EX LIBRIS

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. **Ed. Jacobs,**
Gräfl. Stolb.-Wernigeröd. Archivar und Bibliothekar.

Zweiter Jahrgang. 1869. [redacted]
Mit zwei Steindruck-Tafeln.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.
1869.

Digitized by Google

DD301
H31H3
v.2

UC VIHU
AIHSOTJAO

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA
HISTOR. VEREIN FÜR WIRTEMB. FRANKEN

Der Kaland des Bannes Atzleben zu Wernigerode.

Von Ed. Jacobs.

Aus zwei Gründen vorzüglich scheinen die mit dem 13. Jahrhundert in der Geschichte auftretenden Kalandsbrüderschaften unsere besondere Aufmerksamkeit zu verdienen. Erstlich, weil ihre eigenthümliche Ausgestaltung im Allgemeinen als eine heimathliche Einrichtung der sassischen Lande anerkannt wird, [1]) sodann, weil ihr Auftreten mit der allgemeinen gesellschaftlichen Entwickelung zusammenhängt. Aus dem ersteren Grunde wird es lehrreich sein, die Brüderschaften der besonderen Landschaften nach ihrer in Bezug auf Zusammensetzung und Brauch keineswegs völlig gleichartigen Erscheinung möglichst genau zu prüfen, aus dem zweiten wird das Vorhandensein eines Kalands und seine Gestalt für die Erkenntniß der örtlichen Zustände und des Standes der ständisch-gesellschaftlichen Entwickelung von Bedeutung sein.

Auf eine seit dem Ende des 14. Jahrhunderts auch in unseren Gegenden zu Halberstadt vertretene geistliche Genossenschaft, welche sich zur Regel Augustins hielt und sich besonders zu Werken der Barmherzigkeit an Kranken und Todten vereinigt hatte, die Celliten, Cellenbrüder oder Alexianer, nach ihrer zunächst volksthümlichen Bezeichnung als Lollenbrüder oft mit den Begharden zusammengeworfen, möchten wir ihrer Aehnlichkeit mit den Kalandsbrüdern wegen an dieser Stelle aufmerksam machen.

Obwohl nach ihrer Ordnung, Tracht und Wirksamkeit den Klosterbrüdern ähnlich, scheinen sie doch von Anfang an sich von dem vielfach entarteten und in Mißachtung gekommenen Mönchthum fern gehalten und mehr einen Verein von frommen Laien dargestellt zu haben. Ihre außergewöhnliche Erscheinung im kirchlichen Genossenschaftswesen, ihre innigen Beziehungen zu Rath und Bürgerschaft, ihr enger Anschluß an die weltlich bürgerlichen Verhältnisse können wohl nicht deutlicher gekennzeichnet werden als dadurch, daß der Lollhardshof und die Cellenbrüder zu Halberstadt den städti-

---

[1]) Vgl. L. v. Ledebur Märk. Forschungen 4. S. 22.

M96296

Digitized by Google

schen Wappenschild in ihr Siegel aufnahmen. [1]) Vielfach verfolgt und angefeindet erhielten die Celliten — mit Unterscheidung von rechtgläubigen und ketzerischen — seit dem Ende des 14. Jahrhunderts durch päpstliche Bullen einen sichern Schutz gewährt. [2])

Von dem Kaland zu Wernigerode verlohnt sichs um so mehr eine nähere Kenntniß zu gewinnen, als von demselben bisher auch nicht das Mindeste bekannt war. Von einem irgendwie zusammenhängenden Urkundenschatz desselben ist auch nicht die Rede. Es ist überhaupt darauf aufmerksam zu machen, daß im Vergleich zu der Zahl der Kalande, ihrer Bedeutung für das kirchliche und gesellige Leben, den überlieferten Satzungen und Gedichten über dieselben sonstige eigentliche Urkunden nur in verhältnißmäßig geringer Zahl erhalten sind. Es mag wohl zum Theil aus einer Absicht, bei vorhandenen Gefahren den Güterbesitz der Brüderschaften zu verdunkeln, zu erklären sein, im Allgemeinen aber jedenfalls aus ihrem Wesen selbst, weil sie als vorübergehende Erscheinung nicht die Geschlossenheit von Stiftern, Kirchen u. Klöstern hatten.

Unsere sehr vereinzelt und ziemlich mühsam gesammelten Nachrichten finden sich theils in dem ehemaligen Stifts- jetzt Oberpfarr-Archiv zu Wernigerode, theils im Gräflichen Haupt-Archiv und in der Gräflichen Bibliothek daselbst. An ersterer Stelle sind es besonders die Rechnungen der Laien-Kämmerei und überhaupt Kalandsrechnungen auf Papier in klein 8° von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1538, doch keineswegs vollständig, sondern nur vereinzelt erhalten und zusammengesucht, überdies durch Feuchtigkeit zum größeren Theil sehr schadhaft und angemodert. Dann sind es einzelne Urkunden und Aufzeichnungen, meist abschriftlich, von denen aber die der Vicarien zu S. Silvestri sich jetzt in der Gräfl. Bibliothek Yd. 4 u. 5 befinden. Nicht unwichtige Auskunft besonders über das völlige Erlöschen des Kalands geben die Nachrichten über die Kalandshufe im Gr. H.-Arch. B. 86, 1. — Eine weitere Quelle vom Jahre 1508 an ergeben die Herrschaftlichen Amtsrechnungen im Gr. H.-Arch. C. 1—3. Nachrichten über den Zins an den Halberstädter Kaland geben außer den Amtsrechnungen das städt. Copialb. und Kämmereirechnungen. Gr. Bibl. Yd. 6 und 18. Im Staats-Archiv zu Magdeburg fand sich

---

[1]) Zeitschr. I. S. 337 mit Abbildung des Siegels auf der beigegebenen Tafel. Das willkommene Versprechen unseres theuren Freundes und unermüdlichen, hochverdienten Mitarbeiters, Herrn Archiv-Raths v. Mülverstedt, über die Halberstädter Cellenbrüder demnächst ausführlicher zu berichten, stellt uns eine um so wichtigere, entscheidendere Belehrung in Aussicht, als der Lollenhof zu Halberstadt neben dem St. Stephans-Kaland daselbst und wahrscheinlich ungefähr um dieselbe Zeit entstand.

[2]) Heinrich Alt in Herzogs Real-Encykl. I. S. 242—43. Vgl. die Aufsätze über die Lollharden und Begharden.

Digitized by Google

keine Spur von Nachrichten über unſern Kaland. Des Kalands Siegel erwähnt noch ein Schreiben Joh. Kochs an Gr. Wolfgang Ernſt vom 23. April 1588 (B. 86,1), doch dürfen wir uns bei dem großen Mangel an erhaltenen Urkunden in Urſchrift — auf Pergament keine einzige — nicht wundern, daß keines erhalten iſt.

Ehe wir von dem Kaland zu Wernigerode ſelbſt ſprechen, müſſen wir einer dortigen Beziehung zu der Kalandsbrüderſchaft S. Stephani im Bann Halberſtadt gedenken. Die darüber erhaltene Urkunde iſt nicht nur eine der älteſten, welche uns über jene Brüderſchaft vorliegen, ſondern iſt auch für Wernigerode ſelbſt merkwürdig. Nach derſelben verkauft nämlich am 19. April 1373 der Rath zu Wernigerode mit Zuſtimmung Graf Conrads und nach dem Willen der Stadtgemeinde dem erwähnten Halberſtädter Kalande gegen 15 Mark dortiger Münze einen zu Oſtern fälligen Zins von anderthalb Mark Silbers. Dieſen aus dem Schoß der Altſtadt „vte vnser gnedigen Heren herwest bede“ an die „Kalandes heren to halberstat oppe paschen“ gezahlten Zins erwähnt nicht nur das uns vorliegende ſtädtiſche Copialbuch (Yd. 6) aus dem 15. Jahrhundert, ſondern auch die Herrſchaftlichen Amtsrechnungen bis 1587. Seit 1608 finden wir ihn nicht mehr aufgeführt [1]).

Was uns nun dieſe Urkunde für Wernigerode beſonders merkwürdig macht, iſt der Umſtand, daß wir darin noch den im Namen der Gemeinde handelnden Rath aus Mitgliedern des niedern Adels, dem ſich die gewiß angeſehene alte Familie der „Münzmeiſter“ anſchloß, zuſammengeſetzt ſehen. Im 13. Jahrh. bezeichnet beiſpielsweiſe Graf Conrad in einer Urkunde vom Jahre 1279 die geſammte Gemeinde (universitas) von Alt- und Neuſtadt als aus Rittern, Rath und Bürgern (militibus, consulibus et burgensibus) beſtehend. Bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts finden ſich an der Spitze der Wernigeröder Rathsverſammlung — wie nach der hier mitgetheilten Urkunde — [2]) Mitglieder des niederen Adels, ſpäter noch neben den bürgerlichen, bis zuletzt nur noch die v. Oldenrod auf der Schnoken- oder Schnakenburg und als deren Nachfolger die v. Gadenſtedt als Adlige neben den Bürgern wohnen. Dies iſt wegen der Entſtehungszeit und Altersbeſtimmung des Kalands zu Wernigerode merkwürdig, da dieſer, wie wir zum Voraus bemerken, durchaus aus bürgerlichen Mitgliedern zuſammengeſetzt war.

Gehen wir nun zu dem letzteren über, ſo iſt die eigentliche öffentliche Bezeichnung der Brüderſchaft von den älteſten uns vorliegenden Urkunden (ſ. Urkunde von 1460) bis zu der letzten urkundlichen Er-

---

[1]) Gr. H.-Arch. C. 1—3. 1579 waren es 2 Mark 6 gr.
[2]) Vgl. Delius Landſtände S. 9—10 und Anm. 10.

wähnung — schon nach seinem vollständigen Erlöschen — im Jahre 1583:[1]) kaland in deme banne to vtzleuen (1460); fraternitas kalendarum banni vtzleuen (1477); Calandes hern der Bruderschafft jn dem Banne Vtzleben (1583). Wegen seines Sitzes und um der Kürze willen bezeichnen die Amtsrechnungen den Kaland und die Brüder „Calender (Calantshern) zu Wernigerot" (1511. 1523. 1533.), und Gregorius Rethmer nennt sich 1516 in einer Quittung „kemmerer der heren vnnd brodere des kalandes tho Wernigerode", Johann Michaelis dagegen 1519 Camerarius des Kalandes tho Vtzleuen. Die Schreibung ist besonders in der Urschrift und der ältern Zeit fast ausschließlich mit k.

Die Erwähnung von Utzleben und seinem Bann giebt uns Veranlassung, etwas von der alten kirchlichen Eintheilung unserer Gegend zu sagen. Nach dieser, welche von den späteren weltlichen Abtheilungen durchaus abwich, gehörte das Gebiet der heutigen Grafschaft Wernigerode drei sogenannten Archidiakonaten an, deren Vorsteher — Archidiakon oder Erzpriester — die Einsetzung und Aufsicht über die Pfarrer seines Bezirks und von den Pfarreien gewisse Hebungen und Gefälle hatte. Keiner dieser Sitze lag innerhalb der Grafschaft. Zum Bann Osterwiek, über den schon 1140 der Propst des Kl. Stötterlingenburg den Archidiakonat hatte, gehörte der westliche Theil der Grafschaft: Ilsenburg mit seinen wüsten Dörfern, Veckenstedt, Südschauen (Neue Vorwerk bei Wasserleben).[2]) Zum Dardesheimer Bann gehörten Langeln, Schmatzfeld, Diedertsingerode (wüst), Waterler und die benachbarten Wüstungen Husler, Nortler und Marbke.[3])

Der wichtigste Bann aber war für die Grafschaft Wernigerode der von Utzleben, zu welchem daselbst außer den Wüstungen Hintzingerode, Rimmeke, Marklingerode, Dekenigerode, Wolberode, Steinbrok, die Stadt Wernigerode (Alt- und Neustadt), Hasserode, Nöschenrode, Drübeck, Altenrode, Reddeber, Minsleben und Silstedt gehörten. Sein Gebiet erstreckte sich von den Höhen und Hochflächen des Harzes, wo Elbingerode und Hüttenrode dazu gehörten, bis hin nach Heudeber und Danstedt und von der Gegend östlich von Derenburg und etwa noch Blankenburg bis in die Nähe der Ilse. Die umgrenzenden Banne waren im S. der Harzbann (bannus Nemoris), im O. der von Westerhausen und von Halberstadt, im N. der von Dardesheim, im N.-W. und W. der Bann Osterwiek. Im S.-W. erreichte auf den Höhen des Gebirges der Archidiakonat vielleicht die nur mit großer

---

[1]) Ueber die Kalandshufe zu Oldenrode B. 86, 1. und 42.
[2]) Vgl. Zeitschr. d. Hist. Ver. für Niedersachsen 1862 S. 13, 95 ff.
[3]) Das. S. 53—56.

Sorgfalt zu bestimmenden Grenzen des Halberstädter Sprengels gegen den Mainzer und zugleich die Grenzmark von Thüringen und Sachsen. [1])

Die Benennung des zu Wernigerode bestehenden Kalandes nach dem Banne und Orte Utzleben zeigt uns, was auch anderweit beabachtet und bemerkt wurde, daß sich diese Brüderschaften eng an die alten kirchlichen Einrichtungen anschlossen. So lernten wir oben den Kaland des Bannes Halberstadt kennen, anderswo einen Kaland des Bannes Selschen — eines früh wüst gewordenen Ortes — zu Ummendorf. [2])

Utzleben, jetzt eine Wüstung zwischen Minsleben und Derenburg, an welche noch der Name Itzleber Feld erinnert, ist, wie die meisten ursprünglichen Archidiakonatssitze unserer Gegend, als eine der ältesten Missionskirchen anzusehen. Der Ort gab auch einst einer dort ansässigen Familie den Namen, wie u. A. eine Urk. von 1303 im Staats-Arch. zu Magdeburg [3]) und ein Kaufbrief von 1309 an den von Uttesleben im Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode zeigen. [4]) Die Schreibung Uttisleuo seit dem Jahre 937 [5]) und Utesleue noch im Jahre 1231 [6]) dürfte die Annahme einer Zusammensetzung mit dem Personennamen Uto (also = Utos-heim oder -hausen) als unbedenklich erscheinen lassen. Von dem Orte erwähnen wir, außer den anderweit veröffentlichten Nachrichten, daß im Jahre 1231 das Kloster Ilsenburg vom Kloster Drübeck daselbst eine halbe Hufe angewiesen erhält, daß Graf Friedrich am 29. Januar 1259 die Vogtei und Meierei (villicatio) daselbst an den Bischof von Halberstadt verkauft, [7]) daß unterm 10. Mai 1323 Graf Friedrich zu Wernigerode eine neue Kapelle im Stift S. Silvestri u. A. mit einer Hufe zu Utzleben, wo das Stift schon 1320 eine Hufe besaß, bewidmete. [8]) Noch am 25. Sept. 1484 gab Henning Swalwer, Stiftsherr zu S. Silvestri, eine Hufe im Felde des Dorfes Utzleben (in campis ville vtzsleuen) der Vicarie S. Matthaei zu S. Silvestri zurück. [9])

Obwohl Utzleben gewiß einst wirklich der Sitz des Erzpriesters für den Bann war und noch ums Jahr 1400 die ziemlich bedeutende Procuration von acht Schillingen zahlte, so finden wir doch den geistlichen Verweser dieses Amts — soweit der Ort genannt wird — in den uns

---

[1]) Vgl. Zeitschrift des Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1867. S. 84—95.

[2]) v. Ledebur a. a. O. S. 34. Den Erzpriester dieses Bannes finden wir 1485 zu Osteringersleben. Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 1862 S. 16.

[3]) Copiar. 109 Bl. 11.

[4]) B. 14, 1 ff.

[5]) v. Erath Cod. dipl. Quedl. p. 3.

[6]) Gr. H.-Arch. B. 4, 1, 11.

[7]) Delius Geschlechtsreihe der Grafen zu Wernigerode Abschr. S. 139.

[8]) Stifts-Arch. S. Silvestri n. 5 und 10.

[9]) Das. n. 149.

vorliegenden Urkunden und Nachrichten ſtets anderswo anſäſſig, 1485 zu Danſtedt, 1511 zu Derenburg [1]). In einer Urkunde von 1519 in den hilligen paschen iſt Philippus Kramer, Parner tho Tanſtede, als „Ertzepreſter des Bannes Utzsleue in der kerken to Halberſtat" genannt [2]). Nach einer Urk. v. Sonnabend nach Matthaei (22/9) 1487 war Archidiakon des Banns Utzleben der Scholaſtikus Henning Jarmarkt im Dom zu Halberſtadt. [3]) Noch ſpät erfahren wir, daß über den Bann Utzleben und den von Kiſſenbrück der Dompropſtei zu Halberſtadt das kirchliche Beſtallungsrecht zuſtand [4]).

Daß wirklich der zu Wernigerode beſtehende Kaland nicht bloß als Kaland des Bannes Utzleben bezeichnet wurde, ſondern daß dieſer auch dabei betheiligt war, geht aus Verſchiedenem hervor. Schon aus den Einkünften erſieht man, daß ſie meiſt aus dem Banne ſelbſt kamen, ſo nach der Rechnung der Laienkämmerei von 1531/32, wo unter anderen Orten beſonders Benzingerode, Silſtedt, Derenburg vorkommen. Der Graf zu Regenſtein, in deſſen Gebiet ein bedeutender Theil des Bannes lag, zahlte einen Gulden jährlich, der wiederholt zu Anfang des 16. Jahrhunderts unter den Retardaten erſcheint. Die Kalandsrechnung von 1516 führt beſondere Ausgaben im Namen oder durch Stiftung des Pfarrers zu Elbingerode auf (exposita ex parte plebani to eluelingerode), nämlich bei der Stiftung von Chorgeſängen zu den gemeinſamen Seelgedächtniſſen.

Nach der Rechnung von 1526 zahlte einen Gulden jährlich der Rath zu Elbingerode consulatus in Elbelingerot).

Zu Derenburg ſcheint der Kaland eine Kapelle — doch wohl nicht die Kapelle S. Dionyſii, die bei Derenburg lag — [5]) erbaut oder erworben zu haben. Schon 1484 wurden nach der Rechnung der Laienkämmerei Ausgaben ad reformandam capellam in derneborch gemacht. Nach der Rechnung von 1524 ſind erſt drei Gulden fünf Schilling ad structuram capelle in derneborch, dann noch zwei Mark ad eandem structuram aufgeführt. Ob vielleicht dort früher der Sitz des Kalands war? [6])

Ueber die Gründungszeit des Kalands zu Wernigerode iſt uns zwar keine beſtimmte Nachricht überliefert, doch glauben wir ſie

---

[1]) Zeitſchr. d. Hiſt. V. f. Niederſ. 1862 S. 16.
[2]) Abſchr. im Copialb. d. Kapitels zu S. Silveſtr. S. 9.
[3]) Stifts-Archiv. Urk. auf Pergam. 156.
[4]) Zeitſchr. d. Hiſtor. Ver. f. Niederſ. 1862. S. 13.
[5]) Daſ. S. 113.
[6]) In ähnlicher Weiſe nimmt Schatz der Kaland S. 6 eine Ueberſiedelung des Kalands von Eilenſtedt nach Halberſtadt an. Hr. Oberpr. Görne zu Derenb. glaubt dieſe Kalands-Kapelle in einem der Gothik des 15. Jahrh. angehörenden, jetzt als Scheune benutzten Bauwerke im Gehöfte der zweiten Pfarre nachweiſen zu können.

mit einiger Sicherheit in die Regierungszeit Graf Heinrichs zu Wernigerode oder in das erste Viertel des 15. Jahrhunderts, wahrscheinlich schon in dessen Anfang, setzen zu können. Daß sie nicht früher stattgefunden habe, glaubten wir schon oben aus seiner Zusammensetzung schließen zu müssen.

Nun sehen wir aber nach der im Jahre 1517 von dem Kalands-Kämmerer Johann Michaelis geführten Rechnung nicht nur für einen Vierding u. 2 Pfennige das Seelgedächtniß Graf Heinrichs zu Wernigerode von der Brüderschaft gefeiert, sondern auch für einen Vierding das seiner Gemahlin, der Gräfin Agnes, neben dem der Klausnerin (inclusa) Heilwich festlich begangen.

Die Gräfin Agnes ist uns aus Stiftungen ihres Gemahls vom 21. October 1427 und 24. Juni 1428 bekannt, und ist wohl nicht ohne Wahrscheinlichkeit aus dem Umstande, daß jene Seelgeräthe für die damals verstorbene Gräfin zugleich für Glieder des Gleichenschen Grafenhauses gemacht wurden, geschlossen worden, daß Agnes derselben Familie angehört habe. [1]).

Noch wichtiger für die Altersbestimmung des Utzleber Kalands, besonders aber an sich höchst merkwürdig ist nun das Seelgedächtniß der inclusa Heilwich. In dieser werden wir nämlich mit hinreichender Sicherheit eine bisher völlig unbekannte Gräfin aus dem Wernigerödischen Geschlechte nachweisen können.

Die höchst beachtenswerthen und lehrreichen Cellerarierechnungen des Stifts S. Silvestri und Georgii zu Wernigerode gehen nämlich in ziemlich frühe Zeit zurück: die der Custodie laufen vom Jahr 1406, die der Stiftsherrn (officium cellerarie canonicorum) vom Jahre 1409 (eigentlich schon 1408), und die gemeinsamen der Kanoniker und Vicarien (communitas canonicorum et vicariorum) vom Jahre 1413 an in ziemlich ununterbrochener Reihe bis in die evangelische Zeit hinein.

In den ältesten dieser Rechnungen, denen der Custodie, ist unter den Einnahmen für die Seelgedächtnisse auch aufgeführt im Jahre 1413:

De memoria Heylwich Cometisse (so!) 1 sol.

Unter den recepta de memoriis des folgenden Jahres steht dafür:

[1]) Delius im Werniger. Wochenblatt 1811 S. 21. Die Urkunden befinden sich in Abschrift im Gr. H.-Arch. zu Wernigerode, in Urschrift im Staats-Archiv zu Magdeburg. Ihr Seelgedächtniß ist zugleich mit dem ihres Gemahls in dem registrum custodie S. Siluestri von 1406 ff. zuerst in der Rechnung von 1429/30 angegeben: ad memoriam Hinrici comitis de wernigerot et agnetis uxoris 1 sol. III den. — Das Reg. Cell. commun Canonicc. et vicariorum führt seit 1420 eine Einnahme ex testamento domine comitisse, seit 1421 einen Ausgabeposten ad memoriam comitisse auf.

De memoria Comitisse de wernigerode 1 sol.

Zum Jahre 1417 aber heißt es:

De memoria Heylewig Comitisse in wernigerot 1 sol.

Das Registrum officii Celler. canonicorum Eccl. S. Siluestri führt bereits den Ausgabeposten von 16 Schilling ad memoriam domine Heylewig comitisse in der mit der Gemeinwoche 1412 beginnenden Rechnung auf.

Daß jene inclusa Heilwich mit der Gräfin Heilwich von Wernigerode eine und dieselbe Person sei, ist — abgesehen von der Uebereinstimmung des nicht allzugewöhnlichen Namens — wohl mit ziemlicher Gewißheit daraus zu schließen, daß im Kaland das Seelgedächtniß der inclusa mit dem der Gräfin Agnes von Wernigerode zusammengelegt wurde.

Es ist nun weiter zu schließen, daß Heilwich ums Jahr 1411 oder 1412 verstarb, und daß der Kaland damals also wohl schon bestehen mußte. Der Zeit nach würde es wohl stimmen, Heilwich als die bisher unbekannte Gemahlin Konrads (VI.) von Wernigerode anzunehmen, wenn man die „Inclusa" nicht lieber als eine nicht Vermählte für dessen Schwester oder Tochter annehmen will.

Ueber das Todesjahr Konrads gewährt aber dieselbe Rechnung ebenfalls einigen Anhalt, indem sie seines Seelgedächtnisses zuerst zum Jahre 1412 gedenkt:

Ad memoriam Comitis Conradi 1 sol.

Die ältesten unmittelbaren Zeugnisse über das Bestehen des Kalands befinden sich in den Rechnungen der Laienkämmerei: cameraria laycorum 1457; officium camerarie laycorum 1480; kemerie der leygen 1489; kemererye der leygen jme Kalande vtzsteuen 1495. Das älteste in diesen vielfach beschädigten und nur theilweise erhaltenen Rechnungen genannte Jahr ist 1451. Die älteste in der Urschrift vollständig erhaltene Urkunde ist die unten mitgetheilte von 1460.

Das Wenige, was wir auf Grund unserer Nachrichten über den Wernigeröder Kaland sagen können, ist etwa Folgendes. Daß der Kaland zu Wernigerode eine Genossenschaft von Geistlichen und Laien war, geht aus seiner Natur selbst hervor. Dagegen ist die Art und Weise der Zusammensetzung hervorzuheben. Während nämlich z. B. zu Stolberg am Harz, wo kein Stift bestand, die Kalandsherrn des dortigen großen Kalands aus einer besondern Priester- oder Sebastiansbrüderschaft genommen waren [1]), so waren zu Wernigerode die Stiftsherren zu S. Silvestri Mitglieder der Brüderschaft. Wir finden da-

---

[1]) Zeitfuchs S. 193—200.

her die erhaltenen Rechnungen im Stiftsarchiv S. Silvestri und begegnen in den beiderseitigen Urkunden denselben Namen; so z. B. nach der Kalandsrechnung von 1517 den Conventualen und Kalandsherren Jodocus Gentzel, Siegfried Hille, Nikolaus Mysner und Lorenz Andreae, oder in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts den bekannten Stiftsherren Johann Michaelis und Johann Kerkener. Daher konnten denn auch, wie wir sehen werden, die Güter und Einkünfte des Kalands nach dessen Aufhebung zum Kapitel geschlagen werden, während andrerseits mit Recht in einem Schreiben vom 23/4 1588 hervorgehoben ist, daß „der Calandt nicht in das Capitel gehorete, sondern ein sonderbahrer (für sich bestehender) Orden[1]) gewesen“[2]).

Die geistlichen Mitglieder bestanden aber nicht bloß aus den Stiftsherren zu S. Silvestri, sondern, wie wir schon des Pfarrers zu Elbingerode gedachten, der bei der Brüderschaft lebhaft betheiligt war, so erscheint als camerarius laycorum fraternitatis Kalendarum hanni vtzleuen bis zum Jahre 1477 der Pfarrer in der Neustadt (Reuerendus dominus plebanus nouę ciuitatis). Auch die Pfarrer in der Neustadt Paul Mulbeck (1530—1535) und Anton Kikebusch (1535—1545) begegnen uns zugleich als Kämmerer des Kalands.[3]) Von der Kämmerei der Laien und ihren Kämmerern wurde schon gesprochen. Bei dem gemeinsamen Seelgedächtniß zu Epiphaniä finden wir in der Rechnung von 1517 für die Priester und die Laien gesonderte Ausgaben vermerkt:

1 ferto Epiphania domini (6/1) pro layeis in memoria generali.

XIII epiph. dni. 6/1) in memoria generali pro sacerdotibus.

Während die Laien ihre besonderen Kämmerer hatten, scheinen im Allgemeinen die Geistlichen in Bezug auf die Oberleitung — zunächst die Dechantenwürde — eine bevorzugte Stellung eingenommen zu haben. Sie werden bei den Benennungen und Titeln oft als „Heren“ (geistliche Herren) den (übrigen) Brüdern gegenübergestellt. So nennt sich Gregorius Rethmer im Jahre 1516: Kemmerer der heren vnnd brodere des Kalandes tho wernigerode. Die Zinsregister des Kalands heißen Registrum censuum dominorum ac fratrum Kalendarum hanni vtzleuen. Die unten mitgetheilten Urkunden sind nur auf den Dekan (Dechant) [Kämmerer] „vnd prestere“ des Kalands ausgestellt.

---

[1]) Dieser Ausdruck ist streng genommen nicht auf die Kalande anzuwenden.
[2]) Gr. H.-Arch. B. 86. 1. 42.
[3]) Dellus Werniger. Dienerschaft S. 29, mit handschriftl. Zusätzen.

Unter den Laien finden wir nachweislich wohlhabende Leute. So die beiden Andreas Haferung, Vater und Sohn, von denen jener schon 1516 unter den Brüdern erscheint, dieser aber als eins der letzten Mitglieder hochbetagt starb. Die Familie Haferung war schon Mitte des 15. Jahrhunderts zu Wernigerode wohl besessen, und nach den Rathsurkunden besaß z. B. Claus Haferung 1461 ein Haus am Markt. Nach Besitzurkunden von 1548 und 1553, in deren ersterer Graf Wolfgang den älteren Andreas Haferung seinen „Bürger und Getreuen" nennt, während in letzterer der jüngere als „Bürger und Rathsverwandter" erscheint, waren sie jedenfalls vermögend. [1]) Auch Thomas Hilborch, jedenfalls der Erbauer des Rathhauses, erscheint 1516 unter den zahlenden Laien.

An der Spitze stand, wie immer, der Dechant, der die kirchlichen Angelegenheiten ordnete, und deren mehrere namhaft gemacht werden. Unter ihm besorgten zunächst das Rechnungswesen zwei Kämmerer, während sonst wohl nur ein Kämmerer genannt wird [2]). Wenn der als Kämmerer bekannte Tile Schoknecht sich in einer Quittung vom Jahre 1512 procurator des Kalandes nennt, so ist das nur eine andere, auch sonst übliche Bezeichnung für dieselbe Würde. Die Bezeichnung Kämmerer der Laien bezieht sich, wie sich ergiebt, nicht auf besondere Beamte, sondern als Verwalter und Besorger der weltlichen Geschäfte standen sie nur mit den Pacht zahlenden Laien in unmittelbarer Beziehung. Einen Koch und sonstige Beamtete finden wir nicht genannt. Die Kämmerer waren, wie die Rechnungen ergeben, fünf Jahre in ihrem Amt und wurden alsdann neu gewählt, doch begegnen wir zuweilen später den alten Namen wieder, und es scheint zuweilen der Eine geblieben zu sein. (1494. 1496. 1537. f.) Die Wahl fand an einem der Hauptgedächtnißtage — einmal finden wir Neujahr, bezüglich Epiphaniä, ausdrücklich genannt — bei einem der bestimmungs- und pflichtmäßigen Gelage (seruitium, prandium seruitii) statt. Bei einer späteren Versammlung im Hause eines der Brüder wurde die alte Rechnung berichtigt, und den neugewählten Kämmerern in Gegenwart der alten die Rechnung und der Bestand der Kasse übergeben. Das Ganze wurde dem Dechanten als dem obersten Leiter der Brüderschaft vorgelegt, und ihm von den gebliebenen Retardaten Anzeige gemacht. Von einer Wahl des Dechanten hören wir nicht: das Amt war wohl lebenslänglich. Wir lassen ein paar Belege aus den Rechnungen folgen.

Zum Jahre 1477 am S. Dorotheentage (6/2) heißt es: computauerunt Camerarij laycorum fraternitatis Kalendarum

---

[1]) Gr. Hpt. Arch. B. 5. 1.
[2]) Schatz a. a. O. S. 4.

banni vtzleuen antiqui, videlicet Reuerendus dominus plebanus nove ciuitatis et (?) dominus Hinricus stelteman et tile sanfteleue in domo eiusdem nouis Camerariis presentibus et electis in seruicio Epiphanie domini, scilicet domino Johanne Benkensteyn et Clawes perleberch, sic quod omnibus computatis et defalcatis manserunt in debitis u. f. f. Qui (die alten Kämmerer) duas marcas nouis Camerarijs preter uiginti unum denarium — presentauerunt ipsis me presente in prompta pecunia.

Am Schluß der Rechnung von 1480 heißt es:
feria sexta post briccii (17/11) computauit dominus Henning wendeszes et Hans liseman sic quod omnibus computatis manserunt in debitis II marcae XX sz. de cameraria laycorum. Quam pecuniam presentauerunt domino Siffrido boilken et bernde barchman camerariis electis.
1536 feria tercia post oculi (21/3) sagt der Kämmerer Anton Kikebusch: presentauimus domino decano ista retardata que sequuntur.

Eine Einsicht in die Zeit, Zahl und die Kosten der Haupt-Versammlungen, Seelgedächtnisse und Zweckessen der Brüderschaft gewährt uns am besten eine ziemlich vollständige Jahresrechnung, z. B. das Registrum annuorum censuum dominorum ac fratrum kalendarum banni vtzsleuen a me Johanne michaelis acceptum anno domini XVc XXII.

Es werden zuerst die Einnahmeposten von den Jahreszinsen, 37 an der Zahl, im Betrage von 13 Mark 14½ Schilling, aufgeführt. Dann folgt eine Mark recepta a fratribus von vier Brüdern, welche je einen Vierding zahlen, so daß die Summe aller Einnahmen 14 Mark 14½ Schilling betrug.

Die gesammten darnach zusammengestellten Ausgaben für die Seelgedächtnisse betrugen 14 Mark weniger 22 Schilling. Dann folgen noch 18 Schillinge 1 großer Pfennig Ausgaben für die Gesänge zum allgemeinen Seelgedächtniß zu S. Martini und noch einige allgemeine Auslagen im Betrag von 7 Schilling.

Die Zahl der gefeierten Seelgedächtnisse betrug 43. Abgesehen von den Memorien bestimmter Personen, Gönner und Brüder, darunter des Grafen Heinrich zu Wernigerode, der Gräfin Agnes, der „Einsiedlerin" Heilwich, zur Spende des Johannes Bola (Stiftsherrn zu S. Silvestri), lernen wir folgende allgemeine Kalands-Versammlungen und Feiern kennen:

1. Das allgemeine Seelgedächtniß zu S. Martini. Der S. Martinstag ist, wie überhaupt, so besonders auch durch den Kaland nicht nur als Festtag, sondern auch als Tag sehr heiterer Feier bekannt. Wir finden in unserer Rechnung Ausgaben für die Gesänge nach der Vesper

(X denarii ad gaudent in celis, XX denarii ad laudes dicite) verzeichnet. Um dieſe Zeit fanden auch häufig die Abrechnungen ſtatt.

2. Das allgemeine Seelgedächtniß zu Epiphaniä. Es werden an Ausgaben unterſchieden:

1 ferto Epiph. domini pro laycis in memoria generali.
XIII sz. — — — — — — in memoria generali pro sacerdotibus.

Wir ſahen auch, daß (vgl. Rechnungsauszug von 1477) beim Epiphanienſchmaus neue Kämmerer gewählt wurden.

3. Das allgemeine Seelgedächtniß am weißen Sonntag oder am Sonntag nach Oſtern (XVIII sz. in memoria generali quasimodogeniti.)

4. Zu Mariä Heimſuchung (XVIII sz. in memoria generali visitacionis (2/7).

5. Das Eſſen zu S. Sixti (1 ferto ad comestionem in die sixti (6/8).

6. Das allgemeine Seelgedächtniß zu Mariä Geburt (8/9). (XVII sz. in memoria generali natiuitatis marie).

Die Rechnung deſſelben Kämmerers aus dem Jahre 1516 führt unter 45 Ausgabeposten für Seelgedächtnißfeiern auch fünf Schillinge pro semellis juvenibus auf — vielleicht für Schüler, welche ſangen. Der Einfluß der Reformation macht ſich wohl darin geltend, wenn ſchon in den frühern zwanziger Jahren nicht mehr einzelne Perſonen genannt werden, für welche Seelgedächtniſſe gehalten wurden.

Von den Beſitzungen des Kalands iſt außer dem, was ſich aus den mitgetheilten Urkunden ergiebt, noch die 25 Morgen große Kalandshufe im Altenröder Felde zu erwähnen, welche der Kaland erſt ſeinen Mitgliedern, den Haferung, gegen 1½ Gulden Zins austhat, bis ſie im Jahre 1583 durch gräfliche Belehnung dem Gräfl. Secretär Johann Koch übertragen wurde, der ſie für 110 Gulden zu je 21 Mariengroſchen erworben hatte.[1]).

Haben wir uns ſo aus den zerſtreuten Ueberbleibſeln von Nachrichten eine Vorſtellung von dem ehemaligen Kaland zu Wernigerode zu machen geſucht, ſo möchte es nicht ungeeignet ſein, an dieſer Stelle auf die Mannigfaltigkeit des geiſtlichen Genoſſenſchaftsweſens und die verſchiedenartige Thätigkeit von Stiftern, Orden und Brüderſchaften, wie ſie in dem damals gewiß ſehr kleinen Städtchen im 15. Jahrhundert und vor der Reformation nebeneinander vertreten waren, hinzuweiſen.

Zunächſt und zuoberſt ſehen wir das 1265 gegründete Benedictinerſtift S. Silveſtri mit ſeinen zehn Chorherren und einer gewiſſen Zahl Vicarien. Daran ſchloß ſich etwa in dem erſten

---

[1]) Gräfl. H.-Arch. B. 86. 1. no. 42.

Viertel des 15. Jahrhunderts aufs engſte der Kaland, bei dem außer den Stiftsherren auch die Pfarrer und ſodann eine beſondere Brüderſchaft von Laien betheiligt waren. Unter den Handwerken, die aufs mannigfaltigſte in beſondern Innungen zuſammengeſchloſſen waren: Bäcker (Brief von 1393), Knochenhauer (Brief 1408.), Böttcher, (bodeker), Leineweber (Innungsbrief von 1400.), Gewandſchneider (wantsnider breff von 1229. Abſchr.), Kramer (Brief von 1410.), Schuhmacher (Brief von 1457.), Schmiede (1393.), Schroder (Brief v. 1458), [1]) bildeten ſich auch geiſtliche Verbindungen So beſtätigte Graf Heinrich zu Stolberg am Donnerſtag Clementis (23/11) 1458 die Brüderſchaft Unſer lieben Frauen der Schmiede und Gerbergeſellen zu Wernigerode. [2])

Eine Urk. vom 13/10 1480 gedenkt ihrer als „Sampnighe und Brüderſchaft U. L. Fr. Gilſchop" mit ihren Vorſtehern und Meiſtern, ſowie eine vom 28. Jan. 1487 der Vorſteher der „Giltſchop U. L. Fr." Eine Fronleichnams- (Corporis Christi) und Annen-Brüderſchaft" in Unſer Lieben Frauen Kirche zu Wernigerode erwähnen noch Urkunden der Jahre 1522 und 1523. (Delius im Wern. Intell.-Bl. 1831. Außerordentl. Beil. zu St. 21. S. 8.)

Gab es auch in der Stadt keine Klöſter, ſo hatten doch die benachbarten hier ihre Häuſer, ſo das Kloſter Ilſenburg; Himmelpforten, das mit der Stadt in naher Beziehung ſtand, hatte darin ſeine ſechs Häuſer, und die Himmelpfortner Brüder terminirten hier fleißig. Nach Verträgen von 1471 und 1480 hatten ſie zu S. Nicolai ihre Station und Nachmittagspredigt. [3])

Auch die Dominicaner- und Franciscaner-Bettelmönche hatten in Wernigerode ihre Terminirhäuſer, die ſie erſt 1542, als ſie zwecklos geworden waren, an den Magiſtrat verkauften. [4]) Nach einer Urkunde Graf Heinrichs zu Wernigerode vom 21/10 (die vndecim mill. virginum) 1427 gab dieſer „nach anwisunge Broder Jans Hubberna, to der tid terminarius mit vns to wernigerode" des heiligen Gotteshauſes Ordens S. Francisci der Barfüßer Brüder zu Halberſtadt, zu ſeinem, ſeines Hauſes und des Hauſes Stolberg Seelenheil verſchiedene Gehölze dieſſeits Benzingerode bei dem wüſten Dorfe Wolberode jenem Orden, und nach einer weiteren vom 24/6 1428 kaufte er ſich bei ihnen durch weitere Schenkung nebſt Graf Botho zu Stolberg mit den beiderſeitigen Familien ein, daß ſie ſie hielten „gelyck oren eygentliken brodernn" [5]). Die Franciscaner hatten alſo damals ſchon ihre Terminie in Wernigerode.

---

[1]) Copialb. d. 15. Jahrh. Vd 6. Gräfl. Bibl.
[2]) Copialb. Vd 6. Gräfl. Bibl.
[3]) Copialb. Vd 6. Gräfl. Bibl.
[4]) Wernig. Intelligenzbl. 1817. S. 163.
[5]) Abſchr. Gräfl. H.-Arch. B. 10, 6. Urſchr. Staats-Archiv in Magdeburg.

In einer Urkunde vom 2. April (Sonnt. Quasimodogeniti) 1475 bezeugt ein Bürger zu Wernigerode einen von Berthold und Matthaeus Eistrop Pauliner-Ordens (Dominicaner) zu Halberstadt gegen Erbzins geschehenen Kauf eines Hauses an die Terminie der Pauler [1]).

Es ist allerdings nicht schwer, die wurzelhaften Schäden und den Verfall dieser Orden und Genossenschaften nachzuweisen, aber besser, billiger und lehrreicher wäre es, auch die Keime mannigfaltiger edler Bestrebungen und die segensreichen Wirkungen anzuerkennen und sorgfältig aufzusuchen.

Auch die Kalande huldigten der allgemein in der mittelalterlichen Kirche herrschenden Vorstellung von der Kraft der guten Werke, besonders der Seelmesse. Nach dem Wenigen, was sich nach den vorhandenen Quellen ergab, waren ja die gemeinsamen Seelgedächtnisse (Memorien), Vigilien, Vespern, Messen, feierlichen Bestattungen, bei und mit den gemeinschaftlichen Zusammenkünften und Mahlzeiten auch im Utzleber Kaland das, worauf es zunächst ankam. Der Mißbrauch bei den letztern ist es ja gerade, der den Kaland am meisten in volksthümlicher vorwurfsvoller Erinnerung erhalten hat.

Es verlohnt aber zum Verständniß der tieferen Antriebe, welche Geistliche und Laien zu gemeinsamer Verbrüderung zusammenführten, auf ein gerade in unserer Gegend vom Priester Konemann zu Dingelstedt am Huy im 13. Jahrhundert gedichtetes und auch noch später in den Kalanden unserer Gegend zu Oschersleben, Halberstadt und Osterwiek verbreitetes Gedicht vom Kaland aufmerksam zu machen [2]).

Darnach war, entsprechend der Bezeichnung Brüderschaft, eine tiefchristliche, innere, auf der äußeren ruhende Liebesgemeinschaft zum Zweck des gemeinsamen Seelenheils der Grundgedanke des Kalands.

Er war:

gedacht zu heile
beide liue vnde sèle.

Die Leute, welche zunächst sich fremd sind, sollen so sich geistig vertraut werden

mit selscap vnder twischen,
an hûsen vnde an dischen,
daz se werden sò gòder
sam van einer mòder
zwène bròder geborn.

---

[1]) Urschr. im Staats-Arch. zu Magdeburg. Wernigerode no. 11.

[2]) Der Kaland. Ein Gedicht des 13. Jahrh. vom Pfaffen Konemann, Priester zu Dingelstedt am Huy. In Auszügen mitgetheilt von Wilhelm Schatz. (Jahresbericht des Königl. Gymn. zu Halberstadt). 1851. 4°.

Wie Auguſtinus lehrt, ſoll man den Freund minnen wie ſich ſelbſt:

Ach wô lèplich daz wère,
dâr man de vruntschap vunde
dâr vrunt mochte mit vrunde
sam mit sich selben lèpkosen,
verholen gar den bôsen.

Dieſe echte Freundſchaft und innige Seelengemeinſchaft hebt über die Widerwärtigkeiten der Verhältniſſe hinweg:

vruntscap sôzet lvcke.
ich wêne se vordrvcke
ôk vngeluckes gallen
se ne lezt nicht vallen
daz suftenbâre herze,
an missetrostes smerze.

Der Kaland ſtützt ſich unmittelbar auf des Herrn Verheißung:

Swar zwêne oder drê
sich an sinem namen
vnder twischen samen
an vruntliker minne,
dâr st he 'middes inne.

Endlich auf den tröſtlichen Rath des Jüngers Chriſti:

Hir mach sêker vrunt vrunde
bichten sine svnde u. ſ. f. [1]).

Man muß das Uebermaß geſetzlicher Bande, das Eheverbot der Prieſter, die ganze Stellung der Geiſtlichkeit im Mittelalter den „Laien" gegenüber ins Auge faſſen, um die Verbreitung der Kalande und ihr Weſen verſtehen zu lernen, und es iſt eine gewiß der Erwägung werthe Frage, weshalb ſie gerade in den ſächſiſchen Landen eine ſolche Verbreitung und Dauer fanden.

Fragen wir nach der Dauer des Utzleber Kalands zu Wernigerode, ſo vermögen wir darüber ziemlich hinlängliche Auskunft zu geben: In dem Formulare Canonicorum zu S. Silveſtri in Wernigerode, in 4°. F. 319, findet ſich ein Auszug, eine halbe Hufe betreffend,

---

[1]) a. a. O. V. 95—96, 101—105; 164—168; 193—198; 216—220; 255—256. Daſ. S. 12—14.

welche ein Bürger zu Oschersleben daselbst im Brandeslebischen Felde vom Kaland auf Lebenszeit bekommen, und über welche das Kapitel ihm am 5. December 1567 (in vigilia Nicolai) eine neue Verschreibung gegeben hatte. Dazu findet sich nun die Bemerkung: „Nachdem die Fraternitet des Kalandes vfgehoben, haben die Grauen zu Stolberg vnser g. Herren beuholen, die Bona et reditus Kalendarum ad Corpus Capituli zu schlagen. Actum Anno (15)60."

Darnach wäre also im Jahre 1560 die Aufhebung des Kalandes schon eingetreten. Die Rechnungen lagen uns nur bis zum Jahre 1538 vor, doch können wir aus dem Fehlen späterer Rechnungen durchaus keinen Schluß auf das Nichtfortbestehen der Brüderschaft ziehen.

Aus den bereits oben erwähnten Schriftstücken über die Kalandshufe zu Altenrode sahen wir, wie die überlebenden Kalandsbrüder noch bis an ihren Tod ihre Besitzungen behielten. Nach dem Schreiben Johann Kochs an Graf Wolfgang Ernst vom 23. April 1588 waren 1583 bereits alle Kalands-Herren oder Brüder verstorben. Der jüngere Andreas Haferung erscheint in den erhaltenen herrschaftlichen Lehnverzeichnissen bis 1578, seine Witwe bis 1597. Er war, wie erwähnt, einer der letzten Ueberlebenden. Es ist bekannt, wie anderwärts und gerade in unseren Gegenden die Kalande, wenn auch mit erneuerten Satzungen und verändertem Wesen, bis in die späteren Jahrhunderte, selbst bis in das laufende fortdauerten. Auf die Verwandtschaft dieser Einrichtung mit den evangelischen Kreis-Synoden ist schon von anderer Seite aufmerksam gemacht worden [1]).

Der Halberstädter Kaland lebte seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts noch einmal kräftig auf und erhielt seit 1658 wieder eine neue Umgestaltung (moderni fratres Calendarum). Das Mitgliederverzeichniß findet sich bis zum 20. October 1777 fortgeführt. Die Brüderschaft bestand aus römisch-katholischen und evangelischen Mitgliedern bis zur Aufhebung, die erst durch Decret der Westfälischen Regierung gez. Cassel 18. Mai 1811 erfolgte. Der alte Oschersleber Kaland ging im Jahre 1668 an den dortigen Magistrat über. [2]).

Dechanten des Kalands vom Bann Utzleben zu Wernigerode.

1460. N. N. deken des kalandes in deme Banne to vtzleuen.
1477 ff. 1480. C. Schadenberch.

---

[1]) v. Ledebur a. a. O. S. 17.
[2]) Schatz a. a. O. S. 2 u. 7.

1495. Johann Bola.
1508. 1511. Heinrich Kraen.
1536. decanus N. N.

Kämmerer oder Procuratoren.

1457. Henning Woldegen.
1467. Henning Mulbek. Hermann Graszhoff; 1469 Cellerarius vicariorum.
1477. Camerarij laycorum antiqui: der Pfarrer der Neuſtadt Heinrich Steltemann und Tile Sanfteleue.
1477. Camerarij electi in seruicio Epiph. domini (6. Jan.): Johann Benkenſteyn und Claus Perleberg. Dieſelben finden ſich bis 1480.
1480. Hennig Wendeſzes und Hans Liſeman.
1480. Camerarij laycorum electi: Syuert (Siffrid) Boilken und Bernt Barchman: dieſelben bis 1484.
1486. Johann Benkenſteyn und Hermann Snawenberg: dieſelben noch 1488.
1489. Heinrich Rethmar und Hermann Hornung.
1491—1494. Hermann Hornung und Heinrich Kymmen.
1494. neuer Kämmerer: Henning Hille.
1496. Cort Odenhuſen, Henning Hille.
1508. Tileman Schoknecht Kämmerer, 1512 procurator to wernigerode der vicarien vnde ock procurator des kalandes.
1511. Valentin Bruns.
1515. Gregor Rethmar „Kemmerer der Heren vnnd Brodere des kalandes tho Werningerode."
1517. 1519. Johann Michaelis, Camerarius des Kalandes tho Utzleuen.
1526. Paul Mulbeck.
1532—1537. Lorenz Andre und Anton Kikebuſch de officio Kamerarie dominorum fratrum Kalendarum.
1537 und 1538. Anton Kikebuſch und Henning Giſeken.

Urkundenbeilagen.

1. S. Stephans Kaland des Bannes Halberſtadt.

Der Rath zu Wernigerode verkauft mit Wiſſen und Zuſtimmung Konrads des Aelteren von G. Gn. Grafen zu Wernigerode und ſeiner Söhne Konrads des Jüngeren und Dietrich nach dem Willen und mit Zuſtimmung der ganzen Stadtgemeinde dem Dechanten Johann von Ströbeck, dem Kämmerer Dietrich von Badeborn und der Kalandsbrüderſchaft S. Stephani im Bann Halberſtadt einen zu Oſtern fälligen Zins von 1½ Mark Silbers Halberſtädter Münze zu Halberſtadt zahlbar gegen 15 Mark derſelben Münze.

19. April 1373.

Nos Otto de lange.[1]) Otto de oldenrod. Conradus de mynsleue.[2]) Johannes wytte. Cord kosse de neyndorp. Hennig de hune, Bernardus de smaltvelde. et Hinricus muntmester pro isto tempore Consules ciuitatis wernigrodensis necnon nostri successores recognoscimus presentibus et publice protestamur, quod cum scitu et consensu Nobilium virorum dominorum nostrorum. domini Conradi senioris et Conradi Junioris nec non Thyderici filiorum eius Comitum in werningrode bonaque voluntate tocius communitatis nostre rite et racionabiliter vendimus honorabilibus et discretis viris dominis Johanni de strobeke decano, Thiderico de padeborne Camerario pro tempore presenti nec non eorum successoribus ceterisque clericis et laicis fratribus Kalendarum Sancti Stephani banni Halberstadensis redditos (ſo!) immediate subscriptos videlicet vnius marce cum dimidia annuos puri argenti eiusdem monete ponderis Halber-

---

[1]) Abgekürzt oder bloß verſchrieben für Langele. In der Küſtereirechnung zu S. Silveſtri ſind zuerſt zum J. 1407 ad memoriam Ottonis de langelle VIII den. aufgeführt. Von demſ. Urk. mit gebroch. Siegel v. 16/10 1373 Gr. H.-Arch. B. 4, 3.

[2]) A. a. O. ſind zum Seelgedächtniß Co'nradi de minsleuen zuerſt zum Jahr 1411 VIII den. angegeben.

stadensis pro quindecim marcis similiter puri argenti eiusdem monete ponderis Halberstadensis nobis in ciuitate Halberstat traditis et plenarie persolutis. Hos quidem redditus ad festum pasce nunc proxime futurum prefatis dominis Johanni de Strobeke decano, Thiderico de padeborne Camerario prout nunc ac eorum successoribus ceterisque clericis et laicis fratribus Kalendarum Sancti Stephani banni Halberstadensis ante dicti ac deinceps annis singulis ad festum pasce supradictum jn ciuitate Halberstat fideliter absquolibet [ſo!] dampno et contradictione soluere ac presentare promisimus et promittimus in hijs scriptis distencione arrestacionis, excommunicacionis seu excepcionis cuiuscunque non obstante quacunecunque [ſo!] dignitatis, pro eminencie uel status cuiuscunque existentis, eciam si pontificali uel alia preemineat dignitate, tali quoque condicione ac ordinacione nostra interiecta. Quocunque in anno nos uel nostri successorés prefatos redditus reemere decreuerimus uel decreuerint, id dictis emptoribus per dimidii anni spacium debuimus prenarrare. Quo euoluto tunc absque dilacione et excusacione predictos redditus reemere volumus et debemus pro quindecim marcis puri argenti monete et ponderis supradicti, Quas ipsis in ciuitate Halberstat nostris sub euentibus et periculis cum consensu [1]) tunc debito finaliter persoluemus. In testimonium firme obseruacionis omnium predictorum dedimus prefatis emptoribus predictam literam sigillo nostre ciuitatis werningrode fideliter communitam. Et nos dei gracia Conradus senior et Conradus junior nec non Thidericus, eius filii, Comites in werningrode presenti litera similiter protestamur, quod vendicionem reddituum suprascriptorum et omnem contractum in presenti litera contentum approbamus ex nostro scitu et consensu factum eundemque gratum et ratum habentes. Volumus nichilominus dictos emptores in solucione tam census quam capitalis pecunie efficaciter promouere, non obstante, si et ipsis forsan offensi necnon prohibicione, arrestacione, excommunicacione seu quolibet inpedimento alio procul moto. In cuius testimonium rogati ad hoc per consules nostros antedictos presentem literam sigillorum nostrorum appensione duximus fideliter roborandam. Datum anno domini M.° CCC°, Septuagesimotercio, feria tercia jnfra octauas pasce.

---

[1]) censu?

Abſchrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts im Städt. Copialb. in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode Yd. 6. Ueberſchrift: Litera fratrum kalendarum in halberstat super alteram dimidiam marcam puri argenti supra festum pasce.

2. Kaland des Bannes Utzleben zu Wernigerode.

Hans Meineke verkauft wiederkäuflich dem Dechanten und den Prieſtern des Kalandes in dem Banne Utzleben einen Vierding jährlicher Gulte von 2½ Mark Halberſtädter Währung von zwei Morgen Hopfenlandes, deren einer am Hardenbergsthal, der andere am Büningsberge — ein jeder zwiſchen je zwei Hopfenländern — liegt.

25. November 1460.

We Hans meyneke. Seffke myn Elike Husfrauwe, Hans Meyneke, Henning, Metke vnde Seffke vnse kindere Bekennen in dusseme opene breue vor vns, alle vnse eruen vnde vor alsweme, dat we vorkofft hebben vnde vorkopen rechtes vnde redelikes kopes deme deken vnde den presteren des kalandes in dem banne to vtzleuen eyne ferdingh geldes jarliker gulde Halberstedescher weringe vor driddehalue mark der suluen weringe an twen morgen hoppenlandes, der eyn lyt an deme Hardenberges dale twischen Zacharias Floiten vnde Margreten schepers hoppenlande, dar de hern rede alle jar to tinsze ane hebben sesteyn penninghe, vnde de ander morgen lit an deme bynninges berghe, dar rolef stacius alle jar to tinse ane had achte penninge belegen twischen Hans Jacobs vnde Henning gheuerdes hoppenlande vnde dar tho in al vnsem redestem gude wur we dat hebben bynnen werningrode edder dar en buten bewechlick edder vnbewechlich. Dusses vorbenomeden ferding geldes jarliker gulde schulle we vorbenomeden vnde willen, edder we de vorbenomeden goidere hedde in den weren, dem vorgnanten deken vnde presteren alle jar wol to dancke geuen vp dussen negesten tokomende sinte andreas dach vort ouer eyn jar na gifft dusses breues, vnde denne so vort alle jar op de sulue tyd schotes fry leddich vnde losz an alle behelpinge, an alle besweringe vnde jnval, ane vortoch vnde an alle weddersprake. Vnde we vnde vnse eruen hebben vns den willen beholden in dussem suluen opene breue, dat we, edder we de vorgnanten goidere hedde in den weren, alle jar mogen wedder aff kopen vor driddehalue mark Halberstedescher weringhe vnde wan we dat doen wolden, dat

scholde wy vnde wolden deme vorgnanten deken vnde kalandespresteren eyn verndel jars touorn vorkundigen vp vnser leuen frauwen dach der lateren vnde denne darna vp den negesten tokomende sinte andreas dach one geuen driddehalue mark halberstedescher weringe myt deme tinse de sek denne geborde vnde icht des wat vorseten were ane jennigerleye hulperede vnde argelist. Alle dusse vorgescreuen stucke vnde artikele dusses breues loue we ergnante Hans meyneken, Seffeke myn elike Husfrauwe, Hans, Meyncke, Henning, Metke vnde seffke vnse kindere vnde vnse eruen edder we eyn besitter were der vorgescreuen goidere, dem vorbenomeden deken vnde kalandes presteren jn guden truwen stede vnde vast vnuorbroken wol to holdende an alle argelist. Des to bekantnisse hebbe we ludolff van mynsleuen [vnser] jngesegel witliken gehengen laten an dvssen breff. Vnde ik ludolff van mynsleuen bekenne openbar in dussem suluen breue, dat ik vmme willen Hans meyneken, Seffeken syner Eliken Husfrouwen vnde orer kinder vorgnant myn Ingesegel witliken hebbe gehengen laten vor se vnde ore eruen edder gebruker der gnanten goidere benedden de schrefft dusses breues; vnde is gescheyn na der bort cristi vnses heren veirteynhunder jar dar na in deme sestegesten jare an sinte katherinen dage der hilgen Juncfrauwen etc.

Urſchrift auf Papier mit Ludolfs v. Minsleben an einem Pergamentſtreifen hangenden Siegel im Stifts- jetzt Kirchen-Archiv zu S. Silveſtri zu Wernigerode n. 101.

Das oben genannte Hardenbergs-Thal iſt das ſpätere Zwölfmorgenthal. Der Hardenberg (vielleicht von Hart=Wald) iſt die ſpätere Harburg, die ſchon ſeit alter Zeit, urkundlich zuerſt 1352, als im Beſitz der Grafen von Wernigerode und ihrer ſpäteren Erben erſcheint. Der Berg und das nach ihm genannte Thal erſcheinen ſeit jener Zeit als von Hopfenländern, Gärten und Wieſen erfüllt. (Wern. Intell.-Bl. 1837 S. 11). Von einer Burg oder einem Schloß findet ſich urkundlich keine Spur, wohl aber die Reſte und Andeutungen der Anlage ſelbſt. 1607 wird auch ein kleiner u. großer Hardenberg unterſchieden. 25/7 1352 wird der Hardenberg als »vor werninghe rode», 1412 u. 1438 aber als boven oder pobir dem Noschenrode gelegen bezeichnet. Ein Theil, der mit Holz bewachſen war, hieß der Kreuzberg (cruczeberg) (A. a. O. S. 11—12.)

Heinrich [Kraen] Dechant, Tilemann Schoknecht Kämmerer und die Prieſter des Kalands des Bannes Utzleben bekennen, daß ſie vierzig Gulden zu je 36 Mathier Groſchen von den Vi-

carien zu S. Silvestri in Wernigerode empfangen und diese nebst 60 dazu gethanen Gulden dem Grafen Ulrich von Regenstein-Blankenburg gegen 5 zu Petri Stuhlfeier (22/2) fällige Gulden Zins von einem freien Hof und Kornzehnten zu Deersheim gegeben haben und davon zwei Gulden an die Vicarien und Testamentarien des Geistlichen (Ern) Stephan Müller abgeben wollen.

23. Februar 1508.

We Hinricus — deken, Tilemannus schoknecht kamerer vnd prestere des kalandes Banni vtzleuen Bekennen vor vns vnse nakomen vnd eynem ydermanne dat we entphangenn hebben vnd jngenomen van den erhafftigen herrn den Ewigen vicarien der kerken sanctorum Georrij (so!) vnd Siluestri tho wernigrode vertich gulden an munte, seszvndrittich mathies grosschen vor eynen gulden viff penningk goslersche vor eynen groschen to rekenn. dar tho hebbe we ghedan sestich gulden dem eddelen vnd wolgeborenn hern, heren Olrick, grauen vnd heren tho regensteynn vnd Blanckenborch, dar he vns jerlick schal vp geuen viff gulden jerlikes tinses van eynem frigen houe vnd kornn tegedenn tho dersen, so de breff vns dar ouer gegeuenn klerlick vthwiseth. Reden vnd louen we dekenn vnd prestere des kalandes vorbenomet jn guden truwen den gnanten vicarien und Testamentarien Ernn Steffani mullers zeliger vp Cathedra petri so dradenn vns de viff gulden tinses vorgnogeth werden, ohne dar van geuen willen twene gulden alle jar de wille dusse kop steyt. forder loue we sodenn vertich gulden nicht aff to kopenn, de gantze summe werde vns denne aff gegeuen; vnd wan dath also geschuth, willen we den gemelten vicarien eyn ferndel jars thouornn vorkundigen vnd danne darnha vp Cathedra petri ersthfolgende ohne geuen vertich gulden mith dem tinse de seck danne geborth vnd icht des wes vorsetenn were. munthe so oben berorth jsz, ane jennigerley jnsage, hulperede effte argelist. dusses tho merer wissenheyt hebben we dekenn vnd prestere vorgnant vnses kalandes jngesegel witlick ghehenget an dussenn breff. Na der geborth christi vnses leuen hernn XVc achte jar ame abende sancti Mathie apostoli (23/2.)

Gleichzeitige Abschrift auf Papier im Formulare litterarum dominorum Vicariorum Ecclesie Sanctorum georij et Siluestri Wernigerodensis opidi tam extraneorum quam intus residentium. Gräfl. Bibl. Yd. 5. 4°.

Heinrich Krahn [kraen] Dechant, Valentin Bruns Kämmerer und die Prieſter des Kalands im Bann Utzleben beſcheinigen den Empfang von vier ihnen alljährlich zu Weihnachten betagten Gulden aus dem Schoß zu Waterler ſeitens des Schöſſers Georg Stockem.

13. Februar 1511.

We deken Ern Hinricus kraen, ern Valentinus Bruns vnde gemenenn prestere des kalandes banni vtzleue bekennen jn dusszer jegewerdighenn quitancien, dat wi vul vnde alle entphangen hebben vier guldenn tynszes vth deme schoethe [to] waterlere, de denne alle jar bedaghenn up den dach natiuitatis cristi van deme schoetzere Georio Stoegkem, XXXVI mathier vor jowelkenn guldenn, vnde seggen de suluigen burmesters vnde de gemeenenn to waterlere de suluigen IIII gulden allenthsampt quidth, loeess allen vorseethen bedageden tynszen jn kraefft dusser open' Quitancien. vnde eck ern valentinus Bruns betugeth duth myth myner egen handthscrifft. Datum anno millesimo quingentesimo vndecimo, Quinta post Appolonievirginis (13/2).

Von Außen: Quitan(cia) vber IIII fl. calendar. XI°. Bemerkung des Schöſſers: Inn Mein Rechnunge.

Loſe eingelegte Quittung in der Herrſchaftl. Amtsrechnung. Gräfl. H.-Arch. C. 1. Solcher loſen Quittungen finden ſich noch verſchiedene, ſo vom Procurator (Kämmerer) der Vicarien „vnde ock des kalandes Tile schoknecht", vom Jahre 1512 „her Gregorius Rethmer, kemmerer der heren vnnd brodere des Kalandes tho werningrode vom Abend Mariae Reinigung [½] 1516 und die folgende, die wegen der Bezeichnung der Herrſchaft [myn gnediger her van Stalberg] ſich im Ausdruck von der früheren unterſcheidet.

Johannes Michaelis, Kämmerer des Kalandes zu Utzleben, bekennt, daß er von dem herrſchaftlichen Schöſſer Mathias Lutteroth vier dem Kaland aus dem Schoß zu Waterler zu Mariae Reinigung [2/2] verſchriebene Gulden jährlicher Zinſen erhalten habe.

25. Februar 1519.

Eck Johannes michaelis, Camerarius des kalandes tho vtzleuen, Bekenne opentlick vor eynem ydermanne, dath ick entfangen vnde jngenomenn hebbe von dem vorsichtigen Mathias lutteroth, schotzere mynes gnedigen hern van

Stolberg vier gude gulden jerliker tinse de dem gnanten kalande an dem schote to waterlere vp purificacionis marie negest vorschenen vorvallen vnde bedaget weren. Sodaner vier gulden jerliker tinse segge ick den gemelten mynes gnedigen hern schottzere van dussem vnde allen anderen vorgangen iaren quidt leddich vnde los. Dusses to merer wissenheit hebbe ick ome gegeuen dusse quitancien myt myner eygen hant gescreuen. Na der gebort cristi vnses hernn XVc XIX iar des fridages nach mathie apostoli [25/2].

Urschrift a. a. O. Wie die Quittung zeigt, war der ursprünglich zu Weihnachten fällige Zins auf Mariae Reinigung verlegt worden. Nach den vorher erwähnten und mitgetheilten Quittungen war er aber schon 1511, 1512 und 1516 erst im Februar gezahlt worden.

Die Verschreibung Gr. Bothos über diese 4 Gulden gegen 100 Gulden Hauptgelds an den Dechanten und Priester des Kalands im Banne Utzleben vom Dienst. nach Epiph. (10/1) 1508 befindet sich abschriftlich in dem gleichzeitigen „Copeyenbuch" Gr. H.-Arch. A. 100. 2. Bemerkenswerth ist, daß in der Urkunde „borgermeister vnd vorstender vnd gancze gmeyne des blekes watterlere„ (in der Einleitung schon: wasserlere) als miturkundend auftreten. Da ihnen aber ein eigenes Siegel gebrach, so ließ Heinrich von Oldenrode, auf ihr Ansuchen, sein Siegel statt ihrer anhängen.

Die Denkmale der Vorzeit zu Mansfeld und Eisleben.

1.

Das Schloß Mansfeld.

Blicke in die Vergangenheit.

Aus einem im Jahre 1828 verfaßten, ihm anvertrauten Manuscripte eines verstorbenen Geschichtsforschers mitgetheilt vom Appellations-Gerichts-Rath v. Arnstedt zu Naumburg a/S.

Bekanntlich verehrten die Grafen von Mansfeld den heiligen Georg als ihren Schutzpatron, und der Berg, auf welchem die Burg Mansfeld erbaut ist, hieß ehemals der Lindberg. Daran knüpft sich

die alte Geſchlechtsſage, daß der Ritter St. Georg ſelbſt ein Graf von Mansfeld geweſen, und daß auf dem Lindberge der Lindwurm ſein Lager gehabt, den der tapfere Ritter erlegt habe. Ihm wurde daher auch die Gründung des Mansfelder Schloſſes zugeſchrieben, wogegen andere den Urſprung des Schloſſes, ſo wie den Namen Mansfeld von dem deutſchen Heroen Mann, dem Sohne Thuiskos, ableiten. „Wir überlaſſen" — ſchreibt unſer Gewährsmann — „dem geneigten Leſer davon zu halten, was ihm dünkt".

Häufig ſind in der hiſtoriſchen Topographie die Namens-Ableitungen von zufälligen Aeußerungen und Bemerkungen angeſehener Perſonen hergenommen. Wie z. B. die Namen der thüringiſchen Orte: Wiehe, Wolmirſtedt und Memleben von der angeblichen Aeußerung des Wohlbehagens König Heinrichs bei dem Anblick jener geſegneten Gegend: „Wie wohl mir ſteht mein Leben!" und die Benennung des Schloſſes Wartburg von dem angeblichen Ausruf Ludwigs des Springers: „Wart, Berg, du ſollſt mir eine Burg werden", abgeleitet wird, ſo haben wir eine ähnliche von Mansfeld. König Artus ſoll nämlich von ſeinem Ritter Hoyer dem Rothen, der als ein Graf von Mansfeld bezeichnet wird und zur Tafelrunde gehörte, geſagt haben: das iſt der rechte Mann im Felde. — Ein munterer Ausleger könnte wohl auch Schillers Worte in dem Reiterliede: im Felde da iſt der Mann noch was werth, auf die Feldmänner von Mansfeld beziehen.

Die Endung Feld läßt vermuthen, daß der Name Mansfeld urſprünglich nicht der ſo benannten Burg, ſondern einem Gau, d. i. einem gewiſſen Landdiſtricte, angehörte, wie die Namen Eichsfeld, Grabfeld, Winfeld, Lechfeld u. a. m., von dieſem aber auf die Burg übergetragen worden ſei. Das Wort Feld bedeutet übrigens in der älteren germaniſch-celtiſchen Sprache eben ſo wohl einen Raum unter freiem Himmel, als Krieg, wie im franzöſiſchen campagne, verwandt mit campus und Kampf, beide Bedeutungen hat. Wachter hält die letztere ſogar für die urſprüngliche: nam loca solent appellari ab eo, quod in loco fit.

Von jenem Helden der Tafelrunde iſt wohl anzunehmen, daß er den ganzen Heldenſtamm der Mansfelder in jenem ritterlichen Kreiſe repräſentirt. Gewiß iſt es, daß kein anderes Geſchlecht ſo viel tüchtige Männer ins Feld geſtellt, aber auch im Felde verloren hat, als das der Mansfelder. Daher der ritterliche Name, den ſie führten, ihnen wohl geziemt.

Als ein ſprechendes Denkmal des kriegeriſchen Geiſtes, der das Geſchlecht der Mansfelder beſeelte, kündigt ſich das einſt ſo furchtbare Schloß Mansfeld noch in ſeinen Ruinen an. Die Geſchichte deſſelben vermögen wir nicht weiter zu verfolgen, als die des geiſtlichen Geſchlechts, das davon den Namen führte. Wie im Laufe der Jahr-

hunderte der Mansfeldiſche Stamm ſich in mehrere Linien theilte, ſo wurde auch das Schloß immer mehr erweitert, um mehrere Haushaltungen zugleich darin anlegen und unterhalten zu können. Nicht weniger geſchah von Zeit zu Zeit für deſſen Befeſtigung, beſonders ſeitdem durch die Einführung des Feuergewehrs die Kriegskunſt eine ganz veränderte Geſtalt gewonnen, und die älteren Befeſtigungswerke aufgehört hatten, ihrem Zwecke genügend zu entſprechen.

Von der Erweiterung und Befeſtigung des Schloſſes i. J. 1517 finden wir bei Spangenberg [fol. 408b] folgende Nachricht, welche von der Wichtigkeit zeugt, mit welcher dieſe Angelegenheit behandelt wurde: „Montag nach Reminiſcere", ſo lautet die Urkunde, „haben die Grafen zu Mansfeld ihren Ausſchuß die Anſtellung gemeinen Baues an dem Schloſſe zu Mansfeld berathen laſſen, als nehmlich: Grafen Gebhard, Apel von Ebeleben, Friedrich von Thun, Georgen von Holbach, Doctor Johann Ruhel, Otto Schlegel und Jan Portzigk, und ſind zu Bauräthen ernannt Hans von Trotha und Kaſpar von Watzdorf; und damit der Bau dermaßen, daß man damit beſtehen und verwahrt ſeyn könnte, fürgenommen, zierlich, feſt und zur Wehr und Aufenthalt nützlich angefangen und vollbracht werden möchte, hat man für gut angeſehen, etliche fremde bauverſtändige und erfahrene Leute mit zu Rathe zu ziehen, und ſind derhalb dazu erbeten worden Meiſter Matern, der berühmte Büchſenmeiſter von Nürnberg [1]), Herr Georg von Schaumburg, Ritter,

---

[1]) Er war aus Straßburg gebürtig, ſcheint aber in Nürnberg ſich niedergelaſſen zu haben. In dem Neudörferſchen Verzeichniß berühmter Nürnbergiſcher Künſtler und Werkleute, angefertigt im J. 1517. (mitgetheilt von Heller in deſſen Beiträgen zur Kunſtgeſchichte), finde ich ihn nicht mit aufgeführt, wohl aber unter Andreas Pechnitzer, Büchſengießer, ſeiner in der Aufſchrift auf einem von demſelben für das Stadtzeughaus zu Nürnberg gegoſſenen Geſchütz in folgenden Worten gedacht:

„Als man galt 1512 Jahren,
„Leonhard Grundherr vy. Zeugherren waren,
„bin ich durch Endres Pechnitzer goßen worn
„auf Angeben Maternß von Straßburg auserkohrn.

Auch wird ſeiner in einer gereimten Chronik von Nürnberg, die bis 1570 geht, in folgender Stelle gedacht:

„der alt Pechnitzer hat gemacht
„dem von Sternberg ein Geſchoß,
„ward 91 Centner groß.
„die von Nürnberg auch ließen
„mit dieſem noch zwei Stücke gießen.
„Ein Büchſenmeiſter Hans Pfaff genannt
„und Matern von Straßburg wohlbekannt
„ein jeder mit Kühnheit groß
„ſein Büchſen tapfer abeſchoß,
„die letzten Büchſen man auch lud:

Herr Philipp von Feilitzſch und Herr Georg von Ebeleben, und hat ein jeglicher Herr, nehmlich von dem gräflichen Hauſe, bewilliget bei ſeinem Kaufmann jährlich 200 Gülden an Golde oder guter Münze, auf Mitfaſten zu ſolchem fürgenommenen Bau zu entrichten, aufzubringen".

Im Jahre 1520 am 20. Decbr. kam zwiſchen den Grafen Günther, Ernſt, Hoyer und Albrecht wegen des Schloſſes Mansfeld unter der Benennung eines Burgfriedens ein Vertrag zu Stande, deſſen Zweck gleich im Eingange mit den einfachen Worten: „Wir wollen in unſern Schloße ruhig, friedlich und ſicher wohnen" ausgeſprochen iſt. Um dieſen dreifachen Zweck: die Erhaltung und Befeſtigung der Eintracht, der Ruhe und äußeren Sicherheit zu erreichen, folgen nun die näheren Beſtimmungen, wie es bei eintretendem Zwieſpalt des Hausgeſindes und anderen Irrungen, wegen der Rechtspflege, der Bewachung, Verproviantirung und Vertheidigung des Schloſſes bei deſſen Belagerung und ſonſt in Krieg und Frieden gehalten werden ſoll. — Als ein Denkmal alter Sitte und Lebensweiſe, beſonders der häuslichen Einrichtungen und Sicherheitsanordnungen der alten Dynaſten-Familien auf ihren Burgen gehört dieſe Urkunde zu den intereſſanteſten.

Im Jahre 1547 wurde das Schloß durch die Kriegsvölker Karls V. belagert und mit Accord eingenommen, worauf im Jahre 1549 unter Direktion des Baumeiſters Chriſtoph Stieler zu Magdeburg das Schloß noch mehr befeſtigt und viel im Innern gebaut wurde (Francke S. 19). Von dem Schickſal des Schloſſes im 30jährigen Kriege theilt Merian in ſeiner Topographie Folgendes mit:

„Anno 1630 bekam des Erzbiſchofs zu Magdeburg Oberlieute„nant das Haus Mansfeld mit Liſt, indem er etliche Säcke mit Stroh „ausfüllen laßen, und ſelbige, als wenn es Getreide vom Kloſter Mans„feld kommend, auf Wagen gelegt, unter die Säcke aber Soldaten ver„ſteckt. Es eroberten aber noch in dieſem Jahre die Kaiſerlichen das „Schloß wieder wie auch Querfurt. Ao. 1631. d. 24. Novbr. „ward Mansfeld den Schweden mit Accord überlaſſen. Ao. 1639. „d. 8. April hat ſich das Schloß allhier wieder mit Beding an die „Schweden ergeben, weil die Beſatzung darin Mangel an Pulver hatte. „Muß daher folgen, daß ſie es vorher verloren gehabt. Anno 1641 „iſt ſolches von den Kaiſerlichen umzingelt, aber ao. 1642. d. 3. „März vom ſchwediſchen General-Major Königsmark entſetzt worden". So ging alſo das feſte Schloß aus einer Hand in die andere, wobei die Grafen ſich nur leidend verhalten konnten, die Bewohner der Um-

---

„Ein Steinkörnlein Aller zu ungut
„war mit dem ſtößel ins Rohr kommen,
„als Matern hat Schaden genommen
„an einem Finger u. ſ. w. (Heller a. a. O.)

gegend aber am meiſten litten. Dieſe traurigen Erfahrungen waren es, welche die Veranlaſſung gaben, daß im J. 1674 auf den Antrag der Landſtände von dem Landesherrn die Demolirung der Befeſtigungswerke des Schloſſes angeordnet wurde, und die Grafen ſelbſt ihre Zuſtimmung darein ertheilten.

Am 1. Jun. beſagten Jahres — ſo meldet Francke Hiſt. d. Grafſch. Mansf. S. 19 — begann die Niederreißung, wozu 400 Mann kommandirt waren. Der Anfang wurde mit Niederreißung des Ravelins am Schloßthore gemacht. Dann kamen die Mauern an der vordern Baſtei an die Reihe; weil aber weder Kalk noch Stein weichen wollte, ſo wurden 30 Bergleute angeſtellt, um dieſelben zu miniren und mit Pulver zu ſprengen.

So wurde die Zerſtörung der im Laufe mehrerer Jahrhunderte mit ungeheurem Koſtenaufwand aufgeführten Werke in kurzer Zeit bewerkſtelligt und dadurch dem bald darauf eintretenden Ruin des ganzen Schloſſes kräftigſt vorgearbeitet.

Noch befinden ſich über den ehemaligen Zuſtand der Schloßgebäude bei Francke folgende Notizen:

„Auf dem ſogenannten Mittelort (in dem Schloßbezirk dieſer „Linie) hat ein Saal geſtanden, der wegen ſeiner Koſtbarkeit der gülde ne Saal genannt wurde, wiewohl der Hinterort vor den an„dern den Vorzug gehabt, maaßen deſſen Gemächer mit koſtbarem wohlriechenden Holze ausgelegt geweſen. Die übrigen Gebäude ſind „zwar nach alter Art, aber doch koſtbar und prächtig ausgeführt. Das „innere Schloßgebäude, ſo man den Vorderort nennt, hat Graf „Hoyer VI. Kaiſer Karls V. geheimer Rath und Ritter des goldenen „Vließes anno 1518 repariren laſſen. Das Schloß hat ſeine eigne „ſchöne Kirche, welche inwendig hoch gewölbt iſt ꝛc. Ueber der gro„ßen Kirchthür von außen ſteht der Herr Chriſtus mit einer Dornen„krone und einer Geißel in der Hand, worüber die Worte zu leſen ſind: ecce homo." davon jetzt nichts mehr zu ſehen). „Zur rechten Seite „des Altars iſt Graf Hoyers Epitaphium in Holz ſehr künſtlich ge„hauen, mit der Ueberſchrift Graf Hoyer von Manssfeld ao. M. D. „XXXVII. seines Alters LIV." — ebenfalls bis auf geringe Ueberreſte deſtruirt.

In Merians Topographie, die im J. 1650 gedruckt worden, befindet ſich eine Zeichnung des Schloſſes von der Stadtſeite, welche von der ehemaligen Ausdehnung und Geſtalt der bis dahin noch wohlerhaltenen Schloßgebäude und Werke auf dieſer Seite eine deutliche Anſchauung gewährt. Die Gebäude von Mittelort und Hinterort waren jedoch, wie aus anderen Nachrichten hervorgeht, ſchon damals in Verfall, und ſehr begreiflich iſt es, daß ſpäter, beſonders ſeit dem Abſterben der Eislebiſchen Linie, wenig oder nichts auf die Erhaltung der Schloßgebäude verwendet worden, da die Einkünfte der ganzen Herrſchaft in die Sequeſtrationskaſſe floſſen, die in den öſterreichiſchen

Staaten lebenden Glieder der Bornſtädtiſchen Linie aber an deren Erhaltung kein ſonderliches Intereſſe nahmen. So verfielen dieſelben immer mehr, und nur die vorderortiſchen Gebäude befanden ſich nach dem Ausſterben des gräflichen Hauſes noch in der Verfaſſung, daß davon noch Gebrauch gemacht und ein Invalidenhoſpital darin angelegt werden konnte. Dieſe Anſtalt hat, ſo viel ich weiß, bis zum Regierungswechſel 1807 beſtanden. Von der Weſtfäliſchen Regierung wurde das Schloß an den Oberbergrath Bückling verkauft, der den Ruin der bis dahin noch erhaltenen Gebäude vollendete, jedoch auf dem Grunde des ehemaligen Hauptgebäudes von Mittelort ein neues, maſſives Gebäude aufführte, welches eine ſehr anſtändige Wohnung gewährt. Was ſeitdem für die Erhaltung der Ruinen und deren Verſchönerung durch wohlangebrachte Bepflanzung und Gartenanlagen in und außerhalb der Burg, beſonders aber für die Wiederherſtellung der Schloßkirche in ihrem Innern geſchehen, das iſt von der verſtorbenen Gattin des nachfolgenden Beſitzers, Amtsraths Ubal, ausgegangen, deren irdiſche Ueberreſte in einem wohlerhaltenen Gewölbe unter der Schloßkirche beigeſetzt ſind.

Dermaliger Zuſtand der Burg Mansfeld.

Wie die Burg ſich gegenwärtig darſtellt, ſo iſt es ein ernſtes memento mori, das aus dieſen trauernden Ruinen uns entgegenhallt und von der Kraft, Herrlichkeit und Größe in den Schöpfungen unſerer Altvordern, zugleich aber auch von der Vergänglichkeit und Hinfälligkeit aller menſchlichen Schöpfungen ſprechendes Zeugniß giebt.

Ein breiter, tief in den Felſen eingehauener Graben, der die Burg auf der Seite von Nordoſt bis Nordweſt umgiebt, zeugt von den ungeheuren Anſtrengungen, die für die Befeſtigungen des Platzes gemacht wurden. Ein einziges Thor, das ehemals noch durch Außenwerke gedeckt war, führt auf dieſer Seite über den hier verſchütteten Graben in den Burghof, den jetzt noch feſte, zum Theil doppelte Mauern und Kaſematten umſchließen. Bei dem Eintritt in den weiten, öden Burghof treten uns von allen Seiten in romantiſch-maleriſchen Geſtaltungen der Ruinen der alten Wohnſitze entgegen.

Oben iſt erwähnt worden, daß die Burg ſeit dem 15. Jahrhundert drei verſchiedenen Geſchlechts-Linien zur Reſidenz diente. Jede derſelben bewohnte eine beſondere Abtheilung der Gebäude, die unter den Namen Vorder-Ort, Mittel-Ort und Hinter-Ort ſich ſchieden, und wonach die verſchiedenen Linien ſich nannten. Zur rechten Seite, vom Eintritt in den Burghof angeſehen, lag Vorderort. Die dazu gehörigen Gebäude ſind gänzlich zerſtört. Am Wallgraben hat ſich ein ſtarker Thurm erhalten, mit einigen angrenzenden Gewölben, in

welchen nach der Tradition die Münze sich befunden. Auch ragt nicht weit davon ein altes Wachthaus über die Umfassungsmauern, wo sich eine heitere Aussicht auf das Städtchen am Fuße des Berges und in weite Fernen öffnet. An Vorderort schließt sich Mittelort. Das Hauptgebäude dieser Abtheilung ist, wie schon gesagt, größtentheils wiederhergestellt. Zum alten Bau gehört noch das über dem Hauptportal weit vorspringende, geräumige Thurmgebäude, in welchem eine bequeme Wendeltreppe bis zum Dachboden hinaufführt. Zu beiden Seiten dieses Thurmgebäudes führen Nebenpforten in die weit ausgedehnten Felsenkeller. Die in halbzirkelförmigen Vertiefungen über beiden Pforten, in mehr als halberhabener Arbeit ausgehauenen Steinbilder bezeichnen den schwelgerischen Humor ihrer Erbauer in den gewählten Darstellungen. Ueber der Pforte, linker Hand, erscheint ein Bacchus auf einem Faß sitzend und trinkend aus einem großen Becher, nebst noch einigen correspondirenden Figuren, mit der Ueberschrift:

Bacchus Deus vini.

Auf dem andern stellt sich ein Mann dar, im gewöhnlichen Costüm des 16. Jahrhunderts, einen großen Humpen leerend, und ein zweiter, der mit der Weinkanne nach ihm schlägt und ihm zugleich von hinten einen Fußtritt versetzt. Zu beiden Seiten noch andere damit harmonirende Figuren, mit der wunderlichen Ueberschrift: quid est habsi? an die bekannte Erzählung von den drei fahrenden Schülern erinnernd, von denen nur einer bibere richtig zu konjugiren wußte. Wohl mochte die Verschwendung und Ueppigkeit, die an den Höfen der Mansfelder in der Zeit ihres höchsten Glanzes herrschte, zu dem bald darauf eintretenden Verfall des Hauses wesentlich mitwirken, und so bewährte sich das weissagende Wort des weisen Martin Luther, als bei einem Besuch auf dem Schlosse ihm auf dem Saale der Wein entgegenfloß. „O! — rief er aus — „ich will euch sagen, wie es hier „einst seyn wird: Dornen und Disteln werden einst wachsen an der „Stätte, wo jetzt Bäche des Rebensaftes fließen."

Unmittelbar an dieses Haus der Freude und des Wohllebens schließt sich die östlich angebaute Kirche an. Auch sie gleicht im Aeußern einer Ruine, da das Mauerwerk verwittert, aller Zierden beraubt und das Ganze nur mit einem leichten Schindeldache bedeckt ist, um es nothdürftig gegen den Einfluß der Witterung zu schützen. Weiter unten wird von ihrem Zustande im Innern berichtet werden. Wir verfolgen jetzt den weitern Zusammenhang der Ruinen: Zunächst der Kirche treten die Umfassungs-Mauern eines stattlichen Gebäudes hervor, dessen Fenster von zwei Seiten nach dem Burghof gehen. Noch in den Ruinen ist ein prachtvoller Bau zu erkennen. Zimmer und Säle, sowohl im Erdgeschoß als in der Etage, waren gewölbt, wie die an den Mauern noch vorspringenden, schöngeformten Tragsteine, welche die Rippen der Gewölbe trugen, erkennen lassen. Aus der Ecke des Ge-

bäudes ragen die Ueberreste eines schöngearbeiteten Erkers hervor, von dem sich nur die Brustlehne noch erhalten hat. Am Schlußsteine des gewölbten Bogens, durch welchen man aus dem Saale in den Erker trat, ist folgende Inschrift zu lesen: Gebhardus Graf zu Mansfeld, 1532., wodurch sowohl der Erbauer, als die Zeit der Erbauung dieses Saals bezeichnet ist. Es war Gebhard VII., Stifter der Mittelortischen Linie, derselbe, der im Jahre 1517 den Neubau und die Befestigung der Schloßgebäude berieth und leitete. Er war vermählt mit Margarethe, aus dem längst ausgestorbenen Geschlechte der Grafen von Gleichen.

Von dem beschriebenen Saale mit dem Erker, den die Tradition mit der Benennung des goldenen bezeichnet, wird berichtet, daß es der gemeinschaftliche Prunksaal der Häuser Mittel- und Hinterort gewesen. Jetzt stehen nur noch die Umfassungsmauern des Gebäudes; hohe Fichten wurzeln in den verödeten Räumen und verbreiten ihre Aeste über die bemooften Ruinen.

Weiter östlich über den Felsenabhang erstreckten sich die ausgedehnten Gebäude von Hinterort, die jetzt gänzlich in Ruinen liegen, von Bäumen und Gebüschen, die selbst auf den Mauern wuchern, überall beschattet.

Am weitesten gegen Morgen, ganz am Ende der Burg, erhebt sich ein hoher Hügel, mit Bäumen und Gebüsch besetzt, der eine malerische Ansicht der Ruinen, längs dem Felsenabhange hin, und eine weite Aussicht in die Tiefe und Ferne gewährt. Es ist die Ruine einer alten Bastei, die gewaltsam durch Pulver gesprengt wurde, wie Bruchstücke von Mauern noch erkennen lassen, die in großen Massen gleich Felsentrümmern in den Burggraben hinabgestürzt sind.

Kehren wir endlich auf den großen Burghof zurück, und weilen unsere Blicke noch auf den zu beiden Seiten des Thors sich ausdehnenden Ueberresten der innern Umwallung, so fällt uns ein runder Thurm und über dem Eingange zu demselben eingemauert ein Denkmal ins Auge, von dem nicht wohl erklärlich ist, wie es dahin kommt; denn es ist offenbar ein Grabstein, der bestimmt war, in horizontaler Lage eine Gruft zu decken. Es stellt die liegende Figur eines gewappneten Ritters dar, die Hände auf der Brust gefaltet, mit der Aufschrift: Albrecht VII. G. U. H. Z. M. geb. 1480 gest. 1560. Es ist kein anderer, als der verdienstvolle Ritter der hinterortischen Linie, der Bruder Gebhards VII., welcher die mittelortische Linie stiftete, ein überaus freisinniger und hochherziger Mann. In frühern Jahren beförderte er hauptsächlich den Anbau der Neustadt Eisleben, auch gründete er die St. Annenkirche und das Augustinerkloster daselbst, welches letztere jedoch nach seinem Uebertritt zur Augsburgischen Confession wieder aufgehoben wurde. Als im Jahre 1525 der Bauern-Aufruhr ausbrach, bestimmten ihm die Aufrührer den Tag zu einer persönlichen Unterhandlung über ihre

Anforderungen, und als er auf ihre Aufforderung nicht erschien, erhielt er von Thomas Münzer einen mit den größten Schmähungen und Drohungen angefüllten Absagebrief, den aber Albrecht so wenig achtete, daß er gleich darauf den bei Osterhausen versammelten Haufen überfiel und zersprengte, bei welcher Gelegenheit 200 Bauern niedergemacht und viele gefangen wurden. Bald darauf erfolgte die Schlacht bei Frankenhausen, in welcher die Aufrührer von den vereinten sächsischen, hessischen, braunschweigischen und mansfeldischen Truppen völlig geschlagen, über 5000 Mann niedergemacht, die übrigen aber auf der Flucht nach Frankenhausen ereilt und theils erschlagen, theils gefangen wurden.

Solches geschah am 15. Mai 1525. So wiederholte sich hier nach 400 Jahren in fast derselben Gegend die Schlacht am Welfsholze, obwohl mit verschiedenem Erfolge, hier wie dort ein Kampf der Legitimität gegen die Emancipation, und so auch ganz besonders ähnlich in der Sprache, welche hier wie dort die Empörer gegen die Häupter der ihnen entgegenrückenden Heere führten. Die Sachsen sandten dem Kaiser einen Abgesandten entgegen und ließen ihm sagen, daß nicht sie, sondern er den Krieg erregt habe; sie wollten keineswegs als ungehorsame Unterthanen wider ihre Herren, sondern als nothleidende Christen fechten, welche sich unrechtmäßiger Gewalt erwehren müßten. Wenn danach ein großes Blutbad entstünde, blieben sie außer Schuld. Die Bauern aber schrieben an die Fürsten einen Brief folgenden Inhalts: »Wir bekennen Jesum Christ! Wir „sind nicht hier, Jemandem etwas Leids zu thun (2 Joh.), sondern von wegen „der göttlichen Gerechtigkeit, um die zu erhalten. So sind wir auch nicht „hier, Blutvergießen zu stiften. So ihr nun dessen auch gesinnt, so „wollen wir Euch nichts thun. Danach ein jeder sich zu achten.“ Aber ganz verschieden war der Ausgang. Sieger blieben die Sächsischen Fürsten in beiden Schlachten, aber in entgegengesetzter Stellung: dort im Kampfe gegen ihren Herrn, den König, hier gegen die Masse ihrer rebellischen Unterthanen. Wie verschieden dagegen das Schicksal der beiden Grafen von Mansfeld, die in beiden Schlachten als Führer und Vorfechter sich auszeichneten: Graf Hoyer und Graf Albrecht! Jener, fechtend mit Löwenmuth für die Sache des Königs, verblutete sein Leben auf dem Kampfplatze. Die Lorbeerreiser beschatteten nur sein Grab. Albrecht dagegen erntete die Früchte des errungenen Sieges für die Dauer eines langen Lebens, denn er erreichte, wie die oben mitgetheilte Grabschrift beurkundet, ein Alter von 80 Jahren. Sein Leben ist reich an Handlungen, es würde vielfachen Stoff zu einer anziehenden Monographie darbieten. Besonders ausgezeichnet hat er sich in den Religionsangelegenheiten als ein eifriger und muthvoller Beschützer Luthers und der reinen Lehre. Als Regent, besonders gegen seine Beamten und Diener, soll er streng, bisweilen hart gewesen sein. Davon zeugt ein eben so gemüthlicher als freimüthiger Brief Martin Luthers, in welchem er sich für seinen Schwager Makerod, der bei dem Berg-

weſen zu Eisleben angeſtellt war, verwendet (geſchrieben Montag nach Trinitatis 1540). Wie ſehr er Luthern ſchätzte, davon zeugt beſonders die Theilnahme, die er an deſſen Pflege in ſeiner letzten Krankheit nahm. Er und ſeine Gemahlin bereiteten ihm ſelbſt die Medizin und verließen ihn keinen Augenblick bis zu ſeinem Hinſcheiden. Bei der allgemeinen Beſtürzung, die Luthers unerwartet ſchnelles Ableben veranlaßte, war es hauptſächlich Graf Albrecht, der die Leichenfeierlichkeiten anordnete. Auch begleitete er perſönlich mit zwei Söhnen die Leiche bei ihrer Abführung bis nach Seeburg, ſeine Söhne ſogar bis Wittenberg. Dem Churfürſten Johann Friedrich hing Albrecht mit unerſchütterlicher Treue an, welches zur Folge hatte, daß er vom Kaiſer Karl V. im Feldlager vor Wittenberg in die Acht erklärt, ſeine Lehen und Güter aber ſeinem Bruder Gebhard VII. und ſeinen Vettern zugeſprochen wurden, die ſich auch in den Beſitz derſelben ſetzten. Nichtsdeſtoweniger fuhr Albrecht fort, die Sache der Evangeliſchen mit Muth und Kraft zu unterſtützen. So im Jahre 1550 bei der Belagerung der Stadt Magdeburg durch Herzog Moritz, wo er der Stadt treffliche Dienſte leiſtete. Die Achtserklärung wurde in der Folge wieder aufgehoben, worauf dann die mit ſeinem Bruder Gebhard VII. und ſeinen Vettern von der vorderortiſchen Linie bis dahin beſtandenen Feindſeligkeiten durch Vergleich beigelegt und im Jahre 1552 mit einem Dankfeſte beſchloſſen wurden. Er ſtarb, wie der Grabſtein meldet, im Jahre 1560, und zwar am 5. März, wie Spangenberg und Francke berichten, und wurde in der Stadtkirche zu Thal Mansfeld begraben. Wie daher der oben beſchriebene Grabſtein auf die Burg und dahinauf gekommen, wo er jetzt eingemauert ſteht, iſt nicht wohl zu begreifen.

Zwei Schulordnungen für die Schule in Oſterwieck.

1. Aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen.

Alsus hebben de Rectores vnse schole to Osterwyck geholden unde geregeret unde we her Johan Munden parner unde Ratman darsulves willen vorder also geholden hebben also umme dat lon.

Tom Ersten geven de Riken to lone des verndel jars 2 sol. halberst. Pf., unde de arme eynen sol.

Item walburgis unde Bartholomei geven de Riken 2 Pf. unde de armen 1. to adder pennighe unde umme de verweken geven de Riken 2 Pf. unde de armen 1 Pf.

Item pasce, Michelis unde winachten geven de Riken 2 Pf. to utslanden pennighen unde de armen 1 Pf.

Omnium sanctorum geven de Riken 6 Pf. to holtgelde unde de armen 3 Pf. Item de Riken 4 Pf. to luchte unde de armen 2 Pf., edder se luchten umme, malk na sineme vormoge.

Ok wen de Mester mit sinen locaten unde mit der gantsen processien der vigilien edder to memorien gan, so scullen de Riken dem Mestere antwerden oren Pf. unde de armen eyn scherf.

Ok wen dar cleyne vigilia edder memoria is, dar schal de Mester henschicken de armen twe, dre, vere, edder wat malk na sinem state esschet. De schullen ere pennige beholden, oppe dat, dat se deste flitiger helpen selmisse singhen unde wes in der kerken not is. Gelyker wys schal men dyt holden, wen de schole to der spende gan, so schullen de Riken ore spende antwerden dem mestere unde de armen half.

Ok wen de Rad memorien holden let edder andes wede theyn edder twelf scholer hebben welde, so schal de mester mit den scholern unde mit der processien dat lick helpen halen unde de commendatio don: unde so gift men den scholern jowelken eynen Pf.; so schullen de Riken oren antwerden dem mestere unde de armen nicht.

(Abgedruckt in: Das Osterwiecker Stadtbuch v. J. 1353. Osterwieck, 1850. S. 27. 28.).

2. Leges

in

Schola Osterwicensi

tam

Docentium quam Discentium

restitutae d. 14. Dec. 1687

a Magistratu adhibito Ministerio.

Docentium

Praeceptoribus in genere

1. Pietas, industria et fidelitas primae omnium sunto leges.

2. Eas virtutes et in discentibus requirere stricta pro lege habeatur.
3. Sicut ad funus, ita etiam ad templum, Lunae et Mercurij diebus, ordine parium, cum suis discipulis non tam comites, quam inspectores eant omnes praeceptores.
4. Observata e concionibus sedulo examinent, aut sacris finitis, aut die Sabbathum sequenti.
5. Concordiam et collegialem affectum inter collegas sedulo suademus.
6. Amorem et concordiam servabunt:
   1. si alter alterius lectiones non carpet,
   2. minus adstante discipulo contemnet,
   3. aut alter de alterius moribus judicabit sinistre,
   4. si quis Collegarum ex alia classe sibi privatas auditores non sumit.
   5. si singuli apud suos sui ordinis discipulos didactrum colligunt.
7. Aliena et lectionibus non congrua neque publice neque privatim ullus tractabit.
8. Privata informatio repetitio esse debet lectionis publicae.
9. Absit inter lectiones Praeceptorum confabulatio.
10. Absque inspectorum praescitu nemini concessum iter aut unius horae neglectio.
11. Sine pallio promtoque ac honesto habitu nemo informabit publice.
12. Alapas et plagas discentium capitibus infligere semel et semper prohibetur.
13. Obstinatorum lumbos ac pedes virgulis ac baculis temperanter affligi, nihil impedit.
14. A pauperibus notis ac certis, item a Curendariis | ut appellare solemus | exigere minerval licebit nemini.
15. Festum Gregorianum singulis annis celebratur prima post quasimodogeniti die, choro per plateas canente, cui interesse debent omnes Collegae, solo Rectore excepto. Aes vero collectum distribuitur proportione consueta.

Praeceptoribus
in
Specie

Rectori.

1. Rectori ut convenit de omnibus Scholae causis sollicitum esse, ita semper allaborabit, quo custos sit et inspector legum omnium proximus.
2. Orto inter Scholae Collegas dissidio [de quo tamen nihil metuimus] Rectoris prima est causae cognitio, quam si dirimere non valet, ad inspectores devolvit. Ipse vero suas causas ventilat coram Inspectoribus et Senatu.
3. Inspectionem Chori Musici, assistente Cantore una cum distributione aeris symphoniaci praecipue commissam observet, semper tamen praesciente et assidente inspectore.
4. Solennitatem trium majorum Festorum, binis annuo oratiunculis, sive graecis, sive latinis, sive ligatis sive solutis, a discipulis tamen elaboratis, et in concione populi recitatis, excipiet, missa per urbem schedula invitatoria, die festum proxime sequenti.
5. Rector ipse pro Januarii Kalendis vota publica convocatis Inspectoribus nuncupabit: genere dicendi electo, quo sibi placet.
6. Immatriculatio per omnes Classes ad solum Rectorem pertinet, pretio non stricto et certo, sed inscribendorum arbitrario, pauperum nullo.
7. Singulis annis vel inter Etesias vel inter Quadragesimas Actum Dramaticum cum juventute Scholastica instituet loco in publico, proxime designando. Symbola exinde spectatorum et quicquid pecuniae colligitur, solum sequantur Rectorem.

Conrectori.

1. Conrectori incumbit lectiones sibi demandatas alternis vicibus cum rectore in Prima et Secunda tractare, simul ac ex una cum Rectore methodo pendere.
2. Festa media, Ascensionis, Trinitatis, Johannis et Michaelis, brevissimis Oratiunculis, a juventute conscri-

ptis et in homilia recitatis, honorabit: missa per urbem Schedula invitatoria.

3. Quoniam et Con-Rectoris officio perpetuum commissae sunt conciones Dominicales matutinae ad aedes S. Nicolai, igitur nemini cathedra vicario indulgenda sine praescitu Primarii.
4. Tenetur et lege societatis in casu necessitatis supplere vices Ministerii, et requisitus ad populum verba facere.

CANTORI.

1. Cantoris est ad leges praescriptas ordinem tertium ducere.
2. Observare horas Musicas, quibus abesse Nemini discipulorum fas sit.
3. Justo tempore adstabit pulpito Ecclesiastico cum grege adjuvantium.
4. Imprimis autem abstinebit a melodiis et compositionibus nimium prolixis.
5. Inspector esto Chori currentis minoris, ne quis absens in eo deprehendatur, sub poena virgulae, baculi aut exclusionis, quae poena posterior inter Inspectorum reservata numerabitur.
6. Horas Musicas observabit imprimis, cum Arithmetica commutatas.
7. Ad funera et nuptias extraneas, item ad januas morientium canere, sine praescitu Primarii nusquam licet.

QVARTO et QVINTO.

1. Quartus et Quintus capitibus Catechismi, vocabulis et scriptura calami pueritiam large imbuant atque per vices, ut res instigat, informent.

LEGES
SCHOLAE OSTERVICENSIS.
denuo restitutae

Singulis annis a Scholae ministro, quem ordo tanget [Rectore excepto] Senatu et Ministerio praesente, juventuti praelegendae.

Optimi Adolescentes ac Alumni scholae hujus nostrae Oster-
vicensis,
Consistit ac vertitur officii vestri cardo in doctrina et moribus.

Ergo.

Quoad doctrinam in genere.

1. Doctrinae hanc rationem inite, ut
A Sacris tanquam fonte orsi,
Linguas et artes adjiciatis,
Compendia sectantes ac manuductiones,
5. Antequam plena scripta adeatis,
Omnia ex autoribus authenticis
Viva primum Praeceptoris voce,
Deinde linguas loquendo scribendo
Artes disserendo utrasque legendo
10. De Praeceptorum fideli consilio,
Sic pleno instructi cornucopiae
Ad superiores digni adhibiti Musas.
Hic scopus, haec doctrinae lex unica.

II. Sed et Mores, ut voti hujus reddamini compotes, instruite

Publice in templo.

1. Deum attendite ac homines.
Illius omniscium tremendum ac vindicem oculum,
Cujus vereri majestatem decebit.
Ministros venerando interpretes.
Horum ergo ad vocem, Dei vocem surgite
Omissis nugis, sine strepitu attendite
Junctis palmis, compositisque oculis:
Oculis menteque intenti vitae verba docenti
Sed et manu notate proficua.
Ad nomen JESU verendum Sacraeque Triados
Fusique sanguinis flexo poplite nutate capita
Magistros et simul vestrarum mentium
Obsequiis piis heic veneremini.
Ad pulsum campanae primum vos sistite
Non praeceptori, sed vobis destinato loco:
Sacrorum auspicia prece ac lectione facientes
Pulpitis adstantes, canendi dum tempus est,
Praecinentem intuiti, voce illum communi juvate
Voce clara, discreta et intelligibili,
Aut latio aut vernaculo idiomate.

Somnus, lusus, vicina murmura.
Pilei, libri, atramentarii dejectio,
Circumcursitatio, subductio,
Ingressio aut tumultuosa egressio,
Librorum profanorum lectio,
Scurilis in sacra locutio,
Facta Sabbatho profectio,
Sacrae communionis neglectio,
Prohibita cuncta, injuncta sint contraria.

III. In Schola.

Scholam nefas ingredi absque Rectoris alloquio
Et promissa gnavae subjectionis fide
Cunctis praestanda ex aequo morum formatoribus,
Quibus reniti velle sit piaculum,
Albo sed hanc obstringat et Scholastico
Quam praestare occupata hospitii sede mature addecet.
Mature praesentem, nec nugantem extra acroaterium
Loco sedentem, qui cuique cessit suo
Ad manum preces sint et cantiones solitae,
Quas jussus serio, attente, tarde, clare recites;
Retractus causa sontica, voce vicaria
Injussus vultu composito ardenter adjuves.

Sacris peractis, Doctoribus ab ore pendeas
Instructus libro, qui praelegitur, proprio
Promtus ad illius nutum reddere proposita
Scripto vel ore vicinis absque flatibus,
Claro, haut mutilato vocis sono,
Ut tua alii, sic illorum tu tibi pensa audias
Monita nova erudita attentus cape
Et gnavus annota, quae mens ignota tibi dictitat.
Somnus sub lectione et peregrinorum tractatio,
Loci mutatio, nugae atque excursio
Absit et fructuum comestio.
Doctore evocato, praestanda silentia:
Nec bonorum quippiam destruendum scholae
Vox Praeceptoris vox Dei.
Et salubria tradens, et iniqua prohibens
Facessat hinc discentium obmurmuratio,
Convitium aut seditiosa conjuratio.
Absentia juste probanda praeceptoribus,
Privato publico venerandis honore,

Quorum obtrectatores vero fas, piumque redargui
His insciis nec peregrinatio
Nec comica suscipienda actio.

IV. Erga Condiscipulos.

Superiores exemplo inferioribus praeire justum est.
Quorum exorbitantiam absente praeceptore coërceant
Et refractarios Decani constituti indicent;
Quibus ordinantur cantiones atque preces, precumque ordines
Quorum suasui fas justumque alios est obsequi,
Absque cavillis atque exagitationibus.
Murmura atque rixae sub lectionibus
Mendacia, furta, fraudes sub honesto titulo
Librorum permutatio, donatio, venditio
Convitia et nationum reprehensio,
Famosi libelli, contra invicem conspiratio,
Privata injuriae illatae vindicatio:
Prohibita cuncta, injuncta sint contraria.

V. In Urbis plateis.

Egressi ludum domos recta petite
Absque stationibus, pugnis, clamoribus,
Cursu, risu, vagis oculorum motibus,
Parietum sordidationibus.
Lusibus lapidumque jactibus,
Niveis pilis nulli facessite negotia.
Viris, Matronis, puellis honestis aperite capita.
Qui Συμφωνιαις necessaria acquiritis,
Modestia tranquilla absque cujusdam offendiculo
Pias, honestas exhibete cantiunculas.
Nimiis abstinete festinationibus.
Vocati ad convivia, modesti ac sobrii
Haut unam ultra canite.
In funerum curis adesse convenit
Omnes vocatos, quos praeceptor voluit
Adesse, sed modestos taciturnos,
Continuo parium e schola egressu,
Vitae fugam, vim mortis et animae salutem
Pio ac Deum timente expendentes pectore
Ut obviam factos, sic comites funeris
Ante ac in aedibus nudato honorantes capite
Cantu omnes, nulli sepulchrorum lustratione
Officium facite, modesteque in scholam vos recipite.

VI. In aedibus publicis.

In publicis cellis nemo conspicitor
Bibens aut solus, aut cum aliis
Convivia, nuptias accedere permissum nemini,
Affinitas nisi aut jus sanguinis suaserit.
Sed crapula absit, saltationumque levitas.
Clamor insanus, nocturnaque grassatio,
Joci scurriles cum sexu femineo
Aut clandestina etiam conjugii promissio.

VII. Extra Urbem.

Obambulationes uti modicas nemo improbat,
Ita concessis ne abutamini, satagite.
Piscari, venari, aucupia exercere,
Balneis tingi frigidis,
Cauponis immergi promiscuis nefas esto.
Lusus et corporis exercitia reliqua agitate,
Sed honesta, tempestiva sub feriis,
Seorsum a vulgo, concorditer, sermone latio
Cum aequalibus vestrique ordinis.
Charta absit, alea, tessera et pecuniae quaecumque depositio,
Pugnae, globi plumbei glacialesque areae,
Provocatio pugionum gladiorumque gestatio.

VIII. Privatim.

Nec cultus tamen vos beabit hic existimus[1])
Nisi domesticis curis rite distringamini.
Herum Heramque venerantes debite
Jussis obsequamini haut iniquis;
His servire libere lubenterque decebit,
Quorum vos pascit alma liberalitas.
Non egressio nisi consciis illis ulla,
Nulla insciis, honesta nisi, emansio.
Illorum et epulas boni consulite
Non compotatus attrahatur externus.
Mutetur hanc[2]) locus, Rectore nescio,
Sicut nec occupetur hocce nescio,
Extrusus hinc Scholae careat beneficiis.
Non rixae turbae exerceantur cum familia;
Non clam ab illa extorqueatur pecunia.
Officii sit cura maxima concrediti.
Liberi diligenter, fideliter, humaniter

---

[1]) externus?
[2]) nec?

Ad speculum vitae informentur propriae.
Somno excitentur justo tempore,
Induti, loti, pexi preces peragant
Utraque lingua pietatis capitum
Et Psalmorum uberioris solatii,
Quas repetant ituri deinde cubitum
Reddenda publice addiscant, antequam exeant
Legendo, scribendo, recitando,
A reditu eadem inculcentur uberius.
Nil peregrini adjunctor.
Ad mensam dicendae preces mature inculcantor.
Soli informantor, non vicinorum junctis liberis,
Latio passim loquendo assuescant idiomati.
Delicta domi corriguntor modice
Exemplo et monitu potius, quam verbere
Constitutor, abfuturi vices qui curet.

Sed et cur huc missi vivatis, advertite,
Vestrasque seduli urgete operas,
Auroram praevertentes surrectionibus,
Loti, actis Deo gratiis, a codice Biblico
Orti, ac pietate facite ordine singula
Praecepta diligenter et perdiscite,
Viresque quid ferendo sint hinc noscite.
Nocturnas lucubrationes fugite.

Blasphema, Magica, dirae, jurandi levitas
Obscoena mentis, verbi atque operis,
Vestis scurilis, pio honestoque dissona
Illicita cuncta, decentia contraria.

Ut finito, in album referentur exteri
Sic instante nemo fugam meditetur examine.
Non valedicens, nisi ex Praeceptorum arbitrio
Ingrati hospitis stigma auferat:
Oratione at publica actis gratiis
Confestim ad suos hinc transeat,
Nulla agitans discessum ante convivia,
Aut dies mensesve dimissus obambulans,
Quin potius solutis, si quae contraxerit, debitis
Prima die cum gratia discedito.
Sic teste morum vitaeque potirier
Doctoris instructione, hospitis auxilio
Gaudere et olim integritatis suae
Messem valebit copiosam metere.

In horum maximo, minimo qui deliquerit
Pedissequam sibi paratam poenam noverit,
Transgressionis ut momenta tulerint
Verborum stimulos, ferularum vibices,
Et [ista parum si profecerint] vel carceres
Vel publicas proscriptiones ac vindicias
Severiores saecularis brachii.
Frugi qui sunt, lex sibi sunt nostrae haut indigi
Nauci homines pendunt poenas transgressionibus.

Besoldung der Lehrer.

1589 nach Ausweis der Kirchen-Visitations-Protocolle:

Der Rector 40 fl. vom Rathe und 8 gr. von ieden Knaben. Schulgelt der Knaben ist über 100, unterweilen 150.

Der Cantor 30 fl. vom Rathe und den freyen Disch bey der Reigen.

Der Bacalaurius 20 fl. vom Rathe.

Der Organiste 50 fl. vom Rathe und ein Schwein, dann auch freye Wohnung.

Nota die Schulgesellen haben vom Rathe daneben ihr noturftig Fewerwerck.

1621—1624 erhalten laut Rechnung des Rathes zu Osterwick:

Der Rector jährlich	50 fl.
Der Conrector „	60 fl.
Der Cantor „	50 fl.
Der Bacalaureus jährlich . . .	40 fl.
Der Organist jährlich	50 fl.
Derselbe für 1 Schwein . . .	9 fl.
Derselbe Zulage weil „er in der Schule tages 2 Stunden die kleinen Knaben instruirt" jährlich	12 fl.

Ferner der Rector, Conrector und Bacalaureus für die Früh- und Freitags-Predigten in der Kirche zu St. Nicolai jeder jährlich 36 fl.

In den Rechnungen von 1625—1631, während welcher Jahre die Schrecken des dreißigjährigen Krieges schwer auf der Stadt lasteten, stehen die Schuldiener mit folgenden Summen aufgeführt:

Der Rector, welcher nur in der Rechnung von 1625—28 erscheint, 67 fl. 10 gr.

Der Conrector	121 fl.	12 gr.
Der Cantor	15 fl.	7 gr.
Der Organist	128 fl.	8 gr.
Der Bacalaureus . .	57 fl.	

Letzterer erscheint in den Rechnungen von 1629—31 nicht.

Harzische Glockenkunde.

Eingeleitet von Ed. Jacobs.

Es dürfte kaum einen Christenmenschen geben, in dessen Herz und Sinn nicht die Glocke eine Fülle tiefer Gedanken und Gefühle erweckte. Zumal bei uns Deutschen ist durch Schillers geistvolles herrliches Lied von der Glocke der Ideenkreis, den sie in jedem Menschenherzen weckt, in alle Schichten der Volkes gedrungen. Und gleichwohl ist ihre tiefste, herrlichste Bedeutung, das Lob Gottes und des Hauptes seiner Gemeinde und ihrer Herrlichkeit in schönem Einklang und hellem Cymbelton durch alle Lande zu verkünden, in jenem Liede kaum gestreift worden.

Während nun eine allgemeine Glockenkunde außerhalb der Zwecke dieser Zeitschrift liegt, so fragt es sich, welchen Beitrag wir, gemäß unserer Aufgabe, sowohl zum Behuf eigener Erkenntniß und Belehrung, als zur Förderung der allgemeinen Glockenkunde — denn das Allgemeine muß jedem denkenden Menschen immer als Ziel vorschweben — liefern können und sollen. [1]) Als ein Geschichts- und alterthumskundlicher Verein werden wir zunächst das Eingehen auf neuere Glocken — etwa aus den beiden jüngsten Jahrhunder-

---

[1]) Zur Kenntniß des Allgemeinen erlauben wir uns in aller Kürze nur auf Otte's Glockenkunde, Leipzig 1858, wo auch die ältern Schriften über den Gegenstand aufgeführt sind, eben so auf desselben Verf. Handbuch d. Kirchl. Kunst-Archäologie d. Deutschen M. A. Leipzig S. 243–247; 636–840 und auf das Christl. Kunstblatt 1866 S. 153–160; 165—170; 178–184 aufmerksam zu machen.

ten — und ihre Beſprechung auszuſchließen und uns vorzüglich nur mit den mittelalterlichen Glocken, jedoch mit Einſchluß des ſechszehnten Jahrhunderts, zu beſchäftigen haben. Neuere Glocken werden nur da, wo es der Vollſtändigkeit wegen wünſchenswerth erſcheint, oder wo wir Nachricht von dem Umguß und den Geſchicken einer Glocke erhalten, möglichſt kurz ergänzend zu berühren ſein.

Anlangend den Zweck und die Aufgabe einer beſonderen harziſchen Glockenkunde werden wir zunächſt daran gedenken müſſen, daß uns die Glocken in ihrer Kunſtform, Wohlklang, beſonders aber durch ihre Inſchriften, höchſt mannichfaltige Belehrung über die heimiſche Kunſtübung, über Künſtler, Schenker und über Kirchen, Stifter und Ortſchaften im Allgemeinen zu gewähren vermögen.

Es iſt nicht undenkbar, daß Glocken, entweder an urſprünglicher Stelle hangend oder von andern Orten — beſonders eingegangenen Kirchen — herübergenommen, die einzigen oder älteſten Urkunden bieten, wo die geſchriebenen durch Plünderung, Fahrläſſigkeit oder Feuersglut vernichtet ſind.

Aber es wird zu prüfen ſein, ob nicht eine andere Art von Ergebniſſen aus der möglichſt vollſtändigen, ſorgfältigen und über das ganze Gebiet ausgedehnten Unterſuchung für die Kunde unſrer heimathlichen Entwickelung noch viel bedeutſamer iſt. Es iſt nämlich ſchon anderweit hinreichend bekannt und nachgewieſen, daß in den Glockeninſchriften vielfach der Volksaberglaube, dem beſonders die ſpätmittelalterliche Kirche einen nur zu reichen Einlaß gewährte und durch den kirchlichen Weiheact beſtätigte, einen Ausdruck fand. Wenn ferner ſchon beobachtet worden iſt, daß ſich in unſeren Gegenden im Bauſtil — beiſpielsweiſe in den romaniſchen Bauten am ganzen Nordrand des Harzes — gewiſſe Eigenthümlichkeiten entwickelt haben, ſo wäre noch näher zu unterſuchen, inwieweit die vergleichende Betrachtung der Inſchriften und Sprüche der Harziſchen Glocken uns in der betreffenden Frage einen Aufſchluß gewährt.

Endlich ſind die Inſchriften der Glocken auch als Zeugniſſe des kirchlichen Glaubens, der ſich auf ihnen oft recht kräftig, bezeichnend und innig ausſpricht, merkwürdig. Aber eben ſo beurkunden ſie in höchſt beredter Weiſe den Irrthum und die Irrgänge dieſes Glaubens, zum unwiderleglichen Zeugniß gegen den ſchädlichen und thörichten Wahn, welcher den unwandelbaren Herrn der Kirche und ſein ewiges Evangelium mit der durch der Menſchen Sünde und Irrthum vielfach unvollkommenen und abirrenden Ausgeſtaltung der Kirche verwechſelt.

Um nur auf einige Hauptmomente hinzuweiſen, ſo wiſſen wir, daß, während bei den allerälteſten Glocken, vom 10. Jahrhundert an, die männlichen Glockennamen, beſonders die der Apoſtel und Evangeliſten, vorwiegend geweſen zu ſein ſcheinen, dieſe ſpäter den weib-

lichen faſt völlig weichen (Otte K.-A. S. 245; Kunſtbl. 1866. S. 153—154.) Schon in der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts begegnen uns die Marienſprüche, gegen das Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrh. treten faſt alle Namen hinter dem der Maria und der heil. Anna zurück und erſcheinen meiſt nur nebenbei als Heilige der betreffenden Kirchen und Stifter. Auch die unevangeliſche Weiſe der Glockentaufe oder Weihe — gegen welche Luther auftrat — tritt uns gerade beſonders am Vorabend der Kirchenerneuerung entgegen (Kunſtbl. a. a. O. S. 166.). Heiligenanrufungen, beſonders mit dem Glauben an eine magiſche Wirkung des Glockengeläutes, ſind in jener Zeit auf den Glockeninſchriften ſehr verbreitet. Dagegen macht ſich nun der Einfluß der Kirchenerneuerung des 16. Jahrhunderts ſchon mit dem dritten Jahrzehnt bemerkbar, indem das herrliche Lob Gottes oder ein theurer bibliſcher Spruch darauf angebracht wurde. Es muß natürlich höchſt willkommen ſein, dies in einzelnen Beiſpielen zu verfolgen, oder auch nachzuforſchen, inwieweit ſolcher löbliche Brauch auch ſchon vereinzelt früher vorkommt (a. a. O. S. 165 ff.)

Indem wir nun hoffen, daß von allen Seiten unſeres Gebiets möglichſt zahlreiche, ſorgfältig geprüfte betreffende Beiträge geliefert werden, ſo möchte es vielleicht noch zur allgemeinen Verſtändigung dienlich erſcheinen, auf einige Punkte — wir verwahren uns jedoch ausdrücklich vor dem Mißverſtändniß, als ob wir hier alle Geſichtspunkte angeben wollten — hinzuweiſen, die bei der Einſendung ins Auge zu faſſen wären.

1. iſt zu unterſuchen, ob ſich in eigentlichen Urkunden, alten Stifts- und Kirchenrechnungen oder Jahrbüchern Nachrichten über die Anſchaffung, bezüglich Schenkung und den Guß der Glocke, der bekanntlich bis in ziemlich ſpäte Zeit hinein meiſt an dem Orte ſtattfand, wo die Glocken ſich befinden, nachweiſen laſſen.

2. iſt auf die Geſtalt der Glocken zu achten, ob ſie mehr geradlinig, birnförmig, bienenkorbförmig oder überhaupt ungewöhnlich profilirt ſeien. Manchmal läßt ſich, da gerade die älteſten Glocken undatirt zu ſein pflegen, in Verbindung mit anderen Umſtänden, z. B. dem Metall, Tonverhältniß u. ſ. f. auf ein beziehungsweiſe hohes Alter der Glocke ſchließen.

3. Um das Gewicht der Glocken wenigſtens annähernd zu beſtimmen, iſt das in Zollen ausgedrückte Maaß des größten Durchmeſſers der Glocke in den Kubus zu erheben und mit 0, 0213 zu multipliciren. Das Produkt drückt das Gewicht der Glocke in Pfunden aus, deren 100 auf einen Centner gehen.

4. Wichtig iſt auch die Unterſuchung des harmoniſchen Tonverhältniſſes, nach der Unterſcheidung in Dur- und Moll-Glocken, ſowohl bei den Glocken unter ſich, als bei jeder einzelnen Glocke. Nach Otte unterſcheiden ſich die von ihm unterſuchten Glocken

des 14. und 15. Jahrh. in ſolche, deren Mittelton zwiſchen beiden Octaven die große Terz, und andere, deren Mittelton die kleine Terz iſt. In Betreff der muſikaliſchen Eigenſchaft der Glocke iſt dabei auf Vincenz v. Beauvais Stelle Spec. natur. 1. 4. c. 14 zu achten: Campana in tribus locis, si pulsetur (wenn man z. B. mit dem Finger daran klopft), tres habere sonos invenitur, in fundo mediocrem, in extremitate subtiliorem, in medio graviorem.

5. Mit beſonderer Sorgfalt iſt nun die Inſchrift zu prüfen und dabei zu bemerken, ob ſie ſich in einer Zeile (oder mehreren) um den Kranz, oder um die Haube, oder oben auf der Haube, oder — was ſelten — etwa innerhalb der Glocke befindet. Da die Leſung derſelben, beſonders bei Glocken der älteren Zeit, wo meiſt ſehr wenig gelehrte Glockengießer die Inſchriften auf eigene Hand verfertigten, nicht immer leicht iſt, ſo iſt es oft wünſchenswerth, dieſelben ſehr ſorgfältig durchzupauſen oder nachzumalen.

6. Da manche Glocken — beſonders aus dem 15. und 16. Jahrhundert — mit großer Kunſtfertigkeit gearbeitet ſind, ſo wird es oft von Intereſſe ſein, ſorgfältige Abbildung der Glockenverzierungen und Bildwerke zu erhalten. Auch iſt zu bemerken, ob Abgüſſe von Siegeln des Schenkers oder Diöceſans, ob Zeichen der Glockengießer oder ob Münzen angebracht ſind.

---

1. Die Glocken der Oberpfarrkirche zu Wernigerode.

Von Ed. Jacobs unter Benutzung der Aufzeichnungen des Herrn Cuſtos und Lehrers Parchert in Wernigerode.

Wir beginnen unſere Muſterung der Harzglocken bei der jetzigen Pfarrkirche S. Silveſtri und Georgii zu Wernigerode. Als Pfarrkirche unbeſtimmten Alters war ſie ſeit dem Jahre 1265 bis in die evangeliſche Zeit hinein die Kirche des nach den genannten Heiligen bezeichneten Stifts. Dieſe Erhebung zur Stiftskirche mochte ihr wohl ſchon ſeit jener Umwandlung ein volles Geläute von vier Glocken eingetragen haben. Der in ſpäterer Zeit förmlich ausgeſprochene Brauch ſetzte drei Glocken als mindeſten Satz für eine Stiftskirche feſt.

In ihrer jetzigen Geſtalt ſind nur die beiden mittleren dieſer Glocken dem Mittelalter und zwar den Jahren 1297 und 1500 angehörig. Die größte und die kleinſte Glocke wurden erſt im Jahre 1742 gegoſſen, bezüglich umgegoſſen. Wenn wir nun aber dennoch mit der ein ſo junges Datum tragenden größten oder „großen Glocke" beginnen, ſo geſchieht dies um ihrer wechſelvollen Geſchichte willen, denn nachweislich ſehen wir ſie jetzt im fünften Umguß vor unſeren Augen. Daß ſie bei dieſen Wandlungen, wie der Vogel

Phönix der Sage, zu immer schönerer Verklärung aus den Feuersgluten erstanden wäre, können wir leider nicht behaupten.

Von dem ältesten Ahnen dieser Glocke, dessen Dasein wir nur aus allgemeinen aber sichern Schlüssen vorauszusetzen haben, können wir Nichts sagen und denselben nur, nach der Aehnlichkeit anderer Stammbäume, mit N. N. bezeichnen. Wie bei der menschlichen Geschlechterkunde sind auch hier die Anfänge in Dunkel gehüllt.

Vergeblich suchten wir in den alten Küsterei-, Stiftsherren- und gemeinschaftlichen Kellnereirechnungen des Stifts — beginnend mit den Jahren 1406, 1408 und 1413 — nach einem Anhalt über Erwerbung oder Guß dieser und der übrigen Glocken. Nur eines campanarius (Glöckners oder Glockenläuters) finden wir gelegentlich bereits im Jahre 1406 in dem registrum custodie mit der Ausgabe von einem Schilling (solidus] „ad pulsandum" gedacht. Ebendaselbst lesen wir seit dem Jahre 1462 besondere Ausgaben für das „Pacem-Läuten" oder -Anschlagen" (pro pace pulsanda) im Sommer und Winter verzeichnet.

Die ersten bestimmten Nachrichten über die größte Glocke liegen uns aus dem Jahre 1607 vor. Am 29. Juni jenes Jahres wandten sich die Diakonen zu S. Silvestri an den Grafen Johann und baten ihn, da sie „Noth halber die größte Glocke in der ihnen anbefohlenen Kirche hätten umschmelzen und eine neue gießen lassen müssen, zu diesem Zwecke ihnen, behufs Ergänzung der unzureichenden Glockenspeise, eine unbenutzt dastehende Glocke zu schenken." [1]). Damals war also der Guß noch nicht vollendet, und nach den Rechnungen könnte es scheinen, als wäre dieser erst im folgenden Jahre zu Stande gekommen, aber der spätere Mag. Pastor Klingspor erzählt uns, wie er selbst — als Kind von 6½ Jahren — es mit angesehen habe, wie die Glocke auf dem Lindenplan gegossen, und wie sie dann am 15. Juli 1607 das erste Mal zur Predigt geläutet worden sei.

Die so umgegossene Glocke blieb nicht lange in brauchbarem Zustande. Ihre Töne erklangen während der furchtbaren Zeit des großen deutschen Krieges, aber schon 1655 mußte sie von Neuem gegossen werden. Soweit die Rechnungen es ersehen lassen, wurden insgesammt 588 Gulden 14 Groschen 6 Pfennige dafür verausgabt. Während der Vorbereitungen des Glockengießens und beim Gusse wurde von der Kirchenkasse noch ein halbes Faß Weißbier bewilligt, aber „da der Glockengießer so viel Zulauf gehabt", wurde noch einmal ein halbes Faß gegeben. Wieder wurde den Zimmerleuten, Bürgern und Handlangern beim Hereinbringen der Glocke vom Lindenplan, wo der Umguß wieder stattfand, und „auf dem Thurm zu vertrinken" Bier

---

[1]) S. Gr. H.-Arch. B. 47, 1.

gewährt. Dann folgte eine Gasterei „so dem Glockengießer, seinen Gesellen und Weibe, wo Glocken gegossen werden, zu geben gebräuchlich sein soll". Der Väter Brauch hielt man getreu in Ehren, sonderlich wo es aufs Trinken ankam. Wieder stärkte man die Leute mit frischem Biertrunk, welche die Glocke „vier Stunden aneinander geläutet".

Nach Klingspors Aufzeichnungen wurde beim Guß wieder etwas Metall zugegeben. Während des Gießens ward gesungen: „Wollt uns Gott gnädig sein", darauf das Vater Unser durch den Herrn Diakonus laut gebetet und nach dem Guß wieder gesungen: „Sei Lob und Ehr mit hohem Preis". Es war am 4. Juli Morgens um 5 Uhr. Jürgen Schreiber von Magdeburg war der Meister.

Wir haben von dieser Glocke noch ein sorgfältig gezeichnetes Bild, welches der Cantor Burmeister im Jahr 1738 mit genauer Angabe der Inschrift und der Größenverhältnisse (unterster Durchmesser 6′ 2″ 5‴, mittelster 4′ 8″ 8‴, oberer 3′ 8″ 9‴, Höhe 4′ 8″ 5‴) anfertigte. Als Verzierungen waren über dem Mantel der Glocke und zwischen den einfachen Rändern etwa 24 Engelsköpfe in rautenförmigen Cartouchen vertheilt.

Die Inschrift begann: Campana haec refusa Anno M. D. C. LV. IV Julii tempore Perillustrium et Generosissimorum Comitum Stolbergensium, Dnn. Heinrici Ernesti parentis, nec non Ernesti et Ludovici Christiani filiorum, Dominorum nostrorum clementissimorum. Es folgten die Namen der Geistlichen der Kirche, der Bürgermeister, Kirchenvorsteher und Kirchendiener, dann der Spruch:

Verbum Domini manet in aeternum.

Avs dem Feuer bin ich geflossen. M. Georg Schreiber aus Magdeburg hat mich gegossen.

Auch die Dauer dieses mit so sorgfältiger Beobachtung alten Herkommens vollzogenen Umgusses war nicht eine gar zu lange. Im Jahre 1738 fehlten nach der erwähnten Abbildung am untern Rande bedeutende Stücke, und der Umguß mußte wieder beginnen.

Dieser erfolgte, nach der Kirchenrechnung, auf des Herrn v. Veltheim wüstem Platz. Es wurden 115½ Ctr. 9½ Pfd. Metall dazu gebraucht; die Ausgaben betrugen — abgesehen von einigen kleineren Posten — 1333 Thaler 13 Groschen 8 Pfennige. Der Glockengießer Peter Becker aus Halle kam am 18. Juni an und erhielt den Centner umzugießen 3 Thaler Lohn und freie Wohnung. Am 12. December wurde die Glocke auf den Thurm gewunden.

Von kürzerer Dauer ist wohl selten eine Glocke gewesen als die von 1738, denn schon nach vier Jahren mußte sie abermals — zum fünften Male — umgegossen werden. Dieser Umguß, zu dem auch eine ältere kleine (kleinste) Glocke verwendet wurde, kostete nur gegen 400 Thaler.

Wir können uns an dieſer Stelle nicht auf eine nähere Beſchreibung dieſer neueſten Umformung v. J. 1742 — die auch ſchon wieder ſchadhaft iſt — einlaſſen. Der paſſende Spruch am oberen Rand der Glocke lautet:

LOBET DEN **HERRN** IN SEINEM HEILIGTHUM, LOBET **IHN** MIT HEILIGEN ZIMBELN, LOBET **IHN** MIT WOHLKLINGENDEN ZIMBELN, ALLES WAS ODEM HAT, LOBE DEN **HERRN**, HALLELUIA. Ps. 150.

Auf der urſprünglich nach O. gekehrten Seite folgt dann die Angabe der Zeit des Guſſes unter der Regierung Graf Chriſtian Ernſts mit vollſtändigem Titel und gräflichem Wappen. Auf der entgegengeſetzten Seite ſind in derſelben Weiſe die Perſonen genannt, wie auf der Glocke von 1655. Darunter findet ſich links vom Beſchauer das ſtädtiſche Wappen, rechts der Ritter Georg als Drachentödter, in der Mitte der Herr am Kreuz.

Am unteren Rande leſen wir die Nachricht über den Glockengießer:

PETER BECKER AUS HALLE FING MICH AN GING ABER HIER DIE TODESBAHN. DRAUF BIN ICH DURCH GOTTES MACHT DURCH SEINE SOEHNE FRIEDR. AUG. U. CHRIST. AUG. AUS HALLE . U HILDESHEIM IN DIESE FORM GEBRACHT.

Eine ähnliche Inſchrift hat die unmittelbar darnach gegoſſene kleinſte Glocke. Auf der ſüdl. Seite zeigt ſie die verſchlungenen Anfangsbuchſtaben C. E. (Chriſt. Ernſt) unter der Grafenkrone, und auf der entgegengeſetzten Seite die Namen der vier Kirchenvorſteher; darunter:

FECIT. F: A: UND C: A: BECKER.

Haben uns die größte und kleinſte Glocke wegen ihrer Schickſale beſchäftigt, ſo ſind die beiden mittleren Glocken an und für ſich in mehr als einem Betracht merkwürdig. Die zweitgrößte Glocke, die noch am Ende des vorigen Jahrhunderts als Veſperglocke bezeichnet wird, iſt von nicht gewöhnlichem Alter. Die bezügliche Inſchrift in Majuskeln, welche wir — da die beiliegende Tafel ſie mit großer Genauigkeit wiedergiebt — mit Auflöſung der Abkürzungen mittheilen, läuft auf der Haube um die Krone herum und lautet:

† ANNO · DOMINI · M · CC · LXXXX · VII · FERIA · VA · POST · FESTVM · BEATI · IOHANNIS · BAPTISTE

Um den oberen Rand der Glocke läuft der auf Glocken nicht ungewöhnliche, im 2. Theil auf die magiſche Kraft des Geläuts zielende Spruch:

† PER · ME · LAVDETUR · DEUS · AVRA · NOCIVA · FUGETUR.

Höchſt bemerkenswerth iſt nun das gegenwärtig nach der S.-O.-Seite wenige Zoll unter der letzteren Inſchrift befindliche Siegel. Dieſes iſt von elliptiſcher Form, drei Zoll hoch und ſtellt in der gewöhnlichen Weiſe einen Biſchof, den Krummſtab in der Rechten, das Bibelbuch in der Linken, dar. Es iſt das Siegel des Diöceſanbiſchofs der Kirche, nämlich Volrads, Biſchofs von Halberſtadt, geborenen Herrn von Kranichfeld, der als ein ſehr thatenreicher Mann von 1257 bis zu dem auf der Glocke genannten Jahre 1297 den biſchöflichen Stuhl zu Halberſtadt einnahm. Die Legende des Siegels iſt nur noch theilweiſe zu leſen. Mit genügender Sicherheit iſt aber der Anfang als † S. VOLK zu erkennen.

Der auf der Glocke angegebene Tag — es war der 27. Juni — iſt für die Chronologie nicht unmerkwürdig, da wir daraus entnehmen, daß bis dahin Volrad die biſchöfliche Würde noch bekleidete, bis ihm noch in demſelben Jahre Hermann, geborener Graf zu Blankenburg, darin folgte.

Im Uebrigen hat die Glocke einen ſchönen Klang und eine ſehr angenehme Form, iſt aber mit weiterem Schmuck nicht verſehen.

Durch äußere Zierde zeichnet ſich am meiſten die ebenfalls merkwürdige noch übrige Glocke aus, welche ehemals die Schulglocke hieß, da mit ihr zur Schule geläutet wurde (nach Delius Aufzeichnungen) während ſie jetzt nur, als Feſtglocke, an Feiertagen erklingt. Sie gehört der Zeit an, welche im Glockenguß und in der Glockenzier wohl die erſte Stelle einnimmt, und ſtammt von einem wohlbekannten Meiſter, der auch ſonſt dem Harz manche Glocken lieferte, ſo für Ilſenburg, Oſterwieck, Clausthal, das Hildesheimiſche u. ſ. f. Es war der Bürger Hermann oder Harmen Koſter von Hildesheim. Von allen ſeinen bisher bekannten Glocken iſt die in Rede ſtehende die älteſte, während die Ilſenburger vom Jahre 1520 darunter die jüngſte iſt. [1]).

Das Jahr des Guſſes war, wie es die Inſchrift ſelbſt beſagt, das 8. vom Papſt Alexander VI. ausgeſchriebene Jubeljahr, mit welchem dieſer Unwürdige durch Ausſchreibung des ausgedehnteſten Ablaſſes für die Seelen im Fegefeuer bekanntlich ein ſo ſchnödes Geldgeſchäft machte. [2])

---

[1]) Mithoff, Mittelalterl. Künſtler und Werkmeiſter Niederſachſens und Weſtf. Hannover 1866 S. 96 und meine Beiträge „Zur Geſch. der evangel. Gemeinde zu Ilſenb." 1867. S. 45.

[2]) Es hieß darin: si qui parentes, amici, aut ceteri Christi fideles pietate commoti pro ipsis animabus, purgatorio igni pro expiatione poenarum eisdem secundum divinam iustitiam debitarum expositis, dicto iubilei anno durante pro reparatione Basilicae S. Petri aliquam eleemosynam — in capsa in eadem Basilica S. Petri deputata posuerint, ipsa plenissima indulgentia. per modum suffragii ipsis animabus in purgatorio existentibus etc. suffragetur.

Die am oberen Rande der Glocke unterhalb der Haube befindliche Inschrift ist in gothischer Minuskelschrift folgende:

anno. millens. quingentens. ivbileo.
hermanvm. civem. koster. per. hildesemensem.
sum. gnariter. fusa. vocor. nomine. katherina.
in. ivnio. mese. tv lctor. feta. dinosce.

Die Hexameter sind, wie gewöhnlich auf den Glocken aus jener Zeit, theilweise sehr unvollkommen.

Darunter steht zuerst das Handwerkszeichen Meister Hermanns. Als Sinnbild ist wieder — wie auch nach 1742 auf der großen Glocke — nicht Silvester, sondern Georg der Drachentödter gewählt. Darüber ist — durch einen Baldachin getrennt — über einem Halbmonde die heilige Jungfrau als immaculata mit dem Jesuskinde angebracht. Das Nähere veranschaulicht die Abbildung, welche nach einer Zeichnung von der kunstgeübten Hand des Herrn Cabinets-Sekretairs Schöpwinkel in Steindruck ausgeführt ist.

Während wir, wie erwähnt, in den Stiftsrechnungen über den Glockenguß vom Jahre 1500 Nichts auffanden, so bezieht sich auf diesen jedenfalls die Unterstützung, welche nach den städtischen Kämmereirechnungen im Betrage von 2 Mark, am Freitag nach Vocem Jocunditatis (29/5) 1500 „to helpe vnnde der ere goddesz to den klockenn seitens der Stadt gegeben wurde (Gr. Bibl. Yd. 18). Da von mehreren Glocken die Rede ist, so wäre es wohl möglich, daß die größte oder die kleinste Glocke damals ebenfalls gegossen oder umgegossen wurde.

Es erübrigt noch, ein paar vergleichende Bemerkungen über die Gewichts-, Größen- u. Klang-Verhältnisse der vier Silvesterglocken anzufügen, Ersteres nach der Berechnung des Herrn Parchert, Letzteres nach der Untersuchung des Herrn Musik-Directors Trautermann.

Die große Glocke wurde auf Grund des oben angegebenen Verfahrens auf 105, die kleinste auf 6 ⅓ Centner berechnet. Die Glocke vom Jahre 1297, die alte Vesperglocke, hat als größten Durchmesser 4′ 5″, ihre Höhe bis zur Platte beträgt 4′. Das Verhältniß beider stellt sich wie 13: 12 heraus, die Rechnung ergiebt 3058 Pfd. oder 30 ½ Ctr.; doch scheint die Summe etwas höher zu etwa 31 bis 32 angenommen werden zu müssen. Die Glocke von 1500 hat als größten Durchmesser 3′ 9″, ihre Höhe beträgt 3′ 4″, das Verhältniß ist wie 9: 8. Als Summe ergeben sich 1940 Pfd. oder etwa 20 Centner.

Rücksichtlich der musikalischen Klangverhältnisse giebt die Glocke von 1297 E—Gis an, ist also eine Durglocke, die von 1500 giebt F—A an, ist also auch Durglocke, aber über der Stelle, die in A tönt, liegt eine andere, die As hören läßt, so daß bei ihr auch die Mollterz mit-

klingt. Obwohl nun nach Ottes Bemerkung [1]) die Vereinigung mehrerer Durglocken in einem Geläute nur ohrzerreißend wirken kann, wenn auch die verschiedenen Grundtöne für sich in schönster Harmonie getroffen sein mögen, so klingt trotzdem das Geläut der Glocken zu S. Silvestri im Verein mit der großen Glocke, welche Fis--Ais tönt, also auch eine Durglocke ist, nicht mißtönend. Dies ist wohl nur in dem Umstand begründet, daß der Grundton F der Glocke von 1500 mit der Terz der Glocke von 1297 (Gis das Intervall einer kleinen Terz (F—As) und der Grundton der großen Glocke: Fis mit der Terz der Glocke von 1500: A wieder das Intervall einer kleinen Terz bildet.

2. Von den früheren Glocken zu Unser Lieben Frauen in Wernigerode.

Bis zum Glockenumguß im Jahre 1841 gewährte die Kirche zu U. L. Fr. in W das Beispiel einer Kirche, von der eine Glocke der älteste Rest eines frühern mittelalterlichen Bestandes war. Die ehemalige kleine, zum Vorstimmen gebrauchte Glocke blieb nämlich, als die wiederholt durch Brand beschädigte Kirche im Jahre 1751 bis auf den Unterbau der sehr festen Thürme ganz ein Raub des Feuers wurde, in höchst merkwürdiger Weise dadurch erhalten, daß die über sie gefallene und zerschmolzene große Glocke nebst herabfallendem Schutt sie deckte. Die Glocke trug als Inschrift den englischen Gruß Luc. 1, 28: **ave maria plena gratia dominus tecum benedic**[ta] in gothischen Buchstaben — wahrscheinlich waren es Minuskeln. Unterhalb der Inschrift in der Mitte derselben war die erhöhte Maria mit dem Jesuskinde, zwischen Anfang und Ende der Schrift aber ein Heiliger mit dem Palmzweig dargestellt. In diesem suchen wir (was schon Delius vermuthete) um so lieber den heiligen Stephan, als dieser der Heilige des Hochstifts Halberstadt war und sich derselbe ebenso auf der Kosterschen Glocke zu Ilsenburg vom Jahre 1520 dargestellt findet. Delius erwähnt denn noch je einen Löwen in einem Kreise zwischen Anfang und Schluß der Inschrift. [2])

Während nun mit dieser kleinen Glocke das bis dahin gewiß älteste Stück des Zubehörs jener Kirche verschwunden ist, so haben wir über die ältesten ehemaligen Glocken darin etwas mehr urkundliche Nachricht als bei der jetzigen Oberpfarrkirche. Schon im Jahr 1475 wird einer

---

[1]) Otte Kunst-Archäol. des deutschen Mittelalters. 4. Auflage. 1868. S. 247.

[2]) Wernigeröder Int. Bl. 1831. St. 52. Außerordentliche Beilage S. 22. 2. das. S. 23.

Stiftung für die Bet- oder „Beyde"-Glocke zu U. L. Fr. gedacht, die wahrscheinlich im Brande von 1528 schmolz.[1])

Dagegen erhalten wir nun aus dem Jahre 1496 einige nicht unmerkwürdige Nachricht über einen durch den Rath zu Wernigerode bewerkstelligten Guß von Glocken, die jedenfalls für diese Kirche bestimmt waren. Als nämlich mit dem Jahre 1265 die alte Pfarrkirche zu S. Silvestri zur Stiftskirche sich erhob, wurde die im 13. Jahrhundert zuerst als Kapelle genannte U. L. Kr. Kirche zur Stadtkirche[2]). Mit ihrer großen Glocke wurde bis zum Brande im Jahre 1751 jährlich zur Rathsveränderung (Gräfengedinge) geläutet.[3]) Schon 1289 verpflichtete sich der Stadtrath für den an dieser Kirche bestellten Priester,[4]) und auch auf den älteren heiligen Geräthen der Kirche ist gerade das Stadtwappen angebracht.

Wir werden daher die folgenden Angaben aus der städtischen Kämmereirechnung von 1495 zu 1496 um so eher als für die U. L. Fr. Glocken bestimmt anzusehen haben, als bei dem Glockenguß von 1500 [für die Stiftskirche] ausdrücklich die Gabe nur als außerordentliches Geschenk „zur Hülfe und zur Ehre Gottes" bezeichnet wird.

Am Freitag nach S. Ulrici (8/7) 1496 wurden 21 Schilling gezahlt:

vor steyne breken jnn der kulen dar me dye Klocken jnne gythen schal.

Item VI grote grosz. jnn der suluen Kulen ok vor steyne breken kule.

Diese „kule" war wahrscheinlich die „Steingrube", wo 1535 auch die erste große Glocke für die nach einem Brandschaden erneuerten Thürme gegossen wurde.[5]) Im Juli wurde der Guß auch vollendet, denn man gab am 22. Juli (Freitag Magdalenä) den Glokkenmeistern einen „ferdingk to dranckgelde, do szyedye klokkenn ludenn", außerdem noch sechs Schillinge für Stränge.

Daß eine zeitübliche förmliche Glockenweihe mit freier Lustbarkeit erfolgte, geht aus dem zu diesem Behufe erkauften „Relaxat", Dispens oder Nachlaß hervor:

Sexta feria post egidij (2/9) 1496:

Item VII sz. vnszenn Hernn [den Stiftsherrn zu S. Silvestri] vor 1 relaxat do me dye clockenn wygede.

---

[1]) Das. S. 23.

[2]) Delius Wern. Int. Bl. 1831. Außerordentliche Beil. zu St. 21 S. 3. 1817 S. 163 mit Anm. 3.

[3]) Wern. Int. Bl. 1831. A. Beil. zu St. 52 S. 22.

[4]) a. a. O. 1831 St. 21 S. 4.

[5]) Del. a. a. O. 1831 Beil. zu St. 52 S. 21.

Erſt darnach wurden ſie auf den Thurm gebracht:

Sexta feria post francisci (7/10) 1496:

Item XX sz. vor muren an deme moncke houe do me dye klocken vth brachte.

Ausdrücklich wird dann die Liebfrauenkirche genannt bei einer nachträglichen Ausgabe für Glockenſpeiſe [Keſſel] am 10. Februar 1497 [Scholasticae]:

Item II mark sin gegheuen denn alderludenn tho vnnszer leuenn fruwenn vor denn groten gropenn dye to den klocken scholde. [1])

Da die übrigen Hauptnachrichten über die U. L. Fr.-Glocken ſchon von Delius Beil. zu St. 52 des Jahrg. 1831 d. Wern. Intell. Bl. S. 21—23 zuſammengeſtellt ſind, ſo erwähnen wir nur noch kurz, daß die im Jahre 1535 auf der Steingrube gegoſſene große Glocke ebendaſelbſt am 28. Jun. 1671 und darnach bereits wieder am 18. Okt. 1687 von Jacob Wenzel, Stück- und Glockengießer zu Magdeburg, umgegoſſen wurde, und zwar das letztere Mal auf der Fluthrenne, genauer auf dem Stadtgraben in der Gegend des ſpätern Krankenhauſes. Die alte Glocke wog etwa 54 Centner.

Die Mittelglocke [Vesperglocke, Zweiſchläger] wurde 1593 und zwar zu Magdeburg gegoſſen, war 21 Centner und etliche Pfund ſchwer und wurde 1671 auf der Steingrube umgegoſſen.

Die jetzigen beiden im Jahre 1841 zu Bennekenſtein gegoſſenen Glocken haben Nichts Bemerkenswerthes, wie denn überhaupt bis auf eine ziemlich wohl erhaltene ältere Holzkiſte und einiges ältere heilige Geräth von der alten anſehnlichen romaniſchen Kirche mit ſchönem Thurmportal und zwei Thürmen Nichts mehr erhalten iſt.

---

[1]) Alles nach den Kämmereirechnungen Gräfl. Bibl. Vd. 18.

Hierographia Halberstadensis.

1. Verzeichniß der in dem heutigen landräthlichen Kreise Aschersleben — mit Ausschluß der Stadt Quedlinburg — früher und noch jetzt befindlichen Stifter, Klöster, Kapellen, Kalande, Hospitäler, Siechenhäuser, frommen Brüderschaften, sowie derjenigen Kirchen, deren Schutzheilige bekannt geworden sind.

Von G. A. v. Mülverstedt,
Staats-Archivar in Magdeburg und Archiv-Rath.

A. Klöster.

1. Aschersleben, Stadt am östlichen Fuße des Vorharzes, zwischen Quedlinburg, Bernburg, Egeln und Halberstadt gelegen, 4 ¼ M. von letzterer Stadt entfernt.

a) Das Franciscaner- oder Barfüßer-Kloster.

Diöcese: Halberstadt.

Art der geistlichen Stiftung: Mannskloster.

Gründung. Sie erfolgte gegen Ende des 13. Jahrhunderts, als überhaupt die Franciscaner-Klöster im Sachsenlande häufiger wurden. Der Stifter ist unbekannt; wahrscheinlich war der Orden selbst der Urheber seiner Niederlassung in Aschersleben, die am Markte geschah. Die älteste Urkunde des Klosters datirt aus dem Jahre 1311. [1])

Ordensregel: S. Francisci. Das Kloster heißt wie alle dieses Ordens auch fratrum minorum, Minoriten-, Franciscaner-, Barfüßer-, auch „Bettler-Kloster" (v. Abel Halberst. Chronik p. 67.)

Schutzpatron:?

Aufhebung. Durch die Stürme der Kirchen-Reformation und des Bauernaufruhrs, dem die Stadt Aschersleben nicht ganz fremd war, erfolgte im J. 1525 die gewaltsame Vertreibung der Ordenspersonen, sowie die Plünderung und Verwüstung ihres Klosters. Die nach Zerbst geflüchteten Conventualen (Acta Stift Halberst. II. N. 1203a im

---

[1]) In der Klosterkirche u. A. ein Altar B. V. Mariae, S. Crucis et S. Matthaei um 1416 zum Andenken und Seelenheil des Niclaus v. Berge und seiner Ehefrau gestiftet. Zum Andenken seines vor Aschersleben 1439 gebliebenen Dieners Engelhard v. Trott stiftete Landgraf Ludwig von Hessen in der Kirche einen Altar und Seelenmessen; Bestätigung 1497.

St.-Archiv zu Magdeb.) konnten nie wieder in den Besitz des Klosters gelangen, das 1533 dem Rath von Aschersleben zum Abbruch überlassen [1]) und 1553 ihm eigenthümlich verschrieben wurde. Die schöne Kirche, anfänglich ein Magazin, dann wieder seit 1699 zum Gotteshause geweiht und beiden evangelischen Confessionen dienend (Beckmann Anhalt. Hist. I 3. p. 501), jetzt den Bekennern der reformirten allein überlassen.

Archiv. Literatur. Die Gewaltthätigkeiten bei der Aufhebung des Klosters führten auch wohl, sei es durch Vernichtung, sei es durch Mitnahme Seitens der geflüchteten Conventualen, den Verlust des Archivs herbei. Im Staats-Archiv zu Magdeburg fast Nichts; im Stadt-Archiv zu Aschersleben einige wenige Original-Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts. Beckmann l. c. Reimmann Idea hist. Ascan. p. 36. Lucanus hist. Bibl. d. Fürstenthums Halberstadt II. p. 60. v. Zittwitz Chronik der Stadt Aschersleben p. 102.

Siegel. Paraboliſch und klein. Christus in halber Figur stehend, darunter ein knieender, betender Mönch. Umschrift: † S' FRATRVM MINORVM. IN. ASCHARIA. in gothischer Majuskel. Stempel aus dem 14. Jahrhundert. (Abdruck an einer Urkunde s. R. Nachtrag I. Erfurt IV N. 11 im Staats-Archiv zu Magdeburg).

Anmerkung. Von obigem Kloster dependirte eine Franciscaner-Terminei in Ermsleben (s. v. Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises I. p. 795).

b) Kloster U. L. Frauen vor der Stadt (extra, prope muros).

Diöcese: Halberstadt.

Art der geistlichen Stiftung: Jungfrauenkloster.

Gründung. Durch Otto I., Grafen von Aschersleben und Fürsten zu Anhalt, wurde das Kloster etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts fundirt und von den Fürsten und Fürstinnen seines Hauses, von dem umwohnenden Adel und Bürgern der Stadt reich beschenkt und dotirt. Die erste noch erhaltene Urkunde des Kloster-Archivs v. J. 1267 betrifft die Bestätigung einer Schenkung des Grafen Heinrich von Aschersleben an das monasterium sancte Marie virginis de Latina zu Jerusalem mit dem Patronat der Kirche zu Asterendorf bei Aschersleben durch seinen Sohn, den Grafen Otto. Die Anlage geschah vor der Stadt in der sog. Vorstadt, und in allen Urkunden ohne Ausnahme wird diese Lage vom Kloster selbst und von Andern angegeben; in einer von 1437 nennt es sich: Kloster U. L. Frauen vor Aschersleben „up dem leuen Wan beleghen". Im Volks-

[1]) Für den Abbruch des Klosters mußte der Rath dem Erzbischof 500 fl. und 2 silberne Bilder S. Annae und S. Johannis geben.

munde und gemeinhin hieß es auch nach der Ordenstracht der Conventualinnen das graue Kloſter (ſo urk. 1430).

Ordensregel: Cisterciensis.

Schutzpatronin: B. V. Maria.

Schirmvögte: Die Grafen von Aſchersleben und Fürſten von Anhalt.

Kirchen-Patronate:

1) zu Aſchersleben:
   a) S. Stephani (ſeit 1303, 1526 dem Rath cedirt).
   b) S. Godehardi (1431 ſtreitig) [1]
2) zu Baddenſtedt.
3) zu Dalborf.
4) zu Eſterendorf.
5) zu Fallersleben [2]
6) zu Gr. Schierſtedt, von den v. Schlannewitz erworben und 1543 dem Rath zu Aſchersleben cedirt.
7) zu Kl. Wilsleben.

Capellen zum Kloſter gehörig.

1) S. Catharinae (noch 1538). [3]
2) S. Mariae Magdalenae, in der Stadt auf dem Kirchhof S. Stephani belegen, war dem Kloſter incorporirt. [4]
3) S. Godehardi, „extra muros" nach Fallersleben zu belegen, ſeit 1431 dem Kloſter zuſtändig.
4) S. Michaelis, dicht beim Kloſter belegen, 1427 erwähnt.
5) S. Margarethae, 1343 erwähnt und gut dotirt, ſpäter Pfarrkirche. [5]
6) S. Pauli.
7) S. Abundi, auf dem St. Katharinen-Kirchhof vor Aſchers-

---

[1]) ſ. unten s. R. Capellen.

[2]) Den Patronat dieſer drei letztgenannten Kirchen erhielt das Kloſter nach dem Aufhören des Kloſters Erxleben bei Aſchersleben durch Albrecht, Biſchof von Halberſtadt, worauf Biſchof Ludwig ſie dem Kloſter 1360 incorporirte.

[3]) Die Urkunde über den Patronat des Kloſters bezüglich dieſer Capelle hatte Erzbiſchof Friedrich von Magdeburg an ſich genommen.

[4]) Urſprünglich aus einem Bürgerhauſe fundirt, durch Biſchof Volrad von der Mutterkirche getrennt und ihre 1287 durch die Fürſten von Anhalt geſchehene Dotation beſtätigt.

[5]) Dies war auch ſchon 1431 und noch 1526 ſchon die Gotthards-Kapelle, denn das Kloſter ſpricht damals von der Hauptpfarrkirche S. Stephani und ihren beiden Filialen, S. Godehardi und S. Margarethae, und ihren resp. Pfarrkindern. Dieſe beiden Kapellen und die ad 2 und 6 waren 1560 faſt ganz verfallen. Einige Urkunden über die Margarethen-Kapelle de 1421, 1489 ꝛc. im Staatsarchiv zu Magdeburg Cop. CXVII. f. 26.

leben, von den v. Stammer 1352 gegründet, die unter den Wohlthätern des Kloſters faſt den erſten Platz einnehmen.

Schickſale. Aufhebung. Auch dieſes ſchöne und reiche Kloſter entging der Zerſtörungswuth der Bauern und des Stadtpöbels nicht. Seine Plünderung und Verwüſtung erfolgte in der Woche nach Miſer. Dom. 1525, wobei der Rath müßig zuſah, doch dafür beſtraft wurde, aber er erreichte ſeine ſchon früher unter dem Vorwande des Schutzes durch Wegnahme der Kleinodien, Koſtbarkeiten und Urkunden des Kloſters bekundete Abſicht, ſich des ganzen Kloſters und ſeiner Güter zu bemächtigen. Dies geſchah zuvörderſt 1553 als Pfand für ein Darlehn von 6000 fl. auf 12 Jahre wiederkäuflich und 1567 erblich [1]). Die Gebäude, großentheils ſchon ſtark demolirt, wurden um dieſe Zeit gänzlich abgetragen. Der Convent, 1526 mit einer kleinen Geldſumme bedacht, war nicht im Stande geweſen, ſein Kloſter wieder aufzubauen. Vgl. v. Zittwitz l. c. p. 102—108. [2])

Archiv. Literatur. Das von vielen Seiten und ſchon vor hundert und zweihundert Jahren als verloren beklagte Archiv befindet ſich, mit Ausnahme des Copiariums, wohlerhalten und durch eine Fülle wichtiger und intereſſanter Urkunden ſich auszeichnend im Staats-Archiv zu Magdeburg, etwa 150 Original-Urkunden de 1267—1516, überdies zerſtreut noch mehrere Copieen. Auch ein des Druckes werthes Necrologium (Cod. chartac. saec. XV.) iſt erhalten. Von den Kloſter-Urkunden ſind kaum 2—3 Stück gedruckt z. B. Halliſches Intelligenzbl. de 1741 N. 8). Vgl. Leuckfeld Antiqq. Bursfeldens. p. 148. Beckmann l. c. v. Zittwitz l. c. Reimmann l. c., die alle nur äußerſt dürftige und zum Theil unrichtige Nachrichten geben.

Siegel: 1) Paraboliſch, mittelgroß, rohe Zeichnung und ſchlechter Stich. Die gekrönte B. V. Maria mit dem Chriſtkinde auf einem Thron ſitzend. Umſchrift: + S' SANCTE MARIE VIRGINIS I. ASSCHARIA (sic!) in gothiſcher Majuskel.

2) von derſelben Größe und mit derſelben Darſtellung, aber gut gearbeitet und wohl aus dem 13. Jahrhundert, alſo das älteſte Siegel. Umſchrift: + SIGILL' ECCLIE. SCE. MARIE. V. I. ASCH'. Noch 1437 in Gebrauch. [3])

Anmerkung. In Aſchersleben befand ſich auch eine Terminei des Dominikaner-Ordens, 1339 errichtet und 1525 eine Zufluchtsſtätte der Nonnen des Kloſters vor Aſchersleben. Sie lag in der

---

[1]) ſ. Acta s. R. Stift Halberſtadt N. 911.

[2]) Die ſchöne Kloſterkirche enthielt u. A. einen Altar S. Laurentii, 1440 erwähnt.

[3]) Probſtei- und Aebtiſſin-Siegel noch mehrfach im Staats-Archiv zu Magdeburg.

Sackstraße und wurde vom Convent des Dominikanerklosters zu Halberstadt 1532 dem Rathe von Aschersleben verkauft.

[Ein Agneten-Kloster wird mehrfach von alten und neuen Scribenten als nach einigen in, nach Andern vor Aschersleben belegen erwähnt; ja es existiren auch urkundliche Nachrichten darüber, wenn gleich aus später Zeit. Am Tage Johannis Baptistä 1553 verschreibt das Dom-Capitel zu Halberstadt nämlich dem Rath zu Aschersleben für eine Summe von 6000 fl. das Kloster „S. Agneten zu Aschersleben, welches durch Absterben und Mangel der geistlichen Ordenspersonen öde worden und unserem Stift anheimgefallen", mit allem Zubehör auf 12 Jahre wiederkäuflich; wogegen sich der Rath Montag nach Visit. Mariae 1553 reversirt (Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Halberstadt XIII, 280). So heißt es auch in der Ratification der Verschreibung des Dom-Capitels an Erzbischof Siegmund d. d. Halberstadt Freitag nach Vinc. Petri 1557 (Litterar. Sigismundi Episc. Halberst. f. 4, 5. Ebendaselbst) und in der Final-Verschreibung des Klosters an den Rath von genanntem Bischof Siegmund d. d. Dienstag nach Michaelis 1564. (Ibid. f. 179—181). Dagegen nennt der Rath in obigem Reverse es ausdrücklich als vor Aschersleben gelegen, und wir werden, dies Zeugniß als vollgültig erachtend, unbedenklich es vor den Mauern der Stadt zu suchen haben.

Dagegen sagt Reimmann Idea hist. Ascan. Quedlinb. 1707. 4., welcher es p. 37 als das dritte Aschersleb'sche Kloster aufführt, ganz im Gegentheil: quod fuit intra muros Ascanienses. Er weiß nichts von der Gründung und Geschichte aller dreier Klöster beizubringen und stellt sich auch darin als schlecht unterrichtet dar, daß er bei der Zerstörung des Jungfrauen-Klosters U. L. Frauen vor der Stadt alle [monumenta omnia cum impressa tum MS.] seine Archivalien und Bücher von den Zerstörern ins Wasser geworfen und nur einige Ueberbleibsel nach Halle gerettet sein läßt, während doch das Archiv dieses Klosters, sein Necrologium, einige Zinsbücher und, wie bemerkt, an 150 Urkunden wohlerhalten sich im Staats-Archiv zu Magdeburg befinden. Cf. ibid. p. 42, 43. Auf ihn ganz stützt sich Beckmann hist. Anhaltina l. 3. p. 501, gleichfalls also ein drittes Aschersleb'sches Kloster annehmend, und ebenso Leuckfeld, welcher Antiqq. Bursfeld. p. 148 das in einem Verzeichniß der zur Bursfelder Congregation gehörigen Benedictiner-Klöster aufgeführte „Aschersleb'sch Kloster" für das Agneten-Kloster zu Aschersleben und nicht für das vor der Stadt belegene Marien-Jungfrauen-Kloster erklären zu müssen schreibt, da letzteres bekanntlich ein Cistercienser-Kloster, Agneten aber ein Benedictiner-Kloster gewesen sei. Doch ist er den Beweis für letztere Behauptung schuldig geblieben, und mir selbst ist es nicht gelungen, das Geringste für seine Beweise aufzufinden. Auf diese Quelle basirt denn auch mit einer

Angabe Lucanus hist. Biblioth. d. Fürstenth. Halberst. II. p. 60. Endlich beschreibt v. Zittwitz Chronik der Stadt Aschersleben p. 102. 103. die Plünderung des Agneten-Klosters durch die Bauern und den Stadtpöbel im J. 1525, doch sind die Vorgänge ganz dieselben, wie sie von dem Marien-Kloster berichtet werden, überdies sagt er auch ganz der Angabe des Raths von A. selbst zuwider, daß das Kloster vor der Stadt gelegen habe. Es heißt ferner daselbst p. 109., daß 1551/52 die letzte Aebtissin „des" Jungfrauen-Klosters gestorben sei, und überhaupt wird nur von „dem" Jungfrauen-Kloster gesprochen, während es doch nach dem oben Angeführten deren zwei gegeben haben müßte. Noch wird angeführt, daß 1559 das Klostergebäude zum Theil abgebrochen, auf seiner Stelle das Salzwerk eingerichtet, und daß endlich 1560 f. auch dazu die eingerissenen Capellen und Kreuzgänge des Klosters aptirt seien. Zum Kloster hätten 63 Hufen Land und beträchtliche, näher angegebene Wiesen, eine Mühle u. s. w. gehört, namentlich auch (p. 104) das Dorf Wilsleben und das Patronatrecht der Stadtkirche S. Stephani. Endlich findet sich aber auch in dem Stadt-Archiv von Aschersleben die besondere Rubrik „Agneten-Kloster", doch hat es uns nicht gelingen wollen, in dem darüber sprechenden Verzeichnisse ein Kloster unter diesem Namen auffinden zu können; vielmehr ist mehrfach von dem Jungfrauen-Kloster B. V. Mariae vor der Stadt die Rede.

Nachdem alle Recherchen in dem an Urkunden des Halberstädter Landes sehr reichen Magdeburger Staats-Archiv und zumal auch die Fülle der Quedlinburger, zum großen Theil gedruckten Urkunden nicht eine Spur von einem Agneten-Kloster in oder vor Aschersleben oder auch nur eine einzige Klosterperson, selbst nicht in den zahlreichen Urkunden des Marienklosters, das doch mit ihm in naher Verbindung gestanden haben müßte, ergeben haben, so können wir nicht anders, als in Erwägung der obigen Widersprüche, in welchen alle Autoren, von denen ein guter Theil aus einer Quelle schöpfte, mit sich selbst oder zu einander stehen, und da z. B. der neueste Geschichtsschreiber der Stadt weder das Staats-Archiv noch die große Zahl der trefflichen Urkunden des Marienklosters benutzt hat, selbst den Urkunden von 1553, 1557 und 1564 gegenüber, von denen die beiden letzteren sich natürlich auf die erstere stützen und zumal die Fassung der Angabe über den Gegenstand der Urkunde sicherlich der in der ersteren conformirten, annehmen, daß es in alten Zeiten ein Agneten-Jungfrauen-Kloster weder in noch vor der Stadt gegeben habe, sondern daß jener Name eine andere, wer weiß durch welche Umstände (in der ersten Verpfändungs-Urk. von 1553?) veranlaßte Bezeichnung für das Jungfrauen-Kloster B. V. Mariae vor der Stadt war. Daß auch dieses Kloster sich allgemein (denn die Cistercienser waren eine Abtheilung des Benedictiner-Ordens) als dem Be-

nedictiner-Orden angehörig genannt habe, beweiſt eine Urkunde von 1380 (Staats-Archiv zu Magdeburg: monasterium sanctimonialium s. Mariae prope muros Aschariе ordinis s. Benedicti). Jedenfalls ſind die v. Zittwitz'ſchen Nachrichten äußerſt ungenau und verwirrend; es iſt nicht anzunehmen, daß das Agneten-Kloſter, von dem keine einzige Notiz vorhanden, einen ſo gewaltigen Grundbeſitz von 63 Hufen werde gehabt haben, und der Patronat von St. Stephan gehörte ebenſo wie Wilsleben dem Marien-Kloſter! Allein in deſſen zahlreichen Urkunden läßt ſich keine entdecken, welche jenen apokryphiſchen Namen „Agneten-Kloſter" aufwieſe, ebenſo wenig auf ſeinen Siegeln. Wir müſſen es dahin geſtellt ſein laſſen, wie der zweite Name des Marien-Kloſters, und wann er aufkam. Hätte es ein beſonderes Agneten-Kloſter wirklich gegeben, ſo könnte es nicht Benedictiner-Ordens geweſen ſein und nicht nur wenige Decennien beſtanden haben. Es geſchah nicht ſelten die Gründung von Klöſtern noch in den erſten Decennien des 16. Jahrhunderts. Merkwürdig wäre nur die Lage auch dieſes Kloſters vor der Stadt, wiewohl alle Autoren ſich in Widerſpruch mit der Urkunde von 1553 befinden.]

2) Errleben, wüſtes Dorf bei Aſchersleben, ½ St. nördlich davon zwiſchen dem Johannis- und hohen Thore.

Diöceſe: Halberſtadt.

Art der geiſtlichen Stiftung: Manns-Kloſter oder eigentlich nur Priorats-Collegium (Conventikel).

Gründung. Den unter Haſelendorf aufgeführten Angaben zufolge hat es den Anſchein, als wenn das hier beſtehende Kloſter und Priorat die Erneuerung und Fortſetzung des durch die Waſſerfluthen des Gatterslebiſchen Sees verwüſteten Kloſters Haſelendorf geweſen ſei, und wir werden, zumal ſich auch keine Urkunde über das hieſige Kloſter aus der Zeit vor 1345 findet, ſeine Errichtung in dieſes Jahr zu ſetzen haben. Wahrſcheinlich ging die Ueberſiedelung langſam vor ſich, doch iſt ſeine Exiſtenz im Jahre 1345 durch das unten erwähnte Siegel des Priors von Errleben bekundet. Selbſtverſtändlich behielt der Convent zu E. dieſelbe Verfaſſung und Ordensregel wie in Haſelendorf und ſtand unter dem Kloſter B. V. Mariae de Latina zu Jeruſalem.

Ordensregel: S. Benedicti.

Schutz-Patron: S. Petrus.

Kirchen-Patronate: zu Daldorf (wüſt), Fallersleben (wüſt, ½ St. von Aſchersleben), Aſterendorf. [1])

---

[1]) Dieſe drei Patronate kamen nach der Aufhebung des Kloſters an das Jungfrauen-Kloſter B. V. Mariae vor Aſchersleben, dem die Kirchen 1360 incorporirt wurden. In der betr. Urkunde ſagt B. Ludwig: „—por

Aufhebung. Iſt die obige Annahme richtig, ſo wird das Kloſter, zumal es von ſeinen Obern und ſpeciellen Ordensgenoſſen nur dürftige Unterſtützung genießen konnte, gleich bei ſeiner Translation den Keim des Unterganges in ſich getragen haben. Es beſtand nur wenige Jahre, wohl kaum zwei Decennien, im Jahre 1360 war ſein ohnehin ganz kleiner Convent gänzlich ausgeſtorben. Der Erbe des Kloſters wurde zum Theil wohl das Jungfrauen-Kloſter S. Mariae vor Aſchersleben.

Archiv. Literatur. Von erſterem, das wohl auch kaum dieſen Namen verdiente, iſt Nichts erhalten. Literatur fehlt.

Siegel. Nur ein Priorats-Siegel iſt bekannt geworden, es iſt parabolisch und zeigt S. Petrus mit zwei Schlüſſeln, vor ihm eine knieende Figur † S. Prioris Sci Petri in Erkesleve (An einer Kl. Haſelendorf'ſchen Urkunde de 1345 im Staats-Archiv zu Magdeburg.)

3) Haſelendorf, früher Hazelendorp, Wüſtung zwiſchen Schadeleben und Winningen.

Diöceſe: Halberſtadt.

Art der geiſtlichen Stiftung: Mannskloſter unter einem Probſt und Prior ſtehend.

Gründung. Nach den äußerſt dürftigen und fragmentariſchen urkundlichen Nachrichten über dieſes nur wenige Decennien beſtehende Klöſterchen, in ſeiner Art und Verfaſſung neben dem vorgenannten zu Ertleben wohl das einzige innerhalb der ganzen Provinz Sachſen, zu ſchließen, ward das Etabliſſement unter Beihülfe des Fürſten Otto von Anhalt und der Edlen v. Hackeborn in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von dem nun als Mutterkloſter angeſehenen und in ein Superioritäts-Verhältniß zu ihm tretenden Kloſter B. V. Mariae zu Jeruſalem unternommen. Hierauf weiſt die oben beim Marien-Kloſter vor Aſchersleben erwähnte Urkunde Otto's von 1267 hin, worin er dem gedachten Kloſter in Jeruſalem die Kirche zu Aſterendorp, ſchenkt. In einer Urkunde von 1334 nennt ſich Friedrich, Prior der Kirche S. Petri, Special-Procurator u. Bevollmächtigter des Abtes und Convents S. Mariae de Latina zu Jeruſalem, dem er mit ſeinem Kloſter unterworfen ſei. Die näheren Beziehungen der Edlen v. Hackeborn zu dem Kloſter erhellen nicht nur aus einer Dotation des Kloſters (1326? und

---

[illegible] et collegium ordinis sancti Benedicti in Erxleue solite gubernari et obitu religiosorum virorum fratrum ordinis predicti in memorato [illegible] degentium vniuersorum et singulorum u. ſ. w. (Orig. s. R. Erkſtede Nr. 1. im Staats-Archiv zu Magdeburg.)

1333 mit Gütern zu Zornewitz), sondern auch daraus, daß nach dem Untergange desselben die Glocke nach dem Hackeborn'schen Familien-Kloster in Hedersleben kam.

Ordensregel: S. Benedicti.

Schutz-Patron: S. Petrus.

Schicksale. Grundbesitz. Aufhebung. Ueber erstere ist nur sehr Lückenhaftes bekannt. Sein Besitz waren Güter zu Haselendorf, Zornewitz, Daldorf, Winningen und Kochstedt, wahrscheinlich auch in Errleben. Außer dem Kirchen-Patronat zu Haselendorf wird dem Kloster auch wohl der zu Daldorf und Fallersleben gehört haben, doch ist das Verhältniß des Klosters zu diesen Kirchen nicht klar, wenn die Notiz bei Reimmann Grundriß der Halberst. Hist. ad a. 1334 seine Richtigkeit hat, daß in diesem Jahre der Bischof von Halberstadt die Kirche zu Haselendorf mit 20 Hufen gegen die Kirchen zu Errleben, Fallersleben und Daldorf eingetauscht habe (cf. Cop. Ch. f. 282v im Staats-Archiv zu Magdeburg), denn diese Patronate sehen wir um dieselbe Zeit bei dem Priorate zu Errleben, so daß es den Anschein hat, als wenn sich dieses erst nach dem tragischen Ende des Dorfes und Klosters H., welches von den Fluthen des Gatterslebischen Sees verschlungen wurde, [1]) ereignet hat, indem das nun seiner Wohnstätte beraubte Kloster das Terrain, wo es früher gestanden, nebst Zubehör dem Hochstift Halberstadt überließ und dafür andern Grundbesitz in Empfang nahm, auf dem nun die Wiedererrichtung des Klosters beschlossen wurde. Um gedachte Zeit mag damit schon der Anfang gemacht worden sein, und noch 1345 und 1348 nannte sich das Kloster von Haselendorf. Doch hatte die Ansiedelung in Errleben keinen langen Bestand.

Archiv. Literatur. Wenn man von ersterem überhaupt sprechen kann, so scheint es fast ganz untergegangen bis auf 6 Urkunden de 1326—48, welche sich im Staats-Archiv zu Magdeburg befinden. Copialbuch und Obituarium fehlen. S. Leuckfeld Antt. Groningg. p. 264. Lucanus in den Halberst. Gemeinnütz. Unterhaltungen pro 1807. II. p. 156—158.

Siegel. Auf dem Siegel des Probstes von 1334 (s. R. Hochstift Halberst. IX. 64a. Ebendaselbst) und des Priors zeigt sich S. Petrus.

4) Hedersleben, 1½ M. nordöstlich von Quedlinburg, unweit des Einflusses der Selke in die Bode, im alten Schwabengau gelegen.

Diöcese: Halberstadt.

Art der geistlichen Stiftung: Jungfrauen-Kloster (nicht zu

---

[1]) Budäus Leben Albrechts, Bischofs zu Halberstadt, p. 99.

verwechseln mit dem Cistercienser-Manns-Kloster beim gleichnamigen Orte in der Grafschaft Mansfeld).

Gründung. Hedersleben ist das eigentliche Familien- und Erbkloster des edlen Geschlechts v. Hackeborn, gleichwie die Grafen v. Grieben ein solches zu Ammensleben, die Grafen v. Seeburg zu Seeburg hatten. Es ward gestiftet 1253 durch die Gebrüder Albrecht und Ludwig, Edle v. Hackeborn. Fundationsurkunde d. d. XV. Kal. Novbr. 1253. [1]) Im Jahre 1262 von Helfta aus besetzt. Das Dorf mit seiner Kirche viel älter. Die Klosterkirche war 124 Fuß lang und 40 Fuß breit.

Ordensregel: Cisterciensis. [2])

Schutzheilige: B. V. Maria et S. Gertrudis, doch trat Letztere später allein hervor. [3]).

Schirmvögte: Die Edlen v. Hackeborn, nach ihrem Erlöschen im 14. Jahrh. die Bischöfe von Halberstadt.

Kirchen-Patronate. Capellen:

a. zu Hedersleben, seit 1253 von den Stiftern geschenkt,
b. zu Badersleben, seit 1264.
c. Capelle S. Martini in Hedersleben, seit 1266 (Geschenk der Herzöge von Braunschweig. Im Jahre 1560, fast in Ruinen, sollte sie zum Aufbau eines Pfarrhauses abgebrochen werden und heißt damals Kirche S. Martini. [4])

Aufhebung. Das durch die Stifter und den umwohnenden Adel reich dotirte Kloster hielt sich lange in gutem Flor und blieb fast ganz von den Stürmen des Reformations-Zeitalters, z. B. dem Bauernaufruhr (1525) verschont. Allein die neue Kirchenlehre gewann Eingang. Im Jahre 1565, als auch schon das ganze Dorf der neuen Confession anhing, wurde im Kloster lutherisch gepredigt, nachdem ein Theil der Conventualinnen einen Simultangottesdienst gehalten. In solcher Verfassung blieb, einige Zeit des deutschen Krieges ausgenommen, das Kloster bis 1713, da die Vertreibung der Lutheraner durch Probst Barth erfolgte. Im Jahre 1803 noch 17 Conventualinnen nebst der Aebtissin im Kloster. Aufhebung 1809 durch die Westfälische Re-

---

[1]) Leuckfeld Antt. Walkenredd. p. 268. Kettner Quedl. Kirchenhistorie p. 65. Paullini Chron. Ottberg. p. 189. Ejusd. Chron. Badesleb. p. 269.

[2]) Sehr oft nennt sich das Kloster in allgemeiner Bezeichnung auch Benedictiner-Ordens.

[3]) Schon 1264 sagt Herzog Johann von Braunschweig: Ob reverenciam b. Marie virginis Sancteque Gertrudis Patronarum eiusdem monasterii. Beide Patroninnen noch 1403 genannt.

[4]) S. Acta Allg. Nachtrag VI. N. 6 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

gierung. Grundbesitz damals 45 Hufen, 1 Morgen Acker und Wiesen, 180 Morgen Wald im Hackel und Ballenstedtischen. [1]

Archiv. Literatur. Ersteres (c. 50—60 Pergamenturkunden und ein Copiarium) noch 1804 im Gewahrsam des Convents, davon nur einzelne wenige Urkunden ins Staats-Archiv zu Magdeburg gelangt, für das jedoch Abschrift von dem noch in H. befindlichen Copiarium genommen ist (mit 60—70 interessanten Urkunden). Außerdem etwa 12 Urkunden und sonstige Abschriften im Staats-Archiv. Das vermißte Necrologium des Klosters wird in einer alten Registratur (Cop. CIV. f. 113 ff.) erwähnt. Gedruckte Literatur über das Kloster fehlt fast ganz.

Siegel:

1. Parabolisch mittelgroß. Ein sitzender Heiliger segnet eine gekrönte sitzende Figur. Umschrift: † SIGILLVM CONVENTVS IN HEDESSLEVE in gothischer Majuskel. [2]) Abbildung bei v. Erath C. D. Quedlinb. Tab. XXXIV. N. 7.

2. Seit dem 17. Jahrhundert rund von halber Guldengröße. In einem zierlichen gothischen Portal, das zur Linken zwei bethürmte Gebäude hat, in ganzer Figur stehend die gekrönte Schutz-Patronin S. Gertrudis, eine Kirche in den Händen haltend Umschrift: † SANCT. GERTRVDIS PATRO. IN HEDERSLEBEN.

4) Thale oder Wendhausen (Winethahusen) zu Thale bei Quedlinburg.

Diöcese: Halberstadt.

Art der geistlichen Stiftung: Jungfrauen-Kloster.

Gründung. Die Anfänge und die Geschichte dieses stets unbedeutend gebliebenen Klosters sind zum größten Theil sehr dunkel. Die Stifterin soll eine Gräfin Gisela aus dem Hessenlande gewesen, die Gründung zu Ende des 9. oder in den ersten Jahren des 10. Jahrhunderts erfolgt sein. Es war neben Drübeck weit und breit das älteste Kloster im Sachsenlande. Durch seine Schenkung aus Stift Quedlinburg im Jahre 937 [3]) gerieth es in völlige Abhängigkeit von demselben und konnte keinen Aufschwung nehmen. Die Oberin des Klosters (Pröbstin) ernannte die Aebtissin von Quedlinburg, vielleicht war die jedesmalige Pröbstin eine Canonissin von Quedlinburg; 1267 und 1287 (v. Erath C. D. Quedl. p. 285) war die Pröbstin von Quedlinburg zugleich Pröbstin und höchste Oberin des Klosters Thale.

Ordensregel: S. Augustini.

---

[1]) Dagegen 1700: 50½ Hufen Acker und nur 90 M. Wald. 1759 Revenuen: 2504 Thlr. und 10 Pf. jährlich.

[2]) S. Kl. S. Joh. zu Halberstadt 222. 235.

[3]) S. Fritsch Gesch. des Stifts Quedlinburg p. 278. 280.

Schutz-Patrone: B. V. Maria et S. Nicolaus. [1])

Schickſale. Aufhebung. Das nie zu rechter Blüthe gelangende Kloſter war im Laufe des 12. Jahrhunderts ſo heruntergekommen, daß 1180 ſeine neue Einrichtung erfolgen mußte. Indeſſen kam es auch dadurch nicht wieder ſonderlich in Flor, und ſo fand 1377 durch die Aebtiſſin Margarethe von Quedlinburg unter Mitwirkung des Biſchofs Albrecht von Halberſtadt eine zweite Reorganiſation des Kloſters und ſeine Beſetzung mit Nonnen aus dem Kloſter Dorſtadt im Hildesheimiſchen Statt (v. Erath l. c. p. 581). Die Folge davon war nur eine augenblickliche Beſſerung, und es blieb bedeutungslos bis zu ſeinem Aufhören, das durch die Zerſtörung des Kloſters im Bauernkriege 1525 herbeigeführt ward. Darauf lag es lange in Ruinen.

Die Benennung des Kloſters wechſelt zwiſchen Winethuſen (Wendhauſen) und Thale. Erſtere Bezeichnung kommt vornehmlich im 13. und 14. Jahrhundert vor (ſo 1232, 1321, 1323, 1377), auch auf den Kloſterſiegeln, im 15. iſt der zweite Name gebräuchlich (1481. 1483: Kloſter „zum Dale", 1501: geiſtliches Stift „tom Dale anders Wenthusen gnant Augustiner Ordens" (Stift S. Bonif. et Maur. zu Halberſtadt N. 262 im Staats-Archiv zu Magdeburg), 1514: Closter tho Wenthussen thom Dale gnant (s. R. Stift Halberſtadt XVII. b. N. 77.)

Archiv. Literatur. Von dem zum Theil mit dem Quedlinburger vereinigten Kloſter-Archiv iſt wenig erhalten, zumal aus der älteſten Periode. Ungefähr 20 Urkunden im Original im Staats-Archiv zu Magdeburg, die älteſte aus dem 13. Jahrhundert. Copial- und Todtenbuch fehlen. Die Hauptquelle für die Geſchichte des Kloſters ſind die bei v. Erath Codex dipl. Quedlinburgensis gedruckten Urkunden; eine beſondere Darſtellung hat ſie bis jetzt noch nicht gefunden.

Siegel: 1. Groß und rund. B. V. Maria mit dem Chriſtkinde thronend. † SIGILLV. SCE. MARIE. IN. WENETHVSE. (Sämmtliche N verkehrt). Abgebildet bei v. Erath l. c. Tab. XXXV. N. 1. Stempel aus dem 12. oder 13. Jahrhundert.

2. Ein kleines paraboliſches Siegel, den Crucifixus zeigend, an zwei Urkunden von 1501 und 1514 (ſ. oben) erhalten, wird trotz der Umſchrift Sigillum · priorisse · in · Wenthusen Blumenranke (gothiſche Minuskel) das Conventsſiegel genannt.

Einige Siegel der Pröbſtinnen, nämlich der Kunigunde de 1276 (Anbetung der heil. Jungfrau Maria) und der Luckardis (die Pröbſtin auf einem Hunde ſtehend zwiſchen Mond und Stern) finden ſich bei v. Erath l. c. Tab. XXVIII. N. 7 und XL. N. 20 abgebildet.

[1]) S. Urk. de 1232 bei v. Erath C. D. Quedl. p. 155. Im Jahre 1773 (Ib. p. 581) heißt es bloß: ecclesia S. Nicolai in Winethusen.

B. Capellen.

Aſchersleben. Die Stadt war an Capellen ſehr reich. Außer den obengenannten:

1. S. Catharinae
2. S. Mariae Magdalenae
3. S. Michaelis
4. S. Margarethae
5. S. Pauli
6. S. Abundi

} zum Jungfrauen-Kloſter U. L. Frauen vor Aſchersleben gehörig,

über deren Lage zum Theil oben berichtet iſt, gab es noch Capellen:

7. S. Elisabeth
8. S. Catharinae
9. S. Johannis

} bei den gleichnamigen Hospitälern, ſiehe unten:

ſodann aber noch:

10. S. Nicolai, auch bisweilen Kirche genannt, vor der Stadt gelegen; das Lehn darüber 1545 und ſpäter einem Dombern zu Halberſtadt gehörig. S. Litterar. Alberti Adm. Halb. f. 61. Sie wird noch 1549 erwähnt und wurde ſchon 1317 und dann 1339 und 1340 reich beſchenkt.

11. Mariae Magdalenae, 1497 erbaut.

12. B. V. Mariae, ſchon 1301 erwähnt (Ekkehardus rector capelle sancte Marie extra muros Ascharie Zeuge) und vor der Stadt gelegen.

13. N. N. Eine der vorigen? Sie lag vor der Stadt, wurde abgebrochen und mit Genehmigung des Biſchofs Gebhard von 1460 in die Stadt nach der Burgſtraße verlegt.

Anm. Auf der zu Aſchersleben gehörigen Feldmark Nulitz lag 1500 auch eine wüſte Kirche.

Ditfurt: SS. Cosmi et Damiani.
(ſ. Urkk. Stift SS. Pauli et Petri in Halberſtadt 252.)

Fallersleben, wüſt bei Aſchersleben:
SS. Godehardi, Mariae et Pauli, 1341 erwähnt; ſ. Kl. S. Mariae vor Aſchersleben.

Hedersleben: S. Martini, im Dorfe belegen, zum Kloſter gehörig; ſ. Cop. XLVIII f. 5v.

Hausneindorf: S. Urbani, Schloß-Kapelle, 1310 von der Pfarrkirche durch den Biſchof getrennt und eigens dotirt.

Schneitlingen: S. Catharinae, auch ecclesia S. Catharinae extra „villam S.“ Neben ihr wurde 1264 mit Conſens der Markgrafen von Brandenburg ein Hoſpital errichtet; auch 1266. 1400 erwähnt, ſpäter Kaland S. Cath. in S.

Winningen: S. Stephani, 1306 erwähnt.

C. Kalande.

Aſchersleben: 1308 von Biſchof Albrecht confirmirt, 1360 ff. erwähnt (ſ. Cop. CXVII f. 17v.), noch 1550 beſtehend (ſ. Acta Stift Halberſt. II. 905).

Gattersleben: Kalandsbrüderſchaft im Bann G. 1338 erwähnt (ſ. Conradsburg 3).

Schneitlingen: S. Catharinae mit gleichn. Capelle, ſ. oben. Im Jahre 1366 reorganiſirt. S. Acta Stift Halberſt. II N. 113. p. 213.

D. Fromme Brüder- und Schweſterſchaften.

Aſchersleben: a. der Stellmacher (Wagenknechte),
b. des Ewigen Lichts,
c. der Ackerknechte,
d. U. L. Frauen,
e. des Apoſtellichtes,
f. der Schmiedeknechte,
g. S. Annae, [1])
h. Corporis Christi. [2])

Gattersleben: S. Valentini 1516 confirmirt [3]).

D. Hoſpitäler und Siechenhäuſer.

Aſchersleben. a. S. Catharinae, mit gleichnamiger Capelle, [4]) 1211 fundirt, heißt 1324: Curia beate Caterine Infirmorum in Ascharia und ſeine Vorſteher Provisores. Die Capelle 1228 vom Parochialrecht der Pfarrkirche S. Stephani eximirt. Das Hoſpital ſehr reich dotirt von den Fürſten von Anhalt und Biſchöfen von Halberſtadt, auch 1240 von Erzbiſchof Wilbrand von Magdeburg. Im Staats-Archiv 4 Urkunden in Abſchrift de

[1]) Ihr gehörte ein 1498 von Wilhelm v. Hoym auf Weſtorf in der Kirche S. Stephani fundirter Altar. S. Litterar. Ernesti Admin. Halberst. f. 268 ff.
[2]) S. Acta Stift Halberſt. II 847. Fer. III post Severini 1463 und dann noch 1525 confirmirt.
[3]) S. Litterar. Alberti Admin. Halb. f. 211.
[4]) Jetzt von den Einwohnern katholiſcher Confeſſion mitbenutzt.

1211—1368. Im Jahre 1561 befanden ſich 25 Perſonen im Hoſpital.

b. S. Johannis nebſt gleichnamiger Capelle. Zeit der Gründung unbekannt. Im Jahre 1411 ſchon beſtehend; 1561 mit 28 Perſonen.

c. S. Elisabeth, nebſt gleichnamiger, 1411 erbauter und privilegirter Capelle, fundirt 1408 vom Marien-Kloſter vor Aſchersleben und von ihm zum Theil abhängig. Im Jahre 1561 befanden ſich 18 Perſonen darin.

Schneitlingen: S. Catharinae; ſ. Capellen!

E. Kirchen, deren Schutzheilige bekannt geworden ſind.

Aſchersleben: a. S. Stephanus [1]).
b. S. Georgius [2]).
c. S. Godehardus.
d. S. Margaretha in der Neuſtadt.

Börnecke: a. S. Laurentius.
b. S. Clemens.

Cochſtedt: S. Stephanus.

Daldorf (wüſt): S. Stephanus.

Ditfurt: S. Bonifacius.

Friedrichsau: S. Bartholomaeus.

Gattersleben: S. Stephanus.

Hausneindorf: S. Petrus, al S. Stephanus.

Hedersleben: S. Trinitas! (neu.)

Nachterſtedt: S. Nicolaus.

Neinſtedt: S. Catharina.

---

[1]) In dieſer Kirche beſtanden u. A. folgende Altäre:

1. mitten in der Kirche Corporis Christi, Philippi et Jacobi, Thomae, Stephani, Clementis, Vincentii, Theobaldi, Ottiliae, Clarae et omnium Sanctorum.

2. SS. Laurentii, Stephani, Christophori, Livini, Erasmi, Catharinae, Barbarae, Agathae et Matthaei.

3. SS. Michaelis, Johannis, Pauli, Eustachii, Jodoci, Benedicti, Leonhardi, Luciae et Gertrudis.

4. SS. Fabiani et Sebastiani et S. Annae, 1499 geſtiftet.

5. SS. Martini, Valentini, Cyriaci, Apolloniae et Elisabeth, 1384 und 1490 erwähnt.

6. S. Petri in Choro 1506.

7. SS. Jacobi, Thomae, Laurentii, Cosmae, Damiani et Scholasticae 1403 erwähnt.

[2]) In einer Urkunde der Edlen von Hackeborn (Kl. vor Aſchersleben Nr. 128) von 1296 wird ein plebanus S. Georgii (in Aſchersleben?) erwähnt.

Schabeleben: S. Anna.
Gr. Schierſtedt: S. Nicolaus.
Schneitlingen: a) S. Georgius.
b) S. Sixtus.
c) S. Catharina, eigentlich früher Capelle.
Thale: S. Andreas.
Warnſtedt: S. Georgius.
Weddersleben: S. Michael.
Weſterhauſen: S. Stephanus.
Weſtorf: S. Georgius.

Bürgſchaften und Einlager

in Graf Wolfgangs zu Stolberg Schuldverſchreibungen für Herzog Philipp I. zu Pommern-Wolgaſt, 20. und 30. Mai 1549.

Von Ed. Jacobs.

Die wunderreiche und unerſchöpfliche Mannigfaltigkeit des alten deutſchen Rechts und ſeiner Geſchichte läßt ſich höchſtens in ſeinen Grundzügen aus den uns erhaltenen Rechtsbüchern erkennen. Immer neues Licht und Bereicherung wird hierfür aus beſonderen Rechtsfällen, Weisthümern und Urkunden gewonnen. Jene einzelnen Fälle und Urkunden haben den Vortheil, daß ſie uns mitten in die Zuſtände beſtimmter Stämme, Orte und Gegenden einführen und mit der größten Beſtimmtheit zeigen, was wirklich Rechtens war und als ſolches beliebt wurde.

Beſonders lehrreich für die Erkenntniß der mittelalterlichen Zuſtände ſind auch die Verträge über Bürgſchaften und Schuldhaft, worüber die Schuldverſchreibungen uns Aufſchluß geben. Findet ſich auch bei der Ueberfülle derſelben, welche uns beſonders ſeit dem 15. und 16. Jahrhundert erhalten ſind, in der Form ein vielfach ermüdendes Einerlei, ſo ſind doch auch manche Schuldverträge wegen der beſonderen darin enthaltenen Umſtände und Beſtimmungen für die Rechtsgeſchichte und die Kunde örtlicher Verhältniſſe beachtenswerth. Das Creditweſen,

über welches sie Auskunft geben, ist gerade eins der handgreiflichsten, belehrendsten Unterscheidungs- und Vergleichungs-Momente des Mittelalters mit der Gegenwart.

Bekanntlich war der persönliche Credit im Mittelalter weit geringer als heute, und der Gläubiger suchte sich auf alle nur mögliche Weise, durch umständliche Bürgschaften mit genauen Bestimmungen über Einlager obstagium, giselschaft), zwangsmäßige Beitreibung von Hauptsumme und Zinsen und durch Nebenverträge sicher zu stellen.

Wollte man nun aber das Wort Credit, allerdings der Ableitung gemäß, mit Glauben, Vertrauen übersetzen und daraus folgern, daß im Mittelalter Treu und Glauben und persönliches Vertrauen weniger groß gewesen wären als heute, so würde sich daraus eine sehr ungerechte Beurtheilung unserer Vorfahren ergeben.

Vielmehr ist das nicht zu übersetzende, aus dem Französisch-Romanischen übernommene Wort ein Erzeugniß und Ausfluß der neuen gesellschaftlichen Entwickelung, insonderheit auch des römischen Rechts. Der nur scheinbar persönliche größere Credit ist nur die Folge der geordneteren und gesicherteren gesellschaftlichen Zustände der Gegenwart im Vergleich mit den reichen, vielgestaltigeren, aber weniger zum gemeinsamen Besten geordneten und gesicherten Zuständen im Mittelalter.

Die Umständlichkeit der mittelalterlichen Bürgschaften wurde vermehrt durch die Höhe der in Rede stehenden Geldsummen, den Stand der vertragschließenden Personen und die Entfernung des Gläubigers vom Schuldner. Auch führte im 16. Jahrhundert gerade der Umstand, daß Kaiser und Reich und Reichsfürsten das Einlagerrecht, welches schon mit den sich verbreitenden neuen Rechtsanschauungen, zumal bei der Ausartung dieses altdeutschen Herkommens, in Widerspruch gerieth, die Gläubiger dazu, sich bei dem alten Brauch noch vorsichtiger zu verschanzen.

Alle zuletzt erwähnten Umstände finden Anwendung bei einer Anleihe, welche Graf Wolfgang und das Haus Stolberg im Mai des Jahres 1549 bei Herzog Philipp zu Pommern-Wolgast machten. Die Theilung der Regierung unter den Söhnen Graf Bothos des Glückseligen, welche allerdings theilweise in der Hand des ältesten Bruders zusammengefaßt war, die Ausstattung der verschiedenen Brüder, besonders aber die großen bergmännischen und Handels-Unternehmungen verursachten einen außergewöhnlichen Aufwand und führten zu zahlreichen Geldaufnahmen. Allein aus dem Jahre 1549 liegen uns vierzehn Schuldverschreibungen vor.

Der Darleiher war Herzog Philipp I., jener wackere Fürst, der von 1532—1560 regierend im ersteren Jahre versuchsweise und seit 1539 dauernd mit seinem Vatersbruder Barnim X. Pommern, unter

Vorbehalt der gemeinsamen Würden und gewisser Gerechtsame, in ein westliches und östliches Herzogthum theilte (Pommern-Stettin und Pommern-Wolgast), und unter welchem die Kirchenerneuerung durchgeführt wurde.

Der Betrag des Darlehns waren 17,000 „Gulden-Groschen" oder „Thaler-Gulden", in Graf Wolfgangs Urkunde vom 30. Mai auch einfach „Thaler" genannt. Ueber diese Anleihe haben wir seitens der Entleiher zwei Schuldurkunden, davon die Haupturkunde vom 20. Mai sowohl in der Ausfertigung auf Pergament, als im Entwurf im Copienbuch. Letzterer, a. a. O. Blatt 236—239. Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode A. 100, 2. befindlich, stimmt in Einzelheiten nicht ganz mit der B. 18, 6. lit. P. befindlichen Ausfertigung. Dazu kommt noch ein nachträgliches Bekenntniß Graf Wolfgangs im erwähnten Copienbuch Bl. 248—249.

Wir lassen nun im Folgenden mit Beibehaltung des Wesentlichen, aber mit möglichster Verkürzung oder Hinweglassung der zu großen Umständlichkeiten und Wiederholungen beide Urkunden thunlichst in ihrer eigenen Sprache reden.

Wolfgang, Ludwig, Heinrich, Albrechtgeorg und Christoph, Gebrüder, Grafen zu Stolberg,[1]) bekennen, daß ihnen Herzog Philipp zu Pommern, Stettin, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen und Graf zu Gützkow auf ihr anhaltendes Bitten zu ihrer „andringenden notturft" 17,000 Guldengroschen oder Thalergulden vorgestreckt habe. Deshalb „gereden, versprechen, zusagen und verpflichten" sich die Entleiher bei ihrer guten Treue, Ehren, Glauben und wahren Worten, diese Summe, so lange sie oder ihre Erben dieselbe hinter sich haben, mit fünf Guldengroschen auf das Hundert, zusammen also mit 850 Guldengroschen oder Thalergulden zu verzinsen und diesen Zins dem Herzog „allewege Ausgangs des Leipzigschen Ostermarkts jährlich und gewißlich zu entrichten. Wolle aber der Herzog, seine Erben, oder die mit der Summe verwiesenen diese nicht stehen lassen oder die Entleiher sie nicht länger behalten, so solle jeder Theil ein Jahr vor dem Leipzigschen Ostermarkt dem andern Theile die Loskündigung schriftlich in seine Behausung thun. Sie müssen dem Herzog oder dessen Getreuhändern ein Jahr nach geschehener Kündigung die 17,000 Thaler „zum Herzberge" (Herz-

[1]) Im Entwurf ist der Eingang anders gefaßt: Wir Wolfgang, [illegible] von vollermacht der wolgebornen hern Ludwigenn, hernn Albrechtgeorgen (Heinrich fehlt, obwohl er weiter im Zusammenhange erscheint) vnnd hern Christoffs etc. bekennen —. Wie wir weiter unten sehen werden, lautete er in der ursprünglichen Ausfertigung ebenso.

berg), „Salz zur helden" (Salzderhelden)[1]) oder sonst an einem gelegenen Ort und Malstatt (Gerichtsstätte), welche Herzog Philipp, dessen Erben oder die „getreuen Inhaber" der Hauptverschreibung benennen werden, „in einer Summe sicher bezahlen" unbekümmert und unverhindert aller Gerichte und Rechte. Wir können nicht sagen, weshalb gerade die beiden Grubenhagischen Städte und Malstätten zunächst gewählt wurden.

Sollten aber die Entleiher oder Erben hierin nachlässig oder säumig sein und Herzog Philipp u. s. f. einigen Schaden, Unkosten oder Zehrung dadurch erleiden, so sollen und wollen Erstere dies außer der Hauptsumme und den Zinsen bezahlen.

Zu größerer Sicherheit und fester Haltung dieser Bedingung haben die Grafen zu Stolberg die Edeln, Wohlgeboren, Ehrbaren und Ehrsamen — ihren freundlichen lieben Oheim, Schwäger, Brüder und Gevattern und getreuen Unterthanen, Ernst, Graf zu Honstein, Herrn zu Lohra und Clettenberg, Günther, Grafen zu Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt und Sondershausen, Hansgeorg und Hansalbrecht Gebrüder Grafen zu Mansfeld u. s. w., auch Bürgermeister, Rathmannen und die Gemeinen der Städte Stolberg und Wernigerode „zu rechten sachwaldigen selbschuldigen burgen sembtlich vnd sonderlich. ein fur alle vnd alle fur ein. vnd keiner vff dem andern sich zuuorweisen oder zu beruffen gesetzt. die sich auch mit vnd neben vns vorpflichten, vorschreiben vnd zusagen wie hernach volget."

Nun folgt die umständliche Verbürgung der genannten Grafen und Städte. Würden die genannten Schuldner (die Grafen als die „Hauptsacher" oder Urheber der Anleihe) säumig, so wollen die Bürgen dem Herzog, seinen Erben oder Getreuhändern die gesammte Schuld „gelten vnd bezalen. ane allen behelff schutz ader verhinderung, auch vngeirret vnd vnbekummert einiges gerichts oder rechts."

Wenn aber sie, die Bürgen, in ihren Verpflichtungen säumig werden sollten, so wollen die Bürgschaft leistenden Grafen „iglicher einen erbarn man (einen Adligen) mit funf reisigen knechtenn vnd sechs reisigenn pferdenn", die Räthe zu Stolberg und Wernigerode aber „aus iglicher stadt zwene die Eltisten vnd furnehmsten Burgermeister mit einem behangnenn wagen vnd vier pferden sambt zweien knechten gegen Einbeck

---

[1]) Im Entwurf: Salzzurhelden. Schon seit 1545 zuweilen Salz der helden statt Salt ter helden. Im 14. Jahrh. Salina das Schloß castrum Helde sive Salis, castrum Solterhelden. Niedersächsisch Dat Hus to deme Solte. Um 1500: datum Solte tor Helden. Max Gesch. v. Grubenhagen I, S. 29.

odder Braunschweig jnn der Stethe eine dahin wir durch hochgedachten vnsern gnedigen hern Hertzog Philipsen zu Stetin, Pommern etc. seiner furstlichen g. erbenn oder getreuenn jnhaber diesz briefs erfordert werden, jnn eine offentliche herberge schigken, einreiten vnd doselbst ein rittermessig jnlager vnd leistunge haltenn lassen, wie jnlagers vnnd Leistungs recht vnnd gewonheit ist, darausz auch dieselbigen vnsere geschigktenn jnleister bey tag odder nacht nicht kommen sollen, ess sey dan vorbenante heubt Somma vnd Renthe samt allen aufgelaufnen vncost, scheden vnd zerung diser vorschreibung allenthalben zu gutem gnugen willen vnd gefallen wol vnd vollenkomlich bezalt vnd entrichtet.

Da nun, wie erwähnt, etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts das den Schuldner vielfach schädigende altdeutsche Recht und Verfahren des Einlagers mit der Verbreitung der neuen Rechtsanschauungen und Verhältnisse besonders durch Kaiser und Reich beschränkt und verboten wurde, so verpflichteten in der von uns besprochenen Schuld- und Bürgschaftsverschreibung die Grafen zu Stolberg sich sammt ihren Bürgen, sich „keiner Freiheit, Gnaden oder Wohlthat der Rechten noch einiger Constitutionen noch Verordnung Römisch-Kaiserlicher Maiestät und des Reichs auf vorigen oder jüngst gehaltenen Reichstagen beschlossen und bewilligt oder sofern sie künftig aufgerichtet und bewilligt werden möchten zu behelfen (d. h. sich darauf zu stützen und zu berufen), wodurch die gegebene Verschreibung zum Theil in Zweifel gezogen, derselben Abbruch oder Hinderniß gethan werden könnte. Vielmehr verzeihen und begeben sie sich vorbedächtig und wissentlich solcher Ausflucht, Behelf und Exception". Der durch die Nichthaltung etwa entstehende Schaden soll außer der Hauptsumme von ihnen entrichtet werden.

Sollten aber die „Hauptsacher und Zinshauptleute" — die Grafen zu Stolberg — oder die Bürgen an obberührten Verpflichtungen säumig sein, nicht zahlen oder halten, so mag und soll, sagen sie, Herzog Philipp „vnns vnsere erben vnd nachkommen vnsere vnd derselben vnser mitbeschrieben vnderthan vmb unser nichthaltung halben an allenn orten vnd gerichten arrestiren bekummern vnnd angreiffen, bissolange dieser vnser vorschreibunge vnd vorpflichtung jnn allen puncten artickeln vnnd Inhalt gnugsam vnd volkomliche bezalunge entrichtung vnnd leistunge geschee, gehalten vnd volnzogenn werden. Es folgen die Siegel der Grafen zu Stolberg als „heubtsacher" und der Grafen zu Honstein, Schwarzburg und Mansfeld (nur von Hansgreg), sowie der Städte Stolberg und Wernigerode, sämmtlich wohlerhalten (das Schwarzburgische weniger deutlich), die acht Grafensiegel

roth, die beiden Stadtsiegel schwarz. Auf dem der Stadt Wernigerode befindet sich die Forelle — ohne Gitter — unter der in einer Art gothischer Rosette ausgeschweiften Mauer. Von den drei Thürmen sind die beiden äußeren bezinnt, der mittlere mit zwei romanischen Fenstern, zugerundetem Dach und rundem Knopf versehen.

Diese Urkunde, 2 Fuß 4 Zoll breit und — abgesehen von der Umbrechung von etwa 4 Zoll am unteren Rande — 1 Fuß 4 Zoll lang, ist nach dem Wortlaut der vorliegenden Unterschrift entworfen und ausgefertigt zu Stolberg Montags nach Cantate (20. Mai) im Jahr nach Christi unseres lieben Herrn und Heiligmachers Geburt „15 vnnd 49 jare".

Trotz der Datirung vom 20. Mai kann aber das uns vorliegende Exemplar der Urkunde erst später geschrieben worden sein. Dies geht aus Folgendem hervor:

Wie wir oben schon anmerkten, hieß nach dem im Copien-Buch erhaltenen Entwurf der Schuldverschreibung der Anfang derselben: „Wir Wolfgang für uns und in Vollmacht unserer Brüder, Ludwig u. s. f. Grafen zu Stolberg". Dies war auf Grundlage der Familien-Verträge die übliche Form der Urkunden. Der vorsichtige Herzog Philipp war aber trotz der Verpfändung der gräflichen Ehren und Treuen, sowie der fünf Grafen und zwei Städte, trotz der umständlichsten Verclausulirung des Schuldbriefs noch bedenklich, und zur vollen Genüge sollten auch noch die bloß genannten Brüder Graf Wolfgangs als selbst miturkundend auftreten und ihre Siegel an die Verschreibung hängen lassen.

Hierzu verpflichtete sich Graf Wolfgang in einer untersiegelten und eigenhändig unterschriebenen Urkunde „geschen vnnd geben zu Stolberg vff Donnerstag den 30. tag Maii im 49. Jar der weniger zall", die in Abschrift im erwähnten Copienbuch Bl. 248—249 enthalten ist.

Er bekennt darin, daß die Schuldverschreibung über 17,000 Thaler an Herzog Philipp aufgerichtet und vollzogen worden sei: „So wir aber die schultuorschreibunge fur vnsz und jnn vollermachtt der wolgeborn vnser freuntlichen lieben bruder, wie dann allewege vnnser gebrauch gewesen, vnnd noch, vnnsz alleine vorschriebenn vnd vnser Ingesigel daran gehengtt vnnd dan sein furstlichen gnaden beschwerunge getragenn, die gemelte verschreibunge von wolgedachten vnsern freuntlichen lieben brudern nicht mit vnd beneben vnnsz besiegelt. So gereden vnnd geloben wir obgedachter graf wolfgang vor vnnsz vnser erbenn vnd nachkommen. bey vnsernn grefelichen treuen waren worthenn vnnd glaubenn. weil wolgemelte vnsere freuntliche liebe brudere zum theill itziger zeit nicht innerhalb Deutzsch Landess vnnd wir

auch nicht wissenn mogen, wie balde jre Liebden anheim kommen mochten, dasz wir zwischen hie vnnd dem nechsten Leipziger Michaelss Margktt vnserer brudere bewilligung vber die benanthe entlehente heubtsumma vsz vnd zuwege brengenn vnnd hochgedachts vnsers gnedigen hern desz hertzogen zu Stetin vnnd Pommern etc. dieserhalb beuelhabern jnn dem gemelthem Michaelss marcktt ane alle vsfluchten vberantwerten sollen vnd wollen treulich vnd ane allesz gefehrde.

Wir werden hier daran erinnert, daß damals die Leipziger und andere Messen (z. B. zu Frankfurt am Main) von Fürsten und Herren dazu benutzt wurden, um auf denselben durch ihre Beauftragten und Befehlshaber mancherlei Angelegenheiten erledigen zu lassen.

Da die von Herzog Philipp verlangte Aenderung nur die Form, in keiner Weise aber den Inhalt der Urkunde betraf, so brauchte diese nur in der bezeichneten Weise neu umgeschrieben zu werden, und blieb das ursprüngliche Datum der Bürgschaftsleistung und Schuldverschreibung bestehen. Diese neue Umschreibung und Ausfertigung liegt uns also vor: die ältere wurde jedenfalls vernichtet.

Daß die Schuldverschreibung erledigt wurde, ist auf dem Rücken der Urkunde selbst durch die schon im 16. Jahrhundert geschriebene Bemerkung: „ist abgeloset" angezeigt.

Die Diöcesansynoden des Halberstädter Sprengels im 12. Jahrhundert.

Von F. Winter,
Pastor zu Schönebeck.

(Schluß. Vgl. 1. Jahrg. S. 251—286).

Unter den eigenthümlichen Formen, schreibt ein namhafter Kirchenrechtslehrer [1], in welchen die Kirche im Mittelalter die Strafgerichtsbarkeit über die Laien geübt hat, treten besonders die Sendgerichte hervor. Wenige Erscheinungen des kirchlichen Rechts zeigen dem Forscher eine so vollständige Verschmelzung mit den das germanische Verfahren beherrschenden Rechtsgedanken. Deßhalb erweist sich aber auch für die Kenntniß dieser merkwürdigen kirchlichen Einrichtung die Beschränkung auf den Kreis der kirchlichen Rechtsquellen im Corpus juris canonici als unzureichend. Volksthümliche Institute entziehen sich oft den Satzungen des Beamtenstaats. Sie fordern deßhalb auch ein eigenthümliches Verständniß, das oft nicht aus gesetzlichen Bestimmungen zu schöpfen ist. Um des Lebens wundervolle Gestalten zu erfassen, genügt es nicht, daß man sie in ein fertiges, zumal auf fremdem Boden entwickeltes juristisches System zwängt. Dazu müssen wir vielmehr hinabsteigen in die geheimnißvolle Werkstatt des rechtschaffenden Volksgeistes. Wer mit offenem Auge die zerstreuten Spuren seines Wirkens zusammenliest, der arbeitet darum nicht minder für die Wissenschaft des Rechts, als wer einen gegebenen Gedanken bis in die feinsten Spitzen logischer Entwickelung ausspinnt. Das ist die Bedeutung und der Reiz „urkundlicher Forschungen für Zwecke der Rechtswissenschaft". Mit diesen Worten dürfte unsere Arbeit ihre Rechtfertigung erhalten.

Freilich verkennen wir nicht die große Lückenhaftigkeit des urkundlichen Materials. Viele auf Synoden des 12. Jahrhunderts ausgestellte Urkunden sind verloren gegangen, andere noch in Archiven verborgen. Dennoch dürfte des hier beigebrachten urkundlichen Materials

---

[1]) Dove, Beiträge zur Geschichte des deutschen Kirchenrechts. 1. Die fränkischen Sendgerichte. Abhandlung in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg. 4. Jahrgang 1864. S. 4. 5. Dort ist auch die Literatur über diesen Gegenstand vollständig aufgezählt.

mehr sein, als sich aus vielen andern Diöcesen für das 12. Jahrhundert beibringen läßt, und es gewährt uns, wenn auch kein vollständig anschauliches Bild, doch einen Einblick in die Bedeutung der Synoden.

Was die Bezeichnungen der bischöflichen Senden anbetrifft, so werden dieselben 1183 im Allgemeinen unter die manifesti conventus et synodi gezählt. Als synodus schlechtweg wird die Synode von 1145. 1148 (18. Oct.) 1150 (2 Mal). 1183. 1189 bezeichnet. Magna synodus heißt sie 1137. 1141 (18. October). 1144. plena synodus 1141. 1147. 1150 (die in Gatersleben). 1150. (17. October). 1153. 1186. 1189; generalis synodus 1145. (Grüne Donnerstag). 1184. 1195; publica synodus 1121 (18. Oct.). 1178. 1185; aperta synodus 1151; celebris synodus 1195. Als plenum consilium erscheint sie 1120. 1179; als publicum concilium 1120. 18. October. Daneben findet sich die Bezeichnung astante clero et populo neben der ausdrücklichen Erwähnung der magna synodus bei der Grünen-Donnerstags-Synode 1144. Die magna oder larga cleri et populi multitudo (1136. 1180), die praesentia cleri et populi (1133) wird in Urkunden erwähnt, deren Ausstellung auf Diöcesan-Synoden für uns unzweifelhaft ist. Bei andern macht es gerade diese Erwähnung mit wahrscheinlich, daß sie bei Gelegenheit der Synoden ausgestellt sind, so 1114—1137 u. sonst.

Fragen wir, ob die Bischöfe die Diöcesansynoden regelmäßig abhielten, so wird man geneigt sein, von vorn herein diese Frage zu bejahen. Indeß urkundlich läßt sich die Regelmäßigkeit nicht nachweisen, was bei der Lückenhaftigkeit des Materials kein Beweis für das Gegentheil ist. Bischof Reinhard (1106—1123) wird als ein eifriger Kirchenfürst gerühmt; wir werden von ihm annehmen, daß er auch diese Seite seiner bischöflichen Thätigkeit nicht vernachlässigt hat. Von seinem Nachfolger Otto (1123—1135) haben wir drei Urkunden, welche auf Synoden hinweisen. Daß wir vom Bischof Rudolf (1136—1149) von jedem Regierungsjahre außer 1142 Synodalurkunden haben, ist wohl nicht ganz zufällig, sondern beweist, daß derselbe seine Synoden sehr regelmäßig gehalten hat.

Wir tragen zu den gegebenen Nachrichten noch folgende Notiz nach: 1145 übergiebt Gebhard von Lochten die Kirche S. Andreä in Abbenrode sammt dem Dorfe daselbst dem Bischof zu Halberstadt dergestalt, daß dort eine professio vitae regularis möchte gestiftet werden. Dies ist zu Halberstadt am Lucastage in magno (sic!) synodo geschehen. Zeugen sind gewesen von den Laien: Pfalzgraf Friedrich, die Grafen Bernhard, Poppo und Burchard von Valkenstein. [1]) Auch vom Jahre 1149 soll eine Synodalurkunde dasein.

---

[1]) Urkunden-Extrakt in den Braunschweiger Anzeigen 1746. Sp. 2261; nach v. Ledeburs Archiv 2, 14.

Biſchof Ulrich hat nachweislich 1150 und 1151 regelmäßig Synoden gehalten. Auch am 2. December 1153 hielt er eine ſolche in Gatersleben, wiewohl damals ſchon nicht mehr ganz unangefochten. Er redet in der Urkunde von böſen Tagen, in denen er erniedrigt wird, und von Jahren, in denen er Unglück und Trübſal geſehen hat. Von nun an hören die Synodalurkunden ganz auf, bis wir 1163 ſolche von ſeinem Gegner Gero ausgeſtellt finden. Im Jahre 1177 kehrte er „nach 17jähriger Verbannung von ſeinem Bisthum wegen ſeines Gehorſams gegen den päpſtlichen Stuhl", wie er ſelbſt in der Synodalurkunde vom 11. Juni 1179 ſagt, zurück, und nun finden wir ihn 1178. 1179. 1180 wieder mit Abhaltung von Synoden beſchäftigt. Mit einer gewiſſen Vorliebe ſpricht er in den dort ausgeſtellten Urkunden von ſeinem Martyrium. Obwohl wir, ſo redet er in friſcher Erinnerung der Zerſtörung Halberſtadts und ſeiner Gefangenſchaft auf der Synode vom 26. Juni 1180 zu Gatersleben, durch Beraubung und Aufruhr, die uns von Anbeginn unſerer Biſchofswürde bedrohen, unabläſſig erſchreckt werden, ſo iſt es doch unſere Biſchofspflicht, für die Kirche väterlich zu ſorgen.

Von Dietrich (1180—1193) ſind wieder mehrere auf Synoden ausgeſtellte Urkunden vorhanden, die auf regelmäßige Abhaltung ſchließen laſſen. Daſſelbe gilt von Gardolf (1193—1201).

Daß im 13. Jahrhundert die biſchöflichen Synoden nicht minder gehalten wurden, kann nicht zweifelhaft ſein; ſo findet 1224 eine ſolche in Gatersleben ſtatt. [1]) Von einer Synode unter Volrad iſt S. 277 eine Notiz beigebracht worden, und manche andere Nachrichten finden ſich außerdem. Allein auffallend bleibt es doch, daß bei dem reichen urkundlichen Material, das uns aus dem 13. Jahrhundert aufbewahrt iſt, nicht mehr Synodalurkunden gefunden werden.

Fragen wir, wie oft der Biſchof ſeine Synoden abhielt, ſo müſſen wir als Vollzahl drei jährliche Synoden annehmen. Denn drei Mal im Jahr ſoll, wie der Sachſenſpiegel anordnet, jeder Chriſtenmann den Send beſuchen. Drei Mal fanden auch im Jahre die weltlichen Gerichtstage ſtatt, und das weltliche und geiſtliche Gerichtsverfahren ſtanden in der engſten Beziehung. Urkundlich vermögen wir die dreimalige Abhaltung der Halberſtädter Synoden nur einmal zu erweiſen: im Jahre 1150 haben wir Kunde von einer Synode am grünen Donnerſtag, einer zweiten am 15. Juni zu Gatersleben und einer dritten am 17. und 18. October zu Halberſtadt. Von zwei Synoden, die in einem Jahre abgehalten wurden, ſind mehrfache Beiſpiele vorhanden. 1120 fand eine am grünen Donnerſtag, eine am 18. October zu Halberſtadt ſtatt. 1133 begegnet uns eine Synode am 25.

---

[1]) Neue Mittheilungen 4, 19.

Mai zu Gatersleben und eine am 22. Juli zu Halberſtadt, 1141 zwei, am 18. October und 5. December, 1145 eine am grünen Donnerſtag in Halberſtadt und eine andere in Gatersleben gehaltene ohne Datum: 1147 treffen wir die Grüne-Donnerſtag- und die Lucä-Synode an; 1184 eine am grünen Donnerſtag und eine am 27. Mai. Aus der Regelmäßigkeit, mit der uns die Synoden am grünen Donnerſtag und am Lucastage, ſowie eine Sommerſynode in den Monaten Mai, Juni oder Juli entgegentreten, dürfen wir gewiß auf eine ziemlich regelmäßige dreimalige Abhaltung derſelben in jedem Jahre ſchließen. Freilich finden wir auch noch andere Tage zur Abhaltung von Synoden benutzt. 1133 erſcheinen zwei Synoden im Sommer, 1141 wird eine Synode zu Halberſtadt am 5. December abgehalten, 1153 am 2. December in Gatersleben. Aber dieſe Thatſache dürfte wohl nur beweiſen, daß der Biſchof in dem Falle, wo er an der Abhaltung einer Synode an dem herkömmlichen Tage verhindert war, dies durch einen andern Tag zu ergänzen ſuchte.

Was die Dauer der Synode anbetrifft, ſo iſt nur einmal eine zweitägige Dauer feſtgeſtellt, nämlich bei der Lucä-Synode 1150. Sonſt ſcheint ſie nur einen Tag gedauert zu haben.

Der Synodenort war für die Synoden am grünen Donnerſtag und am 18. October ſtets Halberſtadt, für die Sommerſynode gewöhnlich Gatersleben. Erſt ſeit 1178 tritt Oſchersleben auf und zwar zwei Mal für die Sommerſynode (1178. 1184). Im Jahre 1184 wird die „Grüne-Donnerſtags-Synode" zu Aſchersleben abgehalten; oder iſt auch dort Oſchersleben zu leſen?

Die Synoden ſind wohl mit einem Gottesdienſt eröffnet worden. Wir beſitzen eine Predigt des Abtes Volcuin von Sittichenbach, welche sermo sinodalis überſchrieben iſt. [1]) Auf einem Generalcapitel des Ciſtercienſerordens kann dieſelbe nicht gehalten ſein; denn dies wird nie synodus genannt. Auch würde der Inhalt dorthin nicht paſſen, da er nicht die Verhältniſſe des Mönchslebens, ſondern nur das geiſtliche Leben überhaupt behandelt. Auf den Halberſtädter Synoden erſcheint Volcuin in den Jahren 1146. 1150. 1151; ſein Kloſter gehörte ebenfalls zu dieſer Diöceſe; es dürfte daher kaum zweifelhaft ſein, daß die Rede dort gehalten worden iſt.

Daß auf den Synoden gegen Ausſchreitungen des kirchlichen Lebens eingeſchritten worden iſt, dürfte unzweifelhaft ſein; der Beweis jedoch fehlt uns.

Gewiß ſind auf den Synoden auch Fragen des kirchlichen Rechts

---

[1]) Leuckfeld, antiq. Walkenredenses 2, 180. Winter, die Ciſtercienſer S. 74. 75.

verhandelt und statutarische Festsetzungen getroffen worden. Aus dem 12. Jahrhundert sind uns solche nicht erhalten; aber aus dem Jahre 1296 ist uns bekannt, daß auf der am grünen Donnerstag im Dom zu Halberstadt gehaltenen Synode unter Bischofs Volrad Vorsitz festgestellt wurde: Niemand dürfe Erbgüter ohne Genehmigung seiner Erben seiner Frau zur Mergengabe (dos) bestimmen.[1] Ferner liegt uns folgender Beschluß vor: Anno domini M° CCC° IX. XV. kl. Novembris coram nobis Alberto dei gratia Halberstadensis ecclesie episcopo in ipsa nostra ecclesia nostre generali synodo presidente sinodaliter inventum extitit et ab omnibus approbatum, quod ubi plures domus quam una in aliqua area construuntur, tot pulli, quot domus seu foci in ea existunt, nomine census seu decime sunt annuatim ab hujusmodi area exsolvendi. Datum anno, die et loco predictis.[2])

Nichts anderes als rechtliche Festsetzungen sind auch die dort ausgestellten Urkunden, nur daß sie meist ein bestimmtes Kloster ꝛc. betrafen. Die Gründungen und Dotationen der Klöster werden hier bestätigt und mit dem bischöflichen Bann gegen Beeinträchtigungen gesichert. So geschieht es mit Kaltenborn 1120, mit Schöningen am 18. October 1120, mit dem Stift S. Pauli in Halberstadt 1136, mit Abbenrode 1145, mit Marienzelle 1147. Neue Zuwendungen an Klöster werden nicht selten auf den Synoden bestätigt und gesichert, und es geschieht selbst dann, wenn die Güter in einer andern Diöcese lagen, falls nur das Kloster dem Halberstädter Sprengel zugehörte. Siehe zu 1145 und 1151. Schlichtungen von Streit über Eigenthumsansprüche kamen mehrfach vor (so 1148. 1195), und die Bestätigungen des Eigenthumsrechtes hatten ja meist keinen andern Sinn, als alle Ansprüche dritter Personen abzuschneiden.

Ist es doch, wie Bischof Dietrich 1183 es ausspricht, die Aufgabe der Synoden, alle Angelegenheiten der Kirchen, d. h. insonderheit der Klöster, seien sie guter oder böser Art, endgültig zu regeln, und alles Schädliche durch die Auctorität der Synode und durch deren umsichtige Entscheidung (ratio) zu beseitigen. Nur ein einziges Mal kommt es vor, daß eine einfache Pfarrkirche ihre Zuwendungen auf der bischöflichen Synode bestätigt erhält (1195). Geschieht dies, weil eine Klosterstiftung in Osmarsleben beabsichtigt wurde, oder weil der Schenkende des Bischofs Bruder war?

Die auf den Synoden ausgestellten Urkunden haben der Bedeu-

---

[1]) v. Erath Codex diplom. Quedlinburgensis S. 303.

[2]) Copialbuch von Riddagshausen fol. 100 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

tung gemäß, welche man ihnen beilegte, meist eine sehr feierliche Form. Auf die Eingangsformeln würde dabei weniger Gewicht zu legen sein, weil sich dieselben in derselben Weise auch in andern bischöflichen Urkunden finden. Selten fehlt indeß die Bestätigung mit dem bischöflichen Bann und das Anathem gegen Diejenigen, welche den Inhalt der Urkunde nicht achten. Bischof Rudolf gebraucht 1140 die Formel: Wir bestätigen es mit den Schlüsseln des Himmels auf Erden, damit es fest sei im Himmel. Einmal (1147) erscheint die Formel: acta et ad plenum confirmata in plena synodo. 1136 wird ausdrücklich erwähnt, daß der Inhalt der Bestätigungsurkunde für das Stift S. Pauli vor dem Bischof und einer großen Menge Volks vorgelesen worden ist. 1199 geschieht eine Bestätigung zwei Mal banno sinodali und auctoritate sinodali. Die Erwähnung, daß die Urkunde auf dem hohen Send ausgestellt ist, ist ja ebenfalls nichts anderes als eine feierliche Bekräftigung.

Selten wird am Schluß das Regierungsjahr des Bischofs ausgelassen; Bischof Ulrich setzt 1179 auch das Jahr seiner Rückkehr aus der Verbannung hinzu. Papst, Kaiser und Bischof werden genannt 1121. 1133. 1137. 1147. 1178. 1179. 1180 und sonst. Die Regierungsjahre vom Papst, dem Erzbischof von Mainz und dem Diöcesanbischof kommen vor in einer Urkunde von 1120, ja in einer zweiten Urkunde derselben Synode überdies noch die Regierungsjahre des Erzbischofs von Magdeburg. Höchst merkwürdig ist die Formel 1136: unter der Regierung unseres Herrn Jesu Christi, dessen Reich (regnum et imperium) ohne Aufhören dauert in alle Ewigkeit. Doch wollen wir nicht verschweigen, daß die Formel der darauf folgenden Urkunde mit regnante imperatore Lothario per dominum Jesum Christum uns die richtigere zu sein scheint. Die merkwürdigste Zeitangabe feierlicher Art ist wohl die in der Urkunde vom 18. October 1147: seitdem das Sachsenvolk zum Glauben bekehrt ist, im 366. Jahre.

Ganz besondere Feierlichkeit erhalten die Urkunden durch die große Menge hochgestellter Zeugen, die meist nicht einmal vollständig aufgezählt sind, wie der vielfach vorkommende Zusatz beweist: und andere, die wir um der Kürze willen weglassen. Die nicht wenigen namentlich aufgeführten Zeugen sind darum so wichtig für den vorliegenden Zweck, weil sie uns einen großen Theil der Männer vorführen, welche die Synoden besuchten.

Am häufigsten erscheinen natürlich als Zeugen in der Urkunde die Halberstädter Domherrn. Sie hatten wohl die Verpflichtung, vollzählig zu erscheinen, und wenn die Synode in Halberstadt abgehalten wurde, so war ja nichts natürlicher. 1185 werden auf der Synode am 19. Juli zu Halberstadt 13 Domherrn namhaft gemacht, und bis zum Subdiaconus herab werden nicht selten dieselben als Zeugen auf Sy-

noden aufgeführt. 1133 erscheint sogar in Gatersleben der Clerus der ganzen Stadt Halberstadt, freilich zu einer Verhandlung, bei der es sich um seine Stellung zum Stiftsvoigt Werner handelte. Erscheint der Dompropst unter den Zeugen, so nimmt er fast regelmäßig die erste Stelle ein, und es folgt in diesem Falle das gesammte Domcapitel. Dann hat der Subdiaconus seine Stelle vor dem Abt. Es ist dann wohl nicht die einzelne Person, sondern das gesammte Domcapitel als eine moralische Person gefaßt und hat als Repräsentant der Cathedrale natürlich den ersten Platz. 1145 11. April hat der Dompropst seinen Platz hinter 2 Benedictineräbten. Das erklärt sich aber daraus, daß er hier als Zeuge einer Partei, nicht des Bischofs, erscheint. S. 255 steht der Dompropst erst nach dem Abt von Ilsenburg, dem Abte des Mutterklosters von Huyseburg, und 1148 sogar nach dem Propst von Drübeck. Wird dagegen blos der Decan erwähnt, so folgt dieser nebst den Domherrn erst nach den Aebten, aber vor den Pröpsten. Nur in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in einer Zeit, wo möglicher Weise kein Dompropst vorhanden war, hat der Domdechant den Vortritt vor den Aebten. So 1183 und 1184 in der ersten Urkunde des Bischofs Dietrich. Andere Domherrn nehmen, wenn sie allein stehen, erst ihren Platz nach den Klosterpröpsten ein; nur am 17. Okt. 1150 erscheint der Propst von Hadmersleben nach dem Kämmerer und Custos, und 1150 (S. 270) sogar die Aebte nach dem Kämmerer. Doch ist es überaus selten, daß eine Synodalurkunde ohne die Zeugenschaft des Dompropstes oder Domdechanten ausgestellt wird. So S. 255. Unter den Domherren befinden sich auch die Pröpste der Collegiatstifte St. Marien, St. Bonifacius und St. Paul zu Halberstadt, sowie der Stifter Walbeck und St. Cyriaci zu Braunschweig (1163). Von den Halberstädter Stiftern erschienen nicht auch selten die Canonici als Zeugen.

Nächstdem nehmen die Benedictiner-Aebte die nächste Stelle ein. Nur 1186 erscheinen sie nach den Augustiner-Pröpsten. Wir treffen am häufigsten die Benedictiner-Aebte von Ilsenburg und Huyseburg.

Der Abt von Ilsenburg nimmt meist die erste Stelle ein; sein Kloster war (abgesehen von dem bald in ein Prämonstratenserstift verwandelten Wipertikloster in Quedlinburg) das älteste Mönchskloster in der Diöcese. Martin kommt vor 1114. 1120, am 16. April und 18. Oktober, 1121, zwischen 1122 und 1124; Heinrich 1133, am 25. Mai und 22. Juli. 1135 erscheint noch einmal Martin; Sigebodo 1141, 1145, 1147, 1148, 1150, 1151; Dietrich 1178, 1184 (2 Mal), 1185, 1186, 1189; Berthold 1194, 1185 (2 Mal); Hermann 1196, 1197, 1199. Nur drei Mal (1120, 1133, 1199) steht der Abt von Ilsenburg hinter dem von Huyseburg.

Der Abt von Huyseburg nimmt abgesehen von diesen 3 Fällen

ſtets die 2. Stelle ein. Alferus, Alfrid, Elfer, Alberus kommt vor 1114, 1120, (2 Mal), 1121, 1133, 1135; Ekbert 1145, 1147, 1150 (2 Mal), 1151; Reinbold 1178, 1184, 1185, 1186; Heinrich 1194, 1195; Robert 1199 (2 Mal). Nur 1150 ſteht der Abt von Huyſeburg hinter dem von Michaelſtein.

Von den übrigen Benedictineräbten kommt der von Wimmelburg noch am meiſten vor, nämlich 1118, 1147, 1150 (3 Mal), 1151, 1184, 1185, 1186, 1195, 1197. Meiſt folgt er unmittelbar hinter Ilſenburg und Huyſeburg.

Von Conradsburg erſcheint 1120 ein Halberſtädter Domherr noch als Propſt. Aebte ſind gegenwärtig 1133, 1151, 1178, 1194, 1195 (2 Mal), 1197.

Ballenſtedter Aebte werden 1133, 1178, 1196 genannt. Goſeck iſt 1185, 1189, 1195 durch Abt Ermenold vertreten. Den Abt von Hillersleben finden wir 1178 und 1197, den von Eilwardesdorf 1197, den von Reinsdorf 1197, den von Königslutter 1186 gegenwärtig. Selbſt ein nicht zur Diöceſe gehöriger Benedictinerabt erſcheint 1178: der Abt Arnold von Merſeburg. Abgeſehen von dem Liudgeri-Kloſter bei Helmſtedt, das nur einen Propſt hatte, und dem Aegidienkloſter in Braunſchweig finden wir demnach ſämmtliche Benedictinerklöſter auf den Synoden vertreten. Am zahlreichſten werden die Benedictiner-Aebte 1197 aufgeführt, nämlich ſechs.

Von den erſt im Laufe dieſes Jahrhunderts entſtehenden Ciſtercienſerklöſtern finden wir nur ſehr ſpärlich eine Vertretung. Der Abt Volcuin von Sittichenbach iſt 1146, 1150 und 1151 auf der Synode, das nahe Michaelſtein hat ſeinen Abt 1148, 1178, 1197, 1199 geſchickt, Marienthal 1146, Riddagshauſen 1146, in beiden letzteren Fällen iſt es jedoch zweifelhaft, ob die Urkunde auf einer Synode ausgeſtellt iſt. Die Ciſtercienſer waren nämlich durch päbſtliches Privilegium von dem Beſuch der biſchöflichen Synoden und der Provinzialconcile befreit. [1]) Wenn alſo einzelne Aebte dennoch auf den Synoden hier und da erſcheinen, ſo iſt das Sache der Freiwilligkeit oder des eigenen Vortheils geweſen.

Ganz ähnlich verhält es ſich wohl mit den Prämonſtratenſerklöſtern. Wir finden im ganzen 12. Jahrhundert nur einmal einen Propſt dieſes Ordens auf den Halberſtädter Synoden, nämlich 1178; denn die Urkunde von c. 1146 (S. 265), in der Propſt Gottfried von St. Wiperti in Quedlinburg als Zeuge erſcheint, iſt als Synodalurkunde nicht unzweifelhaft. Und doch gehörte außer dem genannten Kloſter innerhalb der Halberſtädter Diöceſe noch Colbigk und Rode

[1]) Winter, die Ciſtercienſer S. 92.

bei Eisleben dem Orden der Prämonstratenser an. Allerdings waren damals die Prämonstratenserklöster noch nicht von der bischöflichen Aufsicht eximirt: galt etwa die Ordensversammlung in Magdeburg als ihre Synode?

Um so häufiger finden wir die Augustiner auf den Diöcesansynoden vertreten. Dieser Orden, durch Bischof Reinhard hier eingeführt, hatte gerade in der Halberstädter Diöcese eine bedeutende Anzahl von Stiftungen aufzuweisen. Kaltenborn, St. Johannis in Halberstadt, Hamersleben und Schöningen gehörten ihm an; den Nonnenklöstern Gerbstedt, Hadmersleben, Drübeck und Stötterlingenburg gab Bischof Reinhard die sog. Regel Augustins und Pröpste, welche derselben folgten. [1]) Diese Stiftungen waren daher stets auf das engste mit dem Bisthum Halberstadt verbunden, und ihre Pröpste erscheinen fast noch regelmäßiger als die Benedictiner-Aebte auf den Synoden. Die Stellung haben sie nach den Aebten; die Reihenfolge der Augustinerpröpste ist nicht bestimmt. Selbst die der Mönchs- und Nonnenklöster erscheinen unterschiedslos durch einander. Der Propst von St. Johann zu Halberstadt tritt als Zeuge auf 1120, 1121, 1122, 1133 (mit Priestern), 1141 und 1143 mit seinem Convent, 1146 (2 Mal), 1147, 1150, 1173, 1184, 1186, 1194. Den Propst von Schöningen treffen wir 1120, 1121, 1122, 1133 (mit Priestern seines Klosters), 1137, 1141 (mit Brüdern), 1146, 1150, 1153, 1173, 1184, 1185, 1186, 1194, 1195, 1196, 1199. Hamersleben ist durch seinen Propst vertreten 1122, 1133, (mit Priestern) 1147, 1173, 1184, 1185, 1186 (2 Mal mit fratres) 1195, 1199. Kaltenborn hat seinen Propst entsandt 1120 (2 Mal), 1133 (mit Priestern), 1136 (den Canonicus Wichmann), 1146, 1147, 1150, 1151, 1153, 1179, 1185, 1186, 1189 (und Canonici), 1195 (2 Mal), 1196 (mit Prior).

Die Pröpste der Nonnenklöster werden auch patres monasterii, oder auch blos patres genannt. Am häufigsten erscheint der Propst von Hadmersleben als Zeuge, nämlich 1120, 1133, 1145, 1146, 1147, 1150, 1153, 1154 (2 Mal), 1195, 1199. Danach der von Stötterlingenburg 1133, 1145, 1146, 1147, 1150 (2 Mal), 1153, 1173. Den Probst von Drübeck treffen wir 1146, 1147, 1148, 1194, dazu 1141 Conversen dieses Klosters. Gerbstedt ist nur 1147 und 1189, Walbeck nur 1147, Abbenrode 1146 (2 Mal), 1150, 1189, Hecklingen nur 1194 vertreten.

Das Servatiusstift zu Quedlinburg und das von ihm abhängige Nonnenkloster zu St. Marien daselbst sind nie vertreten. Beide waren nach päpstlichen Privilegien von der bischöflichen Aufsicht eximirt. [2])

---

[1]) Chronicon Halberstadense ed. Schatz S. 47.

[2]) Urkunden der Päpste Johann XIII. und Sylvester II. bei v. Erath, Cod. dipl. Quedl. S. 13. u. 27.

Ebenſo ſind von folgenden Nonnenklöſtern nie Pröpſte als Zeugen erwähnt: Frohſe, Vitzenburg, Zscheiplitz und Roßleben. Ebenſo fehlt Alsleben. Bei dieſem letztern ließe ſich das Fehlen vielleicht dadurch erklären, daß es dem Erzſtift Magdeburg übergeben war.

Von Archidiaconen der Diöceſe ſind vor allem die mit der Verwaltung von Archidiaconaten betrauten Domherrn zu nennen, und das waren nicht wenige. Dieſe waren ja, ſo dürfen wir annehmen, immer bei der Synode zugegen. Eigens als Archidiaconus bezeichnet wird um 1196 und 1197 der Domherr Burchard, der das Archidiaconat Eisleben verwaltete. Außerdem aber hatten die Auguſtiner-Pröpſte eine Anzahl von Archidiaconaten zu verwalten; ſo der von Kaltenborn den ſehr umfangreichen Bezirk zwiſchen Unſtrut und Wipper, der ſich an die Mainzer Diöceſe anſchloß. Mit St. Johannis in Halberſtadt war das Archidiaconat Watenſtedt, mit Schöningen das gleiches Namens, mit Stötterlingenburg das in Callum, mit Hecklingen wohl das gleichnamige verbunden, 1147 erſcheint der Prieſter Balduin von Weſterode auf der Synode des 18. October, wohl nicht als einfacher Geiſtlicher, ſondern als Vertreter des Archidiaconats Weſterode. Erſt ganz gegen Ende des Jahrhunderts, nämlich 1199, erſcheinen zwei einfache Prieſter auf der Synode, die von Schwanebeck und von Hupſargſtedt, aber ſie nehmen die letzte Stelle ein und rangiren nach des Biſchofs Notar. Es iſt wohl kaum anzunehmen, daß die gewöhnlichen Pfarrgeiſtlichen auf des Biſchofs Synode erſcheinen mußten; für ſie war des Archidiaconus Bann vorhanden. Aber ausnahmsweiſe konnte dies vielleicht geſchehen. So iſt wohl die Beſtimmung des Biſchofs von Halberſtadt vom Jahre 1435 zu verſtehen, daß die Pfaffheit des Balſambannes nach alter Gewohnheit die hohen Senden zu Halberſtadt und Oſchersleben ſuchen ſoll, während für gewöhnliche Dinge ein Commiſſariat zu Stendal errichtet wird. [1])

Von Prälaten außerhalb der Diöceſe ſind bisweilen einige vertreten. Sehr natürlich iſt es, daß der Erzbiſchof von Mainz als Metropolit auf den Synoden ſich vertreten ließ. Am 25. Mai 1133 iſt der Propſt Heinrich von Jechaburg als ſein Legat auf der Synode zu Gatersleben. Auf eben der Synode iſt Magiſter Odo und andere Perſonen vom Magdeburger Dom vorhanden, ſowie 1178 Magiſter Ludolf von Magdeburg. Galt nicht der Erzbiſchof von Magdeburg für gewiſſe Theile der Halberſtädter Diöceſe als Metropolit von Halberſtadt? Sehr merkwürdig iſt das Erſcheinen des Abtes Arnold von Merſeburg auf der Synode von 1178, und noch merkwürdiger, daß der Biſchof Werner von Münſter mit Domherrn ſeiner Kirche auf der Synode zu

---

[1]) Riedel, Cod. dipl. Brand. 22, 485.

Gatersleben 1133 zugegen ist. Wie ich glaube, hängt diese Anwesenheit mit dem Verhältniß zusammen, in dem die Bischöfe von Münster zu dem Kloster Gerbstedt standen [1]). Außer diesen verschwindenden Ausnahmen findet man niemals Prälaten anderer Diöceſen auf der Halberstädter Synode anwesend.

In Betreff der Laien bestimmt der Sachsenspiegel, daß die schöffenbarfreien Leute drei Mal im Jahre des Bischofs Send suchen sollen. [2]). Dazu gehörten im 12. Jahrhundert die Edlen und die Ministerialen jedenfalls theilweis. So sehen wir denn eine große Reihe von Edlen auf den Synoden gegenwärtig.

Am häufigsten erscheinen solche, die Grafschaften im Halberstädter Sprengel verwalteten, vor allem die Pfalzgrafen von Sommerschenburg. So der ältere Friedrich 1114, 1120 (2 Mal) und um 1122. Sein Sohn, der jüngere Friedrich, 1114, 1121, 1133, 1137, 1145, um 1146, 1147, 1148, um 1165. Dessen Sohn Adelbert 1145. In seiner Eigenschaft als Graf erschien gewiß auch Herzog Lothar 1120, und ebenso die Ballenstedter Albrecht 1120, 1121, 1135, 1145, um 1146, 1151. Seine Söhne Otto 1145, um 1146, 1151, Hermann 1146, Herzog Bernhard 1195. Markgraf Rudolf von Stade (1121 und 1133) werden wir wohl auch hierher zu rechnen haben. Sollte nicht Milo von Freckleben (1120) auch in dieses Geschlecht gehören? Ist Markgraf Konrad von Meißen 1133 und 1135 als Graf zwischen Saale und Wipper oder als Voigt von Gerbstedt zugegen? Von seinen Söhnen kommen Dietrich und Dedo 1179 vor. Graf Ludwig von Wippra finden wir 1135, 1136, 1147, 1148. Im Jahre 1120 ist Herzog Konrad von Franken zugegen; wir wissen nicht, ob derselbe irgend welche Beziehungen zur Diöceſe Halberstadt hatte. 1135 erscheint Markgraf Heinrich, woher?

Im Hartgau waren die Grafen von Blankenburg vom Bischofe mit einer Grafschaft belehnt. Sie zeigen sich ziemlich häufig: Poppo um 1122, 1133 (2 Mal), 1135, 1141, 1143, 1144, um 1146, 1147, 1148, 1150 (3 Mal), um 1165; sein Sohn Siegfried 1150. Heinrich 1186, 1189, 1194, 1197. Friedrich von Regenstein 1186. Siegfried von Blankenburg und Regenstein 1197. Neben ihnen treten die Grafen von Wernigerode sehr häufig auf, stets mit dem Namen Adelbert, so 1121, 1133, 1135, 1141 (2 Mal), 1150 (3 Mal), um 1165, 1197. Von Grafen von Woltingerode finden wir Ludolf 1133, 1147 (2 Mal), 1150 (3

---

[1]) S. v. Mülverstedt in dieser Zeitschrift 1, 29.
[2]) Sachsenspiegel Buch 1. Cap. 2.

Mal), deſſen Sohn Ludolf ſowie ſeinen Schwiegerſohn Dietrich und consobrinus Werner 1147. Graf Hoier 1185. Gehört Graf Hoier von Levenberg hierher oder zu den Mansfeldern? Die Mansfelder ſind erweislich vertreten durch Hoier 1133 und 1170, durch deſſen Bruder Burchard 1170 und 1185. Die Herren von Valkenſtein erſcheinen theils als Edle, theils als Grafen: 1120, 1144, 1150, 1151 Burchard; deſſen gleichnamiger Sohn 1151 und 1170, Otto 1178, 1184. Burchard 1197 (2 Mal). Siegfried erſcheint als Graf von Arneburg 1184, 1186 und wohl auch um 1165. Konrad als Burggraf 1197. Wolmar von Gardelegen kommt unmittelbar hinter den Grafen 1133 vor. Wohin der Graf Goswin von Falkenberg (1148), der Graf Bernhard 1147, Graf Konrad um 1165 gehört, weiß ich mit Beſtimmtheit nicht zu ſagen.

Die meiſten unter den oben genannten Geſchlechtern waren zugleich auch Inhaber von Kloſtervoigteien, und viele derſelben können auch als ſolche auf den Synoden gegenwärtig ſein. Sehr regelmäßig erſcheinen die Obervögte des Halberſtädter Doms: Berengar 1114, 1121, 1135, Werner um 1122, 1133, 1150 (2 Mal), Ludolf 1178, 1180, 1183, 1186, 1194, 1197, ſein Bruder Werner 1186, ſein Sohn Werner 1195, 1197. Hierher gehören auch die Grafen von Hillersleben als Vögte des dortigen Kloſters: Otto 1135, Dietrich 1135, Beide 1145.

Von ſonſtigen edlen Geſchlechtern heben wir nur die hauptſächlichſten hervor. Walo von Beckenſtedt iſt zugegen 1114 und um 1122. Eſico von Bornſtedt 1120, 1133, 1150, 1151. Iſt er identiſch mit Eſico von Seeburg (1147)? Werner von Veltheim um 1122, 1133, 1150. Burchard von Querfurt 1120, 1144, 1150, 1151. Burggraf Burchard 1179. Friedrich von Harbke um 1122, Otto 1178, die Gebrüder Otto und Hermann 1194, 1197, Hermann allein 1197. Friedrich 1180. Dedo und Gunzelin von Kroſigk 1189. Gunzelin allein 1195. Gerdolf von Hadmersleben 1197. Ulrich von Schochwitz 1133 (2 Mal), 1144. Gero und ſein Bruder 1133, 1144. Bodo 1185 an erſter Stelle. Bruno von Hakeborn 1120, 1151. Friedrich 1178. Albert 1189. Friedrich 1195. Anno von Arnſtedt 1120. Walter von Arnſtein 1196. Eico oder Eino von Mehringen 1120, 1151. Adelbert von Bieſenrode 1144. Albero 1183. 1195. Hugold von Anvordesleben 1144, 1147. Friedrich 1147. Chriſtian von Amfurt 1178. Volrad von Heſſen 1196. Achehardus von Schwanebeck um 1122. Otto 1195 (2 Mal). Arnold von Schermbke 1185, 1196. Wilhelm und Ulrich von Hamersleben 1147. Ulrich 1178. Haimardus von Wefensleben um 1122. Howardus 1133. Marquard von Warmsdorf um 1122 und wohl auch 1145 Arnold von Meiendorf 1185.

Alle dieſe genannten edlen Geſchlechter gehörten, wie ſchon ihr Geſchlechtsname beſagt, in die Diöceſe Halberſtadt. Die Ausnahmen ſind faſt winzige zu nennen. Und vielleicht dürfte ſelbſt bei denen, die erwieſener Maßen ihren Wohnſitz in dem Halberſtädter Sprengel nicht hatten, immer noch eine Beziehung anzunehmen ſein, die ſie mit demſelben verband. Wir nennen den Burggrafen Ulrich von Wettin und ſeinen Bruder Egelolf (1178).

Den edlen Geſchlechtern pflegen ſich die Miniſterialen als Zeugen anzuſchließen. Hier ſind es beſonders die Dienſtmannen des Hochſtifts Halberſtadt, von denen faſt regelmäßig eine längere Reihe wiederzukehren pflegt. Aber auch Miniſterialen von Perſonen mit fürſtlicher Stellung kommen vor, beſonders wenn dieſe Perſonen bei der Verhandlung ſelbſt mit betheiligt ſind. Unter allen Namen von Miniſterialen dürfte aber keiner gefunden werden, der nicht der Diöceſe Halberſtadt angehört hätte.

Schließlich bemerke ich, daß weitere urkundliche Beiträge, ſowie etwaige Berichtigungen des Vorſtehenden ſehr erwünſcht ſein würden.

Das Kloſter Petersthal.

Von

G. A. v. Mülverſtedt,
K. Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

Nicht alle Klöſter, ſo wichtig, bedeutſam und, was ihre äußere Erſcheinung anlangt, auch umfangreich an Gebäuden dergleichen Stiftungen auch waren, haben Jahrhunderte lang das Mittelalter durchdauert und ihr Ende erſt durch die Kirchenreformation oder Gewaltacte gefunden. Schon während des Mittelalters ſchlug manchem Kloſter und Klöſterchen die letzte Stunde, aber ſehr verſchieden waren die Anläſſe zu ihrer Aufhebung und ihrem gänzlichen Eingehen. Am ſeltenſten waren es Zerſtörungen und Verheerungen durch die Macht weltlicher Familien, und nach Bränden entſtand ſtets wieder durch die milden Gaben frommer Herzen ein Neubau aus der Aſche, oft den frühern an Würde, Umfang und Schönheit überbietend. Vielmehr war öfters, ja meiſtens Rauhheit und Ungeſundheit des Klimas, das bei der Schnelligkeit und dem Eifer für neue Anlagen nicht gleich erwogen ward oder

erprobt war, die übergroße Beschwerlichkeit in Verwaltung der Oekonomie der Klöster und Erfüllung geistlicher Pflichten der Liebe und Barmherzigkeit (auch durch Spendung von Zufluchtsstätten für Arme, Kranke und Hülflose) durch eine Anlage auf steilen, unfruchtbaren Höhen oder auf sumpfigen, zu wasserreichen, Fieberkrankheiten erzeugenden Gründen die Ursache, welche einen kurzen Bestand von Klöstern nach ihrer Gründung zur Folge hatte, nicht daß sie zu existiren aufhörten, sondern um an andern, von jenen Mängeln nicht berührten Oertern wiederzuerstehen. Wir haben in der Mansfelder Hierographie im ersten Bande der Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte ꝛc. einige Beispiele von solchen aus obigen und ähnlichen Ursachen aufgehobenen oder eingegangenen, jedoch wieder retablirten Klöstern gegeben und könnten noch andere hinzufügen, wenn wir noch bei diesem allgemeinen Gegenstande länger verweilen wollten. Selten kam der Fall vor, daß die wiederholten feindlichen Anfällen ausgesetzte Lage eines Klosters zu seiner Translocation führte; am seltensten aber dürfte sich der Fall ereignet haben, daß ein nach einem andern Orte versetztes Kloster sehr bald wieder an seiner alten Stelle wiederaufgerichtet wurde.

Dies geschah mit dem sonst sehr bekannten Kloster Mehringen, Cistercienser-Ordens, um 1225 von der Edlen Oda v. Meringen gegründet, belegen im Herzogthum Anhalt (dem ehemaligen Fürstenthum Dessau und Amte Sandersleben) an der Wipper, nur eine Meile südöstlich von Aschersleben. In Beckmann Historie des Fürstenthums Anhalt I S. 403 ff. finden wir (vgl. auch H. Lindner Geschichte und Beschreibung des Landes Anhalt p. 321. 322) auf Grund mehrerer daselbst abgedruckter Urkunden die ältere Geschichte dieses Klosters dargestellt.

Wahrscheinlich lagen die Ursachen, welche zu einem Verlassen des Klosters Seitens des Convents und einer Niederlassung an einem andern nahe belegenen Orte führten, in localen Verhältnissen, die je länger je mehr zur Geltung kamen und auch in einer Urkunde der Gebrüder Hoyer des Aelteren und Hoyer des Jüngeren v. Bredeberg von 1255 [1]) einen Ausdruck fanden dahin, daß dem gewiß schon lange darauf hinarbeitenden Convent die Erlaubniß zur Verlegung des Klosters an einen andern Ort von diesen zur Familie der Stifterin gehörenden Edlen ertheilt wurde. Diese Uebersiedelung ging auch entweder im gedachten Jahre oder in dem folgenden 1256 vor sich, denn eine Urkunde des Fürsten Heinrich von Anhalt von letzterem Jahre spricht schon von der Abbatissa et conventus quondam Meringe commorantes nunc ad vallem S. Petri translati. Daß die Bezeichnung des Namens des neuen Wohnsitzes eine geistliche sei und nicht den wirk-

[1]) Beckmann l. c. p. 404.

lichen und so zu sagen weltlichen Ortsnamen angebe, sieht jeder, der die Eigenthümlichkeit der Ortsnamen jener Gegend, aber auch des Cistercienser-Ordens kennt, die Namen der Oerter, an denen er seine geistlichen Wohnstätten errichtete, mit allegorischen, meist auf die h. Jungfrau Maria, seine Hauptheilige, bezüglichen zu vertauschen. Auch aus einer anderen in dieselbe Zeit gehörenden Urkunde der Oda v. Hohenbüchen ohne Jahr ersehen wir den Namen des Ortes, wohin das Kloster verpflanzt wurde (Sanctimoniales ordinis Cisterciensis, que ad presens sunt in valle S. Petri und moniales vallis S. Petri), nicht, ebensowenig, als Erzbischof Rudolph von Magdeburg im Jahre 1236 zu Gunsten des nun eifrig betriebenen Neubaues („locus de novo et ex integro construendus") einen Ablaßbrief ausstellte.

Während nun bisher alle Urkunden dieses Klosters für mehrere Jahre entbehrt wurden, sind wir im Stande, eine noch ungedruckte Originalurkunde des Magdeburger Staats-Archivs (s. R. Kl. Petersthal N. 1), die Bestätigung der Schenkung einer Hufe im Stadtfelde von Aschersleben durch einen dortigen Bürger Seitens des Bischofs Volrad vom 8. October 1258 enthaltend, mittheilen zu können. Sie lautet:

Uolradus dei gracia Halberstadensis ecclesie Episcopus In perpetuum. Sicut dies et tempora indeficienter fluunt et transeunt uices singulas alternando sic ea, que sub ipsis fiunt temporibus uigorem memorie facillime perderent, nisi litterarum et testium munimine firmarentur. Nouerint proinde tam presentes, quam futuri, quod cum fidelis noster Benedictus de Asoharia Mansum vnum in ipso Campo situm a decima et iure aduocacie liberum et solutum in nostras manus libere resignasset Nos predicti B. precibus inclinati predictum Mansum cum omni iure et libertate, pertinentibus ad eundem Ecclesie uallis beati Petri apostolorum Principis ordinis Cysterciensis contulimus perpetuo possidendum, tocius capituli nostri consensu et arbitrio accedente. Huius rei testes sunt: Hermannus prepositus, Wiggerus decanus, Burchardus vicedominus, Rodolfus portenarius, Cono de Diepholt, Volradus de Kercberg, Euerwinus prepositus sancti Bonifacii, Henricus de Regensten, Widekindus de Nuwenberg, Henricus de Drondorp, Hermannus scolasticus, Albertus de Aldenburg, Bertoldus de Clettenberg, Ceterique nostre maioris ecclesie Canonici. Acta sunt hec Anno domini M°. CC. LVIII Et ut prefata nostra donacio Conuentui supradicto de valle beati Petri uidelicet rata inconuulsa et irrefragabilis permaneat et consistat, eidem pre-

sentem litteram uestri et Capituli nostri sigillorum appensionibus communitam in robur ualidum et testimonium sufficiens duximus erogandum. Datum Halberstad VIII Idus Octobris Pontificatus nostri anno tercio.

Das Original mit den wohlerhaltenen Siegeln des Bischofs und Domcapitels versehen.

Das Kloster heißt hier ganz regelrecht Ecclesia vallis beati Petri, und nichts ist von der Unsicherheit seines Bestehens zu merken, in der es sich doch befunden zu haben scheint, denn nicht nur daß die Mittel zum Aufbau der Kirche und sämmtlicher Klostergebäude sehr spärlich flossen, wie die unten zu erwähnende Urkunde von 1264 anzudeuten scheint, und auch aus den Ablaßbriefen hervorgeht, sondern es konnten die Nachkommen der Stifterin es nicht verwinden, daß der Stammort des reichen und mächtigen Meringer Hauses nun seines Familienklosters und Geschlechtsstiftes beraubt sei. Daher setzte die obige Frau Oda v. Hohenbüchen Alles in Bewegung, um die Rückkehr des Convents zu seiner alten Wohnstätte zu bewirken, wie dies zwei Urkunden des Jahres 1262 (Beckmann l. c. p. 405. 406) lehren. Der angedrohte Verlust bereits verbriefter Vortheile entschied neben der Beschränktheit der Verhältnisse in Petersthal. Noch zu Ende jenes Jahres oder zu Anfange 1263 kehrte der Convent nach Mehringen zurück, um hier, wie Erzbischof Ruprecht in einer Urkunde vom 9. Jun. 1262 sagt, des Vortheils der Ruhe zu genießen, vornehmlich aber aus Rücksicht auf die Baulichkeiten, welche den Conventualen bessern Unterhalt und Bestehen versprachen. Diese Urkunde macht uns auch mit dem Namen des Ortes, wohin die erste Uebersiedelung erfolgte, bekannt. Er hieß Cebekere und stand unter Magdeburgischer Hoheit. Lindner a. a. O. vermuthet, daß der Ort, dessen Name wohl nach der später üblichen Schreibweise Zöbicker (Zöbeker, Zöwicker, Zöwigker) gelautet haben würde, bei Mehringen (und Aschersleben) gelegen haben wird; indessen sind wir nicht im Stande gewesen, unter den in der Umgegend von Mehringen vorkommenden Oertern einen dieses Namens zu entdecken. Daraus, daß dem Kloster Petersthal ein kleiner Besitz dicht bei Aschersleben zuwuchs, werden wir auf eine solche Lage nicht schließen dürfen, da das Kloster Mehringen u. A. ja auch Besitzungen in Dahlen-Warsleben (im Kr. Wolmirstedt), die es aber wieder aufgab, gehabt hat. Aber wenn wir der Natur der Sache nach einen von dem ursprünglichen Orte der Stiftung nicht zu weit entlegenen annehmen dürfen, so könnte füglich an dasjenige, jetzt längst wüste Zöbicker zu denken sein, welches mit andern Orten, sämmtlich im Hassegau und der Grafschaft des Markgrafen Dedo gelegen, Queinstete, Zobikeri, Smalenbike, Hartuuingeroht — — — Poplize, Brundel, Winninge, Bornikar, Brunistorf, Hiloua) König Heinrich IV. dem Erzstift Magdeburg im J. 1060 schenkte. (S. Gercken C. D. Brand.

VI. p. 396–398. v. Heinemann C. D. Anhalt. I. p. 110. 111.). Nicht aber blos daß dieſes Zöbiker unſern Aſchersleben zu ſuchen ſein wird, ſondern es paßt auch ganz vortrefflich zu der Angabe des Erzbiſchofs Ruprecht, daß der Ort (zwar Halberſtädtiſcher Diöceſe) unter Magdeburgiſcher Hoheit geſtanden habe (qui est sub dominio et proprietate ecclesie Magdeburgensis). Daher kann ſchwerlich auf das heutige Rittergut und Dorf Zöbigker, ¼ St. nördlich von dem Städtchen Mücheln, ſüdöſtlich von Querfurt, im Kreiſe dieſes Namens reflectirt werden, obſchon jene Angabe des Erzb. Ruprecht vielleicht auf das Querfurtiſche Z. paſſen könnte. Sicher wird aber das dritte Zöbicker oder Zöwicker, an der Straße von Leipzig nach Zeitz im alten Leipziger Kreiſe belegen, außer Acht zu laſſen ſein. Daß die Oerter dieſes Namens, nach deſſen Laut zu ſchließen, wendiſchen Urſprungs ſind, iſt wohl ſicher (vgl. Zibberick, Zöberitz, Zobliz, Zöbitſchen u. a. m.).

Im Jahre 1264 heißt der Convent ſchon geradezu in Mehringen befindlich (Abbatissa et conventus sanctimonialium Cisterciensis ordinis in Meringe) und war mit einem Umbau oder doch Vergrößerung der alten, vielleicht ſchon ſtark verfallenen Kloſterbaulichkeiten beſchäftigt, deren Koſtenaufwand leichter zu beſtreiten, Biſchof Volrad von Halberſtadt im gedachten Jahre dem Kloſter einen Ablaß gab (Beckmann l. c. p. 406).

So ſehen wir die kaum ſiebenjährige Exiſtenz (1255–1262) eines nicht reichen, noch in der Entwickelung begriffenen Kloſters durch eine Reihe von Urkunden bewieſen und auch bewieſen, ſelbſt wenn es ſich nicht um den ſeltneren Fall einer Verlegung deſſelben von dem urſprünglichen Orte ſeiner Fundation gehandelt hätte. [1]

---

[1]) Bei der notoriſchen Lieblingsweiſe des Ciſtercienſer- und Benedictiner-Ordens überhaupt, ſeinen Klöſtern Namen beizulegen, welche an die der Oerter, wo ſie lagen, alliterirten, könnte man, wäre Lindners Vermuthung richtig, daß das verlegte Kloſter in der Nähe von Mehringen belegen geweſen, und wäre Zebeker nicht als der Name dieſes Ortes aufs beſtimmteſte überliefert, an das nahe bei Aſchersleben belegene, jetzt längſt wüſte Fallersleben (alt: Vallersleve) denken, an deſſen Namen das Vallis sancti Petri anklingen ſollte.

Bothos, Grafen zu Stolberg und Wernigerode, Bergordnung

für den Bau auf Silber und anderes Metall

in der Grafschaft Wernigerode.

29. September 1537.

Aus einer für die Sammlungen unseres Harzvereins von dem mit demselben im thätigen Schriftverkehr stehenden Mitgliede, Herrn Kreisgerichts-Registrator Sack in Braunschweig, erworbenen, höchst schätzbaren Mappe mit meist älteren Schriftstücken, Drucksachen, Karten, Plänen und Abbildungen zur harzischen Bergwerksgeschichte theilen wir diese merkwürdige Bergordnung mit, ohne daß wir hier die Hinzufügung besonderer Bemerkungen für geboten erachten. Wir schulden der sorgfältigen Erhaltung dieses Schriftstücks um so mehr Dank, als dasselbe durchaus urkundlichen Werth besitzt, und wir dasselbe weder im Gräflichen Haupt-Archiv noch in der Gräflichen Bibliothek zu Wernigerode vorfinden.

Wir Both graff zw Stolberg vnnd Wernigerodt Thun kundt vnnd zuwissen menigklich des brieffs ansichtigen Nach dem sich itzt yn vnser herschafft Wernigerot durch vorleyhung des almechtigen hin vnd wider Bergkwergk auff Silber vnd andere metall ereugen Welch Bergkwergk wir dan zuehren lob vnd preis des Almechtigen / Auch zu nutz vnd frommen vnser herschafft vnd vilen leutten zw gut zufordern geneigt seyn Vnd wie bergwergks recht vnnd gewonheyt zw befreyhenn vnd zubegabenn.

DEmnach wollenn wir diese hirnach geschribenne freiheit zu vnnserm Bergkwerge in Sonderheit hiermit geben vnd allen vnd ieden gewergken an allen vnd itzlichen orten / wo es einem iedern gefellig Vnd sich einlegen Bergkwergk suchen Schürffen bawen vnnd sich des gebrauchen werden zusagen.

ERstlich wollen wir ihnen zimmerholtz zu schechten vnd zu Stollen vff an weisung vnser förster tzehen Jarlang frey geben vnd volgen lassen.

VNd ſo der almechtig gnade geben wurde wie Vorhofflich das hutten zubawenn vonnöthen wollen wir vff anſuchen der gewercken durch vnſere ampt vnnd zuuorordnette ihnen huttenſtedt anweiſen laſſen / das ſie dieſelbigen frey bawen mögen Vnd yhnen darzu mit notturfftigem bawholtz auff an weyſung vnſers förſters zu hulff kommen Vnd ſolliche hütten wollen wir ihnen an allen hutten vnd waſſer zins frey vnd vnbeſchwert zugeſtellt haben.

VNd damit vnſer zehendt gefordert So wollen wir uns auch d' Schlacken vnd hallen hiermit vorziehen vnd begeben haben / vnd einem iedern dieſelbigen nach Bergkwergs recht vnd gewonheit durch vnſern Bergkmeiſter leyhen laſſen / Doch das dieſelbigen nicht anders dan zu yenem zuſatz des ertzs gebraucht werd̄e ſollen | Vnd ab auch die hütten nicht in bawlichem weſen erhalten / ſondern vorfallen auch die Schlacken vnd halden wie vormelt nicht gebraucht wurden ſollen vns dieſelbigen allenthalb ahn alle mittel ader einrede widderumb in vnſer freyes Jhar vnd tagk gefallen ſein.

ITem wir wollen auch alle gewergken Zwey Jarlangk von dato an / des Zehenden freyhen / Aber ausgangs der zweyer iar / ſollen ſie vns die nehſte drey ihar hernacher vonn allerley metal den funffczehenden geſchmeltzten Centner vnd die funff zehendt margk in vnſern Zehenndt reichen vnd geben / Aber ausgangs obangetzeigter funff iahr / die nehſt nacheinander volgendt ſollen ſie vns vnd vnſern Erben als dan hinfurder den vollen geſchmeltzten Zehenden vnwegerlich reichen vnd geben / So wöllen wir ihnen auch die koln das mas vmb ſechs pfennig zw Stamgeldt. Deſsgleichen auch das treibholtz obberürthe zehen ihar langk frey auff anweyſung vnſer Förſter zu komen laſſen.

WIr wollen uns auch in ſonderheit Vier guckes vorbehalten habenn | Als Zwen vor vnſer Erbtheil vnd Zwen dem Radt zw Wernigerot zw erhaltung armer leuth / Auch zw beſſerung wege vnd Stege.

IM fal aber das ſich das Bergkwergk alſo erweittern wurde das die Stadt wernigerot demſelbigen endlegen alſo das von nöten ſein wolt eine newe Stadt zuerbawenn Alſs dan ſollen der newen Stadt die zwen kugkes von den tzechen die Jeneſeit der holtzen nach Elſenburgk gelegen ſeindt zugeteilt werden Vnd wir wollen vns auch kegen derſelbigen Stat mit geburlicher freiheyt erzaigen vnd halten.

FErner behalten wir vns vor alle gerechtigkeit ſo vns aus obrikeit zuſtendig der wir vns wie obangezeigt nicht begeben haben Vnnd in Sonderheit denn vorkauff allerley ertz Schiffern vnd

Metal welch auch ſo vil der in vnſer herſchafft wernigerodt erbawet ynn vnſern zehend geantwort ſol werden / So wollen wir die margk ſilber vn de Centner Metals / wos (ſo?) des der almechtige vorleyhen wirdt / wie im Fürſtenthumb zu Sachſſen / vberantwortung gutlich zale vn entrichten laſſen.

OB auch der almechtige gnade gebenn wurde das ſo vil Silbers gemacht das man Müntzen köndt Sol als dan nach Vnſer gnedigſte vnd gnedigen hern der Chur: vnd Fürſten von Sachſſen Schroth vnd korn geſchlagen werden.

WIr haben auch damit die Bergkwerge deſter Stadtlicher gefordert einen Bergmeiſter verordnet Welcher alle achttage mit de Schichtmeiſter vnnd Steyger denn anſchnidt halten ſol auff das die gewercken ſo in vnſer herſchafft bawen wiſſen mogen wie ſie das ihre zu nutz vnnd zum beſten anlegen vnd vorbawen So ſollen der ſchichtmeiſter vnnd Bergkmeyſter mit den geſchwornen alle Quartal rechenſchafft halten.

SO ſich etwan Bergkleut in vnſer herſchafft niderwenden vnd beſetzen wurden wollen wir die ſelbigen gleich andere vnſer vnderthanen nach vermöge ſchützen handthabenn vnd vertheidigen / Vnd geben hiermit allen vnd ieden / die ſich auff vnſer bergkwergs heuſlich odder ſonſt nidder laſſen werden einenn freien zu vnnd abzugk mit allen vnd iedern ihren gütern nhun vnnd zw ewigenn gezeittenn.

UNd haben hierauff mit Rath der Bergkvorſtendigenn nach gelegenheit vnd gewonheit der Bergkwerge eine gute bergkordenung ſtellen laſſen vnd im trugk gefertiget So bald die ſelbige gedruckt wollen wir die offentlich aufzgehen laſſen.

ZV vrkundt haben wir obgenanter graff Both diſe freiheit mit vnſerm vntten auffgedruckten handtringe wiſſentlich befeſten laſſen Vnnd geben nach Chriſti geburt Im funtzehenhundert vnd Sieben vnd dreiſſigſten Jar am tage Michaelis des heiligen Ertzengels.

Auf Papier theilweiſe abgenutzt und beſchädigt 20 Rheiniſche Zoll lang, 11 Zoll breit, in der Länge aus zwei Stücken — offenbar ſchon urſprünglich — zuſammengeklebt mit aufgedrücktem gräflichen Handſiegel.

Ausgrabungen.

Pfahlbauten im Westerhäuser Torfmoor.

Im Sommer dieses Jahres kaufte ich von dem Anbauer Koggel in Westerhausen eine Quantität Torf. Bei der Besichtigung des Torfes fand ich eine Menge Torfstücke, welche eine große Menge gut erhaltener Kohlenstücke. deren Structur deutlich erkennbar war, und von denen einige die Größe einer Wallnuß haben mochten, enthielten. Auf meine Anfrage bei dem Herrn Koggel, auf welche Weise diese Kohlenstücke in den Torf hineingekommen seien, sagte derselbe, es sei das die unterste Lage im Torfstich dicht über der Erde weg. Woher sie kommen, wisse er nicht, es scheine ihm, daß früher Leute über dem Wasser gewohnt haben müßten, da neben den Kohlen auch Scherben, Hirschgeweihe, Waffen in der untersten Torfschicht gefunden würden. Ferner berichtete derselbe, es seien große Mengen von Holzstämmen an der Timmenröder Seite des Bruches in regelrechter Anordnung im Torfe aufrecht stehend gefunden, wie wenn Brücken von den ziemlich steil ansteigenden Ufer ab als Zacken in das Torfmoor hineingebaut gewesen wären. Der Torfstich eigenthümer Koggel versprach mir genauere Nachrichten über die unter der unteren Torfschicht gefundenen Gegenstände zu geben, hat jedoch bis jetzt nicht Wort gehalten. — Wie ich höre, ist vor einigen Jahren eine Quantität dieser im Torf gefundenen Stämme auctionsmäßig verkauft.

Ohne Zweifel haben wir es in diesem Falle mit den Resten von Pfahlbauten im Westerhäuser Bruche zu thun, und sollen weitere Mittheilungen über nähere an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchungen demnächst erfolgen.

Blankenburg.

Dr. O. Müller.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieſe kurze Nachricht von unſerem geehrten Mitgliede, welche uns in übereinſtimmender Weiſe auch von dem 2. Schriftführer unſeres Vereins, Herrn Referendar Bode, brieflich mitgetheilt wurde, von ebenſo großer Bedeutung iſt, als ſie anderentheils zu großer Vorſicht auffordert. An und für ſich iſt es ja keineswegs bloße Annahme, ſondern aus mancherlei Umſtänden und Urkunden zu folgern, daß ſich im Norden des Harzes — mehr noch als in der einſt ſumpfigen ſüdlich dem Harz vorliegenden goldenen Aue — in früheren Jahrhunderten viel bedeutendere Waſſer-Anſammlungen vorfanden, als jetzt. Die Grafſchaft Wernigerode ſpeiſte beiſpielsweiſe mit ihren feuchten Niederſchlägen einſt weit mehr Teiche als heutzutage, auch werden die bekundeten Waſſerſtände der Harzgewäſſer zur Zeit der Hochwaſſer jetzt kaum noch erreicht. Verſchieden, mit dem Namen von Bächen oder Laken (Seen) bezeichnete Strecken beweiſen nur noch durch ihre Namen, Senkung oder ſonſtige Umſtände, wohl auch Nachrichten, daß ſie einſt mit Waſſer bedeckt waren. So ſind ja auch Waſſerflächen künſtlich beſeitigt, wie erſt in unſeren Tagen der See von Nachterſtedt und Froſe. Es wird nun freilich erſt der Unterſuchung vorſichtiger und geübter Forſcher an Ort und Stelle bedürfen, ehe ſich ein ſicheres Urtheil über den fraglichen, jedenfalls aber für die allgemeine Erkenntniß ſehr alter Zuſtände der nördlichen Harzebenen höchſt wichtigen Gegenſtand abgeben läßt.

E. J.

Heraldik, Münz- und Siegelkunde.

Die Münzen der Stadt Halberstadt.

Mit einigen Notizen über das ältere Halberstädtische Münzwesen.

Vom

Archiv-Rath v. Mülverstedt,
K. Staats-Archivar in Magdeburg.

I.

Die Stadt Halberstadt ist eine der jüngsten Münzstädte Deutschlands. Sie nimmt dabei keine Ausnahmestellung unter den übrigen bischöflichen und erzbischöflichen deutschen Städten ein, welche nicht zur Kategorie der Reichsstädte gehören. Während Hamburg, Lübeck, Bremen und Cöln schon im Mittelalter ihr durch kaiserliche Privilegien erworbenes Münzrecht ausübten, hatten Städte wie Magdeburg, Regensburg, Worms, Hildesheim, Augsburg, Münster, Paderborn u. a. m. die Münzbefugniß erst spät erlangen können [1]), sei es durch kaiserliche Verleihung, sei es durch — allerdings doch immer erst vom Oberherrn des deutschen Reichs zu bekräftigende — Verträge mit ihren Landesherren. Am frühesten unter den genannten Städten tritt Hildesheim als Münzstand mit zahlreichen und schönen Gepräges auf. Das mächtige Magdeburg erlangte nicht früher als im Jahre 1567 seine Münzberechtigung (nachdem es eigenmächtig während seiner ersten Belagerung 1550 und 1551

[1]) Hannover erwarb sein Münzrecht im 15. Jahrhundert, brachte es aber erst längere Zeit darnach zur Ausübung.

Nothmünzen hatte ausgehen lassen, gleichzeitig mit anderen zum Theil unbedeutenden Städten des Niedersächsischen Kreises, von denen aber einige, wie z. B. Eimbeck, Nordheim und Göttingen, schon im 15. Jahrhunderte im Besitz des Münzrechts erscheinen und es ausüben. Allerdings hat es den Anschein, daß die Stadt Halberstadt, nicht als Eigenthümerin, sondern als Besitzerin eines Münzrechtes schon sehr früh, so früh als andere Städte Sachsens, Thüringens und der Mark Brandenburg, nämlich nicht als vom Kaiser mit Münz-Privilegien ausgestattet, sondern als Pächterin des landesherrlichen Münzrechts habe prägen lassen. Denn wenn Bischof Volrad von Halberstadt in einer Urkunde des Jahres 1289 [1]) den Ludolph Semelstute als monetarius nostre civitatis (sc. Halberstadt) prädicirt, so muß nach einfacher und logischer Interpretation er für einen städtischen Münzmeister zu gelten haben, zumal gegenüber anderen Bezeichnungen gleicher Beamter aus derselben Zeit, wie z. B. 1218, wo Bischof Conrad den „monete nostre magister in Halberstad" benennt, [2]) und 1265, wo Bischof Volrad der moneta in nostra civitate Halberstad erwähnt. [3]) Es würde sonst der L. Semelstute correct als noster monetarius oder monetarius in H. prädicirt sein.

Eine besondere der Stadt Halberstadt über die Münzgerechtigkeit ertheilte kaiserliche Verleihung ist nicht bekannt geworden. Wir werden daher ihr Münzrecht auf den Vertrag zurückzuführen haben, welchen in seiner Finanznoth und um seinem Hochstift eine besser coursirende und guthaltige Münze zu verschaffen, Bischof Ludwig am Abend Bartholomäi (23. Aug.) 1363 unter Einwilligung des Domcapitels und der Landstände des Hochstifts mit Ersterem und dem Rath und Bürgerschaft der Stadt Halberstadt dahin abschloß, daß er sich seines Münzrechtes begab und es beiden Theilen cedirte. Dieser Vertrag, dessen nähere Bestimmungen für unser Thema nicht interessiren, findet sich gedruckt bei Leuckfeld Antt. numm. p. 135—138 und nach dem Original in Zepernick Capitels- und Sedisvacanz-Münzen p. 116—117. Weder diese Autoren, noch Leitzmann (Wegweiser auf dem Gebiete der Münzkunde des Preuß. Staats p. 77) sind im Stande, Halberstädtische Münzen, seien es domcapitularische, seien es städtische, aus der Zeit von 1363 an bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts nachzuweisen [4]), und Zepernick sucht p. 117. 118 es wahr

---

[1]) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. Ilsenburg N. 42.
[2]) ibid. s. R. Stift B. V. Mariae in Halberstadt. N. 32.
[3]) ibid. s. R. Hochstift Halberstadt XIII. 45.
[4]) So wenig mit Sicherheit dem Bischof Ludwig von Halberstadt bestimmte Münzen zugewiesen werden können, so gewiß sind die Nachrichten beglaubigt, welche sich auf des Bischofs Münz-Anstalten beziehen. Nach vorgedachtem Vertrage von 1363 erwirkte er sich von Kaiser Karl IV. die d. d. Prag am Diens-

scheinlich zu machen, daß beide Theile auch separat ausgemünzt hätten [1]). Für die Zeit vom Anfange des 17. Jahrhunderts, zumal vom Jahre 1622 ab, wird dies unbezweifelt richtig sein, sowie, daß die Stadt ihr Münzrecht in einem städtischen Gebäude separat ausübte, dessen Nachweis allein (es lag dem Rathhause schräg gegenüber) aber nicht zur Begründung der Behauptung ausreicht, daß die Stadt schon im 15. oder gar in der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts für sich allein habe Münzen schlagen lassen (Zepernick l. c.) Auf diese Münzconvention vom J. 1363 also, von deren doch eigentlich wohl erforderlicher kaiserlicher Bestätigung nichts verlautet, wird also das Münzrecht der Stadt Halberstadt zurückzuführen sein. Wir können es dahin gestellt sein lassen, ob die dem Ende des 15. Jahrhunderts angehörigen Hohlmünzen mit dem Bilde des h. Stephan für gemeinschaftliche oder bloß domcapitularische Münzen (welches letztere uns allein glaublich scheinen will) anzusehen seien, und ob die Ausmünzung des Cardinals Albrecht, Administrators des Hochstifts Halberstadt, mit der Interpretation des Vertrages von 1363, welche Zepernick l. c. p. 120 giebt, verträglich sei. Auch erscheint es uns sehr problematisch, wie Zepernick thut, alle diejenigen kleinen Gepräge des 16. Jahrhunderts, welche Moneta nova Halberstadensis (in Abkürzungen) auf der einen Seite führen, für Gemeinschaftsmünzen des Domcapitels und der Stadt zu halten, da sich auf denselben nichts findet, was auf eine Mitbetheiligung der Stadt schließen ließe, die sich im 17. Jahrhundert allerdings

---

tage vor Christi Himmelfahrt 1359 (Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Hochst. Halberst. II. N. 15) ertheilte Genehmigung, in seiner Stadt Wegeleben eine Münze einzurichten und in Betrieb zu setzen. (Es heißt in der betr. Urkunde (sie befindet sich gedruckt bei Zepernick Ergänzungen und Berichtigungen ꝛc. p. 23), daß der Kaiser zulasse, daz er in seiner Stat zu Wegeleuben eine Munze haben vnd slaben muge vnd do solche pfenninge slaben, die funfezig schillinge vor eine lotige Marg silbers gen, Halberstetisch gewichtis, und solle die dortige Münze derselben Rechte und Freiheiten genießen, als andere Münzstätten des Reichs. Hiernach ist es unrichtig, wenn Leitzmann Wegweiser ꝛc. p. 90 von einer kaiserlichen Bestätigung der bischöflichen Münzgerechtigkeit (die ja vorher noch nicht existirte) spricht.

[1]) Bestimmte Nachrichten entbehren wir indeß ganz darüber, und auch eine Bestätigung durch Gepräge fehlt. Aus einer Urkunde Friedrichs und Poppos Grafen von Blankenburg für das Domcapitel zu Halberstadt vom Sonnabend nach Martini 1367 (Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Hochstift Halberstadt XIII, 198), worin sie für sich und ihren Vater, den Grafen Poppo, sich aller ihrer Ansprüche und Anforderungen aus der Münze zu Halberstadt begeben, kann auf eine in Folge des Vertrages von 1363 eingetretene Münzthätigkeit nicht geschlossen werden, da die Ansprüche der Grafen offenbar schon ältere, aus früheren Zeiten, als die Münze im Gange war, herrührende waren. Gewiß ist also, daß das Finanzwesen der Münze nach Abschluß jenes Vertrages geordnet wurde, und nach der Sachlage hatten sich die Grafen dem Domcapitel gegenüber zu erklären.

auf den gemeinschaftlichen Münzen stets ausgedrückt findet. Zepernick ist nämlich der Ansicht, daß die allgemeine Bezeichnung „Halberstädtische Münze" eben die für eine gleichzeitig städtische und landesherrliche (geistliche) sei, womit jedoch seine eigenen Worte zu Anfange der S. 122 in Widerspruch zu stehen scheinen. Wir werden daher in dem folgenden Verzeichniß die von Zepernick als gemeinschaftliche Gepräge bezeichneten Münzen Halberstadts nicht mit aufführen. Ebenso zweifelhaft erscheinen uns aber einige der Münzen, welche von Zepernick in seinen 1834 erschienenen Nachträgen zu seinem Werke und darnach von Leitzmann in der Num. Zeitung 1858. Sp. 139 ff. für gemeinschaftliche Münzen der Stadt und des Domcapitels ausgegeben werden, nämlich ein Hohlpfennig vom J. 1519, zwei „kleine Münzen" von 1522, ein Dreier von 1523, ein dergleichen, so wie eine „kleine Münze" ohne Jahr (Zepernick Sedisvacanz-Münzen p. 124. N. 92. Nachträge p. 10. N. 355. p. 25. N. 391. p. 26. N. 399. p. 28. N. 400 u. p. 29. N. 404. Die Gründe gegen diese Bestimmungen Zepernicks sind folgende:

1. Es ist urkundlich nicht zu erweisen und nach dem Status der Halberstädtischen Gepräge im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die Stadt im 16. Jahrhundert ihr Münzrecht ausgeübt habe. Denn sehen wir von den fraglichen 5 Gepräge ab, so findet sich weder von 1363—1519 noch von 1523—1622 ein einziges mit Sicherheit als von der Stadt Halberstadt allein oder in Gemeinschaft mit dem Domcapitel ausgegangen erkennbares Gepräge, und es scheint uns dieser Umstand sehr schwer ins Gewicht zu fallen, daß die Stadt plötzlich 150 Jahre nach Erlangung ihres Münzrechts gemünzt und nach 4jähriger Ausübung desselben den Hammer wieder hundert Jahre sollte haben ruhen lassen.

2. Möchten wir einige Zweifel gegen die Richtigkeit der Zepernick aus Halberstadt zugegangenen Angabe des von ihm (Nachträge p. 10. N. 355) beschriebenen, aber nicht abgebildeten Hohlpfennigs von 1519 hegen, der zwei Schilder, nämlich mit S. Stephans Brustbilde und dem Stadtwappen, darüber die Jahrzahl 1—9 zeige. Die vereinzelte Erscheinung dieser Münze, wenn nicht nach ihrem Typus auf das Jahr 1619 zu schließen ist, läßt uns fast vermuthen, daß das Exemplar undeutlich und ein anderer Jahrgang des Ergänzungen ꝛc. Tab. XIX. N. 218 abgebildeten Pfennigs sei, und daß die Flügel des verdrückten Adlers für die Widerhaken der Wolfsangel angesehen seien.

3. Ist es uns fast unerhört, daß Dreier der Jahre 1522 und 1523, die mir mit der Werthbezeichnung 3, welche die fraglichen Halberstädter haben sollen, noch nie vorgekommen sind, diese Werthzahl in einem Kreise oder Reichsapfel aufzuweisen haben. Im Gegentheil paßt diese Werthbezeichnung ganz genau in die Jahre

1622 und 1623, in denen die Stadt erweislich allein und in Gemeinschaft mit dem Domcapitel gemünzt hat. Da die fraglichen Münzen von Zepernick nicht abgebildet worden, und wir nicht aus ihrem Typus und Charakter der Zeichnung und Buchstaben urtheilen können, so müssen wir bis auf Weiteres diese Stücke für gemeinschaftliche Münzen der Stadt und des Domcapitels aus den Jahren 1622 und 1623 erklären.

4. Dazu kommt noch, daß ein Gemeinschafts-Groschen mit der völligen Jahreszahl 1622 (Ergänzungen p. 17. N. 377) auf dem Revers dieselbe merkwürdige und dem 17. Jahrhundert eigenthümliche Darstellung — das Stadtwappen klein unter einem großen Reichsapfel mit der Werthzahl 24 — zeigt, welche der Dreier mit derselben Jahreszahl 2—3, welche Zepernick als 1523 auslegt (Ergänzungen p. 29. N. 404.), sehen läßt. Und so sehen wir in der kleinen (von Zepernick l. c. p. 29. N. 399. beschriebenen) Gemeinschafts-Münze sine anno in dem von den beiden das Stadtwappen umgebenden Buchstaben allein noch sichtbaren Z nicht die Zahl Zwei, sondern vielmehr ein 3, den Namen des um 1622 prägenden Münzmeisters Caspar Ziegenhorn, so daß vorher das C zu ergänzen wäre oder, wenn es dies Zahlzeichen wäre, die halbe Jahrzahl 1622.

5. Aus dem oben n. 3 angeführten Grunde müssen wir auch gegen die Versetzung des seine Werthzahl in einem Zirkel tragenden Dreiers sine anno (Zepernick l. c. p. 25. N. 398) in das 16. Jahrhundert protestiren, das gemeinhin, zumal in seinem ersten Viertel, weniger die Punkte, als Ringel und Keile zur Trennung der Wörter anwendete.

Der Typus der Zeichnung und des Stempels (Kerbrand der Buchstaben und Zahlen der von Zepernick (Sedisvacanz-Münzen p. 124. N. 92) beschriebenen und allein von dieser Kategorie — auf Tab. VIII. N. 79 — abgebildeten, von der Stadt in Gemeinschaft mit dem Domcapitel geprägten „kleinen Münze" weist nach meiner Ansicht entschieden auf das Jahr 1622.

Die im Staats-Archiv zu Magdeburg befindlichen Akten über das Münzwesen im Hochstift Halberstadt, welche mit dem 16. Jahrhundert beginnen, geben für dieses, so verschiedenartige Schriftstücke uns auch zu Gesicht gekommen sind, nicht die geringste Andeutung, geschweige denn eine bestimmte und direkte Nachricht von einer Münzthätigkeit der Stadt Halberstadt. Ein interessantes Schriftstück des Jahres 1505, welches wir hier mittheilen, [1]) erhärtet nur die Existenz Halber-

---

[1]) Uff hewthe Sonnabend Crispini vnd Crispiniani anno domini XVc quinto (1505) Ist durch vnsern gnedigsten heren von Magdeburg vnd Halberstad etc. rethe vnd Capittel zu Halberstad in der Capittel stuben daselbs zu Halberstad

ſtädtiſcher Pfennige und Scherfe und die Münznoth, in welcher ſich damals das Stift befand. In Gemäßheit der unten bezeichneten Verhandlungen erließ der Adminiſtrator des Hochſtifts, Erzbiſchof Ernſt von Magdeburg, d. d. Huysburg Freitag nach Luciae Virg. 1506 [1]) für das Stift Halberſtadt ein Münzpatent, worin es u. A. heißt: „Dieweil wir aber nicht cleyne Gebruch in vnſern Stifft an eygener muntze befunden", ſo laſſe er, da die neuen Goßlariſchen Marien-Groſchen verboten, zu, daß ſolche im Stift je einer für 14 Pfennige gegeben und genommen werden „ſo lange, daß wir newe Halberſtediſche Muntz ſlahen laſſen oder bis das wir ſunſt eine anderung hieran thun werden."

Ein Original-Schreiben des Raths zu Halberſtadt vom Freitage nach Innocentum 1514 [2]) iſt von beſonderem Werth für die Münz-

---

der muntz halben entlich beslossen Das von stund die Gosslarsch cleine groschen, die man mathier nennet zu soben Halberstedischen pfenningen sollen gesatzt vnd nicht hocher genommen noch aussgegeben werden vnd alle betagten Zinse zwischen diszs vnd Martini nach der alten wehre wie bissher gescheen bezcalt vnd entrichtet, Aber so bald des anderen tages nach Martini sal der Halberstedische pfenning ein gemeyne wehrpfenning sein vnd den Hinfurder wie lone dieser Zceteln hiernach verzceichnet mit bezcalung vnnd andern gehandelt vnd gewandelt werden.

XII halberstedische pfenning ein schilling.
III Schillinge Halberstedische pfenninge, ein loth
XII schillinge einen vierdung einer marck
XX schillinge ein pfundt
XXII schillinge einen reinschen gulden
XLVIII schillinge eine Halberstedische marg

So dann die Halberstedische pfenninge vnd muntz fast verkommen vnd vergangen also das der wenig mehr vorhanden ist vnd die cleinen Magdeburgischen Meissenischen lawen Brandenburgischen, Stendelschen. Berleinschen vnd alte Hildesemschen pfenninge an silber kein mit den Halberstedischen fast ober eingeslagen damit an Muntze kein mangel sey, so sollen die selbigen pfenninge mit den Halberstedischen gleich gelden vnd genommen werden.

Ein gross Braunschweigisch pfenning vor II Halberstedischenn, III Halberstedische pfenninge II Gosslarische.

Die Verdischen vnd cleine Goslarische pfenninge Hahnenkeppe gnant sollen den Halberstedischen scherven gleich ye zcwene vor einen Halberstedischen pfenning genommen werdenn.

Alle groschen gemelter muntz sollen die wehr der muntz behalden, doruff sie geslagen seindt vnd als sie biszher gegulden haben.

Aus dem Copiar. N. CXV f. 122 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg.

Eine Halberſtädtiſche Ausmünzung zu Ende des 15. Jahrhunderts möchte die Angabe einer Urkunde von 1498 (s. r. Kl. Stötterlingenburg 173) beweiſen, daß 1 neue Halberſt. Mark = 48 neuen Halberſt. Schillingen oder 24 Groſchen ſei.

[1]) ibid. l. c. f. 122 v. 123.

[2]) S. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Acta Hochst. Halberst. N. 766. fol. 1.

geſchichte Halberſtadts, da es die für dieſes oder das folgende Jahr vom Landesherrn intendirte „Aufrichtung und Erhaltung einer ſtattlichen Münze" beweiſt, für welche der Adminiſtrator Erzbiſchof Albrecht von der Stadt ein Darlehn von 500 Gulden beanſpruchte, was indeſſen die Stadt aus Mangel an bereiten Capitalien ablehnte, aber gern das zu thun verſprach, wozu ſich die übrigen Landſtände verſtehen würden. In einem gedruckten Münz-Edict des Cardinals vom J. 1526, [1]) welches das Verbot ſchlechter Münzſorten betrifft, iſt nicht im Geringſten einer courſirenden ſtädtiſchen Münze Halberſtadts gedacht. Daſſelbe iſt der Fall in einem Schreiben des Domcapitels von Halberſtadt an die erzbiſchöflichen Räthe vom Tage Caeciliae 1531, [2]) worin es Vorſtellung thut, daß der Cardinal bewogen werden möchte, das Stift wieder mit guter Münze zu verſorgen, nachdem es bisher mit vielen ausländiſchen Münzſorten überſchwemmt worden, und die biſchöfliche ſowohl als domcapitulariſche Münze „eine gute Zeit ſtillgeſtanden". Selbigen und des folgenden Jahres 1532 klagt der biſchöfliche Münzmeiſter Valentin Stockheim über die ſchmähliche Noth, in die er durch den langen Stillſtand der (landesherrlichen) Münze in Halberſtadt gerathen, und bittet inſtändig, ihn unter ſolchen Umſtänden ſeinen Wohnſitz noch ferner in Reifenberg haben zu laſſen. [3]) Dies ward ihm geſtattet, und der Erzbiſchof vertauſchte das in der Kühlinger Straße gelegene Haus und Hof ſeines geweſenen Münzmeiſters V. Stockheim an den Rath zu Halberſtadt gegen ein Haus nebſt Hof auf dem Holzmarkte, worüber der Rath am Donnerstage nach Martini 1534 eine Verſchreibung erhielt. [4])

Ueber das Münzweſen des Biſchofs und des Domcapitels zu Halberſtadt, deſſen letztes Gepräge aus dem Jahre 1550 nachweisbar iſt, finden ſich von dieſem Jahre an bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts nur äußerſt dürftige Nachrichten im Staats-Archiv zu Magdeburg. Wir entnehmen aber einer Münzrechnung des Jahres 1545 (Urk. Stift Halberſtadt XIII, 274) aufs Beſtimmteſte, daß allerdings bis dahin das Domcapitel zu Halberſtadt für ſich und ſeine Rechnung ausgemünzt habe, ſo daß ihm mit Zepernick u. A. die von ihm näher bezeichneten Münzen als ſpeciell domcapitulariſche zuzuſchreiben ſind. Allein in dieſer von den Deputirten des Domcapitels und der Stadt Halberſtadt gemeinſam abgehörten Rechnung iſt ganz beſtimmt von einem beträchtlichen Antheil die Rede, welchen die Stadt

---

[1]) ibid. l. c. fol. 2.
[2]) ibid. l. c. fol. 3.
[3]) ibid. l. c. fol. 4—6.
[4]) S. ibid. Cop. CXVI f. 82v. 83.

an den Münz-Intraden und Münzkosten hatte. Wir sehen hierin die Wirkungen des Vertrages von 1363, ohne deshalb ein Ausgehen eigener gemeinschaftlicher, auch durch die Stadt-Insignien gekennzeichneter Halberstädtischer Münzen anzunehmen. Bisher war also die Stadt nicht ausübender Theil, sondern nur Theilhaberin an Gewinn und Verlust vermöge Zuschusses zu den Kosten des Münzwesens. Die erste Münze des Domcapitels aus dem 17. Jahrhundert datirt vom Jahre 1614. [1]) Aber eben so wenig läßt sich auch in Betreff der Ausübung des Münzrechts der Stadt Halberstadt während des Zeitraums von 1550—1614 irgend etwas in gedachtem Archiv ermitteln. Im Jahre 1618 nahm das Domcapitel „zu Fortsetzung seiner Münzschmiede in Halberstadt" Hans Simons und Claus Oppermann zu seinem resp. Münzmeister und Münz-Wardein an und sandte sie mit einem Schreiben d. d. 23. Febr. 1618 [2]) an Kanzler und Räthe zu Magdeburg, als die derzeit dirigirenden Münzstände im Niedersächsischen Kreise, um sie auf die Reichsmünzordnung in Eid und Pflicht zu nehmen.

Es begann aber zu dieser Zeit mit dem Ausbruch des deutschen Krieges das „Kippen und Wippen" der Münze an allen Orten und Enden. Auch die angestellten obigen Münzbeamten, wenigstens Oppermann, scheinen lieber unter diejenigen „Münzer" sich begeben zu haben, welche auf leichtere Weise nicht bloß ihr Brod verdienen, sondern Reichthümer erwerben wollten. Im Jahre 1621 war ein gewisser Hans Dasselmann, von Profession ein Schneider, in Halberstadt wegen Münzfälscherei in Untersuchung. Er scheint eine förmliche Agentur in Münzsachen gehabt zu haben (s. Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 331). Aus unbekannten Gründen, wohl auch wegen Mißtrauens gegen seine Ehrlichkeit, fand Hans Sommer, der trotz seiner vom Grafen Volrath von Mansfeld d. d. Artern 27. Decbr. 1621 vollzogenen Bestallung als Münzmeister in Artern diesen Dienst mit gutem Atteste gleich wieder verließ, keine Anstellung beim Domcapitel. Auch er war ein gelernter Schneider und Bürger in Horneburg. So war im Jahre 1622 Stift und Stadt Halberstadt mit einer unglaublichen Menge nicht bloß leichter und schlechter, sondern auch falscher Münze aus aller Herren Ländern und von seltsamen Gepräges überschwemmt. Am Ende des Jahres 1621 stand die domcapitularische Münze wieder still, und jene beiden Münzbeamten waren nicht nur längst nicht mehr in ihren Aemtern, sondern auch ohne Ersatz geblieben. Das Domcapitel sah sich daher genöthigt, mit Anfang des Jahres 1622 aufs Schleunigste seine Münze wieder in Betrieb zu setzen, und

---

[1]) S. Zepernick Sedisvacanz-Münzen p. 127. N. 110.
[2]) S. Domcapit. Halberst. Brief-Copial de 1618/20 f. 19 v. 20. f.

als ihm nach vielen Bemühungen endlich Andreas Laffert und Heinrich Schreiber vor allem als rechtschaffene und sodann auch als tüchtige Münzmeister empfohlen waren, ward dem Amtsschreiber von Stötterlingenburg unterm 26. Januar 1622 [1]) der dringende Befehl, sich sofort nach Goslar zu begeben, mit den Genannten dort zu verhandeln und sie zum schleunigsten Uebertritt in die Dienste des Domcapitels zu bewegen, „um die einige Zeit darniedergelegte Halberstädtische Münze wieder aufzunehmen." Daß diese Absicht in Betreff H. Schreibers gelang, ist bekannt.

Gleichzeitig setzten aber die Falschmünzer und Kipper ihr Unwesen in und um Halberstadt mit ungeschwächten Kräften fort und konnten es um so mehr, als manche unter der Aegide benachbarter Fürsten, welche nach unerlaubtem Gewinn trachteten, ihre Betrügereien ausüben durften. [2]) So der Braunschweigische, der Münzstätte auf dem Schloß Hohnstein vorgesetzte Münzmeister Cyriacus v. Lehr, der falsche Schreckenberger fabricirte, aber entdeckt und Halberstädtischerseits verfolgt wurde. Er verlor in einem der Münz-Calamität wegen zu Halberstadt ausgebrochenen Tumult sein daselbst belegenes Haus.

Diese Unruhen währten auch noch die folgenden Jahre hindurch. Die beiden gewesenen Schneider, Hans Sommer und Claus Oppermann (denn auch dieser war von solcher Profession), beides Landsleute, da sie beide Bürger und Hausbesitzer in Horneburg waren, spielten dabei die Hauptrolle. Sie hatten ihr Kunstgewerbe im Geheimen fortgesetzt und wollten, als sie in der Umgegend nicht mehr sicher genug es betreiben konnten, wieder in ihrer Heimath ihren Wohnsitz nehmen, doch nur, um hier im Verborgenen ihr Gewerbe fortzusetzen, wogegen aber der Rath von Horneburg unterm 23. August 1624 protestirte. Gleichzeitig schwebte gegen Claus Oppermann eine Untersuchung vor Rath und Schöppen von Halberstadt wegen „Kippens" und überdies wegen eines von ihm begangenen Todtschlages, dessen er sich, als ihm sein Haus und Hof in Wehrstedt (nahe bei Halberstadt) demolirt worden war, schuldig gemacht hatte.

Wir brechen indeß die Schilderung dieser traurigen Zeitverhältnisse ab und wenden uns zu den eigentlichen und alleinigen Münzen der Stadt Halberstadt, welche wir nur aus einigen Jahren des zwölfjährigen Zeitraums von 1622 bis 1634 und dann aus dem Jahre 1663 kennen. Näheres über die Ausmünzung selbst, die Münz-

---

[1]) S. ibid. de 1621/22 f. 122 v. 123.

[2]) Selbst des Bischofs von Halberstadt, Herzog Christians, Secretär, Andr. Kivve, ließ sich solche „Schelmenstücke" zu Schulden kommen, daß er flüchtig ward und sein Vermögen confiscirt wurde. Er scheint auch mit den „Kippern und Wippern" gemeinschaftliche Sache gemacht zu haben.

beamten, die Urſachen des Stillſtandes der Stadt-Münze müſſen wir zur Zeit entbehren.

Nachdem die Münze des Domcapitels ſchon eine Zeit lang geruht, verordnete ein Edict des Churfürſten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, ſeit 1657 Fürſten von Halberſtadt, vom 20. Januar 1677 den Münzbedienten und Münz-Arrendatoren von Halberſtadt ſchleunigſt zu eröffnen, daß die fernere Ausmünzung nach bisher gebrauchtem Fuß einzuſtellen ſei, und unterm 5. October ſelbigen Jahres verfügte ein Churf. Mandat den gänzlichen Stillſtand der Münze bis auf Weiteres. [1])

Ebenſo dunkel, wie die Anfänge des Münzrechts der Stadt, iſt ſein Ausgang, obwohl wir glauben, daß ſich hierüber im ſtädtiſchen Archive beſtimmte Nachrichten finden dürften, und daß Churfürſt Friedrich III. in gleicher Weiſe und aus gleichen Gründen, wie ſein Vater, Churfürſt Friedrich Wilhelm, bei der Stadt Magdeburg, auch dem Münzrechte der Stadt Halberſtadt ein Ende gemacht haben wird, in Verfolgung des Princips, die Special-Privilegien der Städte und einzelner politiſcher Körperſchaften, ſobald ſie Regalien oder regalienartige Vorrechte involvirten, durch Machtſprüche zu beſeitigen. Aus dem Jahre 1691 datirt die letzte und zwar mit dem Domcapitel in Gemeinſchaft geprägte Münze der Stadt Halberſtadt. Ein Verſuch des Domcapitels und des Rathes der Stadt Halberſtadt im J. 1721, ihr Münzrecht wieder in Ausübung zu bringen, blieb ohne Erfolg.

Die Münzen der Stadt Halberſtadt zerfallen:

a) in gemeinſchaftliche, mit dem Domcapitel zu Halberſtadt geſchlagene Münzen, und:
b) in eigene Münzen und Marken oder Zeichen.

Von der erſteren Kategorie ſind Münzen aus den Jahren (1619?), 1622, 1623, (1642?) und 1691 bekannt, von der letzteren haben ſich bis jetzt Münzen der Jahre 1622, 1623, 1625, 1629, 1633, 1634 und 1663 ermitteln laſſen. Wir ſehen dabei von verſchiedenen Marken und Zeichen ab, welche, gleichwie in anderen Niederſächſiſchen Städten, auch in Halberſtadt zu gemeinnützigen Zwecken geprägt worden ſind. So eine vom Jahre 1577, welche Leitzmann l. c. Sp. 190 mit Unrecht den ſtädtiſchen Gepräges beizählt, da ſie doch von der biſchöflich halberſtädtiſchen (Dom-) Vogtei, alſo einem landesherrlichen Officium, ausgegangen iſt, während eine Anzahl von Marken ohne Jahr (aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts) ſowie aus den Jahren 1646 und 1653 ohne Zweifel dem Rathe der Stadt ihren Urſprung verdanken.

---

[1]) S. Acta Stift Halberſtadt N. 766 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

Abgesehen von diesen Zeichen und Marken, kennen wir nur Silbermünzen der Stadt, Kupfermünzen nicht, wiewohl andere Städte Niedersachsens, z. B. Braunschweig, Lüneburg, Göttingen u. a. solche von kleinem Schrot in großer Menge ausgeben ließen. Denn gegen die Existenz städtischer Goldmünzen (Goldgulden) erheben wir noch leise Zweifel, da bis jetzt nur Zepernick[1]) nur die Hauptseite einer solchen vom Jahre 1623 beschrieben hat, und es uns dünkt, daß jenes Stück nur ein einseitiger Probeschlag war, dem die wirkliche Ausmünzung nicht gefolgt ist. Es hat uns bis jetzt auch nicht gelingen wollen, in Sammlungen und in der numismatischen Literatur ein ähnliches Stück aufzufinden.

Literatur.

Von einer eigenen Literatur über die Halberstädtischen Stadtmünzen kann füglich keine Rede sein. Besondere Abhandlungen, welche zugleich das städtische Münzwesen behandeln, existiren nicht, und in Betreff der Gemeinschaftsmünzen ist allein auf Zepernick († 8. Jul. 1839 zu Stichelsdorf bei Halle im 88. Jahre) Die Capitels- und Sedisvacanz-Münzen der deutschen Erz- Hoch- und unmittelbaren Reichsstifter. Halle, 1822. 4. p. 115—138. (Ergänzungen und Berichtigungen dazu Halle, 1825. 4. p. 22—49. und Nachträge dazu Halle, 1835. 4. p. 9—36) zu verweisen. Nächstdem finden sich Beschreibungen und Kataloge der Halberst. Stifts- und mit der Stadt gemeinschaftlich geprägten Münzen von Halberstadt de 1458 - 1691 von Leitzmann in der von ihm herausgegebenen Numismat. Zeitung pro 1858 Sp. 137 ff., sowie ein besonderer Abschnitt über die eigenen Stadtmünzen ebendas. Sp. 190 und 191, unter Anführung von nur 15 Stücken dieser Gattung, von denen jedoch das sub. N. 1. aufgeführte vogteiliche Gepräge von 1577 auszuscheiden ist. Wir sind im Stande, die specifischen Stadtmünzen von Halberstadt in einer doppelt so großen Zahl zu publiciren. Außerdem findet man in derselben Zeitung Jahrg. 1839. S. 108, 114 u. 121 eine kurze Darstellung der Veränderung des Münzwesens im ehemaligen Bisthum Halberstadt. Zu vergleichen ist auch Dr. Grote Blätter für Münzkunde III Sp. 61—64, wo jedoch der gemeinschaftlichen domcapitularisch-städtischen Münze keine Erwähnung und Berücksichtigung zu Theil wird. Von andern Quellen für den zu liefernden Münz-Katalog, den zahlreichen durchgesehenen Münz-Verzeichnissen für Auctionen u. s. w. können wir hier absehen, da sie resp. nur äußerst geringe Ausbeute ergeben haben und selten mehr als 3—4 Halberstädter Stadtmünzen, höchstens deren 7—8 bringen. Die bekannten Werke von Bötz (Groschen-Cabinet), Appel (Repertorium der ges. Münzkunde), Reichel, Schömann u. s. w. wären hier hauptsächlich aufzuführen.

---

[1]) Sedisvacanz-Münzen Nachtrag p. 25.

Gepräge und Typen.

Münzsorten und ihre Seltenheit.

Das Gepräge der Halberstädtischen Stadt-Münzen ist, was die Zeichnung und den Schnitt der Stempel anlangt, nur ein sehr mittelmäßiges, aber doch von der Kraft und dem Schwunge, welcher den Münzen des 17. Jahrhunderts eigenthümlich ist. Die Darstellung auf dieser Kategorie zeigt gemeinhin auf dem Avers das Stadtwappen, auf dem Revers den Reichsapfel mit der Werthzahl. Die mit dem Domcapitel in Gemeinschaft geprägten Münzen der Stadt, von bei weitem zierlicheren Stempeln und schon durch das Bild des Stifts-Schutzheiligen ansehnlicher, haben auf der einen Seite gewöhnlich S. Stephanus in ganzer oder halber Figur; doch findet sich auch auf dem Avers das Stifts-, auf dem Revers das Stadtwappen angebracht.

Von Halberstädtischen Stadtmünzen sind bekannt geworden, von dem problematischen Goldgulden abgesehen, Thaler, halbe Thaler, halbe Reichsorte, Groschen und Dreier, vielleicht auch Doppelgroschen (s. unten!).

Die Seltenheit der hier in Rede stehenden Münzen anlangend, so sind die Groschen, Dreier und Thalergepräge der Stadt von 1622 ab im Allgemeinen nicht selten, sondern gewöhnlich; selten dagegen die Marken, halbe Reichsorte und die kleinen Gemeinschaftsmünzen der Stadt und des Domcapitels, besonders die aus dem Jahre 1623, natürlich auch alle Probeschläge.

Medaillen. Marken. Zeichen.

Medaillen sind von der Stadt Halberstadt, soweit bis jetzt unsere Kenntniß reicht, nicht ausgegangen, dagegen für gemeinnützige Zwecke verschiedentliche Marken von Kupfer, die unten aufgezählt werden. Bis jetzt sind deren eilf bekannt geworden. Sie sind sämmtlich rund und Hohlgepräge, auch von grobem Stempelschnitt, während z. B. die der Stadt Hildesheim theils viereckig, theils rund und sämmtlich Vollmünzen sind von zierlichem Gepräge. Die Halberstädter Marken zeigen entweder als Haupt- oder als Nebenbild den Wappenschild der Stadt oder den charakteristischen Widerhaken (Wolfsangel). Die unten ad 1—6 aufgeführten scheinen zwischen 1600—1630, die ad 9—11 in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden zu sein. Ein uns vorliegendes galvanoplastisches Produkt von einer Münze oder Stempel von der Größe eines Viergroschenstückes die Jungfrau Maria halb über dem Stadtwappenschilde darstellend, mit der Umschrift IHESVS — MARIA, ist nicht mit Sicherheit zu erklären. Kaum war das Original eine Münze, sondern etwa ein Zeichen oder Amulet Halberstädti-

ſcher Katholiken, eine Kirchen-Marke oder dergleichen. Der Typus der Zeichnung und der Buchſtaben weiſt auf das 17. Jahrhundert.

Münzmeiſter, die für die Stadt Halberſtadt geprägt haben.

Als Münzmeiſter der Stadt Halberſtadt werden in verſchiedentlichen Werken genannt:

1. Heinrich Schreiber (nach Andern Hennig Schreiber), welcher aber eigentlich vom Domcapitel auf drei Jahre von 1617 ab engagirt wurde. [1] Nach anderen Nachrichten ſoll er ſchon 1614 gemünzt haben, und zwar bis 1626 (?), dazwiſchen aber 1622 in Goslar und 1630—1640 in Clausthal thätig geweſen ſein. [2]

2) Anton Koburger, eine Zeit lang 1617 in Halberſtadt, hauptſächlich in Magdeburgiſchen und Mansfeldiſchen Dienſten bis 1630. [3]

3. Hans Daſſelmann 1619? [4]

4. Claus Oppermann, der oben genannte Münzfälſcher, 1622 — 1624. [5]

5. Chriſtoph Ziegenhorn 1628—1631. [6]

6. Johann Arnspurg, geweſener Münzmeiſter zu Halberſtadt, † 24. Nov. 1667 daſelbſt 74 Jahr alt. [7]

7. H. S. 1651—1676?

8. Baſtian Hille 1666—1674 und 1677—1681. [8]

9. Johann Chriſtoph v. Sehlen (Söhlen), Magdeburgiſcher Münzmeiſter, der die Halberſtädtiſchen Thaler von 1691 prägte.

---

[1]) S. Zepernick Ergänzungen ꝛc. p. 28. Vgl. Capitels- und Sedisvacanz-Münzen p. 118.

[2]) S. Schlickeyſen Erklärung der Abkürzungen auf Münzen ꝛc. p. 140.

[3]) Schlickeyſen l. c. p. 48.

[4]) S. Zeitſchr. des Harz-Vereins I. p. 331.

[5]) Nach Schlickeyſen l. c. p. 78 ſoll er 1620—1623 in Bayreuth conditionirt haben.

[6]) Schlickeyſen l. c. p. 83. War 1618—20 in Wernigerode, 1620—1632 in Stolberg Münzmeiſter.

[7]) Kirchenbuch. In weſſen Dienſten er geſtanden, iſt unbekannt. Schlickeyſen l. c. p. 144 nennt ihn irrig Arendsburg, ſagt, daß er von 1653 bis 1665 in Halberſtadt gemünzt habe und 1666—76 in Reinſtein und Zerbſt Münzmeiſter geweſen ſei.

[8]) Nach Schlickeyſen l. c. p. 62. In den Jahren 1675 und 1676 prägte er in Braunſchweig, von 1682 bis 1713 in Minden, von 1716 bis 1720 in Rendsburg. Nach Zepernick Ergänzungen p. 28 ſchlug B. Hille 1678 in Halberſtadt. Ich beſitze einen von ihm 1679 geprägten ſeltenen Brandenburger Groſchen mit einem die Wappen von Brandenburg, Preußen, Minden und Halberſtadt enthaltenden Schilde. Dieſes Stück wird alſo vielleicht in Halberſtadt entſtanden ſein.

Dieſe Beamtenreihe, deren Aufſtellung mit vieler Mühe verknüpft war, fällt wohl nur zum Theil in die durch die Ueberſchrift ausgedrückte Kategorie von Münzmeiſtern, was zum Theil in Folge des Münzverhältniſſes der Stadt zu dem Capitel geſchehen iſt. Bei dem Mangel an ſpeciellen Actenſtücken ſchien es uns geboten, recht umfaſſend zu Werke zu gehen.

Wappen der Stadt.

Wir würden uns über daſſelbe weitläuftiger verbreiten, wenn hier der Ort dazu und nicht ſchon eine kleine Abhandlung über den Gegenſtand von Dr. G. Salzenberg unter dem Titel: „Die Wolfsangel in dem Halberſtädtiſchen Stadtwappen" in den Neuen Mittheilungen herausg. von dem Thüringiſch-Sächſiſchen Alterthums-Verein zu Halle. Band VIII. 3. 4. p. 94—101 erſchienen wäre, auf die wir hier zu verweiſen uns begnügen. Darnach iſt es unzweifelhaft, daß das heutige, dem Halberſtädtiſchen Stiftswappen in Schild und Helm gleichende, von dieſem jedoch durch eine etwas ſchräg gelegte ſogen. Wolfsangel ſich unterſcheidende Stadtwappen auf Siegeln und ſonſtigen bildlichen Darſtellungen erſt ſeit etwa 300 Jahren üblich iſt, während die früheren Siegel, von denen das älteſte, deſſen Stempel den erſten Zeiten des 13. Jahrhunderts angehört, zuerſt 1261 ſich in Gebrauch findet, den Volksheiligen S. Stephanus in verſchiedener Darſtellung unter einem Portal und ohne daſſelbe ſehen laſſen. Der älteſte Gebrauch eines Siegels mit dem Wolfsangelſchilde datirt aus dem Jahre 1430, und hat es den Anſchein, als wenn das Emblem anfänglich nur das eines beſtimmten Stadttheiles von Halberſtadt geweſen ſei. Wie ſich das Stadtwappen in ſeiner heutigen Form im Laufe der Zeiten herausgebildet hat, ſo zeigt es einen in Weiß und Roth geſpaltenen Schild mit einem ſchwarzen bald ſchrägrechts bald ſchräglinks gelegten Widerhaken oder einer ſogen. Wolfsangel. Den Helm ziert zwiſchen zwei an gelben Stangen flatternden von Roth und Weiß quergetheilten Fähnlein ein hoher, weißer, rothaufgeſtülpter Hut, deſſen gelber Knopf mit drei Pfauenfedern beſteckt iſt. Die Helmdecken ſind roth und weiß. Im Siebmacher'ſchen Wappenbuch I, p. 221 findet ſich das Halberſtädter Stadtwappen durch ein Verſehen unrichtig, nämlich nicht von Weiß und Roth geſpalten, ſondern getheilt (d. h. quergetheilt) angegeben. Wahrſcheinlich zeichnete Siebmacher nach einer ihm gemachten, einen unrichtigen Ausdruck gebrauchenden Beſchreibung.

II.

Verzeichniß der Halberſtädtiſchen Stadt-Münzen.

A. Mit dem Domcapitel gemeinſchaftlich geprägte Münzen.

Vielleicht verdient die nachfolgende, ſehr mühſam gemachte Zuſammenſtellung einige Anerkennung, da die Stücke dieſer Kategorie unter den zahlreichen Stiftsmünzen von Halberſtadt bei Leitzmann (Num. Zeitung 1858) und in Zepernicks in Bezug auf Halberſtadt am meiſten ausführlichen und durch ſeine Dreitheilung ſchwer zu benutzenden und wenig überſichtlichen Werke durch einander ſtehen.

1. Hohlpfennig. Zwei neben einander geſtellte Wappenſchilder, hinter denen der Kreuzſtab etwas hervorragt. In dem erſten das Bruſtbild des heiligen Stephan, in dem andern das Halberſtädter Stadtwappen (Geſpalten mit Wolfsangel). Neben dem Kreuzſtab 1—9 (1519?). Zepernick Nachträge ꝛc. p. 10. N. 355. Leitzmann Num. Zeit. 1858. Sp. 139. N. 5.

Wir haben ſchon oben unſer Bedenken gegen die Richtigkeit der Beſchreibung dieſes von Zepernick nach dem bis jetzt einzig und allein bekannten Exemplar der Hecht'ſchen Sammlung aufgeführten Stückes ausgeſprochen. Entweder gehört dieſer Scherf (aber nur, wenn der Kreuzſtab fehlt) dem Jahre 1619 an, oder es wurden auf dem vielleicht theilweiſe undeutlichen Exemplar die Flügel des Adlers, welchen der zweite Schild ganz ſo wie die gleiche Münze bei Zepernick l. c. p. 11 N. 356 (Tab. XIX. N. 218) enthält, für die Haken der Wolfsangel angeſehen. Eine Aufklärung durch nochmalige genaue Prüfung wäre ſehr wünſchenswerth.

2. Dreier? Körtling? Av. In zwei halben Perlenzirkeln das Stiftswappen (behelmt?) Mon. nov. Halber. Rev. Der rechts gewendete S. Stephan, unter ſich den Stadtwappenſchild, der die halbe Jahreszahl 2—2 theilt. S. Stef. P. Mart. Zepernick l. c. p. 28 N. 400. Leitzmann l. c. Sp. 141. N. 29.

Nach dem Typus und den früher angeführten Gründen weiſen wir dieſes Stück nicht mit Zepernick und Leitzmann in das Jahr 1522, ſondern 1622. Z. giebt runde, L. eckige 22 an; erſtere wären auf Münzen aus dem erſten Viertel des 16. Jahrhunderts in Norddeutſchland ziemlich unerhört, gleichwie auch Punkte ſtatt Ringel oder Keile. Ueberdies giebt es ein ganz ähnliches Gepräge mit der vollen Jahreszahl 1622.

3. Dreier (von ganz ſchlechtem Gehalt). Av. S. Stephan rechts gewendet, zu den Füßen den Stiftswappenſchild, die rechte Seite

schraffirt. S. Stef. P. Mar. 22. Rev. Das Stadtwappen (unbehelmt?), unter demselben (3 Mone. No Halbe †. Nach Zepernick Ergänzungen p. 32. 33. N. 278 und Leitzmann l. c. Sp. 140 N. 28 gleichfalls von 1522, wohl aber von 1622. Werthangabe in obiger Form auf Münzen de 1522 wohl unerhört, ebenso runde 22.

4. Kleine Münze. Groschen? Av. Der Stiftsheilige, zu seinen Füßen den ausgeschweiften Stiftswappenschild. S. Step. P. Mar 22. Rev. Unter einem Reichsapfel das Stadtwappen. Mo. Nvo. (sic!) Halb. Zepernick l. c. p. 124 N. 92 und Leitzmann l. c. Sp. 140 N. 27 setzen das Stück ins Jahr 1522, wogegen schon Leuckfeld Antt. Num. Tab. IIX., der es so wie auch Zepernick Tab. VIII. N. 79 abbildet, richtig 1622 darüber setzte, wie dies die Art des Gepräges (Rand und die Bilder des Stempels genügend beweisen.

5. Dreier. Av. der Stiftspatron, unter ihm der Stiftswappenschild, die halbe Jahrzahl 2—2 theilend. S. Stef — P. Mar. Rev. Der Reichsapfel mit der Werthzahl 3 und darunter der Stadtwappenschild. Mon. No. — Halb. Zepernick l. c. p. 124. N. 93. Leitzmann l. c. Sp. 140 N. 25, beide das Stück ins Jahr 1522 setzend, wir ins Jahr 1622 aus obigen Gründen. Auch im Besitz des Herrn Direktors Wiggert in Magdeburg. Meiner Autopsie zufolge kann ich das Stück für ganz zweifellos aus dem Jahre 1622 herrührend erklären. Die 2 sind eckig.

6. Dreier. Wie voriger, nur steht auf dem Avers die Umschrift: Mon. nov. Halber., auf dem Revers: S. Stef. P. M. Zepernick l. c. p. 124 Anm. r. Num. Zeit. l. c. 1858. Sp. 140 N. 26.

7. Dreier. Av. Wie N. 2, jedoch die halbe Jahrzahl 2 bis 3. Umschrift ist nicht angegeben, doch wohl auch wie bei N. 2.? Rev. Der Reichsapfel mit der Werthzahl 3, neben dem Kreuze zwei Punkte. Unter dem Reichsapfel der Stadtwappenschild. Mon . . . . . Halber. Zepernick l. c. p. 29. N. 404 und Leitzmann l. c. Sp. 141. N. 34. halten ihn für vom Jahre 1523, wir von 1623, aus den obigen Gründen, und weil der Reichsapfel mit Werthzahl auf Münzen aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts sich schwerlich sonst noch irgendwo finden dürfte.

Keine einzige Halberstädter Münze aus den Jahren 1520—1530 zeigt die Jahreszahl **halb**.

8. Dreier. Av. Der Stiftspatron etwas rechts gewendet, zu seinen Füßen der Stiftswappenschild. S. Stef. PM. A. R. Rev. Das Stadtwappen (Schild), unter demselben (3) Mon. No. Halbe. †. Von Zepernick Nachträge p. 25. N. 398 ins 16. Jahrhundert gesetzt, wohl in die Zeit von 1619—1623 gehörend. Leitz-

mann l. c. Sp. 154. N. 152 hält dieſe und die folgende für ein Gepräge des 17. Jahrhunderts.

9. Kleine Münze. Dreier? Av. Stiftswappenſchild behelmt zwiſchen zwei Perlenzirkeln Mon. Nov. Halber. Rev. Der Stiftspatron, im Knieſtück, rechts gewendet über dem Stadtwappenſchild, zwiſchen . . . . . Z. Umſchrift: S. Stef. . . . . art. Auch dieſe Münze, die offenbar ins 17. Jahrhundert gehört, wird von Zepernick Nachträge p. 26. N. 399 ins 16. Jahrh. geſetzt. Das Z rechts vom Wappenſchilde könnte die letzte Ziffer der halben Jahrzahl ſein, die aber dann allerdings ganz allein von allen übrigen Stücken dieſer Kategorie ſich in altfränkiſcher Form zeigte. Wir mögen ſie auch als ein Z, d. h. den Namen des Münzmeiſters Chriſt. Ziegenhorn, der auch für die Stadt prägte, anſprechen, ſo daß das C verwiſcht wäre, oder für die Widerhaken (Wolfsangeln), die auch frei ſchwebend neben dem Stadtwappenſchilde auf den Marken (ſ. unten) und in der Umſchrift von Münzen vorkommen. Leitzmann l. c. N. 153.

10. Dreipfennigſtück. Av. Der Stiftsheilige rechts gewendet, unter ſich den die halbe Jahrzahl 4—2 theilenden Stiftsſchild. Rev. Der Reichsapfel mit der Werthzahl 3, darunter der Stadtwappenſchild Mon. No. Halb. Von Zepernick Nachträge p. 33. N. 414 und Leitzmann l. c. Sp. 147. N. 76 ins Jahr 1542 geſetzt, was ſchwerlich richtig iſt. Z. beſchreibt dieſe und die meiſten obigen Münzen nicht nach Autopſie. Ich vermuthe einen Irrthum im Leſen und Erkennen der Jahrzahl.

11. Groſchen. Av. Das behelmte Stiftswappen Mon. No Halbe. — 16—22. Rev. Reichsapfel mit der Werthzahl, über dem kleinen Stadtwappenſchild Ferd: II: D. G. Ro: Im. Zepernick Sedisvacanz-Münzen p. 130. N. 117. abgebildet Tab. VIII. N. 92. Götz Groſchen-Cabinet p. 267. Hartmann Katalog p. 83. Leitzmann l. c. Sp. 153. N. 138. v. Eſſenſcher Münz-Katalog (Altona 1834. 8.) p. 117. N. 1385 hat ihn als Klippe (Probeſchlag), giebt aber als Umſchrift des Av.: Mon. No. Halber 16—22 und des Rev.: Ferdi: II. D. G. Rom. Im. an. Abgebildet bei Leuckfeld l. c. Tab. VIII. N. 6.

12. Groſchen. Av. Wie voriger, aber Mon. No. — Halber 16—22 (eckige 2). Rev. Wie vor., aber Ferd. II: — D: G. Ro. Im. Im Beſitz des Herrn Direktor Wiggert in Magdeburg.

13. Groſchenklippe. Av. Behelmtes Stiftswappen, oben 16—22. Umſchrift: S. Stepha. Protomar. Rev. Reichsapfel mit 24 über dem kleinen Stadtwappenſchilde. Mon. Nov. Halbers. Zepernick l. c. p. 130 N. 118, abgebildet Tab. VIII. N. 93. Leitzmann l. c. Sp. 153. N. 139. Abgebildet Leuckfeld l. c. Tab. IIX. N. 12.

14, Groſchen. Av. Wie vor., aber S. Stepha — Pm . . . 16—22. Rev. Wie vor. Mon. Nova — . . . . . Beſitzt Herr Direktor Wiggert in Magdeburg.

15. Groſchen. Av. Wie vor. Rev. Desgl., aber Moneta No. Halbers. Zepernick l. c. N. 377. Leitzmann l. c. Sp. 154. N. 140.

16. Dreier. Av. Behelmtes Stiftswappen „mit der gewöhnlichen Umſchrift" (Mon. No. Halbe.), welche die Jahrzahl 1622 theilt. Rev. Stadtwappenſchild, darüber (3) zwiſchen Anfang und Schluß der Umſchrift: Mon. No. Halbe. Zepernick l. c. p. 131. N. 119. Leitzmann l. c. Sp. 154. N. 143.

17. Dreier. Av. Wie voriger, aber Mo. u. ſ. w. auf dem Av. Rev. Es fehlt die Werthzahl. Zepernick l. c. p. 131 Leitzmann l. c. N. 144.

18. Dreier. Av. Behelmtes Stiftswappen, daneben 16—22. Ohne Umſchrift. Rev. Stadtwappen, darüber (3) Mo. No. Halbe. Götz Groſchen-Cabinet N. 2409. Zepernick Ergänzungen p. 45. N. 313.

19. Dreier, wie voriger, aber mit Mon. No u. ſ. w. Appel IV. 1. N. 1267.

20. Thaler. Av. Das behelmte Stadtwappen, unten I. C. — S. (Joh. Christ. Sehlen.) Moneta Nova. Arg: C: Halberstadensis. Rev. Der Stifsheilige in ganzer Figur. S. Stephanvs Protomart. 1691. Zepernick Ergänzungen p. 49. N. 317. Abgebildet ib. Tab. XVII. N. 194 und bei Leuckfeld l. c. Tab. VII. N. 5.

B. Eigene Gepräge der Stadt.

a, Münzen.

1. Dreier. Av. Behelmtes Stadtwappen. Rev. Reichsapfel mit 3, daneben 16—23. Appel l. c. p. 337. N. 1268.

2. Dreier. Ebenſo, nur um den Reichsapfel 1—6—Z—Z. Num. Zeit. 1858. Sp. 190. N. 2.

* 3. Dreier. Wie der vorige, ber Reichsapfel zwiſchen zwei Sternchen; von 16—23.

4. Dreier. Desgl. Ohne Sternchen. Beſitzt Herr Direktor Wiggert in Magdeburg.

5. Halber Thaler. Stadtwappen und S. Stephan. Von 1625. Auctions-Katalog der Fürſtl. v. Pleſſiſchen Sammlung. Berlin 1865. p. 335.

6. Halber Reichsort. Av. Schrift (Ein Halb, Reichs-Ort? ; unten das Stadtwappen. Rev. S. Stephan. Rösler Münz-Katalog 1865. p. 186. 1/4 Loth ſchwer.

7. Thaler von 1629. S. Madai N. 4904. Pfeffischer Katalog p. 335. Scharnagel Münz-Katalog p. 99.

8. Goldgulden. Av. Stadtwappen. Moneta Nov. Civ. Halberstad. 1633. Rev. Ist nicht beschrieben. Zepernick Nachträge p. 25. Ist fraglich. Probeschlag?

9. Thaler von 1633. Madai 5539. Meyer Hamburger Auctions-Katalog 1858. p. 43.

10. Groschen von 1633. Avers mit Mon. Nova Halberst. Auf dem Revers lautet die Umschrift: Nach Reic. Schro. v. Ko. Götz Groschen-Cabinet p. 267. N. 2411. Bildt Münz-Katalog I. p. 357.

* 11. Groschen von 1633, wie der vorige, aber Mon. Nova Halbers. und Nach. Reics. Schr. v. Kor. Abgebildet bei Leuckfeld Antt. num. Tab. IX. Appel Repertorium IV. 1ª p. 338 N. 1270.

12. Groschen von 1633, wie vor., aber Halber. und Reic. Schro. v. Ko. Num. Zeit. 1858. Sp. 191. N. 6.

* 13. Dreier von 1633. Av. Stadtwappen, zu jeder Seite ein Punkt unterhalb der Helmdecke. Rev. Reichsapfel mit 3, darüber 16—33, oben und unten je zwei Sterne. Num. Zeitung 1858. Sp. 191. N. 9.

* 14. Dreier. Desgleichen, aber 1—6—3—3. Num. Zeitung l. c. Sp. 191. N. 8.

* 15. Groschen von 1634. Av. Reichsapfel mit 24, darüber 16—34. Umschrift: Mon. Nova Halberstad. Wolfsangel. Rev. Behelmtes Stadtwappen. Umschrift: Nach Reics (sic!) Schr. v. Kor. Götz Groschen-Cabinet p. 267.

* 16. Groschen von 1634. 2 Stempel in der Zeichnung des Wappens abweichend.

17. Thaler. Av. Behelmtes Stadtwappen Moneta. Nova. Arg: C: Halberstadensis. Rev. S. Stephan S. Stephanvs — Protomar. 1663. Leuckfeld Antt. num. p. 141. Abgebildet ibid. Tab. VII. N. 4. Madai 5539.

b. Marken und Zeichen.

1. Bracteatenförmige Kupfermarke. Zwischen zwei Blümchen der einseitig ausgeschweifte Stadtwappenschild, darüber * IIII * Größe eines neuen Zweigroschenstücks.

2. Desgleichen. Wie oben, aber der beiderseits geschweifte Schild zwischen zwei gestielten Kleeblättchen, oben * VI * Größe eines Achtgroschenstücks.

3. Desgleichen, einseitig geschweift zwischen zwei Stengelblümchen. Oben VIII. zwischen zwei Kleeblättchen.

4. Desgleichen, beiderſeits geſchweift, der Schild zwiſchen zwei Kleeſtengeln. Oben XII.

5. Desgleichen, einſeitig geſchweift, zwiſchen zwei geſtielten Roſen. Oben XIIII.

6. Desgleichen, beiderſeits geſchweift, zwiſchen zwei Ringelchen. Oben XVI.

7. Desgleichen. 1646 | Δ Water | Δ Teken Δ | Stadtwappenſchild verziert, darin die Wolfsangel ſenkrecht ſtehend, der Schild zwiſchen zwei unregelmäßig geſtellten Widerhaken. Münzmeſſer 22. Num. Zeit 1845. Sp. 140. N. 395. desgl. 1858. Sp. 191. N. 12.

8. Desgleichen. Stadtwappenſchild. Umſchrift: * . ✠ . Der * Armen * Zeichen * 1653. * ✠ . Münzmeſſer 24. Num. Zeit. 1845. Sp. 140. N. 396. Desgl. 1858. Sp. 191. N. 13.

9. Kleines Zeichen von Silbergroſchengröße. Faß zwiſchen zwei Wolfsangeln liegend oder ſtehend.

10. Desgleichen. Drei Fäſſer über oder neben einander zwiſchen zwei Wolfsangeln.

11. Desgleichen. Zwei Fäſſer.

Sämmtliche Marken im Beſitz des Herrn Gymnaſial-Director Dr. Wiggert in Magdeburg.

Die Numismatiſche Zeitung l. c. führt von den ad A verzeichneten 20 Stücken nur 16, von den ad Ba verzeichneten 17 Stücken nur 11, von den ad Bb verzeichneten 11 Stücken nur 2 auf; alſo 29 gegen 48 Stück.

Mittelalter-Siegel aus den Harzländern.

Zweite Tafel.

Von

G. A. v. Mülverstedt,
K. Staats-Archivar in Magdeburg und Archiv-Rath.

1. Franziscaner-Kloster in Aschersleben.

Ueber das gegen Ende des 13. Jahrhunderts gegründete, bis 1525 bestehende Franziscaner-, Minoriten- oder Barfüßer-Kloster in Aschersleben, dessen Kirche die heute der dortigen reformirten Gemeinde dienende ist, ist in der Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Band II S. 56. 57. eine kurze historische Uebersicht gegeben und auch das Conventssiegel beschrieben worden, von dem hier eine getreue Abbildung erfolgt. Es ist klein und parabolisch, die Bildfläche durch eine breite Leiste quergetheilt, über der sich zwischen zwei unten befindlichen Rosetten eine mit Heiligenschein, aus dem ein Dreistrahl hervorkommt, versehene nackte Figur mit halb emporgehobenen Händen bis zur Hüfte, um welche ein Gewand sich schlingt, hervortritt (der Herr Jesus?). Unter der Leiste eine knieende, rechtshin gewendete Person betend. Die Umschrift in gothischer Majuskel lautet: (✝ S) (F)RATRVM MINO — RVM IN ASCHARIA. Der Stempel aus dem 14. Jahrhundert. Eine ähnliche Darstellung zeigen überhaupt die Siegel der Franziscaner-Klöster, so z. B. das zu Halle (Christus an der Marterſäule), s. Magdeb. Geschichts-Bl. II. p. 460., zu Erfurt (Christus in der Taufe, darüber der heil. Geist), s. Mitth. des Vereins für Geschichts- und Alterthumskunde von Erfurt III. p. 155. So scheinen alle Siegel der Franziscaner-Klöster nicht nur dem Orden angemessen klein und unscheinbar, dabei parabolisch zu sein, sondern auch eine auf das Leben Christi bezügliche Darstellung zu enthalten; nur das Siegel des Halberstädter Franziscaner-Klosters de stricta observantia zeigt ein Patriarchenkreuz.

2. Heinrich Basilius.

Ein sehr interessantes Siegel ist wegen seines Wappenbildes dasjenige, womit Heinrich Basilius, ein Schwager der Gebrüder Hans und Berthold v. Reindorf, im Jahre 1358 eine Urkunde (im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Hochstift Halberstadt XIII. N. 179) be-

siegelt. Gleich beachtenswerth ist der Geschlechtsname des Siegelführers, den zum Stande der Edelleute zu rechnen, trotz seines Namens und ganz abgesehen von seinem Wappen, schon wegen seines nahen Verwandtschaftsverhältnisses zu den hochadeligen und angesehenen Herren v. Reindorf keinem Zweifel unterliegen kann. Diese Herren v. Reindorf haben, wie hier bemerkt werden muß, keine Stammesverwandtschaft mit der viel wichtigeren, reicheren und angeseheneren, durch das Erbschenkenamt des Herzogthums Braunschweig ausgezeichneten Familie gleichen Namens, welche wie jene ihre Hauptgüter im Hochstift Halberstadt hatte und aus Hausneindorf bei Aschersleben zu stammen scheint. Sie führte ursprünglich einen Zickzackbalken (mit ihren Stammesgenossen, den v. Bodendiek, Blankenburg, Elbingerode, Campe u. a.) im Wappen, später noch einen Hirsch, bei dessen Annahme der Wappenschild quadrirt wurde, während die Herren v. Reindorf, mit denen Heinrich Basilius verwandt war, drei Widderhörner (gleichwie die v. Hagen gen. Geist und v. Hornhausen in ihrer Nähe, die deshalb wohl auch gemeinschaftlichen Ursprungs mit ihnen sein werden) im Schilde führten und namentlich in und um Gr. Oschersleben ihre Güter hatten. [1])

Von dem Adelsgeschlecht Basilius können wir außer obigem Heinrich augenblicklich kein anderes Mitglied namhaft machen. Möglich ist, daß der als Geschlechtsname auffällige Name Basilius erst von ihm angenommen oder ihm beigelegt war. Dieser Name ist eigentlich ein Taufname, dem wir als einem specifisch Halberstädtisch-Braunschweigischen im 14. und 15. Jahrhundert, zumal bei Adelsfamilien begegnen, so besonders bei den v. Rössing, v. Weferlingen und v. Sommersdorf. [2]) Verdeutscht und diminutivisch kommt er sehr häufig in der Form Besecke vor. Daß Taufnamen auch zu Geschlechtsnamen beim Adel wurden, ist zwar äußerst selten, doch nicht ohne Beispiele, so Bröficke (Ambrosius), Krafft, Lode (Ludewig) u. a. m.

Unser Siegel, das sich nur in einem einzigen Exemplar hat ermitteln lassen, leider beschädigt, zeigt über einander zwei Vogelfüße. Die oberhalb der Krallen sichtbare Binde oder Schlinge findet sich fast stets in der Zeichnung von Vogelfüßen auf mittelalterlichen Siegeln der älteren Periode und deutet m. E. auf den Schluß der Befiederung (Hose), aus welcher die Kralle hervortritt. So nehmen wir ein Gleiches z. B. auf ältern Siegeln des einen Vogelfuß (eines Raubvogels) im Schilde führenden Uckermärkischen Geschlechts v. Kerckow aus den Jahren 1289, 1324 und 1332 wahr. (Siehe Siegeltafel N. 1.

---

[1]) Auf andere Familien des Namens v. Reindorf in Niedersachsen kann hier nicht eingegangen werden.

[2]) S. Kunze Kl. Hamersleben p. 4.

in E. D. M. Kirchner das Schloß Boitzenburg und ſ. Beſitzer. Berlin, 1860. 8.). Auch das ganze Wappenbild, nämlich zwei ſolche Vogelfüße über einander, iſt ohne viele Beiſpiele in der deutſchen Adelsheraldik. Wir kennen kaum andere, als die der weit und breit bekannten alten Sachſenritter v. Kracht, aus oder bei Barleben unweit Magdeburg ſtammend, deren Siegel von der Magdeburger Linie im 14. bis 16. Jahrhundert großentheils zwei Vogelfüße über einander und zum Theil auch in quergetheiltem Schilde zeigen, ausgenommen die Herren Kracht v. Luckenberg im Jerichowſchen, welche ſchon im 14. Jahrhundert die der heutigen gleichende Wappenfigur auf einem Siegel führen. Ferner ein Burgmann von Wanzleben, Johann bei der Lauben („Jan bi der Louen"), deſſen wohlerhaltenes Siegel von 1357 (s. R. Hochſtift Halberſtadt XIII N. 175 im Staats-Archiv zu Magdeburg) im Schilde auch zwei Vogelfüße, den obern links-, den untern rechtshin gewendet mit der Umſchrift zeigt: † S' IOHANIS BI DER LOVEN. [1])

Die Umſchrift unſeres Siegels, ſo weit ſie erhalten iſt, lautet: † S: (durchſtrichen und verkehrt) HIRICI. B(ASILIV)S [verkehrt].

3. Stadt Oſchersleben.

Das vorliegende, nur in einem Abdruck an einer Urkunde des 15. Jahrhunderts im Staats-Archiv zu Magdeburg erhaltene Siegel der Stadt Oſchersleben iſt das älteſte, welches wir kennen, und gehört ſein Stempel wohl derſelben Zeit an. Dieſes Siegel iſt um deswillen ſehr bemerkenswerth, weil es nicht ein eigentliches Stadtwappen in einem Schilde, ſondern gewiſſermaßen nur ein Stadtzeichen zeigt, nicht alſo dasjenige Wappen, deſſen ſich die Stadt heute und ſchon ſeit einigen Jahrhunderten bedient, nämlich einen geſpaltenen Schild, vorn mit zwei gekreuzten Schlüſſeln, hinten mit drei Rohrkeulen (ſog. Bumskeulen), auf einem grasbewachſenen Boden emporſproſſend. So mehrere Siegel des 17. und 18. Jahrhunderts und die Beſchreibungen in J. A. Steyer Merkwürdigkeiten der Stadt Oſchersleben. Halberſtadt, 1784. 8. p. 13. und Hermes und Weigelt hiſt.-topogr. Beſchreibung des Reg.-Bezirks Magdeburg II. p. 261. 262. Dieſe beiden Werke bringen auch hiſt. Angaben über die Geſchichte der Stadt, welche im 9. Jahrhundert zuerſt erwähnt wird, gegen Ende des 10. Jahrhunderts zur Grafſchaft Lothars gehörte, 1052 ans Hochſtift Halberſtadt kam und einen Beſtandtheil der Grafſchaft Seehauſen ausmachte, von deren Verkauf ans Erzſtift Magdeburg im Jahre 1257 Oſchersleben nebſt Zubehör jedoch ausgenommen wurde.

---

[1]) Auch dieſer Name findet ſich unter denen des Magdeburgiſchen oder Halberſtädtiſchen Adels nicht; der Obige mag vielleicht durch ſeinen Burgmannsſitz erſt in den Stand des Adels übergetreten ſein.

Unſer Siegel, rund von Doppelthalergröße, zeigt wie viele Stadtſiegel den Schutzheiligen der Hauptpfarrkirche und ſomit der ganzen Gemeinde, den heiligen Nicolaus, im Biſchofsornat ſitzend, in der Rechten den Biſchofsſtab führend, in der Linken einen Schlüſſel mit nach ſich gekehrtem Barte emporhaltend. Die äußere Umſchrift des beſchädigten Siegels lautet: * SECRETV BVR [gensivm] [ci] VI D' OSCHERSLEVE [wohl Secretum burgensium civitatis de Oschersleve], die innere: SANCT' — NICOLAV'.

St. Nicolaus war der Schutzherr der heute noch beſtehenden Hauptpfarrkirche, die jedoch nicht die älteſte war, aber an die erſte Stelle trat, nachdem die vor ihr beſtehende Kirche S. Stephani allmählich verfiel uud außer Gebrauch geſetzt wurde. Vgl. Steyer l. c. p. 58 ff.

Sehr auffällig iſt die Darſtellung des heil. Nicolaus, nicht blos daß er ſitzt, während er für gewöhnlich ſteht, ſondern auch, daß er anſcheinend als eins ſeiner Attribute einen Schlüſſel führt, während er ſonſt entweder nur mit einem Biſchofsſtabe oder außerdem noch mit einem Mühlſtein oder Broden (der Legende gemäß) dargeſtellt wird. Wir vermögen aber in dem Schlüſſel, der ſonſt nur dem heil. Petrus zukommt, nicht ein eigentliches Attribut des h. Nicolaus zu erblicken, ſondern eine Figur, die in Hindeutung auf die Stadt ſelbſt ein Stadtzeichen war und vielleicht, ja wahrſcheinlich auf das nachherige, damals wohl ſchon im Werden begriffene eigentliche Stadt-Wappen hindeutet. Die Bedeutung des oder der Schlüſſel, die in Städtewappen und Siegeln ſo häufig vorkommen, bleibt noch aufzuklären. Sollen ſie auf den Thorſchlüſſel, der die feſte Umzingelung der Stadt ganz abſchloß, hinweiſen? Oder, wie z. B. Steyer l. c. p. 13 von Oſchersleben meint, daß die Schlüſſel die Qualität des Ortes als Paß und Eingangsort aus einem Lande in das andere, alſo vom Magdeburgiſchen und Braunſchweigiſchen ins Halberſtädtiſche anzeigen ſollten? Wir wollen hier nur mit Uebergehung aller Städte mit Schlüſſelwappen anführen, daß auch Neuhaldensleben im Erzſtift Magdeburg, nahe der Braunſchweigiſchen Grenze, gleichfalls einen Schlüſſel zwiſchen den beiden Thürmen ſeines Stadtzeichens führt.

4. Burchard v. Weferlingen.

Dies höchſt merkwürdige Siegel geben wir hier nach dem Abdruck eines los in Privatbeſitz befindlichen Originals, weshalb wir auch nicht genau das Jahr beſtimmen können, dem die Urkunde angehört, an der es gehangen hat. Allein der Typus des Stempels, die Form deſſelben und der Name des Siegelführers werden uns nicht irren laſſen, wenn wir das Siegel in die Zeit von etwa 1280 - 1340 ſetzen.

Das einſt mächtige Geſchlecht v. Weferlingen leitet ſeinen

Namen nicht von dem Preußiſchen Städtchen, ſondern von dem im Braunſchweigiſchen bei Schöppenſtedt belegenen Orte Weferlingen ab. Aſſeburg, Weferlingen, Watzau, Gardeſſen, beſonders aber Wahlberg waren ſeine hauptſächlichſten Beſitzungen, die zum Theil ihm bis an ſein Erlöſchen gehörten, das in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erfolgte. Als den Letzten finde ich Auguſt Ludwig v. W., der im Jahre 1751 zum Preußiſchen Secondelieutenant beim Infanterie-Regiment Herzog von Braunſchweig avancirte. Die erſten Spuren des Geſchlechts finden ſich zu Ende des 12. Jahrhunderts; im 13. iſt es ſchon zahlreich an Mitgliedern, die uns ſehr häufig in Urkunden des Kloſters Riddagshauſen begegnen.

Unſer Siegel, rund und von der Größe eines alten Thalers, läßt einen aufſpringenden Wolf ſehen, um den Hals ein Halsband, an deſſen Kette ein oben rechts über dem Wolf befindlicher, ſchräggeſtellter Wappenſchild befeſtigt iſt, der ein geſpaltenes Feld mit darüber ſchrägrechtsgelegten, ſchmalen, oben mit drei blätter- (lilien-) artigen Auswüchſen verſehenen Balken zeigt. Die Umſchrift in gothiſcher Majuskel lautet: ✝ S' BORCHARDI D WEUERLIGE. Die D ſind verkehrt.

Das aus einer Reihe mittelalterlicher Siegel und ſonſtigen Abbildungen bekannte, vom Anfang bis zum Erlöſchen des Geſchlechts gleichmäßig geführte Weferlingiſche Wappen iſt das im Schilde über dem Wolf befindliche. Es iſt ein geſpaltener Schild mit einem ſog. Rautenkranze überdeckt, einem an der Oberfläche mit blätter-, lilien- oder roſettenförmigen Auswüchſen (3, 4 oder 5) ornamentirten Schrägbalken, mit einer als Briſüre angewendeten, im Sachſenlande öfters (auch als gerader Schrägbalken) als Briſüre vorkommenden, die Geltung als Zeichen der jüngeren Geburt und Linien-Abtheilung habenden Heroldsfigur, über die wir auf unſere Abhandlungen in den Neuen Mittheilungen des Thüringiſch-Sächſiſchen Geſchichts- und Alterthums-Vereins IX. 3. 4. p. 1 ff. XI. p. 1 ff. und XII. p. 273–275 verweiſen. Daß die urſprüngliche oder doch genaue Form der obigen Briſüre, nämlich ein oben mit Lilien beſteckter Balken, auch bei dem v. Weferlingiſchen Wappenſchilde ſich zeigt, beweiſt ein Siegel Ludolphs v. W. de 1331. [1]) Spätere Siegel des 14., 15. und 16. Jahrhunderts [2]) ſtellen den Lilien- oder Blumenbalken als eine Roſenkette oder eine Reihe an einan-

---

[1]) Neue Mittheilungen ꝛc. IX. 3. 4. p. 19 S. über dieſen Ludolph v. W. Cop. Riddagsh. f. 183 im Staats-Archiv zu Magdeburg. Sein Zeitgenoſſe iſt ein Ritter Burchard v. W. Ein älterer Ludolph v. W. kommt 1257, 1273, 1280, 1281 und 1282 vor. S. ibid. f. 77. Urkundenbuch des Kl. Marienwerder p. 62 ff. Auf ihn folgen Ermbrecht und Ulrich v. W. 1304.

[2]) Heinrichs v. W. 1362, Friedrichs 1429, und Heinrichs v. W. auf Schadeleben 1542. S. Neue Mittheilungen ꝛc. IX. 3. 4. p. 18.

ist schwarz. Man sieht, daß die Farbe der Blüte Ursache ist für die Farbe der Frucht. Die Blüte ist Ursache für die Frucht. Die Frucht ist Wirkung der Blüte. Die Blüte ist Ursache der

5. Fritz Gans zu Querfurt.

Von großer Wichtigkeit, wie wir bald sehen werden, ist das letzte, sehr unscheinbare Siegel dieser Tafel. Das Original befindet sich an zwei Urkunden des Staats-Archivs zu Magdeburg (s. R. Stift Quedlinburg C. VI. Schmon N. 12 und 13.) von 1482 und 1497 und gehört einem Mitgliede eines Adelsgeschlechts an, das sich mehrmals in Urkunden des Landes Querfurt und benachbarter Landestheile zeigt, dem zu Querfurt auf einem dortigen Burggut gesessenen Fritz Gans. Das Siegel, von der Größe eines Achtgroschenstücks, zeigt in einem gelehnten Schilde Kopf und Hals einer Gans, was sich auch auf dem geschlossenen Stechhelm wiederholt. Das Wappen ist also ein redendes. Die Umschrift in gothischer Minuskel lautet: S. Fritscze — ghanszen.

Wir haben uns nun aber — denn dies erachten wir überhaupt bei einem jeden Text zu Siegelbildungen für unbedingt nothwendig — über das Geschlecht, dem der Siegelführer angehört, zu orientiren. Es ist uns dies nur mit vieler Mühe gelungen. Müssen wir nach allgemeinen Grundsätzen annehmen, daß die Familie des Friedrich Gans in den Gegenden, in denen er angesessen erscheint und auftritt, schon längere Zeit geblüht habe und urkundlich vorkomme, so erschwert die Constatirung dieser Umstände außerordentlich der Mangel an Urkunden und zumal an Lehnbüchern des Querfurter Hauses. Wir haben aber doch so viel feststellen können, daß Fritz Gans nicht etwa ein ins Querfurtische übergesiedelter Sprosse eines in benachbarten Regionen blühenden Stammes war, sondern daß er einem Adelsgeschlechte angehörte, das von Hause aus und mehrere Jahrhunderte hindurch zur Ritterschaft des Landes Querfurt gehört hat. Eine Hauptquelle für die Specialgeschichte desselben sind die Urkunden des Klosters Eilwersdorf, und in ihnen begegnen wir auch im Jahre 1405 einem unzweifelhaften Vorfahren unseres Fritz Gans, einem Ritter gleichen Namens, Friedrich Gans, der für sich und seine Gemahlin Elisabeth, sowie für seine Schwester Sophie, vermählte v. Scheidingen, und seine Eltern, Wiprecht Gans und Jutte, eine Memorie stiftete [1]). Als den wahrscheinlichen Sohn oder Enkel Fritzens dürfen wir Jacob Gans, zu Querfurt gesessen, ansprechen, welcher 1526 seine Ehefrau verleibdingte [2]), als die Letzten einen Fritz und einen Jacob Gans [3]), welche 1571 urkundlich erschei-

---

[1]) S. v. Ludewig Rell. Mss. I. p. 444.
[2]) S. v. Mülverstedt Gheſtiftungen ꝛc. p. 160.
[3]) zu Querfurt gesessen 1560. S. Acta Erzst. Magdeburg II. XIII. 360 f. 16 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

uen. Haben wir ſonach auch eine Geſchlechtsreihe für einen Zeitraum von mindeſtens zweihundert Jahren nachgewieſen, ſo verlaſſen uns aus dem oben angeführten Grunde die Nachrichten über das Jahr 1350 rückwärts hinaus, bis auf eine, eine Urkunde vom 17. Juli 1269, in welcher für den Probſt von St. Moritz zu Halle unter andern Edlen auch Heinemann und Heidenreich Gans zeugen [1]). Daß ſie zu den Vorfahren Fritzens G. zählen und dem Querfurter Lande angehören, iſt durch ihre Mitzeugen Thile und Bertram v. Lodersleben und Heidenreich und Nicolaus Puz, [2]) welche bekannten Geſchlechtern des Querfurtiſchen und Mansfeldiſchen entſproſſen waren, außer allem Zweifel.

So weit wäre die Exiſtenz eines adeligen Geſchlechtes Gans in der Herrſchaft Querfurt für die Mitte des 13. und von da ab bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts conſtatirt, gleichwie auch nach der einzigen Quelle, welche die beiden Siegel Fritzens Gans bilden, ſein Wappen nachgewieſen, nämlich ein Schild und auf dem Helm Kopf und Hals einer Gans. [3])

In der gedruckten heraldiſchen Literatur findet ſich dieſes Wappen nirgends verzeichnet.

Es giebt indeß dieſes Wappen und ſein Träger hier die paſſendſte Gelegenheit, und es iſt geboten, das Verhältniß dieſes ſpeciell im Querfurtiſchen ſich zeigenden Gans'ſchen Geſchlechts zu der Familie gleichen Namens zu unterſuchen, zumal auf dieſe Familie, von der in der gedruckten Adelsliteratur Specielles nicht bekannt iſt, doch ſchon hingedeutet iſt bei einer Erörterung über die Abkunft des hochadeligen Geſchlechts der Gänſe, Edlen Herren zu Putlitz. Wir ergänzen und berichtigen dabei die Adelslexicographie zumal über Preußen, welche nur ein einziges Geſchlecht Gans kennt, nämlich das im Urſtamm in Thüringen, dem Braunſchweigiſchen und Mansfeldiſchen angeſeſſen geweſen und zwei Zweige getrieben haben ſoll, einerſeits die in der Mark Brandenburg ſeit dem Ende des 12. Jahrhunderts anſäſſigen und noch blühenden Edlen Herren Gänſe zu Putlitz, andererſeits das einſt an 150 Jahre lang in Preußen begüterte Geſchlecht v. Gans. So v. Ledebur im Preuß. Adelslexicon I. p. 244. Wir werden in aller Kürze zu unterſuchen

---

[1]) S. v. Dreybaupt Saalkreis I. p. 725.

[2]) Auch Buz, Buze, Buſe (ja nicht mit den Boſe zu verwechſeln; ſ. Neue Mittheilungen ꝛc. X. 2. p. 250. Anm.

[3]) Kopf und Hals von Thieren ſind in deutſchen Wappenſchildern nichts Seltenes, ſo die von Poſern (von Löwen), v. Egloffſtein (von Bären), v. Trebnitz (vom Schwein), v. Brandt und v. Wigeleben (vom Hirſch), v. Treskow (von Enten?), v. Görtzke (vom Adler), Haſenkopf-Malzan (vom Haſen) u. a. m.

haben, ob ſich dieſe Anſicht halten läßt. Uebergangen ſind am letztgedachten Orte noch zwei Geſchlechter Gans, nämlich: 1. das oben aufgeführte Querfurtiſche und 2. die Gänſe v. Weberſtedt, ein uraltes Thüringiſches Geſchlecht, auf dem gleichnamigen Orte W. bei Langenſalza geſeſſen, ſchon von Hellbach [1]) erwähnt und noch in das Preußiſche Adelslexicon gehörig, da dieſe Familie in Thüringen erſt in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in Franken, wo ſie Olsberg und Münſterkirchen beſaß, erſt 1655 mit George Philipp v. G. [2]) erloſchen iſt. Als die letzten finde ich im Jahre 1560 Stephan, Hans und Chriſtoph Gans v. W., auch blos, wie es ſchon früher hieß, v. Weberſtedt genannt, [3]) faſt zu gleicher Zeit auch Paul v. W. auf Sundhauſen 1556, dann (rückwärts) Chriſtoph G. v. W. auf Mauderode 1540, Chriſtoph und Sebaſtian auf Weberſtedt 1502, 1528, Hermann G. auf Umpferſtedt 1483, Dietrich G., Amt-

---

[1]) Deutſches Adelslexicon I. p. 406.

[2]) S. Schannat Client. Fuld. p. 92.

[3]) In Weberſtedt, wo es von jeher mehrere Rittergüter gab, waren wohl auch mehrere Adelsgeſchlechter anſäſſig, die verſchiedenen Stammes waren, aber ſich doch v. W. nannten, ſo z. B. nach Rein Thur. sacra II. p. 145 Anm. ein Geſchlecht mit dem Beinamen Fuß, lat. Pes, mit einem Bein im Wappen, von dem Eckard ſich 1342 Pes de Weberstete nannte. Es iſt hier nicht der Ort, zu unterſuchen, ob die ſich ſchlechthin v. W. nennenden Adelsperſonen zu einer beſonderen Sippe gehören oder den Gänſen v. W. beizuzählen ſind, ſo als Primus gentis Ritter Arnold v. W. 1169 (Rein l. c. I. p. 52), Beringer 1265 (s. R. Kl. Reiffenſtein N. 32 im Staats-Archiv zu Magdeburg), Berthold v. W. 1307, Dietrich, Scholaſticus zu Erfurt, 1319, Ritter Titzmann v. W. 1340, Heinrich und Friedrich 1343, Heinrich 1421, 1425, 1431, Chriſtian 1421, 1431, Catharina, Conventualin zu Ichtershauſen, 1481 (Rein l. c. I. p. 170), Rudolf v. W., Hauptmann zu Sandersleben um 1490 (Acta Erzſtift Magdeburg I. 5), Hans 1492. Wir müſſen aber an der Richtigkeit der Bemerkung unſeres theuerſten, verewigten Freundes Rein über das Geſchlecht Gans in ſeiner Thuringia sacra II. p. 86 vorläufig doch einigen Zweifel hegen, da er ſchreibt, daß das Geſchlecht, dem Peter und Dietrich Gans (1437) und der Amtmann zu Capellendorf Dietrich Gans (1423), welcher Denſtedt erworben, und welcher auch zu Weberſtedt begütert war, angehörten, ein Zweig der v. Harſtall geweſen ſei, mit ihnen daſſelbe Wappen (offener eine ſcepterartige Figur einſchließender Flug) geführt habe, da es im Gegentheil feſtſteht, daß vorliegende Siegel dieſer Familie (ſ. unten) eine Gans im Schilde und einen Kranz auf dem Helme zeigen, und daß Peter G. auf Denſtedt, den er der Familie mit dem Harſtallſchen Wappen beizählt, der Ahnherr der Braunſchweigiſchen Gans war, welche das Wappen mit der Gans nachweislich geführt haben.

Zwar weiſt ferner ſchon Rein l. c. I. p. 52 Anm. wegen des Vorkommens zweier Wappen bei denen v. Weberſtedt auf die Exiſtenz zweier verſchiedener Familien hin, doch heißt es nicht gerade treffend, „daß ſie alſo beide von demſelben Dorfe ausgegangen ſeien", ſtatt daß ſie zwei Ritterſitzen deſſelben Dorfes entſproſſen geweſen. Das eine Wappen der v. W. ſei ein ſpringender Steinbock, das andere eine „Lilie oder Speerſpitze". Das erſtere iſt nun das Wappenbild, welches die Gänſe v. W., die ſich wohl auch ſchlecht-

mann zu Dornberg 1461 und Leuchtenburg, 1471 [1]), Peter und Dietrich G. 1437, [2]) ein Titzel der Aeltere 1424, [3]) ein Hermann G., Kämmerer zu Reinhardtsbrunn, [4]) Dietrich G., Pfarrer zu Heilingen, 1381, [5]) ein Dietrich 1373, ein anderer Dietrich 1305, [6]) und endlich als Primi gentis Bruno und Eckard G. 1293. [7]) Viele von diesem Geschlecht kommen in den Reihen des deutschen Ordens in Preußen vor, wo Hermann Gans, nachdem er viele kleine Aemter bekleidet, zur Würde eines Groß-Comthurs des deutschen Ordens (1410—1412) stieg, 1412—16 Ober-Spittler war, [8]) 1428—30 die Stelle eines Oberst-Trapierers bekleidete. Dieselbe Würde hatte vor ihm Heinrich Gans v. Weberstedt von 1382—87 verwaltet. [9])

Aber dieses Geschlecht wird hier weiter nicht in Betracht zu ziehen sein, da es kein redendes Wappen, keine Gans im Schilde führt, sondern einen springenden schwarzen Bock. [10]) Daß es trotz seines Namens ein redendes Wappen nicht führt, ist nicht auffällig. [11]) Wir glauben übrigens, daß das Wappen der uralten und noch heutigen Be-

---

bin v. W. nannten, führten, das andere scheint uns (Rein macht keine nähere Angabe) die Figur zu sein, welche als Scepter angesprochen wird und sich in den Wappenschildern der v. Harstall, v. Schätzel und v. Mila in Thüringen zeigt, was uns — so weit wir ohne Siegel muthmaßen können — um so wahrscheinlicher dünkt, da Rein am oben angeführten Orte den Gänsen v. W. das Harstallsche Wappen irrthümlicher Weise beilegt, was weder diese noch die Gänse v. Denstedt geführt haben.

[1]) Rein Thur. sacra II. 237. 86.

[2]) Rein l. c. II. p. 86.

[3]) Ludewig Rell. MSS. I. 753.

[4]) Mencken S. R. G. I. 563.

[5]) Geschichte des Geschlechts Gutbier p. 17. Außerdem noch Heinrich G. Zeuge in einer Urk. Reinholds Lange v. Weberstedt 1341. Dietrich G. und seine Söhne Peter und Dietrich 1434, 1437. (Archiv zu Weimar).

[6]) Grasshoff de origg. Mulhus. p. 191.

[7]) Ibid. l. c. p. 183.

[8]) Zwischen 1426-28 war er wiederholt Vogt zu Roggenhausen und auch Pfleger zu Meselanz.

[9]) Er war vorher Vogt zu Leske und Comthur zu Reden gewesen. Ob zu diesem Geschlecht auch Siegfried Gans, Fischmeister D. O. zu Scharfau 1387—92, und Wigand G., 1452 und 1454 Pfleger zu Tilsit, gehört haben, bleibt zu untersuchen.

[10]) S. Schannat Client. Fuld. p. 91. v. Meding Nachricht von adeligen Wappen I. p. 645. Aus einem Siegel des Ritters Titzmann v. W. de 1423, dessen Sohn Ludolph hieß (s. r. Capellendorf N. 20. 21. im Staats-Archiv zu Magdeburg), einen Steinbock zeigend, geht hervor, daß diese dem Geschlecht der Gänse v. W. angehörten, diese Familie sich also auch schlechthin v. Weberstedt nannte.

[11]) So z. B. haben die hessischen Löw, die v. Lau im Mansfeldischen, die v. Wolf, später Wulfen, im Lande Lebus, die Rabe im Vogtlande, die Taube in Liefland, die Falck in Hessen u. s. w. nicht die bez. Thiere in ihren Wappen.

ſitzer von Gütern in dem alten Stammgut dieſer Gänſe, der Herren von Goldacker, nämlich ein quer- und unten längsgetheilter Schild, oben mit einem wachſenden Bock, das offenbar ein zuſammengeſetztes iſt, zum Theil aus dem Wappen dieſer Gänſe (in Folge von Stammesverwandtſchaft? Beerbung?) und dem einer der Thüringiſchen Familien, welche einen (leeren) quergetheilten, unten geſpaltenen Wappenſchild führen (z. B. der v. Greußen, Wietern, zuſammengeſetzt iſt. [1])

Um einen Zuſammenhang der übrigbleibenden Adelsgeſchlechter Gans feſtzuſtellen oder vielmehr zu beweiſen, wird es zuvörderſt auf die Uebereinſtimmung oder doch größtmöglichſte Aehnlichkeit der reſp. Wappenbilder ankommen. Es ergiebt ſich aber:

1. daß die Querfurter Gans im Schilde und auf dem Helm nur den Kopf und Hals einer Gans führen;

2. daß diejenigen v. Gans, welche ſich um die Mitte des 16. Jahrhunderts mit den Gebrüdern Melchior und Balthaſar v. G. in Preußen niederließen und mit Friedrich Wilhelm v. G. auf Bieberſtein und Ganſenſtein 1710 im Mannsſtamme erloſchen, [2]) nach einem vorliegenden Siegel Balthaſars v. G. vom Jahre 1632 im Schilde auf einem Dreihügel ſtehend eine Gans (mit geſchloſſenen Flügeln), einen Ring im Schnabel haltend, und auf dem gekrönten Helm dieſelbe gleichfalls auf dem Hügel wiederholt zwiſchen einem offenen Fluge führen;

3. daß die v. Gans, welche von ihrem zuletzt faſt ausſchließlich im Braunſchweigiſchen und Hildesheimiſchen (zu Gitter, Lutter und Rode) gelegenen Grundbeſitz auch nicht ganz richtig als die Braunſchweigiſchen bezeichnet werden, richtig aber die Thüringiſchen Gänſe heißen müſſen, nach einem uns vorliegenden wohlerhaltenen Siegel des Amtmanns zu Gotha, Dietrich Gans, von 1441 [3]) und Dietrichs Gans, Vogts zu Capellendorf, von 1421 [4]) im Schilde eine Gans mit geſchloſſenen Flügeln zeigen, während der Helm einen geſchloſſenen, ſpitzblättrigen Kranz trägt. [5]) Ganz genau daſſelbe Wappen ſtellt auch das Siegel des Braunſchweigiſchen Oberſtl., Kammerherrn und Droſten zu Bardorf, Friedrich Wilhelm

---

[1]) Dies nur andeutungsweiſe. Es bleibt zu unterſuchen, welches die Urfamilie iſt, deren einer Zweig Goldacker hieß.

[2]) Das ganze Geſchlecht beſchloß bald darauf Anna Maria v. G., ſeine Tochter, vermählt mit Sebaſtian v. Puſch auf Kl. Siewken.

[3]) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Erfurt A, XLVII. 46.

[4]) Ibid. l. c.

[5]) Nur das erſtere Siegel hat das vollſtändige Wappen und die Umſchrift: S. Dietrich — ✿ Gans ✿

v. G. auf Lutter und Gitter, vom Jahre 1634 dar,[1]) nur daß die Helmzier in einem auswärts mit Straußfedern statt der spitzen Blätter besteckten Kranze besteht. Ganz dieser Darstellung conform ist auch die Abbildung bei Siebmacher I. p. 162 unter der Meißnischen Ritterschaft, wozu aber dieses Geschlecht nie gehört hat, es müßte denn ein Edler dieses Namens, der 1445 Ragewitz bei Grimma besaß, zu ihnen gehört haben. Aus der Geschlechtsreihe dieser Familie kennen wir nur die beiden obigen Dietrich 1423 und 1441 (die vielleicht eine Person sind), auf Tenstedt gesessen, und zuletzt (von der Thüringer Linie) Peter v. G. auf Tanrode 1574 und Dietrich auf Tenstedt 1575, während die Braunschweigische Linie erst im Jahre 1708 mit dem Rittmeister Philipp Ernst v. G. erlosch;

4. endlich daß das berühmte und vornehme Geschlecht der Gänse Edlen Herrn zu Putlitz heutzutage eine gewöhnlich auf einem Dreihügel (selten fehlt dieser) stehende Gans führt mit einer Krone am Halse und ausgebreiteten Flügeln, die sich über dem gekrönten Helm zwischen zwei geharnischten Armen, welche eine Krone über ihr empor halten, wiederholt. Im Ganzen genommen wird die Schild-Figur in früher Zeit auch so geführt sein; auf dem ältesten mir bekannten Siegel Bussos Gans z. P. vom Jahre 1387 [2]) ist ohne den Hügel eine stehende Gans mit ausgespreizten Flügeln zu sehen; wie der Helmschmuck ursprünglich beschaffen gewesen, weiß ich nicht, bemerke aber, daß auffälliger Weise gerade in den Wendischen Ländern der Helmschmuck auf den Wappen edler Geschlechter in zwei geharnischten Armen besteht, welche die Schildfigur einschließen oder umgeben, so die Priegnitzischen v. Möllendorff, die Lebusischen v. Löschbrandt, die Uckermärkischen v. Winterfeld, die Meklenburgischen v. Below. Nur genügend alte Darstellungen des Helmschmucks der Gänse zu Putlitz und Vergleichung mit den ältesten Quellen für die Heraldik der andern eben genannten Geschlechter werden entscheiden lassen, ob dieser Theil des Helmschmucks ursprünglich, oder eine spätere Zuthat, oder nach märkisch-meklenburgischer (Wendischer) Mode geformt ist.

Feststehend ist es, daß die Gänse zu Putlitz zuerst urkundlich mit einem vom Kaiser nebst andern Edlen als baro titulirten Johannes Gans im Jahre 1175 auftreten,[3]) worauf dann im Jahre

---

[1]) S. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R Oebisfelde N. 19. Auch Siegel der Gänse zu Tenstedt von 1434 und 1437 (im Weimarschen Haupt-Staats-Archiv) zeigen das oben beschriebene Wappen.

[2]) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Erzstift Magdeb. XII. 61.

[3]) S. Sudendorf Braunschw. Urkundenbuch I. p. 2. Riedel C. D. Brand. A. XXV. p. 169.

1200 die Gebrüder Gerhard und Johann G. folgen.[1]) Es ist ferner Thatsache, daß Mitglieder des Geschlechts anfänglich auch unter dem niedern Adel auftreten, und daß es sehr bald nach seinem ersten Bekanntwerden in der Geschichte gleich in der Fülle außerordentlicher Macht, Ansehens und Reichthums erscheint, über alle andern Geschlechter der Mark hervorragt, mehrere Städte und Herrschaften besitzt und selbst mit regierenden Geschlechtern von hohem Adel Geschlechtsverbindungen eingeht.

Es muß nun die Frage entstehen, wie sich diese vier Geschlechter Namens Gans zu einander verhalten, und ob das eine davon als ein Zweig des andern anzusehen sein möchte. Der uns hier zugemessene Raum gestattet nicht, in eine nothwendigerweise ausführliche Besprechung dieser Frage einzutreten, und wir wollen daher nur:

1. unsere Meinung aussprechen, daß die Preußischen Gänse, welche erst seit c. 1550 vorkommen, aller Wahrscheinlichkeit nach nur als eine Nebenbranche der Thüringisch-Braunschweigischen Familie dieses Namens anzusehen sein werden;

2. jene Frage nur auf dasjenige Geschlecht Gans, von welchem wir hier ein Siegel mitgetheilt haben, restringiren, nämlich auf die Querfurter Gänse, welche, da wir sie ein offenbar von dem der andern Geschlechter dieses Namens sehr verschiedenes Wappen führen, Jahrhunderte lang ausschließlich in der Herrschaft Querfurt sitzen und die Ersten des Geschlechts (Heinemann, Heidenreich und Wieprecht) Taufnamen führen sehen, welche bei keiner der andern Familien üblich sind, auch nach unserm Dafürhalten weder mit den Thüringisch-Braunschweigischen Gänsen noch mit den Märkischen Edlen Gänsen zu Putlitz gemeinsamen Stammes sind.

Aber auch gegen die Zusammenlegung dieser beiden letztern Geschlechter, welche v. Ledebur entschieden ausgesprochen hat,[2]) müssen wir uns erklären, zumal ein wirklicher Beweis dafür keineswegs beigebracht, sondern vielmehr ohne Weiteres nur kategorisch erklärt ist: „Wir halten das — Geschlecht nicht slavischen, sondern deutschen Ursprungs und zwar gemeinsamen Stammes mit der Familie von Gans in Thüringen, im Mansfeldischen, im Braunschwei-

---

[1]) Riedel l. c. A. XVI. p. 395: . . . . Rodolphus et fratres eius, Gerhardus et Johannes Ganse Burchardus de Kocstedt etc., woraus im Register zum Riedelschen Werke drei Gebrüder Gans, Rudolph, Gerhard und Johann, gemacht sind; ich halte dafür, daß der erste ein Edler ist, dessen Geschlecht nicht namentlich bezeichnet wird, ebenso wie die Taufnamen seiner Brüder. Der Taufname Rudolph ist bei den Gänsen zu Putlitz damals und später unerhört.

[2]) Dynastische Forschungen. Berlin, 1855. II. p. 59. Preuß. Adelslexicon I. p. 244.

gischen, welcher Tennstedt, Tannrode, Lutter, Gitter u. a. Güter gehörten, und die in der Stammlinie — 1708 erloschen ist". Bei dem Mangel eingehender Erörterungen über die letztere Familie seitens des genannten Autors hinsichtlich der alten Wappenform, Ausdehnung, Lehnsbesitzes, Taufnamen u. s. w. kann das bloße Vorkommen einer gleichnamigen Familie anderswo und die Berufung auf den von ihm oft getadelten Siebmacher, der genau das Wappen der Gänse zu Putlitz irrthümlich unter dem Thüringischen Adel giebt (I, 150), während er das dieser letzteren in ganz richtiger Form (jenes haben diese niemals geführt) eben so irrig unter der Meißnischen Ritterschaft (I, 162) giebt, nicht ausreichen, seine Ansicht zu begründen und die Meinungen früherer Autoren zu entkräften. Diese gehen einerseits dahin, daß in den Edlen Gänsen zu Putlitz ein Dynasten-Geschlecht zu sehen, ihre Verwandtschaft mit altfürstlichen Häusern beweise, [1]) oder daß sie eingewandert und das einzige Geschlecht seien, welches nachweislich eine höhere Stufe des Adels aus alter Zeit hinübergebracht habe, [2]) oder endlich, daß die Familie keine eingewanderte, sondern eine eingeborene, aus edlem Wendischem Blut entsprossene, von Hause aus und durch landesherrliche Anerkennung auf der Stufe des Herrenstandes stehende gewesen sei. [3])

Wir müssen an dieser Stelle auf eine nähere Ausführung unserer Ansicht verzichten, die sich der Raumerschen zuneigt. Unter allen Umständen fehlt es bis jetzt an jedem Beweise für die Behauptung der Abstammung des Märkischen Geschlechts von dem Thüringischen, welches auch als mansfeldisches ohne jeden urkundlichen Belag prädicirt ist; es mag wohl in uns unbekannten Autoren eine Hindeutung auf die Querfurter Gänse, von denen wir zuerst ein Siegel und Stemmatographisches geben, enthalten gewesen sein und dies zu jener Bezeichnung Veranlassung gegeben haben; allein, wie wir gesehen, ist ein Zusammenhang dieser mit den Thüringern bis jetzt weder bewiesen noch wahrscheinlich.

---

[1]) Lisch die verwandtschaftlichen Verbindungen des älteren Hauses der Edlen Gans v. Putlitz mit altfürstlichen Geschlechtern. Schwerin, 1841. 8.
[2]) Riedel C. D. Brandenb. A. II, 345 l, p. 16. 277.
[3]) v. Raumer die älteste Verfassung der Churmark Brandenburg p. 32.

Vermischtes.

1. Zur Geschichte der Harzreisen und der harzer Gasthöfe.

Die alte Handelsstraße, welche die Haupthandelsplätze Goslar und Nordhausen mit einander verbindet und von Norden nach Süden den Harz durchschneidet, hatte, nachdem der ältere Weg über den Kamm des Gebirges (Kaiserweg) aufgegeben war, schon früh ein reges Treiben in das sonst nur durch den Bergbau und den Hüttenbetrieb an einigen Stellen belebte, übrigens stille Zorgethal gebracht. Mancher reisende Kaufmann wird durch das schöne stille Thal gezogen sein, und wenn wir ihnen nicht allen Sinn für Naturschönheiten absprechen wollen, sein Herz und Auge an dem Anblick der herrlichen Berge und Thäler, Wälder und Wiesen erfreut haben. Nur ein, aber auch sehr wesentlicher Genuß fehlte den Besuchern dieses Thals vor dem Jahre 1681, wenn sie vielleicht ermüdet von der beschwerlichen Reise ihrem Körper Ruhe gönnen wollten, Aufnahme und Bewirthung in einem gut eingerichteten Gasthause. Erst im vorgenannten Jahre half der Herzog Friedrich von Sachsen diesem Mangel ab, indem er dem damaligen Factorei-Schenken Pampel zu Zorge das Privilegium ertheilte, in seinem neuerbauten Hause zu herbergen, zu speisen und deshalb einen Schild auszuhängen. Es darf dabei nicht auffallen, daß der Herzog Friedrich zu Sachsen in dem jetzt zum Herzogthum Braunschweig gehörigen Hüttenorte Zorge damals eine derartige Berechtigung ertheilte, weil derselbe zu jener Zeit Landesherr des Stifts und Amts Walkenried, zu welchem letztern Zorge gehörte, war, indem der Herzog Rudolf August von Braunschweig-Lüneburg unterm 13. Mai 1674 Stift und Amt Walkenried dem Herzog Ernst zu Sachsen (Gotha auf Wiederkauf verkauft hatte, welcher letztere erst 1694 realisirt wurde. In der Zwischenzeit waren der Herzog Ernst zu Sachsen und nach dessen Ableben seine Söhne Friedrich, Albrecht, Bernhard, Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst, welche das Privilegium nennt, die rechten

Landesherrn. Das Privilegium, in der Regiſtratur der Herzoglichen Kreisdirection zu Blankenburg, anſcheinend in Concept, befindlich, lautet:

Privilegium

pro

Leonhart Pampeln zur Zorga

umb Wirthſchaft zu treiben und ein Schild aus zu hangen.

Von Gottes gnaden Wier Friederich Hertzogk zue Sachßen, Jülich, Cleve und Bergen, Landt Graff in Thüringen, Marg Graff zu Meißen, Gefürſteter Graff zue Hennebergk, Graff zue der Marck und Ravensbergk, Herr zu Raffenſtein und Tonna, Hiermit Uhrkunden und Bekennen, vor Unß und Unßere freundlich geliebte Brüdere Herrn Allbrechten, Herrn Bernhardten, Herrn Heinrichen, Herrn Chriſtian, Herrn Ernſten und Herrn Johann Ernſten aller ſeits Hertzoge zue Sachßen, Jülich, Cleve und Bergen. Nachdehm Unß Leonhard Pampel der Zeit Factorey Schencke zu Zorga, Vnterthänigſt zu vernehmen gegeben, Ob wohl die rechte Landtſtraße über den Hartz durch die Zorga gehe, daß jedoch daſelbſten vor die durch Reißende keine Bequemligkeit an Heußern, darinnen abzutreten, zu Herbergen und zu Speißen anzutreffen, dahero Er entſchloßen die aufferbauung ſeines Neuen Haußes alſo einzurichtten, daß die durch Reiſende mit Logiamentern, Stallungen unnd anderer notturfft verſehen werden können, mit angehengter unterthänigſter Bitte, ſolches Sein Hauß angeführter Uhrſachen halber deßfals zue privilegiren, daß Er, ſeine Erben und alle deßelben künfftige Beſitzere die Reiſende darinnen Herbergen und Speißen, auch derentwegen einen Schildt außhangen dörffte; Unndt Wier hiernegſt vernehmen, daß niemand hier wieder ichtwas erhebliches einzuwenden haben.

Alß haben wier ſothanem unterthänigſtem ſuchen Gnädigſt ſtatt gegeben, und Bewilligen hiermit und Crafft dießes vor Unß und Unſere freundlich geliebten Herrn Brüder Liebden, daß Er, ſeine Erben vnnd alle folgende Beſitzern dieſes Hauß, darinnen zue Herbergen, zue Speiſen vnnd deßwegen einen Schild außzuhengen cum jure prohibendi Befugt und Berechtiget ſein ſollen; Geſtallt Unßerer itziger alß auch alle Künfftige Beambte deß Ambts Walckenrith Ihn dabey biß an Unß gebührend zu ſchützen, hiermit Befehliget werden. Dagegen hat Benambter Pampel vor ſich, ſeine Erben vnd alle folgende Beſitzere dieſes Haußes verſprochen und zu geſagt, Alle Jahr und jedes Jahrs Beſonders auff Michaelis und zwar auff Michaelis 1682 zum Erſten mahl drey Reichsthaler zum Beſtändigen Erbzinß ohnweigerlich ins

Ambt Wallckenrieth zu erlegen. Uhrkundlich deßen allen Haben wier dieſes Privileginm eigenhändig Unterzeichnet und mit Unßerm Fürſtl. Cammer Secret Bedrücken Laſſen.

Geſchehen Friedenſtein den 16ten Novembr Ao 1681.

Friederich Hertzog zu Sachßen.

G. Bode.

---

2. Zwei Urkunden des Kloſters Wenthauſen.

In der Hoffnung, die dürftigen Nachrichten über das altehrwürdige Kloſter Wenthauſen zu Thale am Harze zu ergänzen, theilt der Unterzeichnete zwei daſſelbe betreffende Urkunden aus dem 13. Jahrhundert mit, die ſich im Herzogl. Landesarchiv zu Wolfenbüttel befinden. Die eine vom Jahre 1274, einem Diplomatar des Kloſters Stederburg aus dem 14. Jahrh. entnommen, iſt von untergeordneter Wichtigkeit; ſie erweiſt nur die Richtigkeit des ſchon bekannten Factums, daß die Pröpſtin Kunigunde von Wenthauſen dem Geſchlechte der Edlen von Hohenbüchen angehörte. Wichtiger für die Geſchichte des Kloſters iſt das zweite Document vom Jahre 1286, eine Originalurkunde des Herzogl. Landesarchivs. Dort wird Pröpſtin, Dechantin, Küſterin und Vicepröpſtin des Gotteshauſes genannt und ein Tauſch bekundet, den die Kirche zu Wenthauſen mit der Ciſtercienſerabtei Riddagshauſen bei Braunſchweig abſchloß. Beide Urkunden waren bisher ungedruckt. Sie lauten:

I.

Conegundis dei gracia preposita in Wenthusen preposito et conventui in Stederburch fraternam in domino karitatem. Vendicionem vobis a fratribus nostris factam cum jure patronatus in Beddinge ratam et gratam habemus. In cujus rei testimonium presens scriptum sigilli nostri munimine communimus. Datum anno domini M. cc. Lxx. III. —

Aus dem Copialbuche des Kloſt. Stederburg p. 167.

II.

Dei gracia Sophia decana, Zacharia custos, Methildis

vicepreposita ecclesie de Wenethusen totumque collegium dominarum ibidem Halberstadensis dyocesis omnibus presentia visuris salutem in omnium salvatore. Ne ea, que aguntur in tempore, simul cum tempore transeant, solent scripturarum testimonio memorie hominum commendari. Noverint igitur universi, quod nos communicato consilio discretorum proprietatem duorum mansorum in Volserestorpe cum omni jure suo de consensu honorabilis domine nostre preposite Adhelheydis contulimus viris religiosis abbati et conventui monasterii de Riddageshusen Cisterciensis ordinis Halberstadensis dyocesis, recipientes ab eisdem abbate et conventu proprietatem duorum mansorum in villa Bansleve in restaurum. Hujus rei testes sunt Conradus plebanus de Wedesleve, Henricus canonicus et sacerdos nostre ecclesie, Geroldus plebanus de Bernestorpe, Henricus plebanus de Nenstede et alii quam plures fide digni. Ad majorem quoque evidentiam presentem literam duobus sigillis, nostro videlicet et predicte domine preposite nostre voluimus communiri. Datum Quideligeborch anno gracie M° cc° Lxxx° VI.° v Idus Marcii.

Das eine Siegel ist abgefallen, das zweite ist so zerdrückt, daß die Legende desselben nicht mehr zu entziffern ist. —

Bemerkungen.

Diesen Urkunden erlaube ich mir folgende Bemerkungen hinzuzufügen:

Conegundis, die Ausstellerin der ersten Urkunde, ist urkundlich von 1264 bis 1278 bekannt. Als canonica in Quedelingeborch und als Mitglied der Familie von Honboken wird sie zuerst in einer Urkunde von 1264 genannt. (v. Erath, Cod. dipl. Quedl. p. 223). Später erscheint sie als Pröpstin zu Wenthausen, zuerst 1274, zuletzt 1276 (v. Erath, p. 251. 259). Da sie in einer Urkunde der Aebtissin Bertradis von Quedlinburg vom J. 1278 (v. Erath, p. 264) Conegundis, quondam preposita in Wenethusen, Quidolingeburgensis canonica, dicta de Alta Fago genannt wird, so ist anzunehmen, daß sie damals auf die Würde der Pröpstin in Wenthausen verzichtet, aber das Canonicat zu Quedlinburg beibehalten hat. In einem Bande, der Abschriften von anhaltinischen Urkunden enthält und Annales historiae Anhaltinae betitelt ist, dessen Einsicht mir Herr Prof. v. Heinemann gestattete, steht p. 94 eine Urkunde der erwähnten Conegundis, welche dort als Aebtissin das Klosters

Mehringen erſcheint, dem ſie nach den dortigen Angaben mehrfache Schenkungen ſchon früher überwieſen hatte.

Der Verkauf hohenbüchiſcher Güter zu Beddingen ans Kloſter Steterburg iſt bereits bekannt durch die von Schmidt (Vom Adel p. 270) mitgetheilte Urkunde, worin Herz. Albrecht von Braunſchweig denſelben beſtätigt. Die Verkaufsurkunde der Brüder ſelbſt, nämlich Hogers, Scholaſticus am Dom zu Hildesheim, und Ulrichs, „des Edelherrn von Homboken", welche einen Sattelhof (curia quae sedelhof dicitur) und das Patronat über die Kirche zu Beddinge dem Kloſter Steterburg überträgt, iſt gleich der herzoglichen Urkunde am 12. November (pridie Ydus Novembris) 1274 zu Braunſchweig ausgeſtellt. Beide ſtehen im obengenannten Steterburger Diplomatar p. 166. u. 168. Die Originale fehlen.

Volſerestorpe. Auf dem Rücken der zweiten Urkunde iſt deren Inhalt von alter Hand mit den Worten angegeben: De proprietate duorum mansorum in Voltxeresthorpe. Der hier genannte Ort kommt in Urkunden des Kloſters Riddagshauſen, welches dort ſeit der Mitte des 13. Jahrh. Güter beſaß, auch unter den Namen Wolzerestorp, Voltzeresdorp und Voltkeresdorp öfters vor. 1310 war er bereits wüſt geworden; er heißt damals villa deserta Voltzersdorp. Da auf der Flur deſſelben die Kirche zu Honsleve, ſüdöſtlich von Helmſtedt im Bann Oſſendorp belegen, Ländereien beſaß, ſo iſt zu vermuthen, daß Volſerestorpe in der Nähe von Honsleve gelegen habe.

Bansleben liegt nordweſtlich von Scheppenſtedt, Wedesleve (jetzt Wedderſleben) und Nenſtede (jetzt Neinſtedt) in unmittelbarer Nähe von Thale. Dort wird auch Berneſtorpe zu ſuchen ſein. Wenigſtens wird in einer Quedlinburger Urkunde von 1321 eine villa Bernstorpe erwähnt, deren Kirche Johannes dem Täufer und der Jungfrau Maria geweiht war (v. Erath. p. 295). Auch Falke (Cod. trad. Corb. 247) kennt ein Bernstorpe in montibus Harzicis, quae desolata est, atque olim ad jura comitum Reinsteinensium spectavit. Ob ſeine Angabe begründet, ob ſein Bernstorpe mit dem obenerwähnten identiſch ſei, und wo dieſer wüſte Ort belegen war, überlaſſen wir der Ermittelung quedlinburgiſcher Localforſcher. —

Braunſchweig.

H. Dürre.

3. Bemerkungen zu dem Aufſatze des Hrn. Paſtor Winter:

Die Diöceſanſynoden des Halberſtädter Sprengels.

Zu Urkunde vom J. 1133. Mai 25. Jahrg. I. S. 255.

Der Name des in der Urkunde als Zeuge erſcheinenden Magdeburger Domſcholaſter war nicht Odo ſondern Bodo. Derſelbe kommt in einer Urkunde von 1130 in Or. Guelf. II. 503 als Bodo magister scolarum und 1135 bei Mencken III Columne 1021 als Bodo scolasticus vor.

Zu Urk. vom J. 1135 April 7.

Laut einer Bulle vom 28. Juni 1134 erklärt der Papſt Innocenz II. der Halberſtädter Geiſtlichkeit und den Laien daſelbſt, daß er den Biſchof Otto abgeſetzt habe, und verbietet demſelben ferner Gehorſam zu leiſten. Zugleich ordnet er eine Neuwahl an und zwar nach 40 Tagen vom Empfange der Bulle an gerechnet (ſ. die Urk. im Correſpondenz-Blatte des Geſammtvereins d. deutſchen Geſch.- und Alterth.-Vereine 1868. n° 4. S. 29.). Das Jahr 1135 möchte alſo wohl unrichtig ſein.

Zu Seite 268. Urk. von 1150 October 17.

Das Original hat: Odelricus ſtatt Udelricus.

lin.	4	der Urkunde	sed in posterum	ſtat	sed et in . . .
„	6	„ „	Esicus	„	Vitus
„	8	„ „	Bothsyrestide	„	Bothserchstede
„	11	„ „	Fritherici	„	Friderici
„	15	„ „	firmavi	„	firmari
„	20	„ „	Wimedeburch	„	Wimeburch
„	21	„ „	Frithericus custos	„	Fridericus custos
„	23	„ „	Hathemerslove	„	Hathemersleve
„	23	„ „	Liudolfus	„	Ludolfus
„	24	„ „	Blankenburch	„	Blanckenborch.

Die Urkunde — Urſchrift im Muſeum zu Hildesheim — iſt mit dem aufgedrückten Siegel des Biſchofs Ulrich verſehen und hat auf der Außenſeite die für die Lage des Ortes Bothsyrestide wichtige Aufſchrift:

Super tres mansos in Botserchstede (Handſchrift sec. XIV).
Nygenhagen (Handſchrift sec. XV.)
NB. Diese Acker liegtt zu Nienhagen (Handſchrift zu Ende sec. XVI.)

Die oben S. 33—44 mitgetheilten Osterwiecker Schulordnungen sind nach Abschriften von Urschriften des dortigen Raths-Archivs mitgetheilt.

Grote, Reichsfreiherr zu Schauen.

---

4. Isemeskeburg.

Die folgende Urkunde, welche über eine im Gerichte zu Isemeskeburg von dem Grafen Heinrich zu Regenstein geschehene und von demselben unter dem Königsbanne bestätigte Schenkung spricht, giebt vielleicht einen Anhaltspunkt für die Lage der Gerichtsstätte. Die darin genannten Schöppen sind beinahe sämmtlich aus Harsleben und Schwanebeck, also aus einer Gegend, welche dem nordöstlich vom Regenstein belegenen Isenburg nahe liegt.

In dem in Sudendorfs Urkundenbuche I. nº 304 abgedruckten Verzeichnisse der Güter, welche Graf Heinrich von Blankenburg um das Jahr 1318 vom Herzoge Otto zu Braunschweig zu Lehn trug, kommt vor: „vineam in Ezemizteborch et homines attinentes".

1219. Ysemeskeborch.

Heinrich Graf zu Regenstein bekundet, daß vor ihm im Gerichte zu Isemeskeburg der Edle Albrecht von Arnstein, Vicedom von Magdeburg, und sein Sohn Walther dem Domcapitel zu Halberstadt seine Besitzungen in Eilekestorp verkauft, die dortige Kirche aber geschenkt haben.

Heinricus Dei gracia comes de Regensten omnibus hanc paginam audituris promptum sincere voluntatis obsequium. Ea, que in nostro iudicio finem debitam sorciuntur, et ope testium et vivaci litera taliter ducimus roborare, ut firmamentum obtineant et contradictionis obstaculum non senciant in futuro. Unde universitati vestre notum facimus, quod, cum nos in comecia nostra in villa Isemiskeburch videlicet presideremus iudicio, scabinis presentibus et precone, quorum nomina fecimus subnotari, nobilis vir dominus Albertus de Ar-

nestein, vicedominus Magdeburgensis, in nostra inibi presencia constitutus omnem proprietatem suam, quam in villa Eilekestorp habuit, tam in mancipiis quam in mansis, honorabili viro, domino Arnoldo maioris eclesie in Halberstad decano, totique capitulo maiori se vendidisse, eclesiam vero in predicta villa cum omnibus suis attinenciis beato Stephano pro anime sue remedio se contulisse publice recognovit, et hanc recognicionem facto declarans una cum filio suo Walthero, herede legitimo, ibidem in nostra presencia super reliquias beati Stephani proprietatem contulit antedictam, attente petens a nobis, quatinus factum suum et heredis sui banno regio stabilire vellemus, quod fecimus et astante nobis precone et scabinorum dictante sentencia nos recognoscentes hoc fecisse de peticione parcium hanc paginam inde conscribi sigillique nostri impressione fecimus insigniri, banno regio districtius inhibentes, ne quis factum hoc presumat infringere vel temere disturbare. Huius rei testes sunt Almarus sancti Pauli prepositus, Anno cellerarius, Conradus de Quidelingborch, Tidericus camerarius, domini de Halberstad; laici Liudolfus schulthetus de Hersleue, Liudolfus et Tidericus frater ipsius, Bernardus de Swanebike, Alvericus miles de Hersleue, Tidericus de Bec, Alvericus de minori Hersleue, scabini. Bertrammus preco, fideles et ministeriales domini Alberti: Olricus de Hilmarode, Johannes de Reinstide, Olricus de Quenstide, Gerungus, Albero, Bertrammus de Asmersleue, Burchardus, Heinricus, Fridericus de Arnestide, Alwardus de Silede, Hermannus et Wernerus de Meystorp, Conradus de Asmersleue. Daniel de Amersleue. Acta sunt hec in Ysemeskeborch, anno Domini. M. CC. XIX. indictione octava.

Original s. R. Hochst. Halberstadt XIII. 14 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

J. Grote, Reichsfreiherr zu Schauen.

---

5. Bittgesuch eines Bürgers von Reval an Albrecht Georg, Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

4. Januar 1578.

Reval oder Rewel, die feste ansehnliche Hauptstadt Esthlands das nach älterer Weise auch als eine Provinz Livlands betrachtet

wurde, ist die äußerste bedeutsame Vorhut deutscher Art und deutscher Zunge unter den finnischen Esthen nach dem unwirthlichen Norden hin. Die Strenge des Klimas wird durch die übertriebene Sage so bezeichnet, daß hier mitten im Sommer bis zum Knöchel Schnee liege (Winter Cistercienser I, 221). Dänisch der ersten Gründung nach — daher sie bei den Esthen Tallin, Danilin = Dänenstadt genannt wird — wurde sie doch bald durch die theilweise gewaffneten Verkündiger des Evangeliums, so wie durch friedliche, Handel und Schiffahrt treibende deutsche Zuwanderer ein bedeutsamer Sitz deutschen Wesens und ein hervorragendes Glied der Hansa. Nachdem sie im siebenten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, um einen Anhalt bei dem schweren Kampf für ihr Volksthum und ihren evangelischen Glauben gegen die Moskowiter oder Russen, die seit der Einnahme Narvas im Jahre 1550 sehr andrängten, zu haben, sich unter den Schutz Schwedens begeben hatte, wurde die Stadt von diesen besonders damals noch rohen und ungezügelten Schaaren, obwohl vergeblich, in den Jahren 1570 und 1577 belagert.

Auf die letztere Belagerung bezieht sich das folgende Bittschreiben, das von derselben eine ziemlich deutliche Vorstellung giebt.

Der Revaler Bürger Matthias Otte nämlich, dessen Haus durch die Belagerer zerschossen worden war, wandte sich, da er keine hinreichenden Mittel besaß, dasselbe ohne Unterstützung wieder aufzubauen, um Hülfe an deutsche Fürsten und Landsleute und kam so auch nach Cöln an der Spree (Berlin) zu dem dort weilenden Grafen Albrecht Georg zu Stolberg-Wernigerode, geboren 2/3 1516, gestorben 4/7 1587. Jedenfalls wird er sich dort auch an den Kurfürsten Johann Georg gewandt haben.

Daß wir den Grafen Albrecht Georg zu Cöln an der Spree anwesend finden, darf uns nicht Wunder nehmen, denn wir wissen, daß er von Jugend auf lange am brandenburgischen Hofe lebte und ein treuer Rath und Abgesandter Joachims II und Johann Georgs — seiner Oberlehnsherrn — war. Letzterer rühmte im Jahre 1582 dem Kaiser gegenüber des Grafen treue Dienste (Zeitfuchs C. 80.). Gerade aus dem Jahre 1578 hören wir wieder von einer dienstlichen Bestallung seitens des Kurfürsten Johann Georg. Auch im Felde diente er dem Oberlehnsherrn treu. So folgte er seinem Herrn mit 14 gerüsteten Pferden gegen den Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen. (Rechnungen Grfl. H.-Arch. C. 90.) Wenn aber der Revaler Bürger dem Grafen „den Moskowiter" (den Czaren) als der (evangelischen) Christen Feind bezeichnete, so war das eine vielleicht nicht unberechnete Berufung an dessen hierfür sehr empfängliches deutsches und christliches Gemüth. Denn in einer Leichpredigt, die D. Heinrich Majus, Pfarrer zu S. Silvestri in Wernigerode, nach des Grafen Ableben hielt (Vorrede Wernigerode 27/8 1588. gedruckt zu Leipzig), konnte er dessen

Tapferkeit und „Heroiſch Gemüth" hervorheben und es rühmen, daß er „zweymahl mit in das Ungarland (1532 und 1542) wider den Erzfeind Chriſtliches Namens vnd gemeiner deutſcher Nation Freyheit, den Türken, gezogen". [1].

DEm Edelen vnd wolgeborn hern hern albercht jürgen graue vnd her tzu stolborch mynem gnedygen ſſurſten vnd hern denstlyck geschreuenn.

Edeler wolgeborner furst, gnedyger her, Ewer gnadenn hefft anne allen Twy[ue]l genochsam Erfarn, wo de gude stat reuell nu ouer de 20 yar Enen swarenn krych myt dem moschowyt gefart vnd Twe mall swar belegert. vorgangen wyntter was der chrysten feynth noch vor reuell myt soffentych duszent man hede dor vor 96 gegatten stock 32 block husser 800 schans korffe, schot 6 weck dach vnd nacht, schot auer Twe duszent furballe vnd ytlycke duszent stenen vnd yszern lode; mvste denoch myt schanden aff Then. ouerst de feyent schot my myn hus aff, dat my anne gades vnd mynschlycker hulp nycht wall mogelyck weder vp tho bowenn . byde der halffen Ewer gnaden wolde myn vorsegelde konschop bosychtygenn de yck by my hebe vnd my doch wor myt tho mynem schaden tho hulpe komen; dat warth de lieue goth weder belonen vnd yck wyl den leue goth byden; dar, myt befelle yck jwer gnaden dem lieuen gade, de spar j. gnaden lange gesunth Datum.

Mathyas Otte
borger tho reuell
jn Lyff Lanth.

Das Datum iſt nicht ausgeführt, aber die Kanzleivermerkung auf der Außenſeite giebt uns nicht bloß den Tag der Präſentation an, ſondern belehrt uns auch über den Erfolg des Bittſchreibens, ſowie darüber, daß Graf Wolfgeorg zu Köln an der Spree das Bittgeſuch entgegennahm. Sie lautet:

1578. 4. Januarij Coln an der Spreue.

Auff M. g. herrn bevhelich durch Hansen Pfilen geschehen Matthias Otten, burgern von Revhell ausz Liefflandt vff diesz Supplication gebenn 10½ szg.

Urſchrift im Gräflichen Haupt-Archiv zu Wernigerode B. 91. 1.
E. J.

---

[1]) Gerade 1578 machte die Rigiſche K. O. zur Düdeſchen Litanie den Zuſatz:
Vnd vor des gruwſamen Ruſſengewalt
dyn Ryck vnd arme Kerck erhalt. Wacker. Kirch. L. III, 208.

6. Kirschen und Himbeeren aus Wernigerode von Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg nach Schöningen begehrt.

Schöningen 17/27 August 1646.

Mitten in den noch andauernden Kriegslärm des 30jährigen Kriegs und die Sorgen für einen ersehnten und zugleich vortheilhaften Frieden fällt für den Kurfürsten Friedrich Wilhelm im Jahre 1646 das bedeutsame friedliche Ereigniß der Vermählung mit der trefflichen oranischen Fürstentochter Luise Henriette. Schon vor der eigentlichen Werbung war Ewald v. Kleist vom Kurfürsten nach dem Haag geschickt worden, um die Generalstaaten zu einem Bündniß zu veranlassen. Dann hatte er sich seit dem Mai im Sommer in der Mark aufgehalten und begab sich nun im August nach dem Halberstädtischen und weiter nach Cleve, wo er im September anlangte[1]), um von hier aus die Einleitungen zu der Vermählung zu treffen. Nach Gröningen hatte der Rath zu Wernigerode dem Kurfürsten als Zeichen der Liebe und Anhänglichkeit Kirschen und Himbeeren — erstere ein damals bei uns wohl noch nicht sehr verbreitetes Obst, letztere möglicherweise die eigene Frucht der Harzwälder — hingesandt, und hatten diese Früchte demselben so wohl gemundet, daß er nachher von Schöningen aus an den getreuen Bürgermeister und Rath einen Dragoner abordnete und in einem mitgegebenen Schreiben in folgender Gestalt eine ähnliche Sendung nach seinem dermaligen Aufenthaltsorte begehrte:

Vonn GOTTES gnaden, Friederich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Ertz Kämmerer vndt Churfürst, in Preußen, zur Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc.

Unsern gruß zuvor, Liebe getrewe, Nachdem wir vnß gnedigst erinnern, daß Ihr vnß bey jüngster vnserer anwesenheitt zu Gröningen mit etwas Kirschen, vndt Hinnebehren (so!) versehen lassen, vndt wir dann dergleichen auch dieses orts, weill wir vnß noch etwas alhier auf-

---

[1]) Wenn es in v. Pufendorfs bekanntem Werke S. 150 heißt: Septembri mense in Cliviam transitur, so scheint doch nach den vorliegenden Anhaltepunkten: da Fr. W. erst in Gröningen war, dann seit dem 17. August sich noch in Schöningen aufhalten wollte, daß er von der Mark Brandenburg aus die Reise nach dem Westen schon im August antrat und im September in Cleve eintraf.

halten werden, gern haben möchten. Alß begehren wir an Euch hiemit in gnaden, wollet vnß zu beſondern gnedigem gefallen die beſchaffung thun, damit durch überbringern dieſes etwas an Kirſchen vndt Hinnebeeren anhero gebracht werden möge; Solches wollen wir vmb Euch in gnaden, dazu wir Euch ohne das geneigt, erkennen.

Geben Schöningen am 17ten Augusti, 1646.

Friederich Wilhelm.

Aufſchrift: Vnſern Lieben getrewen Bürgermeiſtern, vndt Rahtmannen vnſerer Stadt Wernigeroda.

Amtlicher Vermerk über den Eingang des Schreibens:

Den 17. Aug. Anno 646. durch einen Tragoner, Churfürſt zu Brandenburg begehret Kirſchen vnd Himbeeren.

Vom Herrn Bürgermeiſter Hertzer freundlichſt übermittelte Urſchrift im Städtiſchen Archiv zu Wernigerode, bezeichn.: III. B. 37.

E. J.

---

7. Wein- und Hopfenbau in der Grafſchaft Wernigerode.

Während das alte urdeutſche Bier reiner Gerſtenſaft war, verbreitete ſich ſeit dem 13., beſonders aber mit dem vierzehnten Jahrhundert der Zuſatz mit dem einheimiſchen aber veredelten Gewächſe des Hopfens. Der Anbau deſſelben war in Deutſchland bekanntlich einſt viel verbreiteter als heutzutage. Auch in der Grafſchaft Wernigerode wurde er vom 14. Jahrhundert an nachweislich nicht wenig gebaut. Beiſpielsweiſe erwähnt eine Beſtätigungsurkunde der Grafen Kurt und Dietrich von Wernigerode vom S. Michaelisabend (28/9) 1384 (Gr. G.-Arch. B. 3, 6, 2) für das Stift S. Georgii und Silveſtri „hoppenland in dem smalen dale“ und anderes „im Jegherstige“. Beſonders nach dem Mühlenthal zu und in den Seitenhälern wurde viel Hopfen gebaut. [1])

Noch mehr als der Hopfenbau war der des Weinſtocks einſt in den deutſchen Landen weit verbreiteter als jetzt und wurde bis in Gegenden betrieben, welche dieſem zarten Gewächs verſagt zu ſein ſchienen. Auch in der Grafſchaft Wernigerode fehlte er nicht, aber ausgedehnt iſt doch der Weinbau hier nicht geweſen, da die hohen Berge und das Verhältniß zu der nicht ſehr milden Gebirgsluft ſeiner Cultur doch

---

[1] Vgl. auch oben S. 12.

nicht ganz zu überwindende Schranken entgegenstellten. Wir sehen daher das Kloster Ilsenburg und theilweise auch das Stift zu Wernigerode besonders für den kirchlichen Gebrauch — der überhaupt die große Ausbreitung des Weinbaus bei unvollkommenen Verkehrsmitteln veranlaßte — aus seinen alten Aderstedtischen Besitzungen und den Weinbergen bei Bernburg sich versorgen.[1]) Dort reifen noch heutzutage die süßesten Trauben, die zum Keltern keineswegs ungeeignet sind.

Für die Geschichte des Gartenwesens und besonders des Weinbaus in der Grafschaft war von hoher Bedeutung die Vermählung Graf Bothos mit der Gräfin Anna von Königstein (1500) und die Verbindung mit der Wetterau und Rheinfranken. Seit dieser Zeit wurden die „Frankenweine" auf dem Schloß und auch im Rathskeller neben den welschen Weinen üblich. Der einheimische Weinbau aber, der auch nie bedeutend gewesen war, erhielt sich schließlich, mehr zum Vergnügen, bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Ebenso wurde der Hopfenbau ganz unbedeutend. Wir ersehen dies aus folgendem urkundlichen Bericht vom Jahre 1558. (Gräfl. Haupt-Arch. B. 60,6 aus einem „Anschlag des Amts Wernigerode" aus einer Reihe von Amtsrechnungen.)

Weinberg.

Der weinberg vnderm schlos / mag zwehen morgen haltenn vngefehr / wirt durch denn Gertner gearbeitet / vnndt die trauben so darin ehrwachssenn seinndt mehr zu gutem sauren agrest /[2]) dann zu wein zu gebrauchen / vnndt wirt dieser weinberg mehr zum lusten / dann vmb sonderliches nutzes willen erbauet / Derwegenn auch / dieweill keinn gewechs aus diesem berg niehe nicht berechent ist hierauf kein anschlag zumachen gewesenn / Vnndt ist nhun ein garte doraus gemacht.

---

[1]) Evangelische Klosterschule zu Ilsenburg S. 88—89.

[2]) Agrest, Agreß, lat. agresta, nach den Glossarien des 15. Jahrh.: wilde, also crut is, als man hat in welschen landen verdeutscht oder umschrieben, bezeichnet eigentlich unreife Trauben, dann den daraus gepreßten Saft, „welcher durch ein Tuch oder Papier geseiget, und in zugespündete Fäßlein oder Bouteillen gethan wird." Krünitz Oekon. Encykl. I. 451. Er wurde statt des Essigs an Speisen und als eine Arznei zur Kühlung gebraucht. Sodann ist auch Agrest ein eigenthümliches Eingemachte von sauren Weinbeeren. Endlich ist auch Agrest ein Getränk von gepreßten grünen und noch harten Trauben, das mit Zucker vermengt und wohl gesotten und nachher mit Citronengelb versetzt wird.

Hopffenberge.

Bey werningerode seinndt zwehen hoppenberge / einer vnnderm schlos beim weinberge vonn. 3. Morgenn der ander vor der Stadt bey sannct Jurgen von. 3. morgen.

Zu Schmatzfeld einn hoppenberg vonn. 3. morgen konndt woll ehrgrossert werden /

Zu Schauenn ein hopffenberg vonn 4. Morgen.

Darnonn kahnn man zur notturfft des hauses (Schlosses) vnndt ambts werningerode / wie die Itzo besteldt hoppenn genug habenn / dann gemeiniglich des Jhars daraus zu gewartenn vngeferlichenn jnn die 300 malder hoppen / thuenn ahnn gelde / das malder zu 13½ gulden ahngeschlagenn. Zusammen: 192 gulden 18 gr.

Vnncost.

Dem hopffner vonn beiden hoppenbergen zu werningerode wirt gegeben zu Jharlonn , . . . fl. 25 — gr.
Vom hoppenberge zu schmatzfelde . „ 8 — „
Dem hopfner zu schauen . . . . . „ 16 — „
Vonn Jdernn malder zu pflockenn 9 pf. thun 300 Malder . . . . . „ 10 15 „
16 hoppenn pflockern / wirt Jdem denn morgen das morgenbrot gegebenn / zwolff tagelang vnngeferlichenn geacht auf . . . . . fl. 4 12 gr.

Die Summe der Unkosten auf die Hopfenberge: 64 Gulden 6 Groschen von der erwähnten Nutzung abgezogen, bleibt: 128 Gulden 12 Groschen Nutzung.

E. J.

---

8. Zum Kaland des Bannes Aßleben in Wernigerode.

6. Oct. 1516.

In einer Seelgeräthstiftung in der S. Jacobskirche des damaligen Fleckens Elbingerode „zu trost der Selenn Erhilbrants koch zu halten" im Gräfl. Stolbergischen Copienbuch v. 1505—1532 Bl. 94a, 95a im Gr. H.-Arch. zu W. A. 100. 2. — gedruckt in

Delius Elbingerode Urkundenabtheil. S. 45—47, iſt auch ein halber Gulden jährlich „denn Calenndern hernn“ (nicht Calanndes hernn, wie bei Delius) zu Wernigerade“ für ein Seelgedächtniß (memorienn) beſtimmt. Dieſe Stiftung war oben S. 6 zu erwähnen, da ſie uns über den Zins im Namen des Elbingeröder Pfarrers an jenen Kaland einen Aufſchluß giebt, ebenſo über die Abgabe des Raths zu Elbingerode, da dieſer laut der betreffenden Urkunde die hundert Goldgulden, von welchen u. A. der halbe Gulden gezahlt wurde, aus dem Nachlaß des Hilbrant Koch erborgt hatte. Daß jener Pfarrer war, geht aus der wiederholt von ihm gebrauchten Bezeichnung Er, ſonſt auch Ern = Reuerendus Dominus hervor, und Delius hätte ihn S. 229 mit aufführen können.

Zu beachten iſt aber Delius a. a. O. ausgeſprochene Anſicht vom Kaland zu Wernigerode. Er ſagt: „Eigentlich gab es keinen Kaland daſelbſt, die Geiſtlichen gehörten zu dem in Utzleben bei Derenburg. Da aber dieſer Ort eingegangen war, ſo wurde der Dechant und Kämmerer gewöhnlich aus den Herrn des Sylveſter-Stifts genommen und daher war der Sitz zuletzt in Wernigerode.“ Dieſe Anſicht des ſonſt gründlichen Kenners wernigeröbiſcher Geſchichte dürfte aus einem unvollkommenen Verſtändniß des Weſens der Kalande hervorgehen, die ſich nicht nur wie der Utzleber Kaland in Wernigerode, ſondern auch anderswo ſtets an die kirchliche Eintheilung der Banne oder Archidiakonate anſchloſſen. Gewöhnlich und vollkommen genau wurde daher unſer Kaland auch nicht Kaland zu Utzleben (wie er freilich nach einer abgekürzten Redeweiſe heißen konnte, vgl. oben S. 4. 8.), ſondern Kaland im Banne zu Utzleben oder des Bannes Utzleben genannt (S. 4, 11. 16. 23—24); daneben wurde aber auch, wie hier, von den Kalenderherrn zu Wernigerode und dem Kaland zu Wernigerode geſprochen (oben S. 4. 9. 17. 23.). Wir wollen hier gar nicht einmal die Frage in Betracht ziehen und es dahingeſtellt ſein laſſen, ob es je in dem Dorfe Utzleben einen Kaland gegeben habe, von dem wir wenigſtens Nichts wiſſen. Jedenfalls gab es aber und zwar wenigſtens ein Jahrhundert lang einen wirklichen Kaland des Bannes Utzleben oder für den Bann Utzleben in Wernigerode.

Wir erlauben uns hier gelegentlich darauf hinzuweiſen, daß in der betr. Urkunde der Rath des Fleckens Elbingerode ſich zugleich des Siegels von Gr. Botho bediente. Darnach ermangelte er alſo wohl ebenſo eines ſolchen, wie nach der oben S. 24 erwähnten Urkunde v. 1508 der Flecken Waſſerler.

E. J.

9. Bibelhandschrift des Klosters Wasserler.

20. September 1309.

Urkundliche Nachrichten über den Preis, die Geschicke und die Werthhaltung des Buchs der Bücher im Mittelalter werden von einem Jeden mit freudiger Theilnahme aufgenommen, zumal da, wo es sich um höchst merkwürdige Vorkommnisse in der eigenen engeren Heimat handelt. Ein solcher Fall liegt in einer Urkunde des Klosters Wasserler in der Grafschaft Wernigerode vor.

Dieses Cistercienser-Jungfrauenkloster, schon in den frühesten erhaltenen Urkunden als Kloster „zum heiligen Blut" bezeichnet, zeugt schon in seiner Begründung von dem mittelalterlichen Geiste, in welchem es entstand.

Bischof Friedrich zu Halberstadt nämlich — regierte von 1230 bis 1236 — soll es bekanntlich auf Anlaß einer wunderbar blutenden Hostie [1]) gegründet haben [2]), eine Erzählung, die mancher andern Klosterstiftung Grund zur Entstehung und Einnahmequelle wurde. Bischöfe, Erzbischöfe und Päpste wetteiferten, den Klosterjungfrauen — in ältern Zeiten finden wir nach den Urkunden meist Adelige, später auch Bürgerstöchter im Kloster — durch Ertheilung reichlichsten Ablasses an fromme Geschenkgeber zu reichem Besitz zu verhelfen. Der römische Ablaßbrief von 1288 (Gr. H.-A. B. 4. 3 n° 1) bezeichnet den Ablaß als beliebte Lockspeise, um das Volk zur göttlichen Gnade geeignet zu machen (Desiderantes — reddere domino populum acceptabilem fideles christi ad complacendum ei quasi quibusdam allectiuis muneribus iudulgenciis scilicet et remissionibus inuita-

---

[1]) Ein Ablaßbrief gez. Rom S. Peter 1296 für die Wallfahrt nach Wasserler: ob stupendam mutationem Eukaristie in Sanguinem Gr. H.-A. B. 4. 3 n. 5.

[2]) Wir können hier nur kurz andeuten, daß uns das Bestehen oder wenigstens die ununterbrochene Fortdauer des förml. Klosters mit vollständ. Convent schon seit jener Zeit urkundlich nicht hinreichend beglaubigt erscheint. Im Staats-Archiv zu Magdeburg sind keine Wasserler'schen Urkunden in Urschrift vorhanden. Das Gräfl. Haupt-Archiv in Wernigerode besitzt ziemlich zahlreiche seit 1288, besonders aber seit 1300. Im ersteren Jahre und 1289 ist aber nur von einer ecclesia S. Jacobi in Wasserler die Rede, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß ecclesia wohl wie auch sonst ein Kloster bezeichnen kann. 1294 (22/11) kommt zuerst eine noua cappella in wat. constructa in laudem et honorem sanguinis d. nostri J. Chr. et glor. matris eius marie, 11/9 1297 wieder die capella sancti sanguinis vor. Ein Ablaßbrief von 1296 bezeichnet diese — merkwürdig genug! — Capella sancte et gloriose dei genitricis marie in waterl. Erst in einer Schenkungsurkunde Bischof Hermanns zu Halberstadt vom 20/1 1300 und von da an in häufigen Urkunden ist die Stiftung claustrum, daneben auch monasterium, coenobium u. s. f. sacri sanguinis christi waterlere genannt. Urschrift auf Pergament im Gräfl. Haupt.-Archiv B. 4, 3, n. 1. 2. 4. 5. 6. 7.

mus etc.) Ein Erzbischof in partibus Johann [1]) stellt sogar — wohl auf einer Jerusalemsfahrt — im Jahre 1289 im Schiffe auf dem Meere bei Cypern einen Ablaßbrief für das heilige Blut in Wasserler aus. Ja, als am 10. März 1305 zu Langenstein der besondere Förderer des Jungfrauenklosters, Albrecht, Bischof von Halberstadt, die Klosterjungfrauen mit einem 40tägigen Ablaß und einer Karene erfreute, bestätigte er ihnen alle bereits früher ertheilten und rechnete in höchst merkwürdiger Weise den Reichthum an allen bereits erhaltenen Ablässen auf 15 Jahre und 21 Karenen zusammen (Urkunde vom 10/3. 1305 Gr. H.-A. B. 4., 3. 25.)

Aber merkwürdig: trotzdem die Kirchenhäupter die Gaben des Ablasses so außergewöhnlich reichlich strömen ließen, so ließ sich doch das Volk keineswegs bereit finden, dem Kloster durch Kauf solcher Güter aus dem vorgeblichen Ueberfluß der Kirche zum Wohlstand zu verhelfen, und am 18. December 1335 sah sich Bischof Albrecht aus väterlicher Liebe zu den armen Klosterjungfrauen des Klosters zum heiligen Blut Christi zu Wasserler, zur Erleichterung ihrer Armuth, „die sie ach aufs Aeußerste drückte", veranlaßt, dieselben mit dem Neulandszehnten innerhalb des Klosterhofs zu begaben. [2])

Neben jenem reichen Ablaß, der demnach den von den Schenkern beabsichtigten und in den Urkunden angedeuteten Zweck für das Kloster nicht erreichte, war dasselbe aber auch mit einem Schatze von unzweifelhaftem und unberechenbarem Werthe, einer vollständigen Bibelhandschrift in vier Bänden, begabt worden. Diese echte Urkunde und Quelle aller Lehren, Erkenntnisse und Verheißungen des Herrn hatte das Kloster „zum heiligen Blut" für 16 Mark Silbers an den Stiftsherrn Reinhard vom Stein zu S. Simonis und Judä in Goslar verkauft und war demselben überdies noch vier Mark schuldig geworden.

Freilich mochten die knappen Gefälle und die kümmerlichen Einnahmen durch den Ablaß und die Wallfahrten zu diesem Verkauf verführt haben, aber der Käufer erkannte doch später das Unrecht, daß der Convent sich dieses Schatzes entäußert hatte, und verfügte letztwillig, daß neben dem Erlaß der 4 Mark Geldes die kostbare Bibel dem Kloster wieder zugestellt würde. Wie wenig er den Klosterjungfrauen aber das Zutrauen schenkte, daß sie die Bücher nicht wieder veräußern wür-

---

[1]) B. 4, 3 n. 2. archiep. Magyucensis. Einen episc. Maucensis gab es in Afrika (Maurit. Caesariensis. Schelestrate Antt. eccles. II., 662. Einen erzbischöfl. Stuhl dieses Namens, natürlich in partibus, finden wir aber auch in den uns zugänglichen größeren Werken (z. B. Labbé Apparatus I. et II.) nicht angegeben.

[2]) Urschrift Gräfl. Haupt-Arch. B. 4, 3 n° 57. paterno affectu circa pauperculas sanctimoniales monasterii sacrosancti sanguinis christi in Waterlere pro leuanda earum necessitate qua heu plurimum grauantur.

den, geht aus der großen Vorsicht hervor, mit welcher sie von den Testamentsvollstreckern nach seinem Tode zurückgegeben wurden. Das Kloster erhielt nämlich keineswegs das Recht des Eigenthums daran, noch das Recht, sie zu verkaufen, zu verpfänden und in irgend einer Weise zu veräußern, und da das Kloster in einem andern Sprengel lag, als der war, zu dem der Erblasser und die Testamentsvollstrecker gehörten (der Hildesheimische), so erwirkten sie es, daß der Diöcesan des Klosters, der Bischof von Halberstadt, durch Anhängung seines Siegels die Gewähr für die Haltung der Bestimmungen gab.

Die Zurückführung des Verkaufspreises der Bibelhandschrift auf unsern heutigen Geldwerth hat mancherlei Schwierigkeiten, und oft ist es täuschend, wenn man wirklich den Werth gefunden zu haben glaubt. Es kommt nicht nur auf Zeit und Ort, sondern auch auf die wechselnden allgemeinen Werthverhältnisse der Dinge an. Jedenfalls waren zu Anfang des 14. Jahrhunderts sechzehn Mark reines Silbers ein nicht geringes Stück Geldes. Am leichtesten werden wir uns ihren Werth wohl noch veranschaulichen, wenn wir aus möglichst gleichzeitigen und gleichartigen Urkunden den Werth von unbeweglichen Gütern vergleichen. Nach einem Bekenntniß des Klosters Wasserler über die Verwendung von fünf demselben geschenkten Mark, gez. am 23. Juni 1312 (in vigil. Joh. Baptiste), erkaufte dieses für jene Summe von den v. Gowisch das Eigenthum folgender Güter: 1. einer halben Hufe zu Wasserler, 2. zweier Hofstellen daselbst, 3. eines Waldes, 4. einer Viertelhufe zu Wasserler, 5. eines Hofes (curie) daselbst, 6 u. 7. zweier Wälder (Siluarum), davon der eine bei Wasserler, der andere bei Berssel gelegen. (Urkunde im Gräfl. Haupt-Arch. B. 4, 3 n. 39.) Der Werth der vierbändigen Bibelhandschrift würde nach damaligem Bücherwerth also auf mehr als das Dreifache dieser Güter anzuschlagen sein, wobei wir immer annehmen wollen, daß die obengenannten Wälder, Hof und Hofstellen nur klein gewesen sein mögen, was freilich durch Nichts urkundlich angedeutet ist.

Wenn die heiligen Schriften zur Benutzung (eccles. in W. habebit vsum) an das Kloster zurückgegeben wurden, so war diese allerdings dadurch erschwert, daß sie natürlich in der fremden, den Jungfrauen schwerlich hinreichend verständlichen lateinischen Sprache abgefaßt waren.

Wir lassen nun die Schenkungs-Urkunde der Testamentsvollzieher nebst Inhaltsangabe folgen:

Bruder Johannes, Gardian des Ordenshauses der Franziscaner zu Goslar, Bruder Johannes, genannt Bock (Hircus), Cisterciensерordens, Guncelin, Vicar zu S. Simon und Judas daselbst, Giso, genannt vom Stein (de Lapide), Ritter, Testamentarien Reinhards vom Stein, verstorbenen Stiftsherrn der letztgenannten Kirche, bekunden, daß sie eine ganze geschriebene und in vier

Bände (partes) abgetheilte Bibel, die einst dem Kloster zu Wasserler gehört, welche aber Reinhard sich von demselben für 16 Mark reinen Silbers gekauft hatte, ganz unentgeltlich an das Kloster Wasserler wiedergegeben und überwiesen und ihm außerdem eine sich auf 4 Mark reinen Silbers belaufende Schuld aus geistlichen Beweggründen erlassen haben, jedoch mit der Bestimmung, daß jenes Kloster durchaus kein Eigenthumsrecht an jenen Büchern und keine Macht, sie zu verkaufen, zu verpfänden oder auf irgend eine Weise zu veräußern, haben, sondern daß ihm nur der Gebrauch und die Aufbewahrung zustehen soll. Zur besseren Gewähr und Sicherheit, daß diese Bestimmungen unabänderlich und dauernd gehalten würden, ließ nicht nur der Gardian Johann für sich und im Namen der übrigen Testamentsvollstrecker sein Siegel anhängen, sondern auf ihr Bitten auch Bischof Albrecht von Halberstadt (als der Diöcesan) das seinige.

Nos frater Johannes miseracione diuina Gardianus domus ordinis fratrum Minorum in Goslar. frater Johannes dictus Hircus, ordinis Cisterciensis. Guncelinus vicarius ecclesie sanctorum apostolorum Symonis et Jude in Goslar. Ghiso dictus de Lapide miles. testamentarij et dispensatores rerum mobilium et immobilium domini Reynardi dicti de Lapide, canonici predicte Goslariensis ecclesie felicis recordacionis, Recognoscimus publice vniuersis christi fidelibus literam per presentem quod nos totam Bibliam conscriptam et in Quatuor partes diuisam. pertinentem olim ecclesie in Waterlere, quam idem dominus Reynardus sibi ab eadem ecclesia pro Sedecim Marcis puri argenti comparauit, absque ulla pecunia restituimus et contulimus eidem ecclesie in Waterlere. et relaxauimus ei debita que se ad quatuor Marcas puri argenti extendebant. ob honorem et reuerenciam omnipotentis dej et sancte virginis Marie et ob firmam spem eterne retribucionis anime eiusdem dominj Reynardi et animabus nostris. Predicta autem ecclesia in Waterlere nullam omnino de cetero habebit proprietatem librorum predictorum. nec habebit facultatem eos vendendi. uel impignorandi. uel aliquo modo alienandi. sed tantummodo habebit vsum et custodiam eorundem. In huius autem rei maius testimonium et notitiam nos frater Johannes Gardianus predicte domus nostro ac fratris Johannis et domini Guncelini et domini Ghisonis coadiutorum nostrorum predictorum nomine et ex pleno ipsorum consensu duximus presentem literam sigilli nostri munimine roborandam. Vt autem hec predicta nostra ordinatio inpermutabilem firmitatis obtineat vigorem et jugiter

inconuulsa permaneat jnpetrauimus hanc eandem literam sigillo reuereudi patris et domini nostri alberti episcopi halberstadensis firmiter communiri. Datum anno domini. Millesimo. Tricentesimo. Nono. In uigilia beati Mathei apostoli et euangeliste.

Urschrift auf Pergament im Gräflichen Haupt-Archiv zu Wernigerode B., 4, 3 n° 35. Von dem Siegel Bischof Albrechts sind nur noch 2 geringe Bruchstückchen vorhanden. Das parabolische Siegel des Franziskaner-Gardians Johannes — oben den Heiligen des Ordenshauses (Laurentius?), darunter, durch eine Art Baldachin getrennt, den Adler der Reichsstadt Goslar darstellend — ist noch ziemlich gut erhalten.

Ob jene sorgfältige Verschanzung der Urkunde die Kraft unwandelbarer Festigkeit in sich trug, und ob sie auf alle Zeiten des Klosters unerschüttert blieb, das vermögen wir nicht zu sagen. Fast glauben wir das Gegentheil annehmen zu müssen. Wenigstens sah sich der Official Johann Kerkener zu Braunschweig, Dechant zu S. Silvestri in Wernigerode im Jahre 1538, während er sonst alle seine Bücher der Bibliothek zu Wernigerode überwies, veranlaßt, letztwillig zu bestimmen, daß eine große Bibel dem Kloster Wasserler gegeben werde. [1])

Die Bücherſammlung des Klosters ist in alle Winde verstreut und wohl zum größten Theil vernichtet. Wie viel davon nach Wernigerode gekommen sei, vermögen wir nicht zu sagen. Ein Werk in 4° mit ursprünglichem Leder-Einband mit Holzdecken fanden wir in der Gräflichen Bibliothek, bezeichnet Hl. 165, nämlich Guillermis illustrirte Postille, nach der Schlußbemerkung:

Guilhermi Postilla Super epistolas et euangelia per totius anni circulum currentia. Perque Johannem Schensperger Auguste impressa. Anno ab incarnationis salutifero Millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto. VIII. kal. Februarii Explicit feliciter.

Die Eigenthumsangabe nebst mittelalterlicher, doch höchst mißbräuchlicher Sicherungsformel ist auf der innern Seite des vordern Deckels in gothischer Minuskelschrift: Iste liber pertinet in monasterium waterlere si quis abstulerit et cetera.

Den ausgelassenen oder nur angedeuteten Theil der Formel hat eine wenig spätere Handschrift ausgeführt:

anathema Sit quocunque ierit.

E. J.

---

[1]) Testamentum dom. Joh. Kerckener u. s. w. 11. Blätter auf Papier im Stadt. Archiv zu Wernigerode. Dort heißt es Bl. 5b: Item omnes libros meos ad librariam in wernigerode do et assigno, preter Magnam Bibliam, quam ad monasterium in Waterlere distribuo.

10. Berichtigungen und Verbesserungen.

1. In dieser Zeitschrift Band I. S. 28. ist einer geistlichen Stiftung zu Falkenstein im Mansfeldischen als eines sehr fraglichen Klosters und wahrscheinlicher nur Clause gedacht worden. Es wurde dabei auf fremde Notizen gefußt, welche auch eine angebliche Urkunde des „Klosters" vom J. 1488 kennen wollten, worin demselben der Name „U. L. Frauen Botschaft" beigelegt und dasselbe Carthäuser-Ordens benannt sein soll. Eine Urkunde aus dem Jahre 1518, ausgestellt von Prior, Vicarius, Procurator und der ganzen Samenung des Hauses U. L. Frauen Botschaft Carthäuser-Ordens Conradsburg genannt (gedruckt bei Schaumann Valkenstein p. 142. 143. mit kleinen Fehlern) stellt es jedoch außer allen Zweifel, daß ein Carthäuser-Kloster jenes Namens bei Falkenstein nicht existirt hat, sondern daß jene Angabe auf einer Verwechselung mit dem alten berühmten Kloster Conradsburg bei Ermsleben beruht, welches zuerst der Benedictiner-, dann der Carthäuser-Ordensregel folgte.

2. In der Miscelle: Besichtigung der Klosterkirche zu Gröningen haben wir der Vorzeit einige Vorliebe für mittelalterliche Kunst und ihre Denkmäler zu vindiciren gesucht, allein wir mußten den von uns suppeditirten Beweis wieder streichen, da uns eine nochmalige, nähere Betrachtung des fraglichen Schreibens des Halberstädter Domcapitels an den Halberstädter Domprediger überzeugt hat, daß der Besuch in Gesellschaft seiner „Schwiegerin" der weit und breit wegen ihrer bunten, im Geschmack des 16. und 17. Jahrhunderts gehaltenen Verzierungen bekannten, deshalb so genannten schönen Kirche im Gröninger Schlosse, deren Leuckfeld in seinen Gröninger Antiquitäten mit Bewunderung Erwähnung thut, gegolten habe. Der lange Aufenthalt der Wißbegierigen (über Nacht) in G., die Erwähnung der Gebäude u. a. m. beweist zur Genüge, daß ein Besuch des Schlosses Gröningen und seiner merkwürdigen Kirche, wo es außer letzterer noch vieles andere dem damaligen Geschmack Angenehme zu sehen gab, beabsichtigt war, und daß dem hochwürdigen Herrn Domprediger, wie wohl überhaupt allen seinen evangelischen Zeitgenossen, die Inspicirung und Untersuchung kirchlicher Alterthümer aus der „katholischen" Zeit nicht bloß nicht am Herzen gelegen haben, sondern sogar zuwider gewesen sein wird.

G. A. v. M.

11. Geschichtliche Aufzeichnungen von Tileman Platner.

Mitgetheilt vom Obertribunalsrath O. Plathner in Berlin.

Anno 1546.

Vff den 19 tag November an sanct Elisabetstag Ist vff denn morgen fruhe zwischen vieren vnd funffen durch eynen Stubenheyser vnd eynen ?botten das alte Schloß Blankenburgk angelegt, vnd als das feur vberhandt genommen alßo das die treppen vorfallen Ist die wolgeborne frau Magdalena geborne von Stolbergk greffyn vnd fraw zu Reinsteyn sambt der Hoffemeisteryn erbermlich vnd jemmerlich Im feur bliebenn der got gnedig seyn wolle, vnd der haußvogt zum fenster oben herab alls er grewlich vom feur versenget vnd vorbrant, gefallenn, denen man mit Betten vffgefangen Ist aber bald hernach nach 3 oder 4 tagen auch gestorben. Der Wolgeborne her Ulrich graff vnd her zu Reynsteyn hat auch große noth In dem feur gelitten vnd ist ser (? soll woll „sehr" heißen) verbrannt worden aber durch gottes hulff hat man s. g. durch eyn heymligkeyt mit leytern oben her ab gelanget vnd dar von bracht. Die Jungfere (?) Item das jungste frewlyn vnnd das gesinde ßo Im frauwenntzymer gewest hat man schwerlich oben durch das Dach herunter gelanget, vnd ist eyn Edler knabe zum fenster herausser gefallen vnd am leybe schaden genommen, hats aber verwunden. Der Junckern zum theyl seyn schwerlich darvonn kommen vnd noch zum theyl mit dem brandt vorletzet.

Vff den Donnerstag nach dem Christage Anno 47 hat der Churfürst zu Sachßenn Herzog Johanns Friedrich das Schloß vnd Stadt Stolbergk sambt den Ambten Honsteyn, Heringen, Kelbra, Roßla vnd Questenbergk durch etzliche Reuter, daruber Heinrich von Schonenbergk wolff von Thaderitz vnd Moritz Schlegel beuelh gehabt, Innhemen lassenn, vnnd haben mit Bedrawung gewaltigen vberzuges vnd plunderung nachdem der zug durch die Aue vff Sangerhausenn gangen, die vnderthan der orter huldigung thun mussen vnnd seyn gebrandt schatzt vff 6000 fl., die helfft man voy stund an vor dem abzuge der Reuther hat erlegen mussen, vnnd nach dem sie m. g. h. etliche ochsen vß der Herschaft getrieben vnnd die schaffe vonn Vfftrungen vnnd Rosperwende genommen, hat m. g. h. graff Wolffgang mit 300 fl. widderlosen mussen. Es ist aber dar bey nicht bliebenn, es seyn auch m. g. hern die zwu pfandschafft Alstedt vnnd Hartzburg dar uon (?) m. g. her fast uber 90000 fl. haben (?), auch abgedrungen vnnd mit gewalt entwehret.

Es hat die selbe zeyt Graff Albrecht von Mansfeldt alle Stedt

vnnd flecke ſambt denn ſchloßenn ſo ſeinenn vettern, den jungen herren von Manſfeldt gehorſam auch Ingenommen, Es iſt aber hernacher hochgedachter Churfurſt von Kaiſ. May. gefangen worden vff den Sontag Miſericordias dnj deſſelben Jars vnnd graff Albrecht vorjagt.

Vollſtändige Abſchrift der S. 31 meines Werks gedachten Notizen.
Wo ein Fragezeichen ſteht, konnte ich die Buchſtaben nicht genau erkennen. Einſicht des Originals würde die Zweifel beſeitigen.
Das Original ſteht in dem Nr. 77 des Olearius'ſchen Catalogs verzeichneten Volumen. Auch Volumen 129 enthält Notizen, deren Inhalt ich jedoch nicht angeben kann, vgl. mein Werk Seite 33 unter Nr. 77 und Seite 34 unter Nr. 129.

---

12. Grabdenkmäler weltlicher Perſonen und Ordensritter aus der Zeit vor 1350.

(Vgl. 1. Jahrg. S. 171 u. 344.)

1. Der älteſte in der Brüderkirche zu Braunſchweig vorhandene Leichenſtein iſt abgebildet in des Unterzeichneten Erinnerungsblatt an Braunſchweigs tauſendjährige Jubelfeier 1861. Er iſt 25 Zoll hoch und 21 Zoll breit, von Sandſtein und wurde 1780 bei dem Abbruche alter Mauersſtühle unter denſelben vorgefunden. Die Figur auf demſelben iſt eine Dame mit einer runden etwas hochſtehenden Kopf-Verzierung, vielleicht Spitzen vorſtellend, einen Mantel anſcheinend mit einer Agraffe gehalten mit einer Beſatz-Verzierung um denſelben, die Hände kreuzweis auf die Bruſt gelegt. Ein von Säulen getragener Bogen umgiebt das Bruſtbild und hat die Inſchrift:

† Anno. dni. M. CC.XLVIII. obiit. mechtildis. de ostern. die. V. kl. apr. cui' corp. hic. sepult.

2. Ein zweiter Stein außerhalb vor derſelben Kirche nach der Abendſeite hin iſt ein Begräbnißſtein der Familie von Velſtede. Wappen und Inſchrift ſind wie auf dem vorigen Steine nicht erhaben, ſondern tief eingehauen und wohl noch einmal ſo groß als der obige.

Das Wappen zeigt eine große Adlerklaue der Ritter von Velſtede im Schilde und daneben einen Helm mit Palmzweigen.

Die Inſchrift lautet:

Ano dni MCCCXXI O' rolvede de velstede om stor et XXXVIII O' iohes die laberti et LXVI O' bertram' ad vicula pet. filii ei' et LVIII o' ermeg. vxor. rol'. j die S' viti.

Ueber dem Helme des Wappens ist noch eingegraben:

Ano dñi MCCCLXVII° comissu ē bellū ap̄ Hildese 1°cio die post egidii.

3. In der ehemaligen Klosterkirche der Cistercienser Mönche zu Riddagshausen eine kleine Stunde von Braunschweig entfernt, welche im Jahre 1275 erbaut wurde, befindet sich vor dem kleinen Altare ein ziemlich großer Leichenstein mit einer ganzen Figur, welche nebst der Umschrift gleichfalls im Umrisse tief eingegraben gewesen, im Laufe der Jahrhunderte aber ziemlich abgetreten ist, so daß man manches nicht deutlich mehr erkennen kann.

Die Figur scheint im bloßen Haupte mit einem langen Talar oder Ordensmantel behangen, mit gefalteten Händen und nach denselben und der Unterkleidung wohl einen Ritter anzudeuten, der wahrscheinlich dem Tempelherrn-Orden zugehört.

Die Umschrift lautet:

anno dom. milesimo tricentesimo XII. ī die agnetis v. obiit Helmoldvs. vir — genus pe de miles dictus de peyne fundator capelle Cc ai pacem(?)

Ein Ritter also aus dem Geschlechte der von Peine und Stifter einer Kapelle in dieser Kirche, denn nicht weit davon lag ehedem der von ihm gestiftete und der Jungfrau Agnes geweihete Altar. Er starb laut Nachricht am 21. Januar 1312.

4. In dem Urkundenbuche des historischen Vereins für Niedersachsen Heft V. Hannov. 1860 S. 73 steht die Abbildung eines Leichensteins von 1321 eines Thidericus de Rimbeler.

Braunschweig. C. W. Sack.

---

13. Vermischte urkundliche Mittheilungen.

Vom Gymnasialdirector Dr. O. Schmidt in Nordhausen.

a. Graf Heinrich von Schwarzburg der ältere vertheidigt sich gegen das Gerücht, als habe er dem Grafen Heinrich von Hohnstein nach dem Leben getrachtet. 1437. Mai 26.

Wir graffe Heinrich von Swartzburg, herre zu Arnstede und Sundershusen, der elder, enpithen allen fursten, graffen, hern, rittern, knechten und steten und eyme iglichem, deme duszer unszer briff vorkomit, sehet ader horin lesen, unsern

undertenigen, fruntlichin, willigen dinst und gruz zcuvor. Liebin gnedigen hern heren frunde und bysundern, wir haben vornomen, wie daz eyn sage von uns gehe, daz wir sullen deme patron zcu Venedie schrifft gethan habe und inbothe bestald, das er den edelen graffen Heinrichen von Honsteyn, hern zcu Lare und zcu Klettenberg, unsern lieben ohemen, in der zcyt, so he nach ritterschaft waz uzgerethen, in daz mer solde geworffen habe und on ertrengket und daz wir yme ouch die burg Lare wolden habe avegewunnen. Lieben hern, frunde und bisundern, an sollicher sage und reden uns gar ungutlichin geschut und auch nicht war ist, so uns des der gen. unser oheme von Honsteyn selbist enschuldiget, so ir daz in sinen uffin vorsegelten enschuldiges briffen wol werdet vornomen und hette daz uwer cheiner von ymande gehort sage ader gedencke, so beten wir uch gutlichin, das ir uns das vorantwort und von weme uwer cheiner sulliche rede und sage gehort hette, daz ir uns den wullet namhafftig machen. Daz willen wij gerne umbe uch vordinen und vorschulden, so wolden wir yme das vorantworten ader vorantworthen laszen, wie uns das geborte nach uwerme und andern unsern hern und frunde rathe, daz her daz uff uns erdacht und gelogen hette und noch loge, als eyn vorreters, vorhijt, kotzen, schalg, wanne wir nicht alle die werld ererven wulden, daz wir sulliche bosheit thun wulden und weres, daz ir daz noch ergen hortit gedencken, daz ir daz uff uns vorantworted, daz wullen wir alletzijt gerne umb uch vordinen und vorschulden. Des zcu orkunde habin wir unse inges. undene in dessin unsern briff thun drucke, der gegeben ist nach Christi geburt verczenhundert iar darnach in deme sebin und drissigsten iare am sundage Trinitatis.

[Mit Siegel].

Nach der Urschrift im Göttinger Stadt-Archiv.

---

b. Dielen von Osterode am Harz.

Daß der Handel mit Dielen von Osterode und Umgegend sehr alt ist, zeigt nachstehender Brief eines Osteröder Bürgers an Heinrich von Pölde, der von 1415—29 Rathsschreiber zu Göttingen war:

Mynen wyllighen denst tovorn. Her Hinrik, leve om unde bysundere gude frunt, ek bydde yu wetten, dat de delen alrede sint tweiger foder, unde myne heren von Gottinge [1]) hebben rede 6 foder ghehalt laten [2]): unde dar gyft me for 8 mr̄ unde 1 fl. Des sande gy my 16 fl. unde Wernher Helmoldes heft utghegeven 1½ mr̄ ane 22 d. Des bydde ek yu, leve om, dat gy my dat andere gelt fullene [3]) senden wyllen, unde wes ek mynen hern von Gottinge unde yu to denste unde to wyllen ghewesen kan, dat do ek gerne myt gudem wyllen. Under mynem inghes.

Andreas Pinigh borger to osterode.

[Deme ersamen wyssen hern, hern Hinr.
von Polde, mynem leven ome ghescreven.]

Auf dem Briefe iſt von des Rathsſchreibers Hand notirt: 7 fert. 4½ sz. 4 d. tenemur adhuc vor delen. Alſo iſt 16 fl. + 1 mr̄. 22 sz. 2 d. + 1½ mr̄. 15½ sz. 4 d. = 8 mr̄. 1 fl., alſo iſt der Goldfl. zu 15 sz. gerechnet.

---

c. Schieferſtein von Goslar.

In der Zeit wo Hans Rutenſtein an der St. Jakobikirche zu Göttingen baute, 1426—33 (ſ. meine Notiz in Mithofs mittelalterl. Künſtler und Werkmeiſter, Hannover 1866, S. 145), bedurfte der Rath zu Göttingen Schiefer und wandte ſich deshalb an den Rath zu Goslar. Die Antwort iſt in der Briefſammlung des Göttinger Archivs erhalten und lautet:

Unsen fruntliken denst tovoren. Ersamen wisen bisunderen guden vrunde, alse gi os gescreven hadden umme scheversteyn, des sind dusse men gewest by den iennen, den de scheversteyn bevolen is, unde hebben geeschet 8 leste [4]), unde de sind on geantwordet to iuwer hand, unde de segen gerne, wen gi steyn willen halen laten, dat gi denne iuwen knecht dar mede by senden, dat de see, dat de steyn uppe

---

[1]) d. i. der Rath.
[2]) holen laſſen.
[3]) voll, vollſtändig.
[4]) Laſten.

der groven vultellich van sek geantwordet werde unde dat he na unvorbistert blive, wen se enantwordet dar nicht to, wenne de steyn van der groven gefort is. Ok so hebben se os underrichtet, dat se gik io tor weken hegen [1]) willen 8 leste, so vorder also gik dat also to synne sy. Geschreven under unsem secr.

Consules Goslar.

[Den ersamen wisen borgermesteren unde deme rade to Gottingen, unsen bisunderen guden vrunden gescr.]

Aus einer Notiz im Kämmereiregiſter von 1423/24 geht hervor, daß ein Wagen Schiefer 16 Centner fuhr: in jenem Jahre wurden für Schiefer 25½ mr. 11½ sz. 4 d. ausgegeben, und zwar zur Deckung des Johannisthurmes und der Thürme auf den Wällen.

---

d. Schmiedearbeit in Ellrich.

Der Prior in Walkenried und Bruder Anno ſchreiben an den Rathsherrn Hans Oldendorp (1456—91) in Göttingen:

Unse ghebet tovorn. Wede, alse uns ghescreven is umme houfslag, dat unse Smedemester van unmagt das nicht ghemaken kan. Hirumme so late wey gy maken to Elriche XII schok houfslagel, [2]) dey wille wey gy med VI cymtener doule [3]) unde med eyner tunnen voul spuntnegel senden to Ermfredes hus nu to pynkesteyn. [4]) Ok red unse Smedemester, dat gy den andern houfslag sulven laten by iu maken, wenne dy smede to Elriche enkonen sek nicht vordern med deme houfslaghe. Ok so enmaken sey gy nicht, dat gy bequemelik sy. Wolde gy aver daz ysern, gheheyten doul, dar gy den houfslag leyten af maken, daz welde wey gerne senden, wu vele gy wolden. Valete in Christo.

(An Hanse Ouldendorp kome dysse bref.)

Prior in Walkenr. } fideles formant
frater Anno vestri } hoc.

---

[1]) aufheben.
[2]) Hufeiſen.
[3]) Dole, eine Art Nägel, ſ. Grimm II., Sp. 1227.
[4]) Pfingſten.

Wie ſtark in Kriegszeiten der Bedarf an Hufeiſen war, geht aus einer Kriegsrechnung des Göttinger Archivs vom Jahre 1486/87 hervor (wahrſcheinlich ſtammt der Brief aus dieſem Jahre), wo für Hufeiſen folgende Poſten verzeichnet ſind:

12	Schock	23	Stück	— 2	mr	11	fl.	3	pf..
1½	„	18	„	— 1½	„	9	„	—	„
2½	„	7	„	— 2	„	21½	„	—	„
1	„	11	„	— 1	„	5	„	3	„
½	„	20	„	— ½	„	14½	„	—	„
4	„	23	„	— 4	„	5	„	3	„
11½	„	23	„	— 7	„	20½	„	—	„
[35	Schock	5	Stück	—19	mr	38	fl.	3	pf..]

Das Stück koſtet in Göttingen 9 pf., nur bei dem letzten Poſten 6 pf., und das werden die 12 Schock Ellricher Hufeiſen unſers Briefes ſein.

---

14. Zu Graf Heinrichs Meerfahrt.

I, 173 ff.

Von dem bekannten Meiſter in den Alterthümern und der Ortskunde Jeruſalems, der die bezeichnete Mittheilung in unſerer Zeitſchrift auch für ſeine Zwecke einer genauen Durchſicht für werth gehalten hat, erhielten wir einige ſehr ſchätzenswerthe Hinweiſungen auf verſchiedene brauchbare Nachrichten, welche unſer Bericht auch für die Alterthümer und Ortskunde der morgenländiſchen Gegenden enthält, obwohl ſein Werth, womit auch jener Gelehrte durchaus übereinſtimmt, nicht auf dieſem Gebiete zu ſuchen iſt. Wir glauben, daß jene Hinweiſungen auf des geehrten Herrn Einſenders bekannte Werke manchem Leſer ſehr willkommen ſein werden. Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Seiten des Sonderabdrucks. —

Die Notiz über das Spital in Rama (Ramleh) hat Werth. Meine Topographie von Jeruſalem 2, 815 f. Die Geſchichte der Georgskirche iſt mit S. (35) 205 zu ergänzen. Meine Denkblätter 388 f. Es ſtanden mithin an der Enthauptungsſtelle in einer Niſche oder Vertiefung zwei Lampen. Eine Parallele in Betreff der Steine, wo Petrus fiſchte, in der Topogr. 2,629. Auf S. (38) 208 findet ſich die bekannte Verwirrung in Betreff des St. Stephans-Thors.

Früher lag dieſes am Stephansgrab im N. der Stadt (Topogr. 2, 184. 1, 174.) Als man mit dem Thore nach Oſten rückte, verſetzte der Graf zu Stolberg, meines Wiſſens zuerſt, das Stephansgrab auch nach O. (38) 208. Mit galylee S. (39) 209 iſt meine Geſchichte von Galiläa (Siloahquelle und Oelb. 75) ergänzt worden. Auf S. (39) 209 ſteht bergk syon ganz unrichtig für Oelberg. S. (40) 210 dar vnder, nämlich unter dem Grabe Zachariae, iſt nicht richtig, und wäre es dies, ſo müßte es ſehr intereſſant ſein, da man bisher eine Oeffnung unter dem pyramidalen Denkmal des Zacharias nicht kennt. S. (40) 210 iſt der Bau um den Siloahteich für meine Siloahquelle 26 f. zu gebrauchen. S. (40) 210 Z. 15. bedeutet „rotze" Fels, franzöſiſch „roche"; kommt hier und da vor. S. (41) 211 iſt „predigate" die ältere Form von Predigt, und ergänzt die Geſchichte. Topographie 2, 132. S. (42) 211 Z. 9 v. u. leſen Sie wohl „ymnum pange lingua",[1]) S. (42) 212 Z. 1 „fuesze wusche"; S. (47) 217 Z. 8 v. u. ſteht auch gewachen für gewaschen. Daß nach S. (42) 212 Z. 7 ein Herzog von Burgund die Kapelle der Geiſtesausgießung baute, iſt mir ganz neu. Topographie 2, 122. Daß die Pilger nach S. (42) 212 Z. 26 nicht in das Haus des Kaiphas, welches im Beſitze der Armenier war, gingen, iſt auch hiſtoriſch zu verwerthen. Topogr. 1, 169. S (42) 212 Z. 3. v. u. wird das Haus Hannas mit der Enthauptungsſtätte des Jacobus irrig zuſammengeworfen. S. (43) 213 Z. 3: heyszet archy (arx) dauid. Die Stelle S. (44) 214 Z. 8 v. u., wonach die Kreuzfindungsſtätte den Griechen gehörte, hat ergänzungsweiſe hiſtor. Werth. Mein Golgatha 317. S. (46) 216 Z. 10 leſe ich: so vyndt[2]) men uff zcwo mijln . . Aplas für Ablass kommt auch anderwärts vor. Ich ſuchte dieſe Form umſonſt in der Grimm Wörterbuch. Ueber die Stätte der Beſchneidung in Bethlehem Ergänzendes zu S. (47) 217 Bethlehem 92 f. — Die Worte S. (47) 217. Z. 11: dy stat ist den heyden noch vmbewust, müßten mit meiner geſchichtlichen Darſtellung Bethlehems 128 verglichen werden. Ueber die terra rossa S. (48) 118 Z. 7. findet ſich ſehr Ausführliches in der Topographie 2, 766, 968, in meinem Theodericus (Bibliogr. geogr. Pal. 18) 206 f. Daß der Quarantana zuerſt im Jahre 1211 unter dieſem Namen erſchien, iſt unrichtig. S. meine Denkſtätten 207.

Horn bei Rorſchach am Bodenſee, den 17. Nov. 1868.

Dr. Titus Tobler.

---

[1]) Natürlich muß es nach dem Anfang des bekannten altkirchlichen Lobgeſanges ſo heißen, aber leſen können wir nur ſo, wie a. a. O. gedruckt iſt. Wir werden unmittelbar hernach von dieſer ungeübten Schreibung für die Beſtimmung der Perſon des Berichterſtatters Gebrauch machen. E. J.

[2]) Heißen muß es natürlich auch hier vynt oder vyndt ſtatt wynt, aber es ſteht nicht ſo geſchrieben. — Nicht weil aplas ſtände (Z. 13 v. u.), ſondern weil abplas ſteht, iſt das ſo! beigeſetzt worden. E. J.

15. Nachtrag zu demſelben Gegenſtand.

Beſonders willkommen iſt uns auch ein ſehr freundlicher Hinweis des Herrn Profeſſor Irmiſch in Sondershauſen auf das uns bisher unverſtändliche vnepasse S. 198 (28) Zeile 3 bei den Bemerkungen über Kephalonia. Das Wort iſt vuepasse zu leſen. Bekanntlich ſind aber in vielen mittelalterlichen Handſchriften die Minuskeln n und u an ſich durchaus nicht zu unterſcheiden. Vuepasse, nach beſſerer Schreibung uvae passae bezeichnet Roſinen und iſt mit dem bei Lucilius vorkommenden altlateiniſchen passus = runzelig, alſo gerunzelte Trauben zuſammengeſetzt, und kommen die Roſinen als uvae passae bekanntlich ſchon bei Plautus vor (Poenulus I, 2, 99.) Aeltere deutſche Benennungen ſind: Meerträublein, im 15. Jahrhundert nach Dieſenbachs Wörterbüchern mer trybel („Meerträubel"), rosin, trucken weinper, welisch weinper.

Es darf aber wohl darauf aufmerkſam gemacht werden, daß die Schreibung in einem Wort, mehr aber noch die Verwechſelung von Einzahl und Mehrzahl in „auch wesset dar uuepasse" neben „pange ligwa" S. 211 (Z. 8 v. u.) unſere Annahme wieder beſtärkt, daß der Graf ſelbſt und kein eigentlicher Gelehrter oder Geiſtlicher der im Bericht ſelbſt als Aufzeichner genannte Bruder Heinrich ſei.

Freilich verkennen wir nicht, daß dieſer Annahme verſchiedene Schwierigkeiten entgegen ſtehen, worauf wir auch noch freundlich vom Herrn Profeſſor Huber und Herrn Obertribunalsrath Plathner aufmerkſam gemacht worden ſind. Die größte iſt wohl die oben Bd. I. S. 174 angeführte Stelle, nach welcher Bruder Heinrich ſich mit zu den Geiſtlichen zu zählen ſcheint. Natürlich würde man dabei zunächſt an „Ehren Heinrich Jacobi", Caplan Graf Günthers zu Schwarzburg (Kohl a. a. O. S. 72) denken müſſen, und bei der engen verwandtſchaftlichen und ſonſtigen perſönlichen Verbindung, in der wir beide Grafen ſehen, iſt es keine zu ſchwierige Annahme, daß die Aufzeichnungen von Graf Günthers Kapellan an ſeinen Vetter, Grafen Heinrich zu Stolberg, und in das Gräflich Stolbergiſche Archiv gelangten.

E. J.

Neuere Schriften

zur geschichtlichen Kunde der Harzgegenden.

---

1) C. Krumhaar, Pastor zu Helbra und Bendorf, Versuch einer Geschichte von Schloß und Stadt Mansfeld. Mansfeld, Druck und Verlag von Fr. Hohenstein 1869. 66 Seiten Text nebst einem Blatte: Angabe der Quellen. 8°.

2) — Margarethe, Gräfin von Mansfeld, geborene Herzogin von Braunschweig Lüneburg. Gedr. Eisleben. 8 Seiten 8°.

3) Dr. Schröter, Archidiakonus, Ueber die S. Andreas-Kirche (zu Eisleben nämlich). Gedr. Eisleben. 8 Seiten 8°.

Die vorstehenden Schriftchen gehören nicht nur der behandelten Gegenstände wegen, sondern besonders auch deshalb in den Kreis unserer Besprechungen, weil sie alle drei, als in Druck gegebene Vorträge, Früchte der Thätigkeit des zum Harzer Geschichtsverein in naher Beziehung stehenden Vereins für Mansfelder Geschichte und Alterthümer sind. In Nr. 1 sind auf den ersten zwanzig Seiten Mittheilungen über die Geschicke der gewaltigen, geschichtlich so bedeutsamen Grafenburg gegeben, die man gewiß mit lebhaftestem Antheil lesen wird, zumal sie aus so bewährter Quelle fließen. Außer den bekannteren Schriften sind benutzte Urkunden des Magdeburger Staats-Archivs wiederholt angegeben. Den größeren Raum in dem ersteren Schriftchen nehmen aber die Beiträge zur Geschichte des Städtchens Thalmansfeld ein. Wem sollten sie nicht erwünscht und willkommen

sein! Wiederholt sich doch hier wieder die wunderbare Fügung, daß das Kleine, Unscheinbare die Wurzel der größten Bäume in der Menschheitsgeschichte einschließt. Luthers Vaterstadt, Jugend-Heimat und Heimat der Jugendfreundschaft ist wohl einer liebevollen eingehenden Betrachtung werth, und der würdige Herr Verfasser hat sie ihr gewidmet, obwohl allerdings noch viel Stoff aus ungenutzten, freilich nicht an einem oder zwei Orten vereinigten Quellen zu schöpfen ist. Der Mansfelder Urkundenschatz, soweit er nicht gar vernichtet ist, spiegelt das Geschick der Grafschaft und ihres alten Geschlechts wieder: er ist nach gar verschiedenen Seiten zersplittert. Der anspruchslose verehrte Herr Verfasser ist sich dessen wohl bewußt und will seine Arbeit nur als einen „Versuch" betrachtet wissen, der den jetzigen Ansprüchen nicht entsprechen möchte. Die Darstellung ist meist regestenmäßig gehalten, zumal bei den Auszügen aus fünfzehn im Pfarr-Archiv zu Groß-Oerner befindlichen Urkunden. Weiter ist eine Relation aus dem Jahre 1724 von dem Mansfelder Stadtschreiber, Notar Schroedter, benutzt.

Willkommen sind gewiß auch die Nachrichten über die Lutherfamilie, über Luthers Mansfelder Freundeskreis und die verdienten ältesten evangelischen Geistlichen Mansfelds.

Der Vortrag über die Gräfin Margarethe (geb. 10/6 1534 † 24/9 1596) führt uns das Bild einer in beengten, schwierigen Verhältnissen lebenden fürstlichen Frau vor Augen, welche mit großer Festigkeit sich des Wohls der ihr Anbefohlenen, besonders des Glaubens und der Erziehung ihrer Söhne annahm, für deren Unterhaltung auf der Universität sie gelegentlich die Stadt Lüneburg um eine Unterstützung bat, worauf sie auch nach anderthalb Monaten 200 Thaler erhielt. Der Vortrag führt auch in die trübseligen Zustände der Sequestration ein.

Der Aufsatz über die Andreaskirche giebt von kundiger Hand eine Nachricht von einem Gebäude unbestimmten Alters, das durch Burkhardt, den ersten Grafen zu Mansfeld von der Querfurter Linie, in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts im vergrößerten romanischen Neubau sich erhob, worauf im 15. Jahrhundert wieder ein erweiterter Neubau im gothischen Stile erfolgte. Ungefähr gleichzeitig erhob sich der gegenwärtige Glockenthurm. Alsdann werden die einzelnen Bestandtheile des Kirchengebäudes vorgeführt, wobei besonders die Thurmbibliothek und die aus der Zeit der Erbauung der Kirche stammende Lutherkanzel hervorzuheben sind, außerdem mehrere Grabmäler Mansfeldischer Grafen.

Wir können an dieser Stelle eine Bemerkung und einen Wunsch nicht unterdrücken: So schön und wahrhaft ersprießlich es auch ist, daß in zahlreichen kleinen Ortsvereinen als an ursprünglichen warmen Herden die engere Heimatkunde gepflegt und getrieben wird, so dürfte es sich

doch vielleicht in vielen Fällen empfehlen, wo Arbeiten in Druck gegeben werden, diese nicht einzelnen fliegenden Blättern oder Heftchen, sondern einer größeren umfassenderen Zeitschrift anzuvertrauen, damit durch ein Zusammenwirken und eine Vereinigung geistiger Arbeit das Ganze der Heimatskunde gepflegt werde. In vielen Fällen ist es gewiß nur die Bescheidenheit der Herren Verfasser, welche von solcher Mittheilung zurückhält, oder der Umstand, daß bei einer auf mündliche Mittheilung berechneten Arbeit entweder das Quellenstudium zurückgetreten ist, oder die Quellen nicht angegeben sind. Der rechte Freund der heimatlichen Geschichtsforschung wird aber Beides zu vereinigen wissen. Es kommt aber besonders noch ein Weiteres in Betracht: Während nämlich einestheils dem einen Nachbarforscher die Arbeiten des andern von Nutzen sind, so kann dieser wieder Jenem durch seine Quellen, Hülfsmittel und Erfahrungen dienen, und in der gegenseitigen Handreichung und im gegenseitigen Wetteifer gedeihen erst recht bedeutsame und schöne Blüthen und Früchte auf dem gemeinsamen Arbeitsfelde. Und so wünschen und bitten wir denn recht um engen Zusammenschluß und gegenseitige Unterstützung auch in Bezug auf das werthe Mansfelder Land, mit dessen Geschichte sich Schreiber dieses auch an einem kleinen Theile beschäftigt hat.

4) Gotth. Sellin Megalopolitanus, Vita Burchardi II qui Bucco etiam dictus episcopi Halberstadensis particula I et II. Dissertatio inauguralis historica. Halis Saxonum 1866. 8°.

Mit Freuden begrüßen wir in dem Herrn Verfasser einen Mitarbeiter auf dem Gebiet der uns in dieser Zeitschrift besonders angehenden Geschichte, obwohl, wie es bei einer derartigen Schrift natürlich ist, nicht die provinzielle und örtliche sondern die allgemeine Bedeutung des „Lebens" Buccos für das gesammte Reich (quam vim habuerit ad res publicas) den eigentlichen Gesichtspunkt bildet, und obwohl weiter, wie wir das aus nächster Erfahrung wissen, solche Schriftchen für den nächsten Zweck zurecht gemacht und vom Prokrustes arg zugestutzt werden. Daher ist denn — ohne daß der Verfasser nähere Andeutung darüber gäbe, was er weiter beabsichtige — der dritte oder Haupttheil, worin von der geistigen und Waffenthätigkeit Burchards von 1073 an bis 1088 als Feind des Kaisers die Rede sein würde, einfach hier weggeblieben. Um so mehr hoffen wir, daß der geehrte Herr Verfasser uns bald mit einer größeren Arbeit über denselben Gegenstand, natürlich im Gewande der Muttersprache, erfreuen möge, die unsers Wissens wenigstens bis jetzt noch nicht erschienen ist.

Im ersten Theil handelt nun der V. kurz von Namen, Familie,

frühern Lebensverhältniſſen Buccos und von ſeiner Thätigkeit im Bisthum Halberſtadt, dem Bau und den Gründungen oder Erneuerungen der Klöſter zu Huysburg und Ilſenburg, der Kirchen S. Luederi, S. Alexis, beſonders von ſeinem Dombau, ſowie von den beſonderen Ehren, die ihm durch päpſtliche Privilegien zu Theil wurden. Der Name Bucco wird nicht als aus Burchard verſtümmelt, ſondern, im Anſchluß an Abel, als ein eigenthümlicher ſchwäbiſcher Name betrachtet. Wenn S. 16 geſagt iſt, daß Bucco das ſchon im vorhergehenden Jahrhundert (priore saeculo) gegründete Kloſter Ilſenburg neu eingerichtet habe, ſo dürfte in dieſer Zeitſchr. I. 6—7 wohl mit hinreichender Beſtimmtheit gezeigt ſein, daß von einer Kloſtergründung in Ilſenburg im 10. Jahrhundert noch keine Rede ſein kann.

Im zweiten Theil (S. 20—37.) wird des Biſchofs Thätigkeit als Freund des Kaiſers bis zu dem hart gerügten und lediglich aus der Entziehung zweier Beſitzungen und aus Habſucht hergeleiteten Abfall im Jahre 1073 behandelt.

Die Hauptfrage betreffend, welche Stellung dem Biſchof angewieſen, welches Urtheil über ihn gefällt werde, ſo iſt dieſes ein ſehr hartes (quum eum praeclaris ingenii sui dotibus, pravissimis consiliis inductum ad perniciem patriae esse usum invenerim). Wir wollen dem Urtheile des H. Verfaſſers nicht vorgreifen, weil deſſen weitere Begründung ja meiſt erſt in dem hier nicht vorliegenden 3. Theile zu erwarten wäre, aber ein paar Bemerkungen glauben wir doch machen zu dürfen. Wenn der Herr Verf. ſich mit Recht im Eingang es vorbehält, die geſchichtlichen Perſonen in einem andern durch die folgende Entwicklung und Erfahrung — und wir ſetzen hinzu durch das Evangelium — dargebotenen Lichte zu beurtheilen, als die von den Schranken der Gegenwart und ihrer Anſchauung befangenen Zeitgenoſſen, und wenn er die zahlreichen Kriegszüge und die unermüdliche Mehrung der Ehren und (äußern) Güter ſeines Bisthums nicht mit den Worten der Zeitgenoſſen für preiſenswerth erachtet, ſo dürfte doch zu erwägen ſein, daß der ſittliche Werth und die Abſicht menſchlicher Handlungen nicht unmittelbar nach dem Stande heutiger Erkenntniß zu beurtheilen ſind, ſondern nach dem, was im Geiſt der damaligen Zeit, deren Kinder ſie ja ſtets waren, für gut und löblich galt. Ferner will es uns nicht wohl zuläſſig ſcheinen, wenn der Verfaſſer S. 13—14 zweimal hintereinander, wo wir von Belohnungen der Unterſtützung König Heinrichs und der des Gegenkönigs Rudolf keine Nachricht finden, ſchlechthin annimmt, daß Bucco „ut erat avidissimus“ ſich mit dem bekannt gewordenen Lohn nicht begnügt, bezüglich einen nicht beurkundeten bekommen haben müſſe. Auch kann er nicht ſchlechthin als Untergraber des Wohlſtandes des Halberſtädter Bisthums bezeichnet werden, weil in Folge ſeiner eifrigen Parteinahme für den Papſt in Halberſtadt heftige Spaltungen und durch die kaiſerlichen Vergeltungsmaßregeln wiederholtes Blutbad und Verwüſtung ange-

richtet wurde. (S. 19—20.) Doch wir wollen damit des H. Verfassers Grundauffassung keineswegs als eine als durch die geschichtlichen Thatsachen nicht begründete bezeichnen, zumal der eigentliche Beweis erst in einem dritten Theile zu erwarten ist. Es wäre gewiß sehr zu wünschen, daß „Buke van Halverstadt" nach seiner ganzen Thätigkeit und Bedeutung von dem H. Verfasser bald in einem ausführlichen Werke behandelt würde.

E. J.

Vereins-Bericht

von Mitte October bis zum Schluß des Jahres 1868.

Von äußeren allgemeineren Ereigniſſen des Vereins iſt aus dieſer Zeit nichts zu berichten. Die ganze Thätigkeit war vielmehr eine geiſtige, deren Ergebniſſe und Früchte in dieſem erſten Heft des zweiten Jahrgangs vorliegen, das wir recht zeitig und bedeutend umfangreicher, als wir es urſprünglich in Ausſicht zu nehmen wagten, ausgehen laſſen können. Ernſte fruchtbare Arbeit an den Quellen unſerer Geſchichte wird ja immer das eigentliche Leben des Vereins ſein müſſen. Es dürfte aber doch wünſchenswerth erſcheinen, daß ein mehr lebensvoller und befruchtender Verkehr und Austauſch zwiſchen den verſchiedenen Zweig-Vereinen und Gegenden, ſowie den verſchiedenen Geſchichtskundigen ſich entfaltete, als bisher zu beobachten war. Wir hoffen, daß die Zukunft dies zeitigen wird.

Trotz mangelnder äußerer Anläſſe hat es dem Verein nicht an Wachsthum und Entwicklung gefehlt. Zunächſt haben wir als neunzehntes correſpondirendes Mitglied nachzutragen:

Dr. Guthe, Docent an der polytechniſchen Schule zu Hannover.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder iſt wieder um ſiebenzehn geſtiegen, nämlich von 330 auf 347. Dieſe ſind, nach dem Orten vertheilt:

Blankenburg.

Blaſius, Dr. med.
Lieff, Bau-Eleve.
Spengler, Premier-Lieutenant.

Clausthal.

Eisfelder, Bergwerks-Director.

Derenburg.

Crome, Rittergutsbeſitzer.

Hasselfelde

Pauselius, G., Rector und Hülfsprediger.

Hüttenrode.

Koch, Amtmann.

Niederndodeleben bei Magdeburg.

Danneil, Fr., Dr. Pastor.

Quedlinburg.

Meyer, August.
Schaumburg, Dr. med., Kreisphysikus.

Stolberg.

Freitag, Hotelbesitzer.
Hainmann, Schöppe.
Hampel, Bürgermeister.
Wissenschaftlicher Verein.

Wernigerode.

Krumbhaar, Kaufmann.
Roth, Oberförster.
Wachsmuth, Dr. med.

Durch ein Versehen ist I S. 370 unser geehrtes Mitglied, Herr Amtmann Seidler, als zu Münchehof bei Seesen ansässig verzeichnet. Es muß statt dessen Münchenhof bei Quedlinburg heißen.

Zu dem I. 377 f. mitgetheilten Verzeichniß der Geschichts-Vereine, mit denen der Harz-Verein in Verbindung und Schriftenaustausch steht, ist die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterl. Gesch. in Kiel nachzutragen und zu dem unten folgenden Verzeichniß des Herrn Conservators noch zu bemerken, daß, laut Schreiben des 2. Schriftführers vom 6. December 1868, bei ihm für den Harzverein noch eingegangen sind:

1) Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der historischen Gesellschaft zu Basel. Bd. 8.

2) Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte. Neue Folge. Bd. 1 u. 2.

Was das Leben der Zweig- oder verbundenen Vereine betrifft, so liegen von denselben zwar keine besonderen Berichte vor, an die Thätigkeit des wieder um einige Mitglieder vermehrten Blankenburger Vereins erinnert aber die obige Mittheilung über die Pfahlbauten und an die des Mansfelder Geschichts-Vereins die besprochenen in Druck gege-

benen Vorträge. Fast hätte unser Verein eine höchst unerwünschte Störung erlitten, indem unser theurer Freund Bode, unser zweiter Schriftführer uud Mitbegründer des Harzvereins, über die Grenzen des Vereinsgebiets hinaus versetzt werden sollte. Durch anweitige Verfügung und Beförderung ist aber diese Gefahr zu unserer großen Freude und zu des Gesammt-Vereins wie des Blankenburger Zweig-Vereins Besten abgewendet.

Zum ersten Mal hat auch der Verein für seine Sammlungen außer den eingetauschten und geschenkten Schriften und Gegenständen eine außerordentliche Erwerbung gemacht. Da nämlich die Bergwerksgeschichte am Harz eine unserem Gebiet recht eigenthümliche und merkwürdige, daher auch besonders zu berücksichtigende Erscheinung ist, so benutzte der Vorstand gern die Gelegenheit, von seinem correspondirenden Mitgliede, Herrn Kreisgerichts-Registrator Sack, die bereits oben erwähnte Sammlung bezüglicher gedruckter und ungedruckter Karten, Abbildungen und Schriftstücke und außerdem einen gedruckten Folioband von Bergordnungen zu erwerben. Die in diesem Heft gedruckte Mittheilung dürfte wohl am besten gegen angemessene Entschädigung in der ursprünglichen Ausfertigung dem gräflichen Haupt-Archiv in Wernigerode zu überlassen sein.

Verzeichniß

der für die Sammlungen des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde eingegangenen Geschenke und Erwerbungen.

A. Bücher und Schriften.

Vom Professor G. Heyse in Aschersleben:

126. Wallmann, J. A., Abhandl. von den schätzbaren Alterthümern der hohen Stiftskirche zu Quedlinburg. Quedlinb. 1776. 8.

127. B(räß) C. Reiſe nach dem Brocken im Jahre 1786. Braunſchweig 1786. 8.
128. Göze, J. E., Die Harzgegend oder eine kleine Reiſe von drei Tagen. Leipzig 1785. 8.
129. Sprengel, J. F., Beſchreibung der harziſchen Bergwerke nach ihrem ganzen Umfange. Berlin 1753. 8.
130. v. Rohr, J. B., Merkwürdigkeiten des Vor- und Unterharzes. Frankfurt und Leipzig 1748. 8.
131. Wolf, Joh., Denkwürdigkeiten des Marktfleckens Dingelſtedt. Göttingen 1812. 8.
132. Hoche, J. G., Vollſt. Geſchichte der Grafſchaft Hohenſtein ꝛc. Halle 1790. 8.

Vom Regiſtrator Sack in Braunſchweig:

133. Die Feuerwehr in der Stadt Braunſchweig in alten Zeiten (Braunſchw Magazin 1868. 4.)
134. Erinnerungsblatt an Braunſchweigs 1000jährige Jubelfeier.

Vom Dr. Handelmann, H., in Kiel:

135. Handelmann, H., Nordalbiſche Weihnachten. Beitrag zur Sittengeſchichte. Kiel 1861. 8.

Durch Kauf erworben:

Von unſerm correſpond. Mitgliede, Herrn Kreisgerichts-Regiſtrator C. W. W. Sack in Braunſchweig:

136. Eine Mappe mit meiſt älteren Harziſchen Bergwerksſachen, Berg-Ordnungen, Abbildungen, Karten, gedruckten und ungedruckten Stücken.
137. Urſprung und Ordnungen der Bergwerge. Leipzig 1616. Fol.

Durch Schriftenaustauſch ſind der Sammlung des Vereins zugegangen:

Vom voigtländiſchen alterthumsforſchenden Vereine:

138. Mittheilungen aus dem Archiv nebſt 38. und 39. Jahresbericht. Weida. 8.

Von der Oberlauſitz. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Görlitz:

139. Neues Lauſitziſches Magazin. Band XLV. Erſtes Doppelheft. Görlitz 1868.

Vom Bergiſchen Geſchichtsverein:

140. Zeitſchrift des Bergiſchen Geſchichtsvereins. II. 1. 2. III. IV. V. 1. Bonn 1866—1868. 8.

Vom Potsdamer Geſchichtsverein:

141. Zeitſchrift des Potsdamer Geſchichtsvereins. IV. 2.

Von der Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Geſellſchaft für Sammlung und Erhaltung vaterländiſcher Alterthümer:

142. Warnſtedt, F., Ueber Alterthumsgegenſtände, auf welche die Geſellſchaft die Aufmerkſamkeit hinzuleiten wünſcht. Kiel 1835. 8.

143 Bericht der Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Geſellſchaft für Sammlung und Erhaltung vaterländiſcher Alterthümer. Kiel 1841—1868. 8.

144. Bericht 6. 13. 14. 15. 18—28.

145. Dr. Handelmann und Klander, Verzeichniß der Münzſammlung des Muſeums vaterländiſcher Alterthümer in Kiel. 1863—1866. 8. Heft. I. II. III.

Von dem Verein für Geſchichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen Verden und des Landes Hadeln zu Stade:

146. Statuten und Reglements.

147. Bericht des Vereins für Geſchichte und Alterthümer zu Stade. 1859 und 1860.

148. Archiv des Vereins I. II. Stade 1862 und 1864. 8.

B. Münzen.

Vom Reichsfreiherrn Grote zu Schauen:

Goslar-Pfennig 1742.
St. Andreas-Pfennig 1782.
Zwei Braunſchw. Mariengroſchen 1786.

C. Siegel.

15 Siegelabdrücke des Forſt- und Bergamts Clausthal.
5 Stempelabdrücke deſſelben.

Dr. A. Friederich,
Conſervator der Vereinsſammlungen.

Sinnentſtellende Druckfehler.

S. 60	Z.	14	v. o.	ſt.	an l. durch).
„ „	„	22	„ „	„	Dagegen l. Allein es.
„ „	„	1	v. u.	„	Beweiſe l. Behauptung
„ 61	„	6	v. o.	„	zuwider l. gemäß.
„ 99	„	13	„ „	„	verſchieden, l. verſchiedene.

Druck von B. Angerſtein in Wernigerode.

Die Glocken der Oberpfarrkirche (ehemalige Stiftskirche Si Georgii und Silvestri) zu Wernigerode.

1. Ehemalige Vesperglocke vom Jahre 1297 vgl. Seite 50.

Inschrift auf der Haube um die Krone:

+ANNO·DNI·M·CC·L·XXX·VII·

ANNO·DNI·M·CC·L·XXX·VII·

Inschrift am oberen Rande der Haube:

+·PAR·ONE·LAVDATUR·D̄S·
AVRA·NOCIVA·FUGAT·

2. Ehemalige Schul- jetzt Festglocke (Katharina)

von Hermann Koster in Hildesheim gegossen i.J. 1500 vgl. oben S. 51.

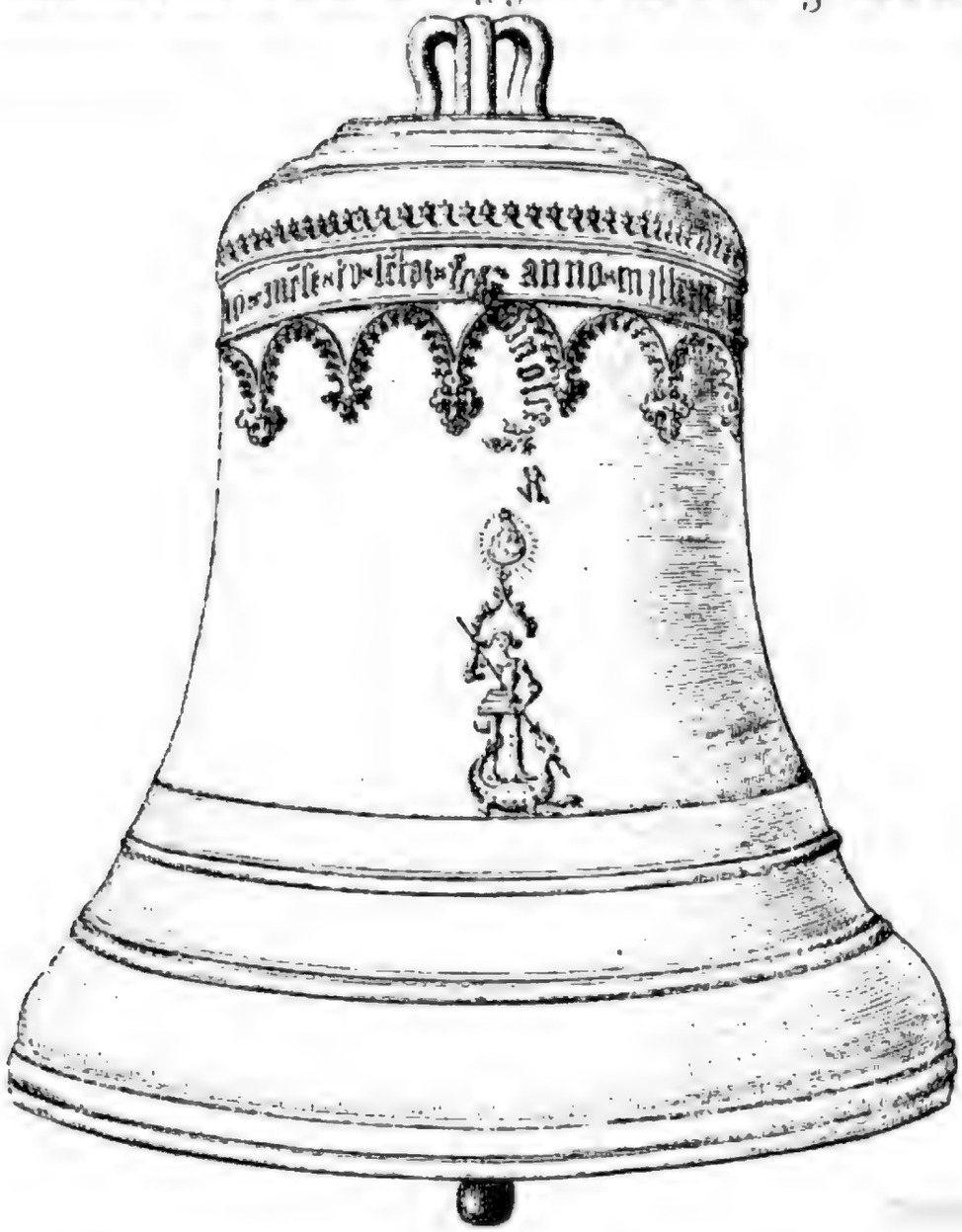

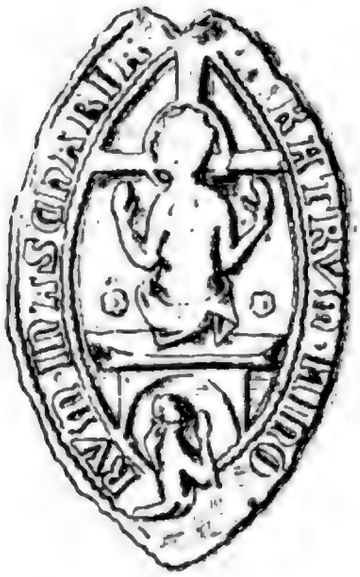

Franciscaner Kloster
in Aschersleben.

13 .48.

Heinrich Basilius.

Stadt Aschersleben.

14 .82.

Fritz Gans

1366.

Buchard v. Wefalingen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

des

HISTOR:VEREIN FÜR WIRTEMB:FRANKEN

Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs,
Gräfl. Stolb.-Wernigeröd. Archivar und Bibliothekar.

Zweiter Jahrgang. 1869. Zweites Heft.
Mit vier Steindruck-Tafeln.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.
1869

Digitized by Google

Bruchſtück eines Nekrologiums des St. Johanniskloſters zu Halberſtadt.

Mitgetheilt
von
Dr. O. v. Heinemann.

Mai.

28. XIIII. A. V. Kal. Johannis pape. fol. 1a.
Rodulfus presbiter in Richenberch. Mezelinus presbiter . . . . . Hugo conversus in Huysburch. Elisabeth monacha in Lamespringe. Hilleburgis laica Goslarie . Alvericus puer monachus . . . . . Liudoldus laicus obiit Heinricus miles contulit sancto Johanni pallium. Hinricus sacerdos . Heyndenricus et Johannes. Gertrudis et Gertrudis, in quarum anniversario dabuntur ½ ferto et duo maldra hyemalis et estivalis frumenti in . . . . . .

29. III. B. IIII. Kal. Maximini episcopi et confessoris. Ethelerus conversus in Hamerslove. Evetza conversa in Hamerslove . . . . . ingus conversus in Richenberch. Bodo laicus in Urslove. Zacharia layca ordinavit IIII maldra frumenti, II avene. Fredericus sacerdos frater noster.

30. C. III. Kal. Felicis episcopi et martyris, Imma monacha sancti Johannis baptiste in Gerbestat. Sibertus presbiter in Huiusburch. Rothardus monachus et Walgerd conversa in Huiusburch. Odilildis conversa in Hamerslove. Manegoldus diaconus et canonicus sancte Marie. Helechmannus sacerdos in Richenberch. Sigeldus conversus in Quidelinburch. Heithenricus puer frater noster. Johanna conversa.

31. X. D. II. Kal. Cantianorum Petronille virginis Simodis monacha in Hathemerslove, Otto laicus.

Johanna layca. Memoria fratrum et sororum Utonis sancti Nicolay peragetur feria tertia post diem trinitatis et dabitur marca usualis argenti dominis in choro. De festo corporis Christi dabuntur de Eylekestorp maldra II tritici et duo avene.

Juni.

1. E. Kal. Junii. Nicomedis martyris.
Bertoldus laicus. Reingotus conversus in Abbenroth. Ernestus comes occisus. Richenza laica.

2. XVIIII F. IIII. Non. Marcellini et Petri.
Heinricus sacerdos in Richenberch. Erincherus acolitus in . . . . . Oda abbatissa in Gerbezstad. Samson sacerdos in Hademerslove. Jezo conversus frater noster.

3. VIII. G III. Non. Pergentini et Laurentini. Erasmi episcopi et martyris IX icones.
Conradus lapiste laicus frater noster . . . . . conversus in Hathmerslove. Kristinus laicus. Ad festum dabuntur fertones de stupa.

fol. 1b. 4. A. II. Non. Quirini episcopi.
Vicbodo conversus frater noster. Ethelherus subdiaconus in Hisineburch . . . . . gis monacha in Quideliggeburch. Adelheithis laica de Goslaria. Bernardus diaconus frater noster. Reinwardus sacerdos in Beierstad.

5. B. Non. Bonifacii episcopi.
Machtildis laica. Ameko laicus. Rothecherus comes. Fridericus sacerdos et canonicus sancti Pancratii martiris in Hamerslove. Bernolfus presbiter in Helmenstat.

6. C. VIII. Idus. Vincentii.
Gertrudis Rorsem laica de Goslaria. Herebertus monachus in Hathmerslove. Adelheit soror nostra. Osto canonicus et sacerdos maioris ecclesie. Ipso die dabit decanus sancte Marie IIII or solidos.

7. D. VII. Idus. Pauli episcopi.
Liuderus sacerdos. Jordanus presbiter in Huysburch. Heinricus puer frater noster. Gunzela laica de Ellenstide. Adelheid laica de Hedeslove. Alexander sacerdos et canonicus in Hamerslove. Luttardus conversus frater noster. Werenbergis conversa soror nostra obiit Rixa conversa soror nostra, in cuius anniversario dabitur I maldrum tritici, II siliginis de Anderbeke.

Juni.

8. E. VI Idus. Medardi episcopi.
Menna monacha in Stutirlngeburch . . . . . de foro laica soror nostra Berta monacha in Hathmerslove Juditha laica. Abel sacerdos et canonicus in Stidereburg.

9. F. V. Idus. Primi et Feliciani.
Tammo conversus in Scenigge. Hic contulit ecclesie isti marcam argenti. Scziazo presbiter. Margareta virgo in Strobik. Memoria fratrum et sororum Dabuntur 11 maldra avene de bonis in Serchstede.

10. G. IIII. Idus Gethulii martiris.
Pie memorie Everwynus frater noster prepositus in Hathmerslove. obiit Richenza regina. Hec dedit ecclesie isti calicem argenteum. Teodericus sacerdos in Fridesele Berno prepositus in Lamspringe. Hogerus conversus frater noster.

11. A. III. Idus. Barnabe apostoli.
Bodo presbiter in Scenigge. Gerburch monacha sancti Johannis in Gerbezstad. Bertoldus diaconus in Huysburch. Theodericus laicus de Goslaria. Fredericus imperator. Helmwicus sacerdos frater noster. Hedwigis soror nostra fol. 2a.

12. XVIII. B. II. Idus. Basilidis. Cyrini.
Volmod laica de Thielphorde obiit Altfridus abbas in Huiusburch Reingotus conversus in Huiusburch. Adelbertus laicus de Suanebike. Johannes cocus frater noster, in cuius anniversario ministrabitur decima in Dithforde.

13. VII. C. Idus. Tecle virginis.
Johannes sacerdos in Oseneslove. Hic contulit ecclesie nostre duas libras argenti. Otto laicus occisus de fon . . . . . Romuldus conversus et Wertheburch conversa in Hathemerslove. Engela laica soror nostra de Calletorp. Odelricus sacerdos in Hamerslove. Fridericus laicus de Orthen. Liudolfus puer de Helmenstide. Ordemarus abbas in Steine.

14. D. XVIII. Kal. Julii. Rufini.
Winnelburgis laica. Erpo presbiter in Osenslove. Cunigundis monacha in Hugestorf. Richenza soror nostra. Jordanus laycus dedit de rebus suis ad VII fertones.

Juni.

15. XV. E. XVII. Kal. Viti martiris.
Adelsith obiit Gerbodo laicus II solidos. Conradus sacerdos frater noster, in cuius anniversario dabitur I maldrum in Uttesleve, ½ tritici et ½ avene. Olricus miles, in cuius anniversario dabitur unum maldrum in Uttesleve tritici et avene.

16. IIII. F. XVI. Kal. Aurei et Justine sororis eius.
Adelmod monacha in Hathemersleve. Guntherus conversus in . . . . . Walebrun conversa in Huiustorp. Heinricus prepositus in Thrubike. Benno de Quenstide laicus frater noster. † Rothewardus laicus. Rocele soror nostra. Judita monacha Waltingerod.

17. G. XV. Kal. Aviti presbiteri.
Brunignus laicus. Conradus crispus sacerdos frater noster. Hillisvit laica soror nostra. Otto laicus. Wigburgis laica.

fol. 2b. 18. I A. XIIII. Kal. Marci et Marcelliani martirum.
Sophya laica soror nostra. Pie memorie Bruniggus electus episcopus sacerdos in Sulcia. Bertoldus sacerdos et monachus sancti Johannis in Magdeburch. Hinricus dux et Hinricus, Eufemia et Ermentis, in quorum anniversario dabuntur II maldra de bonis in Erkstede, I tritici et I avene.

19. B. XIII. Kal. Gervasii et Protasii.
Herthart conversus et monachus in Hathemerslove. Tangburgis conversa in Hamerslove. Arnoldus sacerdos et monachus in Huiusburch. Sifridus subdiaconus in Scenigge. Eilsit laica. Adelheidis laica obiit Ecclesie nostre dedit libram dimidiam. Willerus prefectus frater noster. Theodericus sacerdos in Trubike. Johannes diaconus frater noster. Hildigrimus episcopus senior. Adelheidis laica familiaris ecclesie nostre. Ad festum peragendum Gervasii et Protasii dabuntur duo maldra cum dimidio de dimidio manso in Nienhaghen, I tritici, II et alterum dimidium avene.

20. C. XII Kal. Regine virginis.
Gangburgis conversa in Hamersolovo. Heinricus puer de Callentorp. Everhardus sacerdos frater noster. Johannes subdiaconus obiit Heinricus sacerdos ordinavit II maldra in Quenstede hyemalis et estivalis annone.

Juni.

21. II D. XI. Kal. Albani martiris.
Waleto sacerdos et canonicus frater noster Hic contulit ecclesie isti tres libras argenti. Hagerus miles occisus obiit Johannes sacerdos frater noster. Valico sacerdos frater noster. Johannes sacerdos frater noster. Johannes Weverlinge, qui dedit duas marcas Margareta de Novo Opere.

22. E. X. Kal. Albini martiris.
Memoria domini Hugonis canonici sancti Marie et patris et matris eius . . . . . conversa et monacha in Trubik. Bercta laica de Quenstede soror nostra. Odelricus laicus de Veltheym. Dippoldus laicus frater noster obiit Decem milium martirum ad festum peragendum dabuntur II maldra de dimidio manso in Wichusen.

23. VII. F. VIIII. Kal. Vigilia (s. Johannis)
Frithericus laicus de Hartbike. Heinricus conversus in Hallo.

24. VI. G. VIII. Kal. Nativitas sancti Johannis baptiste.
Wichardus sacerdos frater noster occisus obiit Volkere conversus et monachus in monte sancti Disybodi confrater. Embrico et Ludewicus laici. Alexander miles de Walandal obiit Zacharia conversa et monacha in Thrubike. Adelheidis soror nostra obiit.

Das im Vorstehenden mitgetheilte nekrologische Bruchstück befindet sich in einem der Wolfenbüttler Bibliothek angehörigen Missale (Helm. 147, Papiercodex des 15. Jahrhunderts, in der Mitte mit einigen Pergamentblättern), und zwar füllt es die beiden pergamentenen Vorsatzblätter desselben. Die Eintragungen rühren von verschiedenen Händen her, von denen die älteste bis in das 12. Jahrhundert zurückreicht, während die jüngste dem 15. Jahrhundert angehört Diese verschiedenen Hände durch verschiedenen Druck zu kennzeichnen, schien mir unnöthig, zumal die Eintragungen der jüngeren Hand äußerst spärlich sind und der bei Weitem überwiegende Theil der Einzeichnungen dem 12. und 13. Jahrhundert zuzuweisen ist. Leider umfaßt das Ganze nur die letzten Tage des Mai und den größten Theil des Juni, da es aber überwiegend Nachrichten über den Harz und seine nördlichen Vorlande mittheilt, so schien es mir nicht unpassend, diese immerhin dürftigen Bruchstücke in dieser Zeitschrift zum Abdruck zu bringen.

Die Frage, welcher geiſtlichen Stiftung das Nekrologium einſt angehört hat, läßt ſich, wie ich glaube, mit ziemlicher Sicherheit aus den eigenen Angaben des oben abgedruckten Bruchſtückes beantworten. Schon ein flüchtiger Blick läßt erkennen, daß dieſe Stiftung innerhalb der Halberſtädter Diöceſe und zwar entweder in Halberſtadt ſelbſt oder in deſſen unmittelbarer Umgebung gelegen haben muß. Die Güter nämlich, welche in dem Bruchſtücke als im Beſitz der fraglichen Stiftung, ſei es als Grundeigenthum ſei es als Gefälle oder Hebungen, bezeichnet werden, finden ſich ſämmtlich in Ortſchaften, welche in nächſter Nähe des Biſchofsſitzes liegen oder einſt gelegen haben. Als ſolche Orte, in denen das zu ermittelnde Kloſter Beſitzungen hatte, werden genannt: Eylikestorp (Eilsdorf, nördlich von Halberſtadt, jenſeit des Huy), Anderbeke (Anderbeck, nordweſtlich von Halberſtadt, jenſeit des Huy), Sarcstede (Sarſtedt, nordweſtlich von Halberſtadt, dieſſeit des Huy), Uttesleve und Wichhusen (beide wüſt in der Feldmark von Derenburg, weſtlich von Halberſtadt), Ercstede (gleichfalls eine Wüſtung, dicht bei Halberſtadt), Quenstede (Gr. und Kl. Quenſtedt, nordöſtlich unweit Halberſtadt) und endlich Nienhagen (nordöſtlich von Halberſtadt, an der Eiſenbahn nach Oſchersleben)

In nicht zu weiter Entfernung von Halberſtadt werden wir demzufolge das fragliche Kloſter zu ſuchen haben. Nun bezeichnet aber das Fragment eine ganze Reihe von Stiftern, welche hierbei in Betracht kommen könnten, unzweideutig als ſolche, denen es nicht angehört hat. Es legt nämlich ſtets den Namen derjenigen geiſtlichen Perſonen, die ihm ſelbſt eignen, den Zuſatz „noster" bei, während es den Namen fremder geiſtlicher Perſonen die Angabe des Stiftes oder Kloſters, dem ſie angehörten, hinzuzufügen nicht unterläßt. Als ſolche geiſtliche Anſtalten des halberſtädter Sprengels, denen hiernach das hier in Rede ſtehende Nekrologium nicht zugeſchrieben werden kann, ſtellen ſich folgende heraus: Abbenrode, Drübeck, Hadmersleben, Halberſtadt Domſtift, Halberſtadt Marienſtift, Hamersleben, Huyſeburg, Ilſenburg, Quedlinburg, Stötterlingenburg.

Von denjenigen Stiftern und Klöſtern, welche nach Ausſcheidung der oben genannten innerhalb der Halberſtädter Diöceſe noch übrig bleiben, ſind aber ferner alle anderen nicht in Halberſtadt ſelbſt gelegenen als nicht in Frage kommend zu bezeichnen, denn das Fragment legt der Stiftung, welcher es angehört, als zu ihren Einkünften gehörig auch „fertones de stupa" bei. Badſtuben aber gab es in jener Zeit gewiß nur an größeren und volkreicheren Orten, und daß eine ſolche einem von der betreffenden Stadt entfernt gelegenen Orte oder Stifte gehört haben ſollte, iſt nicht wahrſcheinlich. Auch daß das Halberſtädter Domſtift ſchlechthin und ohne weiteren Zuſatz „maior ecclesia" genannt wird, läßt vermuthen, daß der Schreiber des Bruchſtückes in der Nähe deſſelben gearbeitet hat, wo dieſer Ausdruck unbedingt nur

auf das eine, das Halberstädter Domstift nämlich, bezogen werden konnte

Ist dieses richtig, so ergiebt sich der Name der Stiftung selbst aus der unter dem 28. Mai eingetragenen Notiz „Heinricus miles contulit sancto Johanni pallium", denn diese führt innerhalb des Weichbildes von Halberstadt mit unzweifelhafter Gewißheit auf das dortige angesehene und reichbegüterte Johannisstift, welches i. J. 1030 in oder anfänglich vor Halberstadt gegründet worden war [1]). Daß dieses Kloster in allen oben namhaft gemachten Ortschaften Güter besessen, vermag ich zwar nicht nachzuweisen, in Bezug auf einige derselben läßt sich dieses jedoch darthun. In der Urkunde vom 2. Dec. 1153, in welcher Bischof Ulrich von Halberstadt dem St Johanniskloster dessen Besitzungen bestätigt [2]), werden solche unter anderen genannt in Ergixstide, Bothserestede und Thetforde. Das erstere wird Erkstede sein, Bothserestede lag nach einer Mittheilung, die ich dem Reichsfreiherrn Grote-Schauen verdanke, bei Nienhagen, wo unser Stift auch begütert war, und in einem der drei Ditfurths, wohl in dem jetzt wüsten an der Holtemme, besaß es nach der Eintragung unter dem 12. Juni den Zehnten [3]) sowie andere Güter [4]).

Nach alle diesem glaube ich nicht fehlgegangen zu sein, wenn ich das Todtenbuch, von welchem das obige Fragment einen kleinen Theil ausgemacht hat, als Nekrologium des St. Johannisklosters zu Halberstadt bezeichnet habe.

Abel. sacerd. et canon. in Stiderburg († 8. Juni).
Adelbertus laic. de Suanebeke († 12. Juni). Die von Schwanebeck gehörten zu den freien Geschlechtern. S. d. Urk. des Bischofs Gardolf v. J. 1195 in d. Zeitschr. I. 280 ff.: Otto de Suanebike.
Adelheid laic. de Hedeslove († 7. Juni).
Adelheidis laica († 19. Juni).
Adelheidis laic. famil. eccl. s. Johann. († 19. Juni).
Adelheidis soror eccl. s. Joh. († 24. Juni.)
Adelheit soror. eccl. s. Joh. († 6 Juni).

---

[1]) Niemann Gesch. v. Halberstadt 127.
[2]) Winter in dieser Zeitschr. I. 271.
[3]) Den Zehnten in Groß-Ditfurth (das jetzt noch vorhandene Dorf dieses Namens an der Bode) besaß die Abtei Quedlinburg. Kettner antiqq. Quedlinb. 384.
[4]) Urk. Bischofs Ulrich v. Halberst. v. 25. Juni 1150 in v. Erath cod. dipl. Quedl. p. 87. Urk. d. Bischofs Rudolf v. H. vom 22. März 1144 (Winter in dieser Zeitschr. I. 262).

Adelheithis laica de Goslaria († 4. Juni). Stiftete ſich eine Memorie im Wipertikloſter bei Quedlinburg. Urk. v. 13. Dec. 1305 (v. Erath 341). Ihr Vater hieß Heinrich, ihre Mutter Gertrud. S dieſe.

Adelmod mon. in Hathemersleve († 16. Juni).

Adelsith († 15. Juni).

Alexander sac. et can. in Hamerslove († 7. Juni).

Alexander mil. de Walandal († 24. Juni). Die von Waldau (Walandal, Waldalen) waren ein Gernröder Miniſterialengeſchlecht. S. die Urk. no. 35 in Albrecht d. B.

Altfridus abb. in Huiusburch († 12. Juni). Erſcheint in Urkk. v. 1114. Mai 4 (ſ. dieſe Zeitſchr. I. 16), 1120. Octob. 18. (Falke trad Corb. 728), 1121. Oct. 18. (Cod. dipl. Anh. no. 190), um 1131 (Walkenr. Urkdbch I. no. 1), 1133 Juli 22. (ſ. dieſe Zeitſchr. I. 20 u. 257) 1135. April 7. (Riedel cod. dipl. Brand. XXII. 413).

Alvericus puer mon. († 28. Mai).

Ameko laic. († 5. Juni).

Arnoldus sac. et mon. in Huiusburch († 19. Juni).

Benno de Quenstide laic. frat. eccl. s. Joh. († 16. Juni). Die von Quenſtedt waren Halberſtädter Miniſterialen und kommen als ſolche öfters in Halberſtädter Urkunden vor.

Bercta laic. de Quenstede sor. eccl. s. Joh († 22 Juni).

Bernardus diaconus frat. eccles. s. Joh. († 4. Juni).

Berno prepositus in Lamspringe († 10. Juni). 1155—1174. Vgl. Lüntzel Hildesh. Geſch. II. 156, ältere Diöceſe 378.

Bernolfus presb. in Helmenstat († 5. Juni).

Berta mon. in Hathmerslove († 8. Juni).

Bertoldus laic. († 1. Juni), (de Hortorp? S. dieſe Zeitſchr. 282. 284. 286.)

Bertoldus diac. in Huysburch († 11. Juni).

Bertoldus sac. et mon. s. Joh. in Magdeburch († 18. Juni).

Bodo laic. in Urslove († 29. Mai).

Bodo presb. in Scenigge († 11. Juni.)

Bruniggus sac. in Sulcia elect. episc. († 18. Juni). Hiermit kann doch wohl nur der Hildesheimer Biſchof dieſes Namens gemeint ſein (1115—1118) Nach Lüntzel I. 278 wäre dieſer aber am 3 März (1120) geſtorben.

Brunignus laic. († 17. Juni). Ein Mann dieſes Namens ſchenkte mit Einſtimmung ſeines Bruders Eſicus das Dorf Abbenrode dem Kloſter Hamersleben. Kunze Geſch. von Hamersleben 3.

Conradus crispus sacerd. frat. eccl. s. Joh. († 17. Juni).

Conradus lapiste laic. frat. eccl. s. Joh. († 3. Juni).

Conradus sacerdos frat. eccl. s. Joh. († 15. Juni).
Cunigundis mon. in Hugestorf († 14. Juni). 1291 Kunegundis et Gertrudis sorores quondam Nycolai b. m. manentes iuxta valvam. — S. Rein Heusdorf p. 181.

Dippoldus laic. frat. eccl. s. Joh. († 22. Juni). Ob der Teppoldus de Herslove in der Urk. des Biſchofs Rudolf vom 16. April 1143? S. dieſe Zeitſchr. I. 262.

Eilsit laica († 19. Juni).
Elisabeth mon. in Lamspringe († 28. Mai).
Embrico laic. († 24. Juni). Embricho und Ludewig. Die beiden hier zuſammengeſtellten Namen erinnern an die älteren Rheingrafen. Doch könnte man fragen, wie dieſe in ein Halberſtädter Todtenbuch kämen. Allein wo ein Mönch von Diſibodenberg ſich findet, könnten auch Perſonen des Laienſtandes aus dem Rheinlande eine Erwähnung gefunden haben.
Engela laic. de Callentorp sor. eccl. s. Joh. († 13. Juni). Callendorp lag ſüdöſtlich von Blankenburg.
Erincherus acolit. († 2. Juni).
Ermentis († 18. Juni).
Ernestus comes († 1. Juni). Der Name begegnet häufig in dem Geſchlecht der Grafen von Gleichen-Tonna.
Erpo presb. in Osenslove († 14. Juni).
Ethelerus convers. in Hamersleve († 29. Mai).
Ethelherus subdiac. in Hisineburch († 4. Juni).
Everwynus frat. s. Joh. prepos. in Hathmerslove († 10. Juni). Kommt vor 1145 (Albr. d. B. no. 31), um 1146 (ſ. dieſe Zeitſchrift I. 265), 1147. März 28. (ſ. dieſe Zeitſchr. I. 266), 1150, 1153 u. ſ. w. Als presbiter de s. Johanne erſcheint er 1133. Juli 22 (ſ. dieſe Zeitſchrift I. 257).
Evetza convers. in Hamerslove († 29. Mai).
Eufemia († 18. Juni). Eine Schweſter dieſes Namens zu Huysburg ſtiftete 1306 zu ihrer Memorie Getreide- und Geldzinſen zu Borsim (Börſum). Neue Mittheil. IV. 40.

Fredericus sac. frat. eccl. s. Joh. († 29. Mai).
Fredericus imperator († 11. Juni). Friedrich I. ſtarb 1190. Juni 10.
Fridericus sac. et canon. in Hamerslove († 5. Juni).
Fridericus laic. de Orthen († 13 Juni). — Marquardus de Ordun erſcheint als Dienſtmann des Markgrafen Albrecht in einer undatirten Urk. der Aebtiſſin Hedwig III. von Gernrode (Albr. d. B. no. 34), dagegen Fridericus iunior et Odelri-

cus de Horden als Miniſterialen der Abtei Quedlinburg in einer gleichsfalls undatirten Urk derſelben (Albr. d. B. no. 35), Fredericus de Horthen in der Bulle P. Alexanders III. vom 19 Okt. 1179 für das Pipertikloſter bei Quedlinburg (v Erath p. 100), ferner in Halberſtädter Urkk vom 10. Juni 1189 und vom Jahre 1199 S. dieſe Zeitſchr. I 279 und 285. In ſpäteren Quedlinburger Urkk kommt die Familie oft vor.

Frithericus laic. de Hartbike († 23. Juni) Kommt vor in der undatirten Urk. des Biſchofs Otto 1122 1136 in Neue Mittheil IV. p 8. Ein ſpäterer Fridericus de Hertheke, welcher in einer Quedlinburger Urk vom 3. Auguſt 1300 erſcheint (v. Erath 319) kann hier, wie die Schrift der Einzeichnung lehrt, nicht gemeint ſein.

Gangburgis conv. in Hamerslove († 2. Juni).
Gerbodo laic. († 15. Juni)
Gerburch mon. in Gerbezstad († 11. Juni).
Gertrudis († 28. Mai).
Gertrudis († 28. Mai).
Gertrudis (Rorsem) [1]; laic. de Goslaria († 6. Juni). Gemahlin Heinrichs von Goslar. S. v. Erath 342.
Guntherus convers. († 16. Juni). Ein Guntherus presbiter in Hamersleve kommt vor in der Urk. des Biſchofs Otto vom 22. Juli 1133. S. dieſe Zeitſchr. I. 257.
Gunzela laic. de Ellenstide († 7. Juni). Die von Eilenſtedt waren ein Halberſtädter Miniſterialengeſchlecht. Heinricus de Eilenstide in Urkk. des Biſchofs Gardolf. S. dieſe Zeitſchr. I. 280. 282. 283.

Hagerus miles († 21. Juni). Ob der Miniſterial dieſes Namens in der undatirten Urk. des Biſchofs Otto in den Neuen Mittheil. IV. 8?
Hedwigis sor. eccl. s. Joh. († 11. Juni).
Heinricus convers. in Hallo († 23. Juni).
Heinricus miles († 28. Mai.)
Heinricus sacerd. in Richenberch († 2. Juni).
Heinricus puer frat. eccl. s. Joh. († 7. Juni).
Heinricus prepos. in Thrubike († 16. Juni).
Heinricus puer de Callentorp († 20 Juni).
Heithenricus puer frat. eccl. s. Joh. († 30. Mai).
Helechmannus sac. in Richenberch († 30. Mai).

---

[1]) Darübergeſchrieben.

Helmwicus sac. frat. eccl. S. Joh. († 11. Juni).
Herebertus mon. in Hathmerslove († 6. Juni).
Herthart conv. et mon. in Hathemerslove († 19. Juni).
Heyndenricus († 28. Mai).
Hildegrimus episcop. sen. Halb. († 19. Juni). Der erſte Biſchof von Halberſtadt † 827 Juni 19. Thietmar. Chron. IV, 45
Hilliburgis laic. Goslarie († 28. Mai
Hillisvit laic. sor. eccl. s. Joh. († 17. Juni) Ob die Hildesviht, welche dem Kloſter Drübeck Güter zu Minsleben ſchenkte und dort ſelbſt als Nonne eintrat? Cod. dipl. Anhalt. no. 315.
Hinricus sacerd. († 28. Mai).
Hinricus dux († 18 Juni). Hier ſcheint der Sohn Herzogs Magnus des Frommen von Braunſchweig gemeint zu ſein. Er war Propſt des heiligen Kreuzes zu Hildesheim und ſcheint auch Halberſtädter Domherr geweſen zu ſein S. Koch pragm. Geſchichte von Braunſchweig 210.
Hinricus († 18. Juni).
Hinricus sacerd. († 20. Juni).
Hogerus conv. frat. eccl. s. Joh. († 10. Juni).
Hugo conv. in Huysburch († 28. Mai).
Hugo canon. s. Marie († 22. Juni).

Jezo conv. frat. eccl. s. Joh. († 2. Juni).
Imma mon. in Gerbestat († 30 Mai).
Johanna conversa († 30. Mai).
Johanna layc. († 31. Mai).
Johannes († 28. Mai).
Johannes cocus frat. eccl. s. Joh. († 12. Juni). Ein Conradus cocus lebte nach einer Huyſeburger Urk. vom 20. Juni 1275 zur Zeit des Abtes Ludolf. Neue Mittheil. IV. 31.
Johannes diac. frat. eccl. s. Joh. († 19. Juni).
Jordanus presb. in Huysburch († 7. Juni).
Johannes sac. in Oseneslove († 13 Juni).
Johannes sac. frat. eccles. s. Joh. († 21. Juni).
Johannes sac. frat. eccles. s. Joh. († 21. Juni).
Johannes Weverlinge († 21. Juni).
Jordanus layc. († 14. Juni).
Judita mon. in Waltingerod († 16. Juni). In dem necrol. Wolting. (Handſchrift auf der Wolfenbüttler Bibliothek Helm. 498) finden ſich zu demſelben Datum (XVI. Kal. Julii) die Worte eingetragen: obiit Judith monacha soror nostra Mooyer in ſeiner Ausgabe dieſes Todtenbuchs in der Zeitſchrift des niederſ. Vereins (1851. 48 ff.) giebt nicht nur die Nummer die-

ſer Handſchrift falſch an, ſondern trägt obige Notiz unter dem 15 Juni ein.

Judith laic. († 8. Juni).

Kristinus laic. († 3. Juni).

Liuderus sac. († 7. Juni).
Liudoldus laic († 28 Mai).
Liudolfus puer de Helmenstide († 13. Juni).
Ludewicus laic. († 24. Juni).
Luttardus conv. frat. eccl. s. Joh. († 7. Juni).

Machtildis laic. († 5. Juni).
Manegoldus diac. et can. s. Marie († 30. Mai).
Margareta de Novo Opere († 21. Juni).
Margareta virgo in Strobik († 9 Juni).
Menna mon. in Stutirlingeburch († 8. Juni).
Mezelinus presbit. († 28. Mai).

Oda abbat. in Gerbezstad († 2. Juni). Sie war die Tochter Konrads des Großen, Markgrafen von Meißen († 1157). S. Libell. de gente com. Wettin. im Anhang zum Chron. mont. Seren. ed. Eckstein p. 185.
Odelricus sac. in Hamerslove († 13. Juni).
Odelricus laic. de Veltheym († 22. Juni). Othelricus de Velthem et frater suus Gevehardus Zeugen in der Urk. des Biſchofs Rudolf vom 5 December 1141. S. dieſe Zeitſchr. I. 261.
Odilildis conv. in Hamerslove († 30. Mai). Schweſter Conrads von Hagen. S. Kunze Geſch. von Hamersleben p. 3. Vergl. Bege, die Burgen des Herzogth. Braunſchweig 110. Conrad von Hagen kommt urkundlich 1128 und 1130 vor. Heineccius antiqq. Gosl. 125. 131.
Olricus miles († 15. Juni). Ob der Huysburger Miniſterial Othelricus in der Gernröder Urk. Albr. d. B. no. 35?
Ordenarus abbas in Steine († 13. Juni). Ordenarus abbas Steinensis kommt vor 1180. S. Leyseri hist. com. de Everstein 78.
Osto can. et sac. maior. eccles. Halb. († 6 Juni). Im necrol. S. Bonifacii heißt es zu demſelben Tage: Frater Osto de minori ordine obiit qui contulit ecclesie nostre lumen ad matutinas. Osto sacerdos et canonicus kommt vor in den Jahren 1218, 1227, 1234, 1235 und 1259 (Copialbuch des Halberſtädter Domſtifts). In der vorletzten Urkunde beſtätigt Biſchof Friedrich die Stiftung des Altars s. Eufemiae durch

den Domherrn Osto. Auch erscheint er in mehreren undatirten Urkk., die aber vor 1235 ausgestellt sein müssen.
Otto laic. († 31. Mai).
Otto laic. († 13. Juni).
Otto laic. († 17. Juni).

Reingotus conv. in Abbenroth († 1. Juni) Das Kloster Abbenrode wurde im Jahre 1145 gegründet.
Reingotus conv. in Huiusburch († 12. Juni).
Reinwardus sac. in Beierstat († 4. Juni).
Richenza laic. († 1. Juni).
Richenza regina († 10. Juni). Gemahlin Kaiser Lothars III. † 1141. S. Jaffé Conrad III. p. 41. Abweichend von allen anderen bekannten Todtenbüchern geben das necrol. Luneb. (Wedekind Noten III. 43) ihren Todestag auf den 11. Juni und das Necrol. s. Mich. Bamb. (Schannat V. 2. 53) auf den 9. Juni an.
Richenza sor. eccl. s. Joh. († 14. Juni).
Rixa conv. sor. eccl. s. Joh. († 7. Juni).
Rodulfus presbiter in Richenberch († 28. Mai). Vergl. die Urk. des Bischofs Bruno von Hildesheim vom Jahre 1157 (Heineccius antiqq. Gosl. p. 158): Rodolphus diaconus in Richenberg.
Romuldus conv in Hathemerslove († 13. Juni).
Rothardus mon. in Huiusburch († 30. Mai).
Rothecherus comes († 5. Juni).
Rothewardus laic. († 16. Juni).
Rocele sor. eccl. s. Joh. († 16. Juni).

Samson sacerdos in Hademerslove († 2. Juni). Samson sacerdos ecclesie nostre in der Urk. des Bischofs Rudolf vom 18. October 1141. S. diese Zeitschr. I. 260.
Scziazo presb. († 9. Juni)
Sibertus presb. in Huiusburch († 30. Mai).
Sifridus subdiac. in Scenigge († 19. Juni).
Sigeldus conv. in Quidelinburch († 30. Mai).
Simodis mon. in Hathemerslove († 31. Mai).
Sophya laic. sor. eccl. s. Joh. († 18. Juni).

Tammo conv. in Scenigge († 9. Juni)
Tangburgis conv. in Hamerslove († 19. Juni).
Theodericus laic. de Goslaria († 11. Juni).
Theodericus sac. in Trubike († 19. Juni).
Teodericus sac. in Fridesele († 10. Juni).

Valico sac. frat eccl. s. Joh. († 21. Juni).
Vicbodo conv. frat eccl. s. Joh. († 4. Juni).
Volkere conv et mon in monte S. Disybodi († 24. Juni). Das Kloſter Diſibodenberg an der Nahe. Die dort verfaßten Annalen, früher dem Dodechinus zugeſchrieben, ſtehen bei Pertz M. G. H XVII 4 ff
Volmod laica de Thietphorde († 12. Juni).

Walebrun conv. in Huiustorp († 16 Juni).
Waleto sac et can. frat. eccl. S. Joh. († 21. Juni).
Walgerd conv. in Huiusburch († 30. Mai).
Werenbergis conv sor. eccl. s. Joh. († 7. Juni).
Werthe-burch conv. in Hathemerslove († 13. Juni).
Wichardus sac frat. eccl. s. Joh († 24. Juni). Ob der Wichardus in der Urk. des Biſchofs Gero vom 5. Febr. 1163 (Neue Mittheil. IV. 13)?
Wigburgis laic. († 17. Juni).
Willerus prefectus frat. eccl. s. Joh. († 19 Juni). Es iſt nicht erſichtlich, ob der ältere oder jüngere dieſes Namens. Jener kommt als Willerus prefectus in civitate vor in der Urkunde des Biſchofs Reinhard vom 18. October 1121 (Cod dipl. Anh. no. 190), 1133 Mai 25. (ſ. dieſe Zeitſchr. I. 256): Willerus cum duobus filiis Gevehardo et Willero et duobus fratribus suis Ghevehardo et Othelrico, 1133 December 8. (Copialbuch des Domſtifts), 1136 (Zeitſchrift I. 259), beide Male als scultetus. Der jüngere erſcheint als prefectus oder auch ohne dieſen Zuſatz ſehr häufig in Halberſtädter Urkk., oft zuſammen mit ſeinem Bruder Gebhard, einmal auch außerdem mit ſeinen anderen beiden Brüdern Guncelinus und Thiegenardus, ſo in der um 1123 ausgeſtellten Urk. (Zeitſchrift d. H.-V. I. 255) mit dem Beiſatz iunior, ferner 1140 (Ungedr. Urk. des Dompropſtes Martin im P.-A. zu Magdeburg), 1141 Decbr. 5. (Zeitſchrift I. 261), 1143 April 16. (ebenda 262), 1144 März 22. (ebenda 263), 1150 (ebenda 267) u. ſ. w. Als Miniſterial von Huysburg erſcheint er mit ſeinem Bruder Gebhard in der Gernröder Urk. (Albr. d. B. no. 35) und als advocatus Huysburgensis in der Urk. des Biſchofs Gero vom 5. Februar 1163 (Neue Mittheilung. IV. 13).
Winnelburgis laica († 14. Juni).

Zacharia conv. et mon. in Thrubike († 24. Juni).
Zacharia layca († 29. Mai).

Catalogus episcoporum Halberstadensium.

Mitgetheilt von Dr. O. v. Heinemann.

Der unten folgende Catalog der Bischöfe von Halberstadt befindet sich in einem Papiercodex in 4° der Hechtschen Sammlung zu Halberstadt, welcher bezeichnet ist: Halberstadensia no. LXX. Er ist von einer Hand des ausgehenden 15. Jahrhunderts geschrieben, und was unten mitgetheilt wird, füllt in der Handschrift beide Seiten des Blattes 463. Diese letztere, welche unter manchem andern auch einen Catalog der Erzbischöfe von Magdeburg enthält, stammt offenbar aus dem Kloster Hamersleben, wie das aus mehreren Stellen des unten folgenden Stückes unzweifelhaft hervorgeht.

Der Werth dieser Aufzeichnungen ist ohne Bedeutung. Häufig sind ihre Angaben ungenau oder gar entschieden falsch, dennoch wird vielleicht die eine oder andere den Freunden Halberstädtischer Geschichte willkommen sein Indem ich hierin eine Rechtfertigung für den Abdruck derselben in dieser Zeitschrift erblicke, gebe ich sie so, wie ich sie vor Jahren aus dem bezeichneten Manuscripte abgeschrieben habe.

Halberstadensis ecclesie fundatio et ipsius episcoporum nomina.

Anno Dom. 780 DCCLXXX. Karolus magnus postquam Saxones devicit atque inter Ore et Albie confluentiam morantes fecit homines babtizari, eorum metuens recidium in loco, qui dicitur Salighestede, nunc autem Osterwik, ecclesiam in honore omnipotentis Dei et beati protomartiris Stephani dedicavit et ei sanctum Hildegrinum, Kathulaunensem episcopum, sanctis parentibus Thiatgrino patre et Liafburgha matre editum, fratrem quoque sancti Luydgeri primi Mimigardevordensis vel Monasteriensis episcopi, papa Adriano iubente, prefecit. Beatus autem Hildegrinus episcopatum Halvirstede transmutauit de Osterwik anno Dom. 781. Hii autem sunt ecclesie termini: fluvius Albia, Sala, Unstrata, fossa iuxta Grone, altitudo silve, que vocatur Hartz, Ovakra, Dasanek, Druchterbicke, Elera, Isuna, Ara, Milda, Precekina et iterum Albia.

Et hii in eadem ecclesia pontificatum sunt adepti:

Primus Hildegrinus, electus anno Domini 781, sedit annis 47, sepultus in Werdena.

II. Thiatgrinus, electus 827, annis 14 prefuit. Sepultus in Werdena.

III. Heymo abbas Hersveldensis, electus 840, annis 13, sepultus in Halberstad.

IIII. Hildegrinus iunior, electus anno Dom. 873, annis 34, sepultus in Werdena.

V. Eiulphus, electus anno Dom. 887, sedit annis 9, sepultus in Halberstad.

VI. Sigismundus vel. Segemundus, electus 894, annis 30, sepultus in Halberstad.

VII. Berwardus, electus 924, annis 48 prefuit, sepultus est in Halberstad.

VIII Hildewardus, electus anno Domini 978, annis 29, sepultus in Halberstad.

IX. Arnolphus, electus 1000 vel 990, sedit annis 27, sepultus in Halberstad, construxit ecclesiam sancte Marie in Halberstad.

X. Brantogus abbas Vuldensis, electus 1024, sedit annis 14, sepultus in Halberstad.

XI. Borchardus nobilis de Bavaria, electus 1036, annis 23, sepultus in Halberstad,

XII. Borchardus, qui et Bucko dicitur, electus 1060, annis 28, sepultus in Ilsenborch.

XIII. Thitmarus, electus anno Domini 1088, sedit dies 16, sepultus Halberstad in ecclesia sancte Marie.

XIV. Herrandus, qui et Stefanus, abbas Ilsenburgensis, annis 13, sepultus in monasterio Reynerdestorp. Hic erat quidam presidens intrusus nomine Fridericus et non positus in catalogo, annis et.

XV. Reynardus, electus anno Domini 1107, sedit annis XV, sepultus in Halberstad. Hic fundavit monasterium nostrum sancti Pancratii martiris in Hamersleven. obiit 1122.

XVI. Otto, electus anno Domini 1123, annis 10 et fuit depositus. Iterum restitutus sedi in concilio Leodinensi ab Innocentio papa II. anno 1131, postea ab eodem iterum depositus 1136.

XVII. Rodolphus electus 1137, sedit annis 16, sepultus Halberstad in ecclesia beate Marie virginis, renovavit ecclesiam sancte Marie; fuerat vicedominus bonorum, in presentia Lotarii electus.

XVIII. Odelricus, electus anno 1172, annis 33, sepultus in Huysborch.

XIX. Gero sedit annis XVII. Iste non . . . . . Sepultus in capella sancti Petri Halberstad.

Nota: Odelricus depositus 1160, Gero substitutus. Odelricus redit 1177; celebrato concilio universo Olricus obiit 1180. Theodericus substitutus, qui fuit acceptus 1192.

Hinricus dux contra imperium se direxit (?) et Halberstadensem ecclesiam propter odium contra Olricum laniare cepit. Halberstad conbussit, Hornburch destruxit [1])

Vicesimus episcopus Halberstadensis Theodericus, electus anno 1181, annis 13, sepultus in Halberstat.

XXI. Gardolphus electus 1197, sedit annis 7, sepultus in Halberstad.

XXII. Conradus. electus anno Domini 1201, resignavit post annos 7, sepultus Zichen zetzebek. [2])

XXIII. Fridericus (am Rande: ultimus in cronico Halberstadensi). Hic tulit sanguinem miraculosum de Waterlere anno Dom. 1230, sepultus in Halberstat.

XXIIII, Ludolphus de Sladen, electus 1232, sedit annis 17, sepultus in Halberstat.

XXV. Meynhardus de Krakensvelt electus 1296, annis 14, sepultus in Halberstat.

XXVI. Ludolphus de Sladen iunior, electus 1279, annis duobus, postea depositus.

XXVII. Vulradus de Kranekesvelt, electus 1261, annis multis, sepultus in Halberstat. [3])

XXVIII Hermannus de Blankenborch, electus 1269, annis 12, sepultus in Halberstat. [4])

XXIX. Albertus de Aneholt, electus 1281, annis 44, sepultus in Halberstat.

XXX. Albertus de Brunswik, electus anno 1326, annis 32; sepultus ad sanctum Blasium Brunswik.

XXXI. Ludewicus marchio Mysnensis, electus 1378, annis septem.

XXXII. Adelbertus de Rigmestorp, electus 1367, annis 24, sepultus in Halberstat.

---

[1]) Die obige Nota iſt im MS. mit kleinerer Schrift unten auf den Rand geſchrieben.

[2]) d. i. im Kloſter Sittichenbach (Sichem).

[3]) Uebergeſchrieben: 1297 floruit. Am Rande: falsum, quia sedit annis 40.

[4]) Uebergeſchrieben: indulgentias dat in Hamersleven 1300, anno suo quarto. Am Rande: Falsum: saepe sunt anni ex chronica transsumpti.

XXXIII. Ernestus de Hoynsten, electus 1389, annis 10, sepultus in Halberstat.

XXXIIII. Rodolphus de Anehalt, electus 1389, annis 7, sepultus in Halberstat

XXXV. Hinricus de Werberghe, electus 1407, annis 4, sepultus in Halberstat

XXXVI. Albertus comes de Werningerode, electus 1411, annis 7, sepultus in Halberstat.

XXXVII. Johannes de Hoym, electus 1418, annis 17, sepultus in Halberstat.

XXXVIII. Borchardus de Werberghe, electus 1433, annis 27, sepultus in Halberstat. Hic fecit reformari nostrum monasterium sancti Pancratii in Hamersleven 1472.

XXXIX. Ghevehardus de Hoym, electus 1478, annis 39. Resignavit anno Domini 1480, obiit 1482, sepultus in Huysborch.

XL. Ernestus dux Saxonie, archiepiscopus Magdeburgensis, primas Germanie, postulatus et electus, ammistrator ecclesie Halberstadensis, introducitur Halberstat 1480, annorum 16.

Kleinere Schrift: Hec sunt collecta ex tabula episcoporum Halberstadensium in ecclesia sancti Petri usque ad Gevehardum inclusive.

Nota: Fridericus episcopus est, qui tulit sanguinem Christi de Waterlere processione solempnissima, ubi interfuit Johannes Semko, tunc decanus, postea prepositus. Huius historia scripta legitur in summa ecclesiarum iuxta columpnam circa babtisterium ad dextra.

Die Peſt der Jahre 1680—1683 in den Harzgegenden und ihre Bedeutung für verſchiedene Seiten der geiſtlich-ſittlichen Entwicklung zunächſt in der Grafſchaft Wernigerode, beſonders für die Geſchichte des Kirchenliedes.

Quellen. Außer den an den betr. Orten angeführten Druckſachen iſt hervorzuheben: Im Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode: Correspondentz mit Denen Benachbarten wegen der grassirten Peſt, auch was ſonſt dieſer wegen in der Grafſchaft vorgefallen. Vol. I.

1680—1681., Vol. II. 1682 und 1683. B. 58, 7. Gräfl. Verordnungen von 1681—1683. B. 56, 1—3. Kirchliche Verordnungen B. 43, 3. Heinr. Jac. Delius Verſuch einer Werniger. Geſch. Fol. Hdſchr Gotfr. Schütze Verſuch einer hiſtor. Beſchreibung d. Grafſch. Werniger. 1735. 4°. Hdſchr.

Sowie die ungezählten Heere der fliegenden Blätter, nachdem ſie meiſt in der Form des Liedes oder gebundener Rede tiefe erfolgreiche Bewegungen hervorgerufen hatten, in alle Winde verſtoben und erſt Jahrhunderte ſpäter von der emſigen Wiſſenſchaft, unter Sichtung der Spreu von dem Weizen, ſorgfältig zuſammengeſucht wurden, ſo giebt es auch eine andere Art Schriftthum, wozu beſonders die kirchlichen Geſangbücher gehören, das tiefbedeutſam und nachhaltig wirkend wie die treuen Arbeiter im angeſtrengteſten Dienſte ſich völlig aufreibt, ſo daß von den vielen Tauſenden, in welchen die einzelnen Bücher einſt ausgingen, oft kaum ein einziges mit den Spuren fleißigen Gebrauches zur Aufbewahrung in wiſſenſchaftlichen Sammlungen erhalten blieb, während in andern Fällen nur die Spur einſtmaligen Vorhandenſeins oder endlich auch nicht einmal dieſe zur Kenntniß der Nachwelt gelangte.

An dieſe letztere Art von Büchern reihen ſich als eine beſondere Art von Flugſchriften die Andachtsbüchlein, welche in Zeiten ſchwerer Landplagen, Krieg, Seuche oder Gefahr ganze Gemeinden oder Länder etwa auf die Zeit einiger Jahre mit Gebet und heiligen Liedern waffnen ſollten. Als Gelegenheitsſchriftchen fielen ſie, trotz ihrer Bedeutung, nur zu bald dem Vergeſſen anheim, obwohl ſie der Spätergeborene mit tiefem Antheil betrachtet, wo er, ohne es zu ahnen, auf ein ſolches trifft. Sie ſind den wahrhaft edlen frommen Werken vergleichbar, die, wo wir ſie erkennen, uns um ſo mehr anmuthen, je unſcheinbarer ſie geübt wurden, und je weniger ſie wie die gleißenden Thaten menſchlicher Ehrbegier auf Unſterblichkeit berechnet geweſen waren.

Ein ſolches Flugſchriftchen, das in die Hände, Häuſer und Herzen der geſammten Grafſchaft Wernigerode in einer Zeit großer Sorge und Angſt die geiſtliche Waffenrüſtung der Buß-, Dank-, Lob-Lieder und Gebete tragen ſollte und jedenfalls auch trug, wenn uns darüber auch natürlich hier keine ſtatiſtiſchen Tabellen Aufſchluß geben, iſt es nun, auf welches wir an dieſer Stelle aufmerkſam machen wollten.

Es ſieht mit ſeinen abgegriffenen, unſaubern, vergilbten 20 Blättchen in Kleinachtelbogengröße gar unſcheinbar aus. Merkwürdig iſt ſchon der gegenwärtige, doch nicht ganz urſprüngliche, Einſchlag, ein fragmentariſches Blatt eines alten lateiniſchen Gloſſars oder Wörterbuchs aus dem 15. Jahrhundert, mit gemalten rothen und blauen Anfangsbuchſtaben. Das auf beiden Seiten bedruckte Titelblatt iſt der Länge nach ziemlich in der Mitte durchgeriſſen und die äußere Hälfte verloren gegangen, ſo daß wir nur mit einiger Mühe, doch mit genü-

gender Sicherheit die vollſtändige Bezeichnung des Schriftchens errathen können. Dieſelbe lautet:

I. N. [J.]
Buß- Be[t- und]
Singe-And[acht]
Welche
Wegen der in der [Nähe der Graf-]
ſchafft hefftig graſſir[enden Seuche]
der Peſtilentz, dam[it ſelbige von]
GOtt möge gnä[diglich abge=]
wendet werd[en.]
In der Graf[ſchafft]
Werniger[ode]
Auf Gn. verord[nung an verſchiede-]
nen drey Wochen[tägen als an den Buß-]
tägen / und dene[n Montags=]
Bet=ſtunden fle[ißig ſoll Beob=]
achtet w[erden]
Auff begehren vieler [frommer Chriſtenher-]
tzen / damit Sie deſto be[ſſer in der Kirche mit=]
ſingen / auch zu Hauſe d[ie tägliche An=]
dacht / bey dieſen gefährlich[en Zeiten trei=]
ben können / zuſammen g[eſtellet und]
zum Druck verferti[get im Jahre]
Chriſti 168[1]. [1])
Quedlinburg / Gedruckt . . . .[2])

Wir weiſen auf das Schriftchen, ehe wir zu einem weiteren geſchichtlichen Ueberblick, wozu es uns Anlaß giebt, übergehen, zunächſt inſoweit hin, als es uns von der Geſchichte des Kirchenliedes oder Geſangbuchsweſens ein Zeugniß giebt.

Während nämlich, wie anderswo, ſo auch in der Grafſchaft Wernigerode — abgeſehen von dem Büchervorrath Einzelner — ſeit der Reformationszeit es nur einzelne große Geſangbücher in der Gemeinde gab — ſo z. B. nachweislich zu Ilſenburg und Drübeck das ſchöne

---

[1]) Von der 8 iſt noch der untere Theil erhalten. Daß mit ziemlicher Sicherheit das Schriftchen ſchon im Jahre 1681 als im Druck vorliegend anzuſehen iſt, werden wir weiter unten zeigen.

[2]) Wahrſcheinlich in der Okelſchen Werkſtatt, die im Jahre 1618 als die erſte in Quedlinburg gegründet wurde und noch 1687 Druckwerke lieferte. Fritſch Geſch. v. Quedlinb. II., 215. 1694 finden wir ſchon die J. H. Sievertſche Hofbuchdruckerei. J. Wolfs (Superintend. in Wern.) Rechtgläubiges Lutherthum iſt 1683 beim Buchhändler Th. Ph. Calviſius zu Quedlinburg verlegt, aber in Leipzig gedruckt.

Joh. Spangenbergſche von 1545 [1]) — ſo hatte ſich beim Anwachſen des Liederſchatzes, bei den beſondern Zeitläuften und geiſtigen Bedürfniſſen, namentlich aber bei den Nothſtänden der drohenden Seuche, das Verlangen kund gegeben, zum Behuf des kirchlichen Gebrauchs, wie beſonders zum häuslichen Gebrauch und für Familienandachten eine Anzahl Lieder gedruckt zu erhalten. Wie es Bl. 4a. ausdrücklich heißt, waren es „neue Lieder", die ſie dem Herrn ſangen, nicht in dem Sinne, daß eins von den zehn hier mitgetheilten Kirchenliedern hier zuerſt als ganz neue Dichtung erſchiene, ſondern weil ſie für den kirchlichen Gebrauch wohl meiſt neu waren. — Die größere Hälfte gehört auch erſt dem Ende des 16. oder dem 17. Jahrhundert an, dem letzteren fünf. — Der Druck des Büchleins geſchah alſo auf das Begehren vieler Gemeindeglieder, während die Buß-, Bet- und Singe-Andacht ſelbſt durch herrſchaftliche Verordnung ſchriftlich den einzelnen Geiſtlichen mitgetheilt war. Wir haben in den vorliegenden zehn Liedern ſonach in gewiſſem Betracht den erſten Kern eines Wernigerödiſchen Geſangbuchs, der bisher allgemein vergeſſen wurde, über ein Menſchenalter älter als das Neußiſche Geſangbuch von 1712, das bisher als erſtes Wernigerödiſches Geſangbuch galt und als eigentliches Geſangbuch auch forthin gelten muß. Es muß uns dies um ſo merkwürdiger erſcheinen, als ja ſpäter Wernigerode durch Männer wie Neuß, Lau, Allendorf, Graf Henrich Ernſt und Andere, beſonders aber durch die bis wenige Stunden vor ſeinem Hingang mit wahrhaft rührendem Eifer fortgeſetzten Bemühungen Graf Chriſtian Ernſts für die Geſchichte des Kirchenliedes eine hohe Bedeutung gewonnen hat und in den, durch den genannten Grafen begründeten das Kirchenlied und die kirchlichen Geſangbücher betreffenden Sammlungen den größten und wichtigſten aller bezüglichen Bücherſchätze beſitzt.

Die geringe Zahl der 1681 zuerſt für die Grafſchaft gedruckten Lieder iſt aber ſo wenig ein Beweis von einem geringen Vorrath geiſtlicher Geſänge, die damals bei den Bewohnern der Grafſchaft umgingen und in Kopf und Herzen lebten, daß vielmehr das Büchlein am Schluß (auf Bl. 20a) ſelbſt von dem Gegentheil zeugt. Dort heißt es nämlich, zunächſt von der hier in Betracht kommenden Abtheilung des Kirchenliedes: „Die übrigen Buß-Geſänge / weil ſie ohne dem bekandt / iſt unnötig erachtet / ſelbige dem Druck zu übergeben."

Gehen wir nun zu einer kurzen Schilderung der beſonderen Zeitumſtände in unſerer engeren Heimath und in den Harzgegenden über, welche ſchon der mitgetheilte Titel als Veranlaſſung dieſes Schriftchens nannte.

---

[1]) Evang. Kloſter-Schule zu Ilſenburg S. 118 und Anmerk. 3.

Es war die eigentliche morgenländische Pestseuche, welche in einem nach der Richtung und Zeitfolge ziemlich genau zu verfolgenden Zuge viele abendländische Gegenden, zunächst im Jahre 1679 von Ungarn aus, beschritt und daher auch oft bei uns am Harze der mittelbaren Herkunft nach als „ungarisches Fieber" [1], bezeichnet wurde. Von Ungarn drang sie furchtbar verheerend nach Wien, 1680 nach Prag, Dresden und weiter nach Leipzig, darauf auch besonders nach Halle, Eisleben und Magdeburg, wo ihr über ein Drittel der Bevölkerung zum Opfer fiel [2]). Ebenso drang die Seuche mehr oder weniger verheerend in den Jahren 1680 bis 1682 nach Wolmirstedt, Tangermünde, Stendal, Werben, nach Bernburg, Nordhausen, der Grafschaft Honstein und Benneckenstein, ja bis in noch unmittelbarere Nähe nach Halberstadt, wo sie gewaltig aufräumte, Langenstein, sowie nach einzelnen Blankenburgischen Orten, besonders Börnecke und dem benachbarten Benzingerode. Sonst werden als einzelne heimgesuchte Orte in unseren Gegenden noch genannt: Aderstedt an der Saale [3]), Rieder bei Gernrode, Mansfeld und umliegende Dörfer, Riethnordhausen, Martinsrieth, Wallhausen, Klein- und Groß-Leinungen und Drebsdorf, Hainrode, Ober- und Nieder-Röblingen, Ollersleben, Borksleben, Sangerhausen, Kelbra, Görsbach, Hermannsacker [4]). Die Städte Aschersleben, Quedlinburg, Blankenburg, Stolberg, Stadt und Grafschaft Wernigerode, Goslar und die westlichen Harzgegenden blieben verschont.

Es würde durchaus täuschend sein, wollten wir nach den Ueberlieferungen eine Gesammtzahl der an der Seuche Gestorbenen als auf irgendwie zuverlässiger Quelle beruhend annehmen. Dagegen wird es zur Kennzeichnung der Größe jener gewaltigen Landesgeißel nicht unwichtig sein, aus den besonders betroffenen Orten die Angaben der glaubwürdigsten Gewährsmänner mit einiger Zeitangabe zusammenzustellen.

In Eisleben, wo die Pest 1680/81 so ungeheuer wüthete, daß fast die ganze Stadt ausstarb, sollen ihr nicht weniger als 6000 Menschen erlegen sein [5]). Allein von Ende Mai bis Juni 1681 starben daselbst binnen sechzehn Tagen 300 Menschen [6]).

---

[1]) Leibrock Chron. v. Blankenburg II. 160.

[2]) Hoffmann Gesch. v. Magdeb. III. 316. Vom Juni—Novbr. 1681 starben daran allein 2649 Menschen, von einer Stadt, die damals, nach der gräßlichen Zerstörung im Jahre 1631, nur 7—8000 Einwohner zählte. Noch 1683 standen 133 Häuser ganz leer. Vergl. Rathmann Geschichte von Magdeburg 4, 2, 316

[3]) Neugattersl. 12/12 1680 Gebh. von Alvensleben an Graf Ernst Correspondenz von 1680/81 im Gräfl. H.-Arch. B. 58, 7.

[4]) Zeitfuchs S. 214, Lesser-Förstemann Chron. v. Nordh. S. 246.

[5]) Dr. Schröter in der Allg. Encyclop. der Wiss. I. 33. S. 32.

[6]) Hoffmann a. a. O. S. 316. Anmerk. 2.

Zu Bernburg starben im Jahre 1682 bis Anfang 1683 zusammen 1013 Personen an dieser Seuche dahin. [1])

Zu Nordhausen begann das Sterben Ende August 1681 und raffte nach amtlichen Zählungen bis Anfang 1683 zusammen 3323 Menschen hinweg, von denen in drei Monaten 2257 starben, doch wird ihre Zahl noch etwas höher bis zu 3500 veranschlagt. Von den zehn evangelischen Predigern Nordhausens starben dabei allein 7 [2]), wie denn überhaupt zu Ehren des geistlichen Amtes gesagt werden muß, daß gerade aus diesem Kreise in treuem Dienst verhältnißmäßig viele starben..

Die engere Grafschaft Honstein verlor durch dieselbe Pest vom October 1681 bis zum 16. jenes Monats im folgenden Jahre in ihren vierzehn Ortschaften 1284 Personen in 285 Häusern, mit Einschluß schwarzburgischer Unterthanen zu Benneckenstein [3]). Im Dorfe Börnecke wurde die Seuche seit dem 25. Juli 1681 eingeschleppt und raffte bis zum April 1682 dreiundneunzig Personen hinweg. In Benzingerode erlagen ihr vom October 1681 bis April 1682 dreiundsechzig Personen [4]).

Den größten Einfluß auf die Verhältnisse unserer Grafschaft übte die Pest in Halberstadt. Hier starb zuerst im August 1681 das Peinesche Haus in der Oberpaulsstraße, wohin die Seuche eingeschleppt war, mit 9 Personen aus. Trotz der möglichst nachdrücklichen Vorsichtsmaßregeln brach die Pest bald darnach, wie es heißt wieder anderweitig eingeschleppt, von Neuem aus; im September starben in Folge derselben 322 Personen. Die Seuche äußerte sich hier wie anderwärts auf mannigfache Gestalt und Weise. Von der sogenannten blutenden Pest ward Keiner hergestellt. Vor dem Ausbruche der Krankheit entfärbten sich die Gesichter der Betroffenen. Manche verfielen in Raserei und wütheten gegen ihre Hausgenossen oder brachten in solchem Zustande den Tod zu ihren Nachbarn. Manche — und solche pflegte man beziehungsweise als die Glücklichsten zu achten — stürzten wie vom Schlage gerührt plötzlich todt zur Erde nieder. Die Gesammtzahl der gezählten Opfer wird in Halberstadt vom August 1681 bis zum August 1682 zu 2197 Menschen angegeben. [5]).

Diese wenigen Zahlen geben wenigstens einigermaßen einen, wenn auch nur sehr unvollkommenen, Begriff von dem Umfang jener Gottesgeißel in unseren Harzgegenden, aber keineswegs von der Noth, dem

---

[1]) Beckmann Anhalt. H. I, 138.
[2]) Lesser-Förstemann, Chron. v. Nordhausen. S. 246.
[3]) Ebendaselbst.
[4]) Leibrock a. a. O.
[5]) Frantz, Gesch. v. Halberstadt S. 216 - 218.

Jammer und dem Schrecken der betroffenen Orte selbst. Wir sehen hier auch um so mehr von einer Schilderung derselben ab, als wir es zunächst nur mit einer von der Pest bedrohten, aber gnädigst verschont gebliebenen Gegend, der Grafschaft Wernigerode, und mit den theils schweren und harten, theils erfreulichen und segensreichen Folgen und Früchten dieser Angst und Bedrängniß zu thun haben.

Sehen wir hier ganz ab von den durch die Pest von 1680—83 unmittelbar betroffenen Orten, so war die Lage in allen Gauen unseres Vaterlandes damals eine mehr oder weniger gedrückte und klägliche. Zwar mochte vielfach ein scheinbar fröhliches, in Wirklichkeit aber ausgelassenes Treiben herrschen, doch war dies nur der Ausfluß und der Beweis verwilderter trauriger Zustände. Wir lernen dies aus den gehäuften Verboten der Landesobrigkeiten gegen die Ueppigkeiten, die Schmausereien, das nächtliche Lärmen und wüste Treiben, gegen welches gerade noch am 19. Febr. 1681 ein strenges Verbot Graf Ernsts zu Stolberg-Wernigerode sich richtete, zu einer Zeit, als das unheimliche Gerücht vom Nahen der schweren Gottesgeißel aus nicht zu großer Ferne auch in die Grafschaft drang. [1]) Auch noch unterm 24. September 1681 klagte der Superintendent Wolf dem Grafen Ernst bitter über das unmäßige Fressen und Saufen und das durch die Nacht bis an den Morgen fortgesetzte grausame Tumultuiren und bestialische Schreien. [2]).

Noch mehrere Menschenalter nach dem als solches gefeierten Friedensjahr 1650 bluteten viele Städte und Gegenden und bis zu einem gewissen Grade alle Gegenden des weiteren Vaterlandes schwer an den Folgen des furchtbar verheerenden großen deutschen Kriegs.

Daß es auch in der von der Pest unmittelbar nicht betroffenen Grafschaft sehr kümmerlich aussah, zeigen am unzweifelhaftesten manche Stellen aus Graf Ernsts um diese Zeit aus Ilsenburg an Fürsten und vornehme Herren geschriebenen Briefen. So redet er am 12. December 1681 in zwei gleichzeitigen Schreiben an Herzog Rudolf August von Braunschweig und an Herzog Georg Wilhelm zu Celle von seiner „armen Grafschaft", von seinen „durch die so schweren Kriegs-Pressuren und andere Landstrafen so gar heruntergekommenen Unterthanen", denen er nach Kräften zu einem Stückchen Brot und ihrer Nahrung zu verhelfen suche. [3]) Gegen den Commandanten G. O. v. Burgsdorf zu Peine, der sich gegen den Grafen äußerst zuvorkommend und gefällig zeigte, erwähnte er, wie „zu

---

[1]) Urschr. Gräfl. H.-Arch. B. 43, 3.
[2]) Correspondenz zur Zeit der Pest. 1680/81. Gr. H.-Arch. B. 58, 7.
[3]) Correspondenz zur Zeit der Pest B. 58, 7.

den jetzigen sehr schweren Zeiten" die Leute unter steten Kriegs-Pressuren lägen. [1])

Die Kreis- und Reichslasten waren besonders durch den gemeinschaftlichen Krieg Brandenburgs und des Reichs gegen die Franzosen sehr groß. Gegen den Kurfürsten Friedrich Wilhelm hob der Graf in einem Schreiben gez. Ilsenburg 6. Octob. 1682 „die schwer zu erschwingenden Reichs- und Kriegslasten" [2]) hervor.

Haben wir nun auch von einem Eingehen auf die Pestkrankheit und die Erkrankten selbst abzusehen, so müssen wir doch nothwendig einen Blick auf die Vorsichtsmaßregeln werfen, welche sowohl an angesteckten als an bedrohten Orten gegen die weitere Ausbreitung getroffen wurden, so wie auf die Thätigkeit, welche sich im Verpflegungs- und Beerdigungswesen entwickelte.

War in einer Stadt die Pest ausgebrochen, so suchte man zunächst das angesteckte Haus oder die Straße durch Niederreißen oder strengste Absperrung von den noch gesunden Stadttheilen zu sondern, und gab es über diese Sperrung besondere Bestimmungen, die theils schriftlich und durch öffentliches Verlesen in den Straßen und von den Kanzeln, theils durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurden; so zu Nordhausen, wo unter der Oberleitung des Mediciners und Bürgermeisters Dr. Fromann eine Pestcommission und eine Pestordnung eingerichtet und entworfen wurde. [3]) Von ähnlichen gleichzeitig veröffentlichten Pestordnungen in entfernteren Orten, wie Braunschweig, Leipzig, Nürnberg u. a. m. sehen wir hier ab. Es wurden besondere Pestärzte, Pestbarbiere (d. h. Wundärzte) und Gehülfen bestellt und nach Möglichkeit von außen verschrieben. Besonders wurde auch der Dienst von Frauen als Krankenwärterinnen in Anspruch genommen. Eine große Noth war es, daß, wie erklärlich, gerade eine große Anzahl von diesen Personen sammt Todtengräbern und Geistlichen in Folge der Ansteckung starben [4]).

Aber auch schon ehe der Würgengel, der es auch oft bei dem Schrecken beließ, seinen Einzug hielt, suchte man von Seiten der Obrigkeit durch Veranlassung und Verbreitung sorgfältiger ärztlicher Anweisungen und Rathschläge dem Uebel theils vorzubeugen, theils für den Fall der wirklichen Ansteckung sich zu retten. So schrieb in Blankenburg der Hofarzt Laden eine nicht unmerkwürdige Schrift: Trophaeum medicum de Peste in terra Blankenb. [5]) In Wernigerode

---

[1]) Ebendas. Vol. II. 1682—83.
[2]) Ebendaselbst.
[3]) Lesser-Förstemann, S. 246.
[4]) a. a. O. und Hoffmann Gesch. v. Magdeb. III. 310 ff.
[5]) Leibrock II. 155 f.

war es der Lic. Dr. med. Peter Christoph Stockhausen, Stiftsherr zu S. Simonis u. Judae zu Goslar, den wir während der drohenden Pestgefahr auch sonst als Arzt thätig sehen, [1]) der einen gar nicht zu verwerfenden und ungeschickten „kurzen und nützlichen Unterricht" schrieb, „wie ein jedweder bey der hin und wieder einreißenden gifftigen Pest nächst Göttlicher anädiger Beywohnung Sich und die Seinen zeitlich bewahren möge". [2]) Zunächst geht er von der sicheren Beobachtung von dem wirklich ansteckenden Wesen der Seuche, welche durch Berührung kranker Personen, Waaren, Geräthe, Betten und die vergiftete Luft erfolge, aus. Demgemäß zielt ein großer Theil der angegebenen Mittel darauf hin, alle diese möglichen Ursachen der Ansteckung durch Entgiftung (Desinfection) unschädlich zu machen. Dann aber wird überhaupt auf innere und äußere Reinlichkeit an Leib und Seele, in Haus und Hof, auf mäßige Leibesbewegung, Gleichmuth und Beherrschung der Einbildung, welche ärger als die Pestilenz sei, auf ein christfröhliches gottvertrauendes Gemüth, auf Mäßigkeit und Enthaltsamkeit gedrungen. Schließlich sind 2½ Seiten Arzneitaxen angehängt. Es leuchtet ein, wie die große Fülle von Beobachtungen, welche die Seuche an die Hand gab, und das lange Andauern derselben eine nicht geringe Bedeutung für ärztliche Erkenntniß und für die Krankenpflege haben mußte.

Was aber der Pest eine auf dem Handel und Verkehr in weiten Kreisen schwer lastende, ja denselben theilweise ganz aufhebende Bedeutung gab, war die Pestsperre oder die sogenannte Bannisirung der angesteckten Städte und Gegenden. Während man nämlich zuerst in bedrohten Städten durch den möglichst sicher abgesperrten Stadtbezirk, den zuverlässige Männer, welche an den Schlagbäumen aufgestellt waren, Tag und Nacht bewachen mußten, die Einschleppung der Epidemie zu verhindern bemüht war. [3]), suchten später, wenn die Seuche Eingang gefunden hatte, die Obrigkeiten größerer Gebiete die angesteckten Orte möglichst abzuschließen, besonders aber suchten sich die Nachbarländer auf diese Weise zu sichern.

Durch amtliche Schreiben wurde den angesteckten oder auch wohl nur als solche verdächtigen Orten und Gegenden aller und jeglicher Handel und Wandel aufgesagt, sie wurden in den Pestbann gethan. Schreiben aus solchen Gegenden mußten von den Boten unter allen

---

[1]) Nach einem Schreiben des Superint. Wolf vom 25. Febr. 1682 hatte er den Schreibmeister in Röschenrode in Pflege. Correspondenz B. 58, 7.

[2]) 12 Blätter. 4° Gedr. zu Geßlar bey Simen Andrea Dunkern. Auß schuldiger und Christlicher Versorge so wol Armen als Reichen zum besten in offenen Druck gegeben.

[3]) Hoffmann a. a. O.

ärztlichen Vorsichtsmaßregeln erſt entgiftet (desinficirt) werden. [1]) Im Halberſtädtiſchen brachten die Landleute ihre Waaren nur bis ans Thor der Hauptſtadt. Dort erhielten ſie ihre Bezahlung in einem Napf mit Waſſer [2]). In den Grenzzollämtern wurde die Zahl der Beamten in den „Commercien Häuſern" verſtärkt und dieſelben mit den ſtrengſten Weiſungen verſehen. Bei ſolchen Gegenden, in welchen — wie beiſpielsweiſe in der Grafſchaft — die Seuche zwar nicht ausgebrochen, aber wegen der Nähe angeſteckter Orte die Gefahr des Durchſchlüpfens von Kaufleuten und Waaren aus der angeſteckten Nachbarſchaft befürchtet wurde, war der Verkehr wenigſtens beſchränkt und nur gegen Vorzeigung von der höheren Obrigkeit wohlbeglaubigter „Feden", „Fedebriefe" (vgl. Urfede) oder „Päſſe" — jene Ausdrücke kamen damals nebeneinander vor — wurden Menſchen und Waaren durchgelaſſen. Wir brauchen auf die ſchweren Nachtheile, welche ſolche vollkommene Stockung von Handel und Wandel hervorbrachte, nicht hinzuweiſen, und es iſt erklärlich, daß man aller Orten das unbegründete Gerücht, als ſei ein Ort oder eine Gegend angeſteckt, — man nannte es wohl Blamirung — von ſich abzuweiſen ſuchte, um durch den Peſtbann und ſeine für den Wohlſtand ſo ſchweren Folgen nicht betroffen zu werden. Auch wirkte ein ſolcher Verdacht nachtheilig auf die Gemüther. [3]) Die Abhaltung der Jahrmärkte unterblieb während der Peſtzeit allenthalben. Im Allgemeinen kann man aber die Strenge der Abſperrung nicht verurtheilen, weil die Regierungen die Pflicht erkannten, ſich und die Ihrigen nach Kräften vor dem Verderben zu bewahren, und man in den meiſten Fällen die fahrläſſige oder zufällige Einſchleppung deutlich genug nachweiſen konnte. In Bernburg brach die Peſt im Hauſe des Leipziger Poſtboten aus, [4]) zu Benzin-

---

[1]) Ein Müller Graf Ludwig Chriſtians zu Stolberg aus Sachswerfen wurde von den Blankenburgiſchen Beamten zu Stiege angehalten und feſtgenommen, weil er aus Nordhauſen ihm zugeſandte Briefe mit dahin genommen und betreffenden Orts abgegeben hatte. Um des Schadens willen, den der Graf dadurch erlitt, bat am 6. Juli 1682 die Gräfl. Regier. zu Wernigerode, unter lobender Anerkennung der Wachſamkeit, um Freilaſſung des Müllers. Correſpondenz B. 58, 7

[2]) Frantz, Geſch. von Halberſtadt S. 216—218.

[3]) Noch am 25. Aug. 1681 ſchrieb die Kurbrand. Regier. an Graf Ernſt, es ſei kein Grund vorhanden, das commercium mit der Stadt aufzuheben. Am 31/8 1681 bat Graf Ernſt den Herzog Rudolf Auguſt zu Braunſchweig, den Verkehr mit ſeiner „armen Grafſchaft, ſo von allen Ecken faſt gedrücket werde" und von der Anſteckung noch ganz frei ſei, gegen regierungsſeitig ausgeſtellte ordentliche Päſſe offen zu halten. Am 25/9 1681 tritt der Stiftshauptmann v. Werthern in Quedlinb. dem Gerücht entgegen, es ſei im Weſtendorf zu Quedlinb. die Peſt ausgebrochen. Correſpondenz Gr. H.-Arch. B. 58, 7.

[4]) Beckmann Anhalt. Hiſt. I, 138.

gerode und Börnecke durch Personen aus Halberstadt[1]) zu Halberstadt im August 1681 durch eine zu ihren Eltern gekommene Magd, dann später wieder durch die von einem Soldaten aus Magdeburg verkaufte verpestete Wäsche.[2]) Grade aus jener in dem letzten Falle angedeuteten Ursache ging das Unheil großer Menschenmengen hervor. Dieser schnöden und wucherischen Gewinnsucht wurde nun nicht mit Unrecht mit schrecklichen Strafen und Drohungen entgegengetreten.

Es deutet doch auf einen Erfolg der Vorsichtsmaßregeln neben der geistlichen Zurüstung hin, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft arg mitgenommener Orte die Seuche ausgeschlossen blieb, so z. B. in Hohegeiß, das so dicht bei dem angesteckten Benneckenstein und Honstein lag. In der Grafschaft Wernigerode hatte erst 1680 sich eine ruhrartige Seuche besonders zu Ilsenburg und Drübeck verbreitet.[3])

Beschränken wir uns nach diesen möglichst kurzen Andeutungen auf die Schicksale der Grafschaft Wernigerode in den Pestjahren von 1680—1683, so sehen wir schon am 6. Juli 1680 die Halberstädtische Regierung den Grafen Ernst auf die Gefahr der Seuche (contagion) aufmerksam machen und zur Ueberwachung des Handels und längerer Quarantaine rathen. Im October und December jenes Jahres ertheilte der Sächsische Geh. Rath Gebh. v. Alvensleben dem Grafen auf dessen Anfragen Bericht über die Fortschritte und den Verlauf der Pest an verschiedenen Orten. Am 9. December 1680 riethen auch schon die Osnabrückisch-Braunschweigischen Räthe zu Hannover dem Grafen, da ihre Lande vom Verkehr mit Thüringen sich abgeschlossen hätten, ebenfalls die Sächsischen, Anhaltischen, Thüringischen und Mansfeldischen Lande zu bannen, und am 15. jenes Monats erwiderte der Graf, daß der Verkehr nach jenen Gegenden seinen Unterthanen streng untersagt sei.

Zu Anfang des Jahres 1681 hatte man die beste Hoffnung. Von Hannover schrieb man 12/1: der Kornhandel mit Nordhausen und theilweise mit Thüringen sei wieder eröffnet, mit dem Herzogthum Magdeburg habe man jedoch noch keinen Verkehr. Die Regierung zu Halberstadt schrieb noch bis zum 25. August sehr beruhigend. Dagegen meldeten am 27. die Herzogl. Braunschweigischen Räthe den Wernigerödischen, man habe das Fürstenthum Halberstadt bannisirt, solle der Verkehr mit der Grafschaft offen bleiben, so müsse von Seiten der gräflichen Regierung strenge Vorsicht mit den Pässen und Feden geübt werden.

---

[1]) Leibrock II, 155 ff.
[2]) Frantz a. a. O.
[3]) H. J. Delius, Versuch einer Werniger. Gesch. Bl. 87a.

Die Regierung zu Wolfenbüttel benahm sich im August und September 1681 mit der Wernigerödischen über einen beschränkten genau zu bewachenden Grenzverkehr mit dem Fürstenthum Halberstadt. Die Wernigerödischen Händler gingen bis Derenburg. Die aus dem Fürstenthum durften nur bis zu einer Oelmühle [1]) etwas von der Stadt entfernt kommen, wo die Geschäfte erledigt wurden.

An den Stiftshauptmann v. Werthern zu Quedlinburg, wo man die Wernigerödische Grenzbewachung und das Paßwesen nicht streng genug gehandhabt glaubte, schrieb unterm 25. Septbr. 1681 Graf Ernst selbst, es werde die größte Vorsicht angeordnet werden, man möge doch den Verkehr mit der Grafschaft offen halten.

Nicht geringe Schwierigkeiten gingen in dieser Zeit der Noth für die Grafschaft aus der Lehnsverbindung mit Kurbrandenburg hervor. Mußte die Herrschaft schon in der möglichsten Gewährung des Verkehrs mit dem Halberstädtischen viele Rücksicht gebrauchen, was von den Braunschweigischen Nachbarn wiederholt mit Androhung und endlich theilweise mit Durchführung der Grenzsperre erwidert wurde, [2]) so wurde Graf Ernst schließlich dadurch in große Angst und Verlegenheit gesetzt, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm dem Grafen am 6. October 1681 die Einquartierung einer halben Compagnie Miliz aus dem Halberstädtischen aufnöthigte. Zwar schrieb noch am 27. October der Graf an den Herzog Rudolf August zu Braunschweig, er hoffe, durch die Vermittelung der Fürsten zu Anhalt sei die Gefahr der Einquartierung abgewendet, er wolle lieber dieses Kriegsvolk von Wernigerode aus beköstigen. Dennoch waren sie am 19. November schon eingerückt. Allerdings, berichtete der Superintendent Wolf, unter den Soldaten sei keiner krank, und der Graf, der die Pestsperre von der Grafschaft abzuwenden suchte, wandte sich mit den angelegentlichsten Bittschreiben am 12. December an die Braunschweigischen Herzöge Ernst August zu Hannover, Rudolf August zu Braunschweig und Georg Wilhelm nach Celle und versicherte, die Grafschaft sei noch nicht angesteckt, die Milizen seien aus keinen angesteckten Orten gekommen. Die Antworten lauteten aber, außer von Braunschweig-Wolfenbüttel, nach der Einquartierung ablehnend.

---

[1]) Schreiben der Wernigeröd. Regier. an die Regier. in Halberstadt vom 1/11 1681. Gräfl. H.-Arch. B. 58, 7.

[2]) 20/10 1681 Wolfenb. Braunschw. Räthe an Graf Ernst. 21/10 1681 der Herzog d. d. Gandersheim an Graf Ernst. — Besonders Rud. Aug. Schreiben gez. Wolfenbüttel 31/10 1681 an den Grafen; Hildesh. 10/12 1681 Stiftshildesheimische Regierung an den Rath zu Peine, wegen der Stolberg-Wernigerödischen Verbindung mit dem Fürstenthum Halberstadt das Commercium mit der Grafschaft zu suspendiren

Seitdem ſtand nun die Grafſchaft, was wieder auf die Stimmung in ihr ſelbſt drückend wirken mußte, von vielen Seiten in dem Verdacht, angeſteckt zu ſein.

Höchſt merkwürdig iſt in dieſem Betracht ein Schreiben des Gräflich Stolbergiſchen Sachwalters (Agenten) Langemark in Hamburg vom 3. December 1681 an den Stolbergiſch-Wernigerödiſchen Rath Haberſtroh. Darnach hatte man in Hamburg durch den Nürnberger Boten gehört, in Nordhauſen, Stolberg und Wernigerode graſſire bereits die böſe Seuche. Er bittet um genaue Nachricht, man möge die Unrichtigkeit ſchnell feſtſtellen, er wolle das alsdann am Orte ebenfalls thun, „damit der Nürnberger Poſt ihr itziger Curs mögte gelaſſen werden". Ich werde mich bemühen, ſetzt er hinzu, daß hieſigen Orts desgleichen geſchehe, „vnd auch dazu in die Gazetten oder Novellen die unwahrheit gebracht werden ſoll". [1])

Da in ähnlicher Weiſe im Jahre 1680 die Reiterpoſt von Leipzig nach Hamburg nicht in die Stadt Magdeburg kommen durfte, ſo mußten die Briefe an einen andern Ort gebracht und von dem Gifte befreit werden [2]).

Als Graf Ernſt die Einquartierung in ſeiner Grafſchaft hatte und ſelbſt wegen des Einſchleichens der Seuche in Sorge war, bereitete er die Ueberſiedelung ſeiner Gemahlin und Familie nach dem Gräflichen Hauſe Schwarza im Thüringer Walde vor, was ſein Bruder Ludwig Chriſtian ihm dazu zur Verfügung geſtellt hatte. [3]) Der Graf ſelbſt ſchrieb am 12. December an Herzog Rudolf Auguſt, er wolle in ſeiner Grafſchaft bleiben, und that dies auch, da er erſt am 2. Novemb. 1682, als die Seuche durchaus im Verſchwinden war, ſeine große Reiſe nach den weſtlichen und ſüdlichen Ländern Europas, welche bis zum Jahre 1684 dauerte, antrat [4]).

---

[1]) Die damaligen fremdländiſchen Bezeichnungen für die älteren deutſchen Worte in Zeitungen (zunächſt „Nachricht") oder ſpeciell „Poſtreutern" u. ſ. f. dürfen uns nicht Wunder nehmen, denn die Schmach des Vaterlandes und ſeine Knechtſchaft durch Einflüſſe des Auslandes war auch deutlich in der Sprache ausgeprägt. Wir haben in unſerer Darſtellung manche ſpaniſch-franzöſiſche Fremdlinge der damaligen Rede vermieden und — wie uns ſcheint — auch aus dem Grunde mit urkundlicher Gewähr und Berechtigung, weil ſich in einzelnen Schriftſtücken gleichzeitig die guten heimiſchen Bezeichnungen: Anſteckung, Handel und Wandel, Drangſale, Zollämter, Fede, bannen u. ſ. f. anſtatt: Contagion, Commercien, Preſſuren, Commercien-Factoreyen, Pass, bannisiren u. ſ. f. gebraucht finden.

[2]) Hoffmann a. a. O.

[3]) 10/12 1681, Schreiben an den Amtmann G. C. Schubert in Schwarza und deſſen Schreiben vom 22/12 und 27/12 nebſt Koſtenanſchlag für 8 Perſonen Hoftafel und 9 Perſonen Dienerſchaft.

[4]) Leichpredigt auf Graf Ernſt S. 8.

Werfen wir nun einen Blick auf die Zustände in der Grafschaft selbst, wie sie wenigstens seit Mitte November 1681 bis Ende 1682 und Anfang 1683 waren. Die Angst vor der furchtbaren Seuche, die in Halberstadt wüthete und das so nahe gelegene Benzingerode ergriffen hatte, war aufs höchste gestiegen. In einer Verordnung des Grafen vom 17. Juni 1682 heißt es noch, daß die leidige Seuche sowohl vor der Grafschaft im Lande, als hinter dem Harz von Neuem in einige Städte und Dörfer eingeschlichen sei. Allenthalben mußten die Bürger Tag und Nacht Acht haben und Wachen thun. In der beregten Verordnung schärfte der Graf es seinen Unterthanen von Neuem ein, ja nicht durch Schlafen, Spielen, Hin- und Herziehen die Wachen zu versäumen; Alles der Ansteckung Verdächtige sei anzuhalten. Nicht Kindern und Mägden seien die Wachen zu überlassen. [1],

Wegen der Benzingeröder hatten die Silstedter eine so gewaltige Last der Bewachung, daß sie um Unterstützung baten. Wegen des Nachtwachens und des vielen Holzes, das dabei verbrannt wurde, verfügte der Graf, daß die Stadt sie hierbei unterstütze. Der gegen die Pest aufzuführende Grenzgraben blieb wohl unausgeführt. [2])

Am 7. Januar 1682 reichte der Superintendent Wolf dem Grafen einen Vorschlag zur Bestellung eines besonderen Pestpredigers ein, damit beim Ausbruch der Seuche die einzelnen Seelsorger nicht von ihren Gemeinden gehen müßten.

Der Handel nach Halberstadt hin war natürlich beschränkt, obwohl die in Gröningen weilende Halberstädtische Regierung wiederholt das Ansinnen stellte, daß mit nicht unmittelbar angesteckten Orten, beispielsweise mit Groß- und Klein-Quenstedt, gegen Vorzeigung einfacher, auch von niedern Behörden ausgestellter Feden, Handel getrieben würde.

Die Verfügung vom 12. September 1671 gestattete am Mittwoch und Sonnabend Holz und andere Lebensmittel bis zum „Halben Meilenberge" hinter Derenburg zu verfahren, doch mit Androhung schwerer Gut- und Leibesstrafen gegen die, welche weiter gingen. Trotzdem ließen sich Manche durch lockenden Gewinnst verführen, während sie nur bis Derenburg Pässe hatten, bis nach Halberstadt und anderen angesteckten Orten zu gehen. Dagegen trat ein ernstes Verbot zugleich mit Berufung an das Ehrgefühl am 8. December 1681 auf. Noch entschiedener lautete es in der Verordnung vom 17. Juni 1682: „Wir mögen die verteufelte Bosheit eines solchen Käufers und Verkäufers allhier nicht verstellen (ausüben) lassen, indem kein Kind so einfältig sein kann, daß es nicht begreifen sollte, wie solche Leute hundert-

---

[1]) Vergl. Verordnung v. 15/8 1681.
[2]) Verordnung v. 5/1 1682. B 58, 7.

mal ſchlimmer als Mordbrenners und Vergifters billig zu halten und ärger zu beſtrafen wären, wie ſie denn Gott im Himmel, da es hier vor der Welt ſchon geſchähe, nicht entlauffen, ſondern von ihm zu ſeiner Zeit gewiß zur gebührenden Strafe werden gezogen werden".

Schon am 16. Juli 1681 war von Ilſenburg aus die Verordnung ergangen, daß Niemand ſich der Beherbergung und Aufnahme fremder, aus angeſteckten Orten kommender Leute ſchuldig machen dürfe, daß hier ja kein unzeitiges Erbarmen noch Anſehung der Freundſchaft ſtattfinden dürfe. Wo zuwidergehandelt werde, da hätten die Schuldigen ſofort Vernagelung und vollſtändige Abſonderung zu befahren, auch würden ſie nachträglich mit ſchimpflichen Strafen belegt werden. Mit ſchrecklichen Worten heißt es in dem Erlaß vom 17. Juni 1682, daß ſolche nicht bloß verpflöckt und vernagelt, ſondern auch mitſammt den Wohnungen verbrannt werden ſollten, damit ſie, je nachdem ſie es bei Gott verdienten, zum Himmel oder zur Hölle führen.

Der Kleider-, Woll- und Lumpenhandel und mit Hausgeräth war an letzterer Stelle gänzlich verboten. Nach dem Celliſchen, Hannöverſchen und Hildesheimiſchen war, wie erwähnt, eine volle Abſperrung von Handel und Wandel eingetreten. Nach dem nordöſtlichen Hildesheim war jedoch durch die Verordnung und das Nachſehen des ſehr entgegenkommenden Commandanten zu Peine, O. v. Burgsdorff, die Sperre nicht vollſtändig geworden, ſo daß mit einigen Einſchränkungen und Beläſtigungen der Tuchhandel, beſonders aber der Wernigerödiſche Branntweinhandel gewährt war. [1])

Wie wichtig aber damals für die Stadt der Branntweinhandel war, zeigen nicht nur die in v. Burgsdorfs Schreiben v. 16/2 1682 erwähnten 12 Fäſſer, deren Durchgang verſtattet war, ſondern mehr noch des Grafen Bemerkung in einem Schreiben an den großen Kurfürſten vom 6. October 1682, daß, wenn er den Branntwein nicht nach den Braunſchweigiſchen Landen dürfe gelangen laſſen, dies den augenſcheinlichen „ruin vnd desolation" ſeinen Unterthanen „über den Halß bringen" würde, und daß dann die bisher ſchon ſchwer ausgeſtandenen Reichs- und Kriegslaſten nicht länger ertragen werden könnten[2]).

---

[1]) Ilſenb. 9/1 1682 Gr. Ernſt an v. Burgsdorf; Peine 3/2 1682 v. Burgsdorf an den Grafen; Ilſenb. 10/2 1682 Gr. Ernſt an v. Burgsdorf; 10/2 1682 derſelbe an den Grafen; 16/2 derſ. an den Grafen; Ilſenb. 28/3 Gr. Ernſt an v. Burgsdorf, wo es ausdrücklich mit großem Dank erwähnt iſt, daß v. Burgsdorf das Vorder-Hildesheimiſche offen erhalte.

[2]) Durch Schreiben gez. „Potstamm 28/10 1682" geſtattete Kurf. Friedr. Wilhelm denn auch den ungehinderten Branntweinhandel nach dem Braunſchweigiſchen, während er unterm 25/9 1682 (Cöln a. d. Spree) und „Potstamb 11/10 1682" aus gewiſſen Gründen nöthig befunden hatte, nicht das Geringſte von Korn nach den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen zu verführen.

Die Reichsstadt Goslar drang zwar in wiederholten Wechselschreiben auf sorgfältige Ueberwachung des Handels und möglichste Vorsichtsmaßregeln, sie unterhielt aber doch, so weit es ihre Verhältnisse zu der Hildesheimischen Regierung gestatteten, den Verkehr mit der Grafschaft. Dorthin richtete sich besonders der Tuchhandel und zwar bestimmungsmäßig über den Altfelder Krug nach Neustadt im Amt Goslar. In einem Bittschreiben der Wernigeröder Tuchmacher an Graf Ernst vom 14. Octobr. 1682 ersuchen sie um Beförderung des Tuchhandels nach Goslar zur Fortsetzung ihrer sehr geschwächten Nahrung. Es werden darin weiße Tücher besonders genannt.

Wiederholt wurde von Braunschweig-Wolfenbüttelscher Seite geklagt, daß Leute aus der Grafschaft, besonders aus Wasserler, Beckenstedt, statt die Waaren auf den ordentlichen „Commercien-Factoreyen" beim Altfelder Krug und zu Abbenrode unter Vorzeigung ausreichender Fedebriefe zu verführen, der Ansteckung verdächtige Waaren auf geheimen Wegen durch den Schimmerwald und über den Ilsenburger Stieg nach Neustadt, Goslar und weiter nach den Bergstädten paschten. Unterm 16. Januar 1682 forderten die Braunschweigischen Räthe die Wernigerödischen nachdrücklich auf, die Nebenwege zu verhauen und zu vergraben und die Betroffenen aufs Strengste zu bestrafen. Unterm 25. Febr. 1682 erfolgte dagegen eine ernste gräfliche Verordnung. [1])

Daß es bei so traurigen Zuständen und so strengen, theilweise wohl auch harten Verordnungen nicht an mancherlei Gewaltsamkeiten und Uebergriffen und daher auch mehr oder weniger begründeten Klagen fehlte, ist natürlich. Wir können uns selbstverständlich nicht auf alle bekannt gewordenen Fälle einlassen, nur einzelne mögen erwähnt werden.

Der jüngere Sohn des Pastors zu U. L. F. Oswald Hecht, war aus einer gesunden Gasse in dem von der Pest betroffenen Magdeburg zu seinem Vater geeilt und hatte sechs Wochen an dem bestimmten Orte vor der Stadt seinen Aufenthalt nehmen müssen. Auch hatte er keine Betten mitgebracht. Da man aber vor den Grafen gebracht hatte, er sei heimlich mit andern in der Stadt gewesen und herausgeschafft worden, so sollte er gar nicht mehr nach Wernigerode kommen. Der Vater betheuerte, daß dies Lüge und Verleumdung sei, und bat am 14. Aug. 1681, den Sohn doch einzulassen.

Der Sohn der Witwe Büchting hatte mit Erlaubniß des Grafen von Halberstadt bis auf eine bestimmte Entfernung von Wernigerode kommen und dort in einer Hütte eine Zeit lang aushalten

---

[1]) Vergl. Schreiben d. Herzogs v. Braunschweig an Graf Ernst, Gandersheim 24/10 1681.

müſſen. Die Mutter bat am 21. October den Grafen, ihren Sohn nun wieder aufnehmen zu dürfen.

Der Sohn des Organiſten Burmeiſter in Clausthal hatte ſich bei nächtlicher Weile heimlich aus Ilſenburg in der gebannten Grafſchaft zu ſeinem Vater durchgeſchlichen, war aber angezeigt worden, und es erfolgte ein ſtrenger Befehl unterm 23. April 1682, demzufolge er ein Jahr lang aus des Herzogs zu Braunſchweig-Osnabrück Fürſtenthum und Lande gebannt wurde. [1]

Zu Stiege war ein Fuhrmann, der Kohlen aus dem Stolberg-Wernigerödiſchen Forſt vom Schmerplatz in das vor dem Brocken gelegene Hüttenwerk — beiderſeits verhältnißmäßig frühe Erwähnungen — bringen ſollte, nicht durchgelaſſen und angehalten worden. Auf Graf Ernſts am 1. Aug. 1682 ergangenes Schreiben antwortete im Namen des gerade abweſenden Herzogs Rudolf Auguſt, der die Grafſchaft und den damit verbundenen Honſteinſchen Forſt nicht in den wirklichen Peſtbann gethan hatte, unterm 9. Auguſt deſſen Bruder Anton Ulrich, daß die Kohlenfuhren nach jener Gegend unaufgehalten ein- und ausfahren dürften. [2])

Doch wir haben bisher von der Seuche nur nach ihren den Leib vernichtenden, Herz und Gemüth beſchwerenden, Handel und Verkehr, Wohlſtand und Beſitz ſchwer ſchädigenden Einflüſſen und Wirkungen gehandelt. Es fragt ſich, ob eine ſo furchtbare, lang andauernde Erſcheinung nicht auch, wenn auch nicht an und für ſich, doch in ihrer Wirkung und Gefolge mancherlei Segen gehabt habe. Dieſer iſt aber in dem Einfluß auf die geiſtlich-ſittliche Erhebung zu ſuchen, und indem wir ihn erkennen wollen, kommen wir endlich wieder zurück auf jene uns nur ganz gelegentlich mit genauer Noth erhaltenen fliegenden Blätter, jene Buß-, Bet- und Singe-Andachten, die hiervon das merkwürdigſte Zeugniß geben. Wir haben es ja in der Grafſchaft nicht wie zu Eisleben, Nordhauſen, Halberſtadt mit einem Orte zu thun, wo die Seuche furchtbar wüthend ganze Familien, Gaſſen, ja faſt die ganze Stadt dahinmäht und ſich der vielfach gewiß zur Verzweiflung treibende Einfluß des Würgengels meiſt jedem Urtheil entzieht.

Wo aber mit der furchtbaren Gottesgeißel nur gedroht wurde, da brachte ſie die Menſchen meiſt aufs entſchiedenſte zur Beſinnung Wir merken dies dem gehobenen Ton und offenen Bekenntniß vieler Schriftſtücke von Fürſten, Städten, Beamten, Aerzten und Geiſtlichen wohl an, ſo den Verordnungen Graf Ernſts, den Berichten des wackern

---

[1]) Zwei Abſchriften des Bannbefehls in der Correſpondenz. Daſelbſt Schreiben d. Landdroſten und Berghauptmanns zu Clausthal v. 27 5 1682.

[2]) mit gleichlautendem Beſcheid v. 9/8 1682 an den Amtmann zu Stiege.

Superintendenten Wolf, dem Unterricht Dr. Stockhausens u. s. f. — Der letztere führt, wie dies auch andere gleichzeitige Aerzte thaten, doch zunächst geistliche Waffen, Sprüche, christfröhliches Gemüth den Schrecken der Seuche entgegen und lehrt, wie man „nächst fleißiger Bekehrung und brünstigem Gebet zu Gott sich und die Seinen bewahren möge" und erinnert daran, daß die Pest als göttliche Strafe selbst von dem Heiden Hippokrates erkannt worden sei.

Graf Ernsts Verordnung gez. Ilsenburg 8/12 1681 empfiehlt nur „nächst andächtigem Gebet zu Gott" äußere Vorsichtsmaßregeln. Die von allen Kanzeln zu verlesende Verordnung vom 17/6 1682, welche den für die Ansteckung so gefährlichen Handel mit Lumpen und Hausgeräth um eines schnöden Gewinn es willen sehr ernstlich als eine gewaltige Bosheit von Menschen die ganz in des Teufels Stricken lägen bezeichnet, gemahnt zunächst daran, daß „Gott zuförderst durch andächtiges Gebet auf unsere Seite gebracht und uns zu übersehen bewogen werde". Diese Sprache erinnert fast an das ungefähr gleichzeitige Gebet des kurbrandenburgischen Kriegers, der vor der Schlacht von Fehrbellin zu Gott betete, er möge auf die Seite des Kurfürsten treten, oder wenigstens unparteiisch bleiben.

Wenn wir sahen, wie schwer der Pestbann auf die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse in der Grafschaft drückte, welche Verarmung derselbe erzeugte, so ist es gewiß ein höchst merkwürdiges Zeugniß von dem Emfluß einer Zeit, in der man „nichts redete und hörte als von Noth und Tod", [1]) auf das Herz der Menschen, wenn während der schlimmsten Zeit am 18. Februar 1682 der Superintendent Wolf an den Grafen berichten konnte, eine Sammlung für Königssee sei in der Grafschaft reichlicher ausgefallen als je. Sie hatte 27 Thlr. 14 Sgr. 5 Pfennige eingebracht. Besonders hatten sich Ilsenburg, Wasserler und die S. Silvestrigemeinde ausgezeichnet.

Als eine besonders merkwürdige Erscheinung und Folge der Pestgefahr ist nun die Einrichtung besonderer Buß-, Bet- und Singe-Andachten, von denen der oben mitgetheilte Titel uns Nachricht gab, und die Anordnung besonderer Bußtage und Betstunden, so wie außerordentlicher Bußwochen etwas näher zu betrachten. Unser Büchlein nennt drei wöchentliche Buß-Andachten und handelt von Montags-Betstunden. Der Bußwochen folgten sich oft so viele aufeinander, daß die Verfügung Graf Ernsts vom 29 Octob. 1681 [2]) die Trauungen während derselben nicht füglich verbieten konnte, sondern sie nur einschränkte.

Ganz genau läßt sich Anfang und Dauer dieser außerordentlichen

---

[1]) Zeitfuchs S. 324.
[2]) Correspondenz 1680–81. Vol. I.

Gottesdienste nicht bestimmen, doch ist nicht nur aus der Natur seiner Stellung, sondern auch urkundlich hinreichend sicher, daß zum großen Theil Veranlasser und Ausarbeiter dieser Bußordnung der glaubenskräftige, äußerst thätige Superintendent Wolf war. Als sich Wolf am 24. September 1681 an Graf Ernst wandte und denselben um den Erlaß strenger Verordnungen gegen allerlei Rohheit und Unfug, so wie um Dringen auf regelmäßigen Besuch der Gottesdienste und Betstunden ersuchte, werden letztere wohl vorausgesetzt, aber es ist keineswegs ersichtlich, daß die außerordentlichen Buß-, Bet- und Singe-Andachten und Betstunden für die Pestzeit schon eingerichtet waren. Dagegen waren diese Einrichtungen schon getroffen und als bestehend erwähnt, als der Graf am 29. October 1681 eine Verordnung erließ, wie es mit Hochzeiten und Trauungen zur Zeit der Pest gehalten werden solle. Demnächst ist wohl zu schließen, daß die bezüglichen Einrichtungen auf Wolfs Anordnung hin Ende September oder Anfang October 1681 getroffen wurden.

Wollen wir uns jene ersten Andachten unserer Vorfahren deutlich vergegenwärtigen, so geschieht dies am sichersten nach Anleitung des uns glücklich erhaltenen Büchleins. Vor dem Beginn derselben wurde jedenfalls der in dem gedruckten „Unterricht" auf Bl. 4a ertheilte Rath des Wernigerödischen Arztes Stockhausen befolgt: „Sol der öffentliche Gottesdienst in denen Kirchen geschehen | müssen die Kirchen eine halbe Stunde zuvor | durch ein angezündetes Feuer | und räuchern | — wol gereiniget werden", sowohl an den Bußtagen als in den [Montags?] Betstunden.

Die Collecte begann, während man kniete, mit dem Hülferuf Ps. 5, 2. Es folgte das Gebet des Herrn und die Anrufung der Dreieinigkeit um Abwendung der Seuche. Bl. 2a: „An denen Buß-tägen wird vor der Predigt die Collecte gesungen: „Herr handle nicht mit uns ꝛc. Chor: Und vergilt uns nicht nach ꝛc." dann sprach der Geistliche ein Bußgebet und bat Gott, den Liebhaber des Lebens, um Abwendung des Todes.

In dem darauf folgenden, bei jedem Gottesdienst zu verlesenden Gebet Bl. 2b—4b wurde auch für die gedankt, welche davon im vorigen Jahre angegriffen, aber allergnädigst „befreyet" worden. Es folgt ein offenes demüthiges Sündenbekenntniß, worin das „Zornfewer" welches Gott „aufs newe bey unsern Nachbarn ohnweit unsern Gräntzen dergestalt angehen lassen, daß schon ein gut theil der Menschen elendiglich aufgefressen" [1]), als eine ernste Mahnung zur Buße erkannt wird. Da die Pest auch durch ihr Spiel uns zum Tode stürzen

---

[1]) Dies weist auch die Entstehung der Andachten ziemlich sicher auf die letzten Monate des Jahres 1681.

wil | da kanſtu allein erretten." Beſonders wurde gebeten: „nimm in deinen gnädigſten Vater Schutz unſere geſampte gnädigſt-hohe Herrſchafft, auch alle Einwohner, ſo in der Stadt als auf dem Lande. Treibe auch ſolche höchſt ſchädliche und gefährlichſte Seuche der Peſtilentz von unſern Nachbarn, hilf das große Ungemach kräftig tragen, dann wollen wir Gott „newe Lieder ſingen" und verkündigen, „wie Du uns aus des Todes Rachen herausgeriſſen". Beſonders merkenswerth iſt Bl. 4b—6b das Peſt-Gebet vor die alten Leute auf denen freien und Armen-Höfen.

Dieſe Freihöfe ſind hier nicht bloß dienſt- und abgabenfreie Häuſer, ſondern milde Stiftungen für Alte und Schwache. In dem rührenden Gebete heißt es auch, daß wenn Gott die Peſt über das Land kommen laſſe, „ſo würden wir niemand, der für uns was einſamlete, ausſchicken dürffen, niemand würde uns auch das, ſo Er uns ſchuldig, reichen, und müßten wir ſo dann des übererbärmlichen Hungers ſterben." Um Gottes Güte und Errettung preiſen zu können, flehen ſie, noch eine Zeitlang im Lande der Lebenden bleiben zu dürfen. Wir müſſen uns vergegenwärtigen, daß die Armen-, Alten- und Krankenpflege damals noch ſehr unvollkommen war. Aber mit den ſegensreichen Franckeſchen Anſtalten, die bald auch in Wernigerode in beſcheidenen Anfängen ſich niederließen, begann eine neue Art chriſtlicher Liebesthätigkeit, die freilich erſt in unſerm Jahrhundert allgemeiner und bedeutſamer wurde.

6a: „Peſt-Gebet vor die Kinder in denen Schulen und Montags Bet-Stunden". Sie bitten Gott, als der auch die zukünftigen Sünden als gegenwärtig anſehe, um gnädiges Verſchonen und flehen mit Klagel. Jer 4, 4. kläglich, daß Gott ſie nicht nach Dahinraffung der Eltern ebenfalls elendiglich dahinſterben und verhungern und ganz unbegraben liegen laſſen möchte. Aus ihrem Kindesmunde möge der Herr Jubellieder des Verſchonens und der Errettung erſchallen laſſen.

7a: „Collecte nach der Communion, nach dem Text 3. Moſ. 16, 41 eingerichtet und nach Unterſchied der Texte zu ändern. Darauf Versiculus in den Betſtunden: Hilf uns Gott unſers Heils u ſ f. und der Chorgeſang: Errette uns und vergib u ſ. f. Dann die Schluß-Collecte, daß Gott das Land unter ſeine gnädige Obhut nehmen und die wohlverdiente Strafe der Peſt gnädig abwenden wolle.

Es folgen nun als Hauptbeſtandtheil des Büchleins „etliche, auf gegenwärtige Zeit gerichtete Geiſtliche Lieder," wobei zu bemerken iſt, daß dieſelben in Strophen abgeſetzt ſind.

1. 8a: ACh lieben Chriſten trawert nicht. (v. Barth. Ringwaldt † 1598. Melod. „Ach lieben Chriſten ſeid getroſt". 16 Verſe.
2. 10b: WEr unterm Schirm des Höchſten ſizt (v.

Paul Gerhardt † 1676). Melod. „An Waſſerflüſſen Babylon" 7 Verſe.

3. 12a: WEr in dem Schutz des Höchſten iſt. (v. Sebald Heiden † 1561). Melod. „Auß tieffer Noth ſchrey ich ꝛc." 9 Verſe.

4. 13b: ACh Gott thu Dich erbarmen. (v. Erasm. Alberus † 1555). 12 Verſe. Wahrſcheinlich eigene Tonweiſe, da keine andere angegeben.

5. 15a: ZJonklagtmit Angſt und Schmerzen. (v. Joh. Heermann † 1647). Auch hier iſt keine beſondere Singweiſe angegeben. 6 Verſe.

6. 16a: WEnd ab Deinen Zorn lieber Gott (v. B. Geſius † um 1614) Eigene Tonweiſe. 6 Verſe.

7. 16b: ACh lieber HErr im Höchſten Thron nach dem Dresd. Geſang-B. v 1696 v. C. R. 17. Jahrh. Melod.: „Vater unſer im Himmelreich" 8 Verſe.

8. 17b: ACh GOtt ingnadenvon uns wend (v. Barth. Ringwaldt † 1598.) Melod.: „Wenn wir in höchſten nöthen." 3 Verſe.

9. 18a: O Großer GOtt von macht. (v. M. Meyfart † 1642). Jedenfalls nach eigner Singweiſe. 9 Verſe.

10. 19b: „Noch auß dem Abend-Liede: „Werde munter mein Gemüthe" V. 5, 6, 11 und 12. (v. Joh. Riſt † 1667.) Auch hier iſt keine andere Weiſe angegeben.

Von jenen zehn bei uns im 17. Jahrhundert zur Zeit der Noth in Kirche und Haus geſungenen und gebeteten Liedern iſt Riſts ſchönes Abendlied: „Werde munter mein Gemüthe." auch ſeit dem erſten eigentlichen Wernigeröder Geſ.-Buche von 1712 bis heute durch alle Wandlungen hindurch in kirchlichem Gebrauch geblieben. Ihrer fünfe, die von Joh. Heermann (5), Geſius (6), „Ach Gott in Gnaden" v. Ringwaldt (8), das Meyfartſche (9) und das Riſtſche Lied (10), hat das letztgenannte Geſangbuch aufgenommen. Das Alberſche „Ach Gott thu dich erbarmen" haben die Wernig. Geſangbücher von 1735 an, bis es das von 1800 ausſchloß. Zwei Lieder von jenen fünfen, nämlich „Wend ab Deinen Zorn" und „Ach Gott in Gnaden", hat uns erſt das neueſte Wernig. Geſgb. von 1867 wiedergeſchenkt, während Meyfarts „O großer Gott von Macht" darin fehlt, nachdem es ſich bisher erhalten hatte, freilich aber ſeit 1800 faſt zur Unerkennbarkeit verändert war.

War die Angſt vor der böſen Seuche Veranlaſſung geworden daß zum erſten Male eine Anzahl von Kirchenliedern für die Grafſchaft in Druck gegeben wurde, ſo machte die geiſtige Erregung, welche die Gottesgeißel erzeugte, und das Verlangen, in der jähen Noth den anbe-

fohlenen Gemeinden kräftige, leicht zu ergreifende geiſtliche Waffen darzubieten, zum erſten Mal einen Seelſorger in Wernigerode zum Kirchenlieder-Dichter. Es war der Superintendent Joh. Wolf, der, am 30/11 1633 zu Löbejün geboren, ſich in Wittenberg eine bedeutende theologiſche und außertheologiſche Gelehrſamkeit erwarb und dieſelbe in manchen lateiniſchen Abhandlungen niederlegte. Er ward im Jahr 1680 vom Grafen Ernſt als Superintendent und Oberprediger zu S. Silveſtri nach Wernigerode berufen und erwarb zuvor die Würde eines Doctors der Gottesgelahrtheit. Er wirkte hier beſonders zur Zeit der Peſt mit großem Eifer, Treue und Anerkennung bis zum Jahre 1695, in welchem er bald nach ſeiner Berufung zum Hauptpaſtor zu S. Nikolai und Scholarchen in Hamburg ſtarb. [1]).

Wohl wird ſchon dem Wernigeröder Rector Georg Thym, einem Schüler Melanchthons, die von ſeinem großen Lehrer verbeſſerte Hymne Aufer immensam aufer Deus iram, die durch die deutſche, wahrſcheinlich von Martin Moller herrührende Bearbeitung als „Nimm von uns, Herr, du getreuer Gott", in den Liederſchatz unſerer Kirche überging, zugeſchrieben [2]); allein Thyms Dichtung oder vielmehr Bearbeitung erſchien mit anderen ähnlichen ſchon bevor er nach Wernigerode kam.[3]) Ebenſo wurden zwei Kirchenlieder, ein Paſſions- und ein Pfingſtlied: „Herr Jeſu Chriſt, dir ſei bereit" und „Ihr Chriſten, laßt uns fröhlich ſein", von dem Wernigeröder Landeskinde und Ilſenburger Rector Balth. Voigt (geb. 1592 † 1654) jedenfalls im fernen Preußen gedichtet und in der Grafſchaft und nächſten Umgegend nie eingeführt, während ſie ſonſt weithin in den Landen deutſcher Zunge, vom Finniſchen bis nach Preußen, beſonders lange in Pommern, Niederlauſitz, Sachſen-Merſeburg, Braunſchweig, Lüneburg, zum Rheine und zur Donau, Naſſau-Idſtein, Brandenburg-Culmbach Verbreitung fanden und von uns in mehreren 40 Geſang- und Liederbüchern aufgefunden wurden. [4])

---

[1]) Keßlin S. 30. ff.

[2]) Wahrſcheinlich ſtammt jedoch von ihm nur eine beigefügte elegiſche Umſchreibung. Dieſe mag Melanchthon, der auch andere Schriften Thyms durchſah, verbeſſert haben. Vgl. Wackernagel das deutſche Kirchenlied I. 271. Rützell Geiſtl. Lieder d. 16. Jahrh. S. 766.

[3]) Nach der Vorrede zu Hymni aliquot sacri Collectore Georgio Thymo 1552 ſchrieb er das Buch 1549 als Rector zu Goslar.

[4]) z. B. im Revalſchen v. 1703; Rigiſch-Liefländiſchen von 1696, 1703, 1713; Preußiſchen (Königsb. 1675, 1690, 1702; Elbing 1703); Niederlauſitzer, Lübben 1752 u. 1765; Kurſächſ., Leipzig 1673; in Peter Sohren Muſikal. Vorſchmack, Frankf. a. M. 1668, 1676, 1683; Räthels, Brandenb.-Culmb. Nürnb. 1706; im Lüneburg. 1682, 1695 ꝛc.; im Pommerſchen bis 1799; im Freibergiſchen 1733, 1738, 1744; im Heſſen-Homburger v. 1734; im Nördlinger v. 1737, im Merſeburger v. 1719 u. ſ. f. Vgl. Altpreuß. Monatsſchr. VI, 19—21.

Die vier von ihm selbst während der Zeit der Pest — wie Wolf ausdrücklich S. 652 sagt „Wollen doch einige Pest-Lieder von uns hiebey fügen / die so wol in der Kirchen / bey der Pest / als zu Hause können gesungen werden" — gedichteten Lieder stehen in der „Christlichen Beicht-Communion- und Pestschule", gedruckt zu Goslar 1682 bei Andreas Dunker.

1. Seite 495—500.
„Ein sonderbahres Lied / vmb Abwendung der Pest /
Im Thon: Zion klagt mit Angst.
Alles ist mit Noht bekleidet.

Daß das Lied von ihm selbst gedichtet wurde, deutet er ausdrücklich an, indem er am Schluß sagt: „Wer von andern gesetzte Gesänge haben wil / kan sie in der Singe-Andacht und Gesangbüchern finden Diese Bemerkung ist uns insofern willkommen, als mit jener „Singe-Andacht" jedenfalls die von uns besprochene gemeint ist und diese folglich damals schon gedruckt in den Händen der Gemeindeglieder sich befand.[1]) Sodann erinnert sie daran, daß „Gesangbücher" damals allerdings schon neben dem mündlich fortgepflanzten Liederschatz bei den Gemeinden in Umlauf waren, doch wohl schwerlich in geordnetem kirchlichen Gebrauch. S. 665 sagt er überdies „um mehr trostreiche Lieder könne Jeder seine Gesang-Bücher zur Hand nehmen / da wird er genug finden." Die andern drei Pestlieder stehen S. 652—665 beisammen, nämlich:

2. im Thon: „HErr Jesu Christ, du höchstes Gut:
HErr Jesu Christ / nun sehen wir."

3. im Thon: „Zion klagt mit Angst und Schmerzen:
Ach wo sollen wir hinfliehen."

4. im Thon: „Auß tiefster Noth schrey ich:
O Frommer und getreuer Gott
Aller die auf dich hoffen."

Gewiß waren diese Lieder gut gemeint und sind als Zeugnisse aus einer Zeit der Angst und Bedrängniß nicht ohne geschichtlichen Werth, aber dichterische Kraft und Flügel haben sie nicht. Eben so ist seine in treuer seelsorgerischer Absicht geschriebene Pestschule in einer schulmäßig steifen Sprache abgefaßt, was um so mehr hervortritt, als er ausdrücklich betont, er habe sich „unter vieler Arbeit — was

---

[1]) Daß die 1682 gedruckte Pestschule im Anfang jenes Jahres geschrieben wurde, scheint daraus hervorzugehen, daß es S. 408 heißt, daß die Pest, ‚erbärmlich annoch bei diesem neuen Jahre / grassire" u. s. f.

man wohl merkt — an die Peſt-Schule gemacht / darinnen denn ohne alle ſubtilität, denn ſie ſol dem gemeinen Mann alſo dienen mit Einfältigkeit — nun folgt eine lange Einſchachtelung von Zwiſchenſätzen — Chriſtlich — gewieſen wird, wie man ſich vor — in — und nach derſelben — — — vor Gott verhalten ſolle."

Die Gedankenſtriche deuten wieder lange Zwiſchenſchiebſel an.

Wie konnte es aber anders ſein in einem rohen und unſittlichen Jahrhundert voll liebloſen Schulgezänkes, wo gerade die Helden der Kirche wie Lütkemann und Scriver, welche in einer Zeit faſt allgemeiner Verderbniß auch in gebundener Rede mit dem köſtlichen Inhalt eine treffliche Form verbanden, von den bethörten Eiferern gebannt und verdächtigt wurden, bloß weil ſie das Volk tröſteten, ſtatt ſich von dem eitlen Wahne hinreißen zu laſſen, das Reich Gottes müſſe zu Grunde gehen, wenn ſie ihm nicht mit ihrer ſchulgemäßen Weisheit zu Hülfe kämen.

Wolfs Verdienſt als Seelſorger und treuer Prediger iſt gewiß eben ſo anerkennenswerth als ſeine gelehrten und Streitſchriften und ſeine „Peſtſchule" mit 704 Seiten Text, von geringem Werthe ſind. [1]) Das Beſte ſind jedenfalls die gewiß aus ſeinem Herzen gefloſſenen Gebete in der Peſt-Andacht und die dort gedruckten Lieder der Kirche. Daß die Noth beten lehre, zeigt dieſe Singe-Andacht ſehr deutlich, wie auch ſonſt mehrere Schriftſtücke aus jener ſchweren Zeit. Die ſchönſten Strophen ſeiner Peſtlieder ſcheinen uns die folgenden aus dem Peſtliede S. 662 – 666 (Anfang: O frommer und getreuer Gott):

---

[1]) Um wenigſtens einen Begriff von ſeiner Sprache zu geben, theilen wir einen Satz, der von den äußeren Vorſichtsmaßregeln wider die Seuche ſpricht, mit: „Wenn denn der Hoch-Gräfl. Stollbergiſche Moſes / bey herannahender Peſtilentz / nebſt anderer Chriſtlöblichen Verordnung fürnemlich dahin bedacht geweſen / wie mit wahrer Buſſe und Gebet man Gott verſühnen möge / auch zu unterthäniger und gehorſamer Folge / ſchon verſchiedene viele Bußtäge und Betſtunden alſo gehalten worden / daß der Anfang / nicht ſonder Bedacht / von dem vielgütigem Nareniſchen und Wernigerödiſchen Geruche / ſo von dem Hochgräfl. Erneſtiniſchen Bet- Buß- und Faſt-Altar einauff zum Himmel ſteiget / gemacht wurde / allermaſſen biß daher (Gott ſey deßwegen ewiges Lob bereitet) die gantze löbliche Grafſchafft vor allen gefährlichen Kranckheiten dadurch (denn andere Anſtalt würde es nicht außgemacht haben / wie männiglichen bei ſolchem Zuſtande ermeſſen kan) befreit blieben: So hat mir nicht nur obliegen wollen / mein Ampt nach Vermögen / in der Kirchen und ſonſt bißher eifferig zu treiben: Sondern auch dahin zu ſehen / wie Einfaltige ſo wol zu Hauſe als auch in der Kirchen etwas vor ſich hätten / vermittels deſſen ſie das erſchreckliche übel der Peſtilentz entweder gantz von ſich / wie bißher / abwenden / (das gebe GOTT durch Chriſtum oder / da es auch ſie beſchweren ſolte / ſolches lindern / mit Gedult ertragen / und mutig überwinden könten." a. a. O. S. 414 –415.

4.

Sieh, HErr / wie wir betrübet gehn
Kraftlos mit Furcht umgeben /
In Angst und großen Sorgen stehn
Und in viel Kummer schweben.
Die Nachbarschafft sich für uns scheut /
Es scheuen uns fast alle Leut /
Als wären wir verbannet.

5.

Lehr / Ampt und andre Ordnung mehr /
Gehn nicht im vollen schwange /
All unser Nahrung schwindet sehr /
Uns ist von Hertzen bange /
Und wissen weder auß noch ein /
O Vater, sieh doch gnädig drein /
Und laß uns wieder trösten.

8.

O JEsu Christe / unser Heyl /
Du wirst das Unglück wenden /
Nimm doch die Bogen und die Pfeil'
Auß deines Vaters Händen /
Heiß dem Verderber hören auff /
Daß er nicht so geschwinde lauff,
Zu würgen Deine Brüder.

10.

O Heilger Geist / mit deiner Krafft,
Die sterben sollen / stärcke /
Daß man des Glaubens Ritterschafft
An ihrem Ende mercke /
Und sie also mit Freud und Fried
Gar sanffte nehmen hier Abschied /
In Christo seelig sterben.

Hier findet sich wirklich einige dichterische Kunstform und Kraft, zugleich geben Str. 4 u. 5 eine Erläuterung und ein Bild von den Zuständen der Grafschaft, wie wir sie nach den Urkunden oben kennen lernten.

Noch ein Jahr vor seinem Heimgang ließ Wolf noch einmal einen dichterischen Versuch von sich ausgehen, dessen Einsicht uns aber nicht vergönnt war, nämlich: Hiobischer Andacht- und Singealtar

oder sonderbare geistreiche Lieder über das gesammte Haupt- und Kernbuch des wohlgeplagten aber unverzagten Hiob. Quedlinburg 1694. 8. [1]).

Wie lange in der Grafschaft jene außerordentlichen Pestandachten und Bußwochen andauerten, das vermögen wir nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Einen gewissen Anhalt dürften die Gesundheits- und Sterblichkeitsberichte bieten, welche der Superintendent während der Zeit größter Gefahr allwöchentlich aus allen Gemeinden an Graf Ernst einzureichen hatte. Diese reichen bis zum 10. Februar 1683 herab [2]), wo die böse Seuche fast allenthalben im Erlöschen war, und das Land wieder freier athmete. Wenn man freilich bedenkt, daß sie in der den angesteckten Orten noch mehr entrückten Stadt Goslar bis ins Jahr 1684 dauerte [3]), so wäre es wohl möglich, daß sie auch zu Wernigerode erst in diesem Jahre, in welchem auch Graf Ernst zurückkehrte, ihre Endschaft erreichte.

Ueber die Tage und Stunden — außer daß der Bußtage drei waren — fehlt uns auch bestimmter Bericht. In Goslar wurden die außerordentlichen Pestandachten Montags und Mittwochs Morgens sechs Uhr abgehalten. In Magdeburg fanden damals zwei wöchentliche Betstunden, Dienstags und Freitags Nachmittags 3 Uhr, statt. Bei einer Pestgefahr im Jahre 1710 verordnete Graf Ernst Dienstags und Freitags Abends 5 Uhr die Betstunden, Graf Christian Ernst aber im Jahre 1713 auf Königliche Veranlassung vier wöchentliche Betstunden [4]).

Noch als einen gelegentlichen äußern Nutzen der Pestgefahr können wir es schließlich bezeichnen, daß in Verbindung mit den wöchentlichen Listen über den Gesundheitsstand amtliche Berichte über die Volkszahl veranlaßt wurden, so daß wir in der Pest-Correspondenz eine werthvolle und beziehentlich frühe Zählung der Einwohner der Alt- und Neustadt Wernigerode vom 9. August 1682 erhalten, die bisher nicht bekannt war und der Mittheilung wohl werth ist.

---

[1]) Keßlin S. 32.

[2]) Acta und Correspondentz — wegen der grassirenden Pest — Vol. II. de 1682 u. 1683.

[3]) Trumpf Goslar. Kirch.-Hist. S. 67; Crusius Gesch. der Stadt Goslar S 368.

[4]) Trumpf und Crusius a a. O. Hoffmann Gesch. v. Magdeb. III. 310 ff. Gräfl. Haupt-Archiv. B. 43, 3.

Moratorium der Röm. Keyserl. Maytt. dem Rhadt zw Gosslar ertheilet.

Mitgetheilt

von

J. D. Opel,

Oberlehrer am Stadtgymnasium zu Halle, Sekretär des Thüringisch-Sächsischen Geschichts- und Alterthumsvereins zu Halle, correspondirendem Mitglied des Harzvereins.

Das nachfolgende im Königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg (Domcapitel zu Halberstadt XIX. 8, befindliche Aktenstück wirft nach verschiedenen Seiten hin Licht auf die Verwaltung der Reichsstädte Ende des 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts. Da die wohlerhaltenen Rechnungsbücher der Stadt Goslar noch vollständig unbenutzt sind, wird daher der Abdruck dieses kaiserlichen moratorii nicht ohne Interesse sein. Ferdinand II mochte es den Bürgern Goslars um so lieber ertheilen, als er dadurch der wolfenbüttelischen Fürstenfamilie, deren jüngster männlicher Sproß, Bischof Christian v Halberstadt, ihm in den Jahren 1620–1623 feindlich gegenüber gestanden hatte, einen nicht unerheblichen Nachtheil zufügte.

Wir Ferdinandt der Ander ꝛc Endtbieten N. allen vndt Jeden Obrigkeiten, so mit diesem vnserm keyserlichen brieffe oder glaubwürdigen Abschrieffte davon ersucht werdenn, dann auch ferner allen vndt jeden, vnsern vndt des Reichs lieben getrewenn, N. Bürgermeistern vndt Rhadt der Stadt Gosslar sämbtlichen Creditoren, wellicher örter dieselbigen im heiligen Römischen Reich gesessen seindt, vnsere keyserliche gnade vndt hiermit zw wissenn, daß vns erstgemelter Rhadt zw Goslar in Vnderthenigkeit zw erkennen gegeben, was massen sie durch die fast bey hundert iharen hero überaus grosse beschwerden, vndt dahero ihrer Creditorn in sie fast einstendigk für gehende bedrewliche vndt beschwerliche interpellationes dartzw angetrieben vndt compelliret würden, So trügen sie zw vns, als des heiligen Röm Reichs höhesten Oberhaubts, die vnderthenigste hoffnungk vndt Zuvorsicht, wihr wolten sie in diesen

ihren nöten vndt beschwerungen gnediglich hören vndt ihnen mit vnser keyserl. hilffe erscheinen, Vndt haben vns diesem nach solche ihre beschwerden vndt dahero ihnen zugewachsene vngelegenheit vndt beschwerlichen schuldenlast aller vnderthenigst delineiren vndt fürtragen lassen:

1. Vndt sey zwar erstlichen an dehme, daß ob zwart ermelter Stadt Wolfarth vff dem Rammelsbergischen Bergkwergk vndt gehöltz bestanden, darauff auch eigentlich fundirt vndt gewidmet, Inmassen solches der vntriegliche augenschein, der Stadt privilegia vndt die historien kundtbar geben, dass sie also nicht wie andere frey= vndt Reichsstädte eine handelstadt noch ein Schiffreich wasser, Oder frucht: vndt Weinwachs. vielweiniger flecken vndt dörffer oder Weiler habe, sondern mit dem kaltenn hartz als einem vnfruchtbaren gehöltz mit bergen vndt Thalen dermassen vmbgeben, dass darauff, als andern Kauff: vndt Handelstädten keiner oder je selten pflege, noch auch wol vormüge zuzureisen.

Inmassen dan auch solcher vn= vndt Abgelegenheit halber die benachtbarten Dorffschafften mehr mit andern angrentzenden Städten zw handeln pflegen vndt also bey ihnen ausserhalb des Bergkwergks an gedachtem Rammelsberge keine sonderliche Bürgerliche Nharungk getrieben würde, noch auch getrieben werden könte, vndt also besagte Stadt ohne die Bergknützungk nicht haben erhaltenn, vielweiniger dasienige, womit sie dem Reich vndt Nieder=Sächsischen Crayssе zur furfallenden Begebenheit an Reichs: Türcken: vndt Crayssteuren vndt sonsten vorwandt aus andern ihren Intraden, als Schoss, BierAccisen, Waggelt vndt anderm, was sie ausserhalben den Bergknützungen, an einkommen gehabt, wie sie vnbeschweret vndt im wohlstande gewesen, nicht abstatten können, sondern noch ein ansehenlichs aus den Bergk: vndt holtznutzungen nhemen müssen,

So hette doch Weilandt Heinrich der Jünger, Hertzogk zw Braunschweigk vndt Lüneburgk ꝛc. mehrbesagter Stadt Gosslar, als er sie im Jahr 1552. mit gewalt belagert durch den domals gemachten vndt aus vnterschiedlichen vrsachenn gantz nichtigen vngültigen vortragk Jetztberürtes haubtstück des Bergkwergk, beneben ansehnlicher sich vff etzliche meilen erstreckender Höltzungen abgetrungen, Auch er hertzogk Heinrich vndt dessen successorn dero Beambten selbst eigenen vndt in deren Anno 1584 angeordneten vndt von Chur:Sachsenn vndt Meckelnburgk keyserl: gepflogenen, aber vff sein des hertzogen von Braunschweig seiten zw rück gesatzten Commissionshandelung gethaner bekandtnus nach vber allen Vnkosten iärlich in die vier vndt Achtzigk thausendt gülden bekommen, welches von bemelten funftzehenhundert zwey vndt funfzigsten biss in dieses 1624. Jahr, vndt also von 72 iharen alleine Sechsmallhundert vndt Acht vndt viertzigk Tausend fl. ertragen wirdt. [1])

---

[1]) Am Rande: 6048000 (sic!)

2. Dabei es dann zum Andern nicht geblieben, Sondern man hette auch an Frl. Br. seiten in Ao 1579 vndt also nach Jetztgemeltem vortrage negst für ihrer Stadt Thoren Victrioll, Waage, vndt Giesshauss (worinnen allerhandt Metallene vndt anders, welches in der Stadt Gosslar Waage zuvor abgewogen, vndt davon ihnen Waage vndt — gelt gegeben worden, gefüret, gegossen vndt gewogen werden) aufgebawet, daran ihme dem Rhadt vndt gemeiner Stadt der Frl. Br. Beambten, nach anrichtung solches hausses selbst eigenen Anschlage vndt bekentnus nach järlich bei die Sechstzehenhundert drey vnd dreißigk gülden abgangen, welcher Abgangk von gemeltem 1579. biss in dieses 1624. Jahr vndt also von viertzigk vndt fünf iharen drey vndt Siebentzigk thausendt Vierhundert vndt 85 fl. austrage vndt sich belauffen thue.

3. Diessem nach vndt zum Drittenn sey auch ihnen vndt gemeiner Stadt wegen des Neundten, so sie am Rammelberge von wegen einer Stollengerechtigkeit eine Zeit langk behalten, wie auch wegen des Kupffer Rauchs undt Atramentsteins, welchen man aus zweyen Ertzgrubenn, die hewscheune vndt Eschenstell genandt, feudet, so woll wegen des Victriolsiedens ein grosses abgangen, dieweil man der Stollen gerechtigkeit des Neundenn im Jahr 1585. vndt also Ebenmessigk nach mehrgemeltem vortrage nicht allein gentzlichen abgestricket, sondern auch das Victriolsiedenn, durch das an Frl. Br. seiten vberheuffiges angestaites sieden, sehr geschmelert, vrdt darüber noch den grawen vndt weissen Kupfferrauch vndt Atramentstein, ohnerachtet derselbe mit ihrer vndt gemeiner Stadt vnkosten gewonnen vndt zw wegen gebracht würde, doch zw vorkauffen oder zw vorsieden nicht gefolget, sondern eines vormeinten angegebenen vorkauffs halber nunmehr biess in die Neun vndt dreissigk jar vorarresstiret behalten werde.

Vndt weil man von Neunden iärlichs habe Achtzehen hundert fl. geben können, So sei hierdurch ihnen vndt gemeiner Stadt biss auff mehr bemeltes dieses 1624. ihar vndt also in 39. iharen Siebentzigk Tausendt zweyhundert fl. entzogen worden, wie dan auch 200 fl. so man von dem Kupfferrauch vndt Atramentstein habe haben vndt geniessen können, vom ihare 1584. biss in erstbesagtes 1624 ihar, vndt also in viertzigk iharen 8000 fl. austragen würden, ihnen vndt gemeiner Stadt Inmittels abgangen vndt entzogen worden, gestalt ihnen dan auch bei diesem dritten Post durch berürtes heuffiges Victriolsieden, vndt weil dahero desselben gesottenen Victriols ein grosser Vorrath liggen blieben, ein solcher schade zugefüget, dass ihnen nach klarer besage vndt ausweissung ihrer Taffell: vndt Renthregister im ihar 1606, wie solches domals von dem Nieder Sächsischen Crayss wegen gesuchter moderation vorordneten inquisitorn klerlich fürgelegt, an zinsen bey die vier

vndt viertzigk Tauſendt Neunhundert vndt Ein vndt funftzigk fl. machen, [1]) zugewachſenn.

4. Vndt ob zwar die von Goſſlar fürters vndt zum vierdtenn, damit ſie die Stadt beim Reiche, erhaltenn, auch was wegen ſolches groſſen von iharen zw iharen erlittenen abgangs nothwendigk zw gemeiner Stadt nottorfft vndt die ſelbe in bäwlichem wheſenn zw conseruiren, auffgeborget, gebürlich vortzinſen, wie auch inmittels die Reichs-Türcken- vndt Craiſ-Steuren ſo wollt ordinari als extraordinari, gehorſamb: vndt der gebühr nach erlegen müchtenn, ihre Bürgerſchafft mit Schoſſ, bier: vndt frucht accisen derogeſtalt beleget, daſſ ſie iärlichs von 100 fl. werth 1 fl., von einem Braw maltzs 5 thaller, vndt vber das noch von einem Jeden Scheffel korns, was ſie deſſen zw vorbrawenn vndt zw vorbacken, oder ſonſten zw ihrer haushaltungk zw vorbrauchen einkeuffen, gleichsfals 4 gr., diejenigen aber ſo auff vorkauff korn einkeuffen, 8 gr Auch die bürger, ſo häuſſer keuffen oder eine Erbſchafft annehmen vndt darvon ihre Mit Erben abeleggen, dieſelbe, ſo hoch ſie ſelbige gekaufft oder angenommen, vnerachtet ſie nicht bezalet, ſondern mit ſchulden annoch beſchweret, den Schoſſ ihme dem Rhadte von 100. einen, aus Jetzangetzogener dringender Noth vndt Vrſachen wegen für voll entrichten müſſenn, So ſey ihnen aber daran, dahero daſſ ihre Bürgere bey die Sechtzigk huffen Landes vndt hundert vndt etzliche Morgen Wieſewachs, ſo ſie von vndenglichen iharen von den benachtbarten Clöſtern für einen Erbtzins, als einen Morgen Landes vmb einen Mariengroſchen, einen acker Wieſewachs vmb 10. Mariengr. innengehabt, vndt man ſie durch bedrawung deren entſetzung dahin genötiget, daſſ ſie ſolches alles vff Neun ihar Meyerweiſe annhemen, vndt nach belieben der Clöſter Jetzo den zins erſteigert, entrichten, Auch darüber noch, was ſie ſonſten im fürſtenthumb Braunſchweigk an Eigenthümblichen vndt Lehen oder Erbenzinsgütern beliehen vndt iärliche Renthe davon einzunhemen haben, wieder altes herkommen, Auch die Rechte vndt des heiligen Reichs Abſchiede mit allerhandt ſtewren derogeſtalt beleggen, daſſ ſie davon ihme dem Rhadte nichtes, wie für dieſem beſchehen, entrichtenn vndt alſo doppelt vorſtewren können, ſondern ſie hetten deſſen nunmehr bey die Acht vndt zwantzigk ihar an etzlichen viel Tauſendt fl entbehrenn vndt ihrem aerario durch die von der Frſt. Br. ſeiten angelegte arrest vndt zwangsmittell entziehen laſſen müſſen, ſeyen auch dahero vorurſachet vndt genötiget worden, daſſ ſie wegen ſolches groſſen übermeſſigen Abgangs auch dahero entſtandenen unuormügenheit zw ausrichtungk der im ihar ſechs: ſieben: Acht: Neun vndt Siebentzigk: vndt zwey vndt Achtzigſtenn, wie auch Ein thauſendt fünfhundert vndt vier vndt Neuntzigſten bis ins ihar 1602.

---

[1]) Am Rande: 64591 fl.?

bewilligten vndt auff Einhundert fünff vndt fünftzigk thausendt, Einhundert, vier vndt zwantzigk fl. 6 gr. 8 d. belauffenden Türcken: wie auch vff Acht vndt viertzigk Thausendt, Einhundert, drey vndt Neuntzigk gülden, 17 gr. vndt 7 d. erstreckende Creysstewer, weil man zw dero behueff mehr nicht, Als: Em vndt Viertzigk Thausendt, Sechshundert vndt Acht vndt funftzigk fl. 9 gr. 6 d. von der Bürgerschafft eingenommen, noch auch mehr ertzwingen können, das vbrige, so sich nun mehr an Capitall vndt Zinssenn auff Einhundert Ein vndt Sechtzigk Thausendt Sechshundert Neun vndt funftzigk fl. 14 gr. 9 d. belauffen, vndt Austragenn, zw borgen, vndt noch anietzo vortzinsen müssenn,

Dieweill es dan auch (zum 5.) an deme, dass deme in der Stadt Goßlar belegenen Jungkfrawen Closter Newenwergke fast alle Einkommen eingetzogen vndt sie sich dessen am keyserlichen Cammergerichte vndt sonsten annhemen müssenn, Auch etzlichen von ihnenn vom Closter Walkenrede erkauffte, vndt eine geraume Zeit Innegehabte güter, Korn: vndt Wiesenzins, so bey etzlichen Frl. Br. Vnterthanen iharlich fallen, im ihar 1593. eingetzogen, So hetten sie, so viel das Kloster Newen Wergke anlangt, Zum Vorlagk vndt vnterhalt desselben bey die 24800 fl. 17 g. 7 d. aufgewendet vndt von andern erborgen müssenn, undt ist berürter Walckenrediſchen erkaufften güter halber, weil sie davon iharlichs 200 fl. haben können, biss vff dieses 1624. ihar vndt also in dreissigk iharen ihnen an die 6000 fl. abgangen.

Inmassen ihnen dan, Zum Sechstenn, durch die in ihrer Landtwher von der Fürstl. Braunschweigischenn seiten an sich gebrachten Mühlen vndt anderer güter, so ihnen für diesem Schoss: vndt Stewerbahr gewesenn, wie Im gleichen durch die in Jetztgedachter Landwehre vor etzlichen vndt dreissigk iharen Newe vndt angerichtete Bierschencken vndt gasthöffe an Bier Accisen vndt dann durch abgangene Alte, vndt vff dem Stadtgraben zur Stewerunge getzogene grentze vndt darinnen gehabte Jurisdiction an gebotten, vorbotten, Büchsenstraffen ein grosses vff etzliche Thaussendt sich belauffendes die zeit hero entzogen, wie dan mitler Zeit aus ihr vndt gemeiner Stadt Rinck: vndt Landwehr mehr dann über 2000 fl. vorhawen vndt entführet wordenn.

7. Gestaldt dan auch zum Siebenden in Ao. 1607 ihnen ihre allernegst vor ihrer Stadt Thor, das Claus Thor genandt, gelegene mühlen, ihrer gelegenheit nach zw bawen vndt zw gemessen nicht gestattet werdenn wollenn, sondern ist ihnen de facto seit dero Zeit solcher Mühlengangk, dessen sie Jährlichs 250 fl. geniessen können, behindert worden, wordurch ihnen dan von Ao 1607 biß ietzo 1624 vndt also in Siebentzehen Jahren 4250 fl. entzogen vndt an ihren Intraden zw rücke gangen.

8. Wie dan auch zum Achtenn zw Vnterhaltungk des keyserlichen

Cammergerichts zw Speyer sie järlichs bey wherender beschwerungk 287 fl. geben, vndt solches gleichsfals von andern vffnhemen vndt vortzinsen müssen, welches vom ihare 1576 biß auf Jetziges 1624 ihar 22185 ff. austreget.

9. Vndt ob zwar Zum Neundten zw Abschaff: vndt Erleichterungk obertzelten beschwerden grosse mühe, vnkostenn, vndt vff die Rechtfertigungk ausgewirgkte vnterschiedene Keyserl.: Commissiones, Auch beym Nieder Sächsischen Crayß zw erhaltungk gesuchter moderation ausgebrachte Inquisitionsmandata vndt derogleichen über die 100000 fl. nun mehr vffgewendet, So ist aber solliches über alle geschöpffte hoffnungk vndt zuversicht bissnoch vorgeblich geschehenn, vnerachtet sie was zw berürten Rechtlichen Processenn, Commissionen, Mandaten vndt derogleichen gehörigk vndt daben hette fürgenommen vndt getrieben werden sollenn, mit besonderm vleis haben angelegen sein lassen, Auch zw dero behueff vndt vorhoffter mehrer befürderungk bey weylandt vnsern geliebten hern Vettern vätern vndt nehesten vorfahren am Reich, Keyser Rudolff, vndt Matthiassen beiden Christmildesten angedenckens vnterschiedene promotoriales an vnser keyserlich Cammergericht aller vnderthenigst aus gewircket vndt insinuiren lassen.

10. Diessem nach vndt zum Zehenden, Ob Zwart sie vndt ihre Bürger, so sich der Brawordnungk gebrauchenn, vndt deren nur 300 an der Zahl seindt, noch in etwas järliches davon habenn, vndt ein Jeder des Jahres für 20 vndt mehr iharen viermall brawenn, vndt sie vonn einem Jeden gebrawe 5 thall. Zum Maltzzeichen haben können, So ist ihnen vndt ihren Bürgern solche nharungk durch das im benachtbartenn Fürstenthumb Braunschweigk vff den negst angelegenen fürstlichen Ämbtern, Clöstern vndt Adelichen häussern, wie auch noch dieses ihar in ihrer Landtwhere dem Okerthurm von fürstl. Br. Pulvermachern zw lauterer Newerungk wieder altes herkommen angestalte heufige brawenn, vndt was vff ihre Viere, so in erstgemeltem Fürstenthumb Braunschweigk vortzapffet vndt vorführet wirdt, dobbelte Bier Accisen vndt Licenten gesetzet, vndt dadurch die Abfuhre geringert wirdet, deromassen geschwechet, dass nun etzliche ihar hero einer des jars nur zwey, Ja Jetzundt Kaum Anderthalb mhall brawen kan, wordurch dan ihren Bürgern die Brawnahrungk zur helffte, Ja über die helffte vndt ihme dem Rhadte ebenmessigk ihre Intraden, so sie vom Braw, Maltzszeichen, zur Accise haben können, zur helffte vndt über die helffte entzogen vndt abgangen sein.

11. Vndt ob zwar zum Eilfftenn bey dieser erwheneten grossenn beschwerungk vndt darüber ihnen vndt gemeiner Stadt zugewachsenen Abgangk mehr dann vbergnugksam gewesen, So hette doch endlich das grosse fast vnablangliche landt vndt Leute vorderbliche Müntzwhesen[1]) vndt

[1]) Das Kipper- und Wipperunwesen ist gemeint.

der daraus notori vndt kundtbar entstandener Vnwiederbringlicher schade neben andern sie vmbgeben vndt ferner in gröſſere Vngelegenheit vndt schulden vortieffen müſſen, Inmaſſen sie dann, weil ihre vorfahren alle Summen vff. R.thaler vndt goldtgulden geborget, vndt sie solche die Zeit über an Capitall vndt Zinsen mit guten harten Reichsthallern vndt goldgulden zahlenn, vndt also von iharen zw Jharen nachdem der Reichsthaller nach der vorringerten Müntz in seinem Werth gestiegenn, zw einwechselungk der R.thaler vndt goldgulden weil sie ihre Intraden an der geringern Müntz einnhemen müſſen, ein ansehnliches auffgewendet, also daſſ sich solcher schade, vormüge klarer besage ihrer Rentregister vom Jhar 1606. Da sich solch ersten zw mehrentheils angefangen, biſſ in das 1622. ihars, da das Müntzwergk auff seinen alten gerechtenn fueſſ wieder zw setzen angefangen worden, an die 611790 fl. beleufft, wobey dan leichtlich die Rechnungk zw machen, was ihme dem Rhate, die ihre gefälle an leichter, dero Zeitt gänger Müntze eingenommen vndt nicht für voll wider begeben können, abgangen, [1]) also, daſſ sie die Zeit über vndt anfangs kaum die helffte, hernacher vndt successive, nachdem sich die Müntze von iharen zw iharen, Ja endtlichen von Monaten zw Monaten geringert, kaum den dritten, vierdten, fünfften, sechsten, ia endtlich kaum den siebenden oder Achten theill, wie der Reichsthaller seinem werth nach gegen die verringerten Müntze Auff Acht, Neun, Ja zehen Thaller kommen, eingenommen oder entfangen, sondern deren so eine geraume Zeit darben, vndt sich dariegen ie lenger ie mehr, tieffer vndt tieffer ins vorderben stecken vndt vorsencken laſſen müſſen.

12. Gestalt sie dann auch zum Zwölfften vndt letzten bey diesen von vnsern Wiederwertigen angerichteten betrübten vndt bedrengten Zeiten nicht alleine zur Defension undt conseruirung ihrer Stadt, sondern auch zw vnterhaltungk des vom Niederſächſiſchen Crayſſ geworbenen Kriegsvolks, über vndt wieder ihr vormügen, auch vngeachtet ihrer so offte vndt vielmhals dagegen eingewandter impossibilität vber die 20000 R.thaler an: vndt vffgewendet, zw welcher ausrichtungk aber sie mehr nicht von ihrer erschöpfften vndt gantz vndt gahr abgenommenen Bürgerschafft nach einer sonderlichen darauff angelegten Stewer als: 6773 thaler 35 gr. vndt 3½ pf. erheben vndt zw wege bringen, das übrige aber von dem ihrigen dartzw schieſſen, vndt, wie sie vormocht, überheubt von einem vndt anderm, guthertzigen Leuten ausführlichen colligiren müſſen.

Wan dan dieſe Beſchwerungen bey denen in Ao 1570. In Vnſer vndt des heiligen Reichs Stadt Speyer auff dem Reichstage daſelbſt von weilandt vnſern geliebten hern Vettern vndt vorfahrenn am

---

[1]) Hier steht in der Handschrift am Rande; Summa 7197320.

Reich, Keyſer Maximiliano dem andern, wie auch Churfürſten vndt Ständen auff den Biſchoff zw Münſter vndt Landgraffen zw Heſſenn angeordneten vndt in Ao 1573. vorrichteten keyſ. Commiſſion vndt inquisition, vndt im Jahre 1575 an Jetzgedachte ihr Mayt : vndt Ld. gefertigten relation acten, So dan fürters in Ao 1577. von mehrgemeltem Niederſächſiſchem Crayſſ vorordenten vndt fürgegangenen abermhaligen inquisition, bey welticher nicht allein der Augenſchien von den subdelegirten Inquisitoribus, ſondern briefflicbe Urkunden transumiret vndt zeugen abgehöret, wie Jmglejchen auch die in Ao. 1582 auffm Reichstage zw Augspurgk von auch weilandt vnſerm geliebten hern Vettern, Vattern vndt Vorfahren am Reich, Keyſer Rudolffen dem Andern, Chriſtmiltſter gedechtnus, vndt den Ständen des Reichs, auff Chur: Sachſſenn vndt Meckelnburgk wiedermhalig angeſtalter vndt in Anno 1584 zw wergke gerichteter Commiſſion vndt darauff am Keyſ. hoffe ſo baldt beſchehener der subdelegirten aller vnterthenigſtenn relation, Auch endtlich aus denen Jüngſthin in Ao 1606. von gedachtem Crayſſ vormüge deſſen im Jahr 1603 gemachten Reichs Abſchiedes angeordneter Inquisitorn des Ertz Stiffts Magdeburgk, vndt der Stadt Northauſen fürgangenen vndt zw vnſerer Reichs Cantzley in Ao. 1608 vff dem domhaligen angeſtalten Reichstage zw Regensburgk überſchickten Acten ohne das klar vndt offenbahr, vndt ſich in der Thatt vndt geſchichte mehr befindtlich, als ihren armen verdruckten Leuten lieb iſt, ſie die auch auſſerhalb dieſer ihrer antringender noth Lieber bey ſich vorſchwiegen behaltenn, als von ſich ſagen wolen, ſie auch, da einiger Zweiffell hierbei fürfallen ſolte, dieſelbe mit gutem reinem vngeferbtem Gewiſſen Eidtlich betewren vndt erhaltenn, Auch vff dieſen event vndt vnſer gnedigſten Erkentnus vndt resolution ihrem abgefertigten Agenten dieſelbe in ihrem nhamen vndt in ihrer Seele Eidtlich zw betewren vndt zw assecuriren in specie bevhelichet vndt gevolmechtiget, vndt aber die Allgemeine Beſchriebene Rechte ſo woll als des heiligen Römiſchen Reichs de a. 1577 publicirte Policey-Ordtnungk sub tit. 23 austrücklich vormügen vorordnen vndt statuiren, daſſ denienigen Schuldigern, welche nicht sua culpa vel facto, sed fortunae asperitate vel aliorum facto, sive injuria aut mala temporum conditione ex accidenti ihrer güter vndt habnus destituiret, in abnehmen praecipitiret vndt detrudiret worden, mit induciis sive rescriptis moratoriis succurriret, vndt mit denſelben gegen ihre andringende Creditores für der fürhabenden Execution communicirt werden ſollenn, in ferner erwegungk, weil dieſe concession vndt begnadigungk zw dem ende nicht geſuchet noch indulgiret oder gegeben wirdet, vndt absolute creditores petere prohibeantur, sed saltem ad tempus, nec ut debiti iacturam faciant, sed ne interim inquietent vel ad solutionem urgeant debitorem, et sic quasi nulla vel saltem permodica, ad modicum nimirum tempus creditorum interveniat laesio, quae cum

secundum L. si debitori 21 ff. de judic. magnum creditoris damnum esse non possit. in mora modici temporis attendi non debeat, dahero ſich dann niemandt billigmeſſigen vorſtandes, vndt worinnen ein ſtücklein Chriſtlicher Liebe iſt, weder über ſie, die supplicirenden debitores, welchen aus kundtlichenn vnvorweſentlichen zugeſtandenen vnfällen oder per vim majorem aliorum culpa vel facto an ihren gütern ſchaden, abſchatzungen vndt andere vorgebenliche vngelegenheit zugeſtanden vndt dadurch in abnhemen vndt vorderben kommen, der nachſuchung halber, dieſes in rechten erlaubten vndt den Elenden vndt Vnterdruckten zw guten vorordneten Beneficij, als auch vns die högſte Obrigkeit, deſſen concession vndt ertheilungk zw beſchweren haben, ſondern dieſelbe ex ordinaria nostra tanquam summi principis potestate zw begebenden fällen et pie et juste wol geſchehen könne.

Als hatt vns derowegen vielgemelter Rhatt der Stadt Goſſlar vnderthenigſt angeruffen vndt gebeten, daſſ wir ihnen, damit ſie Inmittelſt von ihren Creditorn ihrer fürderungk halber, es ſey an Capitall oder Interesse, vndt was derſelben anhengigk, nicht beſprochen, nicht belanget oder in einige wege inquietiret vndt beläſtiget, wie auch mit den angedraweten, auch ſchon in eventum bey den benachtbarten fürſten vndt Obrigkeiten angeordneten arreſten kümmern vndt repressalien für ſie ihre bürgere vndt ihre allerſeits gütere, wie es erdacht oder nhamen haben magk, vnbeſchweret vndt vngehindert vorpleiben, auch ſie vndt ihre Bürgere ihre gewerb: handel: vndt wandelung zw waſſer vndt Lande vnangefochten vndt vnbekümmert treiben mögen, Vnſere keyſerliche hülffe mitzuteilen gnediglich geruhen wolten. Wan dan mit dieſen betrübten vndt faſt in armut geſtürtzten supplicanten, als welche nicht durch ihre eigene ſchuldt vndt fahrläſſigkeit, ſondern aus obvorſtandenen vrſachenn vnvorſchuldeter Dinge in ſolchen Abgangk gerathen, billig ein Chriſtliches mitleiden zw tragen, Als haben wir ihnenn ſollichem nach auch in betrachtungk, ſie des allervnderthenigſten ſchuldigſten Erbietens ſein, dieſes erteilte moratorium vndt allergnedigſt erteilten Anſtandt gegen keinen priviligirten Creditorem, als: contra Ecclesiam, Causam piam vndt pupillos oder andere eximirte Perſonen zw gebrauchen, ſondern denjenigen immittelſt das ihrige nach der müglichkeit, wie auch hernacher andere ihre Creditorn, was ſie deſſen bey wherendem dieſem Anſtandt nicht entrichten können, nach ausgang deſſelben ihrer rechtmeſſigen ſchultfoderung halber noch thunlichen vndt ablanglichen Dingen euſſerſten vormügens zw vorgleichen, gegenwertigk vnſer Keyſerl. moratorium vff Acht ihar von dato dieſes Brieffes antzurechnen, gnediglich erteilet vndt zugelaſſen. Hierumb ſo vermahnen vndt befehlen wihr allen vndt Jeden Obrigkeiten, wie auch euch den Creditorn ſämbtlich, vndt einen Jeden in ſonderheit, Sie vndt ihr wollen mit mehrgedachten supplicanten wegen auſſtendiger betzah-

lungk ſo wol des Capitals, als auch albereit vorſeſſenen vndt künfftigen Zinſen obvorſtandene acht iharlangk über in gedult ſtehen, vndt ſie noch die ihrigen in keine weiſſe noch wege wieder dieſes vnſer keyſerl. moratorium nicht molestiren noch beſchweren, ſondern allenthalben ſie vndt ihre bürgere im heiligen Reich frey, ſicher vndt vnbekümmert ihre gewerb, handel vndt Wandel zw waſſer vndt Landt treiben laſſenn, vndt ſie oder ihre haab vndt güter, wie das erdacht oder nhamen haben magk, mit einigen Arrestern, Kommern, Repressalien oder einigen anhalt vndt vorhinderungk im weinigſten nicht beirren noch betrüben. Wie nun dieſes ermelter Stadt Goslar Wiederumb zw gedeilichem vffnhemen gereichet, vndt ihr die ſämbtliche Creditores hieran neben weinigem ſchaden nur die zeit, vnter welcher ſich eure Debitores ihres erlittenen ſchadens wiederumb erholen müchten, zw vorlieren, Als geſchiehet an dieſem allem vnſer ernſtlicher auch endtlicher Will vndt meinungk. Geben in vnſer heubt: vndt Residentzſtadt Wien den Sechszehenden tagk Monats Aprilis Ao 1624 Vnſerer Reiche des Römiſchen im fünfften des Hungariſchen im Sechſten, vndt des Böhmiſchen im Siebenden.

Ferdinandt (L. S.)

Peter Heinrich von Stralendorff mppria.
Ad mandatum sacrae Caesareae.
majestatis proprium.
Johan. Rudolph: Bucher m. p.
Registrator Freyſingk.

Thalmansfeld, Luther, ſeine Familie und Mansfelder Freundſchaft. Brief von Phil. Melanthon.

Von Ed. Jacobs.

In C. Krumhaars neueſter Schrift über Schloß und Stadt Mansfeld iſt S. 45 hervorgehoben, daß die Zeit während und nach der Reformation auch in äußerer Beziehung die Blüthezeit der Stadt geweſen ſei. Wie begründet dieſe Annahme ſei, vermögen wir aus den bedeutenden und von den früheſten Jahren der Reformation an beträchtlich zunehmenden Geldſummen zu erſehen, welche Luthers Mansfelder Landsleute, Gefreundete und ſeine nächſten Anverwandten ſelbſt

bei Graf Botho dem Glückſeligen zu Stolberg-Wernigerode, deſſen Söhnen und dem Rath zu Stolberg zu Zins austhaten, oder, nach dem geſchäftlichen Ausdruck der damaligen Zeit, wiederkäuflich verkauften. Wenn wir hierüber an dieſer Stelle einige Zuſammenſtellungen nebſt kurzen urkundlichen Beiträgen und Ergänzungen über Mansfeld ſelbſt, Luther und ſeine „Freundſchaft" geben, ſo werden wir uns dem Vielen gegenüber, was ſchon veröffentlicht iſt, kurz faſſen, namentlich aber von der weiteren Verfolgung und Darlegung des Rechtsgangs um verſchiedene Zinſen und Hauptgelder, die ſpäter nicht immer pünktlich gezahlt wurden und zum großen Theil in die große Maſſe des leidigen Mansfeldiſchen Schuldenweſens gezogen wurden, gänzlich Abſtand nehmen dürfen. Andererſeits verdient es wohl die Wichtigkeit des Gegenſtands und die Bedeutung, welche für Luther ſeine Jugendheimat hatte, ſowie die Liebe, welche er treu und warm für ſie hegte und bis an ſein Ende bewahrte, wenn wir auf die noch keineswegs erſchöpfend dargeſtellten Beziehungen Luthers zu ſeiner Vaterſtadt und Freundſchaft einen Blick werfen.

Unſere Quellen ſind — außer den Handſchriften von Luther (und Melanthon) ſelbſt in der Gräflichen Bibliothek — die Schuldurkunden im Gr. H.-Arch. B. 18, A. 15—22 und die Copienbücher von 1505—1532 und 1543—1548 A. 100, 2 zu Wernigerode.

Zuerſt gedenken wir eines zu Lätare fälligen Zinſes von fünfzehn Gulden, welchen die Pfarrkirche S. Georgii zu Mansfeld oder urſprünglich die Vicarien jener Kirche von dem Rath zu Stolberg bezogen. Die älteſte uns vorliegende Quittung iſt von dem Mansfelder Pfarrer Jonas Kemmerer und dem Vicar Martin Seligman zu Mansfeld Montag nach Lätare 1519 ausgeſtellt. Ebenſo quittiren Beide gemeinſam Montag nach Viti (15/6) 1525. [1])

Wir lernen aus der erſteren Beſcheinigung zugleich, daß es bei genannter Pfarrkirche eine Brüderſchaft der Vicarien gab. Die genannten Geiſtlichen nennen ſich nämlich „vorordenthe vorſteher der bruderſchafft der vicarien gedachter kyrchin", nämlich der „pfarkirchin Sanctj Georgij Im Thall Manſſelt" und unterm Montag 1524 quittiren die Vicarien Paul Wagener und Martin Seligman „ym namen der andern vicarien".

Die Pfarrkirche des Städtchens Mansfeld, als unter dem Hauptfamilienſchloß des Grafengeſchlechts gelegen, befand ſich in einer ähnlichen Lage wie die zu S. Martin in Stolberg, die auch wie jene mit den Grafen denſelben Schutzheiligen hatte: obwohl keine Stiftskirchen, ſammelten ſie doch eine beträchtliche Anzahl geiſtlicher Stellen um ſich, da beſonders ſeit Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts

---

[1]) Gr. H.-Arch. A. 19. 1.

mit dem ſchneller zunehmenden innern Verfall eine Ueberfülle von Altären und Vicarien geſtiftet wurde. Während von den Stolbergiſchen Zeitfuchs eine ganze Reihe aufführt, iſt bei Krumhaar S. 24. ff. von verſchiedenen ſich raſch folgenden derartigen Stiftungen zu Mansfeld berichtet.

Außer dem Pfarrer Kemmerer, dem Luther wiederholt ſeine Grüße ſandte, lernen wir aus den Quittungen den von demſelben als frommer gelehrter und dienſttreuer Greis verehrten Martin Seligman als Vicarius von 1519 bis 1537 kennen. Paul Wagener finden wir als Vicar ebendaſelbſt von 1521—1538 genannt. Letzteren nennt uns eine gleich noch zu erwähnende Verſchreibung ſchon im Jahre 1516.

Seit dem Jahre 1531 wird außer über jene 15 Gulden noch, in Folge einer neuen Verſchreibung, über weitere 10 jährlich vom Rath zu Stolberg gezahlte Gulden Zins, ebenfalls zu Lätare fällig, beſcheinigt, ſo daß der geſammte Stolbergiſche Zins an die Vicarien 25 Gulden betrug. Nun dürfte es wohl nur eine Folge der neuen kirchlichen Einrichtungen und außerdem eine Uebertragung des Zinſes von dem Rath zu Stolberg auf die Herrſchaft ſein, wenn wir vom Jahre 1538 (Montag nach Lätare oder 1. April) ab ſtatt der Vicarien zu S. Georgii Schultheiß und Thalherrn zu Mansfeld „als oberſte Vorſteher der Pfarrkirchen im Thal Mansfelt" auf Grund einer Verſchreibung Graf Bothos über dieſelbe zu Lätare fällige Summe der 25 Gulden Zinſen quittiren ſehen. Vom Montag nach Lätare 1538 liegt allerdings auch noch eine Quittung Paul Wageners über zehn vom Rath zu Stolberg empfangene Gulden vor. In der Quittung für die Jahre 1547 und 1548, ausgeſtellt Mittwoch nach Trinitatis (30/5) 1548, iſt außer und vor Schultheiß und Thalherrn noch der Pfarrer Michael Celius unter den oberſten Vorſtehern der Pfarrkirche genannt.

Obwohl nun die Quittungen über die zehn Gulden, vom Rathe zu Stolberg den Mansfelder Vicarien zahlbar, erſt vom Jahre 1531 an vorliegen, ſo rührte der Zins doch ſchon aus dem Jahre 1516, denn nach einer in der Abſchrift erhaltenen Urkunde vom Montag nach Lätare jenes Jahres verkaufte der Rath zu Stolberg mit Bewilligung Graf Bothos den Vicarien Paul Wagener und Paul Schette zu Mansfeld für 200 Gulden 10 jährlich zu Lätare „im tale zu Mansfelt" zahlbare Gulden. [1]) Paul Schette oder Schete verſtarb bald nach der Ausſtellung jener Urkunde [2]), daher ihn ſpätere Quittungen nicht mehr nennen.

Da nun die oben erwähnten 15 Zinsgulden von 300 Gulden Haupt-

---

[1]) Copienbuch 1505—1532. Bl. 90b.
[2]) Krumhaar a. a. O. S. 28.

geld gezahlt wurden, so ist es natürlich, daß der Zins, seitdem er in einer neuen Verschreibung zusammengelegt war, von einer Summe von fünfhundert Gulden gezahlt wurde.

Wenig jünger als die eben erwähnte älteste Verschreibung an die Vicarien war der Zins, den am Freitag nach Martini 1518 der Rath der beiden Städte Stolberg und Kelbra gleichfalls mit Bewilligung Graf Bothos mit 60 Gulden zu Martini in Mansfeld zahlbar gegen tausend Gulden Hauptgeld denselben Vicarien verschrieb. [1])

Je weniger wir von dem Mansfelder Bürger Schette sonst wissen, um so mehr ist ein anderer und seine Familie durch Luthers freundschaftliche Beziehungen zu derselben bekannt, wovon die folgende Stolbergische Schuldverschreibung handelt. Am Mittwoch nach Andreae 1519 nämlich verkauften Botho Graf zu Stolberg und Wernigerode und der Rath der Städte Stolberg und Kelbra dem Hans Reinicke zu Mansfeld von den Einkünften der Herrschaft Stolberg oder der Rathhäuser genannter Städte fünfzig Gulden wiederkäuflicher Zinsen für tausend Gulden Hauptgeldes, welcher Zins vom Gräflichen Rentmeister zu Mansfeld im Thale zu entrichten war. [2])

Hans Reinicke war ohne Zweifel der Hüttenmeister in Mansfeld, den Luther seinen besten Freund nennt, mit dem er 1495 nach Magdeburg gezogen war, den er 1530 besuchte und 1535 beim Verlust der Ehefrau tröstete. [3]) Wir lernen außer spätern Gliedern dieser Familie auch einen Bergvoigt und Thalherrn Peter Reinicke, Hans Reinickes Vater, Heine und Hans Reinicke in Mansfeld am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts kennen. [4]) Peter Reinicke war der Vater der Frau des Nikolaus Omler, den Luther seinen Schwager nennt. [5])

Wahrscheinlich ein Sohn dieses Hans war Martin Reinicke. Dieser hatte eine noch größere Summe bei der Herrschaft Stolberg zu Zins ausstehen. Am Montag nach Michaelis 1543 bekannte nämlich Graf Wolfgang zu Stolberg, daß der „Erbar Martin Reinicke im thal Mansfeldt" früher schon 1000 Thaler und 2000 Gulden Hauptgeld zu bezüglichen 50 Thalern und 100 Gulden Zins wiederkäuflich auf drei Jahre an die Herrschaft Stolberg ausgethan habe und dieselbe nunmehr nach Ablauf dieser Frist noch länger stehen lassen wolle. [6]) Hans Reinicke verstarb, wie wir aus

---

[1]) Copialbuch 1505—1532 Bl. 106b.—107b.

[2]) Urschrift auf Pergament, davon die Siegel abgefallen sind, im Gr. H.-Arch. zu Wern. B. 18, 7. Abschrift Copienbuch 1505—1532 Bl. 166b. bis 167a.

[3]) Krumbaar S. 30.

[4]) Vgl. Ebendaselbst S. 25—30.

[5]) Die Familie Plathner S. 224.

[6]) Mit des Grafen „hantringe" untersiegelt. Abschr. Copienbuch 1543—1548. Bl. 27b.

Luthers Schriften wissen, im Jahre 1538. Zehn Jahre später war auch Martin verstorben, denn Martini 1548 verlängerten dessen Erben die Wiederkaufsverschreibung auf drei weitere Jahre.[1] Im Jahre 1551 kündigten die Witwe Margaretha und die Vormünder der unmündigen Kinder von der ganzen Summe die tausend Thaler. Jene Vormünder „die erbarn Bastian muller, Jacob Luther vnd Phillip gluenspies"[2] sind nun aber besonders durch Luthers und Melanthons Briefe gar bekannte Leute. Philipp Gluenspieß war Hans Reinickes Schwiegersohn, und Luther richtete zwei, Melanthon häufigere Briefe an ihn. Von Jacob Luther, Martins jüngstem Bruder, werden wir noch weiter hören. Bastian oder Sebastian Müller aber stammte aus Querfurt und wird uns in Spangenbergs Querfurtischer Chronik wegen seiner Sanftmuth und als Wohlthäter an Pfarrern und andern Leuten gerühmt.[3] Melanthon gab wiederholt über die Fortschritte seiner von ihm in den Studien beaufsichtigten Söhne Nachricht.[4]

Im Jahre 1556 sahen sich die Erben, da ihnen „eine sache vnd drangksal zugestanden", wozu sie eine Summe Geldes hochnöthig gebrauchten, veranlaßt, die zweitausend Gulden nebst rückständigen Zinsen bei der Herrschaft Stolberg zu kündigen.[5] Da der erhebliche Betrag aber nicht sogleich gezahlt werden konnte,[6] so kam die lästige und kostspielige Leistungs- und Einlagerpflicht für die Bürgschaftsleister zur Anwendung, und die Gebrüder Christoph und Georg v. Werther auf den Herrschaften Frondorf und Wiehe mußten, trotz ihrer Vorstellungen, daß die Stolbergische Landschaft mehrmals daran erinnert habe, wie aus dem Einreiten und der (Bürgschafts-)Leistung ein so großer Schade (zunächst für die Herrschaft) erfolge, acht Wochen mit acht Pferden zu Eisleben Einlager halten, wobei denn freilich sowohl die einlagernde Mannschaft oder Knechte zu Klagen Veranlassung gaben, als den Schuldnern schließlich immer größere Kosten erwuchsen. Auf Graf Ludwigs Veranlassung sollten die v. Werther aus dem Herrschaftlichen Kohlenbergwerk entschädigt werden.[7]

---

1) Das. Bl. 242b.

2) Schreiben der Witwe Margar. an Gr. Wolfgang v. 18/1 1552; Schreiben der Vormünder v. 16/3 1556. Gr. H.-Arch. A. 20, 1.

3) Das. S. 499 unten.

4) Corp. reform. V. 797; VI. 193.

5) Schreiben v. 16/3 1556 an den mitbürgenden Rath zu Stolberg. A. 20, 1. Gr. H.-Arch.

6) Ueber 800 Thlr. und weitere 100 Thlr. auf die 2000 fl. nebst Zinsen finden sich Quittungen v. 7/8 und 31/8 1556. B. 18. 7.

7) Albr. Georg an die Reinickeschen Erben und Vormünder 29/5 1557; v. Werther an Albr. Georg Mittw. nach Decollat. Joh. 1558 und Nativ.

So wie wir Jacob Luther in der Reinickeschen Familie zum Vormunde bestellt finden, so war er es auch für die Witwe Hans Bernharts, dessen Name in den Flacianischen Streitigkeiten mit genannt wird.[1]) Mittwoch nach Mar. Lichtmeß 1543 bekennt nämlich Graf Wolfgang, daß er dem „Erbarn vnserm lieben besondern Jacoff Ludern", Georg Kaufman, Bastian Brether (Breiter) und Franz Hartman, Bürgern in Thal Mansfeld, als verordneten Vormündern von des jungen Hans Bernharts sel. Hausfrau und ihren beiden unmündigen Kindern zu Mansfeld aus der Herrschaft Stolberg Einkünften wiederkäuflich 24 Joachimsthaler für 400 Thaler Hauptgeld zu Mariä Lichtmeß in Mansfeld zahlbar verkauft habe.[2]) In den Schriftstücken über diese Schuldforderung werden die Vormünder ohne Nennung der Einzelnen noch am 28. Sept. 1560 genannt; Jacob Luther hat sein Siegel noch einem Schriftstück vom 7. Juli 1559 beigedruckt.[3])

Auch die dem Reformator so nahe stehende Familie Kaufman zu Mansfeld that bei den Grafen zu Stolberg Geld auf Zins aus. Michaelis 1543 verschrieben Graf Wolfgang und der Rath zu Heringen dem Fabian, Heinz Kaufmans Sohn, zu Mansfeld für 800 als Hauptgeld auf vier Jahre wiederkäuflich eingethane Gulden 48 Gulden jährlichen Zinses von Walpurgis 1544 an zahlbar.[4])

Außerdem findet sich noch eine gleichzeitige Schuldverschreibung über 300 Gulden Hauptsumme und davon zu zahlenden Zins ebenfalls an Fabian Kaufman, sowie von 60 Gulden Zins von tausend Gulden Hauptsumme an Hans Kegel zu Mansfeld.[5]) Da die Kaufmanschen Forderungen später lange unerledigt blieben, so sehen wir Martin Kaufman (jedenfalls Fabians Sohn) am 21. Juli 1580 von Wernigerode und darauf am 27. Juli von Ilsenburg (Elßaburgk) aus sich um Ablegung wenigstens eines Theils der von ihrem Vater auf sie gekommenen Forderung an ihn und seine Miterben an Gr. Albrecht Georg wenden.[6]) Wahrscheinlich war er bloß zu diesem Zweck von Mansfeld (Eisleben) gekommen.

Haben wir nun schon gelegentlich Jacob Luthers als Vormundes

Mar. 1558; desgl. 16/9 1558, Albr. Georg 25/9 1558 an v. Werther; 14/2 1565 v. Werther an Albr. G.; 25/2 1565. Albr. G. an Werther. Gr. H.-Arch. A. 20, 1.

[1]) Krumhaar S. 43.

[2]) Copienbuch 1543–48. Bl. 26a–27a; erneuerte Verschreibung v. Jacobi 1546 a. a. O. Bl. 117.

[3]) Gr. H.-Arch. A. 16, 3.

[4]) Copienb. 1543—1546 Bl. 47b.—48b.

[5]) Daſ. Bl. 47b. f. Erneute Verschr. Jubilate 1546 u. Michael. 1438 Bl. 116b. 244. Vgl. Acta H. Kegels Schuldforderung A. 18, 1.

[6]) A. 19. 1.

mehrerer Gefreundeten des Lutherhauſes in Thalmansfeld gedacht, wobei noch hervorzuheben iſt, daß ſein Name faſt ſtets an der Spitze ſteht — wohl weil von ſeines Bruders Glanz etwas mit auf ihn ſtrahlte — ſo haben wir nun noch theils unmittelbar von ihm zu handeln, theils von den Thalmansfeldiſchen und Lutheriſchen Beziehungen zu Stolberg im Allgemeinen zu reden.

Martin L. war ſelbſt durch verwandtſchaftliche Bande an Stolberg geknüpft, da er den perſönlich nicht unbedeutenden Gräflichen Rentmeiſter Wilhelm Reiffenſtein, der 1538 verſtarb, ſeinen Schwager nennt. [1]). In ſeinem, des anſehnlichen Stolbergiſchen „Patriciers" Hauſe oder Gaſthof „ſo recht über den Markt lag" und zu Anfang des 18. Jahrhunderts abgetragen wurde, wohnte er im Frühjahr 1525, als er während der unheimlichen Gährung des Bauernkriegs am Freitag nach Oſtern (21/4) zu S. Martin predigte. [2]) Er ſoll damals auch mit ſeinem Schwager auf die Höhe über der Stadt gewandert ſein und von dort zurückblickend dieſe treffend mit einem Vogel mit ausgebreiteten Flügeln verglichen haben. [3]) Die Verwandtſchaft mag durch Reiffenſteins Frau Barbara vermittelt worden ſein. [4]) Wie Martin Luther, ſo nannte auch deſſen jüngſter Bruder Jacob den Wilhelm Reiffenſtein ſeinen freundlichen lieben Schwager [5])

Daß Martin Luther auch Züge aus der Gräflich Stolbergiſchen Geſchichte, zunächſt Graf Bothos bekannt waren und daß er die Ankunft von deſſen Söhnen Wolfgang und Ludwig zu Wittenberg ſeinem Freunde Spalatin meldete, iſt bekannt. [6]) Auch geſchäftliche Beziehungen führten den Bruder des Reformators nach Stolberg. So erwähnen in einem Schreiben an Graf Wolfgang zu Stolberg vom Montag in den Pfingſten 1550 Schultheiß und Thalherrn im Thal Mansfeld, daß ihr „Rathsfreund Jacob Luther, da er kurz nach verfloſſenen Oſtern zu Stolberg zu ſchaffen gehabt", von ihnen in einer Angelegenheit der Mansfelder Kirche gebraucht worden ſei. [7]) Solcher geſchäftliche Verkehr zwiſchen beiden Orten wurde in natürlicher Weiſe durch die mehrfachen Schwägerſchaften veranlaßt, die auch

---

[1]) Schreiben: Freitags nach Aegidii 1528. Zeitfuchs Stolb. Hiſt. S. 213

[2]) Daſ. S. 212.

[3]) Ebendaſ. S. 355.

[4]) So nennt die Verwitwete der Humaniſt Caeſarius der auch in Reiffenſteins Hauſe verkehrt und vertraute war, als er ſie von Caſp. Mahler, ſeinem Amtsnachfolger, grüßen ließ. Gr. H.-Arch. A 16, 6.

[5]) Montag nach Leonhardi (8/11) 1535 in der weiter unten mitzutheilenden Quittung.

[6]) Vgl. dieſe Zeitſchrift I, S. 191.

[7]) Der Kirche zu Mansfeld Schuldforderung Gr. H.-Arch. A. 19. 1.

außer der Lutherfamilie wechselseitig statthatten. So nennt die Witwe Margaretha Reinicke zu Mansfeld am 23/1 1552 den Stolbergischen Amtsschösser Mathias Lutterodt ihren freundlichen lieben Vater; er nennt sie kurz darauf Montags nach Pauli Bekehrung seine tugendsame freundliche liebe Mutter und da der Schösser — mit Ausnahme der Namensbuchstaben — das Reinickesche Petschaft und Familienzeichen führte, so wird die Annahme noch mehr erhärtet, daß er in die Reinickesche Familie geheirathet hatte. [1])

Aber nicht nur bei Vormundschaften und Bemühungen für Dritte gewinnen wir von Stolbergischer Seite einige neue Nachrichten über Luthers Familie; wir können auch Mehreres von ihnen selbst geschriebenes und für sie ausgestellte Urkunden hierzu beibringen.

Jacob Luther hatte nämlich wahrscheinlich in den ersten dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts eine Hauptsumme von 1347 Goldgulden wiederkäuflich bei Graf Botho zu Stolberg ausgethan, wofür er nebst seinem Schwager Hans Stelwagk jährlich zu Martini 67 Gulden 8 Groschen Zins am Reinsteinschen Floßgeld erhielt. [2]) Ueber eine solche Zinszahlung liegt uns, von seiner Hand geschrieben, folgende Empfangsbescheinigung vom 8. November 1535 vor:

„Ich Jacoff Luder jm thall Manffelt mit dieffer meiner handschrifft offentlich bekenne, das der wolgeborne vnd edler . herre. Botho . graue vnd herre zu stolberg vnd wernigerod etc. mein gnediger herre, mir durch s. g. Renthmeister meinen freuntlichen . lieben swager, wilhelm Reyffenstein, 67 golt gulden 8 groschen in munt . betagter zinse, vff 1347 gulden heubtsumma, So s. g. mir vnd meinem Swager hanse stelwagk an dem Reinsteinschen flosse gelde zuthune schuldig / vnd ein jdes hundert mit funff golt gulden vorzinset, gutlich vnd zu gutem dancke hat bezalen lassen, Sage der halben wolgedachten mein gnedigen herrn von Stolberg solcher bezalten zinse. Dissmal jncrafft, diesses briues / quid ledig vnd losz. Zu warer vrkund / habe ich mein gewohnlich handtpitzschafft zu ende diesses briues thun drucken, gescheen, Montag nach Leonhardi jm 1535 Jare." [3])

Die Bezeichnung Schwager in einer die Gemeinschaft am Vermögen andeutenden geschäftlichen Urkunde läßt darauf schließen, daß wir

---

[1]) Der Reinicke zu Mansfeld Schuldforderung. A. 20. 1.

[2]) Floß ist hier im bergmännischen Sinne zu verstehen. Grimm Wörterb. 3 Sp. 1820: „Das Roheisen, wie es in eine vor dem Ofen befindliche Rinne gelassen wird". Floßgeld ist also ein Antheil an bestimmten Bergwerkseinkünften.

[3]) Jacob Luthers Schuldforderung. A. 18, 6 im Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode.

es hier mit einer Schwägerschaft im eigentlichen und engeren Sinne zu thun haben. Jacob Luthers Frau mochte eine Schwester Hans Stelwagks (Stelwagens) sein. [1])

Drei Jahre später sehen wir Ersteren am Mittwoch nach Martini (13/11) 1538 schon über 150 Gulden ihm vom Gräflich Stolbergischen Rentmeister Caspar Mahler gezahlten Zinses quittiren, und von einem Antheil seines Schwagers daran ist nicht die Rede. Doch seine Vermögensverhältnisse müssen sich mittlerweile noch bedeutend verbessert haben, denn fünf Tage später, am 18. November 1538, verschreibt Graf Wolfgang zu Stolberg, zugleich als Vormund seines Bruders Christoph und im Namen Graf Ludwigs und Albrechtgeorgs, seiner Brüder, dazu der Rath der Städte Stolberg und Heringen in einer noch in der Urschrift auf Pergament erhaltenen Urkunde (die Siegel abgeschnitten) dem „erbarn — lieben besondern Jacob Ludern zu Manssfelt" aus den Einkünften der Herrschaft Stolberg und der Städte Stolberg und Heringen zweihundertfünfzig Gulden zu je 21 Groschen Fürstenmünze wiederkäuflicher Zinsen für 600 Goldgulden zu je 25 Groschen und 2875 Thaler zu je 24 Groschen, welches zusammen einen Betrag von 4000 Gulden ausmacht. Der Zins war durch den Gräflichen Rentmeister zu Martini vom Jahre 1539 ab zu Mansfeld zahlbar. Ueber diesen Zins liegen uns denn auch von dort ab und von 1540 und 41 von der geübten, aber nicht sehr sorgfältigen Hand Jacob Luthers die Empfangsbescheinigungen vor. [2]) Er schreibt sich in der Quittung immer Jacoff Luder, nur im Jahre 1538 „Jacoff Luther im thall Manssfelt burger". So finden wir seinen Familiennamen auch in späteren — doch nicht in uns vorliegenden eigenhändigen — Urkunden nicht selten geschrieben.

Als im Jahre 1541 der Zins einige Wochen ausblieb, schrieb er Montags nach Nicolai (7/12) an den Amtsschösser Kaspar Mahler zu Stolberg, seinen „freundlichen lieben Schwager", und sagt, daß er um seinetwillen nicht gern eine Mahnung an den Grafen richten wolle und daher seine Vermittlung suche. Also auch hier fand eine Verschwägerung statt, die aber möglicher Weise eine entferntere war.

Wir haben nun noch einige wenige Beiträge zu Martin Luthers Beziehungen zu seiner harzisch-mansfeldischen Heimat und Freundschaft zu liefern. Schon seit längerer Zeit ist der Widmungsworte gedacht, welche Luther seinem älteren Mansfeldischen Freunde Nikolaus Omler in die ihm geschenkte prächtige Hans Lufftsche Bibel in Blatt-

---

[1]) Vgl. die in dem Werke: die Familie Plathner S. 224 mitgetheilte, doch beanstandete Aufstellung, daß Jacob Luther, Nikolaus Omler und der Rath Dr. Rühel in Eisleben drei Schwestern zu Frauen gehabt hätten.

[2]) Alles a. a. O. Gr. H.-Arch. A. 16, 6.

größe vom Jahre 1541 einschrieb, [1]) aber theils in Bezug auf Zeit und Veranlassnng unrichtig, besonders aber in Beziehung auf die Widmungsworte ungenau und unvollständig. Wir geben sie daher hier, da sie es gar sehr verdienen, mit urkundlicher Genauigkeit wieder.

Sie waren auf Vorsatzblätter jener Ausgabe der Heiligen Schrift eingeschrieben. Da aber der alte Einband, bei sonst guter Erhaltung des Buches, sammt den Vorsatzblättern schadhaft geworden, so wurden letztere kleiner geschnitten und jedenfalls in der ursprünglichen Weise im vorigen Jahrhundert unter Graf Christian Ernst († 1771) beim neuen Einband in Schweinsleder eingeklebt. So finden sie sich nun in dem Bande der herrlichen Bibelsammlung der Gräflichen Bibliothek, der die Bezeichnung Ha 234 führt.

Ueber Luthers und N. Omlers Verschwägerung, die allerdings keine im engern Sinne gewesen sein mag, kann ich zu dem an verschiedenen Orten Gesagten oder Vermutheten nichts Wesentliches hinzufügen. Nur scheint es mir möglich, daß diese Verwandtschaft durch die mehrerwähnte Verschwägerung zwischen Luthers Verwandten und Gefreundeten mit Stolberger Beamteten vermittelt sein kann. Es ist daran zu erinnern, daß Omlers Frau die Schwester von Luthers altem Jugendfreund Hans Reinicke war [2]). Daß aber die Familie Luther mit den Reinicke verwandt war, werden wir noch bei der Mittheilung über die Mansfeldischen Siegel erwähnen. [3])

Sonnabend nach Exaudi finden wir einen Hans Oemler von Mansfeld zu Stolberg, wo er die zu Lätare fälligen Zinsen für die Mansfelder Kirche in Empfang nimmt. Nikol. Omlers Sohn, Georg Omler oder Aemilius, war Gräflich Stolbergischer Superintendent. Dessen Tochter war wieder die Frau des Stolbergischen Raths Dr. Sal. Plathner. [4]) Dadurch ist es erklärlich, wie dies werthvolle Familienstück in die Gräfliche Bibliothek gelangt. Dennoch scheint dies erst im 17. Jahrhundert durch Kauf geschehen zu sein, denn auf der ersten Seite

---

[1]) Zuerst wohl in den Unschuld. Nachr. 1712 S. 947 (bei Richter durch Versehen 497), dann Richter Geneal. Lutherorum 1733 S. 83, doch ist die Angabe, daß Luther sie auf seiner letzten Reise 1546 geschrieben habe, eine durch die unvollständige Mittheilung verschuldete falsche Muthmaßung. Die jüngste Erwähnung findet sich bei Krumhaar S. 32, wo nur nicht ganz richtig gesagt ist, L. habe jene Worte in Omlers Stammbuch geschrieben. Vgl. auch Irmisch über einige Botaniker des 16. Jahrh. S. 34; Familie Plathner S. VIII.

[2]) Die Familie Plathner S. 224.

[3]) Heutzutage weiß nach Plathner v. a. O. S. 225 die Familie Oemler von keinem Familienwappen. Ist dies nun auch kein Beweis, daß sie in der 1. Hälfte des 16. Jahrh. noch keins besessen habe, so ist doch immer erwähnenswerth, daß, während sonst fast alle Mansfeldischen Quittungen ein Petschaft mit einem Zeichen haben, Hans Oemler sich bei der seinigen keines Siegels bedient.

[4]) Familie Plathner S. 224.

des jetzigen Vorsatzblattes findet sich unten von einer Hand des 17. Jahrh. die Preisangabe: „Sechs Dhaler."

Auch mit des Superintendenten Vater, dem Mansfelder Bürger Nikolaus Omler, stand die Herrschaft Stolberg von Wernigerode aus schon im Jahr 1525 in brieflichem Verkehr, denn nach der Herrschaftlichen Amtsrechnung von Galli 1524 bis dahin 1525 heißt es unter der Abtheilung: „Vßgab Botenlohn" auf deren vierter Seite: „4 groschen ein pfennig branden" (nämlich: an Brant Snell, den herrschaftlichen Boten gegeben), „Nicolaen omler gein manffelt brief bracht 5 post Esto michi" (2/3 1525).

Luthers Widmungsworte, die von seiner festen, sehr geübten und lesbaren Hand geschrieben sind, lauten nun:

1) auf der Rückseite des vorderen Deckels des nunmehrigen Einbands:

Johannis . 5.

Forschet die schrifft, darin yhr meinet das ewige Leben zu haben . denn sie ists, die von mir zeugnis gibt. [1])

Von. MIR . spricht er, das ist warlich warlich also. denn wer die schrifft lieset also. das er den Son Marie Jhesum von Nazareth . Gottes son vnd Messia nicht drinnen sucht noch findet, dem ists nichts nutze, das er das ander alles lieset, vnd weis. Si Christum bene scis, satis est, si cetera nescis.

Martinus LutheR d.

Meinem guten alten freunde Nicolao OmeleR der mich pusillen vnd kind, auff seinen armen hat, ynn vnd aus der schulen getragen . mehr denn ein mal, da wir alle beide noch nicht wusten, das ein schwager den andern truge.

1544.

2) auf der ersten Seite des Vorsatzblattes steht auf völlig gleichem Papier und in vollkommen gleicher Schrift:

---

[1]) Die Bibelstelle ist unterstrichen. Mehrere meist aus Luthers Einschreibungen in Bibeln gesammelte anderweite Bemerkungen zu dieser Stelle s. noch in Wanckels Sammlung. Unschuld. Nachr. 1712 S. 756—759.

1. Timot. 3.

Alle schrifft von Gott eingegeben ist nutzlich: zur Lere, zur straffe, zur bessern[nge, z]ur zuchtigunge ynn der gerechtigkeit, das ein Mensch [Gotte]s [1]) volkomen sey zu allem guten werck geschickt.

Menschen Lere, hat auch viel zu leren, zu straffen . zu bessern, zu zuchtigen, vnd macht . das den teuffels Merterern. die helle seurer wird zuuerdienen, denn der hymel den Rechten heiligen . denn es gehet alles den vnrechten weg, ym vnglauben / das ist ynn vngerechtigkeit, das sie kein / recht gut werck vnd kein gut werck recht thun konnen. Sie sind nicht geschickt dazu . weil sie Gottes wort nicht achten . oder nicht rein haben. [2])

Martinus LutheR d.

1544.

An dieſe Widmungsworte in der Omlerſchen Bibel ſchließen wir noch einige andere, welche einem höchſt ſchätzbaren Reformatoren-Gedenkbuch in Blattgröße — vielleicht einzig in ſeiner Art, da es meiſt Bibel- und Wahlſprüche faſt ſämmtlicher deutſchen Reformatoren des 16. Jahrhunderts enthält, die ein vielleicht im Jahre 1542 zu Wittenberg ſtudirender Mann ſich ſammelte — entnommen ſind. Zuerſt iſt Luther eingeſchrieben, es folgen Bugenhagen, Melanthon, Creutziger u. ſ. f. Luthers Worte, ebenfalls feſt und ſicher doch noch flüſſiger als die vorher angeführten am Neujahrstag 1542 geſchrieben, lauten:

P^s primo

Die gerechten haben Lust zum Wort Gottes, Vnd reden gern dauon tag vnd nacht.

Darumb

konnen sie auch alles, Thun alles vnd bleiben ewiglich grun vnd fruchtbar, wie ein palmbaum am WasseR.

Die Gottlosen haben Lust an yhrem Gott, Bauch vnd Mammon.

---

1) Die eingeklammerten Buchſtaben ſind durch Zerreibung des alten Vorſatzblattes verloren gegangen.

2) Der letztere Abſatz ungenau und ohne Angabe der Quelle in Wanckels Mittheil. Unſch. Nachr. 1712 S. 763.]

Darumb konnen sie auch nichts, Thun nichts, bleiben nicht. Sondern vergehen, wie eine schatte, mit alle yhrem gut, ehre, thun, macht, Bauch vnd Mammon Quia

Verbum domini manet in eternum
Vnd alle die dran bleiben mit
lust vnd Liebe
Amen

Mart. LutheR D.

154.2.

die Circumcisionis dominice.

Wir sehen also hier Luther sich des bekannten Wahlspruchs Kurfürst Friedrichs des Weisen bedienen und denselben weiter ausführen.

In dieses Gedenkbuch ist von Melanthon, außer seinen darin niedergelegten Bibelsprüchen, die der Praeceptor Germaniae im Gegensatz zu allen übrigen Einschreibungen ganz in lateinischer Fassung gegeben, von dem ursprünglichen oder spätern Besitzer des Stammbuchs, doch ohne allen ursprünglichen Zusammenhang mit demselben, ein Brief gerathen.

Da derselbe geschichtlichen Werth hat, auch nicht zu weit von uns abliegt und besonders unsern werthen Anhaltischen Mitgliedern und Freunden willkommen sein wird, so dürfte es nicht unangemessen sein, das kleine Schriftstück hier der Verborgenheit zu entreißen. Das Schreiben ist von des Reformators sehr bezeichnender und nicht zu verkennender, doch hier wegen ihrer Größe und Weitläuftigkeit sehr lesbarer Hand geschrieben. Dennoch war die Lesung an einigen Stellen, weil der Brief, bevor er an die nunmehrige Stelle gelangte, sehr beschmutzt, gebrochen und abgerieben wurde, an einigen Stellen nicht ganz leicht. Wir glauben aber den folgenden Abdruck mit vollster Sicherheit bis auf den einzelnen Buchstaben geben zu können.

Von dem Adressaten ist es uns kaum zweifelhaft, daß es Theodor Fabricius war, früher Professor des Hebräischen zu Wittenberg, seit 1544 Pastor, seit 1545 Superintendent zu Zerbst, woselbst er am 15. Sept. 1575 verstarb.[1]) Sowohl Coswig als Wertlau gehörten ja zum Fürstenthum Anhalt-Zerbst. Allerdings war der Name des letzteren alten Kirch- und Pfarrdorfs ziemlich schwer, doch schließlich mit Sicherheit zu lesen. Es liegt, der Angabe des Briefs durchaus entsprechend, in der Nähe des angenommenen Superintendentur-Sitzes Zerbst, nämlich

---

[1]) Beckmann Histor. v. Anhalt III, 218.

südsüdwestlich davon. Wer anders als der Superintendent konnte auch der höhere Geistliche (Reuerende vir) sein, dessen Stimme bei Bestellung der Pfarre zu Wertlau neben der des Fürsten zu Anhalt in Betracht kam! Wenn Melanthon denselben als Freund bezeichnet, so ist dieses schon bei der früheren Amtsgenossenschaft zu Wittenberg natürlich. Der Pastor zu Coswig war Augustinus Deutschbein, der als der erste lutherische Geistliche daselbst im Jahre 1555 am 22. August verstarb. [1]) Die Empfehlung des jungen Augustin Deutschbein zur Pfarre in Wertlau lautet nun folgendermaßen:

S. D. Reuerende vir et amice colende.

Hic Augustinus filius est honesti viri Pastoris Ecclesiae dei in oppido Cosswik, et ibi seruit Ecclesiae in officio Cantoris biennio. Nunc senex Pastor in Wertlo in vicinia vrbis vestrae [tra]dere ei gubernationem suae Ecclesiae decreuit, si et Illustrissimi Principes Anhaltini patroni adsentientur, et vestra accedet suffragatio. Scripsimus igitur ad Illustrissimos Principes, et oramus vt vestra suffragatio accedat. Pater vir honestus est et fideliter seruit Ecclesiae. Et hic Augustinus homo modestus est, et summam doctrinae dei quae est Ecclesiae tradita, recte didicit, vt intelligetis, cum ipsi eum audieritis. Nam et nos prius audire eum voluimus, quam dedimus literas.

Et est pietas Pastorum filijs opem ferre . quos vides in Repub. negligi. Speremus igitur deum fore ipsorum hereditatem. Et vbi possumus nostris eos officijs iuuemus. Bene et foeliciter valete. die 20 Martij 1554.

Philippus Melanthon.[2])

---

[1]) a. a. O. III, 324.

[2]) Zwischen Datum und Namensunterschrift standen, wie schon das Raumverhältniß zeigt, noch einige Worte, mit denen sich M. unterzeichnete. Diese sind aber mit großer Absichtlichkeit wiederholt überkritzelt und völlig unerkennbar gemacht.

Zur Chronologie der Bischöfe Meinhard (1240—1252), Ludolph II. (1252—1255) und Volrad (1255—1297) von Halberstadt.

Von

G. A. v. Mülverstedt,
Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

Daß in der Chronologie der ältern deutschen Kirchenfürsten, zumal vor dem 14. Jahrhundert, noch Vieles aufzuklären ist, weiß Jeder, welcher sich mit der Geschichte deutscher Hochstifter beschäftigt hat. Wir besitzen zwar mancherlei specielle und generelle, eigentliche und gelegentliche Licht verbreitende und die frühern Irrthümer lösende Arbeiten über die Zeitbestimmung der Regierung einzelner Bischöfe oder ganzer Bischofsreihen, allein im Großen und Ganzen ist noch fast Alles für das bezeichnete Thema zu thun übrig, wenn auch in Bezug auf einzelne Hochstifter jene Mängel weniger scharf hervortreten. Hat sich auch Mooyer durch sein seltenes und gesuchtes Onomasticon chronographicum hierarchiae Germaniae unleugbare Verdienste durch seine emsigen und unglaublich mühevollen Forschungen erworben, so machen doch die Daten in seinen älteren Bischofsreihen kaum eine Ausnahme von der Zweifelhaftigkeit der Angaben älterer Autoren, auf die er sich ganz allein stützt, was zumal die Jahresdaten anlangt, indem er nur die Berichtigung oder Feststellung der Tagesdaten (ganz besonders aus Nekrologien, denen er in hervorragender Art und mit vielem Scharfsinn in fast singulärer Weise seine Studien widmete) aus neuen oder unbeachtet gebliebenen Quellen sich zur Aufgabe machte. Bei einem Plane, wie ihn das genannte Werk verfolgte, war, wenn schon die Durchsicht der gesammten einschlagenden Urkunden-Literatur ein Riesenwerk, so die Durchforschung und Benutzung der noch ungedruckten, in Hunderten von Archiven und Orten geborgenen und verborgenen Urkundenschätze aller deutschen Hochstifter ein Werk der Unmöglichkeit. Er hinterließ es daher den Specialforschern (und ich dächte den einzelnen historischen Vereinen Deutschlands) als eine schöne Aufgabe, an sein als Fundament aufgeführtes Werk die bessernde

Hand zu legen, die Lücken zu füllen und gute Steine statt der bösen einzusetzen, zu feilen und zu putzen, um auf dem Gemäuer seiner Hierarchia Germaniae gleichsam als Inschriften hier Jahreszahlen und Tagesdaten neu ans Licht treten zu lassen, dort die vorhandenen in den richtigen Zeichen und Charakteren dem Beschauer zu enthüllen. Und in der That läßt ein Einblick schon in einen kleinen Theil der ungedruckten Urkunden des deutschen Kirchenstaats im Mittelalter uns ahnen, was noch im Großen und Ganzen für eine Verbesserung der Chronographie aller deutschen Kirchenfürsten von der vereinigten Thätigkeit Vieler zu erwarten sein wird. Hatten wir vor zwei Jahren Gelegenheit, an einem andern Orte [1]) einen Versuch zu machen, in der Reihe Magdeburgischer Erzbischöfe des 13. Jahrhunderts die bisherige, Jahrhunderte lang festgehaltene Chronologie zweier derselben umzugestalten, so bot sich uns auch eine ähnliche Aufgabe für einzelne Bischöfe des Halberstädter Hochstifts dar, von denen wir drei auf einander folgenden, deren Regierung einen Zeitraum von 55 Jahren umfaßt, vom Jahre 1240 bis 1297 reicht, unsere Betrachtung widmen wollen, um zu untersuchen, ob die bisherigen, für richtig angesehenen Angaben über den Zeitpunkt ihres Regierungs-Antritts und -Endes durch in den uns vorliegenden, gedruckten und ungedruckten Urkunden enthaltene Daten ihre Bestätigung finden. Es sind die Bischöfe, deren Regierung jenen Zeitraum ausfüllt, Meinhard, ein geborener Edler v. Kranichfeld, Ludolph (II), ein Graf von Schladen, und endlich Volrad, gleichfalls aus dem Geschlechte der Edlen Herren v. Kranichfeld in Thüringen.

Eine kritische und mit Benutzung aller urkundlichen (nicht der ersten besten, wie es heutzutage leider Sitte ist) Quellen verfaßte Geschichte des Hochstifts Halberstadt würde freilich unsere Frage gelöst haben. Allein mit der Historiographie des Bisthums Halberstadt ist es ebenso übel bestellt, wie mit der anderer deutscher Hochstifter, und es ist eine traurige Wahrheit, daß seit mehr als hundert Jahren die Halberstädtische Geschichtschreibung keinen Fortschritt gemacht hat, und daß die zum Theil unbeendet gebliebenen Versuche der neuern Werke von Frantz und Niemann als völlig gescheitert zu betrachten sind. Leuckfeld's vor mehr als 150 Jahren erschienene Antiquitates Halberstadenses blieben gleichfalls unvollendet und reichen nur bis ins 12. Jahrhundert hinein, sind überdies durch Schwülstigkeit des Stils und die bei ihm gewöhnliche Verworrenheit in der Anlage nicht minder, als durch die Fehlerhaftigkeit der Urkundenabdrücke — die durch bessere und mehr zu ersetzen an dazu berufener Stelle leider jede Hoffnung geschwunden ist — nur mit Vorsicht und Ueberwindung benutzbar. Nur

---

[1]) Magdeb. Geschichtsblätter II. p. 72 ff.

ein einziger Autor, der vor hundert Jahren in der hiſtoriſchen Literatur ſich einen Namen machte, könnte noch jetzt ſeinen Ruhm aufrecht erhalten ſehen, der Erſte geweſen zu ſein, der den Grund zu einer Geſchichte des Hochſtifts Halberſtadt mit beſtem Erfolge gelegt hat. Es iſt Samuel Lentz, der Verfaſſer vieler hiſtoriſcher Werke und Abhandlungen, in deſſen 1749 erſchienener diplomatiſchen Stiftshiſtorie von Halberſtadt wir trotz der Schwerfälligkeit und Wunderlichkeiten des oft barocken Stils den Autor als einen gediegenen Kritiker und feinen Kopf erkennen und ein Werk beſitzen, das für das Studium der Halberſtädter Biſchofsgeſchichte noch heute unentbehrlich iſt. Unter ſo bewandten Verhältniſſen wird es nicht auffällig ſein, und darf es ſich der Verfaſſer der gegenwärtigen Abhandlung keineswegs zum Verdienſt rechnen, wenn die ſeit faſt 50 Jahren Jedermann geöffneten Archive, zumal in ſeiner Stellung, ihn in den Stand ſetzen, ein paar Punkte in der Halberſtädter Hiſtoriographie aufzuklären und zu berichtigen. Allerdings hätte dies auch ſelbſt ohne jede Unterſtützung von oben her ſchon längſt von Andern geſchehen können.

1) Meinhard, Biſchof von Halberſtadt.

Uebergehen wir die Frage über die Zeit ſeines Regierungs-Antritts, der in das Jahr 1240 geſetzt wird, ſo fanden ſich in der älteren Halberſtädter Geſchichtsſchreibung (in Winnigſtedts Chronik, bei Reimann u. A.) widerſprechende und falſche Angaben ſeines Todesjahres, als das bald 1259, bald 1254 bezeichnet wurde, bis Lentz a. a. O. S. 149, die Zuverläſſigkeit ſeiner Angaben vorſichtig ablehnend, doch mindeſtens das Jahr 1253 für das, in welchem ſich Meinhards Regierung geendet habe, erklären zu müſſen behauptete, welcher Angabe auch Mooyer l. c. p. 45 folgt. Zu verwundern iſt, wenn dem gegenüber der nicht bekannte Verfaſſer einer Geſchichte des Bisthums Halberſtadt in den Neuen gemeinnützigen Blättern, herausg. von der Literariſchen Geſellſchaft zu Halberſtadt IV. 1. S. 193, das Ableben Meinhards in das Jahr 1254 ſetzen zu müſſen glaubt. Nach der an dieſer Stelle gemachten Mittheilung, daß Meinhards Leichenſtein in der Kirche des frühern, 1810 aufgehobenen, jetzt in Privatbeſitz befindlichen Burchardi-Kloſters vor Halberſtadt, wo er bekanntermaßen begraben ward, damals (1794) noch vorhanden ſei, müßte man annehmen, daß durch ihn und das auf ihm möglicherweiſe befindliche oder doch erhaltene Todesjahr des Biſchofs jener Autor ſeine von Lentz abweichende Angabe ſtillſchweigend habe begründen wollen. Allein unſere Zweifel, daß jener Leichenſtein das Jahr 1254 enthalte, oder daß der Referent richtig geleſen, verwandeln ſich zur Gewißheit des Gegentheils, wenn es wohlbekannte und zweifellos ächte, richtig datirte Urkunden giebt, welche die Regierungsthätigkeit ſeines Nachfolgers, Biſchof Ludolphs, ſchon im Jahre 1253 beweiſen. Vor ihnen kannte man lange Zeit keine

frühere Urkunde, als die mehrmals gedruckte [1]) d. d. III Idus Maji (13. Mai) 1253, durch die er dem Abt Hermann von Korvey eine Präbende beim Hochstift Halberstadt verleiht, und Mooyer l. c. folgert hieraus, daß Ludolph, der das Datum mit dem Zusatze begleitet: anno electionis nostre primo, [2]) vor jenem Tage erwählt sein, Lentz aber, daß Bischof Meinhard im Jahre 1253 schon todt gewesen sein müsse. Allein schon eine ältere Urkunde zeigt Ludolph als erwählten Bischof von Halberstadt, vom 6. März 1253 nämlich, worin er dem Kloster Walkenried eine Schenkung macht. [3]) Wenn wir hiernach schon zu Zweifeln berechtigt sind, ob, wenn Bischof Meinhard etwa in den ersten Tagen des Januar dieses Jahres das Zeitliche gesegnet, bereits nur wenige Wochen darnach sein Nachfolger schon erwählt sein könne, da wir ihn schon am 6. März einen Regierungsact vollziehen sehen, so wird die bisherige Bestimmung des Todesjahres Meinhards noch fraglicher, wenn noch zwei Urkunden in Betracht kommen, deren eine (eine Schenkung Ludolphs an das Marienstift in Halberstadt) das Datum XVIII Kal. Februarii (15. Januar) 1253 trägt, [4]) die andere aber (von interessantem Inhalt), die der Stadt Oschersleben gilt, von Bischof Ludolph am 9. Januar (V. Id. Jan.) [5]) 1253 vollzogen ist. [6]) Hiernach und da in letzterer Urkunde Ludolph sich electus et confirmatus ep. H. nennt, also schon seine Bestätigung vom Papste erwirkt hatte, erscheint es unmöglich, daß Bischof Meinhard erst im Jahre 1253 mit Tode abgegangen sei; es muß dies vielmehr im Herbst oder Spätsommer des Jahres 1252 erfolgt sein, da die Natur der Sache es mit sich bringt, daß nach dem Ableben Meinhards und nach der Feier seiner Exequien doch einige Zeit — von mindestens mehreren Wochen — bis zur Neuwahl eines anderen Bi-

---

[1]) z. B. Falke Tradd. Corbb. p. 711. Baring Saale p. 102. v. Ludewig Rell. MSS. VII. p. 496. Vgl. Lentz a. a. O. p. 150.

[2]) Hiermit reimt sich aber das wohl auf fehlerhafter Abschrift beruhende Datum einer Urkunde Ludolphs Eccl. Halb. Episcopi 1254 Pontificatus nostri anno primo nicht zusammen (Cop. CXXXIII f. 28). Aber auch eine zweite Urkunde (Ibid. f. 29) von 1254 hat dasselbe Pontificatsjahr, und eine dritte von 1255 IV. Id. Apr. (Ibid. f. 30. 31) hat Pontific. anno secundo.

[3]) S. Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen, Kl. Walkenried II. p. 202. Auch vom 25. März 1253 ist eine Schenkungs-Urkunde B. Ludolphs für das Marienstift in Halberstadt (unter d. Urkk. dieses Stifts No. 84) im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[4]) Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt No. 82.

[5]) Die Eintragung des Todestages Bischof Meinhards auf den 23. Januar (X Kal. Febr.) im Todtenbuch von St. Bonifaz in Halberstadt kann nach Obigem nicht richtig sein, da er noch im Sommer 1252, sein Nachfolger schon am 9. Jan. 1253 urkundet. Es steht dort aber ausdrücklich: Meynhardus episcopus obiit. Pro cuius memoria habemus VI sol. de ½ manso in Werstede etc.

[6]) Alte Abschrift Ebendas. in Actis s. R. Hochstift Halberstadt II, XXIII No. 38 (1010). Original im Stadt-Archiv zu Oschersleben.

ſchofs verſtrichen ſei, um die Vorbereitungen dazu zu treffen und die Stimmung für oder wider dieſen oder jenen der Candidaten des biſchöflichen Purpurs zu klären. Die letzte Regierungshandlung Biſchof Meinhards, welche mir beurkundet vorliegt, datirt vom 22. Juli 1252. [1]) Daß er ein geborner Edler Herr v. Kranichfeld und Vatersbruder [2]) ſeines ſehr bekannten Nachfolgers Volrad, vor ſeiner Erhebung auf den biſchöflichen Stuhl aber Domprobſt in Halberſtadt geweſen, iſt bekannt.

2) Ludolph (II), Biſchof von Halberſtadt.

Aus dem Vorangeführten hat ſich ergeben, daß Meinhards Nachfolger ſchon im Herbſte des Jahres 1252 erwählt und bald darauf beſtätigt worden ſein muß.

Ueber die nähern Umſtände bei ſeiner Wahl und über ſeine Qualification zu der hohen Würde, welche ihm zu Theil ward, hier zu ſchreiben, liegt uns fern, zumal die Halberſtädtiſche Geſchichtsſchreibung über letztern Punkt Viel — und zwar in ungünſtigſter Weiſe — berichtet hat. Bekannt und richtig iſt es, daß er ein Vatersbrudersſohn des frühern Biſchofs von Halberſtadt gleichen Namens (1236—1240), eines gebornen Grafen von Schladen, im Kloſter Georgenberg bei Goslar erzogen und vorher Domherr zu Halberſtadt (ſchon 1249) geweſen war. [3]) Sehr dunkel ſind aber die nähern Umſtände und Urſachen, welche zu ſeiner Amtsentſetzung führten, die auf Veranlaſſung und Anklage ſeines Dom-Capitels erfolgt ſein ſoll. Ludolph hatte übrigens nicht bloß die ihm bald nach ſeiner Wahl ertheilte päbſtliche Beſtätigung (confirmatio), ſondern auch die Weihe [4]) (von einem Metropoliten, Biſchofe oder dem Pabſte ſelbſt) erhalten, wie klärlich durch einige wenige Urkunden von ihm bewieſen wird, in denen er ſich: Ecclesie Halberstadensis Episcopus nennt. [5]) Die eine dieſer Urkunden iſt

---

[1]) Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Hochſt. Halberſtadt XIII, 34b. Leuckfelds (Antiqq. Walkenredd. l. p. 167. 168.) in puncto des Datums: Langenſtein XV Kal. Julii 1254 offenbar falſcher Abdruck einer Urkunde Meinhards iſt im Walkenrieder Urkundenbuch, herausg. vom Niederſächſiſchen Verein, I. p. 96. richtig in 1252 verbeſſert.

[2]) Iſt vielleicht nach dieſem Meinhard, als ſeinem mütterlichen oder großmütterlichen Cognaten, der bekannte, um Preußen hochverdiente Landmeiſter Meinhard Edler Herr v. Querfurt benannt worden, der von 1288—1299 das Landmeiſter-Amt des deutſchen Ordens in Preußen verwaltete?

[3]) S Lentz l. c. p. 150.

[4]) Wir möchten die Conjectur wagen, daß, wenn wir den Erzb. Gerhard von Mainz am 6. Juni 1254 (Orig. s. R. Hochſt. Halberſt XII Anh. N. 12) der Domkirche zu Halberſtadt, in Halberſtadt ſelbſt Ablaß ertheilen ſehen, dieſe Anweſenheit Gerhards in H. ſich auf die damals vorzunehmende Conſecration Ludolphs bezogen habe.

[5]) Daher nennt ihn auch G. H. Feuerbaum hist. Halberstadiensis. Jena, 1675. 4. p. 54 ausdrücklich Biſchof im Gegenſatz zu Crantz Metrop. lib. VIII. c. 9, der ihn nur administrator temporaneus nennt. Er giebt aber ſeine Regierungszeit irrig als von 1254—1256 reichend an.

in der Domkirche zu Halberſtadt am 10. Februar 1255, die andere in Halberſtadt am 18. März 1255, beide „im erſten Pontificats-Jahre Ludolphs ausgeſtellt, beide gelten dem Collegiatſtift S. Pauli zu Halberſtadt. [1]) An der letzteren Urkunde hängt noch das beſchädigte Siegel Ludolphs, vielleicht der einzige Abdruck, welcher noch erhalten iſt. Er weicht in Form und Darſtellung nicht von den ſonſtigen Halberſt. Biſchofsſiegeln ab und zeigt den Biſchof mit Stab und Buch in pontificalibus auf einem mit Hunde- oder Löwenköpfen verzierten Seſſel thronend. Die Umſchrift iſt nur theilweiſe zu leſen und lautet: † S' LVDOLFI ECCLIE HALBERSTADENSIS EPI, wie es ſcheint. Dagegen läßt ſein von ihm als Electus und Confirmatus gebrauchtes, in mehreren Abdrücken erhaltenes, flüchtig geſtochenes paraboliſches Siegel ihn barhäuptig mit Palme uud Buch in reicher geiſtlicher Tracht ſtehend ſehen, innerhalb einer zierlichen Einfaſſung, um welche die Inſchrift läuft: SIGILLVM LVDOLFI. HALB. ECCLIE ELECTI.

Die Berechnung ſeiner Amtsjahre wird Ludolph als Electus vom Tage ſeiner Wahl, als Biſchof vom Tage ſeiner Weihe, und nicht nach dem Jahresabſchnitt der gemeinen Zeitrechnung datirt haben. Die oben angeführte Urkunde vom 9. Januar 1253 hat den Zuſatz: anno electionis nostre primo, ebenſo die vom 15. deſſelben Monats; ohne dieſe Bezeichnung iſt die Urkunde vom 24. März 1253 [2]) ausgeſtellt, während eine Urkunde vom 29. Juni 1253 und eine vom 23. November 1253 [3]) wieder den Annus electionis nostre primus nennt. Es hat danach den Anſchein, als wenn ſeine Wahl zwiſchen dem 23. November und 31. December 1252 erfolgt ſei. Eine Urkunde endlich d. d. V. Idus Februarii 1254 hat den Zuſatz: Electionis nostre anno secundo. Die Weihe zum Biſchof dagegen wird an Ludolph muthmaßlich in den letzten Zeiten des Jahres 1254 vollzogen worden ſein. [4])

Auch über den Zeitpunkt ſeiner Amotion ſind die bisherigen Autoren der Halberſtädter Biſchofsgeſchichte und Andere nicht einig.

---

[1]) Originale im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Pauli in Halberſtadt. N. N. 20 und 21.

[2]) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberſtadt. N. 84.

[3]) Ibid. l. c. N. 85.

[4]) Unmöglich kann — oder es iſt ein offenbarer Fehler — in dem Walkenrieder Copialbuch in der angeführten Urkunde Ludolphs vom 6. März 1253 derſelbe, wie das betr. Regeſt im Walkenr. Urkundenbuch, herausg. vom Niederſ. Geſchichts-Verein, I. p. 200. 201. irrig angiebt, als Episcopus prädicirt ſein, was ſchon das Datum II. Non. Mart. 1253 anno electionis primo anzeigt. Wunderbar und ſicher fälſch geleſen (vielleicht mit Ueberſpringung einer Zeile), ſei es vom Copiarienſchreiber, ſei es vom Regiſtranten, iſt aber die Zeugenreihe, die uns mit einem nobilis vir Fridericus comes de Hersleven

Den Irrthum Lauensteins[1]) und Harenbergs,[2]) welche Ludolphs Regierungsantritt in das Jahr 1257 setzten, berichtigt schon Lentz a. a. O., aber schon vor ihm hatte Sagittarius 1254 als jenes Jahr bezeichnet, während Lentz und mit ihm Mooyer dafür das Jahr 1253 oder die Zeit kurz vor dem 13. Mai, aber noch selbigen Jahres in Anspruch nehmen. Dagegen nimmt Lentz an, daß Bischof Ludolph im Jahre 1256 oder wohl schon 1255 seinem Nachfolger Volrad Platz gemacht habe, und Mooyer (l. c. p. 45) läßt erst 1257 seine Amtsentsetzung erfolgt sein und kennt keine frühere Urkunde seines Nachfolgers als Bischofs, als die vom 13. Juni dieses Jahres, wobei jedoch als zweifelhaft angemerkt ist, ob Volrad nicht schon im Jahre 1255 als Bischof eingesetzt gewesen sei. Man könnte indeß diese Widersprüche insofern lösen, als auf der einen Seite die Zeit der Amtssuspension, auf der andern die der Wahl Volrads und der wirklichen Besitzergreifung des Bischofsstuhls, und auf der dritten die seiner Bestätigung ins Auge gefaßt sei. Soviel steht aber durch die obigen Urkunden fest, daß Ludolph als Electus nur in den Jahren 1253 und 1254, als Bischof noch im Jahre 1255 Urkunden vollzogen habe, so daß also seine Entfernung vom Bischofsstuhl in letzterm Jahre (1255) erfolgt sein muß, vielleicht noch kurze Zeit früher, ehe das betreffende päbstliche Decret seine Entsetzung definitiv aussprach.

Ludolph, dem das Prädicat als Bischof, doch aber mit dem Zusatz quondam, den auch sein Siegel aufnahm,[3]) belassen wurde, trat wieder in die Reihe der Domherren von Halberstadt zurück und wird in solcher Stellung häufig als Zeuge erwähnt, stellte aber auch eigene Urkunden, ganz besonders für geistliche Stifter Ablaßbriefe aus, deren einer (für das Kloster Marienstuhl bei Egeln) vom Jahre 1287 seine Lebensdauer entgegen der irrthümlichen Angabe Harenbergs, daß er schon 1285 gestorben sei, beweist, was schon von Lentz bemerkt worden ist.

3) Volrad, Bischof von Halberstadt,

über dessen Herkunft, als eines Edlen v. Kranichfeld, kein Zweifel herrscht, zumal in mehreren seiner Urkunden seine Brüder mit ihrem

---

(!!) bekannt macht. Graf Friedrich war wohl ein Stolberger oder Clettenberger, der v. Hersleben aus einem in zahlreichen Urkunden vorkommenden Ministerialgeschlecht des Hochstifts Halberstadt; der Name v. Berklingen ist richtig. Sehr auffällig ist auch die Doppelzahl der Zeugen.

[1]) Hildesheim. Hist. II. p. 64.

[2]) Hist. des Stifts Gandersheim p. 201.

[3]) gleichwie dies auch der 1275 entsetzte Bischof Hermann von Samland, aus Cöln, that. S. Correspondenzblatt der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine de 1868. Nr. 12. Eine Abbildung des Siegels Ludolphs nach seiner Entsetzung bei Leuckfeld Antt. numm. p. 131.

Geschlechtsnamen benannt werden,[1]) hat am längsten unter allen Bischöfen von Halberstadt die Regierung geführt, nämlich, da er 1297 starb, mehr als 41 Jahre lang.

Wie schon bemerkt, sind die Berichte der Historiker[2]) und Pseudohistoriker, welche letztere von einander abzuschreiben pflegen, über die Zeit seiner Wahl und seines Regierungs-Antritts widersprechend und dunkel; die einen lassen ihn 1257, die andern gar 1258[3]) seinen Episcopat beginnen. Mooyer a. a. O. kann ihn als Bischof nicht vor dem 13. Juni 1257 nachweisen und stellt es durch die parenthetische Jahreszahl 1255 als zweifelhaft hin, ob er nicht schon in diesem auf den Bischofsstuhl gelangt sei; Lentz sagt[4]) mit bestimmten Worten, daß seine erste Regierungshandlung die Einweihung der Klosterkirche zu Marienberg (bei Helmstedt) im Jahre 1256 gewesen sei. Sehen wir uns unter den zu Gebote stehenden Urkunden um, so scheinen diese geeignet, zwar den Zeitpunkt seines Regierungs-Antritts näher und sicherer bestimmen zu lassen, aber keineswegs, ohne daß sich selbst unter ihnen mannichfache Widersprüche finden. Soviel geht aus allen hervor, daß Volrads Wahl sofort vom Pabste bestätigt und seine Weihe erfolgt sein muß, da er in keiner einzigen seiner frühesten als Electus oder Electus et confirmatus, sondern stets als Episcopus benannt ist. Daher sind wir berechtigt zu schließen, daß seine Wahl doch mindestens einige Wochen vor dem Datum der ersten Urkunde, die ihn als Episcopus nennt, erfolgt sein wird. Gleichwie auch Lentz haben wir keine frühere Urkunde Volrads ermitteln können, als eine vom Jahre 1256 und zwar vam 3. September dieses Jahrs (III Non. Sept.), welches Datum als im ersten Pontificats-Jahre Volrads bezeichnet ist,[5]) der hier sowie in allen seinen älteren Urkunden stets Bischof heißt. Eine andere Urkunde, in diesem Jahre von ihm, jedoch ohne Tagesdatum ausgestellt,[6]) hat kein Pontificats-Jahr. Danach

---

[1]) so z. B. Urk. vom 20. März 1258 (Stift B. V. Mariae zu Halb. N. 95) vom 17. Jan. 1273 (Cop. XL. f. 10 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg). Seine Mutter war vielleicht eine geborne Edle v. Arnstein, da er in einer Urkunde von 1287 (Ibid. s. R. Kloster Himmelpforte N. 7) den Kämmerer und Domherrn zu Halberstadt Gebhard v. Arnstein seinen avunculus nennt. Allein Lentz l. c. p. 152 nennt ausdrücklich seinen Vater Volrad und seine Mutter eine geborne Gräfin v. Glettenberg.

[2]) Feuerbaum l. c. macht ihn irrthümlich zu einem Bruder seines Vorgängers Meinhard und läßt ihn 1257 seine Regierung antreten.

[3]) so Halberst. Neue gemeinnütz. Blätter 1794 I. p. 197. Frantz Gesch. des Bisthums Halberstadt p. 102.

[4]) a. a. O. p. 152.

[5]) s. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberst. N. 90. cf. Cop. CI. f. 93.

[6]) Ibid. l. c. N. 88.

ſcheint ſeine Wahl, wie oben deducirt wurde, gegen Ende des Jahres 1255 erfolgt zu ſein. Freilich begegnet uns wieder eine das Tagesdatum entbehrende Urkunde von 1256 mit der Bezeichnung des zweiten Pontificats-Jahres Volrads, [1]) was auch eine Urkunde vom 21. December 1256 [2]) hat, wodurch wir die vorhergenannte auch in das Ende des Jahres ſetzen zu müſſen Anlaß hätten, ſo daß alſo der annus secundus Volrads erſt Ende 1256 begonnen und bis Ende 1257 gewährt hätte. Dabei können wir uns freilich nicht erklären, daß eine nur abſchriftlich auf uns gekommene Urkunde d. d. IV Non. Februarii (2. Februar) 1257 [3]) „anno pontificatus nostri primo“ ausgeſtellt iſt. Denn zwei Urkunden vom 28. Auguſt 1257 [4]) und vom 16. November 1257 [5]) nennen das zweite Pontificats-Jahr Volrads, und zwei vom 20. März 1258 [6]) und vom 8. October 1258 [7]) das dritte, wogegen es wieder unſerer Berechnung widerſpricht, daß Volrad eine Urkunde am 17. Januar 1259 vollzieht, die noch den annus pontificatus nostri tertius hat. [8]) Andere Urkunden Volrads aus dem Jahre 1257 haben keine Bezeichnung, die ſich auf die Dauer ſeines Epiſcopats bezieht. [9])

Zwei Urkunden aber, welche das Staats-Archiv zu Magdeburg aufbewahrt, [10]) wären geeignet, die vorhin mühſam aufgeſtellte Chronologie Volrads in Frage zu ſtellen und umzuſtoßen. Die eine nämlich, eine Schenkung des Biſchofs Volrad an das Stift U. L. Fr. zu Halberſtadt über eine vom Ritter Friedrich v. Winningſtedt geſchenkte Hufe zu Emersleben iſt datirt XVI Kal. Februarii (17. Januar) 1253, die andere, durch welche Biſchof Volrad dem genannten Stift eine Hufe bei Oſterwieck, welche derſelbe Ritter reſignirt hat, übereignet, XIII Kal. Marcii (17. Februar) 1253. Beide Urkunden tragen an ſtarken rothſeidenen Schnüren das noch wohl erhaltene Siegel Volrads. Die Richtigkeit dieſer Urkunden oder vielmehr ihrer Da-

---

[1]) ſ. v. Erath C. D. Quedlinb. p. 207. Kettner Antiqq. Quedlinb. p. 334, jedoch nach einer Abſchrift.

[2]) Cop. CXXXIII. f. 33.

[3]) Cop. CXXXIII. f. 35.

[4]) s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberſtadt N. 92.

[5]) Ibid. N. 94.

[6]] Ibid. N. 95.

[7]) Zeitſchr. des Harz-Vereins II. p. 92. 93.

[8]) s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberſtadt N. 96.

[9]) z. B. bei Leuckfeld Antt. Praem. II. p. 66 und Antt. Michaelst. p. 115. Als einen bloßen Unachtſamkeitsfehler wollen wir nur regiſtriren, daß die Ueberſchrift des Regeſts einer Urkunde Volrads in Riedels Codex dipl. Brandenburgensis A. XXII. p. 430 gar die Jahreszahl 1246 trägt, was im Regiſter zu verbeſſern geweſen wäre.

[10]) s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberſtadt N. 90 u. 91.

tirung vorausgesetzt, müßten wir Ereigniſſe annehmen, welche der Geſchichte und der natürlichen Entwicklung der Dinge völlig widerſprechen würden. Denn wir müßten aus jenen Urkunden ſchließen: erſtens, daß Volrad, den wir ſchon im Januar 1253 Biſchof, nicht Electus oder Confirmatus genannt ſehen, damals die päbſtliche Beſtätigung und Weihe erhalten gehabt haben und alſo doch mindeſtens 3—4 Monate vor dieſer Zeit, wenn nicht länger, gewählt worden ſein müßte; zweitens, daß alſo ſeines Vorgängers, Biſchof Meinhards, Tod im Herbſt oder Spätſommer 1252 erfolgt wäre; drittens aber, daß, da unzweifelhaft ächte Urkunden Ludolphs von 1253 und 1254, erſtere alſo gleichzeitig mit den beiden obigen, ihn als electus et confirmatus darſtellen, der Pabſt (Alexander IV.) alſo zwei Biſchöfe zugleicher Zeit beſtätigt und eine Doppelwahl ſtattgefunden haben würde, was einestheils anzunehmen unmöglich iſt, anderntheils wider die Geſchichte ſtreitet. Es müſſen daher die Daten der beiden obigen Urkunden verdächtig erſcheinen, und damit dieſe Urkunden ſelbſt. Wenn wir auch keineswegs das Vorhandenſein gefälſchter und erdichteter Urkunden in Kloſter- und Stifts- (aber auch Stadt-Archiven) für gewinnſüchtige Zwecke leugnen wollen, ſo möchten wir doch nicht alsbald daran denken, zwei Falſificate vor uns zu ſehen. Und auch eine nähere Betrachtung und Unterſuchung jener beiden Volradiana von 1253 ergab ſo gut wie keine Verdachtsgründe und Momente einer Fälſchung oder eines Falſificats, einmal ſchon deshalb nicht, weil das Object jener Schenkungen ein gar ſo unbedeutendes zumal für das unendlich reiche Marienſtift zu Halberſtadt war, und weil, wie wir unten ſehen werden, kein ſonſtiger Anachronismus oder eine Depravation in Bezug auf die in den Urkunden genannten Namen nachweisbar war. Aber auch nicht äußere Momente der Verdächtigkeit der Urkunden ließen ſich nachweiſen, da Pergament und die entſchieden, aber eher in die letzten Jahre des 13. Jahrhunderts gehörige Handſchrift, das Siegel und die Art ſeiner Befeſtigung nichts, was gegen die Aechtheit der Urkunden ſpräche, darbieten. Aber bald gelang die Löſung dieſes Räthſels mit ziemlicher Sicherheit, wenn nicht völliger Gewißheit. Es fanden ſich nämlich zwei Urkunden im Original genau deſſelben Inhalts, faſt von Wort zu Wort mit den obigen übereinſtimmend, ausgeſtellt vom Electus Ludolph, völlig unverdächtig und die eine noch mit anhangendem Siegel, die eine d. d. XVIII Kal. Febr. (15. Januar), die andere d. d. Idus Martii (15. März) 1253, im hieſigen Staats-Archiv s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberſtadt N. 82 und 85, früher dem Archiv deſſelben Stifts gehörend. Auch dieſelbe Zeugenreihe [1]) enthalten beide Urkunden, wodurch die Unmöglichkeit zweier

[1]) In der älteren: Dietrich, Dechant, Hildebrand, Werner Scholaſticus, Richard und Conrad v. Welpsleben und Friedrich v. Winningſtedt, ſämmtlich

derſelben über denſelben Gegenſtand von verſchiedenen Biſchöfen aufs Neue evident wird. Aber dadurch bietet ſich — und in Anbetracht der Verhältniſſe Ludolphs — der einfachſte und natürlichſte Weg zur Löſung des anſcheinenden Räthſels dar, daß nämlich noch zu Lebzeiten Volrads keinesfalls von dieſem ſelbſt, ſondern allem Anſchein nach durch ein Mitglied des Stifts-Capitels U. L. Frauen in Halberſtadt der Wunſch nach einer Repetition jener beiden Schenkungen Biſchofs Ludolphs vom 15. Januar und vom 15. März 1253 ausgegangen ſei, wohl um die Möglichkeit zu beſeitigen, dieſe Acte als von dem wieder abgeſetzten Oberhaupte der Halberſtädtiſchen Kirche vollzogen angegriffen zu ſehen. Die Verhältniſſe Ludolphs alſo und das geringe Anſehen, in dem er vielleicht auch nach ſeiner Amtsentſetzung noch ſtand, und die übertriebene Beſorgniß, illegitime Acte im Stifts-Archiv zu haben, waren wohl die Triebfedern zu dem Wunſche nach einer nochmaligen Verbriefung jener Schenkungen durch den rechtmäßigen Biſchof, der ſie vielleicht — es war kein Grund da, ſie nicht für giltig zu halten — ablehnen mochte. So mag wohl ſpäterhin, gegen das Ende der Regierungszeit Volrads, dem die qu. Urkunden-Handſchrift entſchieden angehört (und ſie ſtimmt mit keiner der verſchiedenen Hände überein, welche die zahlreichen Urkunden Volrads aus ſeinen fünf erſten Regierungsjahren ſchreiben) jene Wiederholung der beiden Ludolphiniſchen Urkunden vorgenommen ſein, von der Biſchof Volrad ſelbſt nicht wußte, da er ſonſt, wenn auch nicht ſein Pontificats-Jahr angegeben, doch ſicher ſeine Regierungszeit richtig hätte bezeichnen laſſen. Der Gebrauch ſeines Siegels, das wohl ſonſt in ſicherm Gewahrſam lag, erfolgte wohl heimlich mit oder ohne Wiſſen des Bewahrers, und vielleicht kam dies in den allerletzten Jahren der Regierung Volrads vor, als er die Bürde des Alters tragend kaum ſelbſt mehr den Regierungsgeſchäften ſich widmen konnte und einer Vertretung durch Geiſtliche ſeines Capitels bedurfte. Ganz gegen Volrads Sitte iſt es, ſein Siegel an einfadigen dunkelrothen Schnüren befeſtigen zu laſſen, da alle mir zu Geſicht gekommenen Urkunden von ihm aus ſeinen erſten fünf Regierungsjahren rothe und gelbe Seidenbänder als Siegelträger haben.

Es ergiebt ſich alſo, daß die citirten Urkunden Volrads vom 17. Januar und vom 17. Februar 1253 keine ächten (aber auch nicht ge-

---

Stiftsherren U. L. Frauen, Gerhard und Segehard v. Slage, Friedrich v. Berklingen, Ludolph v. Hersleben und Friedrich v. Winningſtedt, Ritter; in der jüngeren: Dietrich, Dechant, Cäſarius Cuſtos, Werner Scholaſticus, Dietrich v. Ampfurt, Heinrich v. Hartesrode, Richard und Friedrich v. Winningſtedt, ſämmtlich Stiftsherren U. L. Frauen, Cunemann v. Badersleben, Heinrich v. Hordorf, Bernhard Caldune, Ludolph v. Hersleben, Heinrich v. Goslar, Dietrich Bromus, Friedrich v. Sargſtedt und Johannes Caldune.

fälſchte, in betrüglicher Abſicht gefälſchte) ſind, und daß ihr Datum keine der von uns herbeigebrachten Stützen zur Feſtſtellung der Chronologie Volrads lockert, ſo daß es nach wie vor als feſtſtehend angeſehen werden muß, daß ſeine Wahl und Weihe im Laufe des Jahres 1255 erfolgt ſei.

Es dürfte jener merkwürdige Fall der Wiederholung älterer Urkunden in etwas ſpäterer Zeit mit dem alten Datum, den wir nach ſeiner allgemeinen Seite hin noch ausführlicher erläutern und mit Parallelen belegen könnten, geeignet ſein, das Maß von Sorgfalt anzudeuten, welches die Prüfung von Zeitangaben im Mittelalter erheiſcht. Die Fabeln und Uebertreibungen von maſſenhaften Betrugsfällen durch Fälſchung von Urkunden in den Klöſtern beweiſt jener Fall nicht; das Staats-Archiv zu Magdeburg dürfte ſchwerlich zehn Urkunden aufzuweiſen haben, die ſich als Falſificate in böswilliger Abſicht erkennen laſſen.

Hierographia Quedlinburgensis.

Ueberſicht der in der Stadt Quedlinburg früher und noch jetzt beſtehenden Stifter, Klöſter, Kapellen, Hoſpitäler, frommen Brüderſchaften und Kirchen.

Von

G. A. v. Mülverſtedt,

Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

1) **Collegiatſtift** oder, wie es ſpäter gemeinhin ſich nennt und genannt wird, Kaiſerliches freiweltliches Stift, oder Freiweltlich adeliges Stift,[1]) ſchlechtweg das „Stift Quedlinburg".

Diöceſe. Das mit ungewöhnlichen Vorrechten von Kaiſern und

---

[1]) Verkehrt iſt es, wie oft geſchehen und noch geſchieht, von einer Abtei Quedlinburg zu ſprechen oder Manns-Klöſter mit einem Abt an der Spitze oder gar Jungfrauen-Klöſter, deren Haupt eine Aebtiſſin war, Abteien zu nennen. Letzteres iſt ſchon ſprachlich unrichtig, Erſteres ganz gegen den offiziellen und vulgären Sprachgebrauch im Mittelalter und in den Anfängen der neueren Zeit. Abtei, abbatia, heißt in der Regel: 1) die Würde und das Amt eines Abtes, 2) ſeine Curie (Wohnung).

Päbſten begnadigte Stift — nicht aber ſein weltliches Territorium — ſollte von der Diöceſangerechtigkeit und Diöceſangewalt des Biſchofs von Halberſtadt eximirt ſein. Dieſes Vorrecht gelang dem Stifte jedoch nicht für alle Zeiten aufrechtzuerhalten, und es ſah ſich genöthigt, im 14. und 15. Jahrhundert ſich in ein Schutzverhältniß zum Hochſtift Halberſtadt zu begeben und deſſen Biſchofe gewiſſe geiſtliche Vorrechte einzuräumen, die auch durch die bald geleiſtete, bald verweigerte Zahlung von Synodalgeldern anerkannt werden ſollten.

Gründung. Sie erfolgte auf einer anſehnlichen, die Stadt beherrſchenden Anhöhe neben dem königlichen Schloſſe [1]) im Jahre 935 durch König Heinrich I., deſſen Enkelin Mathilde, Tochter K. Ottos I., die erſte Aebtiſſin des Stifts ward, und ſeine Gemahlin gleiches Namens. Das königliche Stifterpaar wurde in der alten, ſchon 936 vollendeten Kirche begraben, die im folgenden Jahre, aber, nachdem 997 ein großartiger Neubau beendet war, zum zweiten Male in dieſem Jahre am 10. März durch Biſchof Arnulph von Halberſtadt geweiht wurde. [2]) Allein ſchon gleich darauf fand der Umbau der alten Kirche zwiſchen den Jahren 1000–1021 Statt, oder die Erbauung der jetzigen (der ſog. Unterkirche) und darauf die Einweihung am 24. oder 25. September 1021. [3]) Im Jahre 1070 oder gleich darauf wurde die Kirche und das Stift durch ein Brandunglück ſchwer beſchädigt, der Beendigung der langſam von Statten gehenden Reſtauration folgte eine abermalige Weihe im J. 1129.

Kunſtgeſchichtliche Notizen über das Wenige, was noch von der alten Herrlichkeit und doch zum Theil im jämmerlichſten Zuſtande erhalten iſt, gehören nicht hierher; es ſind hierüber die betreffenden, unten im Abſchnitt über die Literatur verzeichneten Werke zu vergleichen. Einiges Allgemeine noch weiter unten.

Ordensregel: S. Benedicti, ganz nach Art der Hochſtifter, ſo daß alſo die Conventualinnen in einzelnen Höfen (Curien) wohnen und ſeparat leben durften, auch ſonſt alle Freiheiten der Stifts- und Domherren hatten.

Schutzpatron: S. Servatius. Anfänglich ſoll S. Petrus

---

[1]) welches 922 zuerſt urkundlich erwähnt wird und 929 zum Leibgut der Königin Mathilde gehörte.

[2]) ſ. Leibnitz S. R. Br. II. p. 119. 253. Ejusd. Access. I. p. 207. Chron. Halberst. ed. Schatz p. 21. Kettner Quedl. Ref.-Geſch. p. 12. Ejusd. Antiqq. Quedlb. p. 153. v. Erath C. D. Quedl. p. 53. Fritſch Geſch. d. Stifts Quedlinburg I. p. 83. 315. Eccard Corp. scr. rer. Germ. I. p. 304. Leuckfeld Antt. Halbb. p. 104. Niemann Geſch. d. Bisth. Halberſt. p. 104.

[3]) v. Erath l. c. p. 61 Mencken S. r. Germ. III. p. 198. Leibnitz l. c. II. p. 120. 193. Pertz Mon. Germ. V. p. 86. Kettner Quedl. Kirchenhiſt. p. 121. Ejusd. Antiqq. Quedlb. p. 160. Niemann l. c. p. 122. Leuckfeld l. c. p. 371. Eccard l. c. I. p. 454. Fritſch l. c. I. p. 91. 315.

(vergl. v. Erath l. c. p. 8) der Schutzpatron gewesen sein; mitunter und nur vorübergehend wird auch S. Dionysius als Compatron genannt, wegen hervorragender Reliquien von ihm. Vgl. Fritsch l. c. I. p. 315 ff.

Schirmvögte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die schirmvogteiliche Gewalt über das in der Großartigkeit seiner Anlage und Verfassung, sowie dem Inhalt seiner Privilegien seines Gleichen suchende Frauenstift ursprünglich die deutschen Könige selbst ausgeübt haben, wie denn auch K. Otto I. die Vogtei-Gewalt sich und seinen Nachkommen auf dem Königsthrone vorbehielt. Ob aber die Pfalzgrafen von Sachsen, welche seit 1024 im Besitz dieses Rechtes erscheinen, als Ober- oder Untervögte fungirt haben, möchte noch zweifelhaft sein, zumal sich ähnliche Verhältnisse bei den meisten Klöstern und besonders großen und bevorzugten Stiftern wahrnehmen lassen. Als solche Untervögte — das leuchtet schon aus der hohen Würde des Stifts gegenüber der politischen Machtstellung der zuerst kund werdenden Vögte und durch einen Vergleich mit dem Rang, Stand und Macht der Vögte vieler einfacher Klöster ein — nennt uns die Geschichte zuerst die Grafen v. Blankenburg, von denen aber die Schutzvogtei durch Verkauf Seitens des Grafen Siegfried v. Bl. an den Markgrafen Otto von Brandenburg auf dessen Haus überging. Allein des Käufers Söhne, Otto und Albrecht, veräußerten sie nebst dem kleinen Schlößchen Löwenberg an die Grafen Ulrich und Albrecht v. Regenstein für 4000 Mark Silbers am 11. März 1273, [1]) deren Haus bekanntlich oft genug in den feindlichsten Verhältnissen zu Stift und Stadt Q. stand und mächtiger war, als man heutzutage gemeinhin annimmt. [2]) Weiterhin ist aber eine Ober- und Untervogtei des Stifts Q. nicht mehr zu unterscheiden, von ersterer als im königlichen Besitz verlautet nichts, und wir müssen als einzigen und Obervogt den Herzog Rudolph von Sachsen betrachten, dem 1330 die Schirmherrschaft über das Stift zu Theil ward, bei dessen Hause sie verblieb und nach dem Erlöschen desselben auf das Haus Meißen überging und auf die Churlinie, aus welcher Churfürst Ernst und Herzog Albrecht sie im Jahre 1479 besaßen, wo sie einen Revers darüber ausstellten, worin es heißt, daß ihre Vorfahren schon seit langer Zeit Erb-Vögte des Stifts Q. gewesen seien. [3]) Diese Rechte des Hauses Sachsen kamen durch Verkauf Seitens desselben im Jahre 1698 an das Haus Chur-Brandenburg.

---

[1]) s. v. Erath l. c. p. 251. Riedel B. C. D. Brand. I. p. 119. 120.

[2]) Namentlich zeichnete sich das Gräfl. Regensteinsche Haus auch durch den Besitz der Vogtei über mehrere namhafte Klöster, z. B. der über Ammensleben aus, die sie jedoch in jener Zeit veräußerten.

[3]) s. v. Erath l. c. p. 824.

Verfassung. Prärogative. Grundbesitz. Die Verfassung des Stifts Q. war die bei allen Frauen-Collegiatstiftern gewöhnliche was die Gliederung und die Functionen der Dignitarien anlangt, als welche sich eine Aebtissin, Pröpstin, Dechantin, Custodin, Scholastica, Cameraria und Sangmeisterin zeigen, und hatte das Recht der freien Wahl seiner Aebtissin und der anderen Würdenträgerinnen. Aber durch seine Vorrechte unterschied es sich wesentlich von den übrigen Jungfrauen-Stiftern gleichen Ranges:

1) war es dem Kaiser (König) immediate unterworfen und mit dem Königs-Bann und den Regalien (auch dem Blutbann) belehnt, wie zuletzt unterm 18. Febr. 1793 geschah. Die Aebtissin selbst war im förmlichen Besitz der Episcopalrechte. [1])

2) stand es unmittelbar unter dem päbstlichen Stuhle [2]) und war von jeder Diöcesangewalt eximirt; bezüglich des ersteren Schutzverhältnisses war der päbstlichen Kasse ein ansehnlicher Tribut zu entrichten. Wie schon bemerkt, konnte das Stift sich in seiner Exemtion von dem mächtigen, durch seine Diöcese es umschließenden [3]) Stifte Halberstadt auf die Dauer nicht halten und sah sich zu Concessionen genöthigt, die im 15. Jahrhundert zu einer gewissen Abhängigkeit und Zahlung eines geistlichen Schutzgeldes führten. Den ersten Schritt dazu mußte das Stift durch einen Vertrag mit dem Hochstift Halberstadt vom 29. Jan. 1229 (al. 1219) machen, worin ersteres sich verpflichtete, zur Besetzung der Stelle eines Archidiaconus des Bannes Quedlinburg dem Domprobste von Halberstadt einen dortigen Domherrn zu denominiren, wogegen die Unmittelbarkeit des Stifts unter dem römischen Stuhl und die Zugehörigkeit des Stifs S. Wiperti in Quedlinburg und der Klöster Walbeck (im Mansfeldischen) und Wendhausen (Thale) mit allen dazu gehörigen Kapellen zum Stift Q. anerkannt wurde. [4])

3) einem Hoch- und Erzstift gleich kam das Stift Quedlinburg

---

[1]) vgl. d. Urkunde. Pabst Alexander IV. vom 31. Juli pont. anno I. (1254).

[2]) Die Haupt-Privilegien und Confirmationen der Päbste sind: von Pabst Johann XIII. vom 22. April 967, von Pabst Sylvester II. von 999, von Pabst Innocenz II. von 1139, von Pabst Alexander III. von 1179, von Pabst Lucius III. von 1181 und 1184, von Pabst Innocenz III. von 1207 u. a. m.

[3]) Das Stift ließ sich zu Ende des 12. Jahrh. seine Exemtion von Halberstadt durch den apostol. Legaten, Bischof Martin von Tusculum, attestiren. Zu dieser Zeit und namentlich um 1209 machte der Bischof von Halberstadt vom Pabst geahndete Versuche, das Stift seiner Diöcesangewalt zu unterwerfen, was in den Jahren 1249 und 1250 aufs Neue mit großer Leidenschaft wieder versucht wurde, ferner auch 1367 bis 1370 und 1420.

[4]) Cop. Cl. f. 186 ff. 328 ff. im Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg Diesem Vertrage folgte am 30. Sept. 1259 (bestätigt vom Pabst am 27. Mai. 1260) ein ähnlicher mit Bischof Volrad v. Halberstadt.

in Bezug auf den Stand seiner Conventualinnen, die gleichwie in den ältesten und alten Zeiten bei dem Erzstift Magdeburg und Hochstift Halberstadt dem Adel, sodann dem hohen Adel angehörten, so daß wir mit äußerst wenigen Ausnahmen nur Töchter regierender und dynastischer Familien im Stifts-Capitel finden, und die Würde der Aebtissin und Pröpstin in den älteren und neuesten Zeiten nicht selten auf Kaiser- und Königstöchter, geschweige auf Prinzessinnen aus herzoglichen nnd fürstlichen Stämmen überging. Somit dürfte Q. wohl das einzige Stift im heil. Römischen Reiche gewesen sein, dessen Präbenden nur an weltliche Abkömmlinge regierender Häuser oder vom Herrenstande verliehen wurden.

4) in Folge der oben erwähnten Stellung zu Kaiser und Reich hatte das Stift die Reichsstandschaft, sein Oberhaupt den Reichsfürstenstand.

5) Ein hervorragendes Regalstück des Stifts war das Münzrecht, welches demselben 993 von K. Otto III. ertheilt (v. Erath l. c. p. 25. Kettner Antiqq. Quedll. p. 33. Leuckfeld Antt. numm. p. 206) und von Pabst Innocenz III. 1206 bestätigt ward (v. Erath l. c. p. 124). S. Fritsch l. c. p. 259 ff. Eine hübsche Schrift über das Quedlinburger Münzwesen gab H. F. Cappe Dresden 1851 (mit 10 Tafeln Abbildungen) heraus, worin sich alles Einschlägige findet. Vor ihm schrieben über denselben Gegenstand theils monographisch, theils umfassend J. C. Olearius Anastasis Agnesae abb. Quedl. 1699. 4 und Leuckfeld Antt. nummariae Leipzig 1721. 4. Dritte Abtheilung. Wir wollen nur in aller Kürze bemerken, daß die ältesten Quedlinburgischen Münzen von Cappe der Aebtissin Beatrix I. (um 1050) zugeschrieben werden; die letzten Currentmünzen prägte Aebtissin Anna Dorothea († 1704). Ein Versuch der Aebtissin Anna Amalia zur Ausübung des Münzrechts im J. 1759 scheiterte an der Consequenz ihres königlichen Bruders Friedrich II.

Gleichwie in manchen andern Klöstern und Stiftern bestand neben dem eigentlichen weiblichen Convent noch ein besonderer Manns-Convent, dessen Mitglieder Canonici hießen. Welcher Ordensregel und ob sie sämmtlich einer und derselben folgten, ist mir eben so wenig bekannt, als ihre Organisation und Untergebung unter welche Oberen. Hauptsächlich im 12., 13. und 14. Jahrhundert treten die Canonici ecclesiae S. Servatii Quedlinburgensis urkundlich auf. Daß die hohe geistliche und weltliche Stellung des Stifts und seiner Oberinnen auch große Maßstäbe in der Einrichtung und Verwaltung erforderte, und die Annexa so hoher Dignitäten auch hier nicht fehlten, liegt auf der Hand. Daher finden wir auch Erb-Aemter im Stift Quedlinburg, die jedoch bei weitem nicht zu der Bedeutung gelangten, wie z. B. die des freiadeligen Stifs Herford. Es lassen sich nicht einmal

die bekannten vier Hofämter des Marſchalls, Schenken, Truchſeſſes und Kämmerers dauernd und für alle Zeiten nachweiſen, [1]) namentlich für die älteſten und jüngſten. Das Schenkenamt war in den Händen ſehr verſchiedener Familien von geringer Bedeutung. Als Erbmarſchälle fungirten ſeit uralten Zeiten die zu den erſten Quedlinburger Miniſterialen zählenden Herren v. Ditfurt. Bei der Säculariſirung des Stifts wurden dieſe Erb-Aemter nicht mehr vorgefunden und auch nicht erneuert; das Schenkenamt hatte die Stadt Quedlinburg im 15. Jahrhundert käuflich erworben.

Wie bei den meiſten Hoch- und Erzſtiftern die Haupt- und Reſidenzſtädte des Kirchenoberhauptes die ſie an dieſes feſſelnden Bande trotz ihrer Rechtmäßigkeit zu löſen und nach Unabhängigkeit trachteten, ſo trat auch die Stadt Quedlinburg, über welche der Aebtiſſin von alter Zeit, mindeſtens einer Verleihung des Königs Wilhelm im J. 1254 zufolge der Königsbann zuſtand, [2]) ganz beſonders im 14. und 15. Jahrhundert in Oppoſition zu ihrer Oberherrſchaft, meiſtentheils mit Glück. Die Folge davon war eine freiere Stellung als andere Biſchofsſtädte, z. B. Halberſtadt, ſo daß ſie zeitweiſe eine gewichtigere Rolle unter den norddeutſchen Großſtädten ſpielt, als es gemeinhin bekannt iſt.

Unter den Vaſallen des Stifs befanden ſich neben einer nicht unanſehnlichen Ritterſchaft (in welcher die v. Hoym und v. Ditfurth die erſte Stelle einnahmen) auch viele Geſchlechter hochadeligen und dynaſtiſchen Standes, ſo die Grafen v. Regenſtein, Blankenburg, Stolberg, Mansfeld, Falkenſtein, die Edlen Herren v. Barby, Arnſtein, Hadmersleben u. a. m., auch die Markgrafen v. Brandenburg, dann als Könige von Preußen, die Churfürſten von Sachſen, ſowie auch die Grafen v. Lindow, Herren zu Ruppin, wegen der anſehnlichen Herrſchaft Möckern im Magdeburger Lande und der Stammgrafſchaft Lindow im Anhaltiſchen, deren beider Lehnsherr die Aebtiſſin im J. 1377 ward. [3])

Von dem Grundbeſitz des Stifts eine Ueberſicht hier zu geben, verbietet die Beſchränktheit des Raums. Er umfaßte das ſpätere und heutige Fürſtenthum Quedlinburg und war ſehr beträchtlich, wenn auch die ſpäter wieder veräußerten Güter in entfernteren Gegenden mit hinzugerechnet werden. Die Hauptortſchaften, welche das Territorium des Stifts bildeten (wüſte und noch vorhandene), ſind:

---

[1]) In einer Urk. von 1233 kommt nur ein ſtiftiſcher Schenk und Truchſeß vor. S. Voigt Geſch. des Stifts Q. II. p. 454. Im J. 1327 kommt ein Günther Schenk v. Quedlinburg vor, der ſich auf ſeinem Siegel (Sparren mit drei Roſen belegt) Gunterus Scenke de Quedlinburg, in der Urkunde ſelbſt famulus Guntherus dictus Scenke nennt.

[2]) ſ. v. Erath l. c. p. 203.

[3]) ſ. v. Erath l. c. p. 583.

Marsleben, Campe, Gr. und Kl. Sallersleben, Gr. und Kl. Ditfurth, Ballersleben, Ihlenstedt, Gr. und Kl. Orden, Sülten, Gersdorf, Biklingen, Quarmbeck, Suderode, Knüppelrode, Reinstedt, Warnstedt, Westerhausen, Goltdorf, Callendorf, Mordorf, Neindorf, Gattersleben, Padeborn, Meckelnfeld, Brokenstedt, Nachterstedt, Radisleben, Reinstedt, Hoym, Rieder u. a. m. Ein Uebersicht der Güter und Einkünfte des Stifts aus dem 13. Jahrh. in Kettner Antiqq. Quedlinb. p. 204. Fritsch l. c. I. p. 122—124. Von einem die nahe um das Stift herum gelegenen Besitzungen desselben weit übersteigenden Werthe und Umfange waren aber die weitab liegenden Grundstücke und Güter-Complexe, ja Landesdistricte, welche kaiserliche Huld dem Stift zuwandte. So Barby, Duderstadt und Walter-Nienburg 974, verschiedene Dörfer im Havellande 993, endlich die terra advocatorum, das Vogtland (Plauen, Greiz, Gera), anderer Güter und Gefälle in der Gegend von Magdeburg (Barendorf, Salbke u. a. m.) zu geschweigen. Auch die Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft Lindow (im Anhaltischen) und die Herrschaft Möckern (im Magdeburgischen). Allein ein Mißgeschick war es, daß fast ohne Ausnahme alle auswärtigen Güter des Stifts im Laufe der Jahre ihm entzogen und entfremdet wurden oder verkauft werden mußten, oft in Folge der finanziellen Bedrängniß, in der sich das Stift bei den ihm obliegenden großartigen Ausgaben und dem seiner Stellung gemäßen Aufwande fast stets, am meisten aber seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts befand. Mit der Einführung der Kirchen-Reformation begann der Verfall des Stifts, dessen Zweck nun ein verfehlter geworden war, und in den Einnahmen fanden noch größere Einbußen Statt. Das 17. Jahrhundert brachte dem Vermögen des Stifts fast völligen Ruin, das auch im 18. weiterer Verarmung nicht entgehen konnte.

An der Spitze der weltlichen Verwaltung in Administrations- und Rechtssachen stand der Stiftshauptmann, der noch bis zuletzt ernannt ward.

Ein Ordenszeichen erhielten die Conventualinnen viel später als andere Stifter und Klöster, nämlich durch Stiftung der Aebtissin Sophie Albertine (geb. Princessin von Schweden) mittelst Urk. vom 27. Juli 1792.

Incorporirte Stifter und Klöster.

1) Manns-Kloster S. Wiperti zu Quedlinburg, Prämonstratenser-Ordens. S. später.

2) Jungfrauen-Kloster Walbeck in der Grafschaft Mansfeld,[1]) von Quedlinburg aus gestiftet 989/992.

---

[1]) vgl. Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 42. Fritsch l. c. p. 313. Voigt l. c. II. p. 148 ff.

3) Jungfrauen-Kloſter Wendhauſen, auch Thale genannt, nebſt dem erſtgenannten eins der älteſten Klöſter im ganzen Sachſenlande und ſeit 937 dem Stift Q. übereignet, aus welchem eine Conventualin die Stelle der Pröbſtin des Kloſters bekleidete. [1])

4) das Kloſter Brena, vom Grafen Friedrich v. Brena dem Stift Quedlinburg nebſt der Vogtei geſchenkt, was Erzbiſchof Albrecht von Magdeburg ſeiner „consanguinea", der Aebtiſſin Sophie, einer Tochter des Grafen Friedrich, im J. 1209 confirmirte. [2])

5) das Benedictiner-Jungfrauen-Kloſter Mons Sionis, oder Münzenberg genannt, dicht bei der Stadt Q. S. ſpäter.

6) Manns-Kloſter Michaelſtein, deſſen Abt und Convent der Aebtiſſin und dem Stift Q. untergeben und von ihnen abhängig war. [3]) Vgl. Fritſch l. c. I. p. 312. In der Stadt Q. beſaß das Kloſter einen anſehnlichen Kloſter- (den grauen) Hof.

Kirchenpatronate. Das Stift war durch eine große Menge von Patronaten über Stadt- und Landkirchen ausgezeichnet, die größtentheils innerhalb des ſtiftiſchen Territoriums, aber auch zerſtreut außerhalb deſſelben lagen. Wir müſſen uns vorbehalten, ein ausführliches Verzeichniß dieſer Kirchen ſpäterhin zu geben, da die bezüglichen Sammlungen zu große Vorarbeiten erfordern, von denen eine ſpecielle Durchſicht des umfangreichen v. Erath'ſchen Werkes nicht die kleinſte ſein dürfte. Wie bei den Hoch- und andern großen Stiftern waren die Kirchenpatronate unter die Aebtiſſin und die übrigen Dignitäten des Stifts vertheilt, ſo daß der Pröbſtin, Dechantin u. ſ. w. gewiſſe Patronate zuſtanden. So z. B. ſtand das Patronat zu Quarmbeck der Pröbſtin des Stifts zu, früher in Alternirung mit den v. Reindorff.

Die Stiftskirche und ihre Capellen. Wir verweiſen in Bezug auf ſie auf Dr. W. Lotz Kunſttopographie von Deutſchland I. p. 506–509 und führen im Allgemeinen nur an, daß der zweite Ausbau der Stiftskirche ſelbſtverſtändlich im romaniſchen Stil erfolgte, der Chor jedoch einfach gothiſch 1320 vollendet ward, und daß die Weſtſeite der Baſilica mit zwei Thürmen von über 200 Fuß Höhe geziert iſt. Alles Uebrige bei Lotz in den darin näher bezeichneten Quellen. Wenn Erſterer das Ganze „barbariſch verſchmiert" nennt, ſo iſt dieſe Ausdrucksweiſe noch viel zu gelind gegen die Verſündigungen, welche ſich der hyperevangeliſche Geiſt gewiſſer Aebtiſſinnen des 16. und beſonders des 17. Jahrhunderts und ihrer Diener gegen die erhabenen

---

[1]) ſ. ibid. II. p. 66. Voigt l. c. II. p. 173 ff.

[2]) ſ. v. Erath l. c. p. 128. Fritſch l. c. I. p. 124.

[3]) „semper sub Quidelingeburgensis monasterii iure et dispositione consistat" v. Erath l. c. p. 104.

und theuren Andenken der deutschen Kaiser und Könige, Kaiserinnen und Königinnen, sowie Fürsten und Fürstinnen aus fast allen Gauen Deutschlands unterstanden hat in Bezug auf die Wegschaffung alles an den Glauben ihrer Väter Erinnernden, dessen doch gemeinhin auch in allen evangelischen Kirchen mittelst eines geringen Maßes von Vernünftigkeit, sei es vom Standpunkte der Kunst aus, sei es von dem des edelsten Gefühls der Achtung und Werthschätzung des von den Eltern und Voreltern Ueberkommenen, das jedem Kindesherzen heilig zu sein pflegt, geschont wird. Sonst müßte man z. B. beklagen, daß der rohen Bilderstürmerei nicht auch die Marien-, Moritz- und Catharinenstatue im Dom zu Magdeburg zum Opfer gefallen sind. Man sieht in dem Innern der Stiftskirche nur weiß übertünchte architektonische Formen und Structuren, deren Entstellung und Verdeckung ich viel weniger beklage, als die puritanische Nacktheit des Ganzen in seiner elenden weißen Kalktünche ohne jegliche Ueberbleibsel des reichen und das ehrwürdige, in seiner Erhabenheit seines Gleichen in ganz Deutschland suchende Gotteshaus zierenden Schmuckes von Bildern, Ornamenten, Malereien. Alles ist bis auf den Grund rasirt. Selbst die uralten Grabsteine von hochansehnlichem Werth für Kunst und Wissenschaft waren nur werth, mit Dielen und Steinen überdeckt zu werden, bis vor kurzer Zeit ein glücklicher Zufall sie ans Licht brachte, bis auf zwei (!!), einen alten (Aebtissin Agnes, † 1203) und einen jüngern (Aebt. Anna zu Stolberg)! Dagegen befindet sich ein desgleichen Grabstein noch in einem dicht am Eingange zur Kirche befindlichen Holzstalle. Nicht durch Acte feindlicher und unberechenbarer Gewalt war dies alles zerstört, sondern in friedlicher Weise zu friedlicher Zeit. Die merkwürdige Krypta sei hier nur ihrer Existenz nach erwähnt.

Die neueste Zeit hat Anstalten getroffen, um die Versündigungen gegen die alte Architektur der Kirche wieder gutzumachen.

Der in jeder Beziehung unser Interesse und unsere Bewunderung erregende Reliquienschatz der Stiftskirche, bereits sattsam geplündert und zerstört durch die Noth der Aebtissinnen des 17. und 18. Jahrhunderts, sowie durch Verwahrlosung, findet sich bei Lotz a. a. O. S. 107. 108 oberflächlich beschrieben; ein altes Verzeichniß dieser Kleinodien und Reliquien aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts findet sich im Staats-Archiv zu Magdeburg und wird sich vielleicht zur Veröffentlichung eignen, um daraus das Alter mancher heutigen Bezeichnung der Kunstschätze, resp. die Rectificirung der heutigen Benennung zu entnehmen.

Die Aebtissinnen Dorothea († 1617), Dorothea Sophia († 1645), Anna Sophia († 1680) und ihre Nachfolgerin gleiches Namens († 1683) sind diejenigen, denen der Ruhm gebührt, die Vertilgung der Rudera der katholischen Vorzeit und der frommen Gaben der königlichen und fürstlichen Gründer und Bewidmer des Stifts und

anderer milder Herzen sich am angelegensten sein gelassen zu haben. Die wohl durch Einschränkungen zu zwingende Noth des Stifts kann nicht Alles entschuldigen. Durch ein günstiges Arbitrium aus Wittenberg bestärkt, ging man 1683 damit um, der Erschöpfung des Kirchen-Aerarii durch Veräußerung sämmtlicher Reliquien und Kunstschätze zu Hülfe zu kommen, nachdem die Aebtissin Anna Sophia bereits die goldenen Statuen, Kelche, Patenen, Monstranzen, Ciborien u. s. w. wirklich hatte verkaufen lassen. [1]) Glücklicherweise unterblieb dies, doch wohl nur im Großen und Ganzen; der Wissenschaft und Kunstgeschichte hatte das 17. Jahrhundert in Q. doch schon genug unheilbare Wunden geschlagen. [2])

Kapellen. Daß die Stiftskirche gleich anderen Stifts-, Kloster- und Pfarrkirchen an ihrer Außenseite von mehreren Kapellen, die wohl theils unmittelbar an die Außenwand stießen, theils im Kreuzgange befindlich waren, umgeben war, steht fest, allein es ist sehr schwierig, ihre Zahl, Lage und Schutzheiligen festzustellen. Wir geben, was wir finden konnten:

1) die Krypta, dem 10. oder 11. Jahrhundert angehörig, architektonisch äußerst merkwürdig, mit Spuren von Malerei aus dem 12. (?) Jahrhundert.

2) S. Stephani, in der Vorburg, „sub aula" gelegen noch 1572 erwähnt.

3) S. Michaelis, noch 1621 erwähnt, der Lage nach unbekannt, zum Stift gehörig.

4) S. Johannis Baptistae, an der hohen Stiftskirche belegen, 1572 erwähnt.

Doch war ihre Zahl wohl noch bedeutend größer.

---

[1]) s. Acta Stift Quedlinburg N. 57. Supplement-Band im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[2]) Wenn die Ablösung des Deckels eines ganz gewöhnlichen Stifts-Probstei-Rechnungsbuches von 1620 (im Reg.-Archiv zu Magdeburg und nach Ablösung der Schale eingestampft) eine der größten Kostbarkeiten ergab, nämlich ein Fragment der Itala (lat. Bibelübersetzung, vor der Vulgata in Italien saec. IV vel V entstanden) ergab (nur die größten Bibliotheken Europas, in Wien, London und Paris, sollen einige Fragmente derselben besitzen) in einer Handschrift, welche, wenn nicht schon dem 7., sicher dem 8. Jahrhundert angehören dürfte und in Uncialbuchstaben einen Abschnitt aus dem 2. Buch der Könige enthält. Die inneren Seiten dieses (und wohl jedes einzelnen) Bogens sind mit kostbaren byzantinischen Miniaturen geschmückt, unter deren Farben in feinster und kleinster Form longobardische Schriftzeichen zum Vorschein kommen. Weiteres gehört nicht hierher, wohl aber die Frage, welche der Leser sich selbst beantworten möge, ob der Codex, dem dieses Blatt angehörte, von dem jenes Rechnungsbuch fertigenden Handwerker irgendwo aufgekauft wurde, oder ob er ihm von daher übergeben wurde, wo sein Besitz etwa als ein erhabenes Heiligthum und Geschenk seines ersten Stifters, König Heinrichs, oder dessen Gemahlin vermuthet werden kann.

Aufhebung. Nach Zeiten des Verfalls im Innern und Aeußern während des 15. Jahrhunderts, namentlich durch den Verluſt groſsartiger Beſitzungen in Folge der Noth, in welche das Stift theils durch das Verhalten der Stadt Quedlinburg, theils durch die drohende Nähe mächtiger Nachbarn, von denen das kleine Stift ganz umringt war, gebracht wurde, fand die Kirchen-Verbeſſerung nicht nur in der Stadt, ſondern auch im Stifts-Capitel fruchtbaren Boden, zumal die Aebtiſſinnen Häuſern angehörten, die der neuen Lehre huldigten. Im J. 1539 wurde das Stift evangeliſch und kam anfänglich durch die Einziehung reicher Pfründen und Vermächtniſſe aus ſeiner finanziellen Noth. Sodann halb noch in katholiſchen Formen ſich bewegend und in einer haltloſen Stellung zu Reich und Kaiſer wurde es im 16. und mehr noch im 17. Jahrhundert durch Krieg aufs Aeußerſte mitgenommen, erholte ſich im 18. Jahrhundert etwas und ward durch den Reichsdeputationshauptſchluß von 1802 aufgehoben und an die Krone Preußen gegeben, als Fürſtenthum Quedlinburg. Sein Beſtand hatte demnach 867 Jahre gewährt. [1]) Die nun folgenden Zeiten waren lange keine günſtigen für die Erhaltung der Quedlinburgiſchen Alterthümer, die erſt unter König Friedrich Wilhelms IV. Regierung wieder die gebührende Beachtung fanden, jedoch nur hinſichtlich der Baulichkeiten, deren Reſtauration noch jetzt fortdauert.

Archiv. Das in ziemlicher Vollſtändigkeit erhaltene Stifts-Archiv iſt dem Provincial-, jetzt Staats-Archiv zu Magdeburg einverleibt und beſteht aus mehr als 500 Original-Urkunden, während die Kaiſer-Urkunden mit wenigen Ausnahmen im geh. Staats-Archiv zu Berlin aſſervirt werden. Mit geringen Ausnahmen ſind alle dieſe Urkunden im Erath'ſchen Codex abgedruckt, der aber andererſeits auch viele im Magdeburger Archiv fehlende enthält. Außerdem ſind doch noch viel Defecte zu vermuthen, ſowohl in Bezug auf Originalien, als auf die Copiarien des Stifts, das deren ſicherlich mehrere beſaß, von denen jedoch kein einziges erhalten ſcheint, wohl aber mehrere Bände mit Urkundenabſchriften, Lehn-, Zins-, Kaufbriefen, Conſenſen und Confirmationen vom Beginn des 15. Jahrhunderts ab. Auch einige alte Zinsregiſter ſind vorhanden. Dagegen iſt das Acten-Archiv anſcheinend complett und in ſchönſter Ordnung und Verfaſſung (alles Pergamentbände) im gedachten Archiv befindlich: es enthält die wichtigſten Materialien für die Stiftsgeſchichte während der letzten drei Jahrhunderte ſeines Beſtehens, auch hier und da Aelteres noch aus dem 15. Jahr-

---

[1]) Die Zahl der bekannten Aebtiſſinnen beträgt 36. Die erſte war Mathilde, Tochter Kaiſer Ottos I. (966—999), die letzte Sophie Albertine, Princeſſin von Schweden (1787—1802, † 1808). Ein Verzeichniß derſelben bei Moyer Onomast. hierarch. Germ. p. 151.

hundert. Andere Quellen zur Stiftsgeschichte bietet das reiche Stadt-Archiv von Quedlinburg dar. Auch annalistische Aufzeichnungen enthält das Archiv zu Magdeburg und dessen Bibliothek. Die uralten und jedenfalls historisch äußerst werthvollen Nekrologien des Stifts, in späterer Zeit wohl gründlich mißachtet, wurden demselben entfremdet, eines derselben, in der Berliner K. Bibliothek, aus dem 10. Jahrhundert stammend, ist von Mooyer in den Neuen Mittheilungen ꝛc. VIII. 3. 4 p. 46—58 veröffentlicht, das andere, aus einem Wolfenbüttler Codex des 12. Jahrh., gleichfalls von ihm ebendaselbst p. 70—83. Ein Fragment auch in einem Actenstück des Staats-Archivs zu Magdeburg, vielleicht mit einem derselben identisch, in neuer Abschrift. Für die Herausgabe der Quedlinb. Geschichtsquellen (auch Annales Quedlinburgenses finden sich in den Monumenta Germaniae) ist durch v. Erath in seinem großartigen Codex diplomaticus Quedlinburgensis mit trefflichem Register und zahlreichen Urkunden, Facsimiles und Siegel-Abbildungen unendlich viel geschehen. Auch die 85 Urkunden im 2. Theil der Voigt'schen Geschichte des Stifts Q. sind hier abermals zu erwähnen und die erste Herausgabe in Kettners Antiquitates Quedlinburgenses. Mancherlei findet sich zerstreut noch in neuern und ältern Werken, z. B. bei Schöttgen Opusc. minora p. 260. 261. (1195), Schöttgen und Kreysig dipl. Nachlese p. 573—574 (1150), Riedel Cod. dipl. Brand., Sudendorf Braunschw. Urkundenbuch I. p. 104—106 (1304), v. Hodenberg Verdensche Geschichtsquellen II. p. 180—184. Walkenrieder Urkundenbuch, herausg. von dem Niedersächs. Geschichtsverein u. a. m.

Literatur. Sie ist verhältnißmäßig zahlreich und hat viel Gutes aufzuweisen.

A. Allgemeine Werke.

1. F. E. Kettner Antiquitates Quedlinburgenses. Mit Siegelabbildungen. Leipzig, 1712.

2. Desselben Kirchen- und Reformations-Historie des kaiserl. freien, weltlichen Stifts Q. Quedlinburg, 1710.

3. v. Erath Codex diplomaticus Quedlinburgensis. Francof. ad Moen. 1764 fol. Mit sehr vielen Kupfertafeln. Ein vorzügliches, durch Correctheit der Urkunden-Abdrücke nicht bloß seine zeitgenössischen, sondern auch heutige übertreffendes Werk.

4. J. H. Fritsch Geschichte des vormaligen Reichsstifts und der Stadt Q. 2. Bände. Quedlinburg, 1828. Ein schätzbares kritisches Werk.

5. G. Chr. Voigt Geschichte des Stifts Q. Mit einem Urkundenbuch. 3 Bände. Leipzig, 1786/1791. Ist keineswegs als veraltet zu betrachten und ebenso durch viele wichtige Mittheilungen,

wie durch einen Anhang von 85, größtentheils bis dahin ungedruckten Urkunden de 1233—1554 (Th. II. p. 453—640) werthvoll.

6. F. Ranke Ueber den Urſprung Quedlinburgs. Quedlinburg, 1833.

7. J. A. Wallmann Beiträge zur Aufklärung der Geſchichte des Reichsſtifts Quedlinburg. Quedlinburg, 1782.

8. Kurze Beſchreibung des k. Stifts Q. und der Städte Q. durch M. Martin Wolf bei Boyſen Hiſt. Magazin V. p. 215—326.

9. F. Eckhard Codd. MSS. Quedlinbb. Quedlinburg, 1723.

10. H. Ph. Cappe Beſchreibung der Münzen des Stifts Q. Dresden, 1851. Mit 10 Kupfertafeln. Die Bracteaten des Stiftes ſind ſchon früher behandelt in der Numism. Zeitung, herausg. von Leitzmann, 1843 Sp. 73 ff. und 1844 Sp. 24; die neueren Münzen Ibid. 1849 N. 16 ff. Sp. 121 ff.

11. D. O. Kegel Durchleuchtige Fama von Q. u. ſ. w. Quedlinburg 1687.

12. Homeyer Das Stadtbuch von Quedlinburg. Berlin, 1860. [1])

B. Specielle Werke.

13. Ranke, Kugler und Fricke Beſchreibung und Geſchichte der Schloßkirche zu Q. und der in ihr vorhandenen Alterthümer. Berlin, 1838.

14. J. A. Wallmann Abhandlung von den Alterthümern der Stiftskirche zu Q. Quedlinburg, 1776.

15. Erläuterung zu dem 1139 in Q. gehaltenen Reichstage, in den Braunſchw. Anzz. de 1758. Stück 9.

16. J. C. Olearius Anastasis Agnesae abb. Quedl. u. ſ. w. Jena 1699.

17. J. G. Olearius diss. hist. de Mathilde abbatissa Quedl. aliquando vicaria Imperii. Quedlinb. 1736.

18. T. Eckhard Gesta Quedlinburgi sub Saxonibus Augustis. Quedlinb. 1732.

19. Compend. actor. publ. Quedl. 1699. 4.

20. (Brecht) Nachrichten über Q. und die Alterthümer des dortigen Rathhauſes. 1867.

21. Necrologium Quedlinburgense I. et II. in den Neuen Mittheil. VIII. 3. p. 46 ff. und 70 ff.

22. Ueber die Verbindung des Voigtlandes mit dem Stift Q., in Boyſen Hiſt. Magazin III. p. 235—304.

---

[1]) Vgl. noch v. Ledebur allg. Archiv X. p. 175. XVI. p. 271.

23. (Leibrock) Für Freunde der Quedlinb. Specialgeſchichte, in der Zeitſchr. des Harz-Vereins I. p. 146—149.

Siegel. Von den zahlreichen Siegeln Quedlinburger Aebtiſſinnen, Pröbſtinnen und ſonſtiger Würdenträgerinnen und Canoniſſinnen, welche v. Erath in ſeinem Codex hat abbilden laſſen, machen wir hier keine weiteren Mittheilungen, da ſolches an dieſem Orte zu weit führen würde. Die Originalien dieſer leidlich gut geſtochenen Copieen befinden ſich im Staats-Archiv zu Magdeburg, woſelbſt auch eine große Menge von Siegelſtempeln Quedlinburger Aebtiſſinnen des 17. und 18. Jahrhunderts, auch von Stiftsſiegeln aufbewahrt wird. Von den bekannten älteſten Hauptſtiftsſiegeln iſt:

1) das eine groß und rund und zeigt den Stiftspatron S. Servatius auf einem mit Hundeköpfen verzierten Throne ſitzend, daneben SANCTVS — SERVACIVS in gothiſcher Majuskel. Umſchrift: † S' * CAPITVLI. ECCLESIE QVEDLINGHEBVRCH in derſelben Schriftart. Abgebildet bei v. Erath l. c. Tab. XXXIX. N. 8.

2) Das zweite, wahrſcheinlich aus dem 12. Jahrhundert, gleichfalls anſehnlich groß und rund, läßt den Stiftspatron mit Stab und Buch im Knieſtück ſehen, daneben SCS — SER. Umſchrift: † SIGILLV. QVIDELINBVRGENSIS. ECCLESIE in gothiſcher Majuskel.

Kleinere und neuere Stiftsſiegel übergehe ich.

Stiftswappen. Daſſelbe beſteht in zwei ſilbernen goldſchaligen ins Andreaskreuz geſetzten Credenzmeſſern in rothem Felde. So in zahlreichen Wappenbüchern des 17. und 18. Jahrhunderts, auch von den Farben abgeſehen — auf Münzen des 15. Jahrhunderts, auf Siegeln erſt im 16. Ein Helmſchmuck zu dieſem Wappenſchilde, deſſen Entſtehung und Alter mir unbekannt und von mir nicht näher unterſucht iſt, ſcheint nicht gebräuchlich geweſen zu ſein.

Geschichtliche Nachrichten über das Dorf Hüttenrode auf dem Harze.

Von

G. Bode.

Aeltere Nachrichten über die Ortschaften des Blankenburger Harzkreises sind leider nur sehr sparsam bekannt, so daß aus denselben eine vollständige Anschauung des Lebens und Treibens der Bewohner, der Größe und Bedeutung der Ortschaften, sowie des Verkehrs und der Beziehungen derselben unter und zu einander nicht gewonnen werden kann. Es ist freilich zu hoffen, daß in dem vor Zeiten nach Wolfenbüttel übergeführten Blankenburger Archiv, welches nach den hier noch vorhandenen Notizen sehr reich an werthvollem geschichtlichen Material für die alten Grafschaften Blankenburg und Reinstein gewesen sein muß, noch manches wichtige Actenstück vorhanden ist, wovon wir wahrscheinlich durch die von dem Herrn Archiv-Secretair von Schmidt-Phiseldeck zu Wolfenbüttel neu begonnene Bearbeitung der staatsrechtlichen Entwicklung des jetzigen Fürstenthums Blankenburg meist ausreichende Kunde erlangen werden; so lange jedoch die Quelle des Wolfenbüttler Archivs nicht ausreichend genutzt ist, wird man sich mit den wenigen zerstreuten und unvollständigen geschichtlichen Nachrichten über den Blankenburger Harzkreis begnügen müssen.

Die nachstehenden Mittheilungen liefern, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit machen zu wollen, einige Nachrichten über die größeren Besitzungen in dem Dorfe Hüttenrode und dessen Flur, durch welche die bezüglichen Nachrichten bei Stübner, Denkwürdigkeiten des Fürstenthums Blankenburg Bd. 1. S. 365 ff. theilweise zu berichtigen, die bei Leibrock, Chronik der Stadt und des Fürstenthums Blankenburg Bd. 2. S. 388 f. zu ergänzen sind. Dieselben sind größtentheils einem Berichte des Canzleidirectors Simon Fink zu Blankenburg, eines bewährten Geschichtsforschers, an die Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Herren Vicecanzler und Räthe zu Wolfenbüttel vom 20. März 1676 (Acta Herzogl. Kreisdirection Blankenburg XIII. H. f. 8.) entnommen.

Außer den Besitzungen der Grafen von Blankenburg in Hüttenrode, welchen namentlich das alte Vorwerk, das jetzige Koch'sche Gut, zustand, war die Besitzung des Klosters St. Johannis zu Halberstadt daselbst der bedeutendste und zugleich, soweit bekannt, der älteste größere Gütercomplex an dem gedachten Orte. Nach der im ersten Jahrgang dieser Zeitschrift S. 20 abgedruckten Urkunde vom 22. Juli 1133 begabte der Bischof Otto von Halberstadt das genannte Kloster mit einer Besitzung zu heddenrodt von 4 Hufen nebst einem Walde, einer Mühle und sonstigem Zubehör, welche sein Vorgänger, der Bischof Reinhard, von dem Pfalzgrafen Friedrich von Putelendorf gekauft hatte. Diese Besitzung ist dem Kloster im Wesentlichen seither bis in die neueste Zeit, der Wald namentlich unter der Benennung des Johannisholzes bis zu dessen Auflösung erhalten geblieben und nach den vorliegenden Documenten später noch vergrößert. So werden dem Kloster nach den am 13. August 1660 der Fürstl. Canzlei zu Blankenburg von dem derzeitigen Propst des St. Johannisklosters, Balthasar Schöll, zum Beweise des Eigenthumsrechts an den Hüttenröder Gütern vorgelegten Documenten, und zwar in der Bestätigungsurkunde des päpstlichen Legaten Conrad über die sämmtlichen Besitzungen des Klosters vom 13. September 1225 zugesichert:

Hiddenrot VII mansi IIII areae, III prata, locus molendini et duc silue (Urkunde im Copialbuch des Johannisklosters auf der Universitätsbibliothek zu Jena fol. 107), in der Bestätigungsbulle des Papstes Gregor IX. vom Jahre 1228: In Huttenrode unum allodium cum septem mansis, quatuor areas et tria prata, locum unum ad faciendum molendinum et duas silvas, und wiederholen sich dieselben Angaben in der Bestätigungsbulle des Papstes Alexander IV. vom Jahre 1260.

Mit dieser Besetzung des Klosters St. Johann zu Hüttenrode standen wahrscheinlich die Güter desselben in Albrechtesfelde (wüste Dorfstätte auf der Berghöhe zwischen Wienrode und Wendefurth, Hüttenrode und Altenbrak an der Kreuzung der Straßen, jetzt das Armsfeld genannt) und Wienrode in nahem Zusammenhange, welche in den genannten Urkunden von 1225, 1228 und 1260 sich gleichfalls verzeichnet finden: Albrechtesuelde silua, Wigenrot duo mansi et dimidius. Silua cum prato —; in Albrectsfelde unam silvam, in Wigenrode duos mansos et dimidium cum duabus areis, silvam unam cum prato et unum molendinum —; silvam unam in territorio villae, quae dicitur Albrectesfelde, mansos, areas et molendinum cum aquarum decursibus et omnibus pertinentiis eorundem ac silvam et pratum quae habetis in villa quae dicitur Wigenrod.

Mehr Nachrichten, wenn auch aus späterer Zeit, sind von dem s. g. Innkernhofe zu Hüttenrode erhalten.

Im Jahre 1564 erwarb Claus Schade, damaliger gräflich Blankenburgiſcher Factor zu Blankenburg, von Hans Hildesheim ein Bauer- oder Dienſtgut zu Hüttenrode und kaufte dazu von dem Propſt und Convent des Kloſters St. Johannis zu Halberſtadt ein Stück abgetriebenes Holzland, welches derſelbe dem Gute einverleibte. Die Grafen Ernſt, Botho und Caspar Ulrich zu Reinſtein und Blankenburg begnadeten alsdann laut einer in gleichzeitiger Abſchrift erhaltenen Urkunde von 1564 [1]) den Schade in der Weiſe, daß ſie die Zehnt- und Dienſtpflicht des Guts auf 15 Thlr., Schoß und Steuer deſſelben aber auf 3 Mfl. feſtſetzten, und wurden die Gutsinhaber ſeither unter die Freiſaſſen in der Landesmatrikel aufgenommen und zahlten gleich denen von Wilkenitz zu Timmenrode, von Kißleben und von Schierſtedt zu Benzingerode zu einem einfachen Römerzuge ihr Contingent in simplo mit 7 gr. 10 pf., gleichwie ſie nach demſelben Fuße zu allen Reichs-, Kreis- und Landſteuern beizutragen hatten. Schon nach einigen Jahren war das Gut an den gräflichen Hauptmann Hans von der Heide zu Blankenburg übergegangen, der es aber Schulden halber mit Einwilligung der Grafen an Andreas von Kißleben 1574 abtrat. Auch dieſer verkaufte das Gut alsbald wieder an Chriſtoph Legaten. Da letzterer aber das Kaufgeld nicht zahlen konnte, ſo trat der von Kißleben wieder in den Beſitz und vererbte das Gut nach ſeinem Tode auf ſeinen Sohn Wilke von Kißleben, welcher es wieder ſeinen Töchtern und Landerben Beate von Hohnſtein und Magdalene von Grunde, resp. Ernſts von Rheden und Chriſtophs von Wettberg Wittwen, nach Erbrecht hinterließ. Im Jahre 1590 verkauften die Kißleben'ſchen Erben anſcheinend die Hälfte des Gutes mit gräflichem Conſens an Dietrich von Rheden, bei welcher Gelegenheit der Graf den dritten Pfennig erhob. Dietrichs von Rheden Tochter, Anna Magdalene von Rheden, brachte ſodann die Hälfte des Guts ihrem Gemahl, Hilmar von Oberg, als Mitgift zu. Die andere Hälfte beanſpruchten Ludolf von Landesberg und Jacob von Oberg, die Ehemänner der Töchter des weil. Aſchen von Wettberg. Die beiden Oberg und Ludolf von Ländesberg ließen am 13. Juli 1651 durch einen von Halberſtadt herbeigezogenen kaiſerlichen Notar Beſitz von dem Gute ergreifen „mittelſt abſchneidung eines ſpones auß dem annoch ſtehenden Thornſtänder, wie auch abbrechung eines Zweiges vom baum im gartten vndt außgrabung eines erden Klumpfes ſo woll auß den beſameten als vnbeſamten Ackern wie auch Wieſen" und wurden „zu deſſen mehrer beſterckung ein par kannen bier

---

[1]) Geſchehen und geben zu Blanckenburg nach Chriſti Vnſers Herrn und ſeligmachers Gebuhrt 1564. Jahre am tage Nicolai Episcopi. Herzogl. Kreisdirection Blankenburg. Acta Schaeferſche Guth zu Hüttenrode betr. XIII. H. f. N. 8.

holen gelaſſen". Canzler und Räthe ertheilten auch noch in demſelben Jahre „dem Ambtmann zur Blanckenburg Johann Lindenbergk" den Befehl, die Oberg und Genoſſen im Beſitze des Guts, jedoch salvo jure Serenissimi et cujuscunque tertii zu ſchützen.

Der Zuſtand des Guts war zu der Zeit ein ſehr trauriger, wie die nachſtehende Schilderung des Berichts der Canzlei zu Blankenburg an den Herzog Auguſt zu Braunſchweig vom 11. September 1657 ergiebt: „Die Gebäude ſind bey dem langwierigen Krieg ſo gar zu Grunde gerichtet, daß nichts als die bloße area übrig, der Acker ligt vor dem Holtz in einer kalten und theils ſteinigten Pflege, und haben die coloni des Guts bei guter Zeit jährlich davon 83 fl. zur pension entrichtet." Die Beſitzer des Guts waren daher genöthigt, die zu letzterm gehörigen Aecker an einzelne Einwohner von Hüttenrode gegen den in der Grafſchaft üblichen Ackerzins von 1 Gr. von jedem Scheffel Einſaat auszuthun. Allein der Ertrag wurde auf dieſe Weiſe ſo gering, — im Jahre 1652: 5 Thlr. 33 Mgr., 1653: 7 Thlr. 24 Mgr. — daß damit noch nicht einmal die jährliche Abgabe von 15 Thlr. bezahlt werden und die Beſitzer auch ihren ſonſtigen Verpflichtungen, z. B. gegen das Kloſter St. Johann wegen des Erbenzinſes nicht nachkommen konnten. Das Kloſter St. Johannis zu Halberſtadt ſah ſich deßhalb veranlaßt, bereits im Jahre 1642 die von dem erſten Erwerber Claus Schade zu Acker gemachten, vor dem Johannisholze, dem Sperlingsbuſche, dem kleinen Krautberge und der Lichtenborntrift belegenen Breiten, von welchen die Beſitzer dem Kloſter zur Zahlung eines Erbenzinſes verpflichtet waren, auf 15 Jahre um 8 Mſl. jährlich zu verpachten und 1651 an den Oberförſter von Brehmke für 200 Thlr. zu verkaufen. Im Jahre 1660 ging das Kloſter ſogar ſo weit, das geſammte Wetberg-Obergiſche Gut, indem es behauptete, daß daſſelbe 4 Hufen nebſt den Wieſen, 4 Hofſtellen und eine Mühlenſtätte umfaßte, welche dem Kloſter nach den oben angeführten Urkunden eigenthümlich zuſtänden, an den Oberförſter Friedrich Ulrich Sehlen für 100 Thaler unter der Bedingung zu veräußern, daß er dem Kloſter als Canon jährlich 4 Mſl. entrichte, wie die in gleichzeitiger Abſchrift erhaltene Urkunde darthut. [1]) So ſehr nun auch das Kloſter St. Johannis durch dieſen Act ſeine Rechte überſchritt, ſo zeigten die früheren Beſitzer doch keine Neigung, den Proceß über die Hüttenröder Güter weiter zu verfolgen. Nachdem vielmehr der Oberförſter Sehlen im Jahre 1660 in die Güter gerichtlich eingewieſen war, verkaufte er 1671 ſein Recht an denſelben für 350 Thaler an Johann Henning Schäffer, welchen Kauf

---

[1]) Herzogl. Kreisdirection Blankenburg. Acta Schaefersche Guth zu Hütenrode betr. Geſchehen Halberſt. 5. Julij. Im Jahr Chriſti 1660.

das Kloſter reſpectirte und dem neuen Erwerber im Jahre 1672 einen neuen Erbenzinsbrief für ihn ſelbſt und ſeine Erben über das geſammte Gut ausſtellte und dieſelben verpflichtete, jährlich in recognitionem dominii directi 2 Mſl., bei Erbbekenntniſſen 4 Mſl. als Canon zu zahlen.

Schäffer hatte auch das Schirmer'ſche Bauergut erworben, deſſen Pertinenzen verbunden mit der Hofſtelle des frühern Obergſchen Gutes er 1676 an Heinrich Gelbcke verkaufte, während die Schirmer'ſche Hofſtelle zu den vormals Oberg'ſchen Gutstheilen gelegt wurde.

Das Schirmer'ſche Bauergut war mit einem Erbenzinſe von 1 Thlr. 11 Gr., Steuern zu 1 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. behaftet, hatte 6 Tage jährlich Dienſte zu leiſten und zahlte 2 Gr. Contribution in simplo.

Daſſelbe, einſt dem Hüttenmeiſter Heinrich Schirmer gehörig, hatte 1639 der Oberförſter Heinrich von Brehmke für 459 Thaler erkauft, deſſen Wittwe daſſelbe ihrem zweiten Ehemann, dem vorgenannten Johann Henning Schäffer, zugebracht hatte.

Im Jahre 1736 verkauften die Schäffer'ſchen Erben das Gut an die Hüttenroder Einwohner Chriſtoph Koch, Friedrich Kallmeyer, Andreas Keſtner, Hans Jürgen Werner, Andreas Fiſcher, Johann Michael Lampe, Hans Valentin Kutſchenreuter und Hans Michael Fiſcher für den Preis von 3000 Thlr. Das Gut wurde ſodann unter die Käufer vertheilt.

Von einer andern größeren Beſitzung, dem Hofe der von Krawinkel zu Hüttenrode, welchen Daniel von Krawinkel von Arnd Meißner gekauft hatte und im Jahre 1579 Schulden halber an den kurfürſtlich ſächſiſchen Hauptmann Jonathan Curian verkaufte, giebt die aus einer gleichzeitigen Abſchrift entnommene Urkunde des Grafen Ernſt zu Reinſtein und Blankenburg Nachricht. [1])

Schließlich mag noch beigefügt werden, daß im Jahre 1658 auf der Feldmark von Hüttenrode 492 Morgen Ackerland unter dem Pfluge und 394 Morgen Wieſen vorhanden waren, von welchen 170 Morgen Acker und Wieſe zu dem Schirmerſchen Gute, 61 Morgen dem Factor Chriſtoph Schilling, 51 Morgen Hans Rohwoldt, 43 Morgen Jeremias Schöne, 41 Morgen Valten Oehme, 32 Morgen Wolf Göbel, 31 Morgen Heine Deicke, 30 Morgen Salomon Reinhardt, 26 Morgen Peter Fiſcher, 25 Morgen Jacob Becker zugehörten, während die übrige Länderei kleineren Grundbeſitzern gehörte.

---

[1]) Geſchehen und gegeben zu Blanckenburg, den 13. Auguſti im tauſend funffhundert Neun und Siebenzigſten Jahr. Herzogl. Kreis Direction Blankenburg Acta, Schäferſche Guth zu Hüttenrode betr.

Zur Geſchichte der Pfarre in Grund.

Von Ed. Jacobs.

Wenn in Honemann's Alterthümern des Harzes von der im Jahr 1520 oder nicht lange darnach verſtorbenen [1]) Eliſabeth, geborenen Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, vermählten Herzogin zu Braunſchweig, im zweiten Theil der urſprünglichen Ausgabe S. 12 unter anderen Lobeserhebungen hervorgehoben wird, daß ſie

Mater et Nutrix Ecclesiae
Fautrix Clericorum,
Inventrix Metallorum
Pauperculis Consolatio,
Viduarum recreatio

geweſen ſei, ſo ſind das keine leeren Worte, da die Beweiſe urkundlich vorliegen. Beſonders aber hat ihr ſegensreiches Walten das göttingiſche Gericht Staufenburg, das ihr ſeit ihres Gemahls Tode bis zu ihrem Ableben als Leibgeding übergeben war, erfahren und ſo der Flecken Gittelde und die damals erſt als ſolche ſich entwickelnde oberharziſche Bergſtadt Grund, die bis 1649 zum Amt Staufenburg gehörte.

Bei der verhältnißmäßig jungen Entſtehung der oberharziſchen Bergorte iſt es ſchon ziemlich früh, wenn wir bereits im Jahr 1405 in einem Vertrage zwiſchen den Herzogen Erich und Otto Cocles aufgeführt finden, daß, außer über andere Oertlichkeiten auch „vmme de Alburg (Forſtort Alsburg zwiſchen Lauenburg und Moringen) vnd den

---

[1]) Nach der herrſchaftl. Amtsrechnung von Galli 1519 zu 1520 (Gr. H.-Arch. C. 1. zu Wernigerode) ſchrieb die Herzogin noch im Sommer 1520 von der Staufenburg aus Briefe nach Stolberg, denn es heißt dort unter dem Titel: Vsz gab botenlohn:

11 sz. IIII. pf. dantzken (dem Boten) mit briefen von der herzogin von stauff[enburg] dinstag post corporis christi (12/6) 1520.

Selbſt der ſo geübte Forſcher Erath konnte von Wolfenbüttel aus nur die ältere Angabe des Todesjahrs der Herzogin (1499) dahin berichtigen, daß ſie nach Schreiber 1519 noch lebte. S. A. U. Erath Braunſchw.-Lüneb. Erbtheilungen S. 89/90 Anm. 70.

Grund vnd die geholte an dem harte" Bestimmungen getroffen wurden.[1]) Da wir in dem Vertrage überhaupt mehrere Gehölze und Forstorte genannt finden, so können wir durchaus nicht aus der Urkunde schließen, daß „der Grund", wie die Bergstadt auch heute im Volksmunde noch heißt,[2]) etwas Anderes gewesen sei. Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts bildete sich aber hier ein Ort, der eine dem heiligen Antonius geweihte Kapelle erhielt, die ein Tochterkirchlein des alten Fleckens Gittelde und der dortigen S. Moritzkirche war. Der sich bildende Ort hieß in Urkunden und auf dem als ältesten anzusehenden Siegel der „freien Bergstadt"[3]) nicht mehr der Grund — was zunächst die natürliche Oertlichkeit, den Forstort bezeichnet — sondern „im Grunde." So noch bis in ziemlich späte Zeit hinein.

Während die mittelalterliche Diöcesanangehörigkeit von Grund noch im Jahre 1863 von einem sorgfältigen Forscher wegen der Unzugänglichkeit und des Mangels veröffentlichter älterer Urkunden nicht nachgewiesen werden konnte,[4]) so brachte schon derselbe Jahrgang, in welchem dieses bemerkt werden mußte, sechs bisher nicht veröffentlichte Urkunden aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, durch deren allgemeinen Inhalt sowohl als durch die wiederholte Hinzufügung der Bestimmung: Maguntinensis diocesis zu dem Orte „im Grunde" der Angehörigkeit der alten Kapelle und der von 1505 ab selbstständigen Pfarrkirche S. Antonii zu Grund sowie des Ortes selbst zum Mainzer Sprengel volle Sicherheit gegeben wurde.[5]) Dazu fügen wir nun auch aus der bisher ungedruckten hier mitzutheilenden Urkunde hinzu, daß es der Siegler „Menſches bisschopdums", der Bevollmächtigte des Erzbischofs in eigentlichen geistlichen Diöcesanangelegenheiten war (Zeitschr. d. Nieders. Ver. S. 287: in spiritualibus commissarius), dem der zum Pfarrer in Grund zu bestellende Priester vorgestellt wurde, und der die Bekleidung desselben mit diesem geistlichen Amt auch in der herkömmlichen bestimmungsmäßigen Weise vollzog.

Die betreffende Urkunde ist nun folgende:

Elisabeth, geborene (Gräfin) zu Stolberg und Wernigerode v. G. Gn. Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg, Witwe,

---

[1]) Max Gesch. v. Grubenhagen I. 260. 530.
[2]) Das. I. 530.
[3]) Max a. a. O. II. S. 236.
[4]) v. Bennigsen Zeitschr. d. Histor. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1863 S. 26.
[5]) a. a. O. S. 271—288. S. 282 cap. S. Anthonii im Grunde — Maguntinensis diocesis. Urk. v. 10/8 1505 Acta sunt hec im Grunde Moguntinensis diocesis; cf. eccles. S. Anthonii im Grunde, Moguntinensis diocesis. S. 286 u. 287.

präſentirt dem Siegler des Mainzer Sprengels zu Erfurt zu der nach freiwilliger Entſagung Heinrich Buels erledigten Pfarrkirche S. Antonii zu Grund den Prieſter Peter Subernheim, Mainzer Bisthums (Sprengels), mit dem Erſuchen, die Einſetzung deſſelben mit allen gebräuchlichen Feierlichkeiten vorzunehmen.

19. September 1519.

Wir Elizabeth geboren von Stalberge vnd werningeroide von gotzgnaden Hertogin tho Brunswigk vnd luneborgh etc. wedtwe. Entheden zw dem Segeler Mensches bisschoppdums tho Erffurde / vnszen groith tho der parkerken Sancti Anthonij jm Grunde vns jtzundt dorch fry resignation heren Hinricke buellen lesten besitter entlediget / dar tho Juspatronatus vns thobehorich / szo valen [1]) de entlediget / hebben darvmbe den werdigen heren Peter Subernheim prester mensches bisschopdums / lutter vmb goddes willen Presentirt / den wy jw hir mede jegenwardigen presentiren Begeren sampt myt dem biddende / willen den tho genanter kerken jnstitueren vnd jnuestigeren doch alle Solenniteten hir jnne sick eygene vnd geboren nicht vnderwegen latenn dat willen wy jn gnaden tegen jw erkennen / Des tho orkunde hebbe wy dusszen breff myt vnszem angehangen jngesegel vorsegelt Gegeuen nach der gebordt christj duszent vyffhundert jm negenteynden Jare Am mandage nach lamperti.

Urſchrift auf Pergament mit anhangendem, doch nur noch fragmentariſchen Siegel im Beſitz Sr. Erlaucht Graf Bothos zu Stolberg-Wernigerode.

Der Inhalt der Urkunde iſt nicht nur an ſich merkwürdig, ſondern ſie liefert auch einen neuen feſten Anhalt zur Lebensgeſchichte der Wohlthäterin des Oberharzes, die alſo am 19. September 1519 noch lebte. Beſonders erwünſcht iſt es aber, daß die Urkunde über die feierliche Beſtallung Subernheims zum Pfarrer in Grund a. a. O. S. 288—288, welche Herr A.-Rath Dr. Grotefend nur vermuthungsweiſe zwiſchen die Jahre 1518 und 1523 zu ſetzen vermochte, dadurch ihre nähere Zeitbeſtimmung findet.

Honemann mußte Kenntniß von unſerer Urkunde haben, denn er kannte das Jahr, in welchem das urkundliche Schreiben an den Sieg-

[1]) An dem dritten Buchſtaben ſcheint nachgebeſſert. szo valen = ſo vielmals, ſo oft.

ler des Mainzer Bischofthums ausging, ebenso wußte er, daß der vorgestellte Priester mit einem kürzeren Namen Peter Subernheim hieß, während die Einsetzungs-Urkunde ihn mit dem umständlichern Namen P. Bußbaum von Subernheim nennt. [1]) Bußbaum wurde also, ähnlich wie der bekannte Andreas Bodenstein nach seinem in Franken gelegenen Geburtsorte meist Carlstadt hieß, nach seinem in Rheinfranken an der Nahe gelegenen pfälzischen, jetzt rheinpreußischen Geburtsstädtchen gewöhnlich Subernheim (Sobernheim) genannt. Der seiner Stelle freiwillig entsagende zweite Pfarrer in Grund — der erste 1505 bestellte hatte Rotger Pengau (Pengna, Pegau) geheißen — hieß Heinrich Buel, Buell oder Bulle. [2]) Schon am 10. August 1520 sehen wir ihn als „Herr Hinricus Bulle Priester mensches Sprengel und Canonicus zu Nörthen", und wird er in der betreffenden Urkunde auf Lebenszeit mit den Einkünften der neuerrichteten Kapelle des Siechenhauses in Nörten begabt. [3]) Die Präsentation zu dieser Pfründe erfolgte aber erst mehrere Jahre später am 27. Sept. 1523 und die Investitur am 30. October. [4])

In beiden Fällen war es der Siegler Mathias Reinicke zu Erfurt, Doctor beider Rechte, der als Mainzischer Commissarius in geistlichen Dingen im Namen des Diöcesans die Einsetzung vollzog. Subernheim wartete ziemlich lange zu Grund seines geistlichen Amtes und hatte in seinem mühsamen Berufe noch 1535 die mittlerweile aufblühenden Bergorte Zellerfeld und Wildemann mit zu versehen. [5]) Durch die Reformation, der die Gemeinde zu Grund, wie überhaupt der Oberharz, sich früh mit Eifer zuneigte, wobei auch in Betracht kommt, daß die betriebsamen Bergleute, welche aus dem Fränkischen, aus dem Erzgebirge und Böhmen zuwanderten, meist ihr evangelisches Bekenntniß schon mitbrachten, kam die Bergstadt eine Zeitlang in eine mißliche Lage, indem es heißt, daß ihr 1539, da sie statt eines altkirchlichen einen der Reformation zugethanen Pfarrer haben wollte, von Herzog Heinrich dem Jüngern 100 Gulden Einkünfte und zehn Morgen Landes entzogen worden seien. Im Jahre 1542 entbehrte sie sogar wie Zellerfeld eines Predigers; 1544 war wiederum ein solcher für Zellerfeld, Wildemann und Grund, 1568 aber ein eigener Pfarrer für Grund bestellt im Amte. [6])

---

[1]) Honemann a. a. O. Neue Ausg. S. 12; vgl. Zeitschr. d. Nieders. Vereins Jahrg. 1863 S. 267.

[2]) Die Namensformen Buel oder Buell finden wir im 16.—17. Jahrh. in Niedersachsen urkundl. z. B. in dieser Zeitschr. l. 61 u. 62.

[3]) Wolf Urkundenbuch zur Gesch. des Petersstifts in Nörten S 85—79.

[4]) Vgl. Zeitschr. d. Nieders. Vereins S. 287 Anm. 15.

[5]) Max a. a. O. II. 236 f.

[6]) Zeitschr. d. Nieders. Vereins Jahrg. 1863 S. 274. Anm. 6.

Geschichtliche Aufzeichnungen,
die Harzgegenden betreffend.

Nach der Handschrift Za. der Gräflichen Bibliothek zu Wernigerode.
Vergl. Zeitschr. I. S. 139—144.

Zu dem über die Urheberschaft dieser Zusammenstellung bereits Jahrg. I. S. 140 Gesagten sehen wir uns veranlaßt hier einige Ergänzungen, theilweise Berichtigungen hinzuzufügen.

Als der oben genannte Johann Sachse und als ehemaliger Besitzer der Handschrift ergiebt sich der Gräflich Stolbergische Hofprediger dieses Namens, der wahrscheinlich seit dem Jahre 1524 als Nachfolger des Magisters Vielweiner diese Stelle versah, 1525 zu Wernigerode von Graf Botho mit der Vicarie der vierzehn Nothhelfer (in Stolberg) belehnt wurde und im Jahre 1531 starb. [1])

Sowohl nach den uns hier beschäftigenden Einschreibungen als gemäß der stiftungsmäßigen Verbindung von Stadt und Herrschaft Stolberg mit der Erfurter Hochschule ist es ziemlich sicher, daß Sachse dort studierte. Zeitfuchs bezeugt von ihm am angezogenen Orte, daß er ein fleißiger Historicus gewesen, dessen „viele gesamlete rare Sachen" den Nachkommen entzogen seien. Ein Stück davon, das zu jenen Angaben aufs Genaueste paßt, bildet unsere Handschrift, die von seiner Liebe zur Geschichte nach dem Standpunkte der damaligen Zeit Zeugniß giebt. Dasselbe thut ein kleines, wenige Zoll hohes und breites, zusammen 8 Blätter enthaltendes Büchlein, in welches Nachrichten zum herrschaftlichen Stammbaum eingeschrieben sind. Nicht nur die Züge der Handschrift, sondern auch die Spuren geistiger Verwandschaft, die Beschäftigung mit Lebens-, Vergänglichkeits- und Auferstehungsgedanken machen ihn als Verfasser wahrscheinlich. So findet sich sogar einmal derselbe Gedenkspruch sowohl in dem im Gräflichen Haupt-Arch. A. 1, 1 aufbewahrten Büchlein, als auf 111a. unserer Handschrift:

---

[1]) Zeitfuchs S. 377.

Mich thut nichts myr erschreckenn
Dan der erden bedeckenn
Vnd dasz letzte vffweckenn

In jenem kleinen Büchlein, welches „zum seligen Neujahr 1529" zusammengestellt wurde, finden sich die Geburtstage der Gräflich Stolbergischen Personen von 1467—1524 verzeichnet. Wir theilen die wenigen übrigen, auch sonst nicht ungewöhnlichen hier aufgezeichneten Sinnsprüche des jedenfalls nicht unmerkwürdigen und sinnigen Verfassers mit:

Blatt 1b.:

Ich sterbe vnd weyss nicht wenne,
Ich lebe vnd weysz nicht wie lange,
Ich fare vnd weysz nicht wohyn:
Mich wundert, dasz ich frölich byn.

Verlasz allesz
Szo hastu fundenn allesz.

Blatt 5b. 6a.:

Wer	Bistu gewest	Eyn	Vnnutze meusze szamenn
	Bistu ytzunt		Vnreyne vasz
	Wirstu werden		Speysze der wurme

Ist nuhn die szelee nicht ynn disszer speysze vmb gebenn?

Deinen toidt vnd christus sterbenn
Valscheit der leut hie vff erdenn
Dasz grichte gottes vnd helsche peyn
Lasz allezceit vor deinen augen seyn.

Wan dyr kumpt eyn lieber gast

Setze öm vor wastu hast
Er sey kurtz adder langk
Ist er frum, er sagt dirsz dangk.

In der Handschrift Za 41 sind diese Denkverse theils lateinisch theils deutsch, bald sind sie an eine eben erzählte Nachricht angeknüpft, theilweise folgt die Nachricht in ungebundener Rede nach (z. B. die Mittheilung von dem Tode des Grafen zu Wernigerode). Zu der Nachricht von einer im Jahre 1522 zu Köln am Rhein geschehenen Mißgeburt sind Bl. 111a. die Verse gemacht:

Bey diszer figur saltu lernenn
alle zceit danckenn got dem herrenn
Dastu nicht szo bist gebornn,
Wiltu flyhenn seinen zcörn;

Darumb lerne halden seyne gebot
der glaube hilff ausz aller nȯt
Im XV hundert vnd XXII jarenn
Ist nicht an sachen solch kint gebornn
Czu Collenn an dem reyn
Got muszę alle zceit gebenedeyt seyn
a. m. e. n.

Zum Theil sind diese Verse gewiß Sachse's eigene Erzeugnisse: durch die lateinischen hat er sich aber durchaus kein Verdienst erworben, denn abgesehen davon, daß von einem richtigen Versbau und Längenmessung keine Spur vorhanden ist, ist die Sprache so überaus unbeholfen und fehlerhaft, daß der genauere Sinn der darin enthaltenen Nachricht theilweise gar nicht mehr zu enträthseln ist. Wir sehen ihn auch wohl (vgl. oben S. 142) mit einem Male das lateinische Gewand der Erzählung durchbrechen und das gewohntere deutsche hervorkehren, in welchem er sich leichter und sicherer bewegt.

Wenn nun aber oben S. 140 gesagt war, daß bei der Aehnlichkeit von Sachse's und Tileman Platners Handschrift es sich schwer entscheiden lasse, was Jedem von Beiden zuzuschreiben sei, und daß Blatt 102 ff. — und demgemäß auch das hier Mitgetheilte — entschieden von Platner herrühre, so muß dies durchaus verbessert werden.

Bei genauerer Vergleichung und Prüfung der allerdings mannichfaltigen und zu verschiedenen Zeiten gemachten Einschreibungen sind die Züge allerdings nicht als ganz gleichartig zu erkennen. Betrachten wir aber genauer die (S. 142 abgedruckte) eigenhändige Bemerkung Tileman Platners über seine Anstellung nach Bruno Welckers Ableben (Hdschr. Bl. 105b.), so erkennen wir, daß diese in einen von Sachse's Hand leer gelassenen Raum eingezeichnet und diesem angepaßt wurde, und daß die Züge von Platners Hand doch von denen Sachse's verschieden sind. Es ist mir daher nunmehr ziemlich sicher, daß außer jenem kurzen Zusatz und etwa einigen wenigen am Rande hinzugefügten Worten die geschichtlichen Aufzeichnungen zu der älteren Handschrift sämmtlich von Sachse herrühren.

Dazu kommt nun erstlich noch das unten folgende Akrostichon. Ist dieses auch sonst seinem Inhalt nach durch das Ungeschick des Verfassers sehr unklar, so läßt sich doch nach der beigefügten Anleitung der Vorname Sachse's: Johannes aus den Anfangsbuchstaben der ersten acht Verse deutlich herausleſen. Ziemlich willkürlich und spielend — was aber die Verse an sich sind — ist es dann allerdings, wenn wir aus den beiden Schlußzeilen die Buchstaben des Namens Saxo zusammenlesen. Es wird uns aber wohl Nichts anderes übrig bleiben. Sodann hat der Verfasser noch einmal ziemlich versteckt zwischen verschiedenen Aufzeichnungen seinen Namen, Herkunft und frühere Stellung auf Blatt 91a. der Handschrift mit den Worten angegeben: Incepta

sunt hec per me Jo. sachsse presbiterum atque thuringum sub anno domini millesimo quingentesimo sexto.

Wir ordnen im Folgenden wieder die Ereigniſſe nach der Zeitfolge.

Zeitfuchs, der in ſeiner Stolbergiſchen Hiſtorie die meiſten der folgenden Nachrichten, beſonders ſoweit ſie zu ſeinem Gegenſtand gehören, an den unter dem Text nachgewieſenen Stellen aufgenommen hat, bezieht ſich meiſt auf eine alte Handſchrift oder „MStum in Annalibus nostris“ (z. B. S. 333). Es dürfte aber annehmbar erſcheinen, daß Zeitfuchs eine andere nähere Quelle vorlag, aus der auch Sachſe ſchöpfte. Bei gleichzeitigen Ereigniſſen (z. B. oben I. S. 141—144) ſammelte dieſer jedenfalls ſeine Nachrichten unmittelbar aus mündlichen Quellen oder eigenen Erfahrungen.

1325. Anno domini 1325 jst Ertzbischoff Burckart zcu Magdeburg ermordet worden. wasz ein geborner Herre zcu Schrapplaw vnde Manszfelt. [1])

1380. Anno domini 1380 ipso die Gervasij et prothasij (19/6) missnenses expugnabant castrum Hoynstein.

Annos post mille LX. tres sex quoque tres. C. [2])
In magdalene tunc festiuitate marie (22/7).
Est Comes occisus de wernigerode theodericus
Federis in placitis eius omnipotens requies sis.

1412. Anno domini 1412 jn octaua natiuitatis marie (15/9) dominus fridericus de helderungen expugnabat castrum Hoynstein.

1415. Anno domini 1415 occisus ab hostibus est sepedictus dominus fridericus de helderungen jpso die Cipriani (14/9.)

1423. Anno domini 1423 am Sontage vor Katharine (21/11) zcu nacht Greiff die gemeine zcu Halberstadt denn rath dorselbst vnde hywenn desz morgens viernn ratismeisternn ore köpffe abe vff dem marckte zcu Halberstadt vor dem rulande.

1427. Anno domini 1427 den anderen tag nach sanct Katharin (27/11) wasz die nydderlage zcu Stalberg jn der Eszell-

---

[1]) 21. Sept. vgl. Hoffm. Geſch. v. Magdeburg I. 239. Stolbergiſcherſeits mußte man an dieſem Ereigniß beſonders Antheil nehmen, weil damals ein Graf Heinrich zu Stolberg Dompropſt war.

[2]) Die aus dieſer Zeile — welche ſich wohl mit Unrecht für einen Vers auszugeben ſcheint — zu entnehmende Jahreszahl 1378 ſtatt 1386, welches Jahr ſowohl aus einem Altarblatt als aus hinreichenden ſonſtigen Zeugniſſen hervorgeht, hat gar keinen Werth. Der Tag iſt wichtig. Vielleicht liegt irgend ein Verſehen durch das Ungeſchick des Urhebers in dieſen Dingen vor.

gassze mit den von Swichelde, mit den walterenn vnd goszlerschenn vnd fingen Heinrich walter. [1])

Annos post mille tres X minus I. quatuor. C. 1429.
Erasmi festo (3/6) mortuus in domino
De Wernigerode comes Heynricus et vltimus heres
Fit successor eius de stalberg dominus. [2])

Anno domini 1429 jn die Erasmi dominus Heynricus in wernigrode dominus vltimus est defunctus. Et dominus Botho comes de Stalberg eius fuerat successor. Hij duo Sancto Theobaldo struxerunt domum et ecclesiam circa wernigerode in Nascania (Nöschenrode).

Anno domini 1429 waren die ketzer im lande zcu 1429.
meysszen, vnd herschten dorynne, vnd vielen jn dasz Closter zcu der zcelle (Altzelle oder Altenzella ½ St. von Nossen) jn nocte Christi. (24/12.)

Annos post Mille christi triginta quater . C . 1430.
In feria quarta post regum (11/1) lite referta
Ob fidei cultum iusti fecere tumultum
Halberstadenses cuncti presulque Johannes
Curribus in multis armatis vndique fultis
Contra blasphemos properant heresesque bohemos
Vt Nero crudeles, heu! tunc iugulando fideles
Hallis ad ingressum suasit sathan heu retrouersum.

Anno domini 1433 altera dominica post Michaelis (11/10) 1433.
wart eyn grossze teurunge, alszo dasz der Scheffell kornsz galt zcu Stolberg . XLII. g. vnd werthe bysz jn dasz sechsz vnd dreissigiste jar. [3])

Anno domini 1435 donnerstag jn der gemeintwochenn 1435.
(16/10 oder 3/10) wasz eyn grosz wint die nacht vnd warff vmb mehr dan thausent boyme ym Hartze nicht weit Stalberg auch thör vnd heuszer vff den dorffern. [4])

---

[1]) Vgl. Zeitfuchs S. 226 f.

[2]) Die in niederdeutschen Reimzeilen abgefaßte Inschrift des Leichensteins in der S. Silvestrikirche zu Wernigerode ist zuerst abgedruckt in Heinrich Meiboms Schrift: Irmensula Saxonica p. 50. Die Klosterbrüder zu Ilsenburg feierten sein Jahrsgedächtniß in der Vigilie — IV. Non. Jun. — Leuckfeld Antt. Poeld. S. 240.

[3]) Vgl. Zeitfuchs S. 333. Dort steht statt altera dominica, vielleicht als ein bloßer Druckfehler: altera dimidia und statt 1433 — nach dem alten Rathsbuch — 1434.

[4]) Zeitfuchs a. a. O.

1426? In festo bernhardi (20/8) lux pellit frederichrod
Ora rigant lachrimas, vita erat et fragilis;
Horrea bis duo bis frumentis plena fuere.
Ast bis vnque decim tunc cecidere domus.
Non exiles edes pulere sed periere
Nec capra euasit, heu mulier perijt.
Et reynhersborn ipse herus atque sui tueantur
Subiecti partem (quid referam) reliquam.
Spernitur ac mulier qua sic exede refulsit;
Lincitur (!) ipsa foris nam quia culpa sua.

In primis duobus metris numerum annorum invenies; in capitibus octo versuum editoris nomen proprium reperies; duobus vltimis suum cognomen cognoscas. [1]) Vale.

1437. Anno domini 1437 4a feria post Elizabeth (20/11) Episcopus Halberstadensis cum suis ciuitatibus Halberstad, Queddelnburg et Ascherschlebenn perdiderunt apud villam vfftterungen IIIc armigeros et IIIIIc equites et sunt deuicti per dominos comites Heynricum de Hoinsteyn et Heynricum de Schwartzburg iuniorem ac eciam per Stolbergenses. [2])

1453. Anno domini 1453 wasz ein kalt winther frostes vnd kelde halben vnd nicht von schnee, alsz er jn hundert jaren gwest war. Dasz selbige jar Brante weyners hausz vff dem marckte zcu Stalberg jn der eckenn. Von späterer Handschrift ist daneben bemerkt: modo harlepf. [3])

1454. Anno salutis 1454 quarta feria post Reminiscere (20/3) Greiff man die ketzer zcu Stalberg, peterszdorff,

---

[1]) Ueber die Deutung des Namens des Verfassers wurde schon oben gehandelt. Rücksichtlich der Jahreszahlen wurden, auf Grund der gegebenen Andeutung, alle möglichen Spielereien versucht. Die „Minderzahl" (14)36 wurde theils wegen der Stellung dieser Einschreibung nach Ereignissen der Jahre 1433 und 1435, theils wegen der bequem herauszulesenden Wörter sex et triginta gewählt. Aber weder diese Zahl noch die im Einzelnen eben so schlechten als räthselhaften Verse lassen sich ohne genauere Quellen, als die mir zur Hand liegenden mit einiger Sicherheit bestimmen. Friedrichsrode ist nach Galletti III. 216 heftigen Stürmen und daher auch leicht Feuersbrünsten ausgesetzt.

[2]) Zeitfuchs S. 22 ff. und Schöttgen u. Kreysig Beiträge V, 110—111, wo das Ereigniß in latein. und deutsche Verse gebracht ist.

[3]) Zeitfuchs S. 333, wo statt weyners Wagners steht.

Questenbergk vnd Straszberg vnd worden vff den mittewochenn nach letare (3/4) gebrandt. [1])

Anno domini 1455 am Sonnabend vor letare (15/3) starb der edele wolgebornn herre graffe Botho zcu Stalberg vnd wernigerode, der de zcu erst brachte die burck Hoynstein zcu der Herschafft stálberg. 1455

Anno domini 1460 dominica post annunctiacionis marie (30/3) obijt strenuus Johannes de blichenrode. illo anno erat capitaneus in Honsteyn. 1460.

Anno domini 1463 jm herbste hat sich ein grosz sterben zcu Stalberg angehaben vnd werthe bysz vff winachten. [2]) 1463.

Anno domini 1467 Sabato in vigilia conuersionis pauli (24/1) jn der nacht ergoisz sich eyn grosz wasszer zcu Stalberg vnd werethe bysz vff den Sontag zcu abent; dasz wasz szo grosz, dasz esz vber die fleischbrucke jn der scherrenn lieff vnd grosszen schaden taidt jn der stadt. jm kaldentaill brach der teich vsz, warff dasz thor vnd ein grosz stucke der maurn vmb; jn der eszellgassze zcubrach esz alle wege, desz gleichen jm thale thet esz grosszen schaden den hutten, furte vill kolenn vnd scheffernn enwegk. [3]) 1467.

Anno domini 1452 Schliff graff Heinrich der elder bey mit frawen mechtilden von mansszfeldt. 1458 ist geborn frewichen anna vff den fpingistag (21/5). 1463 ist geborn frewichen katharina jn der fpingistwochen. 1464 jst gebornn graue Caspar in der octauen natiuitatis marie (15/9). 1467 sindt geborn graffe Heynrich vnd graffe Botho zwillinge dominica in octaua jnnocentum (4/1). [4]) 1468 ist geborn frewichen Brigitta in vigilia Joannis baptiste (23/6). 1452—1468

Mit Ausnahme der zahlreicheren und zusammenhängenderen Er-

---

[1]) Vgl. Zeitfuchs S. 237. Dort werden als die zu Petersdorf Gegriffenen und als Anhänger von Hußens Lehre Verbrannten Hans Straßberg und Matz (Matthaeus oder Matthias) Westenberg genannt. Es folgt nun in der Hdschr. die Stelle über die Passionskomödie, vgl. oben S. 104 und über Gr. Heinrichs d. Aeltern Meerfahrt. S. 186 f.

[2]) Zeitfuchs S. 321.

[3]) Zeitfuchs S. 333.

[4]) In dem oben besprochenen, ebenfalls Sachse zugeschriebenen Herrschaftlichen Geburtsregister von 1467 - 1524 ist entsprechend der Geburtstag der gräflichen Zwillinge so angegeben: Anno domini MCCCCLXVII vff den achtenn tag der vnschuldigen kyndere, wasz Sontag, sint gebornn Graff Heinrich vnde Graff Botho, Hernn zcu Stalberg vnd wernigerode.

furtiſchen Nachrichten und der über die Hildesheimiſche Stiftsfehde laſſen wir noch ein paar vereinzelte Nachrichten aus dem näheren Umkreis der Harzgegend und ein paar gleichzeitige, zeitgeſchichtlich nicht unmerkwürdige Weisſagungen folgen. Bl. 92 b:

De puero Conrado in wissensehe.

1303. In wissensehe puer Conradus anno domini 1303 a Judeis occiditur et in tugurio cuiusdam vinee proprio suo cingulo suspenditur. Sed tercia die inuentus et omnibus ibidem Judeis occisis claret miraculis. — [1]).

1349. Judei intoxicauerunt fontes et puteos anno 1349; sacci pleni veneno inuenti et in opidis thuringie jn gota, jsenach, arnstete, ylmene, Nebere, wie, Tenstete, Herszbeszleben (ſo!), Tumbesbrucken (Thamsbrück), Wisszensehe, Franckenhuszen . jtem occisi Similiter eodem tempore in erfford per ciues consulibus inuitis occisi sunt tria milia judeorum; alij in domibus se cremauerunt et cimiterium ante valuam mauricij S. repletum est quia fontes et geram erffordie intoxicarunt et allecia (ſo!) in ieiunio Eciam causa fuit quod barones cum militibus, ciues cum rusticis ipsis infinitam pecuniam soluere tenebantur. Similiter et in mölhusen occisi sunt. [2]).

Blatt 102 a:

1517. Anno domini Millesimo quingentesimo decimoseptimo, die vero vicesima quarta mensis marcij que dies fuit 3a feria et vigilia annunctiacionis marie virginis sero hora quasi Nona fuit Incendium in Salcza jn der langenn gassze ita quod ibidem fuerunt consumpte 64 domus sine horreis . et illa jncensio habuit, uti dicebatur, originem jn stabulo domus Hanszenn goldackersz militis que crematio durauit usque ad horam quasi quartam mane. Altera die (annunctiacionis marie) iterum vna domus prope Hanszen goldackersz sartoris circa molendinam (ſo!) ibidem iterum sero hora quasi octaua fuerat exortum incendium; saltem eadem domus a superiori parte fuerat consumpta: dominica die post annunctiacionis marie circa horam quartam szero ite-

---

[1]) Vgl. Chron. Sampetr. Erfurtense bei Mencken III, 312 und Erphurdianus variloquus. Daſ. II. 494.

[2]) Variloquus Erphurdianus a. a. O. Sp. 506 und Chron. Sampetrinum. a. a. O. Sp. 341. Letztere Jahrbücher, welche am ausführlichſten ſind, ſcheinen hier Sachſe's Quelle zu ſein. Die Eigennamen ſind hier, wie meiſt bei Mencken, arg entſtellt. Vgl. auch Pertz SS. VI, 541.

rum exortum incendium jn domo meister valtinsz desz hoffschmides prope valuam molhusensem, sed cito suppresszum. [1])

Die beiden gleichzeitigen und, wie es ſcheint, mit einander in Beziehung ſtehenden Weisſagungen ſind auf ein paar Verſetzblättern, die aber ſchon im Anfang des 16. Jahrh. als Schmutzdeckel dienten, eingeſchrieben. Zuerſt in deutſcher Sprache auf der Kehrſeite des erſten beſchriebenen Blattes:

Wenn mann schreybenn wirdt 1527 jar wirt gebornn werdenn ein Creatur die wirt jn jren eygenn kleidernn vffe wachsszen / wirdt wenn sie zcu jrenn volkomen jaren kompt, wert sie sich jn die hohe erheben, vnd wirdt eyn grosz geschrey machenn, darann vill menschen gleuben werden / vnd werden sich die leuthe ausz der finsternisse in dasz licht gebenn. Alszdann werden sie hörenn vill Baszunen vnd werden ausz jrenn eygenn heuszernn nach denn woll gebawetenn heuszerrn lauffenn; da werden sie findenn vill desz papistischenn volcks ynn Sammit vnd Seyden gekleith die sich vnderstehen werden yrenn eygenn vatter zcu esszenn. dar nach werden die volcker vonn der mennige desz wasszers zcurstrawet werden / vnd widder nach yrenn eygenn heuszernn lauffenn, da sie dann vonn denn gnaden gottes gtrosteth werden. Alszo dann werden sich vier könige widder den Pabest auffwerffenn; aber esz ist zcu beszorgen, vnd stehet dar auffe / dasz der Pabst die vbir handt behalden wirt. Wann dasz gescheenn / werdenn komen die tottenn beyner ausz iren verborgen löchernn, vnd werden lauffen vbir die schlechten felder / vnd jm selbigen jare wirt Martinus an eyn kettenn gbundenn werden[2]) vnd ist zcu besorgen, dasz vill seiner discipelnn vnd jungernn auch alszo gehenn wirdt.

---

[1]) Gerade über die hier verzeichneten Brände in Langenſalza finde ich keine ſonſtige Nachricht, während ſonſt jene Stadt durch die Zahl und Heftigkeit ihrer Feuersbrünſte ſich ehedem auszeichnete.

[2]) Am Rande iſt von anderer Handſchrift das Wort γαμος — wir glauben von Tilemann Platner — hinzugefügt. Von eben derſelben Hand ſcheinen die geſperrt gedruckten Worte unterſtrichen worden zu ſein. Ohne uns auf eine weitere Deutung dieſer Wahrſagerei einzulaſſen, erinnern wir an die im Jahre 1527 durch deutſche Kriegsvölker geſchehene Einnahme Roms und daran, daß Martin Luther gerade damals in Banden leiblicher und geiſtlicher Anfechtung lag.

Dieſer deutſchen Vorherſagung ſteht nun auf Blatt 2a gegenüber:

Almachius parisiensis astrorum diligens perscrutator scripta infra diligenter collecta cunctis notificat. Quod anno domini Mquingentesimo vicesimo septimo, octauo, nono et tricesimo in mense februarij et sequentibus duobus mensibus Consurgent ossa mortuorum que quidem plena oculis attamen [attn] non videbunt, discurrentque, vestitos nudabunt, habentes spoliabunt, non autem habentes communicabunt / inter omnia genera statuum discordiam concitabunt . Consurgent etiam inter ea quatuor reges cum suis exercitibus mirabiles et monstruosi. De quibus ut propheta oculos habent et non videbunt etc. In quorum exercitum medius erit papa cum diabolo et miserebitur illud. Tunc surget gens contra gentem, Socius contra sociam, Frater contra fratrem, erroresque erunt magni que nec visa nec antea audita sunt. Erit tunc mutatio vniuersi. Minor maiorem superabit, et quod horribile est, contra nequissimos Belial non erit victoria in toto prelio . talis enim erit persecutio qualis nunquam fuit inter eos ab initio quo iste iam gentes esse ceperunt. Beatus qui tunc permanserit fidelis . dummodo autem hec videritis fieri, scitote, quod statim finis appropinquabit. Oremus igitur deum ut per suam misericordiam hec pie auertat.

Für Johann Sachſe, der das Vorſtehende wenigſtens niederſchrieb, haben dieſe Ausgeburten einer geiſtig und geiſtlich bewegten Zeit das Bemerkenswerthe, daß wir daraus, ſo wie aus der oben erwähnten Hervorhebung des Glaubens, der aus aller Noth helfe, an welchen Gott nicht umſonſt durch das Zeichen der gerade im Jahre 1522 erzeugten Mißgeburt gemahne, ſchließen zu müſſen glauben, daß er nicht auf Seite des Papſtes und ſeiner Lehre ſtand.

E. J.

Die Burgen der Südweſtſeite des Harzes.

Vom Paſtor prim. Max in Oſterode.

Eine bemerkenswerthe, ſchwer zu erklärende Erſcheinung iſt der Gürtel von Burgen, der ſich einſt im Weſten und Süden des Harzes, meiſt unmittelbar am Fuße deſſelben hinzog. Auf einem Kreisabſchnitt von acht Wegſtunden Länge ſtanden allein auf altbraunſchweigiſchem Grunde nicht weniger als 12 Veſten. Ein zufälliges Entſtehen ſo vieler Schlöſſer auf einem ſo engen Raume am Saume eines unfruchtbaren Gebirges, das noch 1469 ſeinem höhern Theile nach bloß ein Aufenthaltsort von Räubern, Strodern und leichtfertigen Knechten war (m. Grubenhag. Geſch. 1, 299), und auch vorhin nur eine einzige bewohnte Stätte, die des Kloſters Zelle gehabt hatte, läßt ſich nicht wohl annehmen. Einige derſelben mögen immerhin von Kaiſer Heinrich IV. in der 2. Hälfte d. 11. Jahrh. zur Unterdrückung der Sachſen erbaut ſein, vielleicht auch die castra Herzberg und Scharzfeld, welche im 12. Jahrh. als Reichsgüter erſcheinen. Andere könnten aber, wie das wohl geſchah, zum Schutz und Trutz gegen die kaiſerlichen Burgen erbautſein, oder ſie verdanken ihren Urſprung den Vortheilen, welche die am Fuße des Gebirges hinlaufende Straße von Seeſen nach Nordhauſen dem Raubritter bot.

1. Burg Seeſen.

Nach einer Gandersheimiſchen Urkunde ſoll Kaiſer Otto II. um 974 der Abtei Gandersheim praedium Sehusa nuncupatum in pago Ambergawe et in comitatu Rotimigii comitis situm et ciuitatem ad id pertinentem Sehusaburg nominatam geſchenkt haben (Harenberg Gandersh. Geſch. p. 622). Man hält die Urkunde für unächt, und wirklich macht ſie ſich ſchon dadurch verdächtig, daß ſie in jener frühen Zeit von einer civitas Sehusaburg redet. Jedenfalls aber iſt Seeſen einſt Eigenthum der Abtei Gandersheim geweſen, von welcher es die Welfen in unbekannter Zeit zu Lehn erhalten haben. In der Erbtheilung der Söhne Heinrichs d. L. von 1203

wird Seesen nicht genannt, wohl aber erscheint gegen das Ende des 13. Jahrh. die Burg Seesen als Welfisches Gut.

In einer Urkunde von 1282 bekennt nämlich Herzog Heinrich (der Wunderliche) von Braunschweig, daß er durch das Abhauen von Holz, womit er das castrum Sehusen befestigt, dem Kloster Walkenried Schaden zugefügt habe (Sudendorf Urkundenb. zur Gesch. d. H. v. Braunschw. I. nro. 95). Wenn ferner Lippold von Hedershusen am Tage Georgii mart. (23. April) 1287 den Herzog Heinrich v. Braunschweig seinen Herrn und sich selbst Vogt zu Sehusen nennt (Sudendorf I. nr. 105), so wird hier ebenfalls die Burg gemeint sein, da der Ort oder das Weichbild Seesen erst von Herzog Otto dem Einäugigen zu Göttingen die Freiheit, Mauern und Thore aufzuführen, und damit eigentlich erst die Eigenschaft einer Stadt erhalten und schwerlich schon ein Jahrhundert früher einen Stadtvogt gehabt hat. Die fragliche Urkunde ist übrigens nicht dahin zu verstehen, als ob Seesen damals zum Landesantheil Herzog Heinrichs des Wunderlichen (v. Grubenhagen) gehört habe. Der Vogt nennt diesen wohl nur deswegen noch seinen Herrn, weil er zugleich dessen Richter und Forstmeister im Harze war. Bei der Theilung der drei Söhne H. Albrechts d. Gr. 1285 oder 1286 ist Seesen wie die nahe Staufenburg dem jüngsten, Wilhelm zu Braunschweig, zugefallen; sie kam aber nach Wilhelms Tode nebst dem größten Theil von dessen Landen an den mittlern Bruder, Albrecht v. Göttingen, daher wir auch in dem Lehnbuche von Herzog Otto, Albrechts Sohne, von 1318 lesen, daß der Ritter Andreas von Hedhegershusen von Otto zu Lehn trage villam Herrehusen (eine halbe Stunde von Seesen) mit allem Rechte und medietatem census in antiqua villa Sehusen (Sudendorf). Als nach Ottos Tode 1345 dessen Brüder Magnus und Ernst theilten, wurden Hahausen vor dem Barenberge, Seesen, Staufenburg und Gandersheim dem Lande Oberwald oder Fürstenthum Göttingen zugelegt. 1442 sind diese Stücke wieder zum Fürstenthum Wolfenbüttel gekommen, und sind seitdem immer dabei geblieben. Von 1495 bis 1519 oder länger war Schloß Seesen Wittwensitz der Herzogin Margarethe, Gemahlin des Herzogs Friedrich v. Braunschweig (Havemann Gesch. d. Lande Braunschweig und Lüneburg I. 435, 683 und 730).

2. Burg Schiltberg.

Die Erbauung dieser Burg ist um die Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgt. Am 13. Juli 1148 überließ die Aebtissin v. Gandersheim das in Angriff genommene Schloß Schiltberg tauschweise gegen 14 Hufen an den Grafen Hermann II. v. Winzenburg (Origg. Guelff. III. 442). Nach dessen Tode fielen bekanntlich die meisten seiner Güter H. Heinrich dem Löwen zu, darunter wohl auch Schiltberg, wo-

für der Umſtand zu ſprechen ſcheint, daß in einer Urkunde Heinrichs von 1164 neben Baſilius v. Stauffenburg ein Gerung von Schiltberg als Zeuge ſteht. In Heinrichs Beſitz iſt es jedenfalls ſchon geweſen, denn bei der Theilung ſeiner Söhne 1203 wurde Burg Schiltberg dem 2. Sohne, Kaiſer Otto IV., zugewieſen. Schaumann (Handbuch d. Geſch. v. Hannover und Braunſchweig p. 79) ſcheint Seeſen und Schiltberg für ein und daſſelbe Schloß zu halten, und immerhin könnte Schiltberg einſt nach Seeſen verlegt ſein, da das castrum Sehusen in jener Theilung nicht vorkommt und in der Geſchichte erſt erſcheint, nachdem das castrum Schiltberg aus derſelben verſchwunden iſt. Man nimmt allgemein an, daß Schiltberg zwiſchen Seeſen und Lautenthal gelegen habe, nach Einigen auf dem Schiltberge, auch Hühnenſchiltberg genannt (Vaterl. Archiv 1831, II. pag. 1), nach Andern auf dem nach dem Flüßchen Schildau genannten Schildauerberge, $^3/_4$ Stunde von Seeſen und $1\,^1/_4$ Stunde von Lautenthal entfernt, wo noch in der Erdoberfläche Mauerwerk und die an 16 Fuß breiten Gräben zu ſehen ſein ſollen. In Merians Topographie v. Braunſchweig und Lüneburg von 1654 heißt es p. 187: Nahe um Seeſen ſind unterſchiedliche feſte Raubſchlöſſer vor Jahren gelegen, unter andern auch eins auf dem Hauſe zum Schildberge, davon noch alte Gewölbe und Mauerwerk vorhanden und zu ſehen ſind.

3. Schloß Kirchberg.

Kirchberg wird zuerſt in einer Walkenrieder Urkunde von 1223 als Kericberge mit dem nahe gelegenen Dorfe Illedehuſen, jetzt Ildehauſen, zuſammen genannt (Urk. d. hiſt. Vereins für Niederſachſen II. nr. 130). Das castrum Kerichberg findet ſich erſt in einer Walkenr. Urk. von 1344 erwähnt. Damals beſaß das Kloſter Walkenried gewiſſe entlegene Güter in Sachſen zwiſchen den Burgen Kerichberg und Stophenborg bei einem Orte Hartzishorn genannt. [1]) 1438 war die Veſte Kerkbarge ein Braunſchweigiſches Lehen der Herren v. Freden, da in dieſem Jahre Herz. Otto, Ottos Sohn, auf Bitten der Brüder Siverd und Hans v. Freden die Brüder Ludolf, Heinrich und Bertold v. Oldershauſen mit in die Lehenſchaft aufgenommen hat (Oldersh. Urk. nr. 56).

Nach den Mittheilungen des gegenwärtigen Beſitzers F. von Campen wäre Kirchberg bis ins 15. Jahrh. im Beſitz der Familie v. Uslar geweſen. Die Gebrüder Ernſt, Hans und Burchard von Uslar gingen in ein Kloſter, und überließen Kirchberg ihrem Lehnsherrn, dem Herz. Otto zu Göttingen. Dieſer ſchenkte es 1454 ſeinem Vetter, Herz. Heinrich dem Aelteren v. Braunſchweig-Lüneburg, deſſen Sohn H. Heinrich der Jüngere daſſelbe 1525 an den Berghauptmann Wolf

[1]) Jetzt trägt den Namen Harzhorn der Berg zwiſchen Ildehauſen und Düderode (Hiſt. V. U. III. nr. 896).

Sturtz verkaufte, von deſſen Witwe es aber an den Herzog zurückverkauft iſt. Heinrich der J. hat ſodann ſeine mit der Eva v. Trott erzeugten Söhne Heinrich, Theuerdank, Eitel und Carl Heinrich, Grafen von Kirchberg, damit beliehen, welche alle ohne männliche Lehnserben verſtorben und in der Kirche zu Kirchberg beigeſetzt ſind. Nachdem es nun als eröffnetes Lehn eine Zeit lang adminiſtrirt war, iſt es an Chriſtoph von Dorſtadt und deſſen Ehefrau Eva von der Lühe verpfändet, ſpäterhin wieder eingelöſt, und endlich 1622 von H. Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel an den Berghauptmann Daniel von Campen als erbliches Pfandlehn übertragen, deſſen Nachkommen es noch jetzt als freies Allodium beſitzen, nachdem der Lehnsverband im Jahre 1849 gelöſt worden. Der frühere Uslar'ſche Beſitz iſt nicht unwahrſcheinlich, die Familie war einſt in dem benachbarten Fürſtenthum Grubenhagen vielfach begütert. Die Lehnsherrlichkeit des Schloſſes wird von der Göttingiſchen Linie wieder auf die Wolfenbüttelſche übergegangen ſein, als die ganze Umgegend 1442 vom Lande Oberwald an das Fürſtenthum Wolfenbüttel zurückkam (ſiehe oben Seeſen). Ueber die Herren, nicht Grafen, v. Kirchberg findet man Genaueres bei Havemann Geſch. der Lande Braunſchweig und Lüneburg II. 232. Vaterl. Archiv 1830, II., 219 und 1841, II. 97 und m. Geſch. des Fürſtenth. Grubenhagen I., 384 und 397.

Kirchberg liegt in der Ebene ſüdweſtlich von Seeſen, eine halbe Stunde vor den Harzbergen. Das alte Schloß, jetzt im Innern und Aeußern moderniſirt, iſt theilweiſe noch von einem Burggraben umgeben, über welchen bis in die neuere Zeit zwei Zugbrücken führten.

4. Die Staufenburg.

Die auf einem hohen Kegel in gleicher Entfernung von Seeſen und von Oſterode belegene Staufenburg wird zum erſten Mal 1131 genannt. In dieſem Jahre war Erenbrecht von der Staufenburg mit dem Vogt Werner von Oſterode und Andern auf dem großen Reichstage, welchen Kaiſer Lothar zu Braunſchweig hielt. Erenbrecht wird wie jener Baſilius v. Staufenburg, welcher mit dem oben erwähnten Gerung v. Schultberg eine Urkunde H. Heinrichs des L. von 1164 bezeugt, Burgmann oder Vogt des Schloſſes geweſen ſein. Beſitzer der Burg waren anfänglich vielleicht die Grafen von Northeim, oder wahrſcheinlicher die Grafen von Katelnburg und deren weibliche Erben, gegen die Mitte des 12. Jahrh. eine kurze Zeit etwa Graf Hermann v. Winzenburg, und nach deſſen Ermordung im Jahre 1152 der Erbe der northeimſchen und katelnburgſchen Güter, H. Heinrich der L. Bei der Theilung ſeiner Söhne im J. 1203 fiel die Staufenburg mit den benachbarten Burgen dem zweiten Sohne, Kaiſer Otto IV., zu. Von ihm oder von ſeinen nächſten Nachfolgern ſcheint das Schloß den Her-

ren v. Wolfenbüttel zu Lehn gegeben zu ſein. Ob jener Herembert von Stoufenborg, der in einer Urkunde des Pfarrers Gevehard in Gittelde von 1240 unter den Zeugen ſteht, zu dieſer Familie gehört, läßt ſich freilich nicht nachweiſen. Wohl aber entſagt Guncelinus dictus de Stoyphonborg, Sohn des ältern Gunzelin, des Droſten v. Peine (des kaiſerlichen Truchſeß Günzel von Wolfenbüttel, auch Graf von Peine genannt) 1254 zu Gunſten des Kloſters Walkenried ſeiner Gerechtigkeit in Immedeshuſen (jetzt Imbshauſen) und in dem dabei liegenden Hagen, und geſtattet ihm die Communion auf allen zu ſeiner Burg gehörigen Weiden, pascuis castro nostro adjacentibus (H. B. U. II. nr. 210). Gegen das Ende des 13. Jahrh. finden wir die Burg wieder im unmittelbaren Beſitz der Braunſchw. Herzöge. Am 1. Mai 1293 gab H. Albrecht von Braunſchw.-Wolfenbüttel und Göttingen ſein Schloß Stouphenborg mit allem Recht, wie es der Biſchof von Hildesheim (pfandsweiſe für geleiſtete Hülfe) vom Herzog Wilhelm (Albrechts Bruder) gehabt habe, dem Ritter Dietrich von dem Berge (de Monte) zu Lehn, ſo jedoch, daß Albrecht daſſelbe innerhalb der nächſten zwei Jahre für 800 Mark reinen Silbers Braunſchweiger Wichte zurückkaufen könne. Geſchehe dies nicht, ſo ſolle Dietrich das Schloß für immer als Lehn beſitzen (Sudendorf Urkunden zur Geſch. d. Herz. von Braunſchweig I. nr. 124). Der Rückkauf muß erfolgt ſein, denn nach dem Lehnbuche der H. Magnus und Ernſt von Wolfenbüttel und Göttingen, welches die Zeit von 1344—1365 umfaßt, hatten damals die v. Rottingen (Röſſing) einen Theil des castrum Stoufenborch zu Lehn, und Hildemar von Steinberg beſaß quartale castri Stoufenborch cum ejus pertinenciis (Sudendorf II. p. 79). 1442 kam die Staufenburg vom Fürſtenthum Oberwald oder Göttingen wieder an das Fürſtenthum Wolfenbüttel zurück, und iſt ſie von 1503 bis etwa 1519 oder länger Witwenſitz der Herzogin Eliſabeth, Gemahlin des Herzogs Wilhelm d. J. von Göttingen, geweſen. Bald darauf diente ſie dazu, das Liebesverhältniß des Herzogs Heinrich d. J. von Wolfenbüttel zu der Eva von Trott den Augen der Welt und ſeiner Gemahlin zu verbergen (ſiehe oben Kirchberg). Noch in der Mitte des 17. Jahrh. war die Burg in gutem Stande. Merians Topographie von 1654 ſchreibt p. 189: es iſt dieſes Schloß Staufenburg ein feſtes Haus, iſt aber, wie der König aus Dennemark im Jahre 1626 allhier mit den Kaiſerlichen ein Treffen gehalten, auch endlich occupirt und von den Kaiſerlichen beſetzt. Zu der Burg gehörten damals zwei Vorwerke, Fürſtenhagen, das noch jetzt beſteht, und Lichtenhagen, auf welches letztere nach Verfall des Schloſſes der Name Staufenburg übergegangen iſt, außerdem ein anſehnlicher Gerichtsbezirk.

5. Die Burg Windhauſen. [1])

Sie wird in der Theilungsurkunde der Söhne Heinrichs d. L. von 1203 nicht genannt, erſcheint aber ſpäter als Welfiſches Gut, und war vielleicht ſchon vorhanden, als Friedrich von Winethuſen und ſein Bruder Willehelm 1175 eine Urkunde jenes Herzogs mit bezeugten. Im 13. Jahrhundert nannte ſich ein Glied des Adelsgeſchlechts von Oſterode, Baſilius, gewöhnlich von Winthuſen, und deſſen beide Söhne, Aſchwin und Günzel, führten dieſen Namen beſtändig. Erſt im 14. Jahrhundert wird die Burg in Urkunden erwähnt. 1338 verzichten ſieben Herren von Medhem (im Fürſtenthum Grubenhagen vielfach begütert) zu Gunſten Ludolfs von Oldershauſen und ſeines Sohnes Johann auf das Theil „des Huſes thu wynthuß dat hern Ludolfes van Medhem vnſes veddern hadde geweſen". Es war dies wohl dasjenige Theil des Hauſes W., welches 1365 der Erzbiſchof von Mainz und die Landgrafen von Thüringen dem H. Albrecht I. von Grubenhagen und ſeinen Brüdern im Kriege abgenommen, und nach einer Mainziſchen Urkunde noch 1366 beſeſſen haben. 1372 hatten Hermann, Heinrich und Henning von Guſtedt einen Theil des Schloſſes von H. Otto zu Braunſchweig (Göttingen) zum Pfande. Am 1. Febr. 1375 verſetzte dieſer ſein Haus und Schloß zu Wynthuſen „alze we dat hebben", d. h. wohl zu ſeinem Antheil, für 220 Mark Göttinger Wichte an Hans und Hermann von Oldershauſen und Cord Spaden auf 20 Jahre. Am 5. Juni 1478 belieh Herzog Albrecht II. von Grubenhagen die Brüder Hermann, Ludolf und Hans von Oldershauſen mit dem dritten Theil von Wynthuſen, wie es ihr ſeliger Vater Ludolf von den Herzögen zu Lehn gehabt habe. Im 16. Jahrh. ſollen die Herren von Gittelde Burg und Dorf zu einem Drittel beſeſſen und 1599 (doch wohl ſchon früher) beides ganz empfangen haben, und allerdings war Hans von Gittelde 1566 Beſitzer oder Mitbeſitzer des Dorfes Windhauſen. Nach dem Erlöſchen dieſer Familie kam Windhauſen an die Söhne des Wolfenbüttelſchen Kanzlers Dr. Johann Jagemann, der auf die Gitteldeſchen Güter beanwartet war. Sie refutirten aber Windhauſen 1642 zu Gunſten des Wolfenbüttelſchen Oberſten Koch, des Lehnsbeſitzers von Herrhauſen. Daher trugen die Nachkommen des Oberſten, die Herren von Koch, Windhauſen bis in die neueſte Zeit von den Wolfenb. Herzogen zu Lehn. Wie das Grubenhagenſche Drittel an Wolfenbüttel gekommen, iſt unbekannt. Nach dem vor wenigen Jahren erfolgten Tode des letzten Lehnsbeſitzers hat die Gemeinde Windhauſen das v. Koch'ſche Gut angekauft. Einige

---

[1]) Das Ausführlichere über Windhauſen und die nachfolgenden Schlöſſer im Fürſtenth. Grubenh. ſiehe in meiner Geſch. des Fürſtenth. Grubenh. Theil I.

Ueberreste der alten Burg sieht man innerhalb des Dorfes in dem das Wohnhaus umgebenden Garten auf einer geringen Höhe.

6. Die Hindenburg.

Diese auf einer mäßig hohen Kuppe bei Badenhausen belegene Burg wird zuerst 1152 genannt, als in dem Kriege Heinrichs d. L. mit dem Markgrafen Albrecht dem Bären über die Winzenburgsche und Plötzkische Erbschaft zwischen Osterode und Hertesberg, heißt es im Chron. Bodonis, richtiger aber gewiß im Lüneburgschen Chron. aus dem 13. Jahrhundert: zwischen Osterode und Hintesborgh ein Treffen vorfiel. Bei der nachfolgenden Theilung der Söhne Heinrichs d. L. wird die Burg nicht genannt. Erst in einer Urkunde vom 6. December 1345 nennt Herzog Magnus von Braunschweig-Wolfenbüttel seinen halben Theil des Hauses zur Hindenburg, und war damals das Uebrige an Heinrich und Hermann v. Steinberg verpfändet. Gleichwohl lesen wir in der bei Windhausen erwähnten Urk. von 1366 wie auch in Letzners Dasselscher Chronik, daß der Erzbischof von Mainz und die Landgrafen von Thüringen in der Fehde mit Herzog Albrecht I. von Grubenhagen auch die Hindenburg gewonnen haben. Am 28. März 1389 spricht indeß Herzog Friedrich von Grubenhagen nur von ihrem, der Grubenh. Herzöge, dritten Theile der Hindeneborch, und war dieser damals an Gherd von Hardenberg versetzt. Am 15. Juni 1402 verpfändeten Friedrich und Erich von Grubenh. ihr Theil ihres Hauses und Schlosses zu der Hinderborch für 100 Mark löth. Silbers Einbeckscher Wichte und 17 gute Gulden an Gherd von Hardenberg. Durch Urkunde vom Michaelistage 1491 gab der Knappe Gherd von Hardenberg den dritten Theil an der Hyndenborch mit allen Zubehörungen für 120 gute Rheinische Gulden an Heinrich Smed zur Neuenhütte auf 6 Jahre wiederkäuflich in Gebrauch. Aus der letzteren Hand kam das Grubenhagensche Drittel an den Bürgermeister Henning Hovede (Heubt) in Osterode, und von ihm sammt dem Hardenbergschen Pfandbriefe für ein Kaufgeld von 120 Rhein. Gulden an den dasigen Bürger Johann Reten. Am 23. April 1527 genehmigte Herzog Philipp von Grubenhagen den Kauf, behielt sich jedoch den jährlichen Wiederkauf vor.

Die Hindenburg lag wie auch Windhausen auf der Grenze des Fürstenthums Grubenhagen, und es steht zu vermuthen, daß eben aus diesem Grunde bei der Theilung der drei Söhne Albrechts des Gr. im Jahre 1285 wie vom Harze so von diesen beiden Burgen der neu gebildeten Herrschaft ein Drittel zugelegt ist. Gegenwärtig liegt die unbedeutende Ruine der Hindenburg (Hünenburg im Munde des Volks) wie auch Windhausen auf Herzoglich Braunschw. Gebiet. Ortschaften haben zur Hindenburg, so viel bekannt, niemals gehört.

7. Die Pippinsburg.

Eine halbe Stunde unterhalb der Stadt Osterode erhebt sich senkrecht über der Söse ein hoher Kalksteinfelsen, der nach rückwärts durch einen schrägen Einschnitt bis zur Thalsohle hinab von dem Höhenzuge getrennt ist und nur nach Südost mit demselben zusammenhängt. Das Plateau desselben, jetzt Wiesengrund ohne sichtbares Mauerwerk, ist von einem Graben in Hufeisenform umgeben, dessen beide Enden nach der Seite des Flusses ausmünden. Diese Stelle heißt noch immer Pippinsburg, und der erwähnte Einschnitt die Burggrund. Der kleine Rottzehnten „auf und neben der Pippinsburg" stand bis 1843 der Domäne Osterode, also früher wohl dem dortigen Kloster zu. Die Burg kommt überhaupt nur zwei Mal vor. Die älteste wenig glaubliche Nachricht giebt Hoffmann wieder, der in seinen Antiqq. monasterii S. Jacobi Osterrodae von 1705 p. 42 ohne Angabe der Quelle berichtet, der Ritter Werner von Berkefeld, wohnhaft auf der Pippinsburg bei Osterrode, sei 1134 Castellan in Windhausen gewesen, und Letzner erzählt in der Dasselschen Chronik, daß in der Fehde des Erzbischofs von Mainz und der Landgrafen von Thüringen mit dem Herzog Albrecht I. von Grubenhagen 1365 auch die Pippingsburg zerstört sei.

8. Die Burg Lichtenstein.

Auch sie soll nach Letzners Erzählung in der mehr erwähnten Fehde von 1365 erobert, und nach dem Chron. Engelhusii sogar zerstört sein, die Mainzische Urkunde von 1366 gedenkt ihrer indeß nicht. Urkundlich wird sie erst 1404 und 1406 genannt. Sie war damals wie späterhin unmittelbares Eigenthum der Grubenh. Herzoge, und zwar stand sie 1406 dem Herzoge Erich zu. Im Anfange des 16. Jahrh. gehörte sie zum Witwenthum der Herzogin Elisabeth, der Witwe Herzog Albrechts II. von Grubenhagen. Am Sonnabend nach Catharinentag 1507 verkauften Elisabeth von Rechtswegen ihrer Leibzucht und deren Söhne Philipp und Erich erveials halven, nach dem sie am Catharinentage, 25. Nov. d. J., aus dem Pfandbesitz Ludolfs von der Linde gelöst war, die Burg sammt aller Zubehör wiederkäuflich an ihre Mannen Hans und Albrecht von Lutharsen (Leuthorst) für 400 vollwichtige Rhein. Gulden. Seitdem kommt sie nicht weiter vor.

Die Burg lag auf einem Berge, der sich zwischen Förste und Dorste vom Ufer der Söse ab hoch und steil erhebt. Von der inneren Umfangsmauer steht außer mehreren kleinen Ueberresten noch ein Stück von bedeutender Höhe und Breite, das aus starken Alabasterblöcken besteht.

Die Letznersche Nachricht, daß die Lechtgäste, richtiger die Letgaste und die von Leuthorst Burgmannen auf dem Lichtenstein gewesen seien, zusammengehalten mit einer Urkunde des Ritters Günzel Letgast vom Jahre 1303 und einem v. Oldershausenschen Lehnbriefe von 1554, läßt es als möglich erscheinen, daß die Burg einst Silberburg geheißen hat. Nach der ersten war Günzel Letgast Herr des Dorfes Förste und Patron der Pfarre Nienstedt, und wohnte auf dem Suluerberge innerhalb der Parochie Nienstedt, und nach der andern Urkunde hatten die von Oldershausen Grubenhagensche Lehen in Rickmershusen bei der Silberburgk. Die Wüstung Rickmershausen liegt aber nördlich von Dorste dem Lichtenstein zu.

9. Die Burg Osterode.

Der Name derselben kommt zum ersten Mal 1130 vor, insofern der Vogt Werner von Osterode, welcher damals mit Erembrecht von der Staufenburg dem großen Reichstage Kaiser Löthars in Braunschweig beiwohnte, schwerlich über das Dorf Osterode gesetzt war, wenngleich dieses im Chron. sanpetr. Erford. schon zum Jahre 1152 villa opulentissima genannt wird. Eigenthümer von Dorf und Schloß waren vermuthlich die Grafen von Katelnburg, welche den Comitat im Lisgau und den Harz vom Reiche zu Lehn trugen und 1106 ausgestorben sind. So konnte denn Herzog Heinrich d. L. durch Erbgang in der weiblichen Linie zum Besitz beider Stücke und damit auch der Burg Osterode gelangen. Bei der Theilung seiner Söhne 1203 fiel Osterode dem Kaiser Otto IV. zu, und erst bei dieser Gelegenheit wird die Burg mit Bestimmtheit genannt.

Im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts hat Herzog Albrecht d. Gr. von Braunschweig mehrere Urkunden in Osterode ausgestellt, wobei wohl an die Burg zu denken ist, während von den zahlreichen Urkunden seines Sohnes, Heinrichs des Wunderlichen, des ersten Herzogs von Grubenhagen, keine einzige das Datum Osterode trägt. 1340 erscheint das Haus zu Osterode im Besitz von Heinrichs Sohn Ernst. 1402 und 1405 gehörte es dem Sohne des letztern, Herzog Friedrich von Grubenhagen. 1421 zählt Friedrichs Sohn Otto es zu seinem väterlichen Erbe. 1467 nennt Herzog Albrecht II. die Burg Osterode seine Burg, und sie war es noch 1481. Nach seinem Tode nahm anscheinend seine Wittwe Elisabeth, der sie sammt der Burg Herzberg zum Witwenthum verschrieben war, dort ihren Sitz, denn in Osterode empfing sie 1487 den Besuch Herzog Heinrichs IV. von Grubenhagen, und bei dem Ausbruch des Osterödischen Aufruhrs im Jahre 1502 ersuchte sie ihren Sohn Philipp, der in Herzberg residirte, um sein persönliches Erscheinen, und 1510 hat eben sie zu dem Barfüßerkloster unmittelbar am Fuße des Burgberges den Grundstein gelegt. Nach

ihrem Absterben mag Herzog Philipp, wie er dies mit der Burg Grubenhagen that, die Burg sich selbst überlassen haben. 1551 wird sie unter den fürstlichen Schlössern nicht mehr aufgeführt. Trotz der ungewöhnlichen Stärke des Mauerwerks war nach einem 1654 gemalten Prospect der Stadt Osterode schon damals die nördliche Hälfte des der Länge nach gespaltenen und verfallenen Thurms fast ganz in ihrer gegenwärtigen Gestalt nebst einem Stück der mächtigen innern Umfangsmauer die einzige bedeutende Trümmer.

10. Die Burg Herzberg.

Sie war im 12. Jahrhundert Reichsgut. Durch Urkunde vom 1. Januar 1157 gab Kaiser Friedrich I. Heinrich dem L. gegen gewisse in Schwaben belegene Güter zu eigen Schloß Hirzesberch, Schloß Scartfelt und das Gut Polede mit aller Zubehör (Orig. Guelf. 3, 43 und 466.) Unerklärt bleibt es dabei, mit welchem Recht ein Quedlinburgisches Lehnregister aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts auch Herzberg namhaft macht, und wie die letzten Grubenhag. Herzoge in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dasselbe vom Stift Quedlinburg wirklich zu Lehn nehmen konnten. Bei der Theilung der Söhne Heinrichs d. L. fiel Burg Herzberg (castrum Hertesberg) dem Kaiser Otto IV. zu, dessen Witwe Marie hier 1218 eine Urkunde ausgestellt hat. Nachdem sie von 1279 an eine Zeit lang Leibgeding der Witwe Herzog Albrechts d. Gr. gewesen war, da diese sich 1280 domina de Hertesberge nennt, ist sie vom Entstehen der Grubenhagenschen Linie bis zu deren Erlöschen im Jahre 1596, so viel man weiß, ohne Unterbrechung Residenz Grubenhagenscher Fürsten gewesen. Gleich H. Heinrich d. W. hat daselbst von etwa 1300 an zahlreiche Urkunden ausgefertigt. Nur zwei Mal finden wir die Burg theilweise an fremde Fürsten in Versatz gegeben. 1339 stand sie von Herzog Heinrichs II. wegen zur Hälfte dem Herzog Otto von Braunschweig-Göttingen zum Pfande, und am 1. Sept. 1420 wurde ein Drittel des Schlosses und der Zubehör an Mainz verpfändet, dem es noch 1449 versetzt war.

Während der Wolfenbüttelschen Occupation von 1569 bis 1617 wird dasselbe den Grubenh. Landdrosten und Regierungs-Räthen zur Wohnung gedient haben. Als das Fürstenthum 1617 an die Cellische Linie abgetreten werden mußte, ward Haus und Amt Herzberg dem Herzoge Georg zum Unterhalt und nach dessen Tode seiner Witwe Anna Eleonore von Hessen-Darmstadt als Witthum angewiesen, die das Schloß von 1645 bis zu ihrem am 6. Mai 1659 erfolgten Tode bewohnt hat. 1665 nahm Georgs Schwiegertochter, Christian Ludwigs Witwe, hier ihre Residenz, bis sie sich im Jahre 1668 mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg verheirathete. Nachdem das Fürstenthum Grubenhagen 1665 mit Calenberg-Göttingen

verbunden war, haben Herzog Johann Friedrich, Kurfürst Ernst August und der Kronprinz Georg Ludwig vorübergehend zeitweilig sich in Herzberg aufgehalten. Aber das Schloß behielt auch noch viel später unter der Aufsicht eines Castellans seine fürstliche Einrichtung, bis man um 1788 das Mobiliar verkaufte. Auch die ältesten Theile des jetzigen Schlosses sind neueren Ursprungs und wahrscheinlich errichtet, nachdem die Burg 1510 ein Raub der Flammen geworden war.

1337 gehörten zum Gericht Herzberg außer 8—10 Wüstungen 19 Dörfer. Die meisten derselben sind ausgegangen, andere dagegen wurden zugelegt, so daß das Amt Herzberg 1575 zehn, späterhin 14 Ortschaften umfaßte.

11. Die Burg Scharzfeld.

Die Sage schreibt die Erbauung dieser Burg Kaiser Heinrich IV. zu. Nach der Angabe eines Ungenannten in Maderi Antiqq. Brunvv. soll Kaiser Heinrich das Schloß sammt dem Zehnten der Goslarschen Bergwerke und der Schutzvogtei über das Kloster Pölde um das Jahr 1091 dem Edlen Wittekind von Wolfenbüttel zu Lehn gegeben haben, welche Güter aber, als Wittekind nach 1118 söhnelos starb, an das Reich zurückfielen. Bald darauf finden wir die Burg im Besitz des Erzstifts Magdeburg. Auf dem Reichstage zu Goslar von 1130 übergab K. Lothar auf Ansuchen des Erzbischofs Norbert von Magdeburg die Abtei Alsleve an der Saale der Magdeburgischen Kirche, und erhielt dafür zum Nutzen des Reichs das Schloß Scharzfeld auf dem Harze mit aller Zubehör (Orig. G. II., 503). Unmittelbar nach diesem Tausche erscheinen in mehreren Urkunden Herren und Grafen dieses Namens, als erster Graf Sigibodo von Scharzfeld, in kaiserlichen Urkk. v. 1139, 1145, 1149 ꝛc. Sie trugen ohne Zweifel die Burg vom Kaiser zu Lehn, hörten aber auf, Vasallen des Reichs zu sein, als Herzog Heinrich d. L. 1157 auch Scharzfeld vom Kaiser Friedrich eintauschte (siehe Herzberg). Seitdem werden sie als welfische Vasallen im Besitz geblieben sein, obgleich keine der Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts dies ausdrücklich bezeugt. Eben so wenig erhellt mit Bestimmtheit, wer dem letzten Grafen von Scharzfeld, Burchard IV., am Ende des 13. Jahrhunderts gefolgt ist. In einem Stammbaum der Grafen von Klettenberg, Lutterberg und Scharzfeld (Königl. Bibl. in Hannover) schreibt Letzner: Burchards Tochter Mathilde nahm der Graf Heinrich zu Honstein, des Namens der zweite, und bekam mit ihr das Haus Schartfeld. Seinem Sohn Dietrich ward Scharzfeld wieder genommen, aber Graf Heinrich IV. hat es mit Hülfe des Grafen von Waldeck wieder an sich gebracht. Aehnlich sagt v. Rohr in den Denkwürdigkeiten des Oberharzes p. 109: Graf Heinrich IV. (lebte in der 1. Hälfte des 14.

Jahrhunderts) sei ein Herr über Scharzfeld, Lara ꝛc. geworden. Dagegen nennen die Grafen Albrecht und Friedrich von Wernigerode in einer Urkunde von 1303 den Knappen Dietrich von Clusyngen ihren Castellan (Burgmann) in Scharzfeld,[1]) während Leuckfeld behauptet, daß Graf Otto von Lutterberg (aus einer Nebenlinie der Scharzfelder Grafen) die Grafschaft geerbt habe.

Die Annahme eines kurzen Wernigerödischen Zwischenbesitzes verträgt sich sehr wohl mit einer Zeugenaussage von 1323, nach welcher die letzten Grafen von Scharzfeld, nachdem Einige ihre Burg erobert, verjagt worden und gleichsam ganz verarmt seien. Für Ottos von Lutterberg Nachfolge zeugt eine Urkunde, die er 1311 auf dem Schlosse Scharzfeld ausgestellt hat, während eine Urkunde des Jahrs 1303 von Lutterberg datirt ist, so wie einigermaßen der Umstand, daß die letztere Burg sich im 14. Jahrhundert im unmittelbaren Besitz Heinrichs d. W. von Grubenhagen, jedenfalls seiner Söhne und Großsöhne, befunden hat. Von dem Honsteinschen Besitz der Burg Scharzfeld sprechen erst Urkunden des 15. Jahrhunderts, nach dem Aussterben auch der Lutterb. Grafen. Wenn die Grafen Heinrich, Ernst und Günther von Honstein sich Estomihi 1416 mit den Herzögen Friedrich, Erich und Otto von Grubenhagen um den Thurm und die Landwehr an dem Oberberge (jetzt gewöhnlich Scharzfelder Kirchenholz genannt) dahin vereinigen, daß die soll wüste stehen und ungebauet bleiben, so handelte sichs hier offenbar um einen Gränzpunkt zwischen der Grafschaft Scharzfeld und dem Fürstenthum Grubenhagen. In einer Prozeßschrift aus dem Ende des 16. Jahrhunderts sagt der Grubenhagensche Rath Lic. Georg Wilde: als sich ungefähr ums Jahr 1420 zwischen den Herzögen und den Grafen (von Honstein) Irrungen erhoben, und diese auf solche Veste (Scharzfeld) sich verlassend mit den Fürsten zu einer Fehde gekommen, haben sie sich unterstanden, das Haus Scharzfeld dem Erzstift Mainz zu Lehn aufzutragen, inmaßen die Copei des Lehnbriefes weil. Erzbischofs Conradi[2]) sub. nro. 1. ausweiset. Späterhin scheinen eine Zeitlang die mit den Honsteinern erbverbrüderten Grafen von Schwarzburg und von Stolberg[3]) Inhaber der Burg gewesen zu sein, da die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Heinrich von Stolberg-Wernigerode am 8. März 1461 einen Vertrag ihres Amtmanns zu Scharzfeld, Curds v. Germar, mit den Einwohnern des Dorfes Scharzfeld be-

---

[1]) Urkundenb. d. hist. Ver. für Nieders. III. S. 23. (no. 639) vgl. S. 33 (no. 654). E. J.

[2]) 1420 war ein Conrad Erzbischof von Mainz.

[3]) Erbverbrüderungen zwischen Honstein, Stolberg und Schwarzburg auch über Scharzfeld, Lutterberg, Bodungen, Uttenrode u. s. f. von 1443 und 1471 Gr. H.-Arch. zu Wern. A. 36, 1 und A. 38, 1. 1471 huldigt die „erbar manschaft der pflege Schartfelt den erbverbrüderten und mitbelehnten Häusern zu Stolberg und Schwarzburg. E. J.

ſtätigt haben, wofern das nicht etwa die bloße Beſtätigung eines Honſteinſchen Acts geweſen iſt. 1465 dagegen haben die Grafen Ernſt und Hans von Honſtein unterm 14. Februar die Oſteröder Bürger von dem Zolle befreit, den dieſe bis dahin am Hagen unter ihrer Burg Scharzfeld zu geben pflegten. Noch den letzten Honſteinſchen Grafen diente die Burg mehrfach als Reſidenz, Graf Ernſt iſt daſelbſt 1552 geſtorben, und 1557 war ſie der Witwenſitz der Gräfin Anna von Honſtein, geb. v. Bentheim.

Nachdem Graf Volkmar Wolf von Honſtein 1579 mit Conſens des Herzogs Wolfgang von Grubenhagen als des Eigenthümers und Lehnsherrn, zugleich auch ohne Wolfgangs Wiſſen, des Erzbiſchofs Daniel von Mainz, 30000 Goldgulden auf Haus Scharzfeld mit allen Rechten, Herrſchaften, Dörfern ꝛc. von den Brüdern von Kerſtlingerode angeliehen hatte, verkaufte ihnen Graf Ernſt von Honſtein 1585 Scharzfeld ſammt einem Theile der Herrſchaft Lutterberg für 50000 Fürſtengulden (einſchließlich jener 30000 Goldgulden), und zwar wiederkäuflich, da Herzog Wolfgang auch zu dieſer „Verpfändung" am 11. Januar 1586 ſeinen Conſens ertheilt hat. Als Graf Ernſt am 8. Juli 1593 a. St. ſtarb, ließ Herzog Wolfgang ſofort von der Burg Beſitz ergreifen, wobei ſeine Abgeordneten den vom Kerſtlingeröder Schloßvogt benachrichtigten Mainziſchen Beamten aus Gieboldehauſen und Duderſtadt nur um 4 Stunden zuvorkamen. Von da an ſind die Braunſchweigiſchen Herzoge im Beſitz der Burg geblieben. Sie war meiſtens mit einer kleinen Garniſon beſetzt und diente als Verwahrungsort für Staatsgefangene und für die Gefangenen des Amts. Am 27. Sept. 1757 kam ſie durch freiwillige Uebergabe für 5 Monate in die Gewalt der franzöſiſchen Truppen, und am 25. September 1761 wurde ſie nach mehrtägiger Beſchießung durch Capitulation dem franzöſiſchen General Vaubecourt übergeben, der vier Tage ſpäter bei ſeinem Abzuge die Mauern ſprengen und das Schloß in Brand ſtecken ließ.

Zu der Burg Scharzfeld gehörten im 16. Jahrh. die Dörfer Barbis, Bartolfelde und Oſterhagen, und einſt auch wohl die ausgegangenen Ortſchaften Wittagerode an der Grenze der Herrſchaft Elettenberg, Berengoze bei Bartolfelde, und Königshagen in der Feldmark von Barbis. Das Dorf Scharzfeld, das ſchon im 10. Jahrhundert vorkommt, und deſſen Pfarrer im 13. Jahrh. vom Grafen Burchard v. Sch. „unſer Capellan" genannt wird, iſt ſpäterhin an das Haus Herzberg gelangt. Es muß dies erſt nach dem J. 1337 erfolgt ſein, weil es in einem Verzeichniß ſämmtlicher Herzb. Dörfer aus jenem Jahre fehlt. Der angeführten Urk. v. 1416 nach ſcheint es damals aber zu Herzberg gehört zu haben. Als es 1456 zu zwei Dritteln den Grafen v. Honſtein für 300 Rheiniſche Goldgulden wiederkäuflich verkauft wurde, war es ſchon vorhin, ohne Zweifel durch Verpfändung, in Honſteinſchem Beſitz geweſen. Erſt 1541 kam es durch Vertrag vom Grafen Ernſt

v. Honſtein in Herz. Philipps I. v. Grubenh. vollſtändige Nutzung zurück.

12. Die Burg Lutterberg.

Sie wird zuerſt bei der Theilung der Söhne Heinrichs d. L. im J. 1203 genannt, und zwar als zum Erbtheil K. Ottos IV. gehörig.[1]) Da nach Scheidts Behauptung die Braunſchw. Herzöge noch im 18. Jahrh. Lutterberg als Quedlinburgiſches Lehn erkannt und empfangen haben, und der erſte Graf von Lutterberg, Heidenricus, ein Bruder des Grafen Burchard von Scharzfeld, in einer Urk. vom 6. Jan. 1204 erſcheint, ſo hat wohl ſchon Heinrich d. L. die Burg mit der geringen Zubehör an die Scharzfelder Grafen verafterlehnt. Wäre die Belehnung erſt von Otto IV. vorgenommen, ſo hätte Heidenricus ſich wohl nicht ſchon am 24. Aug. 1204 im Lager des Gegenkaiſers Philipp bei Weißenſee finden laſſen. Nach Heidenreichs Tode zwiſchen 1228—1230 kam die Herrſchaft an Burchards jüngere Söhne, Burchard den Struven und Burchard den Weißen, die noch am 18. Mai 1230 ſich Grafen von Scharzfeld nennen, aber ſchon am 10. Juni d. J. von dem ältern Bruder Burchard Grafen v. Lutterberg genannt werden. Während des 14. Jahrh. ſehen wir Lutterberg im unmittelbaren Beſitz H. Heinrichs d. Wund. v. Grubenhagen, jedenfalls ſeiner Söhne und Großſöhne; möglich daß Graf Otto von Lutterberg, der Großſohn Burchards des Weißen, nach dem Ausſterben der Scharzfelder Grafen deren Burg und Herrſchaft geerbt, ſeine Stammburg dagegen den Lehnsherren überlaſſen hat. Noch 1366 wird Lutterberg in einer Mainziſchen Urk. als Beſitzthum H. Albrechts v. Grubenh. und ſeiner Brüder, der Großſöhne Heinrichs d. Wund., aufgeführt, und es iſt daher unrichtig, wenn Letzner die Herrſchaft erſt nach dem Ausſterben der Lutterberger Grafen (am Ende des 14. Jahrh.) an die Grubenhagenſchen Herzöge kommen läßt, ohnehin nur durch behendes Zugreifen eines Grubenhagenſchen Vaſallen, des Ritters Hans v. Minnigerode. Unerwieſen iſt auch die handſchriftliche Angabe von Leibniz, das Haus Lutterberg wäre dem Herzoge in einer Fehde von den Honſteinſchen Grafen gewaltſam entriſſen, dann aber durch den Ritter Hans v. Minnigerode mit Behendigkeit eingenommen und nach Jahresfriſt der Grubenhagenſchen Linie übergeben. Unrichtig oder doch ungenau iſt auch die Letznerſche Nachricht, daß Herzog Friedrich v. Grubenhagen die Grafſchaft Lutterberg 1402 ſeinem Schwager, Heinrich 8. v. Honſtein, für 1100 Mark Silbers verpfändet habe, da das Schloß 1405 dem Her-

[1]) Mader Antiqq. Brunsvv. p. 244.

zog Otto Cocles von Göttingen zuſtand. Allerdings aber iſt es bald nach dieſer Zeit in Honſteinſchen Beſitz gekommen, denn nach einem Extract in einem Herzberger Urk.-Verzeichniß haben die Grafen Heinrich und Ernſt von Honſtein am 9. Juni 1417 bezeugt, daß ihnen von den H. Friedrich, Erich und Otto v. Grubenhagen geſtattet ſei, das Haus Lutterberg, welches in der Fehde Erichs mit den Honſteinern ums J. 1415 zerſtört ſein mag, wieder zu bauen, und daß ſie den Herzögen 1000 Rhein. Gulden auf das Haus geliehen hätten, welche dieſelben nach Belieben ablöſen könnten. Die Löſung iſt vielleicht nie erfolgt, und ſo haben denn nach demſelben Urkunden-Verzeichniß die Herzöge Heinrich, Ernſt und Albrecht von Grubenhagen am 11. Mai 1456 das Haus Lutterberg mit aller Zubehör den Grafen von Honſtein erblich verkauft, wie Letzner erzählt gegen Zahlung von weitern 200 Mark (Goldgulden?) und unter Mitaufnahme der Grafen von Stolberg und von Schwarzburg in die Lehnſchaft. Die letztere Angabe beſtätigend ſagt Scheidt, daß Herzog Heinrich IV. von Grubenhagen 1490 für ſich und ſeine Vettern Philipp, Erich und Albrecht die Grafen Ernſt und Hans von Honſtein, und zur Folge die Grafen Günther von Schwarzburg und Heinrich von Stolberg mit der Grafſchaft Lutterberg beliehen habe. Die älteſte vorhandene Urkunde über den Honſteinſchen Lehnsbeſitz iſt der betreffende Lehnsrevers des Grafen Ernſt von Honſtein vom 1. Mai 1530. Der Graf nennt darin auch das Schloß Lautherberge als Lehnsſtück, ſchwerlich aber war es damals noch vorhanden, da um 1580 nur noch wenige Ueberbleibſel gefunden wurden.

Zur Herrſchaft Lauterberg gehörten außer der Burg nur das Dorf Lauterberg am Fuße des die Burg tragenden Hausberges, die Wüſtungen Rodenbeck und Schmerbeck und der anſehnliche Lauterbergſche Forſt, in welchem etwa von 1530 an die Bergſtadt Sanct Andreasberg entſtanden iſt.

13. Die Sachſenburg

wird unter den königlichen Veſten genannt, welche um das J. 1073 von den Sachſen belagert und zum Theil erobert wurden. (Havemann I, 90). In einer Urk. von 1132 iſt die Saſſinburc neben Immingrode (Wüſtung zwiſchen Branderode, Oberſachswerfen und Gudersleben) Moſiberc, Echinberc, Ratheresrode (Wüſtung zwiſchen Herreden und Heſſerode) als einer der Grenzpunkte des Bezirks aufgeführt, welchen Kaiſer Lothar mit Genehmigung der Fürſten Thüringens und Sachſens dem neugeſtifteten Kloſter Walkenried eingeräumt hat. (H. B. U. II. nr. 2. und Rehtmeyer Br. Lüneb. Chronik p. 291). Auch 1214 wird in einer Walkenrieder Urkunde die Saxenburg genannt. (H. B. U. II. nr. 71.). 1248 gaben Graf Dietrich v. Honſtein und ſein

Sohn Heinrich dieſem Kloſter eine Wieſe bei der Saſſenborch, an welcher die Bauern von Saſſa (Sachſa) einiges Recht hatten (ebenda nr. 249). In einer Urk. des Grafen Friedrich von Clettenberg von 1267 iſt der Ritter Tragebodo, Burgmann v. Saſſenburch, erſter, und in einer ſolchen von 1279 (eben da) der Ritter Diedrich Kint, Vogt von Saſſenburg, zweiter Zeuge, wonach zu vermuthen ſteht, daß die Burg Clettenbergiſches Eigenthum war. Sie lag angeblich auf dem Sachſenſtein zwiſchen Sachſa und Neuhof, und ſollen noch Ueberbleibſel vorhanden ſein. Jedenfalls zeigt die Urkunde von 1248 und noch beſtimmter eine andere durch die Bezeichnung Saſſenburch bei Saſſa (H. B. U. II. nr. 184), daß die Burg in der Nähe des Dorfes Sachſa belegen war.

14. 15. 16. Die Schlöſſer Clettenberg, Stouffenberg und Bistop.

Ueber dieſe Schlöſſer habe ich nur wenige gelegentliche Notizen gefunden und mitzutheilen. Die erſtere Burg lag auf einem Berge über dem Dorfe gleiches Namens, und ging um die Mitte des 13. Jahrh. durch Kauf in den Beſitz des Grafen Heinrich von Honſtein über. Letzner weiß ein beſtimmtes Jahr zu nennen, wenn er in der oben erwähnten handſchriftlichen Genealogie der Clettenbergiſchen Grafen bemerkt: anno 1239 ſoll Graf Heinrich von Honſtein II. dieſe Herrſchaft an ſich gebracht haben.

Das Schloß Stouffenberg hat vielleicht auf dem nördlich von Clettenberg noch etwas über Walkenried hinaus belegenen Staufenberge geſtanden, und iſt wahrſcheinlich im 13. Jahrh. zerſtört.

Das castrum Bistop lag auf einem Berge gleiches Namens. Um 1242 hatte Graf Dietrich von Honſtein auf dem der Walkenrieder Kirche gehörigen Berge Bistop zur Unzufriedenheit der Mönche eine Burg erbaut, und durch Vertrag vom 23. Juli jenes Jahres überließ ihm das Kloſter gegen angemeſſenen Erſatz den Berg und einige angränzende Hufen. Graf Heinrich von Honſtein aber, nachdem er die Burg Clettenberg mit Schwierigkeiten erlangt und mit dem Abt über die Zerſtörung des Schloſſes Stouffenberg unterhandelt, verkaufte am 10. Sept. 1249 dem Kloſter die Berge Bistop und alles, was daſſelbe 1242 zum Erſatz erhalten hatte, für 300 Mark. In Bezug darauf bezeugt er in einer Urkunde vom 10. December 1268, daß er eine große Menge (namhaft gemachter) Güter, darunter das castrum Bistop, dem Kloſter Walkenried für 1395 Mark verkauft, und dieſe Gelder zum Ankauf der Schlöſſer Clettenberg, Spadenberg, Erich und Kirchberg und zum Wiederkauf der Güter der Gräfin v. Schwarzburg verwandt habe. (H. B. U. II, 385, 387 u. 391).

Kirchengeräthe und Paramente, Hand- und Kunstthätigkeit, Chorschüler zu S. Silvestri in Wernigerode im Mittelalter. Das dortige Schulwesen im Mittelalter und in der frühesten Reformationszeit..

Von Ed. Jacobs.

(Mit zwei Tafeln Abbildungen.)

Das Stift S. Silvestri und Georgii zu Wernigerode wurde im Jahre 1265 von den Grafen Gebhard und Konrad zu Wernigerode an der Stadt- und Pfarrkirche gestiftet. [1]) Es bestand aus zehn weltgeistlichen Stifts- oder Chorherren, nämlich acht Priestern, einem Diakon und Subdiakon. Dazu kam eine verhältnißmäßige Anzahl von Vicarien. Das geistliche Lehn oder die Besetzung aller dieser Stellen stand den Stiftern und ursprünglichen Legatoren, den Grafen von Wernigerode, zu, und nachdem dieses Geschlecht im Jahre 1429 im Mannsstamm ausgestorben war, gingen diese Rechte an dessen Erben, die Grafen zu Stolberg, über, die sich von da ab auch Grafen zu Wernigerode nannten.

Als im fünfzehnten Jahrhundert im Silvestristift, das von dem allgemeinen Gesetz des Verfalls der geistlichen Stifter keine Ausnahme macht, offenbare Sünden und Schanden einrissen, und Graf Botho zu Stolberg und Wernigerode, in seiner Eigenschaft als Schutz- und Lehnsherr, Dechant, Capitel und Vicarien erst mündlich, und als dies nichts half, am Sonnabend nach Michaelis (2/10) 1451 schriftlich aufs nachdrücklichste erinnerte und unter Androhung der ernstesten und strengsten

---

[1]) Bestätigung Bischof Volrads zu Halberstadt, welche des durch Brand vernichteten gräflichen Stiftungsbriefs gedenkt, d. d. IV Kal. Nov. 1265. Urschr. auf Pergament im Oberpfarr-Archiv zu S. Silvestri No. 1.

Maßnahmen aufforderte, ſolche Schmach von ſich abzuthun und dem Volke keine böſen Beiſpiele zu geben, [1]) ſo bemerkt er auch:

Ok sint wir van den vnsen berichtet, dat itwelke vnder uch ores huttewerkes vnde woltwerkes warden vnde des halben ore plicht so on an goddes denste in der kercken na older ghewonheyt ghebort vorsumen vnde na laten, des wir denne so van on nicht lyden noch ghedulden moghen.

Geſchah es nun zur Zeit des offenbaren Verfalls, daß die Stiftsherrn, oder wenigſtens ein Theil derſelben, über dem Betreiben von Hütten- (Berg-) und Waldwerk ihre vorſchriftsmäßigen kirchlich-geiſtlichen Uebungen ganz vernachläſſigten, ſo ſehen wir auch doch ſchon ſeit den früheſten Zeiten Stiftsherrn und Glieder geiſtlicher Orden mit manchen etwas mehr geiſtigen und künſtleriſchen Thätigkeiten ſich befaſſen, und war dies theilweiſe ſogar vorgeſchrieben. Es iſt bekannt, daß höhere und niedere Kirchenmänner, wenn auch ſeltener die Entwerfer wirklicher Bauriſſe, doch ſehr häufig die geiſtigen Urheber großer Dome und ſonſtiger kirchlichen Kunſtdenkmäler waren.

Ein nicht geringer Theil des Kirchenſchatzes, den ein beſonderer Würdenträger im Stift als Verwalter des Kirchenſchreins unter ſich hatte, wurde zur Fabrik (Kirchenbauſchatz) verwendet, obwohl hierzu auch beſondere milde Gaben von Laien, Bittfahrten, vornehmlich Ablaßgelder verwandt wurden. Von verſchiedenen, beſonders größeren Kirchen ſind ſolche Kirchenbaurechnungen erhalten, aus denen unter Anderm für die Geſchichte der Baukunſt und des Bauweſens reiche Belehrung zu ſchöpfen iſt.

Aber auch die mit den Jahrhunderten bis zur Ueberfüllung immer reicher werdende Ausſtattung der Kirchen mit Bildwerk und allerlei Maß- und Schnitzwerk, Geſtühl, Schreinen, Gewändern, Decken und ſonſtigem Geräth, gab den Stifts- und Ordensgeiſtlichen reiche Gelegenheit zu künſtleriſcher Erfindung und Mitthätigkeit.

Während man ſich nun bei der Ausführung kirchlicher Bauten und der Anfertigung von eigentlichem Bildwerk, Weberei, Tiſchler- und Schloſſer-Arbeit doch meiſt der Laienhände bediente, ſo wurde dagegen mancherlei Kunſt- und Handfertigkeit in den Stiftern ſelbſt ausgeführt. War dieſe Thätigkeit auch urſprünglich auf das Schreiben geiſtlicher und weltlicher Handſchriften beſchränkt, die jedoch ſchon frühzeitig mit verzierten und gemalten Anfangsbuchſtaben und dem Text angepaßten (oft auch ganz unpaſſenden launiſchen) Bildchen verſehen wurden, ſo

---

[1]) Gleichzeitige Abſchrift im Stiftiſchen Copialbuch Bl. 62b—63a in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode unter d. Bezeichn. Yd. 4.

wurden doch auch bald andere Bilder gemalt und Kunstgegenstände und kirchliche Utensilien von geistlichen Händen selbst angefertigt und ausgebessert.

Mit welchem Aufwand von Zeit und peinlicher Sorgfalt dies geschah, ist meist aus vielfacher eigener Anschauung an Beispielen bekannt. Da den Stiftern nun auch die Aufgabe zufiel, die Jugend in den nothwendigen Künsten und Kenntnissen heranzubilden, so wurden die Schüler, außer zum Meßgesang und zu allerlei mehr äußerlichem Altar- und Kirchendienst, zu welchem Behufe den verschiedenen stiftischen Würden und Dienstthuenden auch besondere Schüler zugewiesen waren, [1]) in dergleichen Thätigkeit und Fertigkeiten unterwiesen und geübt.

Wir können uns den Eifer, mit welchem man sich in den Stiftern solcher Thätigkeit zuwandte, sehr wohl erklären und die Werkstätten von dergleichen Arbeiten leicht vorstellig machen, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß durch menschliches Gebot und Satzung der ganze Stand der Ausgesonderten oder des Klerus — während der Herr selbst im Evangelium sagt, daß die Stellung des Einzelnen zur Ehe durch Gottes eigene, nicht von Jedem zu fassende Gabe bestimmt sei, Matth. 18, 11-12 — von den Aufgaben und Pflichten des Hausstandes befreit war. War nun auch ursprünglich der Antrieb, welcher die geistlichen Convente, die nach einer bestimmten Regel (statuta) zu gemeinsamem Lebenslauf verbundene Genossenschaften waren, ins Leben rief, ein viel geistigerer, so konnte doch die tiefe Erregung und Erhebung nur eine zeitlich und örtlich beschränkte sein und war die Schreib- und Kunst-Thätigkeit jedenfalls von nicht geringem Werth und Bedeutung und selbst das „Hütten-" und „Waldwerk" immer noch eine Rettung vor dem daneben vorkommenden Versinken in grobe Sünden.

Eine besondere fortlaufende Baurechnung des unter der besondern Pflege des Grafenhauses stehenden Stifts zu Wernigerode ist uns nicht erhalten. Dagegen ist es uns vergönnt, über die Anschaffung und Ausbesserung von Kirchengeräthschaften und Kirchengemälden, über die Schreib-, Mal- und Zeichenthätigkeit im Stift einige nicht unmerkwürdige Nachrichten und Andeutungen zu gewinnen. Diese schöpfen wir meist aus den bis in verhältnißmäßig frühe Zeit, nämlich bis zum Jahre

---

[1]) In den drei verschiedenen, weiter unten zu erwähnenden Reihen stiftischer Register zu S. Silvestri ist von jedem betr. Schüler dessen der die Rechnungen führte, die Rede. Der Custos hatte zwei Schüler als Gehülfen zu seinem Dienst z. B. Registr. custod. 1406: primo scolari custodis; sabato in communibus dedi duobus scolaribus; 1499/1500: IX sz. custodi et suis scolaribus.

1406, zurückreichenden Rechnungen der Custodie zu S. Silvestri et Georgii oder dem

registrum custodie anno 1406 inceptum.

Ohne die Sorgfalt des zur Reformationszeit lebenden letzten Dechanten dieses Stifts, Johann Kerkener, Officials zu Braunschweig und Halberstadt, würden uns diese mit einigen Lücken, besonders in der Mitte, bis gegen den Schluß des Mittelalters herabreichenden Rechnungen, ebenso wie das 1408 beginnende registrum officii cellerarie canonicorum und das 1413 anhebende registrum celler(ar)ie communitatis canonicorum et vicariorum Ecclesie S. Siluestri et Goorgij jn wernigerod kaum erhalten sein. Alle diese Rechnungen sind in ganz schmalen Foliobänden im Jahre 1534, nach gleichzeitigen in ihnen selbst enthaltenen Andeutungen zur Zeit Kerkeners geheftet. [1])

Für die in Rede stehenden Zwecke kommen von jenen Rechnungen nur die der Custodie in Betracht. Das Amt des Custos war zunächst, dem eigentlichen Wortsinn entsprechend, die Bewahrung der Kirche und ihrer Ausrüstung, die Sorge für ihre Instandhaltung. Da es aber in unserm untergeordneten Landstift keine besondere Würde eines Thesaurarius (Schatzmeisters) oder Vorgesetzten des Kirchenschreins gab, ebensowenig wie eine gesonderte Würde zur Verwaltung der Kirchenbaukasse, so haben wir bezügliche Nachrichten, soweit sie hier in Betracht kommen, in der Rechnung des Custos zu suchen.

Daß dem Custos ein eigentlicher besonderer Schrank (Kiste) für die Aufbewahrung des von ihm zu verwaltenden Theils der Stiftsgelder mit seinem Amte anvertraut war, erwähnt das betreffende Register zum Jahre 1493 ausdrücklich, indem der Custos dort sagt: Item quindecim talenta uel quasi (oder ungefähr so viel) fuerunt in cista, quum onus (das Amt des Custos) accessi, que reseruaui usque pasce.

Da wir es bei unseren Mittheilungen besonders mit einem erhaltenen alten Kirchenschrank und einer mit Schnitzwerk versehenen Kiste zu thun haben, so wäre hier schon einer Verwendung eines solchen hölzernen Kirchengeräths gedacht.

Außer diesen Custodierechnungen kommen für unsere vorliegende Aufgabe noch einige Urkunden des Stifts- jetzt Oberpfarr-Archivs und einige im städtischen Archiv befindliche Rechnungen der Alterleute und einige andere Urkunden, für das gleichzeitig zu besprechende stiftische und

---

[1]) Zu dem zuletzt angeführten Register ist bemerkt: anno 1534 reuisum, emendatum et ligatum tempore domini Joannis kerkener decani — was er von 1516—1541 war. Vergl. auch Zeitschr. II. 1. S. 7.

früheſte evangeliſche Schulweſen die herrſchaftlichen Amtsrechnungen (Gr. H.-Arch. C. 1 u. 2) in Betracht.

Es wurde ſchon angedeutet, wie enge mit einem mittelalterlichen Stift die Chorſchüler und das Schulweſen — ſoweit von einem ſolchen die Rede ſein kann — verwachſen waren. Wir können daher einen für unſern Zweck hinreichenden Einblick in die Thätigkeit und die Zuſtände des S. Silveſtriſtifts nicht gewinnen, ohne, ſoweit wir es vermögen, von den Chorſchülern und dem Schulweſen im Stift zu reden, deſſen Kenntniß uns bisher faſt völlig fehlte.

Bekanntlich waren im Mittelalter Klöſter und Stifter die einzigen Stätten wiſſenſchaftlicher Unterweiſung und Erziehung nach dem Maße damaliger Zeiten. Mit der Oberleitung des geſammten Schulweſens war in Hoch-, größeren Stadt-Stiftern und hervorragenden (beſonders Benedictiner-) Klöſtern der Scholaſticus oder Scholaſter, der eine nach der des Priors folgende Prälatur einnahm, betraut. Aber in manchen und nicht unbedeutenden Benedictinerklöſtern iſt ein ſolcher Scholaſticus nie nachzuweiſen. In dem beziehentlich alten und hervorragenden Ilſenburg iſt höchſtens Herrand im eilften Jahrhundert und auch nur unſicher durch einen ſpätern Chronikanten als ſolcher bezeugt. Später fanden wir dort nie dieſe Würde vertreten, ſo zahlreich auch die noch vorhandenen und von uns verglichenen Urkunden und Nachrichten ſind. [1])

Von dem Scholaſticus, wo ein ſolcher vorhanden war, wurde der ganz von ihm abhängige und beaufſichtigte rector scholarium gewählt und beſoldet. Der Letztere bekleidete aber keineswegs eine geiſtliche Prälatur, ſondern verſah nur in keineswegs geachteter Stellung als Laie die Arbeit, die nach dem Titel, nach der Natur der Sache und nach dem Geiſt eines Karls des Großen und anderer trefflicher Männer des 8—10. Jahrhunderts der Scholaſticus ſelbſt hätte verſehen ſollen. Nur ein einziges Mal vermochten wir als Zeugen unter den Laien in einer Urkunde vom 25. März 1333 einen ſolchen rector scholarium im Kloſter zu Ilſenburg nachzuweiſen. [2])

Hierbei iſt noch zu bemerken, daß nicht nur der Scholaſticus zu allermeiſt mit den Scholaren nur als Chorſchülern oder Gehülfen für den Kirchendienſt zu thun hatte, wobei freilich auch wieder dem rector scholarium die unmittelbare Arbeit in Uebung und Beaufſichtigung der Schüler oblag, ſondern daß es überhaupt zunächſt in Klöſtern und Stiftern nur auf die Schüler als geeignete Kirchendiener, auf die scholares de dormitorio, adscripti choro, Chor-

---

[1]) Geſch. d. Evangel. Kloſter-Schule zu Ilſenb. S. 17—18.
[2]) Ebendaſ. S. 17.

geſellen, und auf die Heranbildung von Laien für den Kirchendienſt ankam. [1])

Im Stift S. Silveſtri war, wie zu erwarten, die Würde eines Scholaſticus nicht vertreten. Einen rector scholarium finden wir ſehr ſelten und meiſt nur da genannt, wo von milden Schenkungen edler Herren und frommer Bürger die Rede iſt.

Gerade wie beim Kloſter Ilſenburg finden wir nur einmal im Mittelalter einen Wernigerödiſchen Schulmeiſter in einer gewiſſen Mitthätigkeit erwähnt, nämlich im Jahre 1401, wo er, wie der Schulmeiſter Thidericus zu Ilſenburg, in untergeordneter Stellung hinter einem Dorfpfarrer genannt iſt. Nach der gedachten, an ſich lehrreichen Urkunde bezeugt Hans von Oldenrode „Stadtvoget vnd richtere der Heren (Grafen) tho wernigrode vnde der stadt", [2]) daß Hans Hundertmark und Barthold Meyger in ihrem und ihrer Erben Namen „hebben afftichte (Verzicht) gedann mith vyngernn (beim Eide) vnd mith munde" auf das Erbgefälle von Hanne Luders, Henning Luders Tochter, an einer Hufe Landes auf dem mit einem Hofe bei dem Kirchhof (kerckhoue) zu Markelingerode und drei in der Wieſe daſelbſt gelegenen Morgen Graswuchs. Dieſe Beſitzung hatte Hanne Luders an Henning Steinbrok für die ewigen Vicarien des Altars S. Johannis in der S. Silveſtrikirche verkauft. Am Schluß dieſer Urkunde heißt es nun: Hir sint ouer gewesenn Her Hinrik muntmester, de vicarius; Her Jacob. perner in der nigenstadt (S. Johannis in der Neuſtadt-Wernigerode), Her diderick Brandes, perner to rymbeke vnde Conradus biwenden, scholmester to der tidt to werningrode, de disse afftichte to der tidt segen vnde horden.

Es iſt, abgeſehen von der Stellung des Schulmeiſters ganz am Ende und hinter dem Landpfarrer des im Jahre 1472 ſchon vollſtändig wüſten, einſt weſtlich unter dem Horſtberg gelegenen Dörfleins Rimbke[3]), bemerkenswerth, daß demſelben das „Her" oder „Er, Ern", als Auszeichnung des geiſtlichen Standes, ſowie jede andere ehrende Bezeichnung, wie ſie das hierin ſehr ſorgfältige Mittelalter in Urkunden bei Perſonen von irgendwie namhafter Stellung nie ausließ, gänzlich fehlt.

Ausgeſtellt iſt die Urkunde Sonntags nach dem vielnamigen Tage von Mariä Geburt, hier „vnser frawentag laternn" [4]) nämlich am 11. September 1401.

---

[1]) Daſ. S. 18 - 19.

[2]) In dieſer Eigenſchaft erſcheint Hans von Oldenrode, oder auch bloß Oldenrode von 1397—1416. Delius Werniger. Dienerſchaft S. 16.

[3]) Delius im Werniger. Wochenblatt 1811 S. 5 ff.

[4]) Abſchr. im Copiar. „Dominorum Vicariorum Ecclesie Sanctorum georii et Siluestri Werniger." Bl. 422 in der Gräfl. Bibliothek Yd. 5. Mariä

Nächst dieser Nennung eines Schulmeisters zu S. Silvestri mit Tauf- und Familiennamen lesen wir sodann im registrum custodie auch einmal unter den Ausgaben verzeichnet im Jahre 1413:

Rectori scholarium V sz. et IIII denarios.

Doch schon in einer Bestimmung Graf Conrads zu Wernigerode vom Martinsabend (10/11) 1387, welche Albrecht, Bischof zu Halberstadt, zwanzig Tage später am S. Andreastage (30/11) jenes Jahres bestätigte, über die Chorgesänge zu S. Silvestri werden auch Präsentien (Verehrungen) für Custos, Schulmeister und Schüler festgestellt. [1]) Und als Dechant und Stift am Freitag in der Pfingsten (2/6) 1452 eine Urkunde über die Verwendung von drei Mark jährlicher Zinsen von 60 Mark Hauptgeldes, welches der fromme Bürger Hinrik Wenden zu seinem Seelenheil und Seelgedächtniß dem Stift geschenkt hatte, ausfertigte, heißt es darin, nachdem von verschiedenen größeren und kleineren Semmeln, welche zu bestimmten Mahlzeiten für die Stiftsherrn gebacken werden sollten, die Rede gewesen ist:

Ok so schulle we geuen eyne halue mark to der Collacien de de papheit to wernigerode in der vasten plecht to hebben, dartho gan schullen Canonici, vicarij, Cappelane vnde de scholmester vnd dar lesen pro defunctis myt der collecten na der kerken wonheit. [2])

Solcher milden Gaben mögen dem mittelalterlichen Schulmeister wohl noch mehrere zu Theil geworden sein. Auch von der Herrschaft erhielt er nach den Amtsrechnungen solche zuweilen, so im Jahre 1520:

IIII. schill. vor 1 par schue dem Schulmeister. vigilia trium regum (5/1 1520).

und einige Jahre später, wo vermerkt ist:

4 groschen vor 6 schok oepfel dem schulmeister vor die hern fritag post exaltat. crucis (16/9 1524). [3])

Besonders bei Leichenbegängnissen herrschaftlicher Personen, wo das Stift S. Silvestri und die sonstigen Kirchendiener der Stadt betheiligt waren und eine bestimmte Anzahl Messen gelesen und gesungen wurden, erhielt auch der Schulmeister nebst den Schülern neben Custos oder Kirchner seine Verehrung.

Geburt (8/9) hieß u. A. Frauentag der jüngere, der letzte, im Herbst, der hintere, der reiche, zu der Dienstzeit, der lassere, als sie iung wart, der jengerung, mustmesse, im oven Mand. Weidenbach Calendar. 193—194.

[1]) Urkk. no. 38 und 39 Oberpfarr-Arch.

[2]) Copialb. Gräfl. Bibl. Yd. 4. Bl. 63b.

[3]) Gr. H.-Arch. C. 1 Amtsrechnungen von Galli 1519 zu 20 und von 1523 zu 24.

Beim Begräbniß Graf Heinrichs des Jüngern (1508) finden wir dies allerdings noch nicht hervorgehoben, aber schon bei der Leichenfeier des am St. Lamprechtstage (17/9) 1511 verstorbenen greisen Grafen Heinrich des Aeltern heißt es in der bezüglichen Amtsrechnung von Galli 1511—1512:

VI mergen groschen dem Schulmeyster vnd custos S. Siluestri.

VII margr. von den Schullern dem rectori gegebenn.

Aber in derselben Amtsrechnung lesen wir auch dies unter der Ueberschrift: „zw meines alten hernn seligenn begenngnus" verzeichnet:

VI. margr. dem Schulmeyster vnd custer S. Siluestri.

und weiter:

IX. margr. den locathen und stat auch dorff custernn.

und wieder:

VII. matier vonn den Schullern dem rectorj gegebenn.

Locaten waren gemeinhin Hülfs- oder Unterlehrer. Bei der Zusammenstellung von Locaten, Stadt- und Dorfküstern der Grafschaft ist aber aus dieser Stelle nicht mit genügender Sicherheit auf das Verhältniß der Locaten zur S. Silvestrischule zu schließen.

Bei einigen weiter anzuführenden Erwähnungen des Rectors oder Schulmeisters zu S. Silvestri bei herrschaftlichen Sterbefällen sehen wir schon deutlicher und endlich ganz bestimmt den Einfluß der Reformation auf das Schulwesen und gewahren, daß doch auch schon in den zwanziger und dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts die Bemühungen der Reformatoren und der kräftige Mahnruf Luthers an fürstliche und städtische Obrigkeiten auch bei uns nicht leer verhallt und theilweise schon von Erfolg waren, ehe die Reformation öffentlich — was Rücksichten der Klugheit aufhielten — anerkannt war.

Schon bei der Trauerfeier des am 21. Januar 1513 geborenen und am 21. April 1526 verstorbenen [1]) Grafen Eberhard, der, wie andere Söhne Graf Bothos des Glückseligen, den Unterricht des reformatorisch gesinnten niederrheinischen Humanisten Johann Caesarius genossen hatte, war die Gabe nach der Rechnung von 1525 zu 26 (a. a. O.) für den Schulmeister und Kirchner zu S. Silvestri etwas größer. Es waren:

15 groschen kirchner vnd schulmeister vor die 30 messen. jglicher vor die mesz 3 denar.

---

[1]) Nach Cäsarius' Epicedion in lateinischen Distichen in seiner Ausgabe von Donati de octo orat. partt. libellus. Frib. 1526 am Schluß heißt es in der Ueberschrift: qui (Eberhardus) obiit Ao. 1526 undecimo Kalendas Maij.

Besonders aber wird am Ende desselben Jahres bei der feierlichen Leichenbestattung der im Jahre 1458 geborenen, 1526 verstorbenen und bis in ihre letzten Jahre der Reformation entschieden abgeneigten Gräfin Anna von Ruppin, der Schwester Graf Bothos, so vieler Schüler und Jungen — ebenfalls Scholaren — gedacht, als deren früher, wenigstens im 15. Jahrhundert, kaum je vorhanden sein mochten.[1]) Wir lesen nämlich in der Amtsrechnung von Galli 1526 zu 1527 unter den bezüglichen Ausgaben:

Vier vnd zwenzig priestern vnd dem schulmeister vnd kirchner vom tricesimo (den dreißig Leichenmessen) der von reppin jglicher 2 groschen den custerknechten zu vnser lieben frauwen, Siluestri vnd niclai dreyen iglichem 1 gr. 16 schulern jglichem 1 pfennig. acht jungen die lection gelesen iglichem 2 pfennige; 6 pfennige dem kirchner vor liechten anzuzunden die vier wochen (Trauerwochen), der capelfrauen (jedenfalls in der Schloßkapelle)[2]) alles an den kornschriber zalt 4a post Lucie (19/12 1526).

Möchten bis hier die Anzeichen einer Zunahme der Wernigerödischen Schule, in der Ende 1526 doch wenigstens 16 + 8 oder vierundzwanzig Schüler vorhanden waren, weniger bedeutend und bemerkenswerth erscheinen, so sehen wir bei den Leichenfeierlichkeiten Graf Philipps (Sohn Gr. Bothos geb. 24/4 1510, starb 1532 zu Rochefort) in der Amtsrechnung von Galli 1531/32 nicht nur den Rector oder Schulmeister zum ersten Male — mit Ausnahme jenes Konrad Biwenden — mit seinem Taufnamen genannt, sondern auch noch Schulgesellen oder Locaten — dies war die damals übliche Bezeichnung für den Gehülfen des Rectors[3]) — neben ihm:

Zu graue philips begengnis 22 pristern, dorunder er siuart, dupel presentz, zweyen kirchnern Siluestri vnd Joannis Schulmeister vnd locaten jglichem 3 groschen durch facius den kornschriber zalt 2 kiliani (8/7) 1532.

Daß aber auch gerade das Jahr 1532 für die Wernigeröder Schule wichtig war, und daß es, während die bisherige Einrichtung für

---

[1]) Von einem Sinken der Schule des S. Silvestristifts durch den Einfluß der Reformation (Kallenbach Gesch. d. Lyc. zu Werniger. S. 11) kann also nicht füglich die Rede sein.

[2]) Bei dem Begräbniß Graf Heinrichs d. Ä. im J. 1511 heißt es statt capelfrawe: VIII pf. der clusennern von den lichten vzustegken. Es gab damals nach Ausweis der Amtsrechnungen eine Clausnerin zu S. Johannis in der Neustadt und einen Clausner zu S. Theobaldi, die beide von der Herrschaft einen Zuschuß erhielten.

[3]) Vgl. z. B. für Osterode am Harz Max, Gesch. v. Grubenhagen II. S. 277.

die neuen Anforderungen nicht mehr zulänglich erschien, eigentlich als das Gründungsjahr einer evangelischen lateinischen Schule mit Rector und Schulgesellen anzusehen ist, darüber giebt uns die angeführte Amtsrechnung noch weiteren willkommenen hinreichend bestimmten Aufschluß.

Zunächst ersehen wir aus derselben, daß in diesem Jahre besonders viele Grafen und Herrschaften Wernigerode und das Schloß besuchten, was die Vermuthung aufkommen läßt, es habe, wie das ja damals nichts Seltenes war, unter dem Vorsitz des geschäftserfahrenen Grafen Botho eine Berathung und Vereinbarung in gemeinsamen und Reformationsangelegenheiten stattgefunden. Besonders aber ist merkwürdig, daß wir vom 17. bis 27. September den Offizial Heinrich Horn und den Doctor Platner gleichzeitig in Wernigerode und bei der Herrschaft anwesend sehen. [1]) Die Thätigkeit des erstgenannten Wohlthäters besonders für das evangelische Kirchen- und Schulwesen seiner Vaterstadt — ob er gleich sein einflußreiches und zum reichsten Segen geführtes geistliches Amt nicht niederlegte und nicht öffentlich von der römischen Kirche sich lossagte — ist bekannt genug, eben so sehr ist Tileman Platner als Reformator der Stolbergischen Lande bekannt.

Aber wir haben uns nicht auf bloße Vermuthungen und Schlüsse zu beschränken, sondern die angeführte Rechnung belehrt uns, daß 1532 — vielleicht schon 1531 — ein den Rector und die Schule betreffender Vertrag geschlossen wurde, und daß diesem gemäß die Herrschaft halbjährlich zur Besserung des Jahrgehalts des Rectors zwei Gulden zahlte, wie der Amtsschösser sagt:

Dem Schulmeister Johannes vf meines gnedigen hern beuelch der vertracht nach zu jarlon von seiner gnaden (Graf Bothos des Glückseligen) wegen hab ich zalt 2 fl. 6a pasce (5/4 1532) vnd 2 fl. 5a post natiuitatis marie (12/9 desselben Jahres); tut 4 fl. von michaelis (15) 31 bisz (15) 32.

Die folgende Jahresrechnung führt sowohl denselben vertragsmäßigen Zuschuß der Herrschaft als auch wieder den Schulmeister Johannes an, und von nun an lernen wir die Rectoren wenigstens nach einander mit ihren Taufnamen kennen.

Wir müssen an dieser Stelle nothwendig einige Bemerkungen über die Stellung Horns und Platners zur Herrschaft, über die den Vertrag

---

[1]) Es heißt in der Rechnung: Doctors pleteners vnd der Official (H. Horn ist oft in den Amtsrechnungen genannt, daher hier bloß die Bezeichnung nach dem Amt) auch ein diener von halberstat mit 4 pferden von dinstag nach crucis (17/9 1532) bis vf fritag nach matei (27/9) jn Caspars (des Kanzleischreibers) hus vorzert bey facius (Kornschreiber) secunda post michaelis (30/9) zalt 7 gr. 6 pf.

über die Schule ſchließenden Theile und über den von uns angedeuteten evangeliſch-reformatoriſchen Charakter des Schulweſens ſchon von 1531/32 ab machen, da die Zuſtände in jener hochbedeutſamen Uebergangszeit theils an ſich, theils durch die abſichtliche vorſichtige Zurückhaltung der handelnden Perſonen nicht ſo klar liegen.

Zunächſt muß daran erinnnert werden, daß Horn und Platner Graf Bothos und der Herrſchaft Stolberg Rathgeber und Räthe in geiſtlichen Dingen waren. Von Platner iſt dies bekannter. Er ſtand — mochte auch zu ſeinen Lebzeiten das einfache „Doctor und Pfarrherr" üblicher ſein als die Bezeichnungen Hofprediger, Rath und Superintendent, was er aber Alles, wenigſtens zeitweiſe, war [1] — an der Spitze der Kirchenangelegenheiten in den Stolbergiſchen Harzlanden und wir ſehen ihn nicht nur in Stolberg, ſeinem eigentlichen Sitze, ſondern auch zu Wernigerode thätig. Mochte man es ihm auch verdenken, daß er als Geiſtlicher ſich zu ſehr mit weltlichen Dingen beſchäftigte, [2] ſo war doch ſolche Thätigkeit gerade damals ſehr bedeutſam.

Aber auch Heinrich Horn berieth als trefflicher geiſtlicher Sachwalter die Herrſchaft in jener ſchwierigen Zeit, und nicht nur zog ihn ſeine Stellung als „Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten" und Geſchäftsträger das vielfach abweſenden Biſchofs, wie ihn Delius etwas modern, aber treffend nennt, [3] nach der geliebten Vaterſtadt Wernigerode, ſondern auch die herrſchaftlichen Amtsrechnungen beweiſen nicht bloß in der vorhin angezogenen Stelle ſeinen Verkehr mit der Herrſchaft. Er bezog vielmehr in ſeiner angedeuteten Stellung ein jährliches Dienſtgeld von 30 Gulden, das ihm nach den Amtsrechnungen zu Oſtern jährlich ausgezahlt wurde.

Man könnte gegen den evangeliſch-reformatoriſchen Sinn der Schulveränderung das äußere Bekenntniß Graf Bothos und Horns anführen, ſowie daß die Schule 1531 und in den nächſten Jahren noch dem noch nicht evangeliſchen Stift eingeleibt war. Aber welche Rückſichten Graf Botho zu kluger Zurückhaltung nöthigten, iſt wenigſtens theilweiſe ſchon von Delius gezeigt. Und die Thaten des geiſtig bedeutenden einſichtsvollen Grafen, der einen Johann Spangenberg nach Stolberg berief, ſchützte und noch ſpäter mit Geld unterſtützte, der einen Tileman Platner als Stadtpfarrer anſtellte und ihn zur Berathung gebrauchte, der ſeine älteſten Söhne unter Luther und Melanthon zu

---

[1] Vgl. Zeitſchr. I. 73; 286—287. Vielleicht haben wir noch Veranlaſſung, dieſe bedeutſame und ziemlich außerordentliche Stellung Platners und die ganze damalige Lage der Dinge mit Beziehung auf die Stolbergiſchen Herrſchaften in einem andern Zuſammenhange zu betrachten.

[2] Hamelmann, vgl. I. 73.

[3] In ſeiner Arbeit über Horn im Werniger. Wochenbl. v. 1809 S. 71.

Wittenberg ſtudiren ließ, den trefflichen Johann Cäſarius, der 1527 um ſeiner evangeliſchen Ueberzeugung willen Leipzig verlaſſen mußte, mächtig anzog, ihm die Erziehung ſeiner Söhne Heinrich, Eberhard, Albrecht Georg und Philipp anvertraute und ihn mit einem lebenslänglichen Jahrgehalt unterſtützte, [1]) der auch den jüngſten Sohn Chriſtoph durch Autor Lampadius unterweiſen ließ — ſolche Thaten Graf Bothos laſſen über ſeine innere Ueberzeugung und ſeine Anſichten keinen Zweifel.

Und was Heinrich Horn betrifft, ſo iſt es nicht unſeren Schlußfolgerungen mehr als eilf Menſchenalter nachher überlaſſen, denſelben als evangeliſchen Nikodemus zu bezeichnen, da ſchon zur Reformationszeit ſelbſt der kundige D. theol. Herrmann Hamelmann (geb. 1525 † 27/6 1595) ihn entſchieden treffend ſo bezeichnet. [2]) Hatte er doch gerade im Jahre 1531 am 17. Auguſt vierhundert Goldgulden dafür ausgeſetzt, daß zu U. L. Frauen in Wernigerode ein gelehrter guter Prediger beſtellt würde, der in eigener Perſon (ſtatt des leidigen bisherigen Vicarienweſens) das heilige Evangelium mit ſeinen, des Glaubens, Werken predigen ſolle. [3]) Und ebenſo wie dieſe älteſte reformatoriſche Pfarrſtelle ſich vorläufig nicht füglich von dem als Ganzes noch altkirchlichen Stift trennen ließ, ſo löſte auch der erwähnte Schulvertrag dieſe vorläufig noch nicht vom Stift.

Das Letztere war gleichwohl dabei ganz paſſiv. Die Vertragſchließenden waren Herrſchaft und Stadt, erſtere durch ihre Räthe Horn und Platner. Auch als am 29. März 1538 wieder ein Vertrag geſchloſſen wurde, in welchem die Stadt dem Stift S. Silveſtri gegenüber neue Verpflichtungen in Betreff der Schule (des Schulbaues) übernahm, handelte Horn gemäß ſeiner Stellung im Namen Graf Wolfgangs und für deſſen damals wohl Alters halber nicht mehr mitthätigen Vater, Graf Botho, und im Sinn und Auftrag der Herrſchaft, wie groß auch des edlen Wohlthäters ſeiner Vaterſtadt Antheil und geiſtige Urheberſchaft bei dieſem folgenreichen Unternehmen ſein mochte. [4]) Wenn aber Graf Botho und die Herrſchaft ſtatt und im Namen des Stifts im Jahre 1531 oder 32 und nachher handelte, ſo iſt ſchon an der Spitze dieſer Mittheilung die Stellung der Herrſchaft

---

[1]) Wir werden darauf theilweiſe bei unſerer Mittheilung über Hüne (Gigas) noch einmal zurückkommen.

[2]) Vgl. Wern. Wochenbl. 1809 S. 71.

[3]) Daſ. S. 77.

[4]) Vgl Delius a. a. O. S. 82. Die Herrſchaft trat alſo keineswegs 1538 zuerſt hinzu, um das Werk der Schule zu fördern (Kallenbach a. a. O. S. 11), ſondern die Stadt betheiligte ſich, zwar ebenfalls keineswegs zuerſt, aber doch in einem größeren Maßſtabe an der Schule, zunächſt durch Uebernahme von neuen Verpflichtungen zum Schulbau.

zum Stift, zufolge welcher sie auch die Reformation in der Mitte des 15. Jahrhunderts vornahm, nach ihrer rechtlichen und hergebrachten Natur hinreichend gekennzeichnet.

Eine wichtige, wenn auch nur kurze Andeutung über jenen älteren Vertrag und die ihn abschließenden Theile giebt nun wieder der Amtsschösser in seiner Rechnung von 1534 bis 1535, wo es unter dem Titel: „Gemein vsgab" heißt:

Johannes, der vorig schulmeister, war von meines gnedigen hern (Gr. Bothos) vnd rats wegen drei jar zur schule bestelt, aber allein 2 jar am dinst der schule; also ist das letzt jar vf beuel m. g. h. diesem (dem jetzigen) schulmeister Berwardo mit seiner gn. zulage vorglichen, dem ichs zalt hab 2 p. vrsule (25/10) [15]35.

Wir haben nun Einiges zu dem hier deutlich angegebenen Antheil des Raths und der Stadt bei der Schulbestellung zu reden, zumal es auch hier hauptsächlich aus Mangel an den nöthigsten urkundlichen Unterlagen an einer richtigen Einsicht und Anschauung fehlte.

Schon im Mittelalter standen Stadt und Rath, abgesehen von dem besondern Interesse, das die Bürgerschaft mit dem in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters mehr erwachenden Verlangen nach Unterricht auch für bürgerliche Stellungen an der Schule des Stifts nehmen mußte, mit diesem durch die Verwaltung mancher der Priesterschaft zufließenden Stiftungen, eigene Schenkungen und Begründung von Predigten, durch gemeinsame Feier bei Umzügen, Bittfahrten und Spenden, durch Unterstützung beim Glockenguß und anderen Anschaffungen im mannichfachsten geschäftlichen und persönlichen Verkehr, wobei Kaland und geistliche Gilden und Brüderschaften der Laien noch ein besonderes Bindemittel bilden mochten.

Daher dürfen wir uns denn nicht wundern, daß wir in unseren ältesten spärlichen Andeutungen über das Schulgebäude im 15. Jahrhundert die Stadt bei Unterhaltung desselben aus der Rathskasse, jedenfalls gemäß einer vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung, sich betheiligen sehen[1]). Die städtischen Kämmereirechnungen führen z. B. am Freitag nach Fronleichnam (3/6) 1498 auch folgende Ausgabe auf:

VI ferdingk vor tegel vnnde decken (für Ziegel und zum Decken) an der schole vnnde an deme Husze jnn der Heydestrate.

---

[1]) Dies ist zu der mit Liebe zur Sache ausgearbeiteten Gelegenheitsschrift Kallenbachs: Gesch. d. Wern. Lyceums. Zusätze S. 5 zu bemerken, wenn es dort heißt, daß die Stadt im Jahre 1538 zum ersten Male eine Verpflichtung in Betreff der Unterhaltung der Schule übernommen habe. Besonders aber ist Verwahrung dagegen einzulegen, daß durch die Reformation allenthalben im protest. Deutschland eine Trennung des Schul- und Kirchenwesens eingetreten sei.

In einer folgenden Jahresrechnung Freitag nach Crispin (27/10) 1497:

XXX schill. synn gegeuen gunczel vor decken an der schule vnnde vor dye klingen by mester Hintzen husze to makende. [1])

Ueberhaupt dürfen wir uns aber den Einfluß und die Betheiligung der Stadt und der Laien bei kirchlichen und Geld-Angelegenheiten, die auch das Stift berührten — wenngleich dieses an sich und als solches außer von seiner kirchlich geistlichen Ortsbehörde nur von seinen Schutzherrn, den Grafen zu Stolberg, abhing — zumal im späteren Mittelalter nicht zu gering denken. Der Klerus hatte die Verwaltung des eigentlichen Kirchenvermögens den Laien nicht vorenthalten können. So ward 1266 auf dem Concil zu Magdeburg bestimmt, es sollten in jeder Gemeinde eingesetzt werden laici parochialium ecclesiarum provisores seu vitrici, qui altirmanni vulgari vocabulo nuncupantur. [2])

Auch in der Grafschaft Wernigerode gab es in der Stadt und auf dem Lande solche Altar- oder richtiger Alter=Aeltermänner, niederd. alderlude, allerlude, [3]) bei jeder Kirche; selbst bei dem kleinen S. Theobaldikirchlein gab es solche. [4]) Nun war zwar die alte Pfarrkirche zu S. Silvestri 1265 zur Stiftskirche geworden, aber ihre Eigenschaft als Gemeindekirche für den öffentlichen Gottesdienst hatte sie dadurch doch nicht eingebüßt, obwohl freilich später und in gewissem Betracht bis ins vorige Jahrhundert die Kirche zu U. L. Frauen zur Stadtkirche wurde. [5])

Zu beachten ist allerdings, daß wir diese weltlichen Kirchenvorsteher, und zwar zunächst unter dem oben zuerst genannten Namen provisores, nicht bei der alten S. Silvestrikirche, sondern bei der jüngeren zu U. Fr. genannt finden, nämlich im Jahre 1288 in einer Urkunde des Magistrats zu Wernigerode

---

[1]) Städt. Kämmereiregister Gräfl. Bibl. Vd. 18.

[2]) Danneil Zur Gesch. der ständ. und bäuerlichen Verhältnisse im Magdeburgischen u. s. f. Magdeb. Gesch.-Bll. 1868 S. 136.

[3]) Auch die milden Stiftungen hatten ihre Aelter- oder Alterleute. Das Amtsregister von 1550 Gr. H.-Arch. B 86. 5 nennt wiederholt die „Alterleute zu Sante Claueshof", Amtsrechnung von 1548 alterleute zu S. Claweshof Gr. H.-Arch. C. 3. Vgl. 1461 Vorsteher des Hofes Wern. Wochenbl. 1811 S. 81.

[4]) Wie schon die oben angezogene Stelle zeigt, kannte und nannte das deutsche Volk schon die Einrichtung der Aeltermänner, als ihnen die Kirche jene Aufgabe allgemein zuwies. Auf dem deutschen Festlande hat sich Name und Bedeutung nicht allgemeiner erhalten und entwickelt, während bei den Angelsachsen jenseit des Meeres, welche auch sonst die alten deutschen Rechtsgestaltungen vielfach fester erhielten und ausbildeten, auch die aldermen von dauernder Bedeutung waren.

[5]) Delius im Wernig. Intell. Bl. 1831 Außerordentl. Beil. zu St. 21 S. 3.

über die Sicherheit der von den Kirchenvorſtehern der Liebfrauenkirche zu einer neuen Meſſe gewidmeten Gelder. (Oberpfarr-Arch. Urk. 2 f.). Selbſt den „Aelterman" (engl. alderman) des S. Theobaldikirchleins oder den Vorſteher jener Kapelle nennt ſchon Graf Heinrichs zu Wernigerode Urkunde vom 9. Juli 1403, und die Altarleute derſelben werden z. B. in weiteren Urkunden vom 13/12 1412, vom Jahre 1415 u. ſ. f. genannt. (Urkk. in Urſchrift a. a. O. no. 58, 66, 71). Bei S. Silveſtri war es allerdings erſt eine Urkunde in Urſchrift vom Freitag vor S. Laurentii (7/8) 1467, in welcher wir die Alderlude dieſer Kirche erwähnt finden. Der Einfluß des Convents mag alſo doch die Ausbildung dieſer Einrichtung aufgehalten, und erſt die erwähnte Reformation in der Mitte des 15. Jahrhunderts ihr mindeſtens eine größere Bedeutung gegeben haben.

Nach gedachter Urkunde verkaufte nämlich Berthold Oſterrod drei Schillinge Halberſtädtiſcher Währung jährlicher Gulte für 80 Schilling an ſeinem Haus und Hof vor Wernigerode den „Vorſtandern und Alterleuten von Silveſtri- und Georgs-Kirche zu Wernigerode" und zu Bartholomaei (24/8) deſſelben Jahres verkaufte ein anderer Wernigeröder Bürger einen Verding derſelben Währung demſelben Gotteshauſe und deſſen „Vorſtändern und deren Nachkommen an der Alderſchop". [1]) Seitdem erſcheinen ſie öfter in den Urkunden. [2]) Am 3. April 1496 verkaufte Hans Tyman, Bürger zu Wernigerode, wiederkäuflich ½ Mark von ſeinem Garten zu Markelingerode mit Einwilligung der Alterleute zu S. Silveſtri den Vicarien des gleichbenannten Stifts. [3])

So ſehen wir alſo auch zu S. Silveſtri Kirchenvorſteher oder Aeltermänner, die über das Vermögen der Kirche im engeren Sinn, über Einkünfte und Zinshebungen, über Reparaturen und Ausgaben zu kirchlichen und öffentlichen gottesdienſtlichen Zwecken Rechnung zu führen hatten, und deren Rechte bei Verkäufen und Begabungen aus den oben angezogenen Urkunden hinreichend hervorgehen. Dieſe nichtgeiſtlichen Kirchenvorſteher waren ſowohl dem Capitel als dem Rath gegenüber verantwortlich, und erfolgte daher die Rechnungsablage in Gegenwart von Capitel und Bürgermeiſter und Rath.

Da die Alderlude nach dem mittelalterlichen Ausdruck eine Laien-Körperſchaft waren, ſo hatten ſie in genoſſenſchaftlicher Beziehung mit

---

[1]) Oberpfarr-Arch. no. 110 mit beſchäd. Siegel und no. 111 angefreſſen mit verletztem Siegel.

[2]) z. B. Urkk. v. 23/2 1473, 19/7 1476, 12/7 1481, 13/1 1482, 13/7 1483, 5/9 1484 u. ſ. f. a. a. O. no. 119, 125, 137, 138, 141, 147.

[3]) Urk. Urſchr. no. 176 ebendaſelbſt.

den Klerikern des Stifts Nichts zu thun, sondern ſtanden mit der ſtädtiſch-weltlichen Verwaltung in Zuſammenhang. Daher ſind denn auch die von ihnen geführten Rechnungen nicht im alten ſtiftiſchen, ſondern im Stadt-Archiv aufbewahrt. Da ſich aber kein ſorgfältiger Kerkener ihrer Sammlung und Erhaltung annahm, dann aber auch wohl, weil ſie nach äußerer und innerer Form weniger geſchickt und geübt waren — denn auch hier bekundet ſich die mangelhafte Vorbildung der Nichtgeiſtlichen — ſo liegen uns aus vorreformatoriſcher Zeit nur noch die Rechnungen von 1510, 11 und 12 vor, während ſich in denen von 1537—1543 ſchon deutlich der Einfluß der Reformation kundgiebt. [1])

Die Ueberſchrift der betreffenden Rechnung von 1511 lautet:

Duth ist de rechenuge der alderlude sancte silifester ke(r)gken Jacob krawel vnde jacob plogk der up nome vnde der ut gave anno XV hundert dor noch jn dem XI. jar.

Am Schluß der Rechnung iſt jedesmal die Entlaſtung der Alterleute — von einer geübten Hand, wohl eines Conventualen, geſchrieben — ſchriftlich ausgedrückt. So zu der Rechnung von 1510:

Anno XVc vndecimo des fridages na Sixti hebben gerekent de alderlude Sancti Siluestri by namen Hermen Huch vnde Jacob krawel jn jegenwardicheit des Capittels vnde des rades, alse Hinrik witten vnde Hans Hennekynth, so dat me on schuldich blyfft XVIII marc XIX schill. 1 g. pf. vnde quiteren se jegenwerdigen.

Heinrich Witten war Bürgermeiſter, Hans Hennekint war (wenigſtens 1496) Rathsherr; ein Jacob Krawel war 1530 Rathsherr. [2])

Wir ſehen gelegentlich auch den Rath Schenkungen für die Sil-

---

[1]) Dieſe Alterleute heißen zu evangeliſcher Zeit beſonders Vorſteher (des Gotteskaſtens), Kirchenväter oder Diakonen. Ihre Thätigkeit und Bedeutung zu Paul Beckenſtedts Zeit (war 1570 Conrector, † 1626 als Paſtor zu U. L. Fr. in Wern.) wird von dieſem ziemlich genau angegeben. Wern. Intell.-Bl. 1832 Außerordentl. Beil. zu St. 35 S. 69. Ihr Einfluß wor in Bezug auf das Kirchenvermögen im ſpäteren M. A. größer als damals. Die ältere Bezeichnung Diakon kam in hieſigen Gegenden nicht recht auf, theilweiſe deshalb, weil die zweiten Prediger an verſchiedenen Kirchen dieſe Benennung erhielten. Delius a. a. O.

[2]) Die Alterleute-Rechnungen von 1510—12 im Städt.-Archiv mit der Bezeichnung VII. B. 2, 14/18. in klein 8°, die von 1537–43 VII. B. 2, 24 in ſchmal Folio. Aufſchrift: Ihm Jare Christ geborth XXXVII etc. na gallen dach ist ahngefangen duth Register tho ermanen nageschreuen Jarliche tynsze der kerke S. suluester vnd Geiorij dorch hermannum spenist vnd Jochim howech allerlude. Die erwähnten ſtädt. Beamten ſ. Delius Dienerſchaft S. 8., S. 13 mit handſchr. Zuſätzen.

veſtrikirche den Alterleuten behändigen, z. B. 1496: VI punt wasszes denne alderludenn to sunte Siluester. [1])

Wenn nun alſo, wie wir ſahen, in dem im Jahre 1531/32 abgeſchloſſenen Vertrage neben der Herrſchaft auch der Rath Verpflichtungen für die vorläufig noch beim Stift S. Silveſtri befindliche Schule und demgemäß auch Rechte übernahm, ſo war dies der bisherigen Entwicklung durchaus gemäß. Der beſondere Einfluß der Stadt bei Beſtellung des Schulmeiſters — was den Locaten und die Collaboranten betrifft, ſo hatte dafür der Rector ſelbſt zu ſorgen, da ihm eben zu dieſem Behufe Zuſchüſſe gegeben wurden — geht aus dem weiter unten als Beilage abgedruckten Schreiben deutlich genug hervor. Wenn aber daſelbſt der Herrſchaft nicht gedacht iſt, ſo ergänzt dies nicht nur die oben ausgehobene Stelle aus der Amtsrechnung von 1534/35, ſondern es erklärt ſich ganz einfach dadurch, daß Horn im Namen und als Bedienſteter der Herrſchaft handelte.

Der durch den neuen Vertrag auf drei Jahre beſtellte Schulmeiſter Johannes blieb nur zwei Jahre, alſo wohl bis Ende 1532, da nach dem unten mitgetheilten Schreiben von 1533 — wir wollen annehmen, es ſei gegen Ende des Jahres geſchrieben — ſein Nachfolger „ſchier" ein Jahr im Amte war [2]). Dieſer, den das Schreiben Barwardus oder Barward, die Amtsrechnung von 1534/35 Berward nennt, [3]) war von Horn ſelbſt ſeiner Vaterſtadt empfohlen worden, und in ſeinem Namen verwandte ſich der Stiftsherr zu U. L. Fr. Ortgis Roder (Rader) beim Rath für deſſen weitere Anſtellung, da er nur auf ein Jahr angeſtellt war. Berward, der nach jenem Schreiben als ein ſeines Amtes fleißig wartender und ſich bewährender untadelhafter Mann erſcheint, verſah ſeine Stelle nach der mehrfach angeführten Amtsrechnung mindeſtens bis 1536, da noch am 25. Oktober (Montag nach Urſulä) 1535 der Schöſſer von ihm als im Amte befindlichem (dieſem schulmeister Berwardo) Rector verhandelte, die Schuljahre aber von Michaelis zu Michaelis liefen. Daß übrigens ein Schulmeiſter nur auf ein Jahr beſtellt oder wohl unter der Bedingung „wenn er gehorſam iſt" gedungen wurde, war damals noch nichts Außerordentliches. [4])

---

[1]) Raths-Rechnung zu Freitag nach Oculi 1495. Gräfl. Bibl. Yd. 18.

[2]) Vgl. Delius Wern. Wochenbl. 1809 S. 81 und darnach Kallenbach a. a. O. S. 11. Allerdings heißt es nach der Amtsrechnung von 1532/33 noch: Dem Schulmeister Johannes noch von michael. 32 bisz pasce 33 von m. g. h. wegen zalt 2 fl. Es ſcheint darnach, als habe, was ja wohl möglich iſt, Johannes noch eine Zeitlang (½ Jahr) neben Berward ſein Amt verſehen.

[3]) Es mag wenigſtens daran erinnert werden, daß gerade in jener Zeit die Amtsrechnungen einen Geiſtlichen zu Goslar (Er) Berwart Temme nennen.

[4]) Vgl. Evangel. Kloſterſch. zu Ilſenburg S. 100—102.

Wahrſcheinlich iſt es nun, daß Berwards unmittelbarer Nachfolger der Rector oder Schulmeiſter Auctor (Autor), den die Amtsrechnungen als ſolchen von 1538—1542 bezeichnen, war. Es iſt jedenfalls der bekannte reformatoriſche Autor Lampadius, von dem wir anderweit erfahren, daß er von 1538—1540 Hofprediger Graf Albrecht Georgs zu Wernigerode geweſen ſei. [1])

Den herrſchaftlichen Zuſchuß finden wir regelmäßig im Betrage von jährlich fünf Gulden aufgeführt und zwar mit den Bemerkungen: zu mehir vnd besserer erhaltung seiner vnd der Collaboranten", oder „zu hulff der Colloboranten" (ſo!) zu halten", ſo daß wir von da ab mindeſtens drei Lehrer an der lateiniſchen Schule vorauszuſetzen haben. Autor ertheilte auch dem Grafen Chriſtoph Unterricht in der Muſik, [2]) wonach wir ihn auch mit der Kenntniß dieſer damals auf evangeliſchen Schulen ſo ſehr geübten Kunſt ausgeſtattet ſehen. Auch erwähnten wir bereits an einer anderen Stelle, daß er mit den Schülern vor den Grafen Wolfgang und Heinrich zu Stolberg am 7. September 1539 die Komödie Joſeph in lateiniſcher Sprache aufführte und darſtellte. [3])

Mit ſeinem Familiennamen tritt demnächſt als Schulmeiſter, abgeſehen von jenem Konrad Biwenden, im Jahre 1401 zum erſten Male in gleichzeitigen Urkunden auf Heinrich Angerſtein, der bereits nach der Rechnung von Galli 1542 zu 43 von den von der Herrſchaft zunächſt auf drei Jahre ausgeſetzten jährlichen fünf Gulden zur Unterſtützung des Schulweſens die erſte Zahlung erhielt:

Vf die 15 gulden so Henrico Ange(r)stein zcum studio vf beuehl aller meiner gnedigen hern lut der furderrechnung [4]) gegeben hab ich zu bezaln 3a post pauli conuersionis (30/1) 1543 5 fl.

---

[1]) Acta Histor. Ecclesiast. V. 774.

[2]) Solcher Unterricht bei der Herrſchaft wurde, wie ſich erwarten läßt, auf dem Schloſſe ertheilt, wo z. B. im Amtsregiſter von 1552 zu 1553 (Gr. H.-Arch. B. 86, 4) oft bei den Ausgaben für das Schornſteinfegen u. A. aufgeführt wird: „jn der schule", vor der schule. In der Rechnung des folgenden Jahres (1553/54 Ebdſ.) heißt es unter den Ausgaben im Namen der Herrſchaft: Vor 1 grammatica dem jungen herlin vnd abc buch vf beuel m. g. f. Eodem die galli 5 gr. Gr. H. Arch. C. 102 iſt zum 5/7 1552 einer Schulmeiſterin auf dem Schloß gedacht, welche auch gebrannte Waſſer bereitete.

[3]) Zeitſchr. I. S. 83.

[4]) Bei dem „zcum studio" müßte man eigentlich zunächſt daran denken, daß es etwa zu Angerſteins eigenem Studium (als Stipendium) beſtimmt geſen ſei, aber aus gleichzeitiger anderweiter Anwendung dieſes Worts ſehen wir, daß es nur heißt: zur Förderung des Schulweſens = zcu erhaltung (hulf) seiner vnd der Collaboranten. Ev. Kl.-Schule zu Ilſenb. S. 27. In der vorigen Rechnung beziehen ſich aber die 5 fl. noch nicht auf Angerſtein. Lampadius bezog ſie auch.

Angerſtein war Rector bis 1550 [1]) und von da ab Pfarrer zu S. Johannis in der Neuſtadt, wo er im Januar 1582, nachdem er kurz zuvor hochbetagt und müde ſein geiſtliches Amt niedergelegt hatte, entſchlief. In einem Schreiben vom 28/1 1582 wird er ſchon „ſeliger" genannt. [2])

Die mit Namen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts urkundlich vorkommenden Rectoren zu Wernigerode ſind nach dem Obigen folgende:

Im Mittelalter:

Konrad Biwenden, 1401 scholmester to wernigrode.

In der Reformationszeit:

1. Johannes, Schulmeiſter. Von 1531—1532 oder Oſtern 1533. Auf drei Jahre von Graf Botho und dem Rath zu Wernigerode beſtellt, blieb er doch nur zwei Jahre. 1532 wird er mit Locaten erwähnt. [3])
2. Berward, Schulmeiſter 1532—1536, wahrſcheinlich bis 1538.
3. Autor (Lampadius) 1538—1542. Hatte (wahrſcheinlich zwei) Collaboranten neben ſich.
4. Heinrich Angerſtein 1542—1550.

Zwiſchen Berward und Lampadius könnte am eheſten auf kurze Zeit noch ein anderer Rector im Amt geweſen ſein.

Nachdem wir zur Ergänzung und Berichtigung der älteren Wernigerödiſchen Schulgeſchichte abſichtlich etwas weiter herabgegangen und ausführlicher geweſen ſind, als der nächſte Zweck es erheiſchte, kehren wir nun wieder zur mittelalterlichen Schule im Stift S. Silveſtri zurück und ſehen uns nach den Schülern um.

Da hören wir denn faſt nur von den zum Kirchendienſt ver-

---

[1]) Wir geben dieſe auch für den bisher nicht feſtſtehenden Amtsantritt ſeines Nachfolgers Thym wichtige Angabe nach Delius Wern. Dienerſch. S. 29 und Wern. Intell. Bl. 1809 S. 82—83 und zwar inſofern mit einer gewiſſen Zuverſicht, weil Delius bei beſtimmten Jahresangaben ſehr genau und gewiſſenhaft war. Im Gr. H.-Arch. vermochten wir die urkundlichen Belege nicht zu finden, ebenſowenig im Archiv und auf den Leichenſteinen zu S. Joh. in der Neuſtadt.

[2]) Pfarrbeſtell. zu S. Joh. Gr. H.-Arch. B. 44, 9.

[3]) Delius, der ſonſt im Gräfl. Arch. gründlich Beſcheid wußte, bekannte im Wern. Wochenbl. 1809 S. 83 Anm. hh., daß er des Rector Guſt. Friedrich Schütze in der „ſolennen Vor- und Zuſchrift" bei Abreißung des alten Schulgebäudes 1729 gemachte Bemerkung: vor Horns Einrichtung — die von Thyms Beſtallung anhebende iſt gemeint — wären zwei Schulhalter geweſen, nicht quellenmäßig begründen könne, und ſagt, mit Hinweiſung auf Mich. Neander, in jener Zeit hätte der Rector Alles übernommen. Die etwas mühſame, aber lohnende Durchforſchung der Herrſchaftl. Amtsrechnungen (beziehentl. auch der Stiftsrechnungen) hätte dem trefflichen Gelehrten und ſeinen Mittheilungen zur Wern. Schulgeſchichte im Jahrg. 1809 d. Wern. Wochenbl. eine bedeutende Bereicherung geboten.

wendeten Chorschülern und von ihrem Dienst bei den Altären und Stiftspersonen. Die Stiftungen für arme Schüler hatten meist nicht den Zweck unserer Stipendien, den Kindern unbemittelter Eltern die wissenschaftliche Ausbildung zu ermöglichen oder zu erleichtern, sondern man wollte die Gottesdienste durch den Gesang und sonstigen Dienst der Chorschüler schöner und feierlicher machen. Gleich die älteste uns erhaltene Nachricht zur Wernigerödischen Schulgeschichte im weiteren Sinn handelt von diesem Zweck.

Im Jahre 1287 gab nämlich Volrad, Bischof zu Halberstadt, auf Bitten Annos des Jüngern, Herrn von Hartesrode, der also der eigentliche Schenker war, das Eigenthum einer Hufe und eines dazu gehörigen Hofes in Tannenstede (Danstedt), die dieser den Stiftsherrn zu S. Silvestri in Wernigerode für die armen Schüler die zum Chor gehen verkauft hat, und verzichtet auf seine lehnsherrlichen Rechte [1]).

Da außer dieser Schüler eigentlich kirchlichem Dienst beim hohen Chor und Hochaltar auch verschiedenen anderen Altären der Stiftskirche je ein Schüler zugewiesen war, der dabei seinen Hülfsdienst zu versehen hatte, so lernen wir aus den regelmäßigen Ausgaben: pro Scolaribus ministrantibus ad altaria in der Custodierechnung drei solcher Altäre von 1406/7 an kennen, nämlich den Altar S. Crucis, Philippi et Jacobi und sancti Petri. Daneben gab es aber noch eine Reihe anderer Altäre, deren wir weiter unten noch gedenken werden, denen kein besonderer Schüler zugewiesen war.

Wie gering die Zahl dieser namentlich in der Mitte des 15. Jahrhunderts war, geht daraus hervor, daß 1429 nur ein scholaris ad altare Petri vorhanden war, während dahinter bemerkt ist: alii scholares ad altaria vacebant (so!). Es mochten aber andere Schüler, die zum Chordienst nicht oder noch nicht geeignet waren, vorhanden sein. Von 1436 ab werden die Rechnungen sehr unvollständig, und erst 1462 tritt, nach einer bedeutenden Lücke, wieder die regelmäßige Rechnungsführung ein. Da wir nun schon einleitend auf die in der Mitte des 15. Jahrhunderts im Stift herrschenden Zustände hinwiesen und anderweit wissen, daß um jene Zeit Graf Botho und darnach sein Sohn Heinrich zu Stolberg eine allgemeine moralische Reformation der Klöster und Stifter in ihren Landen vornehmen mußten, so läßt sich der Mangel an Chorschülern und der Zustand des stiftischen Schulwesens zu dieser Zeit, wenn überhaupt davon die Rede sein konnte, wohl erklären und ermessen.

Auf den Chorgesang der Schüler zu S. Silvestri deutet ge-

---

[1]) Urk. auf Pergament Oberpfarr-Arch. 2c.

legentlich ein Ausgabepoſten in der Alterleute-Rechnung im Jahre 1512, wo eine Ausgabe für vier Dielen (dellen) für den Singechor der Schüler (up den kor dor de jungen up stan) vermerkt iſt.[1])

Daß es zu S. Silveſtri, was allerdings in größeren Stiftern ſtattfand, eine förmliche Abtheilung der Schüler in zwei Klaſſen, ſolche, welche in den Unterricht gingen, und die für den Chordienſt gezogenen Chorſchüler gab, läßt ſich nicht behaupten. Eine Unterweiſung durch den rector scholarium ſowie wohl auch durch den custos mußte ja jedenfalls ſtattfinden, um die Choralen zum Leſen der Evangelien, zum Singen nach den Cantualbüchern und zum Schreiben heranzubilden. Nur ſehr Weniges läßt ſich aber hierfür an wirklich Thatſächlichem aus unſeren Quellen auch nur andeuten.

Nicht zu überſehen iſt, daß im Jahre 1413 eine Ausgabe von zehn Pfennigen „pro corrigiis ad libros puerorum“ verzeichnet iſt. Es waren jedenfalls Lederriemen zum Zuſammenſchnüren der von den Knaben beim Unterricht gebrauchten Bücher. Dagegen iſt es nicht mit einiger Sicherheit auf die Schüler zu beziehen, wenn ebenfalls 1413 16 Pfennige und auch ſonſt häufiger Ausgaben pro pergameno gemacht wurden. Im 15. Jahrhundert wird man beim Schul-Unterricht nicht nur mit dem Verbrauch des Pergaments, ſondern ſelbſt mit dem zum Schreibunterricht etwa nöthigen Papier ſehr ſparſam geweſen ſein.

Ueber das Schreiben von Büchern im Stifte geben die Rechnungen mehrfache Nachricht, aber auch hier darf man wohl nicht an die Scholaren denken. Im Jahre 1421 wurden gegeben:

ad scribendum vitam beati Theobaldi XIIII denarii.

Da die S. Theobaldi-Kapelle von ihren gräflichen Stiftern dem Kapitel S. Silveſtri eingeleibt war, ſo iſt es natürlich, daß dieſes ſich zur Jahresfeier mit der Legende dieſes Heiligen verſehen mußte. In demſelben Jahre zahlte der Cuſtos:

Item XVI den. ad scribendum et notandum bis ewangeliorum liber generacionis (?) tilemanno muntmestere. Sodann wurden gegeben: VIII denarii ad idem ewangelium alberto.

Hier iſt offenbar Tilemann Muntmeiſter, der Schreiber, kein Schüler, ſondern wahrſcheinlich ein Conventual.[2]) Das Geſchäft des doppelten notare dürfte ſich auf die Hinzufügung muſikaliſcher Noten be-

---

[1]) rechenunge der alderlude sancte sil. k. 1512 St. Arch. VII. B. 214/18.

[2]) Die Familie Münzmeiſter war in Wernigerode angeſehen (Zeitſchr. II., 118, und auch unter den Stiftsherrn vertreten: 1430 und 1437 z. B. kommt ein Vicar Theodor M. vor. Eine Stiftsurk. v. 1417 nennt auch einen Hinrik Muntmeiſter als Vicarius zu U. L. Fr. in Halberſtadt. Copiar. in d. Gräfl. Bibl. Yd. 4 Bl. 21.

ziehen, da die gewöhnliche mittelalterliche Bedeutung (vgl. Ducange) war: notas musicas libris ecclesiasticis adscribere. A. a. O. ist auf die Stelle in einem Briefe des Petrus Damiani verwiesen, worin es von einem Klosterbruder heißt: Erat autem ille frater multis exercitiorum artibus pollens, scribendi videlicet et notandi, tornandi insuper et fabricandi. Es gab für dieses Geschäft besondere notatores.

Die Bücher, deren sonst gelegentlich noch gedacht wird, gehörten alle zu den zum Gottesdienst nothwendig erforderlichen. 1414 heißt es in der Custodierechnung ohne nähere Bestimmung: ad ligandum libros 1 ferto; 1429 wurde eine Ausgabe gemacht ad ligandum psalterium; 1428 zu 29 VIII solidi ad ligandum librum missal. ad summum altare. 1429: Item ad ligandum libros s. vnum psalterium et II collectoria (Collectenbücher?) IIII solidi.

Daß Schüler abgesehen von ihrem Dienst bei den Altären zu S. Silvestri auch außerhalb des Stifts bestimmte geistliche Stücke oder Lectionen bei öffentlichen Feiern zu lesen hatten, wurde schon oben bei der Leichenfeier der Gräfin Anna von Ruppin erwähnt.

Ueberhaupt waren ihrer oft mehrere auf dem Schlosse mit dem Lesen des Psalters beschäftigt. So heißt es in der Wernigerödischen Amtsrechnung von Galli 1525 zu 1526:

einen halben gulden zcweyen schulern die den psaltern vffem Schlos gelesen parasceue (30/3 1526) vf beuel m. g. f. (Gräfin Anna, Gemahlin Bothos, geb. Gräfin zu Königstein) quasimodogeniti (nämlich 8/4 1526) vom Schösser bezahlt).

Die Chorschüler scheinen früher auf dem Schloß jährlich regelmäßig ein Trinkgeld erhalten zu haben, denn es heißt in der Amtsrechnung von Galli 1512 zu 1513 unter der Aufschrift gemein zerung:

½ gulden denn korschullern vor jr gewohnlich trangelt.

Allerdings finden wir dies nicht für gewöhnlich angegeben.

Wenn die Wernigeröder mit den Priestern bei ihren regelmäßigen Umzügen zu Fronleichnam, zum heiligen Blut nach Waterler oder zum Muttergotteskirchlein nach Wollingerode (wüst bei Ilsenburg) wallfahrteten, so gingen auch die Schüler mit, die durch ihren Gesang diese Festzüge zu verschönern hatten. Die städtische Kämmereirechnung [1]) erwähnt z. B. unter den Ausgaben von Quasimodogeniti (26/4) 1495:

---

[1]) Gräfl. Bibl. Yd. 18.

X. schill. den pristerenn vnd den scholerenn, die mit den heyligen to wollingherode ganghen.

Auch erwähnt das registrum custodie S. Siluestri gelegentlich einen (Chor-)Schüler des Abts zu Ilsenburg, der bei einem Weiheacte zu S. Silvestri thätig war und dafür belohnt wurde:

1464: Item 1 sol. to wigen deme scholere des abbates to ilsenborch.

War nun die Thätigkeit der Scholaren zu S. Silvestri, wie deren bis hierhin gedacht wurde, eine solche, wobei eine gewisse wissenschaftliche Vorbildung und Uebung im Lesen, Schreiben und Singen erforderlich war, so wurden sie daneben auch zu allerlei niederen Handdiensten herangezogen. Sie mußten die Decke und die Kirchengeräthe fegen, die Bälge an der Orgel treten, Feuer anzünden, Ausgänge verrichten und meilenweite Wege zu Fuß zurücklegen. Und sowie wir die Schüler überhaupt bei allen kirchlichen Handlungen abgelohnt und durch milde Gaben erhalten sehen, so erhielten sie auch für alle solche Dienstleistungen ihre Bezahlung. Wir führen einige Beispiele aus der oft genannten Quelle an:

1406: III solidos dedi scolaribus ad purgandum Tapeta. primo scolari Custodis: ½ lot quod preparauit ignem.

1425: I sol. duobus scholaribus calcantibus orghanum in festo pasce.

Der letztere Zusatz läßt allerdings schließen, daß es zu andern Zeiten wohl besondere Calcanten gab, und nur zu dem fröhlichen Osterfest, wo alle Register gezogen wurden und die alterthümliche Orgel wohl viel Kräfte zu ihrer Bewältigung erforderte, Schüler zur Aushülfe herangezogen wurden. Der Orgel selbst gedenkt gleich die älteste Custodierechnung im Jahre 1406 in den exposita pro organa calcantibus. Sie mochte schon ein älteres Werk sein.

Bezüglich der von den Schülern zu machenden größeren Wege heißt es z. B. 1436: I solidum scholari eunti in halberstat, und im Registrum offit. Cellerar. canonicor. Eccl. S. Silu. 1415: scolari eunti in Egeln cum mandatis. [1])

Kehren wir nach dieser weiteren Ausführung über das mit dem Kirchendienst seit dem Mittelalter so eng verwachsene Schulwesen zu der

---

[1]) Es mag hier gelegentlich erwähnt werden, daß die Stiftsherrn zu S. Silvestri oder ihre Vicarien auch die Badstuben (stouen) für die ärmeren Einwohner zu besorgen hatten. Die Custodierechnungen erwähnen oft die recepta de stupa in merica (auf der Heide): so schon 1407, ebenso oft auch die zu Röschenrode (noskenrode, noschania). Von letzterer handelt auch eine Urk. Gr. Heinrichs zu Wernigerode von 13/12 1412 (Oberpfarr-Arch. 11, 66). Der Badstube in der Neustadt finden wir in den Custodierechnungen nicht gedacht.

Form des sonstigen Kirchenwesens S. Silvestri im Mittelalter mit seinen bunten Gestalten und Formen, seinem Schmuck und kunstreichen Gewändern zurück, so müssen wir uns zunächst die äußere Gestalt der gothischen Stiftskirche schöner denken, als sie jetzt vor uns steht. Aber namentlich im Innern war Alles voll bunter Pracht und gewiß im 15. Jahrhundert sehr überfüllt. Denn außer den schon erwähnten Altären S. Johannis (1401), S. Crucis ante Chorum (1405), Philippi et Jacobi (1401, Urkunde 29/9 Oberpf.-Arch. S. Petri[1]) gab es noch verschiedene andere. Der Hochaltar, dessen gelegentlich schon gedacht wurde, war viel kunstreicher und bunter mit geschnitzten und gemalten Heiligenbildern versehen.[2]) Daneben gab es nun noch einen Altar S. Catharinä (seit 1287),[3]) S. Barbarä (seit 1328,)[4]) der zehntausend Ritter (1348 Urk. in den Latern zu zu Zwelften 1352, 1413, 1427, 1431 u. f. f. erwähnt).[5]) 27/10 1491 wurde ein neues Licht vom Leiden Christi zu dem wahrscheinlich auch neuen Altar des heiligen Bluts gestiftet.[6]) Ein Altar S. Mariä zu S. Silvestri kaufte schon 1300 Güter in Husler, nach Gr. Heinrichs v. Blankenburg Bestätigung von 18/9 1300 (Delius handschr. Gesch. von S. Silvestri S. 19.)

Es verdient erwähnt zu werden, daß, als im Jahre 1497 der Halberstädter Weihbischof Mathias einen neugegründeten Altar der heiligen Dreieinigkeit nebst sechszehn einzeln aufgeführten Heiligen beiderlei Geschlechts zu Himmelpforte bei Wernigerode weihte und demselben einen von Erzbischof Ernst von Halberstadt bestätigten und noch etwas vergrößerten Ablaß ertheilte — eine Erscheinung, wie sie zu jener Zeit etwas ganz übliches geworden war — die Heiligen Silvester und Georg an der Spitze genannt werden, jedenfalls eine Rücksicht und Gefälligkeit gegen die Heiligen des Stifts. (Urschr. mit Siegel Gr. H.-Arch. B. 4, 5).

Es kam indeß, wie bei Kirchen, Klöstern und Kapellen, so auch bei Altären vor, daß, wenn neue Heilige aufkamen und durch allerlei Umstände beliebt wurden, Altäre diesen geweiht wurden und die alten Na-

---

[1]) Den Altar S. Petri nennt schon eine frühere stiftische Urkunde. Er war 1288 gestiftet von Anno v. Hartesrode. Delius S. Silvestristift S. 18.

[2]) Nach Herrn Sanit.-Rath Friederich war derselbe dem zu S. Joh. in der Neustadt ähnlich, doch mindestens ursprüngl. gewiß reicher.

[3]) Auch 24/2 1443 urkundlich erwähnt. Urk. 91, auch 1460, 1480, 1520.

[4]) 13/6 1328 stiften die Grafen Friedrich und Konrad die Feier des Festes S. Barbarä Urk. 11. 1330 bewidmen Peter v. Zemmenstedt und Albrecht Vinke den neuen Altar. Urk. 17. a. a. O.

[5]) Urkk. auf Perg. no. 68, 78, 80, 84.

[6]) Urk. no. 167.

men zurücktraten. Dies ist bei der Aufzählung von Altären und Kapellen, wo außer den Namen keine weiteren Andeutungen über Lage und Charakter derselben angegeben sind, zu berücksichtigen.

Der oben erwähnte Altar S. Barbarä befand sich in einer besonderen S. Barbara-Kapelle, die 1407 ausdrücklich genannt wird, 1408 wieder der Altar.[1]) Besonders oft aber wird die Kapelle vor oder hinter dem Chor erwähnt, eine Stiftung Graf Friedrichs zu Wernigerode aus dem Jahre 1318: 1323, 1391 und später.[2]) Es ist dies gewiß die „Kapelle hinter dem Chor", in welcher eine Urkunde vom 4. Juni 1469 einen Altar S. Matthaei und Mariae Magdalenae nennt,[3]) und deren Vicarie als Vicarie S. Matthaei im Jahre 1484 erwähnt wird.[4]) Als diese Kapelle ist entschieden der Raum in der S. O.-Ecke der Kirche neben und hinter dem Chor anzusehen, wo sich auch noch — worauf Herr Custos Parchert mich freundlichst aufmerksam gemacht hat — Spuren von Heiligenscheinen, die zu Wandmalereien an der nördlichen Wand gehörten, entdecken lassen. Diese wenigstens an zwei verschiedenen Stellen der Wand vorkommenden Spuren von Heiligenbildern lassen es wahrscheinlich erscheinen, daß die Kapelle zwei, vielleicht auch mehrere Altäre enthielt, demnach auch die anscheinend verschiedenen Kapellen doch nur eine einzige waren, die bald nach der Lage, bald nach den Altären genannt wurde. Wenn aber die Alterleute-Rechnungen von 1537—1543 von Ausgaben für das „Kapellenhaus" reden, so dürfte damit der ganze nordöstliche Anbau, welcher diese Kapelle und die Sacristei (Cither) einschloß, gemeint sein.

An allen diesen Altären hatten eigene Vicarien gegen besondere Geldgefälle von frommen Stiftungen, theilweise, wie wir sahen, auch Chorschüler den Dienst in vorgeschriebenen und mehr oder weniger pomphaften Formen.

Besonders aber nimmt für den vorliegenden Zweck der Raum unsere Aufmerksamkeit in Anspruch, in welchem die heiligen Gefäße, Gewänder, Bücher, Urkunden uud Kleinodien aufbewahrt wurden. Es ist die Sacristei oder wie sie früher daneben auch genannt wurde: secretarium, vestiarium, gazophylacium u. s. f. Obwohl dieser Raum meist als ein späterer An- oder Einbau an der Nordseite der Kirche — doch stets in der Nähe des hohen Chors — lag, so findet er sich doch zu S. Silvester ähnlich wie zu Magdeburg, Bamberg, S. Victor in Xanten, in der Marienkirche zu Berlin, zu S. Johannis

---

[1]) Urkk. 61 und 62.
[2]) Urkk. 5, 13. 42—44.
[3]) Urk. no. 113.
[4]) Urk. no. 149.

in der Neustadt Wernigerode u. s. f. im Süden des hohen Chors. Wenn es nun heißt, daß hiervon nur ein abgesonderter dunkler Raum, in welchem Reliquien, Urkunden und Kleider bewahrt wurden, Cither (Cyther, Zither, sythere) genannt worden sei,[1]) so scheint man zu S. Silvestri den Raum der Sacristei, der erst in neuerer Zeit durch eine Zwischenwand getheilt wurde, selbst Cither genannt zu haben, während man, ähnlich wie zu Magdeburg, noch einen kleinern geheimen Cither hatte. Was den letzteren betrifft, so befindet sich in der Nordwand der Sacristei eine Nische oder Vertiefung, die durch eine sehr starke durchbrochene eiserne Thür mit alterthümlichem Schloß und außerdem noch mit dicken Eisenstangen abgeschlossen ist. Hierin mögen die wichtigsten Kleinodien und Urkunden geborgen, und mag vielleicht für gewöhnlich, um dieses Versteck frevelhaften Augen zu entziehen, durch einen davorgestellten Schrank die Thür verdeckt worden sein.

Wenn wir nun im Custodieregister im Jahre 1493 unter der Aufschrift: distributa in generali lesen, daß IIII sol. vor treden (Tritte?) an de benke jme Citer vnde ok up deme chore ausgegeben wurden, so kann der Cither, in welchem diese Bänke standen, kaum ein dunkler und allzu beschränkter Raum gewesen sein; vielmehr scheint schon die gelegentliche Zusammenstellung mit dem (hohen) Chor darauf zu deuten, daß derselbe, ähnlich wie an anderen Orten, als Betraum oder Oratorium benutzt und dazu eingerichtet war. Auch die noch vorhandenen Vorrichtungen zum Anhängen von Ampeln oder Leuchtern scheinen auf diese Bestimmung zu deuten. Wenn dagegen die Rechnung der Alterleute von 1541 eine Ausgabe von zwei Groschen vor eyne aneworff vnd eine hespe an der tor an den citer angiebt, so möchte hier wohl der geheime Cither gemeint sein, da wenigstens zu erwarten gewesen wäre, daß bei dem größeren Raume, der entweder keine oder mehrere Thüren, aber kaum eine einzige zum Verschluß hatte, die Thür näher angegeben worden wäre.

Von dem ehemals hier geborgenen Kirchenschmuck, Kleidern und Geräthen können wir, auch ohne uns auf Vermuthungen und bloße Schlüsse einzulassen, einige urkundliche Nachricht geben, besonders wieder nach den Custodie-Rechnungen. Zuvor ist jedoch noch zu erwähnen, daß auch die gräflichen Stifter sich die Ausstattung ihrer Stiftskirche mit Schmuck und Gewandungen angelegen sein ließen.

Am Sonntag nach Jacobi (28/7) 1392 verordnete Graf Konrad zu Wernigerode, der Gründer des S. Theobaldikirchleins, daß künftig jeder neu einzuführende Stiftsherr eine Mark, ein Vicar eine halbe Mark zu den Zierrathen und Gewändern des Stifts unter dem Namen Kappengeld erlegen solle.[2])

---

[1]) Otte Gesch. der christl. Kunst.-Archäol. 1868 S. 81.
[2]) Urk. no. 48 im Oberpfarr-Archiv.

Noch beim Ableben des letzten männlichen Sproſſen jenes Grafengeſchlechts wurde deſſen jedenfalls kunſtvoll gezierter Mantel dem Stift vermacht und von dieſem in Geld umgeſetzt, beſage der Cuſtodierechnung von 1428 zu 1429:

Item recepi V marcas de pallio com'itis hinrici beate memorie.

Es iſt nun beſonders lehrreich zu ſehen, welche Gegenſtände, nach Andeutung der Rechnungen, abgeſehen von dem ſchon erwähnten Schreiben und Notiren von Büchern, im Stift ſelbſt oder wenigſtens in Wernigerode bereitet wurden.

Im Jahre 1426 ſind Ausgaben ad parandum oleum und ad faciendum lineum pannum vermerkt. Erſteres, das heilige Oel, wurde in der Regel von den Klerikern ſelbſt und zwar in der Sacriſtei (Cither) gepreßt. [1]) Auch kaufte man Farbſtoffe, z. B. Crocus, um ſelbſt Zierrathen und Paramente zu bemalen, ſo 1421:

XIIII denar. pro croco ad colorandum subducturam (Fütterung) cerici (?).

VI denarios ad colorandum lineum pannum.

Nicht ſelten findet ſich eine Bezeichnung der Perſon, die etwas anzufertigen oder auszubeſſern hatte, öfter der Taufname oder Stand und Handwerk. Oft iſt auch gar keine weitere Bezeichnung angegeben. Wir ſtellen einige lehrreichere bezügliche Ausgabepoſten nach der Zeitfolge aus dem registr. cust. von 1406 ff. zuſammen:

1406: Hanse Goltsmede II sol. ad reformandum a(m)pullas argenteas.

1419: ad fenestram supra chorum 1 marcam, ad reformandum paramenta.

1420: ad reformandum tapetum XIIII denar.

1421: II sz ad suendum nouas albas [2]) puerorum (der Chorſchüler) in vigilia nativ. Christi (alſo am Heilig-Abend.)

Item Johanni II sz ad colorandum lineum pannum ad predictas albas puerorum.

ad lauandum duo antependia altaris.

1425: hilborghe IIII solidos ad reformandum casulas et albas mappas.

Von 1430 ab ſind die Rechnungen meiſt in deutſcher Sprache abgefaßt.

---

[1]) Nach dem merkwürdigen alten Plan des Kloſters S. Gallen gab es dort hinter der Sacriſtei ein beſonderes Gebäude, worin das heil. Brot gebakken und das heilige Oel gepreßt wurde (domus ad parandum panem sanctum et oleum exprimendum). Otte a. a. O.

[2]) Alba oder Alve ein Meßgewand.

1430: Item II sol. vor arbeyt antipendia to böderne vnd vor kappen (Chorkappen) tho lappende.

Item XVI sol. vor de swarten ghulden (vergoldeten) kaseln vnd de rocke dar tho to makende vnd de andern preparament to bötene (büßen, ausbeſſern).

1431: Item III sol. vor syden dok to eyner lysten vor dem altar.

1496/97: Item ½ mark rot suluer vmme makelon an de Cristallen in der groten monstrancien.

Da zunächſt ein alter Holzſchrank aus dem alten Inventar des S. Silveſtriſtifts die Veranlaſſung dieſer Mittheilungen geworden iſt, ſo haben wir noch Einiges von den alten zum Kirchenſchmuck oder kirchlichen Gebrauch gehörigen Holz-Gegenſtänden und -Geräthen zu ſagen. Schon oben S. 130 wurde des Geldſchreins (cista) gedacht, der dem Cuſtos zur Aufhebung der zu ſeinem Kirchen-Amt gehörigen Gelder anvertraut war.

Wir finden nun von andern Schränken, Kiſten und kirchlichen Holzgeräthſchaften — deren Erhaltung aus älterer Zeit wie erklärlich zu den großen Seltenheiten gehört — außer dem unten auf zwei Tafeln im Ganzen und in den merkwürdigſten Einzelnheiten abgebildeten Schranke und einer noch zu beſprechenden Kiſte oder Lade noch mehrere Andeutungen im Cuſtodieregiſter.

Im Jahre 1414 zu 1415 trugen Schüler des Stifts eine Kiſte (sista, scista) zum Schmied — zu Eiſenbeſchlägen u. ſ. f. — und zum Maler, laut der bezüglichen Jahresrechnung:

scholaribus qui portauerunt sistam fabro et pictori V denarios.

Sollte vielleicht die Holzarbeit ſelbſt im Stift gearbeitet und geſchnitzt worden ſein? Wir erwähnten S. 148 eines Kloſterbruders, der ſich auch in ſolcher Arbeit auszeichnete.

1431: XVIII denar. vor eynen slotel to der keste dar de grote böke ynne lygen.

1462: XIII sz vor eyn pult in der kappellen vor beden [!] an de böke vnde vor eyn slot an dat pult.

Hier ſehen wir alſo einer Kiſte und eines Pults zur Aufbewahrung von Büchern gedacht. Wenn das Pult in der Kapelle ſtand, ſo würde, falls unſere Annahme richtig iſt, daß der Cither oder die jetzige Sacriſtei ein Betraum und alſo mit Altar und kapellenmäßiger Ausrüſtung verſehen war, Nichts dagegen ſprechen, daß die noch darin enthaltenen Holzgegenſtände an ihrem urſprünglichen Beſtimmungsorte ſtehen.

Daß die Bücher — meiſt geiſtlichen Inhalts — an einem ſolchen Orte aufbewahrt wurden, war hergebracht, und war es daher auch ganz dem alten Herkommen gemäß, wenn nach wiederholten Ver-

handlungen zwiſchen den Grafen Johann und Heinrich zu Stolberg nach des Erſteren Ableben der Letztere am 13. October 1613 (a. Stils) den Grund zu dem Gewölbe oder Anbau nördlich vom hohen Chor — die gewöhnliche Lage von Sacriſtei und Cither — legen ließ, in welchem die werthvolle Bibliothek Graf Wolfgang Ernſts — der Stamm der heutigen Gräfl. Bibliothek in Wernigerode — untergebracht wurde. [1])

Aber bereits die Rechnung der Alterleute zu S. Silveſtri von 1545 erwähnt einer „libric", aus deren Raum ſowie aus dem Küſterhauſe damals, wahrſcheinlich wegen vorgenommener Baulichkeiten, Schutt ausgefahren wurde. Soweit die allzu kurze Andeutung uns einen Schluß erlaubt, dürfte hier nur an eine ſehr beſchränkte Zahl von Büchern zu denken ſein.

Sollten wir nun für den auf den beiliegenden Tafeln abgebildeten alten Schrank die urſprüngliche Beſtimmung erfragen, ſo möchte wohl zuerſt an einen Bücherſchrank zu denken ſein. Der Werth der Bücher würde der ſorgfältigen Arbeit an dieſem Holzgeräth wohl entſprechen. Auch die innere Einrichtung, jedenfalls nicht neueren Urſprungs, ſtimmt mit dieſer Annahme wohl überein, während ſie mancherlei Verwendung, z. B. zur Bewahrung von Gewändern, ausſchließt. Der Schrank iſt nämlich, von dem oberſten Theile abgeſehen, in der Mitte durch eine horizontale Zwiſchenwand in zwei Hälften getheilt, welche durch beſondere Schlöſſer zu öffnen ſind. Die beiden Hälften ſind wieder durch je zwei gleichlaufende Bretterwände in je drei Fächer abgetheilt, ſo daß der ganze Schrank deren ſechs enthält. Alle dieſe Fächer haben zur Aufnahme von Büchern von mäßigem Format die nöthige Höhe, und iſt es auch für den angenommenen Zweck ſehr angemeſſen, daß die Höhe der einzelnen Fächer nicht ganz gleich iſt.

---

[1]) Nach einer Aufzeichnung des trefflichen Obervr. Fortmann in einer Reihe von Bänden, die dieſer ſorgſame, erfahrene und tüchtige Mann mit unermüdlichem Fleiß während ſeiner langen treuen Amtsführung zuſammenſtellte, und von denen ſich 5 im Beſitz des H. Karl Zeisberg befinden. Die betreffenden uns vorliegenden 8 Bll., welche S. 417–432 eines leider ſonſt verloren gegangenen Bandes bilden, ſind durch die Sorgfalt und ſachkundige Liebe des H. Cuſtos Parchert erhalten. Dort heißt es S. 419/20: Den 13. Octobris vnndt dieſen tagk iſt Gottlob (Fortmann ſammelte ſelbſt eine werthvolle Bibliothek) der grundt zu dem gewelbe der Bibliothecae mitt der Mawer auf S. Sylueſtrikirchhofe zu legen angefangen, hatt aber wegen einfallender kälte und wintertage nicht können vollendet werden. Vgl. Evang. Kloſterſchule zu Ilſenburg S. 52 und Anmerk. 2. Die weiteren, für die Wernigerödiſche Bibliotheksgeſchichte höchſt merkwürdigen Nachrichten Fortmanns über die Vollendung des Gewölbes, über die Bezeichnung der Bücher und Hinaufſchaffung der theilweiſe auf der Seigerhütte (von Graf Heinrich zu ſeinem Aufenthalt eingerichtet) theilweiſe zu Ilſenburg befindlichen Bücherſammlung in das neue S. Silveſtrigewölbe verdienen durchaus eine beſondere Mittheilung.

Da nun aber Folianten und größere kirchliche Ritual- und Meßbücher hier, wenigstens stehend, nicht füglich unterzubringen waren, so war eben eine zum Jahre 1431 erwähnte „Kiste, darin die großen Bücher liegen" dazu bestimmt. Dieses Hervorheben der großen Bücher und ihres Verwahrungsorts legt es noch näher, auch an kleinere zu denken, die in geeigneter Weise aufzuheben waren. Jene oben erwähnte „Libric" oder Bücherraum mochte die Kiste mit den großen Büchern, den Schrank mit den kleineren und vielleicht (wenn wir den oben mitgetheilten Rechnungs-Auszug von 1462 richtig verstehen) das Pult mit Büchern enthalten. Die Kapelle selbst könnte sehr wohl die Sacristei selbst sein, welche ganz wie die Kapelle Mariae Magdalenae oder hinterm Chor mit Kreuzgewölbe — und zwar mit einem doppelten — überdeckt ist.

Außer den schon erwähnten beiden mit besonderen Schlössern versehenen Hauptabtheilungen hat nun der als Ganzes auf der ersten Tafel dargestellte Schrank oben noch ein kleines Giebelgefach, das ebenfalls durch ein besonderes Schloß und eine kleine Thür sich öffnet und schließt. Hierin mochten zum Gottesdienst gehörige kleinere und werthvolle Gegenstände aufbewahrt werden, während der oben erwähnte geheime Cither bei seinem so umständlichen als gewaltig festen Verschluß nur besondere Werthstücke, Urkunden und Gegenstände seltenen Gebrauchs bergen mochte.

Das zweite mittelalterliche Holzgeräth, auf das oben schon hingedeutet wurde, ist nun eine etwa 4½ Fuß lange und über 2 Fuß breite Kiste oder Lade mit ungewölbtem Deckel. Abgesehen von ihrer über das Gewöhnliche schönen Verzierung und besonders starken Arbeit hat sie die Gestalt und Einrichtung der in alten Bürgerfamilien und besonders auf dem Lande üblichen Kleiderladen, und wir glauben mit ziemlicher Sicherheit annehmen zu dürfen, daß hier Kirchengewänder und gewirkte Paramente aufgehoben wurden.

Ein höheres Alter als das fünfzehnte Jahrhundert möchten wir für die Kiste nicht ansprechen, doch auch kein späteres. Sowohl der Deckel als die Seitenwände sind geschmackvoll mit Maß- und Blattwerk verziert. Der Deckel hat in der Mitte einen großen Vierpaß, in den Ecken den Fünfpaß. Um die Seitenwände laufen gothische Wimperge mit Krabben und Maßwerk, theils mit Drei-, Vier- und Fünfpaß. Dazwischen sind aufrecht stehende Eichenzweige mit Eicheln.

Was in der Einrichtung besonders an die Kleider-Schränke oder Truhen erinnert, ist im Innern an der rechten Wand ziemlich nach oben eine an der linken Wand hinlaufende kleinere Lade zur Aufhebung kleineren zur Gewandung gehörigen Schmucks. Zu bemerken ist noch, daß diese kleine Lade außer einem zunächst sichtbaren oberen Gefach noch ein tieferes hat, dessen Vorhandensein das Auge eines etwaigen Diebes nicht gleich ahnt. Daß dieser tiefere Theil der kleinen Lade

ein abſichtliches Verſteck ſein ſollte, iſt daraus abzunehmen, daß er ohne ſichtbare Handhabe oder Vorkehrung einfach durch Zurückſchiebung der oberen Wand mit den Fingern ſich öffnet. [1])

Sehen wir uns nach den außerdem noch vorhandenen Ueberbleibſeln von mittelalterlichem Kirchenſchmuck um, ſo ſind dieſe allerdings nicht zahlreich, aber keineswegs hat hier zur Reformationszeit eine ungeſtüme und bilderſtürmeriſche Entleerung ſtattgefunden, noch hat das dreimal trübſelige ſiebzehnte Jahrhundert mit ſeinem äußeren Krieg [2]) und ſeinem inneren Zank und ſeiner künſtleriſchen Verödung hier mit traurigem Unverſtand aufgeräumt. Selbſt bis ins 17. Jahrhundert können wir trotz des im Allgemeinen geſunkenen Kunſtgeſchmacks — eine Folge der großen Kämpfe der Gedanken und Schwerter — zu Wernigerode eine Liebe zur kunſtreicher Ausſchmückung der Kirchen und Häuſer nachweiſen. Das verfloſſene Jahrhundert, welches die höchſt ſelbſtbewußte Kritik — zunächſt die verneinende — auf den Thron erhob, während der ſich aus der Gottloſigkeit einerſeits und vollſtändiger Erſtarrung andererſeits in die Stille flüchtende Pietismus zu künſtleriſcher Geſtaltung die Kräfte entbehren mußte, welche nur eine einigermaßen geſunde Entwickelung aller Elemente des Volksthums geben kann — jenes 18. Jahrhundert erwürgte vollends die kirchliche Kunſt (Exempla sunt in promptu!) [3])

Auch noch in den erſten Jahrzehnten dieſes Jahrhunderts kam es, wie ich von zuverläſſigen Männern aufs glaublichſte berichtet bin, vor, daß zu Wernigerode Unmündige „Puppen" von alten Altären oder Grabverzierungen zu ihrem Vergnügen mitnehmen konnten, ohne daß man es beachtete oder für der Rede werth hielt. Freilich wo geſchah dies damals nicht! Gegenwärtig iſt aber auch Wernige-

---

[1]) Ich ſelbſt machte die Erfahrung, daß H. Parchert, der oft genug jene Gegenſtände unterſucht und ſie anderen gezeigt hat, vor meinen Augen zum erſten Mal jene Entdeckung machte. Eine ähnliche etwas weniger ſchöne und alte Kiſte befindet ſich in der an ähnlichen Alterthümern ſo armen U. L. Frauenkirche.

[2]) Im 30jährigen Kriege freilich mag durch die Rohheit plündernder Horden, beſonders der Kaiſerlichen, doch auch eines Wilhelm von Weimar, Manches geraubt oder zerſtört ſein. Wern. Intell.-Bl. S. 95; dieſe Zeitſchr. I. 89. 114—117. Wie man ſich vorſah, zeigen Fortmanns oben angeführte handſchriftliche Aufzeichnungen; z. B. heißt es zum 24. April 1619: „Sonnabent fur Cantate iſt die Thür an der Sacriſtey mit ſtarken eiſenblech beſchlagen, vndt aufs newe wieder angehenget damitt ſie vmb fewers oder ſonſten feintlichen Durchzugs willen, deſto beſſer verwaret were.

[3]) Die antik-profane Kunſt wurde durch dieſe Kritik erſt zum wahren Verſtändniß gebracht. Aber erſt in unſerm Jahrhundert gewährte ſie auch der kirchlichen Kunſt dieſe Förderung.

rode nicht der letzte Ort, wo auch in weiteren Kreisen das Verständniß und die Liebe zur Kunst und die fromme Scheu vor der Kunst und Art, dem Glauben und Sinnen der Väter wiedererwacht ist.

Von der Verwüstung des Bauernkrieges im Jahre 1525, wo freilich die Reformation hier noch keinen Eingang fand, blieb die Stadt im Ganzen fern, obgleich allerdings an den Zerstörungen von Klöstern und Stiftern auf dem Lande auch einzelne städtische Elemente sich betheiligten. Der edle wahrhaft evangelische Wohlthäter seiner Vaterstadt Heinrich Horn wollte — was nach der damaligen Lage der Dinge höchst beachtenswerth ist — bei Ausstattung einer besondern Predigerstelle zu U. L. Fr. in Wernigerode, daß jener Geistliche alle Sonn- und Festtage das Wort Gottes lauter und rein predige, damit Niemand zu Aufruhr Anlaß gegeben werde. [1])

Im Stift S. Silvestri starben allmählig die der Reformation abgeneigten oder ihr sich nicht anschließenden Elemente aus. Der entschieden gegen sie eingenommene, aber wackere und wohlthätige Dechant Kerkener stiftete noch 1539 in seinem Testamente (Urschrift im Städt. Archiv) für die sämmtlichen Wernigerödischen Kirchen und Kapellen Bilder, von denen nach dem geübten Urtheile unseres Vereins-Conservators wenigstens das im Hospital S. Georgii noch erhalten sein soll, allerdings nach seinem Vorwurf — Christus am Kreuz und Maria und Johannes unter demselben — durchaus evangelisch.

Auch hinderte seine Stellung zur Reformation ihn, sowie den Kanonikus Michaelis, nicht, der im reformatorischen Geiste neubegründeten und damals unter Autor Lampadius Leitung stehenden lateinischen Schule zu gedenken. [2])

Während die Rechnung der Alterleute zu S. Silvestri im Jahre 1543 einen hier zuerst urkundlich erwähnt gefundenen Predigtstuhl oder Kanzel aufführt, [3]) zeigen die zu gleicher Zeit zu Pfingsten zur Ausschmückung der Kirche beschafften Karren mit Maien und die bedeutende Menge des zu Weihnachten zu Lichtern angeschafften Wachses, daß man sowohl hier wie gleichzeitig anderwärts an entschieden evangelischen Orten sich einen lieblichen Schmuck des Gottesdienstes wohl gefallen ließ. [4])

Dagegen hören wir nicht mehr von Maien zur Fronleichnamsprozession, von den Bittfahrten zur Muttergotteskapelle in Wollingerode oder zum heiligen Blut nach Wasserler, noch von einem Einkaufen in

---

[1]) Werniger. Wochenbl. 1809 S. 77—78 Anm. s.

[2]) Delius a. a. O. S. 82 Anm. cc.

[3]) IIII groschen vor eyne thor vnd hespen an den prettestol.

[4]) Allerlude Rechnung 1540 und 1541: vor eyn kar vol meyen in de kerken gegen pingsten; 1542 und 1543: II mark vor was in de kerken tigen wynachten vor lechte.

eine geiſtliche Brüderſchaft zur Gemeinſchaft der guten Werke (zu Ilſenburg bis gegen 1532 in Uebung). Demgemäß iſt denn auch gewiß der mit dem evangeliſchen Gottesdienſt unverträgliche Pomp und Dienſt der verſchiedenen Heiligenaltäre nebſt manchen Heiligen-Bildern ſchon verhältnißmäßig früh beſeitigt, während ein nicht ganz unmerkwürdiger Gekreuzigter in Holz mit den üblichen alten ſinnbildlichen Darſtellungen an dem Ende der Kreuzarme, etwa aus dem 14 – 15. Jahrhundert, ebenſo eine alter Chriſtuskopf, jetzt in der Höhe über den Fenſtern am ſüdlichen Eingang der Kirche, ſich erhalten hat, ebenſo das ſinnige, wenn auch nicht durch ſonderlichen Kunſtwerth ausgezeichnete Bildwerk des Drachentödters Georg links von einem der nördlichen Eingänge zur Kirche.

Beſondere Beachtung verdient eine vielleicht dem 14. Jahrhundert angehörige geſtickte bunte Altardecke, eine herrſchaftliche Jagd darſtellend. Dieſe Decke, wahrſcheinlich von den Händen adeliger Frauen gearbeitet, trägt an den vier Ecken die Wappen der Schenker bezüglich Schenkerinnen Jetzt an der Wand hinter dem Altar aufgehängt, zeigt ſie oben links (vom Beſchauer) das von der Schulenburgiſche, rechts das von Obergiſche, unten links das von Jagowſche (Stülpnagelſche?), rechts das von Alvenslebenſche Wappen.

Mag die Aufbewahrung und Benutzung als Altardecke an heiliger Stelle, wozu ſie noch bis vor wenigen Jahren — doch es wäre allerdings noch zu unterſuchen ſeit wie lange — diente, auf eine ſinnbildlich-geiſtliche Bedeutung der in drei Reihen in naiv kindlichſter Weiſe ausgeführten Jagddarſtellung ſchließen laſſen, mag auch das ein- oder zweimalige Vorkommen eines Einhorns, wenn die gar zu kindliche Darſtellung nicht täuſcht, hierzu einen Anhalt bieten, ſo wollen wir doch die Entſcheidung den Meiſtern in dem bezüglichen ſchönen Zweige der Alterthumskunde überlaſſen. Ueber den drei Bilderreihen, welche die Jagd darſtellen, befindet ſich je eine Reihe Löwen. Wir möchten dabei an das Braunſchweigiſche Wappenthier denken, wenn nicht die vier Wappen in den Ecken vielmehr auf Altmärkiſche Geſchlechter wieſen.

Die äußerſt lebendige Scene mit allen jagdbaren Thieren: Hirſchen, Rehen, Haſen, Wildſchweinen u. ſ. f., die wiederholt vorkommenden Jäger, welche in ihre Jagd-(Büffel-)Hörner blaſen, legen doch die einfache Deutung einer weltlichen Jagd näher, und die launige Darſtellung eines die Laute ſchlagenden Hundes in der erſten Reihe möchte doch mehr gegen eine ſymboliſche Deutung ſprechen, als das noch fragliche Einhorn dafür. Jedenfalls iſt die Decke mit ihrer Darſtellung, welche uns ein lebendiges Bild einer großen mittelalterlichen Jagd mit all ihren Zurüſtungen giebt, wie ſie uns mittelalterliche und mittelhochdeutſche Beſchreibungen und Lieder ſchildern, ſittengeſchichtlich höchſt merkwürdig und verdient wohl eine geſchickte Wiedergabe durch die Zeichnung und Erläuterung eines Kenners.

In einer Tischlade der Sacristei — jetzt aber in dem hier abgebildeten Schrank — werden noch einige Besatzstücke eines alten Kirchenparaments aufbewahrt, welche in merkwürdiger alter gemischter Arbeit (Weberei, Stickerei u. s. f.) fünf Heilige, wahrscheinlich Apostel, darstellen: S. Petrus, Andreas, Paulus und Johannes sind mit mehr oder weniger Sicherheit aus Darstellung und Attributen noch zu erkennen.

Von den in und an der Kirche befindlichen Leichensteinen verdienen die des alten Wernigerödischen Grafengeschlechts unsere besondere Aufmerksamkeit. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß ihr geschichtlicher Werth und ihr Alter ebenso sehr eine sorgfältige Abbildung verdient, als ihr Zustand — zumal bei dem alten außen an der Kirche (an der Außenfläche der Südwand der Kapelle hinterm Chor) befindlichen Steine — die Beschleunigung solcher Arbeit fordert. Unsere Zeitschrift wird hoffentlich bald diesem Bedürfniß entsprechen. Von den sonst in der Silvestrikirche befindlichen Leichensteinen adeliger und nichtadeliger Personen sind die älteren, theilweise wenigstens nicht ohne eine Verschuldung der dabei Betheiligten, beseitigt, so daß jetzt die ältesten erst der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehören.

In der jetzigen S. Silvestrikirche giebt es sowohl bei dem Hauptbau der Kirche als bei der alten Magdalenenkapelle von außen und innen nur gerade, platte Chorabschlüsse, keine Apsiden oder zugerundete oder eckige Ausbauten. Daher ist es merkwürdig, daß zuerst die Rechnungen der Alterleute von 1537 bis 1543 solche wiederholt erwähnen und ebenso zuerst von einem Kapellenhause sprechen und eine „kleine Kapelle" — doch zum Unterschied von einer größeren — erwähnen:

1537: Hansz dumke 3½ gr. gegeuen vor de apsiten bouen der kleinen kappellen.

1540: Item XXI gr. vor III (?) dem venstermeker vor de venster an de afsiten vnner dat dack na hechenwiges huse.

1541: XXX gr. vor venster an de afsyden.

1543: III gr. vor wantelen to der afsiten. [1])

Sollte vielleicht das Wort afside oder afsite — sonst die richtige damals übliche niederdeutsche Form des griechischen Worts — hier eine weitere Bedeutung haben?

---

[1]) Das griechische ἀψίς ἀψῖδος wurde nicht nur in der mlat. Form absida absidia gebraucht, sondern auch, wie andere Fremdwörter, von den Deutschen lautlich umgewandelt: mhd. absîte, apsîte (so oben zu 1537), abesîte, und afsîte, afsyde, affsyde also an den kerken, auch vszschnidung, afscheiden also an den husen edder an den kerken. Die deutschen Wörter: uzloyf, uszlasz, vszschosz, gadem, gewelbe, welfsel, krofte, crafft, beorht (agf.) kamen wenig zur Anwendung.

Zu den bei früherer Gelegenheit schon beigebrachten allgemeineren Benennungen der S. Silvestri-Glocken [1]) können wir noch ein paar weitere nachtragen.

Eine Urkunde des alten Stiftsarchivs vom Tage S. Pauli des Apostels 1409 [2]) handelt von einer Stiftung zum Läuten der „Ave-Maria-Glocke". Die Allerlude-Rechnung nennt 1537 die „sontages klocken"; 1541: dem smede, de dat iserwarck wedder makt an de allertages klocken.

Beilage.

Ortgis Rader, Stiftsherr zu U. L. Frauen in Halberstadt, bittet im Namen des auswärts weilenden Dechanten und Offizials Heinrich Horn den Rath zu Wernigerode, er möge doch seinen Schulmeister Barward, den er vor noch nicht ganz einem Jahre auf Horns Bitten angenommen hatte, ferner in jenem Amte belassen, da er sich fleißig, wacker und untadelig gezeigt habe.

1533.

Myne gantz willigenn dennste alle tijt touornn. Ersamen vnd vorsychtigenn gunstigenn frunde, de werdige vnd hochgelarde her Hinrich Horn licentiat, deken vnd official etc. hefft by juw fruntlick biddende erlanget, dat Barwardus vppe dathmal eyn yarlangk vor eynen Scholmeister dar sulues ys angenomen worden / dar ahne syner werde eyne ehre vnd wolgefallen geschach / vnd erboth sick dat sulffte vmme juw to vordenen / de wile nhu dat yar schir vorlopenn vnd he von neuwe noch nicht wedder angenomen ys / wolde syne werde auermal vor genanten Barwardus geschreuen vnd myth flite gebeden hebben / wo he itzunt jnheymeck gewest / vnd ahne twifel noch donde wart / dat he by der schole vmme syner bede willen forder blyuen mochte / de wile he sik flitich frölick vnd erlick by synem ampte regert vud geholden hefft / dat he der haluen / wo yderman weyt, nicht to dadelen edder to vorwarpende ys,

---

[1]) Zeitschr. II., 1. 47 ff.

[2]) Oberpfarr-Archiv. Urk. d. Raths mit beschäd. Siegel über eine von Henning Planure d. Ä. zu diesem Zwecke gemachte ablösliche Gulte von seinem Hause. N. 63 der in Urschrift im Oberpfarr-Archiv aufbewahrten Urkunden.

der wegenn ys nhu beneuen mynes hern des dekens vorgenant myne dennstlike bede / willen ansehn vnd betrachten de gelegenheit gedachten Barwardus / vnd ohne nicht also vorwisen / besunder by dem sulfften synem ampte vnd dennste gunstich blyuen laten / dar ahne do gy mynem hern dem deken eyn groth gefallenn vnd ick bin dat vmme juw, wen ick konde vnd mochte, wedder touordenende ganez willich. Datum Anno domini etc. tricesimotercio.

Ortghisus Rader.

Aufschrift:

Denn Ersamenn vnd vorsichtigen Borgermeistern vnde Rathman to werningrode mynen gunstigen gudenn frunden.

Urschrift im Städtischen Archiv zu Wernigerode unter der Bezeichnung VII. D. 2.

Ortgisus Rader war Stiftsherr zu Halberstadt, und zwar zu U. L. Frauen daselbst, wo sein Vorgesetzter, der bischöfl. Offizial Heinrich Horn, Dechant war. Nach Delius Wern. Wochenbl. 1809 S. 79 Anm. z war er 1539 noch Vikar. In den Herrschaftlichen Amtsrechnungen aus jener Zeit (Gr. H.-Arch. C. 1 und 2) wird der Name gewöhnlich Roder geschrieben. Er war wohl ein Glied der Familie v. Röder, die in ihren verschiedenen Zweigen sich theils Rader, Rödere, Roder oder Reder schreibt oder schrieb, theils ein Rad, theils Rosen als redende Wappenzeichen im Schilde führt und sich des „von" erst verhältnißmäßig spät bediente.

Schrank aus der Kirche St. Sylvestri in Wernigerode.

Aufgenommen und gezeichnet von E. Bösser, Architekt.

Unter dem Schutze der sächsischen Kaiser entwickelte sich in Sachsen der romanische Styl zu hoher Blüthe; viele noch gut erhaltene kirchliche Bauwerke geben Beweise hierfür. Seltener möchte es indessen vorkommen, diesem Style angehörige aus Holz construirte und dem kirchlichen Gebrauch gewidmete Mobilien zu finden.

Unterzeichneter war daher sehr erfreut, durch Herrn Archivar Dr. Jacobs hierselbst auf einen Schrank in der Sylvestrikirche aufmerk-

ſam gemacht zu werden, welcher unzweifelhaft der ſpätromaniſchen oder Uebergangsperiode angehört, und erlaubt ſich hiermit denſelben in beigefügter möglichſt treuer Zeichnung mitzutheilen.

Von beſonderer Wichtigkeit iſt die Bildung der ornamentalen Theile des Schranks, ebenſo ſpricht die ganze Form und Anordnung, ſowie die einfache derbe Art der Beſchläge und die feſte ſolide Conſtruction aus Eichenholz für obige Annahme der Entſtehungszeit.

Im Innern des Schranks ſind 6 durchſchnittlich 9″ hohe Fächer angebracht, welche durch 4 Flügel geſchloſſen werden; in dem Giebelfelde befindet ſich noch ein beſonderer Raum von 16″ Höhe, welcher wohl zur Aufbewahrung beſonders werthvoller Gegenſtände diente. Außerdem iſt noch zu bemerken, daß alle Ornamente und Roſetten aus dem Fünfpaß gebildet ſind. Die Höhe des Schranks bis zum Schluß der oberen Roſette beträgt 7′ 5″, die Breite 2′ 10¾″ und die Tiefe 1′ 10½″.

Wernigerode am 30. Januar 1869.

Zur Geſchichte des Kloſters Petersthal-Mehringen.

Vgl. Zeitſchr. II, 1. S. 90—94.

1. Von F. Winter.

Herr Archivrath von Mülverſtedt hat eine verdienſtliche Abhandlung über das Kloſter Petersthal in dem vorigen Hefte dieſes Jahrgangs geliefert. Wir ſind im Stande, eine Urkunde beizubringen, welche älter iſt als alle bisher bekannten, dies Kloſter betreffenden, und ein intereſſantes Licht auf die älteſte Geſchichte wirft. Dieſe Urkunde iſt ein Schreiben des Papſtes Gregor IX. an den Abt von Sittichenbach, worin er dieſem die Aufſicht über das Kloſter Heiligenthal überträgt, mit andern Worten ihn zum Vaterabt macht. Dies Schreiben, vom 17. Mai 1232 datirt, [1]) war allerdings bereits gedruckt, iſt aber bisher noch nirgends benutzt, da es ſich in dem wenig zugänglichen Werke von Manrique, annales Cistercienses (tom. IV, S. 450) findet. Es lautet:

---

[1]) Gregor IX. wurde am 19. März 1227 gewählt, an demſelben Tage geweiht.

Abbati de Sichen, Cisterciensis ordinis, Alberstadensis dioecesis. — Dilecte in Christo fili (filie?), abbatissa et sorores de Sacra Valle Cisterciensis (sic!) nobis humiliter supplicaverunt, ut earum monasterium visitationi et solicitudini, necnon et dispositioni tuae in spiritualibus et temporalibus committere dignaremur; ita etiam, ut ad te debeat personarum institutio et ordinatio pertinere. Quia ergo eadem abbatissa et sorores spem ad provisionem tuam, sicut dicitur, erexerunt, firmam habentes fiduciam, quod sub circumspectionis tuae cura spiritualibus et temporalibus debeant proficere institutis: monasterium et locum ipsarum in praedictis tibi duximus committendum, discretionem tuam monentes et per apostolicam sedem mandantes, quatenus in his omnibus curam monasterii memorati recipias et regulariter, prudenter per te ac fratres ordinis tui studeas exercere, ita quod sicut de te speraverunt, reperiant in effectu, et a deo meritum ac a nobis gratias ex hoc tibi valeas comparare. Datum Alatri XIV Kalendas Junii, anno sexto.

1. Es liegt uns zunächst ob, den Beweis zu führen, daß das Kloster de sacra Valle mit Mehringen identisch war. Als Kloster Mehringen nach Zebekere verlegt wurde (um 1255), tritt es unter dem Weihenamen Vallis S. Petri auf. Dieser Name ist zwar nicht gleichlautend mit Sacra Vallis, aber doch nahe anklingend. Die Vermuthung lag von vornherein nicht allzufern, daß das Kloster bei der Verlegung den Namen Heiligenthal in Petersthal verwandelt habe, weil die (Dorf-?) Kirche in Zebekere, an die die Nonnen versetzt wurden, dem Petrus geweiht war.

Indessen wir bedürfen eines Beweises, nicht bloßer Vermuthungen, und den Beweis bietet uns die nachstehend gedruckte Urkunde des Abts von Sittichenbach von 1257, worin er aufzählt: monasteria nobis suffragantia Lenin, Buch, Gronenhagen, Paradisus, Stagnum St. Marie et Cella St. Petri. [1] Lehnin ist das bekannte märkische Kloster, Buch liegt bei Leisnig, Gronenhagen ist Grünhain, und diese drei Klöster waren Töchter von Sittichenbach. Paradies liegt in der Provinz Posen, Stagnum St. Mariae Marienfee, ist Chorin, damals noch Parstein, beides Töchter von Lehnin und Enkelinnen von Sittichenbach. Diese fünf Namen umfassen die sämmtlichen Stiftungen von Mannsklöstern, welche bis dahin von Sittichenbach unmittelbar oder mittelbar ausgegangen waren. [2]

---

[1]) v. Mülverstedt in dieser Zeitschr. II. 1. S. 40.

[2]) Vgl. die Annales Cistercienses in meinen Cistercienſern zu den betreffenden Namen.

Nach dem strengen Abhängigkeitssystem des Cistercienser-Ordens standen alle diese Klöster in einem Abhängigkeits-Verhältniß zu Sittichenbach, sie waren cenobia abbati Sichemensi suffragancia. Zu diesen kommt nun noch das Kloster Cella St. Petri. Ein Mannskloster Cist.-Ordens unter diesem Namen gab es in ganz Deutschland nicht, geschweige in der Generation von Sittichenbach. Es muß also ein Nonnenkloster Cist.-Ordens sein. Wenn nun Vallis St. Petri gerade um diese Zeit in Zebeker erscheint, so wird Niemand großes Bedenken tragen, Cella und Vallis St. Petri zu identificiren. Ist dies aber berechtigt, und wir glauben es, so liegt der Rückschluß, daß Sacra Vallis = Mehringen sei, offen vor. Sacra Vallis ist 1231 zur filia von Sittichenbach gemacht worden; 1257 vermag der Abt von Sittichenbach als einziges Nonnenkloster, das ihm unterworfen war, nur Cella St. Petri aufzuführen: also müssen beide dasselbe Kloster bezeichnen. Nehmen wir die Namenswandlungen in diesen Schluß auf, so gestaltet sich die Reihe so: Cella St. Petri = Vallis St. Petri sive Cebekere = Sacra Vallis sive Meringe.

Es fragt sich, ob der Name Heiligenthal auf Mehringen paßt. Offenbar sehr gut! Mehringen liegt im tiefeingeschnittenen Wipperthal. Allerdings liegt ein Ort Heiligenthal an der Schlenze bei Gerbstedt; allein von einem Kloster, das dort bestanden hätte, ist nichts bekannt. Gegenüber den obigen Gründen kann auch unseres Erachtens ein anderer Ort als Mehringen gar nicht in Betracht kommen. Wir erfahren also nun, daß Mehringen auch den Weihnamen Heiligenthal führte.

2. Was hatte die Unterordnung dieses Nonnenklosters unter das Mönchskloster Sittichenbach zu sagen?

Die Stiftung von Cist.-Nonnenklöstern ging fast nie, vielleicht nie, vom Orden selbst aus. Mehrere Personen gründeten meist ein Kloster, für das sie mit Genehmigung des Bischofs die Cist.-Regel bestimmten. So konnte ein Nonnenkloster lange Zeit, vielleicht Jahrhunderte lang, bestehen, ohne daß sich der Orden je um dasselbe im Geringsten bekümmerte. Und so war es mit Mehringen bis 1232. Allein gern sah man es von Seiten der Gründer, oder auch Ordenspersonen, wenn das Nonnenkloster in den Ordensverband aufgenommen und der Oberaufsicht und Visitation eines Cist.-Abts unterworfen wurde. Dies konnte aber nur durch einen Beschluß des Generalcapitels oder durch einen Befehl des Papstes herbeigeführt werden; dieser letztere Fall trat bei Mehringen im Jahre 1232 ein: Gregor IX. beauftragte den Abt des damals hochangesehenen Sittichenbach, die Aufsicht dieses Klosters zu übernehmen. Die Befugnisse eines Vaterabts waren außerordentlich ausgedehnt: ohne seine specielle Erlaubniß durfte nichts Wichtiges im Nonnenkloster vorgenommen werden. Um nur einiges anzuführen: er leitete die Wahl einer Aebtissin, bestellte dem Kloster aus eigner Macht-

vollkommenheit den Propſt und den Beichtvater und beſtimmte die Zahl der aufzunehmenden Nonnen. [1]) In Betreff dieſes letzten Punkts führen wir nur eine Beſtimmung an: In abbatiis monialium abbatissae nullam omnino personam ad habitum ordinis recipiant nisi de patrum abbatum vel visitatorum speciali licencia et assensu. (Beſchluß des Gen.-Capitels von 1300). [2])

Aus dieſen Bemerkungen wird klar werden, was es mit der dem Abt von Sittichenbach übertragenen disposicio in spiritualibus et temporalibus", der „visitacio und sollicitudo", der „personarum institucio et ordinacio", der „cura monasterii" auf ſich hat. Es iſt nichts anderes, als was jeder Ordensabt an Befugniſſen über die ihm untergebenen Nonnenklöſter hatte.

---

2. Vom Herrn Archiv-Rath G. A. v. Mülverſtedt.

Zur Geſchichte des Kloſters Petersthal,

über welches wir Einiges in Heft 1 S. 90 ff. anführten, iſt uns von befreundeter Hand noch die Abſchrift einer im halberſtädtiſchen Stifts-Copialbuch f. 223v., auf der Domſchulbibliothek in Halberſtadt befindlich, enthaltenen Urkunde zugegangen, deren Abdruck wir hier nach dem im Staats-Archiv zu Magdeburg (s. R. Hochſtift Halberſtadt XII. Anhang Nr. 15) aufbewahrten wohlerhaltenen Original folgen laſſen. Dieſe Urkunde, ein Fraternitätsbrief des Abts von Sittichenbach zu Gunſten des Baues der Domkirche zu Halberſtadt, ausgefertigt am 9. Oktober 1257, iſt inſofern für das Kloſter Petersthal von Intereſſe, als ſie daſſelbe („Moniales Vallis sancti Petri") unter denjenigen Ciſtercienſer Ordens-Klöſtern erwähnt, welche zum Kloſter Sittichenbach in einem Suffraganverhältniß ſtanden. Sonſt war die Exiſtenz des Kloſters im Jahre 1257 durch anderweitige urkundliche Beläge nachgewieſen. Die mit dem anhängenden kleinen Siegelchen des Abts von Sittichenbach verſehene Urkunde lautet:

Uniuersis Christi fidelibus ad quos presens scriptum pervenerit frater H. dictus abbas de Sychem deuotas oraciones in Christo. Nouerit omnium dilectio, quod nos vene-

---

[1]) Im 2. Theile meiner Ciſtercienſer werde ich dieſe intereſſanten, bisher faſt ganz unbeachtet gebliebenen Verhältniſſe des Näheren darlegen.

[2]) Martène et Durand, nov. thesaurus anecd. IV. S. 1496.

rabilium ac dilectorum nobis in Christo domini Episcopi et Capituli Maioris Ecclesie Halberstadensis, deuota supplicatione necnon speciali, quam ad ipsos habemus, dilectione prouocati conventus nostri accedente consensu fraternitatem plenariam et participem omnium eorum, que in domo nostra et cenobiis nobis suffragantibus sincera in domino karitate, scilicet Lenin, Böch, Gronenhagen, Paradisus, Stagnum sancte Marie et Monialium Vallis sancti Petri die noctuque domino deo deuocius exhibentur, conferimus omnibus, qui suas elemosinas ad structuram ecclesie memorate ob dei reverentiam et gloriose genitricis ipsius, necnon beati prothomartiris Stephani interuentum contulerint fauorabiliter et benigne, presentem paginam super hac collatione sigilli nostri appensione in nomine domini confirmantes. Datum Anno dominice Incarnationis M°CC°LVII°. VII°. Idus Octobris.

Heraldik, Münz- und Siegelkunde.

Zur Münzgeschichte von Nordhausen.

Vom Archiv-Rath G. A. v. Mülverstedt.

Die noch zu bearbeitende, sicher sehr interessante, Münzgeschichte von Nordhausen, zu der wir in diesen Blättern späterhin einen größern Beitrag zu liefern gedenken, hat in dem reichhaltigen und durch den Fleiß des sel. Conrectors E. G. Förstemann geordneten dortigen Stadtarchive ihre hauptsächlichsten Quellen zu suchen, aus denen derselbe Mancherlei an verschiedenen Stellen seiner Werke über Nordhausen mitgetheilt hat. Auch v. Posern-Klett lieferte in seinem vortrefflichen Werke: Die Münze der Städte und geistlichen Stifter Sachsens im Mittelalter p. 158 ff. erhebliche Beiträge zur Münzkunde der Stadt während dieses Zeitalters.

Von Interesse wird die nachfolgende, bisher ungedruckt gewesene Urkunde vom Jahre 1418 sein, welche sich über die Verhältnisse der in Nordhausen damals geltenden Münzwährung, eines schon im Allgemeinen der Forschung würdigen, aber so wenig als das Verhältniß des frühern Geldwerthes zum heutigen aufgeklärten Gegenstandes, äußert. Wir haben deshalb die Mittheilung dieser Urkunde, welche Aufschlüsse über die damals in Nordhausen übliche Münzrechnung auf eine desfallsige Anfrage der Aebtissin von Quedlinburg giebt und sich im Original (auf Pergament, wie alle Schreiben ansehnlicher Städte in wichtigen Dingen oder an hochgestellte Personen) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Probstei Quedlinburg II. N. 7a. findet, für nützlich erachtet. Sie lautet:

Unsen willigen dinst zuuor Erwerdige libe frouwe als ir vns geschrebin had vnd begert, daz wir uch schrebin wo mete eyn man den andern in vnser stad beczale eyne mark phennige nortschir were, daz habin

wir wole vernommen Vnde begern uch wiſſin daz we jeczunt gebin vnde nemen, nemen vnde gebin vnſer ixlicher eyn vor dem den (sic!) andern vnde iſt vnſer ſtad were, dry alde groſchen adir eynen neuen groſchen vor eyme ſchilling phennige vnde czwene vnd drůſſig ſchillinge phenninge der genannten were vor eyme mark oder czwene vnd drůſſig nuwe groſchen oder achte ſchillinge groſchen der gnanten alden groſchen vor eine mark nortſchir were und was wir uwer gnade gedynen kon-den, daz tedin wir gerne. Gegebin vndir vnſerm ſecret vigilie epiphanie anno XVIII.

(L. S.)

Der Rad zu
Northuſen.

Mittelalter-Siegel aus den Harzländern.

Dritte Tafel.

Vom Archiv-Rath v. Mülverſtedt,
Staats-Archivar zu Magdeburg.

1. Collegiatſtift Walbeck.

Das Collegiatſtift Walbeck regulirter Auguſtiner Chorherrn, in einer etwas abgelegenen Gegend, im heutigen Kreiſe Gardelegen 3 bis 4 Meilen von Halberſtadt belegen, gehörte zur Diöceſe Halberſtadt. An dieſer Stelle zur Anführung hiſtoriſcher Daten über dieſes Stift nicht ermächtigt, wollen wir nur kurz bemerken, daß es zu den älteſten geiſtlichen Stiftungen im Sachſenlande gehörte, da es ſchon 942 durch einen Grafen Lothar, der wohl dem Geſchlecht der mächtigen Grafen von Walbeck beizuzählen iſt, gegründet wurde.

Die Präpoſitur des Stifts war ſtets und geſetzlich mit einer Dom-herrenpfründe zu Halberſtadt verbunden; ſeine Aufhebung erfolgte nach faſt 900jährigem Beſtande im Jahre 1810. Trotz einer kleinen Lite-ratur über das Stift iſt ſeine Geſchichte doch noch äußerſt dunkel, weil ſein Archiv als verloren zu betrachten iſt; nur Weniges und nicht eben von Bedeutung hat ſich davon im Staats-Archiv zu Magdeburg er-halten.

Die Hauptſtiftspatronin war B. V. Maria, der als Nebenpatron der Schutzherr des gräflichen Hauſes Walbeck, S. Pancratius, beigeſellt ward. Wir finden ihn jedoch weder in den Urkunden noch auf dem

Siegel des Stifts genannt oder abgebildet, vielmehr nur die Erstere allein, welche das auf unserer Siegeltafel sub. N. 1 dargestellte älteste bekannte, paraboliſche und ziemlich große Stiftssiegel zeigt, deſſen Stempel wohl kaum älter iſt als das 13. Jahrhundert. Der Abdruck, nach dem unſere Abbildung verfertigt wurde, hängt an einer Urkunde vom Jahre 1224 und zeigt auf einem oben muſchelförmigen Throne ſitzend die Gottesmutter, in der Rechten die Weltkugel haltend, mit der Linken das Chriſtkind umſchlingend. Sie iſt gekrönt und gleich Letzterm mit einem Nimbus umgeben. Die Umſchrift in gothiſcher Majuskel lautet: † SIGILLVM. SANCTE[MAR]IE. IN. VVALLEBEKE. In der Darſtellung, welche unſer, ſo viel wir wiſſen, zum erſten Male abgebildetes Siegel zeigt, findet ſich nur das Ungewöhnliche, daß der Patronin des Stifts ſtatt des Lilienſcepters (wenn ſie nicht überhaupt die leere Rechte auch um das Chriſtuskind geſchlungen hat) eine Weltkugel in die Rechte gelegt iſt.

2. Hermann, Graf zu Mansfeld.

Wir erblicken in dem hier abgebildeten ſchönen, großen Mansfelder Grafenſiegel [1]) ein Wappenbild, welches dem alten wohlbekannten Mansfelder Schilde, welcher die Mansfelder Rauten, die Querfurter Balken, den Arnſteiner Adler und den Heldrunger Löwen mit dem Schachſchrägbalken belegt oder anfänglich nur jene erſten beiden Felder enthält, völlig fremd iſt, und doch ſehen wir es mit dem alten Stammzeichen der alten Mansfelder Grafen, dem Rautenſchilde, ſo innig verbunden, daß nach altdeutſcher und echt heraldiſcher Sitte beide Schilde — was jedoch bei dem Kreuzſchilde nicht ausführbar war — halbirt verbunden wurden, ſo daß die Wappenbilder nur je zur Hälfte ſichtbar erſcheinen, was ſich auf dem rechten Felde (dem Mansfelder) auch deutlich präſentirt, da von den zwei ſenkrechten Rautenreihen, [2]) welche ſonſt der Mansfelder Schild enthält, darin nur eine ſichtbar iſt. Unſer Siegel, dreieckig und von anſehnlicher Größe, zeigt einen geſpaltenen Schild, worin links ein Andreaskreuz, rechts drei pfahlweiſe geſtellte Rauten (in einem gekörnten Felde)

---

[1]) Bisher unedirt iſt dieſes Siegel keineswegs, wir finden es (jedoch mit abweichender Umſchrift) nicht beſonders abgebildet auf der zu S. 491 von Horns Sächſ. Handbibliothek Leipzig 1728 gehörigen Kupfertafel. Hier iſt auch das unten erwähnte Siegel Heinrichs Burggrafen von Neu (Frei)burg des Aelteren, Bruders des Grafen Hermann von Mansfeld, und eines Heinrich des Jüngern Burggrafen von N. abgebildet. Auch in Schöttgen und Kreyſig Diplomat. et Script. T. II. Tab. V. finden ſich Abbildungen.

[2]) Ich wähle abſichtlich und nur der Anſchaulichkeit wegen dieſe nicht correcte heraldiſche Ausdrucksweiſe.

sich befinden. Die Umschrift, welche nicht ganz vollständig auf dem Original erhalten ist, lautet: † S' (durchstrichen zum Zeichen der Abbreviatur) C(OITI)S. HERMA(NNI) DE MA: NNSFELT. Es hängt dieses Siegel an einer Urkunde vom Jahre 1270 und gleichfalls mit nicht völlig erhaltener Umschrift an einer im Domcapit. Arch. zu Naumburg befindlichen Urkunde von 1303, welche — ein Jahr vor seinem Tode — derselbe Graf Hermann und zugleich mit ihm seine Brüder Heinrich und Hermann ausstellen. Die ersten beiden nennen sich gemeinschaftlich „dei gratia burggravii novi castri" (ohne den Titel von Mansfeld), und Hermann (der jüngere) war Domherr zu Naumburg. Das an dieser Urkunde hängende Siegel Heinrichs, gleichfalls dreieckig und groß, läßt jedoch nur ein schlichtes breites Andreaskreuz auf gegittertem und punktirtem Grunde sehen, während die Umschrift lautet: S' H . . . . . GRAVII NOVI CASTRI. Bekanntlich harrt die Genealogie der Grafen von Mansfeld, welche an und für sich sehr verworren und theilweise dunkel ist, [1]) noch einer klaren, übersichtlichen Darstellung, aber das war bereits längst bekannt, daß, außer dem alten, früh erloschenen, eigentlichen Mansfelder Grafenstamme und den bis 1780 blühenden Grafenhäusern Mansfeld aus dem Stamme der Edlen v. Querfurt, es noch kurze Zeit ein drittes Geschlecht gab, welchem nicht bloß der Name von Grafen zu Mansfeld, sondern auch beträchtliche Theile dieser Grafschaft selbst zustanden. Wir können uns hier, um die Leser über den Inhaber des abgebildeten Siegels und sein Geschlecht zu orientiren, nur auf das Nothwendigste beschränken und wollen daher nur in Kürze anführen, daß, wie schon T. Märcker in seinem Werke: Das Burggrafthum Meißen verschiedentlich dargethan und dies in einer zu S. 90 gehörigen Stammtafel ersichtlich gemacht hat, diese Grafen von Mansfeld aus dem Stamme der Burggrafen von Meißen (erster Dynastie) entsprossen waren, indem des Burggrafen Meinher (auch Grafen v. Werben, † c. 1215) zweiter Sohn, der seit 1215 urkundlich genannte Burggraf Hermann, die Burggrafschaft Freiburg bei Naumburg (nicht die an letzterm Orte, wie aus dem Namen geschlossen werden könnte) im Jahre 1225 erwarb, im Jahre 1229 die Grafschaft Mansfeld durch seine Gemahlin Gertrud, als eine der Mansfeld. Erbtöchter des alten Stammes, [2]) erhielt und um 1260 starb. Als seine Kinder nennt Märcker l. c. namentlich zwei Söhne, Hermann und Meinher, mit dem Bemerken, daß sie noch Brüder und Schwe-

---

[1]) vgl. T. Märcker Burggrafthum Meißen p. 58. 59. not.

[2]) cf. die Urkunde von 1250 bei Märcker l. c. p. 409, wo Burggraf Meinher von Meißen den Grafen Hermann von Mansfeld seinen Bruder nennt.

ſtern gehabt, daß der zweite 1270—1280 die biſchöfliche Würde zu Naumburg bekleidete, der erſtere ſeinem Vater als Burggraf de novo castro und Graf von Mansfeld ſuccedirte,[1]) auch die Grafſchaft Oſterfeld (bei Naumburg) beſaß und um 1304 verſtarb, nur drei Töchter hinterlaſſend, deren eine die Gemahlin Friedrichs v. Rabenswald wurde. Aus der obigen Urkunde vom Jahre 1303 lernen wir nun noch andere, von Märcker nicht genannte Brüder Hermanns II. kennen. Ein Irrthum iſt es aber, wenn Märcker l. c. p. 57 von einem Burggrafthum Naumburg ſtatt Freiburg ſpricht,[2]) wie dies ſchon aus einer Urkunde, die Graf Hermann 1245 für das Kloſter Walkenried als Comes de Mansvelt et borchgravius de Vriborch ausſtellt, erſichtlich iſt.[3]) Es hat eine Burggrafſchaft Naumburg, von der Märcker ſpricht, wohl kaum gegeben.

Von den Wappenbildern, welche unſer Siegel enthält, iſt das Andreaskreuz das längſt bekannte Wappen der Burggrafen von Meißen, welches daher in dem Siegel auch die erſte und vornehmſte Stelle einnimmt. Es wird über dieſes Wappen das zu vergleichen ſein, was in Märcker's angeführtem Werke S. 98 ff. ausführlich darüber beigebracht iſt, doch iſt es abermals ein Irrthum dieſes Autors, wenn er nur eine Vermehrung des Burggräflich Meißniſchen Wappens (S. 106 kennt: eine ältere und eben ſo bedeutſame als heraldiſch wichtige weiſt unſer Siegel nach. Daß des Grafen Hermann (II.) von Mansfeld Bruder, Burggraf Heinrich, der nicht den Titel von Mansfeld führte, ſich nur ſeines angeborenen Wappenzeichens im Jahre 1303 bediente, habe ich oben nachgewieſen; das Siegel war bisher auch unbekannt.

Auf der anderen Seite iſt bekannt, daß auch das Haus Querfurt durch die Verheirathung von Burchard, Edlem von Querfurt, Burggrafen von Magdeburg, mit Sophie, Gräfin von Mansfeld, jüngſter Tochter des Grafen Burchard vom alten Hoyeriſchen Stamme und Schweſter der Gemahlin des Burggrafen Hermann von Meißen, Gertrud, in der Grafſchaft Mansfeld um 1230 ſuccedirte. Sein Sohn Burchard, der urkundlich zuerſt 1266 auftritt, nennt ſich nun ſowie ſeine Nachkommen Graf von Mansfeld.

---

[1]) Eine zum erſten Male gedruckte Urkunde von 1270, worin Biſchof Dietrich von Naumburg u. A. angiebt, daß dem nobili viro comiti Hermanno de Mannesuelt iuniori das Schloß Groſſen verpfändet ſei, bei Gerbdorf C. D. Sax. reg. p. 167. 168.

[2]) cf. Lepſius Geſchichte der Biſchöfe von Naumburg p. 54. 98. 157 158. 190.

[3]) ſ. Walkenrieder Urkundenbuch, herausg. von dem Niederſächſ. Geſchichts-Verein, I. 175.

3. Johann v. Flote, Knappe.

Eine der am wenigsten bekannten Adelsfamilien Niedersachsens und speciell der Grafschaft Regenstein angehörig ist dasjenige Geschlecht, von dem wir hier zum ersten Male ein Siegel mit seinem Wappen vorführen. Die Herren v. Vlote oder Flote, welche noch zu den Zeiten des Mittelalters, also vor 1500, ausgestorben sind, lassen sich nur äußerst selten in Urkunden nachweisen und sind nicht mit dem einen so ähnlich klingenden Namen führenden Mecklenburgischen v Flothow oder Flotow zu verwechseln, deren Abstammung aus Westphalen von den v. Vlotho nachgewiesen zu haben ein Verdienst v. Ledebur's und Lisch's ist. Das hier in Rede stehende Geschlecht, welches gleichfalls von einem, jedoch mir nicht bekannten Orte wegen der bei ihm nie fehlenden Präposition seinen Namen entlehnt haben muß, finde ich nicht früher als in der Person desjenigen, welchem das vorliegende Siegel angehört, nämlich des Knappen Jan von Vlote, der sich mit andern Gräflich Regensteinschen Vasallen aus den Geschlechtern v. Zeringen, v. Ammensleben, v. Witzerode, v. Wigenrode, v. Trost, v. Evessen, v. Dingelstedt u. A. für ihre Lehns- und Landesherrn, die Grafen Albrecht und Bernhard v. Regenstein, zu Heimburg verbürgt, um deren Sühne mit den beiden Städten Quedlinburg zu kräftigen, am Montage nach Palmarum (22. März) 1339. Neben den an die Original-Urkunde, welche sich im Quedlinburger Stadt-Archiv befindet — bei v. Erath C. D. Quedlinb. p. 453. 454 ist sie nur nach einer jetzt im Staats-Archiv zu Magdeburg befindlichen alten Abschrift gedruckt — gehängten Siegeln befindet sich auch das hier abgebildete des unter den Bürgen an letzter Stelle aufgeführten Knappen Jan v. Vlote: dreieckig und von Mittelgröße, zeigt es im Schilde einen linksgekehrten [1]) Rüdenkopf, um dessen Hals sich ein Stachelhalsband schlingt. Die Umschrift lautet: † S' JOHANNIS FLOTEN in altdeutscher Majuskel. Nur noch zwei andere Mitglieder dieser edlen Familie haben wir in den Gebrüdern Egbrecht, Ritter, und Bertram v. Vlote im Jahre 1372 antreffen können. Es betrifft sie eine Urkunde vom Margarethen-Tage dieses Jahres, wodurch der Ritter Henning v. Ammensleben [2]) einen schiedsrichterlichen Vergleich verbrieft, den

---

[1]) Wir folgen hier und stets der natürlichen, nicht der s. g. heraldischen Bezeichnung von rechts und links.

[2]) aus einem der ersten Reinsteinschen Vasallengeschlechter, mit einem Bockskopf im Wappen, nicht zu verwechseln mit den auch in der Altmark vorkommenden Herren v. A., die einen Bogen im Schilde führen und mit denen v. Binzelberg zusammenzugehören scheinen.

er zwiſchen den gedachten Gebrüdern v. V., den Salleuten Ludwigs v. Wanzleben, Domherrn und Domkellners zu Halberſtadt, dem Stifts-Capitel U. L. Frauen und den Dom-Vicarien daſelbſt über drei Mark jährliche Gülte aus dem Zehnten zu Schwanebeck abgeſchloſſen. [1]) An dieſer Urkunde hängt auch noch das runde, drittelthalergroße Siegel des Ritters Egbrecht v. Vlote, das in ſeinem mit Kreuzchen beſtreuten Felde (alſo nicht in einem Schilde) den Hundskopf, jedoch ohne Halsband und rechtshin gekehrt, ſehen läßt, während die Umſchrift lautet: † S' EKEBERTI † VOLOTEN (sic!).

4. Godeke v. der Helle.

Ob der Taufname des Inhabers unſeres Siegels in ſeiner unverkürzten Form Gotthard (Godehard) oder Gottfried gelautet, wollen wir unentſchieden laſſen. Er gehört aber einem altritterlichen Geſchlechte der Harzländer, nämlich der Grafſchaften Regenſtein, Stolberg und Wernigerode, an, über das wir, da die gedruckte Literatur, obſchon es das Mittelalter überlebte, nichts enthält, hier wenigſtens in allgemeinen Zügen Einiges berichten müſſen. Zuvörderſt ſei über den Geſchlechts-Namen bemerkt, daß derſelbe wohl mit der mittelalterlichen Form des Wortes „Hölle" übereinkommt und wahrſcheinlich dieſes ſelbſt iſt. Wenigſtens vermögen wir einen Ort oder eine Oertlichkeit, von der ihn das Geſchlecht entlehnt haben könnte, nicht aufzufinden. Wahrlich alſo ein romantiſcher Name, der die Wappenſagendichter zu den ſchönſten Wappenfabeln begeiſtern könnte. Wir glauben keineswegs, daß der Name auf romantiſche Weiſe entſtanden ſei und an eine hölliſche That des Familienahnherrn oder an ſein hölliſches Ausſehen habe erinnern ſollen. [2]) Unentſchieden wollen wir es laſſen, ob das in Rede ſtehende Geſchlecht von Anfang an und von Hauſe aus jenen Namen: v. der Helle führte, oder ob er als Beiname den urſprünglichen Geſchlechtsnamen verdrängte. Es möchte dies faſt ſcheinen, da wir der Familie verhältnißmäßig ſpät in Urkunden begegnen, nämlich in der erſten Hälfte

---

[1]) Original im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Hochſtift Halberſtadt XIII. 120.

[2]) In ſolchen Namen ſpiegelt ſich das Mittelalter füglich wieder, ſeine Sitten, ſein Ernſt, ſein Humor. Der Familienname Teufel bei Adelsperſonen und Bürgern, z. B. Albertus dictus Antichristus civis in Pygavia 1297 (Schöttgen Wiprecht v. Groitzſch p. 36); Knappe Heyko de Duvelskop 130b Cop. XLVII. f. 58 im Staats-Archiv zu Magdeburg; Ritter Friedrich Schubſtichte (Schubſtift) 1303 Ibid. l. c. f. 58. Daß man an die Hölle auch ſehr unberechtigterweiſe dachte, bezeugt das Beiſpiel in einer Hennebergiſchen Urkunde (ni fallor) des 14. Jahrhunderts, worin eine Perſon Namens Hellegraf, die oft auftritt, einmal mit dem überſetzten Namen Comes infernalis aufgeführt wird.

des 14. Jahrhunderts mit unſerm Godeke ſelbſt, den uns als Gräflich Wernigerödiſchen Vogt und Knappen eine Urkunde vom 4. März (Quatember in den Faſten) 1330, worin Friedrich und Conrad, ſowie des Letzteren Sohn gleiches Namens, Grafen v. Wernigerode, dem Kloſter Drübeck die Vogtei über Güter zu Langeln für Abtretung von Gütern in Kl. Lochau übereignen, namhaft macht.[1]) Dann folgt die Urkunde, an der das hier abgebildete Siegel hängt: eine Schenkung der Geſchwiſter v. Dorſtadt an das Kloſter Stötterlingenburg über Güter zu Weſterbek d. d. Abend SS. Petri et Pauli 1331.[2]) Wir lernen ihn hier als Schwager der v. Dorſtadt,[3]) deren Schweſter er zur Ehe hatte, kennen. Söhne Godekes waren vermuthlich Claus und Hans v. d. H., welche 1351 ſich urkundlich zeigen;[4]) von einem von ihnen ſtammte wohl Hans v. d. H., zu Minsleben (in der Grafſchaft Wernigerode) geſeſſen, 1402 erwähnt,[5]) auch noch 1427 vorkommend.[6]) Das Rittergut zu Minsleben beſaß die Familie fortan noch lange Zeit, ſo der geſtrenge Aſchwin (Aſche) v. d. H., Gräfl. Stolbergiſcher Vaſall 1484, deſſen Siegel uns auch noch eine Urkunde erhalten hat und wir noch unten näher erwähnen werden.[7]) Ein anderer Aſche v. d. H. auf Minsleben iſt

---

[1]) Die andern Zeugen ſind aus den Geſchlechtern v. Hartesrode, v. Querenbeck und v. Heſnem aus welchem letztern gleichfalls als Wernigerödiſcher Vogt Henning v. H. hier genannt iſt. S. Gräfl. Stolberg. Haupt-Archiv zu Wernigerode B. IV. 1. 41. In dieſer Urkunde ſteht zuletzt „vse vogede“, was vielleicht auch der Singular ſein kann; dann ginge es auf den v Heſnem allein, der zuletzt genannt iſt, und nicht auf den ihm voranſtehenden G. v. d. Helle. Dieſe Herren v. Heſnem waren niedern Adels und ſind nicht zu verwechſeln mit den Edelherren v. Heſnem mit zwei Querbalken im Wappen, jene mögen als ihre Burgmannen auf ihrer Stammburg Heſſen den gleichen Namen erhalten haben und führten nach dem Ausweis eines Siegels des zu Bezen bei Oſterwiek begüterten Knappen Heinrich v. H. (mit der Umſchrift: S' Hinrici de Hesnvm von 1370 (s. R. Stift Halberſtadt XVIIb. N. 17 im Staats-Archiv zu Magdeburg) Kopf und Hals eines Windhundes mit Ringhalsband im Wappenſchilde

[2]) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. Stötterlingenburg N. 77.

[3]) Es ſind dieſe Herren v. D. (die obigen Gebrüder heißen Burchard und Hennig) nicht zu verwechſeln: 1. mit dem Edlen Geſchlecht dieſes Namens, welches einen quergetheilten Schild mit (zum Zeichen der jüngeren Geburt) darüber gelegtem Schachſchrägrechtsbalken, 2. mit dem Geſchlecht v. D. niedern Adels, welches drei ſitzende Hunde im Schilde führte und erſt im 17. Jahrhundert erloſch. Die obigen Herren v. D. führen im Schilde, deſſen innere Ränder von Kleeblättern begleitet ſind, einen ſchrägrechts aufwärts gekehrten Spaten, während auf dem Helm ein Spaten vor einem Hahnenfederbuſch quergelegt erſcheint. S. die obige Urkunde von 1331.

[4]) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. Stötterlingenburg N. 83.

[5]) Ibid. s. R. Minsleben N. 1.

[6]) Ibid. Cop. CIV. N. 230.

[7]) Ibid. s. R. Stift SS. Petri et Pauli zu Halberſtadt 433.

der, welcher darauf seine Ehegattin Luckardis 1513 verleibdingte, was auch 1533 bestätigt wurde. [1]) Im Jahre 1529 war Margarethe v. d. H. Seniorin im Jungfrauen-Kloster S. Burchardi vor Halberstadt. Gegen Mitte des 16. Jahrhunderts scheint das Geschlecht dem Aussterben nahe oder schon erloschen gewesen zu sein. Die letzte Spur findet sich in einer Rechnung der Alterleute von S. Silvestri zu Wernigerode de 1537–43, worin es bei letzterm Jahre heißt: Item 6 gulden van der helle entfangen van der greffnis in de kerken. Dies Erbbegräbniß ist nicht mehr vorhanden.

Wir gehen nun auf das Wappen des Geschlechts v. d. H. über, das uns das hier abgebildete älteste bekannte Siegel desselben zeigt. Mittelgroß und dreieckig, zeigt es eine Figur, die, wie wir sehen werden, in der früheren deutschen Adels-Heraldik keineswegs ganz selten war, aber heutzutage kaum mehr vorkommen dürfte, da die Geschlechter, welche sie führten, wohl alle erloschen sind. Wir dürfen sie weder Rose, noch, was allenfalls angänglich wäre, eine Sonnenblume nennen, sondern werden in der strahlenförmigen Figur, einem kleinen Centralkreise, aus dem dichtgedrängte, oben stumpfe Strahlen ringförmig hervorgehen, am richtigsten einen Schildbeschlag zu erblicken haben. Eine kurze prägnante Bezeichnung dieser Herolds-Figur zu erfinden, könnte als eine noch zu lösende heraldische Aufgabe angesehen werden. Die Umschrift lautet: † S' GHODEKE VĀ D' HELLE. Ein zweites, 150 Jahre jüngeres Siegel dieser Familie ist das schon erwähnte Aschwins v. d. H. an der Urkunde von 1484, welches den Centralkreis der Schildfigur viel kleiner zeigt und die Strahlen herum nicht gerade ausschießend, sondern jeden gekrümmt und rechtshin halbsichelförmig gebogen. Die Umschrift lautet: ✿ s' asswin × va × der × helle Schnörkel, in gothischer Minuskel.

Zum nähern Verständniß der interessanten Heroldsfigur, welche das v. d. Helle'sche Wappen zeigt, wenden wir unsere Aufmerksamkeit auf die andern Geschlechter, welche sich noch im eigentlichen Sachsenlande — weder im Meißen noch in Thüringen — eines gleichen Wappenbildes oder eines ähnlichen bedienen. Wir haben es aber nicht nöthig, nach Aufzählung dieser Wappenbilder Resultate für die Bedeutung und Entstehung derselben zu ziehen, da schon v. Ledebur auf das Scharfsinnigste und in gelungener Weise die Ursprünge des Clevischen Herzogs- und Landeswappens, der s. g. Lilienhaspel, einer Figur von demselben Typus wie der Hellische und die folgenden Wappenschilde, auf den Schildbeschlag zurückgeführt

---

[1]) Ibid. Cop. CXVII. f. 72v. — Asche v. d. H. wird auch 1531 in einem Grenzvertrage zwischen Reinstein und Wernigerode genannt. Gr. H.-Arch. zu Wernig. B. 8, 2.

und dies durch treffende Beiſpiele erläutert hat.[1]) Der genannte Autor ſagt wörtlich: Dieſe ſ. g. Cleviſche Lilienhaſpel (d. h. acht in Form eines gemeinen und eines Andreaskreuzes von einem im Centrum des Wappenſchildes befindlichen kleinen Schilde ausgehende Lilienſtäbe) iſt offenbar aus der eben erſt bei Magdeburg beſchriebenen Bildung der Schilde hervorgegangen, wie wir ſie bald in Form einer Roſe, eines Sterns oder mehrfacher Ausſtrahlung von dem umbo aus auf Siegeln des 11. und 12. Jahrhunderts allgemein finden. Unter die Kategorie ſolcher Typen fällt denn nun auch unſere Helliſche „Sonne", „Strahlenroſe" oder wie wir ſie kurzweg nennen mögen, denn daß der Schildbeſchlag weder ſtets aus Metallſtreifen mit lilienförmigen Verzierungen noch aus einer beſtimmten Anzahl ſolcher beſtand, iſt ſelbſtverſtändlich und ſehr natürlich, und dadurch erklärt ſich auch die große Varietät ſolcher Wappenbilder, die als Parallelen zu dem ſo intereſſanten Cleviſchen Wappen zumeiſt dem genannten Autor ſämmtlich unbekannt geblieben ſind, bis auf das ſehr bekannte Beiſpiel der v. Greiffenklau im Rheinlande, ſo daß wir hier mit den folgenden Beiſpielen zumal in der großen Verſchiedenheit ihrer Formation einen vielleicht willkommenen Beitrag zu einem Punkte der theoretiſchen Heraldik bieten können. So zeigt ſich der Schildbeſchlag, die Cleviſche Lilienhaſpel aber nur ſechsſtäbig und von einem Ring als Centrum ausgehend und als Quaſi-Briſüre (d. h. den eigentlichen — quergetheilten — Wappenſchild überdeckend) bei den v. Echzell in Franken.[2]) Sodann aber gehören ganz beſonders in dieſe Kategorie die Wappen:

1. Der v. Lattorff im Magdeburgiſchen und Anhaltiſchen, das keineswegs das „mit Weizenähren beſteckte buntfarbige Kreuz" (richtiger Ring) zeigt, ſondern den Urformen auf den ältern Siegeln zufolge bald ein kleines Ringlein, aus dem ſechs oder acht Stäbchen mit Büſcheln an der Spitze hervorgehen (1516), oder einen großen, auswärts mit ſechs bebüſchelten Knöpfchen beſetzten Ring oder Reifen (15. Jahrh. und noch 1543), oder einen großen Ring, auswärts mit acht dreieckigen, oben dreimal befiederten Spitzchen umgeben, ſo daß die Figur ſternartig erſcheint.

2. Ganz beſonders aber gehören hieher die v. Hageneſt, eins der älteſten und mächtigſten Geſchlechter in den Hochſtiftern Merſeburg und Naumburg, im vorigen Jahrhundert erloſchen. Sein Wappenbild, das in unglaublich vielen Varianten vorkommt,[3]) gleicht am meiſten

---

[1]) Streifzüge durch die Felder des Preuß. Wappens p. 45.

[2]) ſ. Schannat client. Fuld. f. 75.

[3]) Die betr. Siegel in den Archiven der Dom-Capitel von Merſeburg und Naumburg. Ein ganz apokryphiſches Wappen führt einmal und ganz allein Thimo v. H. 1417, nämlich in einem geſpaltenen Schilde einen Halbmond.

dem der v. d. Helle. Man kann ſich eine Vorſtellung von der Depravation nnd Corrumpirung der Wappenbilder machen, wenn man auf das älteſte Siegel dieſes zuletzt gemeinhin eine mit gebogenen Straußfedern ringsum beſteckte Kugel führenden Geſchlechts zurückgeht. So läßt der Schild auf einem Hageneſt'ſchen Siegel von 1442 einen Ring ſehen, in den mehr als 10 lanzettförmige Blätter auf langen Stielen ſtrahlenförmig ausgehen, während 1415 von einem Ringe in der Mitte acht befiederte Stäbchen (Pfeilen ohne Spitzen vergleichbar), ganz wie im Cleviſchen Wappen die Lilienſtäbe, ausgehen. Von zwei Siegeln des Jahres 1404 hat eines faſt die Darſtellung von 1442, nur daß die Zahl der Stäbchen noch viel größer iſt, und ihre Spitzen gabelförmige, natürlichen Lilien gleichende Ausläufer haben, während das andere eine Kugel zeigt, deren Peripherie mit zahlreichen, ſämmtlich nach einer Seite gekrümmten Strichen beſetzt iſt, in dieſer Form am meiſten der Straußenfeder-Kugel vergleichbar. [1]) Endlich enthält letztere Figur ſchon ganz das Wappenbild eines Siegels von 1537.

Aeußerſt ähnlich iſt die verſchiedenartige Geſtaltung, welche das Wappenbild der im vorigen Jahrhundert erloſchenen v. Sack, eines der bedeutendſten Geſchlechter im Hochſtift Merſeburg, beſonders zu Lauchſtedt und Beuchlitz geſeſſen, [2]) ſehen läßt. Zuletzt gleicht ihr Wappenbild auch einer mit gekrümmten Straußenfedern ringsumher beſteckten Kugel oder Ringe, während Siegel von 1671 ein Wappenbild ganz wie das Hageneſt'ſche von 1469 zeigen, 1692 die Figur faſt einer Spinne ähnelt, und 1604 um einen im Mittelpunkte befindlichen Knopf vier Windmühlenflügeln gleichende Figuren ins Andreaskreuz geſtellt ſind, während 1607 ein Ring erſcheint, an jeder Außenſeite mit je drei Straußfedern beſteckt. Ein Siegel aus dem Ende des 14. Jahrhunderts läßt aber faſt ganz genau dieſelbe Figur erblicken, wie ſie die v. d. Helle im Schilde führen.

4. Die v. Swenz, ein bisher ganz unbekanntes Adelsgeſchlecht im Hochſtift Naumburg, führen nach Ausweis eines Siegels von 1435

---

[1]) Dieſe Geſtalt des Wappenbildes hat auch das Siegel des berühmten Preußiſchen Söldnerführers Fritz v. H. im Dienſt des deutſchen Ordens 1469. S. Staats-Archiv zu Königsberg i. Pr. Schiebl. Adelsgeſch. II N. 22.

[2]) nicht zu verwechſeln mit den v. Sack im Vogtlande (nachher freiherrlich) mit einem Schrägrechtsbalken, v. Sack im Magdeburgiſchen, zu deren Stamme die v. d. Gröben, v. Hohendorf und die Neumärkiſchen Sack gehören, mit zwei Speerſpitzen und den Niederlauſitziſchen v. Sack auf Heinersdorf u. ſ. w. und ehedem reich begütert in Preußen mit vier um einen Mittelpunkt ſich gekrümmt ſchwingenden Säcken im Wappen Ich möchte dieſes Wappenbildes wegen faſt glauben, daß dieſe Familie ein Zweig der obigen Merſeburgiſchen v. Sack ſei In v. Ledebur's Preuß. Adelslex. II. p. 330. 331 ſind arge Confuſionen der verſchiedenen v. S. vorgekommen.

ein Wappenbild, welches genau dem in dem oben beſchriebenen v. Hageneſt'ſchen Siegel von 1415 gleicht. [1])

5. Nur ſchlechthin ein große, oft doppelte Roſe zeigt das Wappenbild der v. Peres, einer ehedem ſehr angeſehenen, nun auch erloſchenen Adelsfamilie im Hochſtift Merſeburg, wie es zuletzt geführt wurde, während ältere Siegel des 15. und 16. Jahrhunderts einen auswärts mit acht Blättern beſteckten Ring (1502) oder eine ringsum mit fünf kurzen Blättern beſteckte Kugel (1470) zeigen. Die Figur auf dem erſtern Siegel gleicht ſehr dem Wappenbilde der v. d. Helle.

6. die v. Luptitz oder Liptitz im Saalkreiſe haben ein Wappen, das vielleicht nicht ganz genau in die obige Kategorie gehört. In einem in der Mitte des Schildes befindlichen Oval zeigt ſich eine kleine Manns- oder Frauenbüſte, wohl einſt in Wirklichkeit auf dem Schildbuckel befindlich, und die Peripherie des Ovals läuft in lange Strahlen aus. So das Siegel Ramolds v. L. vom J. 1461 [2]) und ein zweites vom J. 1492.

7. Wir erſtaunen, wenn wir die älteſte Wappenform eines Geſchlechts kennen lernen, welches das nicht ſehr angenehm ins Auge fallende und in hohem Grade modern ausſehende Emblem eines Laub- und Roſenkranzes im Schilde führt, der v. Biederſee, jenes bekannten, dem Saalkreiſe oder ſeiner Umgegend entſproſſenen, im gegenwärtigen Jahrhundert erloſchenen Adelsgeſchlechts, deſſen Anfänge gering und dunkel ſind. Denn nicht einen Laubkranz in irgend einer Figuration gewahren wir auf den drei älteſten Siegeln des Geſchlechts, die uns eine Urkunde von 1391 erhalten hat, [3]) ſondern ein großes gothiſches (altdeutſches) E, das oben und unten mit zwei, an jeder Seite mit einem kleinen Zweiglein mit fünf Blättchen oder Nadeln beſteckt iſt. Dagegen zeigt Heids (Heidenreichs) v. B. Siegel vom J. 1393 [4]) in einem Oval — gleichſam alſo im Schildbuckel — ein zierliches altdeutſches Uncial-H, während aus der Peripherie des Ovals mehr als zehn lange Doppelſtrahlen hervorſchießen. Endlich hat Ewerts (Eberhards) v. B. Siegel 1412 [5]) einen Schild, der genau dieſelbe Figur enthält, welche das v. Hageneſt'ſche Siegel von 1415 und das v. Swenz'ſche von 1435 zeigen, nämlich einen Ring oder kleinen Kreis, von deſſen Peripherie eilf oder zwölf befiederte Stäbchen, Tannenzweiglein vergleichbar, ausgehen. Im J. 1435 ſiegelte Cuno v. B. [6]) mit

---

[1]) Domcapitel-Naumburg. Archiv.
[2]) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Erzſt. Magdeb. VII. 1.
[3]) Ibid. s. R. Erzſt. Magdeburg L. 55.
[4]) Ibid. l. c. N. 65.
[5]) Ibid. s. eod. R. L. Ba. N. 97.
[6]) Ibid. s. R. Aken 44.

einem Schilde mit einem einfachen Ringe, um den an der Außenseite sechs gekrümmte Stengel mit Knöpfen umherstehen.

Haec hactenus. Das Vorstehende erschien uns doch zur Erläuterung des Wappenbildes der v. d. Helle nothwendig. Auf eine Untersuchung, ob das Geschlecht noch sonst Stammverwandte mit gleichen Wappen habe, mögen wir hier nicht eingehen. Bemerken wollen wir nur beiläufig, daß die Merseburgischen Herren v. Sack auch lange Zeit Vasallen der Grafen zu Stolberg waren und von ihnen die Rittersitze zu Bochindorf (Bachindorf) und zu Gr. Nehausen [1]) bei Cölleda zu Lehen hatten, womit resp. Heinrich v. S. 1421 und Balthasar und Hans v. S. 1512 belehnt wurden.[2])

5. Balthasar v. Bünau.

Ein neues Ineditum ist das unter N. 5 auf der Siegeltafel abgebildete Siegel, ebenso wie in der bisherigen Adelsgeschichte und Adels-Lexicographie die Familie selbst, der es angehört. Bisher kannte man nur das s. z. s. Zwillingsgeschlecht des in Rede stehenden, die gleichnamigen, so begüterten und ehemals so mächtigen und noch blühenden Herren v. Bünau in Meißen und Sachsen, ganz besonders auch in den Stiftsländern Merseburg und Naumburg, welche zwei verschiedene und wohl auch zwei verschiedenen Familien angehörige Wappen in einem Schilde vereinigt führen, nämlich einen gespaltenen, sonst leeren Schild und einen Löwenkopf, aus dessen Maule eine (heraldische) Lilie hervorragt, oder vielmehr, den ältesten mir bekannten, bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückreichenden Siegeln zufolge, in umgekehrter Weise und Größenverhältniß eine Lilie, deren Spitze sich in einen Löwenkopf endigt, mit einem solchen verziert ist.[3]) Allein wer in den Mansfelder Geschichtsquellen forschte, wird sehr bald auf ein, wenn auch nicht häufig vorkommendes und ausgebreitetes, aber doch in einer Reihe von Urkunden fast aller Zeiten dann und wann

---

[1]) jetzt sehr farb- und klanglos, und unrichtig Neuhausen genannt!

[2]) s. Cop. CXVII. f. 52. 57. 60. 64 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[3]) Es sollen die ältesten oder das älteste Siegel dieser Familie, deren Stammsitz vielleicht Büna in der Herrschaft Greitz ist, ein redendes Wappen, nämlich eine Biene, zeigen, deren Kopf mit den hervortretenden Augen u. s. w. zum Löwenkopf verbildet worden sei. Indeß sind derartige Siegel noch nicht bekannt gemacht worden. Ich finde auf einem Siegel von 1367 eine große den ganzen Schild füllende Lilie, deren obere Spitze in einem Löwenrachen (und zwar so, daß nichts weiter als die Oeffnung des Maules sichtbar ist) steckt, während ein Siegel von 1496 einen großen völligen Löwenkopf zeigt, aus dessen Rachen eine kleine halbe Lilie gleich einer dreigespaltenen Zunge hervorragt.

vorkommendes ritterliches Geschlecht v. Bünau gestoßen sein, welches sofort als völlig verschieden von dem allbekannten vorhin erwähnten erkannt werden mußte, weil nämlich die bei ihm üblichen Taufnamen ganz andere sind als diejenigen, deren sich das Meißnische und Sächsische Geschlecht ausschließlich und so lange wir es in der Geschichte kennen bedient, nämlich nur der drei Taufnamen Rudolph, Günther und Heinrich. Fanden wir also Träger des Namens v. Bünau mit andern Taufnamen als den eben erwähnten, so war schon dadurch die Existenz eines zweiten Geschlechts jenes Namens und zwar eines bisher völlig unbekannten bewiesen, auch selbst ohne den Beweis der Wappenverschiedenheit zu Hülfe nehmen zu können. Die lange vergeblich erstrebte Entdeckung eines Siegels der Mansfelder v. B. hat nun die völlige Stammverschiedenheit beider Geschlechter zum Ueberfluß noch bekräftigt, da ja der fehlende genealogische Zusammenhang beider, der Mangel einer Gesammtbelehnung und Geschlechtsfreundschaft u. a. m. schon laut genug gegen eine Zusammengehörigkeit beider sprach.

Auch unsere Familie v. Bünau, die den vorhandenenen urkundlichen Nachrichten zufolge sich als eine specifisch Mansfeldische darstellt, in der Grafschaft Mansfeld besonders die Rittergüter Oberstedt und Aseleben besessen hat und um die Mitte des 16. Jahrhunderts ausgestorben ist, muß ihren Namen von einem Orte entlehnt haben, da in ihren ältesten Erwähnungen die Präposition „von" vor ihrem Namen niemals fehlt, wiewohl es mir bis jetzt nicht gelungen ist, den Ort ihres Ursprungs ausfindig zu machen. Die älteste Schreibart des Namens lautet stets Bunow, Bunaw, und so auch zuletzt, während sich im 15. Jahrhundert einige Male Bienau oder Binau (Binow) findet. Die unbedingt nothwendigen genealogisch-historischen Nachrichten über die Mansfeldischen, noch nirgends erwähnten v. Bünau fassen wir hier, doch nicht erschöpfend, in aller Kürze zusammen. Als Primus gentis lernen wir einen Conrad v. B. (de Bonowe) kennen, der mit Mitgliedern der Adelsgeschlechter Thoderan Buze [1]) und v. Eikendorf [2]) eine Schenkung des Grafen Burchard v. Mansfeld an das Kloster Hellfta über Ländereien zu Helffta im Jahre 1272 mitbezeugt. [3]) Als Ritter Conradus de Bunowe treffen wir ihn eine Mansfelder Urkunde von 1286 bezeugend an [4]) und in gleicher Eigenschaft in einer Urkunde des Grafen Burchard v. Mansfeld, als er der

---

[1]) Vgl. über dieselben Neue Mittheilungen X. 2. p. 250 Anm. 3.

[2]) aus dem Magdeburgischen Eikendorf bei Calbe stammend und nach dem Mansfeldischen übergesiedelt, die Vorfahren der Märkischen v. Eichendorf, denen der Dichter Joseph v. E. angehört.

[3]) v. Moser dipl. u. hist. Belustigungen II. p. 12. 13.

[4]) Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Grafsch. Mansfeld V. 6

Vogtei über Helffta entſagt, im Jahre 1288,[1]) auch ſchon 1282 in einer Kloſter Hederslebiſchen Urkunde.[2]) Ein anderer Conrad v. B. lebte gegen Ende des 14. Jahrhunderts, da er 1387 urkundlich auftritt;[3]) für das 15. Jahrhundert kann ich augenblicklich nur einen „Hans Bünauw" nachweiſen, im Jahre 1443 genannt.[4]) Sein intereſſantes Siegel wird unten näher erwähnt werden. Direkte Nachkommen von ihm waren wohl Jacob auf Dederſtedt in der Grafſchaft Seeburg und Balthaſar auf Aſeleben, Gebrüder Bünau, deren Siegel ziemlich gut erhalten uns eine Urkunde von 1517[5]) aufbewahrt hat. Endlich der Letzte des Geſchlechts, der mir begegnet iſt, Nickel v. B., erſcheint im Jahre 1535.[6])

Auf das Wappen der Familie übergehend, ſo ſind die einzigen bis jetzt bekannten Quellen für daſſelbe die drei uns erhaltenen Siegel der Familie, von denen wir um ſeiner Originalität willen eines der beiden faſt letzten Mitglieder des Geſchlechts, das des Balthaſar v. B., hier abbilden laſſen. Daſſelbe, rund, von der Größe eines alten Achtgroſchenſtücks und in dem ſchönen Geſchmack der letzten Zeiten des Mittelalters geſtochen, zeigt einen behelmten geſpaltenen Schild, worin vorn und hinten je drei Vögel ſenkrecht über einander linkshin auffliegen,[7]) während auf dem Helm ein offener Flug ſichtbar iſt, deſſen jeder Flügel die drei Vögel trägt, die jedoch einander zugekehrt fliegen. Um das Ganze ſchlingt ſich ein zierliches aufſteigendes Band, auf welchem (s. balczer) von bonow in altdeutſcher Minuskel zu leſen iſt. Jacobs, des Bruders Balthaſars, Siegel hat jedoch die Vögel mit halb erhobenen Flügeln ſtehend und auf den Flügeln über dem Stechhelm ſämmtlich linkshin gewendet: einer der zahlloſen Beweiſe, daß auch die Siegel von Brüdern damals keineswegs die ängſtliche Conformität der Wappenbilder, wie heutzutage, beobachteten, denn dergleichen Abweichungen (wozu auch Farbenverſchiedenheit ſehr oft kam) galten durchaus als unweſentliche, und gewiß mit Recht muß das Wappen Jacobs trotz ſeiner Differenzen für daſſelbe wie das ſeines Bruders und das Geſchlechtswappen der Mansfelder v. Bünau gehalten werden. Die Legende auf dem Siegel Jacobs, gleichfalls auf einem zierlich verſchlungenen Bande, lautet: S' JOCOP — ₀BVNOW. in altdeutſcher Ma-

---

[1]) v. Moſer l. c. p. 27. 28.
[2]) Copie im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. Hedersleben 1e.
[3]) Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Grafſch. Mansfeld V. 6.
[4]) Ibid. s. R. Grafſch. Mansfeld IX. l. N. 6.
[5]) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberſtadt N. 1468.
[6]) Ibid. s. R. Dahme 51. Acta Erzſt. Magdeb. II. 6. N. 130.
[7]) Die Vögel werden alſo verwechſelte, denen der resp. Schildfelder entgegengeſetzte Tinkturen haben.

juskel. Es ist also hier auch noch die Präposition vor dem abweichend geschriebenen Namen fortgelassen.

Die Kleinheit und Zierlichkeit der langgestreckten Vögelchen besonders auf Balthasars Siegel schien mir anfänglich auf die Möglichkeit zu deuten, daß in Anspielung auf den im 15. Jahrhundert einige Male Bienau lautenden Geschlechtsnamen die Vögel aus fliegenden Bienen — durch Mißverständniß und Depravation des Graveurs — hervorgegangen und diese ursprünglich das Wappenbild der Mansfelder Herren v. Bünau gewesen seien. Allein die Kenntniß noch eines dritten und des ältesten Siegels unseres Geschlechts, an einer Urkunde von 1443, legte die Unmöglichkeit einer solchen Annahme dar, da dessen Wappen auf seinem stark verletzten Siegel einfach im Schilde einen stehenden Vogel (Taube?) zeigt, während der Helmschmuck dagegen ganz mit dem eben beschriebenen jüngern Siegel übereinstimmt, nur daß die je drei Vögel auf den Flügeln von einander abgekehrt, also nach außen gewendet sind.

Es verdienen aber diese Wappenvarianten die größte Beachtung, weil sie uns mit einer bis dahin ganz unerhörten Variirung des einfachen Stamm-Wappenbildes bekannt machen. Wir haben an andern Orten Beispiele des mittelalterlichen Usus bei Adelsgeschlechtern angeführt, daß abgetheilte oder jünger geborene Söhne sich der Wappenfigur in der Dreizahl bedienten, und daß auf diese Art und Weise, die man mit Fug und Recht eine regelmäßige nennen könnte, die zahlreichen, ja zahllosen Wappen, welche drei Figuren derselben Gattung (meist 2. 1 gestellt) zeigen, entstanden sein dürften. Allein es fehlt bis jetzt an einem Beispiele für diejenige Wappenvariation, welche wir bei den Mansfeldischen v. Bünau wahrnehmen. Wollte man in derselben einen aparten Modus für eine Kennzeichnung der jüngeren Geburt oder Linienabtheilung erblicken, so könnte dagegen vorerst aber doch eingewendet werden, daß, da auch das einfache Wappen der v. B. einen gleichen Helmschmuck mit dem 1517 in Gebrauch stehenden hat, der Schild des letztern möglicherweise doch so entstanden sein kann, daß, wie es sonst auch öfters geschah, die Bildung der Helmzier, welche Helmsiegel zeigten, in den Schild übernommen wurde.

6. Stadt Derneburg

oder, wie nach bekannter Eigenthümlichkeit des niedersächsischen Dialekts ihr Name gemeinhin lautet, Derenburg (Birne Beere, Dirne, Deren, Hornburg, Horenburg u. s. w.). Sie liegt in der Mitte auf der Landstraße von Halberstadt nach Wernigerode und war der Hauptort einer eigenen Herrschaft [1]) und der ganzen Grafschaft Regenstein und seit ur-

[1]) Zu der Herrschaft Derenburg gehörte nach Ausweis der Urkunden, z. B. nach den uns vorliegenden Kurbrandenburgischen Anwartschaftsbriefen für

alter Zeit ein Lehen der Markgrafen von Brandenburg, die nach dem Abſterben des gräflichen Hauſes Reinſtein zu Anfange des 17. Jahrhunderts die Herrſchaft als eröffnetes Lehen in Beſitz nahmen und als ein Amt, das in lehnsrechtlicher Beziehung zur Mittel-, dann zur Altmark geſchlagen ward, in adminiſtrativer unter der Halberſtädtiſchen Kammer ſtand, weiter zu Lehen reichten, am längſten dem Geſchlechte v. Veltheim, welchem anſehnliche Forderungen auf daſſelbe verſchrieben waren, ſo daß die Herrſchaft zugleich als Pfandlehen beſeſſen ward. Die Herren v. Veltheim ließen die Herrſchaft durch Amtleute [1]) verwalten, während ſie ſelbſt mitunter den Titel als Amtshauptleute führten, wozu nach der Einlöſung des Amtes Preußiſcher Seits ab und zu auch höhere Staatsbeamte ernannt wurden, ſo z. B. der Kammerherr Ludwig Chriſtian Günther Freiherr v. Appel, der 1720 als Amtshauptmann von D. fungirte.

Die noch äußerſt dunkle Geſchichte der Stadt und Herrſchaft D. während des Mittelalters wird bei dem Verluſt oder der Verborgenheit faſt aller älteren dieſelbe betreffenden Urkunden ein wenig aber doch in intereſſanten Punkten durch den kleinen Urkundenſchatz aufgehellt, den das vor der Stadt belegene S. Catharinen-Hospital beſitzt.

Das hier abgebildete Siegel, deſſen Stempel der Mitte, wenn nicht dem Anfange des 14. Jahrhunderts angehört, von Thalergröße,

---

die Grafen zu Stolberg von 1541, 1589 u. ſ. f., im Gräfl. H.-Arch. B. 1, 7 und A. 58 6, außer der Stadt Derenburg zunächſt das Dorf Danſtedt und Danſtedter Mark, dann die damals ſämmtlich wüſten Ortſchaften Godenhuſen, der alte Archidiakonatsort Utzleben, Seuerhuſen, wovon der verſtümmelte Name des nördlich von Derenburg gelegenen Sabberhäuſiſchen oder Sibiriſchen Zolles noch erinnert, Wichhuſen, Bönshuſen (Bodenhuſen), Mandorf (jetzt Rittergut) und Wetteborn.

Die Eigenſchaft dieſer Stücke als einer zuſammengehörigen Herrſchaft fand im Jahre 1599 Herzog Heinrich Julius für gut in ſeiner Eigenſchaft als Biſchof von Halberſtadt zu beſtreiten, weil Graf Wolfgang Ernſt zu Stolberg und ſeine Vettern und ebenſo deſſen Nachfolger bis in jüngere Zeit die Belehnung bei dem Brandenburgiſchen Oberlehnsherrn nachſuchten.

Graf Ulrich zu Reinſtein hatte nämlich in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts bedeutende Anleihen bei Graf Botho dem Glückſeligen zu Stolberg gemacht, und Kurfürſt Joachim zu Brandenburg hatte ſchon Montag nach Quaſimodogeniti (29/4) 1538 darein gewilligt, daß Erſterer dem Letzteren die Herrſchaft Derenburg für 35,000 Gulden wiederkäuflich überlaſſen durfte. (Abſchr. im Gr. H.-Arch. A. 58, 6 Acta Vol. I. Bl. 4.). Als aber im Jahre 1540 die Herrſchaft gegen einen Pfandſchilling den v. Veltheim überlaſſen wurde, ſollten nach einer Urkunde Gr. Ulrichs zu Reinſtein vom Oſtermontag (29/3 1540 die Grafen zu Stolberg dieſelbe nach 12 Jahren an ſich löſen, ſie zehn Jahre unabgelöſt innehaben und bei etwaiger Veräußerung den Vorkauf haben. Von Seiten Kurfürſt Joachims I. zu Brandenburg erfolgte Sonntag Lätare 1541 (27/3) nebſt der Anwartſchaft auf das Unterkämmereramt eine Verſchreibung über die Herrſchaft an die Grafen zu Stolberg, ebenſo vom Tage S. Joh. Evangeliſtä 1589. (Gr. H.-Arch. B 1. 7.) E. J.

[1]) 1649: Johann Brandis.

zeigt eine dreithürmige Stadtmauer — eine sehr gewöhnliche Darstellung auf Städtesiegeln — und zwar trägt der mittlere, stark hervortretende, mit einem offenen Thore versehene Zinnenthurm statt eines Daches den Helm der Grafen v. Regenstein, der alten Herrschaft der Stadt, einen zwei Hirschstangen tragenden s. g. Kübelhelm. Von diesem Thurme läuft eine doppelte Zinnenmauer etwas schräg hinauf bis zu einem abschließenden spitzbedachten Thurme zu jeder Seite. Die Umschrift lautet: † S' BVRGENSIV. IN. DERNEBORCH. in gothischer Majuskel.

Die Darstellung, in das Siegel einer Stadt Schild und Helm der Herrschaft derselben oder eines von beiden zu setzen, d. h. nicht bloß allein, sondern in Verbindung mit einem Theile der eigentlichen Stadt selber, einer bethürmten Mauer, gehört nicht eben zu den Seltenheiten, und gerade auch von der Art und Weise, nur den Helm der Stadtherrschaft über dem mittlern Thurme oder statt seiner anzubringen, so daß er auf den Zinnen desselben ruht, über ihm schwebt oder von der Stadtmauer getragen wird, finden sich mehrere Beispiele. Man vergleiche z. B. das Siegel der Mecklenburgischen Stadt Neu-Brandenburg (aus dem Ende des 13. Jahrhunderts) im Mecklenb. Urkundenbuch IV. p. 544. Sonst wurde dem Schilde (z. B. im Siegel der Städte Schleusingen und Wanzleben) oder Helme oder dem behelmten Schilde (z. B. auf dem Siegel der Mecklenb. Stadt Neu-Calen) ein Platz im geöffneten Stadtthore gegeben, oder es wurde der mittlere Thurm, wo dieser allein das Stadtzeichen bildete, wie z. B. auf dem der Stadt Blankenburg am Harz, mit Schild und Helm der Landesherrschaft, der Grafen von Blankenburg, beseitet. So auf einem vorliegenden Siegel an einer Urkunde von 1425, wo von dem stumpfen Zinnenthurm links der Schild, rechts der Helm, beide den Regensteinschen gleich, sich zeigen, während die Umschrift lautet: † S' CIVITATIS$_o$ BLANKENBOR.

Siegel der Stadt Thalmansfeld und dortiger Bürger.

Von den beiden Stadtsiegeln hat das ältere, obwohl an Schriftstücken von 1538 und 1539 befindlich, [1]) noch mittelalterlichen Charakter. Es stellt den Ritter Georg als Drachentödter zu Pferde auf damascirtem Grunde dar und zeigt in gothischer Minuskel die Umschrift:

⊛ s ⊛ unten ⊛ in ⊛ dem ⊛ tale ⊛ cw ⊛ mansflt.

---

[1]) Der Kirche zu Mansfeld Schuldforderung über 500 Gulden Gr. H.-Arch. A. 19. 1. Quittungen von 1538 und 1539.

Das neuere Siegel, das auf dieſes folgt und nach der Umſchrift aus dem Jahre 1539 ſtammt, zeigt dieſelbe Darſtellung auf ſchlichtem Grunde und als Umſchrift zwiſchen zwei Linien (Band) in lateiniſcher Majuskel:

S ❁ VNTEN ❁ IN ❁ DEM (Drachenſchwanz) TAL ❁ ZV (Roßſchweif) MANSFELT.

So wie die regelmäßige Bezeichnung „Schultheiß und Thalherrn (früher auch Kellerherrn) im Thal Mansfeld" für die Vorſteher der Stadt Mansfeld eine eigenthümliche iſt, ſo iſt auch die Umſchrift nicht ganz gewöhnlich. Die Bezeichnung Stadt iſt nämlich ſowohl hier, wie überall in den uns vorliegenden Schriftſtücken vermieden. [1]) Es iſt das nun bei eigentlichen Berg- und Hüttenorten, die ja überhaupt ganz eigenthümliche Gemeinweſen ſind, eine nicht ſeltene Erſcheinung. Ueberdies enthält die Umſchrift eine Auslaſſung, da ſie vollſtändig lauten müßte: Siegel der Gemeinde, oder des Schultheißen und der Thalherrn unten in dem Thal zu Mansfeld.

Das neue Siegel zeigt nun nach rechts (heraldiſch) in einer Cartouche, die wohl die Fortſetzung des Spruchbandes bezeichnen ſoll, mit arabiſchen Zahlzeichen die Jahreszahl 1539.

Da nun die Pfarrkirche zu Mansfeld eine S. Georgskirche war, ſo würde das vorliegende Stadtſiegel zu denjenigen gehören, auf denen der Hauptheilige der Kirche zum bürgerlichen Ortszeichen gewählt iſt, [2]) und da wir den Ritter Georg zu Pferde vor uns ſehen, ſo müßte das Siegel als ein Reiterſiegel angeſehen werden.

Dagegen iſt nun aber zu erwägen, daß der heilige Georg zugleich der Schutzherr und das Sinnbild der Landesherrn war, unter deren Stammſchloß der Ort Thalmansfeld lag. Auch als eigentliches Reiterſiegel dürften wir es nicht anzuſprechen haben, wie es z. B. ſo bei dem von Artern iſt, auf welchem wir den Landesherrn als gewappneten Ritter mit dem Familienwappen dargeſtellt finden. Das Pferd war vielmehr eine gewöhnliche Darſtellung bei dem Drachenkampf S. Georgs, wenn er auch zuweilen zu Fuße kämpfend dargeſtellt wird, wie bei den Siegeln und auf der Glocke des S. Georgs- und S. Silveſtriſtifts zu Wernigerode und auf den an dortiger Kirche befindlichen Bildwerken. [3])

Wie nun aber der als Drachentödter ſehr in der Luft ſchwebende Ritter S. Georg auch anderwärts vielfach mit Vorliebe als Sinnbild und Panier erwählt wurde, ſo verdient er als Zeichen von Luthers Geburtsland und Vaterſtadt in beſonderm Maße unſere Aufmerkſamkeit.

---

[1]) So auch in den bei Krumhaar S. 13–28 gegebenen Auszügen. Nur das Regeſt aus Gr. Volrads Urkunde von 1493 (S. 25) hat: Rath der Stadt Mansfeld.

[2]) Vergl. dieſe Zeitſchr. I., 346.

[3]) Vergl. Heft I. dieſes Jahrg. S. 52 mit der dazu gehörigen Abbildung.

Wie überhaupt die Jugend- und Heimat-Eindrücke bei Luther tief hafteten, so ist auch aus seinen Schriften mit genügender Bestimmtheit zu folgern, daß ihm das Bild und die Legende vom heiligen Georg von seiner Mansfeldischen Heimat her vielfach vor Augen schwebten und tief und liebevoll von ihm erfaßt waren.

Wir müssen es bei dem schnöden Unfug und Mißbrauch, der gerade zu Luthers Zeit mit dem Legenden- und Heiligenwesen getrieben wurde, dem deutschen Reformator hoch anrechnen, daß er, trotz des entschiedenen Zeugnisses gegen diesen Mißbrauch, doch keineswegs die tiefere Bedeutung der Legenden und Sinnbilder verkannte und sie bei mäßiger Verwendung und wo sie dem Glauben keine Gefahr und Eintrag brachten billigte.

Keiner Legende gedenkt er aber so oft als gerade der vom heiligen Georg und neben ihr der ebenso tiefsinnigen vom heiligen Christoph, deren großartige und ergreifende bildliche Darstellung er ebenfalls aus seinen jüngeren und innerlich bewegten Lebensjahren vom Dom zu Erfurt her kennen mußte. Obwohl er nicht darauf schwören will, daß der heilige (Drachentödter) Georg und Christoffel je auf der Erde gelebt haben, [1]) und obwohl sonderlich das Landvolk dieselben mißbräuchlich mit Feiern und Fasten ehrte, [2]) und trotzdem er den heil. Georg ebenso wie andere Gestalten der Legenden als „Gedichte der Griechen" erkannte, [3]) so waren ihm doch Georg und andere Legendenheilige schöne Sinnbilder und gut und löblich, wenn sie auf den Glauben gerichtet und selten gebraucht würden. [4]) So hebt er die schöne geistliche Deutung der Legende von Georg hervor — den übrigens bekanntlich erst die spätere Dichtung zum Drachentödter macht. [5]) An einer anderen Stelle giebt er die Deutung: die Jungfrau der Sage sei die rechte christliche Kirche, der Drache der Satan, der sie fressen und verschlingen will, die Schuppen die Tyrannen und Rotten; Gott hält über ihnen, bis irgend ein frommer Kaiser oder Fürst kommt, der sie schützt und errettet. [6]) Wieder an einer anderen Stelle bespricht er die verkehrte, für die evangelische Wahrheit unfruchtbare und schädliche Sinnbildelei, wieder mit näherer Ausführung der S. Georgs-Legende. [7]) Des seltener genannten Drachentödters zu Nikomedien, des frommen Ursarius (Arsarius), gedenkt er ebenfalls. [8]) Auch wo er sie nicht unmittelbar anführt, ist

---

[1]) Luthers Werke, Ausg. v. Walch. XII. Sp. 1688.
[2]) „ „ „ „ „ II. „ 2824.
[3]) „ „ „ „ „ VI. „ 1752.
[4]) „ „ „ „ „ XXII. „ 1982.
[5]) „ „ „ „ „ IX. „ 2707, 1985, 1992.
[6]) „ Von Allegorien und geistl. Deutung. XXII. Sp. 1984.
[7]) „ „ „ „ „ „ XX. „ 328.
[8]) „ „ „ „ „ „ IX. „ 2707.

doch die S. Georgssage nach ihrer geistlichen Bedeutung: die siegreiche Ritterschaft gegen die Sünde und die Werke der Finsterniß, ihm gegenwärtig. Besonders schön ist dies ausgeführt bei der Auslegung der dem Jacob im Traum gegebenen Verheißung: die Waffen unserer Ritterschaft sind nicht fleischlich, sondern geistlich. Es ist die Kraft des Glaubens, die in dem Schwachen mächtig ist.[1]) So ist denn das Siegel von Luthers Vaterstadt nicht ganz ohne Bedeutung: hatte doch Luther in besonderer Weise die Ritterschaft S. Georgs zuerst an sich selbst und dann nach göttlichem Beruf an der in schwerem Irrthum und Mißbrauch gefangenen Kirche zu üben.

Auf die Siegel der Stadt lassen wir drei kleine Siegel von Luthers Familie folgen. Des ersteren bediente sich Jacob Luther am 8. Oktober 1535,[2]) das zweite ist dasselbe in wenig veränderter Form, dem wir in zahlreichen Schriftstücken bis 1559 begegnen.[3]) Des dritten bediente sich als Bevollmächtigter der Vormünder von Martin Reinickes Witwe und Erben am 19. Januar 1556 „Martin Luther", den der ziemlich gleichzeitige amtliche Vermerk auf dem Schriftstück Jacob Luthers Sohn nennt,[4]) obwohl wir sonst in Stammbäumen der Lutherfamilie von keinem Sohne, sondern nur von einem Enkel dieses Namens hören.[5]) Martin Reinickes Witwe lehrt uns aber jene Quittung als Martin Luthers (des Jüngern) nahe Verwandte kennen. Er sagt nämlich darin: „Soviel aber die Hauptsumme der zweitausent gulden belangen thut, (die die Herrschaft Stolberg der Reinicke schuldete) haben wolgedachte Grafen, vff gunstliche erlangte zusage vnser mutter vnsz philip gluespisz vnd Martin Luttther zu beforderung vnsers huttenhandels zu Goszlar an gedachter hauptsumme der zweitausent gulden dreihundert thaler bar erlegt, die ich auch Martin Luther also bar in den handel vffgenohmen vnd empfangen". Die Verwandtschaft mochte von Seiten des verstorbenen Ehemanns der Witwe Reinicke herkommen. Philipp Gluespis oder Gluespieß hatte eine Tochter Hans Reinickes zur Frau. Des Letzteren Schwester war die Frau von Nikolaus Omler, den der Reformator Luther Schwager nennt.[6])

Die Erklärung (Blasonnirung) der im Wesentlichen völlig glei-

---

[1]) Walch II. Sp. 595—596.

[2]) Quittung von Montag nach Leonhardi 1535. Gr. H.-Arch. A. 18, 6.

[3]) Besonders a. a. O.

[4]) Bezeichnung auf dem Rücken: „Jacob Lutter sohn Marten lutter quittirt 300 thlr. vff 200 gulden haubsomma empfangen". A. 18, 6.

[5]) Richter Geneal. Lutherorum. Berlin und Leipzig 1733. Tafel zu Seite 62. Robst Beitr. zur Geneall. d. Luther. Geschl. Jena 1754. S. Keil Leben Hans Luthers. Tafel 2.

[6]) Vgl.: Die Familie Platzner S. 224.

chen drei Wappen des Jacob und Martin Luther wird durch das von Kaiser Sigismund im Jahre 1413 einem sogenannten Hof- oder Pfalzgrafen Fabian Luther ertheilte Wappen erleichtert, das nebst Farbenangabe (Tinctur) im vierten Beitrag der Unschuldigen Nachrichten vom Jahre 1731 S. 534 f. mitgetheilt und erklärt ist. [1]) Hat es auch in der mitgetheilten Gestalt mehr das Gepräge des spätern 16. als des beginnenden 15. Jahrhunderts, so ist doch die angebliche Erhaltung der wesentlichen Formen eines solchen Wappens in der Familie Luther wohl annehmbar. Eine andere hier nicht zu berührende Frage ist es freilich, ob wirklich die Familie des Reformators von diesem Fabian abstamme. Nach der am angeführten Ort mitgetheilten Deutung stellt jenes Fabian Lutherſche Wappen im rothen Felde rechts zwei silberne (weiße) aufgeblühte Feldrosen dar, links eine halbe goldene Armbrust mit Stahlfarbe ausgeziert, auf dem Helm zwei Büffelhörner roth in Gold, die Helmdecken roth und silbern (weiß). [2]) In den Hauptzeichen — nur daß Helm und Helmverzierung fehlt — stimmt mit diesem Wappen der von Jacob Luther nach 1535 bis zu seinem Ende stets geführte Handring, so wie der des jüngeren, uns als sein Sohn bezeichneten Martin Luther überein. Die beiden Rosen sehen hier freilich mehr wie Sterne aus. In dieser Gestalt war Jacob Luthers Siegel bekannt. [3]) Auf dem Handringe von 1535 sind die Rosen zu beiden Seiten der Armbrust vertheilt und sehen wirklich wie heraldische Rosen aus.

Dieser uns hier urkundlich vorliegenden älteren Gestalt des Jacob Lutherschen Wappens gegenüber gewinnt die Nachricht das Pfarrers und kaiserlichen Dichters Balthasar Menz, eines jüngeren Zeitgenossen Martin Luthers, (da er 1529 zu Wittenberg studirte), des Reformators ursprüngliches Wappen sei eine halbe Armbrust, zu deren jeder Seite eine rothe und weiße Rose im blauen Schilde, gewesen, an Festigkeit und Annehmbarkeit [4])

Mag nun die Familie des Reformators mit jenem kaiserlichen Pfalzgrafen in geschlechtlichem Zusammenhang stehen, mag Luther in seinen jüngsten Jahren sich jenes alten Wappens bedient haben oder nicht, so ist ebensowohl sicher, daß es zunächst in Jacob Luthers Familie als Familiensiegel galt, als daß der Reformator Luther sich wenigstens später desselben nicht bediente.

---

[1]) Vergl. Jürgens Luthers Leben I. 14.
[2]) Keil Leben Hans Luthers S. 10.
[3]) Jürgens a. a. O. Keil a. a. O. S. 11.
[4]) Keil Leben Hans Luthers S. 12. Wernsdorf Histor. Nachr. von der Schloßkirche zu Wittenberg 1717 S. 123. Das betreffende Menzsche Buch liegt uns nicht vor.

Wenn dies zunächſt geringfügig erſcheint, ſo glauben wir doch berechtigt zu ſein, einigen tieferen Sinn und Bedeutung in dieſen Dingen zu finden. Während wir hören, daß Martins Vater Hans Luther ſich als einfacher Bergmann der Zeichen ſeines Berufs, zweier kreuzweis gelegten Bergmannshämmer, bediente, [1]) ſo ſuchte der jüngſte Sohn Jacob – es wäre nicht unmerkwürdig, genau zu unterſuchen, ob es erſt geſchah, ſeitdem der Ruhm ſeines Bruders mit auf ihn zurückſtrahlte — ein künſtliches, mit den Verhältniſſen der Familie in keinem inneren Zuſammenhange ſtehendes Zeichen hervor, das als einſt einem Vorfahren verbrieftes Wappen galt. Statt deſſen erkor ſich ſein geiſtesgewaltiger und doch ſchlichter älterer Bruder Martin ſelbſt ein tiefſinniges Zeichen, das eine innere Ueberzeugung und ein Bekenntniß ausſprechen ſollte: das ſchwarze Kreuz des Chriſten in dem Herzen (von natürlicher Farbe) und dieſes auf der Roſe als Sinnbild der Freude, um anzudeuten, daß der, welcher vom Herzen glaubt, durch Chriſti Verſöhnungstod gerecht wird, und daß dieſe Glaubenszuverſicht, auch wo das Herz unterm dunkeln Kreuze ſteht, Friede, Troſt und Freude in daſſelbe gießt. — Wir ſetzen hier als bekannt voraus, was Luther ſelbſt über dieſe Deutung des von ihm erkorenen Merkzeichens ſagt, und gehen auf deſſen hierher nicht gehörende und anderswo beſprochene weitere Ausführung nicht ein. Dagegen iſt es uns nicht zweifelhaft, daß Luther die Roſe aus dem überlieferten Wappen beibehielt, und iſt dies wieder ein Beweis, daß er nach keiner Seite hin, auch im Geringfügigen nicht, das Ueberlieferte überſah und verwarf, ſondern das Brauchbare beibehielt, tief erfaßte und nur das wirklich Sinn- und Werthloſe bei Seite ließ. Auch in der Stellung zu den Wappenzeichen unterſcheidet ſich der tiefe Martin von ſeinem jüngſten Bruder, der ein vielgeſchätzter und oft als Vormund gebrauchter Bürger, Bergmann und Rathsherr, aber gewiß kein bedeutender Mann war. Bei Luthers Entführung auf die Wartburg bezeichnet ihn derſelbe als einen nicht ſonderlich beherzten Schnellläufer.

Die weiteren in der Abbildung mitgetheilten „Hantringe" oder Familienzeichen von Luthers Freundſchaft werden auch ohne nähere Beſprechung vielleicht Manchem willkommen ſein. Das Petſchaft (Marke) des Stolbergiſchen Amtsſchöſſers Matthias Lutterodt theilen wir mit, weil es bei ſeiner großen Aehnlichkeit mit den Zeichen der Reinicke die ſchon angedeutete Verwandtſchaft noch etwas mehr erhärtet. [2])

---

[1]) Richter Geneal. Lutheror. S. 665. Jacob Luther habe ſich 1554 des künſtl. Siegels Fabian Luthers zu Hildesheim bedient „obgleich ſein Vater ſonſten ein Stück ſeines Handwerkesgeräth, nämlich 2 Creutzweiß gelegte Pickhammer gebrauchet hatte". Mit dieſem Zeichen iſt Hans Luther auch in Kells erwähnter Schrift abgebildet.

[2]) Es mag noch daran erinnert werden, daß der oben S. 60 von Jacob Luther als ſein Schwager bezeichnete Hans Stelwagen auch

Das unten gelegentlich mitgetheilte Petschaft des Liederdichters Johann Heune (Gigas) aus Nordhausen ist ein gemmenartiges Gelehrtensiegel, obwohl das redende Zeichen, der Heune oder Riese (gigas), mit der damals zeitüblichen vollen Ritterrüstung erscheint.

Die Mansfelder Siegel sind den oben bei unseren bezüglichen Mittheilungen angegebenen Urkunden und Schriftstücken im Gräflichen Haupt-Archiv zu Wernigerode entnommen, das Heunische den ebendaselbst in Fach A. 17, 3 befindlichen Quittungen Heune's von 1539 ff.

Siegel des Kalands vom Banne Utzleben zu Wernigerode.

Es wurde bereits im ersten Heft dieses Jahrgangs unserer Zeitschr. S. 3 bemerkt, daß uns ein Siegel des Kalands zu Wernigerode nicht erhalten, und daß dies bei der geringen Zahl auf uns gekommener eigentlicher Urkunden dieser Brüderschaft in der Urschrift nicht zu verwundern sei.

Zwei kleine Quittungen auf Papier aus den Jahren 1540 und 1541, welche sich versteckt unter vermischten und vereinzelten Quittungen im Gräfl. H.-Arch. zu Wern. in dem Schrank A. 21. 6 vorfanden, helfen diesem Mangel einigermaßen ab, indem sie, gerade so wie bei den hier besprochenen und abgebildeten Thalmansfeldischen Siegeln von 1538 und 1539, zu zwei aufeinander folgenden Jahresquittungen zwei *verschiedene* Siegel des Kalands vorführen.

Freilich ist diese immerhin willkommene Ergänzung dieser Lücke nur eine unvollkommene, denn wir gewinnen nur eine gewisse Vorstellung, aber kein deutliches Bild von diesen Siegeln, und nur von dem neueren v. J. 1541 ist der *Versuch* gemacht, es abzubilden, soweit der unvollkommene Abdruck auf Papier dies zuläßt. Was das der Quittung von 1540 untergedrückte Siegel betrifft, so ist es ungefähr von der Größe des auf der beiliegenden Tafel abgebildeten von 1541

---

den Stolb. Amtsschösser Caspar Mahler im J. 1546 seinen freundlichen lieben Schwager nennt u. z. B. sagt: Ist derhalben an euch, als *meinen freundl. lieben Schwager*, mein freuntlich vnd gutlich bytt u. s. w. Gr. H.-Arch. A. 20, 8. Er war übrigens Bürger zu Hettstedt. (Schuldverschreib. über 4500 Gulden Urschr. Gr. H.-Arch. B. 19. 2.

und ebenfalls rund. Die Umschrift ist in gothischer Majuskel ausgeführt, und ist der Charakter entschieden alterthümlich. Eine versuchte Lesung wollte nicht gelingen. Die Umschrift läuft zwischen zwei Rändern. Das unerkennbare Siegelzeichen befindet sich auf einem dreieckigen Siegelschilde.

Auch bei dem Siegel von 1541 vermögen wir weder eine sichere Lesung der Legende noch eine bestimmte Deutung des Siegelbildes zu geben. Was die Schrift der ersteren betrifft, so ist sie zwar noch gothisch, aber eine jener Zeit angemessene neuthümliche Majuskel. Die vollständige Umschrift wagen wir nicht einmal zu errathen. Mit Wahrscheinlichkeit ergiebt sich:

S' DE[S KALANDES] . . . . I + $\overset{(\bar{I})}{}$ WER[NIG]E.

Nur die nicht in Klammern gesetzten Buchstaben sind noch zu lesen.

Was das Siegelbild anbelangt, so scheint es entweder ein Kelch oder ein Räuchergefäß zu sein. Gegen erstere Auffassung scheinen die damit unvereinbaren Andeutungen oben und an den Seiten zu sprechen. Der eigenthümliche in die Umschrift hineinragende Vierpaß ist in jener Gestalt für die Zeit bezeichnend.

Die Quittungen selbst gewähren eine kleine Ergänzung zu unserer Kenntniß des Kalands. Die erstere lautet:

We Herwicus remensnider deken, antonius kikebus kemmerer des kalandes Banni vtzsleuen Bekennen dat vns mathias lutrot Schosser to werningrode genochlich betalt hath veyer gulden io eyn vnde twintich sneberger vor eynen gulden torekende so vns vnser here Graue wulffgangk zw Stalberge vnd syner gnade broder negest vorschenen purificacionis marie schuldich worden. solker und aller vorbedageden tinse Segge we syne gnade vnd syner gnade broder quidt leddich vnd loes myt dussem breue den we myt vnsem Sigil bekrefftiget vnd geuen hebben na der gebort christi vnses heren dusent viffhundert jm vertigesten Jare am dinsedage nach letare.[1])

Eine fast wörtlich gleichlautende Quittung ebendaselbst über denselben Betrag vom Jahre 1541 beginnt:

We Herwicus Remensnider deken, Hennyngus Gyseken kammerer des kalandes Banni vtzsleue.

---

[1]) Urschrift auf Papier mit untergedrücktem Siegel im Gr. H.-Arch. zu Wernigerode jetzt A. 21, 9.

Das aufgedrückte Siegel ist das auf beiliegender Tafel nach Möglichkeit dargestellte.

Von den genannten Vorstehern des Kalands waren wenigstens zwei zugleich Stiftsherrn zu S. Silvestri. [1])

Heinrich Remensnider, der Dechant, wird in Stiftsurkunden 1536 und 1537 Kelner der Heren (Dom- oder Stiftsherrn) und Vicarien, 1538/39 Kelner der gemeinen Kelnerie des Stifts zu Wernigerode genannt. In den Jahren 1536 und 37 lernen wir ihn auch als letzten Inhaber der Vicarie des Altars S. Joh. Baptistä et Evangelistä kennen.

Anton Kikebusch ist uns nach II., 1. S. 17 als Kalandskämmerer von 1532 an bekannt, Henning Giseken seit 1537. Giseken wird auch 1540 und 1542 als Kelner und als Vicarius und Procurator der Herren und Vicarien genannt, von 1556 bis 1584 war er Senior des Capitels. Er verstarb als der letzte Stiftsherr, der schon vor der Reformation, der er sich nebst anderen Conventualen zugewendet hatte, zum Convent zu S. Silvestri gehörte.

Wir sehen also den Kaland in Wernigerode noch zur Zeit Graf Wolfgangs in Stand und Wesen und noch im Jahre 1541 mit einem neuen Siegel urkunden. E. J.

Betreffend das Conventsiegel der Zellen-Brüder zu Halberstadt

(Vgl. Jahrg. I. S. 337.)

erlaubt sich der Unterzeichnete nachträglich zu bemerken, daß, außer dem Abdruck vom Jahre 1509, auch der Originalstempel selbst sich bis auf unsere Zeit erhalten hat; derselbe wird gegenwärtig in der Antiquitäten-Sammlung des Herrn Senator Culemann zu Hannover aufbewahrt. Leider ist mir ein Abdruck davon erst zugegangen, als die der bezüglichen Mittheilung beigegebene Abbildung bereits in den Händen des Lithographen war; somit bleibt nur übrig zu erwähnen, daß die Arbeit des betr. Siegels eine viel hübschere ist, als die nach dem mittelmäßig erhaltenen Orginal-Wachsabdruck gefertigte Zeichnung

---

[1]) Vgl. Heft 1 S. 8—9.

erkennen läßt, und daß das Siegelfeld innerhalb der Legende mit zahlreichen kleinen Flämmchen beſtreut erſcheint.

Ferner dürfte die Mittheilung intereſſiren, daß ſich an dem erwähnten Originalſtempel zugleich ein kleineres Secret der Zellenbrüder befindet, von dem ein alter Originalabdruck wohl nicht erhalten ſein wird.[1]) Es iſt auf der mitfolgenden Siegeltafel abgebildet. Dies Secret (Größe 22 Millimeter) zeigt in halber Figur den h. Auguſtinus in biſchöflichem Gewande, in der Rechten den Krummſtab, in der Linken ein Herz haltend, das mit der Mitra bedeckte Haupt von einer Strahlenglorie umgeben. Unterhalb des Bruſtbildes befindet ſich gleichfalls wie bei dem Conventsſiegel der ſtädtiſche Wappenſchild. Die Umſchrift lautet merkwürdigerweiſe: † ihesus • • maria †, das Siegelfeld iſt gleichfalls mit kleinen Flämmchen beſtreut. — Typus und Ausführung ſtimmen mit dem des Conventſiegels völlig überein.

Ad. M. Hildebrandt.

---

[1]) Ein neuer Lackabdruck iſt von dem Herrn Einſender für die Sammlung des Harzvereins geſchenkt und nebſt einem früher übermittelten Abdruck des Siegels dem H. Conſervator behändigt worden. E. J.

Vermiſchtes.

1. Zu der Abhandlung über den Kaland des Stiftes Ilsleben zu Wernigerode.

Die II., 1. Seite 3 dieſer Zeitſchrift angeführte Zuſammenſetzung der Gemeinde aus Rittern, Rath und Bürgern findet ſich gleichfalls in Halberſtadt im Jahre 1241. Die unten abgedruckte Urkunde, welche einem 1311 angelegten Copialbuche des Stifts S. Bonifacii in Halberſtadt entnommen iſt, führt als Zeugen auf: erſtlich 5 Ritter aus den Miniſterialgeſchlechtern, welche zugleich als Stadträthe bezeichnet werden, zweitens 5 als Bürger und Stadträthe aufgeführte Perſonen und drittens 5 Perſonen unter der Bezeichnung magistri civium.

1241 (Freitag vor Palmſonntag) März 22.

Der Rath zu Halberſtadt erklärt zwei Hofſtellen des Kloſters S. Bonifacii für frei von Abgaben und Dienſten.

In nomine sancte et individue trinitatis. Nos universi consules et borgenses civitatis Halberstadensis omnibus hanc paginam audire volentibus servicium. Quamquam difficile sit facta et decreta communitatis singulorum consensu et attestacione firmata ulla transuersione et permutatione posse cassari, tamen quia cottidianis motibus labimur omnes et trahimur in diversa, quippe cum non sit in manu hominis eternitas et negociacio temporalis, necessarium est propter habundantem cautelam ea, que possint oblivione aliqua retractari, scripture testimonio in longa futurorum tempora perhennari. Sane ad omnium noticiam libenter volumus devenire, quod

nos considerata status nostri dubia qualitate propter Deum et animarum nostrarum remedio (sic) areas quasdam, unam videlicet, que fuit Hermanni quondam cognomento Woden. sitam prope cimiterium ecclesie beati Bonifacii, aliam quoque aream, que a muro nostre civitatis usque ad fundamenta ambitus eiusdem ecclesie a parte aquilonari in longitudine protenditur, in latitudine vero spacium sex arcuum sive testudinum dicti nostri muri comprehendentem, que quidem area Verduardi figuli quondam dicebatur, iam dicte ecclesie sancti Bonifacii liberas dimittimus et exemptas ab omni iure civili et iurisdicione (sic) temporali, quocumque nomine censeatur, ita quod homines commorantes in eisdem nec ad fossata de novo facienda vel eciam reficienda vel ad munitionem aliquam civitatis vel ad vigilias et custodias noctis sive diei observandas nullatenus astringantur, et ut nullis oneribus civilibus publicis vel privatis, talliis et exactionibus sive censu, qui Worttins vulgo dicitur, aliquatenus molestentur. Si quis igitur ex nobis contra nostre civitatis indultum hec, que predicta sunt, ausu temerario presumpserit violare, ipsum pena decem marcarum nostre monete duximus condempnandum, ea tamen structure iam dicte ecclesie sancti Bonifacii in subsidium eroganda. Et ut hec, que predicta sunt, robur obtineant firmitatis, presentem paginam inde conscriptam cum sigillo civium nostre civitatis fecimus annotari. Huius rei testes sunt Henricus de Eylenstede. Bernhardus de Asmenstede.[1]) Tymmo de Quenstede. Henricus pincerna. Godeschalcus de Holtempna. milites. ministeriales et consiliarii civitatis. Dithmarus de Ponte. Bruno de Derneborch. Eylmarus pellifex. Fridericus de Foro. Johannes Judex. burgenses et consiliarii civitatis. Heinricus Antonii. Bernhardus institor. Reynerus monetarius. Jordanis. Sifridus monetarius. magistri civitatis. Actum et datum anno incarnacionis Domini M°CC°. XLI°. sexta feria ante festum palmarum.

Copialb. des Stiftes S. Bonifacii fol. II.

Nach einer auf fol. III. eingetragenen Urkunde hat Biſchof Meinhard unter demſelben Datum die vorſtehende Befreiung der beiden Hofſtellen von ſtädtiſchen Abgaben und Dienſten beſtätigt. Zeugen dabei ſind:

---

[1]) = de Aspenstede.

Johannes decanus, Burchardus vicedominus et Cono nostre ecclesie canonici, Conradus comes de Regensten, Olricus comes de Regensten, Hinricus comes de Blankenburch, Thidericus de Hartesrode, Otto de Sercstede, milites et alii quam plures clerici et laici fide digni.

Zu S. 18. — Die in der Urkunde von 1373 erſcheinenden Johann von Ströbeck und Dietrich von Padeborn ſind wahrſcheinlich Stiftsherrn zu S. Bonifaz in Halberſtadt geweſen; wenigſtens iſt die Memorie eines Johann von Ströbeck, welcher als dominus bezeichnet iſt, am 4. Januar und die ſeines Vaters Heinrich am 23. September, ſo wie die ſeiner Mutter Zacharia am 28. April in das Todtenbuch des gedachten Stifts eingetragen.

Ebendaſelbſt findet ſich der Todestag Dietrichs von Padeborn am 19. September verzeichnet und die Memorie ſeines Vaters Daniel und ſeiner Mutter Grete am 30. Auguſt.

J. Grote, Reichsfreiherr zu Schauen.

---

2. Ein türkiſches Mägdlein in Halberſtadt getauft 1687.

Nb. Nb. Nb. Nb. Nb. Nb. [1])

12 Maji war 4 ante festum Pentecostes hat die Wohlgeborne Frau relicta von Groten [2]) ein Türkiſch Mägdlein von ohngefehr 4 Jahren und etwas darüber, ſo Ihr von ihrem Herrn Sohne, der vor Offen mitgeweſen und nach der Erobrung ſolches nebſt deſſen Mutter gefangen bekommen, gleichſamb zum Eigenthumb geſchenket worden, tauffen laſſen in hieſiger Ober-Collegiat-Stiffskirchen B. M. V. von mir p. t. Past. Da dann der Tauff Actus folgendermaſſen verrichtet worden.

---

[1]) So im Kirchenbuche.

[2]) Hedwig Lucia von Eberſtein, vermählt mit Thomas Grote, Domdechanten zu Havelberg. Ihr Sohn, Joh. Ernſt Grote, war Kurbrandenb. Oberſtlieutenant.

α. Iſt das Kind vor dem Hohen Altar nebſt denen Pathen gefüret und geſungen worden: Komm Heiliger Geiſt etc. Darauf hab Ich einen Sermon gehalten von Adel und Würde eines Chriſten, ſo aus dem mit Gott aufgerichteten Taufbunde herſtammt. Nach Endigung deſſen wurde das Kind vom Chriſtlichen Glauben gefraget und mußte ſelbſt antworten, ſo es auch mit einer großen Vergnügung und Verwunderung der umbſtehenden viel 1000 Perſohnen gethan.

β. Habe ich über ihm aus der Kirchen-Agenda ein Tauffgebeth geſprochen, welches die Pathen mit Auflegung der Hande durch ein H. Vater Unſer geſchloſſen.

γ. Wurde geſungen: O Vater aller Gutigkeit, Ich falle Dir zu Füßen. Inzwiſchen wurde das Kind durch Ihr Pathen in der Mitte nach dem Tauf Stein geleitet, allwo es ordentlich durch die Glaubensfrag gefraget und die Antwordt darauf, her ſagen muſte, welches alles Volck gehöret.

δ. Darauff es getaufft worden und mitgeſprochen: Wer aber ihn, nebſt dem Geſang: Sey Lob und Ehr mit dimittiret worden. Mit Bitte an die Pathen, daß Es ferner im Chriſtl. Glauben möchte erzogen werden.

Pathen waren:

Hr. von Eberſtein Dohmherr allhie.
Hr. Hoffer von Uhrfahren Dec. B. M. V.
Hr. von Werther Sponsus Ihr von Groten.
Hr. Gener. Superintend. Rixner, cuius partes ob valetudinem adversam Hr. Frege Diac. D. Martini.
Fräulein von Groten.
Fräulein von Schacht.
Frau von Münchhauſen.

Des Kindes Nahm iſt Lucia Christiana.

Am Rande ſteht geſchrieben: NB. Des Kindes Vater ein gebohrener Türke ſoll Stück Hauptmann und Ingenieur in Offen geweſen ſeyn.

Extrahirt aus dem Kirchenbuche der Liebfrauen Kirche zu Halberſtadt vom J. 1661—1715.

J. Grote, Reichsfreiherr zu Schauen.

3. Beiträge zur Geschichte des Weinbaues am Harz.

Der Weinbau in hiesiger Gegend ist sicher zur Zeit des Mittelalters bedeutender gewesen, als man des ungünstigen Klimas wegen gewöhnlich anzunehmen geneigt ist, und hat noch bis zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gedauert. Zum Beweise mögen folgende Auszüge aus Urkunden dienen, unter welchen der erste nicht blos von den Weinbergen redet, sondern auch von den dazu gehörigen Leuten, sowie daß die Weinberge der Bischöflichen Kellerei zuständig waren.

1. Bischof Reinhard bestätigt dem Kloster Stötterlingenburg Besitzungen (1107—9.).

. . . vineas circa montem (worauf Stötterlingenburg belegen) sitas cum cultoribus et agris ad eas vineas pertinentibus et decimas earundem vinearum; item vineam, que fuit domini Borchardi de Conradesborch et uxoris eius . . . . . cum decima eiusdem vinee. . . . . decimas quoque vinearum in Dalehem et Beierstede et omnium vinearum presentium et futurarum pertinentium ad cellarium episcopi Stuterliggeburg — (Copiar des Klosters Stötterlingenburg (60a.) fol. 25 im K. St.-Arch. zu Magdeburg.)

1198.

2. Wernerus prepositus ecclesie Sancti Bonifacii stipendium ad culturam antique vinee pertinens choro deputavit.

(Copiar. S. Bonif. in der Bibl. der Halberst. Domschule.)

In dem Verzeichniß der Güter der Küsterei des gedachten Stifts um 1311 wird der alte Weinberg als schon in Acker verwandelt erwähnt. —

3. In der Instruktion der Herzogin Anna Sophia von Braunschweig, Gemahlin des Herzogs Friedrich Ulrich, geb. Markgräfin zu Brandenburg, für ihren Oberhauptmann über die Aemter Schöningen, Hessen, Jerxheim, Sambtleben und Voigtsdalem, Joachim Johann von Gustedt de dato Köln an der Spreew den 27. April 1628 heißt es:

„Das die Weinberge auch der gebühr nach beschicket und woll gewartet werden mögen."

Ferner in der Bestallung desselben Oberhauptmanns von Gustedt vom 2. Mai 1628 werden ihm jährlich angewiesen:

„Zwei Tonnen Wein auß dem Weinberge zu Hessen, wen daselbsten Wein gewonnen wirdt."

Anna Sophia, Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund von

Brandenburg, wurde am 17. März 1598 zu Cöln an der Spree geboren und am 4. September 1614 zu Wolfenbüttel mit dem Herzoge von Braunschweig Friedrich Ulrich vermählt. In Folge von Briefen, welche der Herzog Christian, ihr Schwager, der bekannte Bischof von Halberstadt, in der im Treffen bei der Plesse am 25. Juni 1623 erbeuteten Bagage des Herzogs Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg gefunden hatte, eines zu vertraulichen Verhältnisses mit letzterm beschuldigt, entfloh sie von Wolfenbüttel zu ihrem Bruder, dem Kurfürsten Georg Wilhelm, nach Tangermünde. Nach langen Verhandlungen erhielt sie zu ihrem standesmäßigen Unterhalte 1628 die oben genannten fünf Aemter angewiesen, von denen sie Schöningen zu ihrer Residenz erwählte. Dort und in Hessen sorgte sie für Kirchen, Schulen und Arme auf ausgezeichnete Weise. Sie starb an ihrem Geburtsorte am 10. December 1659.

Joachim Johann von Gustedt, geb. am 22. März 1595, studirte in Helmstedt und war dann an den Höfen zu Osnabrück und Wolfenbüttel. 1617 erbte er die väterlichen Güter, ließ sich in Dersheim nieder, und vermählte sich mit Eva von Streithorst, der Tochter Joachims von Streithorst, Wolfenbüttelschen Geh. Raths und Landdrosten und seiner Gemahlin Ilse von Mengerssen. Sie starb 1630, nachdem sie ihrem Gemahle 11 Kinder geboren hatte. Im Jahre 1632 vermählte sich Joachim Johann von Gustedt wieder und zwar mit dem Hoffräulein der Herzogin Anna Sophia, Ursula von Kracht. Auch diese Ehe war fruchtbar, denn Frau Ursula beglückte ihren Gemahl durch die Geburt von 12 Kindern. Joach. Johann von Gustedt verwaltete die Amtshauptmannschaft von 1628—1635, wurde Domherr zu Magdeburg 1637 und später Thesaurar, Propst zu St. Nicolai und starb als Landschafts-Director in Magdeburg im J. 1652 auf seinem Gute Dersheim.

J. Grote, Reichsfreiherr zu Schauen.

---

4. Gutachten wegen Anlage von Wein- und Hopfenbergen bei Elbingerode auf dem Harz.

Oktober 1555.

Die in diesem zweiten und im ersten Heft d. 2 Jahrg. dieser Zeitschr. enthaltenen Mittheilungen über Wein- und Hopfenbau in den Harzge-

genden zeigen, welche kühnen Versuche man nicht nur mit der Anpflanzung des Hopfens, sondern auch der edlen Rebe noch bis vor etwa zwei und einem halben Jahrhundert machte. An Kühnheit werden diese Unternehmungen aber alle weit überboten von dem Gedanken des Gräflich Stolberg-Wernigerödischen Beamten, welcher auf Grund von Elbingerödischen Amtsregistern von 1544—1554 im Oktober 1555 einen Anschlag auf das Amt Elbingerode machte. Er sagt darin:

Weinbergk vnnd hopfenberg weren verhoffentlich auch anzurichten, wie zu blanckenburgk vnnd ahn andernn vmbliegenden orten geschehen, wie es dan ahn pletzen nit mangeltt. [1])

Die Bemerkung, daß es an Plätzen nicht fehle, und der vergleichende Hinweis auf Blankenburg ist besonders für die Geschichte der Erd- und Höhenkunde und der wissenschaftlichen Bodencultur höchst merkwürdig. Der im Uebrigen gebildete und geschäftskundige Beamte hatte keine Ahnung davon, daß die Lage von Elbingerode fünfzehnthalbhundert Fuß hoch auf der rauhen Hochfläche des Harzes und in der Nähe von dessen höchsten rauhesten Gipfeln eine andere sei als die der kaum 700 Fuß hohen Gegend bei Blankenburg. Selbst der Anbau des Getreides, das nur mäßige Erträge liefert und nur niedrige Halme erzeugt, ist hier manchen Hemmungen und Gefährdungen der Witterung unterworfen, und in demselben Anschlage ist weiterhin bemerkt:

Auss mangel des strohes werden jerlich vorm hartz Stroseil kaufft, die frucht damit zu binden, vnd kosten vngeuerlich alle jar fl. 8.

E. J.

---

5. Zur Kirchen-Geschichte der Stadt Stolberg.

Ein nicht unrühmliches Zeugniß für die Opferwilligkeit der Gemeinde zu Stolberg im Harz und ihre Geneigtheit, den bedrängten christlichen und deutschen Brüdern in Liefland und den darunter befaßten Gegen-

---

[1]) Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode A. 33, 1.

den zu helfen, liefert die daſelbſt im Jahre 1508 auf päpſtliche Verordnung hin mit herrſchaftlicher Genehmigung in der dortigen Pfarrkirche veranſtaltete Sammlung von milden oder Gnadengaben zum Schutz und zur Erhaltung des deutſchen Ordens und der Lande Liefland.

Es iſt zu bemerken, daß neben Graf Heinrich dem Aelteren hier nur noch Graf Botho genannt iſt, da des Letzteren Bruder Heinrich, der erſt am 16. December jenes Jahres ſtarb, damals in den Niederlanden weilte. Der Licentiat und Pfarrer Andreas Schill oder Schyle war im Jahre 1507 dem Wedego Louch gefolgt und wahrſcheinlich wie dieſer und wie nachher Plathner zugleich Rath bei der Herrſchaft. Ihm folgte der Licentiat Bruno Welcker, der Vorgänger Tileman Plathners. Johann Pletener oder Plathner, der Vicar, iſt auch als ſolcher anderweit bekannt. [1]) Er iſt ohne Zweifel der Johann Plettener von Stolberg, der zur Faſtenzeit 1479 zu Erfurt examinirt wurde, und 1512 als Mitglied der geiſtlichen S. Sebaſtians-Brüderſchaft genannt wird. Im Jahre 1507 finden wir ihn als Beſitzer des Altars der Vicarie sanctorum Cosmi et Damiani genannt, die ſpäter ſein Neffe Tileman beſaß, 1514 wieder als Vicar zu Stolberg. [2]) Der Rentmeiſter Wilhelm Reifenſtein, der als ſolcher 1538 verſtarb, muß erſt um dieſe Zeit ſein Amt angetreten haben. [3])

Die Beauftragten des deutſchen Ordens in Liefland bekennen, daß ſie aus einem mit Genehmigung der Grafen zu Stolberg und Wernigerode in der Pfarrkirche S. Martini zu Stolberg zur Sammlung milder Gaben für die Erhaltung des deutſchen Ordens und Liefflands ausgeſtellten Opferkaſten in Gegenwart des Pfarrers Andreas Schill, des Vicarius Johann Pletener und des Gräflichen Rentmeiſters Wilhelm Reiffenſtein den Befund von 104 Gulden, ſechzehn Groſchen herausgenommen haben, um dieſes Geld ſeiner Beſtimmung gemäß zu verwenden.

10. Mai 1508.

Wir mit namenn Hermannus Runnenbergk Deutschs Ordenns vnser liebenn frawenn aus Lifflandt, pffarher zcw wolmar vnnd Petrus Eyssenbergk der freyenn kunst Magister vnnd der heylegen schrifft Baccalaureus aus beuehl vnd von wegenn des Hochwirdigenn vnsers gnedigen hern Meysters zcw Leyfflandt, auch des achtparn vnd hochgelerten Doctoris Henningii Boden etc. als abgefertigete Commissarienn Bekennen offentlich vor menniglich, das wir

---

[1]) Zeitfuchs S. 377; dieſe Zeitſchr. I. S. 142.

[2]) D. Plathner die Familie Plathner S. 13. Copienbuch im Gr. H.-Arch. A. 100, 2, 17 und 86b.

[3]) Delius Wernigerōd. Dienerſchaft., hdſchr. Zuſ. zu S. 25, nennt Heinich Snidewyn als Rentmeiſter 1504.

eynhalts vnser mandats aus gnedegen zculaszungen der Edlen vnd wolgebornen Hern Heynrichs des Elternn vnd Bodo des Jungern, vaters vnd Sons, Grauen vnnd Hern zcw Schtalbergk vnnd wernigerode vnserer gnedigenn Hernn, den kasten szo jnn der pfarkirche Santh Mertens jn irer gnaden Schtad Schtalbergk cristgleubiger mentschen almoszen zcu szameln jn schucz vnd enthalt gnants Deutschs Ordens vnnd der Lande Leyfflandt lauts Bebstlicher Bulle vorordent jnn kegenwertikeyt des wirdigen vnd Hochgelerten Ern Andresen Schill, der heyligen schrifft licentiaten, pffarners vnnd Ern Johan Pleteners, vicarien zcw Schtalberg, auch des Tuchtigenn Wilhelm Reiffensteyns, obgenanter vnnser gnedigen Hern Reyntmeisters jnszunderheyt darczw geordent, entschlossenn vnnd geoffent habenn vnnd darynne nach schaubung[1]) vnd czelung hundert viher gulden sechczehen grossen gefundenn, dieselbigen zcw vns genummen an die orthe do von wir beuehl habenn zw wendenn. Des zcw vrkundt habenn wir vnser beyder petschafft wissentlich vnder diese schrifft gedruckt. Geschehen auff Mitwochens nach dem Sontagk misericordias domini nach Cristi vnsers hernn geburt funffczehennhundert vnnd jm achtenn jare.

Urschrift auf Papier, von deren aufgedrückten Siegeln das Runnenbergische abgesprungen, das Eyssenbergische dagegen — einen Hirschkopf mit 8 Enden darstellend — noch erhalten ist, im Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode unter A. 21, 6. Von außen: Quitantienn des gnadegelds Teutzsordenns Anno XVc. octauo zu Stalberg gefallen.

Das kleine folgende Schriftstück hat auch für die kirchliche Entwicklung der Stadt Stolberg eine gewisse Bedeutung. Wir sehen nämlich, wie damals noch eine öffentliche Reliquienfeier mit Festschmaus stattfand, als bereits die der Kirchenerneuerung zugewandte Bewegung im vollen Gange war, und am ersten Ostertage (5/4) 1523 in der Pfarrkirche eine entschieden reformatorische Predigt mit lebhafter Betheiligung der Gemeinde und der hervorragendsten Männer Stolbergs war gehalten worden.[2]) Der hier genannte Rentmeister Wilhelm Reifenstein, der im Jahre 1538 starb, war selbst der Reformation eifrig zugethän. Mit der hier erwähnten Collation der Priesterbrüderschaft[3]) ist zu ver-

---

[1]) Wohl=Bündelung, Aufhäufung, von Schaub=Bündel (vgl. Schober).

[2]) Wern. Intell.-Bl. 1867 S. 282; Zur Gesch. d. Evangel. Pfarre zu Ilsenb. S. 18–19; diese Zeitschr. I. 72.

[3]) Vgl. über die S. Sebastiansbrüderschaft u. s. f. zu Stolberg Zeitfuchs S. 193 ff. Eines Altars und einer Vicarie S. Antonii ist dort S. 156 gedacht.

gleichen die oben S. 133 erwähnte „Collacien de de papheit to wernigerode in der vasten plecht to hebben.

Empfangsbescheinigung der S. Antoniusbrüderschaft zu Stolberg über drei von Botho, Grafen zu Stolberg und Wernigerode, zum Besten des den Abend nach der Einführung des S. Antoniusheilthums der Priesterschaft gegebenen solennen Festmahls an die Brüderschaft gezahlte Gulden.

27. Mai 1523.

Der woelegebornne vnd edler herre Bothe graue vnd Herre zu Staelburck vnd weringerode hat huthe vf mitwochenn jn phingesthelligen dagen sancto Anthonio III gulden jnhalcz einer redliche(n) vorschribung der bruderschafft nemlich zustuer der erlichen collacion, die der wirdigen pristerschafft den abent nach der jnforung des wirdigen heiligthums sancti Anthonij witer gehaltenn iczit durch irenn gnaden Rentthemeister wilhelm Riffenstein redlichen entrichtenn vnd beczalenn lassenn, des jch Emericus Eychener bekenne vnd quiterenn vnd entpfangen habe. zu vrkunt habe jch meyn jnsigelungen vff dissze quitancien thun drucken. Datum am mitwochenn jn de pfinxheiligen tagen anno domini 1523.

Urschrift mit aufgedrücktem Siegel im Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode A. 21, 6. Auf der Rückseite: Sanct Anthonius anno 23.

E. J.

---

6. Der geistliche Liederdichter Johann Heune aus Nordhausen.

(geb. 22/2 1514 † 12/7 1581.)

Dieser unserem Harze entstammte Gottesgelehrte, dessen kräftige Gesänge „Ach lieben Christen, seid getrost," „Ach wie elend ist unser Zeit" und „Ich armer Mensch gar nichtes bin" noch heute im Liederschatz der evangelischen Kirche leben, ist uns bekannter unter dem Namen Gigas. Er huldigte nämlich auch jener lange üblichen Unsitte

und Unart, seinen deutschen Namen, um einen gelehrten Anstrich zu gewinnen, in eine todte Sprache zu übersetzen. In vier uns von seiner Hand aus den Jahren 1539 bis 1541 vorliegenden Empfangsbescheinigungen nennt er sich zuerst (16/8 1539) Johannes Heune oder Gigas, in einer zweiten vom Februar 1550 Johannes Gigas in der folgenden um S. Joh. im Mittsommer desselben Jahres ausgestellten Johann Heune und in der letzten vom Januar 1541 Johannes Heune.[1]) Die vorletzte ist besonders merkwürdig, weil dabei das lateinische Gigas durchgestrichen und dafür Heune darübergeschrieben ist. Der zahlende Rentmeister mochte wohl darauf aufmerksam gemacht haben, daß er seinen Zins keinem „Gigas" oder „Giganti", sondern einem Johann Heun oder Heune zu zahlen habe. In Geldangelegenheiten konnte sich jener gelehrte Unfug sehr leicht strafen. Wie wenig jener Gelehrtenname in der Familie haftete, zeigen neun weitere Quittungen von Johannes Brüdern Kerstan (Christian) und Anders (Andreas) aus den Jahren 1541—1545, welche sich stets nur Heune nennen, aber ihre Empfangsbescheinigungen im Namen „ihres Bruders Johannis Gigantis" ausstellen.[2])

Die Uebersetzung des Wortes Heune oder Hüne[3]) mit Gigas = Riese, ist übrigens ein Beweis, daß die Vorstellung von den Heunen oder Hunen der deutschen Volkssage bei unserem Johann lebendig war. Er wählte sich daher auch als Zeichen in seinem Handring einen stattlichen gewaffneten Mann mit körpergroßer Lanze (Eisenstange?) einen Schild vorhaltend. Diesen führte er von 1540 an, während im Jahre 1539 der junge Mann wohl noch kein Petschaft besaß. Eben so wenig wie den Gelehrtennamen Gigas eigneten sich auch die Brüder das erwähnte Zeichen desselben an. Diesem scheint aber wenigstens in seiner Jugend das reckenhafte Wesen zugesagt zu haben, denn er sagt selbst von sich, daß er vor jener Zeit „cornibus adhuc instructus praeceptor pulchre mihi videbar sapere, gladiatorio animo ad discipulos affectans viam.[4])

Die erwähnten Quittungen nun sind für die Lebensumstände des merkwürdigen Mannes nicht ganz unwichtig. Sie belehren uns nämlich darüber, daß derselbe in den Jahren 1539 und 1540, ehe er als Rector an die lateinische Schule der böhmischen Bergstadt Joachimsthal kam, nach der Rückkehr von der Universität in seiner Vaterstadt Nordhausen lebte, wo er auch unter dem trefflichen Johann Spangen-

---

[1]) Joh. Gigantis oder Heun Quittungen über 6½ fl. Zinß de 1539 ff. Gr. H.-Arch. zu Wern. A. 17, 3.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Hüne oder Hühne heißt die Familie bei Kindervater Nordh. ill. S. 73.

[4]) Kindervater S. 73.

berg, damals Paſtor zu S. Blaſii, im Hauſe den Grund zu ſeiner wiſſenſchaftlichen Ausbildung gelegt hatte.[1]) Weiter aber ſehen wir, daß er vom Grafen Wolfgang zu Stolberg zu S. Joh. im Mittſommer und zu Weihnachten je ſechs Gulden ein Ort Einkünfte von einer Vicarie zu Stolberg erhielt, welche der Magiſter Rhedarius reſignirt hatte.

Durch ſolche Vicariengelder wurden die tüchtigſten und verdienſtvollſten evangel. Männer, z. B. Schneidewin, Reifenſtein, Tileman Platner, Johann Spangenberg,[2]) Johann Caeſarius aus Jülich, der berühmte Cölniſche Humaniſt und ſo unſer Johann Heune von den Grafen Botho, Wolfgang und deſſen Brüdern unterſtützt. Da Quittungen nur bis einſchließlich Johannis 1545 vorliegen, ſo iſt wohl anzunehmen, daß von da ab, wo Heune bereits als Rector der fürſtlichen Landesſchule zu Pforta ſich in beſſern Verhältniſſen befand, jene Einkünfte nicht mehr gezahlt wurden. Die älteſte Empfangsbeſcheinigung lautet:

Ich Johannes Heune oder Gigas von Nordhauſen midt dieſer meyner handſchrifft offentlich beken, das mir der wolgeborne vnnd Edler herr herr Wolffgang Graffe vnnd herr zw Stolbergk vnnd Wernigrode VI gulden, XXI groſchen fur 1 gulden gerechnett,[3]) ſo auff nechſt vorſchinne Joannis Baptistae ihn dieſem XXXIX ihare meyner vicarey halben, ſo mir von Magiſtro Rhedario reſigniret, vorfallen, gereichtt vnd mich gutlich entriechtt hatt, derwegen ich auch den Edlen vnnd wolgebornen obgenanten graffen dieſes termins ſage quidt, ledig vnd loes.

Actum Northuſiae Anno MDXXXIX auff Sunnabent poſt Aſſumptionis Mariae.

Die nächſte Quittung iſt noch im Februar 1540 zu Nordhauſen ſelbſt („Gebenn zw Northauſen") von Johann ausgeſtellt, auf den beiden folgenden nennt er ſich nur Johann Heune von Nordhauſen, die übrigen ſind aber alle ſtatt ſeiner, der nicht mehr in der Nähe war, von ſeinen bevollmächtigten Brüdern vollzogen.

Es iſt eine nicht zu fern liegende Annahme, daß Johann Spangenberg, der vor ſeiner Anſtellung in Nordhauſen bekanntlich Archidiako-

---

[1]) A. a. O.

[2]) Von Joh. Caeſarius liegen Quittungen von 1530—1549 im Gr. H.-Arch. zu Wernig. A. 16, 6 vor; in Betr. Tileman Platners iſt zu vergl. außer I, 66 dieſer Zeitſchr. das Gr. H.-Arch. zu Wern. A. 21, 9 Quittungen über die Vicarien zu Stolberg. Eine Quittung des „Joannes Spangenbergh" als Superintend. der Grafſch. Mansfeld und Pfarrers zu S. Andreae zu Eisleben über 18 Gulden von den Jahren 1547—1549 wegen ſeiner Vicarie Euſtachii zu Stolberg vom Donnerſtag nach Joh. d. T. 1549 befindet ſich im Gr. H.-Arch. B. 19, 1. (Kirche zu Mansfeld), eine Quittung vom Jahre 1543, wo er Pfarrherr zu S. Blaſii in Nordhauſen war, ebendaſ. A. 21, 6.

[3]) In allen übrigen Empfangsbeſcheinigungen iſt über ſechs Gulden und ein Ort beſcheinigt.

nus in Stolberg war, und der auch ſpäter mit den Söhnen Graf Bothos in näherer Beziehung blieb, den letzteren, ſeinen ehemaligen Schüler, zu der Vicarie empfohlen habe.

Zur näheren und ſicheren Beſtimmung der Zeit, zu welcher der treffliche Spangenberg von Graf Botho nach Stolberg berufen wurde, mag noch eine kleine von demſelben im Jahre 1520 ausgeſtellte Quittung mitgetheilt werden:

Ich Er Johan Spangenbergk, vicarius des altares sancti Eustachii jn der pfarkirchenn sancti martini hii czu Stolberg, procurator Adam schmedichen vicarien des altars sancti Jacobi vff der sacristien, Bekenne offentlich jn disszer quitancien, das mir Wilhelm Reiffensteyn m. g. h. Renthmeister 17½ gulden von gnanter vicarye uff der sacristien vff natiuitatis domini nehest vorfallenn vorgnuget vnd wol czu dancke betzalt hath. Sage ym solcher 17½ gulden mytsampt allen andern versesszen zcinsen von wegen adam schmedichen gantz quidt leddig vnd losz. Des czu sicherer orkunde hab ich an dyssze quitantien myn eygen pitzscher gedruckt. Geschenn anno domini M°DXX. Sabato post Esto michi. (24. Februar.)

Urſchr. auf Papier mit Handring im Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode A 21. 9.

E. J.

---

7. Zwei Fehdebriefe an Anhalt.

Ueber die Fehden im Mittelalter und die Art und Weiſe, wie ſie, zumal von Edelleuten wider höher und niedriger Stehende, begonnen und geführt wurden, herrſchen zum Theil gefliſſentlich von neuern Autoren verbreitete, faſt durchweg unrichtige Vorſtellungen, die wir an einem andern Orte zu beleuchten gedenken. Wenn wir von dem Grundſatze ausgehen, die Vorzeit in ihrem Lichte und von ihrem Standpunkte aus zu betrachten und zu würdigen ſei das Richtige, ſo thaten diejenigen ſicherlich kein Unrecht, welche in Beſitz des Fehderechts und der Selbſthülfe ſich ihrer bedienten. Qui jure suo utitur, neminem laedit. Der Adel hielt ſtreng darauf, den Ausbruch der Feindſeligkeiten — die in Unternehmungen beſtanden, dem Gegner

den möglichſten Schaden zuzufügen durch Verringerung ſeines Eigenthums — zuvor anzukündigen, anzuſagen oder, wie man es nannte, „abzuſagen" (d. h. die Freundſchaft), und ſo ſehen wir auch im Folgenden zwei ſolcher Abſagebriefe dreier Herren v. Bartensleben, aus dem uralten, 1742 erloſchenen, auch im Stift Halberſtadt anſehnlich begüterten, durch den Beſitz vieler Schlöſſer ausgezeichneten Rittergeſchlechte, vor uns. Sie waren gegen die Fürſten Woldemar und George von Anhalt zu Bernburg gerichtet, welcher letztere in demſelben Jahre ſtarb, und deſſen Witwe, von den Angriffen der übermüthigen Edlen Schlimmes für ihre Unterthanen befürchtend, ſich in ihrer Rathloſigkeit und Bedrängniß an das Dom-Capitel von Magdeburg wandte, um von ihm Schutz und Abhülfe zu erwarten, weil die Befehder zu den Vaſallen des Erzſtifts Magdeburg gehörten, wodurch die drohenden Thaten derſelben möglicherweiſe abgewendet werden konnten.

Was die Veranlaſſung zu der — übrigens keineswegs merkwürdigen — Fehde (weil dergleichen unendlich oft ſich ereigneten) war, iſt uns zur Zeit dunkel geblieben. Wohlbrück, der in ſeiner Geſchichte der v. Alvensleben II. p. 144 aus Beckmann Hiſt. d. Fürſtenth. Anhalt V. p. 139 von dieſer Fehde berichtet, ſagt nur, daß im Jahre 1475 Friedrich v. Alvensleben nebſt ſeinem Vettern, dem Ritter Buſſo v. A. auf Calbe und Dietrich v. d. Schulenburg, unterſtützt von Curd und Bernd v. d. Aſſeburg, Heinrich v. Ammendorf, Hans v. Bartensleben, Bernhard Becker und Vincenz Naumeiſter (dieſer war ein Salzjunker in Gr. Salze) ſich zu einer Befehdung des Fürſten Woldemar von Anhalt gerüſtet habe. Dieſe Angabe berichtigen und ergänzen die nachſtehenden beiden Urkunden ſelbſt, welche den drohenden Beginn der Fehde in das Jahr 1473 ſetzen und als anderweite Theilnehmer auch Jacob, Buſſo und Hünert v. Bartensleben nennen. Die Veranlaſſung der Fehde kennen weder Wohlbrück und Beckmann, noch geben ſie die Fehdebriefe ſelber an: es heißt darin nur, daß ſie um des Ritters Buſſo v. Alvensleben, Heinrichs v. Veltheim und Friedrichs v. Alvensleben willen unternommen werde. Der Erſtere, ein tapferer Degen, beſaß Calbe und Hundisburg und war Churbrandenburgiſcher Rath, Oberhofmarſchall, Feldhauptmann, auch Landeshauptmann der Altmark, der Letztere, auf Rogätz geſeſſen, ein kriegsluſtiger Mann, der manchen Strauß durchgefochten, ſeine Burg Calvörde hart bedrängt und ſo zur Nachgiebigkeit gegen ſeinen Lehnsherrn, den Erzbiſchof von Magdeburg, ſich genöthigt ſah, gegen den er aber zum Theil mit denſelben Perſonen, die unſere Fehdebriefe namhaft machen, im Jahre 1469 ein Fehdebündniß ſchloß, das zu Gunſten der v. Veltheim auf Harbke eingegangen ward, deren feſtes Schloß jedoch mit ſtürmender Hand genommen wurde.

Zu kriegeriſchen Thaten kam es in der dem Hauſe Anhalt geltenden Fehde nicht, denn, wie Wohlbrück erzählt, hinderte die Witte-

rung den Beginn der Feindſeligkeiten, ſo daß inzwiſchen Zeit gewonnen wurde, unter Vermittelung des Erzbiſchofs von Magdeburg und einiger anderer Fürſten mit den Edlen einen Ausgleich herbeizuführen.

Die Schriftſtücke des Mittelalters (im Staats-Archiv zu Magdeburg befindlich) lauten wörtlich:

Weteth Woldemar fforſte zcu Anhalt vnnde Greue to aſchanien, dat we Jacob vnnde Buſſe gebrudere von Berttenſleue. vmbe Ern Buſſenn vonn aluenſleue riddern ꝛc. Hinrigk von ffeltheym vnde ffrederichen von aluenſleue wille juwe vnd alle der juwen openbare entſachte vnde vorwarnde ffigen weſſen willen vnde wath ſchaden we vnnde vnſſe helpper Jw oder den Juwen don edder deden oder don leten, wo de ſchade to komen worde, vnnde were to denn ſchaden willen we vnde vnſe helpper Juck nochte den Juwen nicht anthwerden vnde we willen vor vnß vnde vor vnnſe helpper vnnſe Ern to rechten tyden to vornne vorwareth hebben vnde theyn vnß dar ok mede In der Genanten Ern Buſſen van Aluenſleue, Ritters, hinrigk von ffeltheym vnde ffrederiche von aluenſleue vpgenanth ffrede vnnde vnnffrede. to bekanthniſſe beſegelt mith vnſer von Bertenſleue eyner bynnen upgedrugkten Inſigel na der geborth Chriſti anno LXXIIII°.

Weteth Greue Woldemar von anhalt dat ek Huner von Berttenſleue Juwe ffiend werde vmbe her boſſe von aluenſleue willen des ridders effte ek upp Jw fechte mith mynen helppers vnde Juk ſchaden bede wu de ſchade to gueme effte benomen machte dat will ek myn ere to guden tyden an Jw vorwarth hebben vnde the meke das in ſynen ffrede vnd in ſynen vnffrede. Geſcreuen vnder myns veddern Jacobs Inſigel.

Dieſen letztern Fehdebrief überſandte die verwittwete Fürſtin von Anhalt, geborene Gräfin zu Lindow und Ruppin, dem Dom-Capitel zu Magdeburg mit folgendem Schreiben:

Vnnſerrn ſunderlichenn gruß zruuor Wirdigenn lieben biſundern, wir fugen uch zcu wißen, das vns hute Suntag ſeueri vor der meße eynen vorſigelt vehedebriff iſt gekommen, des abeſchrifft wir uch hirmete Innen verſloßin ſenden vnd keyn name darinne beſtymmet iſt, vnde wißin nicht, wer vns ſulchen vehede briff geſant hat, ſunder das Ingeſigel iſt Gebehart von Aluenſlouen Als vns bedunkt an der vmbe ſcrifft des Ingeſigels vnd wapens, alzo hat vns der bote bericht das er Boſſe von Aluenſloue hat ome den briff getan zcu Hundeßborg, an vns zcu brengen Alſo wißin wir keyne ſchult dy ſie zcu vns adir zcu den vnſern habin mochtin, ſoldin wir vnnd die vnnſernn Grauen Woldemars entgelden, der vns denn bereit vyendes gnug iſt, ſo ſie es gote geclagit. Iſt vnſer gutliche bethe, das ir In abeweſen vnſers herrn von Magdeborgs dauor helffen raten, das vns vnnd den vnnſern ſulche ſchade

nicht geſchage vnnd alzo vorfugenn, das wir vnnd die vnnſern Greuen woldemars kriges nicht entgeldenn dörbin, das wir vns gudeme wol verſehen ir merglichen thun werden in abeweſen vnſers hernn vmde wollet uch ſulchs befleißigenn uwirs beſtin, Das wollenn wir vmb uch allezcyt vordinen gerne, des uwer antwert, Gebin zcu Bernborg vnder vnſerm Ingeſigel uff Suntag feueri Anno domini ꝛc. LXX. quarto.

G. A. v. M.

---

8. Erlebniſſe der Stadt Hoym während des dreißigjährigen Krieges, nach den alten Kirchenbüchern daſelbſt.

Die Kirchenbücher, im 16. und 17. Jahrhundert in den kleinen Orten oft als Orts-Chroniken benutzt, haben manche für die Ortsgeſchichte merkwürdige Begebenheiten aufbewahrt. Beſonders häufig findet man die Schickſale im dreißigjährigen Kriege darin verzeichnet, von denen hier einige, welche die Stadt Hoym im Anhaltiſchen betreffen nach der Schreibweiſe des dortigen Kirchenbuchs genau mitgetheilt ſind.

1636 wurde Hoym von ſtreifenden Parteien ausgeplündert.

Den 30. September 1636 haben ſich die Einwohner vor der kaiſerlichen, churfürſtlichen und Schwediſchen Armee flüchten müſſen.

1639 muß die ganze Gemeinde ſammt dem Prediger auch geflüchtet ſein, weil hier eine große Lücke im Kirchenbuch iſt.

1641 den 5. April iſt Hans Rudeloff begraben, ſeins Alters 34 Jahr, welcher, als er des Junkern Pferde, ſo von den Reutern ausgeſpannt, neben andern Ackerleuten nachgeritten, und mit ſeinem Pferde, daß wohl laufen können, vorne auf der Spitze geritten, iſt er von der Parteien durch und durch geſchoſſen, daß er alsbald vom Pferde gefallen, und auf der Stätte geſtorben. Das Pferd hat der Thäter genommen, und mit davon geritten.

1641 den 10. Mai haben alle Einwohner dieſes Orts davon fliehen und das Ihrige verlaſſen müſſen, wegen des großen Volks der kaiſerlichen Armada, iſt im Stift Halberſtadt ankommen, und den Schweden für ſich fliehend hergetrieben, und hat ſolche Flucht gewährt bis in die Erndte.

Anno 1641 den 3. December iſt die kaiſerliche Armada zu Eisleben wieder gekommen, da iſt wieder Jammer und Noth geweſen, und haben die Leute von den Dörfern in die nächſten Städte weichen und

Alles verlaſſen müſſen. Wir haben uns dieſes, ohne (?) alle, ſammt den Reinſtedtern auf die Burg [1]) begeben, aber alle Tage mit den Parteien, wiewohl wir 3 Gewaffenſchaften gehabt, ſtreiten müſſen, und daneben dem Oberſten Gellin alle 10 Tage 100 Thlr. geben müſſen.

Im Jahre 1628 erwähnt Beckmann in ſeiner Chronik Seite 160 der Peſt allhier, an welcher 500 Menſchen geſtorben ſein ſollen. Da aber das Kirchenbuch, in dieſem Jahre ſo wie in den vorhergehenden und nächſtfolgenden ſehr wenig Verſtorbene nachweiſt, ſo iſt dieſes wohl ein Irrthum von Beckmann.

Das Kirchenbuch wurde damals von Johannes Splitthauſen, welcher von 1638—1660 erſter Prediger der Gemeinde war, geführt. 1636 war Joachim Plato Prediger.

v. Röder.

---

9. Zur Geſchichte der Burg und des nachherigen Ritterguts Windhauſen im Herzogl. Amtsgericht Seeſen. [2])

Vergl. Haſſel und Bege Beſchr. Thl. 2, S. 258, 259.

Die Lage der vormaligen Burg oder des Schloſſes Wynthuſen, Windhauſen iſt auf manchen Karten z. B. der Julius und Berghausſchen unrichtig angegeben.

Sie lag, wie ich mich im Auguſt 1862 perſönlich überzeugen konnte, in dem zum vormaligen v. Kochſchen oder Koch von Herrhauſenſchen Rittergute Windhauſen gehörigen Garten unmittelbar nördlich neben demſelben und dem Dorfe, auf einem nicht ſehr hohen Bergrükken, der nach zwei Seiten ſteil abfällt. Nach den beiden andern Seiten hatte die Burg an jeder zwei Burggräben, die noch 1862 ziemlich tief waren, und früher noch viel tiefer geweſen ſind, bis der letzte Beſitzer des Guts Fritz v. Koch einige Jahre vorher dieſelben zum Theil zu Entfernung des oben vorhandenen vielen Bauſchuttes hat ausfüllen laſſen.

An der nördlichen ſteil abfallenden Burgſeite waren noch 1862

---

[1]) Die Burg lag da, wo das heutige Schloß ſteht, welches 1720 erbauet wurde.

[2]) Vergl. auch oben S. 116 E. J.

wohl 20 und mehre Fuß hohe Reste der alten Burgumfangsmauer zu sehen, und hat Ende des 18. Jahrhunderts auch noch ein beträchtlicher Rest des Burgthurms gestanden, der aber damals abgebrochen und in ein noch 1862 vorhandenes Familienbegräbniß verwandelt ist, in welchem mehrere Särge sichtbar waren. In der Erdoberfläche fanden sich auch noch vielfältige andere Mauerreste. Der Umfang der Burg war noch vollständig erkennbar, und sie ist nur von geringem Umfange gewesen.

Erst der genannte Gutsbesitzer hat die Ruinen der Burg in den Gutsgarten gezogen, und mit hübschen Gartenanlagen versehen; man hat von ihnen eine reizende Aussicht rings umher, südwestlich bis zu den Gleichen bei Göttingen; auch sieht man von ihr südöstlich die Stelle, auf der die s. g. Hünenburg (vielleicht Hindenburg) bei Badenhausen gestanden haben soll.

Nach Hassel und Bege l. c. ist Burg Windhausen von dem Markgrafen Friedrich v. Meißen zerstört.

Ueber die Geschichte derselben kann auch noch Leuckfeld Antiquitt. Poeldens. p. 149 verglichen werden; v. Rohr Oberharz ꝛc. 345 weiß nichts davon.

1234 lebten die Gebrüder Basilius de Winthusen und Gunzelinus de Osterode, [1]) damals wird also die Burg schon existirt haben.

Laut Urk. v. 1. August 1375 [2]) gelobt Herzog Albrecht von Braunschweig mit dem Herzoge Otto von Braunschweig Burgfrieden und Burgrecht auf dem Schlosse Hindenburg an der Söse (zwischen Badenhausen und Osterode) und auf dem Schlosse Wynthusen am schwarzen und weißen Wasser zu halten.

Laut Urk. v. 2. Oktober 1381 [3]) verschreiben sich Herzog Otto von Braunschweig und Landgraf Hermann von Hessen für den Fall, daß einer von ihnen ohne Leibeserben sterben sollte, für 300,000 Mark löth. Silb. ihre Schlösser, Burgen, Herrschaften, Länder und zwar der Herzog dem Landgrafen außer andern Windhusen, Hindenborch, Staufenburg, Harzburg.

Laut Lehnbrief vom 13. Febr. 1647 [4]) bestätigt Herzog August von Braunschweig und Lüneburg den zwischen seinem Kammerrathe, Oberinspector über seine Braunschw. Wolfenb. Aemter, Johann Koch [5])

---

[1]) Scheidt Mantissa p, 434.

[2]) Sudendorfs Urk. d. Herz v. Br. und Lün. Th. 5 p. 70.

[3]) l c. p. 149.

[4]) Aus dem von mir eingesehenen Originale in dem v. Koch-Herrhausenschen vormaligen Guts- und Lehnsarchive, welches der Zeit in einem Koffer liegt.

[5]) Er und seine eheliche Nachkommenschaft wird durch das kaiserl. Diplom vom 9. Mai 1675 geadelt; er muß ein tüchtiger Mann gewesen sein, denn ich

Obriſten zu Herrhauſen und dem Fürſtl. ſächſiſchen Kammerdirektor Hans Ernſt Jagemann zu Weimar am 28. Februar 1642 wegen der Gitteldeſchen Lehngüter abgeſchloſſenen Kaufcontract und belehnt zugleich in Folge deſſelben den ꝛc. Koch und deſſen männliche Lehnserben mit

dem Kirchenlehen zu Gittelde, [1])
1 Meierhofe, 4 Hufen Land und 3 Kothhöfen zu Echte. [2])
½ Hufe Land und 1 Hofe daſ.
3 „ „ „ 2 Hufen zu Kalfelde [3])
2 „ „ zu Boſekenhauſen,
4 „ „ „ Redderſen, [4])
2½ „ „ „ Eboldeshauſen,
½ „ „ „ Illigeshauſen bei Weſterhof,
3 „ „ „ Wedemanns Gut zu Gittelde,
der Schäferei zu Willershauſen im Gerichte Weſterhof,

ferner noch mit zwei Theilen an Windhauſen mit Gericht und Ungericht und aller Zubehör auch an der Burg, im Dorfe, Holze, Felde, Waſſer, Fiſchereien, Wieſen und Weiden, beſucht und unbeſucht, wie dieſe Güter zum Theil die von Oldershauſen inne gehabt haben,

desgleichen mit dem Abbenhauſenſchen Rothzehenten über Willershauſen im Gerichte Weſterhof, und

mit 18 Morgen Land vor Gittelde, wovon 15 M. am Rammelsberge und 3 M. am Lauſeberge im Amte Staufenburg liegen.

Laut Lehnbrief vom 12. Jan. 1705 [5]) belehnt Herzog Anton Ulrich zu Braunſchweig und Lüneb. den Heſſen-Caſſelſchen Brigadier Anton Ferdinand Koch von Herrhauſen, als älteſten und zu Mitbehuf ſeines Bruders Chriſtian Ulrich, des weil. Obriſten Joh. Koch von Herrhauſen Söhne, ganz wie 1646 geſchehen, nur mit der Veränderung, daß in dem Lehnbriefe geſetzt iſt:

anſtatt 3 Hufen Land Wedemanns Gut zu Gittelde nunmehr: auf Grund des am 23. Auguſt 1685 errichteten und am 25. März 1686 von Sereniss. rectificirten Permutationsvertrags mit aller der Länderei, dem Waſſer und Erdfall nach der Seeſener Mühle wärts im Lilienbleke, ſo ſonſt zu unſerm Amte Staufenburg gehört, nebſt einer Grummetwieſe, die Sackwieſe genannt, und zuſammen 100 Morgen haltend, zehent- und von allen oneribus frei, auch mit der Trift, Koppelhude und Weide auf dieſen Lilienbleks-Ländereien,

---

beſitze z. B. einen eigenhändig vom Herz. Aug. geſchriebenen Reiſepaß v. 8. Dec., 28. Nov. 1641 für ihn, nach welchem er ihn mit einer wichtigen Miſſion an den Erzherzog Leopold Wilhelm zu Oeſterreich und andere hohe kaiſerl. Generale betraut hat.

[1]) Der St. Johannis oder Unterkirche in Gittelde.
[2]) [3]) u. [4]) Dieſe Güter waren verafterlehnt.
[5]) Dieſer und die folgenden Lehnbriefe liegen gleichfalls in jenem Archive.

anſtatt „mit 2 Theilen an Windhauſen ꝛc.“ nunmehr mit dem ganzen Dorfe Windhauſen mit Gericht ꝛc. (wie oben),

und am Ende noch neu hinzugefügt iſt: in Folge Conceſſion vom 20. Juli 1661 mit der Braugerechtigkeit zu Windhauſen zur eigenen Nothdurft und zum feilen Verkaufe, ausgenommen in den Aemtern Gandersheim, Seeſen und Staufenburg.

Laut Lehnbrief vom 11. Jan. 1715 belehnt hiernächſt Herzog Auguſt Wilhelm von Braunſchw.-Lüneb. den Heſſen-Caſſelſchen Brigadier Anton Ferdinand Koch v. Herrhauſen, weil. Obriſten Joh. K. v. H. Sohn als älteſten und zu Mitbehuf ſeiner Vettern Otto Chriſtian und Joh. Chriſtof, weiland Chriſtian Ulrich K. v. H. Söhne, wie 1705.

Laut Lehnbrief vom 13. Juni 1720 belehnt derſelbe Otto Chriſtian Koch v. H., weiland Chriſtian Ulrichs Sohn, als älteſten und zu Mitbehuf ſeines Vettern Carl Anton K. v. H., weil. Anton Ferdinands Sohn, wie 1705.

Laut Lehnbrief vom 30. März 1734 belehnt Herzog Ludwig Rudolf von Braunſchw.-Lüneb., Otto Chriſtian K. v. H. weil. Chriſtian Ulrichs Sohn, als älteſten und zu Mitbehuf ſeines Vettern Johann Friedrich Auguſt K. v. H., Karl Antons Sohn, wie 1705, nur mit der Veränderung, daß die Brauereigerechtigkeit in dem Lehnbriefe weggelaſſen iſt.

Mehrere Lehnbriefe fanden ſich zwar nicht vor, doch ſind die Belehnungen, wie zuletzt, bis in die neueſte Zeit fortgeſetzt, wo hier zu Lande der Lehnsverband geſetzlich aufgehoben iſt.

Durch die Belehnung mit dem ganzen Dorfe Windhauſen ꝛc. hat die v. Kochſche Familie das Rittergut Windhauſen erworben, was denn auch dem großen Ganzen nach Lehn der Familie geweſen iſt. Zu demſelben, sub. Nro. Ass. 46 einſchließlich des wüſten ſ. g. Lipshofes, und der dabei bewirthſchafteten Höfe sub. Nro. Ass. 1, 5 und 12 in Windhauſen gehörten 670 Morgen an Areal, wovon 343 Morgen 2 Ruthen Acker, 85 Morgen 91 Ruthen Wieſen, 21 Morgen, 90 Ruthen Gärten und 205 M. gut beſtandener Fichtenwald und privativer Anger waren; auch gehörte zu dem Gute eine Ziegelei. [1]) Auf der Forſt haftete jedoch die Laſt, den Hofbeſitzern in Windhauſen eintretenden Falls freies Bauholz zu gewähren.

Nachdem der letzte Eigenthümer des Ritterguts Fritz v. Koch Ende 1862 oder Anfang 1863 geſtorben war, verkauften deſſen Erben daſſelbe im Jahre 1863 an herzogl. Kammer-Direct. der Domaine zu Braunſchweig, welche das Gut dann ſofort wiederum — ob in ſeinem ganzen Umfange, weiß ich nicht — an die Gemeinde Windhauſen überließ, die nun daſſelbe parcellirte; jetzt exiſtirt daſſelbe alſo nicht mehr

[1]) Siehe Braunſchw. Anzeig. 1863 S. 4134.

und deshalb werden denn auch wahrscheinlich nunmehr die Burgruinen sehr bald verschwinden, vielleicht schon verschwunden sein.

Wolfenbüttel. Hilmar von Strombeck.

---

10. Zur Geschichte der Bärte — Eigenthümliche Strafandrohung.

Wir ꝛc. Heinrich Julius Herzog von Braunschweig ꝛc.

Demnach der Herr Churfürst zu Sachsen ꝛc., unser lieber Oheim ꝛc., wie auch wir selbst uns unsere Unterbärte haben abschneiden lassen, und wir von dir und allen andern Beamten, Amtsschreibern und Voigten in deiner Inspection solches gleichergestalt gehalten haben wollen, als befehlen wir Dir, daß Du ihnen solches mit Ernst anzeigen läßt, daß ein jeder sich den Unterbart mit dem Scheermesser bei Verlust des Knebelbarts rein weg nehmen lassen solle. Datum Liebenwerde am 9. August 1605.

gez. Heinrich Julius Herzog ꝛc.

An
ꝛc. Philipp Knochenhauer
der Harzämter Oberamtmann,
der

dann unter dem 14. August 1605 berichtet, daß dem Befehle Folge geleistet sei.

Aus dem Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

Ich bemerke noch hinsichtlich des ꝛc. Knochenhauer, daß derselbe mit Margarethe, geb. Weintraube, verheirathet war, daß beider Sohn der Fürstl. Braunschw. Kriegsrath Conrad Philipp Knochenhauer war, und daß des letztern Tochter, die am 4. Nov. 1633 geborene und am 17. Febr. 1666 gestorbene Anna Marie Knochenhauer der Patricius Hans Ludwig Wiesenhaber in Hildesheim geheirathet hatte, wie sich aus der Leichenpredigt des letztern ergiebt.

Hilmar v. Strombeck.

---

11. Bemerkung zu Jahrg. 1869 Heft 1 S. 144 d. Zeitschrift.

Mancher Leser dieser Blätter wird sich vielleicht gewundert haben, daß sich der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg in dem damals ganz unbedeutenden Braunschw. Städtchen Schöningen einige Zeit aufzuhalten gedachte. Indeß erklärt sich dies dadurch, daß seit 1628 in Schöningen auf dem damaligen Schlosse, dem jetzigen Domainenamte, die Herzogin Anna Sophie, Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg und Gemahlin des Herzogs Friedr. Ulrich von Braunschweig, der sich jedoch von derselben getrennt hatte, ihre Residenz genommen hatte; sie wohnte hier bis an ihren Tode 1659.[1]) Von Freund wie Feind hochgeachtet, war von Kaiserlichen Generalen Schloß und Stadt Schöningen ihretwegen sogar für neutral erklärt.

H. v. Strombeck.

---

12. Gründung der Schule zu Gittelde.

Das Visitationsbuch von 1544 fol. 14. (in der Registr. d. Herz. Consistorii zu Wolfenbüttel) sagt: Es ist beschlossen, zu Gittelde eine Schule zu errichten und dem Schulmeister ein Ziemliches vom Kirchenzinse zu geben; dazu könnten auch die 100 fl., welche Hans Streit zur Kirche gestiftet hat, gebraucht werden, so die darüber mit dem Pfarrer Curd Maß zu Seesen bestehende Irrung beseitigt werden könnte.

Ob der Beschluß damals wirklich zur Ausführung gekommen ist, weiß ich nicht.

H. v. Strombeck.

---

13. Die Fürstenzusammenkunft zu Quedlinburg zu Lichtmeß des Jahres 1139.

Von F. Winter.

Zu Weihnachten 1138 kam der König Konrad III. nach Goslar, um hier den Markgrafen Albrecht den Bären mit dem Herzogthum

---

[1]) Vgl. auch oben S. 200 E. J.

Sachſen zu belehnen. Allein die wenigen ſächſiſchen Fürſten, welche herbeigekommen waren, entfernten ſich unmuthig bald wieder. Da ging Konrad zu Lichtmeß 1139 nach Quedlinburg, um hier noch einmal einen Verſuch zu machen, in einer Fürſtenverſammlung die ſächſiſchen Großen für ſich zu gewinnen. Der Erzbiſchof Konrad von Magdeburg und andere Große hatten verſprochen, dorthin zu kommen. Das unerwartete Erſcheinen des Herzogs Heinrich vereitelte zwar auch bei dieſer Fürſtenzuſammenkunft den Erfolg, immerhin aber iſt es geſchichtlich ſehr wichtig zu wiſſen, welche Fürſten dort gegenwärtig waren. Eine Anzahl derſelben nennt uns nun eine Urkunde des Halberſtädter Johannisklooſters, die wir folgen laſſen. Sie iſt zwar ſchon bei Erath, cod. dipl. S. 84 gedruckt, aber unvollſtändig und gerade mit Weglaſſung der weltlichen Zeugen.

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Rodoulfus antistes Halberstadensis. Fideles Christi adeo invicem glutino karitatis uniri debent, ut alternis commodis fideliter intendant et consulant. Ubi vero consuluerint, nostri juris est, promovere et firmare, que ab eis consulte acta fuerint. Proinde noverit tam presencium quam futurorum fidelium posteritas, quod fratres ecclesie sancti Johannis, que sita est in civitate nostra, et canonici de monte sancti Petri Goslarie mutuo campserunt quasdam possessiones gracia commodi utrorumque lignorum; namque penuria fratres de sancto Johanne admodum adtenuaverat, contra illis de lignorum habundancia, quia remota erant, parum commodi provenerat. Consulentes itaque alternis utilitatibus, isti illis v mansos et dimidium in Hessenem cum curia et edificiis areis et pratis et decima de duobus mansis et illi istis silvam in Wigenroth cum duobus mansis et dimidio et ceteris suis pertinenciis consignaverunt in conventu principum Quidelingburch nobis et domino Bernhardo Hildenesemensi episcopo et advocatis utriusque loci presentibus et consencientibus. Intererant eciam et alii idonei viri huic negocio. De domo beati Stephani Martinus prepositus, Conradus camerarius, Anselmus prepositus, Marquardus diaconus, Baldeuuinus subdiaconus, Johannes prepositus. De sancto Johanne Theodericus prepositus, Evervvinus prepositus, Amelricus presbiter; De Hildenesem Bartholdus prepositus. De monte Sancti Petri Bruno

---

[1]) Annalista Saxo ad 1139. v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 125.

prepositus, Roudulfus decanus, Volcoldus presbiter. Ludolfus comes de Waltengeroth. Poppo comes de Blankenborch. Esicus de Burnenstide. Esicus de Rothestorph. Vulframmus de Lure et frater ejus Cunnumannus. Item ministeriales viri sancti Stephani: Nothungus Ericus Vuillerus et frater ejus Gevehardus et alii multi, quos singillatim adnotare brevitatis gratia devitavimus. Hec igitur ut rata et inconvulsa in posterum permaneant, pro potestate nobis divinitus concessa banno firmamus et hanc paginam inde conscriptam sigilli nostri impressione signamus. Gesta sunt hec anno incarnacionis domini M°clxxxviii (für 1139) indictione secunda. Nach dem Copialbuche des Joh. Klosters. Nachschrift dort: Hinricus iiii imperator et Agnes imperatrix dotavit ecclesiam sancti Petri prope Goslariam cum supradicto et suprascripto ligneto et iii mansis et eorum pertinentiis anno millesimo sexagesimo quarto, indictione II., anno autem ordinacionis ejusdem Henrici nono. Sigihardus vice cancellarius. Sifferdus archicancellarius recognoverunt.

Neuere Schriften

zur geſchichtlichen Kunde der Harzgegenden.

---

1) Schwalbe, Herm Professor, Director des Gymnas. zu Eisleben. Zur Geschichte des Gymnasiums zu Eisleben 1550—1554. 16 Seiten 4°. Daselbst 1857.

2) — — zur Gesch. des Gymnas. zu Eisleben. Die Einführungsfeierlichkeiten im Jahre 1583 und 1607. 9 Seiten 4°. Eisleben 1858.

3) — — zur Gesch. des Gymnas. zu Eisleben aus der Zeit des Brandes im Jahre 1601. 10 Seiten 4°. Daselbst 1865.

4) — — Zustände in der Grafschaft Mansfeld während des Sommers 1631. 13 Seiten 4°. Eisleben 1866.

Alle vier Numern ſind Gelegenheitsſchriften zur Gedächtnißfeier des um jenes Gymnaſium hochverdienten Johann Gotfried Lange (25. und 26. Junius).

Unſer Harzgebiet zählt heutzutage auf räumlich ziemlich beſchränktem Gebiet mit Einſchluß der höheren Berg-Schule zu Clausthal nicht weniger als ein Dutzend höherer Lehranſtalten, nämlich zu Aſchersleben, Eisleben, Quedlinburg, Blankenburg, Halberſtadt (2), Wernigerode, Nordhauſen, (2) Ilfeld, Clausthal (2) und neuerlichſt wieder zu Goslar. Dieſe Anſtalten ſind meiſt ſo wenig neueren Urſprungs, daß es im Gegentheil im Reformationszeitalter, wo das Schulweſen einen gewaltigen Aufſchwung nahm, noch eine ganze Reihe anderer evangeliſcher Kloſter- und geförderter lateiniſcher Stadtſchulen gab, die jetzt nicht

mehr bestehen oder ihren höheren Charakter eingebüßt haben. (Klosterschulen zu Walkenried, Michaelstein und Ilsenburg, höhere lateinische Schule zu Osterwieck, zweites Gymnasium zu Halberstadt und in manchem Betracht auch die lateinischen Schulen zu Stolberg und Osterode u. a. a. O.

Bei einer so hervorragenden Bedeutung des Harzes für diesen so hochwichtigen Theil des geschichtlich-geistigen Lebens unseres Volks ist es einleuchtend, wie anziehend und belehrend die gründlichen Beiträge und Unterlagen für eine Geschichte des Unterrichtswesens am Harz sein müssen. Wir bitten aber an dieser Stelle um so mehr darum, daß von allen Seiten unseres Gebiets Mittheilungen über neue Erscheinungen oder kurze Zusammenstellungen über ältere bezügliche Arbeiten eingesandt werden möchten, als solche Beiträge in Schul- und anderen Gelegenheitsschriften allzuleicht sich der Bekanntschaft und Erreichbarkeit eines Einzelnen entziehen.

Wie reich aber der Stoff sei, das zeigt die Geschichte des Gymnasiums zu Eisleben das — noch von Luther selbst mit eingerichtet — wohl im besondern Sinne unsere Aufmerksamkeit verdient. Denn nachdem bereits in der „Geschichte des Königl. Gymnasiums zu Eisleben" von Ellendt darüber ein gründliches Werk geliefert ist, findet Herr G. Dir. Schwalbe noch immer Gelegenheit zu schätzbaren, lehrreichen Nachträgen.

Aus dem ersten Schriftchen, welches der Theilnahme und Förderung gedenkt, welche Luther und Melanthon dem Mansfeldischen Schulwesen, besonders der „fürnehmen lateinischen Schule zu Eisleben" widmeten, dürfte zuerst die Liebe und Förderung, welche die Reformatoren der Kunst, zumeist der Gesang- und Tonkunst zuwandten, hervorzuheben sein. Von Luther ist dies allgemeiner bekannt, aber auch der gelehrte Melanthon hatte ein gleiches Streben. Die Musik wurde im 16. Jahrhundert zu Eisleben unter Kegels Leitung besonders erfolgreich betrieben. Rector Heiling suchte im Jahre 1552 nach Schülern, die eine gute musikalische Bildung mitbrächten, um durch sie Gesang und Musik zu heben und Melanthon empfahl einen Scholaren aus Franken, an dem außer seiner Bescheidenheit auch sein Musikverständniß hervorgehoben wurde, obwohl er keine wohltönende Stimme hatte. (a. a. O. S. 8.) Acht Monate später (5/4 1553) empfahl er den Sebald Caesar aus Nürnberg wegen seiner musikalischen Bildung und bemerkt dabei, daß er auch ein geschickter Maler sei, weshalb er seine Anstellung wünscht. (S. 8).

Hieran schließen wir gleich ein paar bestätigende Bemerkungen aus dem zweiten Schriftchen: zwei am 2. Okt. 1583 bei Einführung des Rectors Morgenstern gehaltene Reden und zwei Protokolle über die Einführung des Rectors Schöpfer am 10/8 1607.

Wie damals allgemein und selbst bis ins vorige Jahrhundert

wurden auch hier den Lehrern die insignia magistratui scholastico convenientia: ferula et baculum cum libro legum scholasticalium übergeben und deren Bedeutung nachdrücklich eingeschärft. („ut non tyrannidem exerceatis, sed vitia pro modo delictorum puniatis".) Unter den feierlichen Chorgesängen bei der Einführung wird das Confitebor des Niederländers Orlandus Lassus namentlich erwähnt.

Die Einführung des Rectors war 1583 viel feierlicher als 1607 und der H. Verf. hat darin gewiß mit Recht ein Zeichen des damals schon verfallenden Schulwesens und der nachlassenden Achtung und Liebe zu demselben erkennen zu müssen geglaubt. Wer könnte sich darüber wundern, der nur einigermaßen die klägliche kirchlich-geschichtliche Entwickelung von der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zum dreißigjährigen Kriege und darüber hinaus verfolgt hat! Mit Freimuth darf der Rector Morgenstern, allerdings in lateinischer Sprache, die Verderbniß und Schäden der Zeit und die Sünden der Eltern strafen, wobei freilich einerseits ein ziemlich bedenkliches Bild der Zustände entrollt wird, andererseits es den Anschein gewinnt, als fühlten sich die Lehrer in einem bedenklichen Dünkel sittlich erhaben über der Bürgerschaft. Sonst herrscht bei beiden Einführungen ein feierlicher tiefer Ernst.

Es dürfte Manchem willkommen sein, die Worte zu vernehmen, mit welchen den Cantoren der Tactstock (baculus) übergeben wurde. Hierüber heißt es nun in dem 2. Schriftchen, nachdem von der Ueberreichung je eines Exemplars der Schulgesetze und einer Ruthe die Rede gewesen ist S. 6—7: Tertio baculus dominis cantoribus traditus, quo choros musicos regant et cantus publicos gubernent. In quo ipsi diligentiam summam adhibere debent, ut concentibus concinnis templa exornentur et inde scholae laus crescat et benevolentia piorum erga ipsos augeatur. Habebunt autem sibi non tantum cantum figuralem, ut vocant, commendatum, — der Figuralgesang wurde also damals mit besonderer Vorliebe betrieben — sed etiam choralem, ut in eo iuventus recte informetur ac in templis decenter praecinant. Qua in re, cum in aliquibus hactenus aliquid desideratum sit, hortamur utrumque cantorem, ut in posterum diligenter caveant, ne cantiones, quae publice in templis praecinendae sunt, ex tempore quasi canantur, sed pueritiae prius sufficienter notae fiant, ne inde aliqua difformitas et dissonantia cum offensione audientium exoriatur.

Die angeführte dritte Schrift weist neben einer übersichtlichen Darstellung der damaligen Zustände des Mansfelder Landes die nachtheiligen und hemmenden Einflüsse nach, welche der Brand des Jahres 1601 auf das Schulwesen in Eisleben übte, wobei nächst der Opfer-

freudigkeit Einzelner auch der engherzige Sinn Anderer bei der damaligen Zerplitterung ſich bekundete.

In Nr. 4 wird uns endlich ein Bild des Elends und des Jammers im dreißigjährigen Kriege vorgeführt, wobei der zwieſpältige oder unentſchiedene Sinn der Grafen, die theilweiſe eben von der evangeliſchen Sache abgefallen waren, das Elend bedeutend vergrößerte.

Die meiſt aus zwei ungedruckten Chroniken geſchöpfte Mittheilung führt nur bis zum Siege der Schweden bei Breitenfeld, der für die Schulgeſchichte am Harz von der größten Bedeutung war, indem nicht nur die evangeliſchen Kloſterſchulen zu Ilfeld, Walkenried und Michaelſtein (die zu Ilſenburg war bereits eingegangen) dadurch von der kaiſerlich-römiſchen Occupation befreit, ſondern auch Goslar, Halberſtadt und überhaupt alle evangeliſchen Harzgegenden aus der kritiſchſten Lage herausgeriſſen wurden, in welcher ſie ſich je befunden haben.

G. J.

Vereins-Bericht

vom ersten Viertel des laufenden Jahres 1869.

Auch dieses Mal ist mehr von *thaten* als von *berathen* innerhalb unseres Vereins zu berichten, d. h. es wurden Verbindungen und Schriftenaustausch mit verwandten Vereinen des In- und Auslands angeknüpft, die Sammlungen des Vereins bereichert, neue um die Geschichtswissenschaft verdiente Mitglieder für den schriftlichen Verkehr gewonnen, andere als ordentliche Mitglieder aufgenommen, worüber die nachfolgenden Zusammenstellungen Aufschluß geben. Vor allen Dingen aber wurde von den sich in erfreulicher Weise mehrenden Arbeitern an der Geschichte und Alterthumskunde unserer lieben Heimat im regen Fleiße geschafft, und wenn schon das vorliegende Heft seine Vorgänger an Umfang und Ausstattung weit über die satzungsmäßige Ausdehnung hinaus (vgl. I. S. XIV) überbietet, so könnten wir auch noch von nicht wenigen höchst schätzenswerthen Arbeiten berichten, die von den Mitgliedern und eifrigen Forschern auf dem Gebiet der harzischen Heimatkunde in der Vorbereitung begriffen, theilweise auch der Vollendung nahe gebracht sind.

So erfreulich die Beobachtung solchen Wachsens ist, so wird es doch jeder einigermaßen mit den Dingen vertraute Geschichtsfreund mit uns bekennen, wie klein noch im Vergleich zu dem außerordentlichen Reichthum des zu behandelnden und vielfach — ja meist — noch kläglich vernachlässigten Stoffs die Zahl der Arbeiter und wie durchaus ungleich unter den jetzt nach Jahresfrist bereits zusammengekommenen Mitgliedern die Betheiligung je nach verschiedenen Städten und Gegenden sei.

Eine einzige Vorstands-Versammlung fand am 19. Januar im Vereinshause S. Theobaldi zu Wernigerode statt, zu welcher alle Vorstands-

mitglieder, außer dem Stellvertreter des Vorsitzenden, und einige andere Mitglieder erschienen waren.

Da die Gegenstände der Verhandlungen theilweise auf der bevorstehenden zweiten allgemeinen Haupt-Versammlung des Vereins wieder zur Sprache kommen dürften und dieselben überhaupt alle Mitglieder des Vereins angehen, so ist es an dieser Stelle wohl angemessen, sie der Hauptsache nach anzugeben.

Der erste Schriftführer machte einige Vorschläge zu weiterer Förderung des Vereins und seiner Zwecke: Da ein Einzelner oder nur Wenige zwar manches Wissenswerthe zu Tage fördern, aber keineswegs die großen, die Gesammtheit der harzischen Geschichte und Alterthümer befassenden Aufgaben des Vereins zu lösen vermöchten, so sei durch Anregung an möglichst vielen Orten und in kleineren Kreisen, in denen aber das Interesse für die engere Heimat lebendiger und die betreffenden Hülfsmittel in mehrfachem Betracht erreichbarer seien, dahin zu wirken, daß bezügliche Nachrichten über geschichtliche Denkmäler, Inschriften, Wüstungen, Ausgrabungen, Münzfunde, geschichtliche Aufzeichnungen, im Privat- oder öffentlichen Besitz befindliche Urkunden an geeigneter Stelle bekannt gemacht und schließlich durch die Zeitschrift veröffentlicht würden. Bisher seien auf gestellte Fragen z. B. zur Glockenkunde, ältere Grabdenkmäler ritterlicher u. s. f. Personen, gar seltene Antworten erfolgt. Würden solche Fragen in engeren Kreisen vorgelegt, so könne es an reichern Ergebnissen kaum fehlen. Der Harzverein wolle eine lebendige Gliederung, keine Vereinigung bloß an einem einzigen Orte, nur müßten schließlich die Ergebnisse der einzelnen Zweigvereine an einem Orte — in der Zeitschrift — zusammenfließen.

In diesem Sinne wurde auch unter Befürwortung des Vorsitzenden vom Vorstand der Vorschlag genehmigt und beschlossen, daß nach einem erst näher zu entwerfenden Plane Abtheilungen oder Ausschüsse gebildet werden sollten, durch welche gewisse Zweige der Alterthumswissenschaft unter der Leitung erfahrener Pfleger derselben, von Männern, die sich durch Unterschrift zur Mitthätigkeit bereit erklären, durch Vereinigung der Kräfte kräftiger gefördert werden könnten; beispielsweise:

1. kirchliche Alterthümer,
   a. urkundliche,
   b. baukundliche,
2. weltliche Alterthümer,
   etwa in ähnlicher Weise zu trennen.
3. Geschlechterkunde,
4. Ausgrabungen und Funde.
5. Heraldik, Münz- und Siegelkunde.

Dann beispielsweise für unsern Harz besonders wichtig:

6. Geschichte der harzischen Bergwerke, besonders in O. und W.

7. Geſchichte des Jagd- und Forſtweſens.

Nur beiſpielsweiſe ſind dieſe einzelnen Zweige des geſchichtlichen Wiſſens angeführt, während u. A. Schulgeſchichte, ſprachliche, Rechts-, Kunſt-Alterthümer, Volksvorſtellungen u. ſ. f. neben vielem Sonſtigen, theils noch anzuführen, theils in geſchickter Weiſe unterzubringen wären. Daß dieſer Vorſchlag, der z. B. in unſerm holländiſchen Cartellverein, der Historisch Genootschap zu Utrecht, mehr oder weniger ausgeführt iſt, bei uns zur That werde und Leben gewinne, das wird natürlich von der Betheiligung und Aufnahme ſeitens der Mitglieder abhängen und dürfte ſich dies zunächſt ſchon bei der Quedlinburger Verſammlung herausſtellen. Es ſei hier noch daran erinnert, daß wir es aus wiederholter Erfahrung wiſſen, daß manches Mitglied des Vereins gern ein willkommnes Scherflein zur Förderung der allgemeinen Zwecke beitragen würde, wenn Mittel und Wege dazu gezeigt würden. Dies würde ſich aber bei ſolcher Gliederung ergeben. Auch manche für die Mittheilung ſehr werthe Kunſt- und Handfertigkeit durch Zeichnung, Malerei, Lichtbildnerei und Auskunft bei allerlei fachmäßigen Fragen würden dabei ihre Verwendung finden.

Ferner ſei daran erinnert, daß die Verſammlung am 18/19. Mai auch die Gelegenheit bietet, das Anerbieten verſchiedener Mitglieder zur Uebernahme der Vertheilung der Zeitſchrift und Erhebung der Beiträge entgegenzunehmen, wie es vorläufig, abgeſehen von Quedlinburg, zu Wernigerode, Blankenburg, Nordhauſen und Ilſenburg ſchon in Uebung iſt.

Es wurde ſodann ſeitens des Vorſtandes zur Wahl von vier um die harziſche und deutſche Geſchichtswiſſenſchaft bezüglich einzelne Theile derſelben verdienten Männern zu correſpondirenden Mitgliedern geſchritten Sie alle, deren Namen unten mitgetheilt ſind, haben freundlichſt die auf ſie gefallene Wahl angenommen und nach dem Maß ihrer Muße und Gelegenheit eine Förderung des Vereins zugeſagt.

Der Herr Schatzmeiſter erſtattete Bericht über die Lage der Vereinskaſſe, welche ſich als eine günſtige erwies, obwohl allerdings die Zeitſchrift einen ziemlich ſtarken Koſtenaufwand verurſacht. — Natürlich wird mit der ſteigenden Betheiligung, die in einzelnen Orten und Städten des Harzes, wie erwähnt, noch auffallend gering iſt, der Verein die Mittel gewinnen, ſoweit es an größeren Mittheilungen nicht fehlt, ſeinen Mitgliedern immer mehr zu bieten.

Von dem zweiten Schriftführer wurde darauf hingewieſen und allſeitig anerkannt, daß an die Pflicht der Ortsvereine, über ihre Thätigkeit an den Hauptverein durch die dazu beſtimmten Schriftführer zu berichten, ernſtlich zu erinnern ſei. Da dies von Blankenburg noch nicht geſchehen war, ſo ſtattete der zweite Schriftführer ſelbſt einen Bericht über die Thätigkeit des Blankenburger Vereins ab. Durch die

Zeitschrift soll derselbe, da er sich wesentlich auf noch weiter fortzusetzende und nach ihren Ergebnissen zu bearbeitende Ausgrabungen bezieht, erst mitgetheilt werden, wenn jene Arbeit zu einem gewissen Abschluß gebracht ist. Die Bearbeitung der bei früherer Gelegenheit erwähnten Wüstungenkarte (Zeitschrift I S, 373—374) wurde im Februar d. J. von dem Gräfl. Oberförster Herrn Roth in Hasserode gütigst übernommen.

Zur Besichtigung hatte Se. Erlaucht Graf Botho zu Stolberg aus der Gräflichen Eisengießerei zu Ilsenburg Abgüsse der Kunstgegenstände des Hildesheimischen Fundes herbeischaffen lassen. Herr Sanitäts-Rath Dr. Friederich legte zahlreiche Fundstücke von Ausgrabungen und sonstige Funde aus der Nähe von Derenburg vor und fügte Erklärungen hinzu. Endlich wurden noch die Zeichnungen des Kirchenschrankes zu S. Silvestri, welche diesem Hefte in Steindruck beigegeben sind, zur Ansicht vorgelegt.

Ueber die Thätigkeit des Quedlinburger Zweig-Vereins liegen uns theils Mittheilungen in öffentlichen Blättern, theils ein durch Schreiben unseres Schatzmeisters Herrn H. C. Huch vom 6. Februar d. J. übermittelter Bericht vor. An ersterer Stelle wurde hauptsächlich von der angeregten und in der Vorbereitung begriffenen Herausgabe eines Urkundenbuchs der Stadt Quedlinburg gehandelt. Mit größter Entschiedenheit und, wie die sofort gemachte Erfahrung bewies, nicht ohne Erfolg wurde auf die Pflicht des gegenwärtigen Geschlechts gegen die Vorzeit, deren geistige Güter und Ergebnisse ihm überliefert seien, und auf die tiefe Bedeutung einer quellenmäßigen Erforschung der heimischen Vorzeit hingewiesen. Es darf kaum noch ausgesprochen werden, wie erfreulich es ist, daß in der nicht nur für unsern Harz, sondern für ganz Deutschland so merkwürdigen Stadt Quedlinburg, in welcher sich hoffentlich unsere Vereinsmitglieder im Maimonat recht zahlreich zur zweiten Hauptversammlung des Harz-Vereins vereinigen, eine solche thätige Liebe und Verständniß für die Vergangenheit und ihre Herrlichkeit in weiteren Kreisen Raum gewinnt.

Die erwähnte Nachricht vom 6. Februar stellt Folgendes über die Thätigkeit des Quedlinburger Ortsvereins zusammen:

1. Vortrag des Herrn Bürgermeisters Brecht über die Lage des jetzt wüsten Dorfs Groß-Orden an der Fahne. (Wird im nächsten Heft der Zeitschrift zum Abdruck gelangen).

2. Beschluß den Roland aufzustellen und dies bis zur Versammlung im Mai zu bewerkstelligen. Die Beschaffung eines tüchtigen Steinmetzen zur Reparatur ist bereits in Auftrag gegeben.

3. Die Sammlung für die Herstellung der Handschrift des Urkundenbuchs ist erfolgt und hat gegen 300 Thlr. ergeben, womit der erste Theil des Unternehmens gesichert ist. Ebenso werden die vorbereitenden Schritte zur Herausgabe eingeleitet.

4. Es wurde eine tabellarische Zusammenstellung der Getreidepreise

zu Quedlinburg vom Jahre 1633 bis auf die Gegenwart nach amtlichen Quellen vorgelegt.

5 Mittheilung von der Auffindung einer größeren Zahl von Urnen und Steintöpfen, welche beim Umgraben eines Ackers in der Nähe der jetzigen Bleiweißfabrik bei Quedlinburg entdeckt wurden. Verschiedene wurden vorgezeigt.

6. Auffindung eines alten Topfes aus Thon oder sonstigen Geschirrs von außergewöhnlicher Größe nahe beim Bahnhof.

Wir schieben hier aus einer gütigen brieflichen Mittheilung des Herrn Bürgermeisters Brecht die Bemerkung ein, daß von Seiten der dortigen städtischen Verwaltung die Arbeiter aufs strengste und nachdrücklichste angewiesen sind, bei Erdarbeiten etwaige alterthümliche Fundstücke zu schonen und — natürlich gegen angemessene Belohnung — abzuliefern, ein Verfahren, das wir nicht genug loben und zur Nachahmung empfehlen können.

7. Wurde ein Ausschuß ernannt, die Inschriften an Häusern und öffentlichen Gebäuden zu sammeln und für die Zeitschrift vorzubereiten, eben so die Steinmetzzeichen, Hausmarken u. s. f. zusammenzustellen. Beauftragt wurden die Herren Dr. Kohl und Stadtrath Wilhelmi.

8. Mittheilung von jeglichem Stoff über die Quedlinburgischen Kirchen zur Förderung der vom Herrn Archiv-Rath v. Mülverstedt unternommenen Hierographie von Quedlinburg. Betraut wurden damit die Herren Bürgermeister Brecht, Oberprediger Schmidt und Pastor Weber. [1])

9. Bericht des Schatzmeisters über die Versammlung zu Wernigerode (Vorstands-Sitzung vom 19/1 d. J.)

Endlich wird ein kleines Schriftchen als eine Art Handweiser zur Benutzung für die Theilnehmer der bevorstehenden Versammlung vorbereitet.

Eine vor längerer Zeit erbetene Nachricht über den Mansfelder Verein ist bisher noch nicht eingegangen. Nach einem älteren Schreiben aus Nordhausen vom 16. Januar d. J. war im dortigen wissenschaftlichen Vereine von keinen besonders hervortretenden heimatkundlichen Vorträgen und Unternehmungen zu berichten.

Ueber die durch Schriftenaustausch erworbenen Werke und die Geschenke besonders von unsern correspondirenden Mitgliedern, für welche an dieser Stelle der angelegentlichste Dank im Namen des Vereins ausgesprochen wird, giebt die folgende Zusammenstellung des Herrn

---

[1]) Vorläufig sind solche Mittheilungen noch nicht erfolgt, und dürfte für die betreffende wichtige Arbeit unseres unermüdlichen Förderers wohl kaum noch davon Gebrauch gemacht werden können. Dagegen würden sie für spätere Arbeiten sehr gut zu verwenden sein. — R.-Schr. Mittlerweile sind bezügliche Nachrichten an Herrn Archiv-Rath v. Mülverstedt eingesandt.

Conſervators Auskunft. Beſonders reiche Gaben wurden dem Verein von der Historisch Genootschap zu Utrecht zu Theil.

Von dem Schriftführer der Society of Antiquaries in London (daſ. Somerſet Houſe) iſt unterm 18. September 1868 die Geneigtheit der Annahme eines Verkehrs Namens jener Geſellſchaft erklärt worden. Inwieweit dieſer Verkehr mit verwandten Vereinen und Unternehmungen durch Schriftenaustauſch eingeleitet iſt, erhellt aus der unten mitgetheilten Zuſammenſtellung.

Vermehrung der Mitgliederzahl.

Die Zunahme des Vereins an Mitgliedern iſt auch im verfloſſenen Vierteljahr eine ſtetige geweſen. In Wegfall kamen durch den Tod je ein Mitglied zu Nordhauſen, Quedlinburg und Wernigerode, zwei durch Austritt. Dagegen ſind nun zu den neunzehn correſpondirenden Mitgliedern vier weitere hinzugekommen, ſo daß ihre Zahl 23 beträgt; die der ordentlichen Mitgliedern iſt durch Hinzutritt von 21 neuen, von 347 nach der vorigen Zählung, mit Abrechnung der 5 durch Tod oder Austritt in Wegfall kommenden, auf 363 geſtiegen

Die Namen der Nachzutragenden ſind:

1. Correſpondirende Mitglieder:

Dr. Cohn, Privatdocent an der Univerſität zu Göttingen.
Profeſſor Dr. Förſtemann, Königlicher Oberbibliothekar zu Dresden.
v. Strombeck, Hilmar, in Wolfenbüttel.
Voßberg, Kanzleirath in Berlin.

2. Ordentliche Mitglieder:

Ahrweiler (Rheinpreußen).

Hornung, Paſtor.

Berlin.

v. Kröcher, Geh. Ober-Regierungs-Rath, Mitglied des Herrenhauſes.

Corvin bei Clenze.

J. v. dem Knesebeck-Corvin, Landſchafts-Director a. D.

Halberstadt.
Arnecke, Haupt-Stadtkassen-Rendant.
Becker, Bürgermeister.

Heudeber.
Kühne, Christoph, Schulze.

Ilsenburg.
John, Herm. Karl, Apotheker.
Vincke, Pulverfabrikant.

Limburg a. d. Lenne, Neu Oege bei
Ihlefeld, F., Director des Hüttenwerks Neu Oege.

Minsleben.
Fischer, Cantor.

Niedersachswerfen.
Gerlach, Consistorialrath.

Nordhausen.
Hübner, Kammerrath.

Oschersleben.
v. Gerlach, Landrath.

Quedlinburg.
Dr. Kohl, Gymnasiallehrer.
Krause, Mühlsteinfabrikant.

Seehausen i. d. Altmark.
Dr. Lüttge, Oberlehrer.

Thale, Blechhütte bei
Vogel, Hüttendirector.

Wernigerode.
Bösser, Architect.
Ludwig, Oberförster.
v. Unruh, Gymnasiallehrer.
Gräfliche Bibliothek.

Verzeichniß

der Geſchichts-Vereine, gelehrten Geſellſchaften ꝛc., mit welchen der Harz-Verein für Geſchichte und Alterthumskunde in Verbindung und Schriftenaustauſch ſteht.

Vgl. 1. Jahrg. S. 377—380.

1. Académie d'archéologie de Belgique zu Antwerpen.
2. Provinzial Museum van Oudheiden in de Provincie Drenthe zu Aſſen.
3. Société de l'histoire et des beaux-arts de la Flandre maritime zu Brügge.
4. Commission royale d'histoire zu Brüſſel.
5. Société royale des beaux-arts et de la littérature zu Gent.
5. Comité central de publication des inscriptions funéraires et monumentales de la Flandre orientale zu Gent.
7. Provinziaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Herzogenbuſch.
8. Genootschap van Geschied—, Oudheid— en Taalkunde zu Leeuwarden.
9. Archaeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
10. Society of Antiquaries zu London.
11. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
12. Société archéologique zu Namur.
13. Institut historique de France zu Paris.
14. Kaiſerlich ruſſiſche archäologiſch-numismatiſche Geſellſchaft zu Petersburg.
15. Société scientifique et littéraire du Limbourg zu Tongern.
16. Smithsonian Institution zu Waſhington.
17. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Geſellſchaft für vaterländiſche Geſchichte zu Kiel.

Ferner iſt noch ein Schriftenaustauſch angeregt:

18. mit der Alterthumsgeſellſchaft Pruſſia zu Königsberg in Preußen.

19. mit dem Herausgeber der Alsatia Past. Ad. Stöber zu Mühlhausen im Elsaß.
20. mit dem Oudheidkundige kring van het land van Waes zu S. Nikolas in Ost-Flandern (Belgien).
21. mit dem Verein für Kunst, Literatur und vaterländische Geschichte zu Emden.

Verzeichniß
der für die Sammlungen des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde eingegangenen Geschenke.

A. Bücher und Schriften.

Von Herrn Hofrath Krause in Cöthen:

149. Urkunden, Actenstücke und Briefe zur Geschichte der Anhaltischen Lande und ihrer Fürsten unter dem Drucke des 30jährigen Krieges. Leipzig 1861—66. 5 Bände 8°.

Von Herrn Dr. Jacobs in Wernigerode:

150. E. Jacobs Bürgschaften und Einlager in Graf Wolfgangs zu Stolberg Schuldverschreibung für Herzog Philipp I. zu Pommern-Wolgast.

Von Herrn Archivrath v. Mülverstedt:

151. v. Mülverstedt Hierographia Halberstadensis (Kreis Aschersleben).

Von Herrn Gust. Forcke in Wernigerode:

154. Gedruckter offener Brief des Bürgermeister und Radt der Freyen Reichsstadt Goslar, enthaltend einen Protest gegen die Vergewaltigung durch Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg d. Jüngern vom Jahre 1527. (3 Foliobogen groß).

Von Herrn G. Bode in Blankenburg:

159. Die Feindschaft des Rathes zu Hasselfelde mit Heinz Meinhart im Jahre 1580. 8°.

Von Herrn Kreisgerichts-Regiſtrator Sack in Braunſchweig:

160. Zwey Reſponſa in Sachen der zur Inquiſition gezogenen vier Oberfaktoren. Blankenburg 1727. Fol.

Von Herrn Leitzmann in Tunzenhauſen:

168. Gebhardi, Joh. Ludw. Lev., Hiſtor. Genealog. Abhandl. I. II. Theil. Lüneburg und Leipzig 1717. 8°.

169. P. W, L. F, Probe einer verbeſſerten Pfälziſchen Geſchichte. Frankf. und Leipzig 1762. 8°.

170. Leuckfeld, Joh. G, Antiquitates Gandersheimenses. Wolfenbüttel 1709. 4°.

171. Wolf, Joh, Politiſche Geſchichte des Eichsfeldes. Göttingen 1792. I. Band mit Urkundenbuch. 4°.

Von Herrn Dr. Jacobs in Wernigerode:

172. Dr. Jacobs, Balthaſar Voigt der preuß. Ovidius. (Aus d. altpreuß. Monatsſchrift Bd. VI. Hft. 1.)

Von Herrn Riefenſtahl in Ilſenburg:

176. Delius, die Geſchlechtsreihe der Herrn von Hartesrode. 1832. 8°.

Von Herrn H. v. Strombeck in Wolfenbüttel:

177. Communion-Harz Theilungs-Receß 1788. 8°.

178. Reiſe durch den Harz und die Heſſiſchen Lande. Braunſchweig 1797. 8°.

179. Müller, W. F., Meine Streifereien in den Harz und in einige ſeiner umliegenden Gegenden. Weimar, 1800. 8°.

180. Hüne, Alb., Geſchichte des Königr. Hannover und Herzogthums Braunſchweig. Hannover 1824. Band I u. II.

181. Verzeichniß der Pfarren im Fürſtenthum Braunſchweig-Wolfenbüttel und deren Patrone. MSS. 4°.

182. Beiträge zur Geſchichte der freyen Kaiſerlichen Reichsſtadt Goslar in den Braunſchw. Anzeigen Anno 1755. 4°.

183. Fredersdorff, L. F., Promtuarium der Fürſtl. Braunſchw. Wolfenb. Landes-Verordnungen. Braunſchweig 1777 bis 1816. 1.—6. Theil, in 4 Bänden. 4°.

78. dupl. Gotthard, Joh. Chr., Authent. Beſchreibung von dem merkw. Bau des tiefen Georg-Stollens. Wernigerode 1801. 8°.

184. Verzeichnung der in d. Herzogl. Braunſchw.-Lüneburg. Landen vorhandenen Stadt- und Kreisgerichte. Braunſchw. 1814. Fol.

Durch Schriftenaustausch:

Von der Historisch Genootschap te Utrecht:

152a. Kronijk van het histor. Genootschap te Utrecht. Jaargang XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. Utrecht 1863—1867. 8°.

152A. Werken van het Historisch Genootschap te Utrecht.

1. Annales Egmundani. Utrecht 1863.
2. Verbaal van de buitengewone ambassade van Jacob Wassenaar-Duivenvoorde, Amout van Citters en Everard van Weede van Dijkfeld naar Engeland in 1683. Utrecht 1863.
3. Memorien van Roger Williams. Utrecht 1864.
4. Kronijken van Emo en Menko Abten van het kloster te Wittewierum. Utrecht 1866.
5. Hortensius over de opkomst en den ondergang van Naarden. Utrecht 1866.
6. Kronijk van Holland. Utrecht 1868.
7. Kronijk van Eggerik Egges Phebens van 1565—1594. Utrecht 1867.
9. Verbaal van de ambassade van Gaspar van Vosbergen bij den koning van Denemarken, den Nedersaxischen kreits en den koning van Zweden 1625. Utrecht 1867.
10. Verbaal van de ambassade van Aerssen, Joachimi en Burmania naar Engeland 1625. Utrecht 1867.
11. Brieven en onuitgegeven Stukken van Johannes Utenbogaert. Utrecht 1868.

Vom Hiſtoriſchen Verein für Steiermark:

153a. Beiträge zur Kunde ſteiermärkiſcher Geſchichtsquellen. Herausgegeb. v. Hiſt. Ver. f. Steiermark. Graz 1868. 8°. Jahrgang 5.

b. Mittheilungen des Hiſtor. Vereins f. Steiermark. Graz 1868. Hft. 16. 8°.

Vom Hiſtoriſchen Verein für Niederſachſen:

155a. Zeitſchrift d. Hiſt. Vereins für Niederſachſen. Jahrgang 1867. 8°. Hannover 1868.

b. Dreißigſte Nachricht über den Hiſtor. Ver. f. Niederſachſen. Hannover 1868. 8°.

Vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg:
40. Märkische Forschungen. Band XII. Berlin 1868. 8°.

Vom Verein für Hamburgische Geschichte:
156. Zeitschrift des Ver. für Hamburgische Geschichte. Neue Folge I. 1—4. 1854—1858. Hamburg 8°.
a. II. 1—4. 1862—1866. ibid.

Vom Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde:
157. Zeitschrift des Ver. für Thüringische Geschichte und Alterthumsk. Bd. VII. 1. 2. 3. Heft. Jena 1867 u. 1868. 8°.

Von der Historischen Gesellschaft in Basel:
158. Beiträge zur Vaterländischen Geschichte. Basel 1866. Band VIII.

Vom Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben:
161. Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben. Achtzehnte Veröffentl. der größern Hefte. XII. Folge. 4°. Ulm 1868.

Vom ? —
162. Vierteljahreshefte des Königl. preuß. Staatsanzeigers. Erster Jahrg. 4. Heft. 1868. groß 4°.

Vom Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichte:
163. Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. Wiesbaden 1867. Nr. 5 und 6.
164. Annalen des Vereins für Nass. Alterthumskunde und Geschichtsforschung. Band IX. Wiesbaden. 4°.

Vom Collegie van gedeputeerde Staten van Drenthe:
165. Oldenhuis Gratama Open brief over de Zorg voor en het onderhoud der Hunnebedden. Assen 1868. 8°.

Vom Salzburger Museum Carolinum:
166. Jahresbericht des städtischen Museums Carolino-Augusteum zu Salzburg. 1868. gr. 8°.

Vom Histor. Verein der fünf Orte: Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug.
167. Der Geschichtsfreund. XXIII. Band. Einsiedlen 1868. 8°.

Vom Hiſtor. Verein für das Großherzogthum Heſſen:

173a. Archiv für Heſſiſche Geſchichte u. Alterthumskunde. Band XII. Heft 1. Darmſtadt 1868. 8°.

173b. Verzeichniß der Druckwerke u. Handſchriften in der Bibliothek des Hiſtor. Vereins. Darmſtadt 1868. 8°.

Vom Hiſtoriſchen Verein zu Osnabrück:

174. Mittheilungen des Hiſtoriſchen Vereins zu Osnabrück. Osnabrück. Band VIII. 1866.

Vom Künſtlerverein für Bremiſche Geſchichte und Alterthümer:

175. Bremiſches Jahrbuch. Vierter Band. Bremen 1869. 8°.

Vom Hiſtoriſchen Kreis-Verein im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg.

185. Dreißigſter Jahresbericht des Hiſt. Kreis-Vereins im Regierungsb. v. Schwaben u. Neuburg für 1867. Augsburg 1868. 8°.

Vom Verein für Geſchichte der Deutſchen in Böhmen.

186. Statuten und Jahresberichte 1—6.

187. Mittheilungen des Vereins für Geſchichte der Deutſchen in Böhmen I. 1 u. 4. II. 1—6. III. 1—6. IV. 1—7. V. 1—6. VI. 1—8. VII. 1. 2.

188. Neſſl, Joh., Die Laute der Tepler Mundart. Prag 1863. Petters, J., Andeut. zur Stofſſammlung in den deutſchen Mundarten Böhmens. Prag 1864.

189. Lippert, Geſch. von Trautenau. Prag 1863 u. 1866.

190. Grohmann, J. V., Aberglaube und Gebräuche aus Böhmen und Mähren. Prag 1864.

191. Schleſinger, Ludw., Geſchichte Böhmens. Prag 1869.

192. Hecht, F., Das Homiliar des Biſchofs von Prag. Prag 1863 gr. 4°.

193. Grüber, B., Die Kaiſerburg zu Eger. Prag 1864. gr. 4°.

194. Höfler, K. A. C., Johannes dictus Porta de Avonniaco de coronatione Caroli IV. Romani Imperatoris 1355. Prag 1864. gr. 4°.
Nebſt Beilage. Prag 1865. gr. 4°.

Von Verein für Kunſt u. Alterthum in Ulm u. Oberſchwaben:

161a. Verhandlungen des Vereins für Kunſt und Alterthum in Ulm und Oberſchwaben. Neue Reihe. Heft 1. Ulm 1869. 4°.

Vom Hiſtoriſchen Verein für das würtembergiſche Franken:

195. Zeitſchrift Würtembergiſch Franken
VII. Bandes 3. Heft 1867.
VIII. Bandes 1 Heft 1868.
Weinsberg. 8°.

Vom Germaniſchen Muſeum:

196. Anzeiger für Kunde der deutſchen Vorzeit. Organ des germ. Muſeums Band. XV. Jahrg. 1868. gr. 4°. Nürnberg.

Von der Geſellſchaft für Salzburger Landeskunde:

124 a. Mittheilungen der Geſellſchaft für Salzburger Landeskunde. VIII. 1868. Salzburg 8°.
Die Grabdenkmäler von St. Peter und Nunnberg zu Salzburg. 2. Abtheil. Mit 24 Tafeln. Salzburg.

B. Münzen.

Vom Herrn Oberkellner Apelt in Wernigerode:

16. Zwei Bracteaten an der Roßtrappe gefunden:
a. Helm mit liegendem Hirſchgeweih.
b. Herz mit Punkten umgeben.

Von Herrn Leitzmann in Tunzenhauſen:

17. a. b. c. d. Vier Bracteaten:
a. S—S STEPHANVS PROT.
(Biſchof Ulrich von Halberſtadt. Stenzel Freckleber Fund Nr. 34 b.
b. SC- STEPHAN ISROTHVIS
Biſchof Ulrich von Halberſtadt — ähnl. Stenzel Nr. 45 a.
c. (SANCTVS) STEPHANVS ✝ ODALRICVS
Biſchof Ulrich von Halberſtadt, cfr. Leuckfeld Taf. I. 4.
d. S . S STEPHANVS PROTOMART.
Biſchof Gero oder Gardolf von Halberſtadt. Stenzel Nr. 40 b.

Von Herrn Zechlin in Salzwedel:

18. a. Denkmünze auf den Hartzgeröder Bergbau 1693.
b. Mansfelder
c. Stolberger } Groſchen.
d. Zwei Bracteaten.

Von Herrn H. v. Strombeck in Wolfenbüttel:
19. 28 Stück Braunschw. Pfennige und Groschen.

C. Alterthümer und Kunstsachen.

Von Herrn Hildebrandt in Mieste:
5. Abdruck eines Siegels der Scellenbrüder in Halberstadt.

Vom Kreisgerichts-Registrator Sack in Braunschweig:
Eine Blechtafel 21 Zoll lang 8½ Zoll breit mit der Bezeichnung der Strafen für Wildfrevel.

Von Herrn H. v. Strombeck in Wolfenbüttel:
6. Seessches Ambts-Siegel.
7. Siegel der Stadt Blankenburg 1713.
8. „ der Kreisdirection Blankenburg.
9. „ des Amts Blankenburg.
10. „ des Magistrats zu Hildesheim.

Der Roßtrab am Unterharz von Weitsch.

Großer nordischer Finnfisch gestrandet bei Vogelsand an der Mündung der Elbe 1824.

Das Innere der Harzburg mit dem neuerbauten Gasthause

Das Bildniß von Henricus Julius Dux Brunsvicensis et Luneb.

„ „ „ Divus Julius Dux Brunsv. et Luneb.

„ „ „ Münsinger von Frondeck.

Karte vom Bisthum Halberstadt nach den Grenzen zur Zeit der Sächsisch-deutschen Kaiser mit den darin belegenen Gauen.

Dr. Friederich,
Conservator der Sammlungen des Vereins.

Berichtigungen und Druckfehler.

Zu Heft 1.

Seite 136 muß das Datum der kleinen Wenthäuſer von der Pröpſtin Kunigunde ausgeſtellten Urkunde heißen:

Datum anno Domini M̊ . CC̊ . LXX̊ . IIII in die Valentini.

S. 156: Die v. Welſtede waren keine ritterliche, ſondern eine Patricierfamilie.

Der S. 156 erwähnte kleine Leichenſtein bezieht ſich auf eine Mathilde de Oſterij ſtatt Oſtern. Uebrigens ſcheint das Grabmal nach dem Stil von Schrift und Zeichnung viel jünger und die Leſung der älteren Jahreszahl durch einen Bruch im Stein veranlaßt.

S. 161 iſt ſtatt fl. zu leſen ſzl. = Schilling.

Zu Heft 2.

S. 31 Z. 12 v. u. l. 1681 ſtatt 1671.

S. 99. Anmerk. Vom Herrn Arch.Rath Dr. Grotefend gütigſt darauf aufmerkſam gemacht, ob in der betr. Urk. nicht vaken, niederſächſ. = oft, zunächſt etymolog. = fach, ſtehe, ſtatt des nur vermutheten valen, haben wir an Ort und Stelle die Urkunde verglichen, und es iſt nun durchaus kein Zweifel geblieben, daß die berührte Vermuthung richtig, alſo vaken zu leſen ſei. Nur die in der uns geläufigen niederfränkiſchen Mundart fehlende Anwendung von vaken = fach (ſtatt deſſen es z. B. im Crefeldiſchen döcks, holländ. dikwijls heißt) veranlaßte die Vermuthung einer Nachbeſſerung. — Wir möchten bei dieſer Gelegenheit die Bitte ausſprechen, daß alle unſere geehrten Mitglieder und Freunde, welche in der Lage ſind, eine urkundliche oder literariſche Auskunft über das Ableben der trefflichen für den Weſtharz ſo ſegensreich wirkenden fürſtlichen Wohlthäterin zu geben, geneigteſt näher nachſehen und das Ergebniß mittheilen wollen.

S. 101 iſt in der Ueberſchr. die betr. Handſchr. näher als Za 41 zu bezeichnen.

S. 155 Z. 8 v. o. l. 1543 ſt. 1545.

S. 157 Z. 13 v. o. l. zu ſt. zur.

S. 177 Zeile 12 v. u. l.: den mit Weizenähren beſteckten, buntfarbigen Kranz ſtatt: das u. ſ. w. Kreuz.

Inhalt.

Erstes Heft.

	Seite
Der Kaland des Bannes Utzleben zu Wernigerode. Von E. Jacobs	1—24
Die Denkmale der Vorzeit in Mansfeld und Eisleben. 1. Das Schloß Mansfeld. Aus einem Nachlasse mitgetheilt vom Appellations-Gerichts-Rath v. Arnstedt . . .	24—33
Zwei Schulordnungen für die Schule in Osterwieck. Mitgetheilt von J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen . . .	33—44
Harzische Glockenkunde. Einleitung. 1. Die Glocken der Oberpfarrkirche z. Wern. 2. Von den früheren Glocken z. U. L. Fr. in Wernigerode. Von Ed. Jacobs . . .	44—55
Hierographia Halberstadensis. 1. Verzeichniß der in dem heutigen landräthlichen Kreise Aschersleben — mit Ausschluß der Stadt Quedlinburg — früher und noch jetzt befindlichen Stifter, Klöster, Kapellen, Kalande, Hospitäler u. s. w. sowie derjenigen Kirchen, deren Schutzheilige bekannt geworden sind. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt in Magdeburg	56—71
Bürgschaften und Einlager in Graf Wolfgangs zu Stolberg Schuldverschreibung für Herzog Philipp zu Pommern 20. und 30. Mai 1549. Von Ed. Jacobs . .	71—77
Die Diöcesansynoden des Halberstädter Sprengels im 12. Jahrhundert. Von F. Winter, Pastor zu Schönebeck. (Schluß.)	78—90
Das Kloster Petersthal. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt in Magdeburg	90—94
Bothos Grafen zu Stolberg-Wernigerode Bergordnung für die Grafschaft Wernigerode vom 29. Sept. 1537 . . .	95—97
Ausgrabungen.	
Pfahlbauten im Westerhäuser Torfmoor. Von Dr. O. Müller in Blankenburg	98—99
Heraldik, Münz- und Siegelkunde.	
Die Münzen der Stadt Halberstadt. Mit einigen Notizen über das ältere Halberstädtische Münzwesen. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt in Magdeburg	100—119
Mittelalter-Siegel aus den Harzländern. Zweite Tafel. Von Demselben	120—133

Vermiſchtes. Seite

1. Zur Geſchichte der Harzreiſen und der Harzer Gaſthöfe. Mitgetheilt von G. Bode in Blankenburg . . . . 134—136
2. Zwei Urkunden des Kloſters Wenthauſen. Von Oberl. Dr. H. Dürre in Braunſchweig . . . . . 136—138
3. Bemerkungen zu dem Aufſatz: „Die Diöceſanſynoden des Halberſtädter Sprengels". Von J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen . . . . . 139—140
4. Iſemeskeburg. Von Demſelben . . . . . 140—441
5. Bittgeſuch eines Bürgers von Reval an Albrecht Georg, Grafen zu Stolberg-Wernigerode 4/1 1578. Mitgetheilt von E. Jacobs . . . . . 141—443
6. Kirſchen und Himbeeren aus Wernigerode von Kurfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg nach Schöningen begehrt. Auguſt 1646. Von demſelben. . . . . 144—145
7. Wein- und Hopfenbau in der Grafſchaft Wernigerode. Von Demſelben . . . . . 145—147
8. Zum Kaland des Bannes Utzleben. Vom Demſelben . . 149—453
9. Bibelhandſchrift des Kloſters Waſſerler. Von Demſelben . . 149—153
10. Berichtigungen und Verbeſſerungen. Vom Archiv-Rath v. Mülverſtedt 154
11. Geſchichtliche Aufzeichnungen von Tileman Platner. Mitgetheilt vom Obertribunalsrath O. Plathner in Berlin 155—156
12. Grabdenkmäler weltlicher Perſonen und Ordensritter aus der Zeit vor 1350. Von C. W. Sack in Braunſchweig 156—157
13. Vermiſchte und urkundliche Mittheilungen. Vom Gymnaſial-Director Dr. O. Schmidt in Nordhauſen . . . . 157—161
4. Zur Graf Heinrichs Meerfahrt. Von Dr. Tit. Tobler in Horn am Bodenſee . . . . . 161—162
5. Nachtrag zu demſelben Gegenſtand. Von Ed. Jacobs . 163
Neuere Schriften zur geſchichtlichen Kunde der Harzgegenden . . 164—168
Vereins-Bericht von Mitte Oktober bis zum Schluß des Jahres 1868 169—171
Verzeichniß der für die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen, geſchenkten und erkauften Schriften und ſonſtigen Gegenſtände. Vom Conſervator der Vereins-Sammlungen, Sanitäts-Rath Dr. Friederich . . 171—174
Sinnentſtellende Druckfehler. 174

Inhalt.

Zweites Heft.

	Seite
Bruchstück eines Nekrologiums des St. Johannisklosters zu Halberstadt. Mitgetheilt von Dr. O. v. Heinemann. .	1—14
Catalogus episcoporum Halberstadensium. Mitgetheilt v. Demselb.	15—18
Die Pest der Jahre 1680—1683 in den Harzgegenden u. s. f. Von Ed. Jacobs.	18—43
Moratorium der Röm. Keyserl. Maytt. dem Rhadt zw Gosslar ertheilet. Mitgetheilt von Dr. J. O. Opel . . .	44—53
Thalmansfeld, Luther, seine Familie und Mansfelder Freundschaft. Brief von Phil. Melanthon. Von Ed. Jacobs . .	53—66
Zur Chronologie der Bischöfe Meinhard, Ludolph II. und Volrad von Halberstadt. Vom Archiv Rath von Mülverstedt in Magdeburg	67—78
Hierographia Quedlinburgensis. Uebersicht der in der Stadt Quedlinburg früher und noch jetzt bestehenden Stifter, Klöster u. s. f. und Kirchen. Von Demselben	78—91
Geschichtliche Nachrichten über das Dorf Hüttenrode auf dem Harze. Von G. Bode.	92—96
Zur Geschichte der Pfarre in Grund. Von Ed. Jacobs. . .	97—100
Geschichtliche Aufzeichnungen, die Harzgegenden betreffend. Mitgetheilt von Demselben.	101—110
Die Burgen der Südwestseite des Harzes. Vom pastor primar. Max in Osterode.	111—126
Kirchengeräthe und Paramente u. s. f. im Stift S. Silvestri zu Wernigerode, das dortige Schulwesen im Mittelalter und in der frühesten Reformationszeit. Mit zwei Tafeln Abbildungen. Von Ed. Jacobs.	127—162
Schrank aus der Kirche S. Sulvestri in Wernigerode. Aufgenommen und gezeichnet von E. Bösser, Architekt .	162—163
Zur Geschichte des Klosters Petersthal-Mehringen. Von F. Winter und vom Archiv-Rath G. A. v. Mülverstedt	163—167

Heraldik, Münz- und Siegelkunde.

Zur Münzgeschichte von Nordhausen. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt.	168—169
Mittelalter-Siegel aus den Harzländern. Dritte Tafel. Von Demselben.	169—185
Siegel der Stadt Thalmansfeld und dortiger Bürger. Mit Siegeltafel. Von Ed. Jacobs.	185—191

Siegel des Kalands vom Banne Utzleben zu Wernigerode. Von Demſelben . . . . . Seite. 191—193
Conventſiegel der Zellen-Brüder zu Halberſtadt. Von Ad. M. Hildebrandt. . . . . 193—194

Vermiſchtes.

1. Zu der Abhandlung über den Kaland des Bannes Utzleben zu Wernigerode. Von J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen. . . . . 195—197
2. Ein türkiſches Mägdlein in Halberſtadt getauft 1687. Von Demſelben. . . . . 197—198
3. Beiträge zur Geſchichte des Weinbaues am Harz. Von Demſelben . . . . . 199—200
4. Gutachten wegen Anlage von Wein- und Hopfenbergen bei Elbingerode auf dem Harz. Mitgetheilt von Ed. Jacobs. . . . . 200—201
5. Zur Kirchengeſchichte der Stadt Stolberg. Von Demſelben 201—204
6. Der geiſtliche Liederdichter Johann Heune aus Nordhauſen Von Demſelben. . . . . 204—207
7. Zwei Fehdebriefe an Anhalt. Vom Archiv-Rath v. Mülverſtedt. . . . . 207—210
8. Erlebniſſe der Stadt Hoym während des dreißigjährigen Krieges. Von Herrn v. Röder. . . . . 210—211
9. Zur Geſchichte der Burg und des nachherigen Ritterguts Windhauſen im Herzogl. Amtsgericht Seeſen. Von Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel. . . . . 211—215
10. Zur Geſchichte der Bärte. Von Demſelben. 215
11. u. 12. Bemerkung zu II., 1. S. 144. — Gründung der Schule zu Gittelde. Von Demſelben 216
13. Die Fürſtenzuſammenkunft zu Quedlinburg zu Lichtmeß d. J. 1139. Von F. Winter. . . . . 216—218
Neuere Schriften zur geſchichtlichen Kunde der Harzgegenden . . 219—222
Vereins-Bericht vom erſten Viertel des laufenden Jahres 1869 . 223—229
Verzeichniß der Geſchichts-Vereine u. ſ. w. mit welchem der Harzverein in Schriftenaustauſch ſteht . . . . . 230—231
Verzeichniß der für die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen geſchenkten und durch Schriftenaustauſch erworbenen Schriften und ſonſtigen Gegenſtände. Vom Conſervator der Vereins-Sammlungen Sanitäts-Rath Dr. Friederich . . . . . 231—237
Nachträge und Verbeſſerungen . . . . . 238.

Druck von B. Angerſtein in Wernigerode.

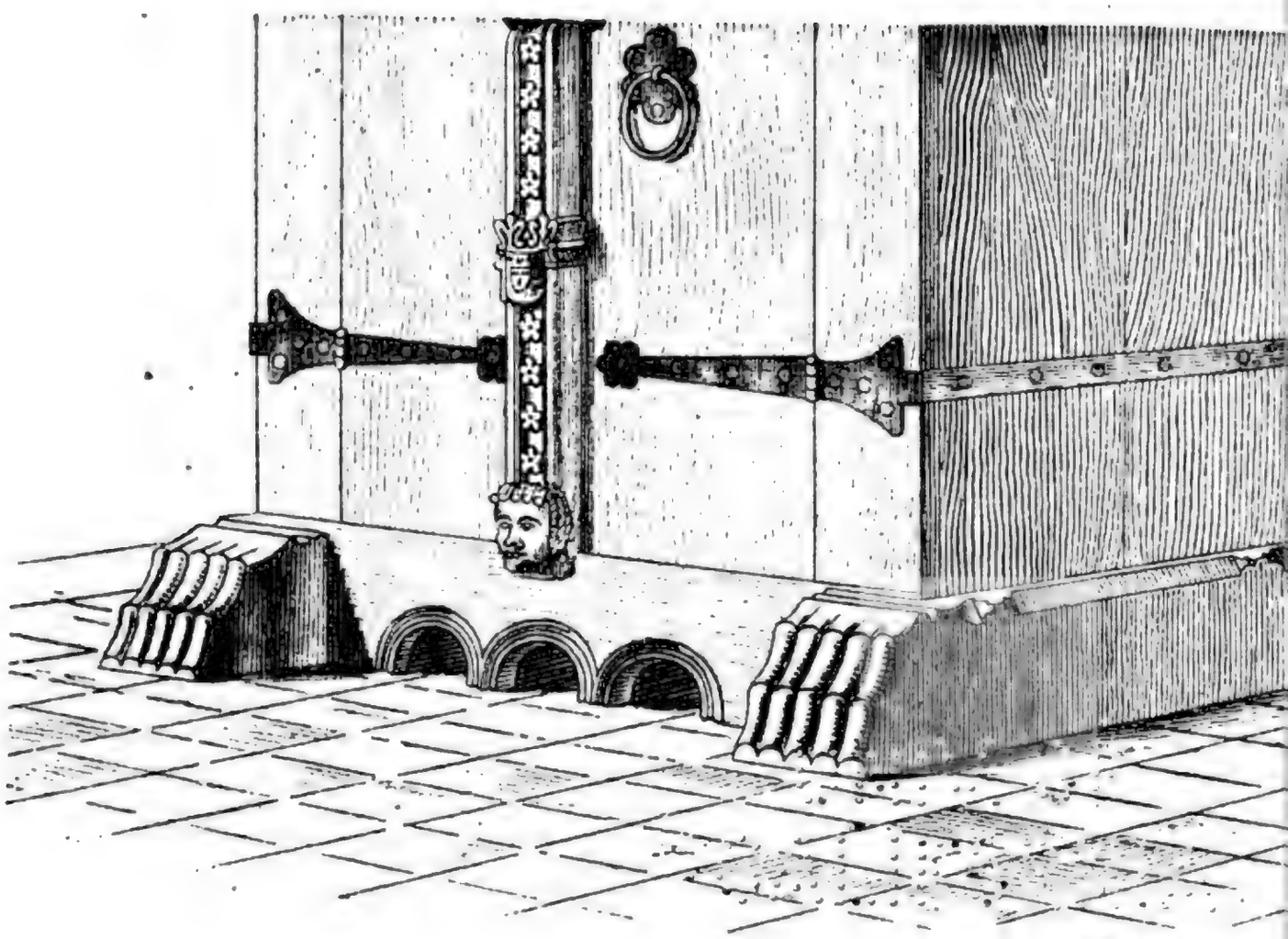

aufg. v. gez. v. C. Boesser.

UNIV OF
CALIFORNIA

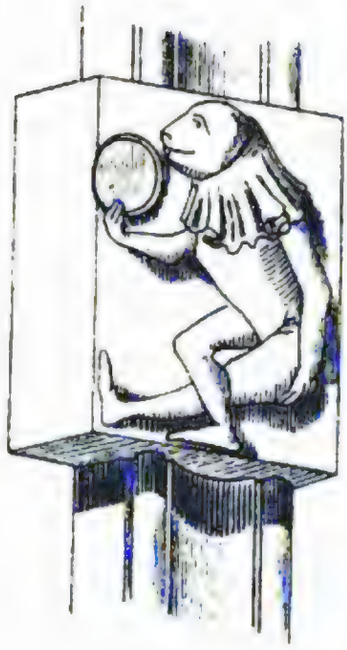

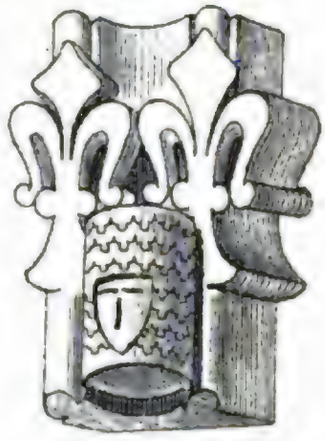

UNIV. OF CALIFORNIA

aufg. u. gez. v. A. Boesser. 68.

Digitized by Google

Digitized by Google

1.9 24.

Collegiatstift Walbeck.

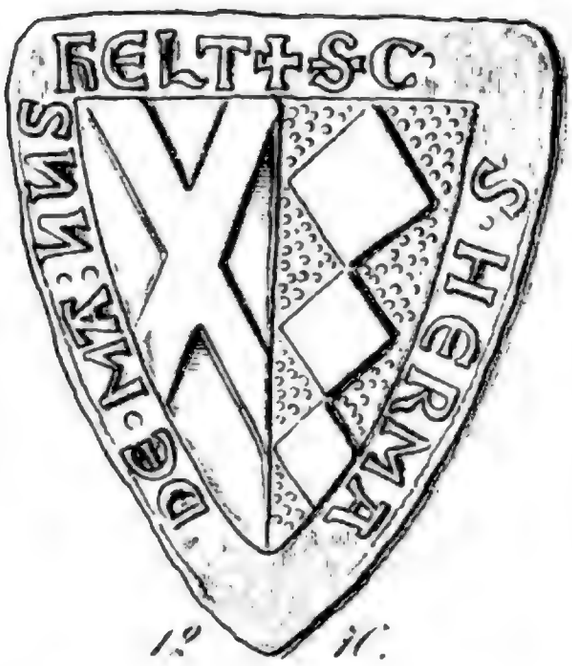

1.9 11.

Hermann Graf v. Mansfeld.

1.3 39.

Johann Flote.

1.3 31.

Gudeke v. d. Helle.

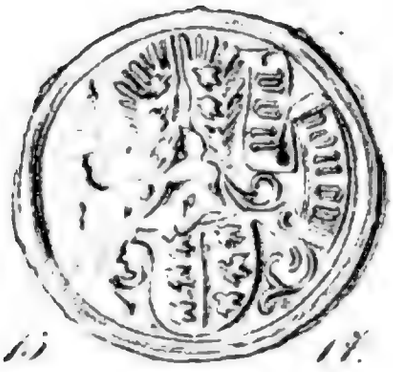

1.1 18.

Balthasar v. Bünau.

Stadt Lemsal.

Digitized by Google

Siegel des v. Banne Utzleben

Kuraendes zu Wernigerode 1541.

1538.

Collenbrüder zu Halberstadt.

1539.

Jacob Luther
1535.

Jacob Luther
1538.

Martin Luther (d. J.)
1556.

Phil. Gluaspies
1556.

Georg Kaufmann
1538.

Bastian Preiter
1545.

Marg. Reinecke Wwe.
1552.

Mathias Luttenolt
1552.

Johannes Gigas (Hanau)
1540.

M
er
wil
her
ſich
hái
ied
um
ſch
ver
Sc
Eh
da
wi
un
blic
auf
geh
Gr
Be
wa
die
Sö
faſ

wo
nu

HISTOR:VEREIN
FÜR
WIRTEMB:FRANKEN

Ueber das Eingehen von Dörfern im Mittelalter und die Lage von Groß-Orden.

Von Gustav Brecht.

Der edle Römer, welcher durch seine unsterbliche Germania „ein Morgenroth in die Geschichte Deutschlands gestellt hat", hebt es da, wo er über die Art der Deutschen ihre Wohnstätte zu gestalten berichten will (Kap. 16), als etwas eben so bezeichnendes als allgemein bekanntes hervor, daß sie keine Städte (urbes) gehabt und nicht einmal unter sich verbundene Wohnungen geduldet, vielmehr theils zerstreut gehaust hätten an zusagendem Quell, Feld und Waldung, oder zwar in Dörfern, jedoch so, daß die Gebäude unzusammenhängend je mit leerem Raume umgeben gewesen seien. Andererseits hatte sein großer Vorgänger Cäsar schon anderthalb Jahrhunderte zuvor bei Aduatukern, Ubiern und Sueven von Städten berichtet; ja er selbst, Tacitus, erwähnt in späteren Schriften neben Burgen und Kastellen auch Städte der Bataver und Chatten. Wir mögen den anscheinenden Widerspruch dadurch abschwächen, daß wir unter den Städten, deren Anlage dem germanischen Selbstbewußtsein widerstrebte, die in römischer Art nach einheitlichem Gedanken und Willen kunstvoll hervorgerufenen großen örtlichen Gemeinwesen erblicken; fruchtbarer aber und mehr geeignet, den Geist der Geschichte auf unsere Seite zu rufen, wird die Erwägung sein, welche davon ausgeht, daß alle die Städte, deren Kunde zu uns gelangt ist, auf der Grenze der Germanen und der durch ältere Wanderschaft und längere Berührung mit den Römern schon höher kultivirten Kelten gelegen waren. Zu der lachenden Rheinebene drängten die Gallier zurück, um die Ueberzahl ihres Volkes unterzubringen; dahin drängten die jüngeren Söhne der Germanen vor, für deren Thatentrieb die strenge Ackerverfassung auf dem Heime der Väter keinen Raum ließ.

In dieser Reibung dichterer Bevölkerung ahnten die Germanen wohl etwas von der Allgemeingültigkeit des Gesetzes, welches sie bisher nur in vereinzelter Richtung, für ihre Eroberungszüge, anerkannten, daß

die Vereinigung zu einem in sich gegliederten Ganzen höhere Entwickelungsstufen erklimmen läßt, als die starre Absonderung.

Was nun diese vorgeschobenen Posten der deutschen Stammesfamilie in der Gefährde ihrer freiwilligen Abenteuerzüge schon damals an sich erfuhren, das machte sich bei den im Kerne des Landes verbliebenen Stämmen wohl erst durch die Wirrsal der Völkerwanderung bemerkbarer und ward ihnen schließlich zum deutlichen Bewußtsein gebracht, als der weitblickende Sproß der Franken von Heristall mit gewaltiger Hand die germanischen und gallisch-germanischen Völker zusammenfaßte, um sie durch großartig ersonnene Staatsschöpfungen endgültig an ihre dermaligen Sitze zu fesseln und für die Aufgaben des Friedens vorzubereiten. Nicht wenige Burgen sehen wir unter ihm entstehen, an welche sich Siedler anlehnten, die sich zwar zu nähren aber nicht zu schützen wußten. Zwischen den schützenden Ernährten und den beschützten Ernährern knüpfte sich so das sittliche Band, dessen mannichfache Gestaltung, Pflege, Ausbildung, Umwandlung und Auflösung in höhere Bildungen ein wichtiges Stück des Inhaltes der deutschen Geschichte darstellt.

Den nächsten mächtigen Antrieb zum Fortgange auf dieser Bahn, zu der Bildung zahlreicher städtischer Gemeinwesen im Innern des Landes an Stelle und neben den bloßen Burgflecken schreibt die Ueberlieferung dem persönlichen Eingriffe unseres großen Landsmanns Heinrich zu. Wichtiger indeß, als die Ermittelung, in welchem einzelnen Menschen der Geist seiner Zeit am deutlichsten Gestalt gewann, ist die Erkenntniß, wie die Keime zu höheren Kulturformen im Volke vorgebildet waren, und wie sie mit innerer Nothwendigkeit der Entfaltung entgegenreiften, von den Einzelnen gefördert, aber nicht geschaffen. Nicht die bessere Emübung der wehrbaren Mannschaft, nicht die Einführung der Reiterei, nicht der Bau einer Festungsanlage, überhaupt nichts Einzelnes, das ebensogut hätte nicht sein können, gab den wesentlichsten Anstoß zur Errichtung unserer alten Städte, nicht vornehmlich auf kriegerischem Grunde liegen ihre Wurzeln, sondern ebensowohl auf wirthschaftlichem und sittlichem: die gesammte Richtung der Entwickelung des Volksorganismus, das Gesetz, welches den alten Germanen schon am Rhein erkennbar geworden war, reizte, drängte, zwang zu ihrer Gründung — gleich wie noch heute fortwirkend an bevorzugten Punkten zu ihrer rasch anwachsenden Erweiterung.

Die Bedürfnisse, mit denen der Mensch in das Erdenleben eintritt, sind es, welche ihn zur Thätigkeit antreiben, die Thätigkeit ist es, welche ihm Kräfte und Anlagen steigert; diese Steigerung entwickelt und verfeinert wieder die Bedürfnisse; auf der Wechselwirkung dieses Prozesses beruht alles Fortschreiten. Zu den Anlagen, welche dabei vorzüglich ins Gewicht fallen, gehört die recht eigentlich menschliche der Verbindung der Einzelnen zu staatlichen Gemeinwirthschaften in Aus-

dehnung deſſen, was die Natur in der Familie vorgezeichnet hat, und was ſeine tiefe naturgeſetzliche Begründung auch an einzelnen Thierſtaaten erweiſt. Die Gemeinwirthſchaften beruhen auf freier und bewußter Unterordnung des Einzelnen unter die höhere Einheit. Das Bedürfniß, der wirthſchaftliche Egoismus und die Geſetze von der Arbeitstheilung und von der regulirenden Kraft des Werthes treiben jeden Einzelnen an, ſich mit dem Aufgebote aller ſeiner Kräfte nach ſeiner Befähigung an den Aufgaben der Geſammtheit zu betheiligen, von der er aus den Leiſtungen der Uebrigen das vielfältig zurückempfängt, was er allein zu ſchaffen unvermögend wäre, ſo zugleich geſchützt gegen die Konſequenzen des Egoismus, der ohne jene ethiſche Beanlagung der Menſchen in der Wettbewerbung allerdings den Krieg Aller gegen Alle eröffnen würde. In den Bevölkerungsmittelpunkten — den Marktflecken, den Städten — treibt die Arbeitstheilung ihre Blüthen ſowohl auf wirthſchaftlichem als auf ſittlichem Gebiete, während der Einzelne für ihre üble Wirkung, die Einſeitigkeit ſeiner Ausbildung, hier zugleich in den zahlreichen öffentlichen Anſtalten und Körperſchaften das Gegengewicht findet, welches ſeinen Blick aus engherzigen Geſichtskreiſen erhebt zu den Zielen der Geſammtheit und ihn für die Mitwirkung an der Erfüllung der höheren Aufgaben ſeiner Bürgerſchaft, ſeines Volkes und der Menſchheit erzieht.

Den Tauſenden und aber Tauſenden, welche nach der Weiſe der Vorfahren zerſtreut an zuſagendem Quell, Feld und Waldung oder ſorgfältig geſondert in lang gedehnten Dörfern wohnten, mußte es im Hinblicke auf die wunderbar emporſtrebenden Marktorte alsbald klar werden, daß auch ſie als Glieder eines wohlgeordneten größeren Ganzen vor mancherlei Plage beſſern Schutz finden, ihre Bedürfniſſe vielfach beſſer befriedigen, ihre Kräfte beſſer verwerthen könnten. In der Stadt konnten ſie das, was ihnen in überreichem Segen zugewachſen war, was ſie mit dem Fleiße der Hände über den eigenen Bedarf gefertigt hatten, leichter austauſchen gegen das ihnen Mißrathene, oder das, zu deſſen Verfertigung ihr Geſchick nicht ausgereicht hatte. Beſſere Wege erleichterten dort die durch mannichfaltigeres Bedürfniß belebten Verbindungen; Unterweiſung der Jugend, Nahrung für den Geiſt, Erfriſchung und Troſt für das Gemüth, Hülfe in der Noth, in Krankheit und Alter war dort eher zu erwarten. Gemeindliche Anlagen und Einrichtungen ſchützten gegen Ueberſchwemmung, Feuer, Diebſtahl und Raub. Das Recht breitete ſeine ſchirmende Hand kräftiger aus über die in harmoniſche Geſammtwirkung zuſammenlaufenden geſunden Beſtrebungen der Einzelnen. Stadtrecht löſte die Erbunterthänigkeit, die ſich in den Burgflecken als Gegenleiſtung für den Schutz des Gutsherrn entwickelt hatte. Recht und Pflicht des Schutzes lagen in den Städten bei der Geſammtheit, deren jeder Einzelne ein vollbefugtes Mitglied ward.

Besonders günstige Bedingungen, ein alter Brennpunkt des Handels, oder die Anlage einer glänzenden geistlichen Stiftung — dieß ist der Fall Quedlinburgs — mußten in vorzüglichem Grade die Aufmerksamkeit der Dorfbewohner auf die Vortheile des Städtelebens richten, und so sehen wir denn durch Jahrhunderte den merkwürdigen Vorgang sich vollziehen, daß sich zahllose Einzelansiedelungen zu Dörfern, zahllose Dörfer zu Städten verdichten, daß ein wohlgegründetes Gehöft nach dem andern von seinen Bewohnern verlassen wird. Wenn das Uebrige wüst ist, beginnt auch die Kirche zu verfallen, und nur die Mühle schützt das lebendige Wasser, dessen vergeistigte Form ihr aber nun in unsern Tagen doch den Tod drohet.

Kaum mag dieser tragische Prozeß, der jedoch seine versöhnende Kehrseite in dem herrlichen Aufblühen der deutschen Städte findet, an einer Stadt und Feldmark anschaulicher verfolgt werden können, als an Quedlinburg, und es wird daher für die Spezialforschung keine ungeeignete Aufgabe sein, bis ins Einzelne festzustellen, welche Ortschaften das jetzt 1½ Geviertmeilen umfassende Weichbild der Stadt Quedlinburg einschloß, welche Größe sie hatten, an welcher Stelle sie lagen, wann die Uebersiedelung begann und beendigt ward, welches die Ausdehnung ihrer Fluren war, in welchen Theil des größeren Gemeinwesens sie mit ihren neuen Bauanlagen übergingen.

Aus den Urkunden lassen sich folgende Ortschaften ermitteln, welche etwa ums Jahr 1200 innerhalb der letzten Grenzen des Stifts Quedlinburg belegen waren: Knüppelrode, Gersdorf, Bicklingen, Quarmbeck, Marsleben, Sülten, Ballersleben, Kamperode, Lütgen- und Groß-Ditfurt, Klein- und Groß-Sallersleben, Klein- und Groß-Orden, und die Stadt Quedlinburg. Davon sind die meisten in Quedlinburg, einzelne ganz oder theilweise in das noch jetzt bestehende Dorf (Groß-) Ditfurt aufgegangen. Das größte aller Dörfer, Groß-Orden, hielt sich zugleich am längsten. Aus beiden Gründen ist es der Betrachtung vorzüglich werth, die wir jedoch hier auf die Ermittelung seiner Lage beschränken müssen.

Von den Geschichtsschreibern Quedlinburgs spricht sich Voigt über die Lage von Groß-Orden gar nicht aus. Fritsch (Geschichte Quedlinburgs Th. I S. 34. 374. 375. und die dem Werke beigefügte Karte) versetzt es in die Gegend des Stobenberges an das rechte Bodeufer, ½ Stunde nordöstlich der Stadt, ihr nur etwas näher als das wüste Ilenstedt. Noch weiter ab verweist es die Riese-Majersche Karte des Fürstenthums Halberstadt (Homanns Erben 1750), welche es ganz nahe vor Ditfurt verzeichnet. Ich behaupte dagegen, daß es sich längs des Hackelteichsbaches erstreckt habe von da an, wo das Land nicht mehr der Ueberschwemmung der wilden Bode ausgesetzt war, bis hinauf zur jetzigen Todtenfußbrücke, d. i. in einer Ausdehnung von etwa 330 lf. Ruthen und sonach nur etwa 200 lf. Ruthen von der früheren Viehbrücke, jetzigen Oeringerbrücke bei Quedlinburg entfernt.

Die Anhaltspunkte, welche Fritsch zu seiner Annahme führten, sind einerseits drei Stellen aus Urkunden von den Jahren 1270, 1273 und 1279 (Erath S. 246 Nr. 233, S. 250 Nr. 242, S. 265 Nr. 277), in welchen eine und dieselbe Mühle mit folgenden Worten erwähnt wird: Molendinum prope villam Orden; Molendinum quod situm est super Bodam versus magnum Orden und Molendinum supra Bodam situm, und andererseits eine Stelle aus der Urkunde von 1275 (Erath S. 254 Nr. 254), wo eine Hufe Landes bezeichnet wird als belegen apud magnum Orden juxta villam Sulten. Diese Stellen sprechen indeß nicht entscheidend für Fritsch's Annahme. Vielmehr ist eine Mühle in der Gegend des Stobenberges, wo kein geeigneter Bach mündet, wo die wilde Bode bei jedem Hochwasser gewaltige Ueberschwemmungen hervorruft und ihren Lauf jährlich wechselt, kaum denkbar, während, wenn man Groß-Orden an den Hackelteichsbach versetzt, entweder (wozu einige erst durch die Separation verwischte Spuren aufzufordern scheinen) an eine durch den Hackelteichsbach getriebene Mühle, oder an eine der gegenüber der Einmündung des Baches in die wilde Bode am Mühlengraben belegenen Mühlen gedacht werden kann. Das supra Bodam würde auf beide Annahmen, das versus magnum Orden mehr auf die letztere passen. Die Stelle von der Hufe Ackers, welche bei Groß-Orden neben dem Dorfe Sülten gelegen, spricht gleichfalls mehr für meine Annahme als für die von Fritsch, weil der Hackelteichsbach nur etwa $^2/_3$ soweit von dem wüsten Orte Sülten entfernt ist als der Stobenberg. Auch lag in der That im Groß-Oeringer (Groß-Ordener) [1]) Felde dicht vor Sülten eine Hufe Ackers, welche bis zur Separation dem Wipertikloster zugehörte.

Gewichtigere Gründe aber für die Lage Groß-Ordens am Hackelteichsbache sind die folgenden.

Die Westfälische Zwischenherrschaft hat um Quedlinburg das Verdienst, ziemlich gute Flurkarten geschaffen zu haben, welche in den Jahren 1809—1814 unter Zuziehung der einzelnen betheiligten Grundbesitzer zum Behufe der Grundsteuerveranlagung aufgenommen wurden. Diese Karten zeigen im Ganzen unzweifelhaft dasselbe Bild der Feldmark, wie es schon vor langen Jahrhunderten war; denn die Agrarverfassung, insbesondere der Zwang zur Dreifelderwirthschaft und zur Brache, welcher auf dem größten Theile der Felder ruhte, und über dessen Aufrechterhaltung die Hut-, Weide- und Zehntberechtigten eifer-

---

[1]) Die Notata ad literas Brandenb. von 1699 S. 24 deuten in den Worten „Orchun (jetzund Wüstung und Feld großen Oehrn)" den sprachlichen Uebergang von der älteren Form des Wortes zur neueren an. Indessen hat schon der Konkordienrezeß von 1685 in der Beilage C. das Wort „Oehringerthor".

ſüchtig wachten, geſtattete weſentliche Aenderungen an dem hergebrachten Zuſtande nicht. In dem Bilde unſerer Fluren treten nun, abgeſehen von den unfruchtbaren klippenreichen Bergrücken, drei Wirthſchaftsformen deutlich hervor: vielgeſtaltige große Angerflächen, bandartig langgezogene Ackerſtücke und quadratiſche oder rechteckige Stückchen, durch Raine von einander geſondert, übrigens in Gruppen zuſammenliegend. Die letzteren geben uns mit Sicherheit die früheren Dorfſtätten an. Bei einem großen Theile der oben aufgezählten wüſten Orte ſind ſie auf den Karten noch erkennbar, und zwar an den Stellen, auf die auch die urkundlichen Nachrichten, der Name des Feldes und die Ueberlieferung hinweiſen, am deutlichſten aber bei Sülten und Groß-Orden. Ja hier hießen die zu Ackerſtücken umgewandelten Hofſtellen bis zur Separation noch „Höfchen", ein Name der ſich nunmehr ebenſo wie bei Lütgen-Orden auf die bezügliche Feldgegend übertragen hat (Höfchenfeld, in Höfen, Hinterhöfen, Höfchen am Sültenbrunnen). Die Grundriſſe von Gr.-Orden und Sülten zeigen ganz die Taciteiſche Form. Jeder Hof iſt von dem Nachbarhofe durch einen leeren Raum getrennt. Zwiſchen ſo gebildeten Reihen zieht ſich eine breitere Straße hin, deren eine oder mehre zum Bache oder Quell führen. Raine und Straßen blieben bei der allmählichen Verödung des Dorfes Sammteigenthum, während der Bauplatz ſelbſt von dem ausgewanderten Eigenthümer zum Acker umgewandelt ward. Steine und unfruchtbaren Bauſchutt lagerte man auf den Rainen ab, die man übrigens durch unmerkliche Ausdehnung des Ackers mehr und mehr verengte. Bei der Separation waren ſie auf eine Breite von 9 – 4 Fuß eingeſchränkt. Einige zeigten noch Reſte ſauberer Ummauerung der Gehöfte, die meiſten jedoch nur bis 5 Fuß hohe Wälle von Muſchelkalkſteinen, welche am Orte nicht gewachſen ſein konnten, vermiſcht mit Kalkmörtel und Dachziegel-Bruchſtücken.

Für die Bebauung der Höfchen am Hackelteichsbache haben ſich noch einige beweiſende Funde beibringen laſſen: In der Mitte des 18. Jahrhunderts entdeckte die Familie Teupel auf dem alten Planſtücke Nr. 7887 dieſſeit links) des Hackelteichsbaches bei tiefem Umgraben einen gut erhaltenen Keller. Im Jahre 1812 fand der Gärtner Worch bei der Anlage eines Spargelbeetes auf dem alten Planſtücke 7819 ein Bund großer alterthümlicher Schlüſſel, welche noch durch einen eiſernen Ring zuſammengehalten, übrigens völlig verroſtet waren, und die er deßhalb an einem Steine der Umwallung wieder vergrub. Das Planſtück Nr. 7823 von einem Flurmorgen Größe hieß nach ſeiner Form „die Fahne" und gehörte dem großen Gotteskaſten, alſo einem Verbande von Kirchen zu. Es iſt dieß die Stelle des Kirchhofs [1], und

---

[1]) Das dem Johannishoſpitale zugehörig geweſene Planſtück Nr. 7845,

vielleicht der Pfarrwohnung. Das Kirchlein ſelbſt lag in dem von Stiel und Flagge der „Fahne" gebildeten Winkel. Die Kapelle hat nach Fritſch bis nach der Reformation geſtanden. Urkundlich ſteht feſt (Erath S. 851 Nr. 323), daß Bosse von Ditforde im Jahre 1493 von der Aebtiſſin Hedwig zu Lehn erhalten zu haben bekennt II Hove (Hufen) Landes tho groten Ordenn, item VII Hoffe (Höfe) in dem Dorpe darsuluest, item dat Kercklhenn (Kirchlehen) tho grotenn Ordenn, und nachher nochmals II Hoffe tho grotenn Ordenn. Daß wir aber in der Annahme, Kirchhof und Kirche auf und neben der „Fahne" zu ſuchen, nicht fehl gehen, wird durch die Bekundung des noch lebenden Kunſtgärtners Andreas Keilholz außer Zweifel geſtellt. Keilholz hatte die „Fahne" von 1824 bis 1858 vom großen Gotteskaſten in Pacht. 1840 ward die Kroppenſtedter Kunſtſtraße durch den Stiel der „Fahne" hindurch gelegt, und der große Gotteskaſten durch daneben liegenden Anger entſchädigt. Die „Fahne" lag für die Kunſtſtraße zu hoch, und es ward deßhalb Keilholz verſtattet, die Erde vier Fuß tief abzutragen. Er ſchaffte den koſtbaren Boden in ſeinen Stadtgrabengarten am Oeringer Thore und fand beim Umwühlen die Trümmer von Särgen in Geſtalt halb verfaulter brauner Holzſtücke von der Größe einer Hand, ſowie verſchiedene menſchliche Beinknochen. Als ſpäter im Jahre 1857 die Hoymſche Kunſtſtraße in jener Gegend von der Kroppenſtedter abgezweigt werden ſollte, ward einzelnen Unternehmern erlaubt, die auf den Rainen und ſonſtigen Zwiſchenräumen der Höfchen vorfindlichen Steine aufzuſammeln, um ſie zur Packlage der Kunſtſtraße zu verkaufen. Einer machte ſich an den Winkel zwiſchen Stiel und Flagge der „Fahne" und entdeckte die etwa 6 Fuß tiefe Grundmauer einer Kapelle von ungefähr 24 Fuß im Durchmeſſer. Nach der Separation wurde die Fläche von

---

welches im Volksmunde den Namen „Kirchhof" führte, iſt in der That auch eine Begräbnißſtätte geweſen, jedoch nicht der Dorfkirchhof von Groß-Orden. Der auf dem Stücke gefundene Bauſchutt kennzeichnet es zunächſt als Höfchen. Aus dem Umſtande, daß verſchiedene der daſelbſt geöffneten Gräber mehre Gerippe bargen, würde ſich vielleicht auf einen Peſtkirchhof ſchließen laſſen, wenn nicht die Gebeine weit beſſer erhalten geweſen wären, als die von der „Fahne", und wenn aus den letzten fünf Jahrhunderten eine Peſt nachweisbar wäre. Ferner konnte an den Begräbnißplatz der von der Sage hierher verſetzten Dörfer „Todtenfuß" und „Bartholomäi" gedacht werden, wenn der einſtige Beſtand dieſer Dörfer beſſer beglaubigt wäre, als durch v. Rohr (Merkwürdigkeiten des Ver- oder Unterharzes, 2. Aufl. S. 162) und die Thatſache, daß das ganz in der Nähe rechts des Hackelteichsbaches belegene 1 Morgen große Planſtück Nr. 4833 bis zur Separation den Namen „Im Bartholomä" führte. Einen auf dem „Kirchhofe" im Jahre 1866 ausgegrabenen, durch ungewöhnliche Länge und Stärke bemerkenswerthen Grabſtein ohne Inſchrift hat der Beſitzer, Kunſtgärtner Karl Ziemann, dem Magiſtrate überlaſſen, der ihn als Steg über den Waſſerleitungsgraben auf dem Johannishöfer Wege gelegt hat.

dem neuen Besitzer, Gärtner Friedrich Bertram, noch gründlicher durchwühlt. Er fand verschiedene große roh behauene Werkstücke und einen großen sorgfältig geglätteten bläulichen Stein, den er für einen Grabstein hielt. Letzteren ließ er liegen, weil die Hebung zu mühsam erschien. Weiter aber fand er einen harten Stein von etwa 1½ Fuß Durchmesser und 1 Fuß Höhe, mit kunstvoller Profilirung in die Form eines Säulensockels gebracht, jedoch auf der Fläche der Verjüngung beckenartig ausgehöhlt. Diesen Stein hat er mit der Höhlung nach unten als Fuß einer Säule in seiner Scheune, Kleersgasse Nr. 1218a., verwandt und wird ihn jetzt zur Rüstkammer des Rathhauses abliefern. Neben den Steinen fand Bertram noch Gebeine, Schädel und einen großen eisernen Sporn zum Anschnallen. Spuren eines Thurmes sind überall nicht ermittelt worden.

Daß gerade dieses Dorf sich als Gemeinde und zumal in einzelnen Gehöften am längsten hielt, die Kapelle sogar die Reformation überdauerte, wird besser erklärt, wenn man sich die Dorfstelle unmittelbar vor den Thoren der Stadt Quedlinburg denkt, wo denn ein Zusammenhang der im Dorfe noch bewohnten Häuser mit der Stadt und eine Aufsicht über die verlassenen, wohl noch zu Wirthschaftszwecken benutzten, möglich blieb. Zu dieser Lage paßt auch die Bezeichnung des Ausgangs unserer Neustadt nach dieser Seite hin als „Oeringer Thor", welche schon in dem Stadtbuche (Homeyer, Stadtbücher des Mittelalters S. 64) als ordige dor vorkommt, ferner die Stelle in der Urkunde von 1426 (Erath S. 706 Nr. 97), welche von einem Hofe handelt, de gelegen is by Sinte Johanses Kerken to groten Orden vor Quedlingeburg, nicht minder die Stelle in der Urkunde von 1473 (Erath S. 805 Nr. 263), wo die Aebtissin Hedwig neun Morgen Landes bezeichnet als bey den sichen (?) Orden, bey Senten Johanssen Kirchen vor der Stadt gelegen. [1])

Für diese Lage des Dorfes spricht aber auch die Lage des Feldtheiles, den man von jeher und noch heute das Oeringer Feld nennt. Es erstreckte sich nach Nordosten bis zu der Aschersleber oder Sültentrift, nach Osten und Südosten bis an die Feldmark Sülten, nur etwa 200 Schritte vor dem Dorfe, nach Südwesten bis an die Nadel- und Kalkberge, die vermuthliche Grenze von Gersdorf. Im Nordwesten wird es nicht zu gewagt sein, die wilde Bode als Grenze an, zunehmen mit Rücksicht auf die von Gregor von Tours (IV, 45

---

[1]) Das Planstück Nr. 7824, die Lüdersche Stipendienbreite, nur durch einen breiten Rain von der „Fahne" geschieden, enthielt neun Flurmorgen. — Inzwischen kann diese Stelle, welche Erath (Index tertius S. 1059) von Groß-Orden versteht, auch mit Fritsch (I, 344) auf das Johannishospital bezogen werden.

V, 15), Paul Warnefried (II, 6, III, 7) und Widukind (I, 14) beglaubigte Kataſtrophe aus der Zeit ums Jahr 573, der zufolge ſich die von dem Langobardiſchen Kriegszuge heimkehrenden Sachſen mit den Schwaben, welche die verlaſſenen Fluren beſetzt hatten, nach blutigen Kämpfen ſo theilten, daß ſie das Land nordweſtlich und die Schwaben das ſüdöſtlich der Bode belegene in dauerndem Beſitze behielten — eine Scheidung, die für Sprache und Recht noch heute von Bedeutung iſt. Offenbar nun mußte doch das Dorf ſelbſt innerhalb dieſer Grenzen liegen und nicht, wie Fritſch will, weit außerhalb ihrer. Auch führten in der That von drei verſchiedenen Ausgängen des Dorfes vier Wege mitten in das Feld hinein, die ſich alsbald zu zwei Hauptwegen vereinigten, welche das Feld der Länge nach theilten, und von denen der eine der Deringer Feldweg hieß.

Eine Beſtätigung gibt endlich noch das ſchon erwähnte, der Stadt Quedlinburg durch die Güte des Herrn Profeſſors Homeyer nach vielleicht halbtauſendjähriger Wanderung im Jahre 1868 zurückgewährte Stadtbuch aus der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in welchem ſich unter den älteren Aufzeichnungen (S. 58 a. a. O.) folgender Vertrag der Stadt Quedlinburg mit den Bauern von Groß-Orden vorfindet:

De bure von groten orden de hebben med der stad gededinget vnde gesworen, dat se vsere borgere neynen panden scolen vp orer weyde, vnde ore weyde scal ok meyne sin vsen borgeren wur de sy, ane binnen deme dorpe, vnde ne scolen vser borgere neyneme mer to spreken vmme den bur scillinge noch dar vmme panden, vnde de wech scal gan midden dor dat dorp, wur he der stad bekweyme is. Dar to scolen se der stad beste weruen vnde scaden warnen. De dit gesworen hebben vnde gededinget: Jo. kerchof, herman kuz, hene zanderes, Jo. reystedes, jo. hadeber, henning prising, heyso herestorp, rose, jo. valemann, jo sternebndis kerchof. Ore kindere vnde nakomelinge scolen dit silue ok dun vnde holden. We des nicht dun wolde, dat scolden se vor den rad bringen, we des nicht holden wolde, den scolde de stad dwingen.

Es iſt dieſe unblutige Annektirung an ſich erklärlicher, wo die Ortſchaften ganz nahe neben einander liegen, und jedenfalls die Fluren ſich berühren, welches beides bei der Fritſch'ſchen Annahme nicht gut zutreffen würde. Ausſchlaggebend aber wird der Satz, daß der bequemſte Weg von der Stadt ins Deringer Feld mitten durchs Dorf geht. Das trifft genau, aber auch nur bei dem Grundriſſe zu, den die alte Flurkarte gibt. Denn um über das Dorf da, wo es Fritſch hinſtellt, in die Deringer Feldmark zu kommen, müßten die Quedlinburger Heerden einen höchſt ermüdenden, oft kaum gangbaren Umweg gemacht haben.

Wenn wir nach alledem in der Lage ſind, in dem auf beiliegender Tafel mitgetheilten Grundriſſe unſeres wüſten Dorfes ein Beiſpiel vielleicht uralter germaniſcher Anſiedelung zu erblicken — ein Denkmal, das nur noch anziehender würde, dächte man ſich das Dorf erſt nach 568 entſtanden, weil es dann etwa dem verdienſtvollen Landau und ſeinen Nachfolgern einen Anhalt bieten könnte, um die Unterſchiede der Schwäbiſchen Dorfanlage von der ſächſiſchen feſtzuſtellen, — ſo wird andererſeits nicht ſo auffallend erſcheinen, was verläſſige Ueberlieferungen berichten: daß ein Haus des alten Dorfes bis in die neuere Zeit in der jetzigen Adelheidsſtraße zu Quedlinburg geſtanden hat, wohin es vor Jahrhunderten von einem Höfchen von Groß-Orden überführt ward. Dieſes zweiſtöckige Haus an der Stelle des jetzigen Teupelſchen Hauſes Nr. 1222 hatte nach Grundriß, Bauſtoff und äußerem Anſehen in Quedlinburg nicht ſeines gleichen. Es ward gehalten von verſchiedenen kaum bearbeiteten eichenen Säulen von 8 Zoll Stärke. Im Erdgeſchoſſe waren dieſe Säulen durch eine Wand von Stroh und Straßendreck verbunden. Das obere Geſchoß war zu dünnem Fachwerke von Zaunſtaken und Lehmſchlag vorgeſchritten. Von der Straße aus kam man in den Flur, der die ganze Breite des Hauſes einnahm. Dahinter lag in gleicher Breite und gleich geringer Tiefe die Küche, beide durch eine thürloſe Wandlücke verbunden und ohne Lichtöffnung. Die hintere Hälfte der Grundfläche war längsgetheilt, rechts die Stube, links die Kammer, welche durch kleine rundglaſige Fenſter ſpärlich beleuchtet wurden.

Seit 1824 iſt auch dieſer ſeltſame Zeuge der Vorzeit dem Blicke der Lebenden entſchwunden.

Eva von Trott,

des Herzogs Heinrich des jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel Geliebte, und ihre Nachkommenschaft.

Von Hilmar v. Strombeck zu Wolfenbüttel.

Eine ganz besondere Veranlassung hat vor mehreren Jahren diese Arbeit entstehen gemacht. Damals hatte mir für dieselbe nur eine so kurze Zeit gegeben werden können, daß ich mich auf eine Zusammenstellung der in Druckschriften und in meinen Sammlungen aus handschriftlichen Quellen enthaltenen Nachrichten beschränken mußte, zumal damit überdies dem Zwecke vollkommen genügt wurde, und nachher machte mein schnell zunehmendes körperliches Leiden mir leider unmöglich, sogar das hiesige Landeshauptarchiv besuchen und aus diesem jene vielleicht vervollständigen zu können.

Wenn ich nun demohngeachtet jene Arbeit jetzt den Lesern dieser Zeitschrift zu Gesicht bringe, so weiß ich zwar sehr wohl, daß das zärtliche Verhältniß des Herzogs Heinrich mit Eva v. Trott im Allgemeinen bekannt genug ist, — hat dasselbe doch schon auch zu romantischen und dramatischen Vorstellungen den Stoff geliefert — glaube aber, daß nur eine Minderzahl der Leser Genaueres darüber und besonders über die Kinder, denen dasselbe das Leben gab, weiß, und habe deshalb und weil selbst diese Minderzahl einige neue Nachrichten darin finden wird, den Lesern auch mit einer solchen Vorlage nicht ganz unwillkommen zu sein gemeint. Zugleich wünsche ich indeß, dadurch zu neuen Nachforschungen über den interessanten Gegenstand anzuregen, und muß im Uebrigen recht sehr bedauern, daß meine Feder nicht im Stande gewesen ist, demselben eine entsprechendere Darstellung zu geben.

1.

Eva von Trott [1]) gehörte einer Hessischen angesehenen adlichen Familie an. Ihr Vater war Hermann v. Trott [2]), dessen Bruder und Frauen-Bruder hatten in Diensten des Wolfenbüttelschen Fürstenhauses gestanden, und ganz besonders der Bruder Hermanns hatte sich darin mehrfach verdient gemacht. Der Vater Eva's stand nicht in herzoglichen Diensten und wird deshalb ohne Zweifel im Hessischen gewohnt haben. Ein Bruder Eva's rettete den Herzog Heinrich den jüngeren

bei Gronau aus einer großen Gefahr und verlor darüber sein Leben, und ein Vetter von ihr wurde in desselben Diensten erschossen. [3]) Ein anderer Bruder Eva's war Adam v. Trott der jüngere, und ein Sohn des Bruders ihres Vaters war Adam v. Trott der ältere, Churfürstl. Brandenb. Marschall, ein sehr bedeutender Mann seiner Zeit, welche beide noch 1541 lebten. [4]).

Wann Eva geboren wurde, ist zwar nicht bekannt, doch wird man wahrscheinlich nicht weit fehlgehen, wenn man ihre Geburt um 1505, 1506 oder 1507 annimmt. [5])

Herzog Heinrich der jüngere, ein Sohn des 1514 gestorbenen Herzogs Heinrich des älteren, war am 10. Nov. 1489 geboren und verheirathete sich 1514 mit Marie, der Schwester Herzogs Ulrich von Würtemberg. Sie hatte ihrem fürstlichen Gatten bereits 3 Kinder geschenkt (in den Jahren 1517, 1518 und 1521), als ums Jahr 1522 Eva v. Trott, von Zeitgenossen derzeit „als ein stark, wohlgebildet, gesund, jung Mensch und als ein züchtig, wohlerzogen Maidlein" bezeichnet, von ihren Eltern als Hoffräulein an den fürstlichen Hof zu Wolfenbüttel gegeben wurde, damit sie hier vollends zur Zucht und Ehrbarkeit gefördert werde. [6])

Ob dieses auf Veranlassung oder gar auf den Wunsch und die Bitte des Herzogs bei ihren Eltern geschehen, wie im vaterländischen Archive [7]) anscheinend auf Grund in Cassel befindlicher Akten bestimmt angeführt wird, muß ich zur Zeit noch bezweifeln, weil weder die Klage der Familie von Trott gegen den Herzog, noch die von den Schmalkaldischen Bundesfürsten und Andern gegen denselben gerichteten Streit- und Schmähschriften und Gedichte [8]) etwas bestimmtes darüber sagen, was man, wenn die Sache begründet war, nicht unterlassen haben würde, um den Angriff gegen den Herzog wirksam zu unterstützen, und weil man die Gründe nicht kennt und zu prüfen vermag, welche den Verfasser jenes Aufsatzes im Archiv zu jener Behauptung bewogen, zumal hinsichtlich jener Akten nicht unberücksichtigt gelassen werden darf, daß die nach denselben geführte Untersuchung gerade von den Gegnern des Herzogs und hauptsächlich zum Zweck der Herabwürdigung desselben geführt wurde, und deshalb ihre Ergebnisse nicht überall völlig parteilos und glaubhaft erscheinen können. Sollten sich indeß etwa die in diesen Akten enthaltenen Gründe als überwiegend darstellen, und somit der Umstand, daß Herzog Heinrich die Eva von ihren Eltern erbeten habe, als begründet angenommen werden müssen, so würde man dann natürlich nicht ohne Grund dem Argwohne Raum geben dürfen, daß Eva schon früher den leidenschaftlichen Herzog gefesselt, und daß er sie deshalb an seinen Hof gezogen habe; ob mit oder ohne ihren Wunsch, oder ihre Ahnung davon, bleibt aber zur Zeit ungewiß.

Mag sich indeß nun das zärtliche Verhältniß zwischen dem Herzoge und der Eva schon früher oder erst nach ihrer Ankunft am Wol-

fenbüttelſchen Hofe entſponnen haben, ſo müſſen beide jedenfalls ſehr bald völlig einig geworden ſein, da ſchon in den erſten Tagen des Auguſt 1524 das erſte Unterpfand ihrer Liebe, ein auf die Namen Heinrich Theuerdank getaufter Sohn, das Licht der Welt erblickte. Eva ward dann während ihres Aufenthaltes am Hofe zu Wolfenbüttel (bis 1532) noch zweimal Mutter, von 2 Töchtern, die beide auf den Namen Zifra getauft wurden, von denen die ältere indeß bald nach der Geburt ſtarb. [9])

Jedesmal, ſobald die Zeit der Niederkunft nahe kam, ließ der Herzog ſie, unter dem Vorgeben einer Reiſe, nach Staufenburg bringen. Sie ward hier durch vertraute Weiber entbunden und kehrte dann nach einem Aufenthalte von 5—6 Wochen unbefangen nach Wolfenbüttel zurück, als ob nichts vorgefallen ſei; die Kinder aber wurden theils jenen Frauen, theils einverſtandenen Dienern, die ſie für die ihrigen ausgeben und als ſolche taufen laſſen mußten, oder Ammen zur Pflege übergeben. [10]) Auf welche Weiſe es übrigens Eva gelungen iſt, ihre Leibesumſtände den ohne Zweifel ſcharfen und ſie auf das Genaueſte beobachtenden Weiberaugen am Wolfenbüttelſchen Hofe zu verbergen, darüber geben die Quellen keine Andeutungen.

Inzwiſchen war aller dieſer Vorſichtsmaßregeln ungeachtet das zärtliche Verhältniß nicht völlig verborgen geblieben; man zweifelte nicht daran, daß der Herzog Eva liebe und Gegenliebe gefunden habe, wenn man ſchon wohl nicht wußte, welche Folgen das zärtliche Verhältniß bereits gehabt hatte. Der Herzogin ſelbſt war daſſelbe nicht unbekannt geblieben, hatte bereits mehrfach ihre Eiferſucht gereizt, den ehelichen Frieden geſtört und zu ſehr verdrießlichen Erörterungen und Vorkommniſſen Veranlaſſung gegeben, ſo daß ihr Gemahl einſehen mußte, daß dieſes Verhältniß nicht ſo fortbeſtehen könne, ohne die allerunangenehmſten Folgen herbeizuführen, zumal bei der ſtrengen Denkungsweiſe der Herzogin Marie, und da auch Eva's Verwandten bereits aufmerkſam geworden waren, ganz beſonders aber, falls die Vorgänge auf der Staufenburg bekannt wurden.

Ohne Zweifel in Berückſichtigung alles deſſen, und weil die Stunde nahete, in der Eva zum vierten Male Mutter werden ſollte, fand ſich Herzog Heinrich veranlaßt, ſie vom Hofe zu entfernen und ſie dagegen, da ſie ihm zu lieb war, um ſich von ihr völlig trennen zu können, in nicht gar zu weiter Ferne von ſeiner Reſidenz heimlich wohnen zu laſſen, damit er ſo unbemerkt von unberufenen Augen wenigſtens ab und zu bei ihr weilen könnte, und um jenes auf die möglichſt beſte und ſicherſte Weiſe in Ausführung zu bringen, erdachte die erfinderiſche Liebe das bekannte Gaukelſpiel, welches mit der Eva, um ſie und das Verhältniß der Beobachtung der Welt zu entziehen, geſpielt werden ſollte. In weſſen Kopfe die erſte Idee dazu entſtand, ob in des Herzogs, oder der Eva oder eines Dritten, darüber geben die Quellen keine Andeu-

tung. Die Komödie selbst ist zwar im Allgemeinen bekannt genug, allein der Vollständigkeit wegen will ich das Verläßliche davon in seinen Hauptpunkten angeben.

Herzog Heinrich bestellt nämlich in eigener Person bei dem Bildschnitzermeister Siemon in Braunschweig kurz vor Mich. 1532 ein Todtenbild, etwa von der Größe des Letzteren, und bedingt die Anfertigung desselben möglichst zu beeilen. Da indeß der Bildschnitzer nicht mit genügend paßlichem Holze versehen ist, um die Puppe vollkommen zu der bestimmten Frist einliefern zu können, so zeigt er dieses dem Herzog an, der ihm dann befiehlt, von der angefangenen Puppe den Kopf abzutrennen und diesen allein ihm zu übersenden. Zugleich bezeichnet er dem Meister genau, wie er das Haar daran darstellen solle, wogegen er diesem auf dessen weitere Anfrage, ob der Kopf auch einen Bart erhalten solle, die Antwort giebt: „den Bart will ich schon selbst machen". Hierauf bringt der Meister den Kopf, verborgen unter seinem Oberkleide, dem Herzoge, den er gerade im Schloßgarten zu Wolfenbüttel trifft, und folgt ihm in sein „klein Stüblein". Der Herzog verschloß sofort den Kopf in sein Sitzbettlein.

Gleichzeitig wurden die Personen, welche ausersehen waren, bei der Todeskomödie Rollen zu übernehmen, instruirt. Es waren dieses außer den schon früher bei der Geburt der drei ersten Kinder Eva's in das Geheimniß gezogenen, nämlich dem Küchen-Schreiber Christoph Schmidt (der Hauptperson, deren sich der Herzog in seiner Herzensangelegenheit bediente), dem Amtmann Engelbert Dedeken auf der Staufenburg, dessen Ehefrau Adelheid, der s. g. „langen Mettel" aus Peine und der Kippenbergin, eines Schneiders Frau aus Gittelde, noch der Amtmann Heinrich Scharffenstein zu Gandersheim, der Amtsschreiber Berthold Straub daselbst und die Mutter des p. Dedeken, die s. g. „alte Dankwertsche". Alle diese mußten sich eidlich verpflichten, das Geheimniß mit sich in das Grab zu nehmen, und wurden ihnen dafür große Belohnungen zugesagt.

Nachdem so alles vorbereitet, wurde die Todeskomödie folgendermaßen in Scene gesetzt:

Eva bittet, angeblich nach dem Wunsche ihrer Eltern, den Wolfenbüttelschen Hof verlassen zu dürfen, und gern wird ihr dies gewährt. [11]) Sie tritt hierauf in Begleitung des Küchen-Schreibers ihre Rückreise nach der Heimath an, erkrankt jedoch schon in den ersten Stunden derselben und wird deshalb, als man gegen Abend in Gandersheim anlangt, daselbst nach der alten Burg geführt. Zugleich setzt ihr Begleiter den Amtmann Scharffenstein davon in Kenntniß und ersucht ihn, der Kranken für die Nacht eine Wärterin zu geben. Die Dankwertsche, welche unter dem Vorwande, den p. Scharffenstein, der an der Wassersucht litt, zu pflegen, gleichfalls bereits hier ist, hört jenes und erbietet sich, wie zufällig, die Pflege des Hoffräuleins zu übernehmen

was denn auch der Amtmann zufrieden ist, und gesellten sich ihr dann noch eben so zufällig die lange Mettel und die Kippenbergin bei. Man schickt nun auch nach dem Barbier Siemon, um die kranke Eva zur Ader zu lassen; in Abwesenheit desselben thut dies dann dessen Ehefrau, und diese hält denn auch dieselbe wirklich für sehr krank, „sintemalen Eva um den Kopf herum ganz braun gewesen." Am folgenden Tage nimmt die Krankheit beträchtlich zu. In der Nacht darauf stellt Eva nun mit Hülfe ihrer Frauen mittelst des vorerwähnten Todtenkopfes und anderer bereits vorbereitet mitgebrachter ausgestopfter Körperstücke eine Puppe ungefähr von ihrer Gestalt her, welche wie ein Leichnam in ein leinenes Tuch geschlossen und das Gesicht mit einem Schleier bedeckt, am folgenden Tage sie als gestorben darstellen sollte.

Gegen Morgen indeß begiebt sich Eva in Bauernkleider gehüllt mit der Kippenberg nach der Staufenburg, um hier frisch und gesund die Ankunft ihres fürstlichen Geliebten zu erwarten, während die Mettel, die Dankwertsche und der Küchen-Schreiber, der in des Amtsschreibers Wohnung übernachtet hatte, Eva's in der Nacht vorher erfolgten Tod anzeigen. Der Küchen-Schreiber läßt nunmehr die Todtenlade anfertigen, die Copie der Eva in dieselbe legen, auch, um die Menschen von näherer Besichtigung der angeblichen Leiche abzuhalten, im Publikum verbreiten, daß Eva an der Pest gestorben sei, und theils deshalb, theils um den Betrug noch mehr zu verbergen, über das Gesicht einen Schleier legen und die Leiche durch Wachholderräucherungen stets in Dampf verhüllt erhalten. Nachdem die angebliche Leiche dann eine Zeit lang, wie üblich, ausgestellt gewesen, nagelt der Küchenschreiber die Todtenlade zu, übergiebt sie dem Pfarrer, worauf sie mit Procession und den üblichen Feierlichkeiten durch den Schulmeister mit den Schülern aus dem alten Schlosse in die Barfüßerkirche gebracht, hier feierlich zur Erde bestattet [12]) und das Begräbniß nicht allein hier, sondern auch in der Capelle des alten Schlosses zu Gandersheim mit Vigilien und Seelenmessen begangen wird. Die Barfüßermönche erhalten für das Begräbniß 3 fl., und 2 fl. werden an den Pfarrer, Schullehrer, die Schüler und die Armen vertheilt.

Der Küchenschreiber reitet sodann eiligst zum Herzoge und giebt ihm von dem glücklichen Gelingen des Unternehmens Nachricht. Gleichzeitig fertigt auch der Amtmann Scharffenstein einen Diener, den nachherigen Amtmann Heinrich Koch (der später weiter vorkommen wird), mit einem Schreiben an den Herzog ab, der dem letztern auf die beiläufige Frage, ob er nichts Neues wisse, erzählt, daß Eva gestorben sei, worauf der Herzog sehr erschrocken gethan und ihn wiederholt gefragt hat, ob solches gewiß sei. Auf die fernere Versicherung Kochs, daß er ihre Leiche selbst in der Todtenlade habe liegen sehen, soll nun Herzog Heinrich sich sehr trostlos über ihren Tod gestellt und unter anderm

gesagt haben: „Gott wolle ihr gnädig sein, es war ein fromm, redlich Mensch."

Hierauf benachrichtigt der Herzog auch seine Gemahlin von Eva's Tode, und auf seinen Wunsch giebt diese der Familie derselben davon Nachricht, läßt auch für die angeblich Verstorbene prächtige Exequien mit dem gesammten Hofstaate in der Schloß-Capelle zu Wolfenbüttel anordnen, wobei den zahlreich auch aus der Umgegend herbeibeorderten Priestern, welche die Vigilien und Seelmessen besorgten, einem jeden 2 Mgr. und Speisung in dem Priester-Hause aus der Hofküche verabreicht wurden.

So hatte der Herzog nun seinen Plan erreicht und seine Eva, wie er nicht zweifelte, für immer, wenigstens doch für lange Zeit, ungeahnt von der Welt, in die stille Abgeschiedenheit der Staufenburg verborgen, [13]) und es muß dieses dem Vorstehenden nach kurz nach Mich. 1532 geschehen sein.

Bald nach ihrer Ankunft auf der Staufenburg wurde Eva dann zum viertenmale Mutter, der Knabe wurde auf den Namen Simon getauft, starb aber gleich nachher. [14])

Eva lebte hier beinahe 9 Jahre in stillster Einsamkeit, in ihrem Umgange auf die wenigen Burgbewohner und Burgbewohnerinnen beschränkt, die in ihrer Bildung weit unter ihr standen, und von allem Besuche und Umgange mit der Umgegend völlig abgeschieden, nur für ihre Kinder und den Herzog Heinrich, ähnlicher einer Gefangenen als einer fürstlichen Geliebten, beschäftigt mit der Erziehung ihrer Kinder und mit weiblichen Arbeiten; sie fand indeß darin und in den Besuchen, die ihr der Herzog, so oft es ohne aufzufallen anging, machte, (die Zeitgenossen sagen: der v. Braunschweig ist ab- und zugeritten gekommen), vollen Ersatz für ihre Abgeschiedenheit von der Welt, weshalb man sie denn auch fast immer heiter gesehen hat. Zuweilen in besonders heiterer Stimmung pflegte sie auch wohl mit ihren Frauen über ihr Begräbniß in Gandersheim zu scherzen, doch sollen mitunter auch trübe Stunden eingetreten sein, in denen sie über ihren Wandel nachdachte, und dann soll sie wohl geäußert haben, nur ihrer Kinder wegen möge sie so leben.

Im Uebrigen fehlte es auf der Burg an nichts, die Einrichtung des Fräuleins war fürstlich, denn als ihr einst ein Barbier aus dem nahen Gittelde zur Ader lassen mußte, sah derselbe eine köstlich geschmückte Frau und hielt sie für die Herzogin. [15])

Die Folgen jener traulichen Besuche des Herzogs zeigten sich in 4 Kindern, welche Eva auf der Staufenburg gebar, Sidonia, Alexander, Eva und Eitel Heinrich, welche nebst dem vorher daselbst geborenen Sohne Simon sämmtlich auf den Namen ihres fürstlichen Vaters theils von dem Pfarrer Bartold zu Badenhausen, theils von dem Capellan Joh. Pabstorf auf der Staufenburg getauft wurden. Zu Taufpathen wurden die Burgbewohner gebraucht. [16])

Daß dem Herzoge ſchon ſeiner Gemahlin wegen Alles daran liegen mußte, das Geheimniß der Staufenburg verſchleiert zu erhalten, bedarf keines Beweiſes, zur zwingenden Nothwendigkeit wurde dieſes aber ſogar ſeit der Zeit für ihn, als ſeine Streitigkeiten mit den proteſtantiſchen Fürſten gehäſſiger zu werden anfingen. Mit aller nur möglichen Sorgfalt wurde deshalb denn auch darauf Bedacht genommen. So wurde z. B. das geſammte Perſonal der Burg, beſtehend aus der Familie des Amtmanns, [17]) dem Burgvoigte, dem Koche, dem Schließer und den drei vorerwähnten, zur perſönlichen Bedienung des Fräuleins beſoldeten Weibern, welches ſich gegen Verheißung guter Belohnung zu ſeinem faſt einer Gefangenſchaft gleichen Aufenthalte auf der Burg hatte anheiſchig machen müſſen, nochmals eidlich auf die Bewahrung des Geheimniſſes verpflichtet. Niemand außer den Eingeweihten durfte auf die Burg oder in die von Eva und ihren Kindern bewohnten Räume gelaſſen werden, und zu aller Sicherheit war ihr überdies noch ein anderer Name gegeben. Wenn Eva oder ihre Kinder Kleidung bedurften, ſo nahm eine ihrer Frauen, die Kippenberg, das Maß, nach welchem ihr Sohn, der Schneider in Gittelde war, die Kleider anfertigte. Perſonen, die den Verdacht erregten, das Geringſte des Geheimniſſes durchſchaut zu haben, wurden aus der Nähe entfernt, und ſollen der Sicherheit halber ſogar eingekerkert und umgebracht ſein. Ja ſogar die damalige Einfalt des gemeinen Mannes wurde als Hülfsmittel benutzt, indem man, um das Annähern an die Burg zu verhindern, unte dem Volke verbreitete, daß eine weiße Frau in und um die Burg wandle und Böſes an denen übe, welche ſich ihr näherten. Viele wollten auch wirklich die weiße Frau in der Entfernung geſehen haben; es war aber Eva geweſen, die ſich in weißer Kleidung erging. [18])

Betrachtet man indeß die ganze Angelegenheit unbefangenen Blicks, ſo drängt ſich ſogleich die Ueberzeugung auf, daß man ſich, ſelbſt unter Berückſichtigung der damaligen Zuſtände, mehr zu wundern habe, wie man glauben, ja nur für wahrſcheinlich halten konnte, ſelbſt unter Anwendung aller denkbaren Vorſichtsmaßregeln das Geheimniß, welches die Staufenburg barg, für längere Zeit genügend verſchleiert zu erhalten, als darüber, daß dieſes nicht geſchah.

Es kann uns deshalb nichts weniger als auffallend erſcheinen, daß man ſchon bald, nachdem Eva auf der Staufenburg eingezogen war, in der Umgegend, beſonders auch in dem nahen Gittelde ſich erzählte: auf der Burg werde eine zügelloſe Dirne, eine Heſſin, verborgen gehalten; allein obſchon der Herzog, um das Gerücht möglichſt wenigſtens von ſeiner Reſidenz fern zu halten, ſogar die Communication der Bewohner dieſer Gegend mit Wolfenbüttel nach Möglichkeit zu erſchweren ſuchte, „damit ſie", wie die Akten ſagen, „das Maul nicht zu weit aufthun möchten", und der Pfarrer zu Gittelde, welcher darüber gepredigt hatte, wie zügelloſe Dirnen ſich bekehren, oder der ewigen

Verdammniß gewärtig sein müßten, gleich darauf seines Dienstes enthoben wurde, [19]) so half dieses alles doch nicht: die Gerüchte mehrten sich, verbreiteten sich immer weiter, bestimmter und vollständiger, bezeichneten schon vor 1541 Eva v. Trott als die auf der Staufenburg verborgene Hessin und erzählten das mit ihr vor Jahren zu Gandersheim aufgeführte Gaukelspiel in seinen Einzelheiten. [20])

Alles dieses blieb natürlich auch der Gemahlin des Herzogs und der Familie von Trott nicht verborgen, [21]) wogegen die Schmalkaldischen Bundeshäupter demselben zu dieser Zeit noch nicht völlig getraut, oder doch wenigstens noch nicht genügende Beweise davon in Händen gehabt zu haben scheinen, weil sie sonst wohl bei ihren Anklagen des Herzogs auf dem Regensburger Reichstage 1541 von dem Inhalte der Gerüchte Gebrauch gemacht haben würden, was auch nicht in den leisesten Andeutungen geschah, obschon sie volle Veranlassung dazu hatten, zumal z. B. insbesondere dem Landgrafen Philipp von Hessen von dem Herzoge bei ihren Streitigkeiten seine Doppelehe in sehr empfindlicher Weise vorgeworfen war.

Hatte Eva schon früher, als sie noch am Wolfenbütteler Hofe war, zu großen Verdrießlichkeiten unter den fürstlichen Gatten Veranlassung gegeben, so mußte sich die Herzogin bei den Vorkommnissen, welche jetzt das Gerücht erzählte, wenn wahr, aufs Tiefste gekränkt und verletzt fühlen. Herzog Heinrich stellte zwar die Wahrheit derselben in Abrede und suchte sie durch Widerlegung derselben zu beruhigen, überzeugte sie aber nicht, und da die Herzogin auch noch wegen des sonstigen Verhaltens ihres fürstlichen Gatten gegen sie begründete Klagen zu haben glaubte — sie sagt, er halte sie in Summa wie eine Dienstmagd —, so erfolgten die heftigsten Auftritte zwischen ihr und ihren Verwandten und dem Herzoge, und man behauptete sogar, daß Alles dieses ihren frühen Tod herbeigeführt habe. [22])

Auch die Familie v. Trott fing sich ihrer Verwandten Eva wegen an zu rühren.

Dazu kam noch, daß die Verhältnisse des Herzogs mit den Städten Goslar und Braunschweig, mit denen mehrfache und langjährige Streitigkeiten bestanden, und mit dem Schmalkaldischen Bunde immer schlechter und drohender wurden und bei der geringsten Veranlassung in offenen Krieg übergehen konnten.

Unter solchen Zuständen kam die Zeit heran, in welcher 1541 der Reichstag zu Regensburg beginnen sollte. Ohne Zweifel darf man annehmen, daß der Herzog sich der Dinge ziemlich klar gewesen sein wird, die da kommen mußten, und mit denen er insbesondere von der Familie von Trott bedrängt werden würde, und vielleicht um sich zuversichtlicher gegen dieselben vertheidigen zu können, oder um Eva und deren Spuren durch eine Ortsveränderung wenigstens eine Zeit lang der Beobachtung und Nachforschung zu entziehen, oder weil er, was jeden-

falls am nächſten zu liegen ſcheint, die Staufenburg gegen eine Aufhebung der Eva, beſonders während ſeiner Abweſenheit auf dem Reichstage, nicht mehr für genügend ſicher hielt — kurz, der Herzog fand ſich veranlaßt, noch vor ſeinem Abgange zum Reichstage, Ende März 1541, vorſorglich über Nacht Eva mit ihren jüngſten drei Kindern, die ſie bei ſich hatte (der älteſte Sohn, Heinrich Theuerdank, wurde mit ſeinem Halbbruder, dem 1525 geborenen Prinzen Karl Victor, in Schöningen erzogen), und zwei Wärterinnen durch den Staufenburger Amtmann Johannes Dankwert in Begleitung des Herzogl. Kammerdieners Hans v. Linden und des Pförtners Jacob Wildſchütz nach der feſtern Liebenburg führen zu laſſen, und befahl ſie dem dortigen Amtmann Heinrich Koch unter dem Siegel der Verſchwiegenheit an. [23])

Auf dem Reichstage (er hob am 5. April an und ſchloß im Mai 1541) wurde Herzog Heinrich nun von den evangeliſchen Ständen vieler Vergehen wegen, die uns hier indeß nicht weiter intereſſiren, zugleich aber auch von der Familie von Trott mittelſt des Interdicts de libero homine exhibendo unter Vortrag insbeſondere auch der mit der Eva geſpielten Todesposſe auf Grund ihrer Entführung auf Herausgabe derſelben angeklagt. Die Klage ſagt: „Er ſolle ihnen, als der Freundſchaft, ſolch Menſch, das von der Hand gekommen, wieder zuſtellen, oder ſie öffentlich und frei ihrer Nothdurft nach gehen, ſtehen, leben und handeln laſſen."

Der Herzog beantwortete die Klage in ſeiner Exceptionsſchrift ausweichend, ohne die darin angeführten Thatſachen beſtimmt zuzugeſtehen oder in Abrede zu nehmen; die Familie von Trott überreichte dann auch noch ihre Replik. [24]) Damit ſcheint die Sache indeß liegen geblieben zu ſein, man weiß wenigſtens von ihrem weiteren Fortgange nichts.

Während ihres Aufenthaltes auf der Liebenburg gebar Eva eine Tochter, die durch den Pfarrer zu Ringelheim, Johann Lamförd, Catharina getauft wurde [25]), und ſtarb Herzog Heinrichs Gemahlin Marie am 28. December 1541 [26]), worauf er nun mehr denn je bei Eva verweilt haben ſoll. [27]) Jetzt hätte auch nichts mehr im Wege geſtanden, Eva auf den Thron zu erheben. Die mehr bezogenen Caſſel'ſchen Unterſuchungsakten bekunden nun zwar, daß Eva geäußert habe, ihr Lebelang würde ſie ſich nicht von dem Herzoge trennen, und eines Gleichen ſei ſie auch von ihm verſichert, ſpeciell hinſichtlich jenes Punctes aber nur, daß ſich Eva nie darüber geäußert hat, daß der Herzog ſie auf den Thron zu erheben beabſichtige. [28])

Allein ſehr bald trat das Schickſal wiederum zwiſchen den Herzog und Eva.

Die Reibungen und Streitigkeiten zwiſchen den Städten Goslar und Braunſchweig und den Schmalkaldiſchen Bundeshäuptern einerſeits und dem Herzoge Heinrich andererſeits hatten durch die gegenſeitigen Schmähungen der niedrigſten Art die Erbitterung auf's Höchſte gebracht, um jetzt durch die Gewalt der Waffen ihre Entſcheidung zu

finden. Im Anfange des Jahres 1542 brach der für Heinrich so verhängnißvoll gewordene Schmalkaldiſche Krieg aus, und er erkannte bald, daß er der Uebermacht nicht werde widerſtehen können. Unter dieſen Umſtänden konnte dann auch die Liebenburg, zumal bei der Nähe des gegen ihn verbündeten Goslar, keinen ſicheren Aufenthalt für Eva und ihre Familie weiter gewähren, und er ließ deshalb, da die Verbündeten immer näher kamen, und er denſelben kein Heer entgegenzuſtellen hatte, kurz nach Petri und Pauli (29. Juni) 1542 Eva mit vier ihrer bei ihr ſich aufhaltenden Kinder, Alexander, Zifra, Sidonie und Catharina, [29]) nach der Feſte Schöningen ſchicken, mit dem Befehl an den Befehlshaber derſelben, Hauptmann Klaus von Seggerde [30]), dieſelben wohl zu bewahren und zu halten, und bei ſeines Fürſten Ungnade gegen Jedweden Discretion zu behaupten, die übrigen beiden Kinder aber, Eva und Eitel-Heinrich, unter der Obhut der Wartefrau Anna mit der geſammten fahrenden Habe des Fräuleins nach Hildesheim bringen, wo dieſelben nebſt den Effekten in einem dem Liebenburger Amtmann Heinrich Koch gehörigen Hauſe untergebracht wurden. Koch war zugleich verpflichtet, für die letzteren beiden Kinder bis auf Weiteres Sorge zu tragen. [31])

Was den Herzog zu dieſer Theilung der Familie veranlaßte, iſt unbekannt; ich vermag auch nicht einmal Vermuthungen darüber aufzuſtellen.

Allein auch Schöningen und Hildesheim verſprachen bald der kriegeriſchen Fortſchritte der Verbündeten halber die gehoffte Sicherheit nicht mehr, und es mußte Eva mit ihren vier genannten Kindern auf Befehl des Herzogs nach einem 14tägigen Aufenthalte zu Schöningen durch den Hauptmann Klaus zu Seggerde nach Halberſtadt geleitet werden, wo ſie ſich noch Anfangs Auguſt 1542 aufhielt, weshalb die Schmalkaldiſchen Bundeshäupter mittelſt eines an den hohen Rath gerichteten Schreibens vom 11. Auguſt 1542 ihre Feſtnehmung forderten, die jedoch nicht ausgeführt werden konnte, weil Eva mit ihren Kindern inzwiſchen bereits nach Gardelegen abgereiſt war. [32]) Ob Eva hier blieb, oder wo ſie ſonſt bis dahin ſich aufhielt, daß Herzog Heinrich in ſeine Länder zurückkehrte (im Juli 1547), ob ſie ihm etwa in die Ferne folgte, darüber fehlt jedwede Nachricht oder Vermuthung; nur ſoviel iſt gewiß, daß ſie mit den bei ihr gebliebenen Kindern in die Gewalt der Feinde des Herzogs nicht kam.

Die beiden von ihrer Mutter getrennten Kinder dagegen wurden anſcheinend auf Befehl des Herzogs mit ihrer Wartefrau durch den Amtmann Koch von Hildesheim nach Braunſchweig geſchafft, wann, iſt unbekannt, doch wahrſcheinlich bald nachher, jedenfalls vor dem 1. Dec. 1542 [33]). Es muß offenbar auffallen, daß ſie, wenn es wirklich auf Befehl des Herzogs geſchah, grade hierher, in eine demſelben ſo feindliche Stadt, gebracht wurden; möglich, daß ſie von dort ſich dann wieder

in Gardelegen mit Eva haben vereinigen ſollen. Sie müſſen indeß, wahrſcheinlich hier, entdeckt ſein und kamen in die Gewalt des Landgrafen Philipp von Heſſen, in der ſie ſich übrigens ſchon am 1. December 1542 befanden. [34]) Ohne allen Zweifel waren es dieſe beiden Kinder, die nebſt ihrer Wärterin 1544 von den Schmalkaldiſchen Bundesfürſten während des Reichstages zu Speier zum eventuellen Beweiſe ihrer Anklagen gegen den Herzog anweſend gehalten wurden (ſie werden in den Reichstagsverhandlungen, jedoch ohne Zweifel unrichtig, Heinrich und Catharina genannt). [35]) Die Kinder befanden ſich übrigens ſogar noch lange nach der Entlaſſung des Herzogs Heinrich aus ſeiner Gefangenſchaft im Gewahrſam des Landgrafen, wie ein Schreiben deſſelben vom 2. Auguſt 1547 ergiebt, nach welchem er befiehlt, den Herzog durch eine vertraute Perſon fragen zu laſſen, »wo man ihm die Kinder heim bringen ſolle.« Der Herzog erklärte ſich indeß nicht deutlich darauf. [36])

Mit ihrer Abreiſe nach Gardelegen Anfangs Auguſt 1542 hört die Quelle, die wir für die Geſchichte der Eva in den vorbezogenen Caſſel'ſchen Unterſuchungsakten hatten, zu fließen auf, und dort verliert ſich auch dieſelbe für eine längere Reihe von Jahren (bis 1558) faſt völlig aus der Geſchichte. Nur mit Vermuthungen über ihren Verbleib vermögen wir dieſen Zeitraum und auch dies nur zum Theil auszufüllen. Um dieſe indeß möglichſt begründen zu können, müſſen wir zu Herzog Heinrich in die erſte Hälfte des Jahres 1542 zurückkehren und uns die Ereigniſſe kurz vergegenwärtigen, die ihn ſchwer trafen. Nachdem nämlich von den Schmalkaldiſchen Bundeshäuptern ſchnell Truppen an den Grenzen der Lande des Herzogs Heinrich zuſammengezogen waren, erfolgte am 18. und 20. Juli 1542 deren und der Städte Braunſchweig und Goslar Kriegserklärung [37]), worauf ſich der Herzog, nachdem er noch auf einem ſchnell nach Braunſchweig berufenen Landtage ſeine Unterthanen zu tapferer Gegenwehr ermahnt und die Hauptſchlöſſer ſeines Landes mit verſtärkter Mannſchaft und Proviant verſehen hatte, weil er ſich überzeugte, dem Angriffe nicht gewachſen zu ſein, mit ſeinen beiden älteſten legitimen Söhnen, Karl Victor und Philipp Auguſt, und dem Kanzler Dr. Stopler über den Harz nach Landshut in Baiern begab, um den Schutz des katholiſchen Bundes in Anſpruch zu nehmen. [38]) Ende Juli trafen die Verbündeten vor dem Schloſſe Wolfenbüttel ein, fingen am 2. Auguſt deſſen Belagerung an, und auf Erfolg verzweifelnd, ergab ſich daſſelbe am 12. Aug. 1542; [39]) in kurzer Zeit darauf war denn auch das ganze Land eingenommen und unter Sequeſtration geſetzt, auch zur genaueren Ermittlung der Verhältniſſe des Herzogs zu Eva, theils um dieſen öffentlich zu beſchämen, theils um der Familie von Trott Genugthuung zu verſchaffen, ſofort eine Unterſuchung eingeleitet und durch die ſtrengſten Vernehmungen der ehemaligen Umgebungen Eva's, ſoweit man derſelben

habhaft werden konnte, und ſonſtiger Auskunftsperſonen längere Zeit fortgeſetzt; dieſe Unterſuchung enthalten die vorerwähnten Caſſel'ſchen Akten. [40])

Kaiſer Karl indeß, der die Kräfte des deutſchen Reiches zu ſeinem Kriege mit dem Könige Franz von Frankreich nöthig hatte, ſuchte die Sache in Güte zu vermitteln und verwies den Herzog zum Reichstage. Während dem finden wir den Herzog z. B. 1543 am Niederrhein im Lager des Kaiſers zu Venlo im Feldzuge deſſelben gegen den Verbündeten des Königs Franz, den Herzog von Cleve [41]), und es iſt deshalb nicht unwahrſcheinlich, daß ihn der Kaiſer während ſeines Krieges mit König Franz 1542, 1543 und 1544 meiſt in ſeiner Umgebung behalten haben wird, da er ihm ſeiner militäriſchen Eigenſchaften wegen von großem Nutzen ſein konnte.

Schwerlich wird er während dieſer Zeit Eva in ſeiner Nähe gehabt haben können.

Während dem ging im Februar 1544 der Reichstag zu Speier vor ſich, auf welchem die proteſtantiſchen Fürſten (ſie überreichten ihre Schrift am 5. Auguſt 1544) und Herzog Heinrich (er überreichte ſeine Exceptions-Schrift am 23. ejd.) ihre gegenſeitigen Beſchwerden und Anklagen untermiſcht mit den niedrigſten Schmähungen vorbrachten, und insbeſondere auch die Geſchichte mit der Eva ausführlich vorgetragen und zu dem Ende ſogar zwei Kinder, angeblich Heinrich und Catharina, nebſt ihrer Wartefrau zu Speier anweſend gehalten wurden. Auch Herzog Heinrich war hier perſönlich anweſend. [42]) Da die Sache hier indeß nicht zur Entſcheidung kam, ſo wurde ſie auf dem Reichstage zu Worms, der am 10. December 1544 ſeinen Anfang nahm, wiederum vorgenommen und dahin entſchieden, daß der Kaiſer einſtweilen, bis zur Entſcheidung im Wege Rechtens, die Herzoglichen Lande verwalten laſſen ſolle. [43])

Das ging indeß dem raſchen Herzog zu langſam; er ſagte: »Mit des Kaiſers Namen drohen ſei eben ſo viel, als mit einem todten Falken beizen«, und da inzwiſchen der Kaiſer mit dem Könige Franz bereits am 24. September 1544 zu Creſpy Frieden geſchloſſen hatte, ſo begab er ſich im Unmuthe an deſſen Hof. Dieſer freute ſich ohne Zweifel des raſchen, kräftigen Mannes und gab ihm Geld, um damit Werbungen für ihn in Deutſchland vorzunehmen, indem er wahrſcheinlich hoffte, ihn dadurch für den Dienſt der Krone Frankreichs zu gewinnen. Allein kaum hatte der Herzog ſeine Geworbenen im Stifte Verden vereinigt, als er mit denſelben, um ſeine verlorenen Lande wieder zu gewinnen, ſchnell und unerwartet in dieſelben einfiel und ſchon am 29. September 1545 ſich zur Belagerung Wolfenbüttels anſchickte. Die Feſte wurde aber diesmal beſſer vertheidigt, und als er am 14. October 1545 einen Hauptſturm derſelben beginnen wollte, erhielt er plötzlich die Nachricht, daß die ſchmalkadiſchen Bundesfürſten, die gegen ſeine

Erwartung ſchnell eine anſehnliche Macht zuſammengebracht hatten, im ſchnellen Anzuge gegen ihn begriffen ſeien. Er hob daher ſogleich die Belagerung auf und zog ihnen entgegen, worauf es am 24. October 1545 bei Höckelheim unweit Nordheim zur Schlacht kam, die für ihn verloren ging und zugleich ihn nebſt ſeinem mitanweſenden Sohne Karl Victor in die Gefangenſchaft des Landgrafen Philipp von Heſſen brachte, der beide dann in Gewahrſam auf die Feſte Ziegenhain abführen ließ.[44]) Hiernach zeigen ſich die Verhältniſſe ſeit Auguſt 1542 wohl derartig, daß Eva ſchwerlich bis zu dieſer Zeit in der Nähe des Herzogs geweſen ſein kann, und während deſſen Gefangenſchaft iſt dies gewiß nicht geſchehen. Erſt die Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547 und der in Folge derſelben zwiſchen ihm und dem Landgrafen Philipp (der ſelbſt ſeit dem 18. Juni 1547 Gefangener des Kaiſers wurde) am 15. Juni 1547 abgeſchloſſene Vertrag gab dem Herzoge und ſeinem Sohne die Freiheit wieder, worauf wir denſelben zunächſt zum Kaiſer eilen ſehen, bei dem er ſich noch am 23. Juni zu Halle befand, [45]) dann aber (vor September) ihn in ſeine Lande zurückkehren und inſonderheit ſchon durch zwei Urkunden vom Sonnabend und Sonntag nach Matth. apost. (Ende Sept.) 1547 für die Söhne Eva's, trotzdem, daß ſeine Lande ausgeſogen und er von allen Geldmitteln entblößt zurückgekehrt war, freigebig ſorgen ſehen.[46])

Wir dürfen daher und mit Hinzunahme des vorerwähnten Befehls des Landgrafen Philipp vom 2. Aug. 1547 [47]) wohl nicht zweifeln, daß mit der Rückkehr des Herzogs auch ſehr bald die ſämmtlichen Kinder Evas in ſeine Lande und Nähe zurückgekommen ſein werden, und wenn ſchon dieſes, wie die fortdauernde Zuneigung des Herzogs zu Eva, die ziemlich ſichere Vermuthung zuläßt, daß auch ihre Mutter nicht zurückgeblieben ſein werde, ſo gewinnt dieſelbe durch das Erſcheinen eines bislang noch nicht vorgekommenen Sohnes derſelben, Heinrich Karl [48]), (ſeit Ende 1557) noch ein Beträchtliches an Stärke. Denn nach dem Vorerwähnten iſt wohl nicht zu bezweifeln, daß dieſer entweder vor Anfang der Heſſiſchen Gefangenſchaft des Herzogs, (alſo vor dem 21. Oct. 1545, jedoch nach dem 29. Juni 1545) oder mehrere Monate nach ſeiner Entlaſſung aus derſelben (16. Juni 1547) geboren ſein kann, und da nun eines Theils dieſer Sohn weder in den mehrerwähnten Caſſelſchen Unterſuchungsakten, noch in den Schriften des Jahres 1544 erwähnt wird, und deshalb mit Grund angenommen werden darf, daß er damals noch nicht geboren war, anderntheils aber derſelbe, obſchon er bereits 1558 die Probſteien zu S. Moritz und zum h. Kreuze in Hildesheim erworben hatte [49]), dennoch erſt am 23. März 1569 [50]) zur Weihe des Subdiakons zugelaſſen wurde, für welche Verzögerung ſich kein anderer Grund als der des ihm fehlenden erforderlichen Alters (Vollendung des 21. Lebensjahres) auffinden laſſen will, ihm aber, wenn dieſes der Grund war, die Weihe dann auch ſofort nach von ihm

vollendetem 21. Lebensjahre ohne Zweifel ertheilt sein wird, so erscheint es am Wahrscheinlichsten, daß jener Sohn der Eva, Karl Heinrich, in der Zeit nach der Rückkehr des Herzogs und kurz vor dem 23. März 1548 geboren wurde. Verhält sich dieses aber so, so muß Eva sofort mit der Rückkehr des Herzogs in seine Lande auch in dessen Nähe zurückgekehrt sein.

Wahrscheinlich erhielt sie mit ihren unverheiratheten Töchtern sofort wiederum ihren Sitz auf der dem Schlosse Wolfenbüttel nahen Liebenburg; denn welche anderen Frauen und Jungfrauen auf der Liebenburg, als jene, könnten es sein, für welche Herzog Heinrich z. B. 1555 zu Leipzig auf der Messe Einkäufe machen ließ, [51]) da er sich erst im Febr. oder „im großen Vastelawende" 1558 mit Sophie, Tochter König Sigismunds von Polen, anderweit vermählte, und deshalb nicht füglich anzunehmen steht, daß er vorher einen weiblichen Hofstaat gehabt haben wird, zumal im Jahre 1556 und den nächstfolgenden eine Eva v. Kirchberg, welche entweder Eva selbst oder deren gleichnamige Tochter war, geradezu als auf der Liebenburg wohnend bezeichnet wird. [52])

Im Jahre 1558 ließ jedoch Herzog Heinrich für Eva mit Zustimmung seines Bruders Georg, der Probst am h. Kreuzstifte zu Hildesheim war, dessen daselbst befindliche Curie ausbauen, [53]) und sie bezog dann dieselbe mit ihrer, vielleicht noch einzigen lebenden, unverheiratheten Tochter Eva und wohnte hier bis zu ihrem Tode am 12. Jan. 1567. [54]) Kein Denkstein zeigt ihr Grab, nicht einmal die Sage bezeichnet die Stelle, welche ihre Reste birgt, und man kann nur, weil sie in Hildesheim starb, vermuthen, daß sie auch hier irgendwo zur Erde bestattet ist. [55])

Die geehrten Leser, welche bis hierher meiner trockenen Darstellung der Geschichte Evas gefolgt sind, werden ohne allen Zweifel das zwischen ihr und dem Herzoge bestanden habende Verhältniß verschieden beurtheilen, und es kann auch von mir nicht bestritten werden, daß darüber von den verschiedenen Standpunkten, auf denen man steht oder sich stellt, sehr verschieden ausfallende Urtheile zulässig sind. Allein das wird jedenfalls bestimmt und mit voller Ueberzeugung von mir bestritten, daß Eva und das fragliche Verhältniß mit solchen Frauen und Verhältnissen, wie solche z. B. am französischen Hofe sich fanden, gleich oder nur ähnlich gestellt werden dürfen. Damit ist denn auch zur Genüge angedeutet, von welchem Standpunkte aus und wie wir Eva und das fragliche Verhältniß beurtheilen, obschon wir natürlich nicht gewillt sein können, Eva, das Verhältniß und Vorkommnisse, wie z. B. die Todesposse ꝛc. vom sittlichen Standpunkt aus vertheidigen zu wollen.

Die Geschichte hat uns zwar nur Weniges aufbewahrt, was einen Blick in das Innere Evas zuläßt, allein wenn wir dieses und ihre Lebensweise, wie sie sich eine lange Jahresreihe hindurch uns äußerlich zeigt, berücksichtigen, so, meine ich wenigstens, muß sich jedem die

Ueberzeugung aufdrängen, daß Eva als dem Herzoge treu und wahrhaft zugethan und nicht minder als eine tadellose Mutter ihrer Kinder erscheint, sogar unter großen Aufopferungen lediglich für jenen und diese lebte. Im Jahre 1541 sah ein sächsischer Hauptmann von Goldacker, der sich in Gittelde aufhielt, bei Verfolgung eines entlaufenen Jagdhundes Eva im Schloßgarten der Staufenburg lustwandeln; er will mit ihr ein Gespräch anknüpfen, allein sie entfernt sich schnell und ohne zu antworten. [56]) In ihrer sonstigen Häuslichkeit erscheint gleichfalls nichts Tadelnswerthes an ihr. Daneben können wir ihr offenbar große Charakterstärke nicht absprechen. Von Eifersucht oder Intriguen oder derartigem gegen die Herzogin Marie oder in anderer Weise findet sich nicht die mindeste Spur, und selbst die Schmalkaldische Untersuchung, obschon sie lediglich zum Zwecke der Herabwürdigung des Herzogs in Betreff des fraglichen Verhältnisses geführt wurde, bringt nichts, was irgend welchen häßlichen Schein auf Eva zu werfen im Stande ist, vielmehr hat sie uns gerade Anzeichen eines edlen hochherzigen Charakters derselben aufbewahrt.

Schwerlich würde auch ein Fürst von dem Charakter und der Begabung des Herzogs Heinrich unter solchen Umständen, so lange und in solcher Weise, wie geschehen, zu ihr gestanden haben, wenn er Eva nicht zugleich ihrer innern Eigenschaften halber hätte hochachten müssen, und sie ihm entsprochen hätten, weshalb wir denn um so sicherer jenes ihr Bild als ähnlich ansehen dürfen und uns nicht zu verwundern haben, daß auch ihre Kinder in so hoher Achtung selbst bei Heinrichs legitimen Nachkommen standen und einer so hochherzigen Handlungsweise fähig waren, wie wir es insbesondere von Eitel Heinrich wissen. [57])

Indeß, um nichts zu verschweigen, dürfen wir nicht unterlassen, bevor wir von Eva scheiden, noch ein Ereigniß und in Folge davon eine Behauptung zu erwähnen, welche, wenn begründet, das Bild, welches wir uns von Eva in körperlicher und geistiger Hinsicht gemacht haben, völlig verändern würde.

Es erscheint nämlich in der Zeit kurz nach der Entlassung des Landgrafen Philipp von Hessen aus der kaiserlichen Gefangenschaft in Folge des Passauer Vertrags vom 31. Juli 1552 eine Trottin, welche vom Herzoge Christoph v. Würtemberg (dessen Vaters-Schwester die Herzogin Marie v. Braunschweig gewesen war) nach einer Instruction, die er seinen zur Beglückwünschung des Landgrafen wegen der Entlassung aus der Gefangenschaft an denselben nach Cassel geschickten Abgesandten unter dem 10. Oct. 1552 ertheilte, verdächtig gehalten wurde, eine Eroberung an dem Landgrafen Philipp gemacht zu haben, und anscheinend bereits seit längerer Zeit, und da späterhin, kurz nach dem Tode der legitimen Nebenfrau des Landgrafen, Margarethe v. Saal († 1566), Graf Georg von Würtemberg dem Herzoge Christoph von Würtemberg schrieb, daß die Trottin gestorben und zu wünschen sei, daß keine

mehr an ihre Stelle (bei dem Landgrafen) komme, [58]) so ist gewiß, daß eine Trott die Geliebte desselben mindestens seit 1552 und bis zu ihrem Tode war, und angesehene Geschichtsforscher haben nicht gezweifelt, [59]) daß diese unsere Eva sei, und das Meiners- und Spittlersche Magazin l. c. spricht sogar noch die weitere Vermuthung aus, daß der Landgraf Eva bei der Occupirung der Wolfenbüttelschen Lande entdeckt und mit nach Cassel genommen habe, und Andere haben ihnen gutgläubig nachgeschrieben. Der Inhalt des Schreibens des Grafen Georg würde auch dazu passen, da der Landgraf Philipp nach Eva am 31. März 1567 und der Herzog Christoph erst im Decbr. 1568 starb. Allein demohngeachtet können wir jenen Männern nicht beistimmen.

Denn wäre unsere Eva

a. bereits 1544 die Geliebte des Landgrafen gewesen, so würde sie demohngeachtet aller Wahrscheinlichkeit nach gleichwie ihre Kinder als eventuelles Beweismittel zum Reichstage in Speier sistirt sein, und wir würden unter jener Voraussetzung auch durchaus nicht zweifeln, daß sie sich, um sich ihrem neuen Geliebten noch gefälliger zu zeigen, dazu hätte gebrauchen lassen; jene wolfenbüttelsche Untersuchung mit allen ihren umfassenden und strengen Zeugenvernehmungen würde sich in diesem Falle überdies als völlig zwecklos und überflüssig darstellen, da man ja dann offenbar die sicherste und beste Auskunft aus Evas Munde selbst erhalten konnte; allein sie ist den Akten nach nicht vernommen.

b. Wäre sie ferner wenigstens im Jahre 1547 bereits des Landgrafen Geliebte gewesen, so würde derselbe ohne allen Zweifel den vorerwähnten Befehl vom 2. Aug. 1547 [60]) nicht erlassen haben, insbesondere würden dann offenbar Evas in seinem Gewahrsam befindliche zwei Kinder besser in Kleidung gehalten sein, als es nach jenem Befehle bis dahin der Fall gewesen zu sein scheint. Muß jenes hiernach sich schon als höchst unwahrscheinlich darstellen, so wird dieses ohne Zweifel noch dadurch bedeutend verstärkt, wenn wir in Berücksichtigung ziehen, theils daß gerade der Landgraf die Hauptveranlassung hatte, das Verhältniß Evas mit dem Herzoge Heinrich zu dessen Herabwürdigung an die Oeffentlichkeit zu ziehen, und anderntheils in welcher Weise man dasselbe gegen diesen benutzte, [61]) und daß der Landgraf, wenn er zu seinen beiden Frauen [62]) nun noch eine Maitresse, und noch dazu grade die frühere Geliebte seines erbittertsten Gegners, angenommen hätte, sich durch seine Beschuldigungen Heinrichs offenbar selbst beschimpft haben würde. Erwägen wir dann ferner, daß

c. unsere Eva wahrscheinlich, wie oben gezeigt ist, Anfangs 1548 Mutter ihres jüngsten bekannten Sohnes vom Herzoge wurde,

d. daß sie wahrscheinlich, wenigstens 1555 und die nächstfolgenden Jahre, auf der Liebenburg wohnte, und daß der Herzog auch wahrscheinlich für ihre Bedürfnisse damals Einkäufe machen ließ, sie also erhielt, und

c. daß der Herzog 1558 für sie auf seine Kosten in Hildesheim eine Wohnung herstellen ließ, und ganz besonders, daß sie seitdem und bis an ihren Tod hier ihren Wohnsitz hatte und 1567 hier starb, so, meinen wir, kann es nicht zweifelhaft sein, daß jene Geliebte Philipps unsere Eva nicht gewesen sein könnte, daß sie vielmehr ein anderes Glied der Familie v. Trott gewesen sein müsse. Allerdings ein sehr merkwürdiges Zusammentreffen, jedenfalls aber noch lange nicht so merkwürdig und unglaublich, wie die Annahme, daß zwei so erbitterte Feinde, wie Philipp und Heinrich, eine Geliebte von einander übernommen und zuletzt dann noch einmal gewechselt haben sollten, noch dazu bei so vorgerückten Jahren dieses Consortii, und nicht minder unglaublich muß erscheinen, daß Heinrich der Eva in der Curie seines Bruders 1558 ihren Wohnsitz sollte haben einrichten lassen, wenn sie vorher Philipps Maitresse gewesen wäre.

Nicht das Entfernteste überdies in dem sonst bekannten Leben Evas berechtigt, sie einer solchen Handlungsweise fähig zu halten, die sie einer gewöhnlichen Dirne fast gleichstellen würde.

Sind wir bei dieser Schlußerörterung zu weitläufig gewesen, so bitten wir dies zu entschuldigen, weil es sich um die richtige Würdigung eines Mädchens gegenüber der Verdächtigung angesehener Geschichtsforscher in weit verbreiteten Büchern, denen Andere gutgläubig gefolgt sind, handelte.

2.

Bevor wir uns indeß speciell zu den einzelnen Kindern Evas wenden, wird es zweckmäßig sein, noch einiges Allgemeine in Bezug auf dieselben vorzutragen.

Durch das Vorstehende haben wir von folgenden Kindern Evas Kunde erhalten:

A. Geboren während ihres Aufenthalts am Wolfenbüttelschen Hofe von 1522 bis Mich. 1532:

1. Heinrich Theuerdank († 1592).
2. Zifra († 11 Wochen nach der Geburt).
3. Zifra († vor 1564).

B. Geboren während ihres Aufenthalts auf der Staufenburg von Mich. 1532 bis Ende März 1541:

4. Simon († bald nach der Taufe).
5. Sidonia († vor 1599)
6. Alexander († wahrscheinlich vor 1589).
7. Eva († zwischen 1610/11).
8. Eitel Heinrich († 1597).

C. Geboren während ihres Aufenthalts auf der Liebenburg von Ende März 1541 bis 1. Juli 1542:

9. Catharine († wahrſcheinlich vor 1552).

D. Nach dem 29. Juni 1542, wahrſcheinlich 1548 geboren:

10. Heinrich Karl († 1591).

Da die Angaben über die Zahl und die Namen der bis zum 29. Juni 1542 geborenen Kinder ſich auf die Caſſelſchen Unterſuchungsakten gründen, und dieſelben hinſichtlich der Namen der unter Nr. 1, 3, 5, 7 und 8 aufgeführten Kinder auch noch durch andere ſichere Nachrichten, wie wir ſpäter ſehen werden, ihre Beſtätigung finden, und die Exiſtenz des jüngſten Sohnes unter Nr. 10 gleichfalls außer allem Zweifel iſt (Vid. §. 12.) ſo darf als außer jeden Zweifel geſtellt angeſehen werden, daß jedenfalls 10 Kinder jenem zärtlichen Verhältniſſe ihr Leben verdankten, und daß dieſelben die angegebenen Taufnamen führten, ſo wie daß Eva bis zum 29. Juni 1542 nicht mehr als neunmal Mutter geworden war, wogegen ungewiß bleibt, ob ſie nach dieſer Zeit noch mehr als einmal Mutter wurde. [63])

Die verſchiedenen gleichzeitigen bis zum Jahre 1544 gedruckten Streit- und Schmähſchriften gegen den Herzog Heinrich reden indeß nur von ſieben Kindern der Eva, und wenn man vermuthen darf, daß wahrſcheinlich damit nur die damals lebenden gemeint ſein werden, ſo ſtimmt die Angabe mit dem Obigen überein, da Heinrich Karl wahrſcheinlich erſt ſpäter geboren wurde; ſie benennen jene ſieben Kinder indeß zum Theil ganz anders: Sidonius (Sidonia), Scipio (Zifra), Alexander, Eva, Eitel Heinrich, Anna (fehlt oben) und Catharine [64]), und führen überdies das erſtgeborene Kind, Heinrich Theuerdank, gar nicht mit auf. Da die Reihenfolge hier, bis auf Anna und Heinrich Theuerdank, dieſelbe iſt, wie ſie ſich aus den Caſſelſchen Akten ergiebt, ſo ſcheint man mit Grund annehmen zu dürfen, daß hier, abgeſehen von der Anna, Schreib- oder Druckfehler vorliegen, wogegen es mir bedenklicher erſcheint, ein Gleiches hinſichtlich der Anna für Heinrich Theuerdank anzunehmen, weil, wenn gleich die Reihenfolge nach dem Alter auch in der Beziehung nicht richtig innegehalten iſt, daß Zifra der Sidonia nachgeſetzt iſt, doch Heinrich Theuerdank als der älteſte an der Stelle der Anna eine gar zu unrichtige Stelle erhalten würde. Auf dieſen Punkt werde ich indeß zweckmäßiger ſpäter noch einmal (§. 13) zurückkommen müſſen, wohin ich deshalb wegen des Weitern verweiſe.

Von den obigen zehn Kindern wurden, wie ſchon früher nachgewieſen iſt, die erſteren drei für die Kinder einverſtandener Diener des Herzogs ausgegeben und als ſolche getauft, das zweite als das des Amtmanns Dedeken, wogegen die angeblichen Väter der übrigen nicht bekannt ſind, die Kinder unter Nr. 4 bis 8 ſind aber auf den Namen ihres fürſtlichen Vaters getauft, und würde man danach annehmen dürfen,

daß ſie v. Braunſchweig getauft ſind; ich muß indeß dahin geſtellt ſein laſſen, ob dies richtig iſt. Auf weſſen Familiennamen die übrigen beiden Kinder getauft wurden, wiſſen wir nicht.

Die Kinder Evas werden, ſo weit ſie in Urkunden vorkommen, im Jahre 1547 [65]) und noch 1551 am 26. Sept. [66]) in herzoglichen Urkunden nur bei ihrem Taufnamen und ohne Geſchlechtsnamen benannt, wogegen ſie ſeit Mich. 1552 [67]) und zwar Heinrich Theuerdank, Sidonie und Eva nebſt ihren (nicht namhaft gemachten) Geſchwiſtern mit dem Zunamen v. Kirchberg urkundlich vorkommen. Es erſcheint mir als das Wahrſcheinlichſte, daß die Kinder Evas ſeit der Zeit v. Kirchberg genannt ſind, als Heinrich Theuerdank nebſt ſeinen Brüdern von ſeinem Fürſtlichen Vater mit Kirchberg zu Mannlehn belehnt war, alſo ſeit 1547. [68]) Daß ſie jedenfalls nicht v. Kirchberg getauft ſind, wie behauptet wird, ergiebt ſich bezüglich der acht älteſten Kinder aus dem Obigen.

Eva v. Trott ſelbſt habe ich in keiner fürſtlichen Urkunde v. Trott, oder v. Kirchberg, oder Eva genannt gefunden; abſichtlich ſcheint ihr Name darin ſtets übergangen und nur umſchrieben zu werden: ſo nennt ſie z. B. Herzog Heinrich in der Urk. vom 24. März 1558 [69]) Heinrich Theuerdanks v. Kirchberg Mutter, obſchon ſie in dorso dieſer Urkunde Eva v. Kirchberg genannt wird, und bemerkt der dermalige Archiv-Secretär Dr. Grotefend zu Hannover dazu, daß ſie in ſpätern Zeiten ſo benannt ſei. [70]).

Was ferner die Legitimation der Kinder Evas anbelangt, ſo iſt bezüglich des jüngſten Sohnes Heinrich Karl gewiß, daß er vom Papſte, und zwar, wie Dr. Kratz, freilich ohne Angabe ſeiner Quelle, behauptet, vom Papſte Paul IV., der vom 23. Mai 1555 bis zum 18. Auguſt 1559 auf dem päpſtlichen Stuhle ſaß, legitimirt wurde, [71]) und dasſelbe behauptet derſelbe, freilich gleichfalls ohne Quellenangabe, von Eitel Heinrich. [72]) Daß Herzog Heinrich wenigſtens mit dem Gedanken umging, letztern legitimiren zu laſſen, kann wohl unbedenklich angenommen werden, [73]) obſchon allerdings außer jener Behauptung nichts dafür bekannt geworden iſt, daß der Gedanke zur Ausführung kam. Allein demohngeachtet möchte ich nicht allein dieſes, ſondern noch mehr, daß der Fürſtliche Vater die ſämmtlichen Kinder Evas habe legitimiren laſſen, beinahe glauben, weil ich durchaus keinen Grund aufzufinden vermag, der ihn dazu hätte veranlaſſen können, den jüngſten Sohn allein legitimiren zu laſſen, und glaube dann ferner annehmen zu dürfen, daß die Legitimation der Kinder, insbeſondere der beiden jüngſten Söhne, in der Zeit zwiſchen der ſtattgehabten zweiten Vermählung des Herzogs, wahrſcheinlich nachdem er die Ueberzeugung gewonnen, daß er aus dieſer keine Kinder bekommen werde, und deſſen Ausſöhnung mit ſeinem Sohne Julius vom Papſte Paul IV., alſo zwiſchen 1556 und 18. Auguſt 1559, wahrſcheinlich 1558 oder 1559, geſchehen iſt. [74]) Bei dieſer

Gelegenheit würde denn auch der Familienname der Geschwister v. Kirchberg die päpstliche Bestätigung erhalten haben.

Das Wappen der Geschwister von Kirchberg war ein schreitender gekrönter Löwe auf einem s. g. geweckten Felde im Schilde und über diesem ein Helm mit zwei Büffelhörnern, zwischen denen ein aufrecht stehender gekrönter Löwe stand. [75])

Zum Schlusse bemerke ich hier dann noch, daß die Gebrüder v. Kirchberg sämmtlich unverheirathet geblieben zu sein scheinen, bestimmt aber keine sie überlebt habende männliche Nachkommenschaft nachgelassen haben, weshalb denn auch ihre Lehen nach dem Tode des letztlebenden derselben an die Fürstliche Lehnsherrschaft zurückgefallen sind, und daß sich von den Schwestern zwei verheirathet haben, die übrigen aber unverheirathet gestorben zu sein scheinen, daß jene zwar Nachkommenschaft gehabt haben, dieselbe aber nicht gar zu lange nachher im Mannsstamme gleichfalls ausgestorben ist.

Gestatten Sie mir nun, die einzelnen Geschwister v. Kirchberg, wie wir sie jetzt nennen dürfen, ausführlicher durchzugehen; hier werden Sie denn auch die von mir versprochenen neuen Aufschlüsse erhalten.

3.

Heinrich Theuerdank von Kirchberg.

Der erstgeborene der Geschwister und, wie bereits früher nachgewiesen ist, 14 Tage nach Jacobi (Jul. oder Aug.) 1524 geboren. Er wurde zugleich mit seinem 1525 geborenen Halbbruder, dem Prinzen Karl Victor, in Schöningen, [76]) hier wahrscheinlich bis zum Juli 1542, erzogen, und dann mit diesem und dessen Bruder, dem 1527 gebornen Prinzen Philipp Magnus, in Gandersheim. Hier entwich er jedoch, nachdem sein fürstlicher Vater aus seinen Landen im Juli 1542 vertrieben war, im Dec. 1542 oder Anfangs Jan. 1543, ohne Zweifel um einer angeordneten Vernehmung über seine Eltern, von der er Kunde erhalten haben mochte, aus dem Wege zu gehen, und irrte in der ersten Zeit darauf in Dürftigkeit und Kümmerniß umher. [77]) Wo er dann bis zur Rückkehr des Herzogs Heinrich in seine Lande 1547 lebte, ist nicht bekannt. Kurze Zeit darnach sorgte derselbe jedoch freigebig für ihn und seine Brüder, indem er

a. laut Lehnbriefs vom Sonnabend nach Matth. apost. (im Sept.) 1547 ihn als den ältesten zu Mitbehuf seiner nicht namentlich angegebenen Brüder seiner getreuen Dienste halber mit dem Hause Kirchberg, Amts Staufenburg, nebst Zubehör, so Justus Busch indeß zur Zeit noch auf drei Jahre pfandweise inne habe, zu Mannlehn und

mit der Zusicherung belehnte, nach Ablauf dieser Jahre den Pfand-Schilling zu bezahlen und ihm das Haus schuldenfrei zu übergeben [78]) und haben die Gebrüder denn auch Kirchberg wirklich bis zum Tode des letztlebenden von ihnen besessen und benutzt; [79]) und

b. laut Urkunde vom Sonntage nach Matth. apost. 1547 ihm und seinen (wiederum nicht namhaft gemachten) Brüdern (nicht aber auch seiner Mutter und Schwestern) zu ihrem Unterhalte ein Capital von 12,000 Goldgulden mit der Bestimmung schenkte, daß dasselbe bis zur Zahlung aus den Intraden des Amts Staufenburg jährlich mit 5 Procent verzinset werden solle, ferner ihn daneben zum Hauptmann des Amts und Gerichts Staufenburg auf 20 Jahre mit einem Gehalte von jährlich 100 Gulden und dem weitern Hinzufügen ernannte, daß auch seiner Gattin, sobald er sich verheirathet haben würde, und seiner nöthigen Dienerschaft ein angemessener Jahresgehalt aus den Staufenburger Amtsintraden ausgesetzt werden solle, Alles unter Verpfändung des Schlosses, Amts und Gerichts Staufenburg nebst Zubehör. [80]) .

Er war also damals noch unverheirathet.

Um die Familie so vollkommen, wie möglich, sicher zu stellen, ließ der Herzog einige Jahre später in einer Urkunde vom 26. Sept. 1551 von seinen Söhnen Karl Victor und Philipp Magnus ausdrücklich genehmigen, daß sie alle Schenkungen und Verschreibungen, die er dem Heinrich Theuerdank, dessen Mutter, Brüdern und Schwestern gemacht habe, treu halten, und versichern, daß sie auch dieselben nie kränken, sondern stets schützen und schirmen wollten. [81]) Durch den Fehdezug des Grafen Volrad von Mansfeld 1552 gegen Herzog Heinrich jun. erlitt außer andern auch Heinrich Theuerdank von Kirchberg bedeutenden Schaden, wofür die Grafen von Mansfeld nach dem Friedensvertrage vom 23. Juli 1555 Ersatz zahlen mußten. [82]) In der Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553 wurde Heinrich Theuerdank, der ihr auf Seiten seines fürstlichen Vaters beiwohnte, schwer am Arme verwundet, [83]) und weil die beiden Prinzen Karl Victor und Philipp Magnus in derselben gefallen waren, so ließ Herzog Heinrich eine der von ihnen abgegebenen ganz gleiche Erklärung und ausdrückliche Anerkennung des Inhalts der letztgedachten Urk. v. 1547 von seinem Sohne Julius, dem einzigen legitimen, ihm noch gebliebenen, am 17. Juli 1553 urkundlich ertheilen. [84]) Heinrich Theuerdank und sein Bruder Eitel Heinrich von Kirchberg nebst vielen andern Junkern, als Christoph von Steinberg, Mandelsloh, Joachim v. der Schulenburg, Moritz Friese ꝛc. waren dabei, als Levin von Halle am 11. Mai 1559 mit 200 Pferden Elbingerode auf dem Harze überfiel und einnahm. [85]) 1565 kommt er als Mitvormund der Kinder seiner verstorbenen Schwester Bransifra von Beugentin vor. [86])

Da nach Anmerk. 75 sich sein Wappen mit der Jahreszahl 1571 über einer Thür der Kirche zu Kirchberg eingehauen findet, so wird er

ohne Zweifel eine beträchtliche Reparatur an derſelben haben vornehmen oder dieſelbe haben neu aufbauen laſſen.

Am 11. Juni 1589 wohnte er mit ſeinen beiden Brüdern Eitel Heinrich und Heinrich Karl der feierlichen Beiſetzung ſeines Halbbruders, Herzogs Julius von Braunſchweig, mit bei, und trug Erſterer den Helmhut mit ſchwarzem Sammt und einer Binde überzogen, Eitel Heinrich eine Fahne mit dem vollſtändigen großen Braunſchweigiſchen Wappen, und Heinrich Karl das große Braunſchweiger Wappen geſchnitzt und mit Farben und Golde bemalt. [87])

Er ſtarb am 13. Aug. 1592 Morgens zwiſchen 8 und 9 Uhr und iſt in der Kirche zu Kirchberg unter dem Chore vor dem Altare beigeſetzt, wie ſein daſelbſt befindlicher Leichenſtein bekundet. [88])

Ob er verheirathet geweſen, iſt nicht bekannt, indeß zu bezweifeln; männliche oder weibliche Nachkommen hat er jedenfalls nicht nachgelaſſen, auf ſeinem Nachlaſſe hafteten ſehr bedeutende Schulden. [89])

4.

Ziſra (von Kirchberg).

Dem früher und in §. 3 Angeführten nach iſt ſie zwiſchen 1525 und 1530 geboren und als angebliches Kind des Amtmanns Engelbert Dedeken auf der Staufenburg getauft; ſie ſtarb 11 Wochen nach der Geburt. [90])

5.

Ziſra oder Branſiſra von Kirchberg.

Da ſie jünger als ihre vorgenannte Schweſter war, ſo muß ihr Geburtstag dem oben Angeführten zufolge zwiſchen 1526 und 1531 fallen. [91])

Von ihrem früheren Leben wiſſen wir, außer dem bereits früher Vorgekommenen, daß ſie ſich bis zu ihrer Verheirathung bei ihrer Mutter aufgehalten haben wird und jedenfalls nicht in den Gewahrſam des Landgrafen von Heſſen kam, nichts.

Sie war zweimal vermählt:

a. zuerſt mit dem Hauptmann auf der Liebenburg Chriſtian von Jennuitz, [92]) Jannitz, Jenewitz oder Zenewitz, wie er ſich auch geſchrieben findet; die Verheirathung wird aller Wahrſcheinlichkeit nach erſt 1547 oder ſpäter ſtattgehabt haben. Dieſer Chriſtian v. Jennuitz war einer der vier Männer, welche Herzog Heinrich nach ſeiner Entlaſſung aus der Heſſiſchen Gefangenſchaft und nachdem er ſeine Lande wieder

betreten hatte, laut einer Urkunde d. d. Halle vom 23. Juni 1547 zu Bevollmächtigten ernannte, um seine Lande und Unterthanen in Huldigung zu nehmen; [93]) er scheint daher dem Herzoge auch in dessen Unglücke treu geblieben zu sein.

Nach seiner Vermählung mit Bransifra erlaubte ihm Herzog Heinrich, den dem Kloster Königslutter gehörigen freien Klosterhof Mehrdorf (bei Barnsdorf im herzoglich Braunschweigischen Amtsgericht Scheppenstedt), mit 12 Hufen Land und dem halben Zehnten davon, den dasselbe laut Urkunde vom heiligen 3 Königsabende 1542 [94]) an Achaz von Veltheim zu Jerxheim für 850 Goldgulden wiederkäuflich verkauft hatte, an sich zu bringen, und wies zugleich den Abt des Klosters, Antonius (von 1540 bis † 1553 oder 1554) an, dem v. Veltheim den Wiederkauf zu kündigen, worauf v. Jennuitz den Wiederkaufspreis berichtigte und unter Nachzahlung von 100 Goldgulden an das Kloster den antichretischen Pfandbesitz des Hofs nebst Zubehör mit der Zusicherung erhielt, daß, solange er und seine Gemahlin leben würden, das Grundstück nicht eingelöset werden solle. [95])

Der Hauptmann Christian von Jennuitz blieb in der Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553 im Kampfe für Herzog Heinrich. [96])

Aus dieser Ehe entsproß ein Sohn Heinrich Christian von Jennuitz, [97]) der 1605 in Wolfenbüttel starb; [98]) ob noch andere Kinder, ist nicht bekannt, indeß nach der folgenden Urkunde zu bezweifeln, obschon in dem Testamente der Eva von Kirchberg als deren Miterbin eine Helene von Jennuitz genannt ist. Er besaß 1595 einen Hof „vor dem Berge" in oder bei Hildesheim. [99])

Während ihres Witwenstandes erkaufte hierauf Bransifra [100]) laut Kaufbriefs von 1555 (ohne Monatstag) vom Kloster Riddagshausen (Jodocus Abt) den demselben gehörigen Klosterhof „im reichen Nachbarn" in der Stadt Schöningen (den jetzigen s. g. Schulhof Nr. Ass. 51) [101]) für 700 Gulden Münze auf zwei Leiber für sich und ihren Sohn, Heinrich Christian von Jennuitz, unter Bestätigung ihres fürstlichen Vaters. [102])

Hiernach

b) verheirathete sie sich dann noch 1555 oder Anfang 1556 anderweit mit dem Schloßhauptmann zu Schöningen, Jürgen von Beugentin, [103]) worauf auf Befehl ihres fürstlichen Vaters eines Theils der Pfandvertrag über den Mehrdorfer Hof, weil sie die 950 Goldgulden ihrem zweiten Gemahle als Brautschatz zugebracht hatte, laut Urkunde vom 9. März 1556 [104]) auch auf diesen mit der Bestimmung ausgedehnt wurde, daß auch in der Zeit seines Lebens der Vertrag nicht gekündigt werden solle, und andern Theils der Inhalt des obigen Kaufvertrags von 1555 mit Landesfürstlicher Genehmigung laut Urkunde vom 7. Aug. 1557 [105]) in der Weise verändert ward, daß nun das Kloster Riddagshausen das fragliche Grundstück den beiden von Beu-

gentinſchen Ehegatten und ihren Erben für 1200 Gulden wiederruflich verkauft wurde.

Ferner überließ Herzog Heinrich ihnen beiden um dieſe Zeit für die Zeit ihres Lebens frei zur Nutzung den Theil des Schöninger Schloßgartens, [106]) in welchem ſpäter die jetzigen Häuſer Nro. Ass. 40 und 41 des Schöninger Weſtendorfs erbauet wurden. [107])

Auch der ſ. g. kleine Zehnten vom Schöninger Felde war vom Herzoge an den ꝛc. von Beugentin verſetzt, wurde aber von ſeinen Erben um 1567 an den Secretär Wulf Haſe cedirt. [108])

Ueberdies belehnte Herzog Heinrich den Hauptmann von Beugentin und ſeine männlichen Nachkommen ſchon laut Lehnbriefs vom 28. April 1556 de novo mit 4 Hufen Landes im Tweifbogen (jetzt bei Nro. Ass. 22 daſ. herzoglich Braunſchweigiſchen Amtsgerichts Schöningen). [109])

Wann Branſifra und ihr zweiter Gemahl geſtorben ſind, iſt mir bislang nicht bekannt geworden; ohne Zweifel geſchah jenes in Schöningen, indeß findet ſich hier nichts darüber. Am 9. Novbr. 1564 waren beide jedoch bereits todt. [110])

Von Kindern aus dieſer Ehe iſt mir ein Sohn, Georg Heinrich von Beugentin, der vor dem 8. März 1581 ſtarb, und mit dem die männliche lehnsfähige Nachkommenſchaft ſeines Vaters erloſch, und die v. Beugentinſchen Lehen heimfielen, [111]) ſowie eine Tochter, Anna von Beugentin, bekannt geworden, welche letztere 1626 in Hildesheim lebte und ihrer Mutter-Schweſter, Eva von Kirchberg, Miterbin war. [112])

Uebrigens löſete ſehr bald nach dem Tode der Branſifra und ihres zweiten Gatten und zwar laut Urkunde vom 5. April 1565 das Kloſter Königslutter den Mehrdorfer Hof von deren Erben ein, und werden in der Urkunde als Vormünder ihrer Kinder 1. und 2. Ehe Chriſtoph von Bredaw, Comthur in Süpplingenburg, Heinrich Theuerdank von Kirchberg, Albrecht Greitz genannt Haller, fürſtlich Braunſchweigiſcher Kammermeiſter, Wolf Haſe, Sekretär, und Georg von der Lippe, Oberamtmann in Schöningen, genannt. [113])

Den ſ. g. Schulhof in Schöningen behielt die Familie dagegen noch länger, indeſſen laut Kaufbriefs vom 1. Mai 1599 [114]) verkauft Heinrich Chriſtian von Jennuitz nebſt ſeinen (nicht namhaft gemachten) von Beugentinſchen Halbgeſchwiſtern auch dieſen mit laut Urkunde vom 15. Februar 1599 ertheiltem Conſens des Kloſters Riddagshauſen [115]) nebſt den nicht dazu gehörigen zwei Mühlen im Schöninger Weſtendorfe, deren Gefälle vor einigen Jahren zuſammengelegt und in eine Mühle gezogen ſind (jetzt sub Nro. Ass. 8), und einem Hopfengarten im Schöninger Oſtendorfe [116]) für 2600 Gulden wiederkäuflich an den Kammerrath Otto von Hagen auf Esbeck.

6.

Simon von Kirchberg.

Er war das viertälteſte Kind und iſt nach dem Vorangeführten bald nach Mich. 1532 geboren; er ſtarb indeß bald nach ſeiner Taufe. [117])

7.

Sidonia von Kirchberg.

Da ſie nur mit Ausnahme eines Falles [118]) in den gleichzeitigen Schriften [119]) ſtets vor ihrem Bruder Alexander und ihrer Schweſter Eva benannt wird, ſo ſcheint das Wahrſcheinlichſte zu ſein, daß ſie älter als dieſe beiden war, und ſie würde dann dem früher Angeführten zufolge zwiſchen 1532/37 geboren ſein müſſen.

Von ihr iſt uns bis 1552 außer dem oben Bemerkten nichts bekannt geworden; ſie kam nicht in den Gewahrſam des Landgrafen Philipp und wird daher ſich bei ihrer Mutter aufgehalten haben.

Laut Urkunde vom Donnerſtage nach Michaelis 1552 [120]) verſchreibt ihr fürſtlicher Vater aus ſonderlichen bewegenden Urſachen den Jungfrauen Eva und Sidonia von Kirchberg zum Ehegelde einer jeden 2000 Joachimsthaler, welche aus den Aufkünften des Amts Staufenburg gezahlt, bis dahin aber mit 5 pC. aus denſelben verzinſet werden ſollten. Sie war alſo damals und auch noch am 17. Juli 1553 [121]) unvermählt. Im J. 1561 dagegen kommt ſie bereits als an des Herzogs Heinrich jun. Rath Chriſtoph von Weferling [122]) aus der Watzumſchen Linie der von Weferling, dem das Rittergut Watzum gehörte, vermählt vor.

Ihr Gemahl ſtarb kurz vor dem 10. Sept. 1565, [123]) und Sidonia, die noch 1566 als Witwe lebte, [124]) erhielt in Folge ihres Ehevertrags mit laut Urkunde vom 10. September 1565 [125]) ertheilter Beſtätigung ihres fürſtlichen Vaters das von ihrem Gemahle nachgelaſſene Gut Watzum zum Leibgedinge.

Wann ſie ſtarb, iſt mir bislang unbekannt geblieben, 1599 war ſie jedenfalls bereits todt, wie der letzte Wille ihrer Schweſter Eva ſagt; von ihren Kindern iſt mir nur ein Sohn, Heinrich Chriſtoph von Weferling, bekannt, der 1569 und 1593 die Belehnung mit ſeines Vaters herzoglichen Lehngütern erhielt und 1630 ſtarb. [126])

Vielleicht ſind auch die in dem Teſtamente der Eva von Kirchberg genannten Sophie und Hedwig Helene von Weferling ihre Kinder.

8.

Alexander von Kirchberg.

Da er in den gleichzeitigen Schriften nach seiner Schwester Sidonia aufgeführt wird, so wird er jünger als diese und älter als seine Schwester Eva gewesen und daher zwischen 1535 und 1538 geboren sein; [127]) 1542 war er noch am Leben, in den Gewahrsam des Landgrafen Philipp kam er nicht. Außer dem früher Angeführten ist vom Jahre 1543 an über ihn und sein Leben nichts bekannt.

Bei dem Begräbnisse seines Halbbruders, des Herzogs Julius, 1589, war er nicht mit anwesend und wird deshalb damals wohl bereits todt gewesen sein; wahrscheinlich starb er in seiner Jugend. Männliche Nachkommenschaft hat er jedenfalls nicht nachgelassen.

9.

Eva von Kirchberg.

Da sie nach ihrer Schwester Sidonia (meistens) und ihrem Bruder Alexander und vor Eitel Heinrich in den gleichzeitigen Schriften aufgeführt wird, so wird sie wahrscheinlich jünger als jene und älter als dieser gewesen und würde dann zwischen 1536 und 1539 geboren sein.

Sie wurde, wie bereits früher des Weitern vorgekommen ist, bei der Flucht ihrer Mutter aus den Wolfenbüttler Landen 1542 nebst ihrem Bruder Eitel Heinrich von derselben getrennt, kam mit diesem in die Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen, wurde mit jenem 1544 nach Speier gebracht und kam mit ihrem Bruder erst nach dem 2. Aug. 1547 aus jener Gefangenschaft zu ihrer Mutter zurück. [128])

1552 setzt ihr, wie ihrer Schwester Sidonia, ihr fürstlicher Vater 2000 Joachimsthaler zum Ehegelde aus, und sie war derzeit, wie 1553, noch unvermählt. [129]).

Auch in den Jahren 1557, 1558, 1559, 1560, 1561 kommt sie als unverheirathet vor, und sie scheint damals auf der Liebenburg gewohnt zu haben, [130]) wogegen Dr. Kratz meint, daß sie 1558 mit ihrer Mutter in die Probsteicurie zum h. Kreuzstifte zu Hildesheim gezogen ist. Jedenfalls bewohnte sie diese noch 1576 und bis zum 27. October 1587, wo dieselbe durch Brand sehr beschädigt wurde (cf. §. 12), und sie deshalb auszog. Eva bezog sodann ein von ihr erkauftes Haus im vordern Brühle zu Hildesheim (jetzt das Scheidingsche Haus Nro. Ass. 1022) und wohnte hier bis an ihren Tod. [131])

Ihre väterlichen Verwandten besuchten sie z. B. 1590, 1591,

1592; in einem Vorschreiben des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig an Canzler und Räthe zu Halberstadt vom 27. December 1606 für sie nennt derselbe sie: „unsere liebe günstige Eva von Kirchberg" und sie wird deshalb wenigstens in dieser Zeit in gutem Einvernehmen und Achtung bei ihren Verwandten gestanden haben. [132])

1594 war sie gleichfalls noch unverheirathet. [133])

Nachdem ihr Bruder Eitel Heinrich von Kirchberg am 7. October 1597 gestorben war, nahm sie dessen Allodialnachlaß in Anspruch und stellte am 5. Februar 1598(?) für sich und Namens des Rittmeisters Jan von Weferling, der Witwe des Rittmeisters Heinrich von Werle, N. N. geb. v. Schwicheldt, und des Fähndrichs Christoph Wulf von Gadenstedt (oder Badenstedt) eine Vollmacht zur Einkassirung der Schuldverschreibung aus, welche der Prinz von Oranien ihrem Bruder Eitel Heinrich über die ihm von dem Kriegszuge 1572 schuldigen Gelder ausgestellt hatte. [134])

Am 8. August 1599 errichtet sie vor Notar und Zeugen ihren letzten Willen, von dem die Anlage einen Abdruck giebt; [135]) sie macht in demselben mit ihrem Hause zu Hildesheim eine Stiftung für die weibliche Nachkommenschaft ihrer verstorbenen beiden verheiratheten Schwestern von Beugentin und von Weferling, sofern dieselbe unverheirathet oder verwitwet ist, wünscht in der protestantischen Kirche S. Pauli zu Hildesheim begraben zu werden, bestimmt, daß ihr Grab mit einem mit ihrem Bildniß und Namen versehenen Grabsteine belegt werde, legirt der Kirche für ihre Begräbnißstelle 100 Gulden und sagt, daß sie protestantischen Glaubens sei.

Es sind noch Originalbriefe von ihr d. d. Hildesheim 26. April 1604, 15. und 22. September 1605 und 6. November 1606 vorhanden. [136])

Da jenes Legat 1611 der Kirche von ihren Erben ausgezahlt wurde, [137]) so muß sie vorher, vielleicht nicht gar zu lange vorher, gestorben sein, und kann deshalb „die unechte Tochter des Herzogs Heinrich", welche am 23. August 1626 in Wolfenbüttel starb, [138]) nicht sein.

10.

Eitel Heinrich von Kirchberg. [139])

Da er in der Reihenfolge seiner Geschwister zwischen seinen Schwestern Eva und Catharine aufgeführt wird, so wird er wahrscheinlich jünger als jene und daher nach dem früher Vorgekommenen zwischen 1537/40 geboren sein.

Ihm erging es bis 1547, wie seiner Schwester Eva und bei derselben angeführt ist.

Er wohnte auf Seiten ſeines fürſtlichen Vaters der Schlacht bei Sievershauſen am 9. Juli 1553, [140]) alſo ziemlich jung, bereits bei.

Wegen ſeiner Legitimation durch den Papſt beziehe ich mich auf das früher Angeführte. Mag nun dieſe wirklich geſchehen ſein oder nicht, ſo hat er jedenfalls von ſeinem hochherzigen Charakter ſchon früh den Beweis in der bekannten Antwort gegeben, die er den Hofleuten gab, als ſie ihn veranlaſſen wollten, ſeinen Vater zu bewegen, daß er ihm die Regierungsnachfolge zuſichern möge: „Wenn mich der Allmächtige zu einem Fürſten auserſehen und haben wollen, ſo hätte er mich wohl dazu werden laſſen, und da das nicht geſchehen, bleibe ich in dem Stande, darin mich Gott geſetzt". [141]) Dies iſt in das Jahr 1558 oder 1559 zu ſetzen, wie wir oben geſehen haben. [142])

Uebrigens muß es offenbar auffallend erſcheinen, daß Herzog Heinrich bei ſeiner früher zweifellos vorhanden geweſenen großen Abneigung, wenn nicht gar Haß, gegen ſeinen legitimen Sohn Julius, bei jener Weigerung Eitel Heinrichs, wenn er wirklich nach dem Tode ſeiner beiden älteren Söhne und nachdem er die Ueberzeugung gewonnen, daß aus ſeiner zweiten Vermählung keine Kinder erfolgen würden, mit dem Gedanken umging, dem Prinzen Julius die Regierungsnachfolge zu entziehen, nun nicht auf einen ſeiner andern beiden unechten Söhne griff, zumal ſich mancherlei Andeutungen finden, daß er wenigſtens den Heinrich Theuerdank ſehr werth gehalten hat.

Herzog Julius hielt auf ſeinen Halbbruder Eitel Heinrich, der ſich meiſt am herzoglichen Hofe aufhielt, große Stücke, bekannt iſt die Antwort, die er zu geben pflegte, wenn ihm gegen dieſen etwas angebracht werden wollte: „Man ſolle ihn laſſen gewähren, ſei er ſchon nicht von Echte, ſo ſei er doch von Geſchlechte, und wiſſe ſeine Stelle zu vertreten. [143])

Am 11. Mai 1559 machte er nebſt ſeinem Bruder Heinrich Theuerdank den Zug nach Elbingerode mit.

1572 zog er nebſt dem Lieutenant Ludolf von Bortfeld und ſeinem Bruder, dem Probſte Heinrich Karl von Kirchberg, und vielen Andern unter dem Obriſten Erath von Mandelsloh, der dem Prinzen von Oranien 1000 Pferde zuführte, nach den Niederlanden. [144])

Letzterer blieb ihm dieſes Zuges wegen eine beträchtliche Summe Geldes ſchuldig, über welche ihm eine Schuldverſchreibung ausgeſtellt wurde, welche bei ſeinem Tode noch nicht bezahlt war. [145])

Laut Urkunde d. d. Gröningen am 22. Mai 1589 ſchenkt Herzog Heinrich Julius von Braunſchweig das Haus nebſt Garten bei dem fürſtlichen Grauenhofe in Braunſchweig, welches Herzog Julius für 500 Gulden von Joh. Greitz erkauft hatte, dem Obriſten Eitel Heinrich von Kirchberg mit der Bedingung, daß er, wenn er keinen Erben nachlaſſen ſollte, daſſelbe zwar, wem er wolle, zuwenden dürfe, daß je-

doch dann daſſelbe nach deſſen Tode an den Herzog, resp. deſſen Erben zurückfallen ſolle [146]).

Am 11. Juni 1589 war er nebſt ſeinen beiden Brüdern bei der feierlichen Beerdigung des Herzogs Julius mit anweſend, [147]) und wurden ihm auch nach deſſen Tode, wie vorher, am Wolfenbüttelſchen Hofe 12 Pferde gehalten, und ſein Geſinde aus der Hofküche geſpeiſet, [148]) obſchon Herzog Heinrich Julius nach ſeinem Regierungsantritte mancherlei Einſchränkungen bei der Hofhaltung machte.

Nach dem Tode ſeines Bruders, des Probſtes Heinrich Karl, am 7. November 1591 nahm er deſſen Nachlaß in Anſpruch und verglich ſich wegen deſſelben. [149])

Die Leiche des am 14. März 1595 zu Herzberg geſtorbenen Herzogs Wolfgang von Grubenhagen trugen ſechs Adliche und ſechs in ſeinen Dienſten ſtehende Obriſten und Rittmeiſter, unter den letztern Eitel Heinrich von Kirchberg, zur Beſtattung in die Schloßkirche zu Oſterode. [150])

Er ſelbſt ſtarb am 7. October 1597; ſeine Leiche iſt in der Kirche zu Kirchberg unter dem Chore vor dem Altare neben der ſeines älteſten Bruders beigeſetzt, wie ſein daſelbſt vorhandener Leichenſtein bekundet. [151])

Er ſcheint nie verheirathet geweſen zu ſein, war der längſtlebende ſeiner Brüder und hinterließ jedenfalls keinen männlichen Nachkommen, ſo daß mit ſeinem Tode die Lehen, die ſein fürſtlicher Vater ihm und ſeinen Brüdern verliehen hatte, heimfielen; ſeinen Allodialnachlaß nahm ſeine Schweſter Eva in Anſpruch.

11.

Catharine von Kirchberg.

Dem früher Angeführten zufolge iſt ſie in der Zeit zwiſchen dem Regensburger Reichstage 1541 und Ende Juni 1542 geboren.

Von ihrem ſpätern Leben, und wann ſie ſtarb, iſt mir nichts bekannt. In den Gewahrſam des Landgrafen Philipp kam ſie nicht.

Da ſie in der Urkunde von Michaelis 1552, [152]) in welcher ihren beiden unverheiratheten Schweſtern von ihrem fürſtlichen Vater Ehegelder ausgeſetzt worden, nicht mit erwähnt iſt, was doch wohl geſchehen ſein würde, wenn ſie derzeit noch gelebt hätte, weil ſie, ihrem Alter nach zu ſchließen, derzeit wohl noch nicht verheirathet geweſen ſein wird, ſo darf man wohl nicht ohne Grund vermuthen, daß ſie vor 1552 geſtorben iſt.

12.

Heinrich Carl von Kirchberg.

Er wird aller Wahrscheinlichkeit nach, wie oben zu zeigen versucht ist, im Jahre 1548 kurz vor dem 23. März geboren sein und wurde, wie gleichfalls bereits früher vorgekommen ist, vom Papste, und zwar nach des Dr. Kratz Angabe vom Papste Paul IV., also zwischen dem 23. Mai 1555 und 18. August 1559, legitimirt.

Sein fürstlicher Vater scheint sich persönlich um seine Erziehung bekümmert zu haben; 1559 studirte er so fleißig, daß er deshalb, wie jener sagt, die Capitulation des Stifts S. Moritz nicht in Person beschwören konnte. [153])

Er hatte bei der Wolfenbüttelschen Landschaft ein Capital von 11,000 Goldgulden stehen, welches noch nach seinem Tode vorhanden war [154]) und ihm wahrscheinlich von seinem fürstlichen Vater zu seinem Unterhalte geschenkt sein wird.

Da er 1588 Hofjunker titulirt wird, [155]) so ist zu vermuthen, daß er bereits in seiner Jugend diese Charge am Wolfenbüttelschen Hofe erhalten hat.

Im Jahre 1557 resignirte ihm der bisherige Probst Vitus Chrummer seine beiden Probsteien zu S. Moritz und zum heiligen Kreuze in Hildesheim, und wurde dieses laut Urkunde vom 5. Januar 1558 vom Papste Paul IV. bestätigt. [156]) Heinrich Karl ließ die Capitulation bei jenem Stifte am 14. Mai und bei diesem am 9. Juni 1559 durch seinen Prokurator Georg Speigelberg, weil er selbst, wie Herzog Heinrich jun. sagt, jetzt vom Studio nicht abzuheben war, [157]) beschwören, unterschrieb jedoch jedenfalls die des S. Moritzstiftes am 7. September 1559 selbst [158]) und beschwor später, nachdem er am 23. März 1569 die Weihe des Subdiakonats empfangen hatte, dieselbe am 27. Juli bei dem Stifte S. Moritz und am 19. September 1571 bei dem heiligen Kreuzstifte nochmals in Person. [159]) Er sah indeß diese Würden mehr als Versorgungsanstalt an und kümmerte sich, mehrfacher Erinnerungen des Capitels ungeachtet, wenig um die ihm obliegenden kirchlichen Pflichten; sein überwiegender kriegerischer Geist veranlaßte ihn sogar, im Jahre 1572 unter dem Obristen Ernst von Mandelsloh, der für den Prinzen von Oranien eine Reiterschaar von 1000 Pferden geworben hatte, mit Ludolf von Bortfeld und seinem Bruder Eitel Heinrich nach den Niederlanden zu ziehen. [160]) Da er sich einem protestantischen Heere gegen ein katholisches angeschlossen hatte, so mußten nach seiner Rückkehr von jenem Kriegszuge die Vorwürfe beider Capitel um so ernstlicher und bitterer ausfallen, und ohne Zweifel dieses, wie sein kriegerischer Geist bewogen ihn um 1575, gegen

Empfang einer beträchtlichen Geldsumme seine beiden Probsteiwürden zum Besten des Hildesheimischen Domherrn Ernst von Wrisberg zu resigniren. [144])

Allein der Hildesheimische Bischof, Kurfürst Ernst von Köln, fand die Resignation nicht in der Ordnung und bewirkte deshalb beim Papste, daß Andere mit beiden Probsteien providirt wurden, weshalb nun der von Wrisberg für das Gerathenste hielt, beide Würden wiederum (im September oder October 1576) an Heinrich Karl von Kirchberg zurückzugeben. Hierauf widerrief dieser seine Resignation und verlangte als Probst wiederum zugelassen zu werden, was indeß der Hildesheimische Bischof verweigerte, weil er für den Protestantismus die Waffen geführt habe und im Militärdienste bleiben wolle. Nun wandte sich aber Heinrich Karl um Hülfe an seinen Halbbruder, Herzog Julius von Braunschweig, der sich denn auch in einem Schreiben vom 9. December 1576 für ihn verwandte, worauf er von dem Cardinallegaten Joh. Moroneus, nachdem er von demselben völlige Absolution wegen seiner durch den Feldzug unter Ernst von Mandelsloh begangenen Sünde erhalten hatte, als Probst beider Probsteien wiederum anerkannt wurde. Dem ohngeachtet verweigerten aber die beiden vom Papste Belehnten den Rücktritt, und es entstand ein langjähriger Streit unter den Betheiligten, während dessen sich Heinrich Karl zwar gegen den Willen der beiden andern Betheiligten in den Besitz der probsteilichen Revenüen, soweit sie aus den Herzoglich Braunschweigischen und Alt-Hildesheimischen Landen erfolgten, zu setzen wußte, dessen Ende er aber nur hinsichtlich der Probstei zum h. Kreuze erlebte. Sein Gegner bei dieser, Wilkin von Freitag, starb nämlich am 18. März 1586, und in Folge eines gütlichen Abkommens mit dem Capitel derselben vom 31. März 1587 kam er nun erst wiederum in den ruhigen und vollständigen Besitz, wogegen die Verhältnisse zur Probstei S. Moritz bis zu seinem Tode in ihrer streitigen Lage blieben. [162])

Uebrigens hat die Geschichte von ihm noch aufbewahrt, daß während jener Zeit der nachherige Generallieutenant des niedersächsischen Kreises und Fürstlich Magdeburgische und Braunschweigische Obrist Otto Plato von Helverdessen, Erbherr auf Brockeloh, Landesberg und Brandenburg, geboren 1563 zu Hildesheim, zuerst und vor seinem 15. Lebensjahre, also vor 1578, Page bei ihm gewesen ist, [163]) so wie, daß er sich bei einem Brande der Probstei zum h. Kreuze, der in der Nacht vom 27./28. October 1587 darin entstand, nachdem er Tags vorher ein großes Gastmahl darin gegeben, nur dadurch retten konnte, daß er in seinen Betten aus dem Fenster auf die Straße sprang. [164])

Heinrich Karl von Kirchberg starb am 7. November 1591 zu Gröningen in dem Residenzschlosse der Halberstädter Bischöfe, wo er sich bei seinem väterlichen Neffen, dem Herzoge Heinrich Julius von Braunschweig († 1613), der auch Bischof von Halberstadt war, auf-

hielt, plötzlich, wahrscheinlich in Folge eines Sturzes von einer Wendeltreppe. [165]) Daß seine Leiche in der Kirche zu Kirchberg beigesetzt ist, wie behauptet wird, darüber finden sich keine Nachrichten; wäre dies geschehen, so würde er ohne Zweifel, wie seine Brüder, daselbst einen Leichenstein erhalten haben; wahrscheinlich ist er in Gröningen beerdigt.

Dem Vorangeführten nach darf angenommen werden, daß er auch von seinen fürstlichen Verwandten geachtet wurde und nie verheirathet war. 1577 war er, wenigstens äußerlich, noch dem katholischen Glauben zugethan. [166]) Eheliche Nachkommenschaft hat er jedenfalls nicht nachgelassen, und da er auch ohne schriftliche letztwillige Bestimmung starb, so entstand zwischen seinem Bruder Eitel Heinrich, der seinen Nachlaß beanspruchte, und den beiden Stiftern, in denen er Probst gewesen war, über denselben, in Folge der Capitelstatuten, Streit, der indeß durch einen Vergleich, anscheinend nach 1591, beendet wurde. [167])

13.

(Anna von Kirchberg.)

In den gleichzeitigen verschiedenartigen Druckschriften wird als eine Tochter der Eva v. Trott, in der Reihenfolge von deren Kindern nach Eitel Heinrich und vor Catharina, Anna aufgeführt, deren in den Cassel'schen Akten keine Erwähnung geschieht, und hinsichtlich deren ich bereits im §. 2 bemerkt habe, daß es mir bedenklich erscheine, eine Verwechselung ihres Namens mit dem ihres Bruders Heinrich Theuerdank anzunehmen. Da bei jener Reihenfolge offenbar das Alter der Kinder Eva's zum Grunde gelegt ist, so würde man danach annehmen müssen, daß sie in Liebenburg vor der Catharina geboren wurde, oder vielmehr daß sie, da Eva sich hier nur vom April 1541 bis kurz nach Ende Juni 1542 aufhielt, noch auf der Staufenburg zur Welt gekommen sein müßte. Allein da in diesem Falle, oder wenn die Anna überhaupt vor Eva's Abreise von Schöningen im Juni oder Juli 1542 geboren wäre, die nach jenen Cassel'schen Akten vernommenen früheren Umgebungen Eva's und sonstigen in den Wolfenbüttel'schen Landen zurückgebliebenen Auskunftspersonen ebenso gute Kunde von der Geburt der Anna, wie der übrigen Kinder haben mußten, sie von ihnen und überhaupt in jenen Akten aber nicht erwähnt wird, so darf mit gutem Grunde angenommen werden, daß Anna vor Eva's Abreise von Schöningen nicht geboren ist, woraus denn wenigstens folgen würde, daß Anna in jener Reihenfolge dem Alter nach nicht richtig eingereihet ist. Ein Uebersehen der Anna in jenen Akten läßt sich füglich nicht annehmen,

und es bleibt daher, wenn man die Anna nicht ganz ſtreichen will, nichts weiter übrig, als die Annahme, daß ſie entweder durch irgend einen Fehler mit Heinrich Theuerdank verwechſelt, oder ſpäter zwiſchen dem Juli 1542 und dem Jahre 1544 geboren wurde, indem es denkbar iſt, daß die Verfaſſer jener Druckſchriften von anderer Seite, außerhalb jener Akten, [168]) Kunde von der Geburt der Anna erhalten hatten und ſie nur nicht richtig einreiheten.

Abgeſehen von Vorſtehendem fehlt zur Zeit jede weitere Kunde von jener Anna; in der Urkunde von Michaelis 1552[169]) kommt ſie nicht vor, ebenſowenig in dem Teſtamente der Eva von Kirchberg, weshalb ſie denn eventuell in früher Jugend geſtorben ſein müßte; ich ziehe indeß in Berückſichtigung der in den Druckſchriften in den Namen der Kinder und deren Folge vorhandenen ſonſtigen Fehler bis auf Weiteres die Annahme vor, daß in dem Namen der Anna ein weiterer Fehler vorliegt, dieſelbe geſtrichen und ſtatt derſelben Heinrich Theuerdank ſubſtituirt werden müſſe.

14.

Wir gelangen nun zu dem letzten Punkte, den wir, um nichts zu übergehen, noch etwas ausführlicher berühren müſſen. Es iſt nämlich bereits in § 9 am Ende erwähnt, daß die Sterberegiſter der Marien- oder neuen Kirche in Wolfenbüttel [170]) den Eintrag enthalten: „den 23. März 1626 iſt Herzogs Heinrich jun. unechte Tochter begraben", ohne irgend weitere Hinzufügung eines Namens, und es entſteht die Frage, ob damit eine Tochter Eva's, und welche etwa gemeint ſei.

Bei dem Umfange der Gemeinde der Wolfenbüttelſchen Marienkirche im Anfange des 17. Jahrhunderts iſt nicht anzunehmen, daß der Name jener Geſtorbenen dem Kirchenbuchführer unbekannt geweſen ſein oder eventuell, daß es irgend welche Schwierigkeiten gehabt haben könnte, ſich hinſichtlich ihres Namens zu vergewiſſern, und es darf daher wohl mit ziemlicher Zuverſicht aus der gewählten Art des Eintrags geſchloſſen werden, daß die Geſtorbene zur Zeit ihres Todes die einzige in Wolfenbüttel wohnhafte unechte Tochter Herzog Heinrichs und als ſolche daſelbſt allgemein bekannt war. Grade die Geſchwiſter von Kirchberg waren nun aber als unechte Kinder des Herzogs allgemein bekannt, und wenn die Zeitgenoſſen von den unechten Kindern des Herzogs reden, ſo meinen ſie ſtets damit jene, zumal die Geſchichte von andern unechten Kindern des Herzogs, ſo weit mir wenigſtens bekannt iſt, nichts weiß, die der Kirchenbuchführer als ſolche in einem offiziellen Buche zu bezeichnen ſich hätte herausnehmen dürfen. Man hat nun zwar dagegen angeführt, daß jene Kirchenbuchsanmerkung offenbar eine Geringſchätzung der Geſtorbenen ausdrücke, und daß deshalb und weil die Ge-

ſchwiſter von Kirchberg vielmehr ſehr angeſehen geweſen ſind und in großer Achtung allgemein geſtanden haben, mit jener eine von Kirchberg nicht gemeint ſein könne; allein es iſt zu bezweifeln, daß nach der Redeweiſe der damaligen Zeit und beſonders eines damaligen Kirchenbuchführers jene Worte eine Geringſchätzung haben ausdrücken ſollen, und daß derſelbe überhaupt dieſe Abſicht gehabt hat oder auszudrücken gewagt haben würde, weil der Wolfenbüttelſche fürſtliche Hof nicht mit Verachtung oder Geringſchätzung auf jene Verſtorbene herabgeſehen haben wird, indem er ſonſt ohne Zweifel dafür Sorge getragen haben würde, dieſelbe auf die eine oder andere Weiſe aus ſeiner unmittelbaren Nähe zu entfernen.

Hiernach ſcheint nun allerdings bei jenem Kirchenbuchsvermerke der Blick zunächſt wohl nur auf eine von den Töchtern der Eva von Trott fallen zu können, und da ſie, wenn dem wirklich ſo wäre, die letztgeſtorbene derſelben ſein würde, ſo würde ſich die enge Faſſung des Kirchenbuchsvermerks um ſo beſſer erklären.

Allein von den bisher vorgekommenen Töchtern der Eva von Trott könnte ſie nicht wohl eine geweſen ſein; denn Zifra ſtarb 11 Wochen nach der Geburt, Branſifra vor 1564, Eva vor 1611, Katharine und eventuell die zweifelhafte Anna aller Wahrſcheinlichkeit nach vor 1552, jedenfalls vor 1599, und Sidonie vor 1599, und da der Kirchenbuchsvermerk offenbar auf ein unverheirathet geſtorbenes Mädchen hindeutet, ſo würden auch noch deshalb Branſifra und Sidonie nicht gemeint ſein können. Es würde daher nur übrig bleiben, die Verſtorbene für eine in ſpäterer Zeit, etwa nach 1547 geborene Tochter Evas zu halten; der Umſtand, daß ſie in der mehr bezogenen Urkunde von 1552 nicht benannt iſt, würde ſich dann etwa dadurch erklären laſſen, daß ſie damals noch nicht geboren oder noch gar zu jung war. Ihre Mutter würde dann freilich bei ihrer Geburt über 40 Jahre alt geweſen ſein.

Indeß dürfen wir auch nicht unberückſichtigt laſſen, daß in dem letzten Willen der Eva von Kirchberg von 1599 von keiner noch lebenden Schweſter derſelben oder von Bruderkindern, ſondern nur von Schweſterkindern die Rede iſt, und daß ſich in den im ſtädtiſchen Archive zu Hildesheim befindlichen, freilich ſehr unvollſtändig noch vorfindlichen Schriften über die Nachlaſſenſchaft der Eva von Kirchberg und ihrer vor ihr verſtorbenen beiden Brüder Eitel Heinrich und Heinrich Karl nicht die mindeſte Spur findet, daß noch eine Eva überlebende Schweſter vorhanden war. Wir würden dieſes für bei weitem überwiegend und danach uns überzeugt halten dürfen, daß die 1626 verſtorbene unechte Tochter des Herzogs Heinrich nicht zu den Töchtern der Eva von Trott gehört habe, wenn wir nur durch Einſicht der Urſchrift jenes letzten Willens oder in anderer Weiſe Gewißheit davon erlangen könnten, daß in der Abſchrift deſſelben, von welcher die Anlage abgedruckt iſt, in dem Paſſus der Erbeseinſetzung wirklich der Name der einge-

ſetzten Erbin ausgelaſſen und dieſe alſo nicht Eva von Kirchberg geweſen ſei.[171]) Dieſe Gewißheit hat ſich aber bis jetzt noch nicht beſchaffen laſſen wollen, da inſonderheit das Original oder eine beglaubigte Abſchrift jenes letzten Willens bislang noch nicht aufgefunden iſt.

Nach dem Beigebrachten glauben wir für wahrſcheinlicher halten zu dürfen, daß die 1626 verſtorbene unechte Tochter Herzog Heinrichs nicht zur Nachkommenſchaft der Eva von Trott gehört.

Wäre die anliegende Teſtamentsabſchrift aber dem Originale gleichlautend, ſo würden wir keinen Anſtand nehmen, die in demſelben eingeſetzte Erbin Eva von Kirchberg für die 1626 geſtorbene unechte Tochter Herzog Heinrichs und eine Tochter der Eva von Trott zu halten.

Anmerkungen.

[1]) Ein Bild von Eva von Trott giebt es nicht; ein Originalgemälde vom Herzoge Heinrich d. Jüngeren findet sich auf dem Rathhause zu Wolfenbüttel, und eine Copie desselben im blauen Rittersaale des Landschaftlichen Hauses zu Braunschweig; von ihm giebt es auch Kupferstiche.

[2]) Vaterl. Archiv, Jahrgang 1833 p. 613.

[3]) Hortleder Handlungen ꝛc., Th. 2 p. 1401.

[4]) Gegründete, warhafftige Supplication einer ehrlichen Freundschaft, deren Schwester, Base ꝛc. Herzog Heinrich von Braunschweig in seinem Frawenzimmer geunehrt gehabt ꝛc. vff jetzigem Reichstag zu Regenspurg übergeben, auch was Herzog Heinrich darauf geantwortet ꝛc. Actum 1541 in Regenspurg. 4.; auch in Hortleder Handlungen und Ausschreiben des h. röm. Reichs. Gota 1645. fol. Lib. 4 cap. 29. p. 1612 ff. abgedruckt. Jene Supplikation enthielt eine Klage der nächsten Verwandten der Eva gegen den Herzog Heinrich auf Herausgabe derselben mittelst des Interd. de libero homine exhibendo. Cf. auch Hortleder l. c. cap. 19. p. 1401.

[5]) Denn da sie zur Zeit, als sie an den Wolfenbüttelschen Hof kam, um 1522, als ein züchtiges, wohlerzogenes Mädchen bezeichnet wird, deren Erziehung daselbst vollendet werden sollte, so wird man ihr damaliges Alter zu etwa 13, 14, 15 Jahren annehmen dürfen.

[6]) Die Anmerk. 2 cit. Klage.

[7]) Jahrg. 1833 p. 613.

[8]) Cf. z. B. Hortleder l. c. lib. 4 cap. 46, 48. Andere sind gleichzeitig gedruckt.

[9]) Vaterl. Archiv cit. Jahrg. 1833 p. 614.

[10]) l. c. p. 613, 614; z. B. die zweite Tochter Zifra wurde für die Tochter des Amtmanns Dedeken auf der Staufenburg ausgegeben. L. c. p. 622.

[11]) Die Sage bezeichnet noch jetzt ein in einem beim jetzigen Eingange in das Wolfenbüttelsche Schloßtheater belegenen, vom Schloßhofe sichtbaren Thurme befindliches Gemach als dasjenige, welches Eva bewohnt hat.

[12]) In Folge eines Schr. des Kurfürsten Joh. Friedr. von Sachsen vom Dienstag nach Fab. Sebast 1543 wurde nach dem Berichte der Räthe zu Wolfenbüttel v. 7. Febr. 1543 unter Zuziehung um den Begräbnißplatz wissender Personen in der Barfüßer-Kirche zu Gandersheim an der Stelle, wo der Sarg beigesetzt war, nachgegraben, um die Todtenlade mit ihren Reliquien zu finden, indeß nichts gefunden, was der Bericht durch die in Gandersheim allgemein verbreitete Sage erläutert, nach welcher schon vor 6 Jahren (1537) die Mönche hätten nachgraben lassen und den Sarg wahrscheinlich herausgenommen hätten, was jedoch die Mönche in Abrede stellten. Vaterl. Archiv 1833 p. 629, 630.

Dieses Barfüßer-Kloster ist übrigens erst 1511 durch Beförderung Herzogs Heinrich sen., des Vaters unseres H. Heinrich, erbaut. V. Rehtmeyer Br. Kirchengesch. Th. 3 p. 372, Rehtmeyer Chron. p. 859.

[12]) Alles Vorſtehende ergiebt ſich aus Hortleder l. c. lib. 4 cap. 46 u. 48; Sleidanus verus et ad nostra tempora usque continuatus per M. O. Schadaeum. 1621 ff. fol. Th. 1. lib. 13. §. 17; Vaterl. Archiv cit. Jahrg. 1833 p. 614 bis 620, wo die Darſtellung nach den Caſſelſchen Akten gegeben wird und einigen andern gleichzeitigen Druckſchriften und ungedruckten Urkunden.

Als Herzog Heinrich die Erzählung der Sterbecomödie mit Eva bei Sleidan geleſen hat, ſoll er in die Worte ausgebrochen ſein: Wer hat das dem Stadtſchreiber zu Strasburg geſagt? der Schelm hat gleichwohl nicht alles gewußt. (Götting. Hiſt. Magaz. v. Meiners und Spittler. Bd. 3 p. 130).

[14]) Vaterl. Archiv cit. 1833. p. 620.

[15]) Vaterl. Archiv cit. 1833 p. 622, 625 und die übrigen in Anmerkung 13 angeführten Schriften l. c.

[16]) Vaterl. Archiv cit. 1833 p. 620, 621.

[17]) Engelbert Dedeken, ſpäter Dankwert l. c. p. 615, 616.

[18]) Vaterl. Archiv cit. p. 621, 622 und die übrigen Anmerkung 13 citirten Schriften.

[19]) Vaterl. Archiv 1833 p. 622, 623. Vielleicht hat das Nachfolgende auf das im Texte Angegebene Bezug:

Laut Urkunde d. d. Wolfenbüttel am 26. September 1539 präſentirt Herzog Heinrich d. Jüngere den Prieſter Georg Kvelies, Mainzer Bisthums, dem Archidiakon banni Göttingen, Magiſter Johann Linden, um ihn mit der Pfarre zu Gittelde zu inveſtiren, da die von Gadenſtedt, welche das Pfarr- oder Kirchlehn daſelbſt zu verleihen haben, „daſſelbe eine zeither mit keinem tauglichen Pfarrherrn verſehen" (Aus dem Original-Concepte in der herzoglichen Conſiſtor.-regiſtr. zu Wolfenbüttel.)

Johannes Werlemann, verus pastor zu S. Mauritii in Gittelde, iſt eingeſetzt vom Herzog Heinrich zu Braunſchweig, aber die von Gadenſtedt ſind Collatores der Pfarre. (Viſitations-Buch von 1542 fol. 287 daſ.)

[20]) Die Anmerkung 4 citirte Supplikation.

[21]) l. c.; Hortleder l. c. lib. 4. cap. 46. p. 1780; cap. 47. p. 1836 und cap. 48. p. 1870 ff.

[22]) Hortleder l. c.

[23]) Vaterl. Archiv 1833 p. 624. Ueber die Liebenburg findet ſich ein Aufſatz im Hannöverſchen Mag. 1842 Stück 66 und 67, der über die Geſchichte derſelben Auskunft giebt.

[24]) Die Anmerkung 4 citirte Supplikation.

[25]) Vaterl. Archiv 1833 p. 624.

[26]) Vgl. z. B. des F. Br. Gränz- u Kloſterraths J. J. Voigt Hiſtor. des Stifts Steterburg 1706 Mſcrpt. fol. 98; Rehtmeyers Br. Lün. Chron. Th. 2 p. 899, Prizelius und der neueſte Hannöverſche Stammbaum; wogegen Havemann Br.-Lün. Geſch 1855 Th. 2 p. 235 mit Unrecht behauptet, daß die Herzogin 1542 geſtorben ſei, was ſich ſchon daraus ſicher ergiebt, daß Herzog Heinrich in ſeiner auf dem Reichstage zu Speier im April 1544 gegen die Anſchuldigungen der proteſtantiſchen Fürſten überreichten Replik in §. 55 beſchwerend anführt, daß während der Belagerung Wolfenbüttels, alſo Anfangs Aug. 1542, die noch nicht völlig verweſete Leiche ſeiner verſtorbenen Gemahlin Seitens der Belagerer aufgegraben und ſpoliirt ſei, und daß die proteſtantiſchen Bundesfürſten in ihrer dagegen daſelbſt überreichten Replik, wenn ſie auch jenes in Abrede ſtellen, doch bemerken, daß ſie bei ihrer Anweſenheit in Steterburg, weil ſie wahrgenommen, daß die Herzogin ein zu ſchlechtes Grab gehabt, überlegt hätten, wie ſie derſelben ein angemeſſeneres bereiten könnten. Hortleder l. c. p. 1839, 1866. Die vom Herzoge behauptete Thatſache veranlaßte ihn aber nach ſeiner Rückkehr in ſeine Lande, ihre Gebeine in der Steterburger Kloſterkirche wieder ausheben und in dem von ihm an der vormaligen Marienkapelle zu Wolfenbüttel erbauten fürſtlichen Begräbniſſe wieder beiſetzen zu laſſen,

so daß dieselben sich noch jetzt in dem s. g. alten fürstlichen Erbbegräbnisse der jetzigen Kirche U. L. F. zu Wolfenbüttel beigesetzt finden. Wolterecks Wolfenb. Begräbnißbuch p. 23 und 24.

[27]) Vaterl. Archiv 1833 p. 625. Der Herzog datirte z. B. eine Schrift vom Montag nach Sim. und Jud. (Ende October oder Anfang November) 1541 aus der Liebenburg. Vergl. Hortleder l. c. p. 1785.

[28]) Vaterl. Archiv 1833 p. 625.

[29]) Heinrich Theuerdank hatte auch damals noch seinen Aufenthalt bei des Herzogs ältestem legitimen Sohne, jedenfalls Ende August 1542 mit ihm in Gandersheim.

[30]) Er hieß nicht von Seggerde, wie das Archiv cit. p. 626 sagt, sondern gehörte zu der bald nach 1605 ausgestorbenen (vgl. Acta des vormal. herzogl. Braunschweigischen Amts Schöningen) Familie von Seggerde, die ihren Namen von dem im K. Preuß. Kreise Neuhaldensleben belegenen, jetzt v. Spiegelschen Gute Seggerde hatte.

Claus von Seggerde kommt schon im Jahre 1541 als Hauptmann zu Schöningen, wo ein herzogl. festes Schloß war, in Schöninger Urkunden vor. Nach der Occupirung der wolfenbüttelschen Lande im August 1541 wurde er von seinem Amte entfernt, und Georg Weiße zum Schloßhauptmann daselbst eingesetzt, der solches bis zur Rückkehr des Herzogs in seine Lande 1547 blieb, worauf Claus von Seggerde wiederum an seine Stelle trat, der dann noch 1550, 1551 und 1553 in dieser Eigenschaft vorkommt. Vgl. z. B. Jerzheimisches Erbregister, Cuno memorab. Schening. p. 301.

[31]) Vaterl. Archiv 1833 p. 626, 627.

[32]) l. c. p. 627, und Jahrgang 1834 p. 425.

[33]) Vaterl. Archiv 1833 p. 628, 631.

[34]) l. c. p. 628.

[35]) Hortleder l. c. p. 1903; die Kinder hießen vielmehr Eva und Otto Heinrich; in den Reichstagsverhandlungen kommen überdies noch mehrere andere Unrichtigkeiten in den Namen der Kinder Evas vor.

[36]) Vaterl. Archiv 1833 p. 628; v. Rommels Gesch. von Hessen Th. 4 Anmerk. p. 318. In dem citirten Befehle befahl der Landgraf überdies, man solle den beiden Kindern Evas feine Kleider, dem Knaben ein dammasten Wams, ein schwarz Röcklein mit Sammet belegt, Hosen und ein feines Barettlein, desgl. dem Mägdlein ein fein Röcklein und was ihm sonst von nöthen sei, machen lassen, auch die Frau, so bei den Kindern sei, kleiden. Sie müssen also bis dahin nicht besonders gut in Kleidung gehalten sein.

[37]) Rehtmeyers Braunschweigische Kirchengeschichte Th. 3 p. 153; nach Havemann Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg 1855. Bd. 2 p. 236 wurden dem Herzoge schon am 12. Juli 1542 die Fehdebriefe der Verbündeten zugesandt, und er hat sie in Lafferde in Empfang genommen, wogegen er den Fehdebrief seiner Landstände erst in Landshut erhielt. Havemann Gesch. 1837. Th. 1 p. 360. Der Fehdebrief des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen ist nach Hortleder l. c. l. 4. c. 36 p. 1666 vom 13. Juli 1542 datirt.

[38]) Rehtmeyers Braunschweiger Kirchengeschichte l. c.; Havemann l. c. 1855 Th. 2 p. 237. Seinen jüngsten Sohn, Prinz Julius, schickte er dagegen zuerst nach Gandersheim, dann weiter nach Kalenberg und Lauenburg und zuletzt nach der Universität Köln. Rehtmeyer l. c.

[39]) Rehtmeyer l. c. p. 154 ff.; Bege Chronik der Stadt Wolfenbüttel p. 32 und die daselbst citirten Schriften.

[40]) Vaterl. Archiv 1833 p. 612.

[41]) Joh. Sleidanus verus ed. M. O. Schadaeus 1621 fol. lib. 15. §. 21. p. 405.

42) Hortleder lib. 4. cap. 46. beſ. p. 1779, 1780, 1836, und cap. 48 beſ. p. 1870, 1902, 1903.

43) Joh. Sleidanus verus ed. M. O. Schadaeus 1621. fol. lib. 15 §. 40. 42 und lib. 16 §. 21, 22.

44) Cf. über alles dieſes Hortleder lib. 4. c. 55; Sleidanus l. c. lib. 16 §. 23.

45) Hortleder l. c.; Sleidanus l. c. lib. 19 §. 23 p. 550.

46) Cf. weiter unten §. 3.

47) Vid. Anmerkung 36.

48) Cf. auch weiter unten §. 12.

49) Vaterl. Archiv 1854 p. 288. cf. p. 400.

50) l. c. pag. 288 Anmerkung. cf. §. 12.

51) Vaterl. Archiv 1841 p. 99.

52) l. c. p. 99 ff.

53) Vaterl. Archiv 1854 p. 313.

54) l. c. p. 281 aus L. Schnarmachers Hildesh. Annalen p. 68, und es dürfen daher hiernach die Angaben, welche ihren Tod in andere Jahre ſetzen, als unrichtig beſeitigt werden.

55) l. c.

56) l. c. 1833 p. 623.

57) Die Beweiſe davon wird das Nachfolgende ergeben.

58) Göttingiſches hiſtoriſches Magazin von Meiners und Spittler. 1788. Bd. 3. pag. 133 – 136.

59) Spittler l. c. und Schrader im Vaterl. Archiv 1833. p. 611.

60) Cf. Anmerk. 36.

61) Cf. z. B. Hortleder lib. 4. cap. 47 p. 1836 und 1837 N. 72, 73 und 74 mit cap. 48 p. 1868 und 1869 N. 24.

62) Als Landgraf Philipp von Heſſen bereits längere Zeit mit Chriſtine, geb. Prinzeſſin von Sachſen, vermählt war, ließ er ſich noch bei Lebzeiten ſeiner Gemahlin 1540 Margarethe von Saal als Nebenfrau antrauen; er erzeugte mit derſelben eine Tochter und ſechs Söhne; dieſelbe ſtarb 1566. Herzog Heinrich jun. ſagt in ſeiner bei dem Reichstage zu Speier 1544 überreichten Replik vom 23. April 1544 z. B. im §. 74 (Hortleder l. c. p. 1837): „Nun hören S. fürſtl. Gnaden (Herzog Heinrich jun.), daß er (Landgraf Philipp) an den zweien Eheweibern nicht genügig, ſondern noch darüber die dritte zu nehmen, in Arbeit und Fürnehmen ſtehen ſolle, neben vielen ſeinen Concubinen, damit er beladen iſt.“ Landgräflicher Seits wird die Wahrheit jener Anſicht und der Concubinen zwar in der Duplik in Abrede geſtellt, indeß könnte möglich ſein, daß mit dieſer dritten angeblich in Arbeit befindlichen Nebenfrau auf die qu. Trottin gezielt iſt, da dieſe dem Landgrafen mehr als eine Concubine, d. h. wohl Maitreſſe auf kurze Zeit, geweſen zu ſein ſcheint.

Obiges giebt zugleich eine Probe davon, wie die Schreibweiſe in den Schriften der Fürſten gegeneinander gehalten wurde.

63) Cf. §. 14 und den letzten Willen der Eva von Kirchberg.

64) Vid. z. B. Alle und jede Geſchicht ꝛc. zu Speier 1544 vorgebracht; ein wunderbarlich ſeltſam und neu Geburt des babyloniſchen Waldochſen im Herzogthum Braunſchweig geboren ꝛc. zu Speier gethan 1544 am 5. April; Hortleder l. c. lib. 4 cap. 46 pag. 1780. Hiernach führt auch noch Havemann Geſch. 1855 Bd. 2 p. 233 die Namen der Kinder und ſomit unrichtig an, und obſchon er hier des Heinrich Theuerdank keine Erwähnung thut, ſo erwähnt er ihn doch l. c. p. 277.

65) Vaterl. Archiv 1854 p. 304 ff., Lehnbuch Herzog Heinrichs jun. p. 372 im Wolfenbüttelſchen Archive.

66) Archiv cit. p. 309.

[67]) Vgl. z. B. Urkunde von 1552 im §. 7, Urkunde von 1553 im Archiv cit. 1854 p. 311.

[68]) Vid. §. 3. Man hat wohl geglaubt, den Namen Theuerdank als Familiennamen annehmen zu müſſen, und daher zählt z. B. das Corp. bon. der Kirche ꝛc. in Kirchberg von 1751 p. 11 und ein Bericht eines Predigers daſelbſt vom 25. Mai 1765 an das Conſiſtorium zu Wolfenbüttel die Gebrüder zu der Familie von Theuerdank.

[69]) Vaterl. Archiv 1854 p. 313.

[70]) l. c. p. 399.

[71]) l. c. p. 288.

[72]) l. c. p. 285.

[73]) Arg. z. B. die Anführung Algermann's im Leben des Herzogs Julius p. 177 in der Feier des Gedächtniſſes der Jul. Carol. von v. Strombeck.

[74]) Algermann l. c. p. 177 ff.; Vaterl. Archiv 1854 p. 284, 285.

[75]) Daſſelbe findet ſich ſo in Stein gehauen, darunter Heinrich Theuerdank von Kirchberg 1571 über einer Thür der Kirche zu Kirchberg (vgl. Corp. bon. der Kirche ꝛc. zu Kirchberg de 1751 p. 11 im Wolfenbüttler Conſiſtorial-Archive); ein Abdruck des demſelben gleichen Wappens des Heinrich Karl von Kirchberg iſt im Vaterl. Archiv 1854 p. 400 enthalten.

[76]) Vaterl. Archiv 1833 p. 624. Nach einem Inventar von 1558 (in der vormal. Schöninger Amtsregiſtratur) befanden ſich im Schloſſe zu Schöningen 6 Stuben für den Herzog und die Herzogin, 1 für Herzog Julius, 1 für Herzog Philipp, 1 für Herzog Karl (legitime Söhne des Herzogs Heinrich jun.), 1 für Theuerdank ꝛc., und da die Prinzen Philipp und Karl ſchon 1553 geſtorben waren, ſo wird das Zimmer auch für Heinrich Theuerdank ohne Zweifel ſchon vor 1553 eingerichtet ſein, vielleicht aus der Zeit ſeiner Erziehung daſelbſt herrühren.

[77]) Vaterl. Archiv 1833 p. 629.

[78]) Lehnbuch Herzog Heinrich jun. p. 372 im Wolfenbüttelſchen Landeshauptarchive.

[79]) Viſitationsbuch von 1568 fol. 51 im Wolfenbüttelſchen Conſiſtorialarchive und Nachrichten im v. Campenſchen Familienarchive zu Kirchberg.

[80]) Vaterl. Archiv 1854 p. 304 ff.

[81]) l. c. p. 308.

[82]) Krumhaar, Die Grafſchaft Mansfeld p. 309.

[83]) Annalen der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Churlande, Jahrgang 6. (1792) p. 667. Verſchiedene Schriftſteller führen unrichtig an, daß er bei Sieversshauſen gefallen ſei; Hiſtor. Zeitſchrift für Niederſachſen, Jahrgang 1858 p. 410.

[84]) Vaterl. Archiv 1854 p. 310.

[85]) Delius Elbingerode Heft I. p. 113.

[86]) Copialbuch des Abts Ludwig zu Königslutter p. 208, 209, 217 im Wolfenbüttler Landeshauptarchive.

[87]) Rehtmeyers Braunſchweig-Lüneburger Chron. p. 1077 und 1078.

[88]) Corp. bon. d. Kirche ꝛc. zu Kirchberg de 1751 p. 15; Bericht des Paſtors zu Kirchberg vom 9. Dec. 1765 ans fürſtliche Conſiſtorium zu Wolfenbüttel.

[89]) Nach gleichzeitigen Schriften im Archive der Stadt Hildesheim.

[90]) Vaterl. Archiv 1833 p. 614, 622.

[91]) Cf. das Frühere und Vaterl. Archiv 1833 p. 614.

[92]) Gedenkbuch vom Leben des Herzogs Heinrich jun. nach einer handſchriftlichen Bemerkung in dem auf der Wolfenbüttler Bibliothek befindlichen Exemplare des Wolfenbüttelſchen Begräbnißbuchs von Woltereck p. 80 und die folgende Darſtellung.

[93]) Lichtenſtein, Beiträge zur Geſchichte des ſchmalkaldiſchen Bundes p.

40 und 133. Vielleicht war er auch der Jannewitſſt, der den herzoglichen Erbvertrag vom 16. Nov. 1535 (Ribbentrop Landtagsabſch. Th. 1 p. 43) contrafignirt hat.

[94]) Copialbuch des Abts Anton zu Königslutter von 1540/9 fol. 19, 20 im Wolfenbüttelſchen Landeshauptarchive.

[95]) Copialbuch des Kloſters Königslutter von 1540/77 p. 42 ff. und von 1435/68 fol. 1 ff. ebendaſelbſt.

[96]) l. c. und Annalen der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Churlande Jahrg. 6. (1792) pag. 667; Archiv für Niederſachſen Jahrg. 1858 p. 410.

[97]) Cf. das Nachfolgende, z. B. Urkunde von 1555.

[98]) Woltereck Wolfenbüttler Begräbnißbuch p. 80.

[99]) Schreiben vom 22. Juni 1601 im Stadtarchiv zu Hildesheim.

[100]) „Die edle Frau Branſiſra geb. von Kirchberg, weil. Chriſtian von Jenuitz Wittwe".

[101]) Zur Berichtigung von in Druckſchriften verbreiteten Unrichtigkeiten über dieſen Hof Folgendes:

Dieſer Hof gehörte vor 1525 den v. Dahlen, ob pfand- oder lehnweiſe vom Kloſter Riddagshauſen, iſt mir nicht bekannt, kam 1525 von demſelben widerruflich an die Familie v. Wenden (Cop. Riddagshus. p. 412), bei der er bis 1555 blieb, worauf er an Branſiſra von Jenuitz widerruflich kam, deren Erben denſelben 1599 an Otto von Hoym, jedoch dergeſtalt mit Genehmigung des Kloſters Riddagshauſen verkauften, daß das Grundſtück erſt dem Kloſter zurückfallen ſolle, wenn des ꝛc. v. Hoym Nachkommenſchaft erloſchen ſein würde, und hörte damit das Grundſtück auf, ein vom Kloſter Riddagshauſen wiederkäufliches zu ſein. Die von Hoym verkaufen den Hof dann wiederkäuflich für ſie 1654 an das damalige Anna-Sophianeum (Gymnaſium) in Schöningen, worauf er den Namen Schulhof erhält, löſen ihn 1705 wieder ein und verkaufen ihn an den Amtskammerrath Joh. Andr. Lohſe, von welchem er 1718 durch Erbfall an den Droſten Chriſtoph Daniel von Köhler kommt, deſſen Erben ihn 1750 an den Schatzrath Joh. Ernſt Friedr. v. Hoym auf Esbeck verkaufen, von dem er 1756 an den Landcommiſſär Carl Ludolf Sigismund Möſchell, und von dieſem 1780 an Johann Samuel Markwort kommt, von welchem derſelbe durch Erbgang zuletzt vor Kurzem an den Gutsbeſitzer Degener aus Heiningen gelangt iſt.

Seit längerer Zeit iſt dieſer Hof als Rittergut angeſehen.

Die nördlich von der Niedernſtraße abzweigende Straße hieß früher zunächſt jener „im reichen Nachbarn," und der dann folgende Theil, da wo der Henningesſche, olim v. Hackebergſche Hof Nro. Ass. 44 liegt, „im Stempel". Das dieſem Hofe gegenüber liegende Haus hieß vor Alters die „Stinklunze".

[102]) Ex Orig. im früheren von Hoymſchen Guts- und Familienarchive zu Esbeck.

[103]) Cf. die citirte Urkunde von 1555 mit der folgenden vom 9. März 1556; 1553 war er noch nicht Schöningiſcher Schloßhauptmann. Cf. Anmerk. 30; auf ihn folgte daſelbſt als Schloßhauptmann Heinrich Grote, der als ſolcher 1569, 1571 und 1573 vorkommt.

[104]) Die Anmerkung 95 citirten Copialbücher.

[105]) Ex Orig. in dem Anmerkung 102 bezeichneten Archive.

[106]) Arg. die Urkunde vom 9. Nov. 1564 im Amts-Schöninger Erbregiſter, worin beide Ehegatten als todt bezeichnet werden.

[107]) Aus Akten des vormaligen herzoglichen Amts Schöningen.

[108]) Siehe Schöninger Erbregiſter von 1567 fol. 17.

[109]) Herzog Heinrich jun. Lehnbuch fol. 113.

[110]) Cf. Anmerkung 106.

[111]) Acta Scheningens. miscellan. jurid. de 1500—1600, welche zugleich ergeben, daß Herzog Julius laut Lehnbriefs vom 8. März 1581 mit den heim-

gefallenen von Beugentinſchen Lehen ſeinen Rath und Hauptmann Heinrich von der Lühe anderweit de novo belehnte.

[112]) Vaterl. Archiv 1854 pag. 302 und cf. Eva's v. Kirchberg Teſtament.

[113]) Copialbuch des Abts Ludwig zu Königslutter p. 208, 209, 217.

[114]) Ex Orig. in dem Anmerkung 101 gedachten Archive und dem Protocollbuche des fürſtlichen Amts Schöningen von 1597—1605 in der Regiſtratur des vormal. herzogl. Braunſchweigiſchen Amts Schöningen.

[115]) Nach einer alten Abſchrift im Beſitze des jetzt verſtorbenen Amtmanns Chr. Daniel Henninges zu Schöningen.

[116]) Wann und wie die Familie dieſe Grundſtücke erworben hat, weiß ich nicht.

[117]) Vaterl. Archiv 1833 pag. 620.

[118]) Vid. die Anmerkung Nr. 120. cit. Urk.

[119]) Z. B. Druckſchrift: Alle und jede Geſchicht ꝛc. zu Speier 1544 vorgebracht p. 102; Ein wunderbarlich ꝛc. Waldochſen ꝛc. 1544 in Anmerkung Nr. 64 citirt; die Caſſelſchen Unterſuchungsakten; Urkunde vom 17. Juli 1553.

[120]) Im herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel; Cf. Vaterl. Archiv 1854. p. 311.

[121]) Vergl. die Urkunde im Archiv citirt.

[122]) Vaterl. Archiv 1841 p. 105. Nachdem ſein Gut Watzum 1552 total ruinirt war, bebaute er daſſelbe ganz neu.

[123]) Vaterl. Archiv 1854 p. 317.

[124]) l. c. p. 318.

[125]) l. c. p. 317.

[126]) Die Familie v. Weferling ſtarb in ihrem Mannsſtamme mit dem K. Preuß. Geh.-Rathe Albrecht Ferdinand Heinrich von Weferling am 28. März 1760 aus. (Braunſchweiger Anzeigen 1760 p. 460).

[127]) Vaterl. Archiv 1833 p. 620, 627.

[128]) Cf. oben und Anmerkung 36.

[129]) Vid. §. 7.

[130]) Vaterl. Archiv 1841 p. 99 bis 105.

[131]) Archiv für Niederſachſen 1854 p. 297, 299, 300.

[132]) l. c. p. 302, 303; das citirte Schreiben von 1606 findet ſich im Hildesheimer Stadtarchive.

[133]) l. c. p. 409.

[134]) Aus dem Hildesheimiſchen Stadtarchive.

[135]) Wann der letzte Wille erbrochen oder publicirt iſt, ergiebt ſich nicht.

[136]) Im Hildesheimer Stadtarchive.

[137]) Archiv cit. p. 304; ein Schreiben vom 13. Jan. 1611 an den Rath zu Hildesheim (im Stadtarchive) ſagt: „Ich bin berichtet, daß bei jüngſt gehaltener Liquidation die edle Jungfrau Eva von Kirchberg zu den andern Gläubigern durch ihren Bevollmächtigten eingeben laſſen" ꝛc, woraus zu ſchließen iſt, daß ſie zur Zeit der jüngſt gehaltenen (wann, ergiebt ſich nicht) Liquidation noch gelebt haben muß.

[138]) Woltereck, Wolfenbüttler Begräbnißbuch p. 350.

[139]) Er wird z. B. von v. Selchow und Steffens unrichtig Friedrich von Kirchberg genannt, und kann auch jetzt kein Zweifel weiter ſein (Cf. Vaterl. Archiv 1830 Th. 2 p. 219), daß er und Heinrich Karl von Kirchberg zwei verſchiedene Perſonen waren.

[140]) Annalen der Braunſchweig-Lüneburger Churlande l. c.; Archiv für Niederſachſen. Jahrgang 1858 p. 410.

[141]) Algermann l. c. p. 178.

[142]) Cf. oben p. 29 und 30.

[143]) Algermann l. c.

[144]) Archiv für Niederſachſen 1854 p. 285.

145) Nach Schriften im Hildesheimer Stadtarchive und cf. §. 9.
146) Nach einer alten beglaubigten Abſchrift der Urkunde in meinem Beſitze.
147) Vid. oben §. 3.
148) Bege, Chronik von Wolfenbüttel p. 60 im Archiv zu Wolfenbüttel.
149) Vid. §. 12.
150) Siehe Havemann, Geſchichte der Lande Braunſchweig und Lüneburg. Th. 2 p. 376.
151) Die Anmerkung 88 citirten Urkunden.
152) Cf. §. 7.
153) Vgl. D. G. Struben, observatt. iur. et hist. decas p. 270.
154) Archiv für Niederſachſen 1854 p. 408.
155) l. c. p. 406.
156) Archiv cit. p. 400.
157) Vergl. D. G. Struben, observ. iur. et hist. decas p. 270, 277.
158) l. c. p. 266 – 277.
159) Archiv cit. p. 288, 289, 314, 318.
160) l. c. p. 286, 290.
161) l. c. p. 291, 401.
162) Vid. über alles dieſes l. c. p. 291 ff., 403—409.
163) Braunſchweiger Anzeig. 1757 p. 80.
164) Archiv cit. 1854 p. 297, 298.
165) l. c. p. 296.
166) l. c. p. 406.
167) l. c. p. 287.
168) Die nach denſelben geführte Unterſuchung wurde in Wolfenbüttel geführt und bezog ſich hauptſächlich auf Vernehmung der früheren Umgebungen Eva's und ſonſtiger in den Wolfenbüttelſchen Landen vorhandenen Auskunftsperſonen, die nach der Abreiſe derſelben von Schöningen von ihrem nachherigen Leben wahrſcheinlich ohne alle Kunde waren.
169) Siehe §. 7.
170) Woltereck, Wolfenbütteler Begräbnißbuch p. 350, und Kirchenbuch der Kirche B. V. M. in Wolfenbüttel.
171) Cf. die Anlage.

Anlage.

Der Eva von Kirchberg letzter Wille.

Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit. Nachdem alle Menschen ꝛc. undt Ich Eva von Kirchbergk daſſelbige auch erwogen undt derohalben meinen letzten Willen, jetzund geſundes Leibes vnd Verſtandes ſchriftlich zu verfaſſen nöthig erachtet. Demnach habe ich dies mein Teſtament gefertiget vnd aufgerichtet, thue ſolches nochmalen Kraft dieſes und will auch, daß dieſe meine ſchriftliche Anordnung, wenn ſie nicht als zierliches Teſtament beſtehen mag, jedoch wie ein Codicill ꝛc.

Anfänglich bekenne ich mich zu der rechten, wahren alleinſeeligmachenden Lehre vnnd Glauben, ſo vermöge der heiligen Schrift, göttlichen Worts und Augsburgſchen Confeſſion jetzt in dem Fürſtenthumb Braunſchweigk und dieſer Stadt Hildesheim in Uebung iſt, ꝛc., ſo ſoll auch mein Leib, wenn ich aufgelöſet, allhier in S. Pauls Kirchen chriſtlich zur Erde beſtattet werden, den Schulmeiſtern, Schülern vnd Kirchendienern ihr Gepür, wie bei adlicher Jungfrauen Begräbniß üblich, auch den Armen die Almoſen dargereicht, mein Grab mit einem Stein, darauf mein Bildniß und Wapen, Namen und Ueberſchrift geſetzet, bekleidet vnd dafür bey den Vorſtehern der Kirchen willen getroffen werden.

Was meine zeitlichen Güter anbelangt, ſo iſt meine ernſtliche Meinung, daß davon zuvörderſt der Begräbnuß Koſten, Geſindelohn vnd waß ich Andern verhaftet, abgetragen werden und alſo mein Handt vnd Siegell ohne Einrede erfüllet vnd denſelben wirkliche Folge geleiſtet werden ſoll.

Fürters beſtimme ich, daß mein Hauß keine Mannsperſon erben, beſitzen oder darin herbergen ſoll, er ſei geiſtlich oder weltlich, er ſei auch noch ſo nahe verwandt, alß er wolle, ſondern meiner beiden Schweſtern ſeeligen Döchter ſollen die rechten Erben ſein, als Jungfraw Helene von Jenwitz, Jungfraw Anna von Bethin (d. h. Beugentin), Jungfraw Sophia von Wehverling, Jungfraw Eliſabeth Sidonia von Hagen, ſonſt Geiſt genanndt, die hierunter Jungfrawen bleiben vndt ſich

nicht befreien, soll dieß gedachte Hauß zum ewigen Gedächtniß bleiben, dieweilen von Kindes Kind welche leben vndt Jungfrawen bleiben; so aber von dieser Freundschaft eine Wittwe wäre, die mit Behawsige nicht wohl versehen, die soll auch Macht haben, darin zu wohnen, doch daß die Jungfrawen desfalls nicht ausgedrungen werden. Sobald sie sich aber befreien, sollen sie kein Deil mehr an dem Hause haben. Es soll auch keine die Macht haben, das Haus zu verkaufen, versetzen oder verpfänden, sondern so von dieser Freundschaft keine Jungfraw oder Wittwe wehr, die dieß Hauß bewohnen könnte, so solte ein Erbar Rhat zu Hildessem mit Bewilligung meiner Freundschaft dieß gedachte Hauß einer ehrlichen Jungkfrawen oder Wittwe von Adell auf ein Leib verkaufen, die dann einem Erbaren Radte daraus gebe, als ich geben habe, das Geld aber, das vor das Leib gegeben wirdt, soll ein Erbar Radt beleggen vndt die Zinsen, so davon aufkommen, soll die eldeste Jungfraw oder Wittwe, die von dieser Freundschaft noch lebt, haben, doch soll der Prediger zu S. Pagell alle Jahr 2 Daler davon haben, vnndt so von dieser Freundschaft keine Jungfraw oder Wittwe mehr lebte, so sollen die Zinse jährlich in die Hände der Armen gegeben werden, vndt wann ein Leib tod ist, soll das Hauß immer vortann so auff Leib verkauft werden vndt die Summe den Armen immer größer gemachet werden. So habe ich auch Johannes Schillingen vndt seiner Hausfrawen 100 Daler auf ihr Hauß, so vorm Süsterdore steit, geben, so auf dem Hause zu ewiger Gedächtniße sollen stehen bleiben, die Zinse aber sollen meine Weschen alle Jhar davon auffnehmen, die in diesem meinem Hause wohnen, als des Jhares fünf Dahler, so aber meiner Weschen keine in diesen gedachten Hause wohnete, so sollen diese fünf Daler Zins alle Jahre auf die Cämmerei gegeben werden, vndt bitte einen Erbarn Rath, so über langk oder kurtz Fremde in dies Hauß zu wohnen kämen, wohl ein Aufsehen damit zu haben, daß das Hauß möge von den Inwohners in Baw vndt Besserniße gehalten werden, vnndt nicht verfallen lassen, des zur Danksagung sollen diese 5 Daler auf die Kämmerei gegeben werden, wenn der Schoß ausgegeben wird. Es soll auch aus dem Hause nichts genommen werden, was erdtfeste oder nagelfest ist ꝛc.

Fürter bestimme ich Andreas von Hagen sunst Geist genannt, ehelichen Hausfrawen 600 Daler, Busse von Velten ehelichen Hausfrawen 600 Daler, Jungkfrawe Helene von Jannewitz 900 Daler, Jungkfrawe Anne von Bethin 900 Daler, Jungkfrawe Sophie von Weberling 600 Daler, Heinrich Christoffel von Weberling ehelichen Hausfrawe 200 Daler, Jungfraw Elisabeth Sidonie vom Hagen, sonst Geist genannt, 200 Daler, Jungfraw Hedewig Helene von Weberling 100 Daler, Heinrich Christoffel von Weberling 200 Daler, Henrich Christian von Jannwitz 200 Daler; so ich aber Janwitz halber noch Bürgschaft halber verhaftet were, soll zureſt von diesen 200

Dalern bezahlt werden; so soll auch 100 Daler bey die Kirche zu S. Pawel gegeben werden, sofern mich Gott, der Allmächtige, mein Begräbniß da beschert hat; so auch meiner beider Brüder seliger, alß Heinrich Deurdanck vndt Heinrich Carls Schuld bezahlt werden soll von meinen Deil; 200 Daler bey des Bürgermeister Henni Arnken (soll dem) heiligen Geist gegeffen vnndt 100 Daler soll in die Schule vnndt Armenhaus gedelet werden. Wie es nun weiter mit meinem andern Nachlaß soll gehalten werden, sollen meine fünf obengedachte Weschen in diesem beigelegten versegelden Briebe (ist nicht mehr vorhanden) zu ersehen haben, welches auch fest vndt vnverbrochen soll gehalten werden, alß diß Testamente. Dieweill aber die Erbeinsetzung für das fürnehmste wesentliche Hauptstücke eines jeden Testaments geachtet wird, alß setze, mache vndt verordne Ich Eve von Kirchberg [1]) zu meiner vngezweifelten durchgehende gemeine vnnd [2]) — — — — alleinige Erbinn dergestalt, alß sie alles, waß in meiner Erbschaft, wenn oben angezogenes erstattet, vndt richtig gemacht, übrig, erblich an sich nehmen, besitzen, genießen, meiner darbey gedenken solle, doch allein meine beyden Schwester Döchter vndt keine Mannsperſohn soll solches zu genießen haben.

Da sich auch Jemand wider dieß mein Testament auflehnen sollte ꝛc. (Codicillarclausel).

Ich ersuche auch Bürger und Rahdt dieser Stadt Hildesſheimb demutig dahin, das sie dieß mein Testament vndt letzten Willen, wo nötig, bestätigen, vollziehen helfen ꝛc.

---

[1]) Die Stelle von „Ich" bis „dergestalt" ist nochmals mit der alten im Hildesheimischen Stadtarchive vorhandenen Testamentsabschrift collationirt und lautet genau wie oben zu lesen ist; wenn diese Abschrift das Original hier richtig giebt, so würde die eingesetzte Erbin somit Eva von Kirchberg heißen, also ebenso wie die Testatricin. Da die Brüder der Letzteren bestimmt weder männliche noch weibliche eheliche Nachkommenschaft gehabt haben, so könnte die eingesetzte Erbin füglich nur eine Schwester der Testatricin gewesen sein; allein bis jetzt fehlt jede Spur, daß es noch eine zweite Eva von Kirchberg gegeben hat; die Testatricin würde auch gewiß die eingesetzte Erbin, wenn sie ihre Schwester oder Geschwisterkind gewesen wäre, als solche im Testamente bezeichnet haben. Mir scheint es daher, daß die Worte: „Ich Eve von Kirchberg" zusammengehören und die Testatricin bezeichnen, und der Name der eingesetzten Erbin in der Abschrift ausgelassen ist, wenngleich der Umstand dagegen zu sprechen scheint, daß die Testatricin nur im Anfange des Testaments: „Ich Eva von Kirchbergk", nachher aber stets allein: „ich" sagt. Wäre übrigens die Testamentsabschrift richtig, so würde die eingesetzte Erbin Eve von Kirchberg für die 1626 gestorbene unechte Tochter Herzog Heinrichs und für eine Schwester der Testatricin gehalten werden dürfen. Cf. vorher §. 14.

[2]) Hier ist in der alten Abschrift eine Lücke, ohne Zweifel etwas, was der Schreiber vielleicht nicht zu lesen vermochte, ausgelassen, wahrscheinlich hat er auch schon das vor der Lücke stehende „vnnd" unrichtig gelesen und abgeschrieben. Der Name der eingesetzten Erbin könnte hier übrigens jedenfalls nicht gestanden haben.

Des zu Uhrkunde habe ich nicht allein dieß mein Teſtament vndt letzten Willen mit eigener Hand geſchrieben, geleſen, auch untergeſchrieben, mit meinen Pitzier bedruckt ꝛc.

Geſchehen den 8. Augusti anno 1599.

(L. S.) Eva von Kirchberg, mein Handt.
(L. S.) Hanß Krock als Zeuge.
(L. S.) Paul Koldiz ſen. als Zeuge.
(L. S.) Marten Wittenberg als Zeuge.
(L. S.) Diedrich Stavör als Zeuge.
(L. S.) Anton Hallenhorſt als Zeuge.
(L. S.) Tönnieß Schünemann als Zeuge.
(L. S.) Johan Schultes als Zeuge.
(L. S.) Vnd nachdem ich Johannes Lawe, Röm. kaiſerl. ꝛc. offenbarer Notarius von der Edlen Jungfrawen Even von Kirchberg requirirt, dieß ihr Teſtament vndt letzten Willen neben vorgemelten Gezeugen mit meinem Handzeichen vndt Pitſchafft zu authentiſiren; demnach habe ich ſolches mit eigener Handt vnterſchrieben vndt daneben mit meinem aufgedruckten Pitſchaft corroboriret ꝛc.

Geſchehen nach Chriſti Geburt ein Tauſend fünf hundert neun und neunzig am Tage Laurentii martyris:

(Nach einer im Archive der Stadt Hildesheim befindlichen, alten Abſchrift; das Original iſt nicht vorhanden.)

Unter dem 12. Nov. 1650 fragt dann der Magiſtrat zu Hildesheim bei der theologiſchen Facultät Rinteln an, ob, da obiges Haus baufällig und keine Mittel zu deſſen Wiederinſtandſetzung vorhanden, auch eine der früheren Bewohnerinnen deſſelben daſſelbe für 500 Thlr. verpfändet habe und der Gläubiger auf Zahlung dringe, das Haus nicht verkauft werden könne, wenn das übrigbleibende Kaufgeld zinsbar belegt würde und deſſen Zinſen zu dem im Teſtamente vorgeſchriebenen Zwecke verwandt würden, und hat die Facultät l. Reſponſum von 15. Nov. 1650 dieſes für zuläſſig und nützlich erklärt, weil es nur auf dieſem Wege noch möglich ſei, der Abſicht der Teſtatricin wenigſtens einigermaßen nachzukommen.

(Aus in demſelben Archiv vorhandenen Schriften.)

Hierographia Quedlinburgensis.

Verzeichniß der in der Stadt Quedlinburg früher und noch jetzt bestehenden Stifter, Klöster, Hospitäler, Kirchen, Kalande und frommen Brüder- und Schwesterschaften.

Von G. A. v. Mülverstedt,
Staats-Archivar in Magdeburg und Archiv-Rath.

(Fortsetzung zu Heft II. S. 71.)

---

2. **Kloster** S. Wiperti, dicht vor der Stadt, südwestlich von der Burg Q. gelegen. [1])

Diöcese: Halberstadt.

Art der geistlichen Stiftung: Mannskloster.

Gründung. Dies Kloster ist das älteste in Quedlinburg. Seine Gründung erfolgte durch Haimo, Bischof von Halberstadt (840—853), nach den meisten Angaben um 841 an derjenigen Kirche, welche noch 961 als die der Pfalz Quedlinburg bezeichnet wird. Eine förmliche Stiftungs-Urkunde wird entbehrt, als solche gilt eine aus dem Jahre 964. [2]) Die Einweihung des Klosters erfolgte 849. [3])

Ordensregel: Anfänglich S. Benedicti, dann seit 1148 Praemonstratensis. [4])

Schutz-Patron: S. Wipertus, während die alte Klosterkirche

---

[1]) 1277 conventus S. Wiperti extra muros Q. ord. S. Augustini (v. Erath Cod. D. Quedl. p. 260), ebenso 1295 (Ibid. p. 300), doch 1295 auch monast. S. Wiperti in Q. (Ibid. l. c.).

[2]) v. Erath C. D. Quedl. p. 13. Fritsch Gesch. von Quedlinburg I. p. 283. Kettner Quedl. Kirchenhist. p. 114. Ejusd. Antiqq. Quedll. p. 44. 146.

[3]) Leibnitz, S. R. Brunsv. II. p. 278. Mencken S. R. Germ. II. p. 178. Kettner Quedl. Kirchenhist. p. 114.

[4]) Durch Verfügung der Aebtissin Beatrix und Bestätigung der Päbste Eugen III. und Alexander III.

dem h. Jacobus geweiht war, weshalb das Kloſter auch einige Male S. Jacobi heißt.

Schickſale. Grundbeſitz. Aufhebung. Der reiche Grundbeſitz, den das Kloſter durch zahlreiche Schenkungen einiger Kirchenfürſten und vieler weltlicher Perſonen gewann, und der gegen Ende des 15. Jahrhunderts allein wohl an 70 Hufen Acker betrug (in ganz Q. war es zur Zehnterhebung berechtigt), diente nicht zum Beſten des Kloſters, da ſeine Conventualen dergeſtalt einem ungeiſtlichen Leben ſich ergaben, daß 1277 ernſtlich dagegen eingeſchritten werden mußte. [1]) Die Vermögenslage des Kloſters hatte kurz vorher (1265) eine Erweiterung der Gebäude deſſelben geſtattet. [2]) Aber im 14. Jahrhundert nahm, wie faſt bei allen Prämonſtratenſerklöſtern, der innere Verfall zu, zu dem ſich der äußere durch die Gewaltthaten geſellte, die an dem Kloſter durch die Bürgerſchaft in Q. — in Anlaß der Reinſteinſchen Fehde [3]) — im Jahre 1336 begangen wurden und in der Demolirung, ja theilweiſen Zerſtörung deſſelben beſtanden. Auch trotz des geleiſteten Schadenserſatzes und Wiederaufbaues auf Koſten der Bürger konnte das Kloſter nicht wieder in Flor kommen. Die Incorporation des Kloſters in das Stift Quedlinburg hielt ſeinen Verfall nicht auf, der ſich im 14. und 15. Jahrhundert beſchleunigte. Wir verweiſen auf die nähern Daten in Fritſch's trefflicher Darſtellung a. a. O. p. 285 ff. Die Lutheriſche Kirchenreformation gewann ſehr bald heimlichen und nach der Verheerung des Kloſters durch die Bauern im Jahre 1525 offenen Eingang in den Convent, von dem einige Mitglieder zwar zurückkehrten, das Kloſter aber bald wieder verließen, an ihrer Spitze der Probſt, welcher ſich verheirathete. Aebtiſſin Anna zog nun das Kloſter und ſein Vermögen ein und machte es zu einem bis heute noch den alten Namen führenden Vorwerke. [4]) Die ehrwürdige uralte auf dem heutigen Wiperti-Kirchhofe ehedem belegene Kloſterkirche, welche nach ihrer theilweiſen Zerſtörung im Jahre 1336 wieder ziemlich reſtaurirt worden war und 7 Altäre enthielt, auch durch 2 angebaute Kapellen und eine ſehr große Glocke ſich auszeichnete, [5]) ward im J. 1816 durch den

---

[1]) v. Erath l. c. p. 260.

[2]) v. Erath l. c. p. 224. 228.

[3]) Sie glaubten den Convent im Einverſtändniß mit den Grafen von R., da vom Kloſter aus heftige Angriffe auf die Stadt durch Graf Albrecht erfolgt waren.

[4]) Im Jahre 1630 ſollte das Kloſter durch einen kaiſerlichen Commiſſarius retablirt und dem Prämonſtratenſer-Orden wieder übergeben werden, es unterblieb dies aber auf vieles Vorſtellen des Stifts und ſeines Obervogtes, des Churfürſten von Sachſen.

[5]) Sie hatte auch eine aus dem 10. Jahrhundert ſtammende Krypta. Der Bauſtil der Kirche iſt der romaniſche des 12. Jahrhunderts.

Domainenfiscus an die Pächter des Wiperti-Vorwerks verkauft, die sie in eine Scheune umwandelten!

Kirchen-Patronate. Kapellen. [1])

a. Kirchen-Patronate:

Westendorf-Quedlinburg,
Sülten,
Marsleben,
Kl. Börnecke,
Meklenfeld,
Ekstedt,
Brockenstedt,
Schmon,
Letenstedt bei Querfurt u. a. m.

b. Kapellen:

S. Mariae Magdalenae, } beide an die Kirche angebaut.
S. Johannis Baptistae, }

S. Michaelis et omnium angelorum auf dem „Kapellenberge", im 14. Jahrhundert zweimal zerstört, [2]) 1455 zum letzten Male erwähnt und wohl zu Anfang des 16. Jahrhunderts demolirt oder verfallen.

S. Gertrudis im Westendorfe bei Quedlinburg.

Auch ein eigenes Hospital besaß das Kloster. [3])

Archiv. Literatur. Das Archiv des Klosters ist zum größten Theile erhalten und in das Staats-Archiv zu Magdeburg übergegangen. Es umfaßt circa 150 Urkunden, deren älteste vom J. 1163 datirt. Gedruckt ist der größte Theil davon in v. Erath's Codex diplomaticus Quedlinburgensis. Brauchbare Nachrichten über das Kloster und seine Geschichte giebt vornehmlich Fritsch a. a. O. p. 283—295, wo auch eine Reihe der Pröbste des Klosters. Vgl. G. Chr. Voigt Gesch. des Stifts Quedlinburg II. p. 148—166. Mooyer in den Neuen Mittheil. VIII. 3. 4. p. 554. 555. Abel Halberst. Stifts-Chronik p. 67. Niemann Gesch. d. Bisth. Halberstadt p. 291. Hartmann in der Zeitschrift für Bauwesen. 1853. p. 141. Kugler und Ranke p. 95.

---

[1]) Ueber den eigentlichen Klostersprengel vgl. Fritsch l. c. p. 289.

[2]) S. Fritsch a. a. O. p. 288. 289.

[3]) Nach Art der meisten größeren klösterlichen Stiftungen. S. v. Erath l. c. p. 301. Vgl. Magdeburger Geschichtsblätter III. p. 402 ff.

Siegel: a. Vielleicht das älteſte, ſehr roh gearbeitet, rund und klein, zeigt das Bruſtbild des Schutz-Patrons mit der Umſchrift: SCS WICBERTVS. Abgebildet bei v. Erath l. c. Tab. XXI. N. 9.

b. jünger, wohl aus dem 13. Jahrhundert, gleichfalls rund, aber größer, zeigt auch das Bruſtbild des Schutz-Patrons mit Stab und Buch, worüber ein Stern. Die Umſchrift in ſchöner altdeutſcher Majuskel: SIGILLVM : ECCLESIE ✻ SANCTI ✻ WIGBERTI. Abgebildet Ibid. Tab. XXVI. N. 6.

3. **Barfüßer-, Franciscaner-** oder **Minoriten-Kloſter**, in der Altſtadt Quedlinburg auf dem ſ. g. Schulplatze an der breiten Straße unweit der Bode gelegen. [1])

Diöceſe: Halberſtadt.

Art der geiſtlichen Stiftung: Mannskloſter, unter einem Guardian ſtehend.

Gründung: Dieſelbe ſoll im Jahre 1301 durch Hermann, Biſchof zu Halberſtadt, erfolgt ſein; [2]) anderen Nachrichten zufolge reicht die Entſtehung des Kloſters in das 13. Jahrhundert zurück. [3]) Wie bei andern Klöſtern des Franciscaner-Ordens in ſächſiſchen Städten, wird der Antrieb zur Gründung des in Rede ſtehenden vom Orden ſelbſt ausgegangen und dazu eine ſchon um die Mitte des 13. Jahrhunderts beſtehende Terminei [4]) benutzt, die Erweiterung und Dotirung derſelben zum Kloſter aber unter dem Vorgange des gedachten Biſchofs durch die Freigebigkeit von Städtern ermöglicht ſein. Keineswegs können wir der Anſicht oder den Muthmaßungen, welche Fritſch [5]) über die Gründung ausſpricht, beipflichten, und wenn, was ja öfter vorkam, eine hochgeſtellte Frau, Adelheid von Gernrode, [6]) als die Stifterin von ihm genannt iſt, ſo kann ich aus der einzigen Urkunde, welche für dieſe Anſicht angeführt werden könnte, einem Conſens der Stadt Quedlinburg zu einem beim Kloſter nothwendig gewordenen Thurmbau vom Jahre 1349, [7]) einen Beweis für die obige Behauptung nicht entnehmen, da ich nicht „stifterinne", ſondern scifferinne leſe, [8]) wie „Alek von Gerenrode" darin genannt

---

[1]) Fritſch ſagt l. c. p. 307, daß die Kloſtergebäude ſich von der Kloſterhofsgaſſe bis zur düſteren Brücke erſtreckt hätten.

[2]) S. Leuckfeld Antt. Blankenbb. p. 69. Reimmann Grundriß der Geſch. von Halberſtadt ad a. 1301.

[3]) Fritſch l. c. I. p. 305.

[4]) Urk. 1257 bei v. Erath l. c. p. 479 „domus fratrum minorum." So heißt freilich das Kloſter amtlich auch 1308 und noch 1491.

[5]) l. c. p. 305. 306.

[6]) Sie ſoll Stiftsdame in Q. geweſen ſein, was Fritſch ohne Beweis annimmt.

[7]) S. v. Erath l. c. p. 479.

[8]) Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg.

iſt. Sie war alſo, wenn nicht Schifferin, ſo vielleicht „Schäfferin" Außerdem iſt aus der Urkunde erſichtlich, daß ſie damals (1349) noch lebte, und daß das Kloſter dicht an ihrem Wohnhauſe belegen war; ſie kann alſo nicht zur Stiftung des Kloſters 80 Jahre vorher beigetragen haben, auch kaum im Jahre 1301. Die erſte urkundliche Erwähnung datirt aus dem Jahre 1308.

Ordensregel: S. Francisci s. fratrum minorum.

Schutz-Patron: ?

Aufhebung. Das nie zu beſonderer Blüthe und Wohlhabenheit gelangte Kloſter fand ſeinen Untergang in Folge der erſten Regungen für die Kirchen-Reformation in Quedlinburg um 1522. Nachdem die Ordensbrüder es bald nach 1525 verlaſſen, ward es von der Aebtiſſin nebſt allen Gütern eingezogen und 1589 dem Rathe von Q. gegen einen Erbzins erblich und eigenthümlich überwieſen. Von den alten Gebäuden iſt vielleicht nichts mehr übrig. Der Kloſterkirche war auch eine St. Annen-Brüderſchaft 1509 affiliirt.

Archiv. Literatur. Von dem Erſtern ſcheint nur wenig erhalten: 18 Original-Urkunden aus demſelben de 1318 ff. bewahrt das Staats-Archiv zu Magdeburg auf. S. Fritſch l. c. p. 305—307. G. Chr. Voigt Geſch. des Stifts Q. II. p. 181—183.

Siegel: iſt mir unbekannt.

4) **Auguſtiner Eremiten-Kloſter** in der Neuſtadt Quedlinburg nahe dem Nicolaikirchhofe und den „Auguſtinern".

Diöceſe: Halberſtadt.

Art der geiſtlichen Stiftung: Mannskloſter.

Gründung. Die widerſprechenden Nachrichten über dieſelbe in Urkunden und bei Chroniſten verſucht Fritſch l. c. p. 308 dergeſtalt zu löſen, daß das ſchon 1317 beſtehende — wahrſcheinlich vom Orden ſelbſt unter Mithülfe angeſehener Bürger und der Halberſtädter Geiſtlichkeit gegründete — Kloſter von Biſchof Albrecht II. von Halberſtadt 1318 beſtätigt, nach etwa 50 Jahren erweitert, nach den heutigen „Auguſtinern" zu verlegt und von Biſchof Albrecht III. im Jahre 1371 eingeweiht ſei. Es ſcheint uns übrigens nicht ſehr zweifelhaft, daß von dieſem Kloſter die Rede ſei, wenn Pabſt Innocenz IV. im Jahre 1247 von einem monasterium S. Augustini in Q. ordinis sancti Augustini Halb. dioc. ſpricht. [1]) Jedenfalls wird das Kloſter einige Decennien ſchon vor ſeiner erſten Erwähnung beſtanden

---

[1]) S. v. Erath l. c. p. 181. Im Jahre 1317 heißt es conventus heremitarum ordinis s. Augustini in Q. (Ibid. p. 375), und da auch in dem Jahre 1318 in einem allgemeinen Privilegium für den Eremiten-Orden der conventus Quidelingeburgensis erwähnt wird (Ibid. p. 381), ſo kann die Stiftung ſehr wohl ſchon in das 13. Jahrhundert fallen.

haben, alſo ſeine Gründung in das 13. Jahrhundert fallen. An der Spitze des Convents ſtand ein Prior.

Ordensregel: S. Augustini Eremitarum.

Schutz-Patron: S. Augustinus.

Aufhebung. Das bei ſeiner Reſtauration im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts mit Mönchen aus Himmelpforte bei Wernigerode beſetzte Kloſter hatte nur einen unbedeutenden Grundbeſitz und nicht ſo viel, um ſeine Gebäude in der Stadt vor dem Verfall zu ſchützen, der im J. 1471 ſchon in bedeutendem Maße ſtattfand. In Folge der Kirchen-Reformation von den Conventualen allmählich verlaſſen, ward es bald nach 1539 förmlich aufgehoben und ſollte dem Stift incorporirt werden, wogegen aber der Rath Einſpruch that, was zu langjährigen Verhandlungen führte, bis es ihm endlich zu geiſtlichen und Schulzwecken überlaſſen wurde. Eine Feuersbrunſt zerſtörte im Jahre 1797 den letzten Reſt der ehemaligen Kloſtergebäude. Zum Kloſter gehörte eine Kapelle S. Stephani (ſ. unten).

Archiv. Literatur. Nur 7 Original-Urkunden des alten Kloſter-Archivs ſind in das Staats-Archiv zu Magdeburg übergegangen, deren älteſte die erwähnte von 1247 iſt. Vgl. Fritſch l. c. p. 307—309. Voigt l. c. II. p. 178—181. Reimmann Grundriß der Halberſt. Geſch. ad a. 1297. Abel Sammlung ꝛc. ungedruckter Chroniken I. p. 504.

Siegel: Rund, von der Größe eines alten Thalers, das Bruſtbild eines ein Schwert haltenden Heiligen (S. Paulus?) zeigend. Von der Umſchrift iſt noch zu leſen: († S' C) $\overline{\text{OVET}}$. $\overline{\text{FRM}}$, $\overline{\text{HEM}}$. ORD' (O und R zuſammengezogen) $\overline{\text{SCI}}$. $\overline{\text{AVG}}$. $\overline{\text{I}}$. QVIDEL (INGEBORCH), d. h. Sigillum conventus fratrum Heremitarum ordinis sancti Augustini in Quidelingeborch. [1])

5) **Kloſter Münzenberg**, auf dem Münzenberge (Mons Sion), monasterium B. V. Mariae in Monte Sionis, in Monzinberge u. ſ. w., auf einer weſtlich von der Stadt, bei der Vorſtadt Weſtendorf belegenen Anhöhe.

Diöceſe: Halberſtadt.

Art der geiſtlichen Stiftung: Jungfrauenkloſter.

Gründung. Sie erfolgte durch die Aebtiſſin Mathilde von Quedlinburg, Schweſter K. Otto II., im Jahre 986 auf der oben bezeichneten Anhöhe zu Ehren der h. Jungfrau Maria. Nach dem Brande der Kloſterkirche im J. 1015 erſtand dieſelbe und das ganze Kloſter reicher und größer als zuvor; ſchon 1017 ward die neue Kirche einge-

---

[1]) Stempel aus dem 14. Jahrhundert. An einer Originalurkunde s. R. Kl. S. Johannis zu Halberſtadt N. 171 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

weiht. [1]) Doch war und blieb das Kloſter in völliger Abhängigkeit vom Reichsſtift Quedlinburg, deſſen Aebtiſſin die Wahl der Kloſter-Aebtiſſin lenkte und beſtätigte. Am Fuße der Anhöhe, auf welcher das Kloſter lag, hatte es ein beſonderes Vorwerk zur Bewirthſchaftung ſeiner nahe belegenen anſehnlichen Ackergrundſtücke; mehr noch ward ihm durch außerordentlich reiche und häufige Schenkungen von nah und fern zu Theil.

Der Berg, auf dem das Kloſter lag, hieß wohl urſprünglich in einer nicht mehr erklärbaren Bedeutung [2]) der Monzingen- oder Monzingberg (vergl. Quedlingburg), woraus ſpäter Montzinberg, Munzinberg, Münzenberg und ſodann in der apokryphiſchen Geiſtlichkeits-Sprache Mons Sionis oder Mons Sion wurde. [3])

Ordensregel: S. Benedicti.

Schutz-Patronin: B. V. Maria.

Kirchen-Patronate. Kapellen.

a. Kirchen-Patronate:

z. B. zu Kl. Sallersleben (wüſt).

b. Kapellen:

1) zu Gersdorf (auf dem dortigen Schloſſe?), 1270 abgebrochen, reich mit Reliquien verſehen;

---

[1]) S. Fritſch l. c. p. 90. 297. v. Erath l. c. p. 68. Leibnitz S. R. Brunsvic. II. p. 291. Eccard Corp. hist. Sax. I. p. 446. Einen Theil ihrer Reliquien erhielt die Kloſterkirche aus der dem Kloſter geſchenkten, 1270 abgebrochenen Kapelle zu Gersdorf. S. v. Erath l. c. p. 242.

[2]) Vgl. hierüber: Stifts Quedlinburg. Anzeigen 1757. Stück 9, 10 und 12. Fritſch l. c. p. 302—304.

[3]) Daher ſind die amtlichen Bezeichnungen dieſes Kloſters unendlich mannichfaltig. So 1201: monasterium B. Mariae in monte Quidelingeburc (v. Erath p. 122), 1208: ecclesia montis S. Mariae, auch 1232 und 1256 (Ibid. p. 127. 154. 206.), 1237: prepositus de Muntsingeberg, 1337: monasterium S. Mariae in Monzingeberche prope Q. (v. Erath p. 445), 1244 bloß monast. S. Mariae virginis (Ib. p. 176), und ſo nennt es ſich ſelbſt 1251 (Ib. p. 187), 1275: conventus monialium S. Mariae in monte Quidlinburgensi extra muros (Ibid. p. 255), 1299: ecclesia B. Mariae Virginis in Montzingeberch (Ibid. p. 315), desgl. 1303 und 1321 (Ibid. p. 338. 391), 1222: ecclesia montis S. Mariae in Q. (Ibid. p. 139), 1371: Cloſter up den Muntzyngerberghe to Q. (ungedruckt), 1408: monasterium in Muntzelberge prope Q. (desgl.), 1427: Cloſter up dem Monſſyonberghe, vor Q. belegen (v. Erath p. 802), 1499 nennt es ſich ſelbſt: U. L. Frauen-Cloſter auf dem Berge Sion vor Q. (Stift Bonif. zu Halberſtadt N. 261 im Staats-Archiv zu Magdeburg).

2) S. Johannis Baptistae juxta Q., 1337 erwähnt (v. Erath l. c. p. 445);

3) Sancte Crucis in Clusa, quae Kensteyn vocatur, extra civitatem Halberstad situata laut einer Urkunde von 1516. [1])

Ein eigenes Hospital hatte das Kloster wohl nicht,[2]) dagegen gehörte dem Kloster seit 1174 das Johannis-Hospital im Westendorfe mit seiner Kirche und allem Zubehör.

Von den mehreren Altären der Klosterkirche sind außer dem Hauptaltar B. V. Mariae noch die S. Nicolai, S. Georgii und S. Stephani bekannt.

Schirmvögte: Die Grafen von Regenstein.[3])

Aufhebung. Die Keime zu dem innern und äußern Verfall lagen in der sich zeigenden Verweltlichung des Convents, zumal im 14. und 15. Jahrhundert, und in der Unzulänglichkeit der allerdings beträchtlichen Einkünfte zur Bestreitung der Ausgaben für die Unterhaltung der großartigen Kloster-Anlagen, aber doch auch nicht zum kleinsten Theil in den Verwüstungen, welche die Klostergüter durch die das Stift und die Stadt Quedlinburg betreffenden Fehden betrafen. Endlich war es nicht gerade zu seinem Vortheil, daß sehr ansehnliche Güter[4]) weit entfernt vom Kloster lagen (im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Mansfeldischen) und kostspielig bewirthschaftet werden mußten. Alle diese Uebelstände führten zu starken Veräußerungen. Von solcher Noth ist ausdrücklich in den Verkaufsurkunden die Rede.

Zuletzt verschlimmerten noch die räuberischen Verwüstungen und Zerstörungen der aufrührerischen Bauern im Jahre 1525 die Vermögensverhältnisse des Klosters aufs höchste, das die Kirchen-Reformation bald aufs äußerste verödete, bis es um 1539 wohl fast ganz leer stand und gleich darauf von der Aebtissin Anna eingezogen wurde. Von den allmählich verfallenden oder abgebrochenen Klostergebäuden und der früheren Herrlichkeit ist jetzt keine Spur vorhanden.

Noch ist zu bemerken, daß die Gründung des Klosters Huysburg

---

[1]) s. R. Kloster Münzenberg N. 113 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[2]) Dies nimmt Fritsch l. c. I. p. 297 an und folgert es aus den Worten zweier Urkunden von 1240 und 1244 (v. Erath p. 169. 176.), in welcher letzteren es heißt: Censum praefatum domui infirmariae. Es ist aber wohl die Anstalt für die Kranken und Siechen des Klosterpersonals gemeint.

[3]) S. Voigt l. c. II. p. 168.

[4]) Seinen Grundbesitz hatte das Kloster außer in Quedlinburg selbst und dicht um die Stadt herum in Kl. Harsleben, Gr. Sallersleben, Querembeck, Sülten, Tarthun, Egeln, Ballersleben, Weddersleben u. a. m.

durch eine Conventualin dieſes Kloſters im 11. Jahrhundert veranlaßt worden ſein ſoll. [1])

Archiv. Literatur. Das Archiv des alten Kloſters iſt nur zum Theil in das Magdeburger Staats-Archiv übergegangen; ein gutes Theil der Original-Urkunden ſcheint verloren zu ſein, namentlich auch das Copialbuch und Necrologium. Dort befinden ſich c. 120 Original-Urkunden, die faſt ohne Ausnahme im Erath'ſchen Codex gedruckt ſind, der auch ſonſt die Hauptquelle für die Geſchichte des Kloſters iſt. Vgl. Fritſch l. c. I. p. 295—304, an welcher letzteren Stelle noch ein Verzeichniß der Aebtiſſinnen und Pröbſte des Kloſters resp. von 1080 bis nach 1479 und 1167 bis 1526. Voigt l. c. II. p. 166—172. Abel Halberſt. Chronik p. 67. v. Dreyhaupt Saalkreis I. p. 749.

Siegel: Rund, von mehr als Doppelthalergröße, ſehr roh geſtochen: B. V. Maria gekrönt mit dem Chriſtkinde auf einem Throne ſitzend, deſſen Lehne mit Hundeköpfen verziert iſt. † SIGILL. S. MARIE. IN. QVIDELINGEB' * * in gothiſcher Majuskel [2])

B. Kapellen.

1. Krypta der Stiftskirche,
2. S. Stephani in der Vorburg, sub aula, [3])
3. S. Michaelis, [4])
4. S. Johannis Baptistae,

} ſämmtlich neben und dicht an der Stiftskirche und zu ihr gehörig. S. oben.

5. S. Mariae Magdalenae,
6. S. Johannis Baptistae,
7. S. Michaelis et omnium angelorum auf dem Kapellenberge,
8. S. Gertrudis im Weſtendorfe bei Quedlinburg, [5])

} ſämmtlich zum Wipertikloſter gehörig, ſ. oben.

9. S. Stephani, zum Auguſtiner Eremiten-Kloſter gehörig [6])

---

[1]) S. Mencken S. R. Germ. II. p. 583 ff. Fritſch l. c. I. p. 302.

[2]) Abgebildet bei v. Erath l. c. Tab. XXXIX N. 8. Urk. de 1350 s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberſtadt N. 184 im Staats-Archiv zu Magdeburg. Auch das Siegel der Aebtiſſin Eliſabeth, geb. v. d. Schulenburg, de 1499 zeigt die h. Jungfrau Maria (s. R. Stift Bonif. et Maur. zu Halberſtadt N. 261 Ibid.)

[3]) S. v. Erath l. c. p. 218. 742. 804.

[4]) in castro Q. auf der Burg, 1374, 1380, 1386, 1406, 1423 genannt. S. v. Erath l. c. p. 577.

[5]) „in villa occidentali iuxta Q." 1308 (v. Erath l. c. p. 352), auch iuxta claustrum, gegen das Wiperti-Kloſter zu. Vgl. v. Erath l. c. p. 100. 410. 352. 355. Fritſch l. c. I. p. 311.

[6]) 1263 ſchon genannt. S. v. Erath l. c. p. 218.

10. S. Johannis Baptistae bei Quedlinburg, [1]) zum Kloſter auf dem Münzenberge gehörig. S. oben.

11. S. Annae bei dem gleichnamigen Hoſpital. S. unten.

12. S. Spiritus desgl. S. unten.

13. S. Johannis Baptistae desgl. S. unten.

14. S. Dionysii auf der Burg Quedlinburg, 1451 erwähnt. [2])

15. Kalands-Kapelle, an die Benedicti-Kirche gebaut auf deren Nordſeite.

16. N. N. an der Südſeite der Benedicti-Kirche, Eingang vom Chor aus dem Eingange von der Kalands-Kapelle gegenüber, jetzt Sacriſtei.

17. N. N. Grabkapelle an gedachte Kirche im Weſten gebaut, eine vollſtändige gothiſche Kirche im Kleinen mit Apſis und ſchönen gothiſchen Rundfenſtern. Da der ſüdliche Eingang durch ſie in das Hauptſchiff der Kirche geſchah, mußte ſie, die ſehr baufällig war, entweder neu gebaut oder abgebrochen werden, welches letztere geſchah. Verſchiedene andere Grabkapellen noch auf dem Kirchhofe S. Benedicti, einer davon noch an der Kornmarktſtraße.

18. S. Crucis auf der Burg im Weſtendorfe neben der Schloßkirche (Fritſch l. c. I. p. 310. v. Erath p. 462. 526. 645).

19. S. Michaelis in der Stadt (in urbe Q.). S. v. Erath l. c. p. 722. Iſt ſie identiſch mit

20. S. Michaelis im Weſtendorfe? Dieſe ward nach der Reformation ein Pferdeſtall und lag neben der Stiftsprobſtei. S. v. Erath l. c. p. 577. 582. 591. 657.

21. B. V. Mariae; erhielt 1300 einen Ablaßbrief. v. Erath l. c. p. 324.

22. S. Georgii hinter dem Schloſſe, ſüdöſtlich, in der Rittergaſſe. S. v. Erath l. c. p. 673. 749. 851. „ouer der Ridderbrugge".

23. B. V. Mariae, vor der Neuſtadt bei der Viehbrücke belegen, 1435 zum St. Annen-Hoſpital gelegt. v. Erath l. c. p. 722. Fritſch l. c. I. p. 311. Auch 1478 erwähnt. Ihr Patron die Gewandſchneider-Gilde.

24. N. N. am hohen Baum" (Gerichtsſtätte, auf dem heutigen Neuen Wege), 1246 erwähnt, da doch wohl an eine Kapelle zu denken iſt. S. v. Erath l. c. p. 179. Fritſch l. c. p. 144. 335.

---

[1]) „iuxta Q.", 1337, 1379 erwähnt. S. v. Erath l. c. p. 445.

[2]) S. Urkunde s. R. Stadt Quedlinburg C. Ve N. 1. im Staats-Archiv zu Magdeburg.

C. Kaland.

Er beſtand ſchon 1326. [1]) Sein Schutzheiliger unbekannt; ſein gottesdienſtliches Gebäude, eine Kapelle, gehört zu der S. Benedicti-Kirche, an die ſie angebaut war. Der Kaland war alſo wohl dieſer Kirche affiliirt. Vgl. v. Erath l. c. p. 492. Fritſch l. c. I. p. 310.

D. Fromme Brüder- und Schweſterſchaften.

1. S. Annae, der Kirche S. Blaſii affiliirt, noch 1540 erwähnt.

2. Corporis Christi, der S. Nicolai-Kirche in der Neuſtadt Quedlinburg affiliirt, 1495 durch Erzb. Ernſt von Magdeburg als Adminiſtrator von Halberſtadt beſtätigt. [2])

3. S. Annae in oratorio monasterii fratrum minorum, 1509 von demſelben beſtätigt. [3])

E. Hoſpitäler und Siechenhäuſer.

1. S. Spiritus mit gleichnamiger Kapelle, zuerſt 1259 erwähnt als domus hospitalis S. Spiritus in Q. [4]) Es lag aber vor der Stadt am Neuen Wege. Es heißt 1301 hospitale S. Spiritus prope muros Quedl. [5]) Seine große Kapelle heißt auch Kirche und hatte ſpäter eine eigene Parochie. Patron derſelben wurde der Rath zu Q. Im Jahre 1527 heißt es: „Arme Lüde in deme hilligheu geyſte". Das Hoſpital und ſeine Kirche brannten 1677 ab. [6])

2. S. Johannis (Baptistae), 1/8 Meile ſüdöſtlich von der Stadt belegen, mit einer ſpäter auch Kirche genannten Kapelle. [7]) Es war das älteſte Hoſpital für Q., wird 1137 urkundlich erwähnt und

---

[1]) Vgl. v. Erath p 298.

[2]) S. Litterar. Ernesti Halberst. f. 255 v. 256 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[3]) Ibid. l. c. f. 325. 326.

[4]) S. Cop. CIV. N. 666 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[5]) v. Erath l. c. p. 333. Vgl. Ibid. p. 235. 238.

[6]) Vgl. Voigt l. c. II. p. 193 ff. Fritſch l. c. I. p. 334—338. Die Hoſpital-Kapelle ward 1265 zur Parochialkirche erhoben, von dem Wiperti-Kloſter eximirt und dem Patronat der Aebtiſſin unterſtellt; jedoch unter Mitberechtigung des Magiſtrats, der das Hoſpital ſchon im 14. Jahrhundert faſt ſelbſtändig adminiſtrirte.

[7]) 1308: Capella hospitalis S. Johannis. S. v. Erath l. c. p. 351. Vgl. Fritſch l. c. I. p. 310.

erhielt ſchon 117* einen kaiſerlichen Schutzbrief. [1]) Im Jahre 1457 heißt es St. Johannishof vor Q., und hatte der älteſte Bau eine andere Lage als der gegenwärtige, nämlich auf dem ſ. g. Finkenheerde zwiſchen der Stadt und der Burg, bis er mit einer im 12. Jahrhundert auf dem Wege nach Ballenſtedt zu etablirten Siechen-Anſtalt vereinigt und dahin transferirt wurde. Es war dies ein Leproſorium, das ſchon 1229 vorkommt und dann noch ſehr oft (hospitale juxta pontem) erwähnt wird. Das alte Hoſpital S. Johannis im Weſtendorfe war dem Kloſter Münzenberg unterworfen, das ſpätere dem Magiſtrat, die Urſache der Vereinigung das Eingehen des alten.

3. S. Annae mit gleichnamiger Kapelle in der Altſtadt an der Langen Brücke belegen, auch Hoſpital „zwiſchen den Städten" genannt; wurde im Jahre 1473 von der Gewandſchneider-Innung geſtiftet. Ihm war eine Marienkapelle vor der Neuſtadt an der Viehbrücke zuſtändig.

4. St. Martinshof in der Neuſtadt, vom Bürgermeiſter Martin Bethge 1730 geſtiftet.

5. Hoſpital zum Todtenkopf in der Altſtadt, im J. 1675 fundirt vom Hofrath Windreuter.

6. Leproſorium, Siechenhaus, 1229 erwähnt. [2]) S. oben unter Johannis-Hoſpital.

Außerdem enthält die Stadt noch ein Armenhaus im Weſtendorfe, bis 1826 auch Sitz der 1721 gegründeten Waiſen-Anſtalt, das Waiſenhaus auf dem Neuen Wege, an Stelle des 1791 eingerichteten Armenhauſes, und ein im Jahr 1668 vom Bürgermeiſter Heidfeld fundirtes Armenhaus, auf dem Aegidii-Kirchhofe belegen.

F. Kirchen in Quedlinburg, abgeſehen von den ehemaligen Kloſter- und Hoſpitalkirchen.

1. S. Benedicti, die ecclesia forensis in Quedlinburg, zuerſt 1252 urkundlich erwähnt, [3]) aber wohl ſicher viel älter; nach unverbürgten Nachrichten ſoll ſie ſchon zu Anfang des 12. Jahrhunderts zu bauen angefangen ſein, [4]) und iſt vielleicht mit der nicht lange vor 1173 (neu = ?) geweihten, nach dem Namen ihres Schutz-Patrons nicht näher bezeichneten identiſch. [5]) Vergl. nähere urkundliche Nachrichten über ſie und über ihre Altäre bei Fritſch l. c. I. p.

---

[1]) v. Erath p. 96. 97. Vgl. Fritſch l. c. I. p. 338—346. Voigt l. c. II. p. 196. 197.
[2]) v. Erath p. 149. Fritſch l. c. I. p. 344. 345.
[3]) v. Erath l. c. p. 192, wo ihr Pfarrer Hugo genannt wird.
[4]) Kegel Fama Quedl. V. 8. Anm. 5.
[5]) v. Erath l. c. p. 96.

320 ff. [1]) Das Patronatrecht ſtand der Aebtiſſin von Quedlinburg, nicht dem Rathe zu. Im Archiv der Kirche befindet ſich eine ſehr umfängliche Geſchichte derſelben, drei Bände ſtark, aus der Feder des weil. Oberpredigers Schmidt. [2]) Einige architektoniſche Notizen bei Lotz Kunſttopographie Deutſchlands I. 506. Die Kirche hat zwei Thürme. Sie hat drei Umbauten erfahren, Theile des älteſten Baues in der öſtlichen Schlußwand des ſüdlichen Seitenſchiffes; beim Abbruch der ſüdlichen Seitenkapelle zeigte ſich ein romaniſches (zugemauertes) Fenſter. Das Hauptſchiff mit den Seitenſchiffen von Quadern in romaniſchem (nach Lotz a. a. O. ſpätgothiſchem) Stil; auch die Thürme haben romaniſche Fenſter. Spätgothiſch iſt der ſehr hohe und lange Chor, aus dem 14. Jahrhundert ſtammend. An die Kirche waren drei Kapellen angebaut (ſ. oben). In der Kirche Epitaphien von Mitgliedern der Familien Vitzthum v. Eckſtedt, v. Bortefeld, v. Hagen u. a. m. Von der Stammern'ſchen Familie aus dem Jahre 1595 ſtammt die reich mit Holzſchnitzwerk gezierte Kanzel, an der die Wappen und Namen der 16 Ahnen des Stifters befindlich. Die Orgel iſt 1592 erbaut, ein ſchöner Taufſtein von ſpäterm Datum. Die große Glocke, 102 Centner ſchwer, ward zuerſt 1304 gegoſſen. [3])

2. S. Nicolai, die zweite Hauptpfarrkirche der Stadt, in der Neuſtadt belegen, aus dem 12. Jahrhundert ſtammend und mit ihren Geiſtlichen zuerſt 1222 beurkundet. [4]) Der Patronat der ſehr wohlhabenden Kirche ſtand der Aebtiſſin von Quedlinburg zu. Ueber die zahlreichen Altäre, welche die Kirche früher enthielt, vgl. Fritſch a. a. O. I. p. 327., der auch p. 329 die Reihenfolge der Kirchen-Geiſtlichen giebt. Nach Lotz l. c. p. 506 iſt der Weſtbau früh-, das Uebrige ſpätgothiſch. Die Kirche hat Doppelthürme.

3. S. Blaſii, nach Fritſch die älteſte Kirche der Stadt und die des Urdorfes Quidlingen. [5]) Ihr Pfarrer wird zuerſt 1222 erwähnt. Sie ward 1268 in vergrößertem Maßſtabe neugebaut. Ueber zwei Altäre derſelben vgl. Fritſch a. a O. I. p. 330, wo auch p. 332 eine series plebanorum. Im Jahre 1712 erfuhr die Kirche einen totalen Umbau.

---

[1]) woſelbſt auch eine Reihe der Ober- und Unterpfarrer der Kirche.

[2]) deſſen Sohne, dem zeitigen Herrn Oberpfarrer Schmidt, wir mehrere hiſtoriſche Notizen über die Kirche verdanken.

[3]) Vgl. Voigt l. c. II. p. 183 ff.

[4]) v. Erath l. c. p. 140. Wie beim Dom in Magdeburg finden ſich auch in Betreff dieſer Kirche alberne Fabeleien von durch Schäfer gefundenen Schätzen, und ſollen ſogar angebliche Kleidungsſtücke derſelben als Reliquien bei der Kirche bis vor 80 Jahren aufbewahrt worden ſein. S. Fritſch l. c. I. p. 324. 325. Voigt l. c. II. p. 190 ff.

[5]) was Voigt l. c. II. p. 187 für eine Fabel erklärt und ſie ſpäter als S. Benedicti erbaut ſein läßt.

4. S. Aegidii, von sehr hohem Alter und schon 1179 urkundlich erwähnt.[1]) Sie hatte Doppelthürme, von denen der nördliche im 17. Jahrhundert durch einen Blitzstrahl zerstört wurde. Fritsch l. c. I. p. 333 334 giebt noch Näheres über die Altäre, Glocken und Pfarrer der Kirche an, die nach Lotz l. c. p 506 spätgothische Formen hat und u. A. auch durch ein dem 13. Jahrhundert angehöriges interessantes Gemälde auf Goldgrund in der südlichen Vorhalle ausgezeichnet ist.

Das Güterverzeichniß und das Lehnregister des Grafen Sigfrid II. von Blankenburg aus den Jahren 1209—1227.[2])

Mitgetheilt

sowie mit einem Vorwort und mit Anmerkungen versehen

von

G. Bode und G. A. Leibrock.

Die beiden nachfolgend abgedruckten Handschriften, welche sich in dem Besitze des Mitherausgebers G. A. Leibrock befinden, dürften, da dieselben ein reiches Licht auf den Güterbesitz eines der angesehensten Grafengeschlechter des Harzlandes sowie vieler einheimischer Geschlechter vom Adel werfen, ingleichen auch durch die Benennung längst untergegangener Orte und einer Anzahl von Forstmarken einen nicht unbe-

---

[1]) S. v. Erath p. 100. Im gemeinen Munde heißt sie die Süntilgen- oder Santilgen-, d. h. Aegidien-Kirche, Aegidius = Ilgen; nach Fritsch l. c. I. p. 333 aber ist Ilge = Odilia, was viel für sich hat, wenn es wahr ist, daß sie neben S. Aegidius auch der h. Odilia und der h. Katharina gewidmet gewesen. Allein man muß doch wohl eine Benennung nach dem ersten und Hauptpatron annehmen. In anderen Gegenden ist Ilgen und Gilgen eine Abkürzung für Kilian. Vgl. Voigt l. c. II. p. 193.

[2]) Das Güterverzeichniß des Grafen Sigfrid III. von Blankenburg aus dem Jahre 1258 befindet sich im Herzogl. Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel und ist im Auszuge gedruckt bei Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig ꝛc. Bd. I. S. 31.

deutenden Beitrag zu der älteren Topographie unſeres Landes liefern und auch ſonſt noch manche bemerkenswerthe Einzelnheiten enthalten, zum Abdrucke in dieſer Zeitſchrift und dadurch zur weiteren Kenntnißnahme ſich ſehr wohl eignen und empfehlen.

Das Güterverzeichniß des Grafen Sigfrid beſteht aus annoch 11 ½ Blatt Pergament in 4°, welche von einer kräftigen Hand, die dem äußern Anſcheine nach dem Ende des 12. oder dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehört, beſchrieben ſind. Das Buch iſt nicht mehr in ſeinem urſprünglichen Beſtande erhalten, indem das einſtmals erſte Blatt mit dem Anfange der Eintragungen fehlt, und ſcheint der Verluſt des etztern erſt in den letzten hundert Jahren ſtattgefunden zu haben, da Stübner in den Denkwürdigkeiten des Fürſtenthums Blankenburg Th. 1. S. 62. 63 (1788) einen Theil der vorliegenden Handſchrift, und zwar vollſtändig gerade das urſprünglich erſte, jetzt fehlende Blatt, nebſt einem Theile des noch vorhandenen, jetzt erſten Blattes hat abdrucken laſſen, woraus hervorzugehen ſcheint, daß zu der Zeit das Güterverzeichniß noch vollſtändig geweſen iſt. Wahrſcheinlich iſt der Verluſt durch das Meſſer des Buchbinders herbeigeführt, welchem der jetzige Beſitzer das Manuſcript entriſſen hat. Auch zwiſchen dem 6. und 7. Blatt iſt anſcheinend ein Blatt ausgeſchnitten, wie der ſchmale Ueberreſt deſſelben anzeigt, gleichwie auch die untere Hälfte des 8. Blattes, welche aber, da auch die Rückſeite des noch vorhandenen Reſtes deſſelben keine Aufzeichnungen enthält, wahrſcheinlich unbeſchrieben war, abgeſchnitten iſt.

Was den Zweck des Buchs, die Entſtehung und die Zeit derſelben betrifft, ſo ſcheint daſſelbe angelegt zu ſein, um dem Beſitzer eine Ueberſicht ſeines Güterbeſitzes, namentlich des an ſeine Vaſallen verlehnten, in der Kürze zu gewähren und als Anhalt für künftige Fälle zu dienen. Möglich iſt es nun, daß das Buch nach und nach und in der Weiſe entſtand, daß, ſobald neue Belehnungen ein- und hinzutraten, dieſelben in dem Buche ſelbſt verzeichnet wurden, wenigſtens ſcheinen die verſchiedenen Kategorien der Güter, als die erweislich von dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg zu Lehn rührenden, die im Stift Hildesheim und im Göttingiſchen belegenen Güter nicht zu ein und derſelben Zeit, wenn auch von derſelben Hand, in das Verzeichniß eingetragen zu ſein, wie die verſchiedenartige Tinte der Schrift und der Umſtand darzuthun ſcheint, daß mehre Seiten nicht vollſtändig beſchrieben ſind. Möglich iſt es aber andrerſeits, daß die vorliegende Handſchrift eine Art Reinſchrift von dem Verzeichniſſe bildete, in welches die Belehnungen etwa, ſobald ſie erfolgten, eingetragen wurden. — Um einen Anhalt für die Zeit der Entſtehung des Güterverzeichniſſes zu gewinnen, kommen zunächſt die Zahlen der Jahre in Betracht, in welchen die aufgeführten Vaſallen in Urkunden vorkommen. Dieſe Zahlen, welche unten in den Bemerkungen zu dem Güterverzeichniſſe angeführt ſind, umfaſſen den Zeitraum

von 1169 bis 1247. Zur nähern Beſtimmung der Entſtehungszeit kommt ferner in Betracht, daß der Tod des Vaſallen Basilius de Osterode als vor 1241 erfolgt urkundlich (Scheidt Vom Adel p. 238) nachgewieſen iſt, und daß der Edle Hermannus de Hartbeke, mit deſſen Gütern nach dem Tode deſſelben die Söhne des Grafen Sigfrid, Heinrich und Sigfrid, von dem Biſchof von Hildesheim belehnt wurden, vor dem 8. Juni 1227 geſtorben war, da zu dieſer Zeit bereits der Graf Sigfrid von Blankenburg ſeine Einwilligung gab, daß das Kloſter Grauhof bei Goslar die Vogtei über ſeine Güter zu Schwanebeck von der Witwe des Hermann von Harbke, Beleke (Iſabella), und den ſonſtigen Berechtigten abkaufte. (Küntzel, Geſchichte der Stadt und des Stifts Hildesheim II S. 249.) Wenn hiernach die Zeit der Entſtehung des Güterverzeichniſſes rückwärts durch das Jahr 1227 begrenzt iſt, da die Eintragungen bezüglich des Basilius de Osterode und namentlich des Hermannus de Hartbeke dem letzteren Theile des Verzeichniſſes angehören, ſo kann man andrerſeits das Jahr 1209, in welchem das folgende Lehnregiſter, auf welches ſich das Güterverzeichniß, deſſen erſte Aufzeichnungen die erſten Sätze jenes theilweiſe wörtlich wiedergeben, ſtützt, anſcheinend entſtanden iſt, als früheſte Entſtehungszeit betrachten, ſodaß man den Zeitraum von 1209—1227 als ſolche im Allgemeinen anzuſehen haben wird.

Das Lehnregiſter des Grafen Sigfrid liegt uns dagegen nicht im Original vor, iſt vielmehr der Handſchrift Nr. 110 des vormaligen Canzleidirectors Simon Finkius zu Blankenburg über die Derenburger Streitigkeit zwiſchen Kurbrandenburg und Braunſchweig entnommen. Bei der großen Zuverläſſigkeit dieſes tüchtigen Mannes, der, wie ſchon früher in dieſen Blättern hervorgehoben iſt, den freien Zutritt zu dem damaligen Blankenburger Archiv hatte, iſt nicht an ſeiner Verſicherung zu zweifeln, daß ſeine Abſchrift von dem Original-Verzeichniſſe, welches ſich damals in dem Archive befand, genommen iſt. Er bezeichnet dasſelbe als ein Documentum omni exceptione majus.

Dieſes Lehnsverzeichniß erſcheint beſonders intereſſant durch den Umſtand, daß daſſelbe die Lehne des Grafen Sigfrid, welche derſelbe von den Söhnen des Herzogs Heinrich des Löwen empfing, getrennt nach den einzelnen Lehnherren angiebt und dadurch einen nicht unweſentlichen Beitrag zur Geſchichte der Theilung der Allode des Braunſchweigiſchen Fürſtenhauſes liefert. Bezüglich der Entſtehungszeit des Lehnregiſters führt Finkius an: Hac serie in tribus classibus secundum tres feudi Dominos, Henrici Leonis filios, bona dn. Sigfrido, comiti de Blanckenburg, statim post patrimonii divisionem in feudum collata in libro eius feudali anno praeter propter 1204 concinnato referuntur. Zwar werden in dem Verzeichniſſe nur der Pfalzgraf (Heinrich) und der Herzog Wilhelm ausdrücklich als Lehnherren erwähnt, während der Graf die übrigen, beſonders die auf dem

Harze belegenen Lehne von dem Reiche empfangen haben soll. Allein ab Imperio ist in der Handschrift wohl nur uneigentlich statt ab Imperatore, vom Kaiser Otto, dem Bruder des Pfalzgrafen und des Herzogs, gesetzt, da es nie bezweifelt ist, daß die Blankenburger Lehngüter auf dem Harze um Hasselfelde, mit Ausschluß der gandersheimer und einiger halberstädter Lehnstücke, von dem Hause Braunschweig zu Lehn rührten. Bei dieser Annahme wird man jedoch genöthigt, die früheste Entstehungszeit des Lehnregisters in das Jahr 1209, in welchem der König Otto am 4. October Kaiser wurde, zu setzen, da, wollte man die Entstehungszeit vor das Jahr 1209 setzen, an der fraglichen Stelle statt ab Imperio — a regno oder a rege gesetzt sein würde. Das Jahr 1204 ist von Finkius auch nur aus dem Grunde angeführt, weil in den Jahren 1202 und 1203 die Theilung der Söhne des Herzogs Heinrich des Löwen stattfand, durch welche dem König Otto der ganze Harz von Reinibeke an (totus mons Hart suus est; Orig. Guelf. III 628) überwiesen wurde, welcher Umstand gleichfalls für die Annahme spricht, daß auch der Graf Sigfrid seine Lehngüter auf dem Harze nicht von dem Reiche, sondern von dem Kaiser Otto empfing. Die Lehngüter, welche der Graf von dem Pfalzgrafen Heinrich erhielt, gruppiren sich vornehmlich um Derenburg, während von dem Herzog Wilhelm Blankenburg und was von den Lehnen östlich von dieser Stadt lag, herrührten.

Der Graf Sigfrid, dessen beide Handschriften unter der näheren Bezeichnung: cuius avus fuit Poppo, Erwähnung thun, ist hiernach der zweite Sigfrid von Blankenburg, der Stammvater der Grafen dieses Namens, welcher zuerst 1196 (Förstemann Urkunden des Klosters Homburg S. 26 und Neue Mittheilungen des sächsisch-thüringischen Vereins Bd. IV. 1. S. 15.) urkundlich auftritt, noch 1241 (Harenberg histor. Gandersh. p. 762) urkundet und am 10. März 1245 (Leuckfeld antiq. Blankenburg. p. 49, Neue Mittheilungen des sächsisch-thüringischen Vereins Bd. IV. Hft. 1. S. 21) bereits verstorben war. Nicht ohne Beziehung erscheint das Zurückgreifen auf den Grafen Poppo bei der Benennung des Grafen Sigfrid, da jener der erste Erwerber der Lehne und der Grafschaft im Harzgau aus dem Geschlechte der Grafen von Blankenburg und Regenstein anscheinend gewesen ist. Die Belehnung desselben scheint zum größeren Theil von dem König Lothar dem Sachsen erfolgt zu sein, welchem vor seiner Wahl zum König der größere Theil der Grafschaft im Harzgau, welchen nach ihm die Grafen von Blankenburg verwalteten, zustand, und ist solches um so wahrscheinlicher, als nach der Forschung unseres geehrten correspondirenden Mitglieds, des Privatdocenten Dr. Cohn zu Göttingen, in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 6. S. 581, Poppo's [1]) Ge-

[1]) Uebrigens nimmt Cohn ohne Grund zwei Grafen Poppo, Vater und

mahlin [1]) eine Tochter des Grafen Sigfrid III. von Nordheim, während Lothars Gemahlin eine Tochter Heinrichs von Nordheim, Sigfrids Bruders, war, also beide durch ihre Gemahlinnen verschwägert waren. Dieser Verschwägerung hatte Poppo höchst wahrscheinlich die Belehnung mit der Grafschaft Lothars im Harzgau, mit der Blankenburg, welche nachweislich in naher Beziehung zu Lothar stand (vergl. Urkunde von 1131 im Urkundenbuche des histor. Vereins für Niedersachsen Bd. 2. Hft. 1. Urk. 1. und Leibrock l. c. I. S. 102, 113), mit der Vogtei über die Besitzungen der Abtei Corvei, deren Abt um 1144—1146 Heinrich von Nordheim, der Bruder der Richeza, war, zu Gröningen und mit vielen Gütern zu danken, welche andrerseits durch Belehnungen seines Oheims, des Bischofs Reinhard von Halberstadt, noch vermehrt zu sein scheinen.

Um eine leichtere Uebersicht dieser verwandtschaftlichen Verbindung mit dem Hause Nordheim und Süpplingenburg und der Geschlechtsfolge des Blankenburger Grafenhauses bis auf Sigfrid II. zu gewähren, ist die umstehende Stammtafel angeschlossen.

Wir lassen darnach die beiden Handschriften folgen und bemerken dabei, daß das dem Güterverzeichniß jetzt fehlende ursprünglich erste Blatt zur Vervollständigung des Ganzen aus der angeführten Stelle bei Stübner in Klammern geschlossen abgedruckt, im Uebrigen aber der Text der Handschrift genau wiedergegeben wird. Die Namen der vorkommenden Personen, Orte und sonstigen localen Bezeichnungen werden mit Anmerkungen begleitet werden, soweit solche noch ferner von uns in Urkunden aufgefunden, und die Localitäten nicht als allgemein bekannt anzusehen sind.

Sohn, an, und verweisen wir zur Widerlegung dieser Ansicht auf Leibrock Chronik von Blankenburg I S. 110 f.

[1]) Dieselbe hieß Richeza, wie aus der Urkunde des Bischofs Theoderich von Halberstadt für Kloster Drübeck vom Jahre 1187 ersichtlich: quod beate memorie comes poppo de blanchenburch. octo mansos in germersleve iacentes. obtulit ecclesie dei in thrubike site. pro remedio anime domine Richeze memorabilis comitisse. sue uidelicet uxoris.

Otto
Graf zu Nordheim 1058, Herzog von Baiern 1061—1070.
Gem.: Richenza, verw. Gräfin von Werl.

Heinrich der Dicke,
Graf zu Nordheim † 1101.

Lothar von Süpplingenburg. ~ **Richenza** † 1141.

Otto III. Graf zu Nordheim † 1116.

Gertrud † 1151, Gem.: Sigfrid von Orlamünde

Sigfrid III.
Graf zu Nordheim † 1108.

Sigfrid IV. Graf zu Nordheim † 1144.

Judith Äbtissin zu Kemnade und Geseke.

Heinrich Abt zu Corvei 1144—1146.

Richeza † vor 1149 (nach Urkunde des Klosters Drübeck). ~ **Poppo** vor 1107 zuerst erwähnt (Leibnitz script. rer. Brunsvic. I. 703), in der Harzgegend zuerst um 1122 (Zeitschrift I. S. 19), 1128 Graf, 1130—1162 Graf von Blankenburg.

Conrad I.
Graf von Regenstein 1143—1173 begründet die ältere Linie der Grafen von Regenstein.

Reinhard
1143, Canonicus zu Halberstadt 1147, Dompropst daselbst 1148, Propst des Stifts S. Bonifacii daselbst 1153-1174, † vor 1187.

Sigfrid I.
Graf von Blankenburg 1143—1173.

Judith
Äbtissin zu Drübeck, vor 1149 bis nach 1182.

Heinrich
1172—1186 Graf von Blankenburg, 1197—1224 Graf von Regenstein.

Sigfrid II.
Graf von Blankenburg 1186—1241 † vor 20/3 1245.

Güterverzeichniß des Grafen Sigfrid II. von Blankenburg.

[Sifridus, cuius avus fuit Poppo, obtinuit Vorst unum, qui situs est ad orientem iuxta flumen, quod dicitur Nutbode [1]), quem habet in beneficio Erkenbertus Sculthetus de Quidelingeburg [2]), unum qui situs est inter fluvium Bera [3]) et stratam, que est iuxta Hersleve [4]), que dicitur Volewech [5]). Et silvam, que iacet inter Haslevelde [6]) et Bera . villam, que dicitur Vozeshagen [7]), quam habet in beneficio Fridericus de Cocstede. Villam, que dicitur Selekenvelde [8]) . et tres villas que dicuntur omnes

---

[1]) Im Lehnregiſter Lutbode, jetzt Lupbode, ein Zufluß der großen Bode, welcher ſich bei Treſeburg, von Allrode herkommend, mit dieſer vereinigt. Der Wald im Oſten der Lupbode iſt das jetzige Revier von Allrode und der Oberforſtbezirk Thale, resp. ein Theil des letztern.

[2]) 1183 Zeuge in einer Urkunde der Aebtiſſin Adelheid zu Quedlinburg für Kloſter Michaelſtein (Erath codex diplom. Quedlinburg. p. 103).

[3]) Die Bär, ein Fluß, welcher in ſeinem Laufe von Oſten nach Weſten die alte Grenze zwiſchen den Grafſchaften Blankenburg und Hohnſtein bildet.

[4]) Unbekannter Ort.

[5]) Vielleicht richtiger Volcwech und wahrſcheinlich die in den älteren Grenzbeſchreibungen der Grafſchaft Blankenburg-Reinſtein oft erwähnte ſ. g. hohe Straße, welche bei Königerode im Anhaltiſchen vorbei über Harzgerode und Güntersberge auf Stiege und Haſſelfelde zu zog. Der bezeichnete Wald ſcheint, da die Forſten des Reviers von Stiege und ein Theil der haſſelfelder Forſten unter der folgenden Bezeichnung vorkommen, die öſtlich von dieſen belegenen, jetzt zu Anhalt und Stolberg gehörigen Waldungen begriffen zu haben, wie denn auch noch 1514 die Grafſchaft Blankenburg-Reinſtein ſich nach Oſten zu im Harze über einen Theil des jetzigen anhaltiſchen und ſtolbergiſchen Terrains erſtreckte (Grenzbeſchreibung von 1514).

[6]) Die Forſten des Reviers von Stiege und ein Theil der haſſelfelder Forſten.

[7]) Wüſt, unfern von Allrode (Herzogthum Braunſchweig, Amt Haſſelfelde). In ſpäterer Zeit trug die Familie von Hoym das Dorf von den Grafen von Blankenburg zu Lehn: Frederic von Hovem dat Dorp tome Vozeshagen mit aller Rut; Bertram von Hoiem vnde Wilkin vnde Sigfrid de Brodere von Hoiem de habbet to Lene dat Dorp to den Vozeshagen (Stübner l. c. II. S. 418).

[8]) Wüſt zwiſchen Stiege und Güntersberge an der anhaltiſch-braunſchweigiſchen Grenze. Nach der designatio der reinſteiniſchen Lehne de 1483, 1484 hatten jedoch die Grafen von Reinſtein „das Dorff Sellickenfelde" von der Abtei Quedlinburg zu Lehn (Erath l. c. p. 833). Auch iſt hier noch der merkwürdigen Urkunde der Grafen Sigfrid und Heinrich von Blankenburg von 1275

Haslevelde[9]) et unam villam que dicitur Hagen[10]). Villam unam Albrechtsvelde[11]) quam habet in beneficio Dns Iusarius[12]), villam unam que dicitur Cobelez[13]) cuius dimidiam partem habet Fridericus de Neindorp in beneficio. Altwinus de Westerhusen reliquam partem.

fol. 1 Ad Rat]bode[14]) duas marcas et dimidiam. Montem qui dicitur homberch[15]). qua (sic!) habet in beneficio Ysengardis de Cattenstide. Dominus Rodolfus tenet siluam que sita est iuxta flumen Ratbode. in feodo a domino S. comite persoluendo II. marcas et dimidiam. sub tali forma pacti ut maneat castrensis in Blankenburg. et post obitum ipsius pueri sui cum filiis comitis in predicto castro cohabitent. Preterea (duos) mansos et aream in occidentali uilla.

fol. 1′ Dominus Tidericus dd Hasleuelde[16]) habet curiam in qua sedet hasleuelde.

Der übrige Theil des Folium ist unbeschrieben.

---

zu gedenken, nach welcher der erstere proprietatem medietatis villae in Selekenfelde cum omni jure et utilitate intra et extra villam — decima et jure patronatus Ecclesiae ejusdem villae duntaxat exceptis mit Zustimmung seiner Söhne an das Hochstift Hildesheim übertrug (Original im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel).

[9]) Die jetzige Stadt Hasselfelde (Herzogthum Braunschweig, Kreis Blankenburg), welche aus drei Dörfern entstanden ist (vgl. Leibrock l. c. II. S. 371 ff.) und ihren Namen unzweifelhaft von der Hochebene (Feld) empfangen hat, auf welcher die Haselstaude in großer Menge wächst.

[10]) Wüst zwischen Hasselfelde und Trautenstein, wo noch jetzt in der hasselfelder Feldmark das Hagenfeld und die Hagenkirche genannt und näher bei Hasselfelde die Hagenmühle vorhanden ist. Das Dorf wird noch 1566 in den Rechnungen des Amtes Stiege (Gräfl. Archiv zu Wernigerode C. 115) als bestehend erwähnt.

[11]) Vgl. über die Lage des wüsten Ortes diese Zeitschrift II. Heft 2. S. 93.)

[12]) Yusarius de Blanckenburch als Bruder eines Anno de Blanckenburch 1212 in Urkunde des Bischofs Friedrich von Halberstadt für Michaelstein erwähnt (Leuckfeld antiq. Michaelstein. S. 42). Ueber das angesehene Ministerialgeschlecht von Blankenburg vergl. v. Ledebur in Märkische Forschungen Bd. 3. S. 304 ff.

[13]) Wüst, soll nach Finkius in dem jetzigen Hasselfelder Forstorte „Bullars" gelegen haben.

[14]) Jetzt Rappbode, der zwischen Neuwerk und Wendefurth in die große Bode einfallende westliche Zufluß der letzteren.

[15]) Berg im thaler Forst, an der Bode westlich vom Hexentanzplatze.

[16]) 1247 Zeuge in Urkunde des Bischofs Meinhard von Halberstadt (Neue Mittheilungen l. c. Bd. 4 Hft. 1. S. 22.)

In cattenstede [17]) mansum et dimidium. Et ibidem fol. 2
in prato Molendinum unum et areas. In Wedessleue [18])
IIII^{or} mansos et molendinum. Westerhusen [19]) decimam.
Duos mansos et dimidium quos habet in beneficio henri-
cus de sadenbeke. Rodolfus de Gatersleue [20]) III
mansos. Konemannus de Becthesem [21]) III mansos.
Yusarius de Blankenburch. II mansos et decimam in
albrechtesuelde. Heinricus de Ceringe [22]) II man-
sos. Heinricus de Gaterslene [23]) mansum et dimidium.
In Westerhusen sunt XV mansi soluti et dimidius et fol. 2'
aree attinentes. et dimidium molendinum et una silua. Do-
minus Fridericus de Cattenstede [24]) habet decimam in Co-
belitz. Fridericus et arnoldus fratres de Gerenroth
rode mansum et dimidium . siluam et unum nouale. Pueri
lamperti Anno II mansos westerhusen et I mansum.
(Hier folgt eine Rasur von 1½ Zeilen).

Burchardus de Cattenstede mansum et XXII. iu-
gera et curiam Westerhusen . in qua sedet et siluam fol. 3
unam. Ysengart de cattenstede mansum et dimidium.

---

[17]) Dorf, südöstl. von Blankenburg.
[18]) Wedderseben a. d. Bode, südwestl. von Quedlinburg.
[19]) Dorf, östlich von Blankenburg.
[20]) 1197 Zeuge in Urkunde Bischofs Gardolf von Halberstadt für Kloster Huyseburg (Neue Mittheilungen l. c. S. 16.)
[21]) 1185 Zeuge in Urkunde Bischofs Dietrich von Halberstadt über eine Schenkung von Gütern zu Ditfurt an das Hochstift Halberstadt (Copialbuch des letztern in der Domgymnasialbibliothek daselbst fol. 18.) Derselbe nannte sich nach dem wüsten Bexheim (Bechtenesheim) bei Deersheim im Kr. Halberstadt (Grote Verzeichniß wüster Ortschaften S. 3)
[22]) 1216 Zeuge in Urkunde Bischofs Friedrich von Halberstadt für Kloster Ilsenburg (Copialbuch des letztern im Gräfl. Archiv zu Wernigerode fol. 31.), 1222 und 1225 Zeuge in Urkunde desselben für Kloster Huyseburg (Neue Mittheilungen l. c. S. 19. 20), 1225 Zeuge in Urkunde desselben über Güter zu Nachterstedt für das Hochstift Halberstadt (Copialbuch desselben l. c. fol. 135), 1242 Zeuge in Urkunde Bischofs Meinhard von Halberstadt für Kloster Huyseburg (Neue Mittheil. l. c. S. 20), 1245 Zeuge in Urkunde der Gräfin Ingard von Regenstein über den Zehnten zu Langeln (Copialbuch des Hochstifts Halberstadt l. c. fol. 90.)
[23]) 1173 Zeuge in Urkunde Kaisers Friedrich für Kloster Michaelstein (Erath l. c. p. 96), 1231 Zeuge in Urkunde der Aebtissin Cunigund von Quedlinburg (ibid. p. 152.)
[24]) Zeuge in undat. Urkunde des Grafen Sigfrid von Blankenburg (Erath l. c. p. 141), 1231 Zeuge der Aebtissin Osterlind von Quedlinburg (ibid. p. 154), 1234 Zeuge in Urkunde der Aebtissin Gertrud von Quedlinburg (ibid. p. 158.)

cum duabus areis Westerhusen et unam aream in Orden.[25]) Hericus filius Ludolfi uenatoris dimidium mansum cum area. Tidericus spolit[26]) dimidium mansum Westerhusen cum duabus areis. Helewich IIII mansos et attinentes areas. Alfwin II areas et dimidium molendinum. Jordanis dapifer[27]) unam aream quam habet alfwinus in beneficio . ab ipso. Sifridus berchane.[28]) mansum et dimidium . cum duabus areis. Anno de Blankenburch[29]) mansum quem habet ab ipso sifridus berkhane. Rotmannus et Willehelmus fratres II mansos et duas areas et curiam in qua sedit auus eorum . et siluam et homines attinentes. Reinherus de Mordorp dimidium mansum in Westerhusen et unum mansum in Mordorp.[30]) et ochtelm super unam aream in Westerhusen . et decimam in herrekestorp.[31]) Fridericus de Neindorp dimidium mansum . vidua
fol. 4 Widecindi uineam Burnekere[32]) et dimidium mansum in westerhusen. Fridericus de Minsleue. III.

---

[25]) Wüst, nordöstlich von Quedlinburg. S. oben S. 1--10.

[26]) 1237 Zeuge in Urkunde des Grafen Sigfrid von Blankenburg (Erath l. c. p. 164.)

[27]) Truchseß der Herzöge von Braunschweig, tritt in vielen Urkunden von 1162–1202 auf (Harenberg histor. eccl. Gandersheim. p. 707, Origines Guelf. III. 424. 513. 517. 561. 607. 622, Spilcker Grafen von Wölpe S. 173, Leuckfeld antiq. Amelunxborn. p. 51, Rehtmeier Braunschw. Chronik I. S. 353, Neue Mittheil. l. c. Bd. 3 S. 461, Falke tradit. Corbej. p. 778); ein anderer, wahrscheinlich Sohn des erstern, in Urkunden von 1221 bis 1239 (Falke l. c. p. 922, Kindlinger Münstersche Beiträge II. S. 255, Stephani Beschreibung von Göttingen III. Einleit. S. 54, Pfeffinger Historie II. S. 129.)

1196 heißen Iusarius pincerna, Jordanis dapifer et Anno de Blankenburg fratres (Steffen Geschlechtsgeschichte der von Campe S. 116.)

[28]) 1213 Zeuge in 1 Urkunde Graf Sigfrids von Blankenburg für Kloster Marienthal und in undat. Urkunde desselben (Erath l. c. p. 133. 141.)

[29]) Derselbe tritt in Urkunden von 1196–1212 auf (Falke l. c. p. 117, Walkenrieder Urkundenbuch Hft. 1. S. 28 und 42), Pfeffinger l. c. III. 148, Meibom script. rer. Germ. III. p. 350, Erath l. c. p. 123, Leuckfeld antiq. Amelunxborn. p. 42).

[30]) Wüst, östlich von Blankenburg am Bruche.

[31]) Vielleicht das wüste Eckerndorf bei Börnecke (Leibrock l. c. II. S. 364). Ein Hergestorp, Hergisdorf im mansfelder Gebirgskreise.

[32]) Die Weinzucht zu Börnecke, östlich von Blankenburg, war vom 13.—16. Jahrhundert sehr bedeutend. Bereits in der Bestätigungsurkunde der Güter des Johannisstifts zu Halberstadt vom 2. December 1153 werden durch den Bischof Ulrich bestätigt: in westerburnekere septem mansi et dimidius cum quinque siluulis et vinea, decima quoque ipsius vince (Copialbuch des Stiftes in der Bibliothek zu Jena fol. 151; Halberstädt. gemeinnützige Unterhaltungen für 1809 Bd. II. 358 ff.), und verkündet der 1204—1206 urkundlich auftretende Propst

mansos et dimidium. et curiam in qua manet . et VIII iugera et II. prata Minsleue.[33]) Thetmarus de Minsleue mansum et dimidium in Minsleue. Filii annonis de Heimenburch[34]) quinque mansos in callendorp.[35]) Decimam in campo qui dicitur rumbike. Quatuor mansos et dimidium et molendinum et locum molendini in Banissleue.[36]) Aduocatus de Dalem habet decimam in paruo Vinsleue.[37]) Thetleuus de Werre[38]) habet decimam

---

Theoderich von St. Johann in einer undat. Urkunde, daß beſchloſſen ſei, den Weinberg in bornekere, insciis et inconsultis clericis exstirpatam, von Neuem zu bepflanzen und dazu 4 Hufen bei dem genannten Orte auszuweiſen (Copialbuch l. c. fol. 32). Auch übergab Graf Sigfrid von Blankenburg im Jahre 1225 unter anderen Gütern dem Biſchof Friedrich von Halberſtadt vineam in Bornikere habentem XXIII jugera an Stelle des von dem Biſchof zu Lehn rührenden, von dem Grafen verſchenkten Zehntens zu Eilsdorf (Copialbuch des Domſtifts zu Halberſtadt l. c. fol. 19.). Noch 1567—1568 wird in den Rechnungen des Amtes Heimburg (Gräfl. Archiv zu Wernigerode C. 115) der Unkoſten gedacht, welche die Bearbeitung des Weinberges zu Börnecke verurſachten, ſo 1567 98 fl. 20 gr. 9 pf. und 1568 87 fl. 15 gr. 9 pf. Daß der Börnecker Rebenſaft aber gern getrunken wurde, weiſen die Rechnungen der Stadt Blankenburg aus, in deren Keller unter dem Rathhauſe dieſes edle Naß zum Frommen der Bürger von Blankenburg geſchenkt wurde. Der Conſum an Börnecker Wein war nach Ausweis der Rechnungen der Stadt Blankenburg (in der Herzogl. Kreisdirection daſelbſt) bedeutend; ſo heißt es in der Rechnung von 1605: „An Wein Einkauft: Nr. 53 an 111 taler 16 gr. Amptt Blanckenburg vor 4 ſtuck bornnikſchen Wein, 32 Emerich, zu 3½ talet (den Eimer), 193 fl. 9 gr.“; in der Rechnung von 1619—1620: „Der Fürſtlichen Rente vor 2 ſtuck Borniker wein, ſo 9 Eimer 5 Stübichen 2 kann gehalten, die Ahm zu 12 thlr. 18 gr., oſtern 1620 zalet: 99 fl. 2 gr. 6 pf.“; in der Rechnung von 1620—1621: „Einnamb Weingeldt: Ein ſtuck Borniker Wein, ſo nach Abziehung der Hefen vnndt Schenken Vordienſt gehalten 3 Eimer 10 Stübichen, jedes 14 gr., thut 29 thlr. 30 gr. 6 pf. — 51 fl. 3 gr. 6 pf.“, ferner: „Vier ſtuck bornicker Wein ſo nach abziehung der hefen vnndt ſchencken Verdienſtes gehalten 26 Eimer 2 Stübichen, jedes zu 14 gr., thut 233 thlr. 18 gr. — 400 fl. 6 gr.“ und „Ausgaben Weingeldt: Vor vier ſtuck Bornicker Wein dem Ambt Blanckenburgk, gehaltenn in der Ahem 27 Eimer 12 Stübichen, den Eimer 6 thlr. 9 gr., thut 172 thlr. 5 gr. 11 pf. — 295 fl. 2 gr. 11 pf.“ In ſpäterer Zeit wurde der Wein meiſt von Goslar und Walhauſen bezogen.

[33]) Dorf in der Grafſchaft Wernigerode.

[34]) Nicholaus et Anno de heinborch 1204 in Urkunde der Grafen von Clettenberg für Kl. Walkenried (Walkenr. Urkundenbuch Hft. 1. S. 45). 1223 Heinricus filius Annonis de H. Zeuge in Urkunde der Grafen von Hohnſtein (daſ. S. 100.)

[35]) Wüſt, öſtlich von Blankenburg am Bruche.

[36]) Banſleben, Kreis Wolfenbüttel, Amt Schöppenſtedt.

[37]) Wüſt bei Ingeleben, Kreis Helmſtedt, Amt Schöningen (ſ. v. Strombeck in Zeitſchrift des hiſtor. Vereins für Niederſachſen 1862. S. 106).

[38]) Unter den nobiles viri erwähnt 1171 als Zeuge in Urkunde Biſchofs Adelogs von Hildesheim für Kloſter Marienrode (Urkundenbuch des hiſt. Ver.

in Barwinkel.[39]) et III. mansos in huisercstede.[40]) Sifridus de Thetforde[41]) unum molendinum et IIII^{or} mansos et dimidium in Orden. Lodewicus filius Jusarii[42]) aduocatiam super XXII. mansos in Rodestorp.[43]) Bertoldus de Thietforde[44]) habet X. areas in aluerthvsen . et dimidium mansum in ipsa uilla. In uilla que
fol. 5 dicitur Glibz iuxta Nelebe II. mansos et decimam super
rot
nouale iuxta paruum Thietforde[45]) . in Winethusen[46]). II. mansos et siluam que dicitur stopenberch . filius conemanni de Liere . III mansos in Becthesem et II. mansos in hedessleue[47]). et unum in Irkessleue[48]). Evereswende. dimidiam decimam quam habet widecindus de quenstide. Decimam in Nigenhagen[49]). Decimam in Ergezstede[50]). Decimam in Orden. Raſur von etwa zwei oder drei Worten. Decimam in callendorp. et II mansos. Bernhardus de Thetforde[51]). duos mansos in Orden. Ecclesiam in callendorp cum tribus mansis.
fol. 5′ Heinricus de Svterhusen X mansos in Callendorp. Ad bona Callendorp attinent due silue . una in suderhalf. alia in northalf uille. Herewicus de westerhusen

---

für Niederſachſen Heft 4 Urk. 17), 1174 Zeuge deſſelben bei Beſtätigung des Kloſters Wöltingerode (Lauenſtein, Diplomat. Hiſtorie von Hildesheim II S. 263), 1223 Zeuge in Urk. der Grafen von Woldenberg (Walkenrieder Urkundbuch 1 S. 101.)

[39]) Wüſt, nördlich von Oſterwieck am Fallſtein.

[40]) Sargſtedt am Huy, Kr. Halberſtadt.

[41]) 1237 Zeuge in Urkunde Graf Sigfrids von Blankenburg über die Vogtei von Quedlinburg (Erath l. c. 164), 1238 Zeuge in Urkunde der Aebtiſſin Gertrud von Quedlinburg (ibid. p. 167.)

[42]) Lothewicus pincerna 1241 Zeuge in Urk. Graf Sigfrids von Blankenburg (Harenberg l. c. p. 762), 1248 Zeuge in Urk. Herzogs Otto v. Braunſchweig für Kloſter Wienhauſen (Pfeffinger l. c. I. S. 79.)

[43]) Rodersdorf an der Bode, ſüdöſtl. von Halberſtadt.

[44]) 1208 Zeuge in Urk. der Aebtiſſin Friderundis von Müntzenberg (Erath l. c. p. 127), 1211 Zeuge in Urk. der Aebtiſſin Sophie von Quedlinburg (ibid. p. 133), 1231—1244 Zeuge in Quedlinburger Urkunden (ibid. p. 152. 157. 160. 161. 171. 174. 177.)

[45]) Wüſt, nordweſtl. von Ditfurt a. d. Bode.

[46]) Das jetzige Thale an der Bode

[47]) Hedersleben a. d. Selke, ſüdöſtl. von Wegeleben, Kr. Aſchersleben.

[48]) Wüſt zwiſchen Heimburg und Benzingerode, Amt Blankenburg.

[49]) Rienhagen, ſüdöſtl. von Schwanebeck an der Holtemme, Kreis Halberſtadt, früher Botſireſtide genannt.

[50]) Wüſt, zwiſchen Halberſtadt, Derenburg und Langenſtein.

[51]) 1208. 1211 frater Bertoldi genannt, ſ. oben Note 44.

dimidium mansum in Callendorp. In Ochmersleue mansum et dimidium quos habet in beneficio Hartman de Sadenbike [52]). Fridericus de Nienhagen [53]) habet I mansum in wenethvsen et unam curiam quam inhabitauit conradus. In Warnestede [54]). II mansos. Decimam in Indagine prope Hasleuelde. Decimam in occidentali Hasleuelde. Decimam in middelesten Has- fol. 6
leuelde. quam habet Burchardus de Honstein [55]). Decimam dimidiam in orientali Hasleuelde. Decimam in salikenuelde. siluam que dicitur lanneripe [56]). et siluam. que dicitur Hasle [57]) et uillam Bvritze. in qua habet Heinricus stamere. VI. mansos. Decimam in uineis Hisemekeburch [58]). habet Helenbertus de Croppenstide [59]). Hermannus de sadenbike habet decimam

---

[52]) Hermannus de Sadenbike Zeuge in einer undat. Urk. Graf Sigfrids von Blankenburg (Erath l. c. p. 141).

[53]) 1197 Zeuge in einer Urk. Biſchofs Gardolf von Halberſtadt für Huyſeburg (Neue Mitth. Bd. 4 Hft 1 S. 16.)

[54]) Warnſtedt, zwiſchen Blankenburg und Quedlinburg.

[55]) 1215 Zeuge in einer Urk. des Kaiſers Otto IV. (Walkenrieder Urkundenbuch I. S. 73), 1216 Zeuge in Urk. des Landgrafen Hermann von Thüringen (daſ. S. 84), 1217 des Grafen Elger von Hohnſtein (daſ. S. 85), 1222 der Grafen von Hohnſtein (daſ. S. 94 u. 104.)

[56]) Der jetzige Forſtort Rieſen, zwiſchen Treſeburg und dem Jagdſchloße Dobenrode.

[57]) Dieſen Wald trug Graf Sigfrid nach eigener Urkunde vom 14. October 1222 von dem Biſchof Friedrich von Halberſtadt zu Lehn, und ſtieß derſelbe an den Wald des Kloſters Münzenberg bei Douenrothe (ſ. vorige Note; Erath l. c. p. 139.)

[58]) Dieſer intereſſante, bereits 1062 (Isimiziburg) genannte Ort (Monumenta Boica XXVIIII. p. 156; vergl. Zeitſchr. Jahrg. I. S. 5. Anm. 4) wird von dem Mitherausgeber G. A. Leibrock in der Zeitſchrift Jahrg. I. S. 151 als bei dem wüſten Eggerode am Steinbache, ſüdöſtl. von Blankenburg belegen geweſen angegeben. Gegen dieſe Annahme ſpricht jedoch nicht allein die für den zu Isemiskeburch cultivirten Weinbau ungünſtige Lage des Terrains in einer ſumpfigen Gegend, unmittelbar vor dem großen Harzwalde, ſondern noch mehr der Umſtand, daß die Umgegend des wüſten Eggerode zu dem Antheil der Grafen von Blankenburg an der Grafſchaft im Harzgau gehörte, ſo daß alſo an dieſer Stelle die Grafen von Regenſtein keine Dingſtätte haben konnten. Daß letztere aber zu Isemiskeburch eine ſolche beſaßen, geht aus der in der Zeitſchr. Jahrg. II. S. 140 f. mitgetheilten Urkunde hervor, und iſt man deßhalb genöthigt, den Ort nördlicher, etwa in der Gegend von Börnecke und Harsleben zu ſuchen. Der Forſtort Iſenburg, weſtlich von Börnecke, hat vielleicht den Namen des untergegangenen Ortes, etwa als deſſen Gemeindeforſt, aufbewahrt. Der Graf Sigfrid von Blankenburg hatte 1212 partem quoque vineae in Isemiskeberch zur Dotirung des Hoſpitals vom Kloſter Michaelſtein gegeben (Leuckfeld antiq. Michaelstein. p. 41.)

[59]) Zeuge in einer undat. Urk. des Grafen Sigfrid von Blankenburg für Quedlinburg (Erath l. c. p. 141.)

super III. mansos in medio Hasleuelde. Offemia unam curiam Habertat (sic!).

fol. 6' Filii Giuehardi de Derneburch habent decimam in Hondorp[60]). Johannes de Gersleue IIIIor mansos in Werdessleue ultra paludem[61]). Henricus descowen habet aduocatiam in Eilikesdorp[62]) super VII mansos. Hermannus Welmunt habet decimam supra II. mansos in Ergezstide. Heinricus de Thietforde[63]) habet decimam Westerhvsen super mansum et dimidium. et XX. iugera et I. in Rumbike. Heinricus de Wigenrode[64]) habet unum mansum Westerhusen . et III. mansos .

fol. 7 In Hedesleue. II. mansos. aduociam (sic!) in mulbeke[65]) super quedam bona. III. mansos et dimidium in linceke.[66]) jn Kattenste (sic!) IIII. mansos et dimidium. — Vltra nemus[67]) feodum comitis Wernheri de Lindowe[68]). Thietmarus lietgast[69]) habet Ochtelm in curia sua lindowe[70]). Tidericus vicedominus de Rusteberch[71]).

---

[60]) Wüst, in der Flur von Westeregeln.

[61]) Warsleben im Kr. Neuhaldensleben, jenseit des großen Bruchs.

[62]) Eilsdorf, Kr. Oschersleben.

[63]) 1202 Zeuge in Urk. der Aebtissin Agnes von Quedlinburg für Kloster Michaelstein (Erath l. c. p. 123), 1230 Zeuge in Urk. der Aebtissin Cunigund von Quedlinburg (ibid. p. 151.)

[64]) Ein hier wohl nicht in Betracht kommender Heinricus de Wigenrode 1276 Zeuge in Urk. der Aebtissin Bertradis von Quedlinburg (Erath l. c. p. 257.)

[65]) Das folgende Lehnsverzeichniß besagt deutlicher, daß hier die Advocatie über die Güter des Klosters St. Michael zu Lüneburg in und bei Mulmke (jetzt Domaine, nördlich von Heudeber) zu verstehen ist.

[66]) Wüst, nördlich vor den Thoren der Stadt Blankenburg.

[67]) Jenseit des Harzes. Die folgenden Güter in der Gegend von Nordheim, Göttingen und auf dem Eichsfelde stammen zum größeren Theil wahrscheinlich aus der Erbschaft der Gemahlin des Grafen Poppo, Richeza, der Tochter Sigfrids IV. von Nordheim, zum Theil vielleicht auch aus der Erbschaft der Richenza von Reinhausen, welche Dompropst Reinhard von Halberstadt für seinen Neffen, Poppo von Blankenburg, erkaufte. Ein Theil dieser Erbschaft war auf die Grafen von Regenstein übergegangen, wie die Urkunden von 1250, 1365, 1483 und 1508 bei Wolf politische Geschichte des Eichsfeldes Bd. 2. Urkundenbuch S. 4. 5. 37 und Baring clavis diplomat. p. 492 und 494 darthun.

[68]) 1184 Zeuge in Urkunde Erzbischofs Conrad v. Mainz für Kloster Reinhausen (Scheidt mantissa document. p. 308).

[69]) 1241 von Graf Burchard von Lutterberg mit Gütern zu Hattorp belehnt (Königl. öffentliche Bibliothek zu Hannover MSS. XXIII. 835. p. 19.)

[70]) Lindau an der Ruhme, nordöstl. von Göttingen.

[71]) 1207 Zeuge in Urk. des Erzbischofs Luppold von Mainz (Walkenrieder Urkundenbuch 1. S. 55), 1209, 1221, 1224 und 1233 Zeuge in Urk. des Erzbischofs Sigfrid von Mainz (Scheidt mantissa docum. p. 407, Scheidt vom Adel p. 365, Walkenrieder Urkundenbuch 1 S. 102. 141.)

habet decimam Ethelereshusen [72]). Henricus de Svso [73]) filius widekindi. habet decimam Dorstat. prope Svse [74]). Heinricus de Medeheim [75]) habet in decima svthem [76]) quartam partem . aut filii Hardungi de Roden habent eam. Tidericus de Wilrode [77]) habet VIII. mansos in Padhendorp iuxta Molehusen. Tidericus de Boclehagen [78]) dimidiam decimam Bunenroth [79]) prope Hertesberch. In Thiemenrode [80]) Heinricus de Sadenbike [81]) . cum tribus mansis et lignis et rothelant et VI. areis. Waltherus de Wigenroth [82]). I mansum . dimidiam siluam et dimid. rothelant . in Thimenroth. Otto venator. I. mansum et dimidiam siluam Thiemenroth . Basilius de Osterode [83]) siluam iuxta liere [84]). fol. 7'

---

[72]) Ellershausen, westlich von Göttingen.

[73]) 1222. 1238 (Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1853 S. 166 ff.)

[74]) Die villa Susa, wüst bei Katelnburg zwischen Elvershausen und Dorste, letzteres wohl das hier genannte Dorstat.

[75]) 1181 Zeuge in Urk. Herzogs Heinrich des Löwen für Stift St. Blasius zu Nordheim (Harenberg l. c. p. 707.)

[76]) Sudheim, südlich von Nordheim.

[77]) 1215, 1216, 1217, 1219, 1221, 1224, 1229 Zeuge in Urkunden des Kaisers Otto IV., des Landgrafen Hermann von Thüringen, des Grafen Elger von Hohnstein, des Königs Friedrich II., der Grafen von Hohnstein und des Erzbischofs Sigfrid von Mainz (Walkenrieder Urkundenbuch 1. S. 73. 84. 85. 87. 94. 102 u. 125.)

[78]) 1219 Zeuge in Urk. des Königs Friedrich II. und des Grafen Albert von Clettenberg für Kloster Walkenried (Walkenrieder Urkundenbuch 1. S. 87 und 91.)

[79]) Die Hälfte des Zehnten zu Bünrode erwarb das Kloster Pölde für 15 Mark im Jahre 1289 von Bertold von Bokelhagen, die andere Hälfte 1296 von Bertold von Winzingerode, welcher dieselbe dem Grafen Heinrich von Blankenburg resignirt hatte (Königliche öffentliche Bibliothek zu Hannover M. S. XXIII. 470. S. 97 und XXIII. 835. S. 22 und 23.)

[80]) Timmenrode, südöstl. von Blankenburg.

[81]) Zeuge in undat. Urkunde des Grafen Sigfrid von Blankenburg (Grath l. c. p. 141.)

[82]) 1205) Zeuge in Urk. der Grafen von Regenstein für Walkenried (Walkenrieder Urkundenbuch 1. S. 52.)

[83]) 1202. 1218 Zeuge in Urkunden des Königs und Kaisers Otto IV. über die Erbtheilung mit seinen Brüdern und für die Kirche zu Osterode (Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen Heft 5. S. 4, Grath l. c. p. 135), 1224 verzichtet auf Güter zu Gunsten des Klosters Walkenried, 1225 desgl. als Lehnmann des Grafen Sigfrid von Blankenburg (Walkenried. Urkundenbuch 1. S. 105. 141), starb vor 1241 (Scheidt Vom Adel p. 238.)

[84]) Eins der folgenden drei: Huslere, Nortlere, Waterlere, letzteres Wasserleben in der Grafschaft Wernigerode, die anderen beiden Wüstungen in dessen Flur.

fol. 8 et dimidium mansum. Hermannus de severthusen mansum et dimidium ibidem severthusen[85]). Giuehardus de Brumbvi habet in campo Magedeburch. II. mansos et dimidium et VIII. areas. iuxta sanctum Michahelem. extra muros magedeburch.

fol. 9 Yusarius habet . V. mansos in nendorp[86]). et unum in dief wederstede[87]). Jordanis dapifer eciam V. mansos in wedestede (sic!) — In uilla que dicitur Scelerte[88]) unam domum quam habet luppoldus de Esscerte[89]) . vnam in anderthe[90]). Hugo aduocatus[91]) habet in Hemmendorp[92]) II mansos et quasdam domos (sic!) forenses. In swalenhusen[93]) I mansum . jn Odenhusen I. mansum. In alecforde[94]) I mansum . jn Locbike[95]) decimam . jn aldendorp VII. mansos. In Bil-
fol 9' lim[96]) dimidiam decimam quam habet Herebrandus de dolgent . alteram partem Albertus de Elten. In Haringen[97]) decimam quam habet Hvgo aduocatus et Lvp-

---

[85]) Wüſt, zwiſchen Heimburg, Derenburg und Benzingerode.

[86]) Haus-Neindorf an der Selke. Jusarius iſt der Stammvater der Schenken von Neindorf.

[87]) Dorf Wedderſtedt, nordöſtl. von Ditfurt, im Gegenſatze zu dem wüſten Wederstede superior, welches nördlich von dem vorigen am linken Ufer der Bode lag.

[88]) Es folgen jetzt die Güter im Hildesheimiſchen, deren Qualität, ob Lehngüter des Hochſtifts Hildesheim oder Allode des Blankenburger Hauſes, nicht anzugeben iſt.

Scelerte iſt Schellerten, nordöſtlich von Hildesheim an der großen Straße nach Braunſchweig.

[89]) 1180 und 1201 Zeuge der Biſchöfe Adelog und Hartbert von Hildesheim für Kloſter Marienrode (Urkundenbuch des hiſtor. Vereins für Niederſachſen Hft 4. S. 17 Note 6. und S. 20.), 1203 ſtiftet Kloſter Eſcherode, weſtlich von Hildesheim (Lauenſtein l. c. II. S. 264), 1221 in Urk. Biſchofs Sigfrid von Hildesheim (Koken, Winzenburg S. 181), 1225 in Urk. Biſchofs Conrad von Hildesheim (Sudendorf Urkundenbuch I. S. 297).

[90]) Anderten, weſtlich von Lehrte.

[91]) Stadtvogt von Hildesheim, 1201 Zeuge in Urk. Biſchofs Hartbert von Hildesheim für Kloſter Marienrode (Urkundenbuch des hiſtor. Ver. l. c. Hft 4. S. 20), 1203 Zeuge in der Stiftungsurkunde des Kloſters Eſcherode (Lauenſtein l. c. II. S. 264). Vergl. Urkundenbuch des hiſtor. Vereins Hft 1 S. 72.

[92]) Hemmendorf, weſtlich von Elze, Landdroſtei Hildesheim.

[93]) Wüſtung bei Hemmendorf (Lüntzel ältere Diöceſe S. 131.)

[94]) Alferde, weſtlich von Hildesheim, bei Wülfingen.

[95]) Gr. oder Kl. Lopke, nördl. von Hildesheim bei Algermiſſen.

[96]) Bilm, ſüdweſtl. von Lehrte.

[97]) Oſt-Haringen, ſüdlich von Salzgitter?

poldus de Esscerte. Eilhardus de Oberch[98]) habet in ipsa uilla Oberch[99]) . annuatim in decima ualens ll. talenta. Henricus de Swalenberge frater Hvgonis aduocati de Hildensem habet I. talentum in villa que uocatur Embreke[100]) prope swalenberge . filius Tiderici Lodecken habet aream soluentem VI. solidos a comite S.

Quando obiit dominus Hermannus de Hartbeke[101]). fol. 10
ea bona que habuit ab Episcopo Hildensemmensi recognouit episcopus uidue sue ad uitam eius et porrexit in feodo filiis comitis sifridi . Henrico et Sifrido . quicquid de iure eis in ipsis bonis poterat porrigere.

Es folgen hier 4 ausgeſchabte Zeilen.

---

[98]) Eine intereſſante Perſönlichkeit, der Dichter und erſte deutſche Bearbeiter der Triſtanſage, erſcheint hier als Vaſall des Grafen Sigfrid. Derſelbe erſcheint urkundlich 1196 als Zeuge in Urk. des Pfalzgrafen Heinrich für Kloſter Riddagshauſen (Origines Guelficae III. 606. 607), 1202 als Zeuge in der Urk. Königs Otto IV. über die Theilung mit ſeinen Brüdern (Urkundenbuch des hiſtor. Vereins Hft. 5. S. 4.), 1203 in Urk. deſſelben für Kloſter Riddagshauſen (Orig. Guelf. III. 770).

[99]) Oberg, ſüdlich von Peine, Amt Peine, Landdroſtei Hildesheim.

[100]) Ob hier Emmerke, weſtlich von Hildesheim, zu verſtehen iſt, iſt mir zweifelhaft, da weder ein noch beſtehender Ort, noch eine Wüſtung Swalenberg hier bekannt iſt. Andrerſeits iſt jedoch in Betracht zu ziehen, daß die Grafen von Schwalenberg gerade in der Nähe von Emmerke, in den zum Amte Kalenberg gehörigen Ortſchaften Geſtorf, Hüpede, Lüderſen, Bennigſen, Völkſen bedeutend begütert waren (Beiträge zur Geſchichte der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, herausgeg. von Dr. L. Curtze Bd. 1. S. 444 ff.), ſo daß ein Ort von ihnen recht wohl den Namen annehmen konnte.

[101]) Der Edelherr Hermann von Harbke (von dem Schloß Harbke, ſüdöſtlich von Helmſtedt, benannt) erſcheint zuerſt 1169 als Zeuge in einer Urkunde Herzogs Heinrich des Löwen für Kloſter Lamſpringe (Orig. Guelf. III. praef. p. 38, Harenberg l. c. p. 718), ferner als Zeuge unter den Edlen (Nobiles): 1197 in Urk. Biſchofs Gardolf von Halberſtadt (Scheidt cod. diplomat. p. 769), 1202, 1205 und 1208 in Urk. des Biſchofs Conrad für verſchiedene Klöſter (Kunze Geſchichte von Hamersleben S. 8, Polyc. Leyser de contrasigillis p. 13.), 1210 in Urk. Erzbiſchofs Albrecht von Magdeburg für Kloſter Marienborn (Meibom von Marienborn S. 47.); 1212 erſcheint derſelbe als Vogt der Güter des Kloſters S. Michael zu Lüneburg in und um Mulmke, welche Vogtei er wahrſcheinlich von den Grafen von Blankenburg zu Lehn hatte (vgl. oben Note und Braunſchweigiſche Anzeigen von 1746 Stück 87); 1217 trägt er nebſt ſeinem nepos (Neffen) Otto das castrum Ardbek (Harbke) dem Kaiſer Otto IV. zu Lehn auf (Orig. Guelf. III. probat. CCCXXXV.); ſodann tritt derſelbe wieder als Zeuge auf 1218, 1220 und 1221 in Urk. des Biſchofs Friedrich von Halberſtadt für die Stifter resp. die Klöſter S. Johann, Huyſeburg und Walkenried (Copialbuch des Johanniſtifts l. c. fol. 69, Neue Mittheil. l. c. Bd. 4. S. 19, Walkenrieder Urkundenbuch 1. S. 92., Leuckfeld antiquit. Blankenburg. p. 48), 1219 in Urk. des Grafen Heinrich von Regenſtein (Walkenrieder Urkundenbuch l. c. S. 92.)

Tidericus bromes de Eilenstede [102]) , tercium dimidium mansum in villa holtemne thizforde[103]). Heinricus de Holtemne thettforde . filius Widegonis de
fol. 10′ Holtemne Thitforde habet VI. mansos et ouerlant pratum et areas et II. molendina . in eadem uilla Holtemne thettforde. Henricus filius lvdeconis habet IIII. mansos Holtemne thietforde. Lvdegerus de Slonstede habet VI. mansos Holtemne thietforde. Herebordus de Oschersleue habet II. mansos de eisdem bonis holtemne thettforde.

De slonstede Gerewich habet alterum dimidium mansum. Bruno filius fratris sui dimidium mansum. Jo-
fol. 11 hannes socer suus I. mansum. istos III. mansos dimittet comes quemcunque suus frater uult.

Der folgende Theil der Seite iſt nicht beſchrieben.

fol. 11′ In tueuelendorp et in billingestede II. mansos et in Rodestorp . II. mansos. Ergezsted. III. aduocatiam de Croppenstede. Tidericus et frater suus de Croppenstede IIIIor mansos Croppenstede [104]). I. mansum solutum in Groniggen [105]). Iuxta Groniggen unum lacum qui dicitur quenense . in Croppenstede et Ammendorp [106]) Bertoldus de Thettforde habet X. mansos. Thetlewus de Werre III. mansos in tzil-

---

Hermann war der Bruder des Biſchofs Gardolf von Halberſtadt, wie aus einer Urkunde von 1195 (v. Heinemann Albrecht der Bär S. 492 f.), in welcher der Biſchof bezeugt, daß frater noster carnalis, Hermannus de Hertheke der Kirche zu Osmersleben verſchiedene Güter verkauft habe, ſowie aus einer Urk. deſſelben von 1200 (Orig. Guelf. III. prob. CCCXXXVI) hervorgeht, in welcher er einen Erwerb des Kloſters Marienthal von ſeinem Bruder Otto bezeugt, und in welcher ſchließlich als Zeugen aufgeführt ſind: Otto et Hermannus fratres nostri de Hertbeke.

[102]) 1195, 1206, 1218, 1221 und 1235 Zeuge in Urk. der Biſchöfe Gardolf, Conrad und Friedrich von Halberſtadt für Kloſter Ilſenburg, Stift S. Johann, Domſtift und Stift S. Bonifacii zu Halberſtadt (Copialbuch des Kloſters Ilſenburg l. c. fol. 38, des Johannisſtifts l. c. fol. 105, des Domſtifts l. c. fol. 34 u. 55, des Bonifaciiſtifts p. 63.)

[103]) Wüſtung an der Holtemme oberhalb Halberſtadt, ein größerer Ort mit einer Dingſtätte der Grafen von Regenſtein. Vergl. Urkunden v. 1197, 1246, 1248 und 1270 (Scheidt cod. dipl. p. 768, Walkenrieder Urkundenbuch I. Urk. 250. 259, Erath cod. dipl. p. 178. 180., Copialbuch des Stifts St. Bonifacii p. 14. 15.)

[104]) Stadt Kroppenſtedt im Kr. Aſchersleben.

[105]) Stadt Gröningen im Kr. Aſchersleben.

[106]) Wüſt, zwiſchen Gröningen und Kroppenſtedt.

lingen [107]) . Alardus de Burchtorp [108]) aduocatiam in walingeroth [109]). Ekkehardus de Hakeburne habet supra IIII. mansos aduocatiam Orsleue [110]) iuxta Bodam.

Der folgende Theil der Seite iſt nicht beſchrieben.

In linceke. III. mansos qui uacant. Ecclesiam in linceke et beneficium ecclesie in blankenburg et ecclesiam in cattenstede. villam Sippenuelde et I. uillam iuxta Sippenuelde que sunt beneficium Bernhardi de tzeliggen. Bertoldus de thettforde VII. mansos in tannenstede [111]) et Hermannus de Sadenbike IIIIor mansos in tannenstede. Hermannus de Marsleue [112]) dimidium molendinum et I curiam severthusen. Hermannus de sadenbike habet dimidium mansum in Esemekeburch.

Lehnregiſter
des Grafen Sigfrid II. von Blankenburg.

Haec sunt bona, quae Comes Sifridus, cuius avus fuit Comes Poppo, tenet ab Imperio:

Forst unum, qui situs est inter fluvium Bera et stratam, quae est juxta Hersleve, quae dicitur Volcweg.

---

[107]) Zilly, ſüdlich von Dardesheim im Kr. Halberſtadt.

[108]) Das Geſchlecht von Burgdorf gehörte urſprünglich zu den edlen Geſchlechtern, vermochte jedoch dieſe Stellung im Verlaufe des 13. Jahrhunderts nicht zu behaupten. Alardus de B. erſcheint urkundlich von 1218—1232, vielfach als Zeuge der Herzöge von Braunſchweig, der Grafen von Woldenberg, des Biſchofs Friedrich von Halberſtadt (Rehtmeyer Braunſchw. Chronik S. 459, Walkenrieder Urkundenbuch 1. S. 101, Scheidt mantissa document. p. 360), war hildesheimer Lehnmann, als welcher er dem Kloſter Dorſtad den Zehnten zu Werla verkaufte (Lüntzel Geſch. v. Hildesheim II. 227, Braunſchw. Anzeigen von 1751 Stück 37). Beſonders von dem Reiche hatte das Geſchlecht reiche Güter zu Lehn in der Umgegend von Goslar (Lüntzel ältere Diöceſe von Hildesheim S. 323, Grupen Anmerkungen aus dem teutſchen und römiſchen Rechte S. 7 ff.

[109]) Wüſt nordw. unmittelbar bei Ilſenburg vom Bien- (Wien-) Berg bis zum Ufer der Ilſe. Der Ort hatte zwei Kirchen: S. Viti u. S. Burchardi, wird zuerſt 1018 als Walingerode, 1140 (Abſchr.) Wollyngerode, 1195—1198 Wallingerode, 1232 Walingerothe erwähnt (Urkk. im Gräfl. H. Archive zu Wernigerode) und wurde erſt gegen Ende des 15. Jahrh. wüſt.

[110]) Wüſt zwiſchen Crottorf und Hordorf, an der Bode, Kr. Halberſtadt.

[111]) Dannſtedt, nördlich von Derenburg, im Kr. Halberſtadt.

[112]) 1208—1241 in Urkunden der Aebtiſſin Friderundis zu Münzenberg,

Sylvam, quae jacet inter Hasilvelde et Bera.
Montem, qui dicitur Homberg.
Duas marcas et dimidium ad Ratbode.
Sylvam, quae sita juxta fluvium Ratbode.
Villam, quae dicitur Vozeshagnn.
Villam Selckenfelde.
Villam Cobelers.
Villam Adelbrechtesvelde.
Tres villas, quae dicuntur omnes Hasilvelde.
Villam, quae dicitur — — — -- —.

Haec sunt bona, quae Comes Sifridus, cuius avus fuit Comes Poppo, habet a Palatino Rheni:

3 mansos in Wichusen [113]) et tria jugera ac dimidium ibidem.

1 mansum et tres areas et sylvam de salicibus in Wichusen.

Allodium solutum cum mansis et unum Lathove in Wichusen.

Unum mansum in Wichusen.

Duas areas et duo loca sylvae et dimidium mansum in Buneshusen. [114])

Unum mansum et duo molendina in Manendorf. [115])

Unam aream in Wichusen.

Duas areas et duo jugera in Wichusen.

Sex areas in Wichusen, quas habent cives eiusdem villae.

Quinque areas tria jugera et dimidium in Godenhusen. [116])

Tria jugera et dimidium et duo jugera graminum in Utesleve. [117])

Mansum et dimidium in Godenhusen.

Unum mansum in Godenhusen.

Sophie, Bertradis, Cunigund, Osterlindis und Gertrud von Quedlinburg und des Grafen Heinrich von Regenstein (Erath l. c. p. 128, 138, 143, 148, 151, 154, 172, Walkenrieder Urkundenbuch 1. S. 104.)

[113]) Wüst, nördlich von Derenburg.

[114]) Von dem Orte ist noch das zwischen Derenburg und Langenstein liegende Gut Bönshausen vorhanden.

[115]) Nordöstl. von Derenburg an der Holtemme.

[116]) Zwei Wüstungen Alt- (oder Groß-) Godenhusen, südlich von Derenburg, und Klein-Godenhusen, südwestlich von Derenburg belegen.

[117]) Utzleben, wüst im Westen von Derenburg, Archidiakonatsort. Vergl. Zeitschr. Jahrg. II. 1. S. 1. ff.

Unum mansum in Utisleve.
Sex mansos et dimidium habent pueri Annonis de Heimborch in beneficio.
Dimidium mansum in Godenhusen.
Tres mansos in Ridebere. [118])
Unum mansum in Buneshusen.
Duos mansos in Buneshusen.
Unum molandinum et unam aream in Utesleve.
Allodium unum liberum solutum et unum Lathove in Godenhusen.
Unum mansum in Godenhusen.
Unum mansum in Utisleve.
Dimidium mansum 6 jugera et 6 areas in Utisleve.
Quatuor mansos et undecim areas in Sülstide. [119])
Nouem mansos in Ridebere.
Sylvam in Walbergerod.
Unam aream in Sulstide.
Tres mansos in Buneshusen.
Dimidium mansum in Brockensted. [120])
Septem mansos in Ridebere.
Dimidium mansum in Brockensted.
Unum solutum liberum mansum in Manendorf.
Tres mansos in Manendorf.
Tres mansos et dimidium in Buneshusen.
Duos mansos in Buneshusen.
Unum mansum in Buneshusen.
Unum mansum in Buneshusen.
Unum mansum in Godenhusen.
Unum mansum in Wichusen.
Unum mansum in Godenhusen.
Duos mansos in Wanstorp.
Unum mansum in Warnstedt.
Tres mansos in Schleunitz.
Unum mansum in Velde.
Unum mansum in Honeberg.
Unum mansum in Ottersleve.
Dimidiam sylvam in Derneburg.
Allodium unum in Severthusen.

---

[118]) Reddeber, nördlich von Wernigerode.
[119]) Silstedt, in der Grafschaft Wernigerode, westlich von Derenburg.
[120]) Wüst, am Goldbache, wo noch jetzt die Brockenstedter Mühle, zwischen Heimburg und Langenstein.

Molandinum in Elvelingerod.
Aream unam ibidem.
Montem, qui dicitur Nethelberg.
Advocatiam super novum claustrum S. Mariae Helmenstidae [121]).
Advocatiam, Monetam, Vorst in Elvelingerod.[122])
Langele.[123])
Unum mansum in Getledhe [124])
Tres mansos in Gethledhe.

Haec sunt bona, quae Comes Sigfridus, cuius avus est Comes Poppo, habet a Duce Wilhelmo de Luneburg.
Blanckenburg et oppidum sub castro.
Nemora adjacentia, quae ad hoc pertinent.
Sylvam Pfaffenfort.[125])
Sylvam quae dicitur Broch.[126])
Wilteburg [127]) totum.
Sylvam quae dicitur Bockesholt.[128])
Hagen.[129])
Ysemitzeburg.
Sylva quae dicitur Bennikenrod.[130])
Unum mansum in Katzenstedt.
Unum mansum in Katzenstedt.
Unum mansum in Katzenstedt.
Unum mansum in Katzenstedt.

---

[121]) Die Vogtei über das Kloster Marienberg bei Helmstedt ist gemeint, welches Kloster im Jahre 1181 gegründet sein soll (Meibom Chronicon von Marienberg S. 4.) Da dasselbe hier novum claustrum heißt, so wird dieses Schriftstück bald nach der Gründung des Klosters verfaßt sein.

[122]) Die Vogtei, Münze und Forsten von Elbingerode auf dem Harze werden als Lehnstück aufgeführt.

[123]) Eine Forstmarkung zwischen der Rappbode und der großen Bode, südlich von Elbingerode, die jedoch bereits 1355 als halberstädter Lehnstück der Grafen von Regenstein erscheint und 1427 von Halberstadt an die Herzöge von Braunschweig bezüglich der Oberhoheit gegen das Schloß zu Reindorf ausgetauscht wurde (Leibrock Chronik l. c. S. 179. u. 204).

[124]) Wahrscheinlich Gielde, nordwestl. von Schladen, in dessen Nähe, z. B. in Lengede, die Grafen gleichfalls begütert waren.

[125]) Forstort im Revier von Allrode.

[126]) Die Niederung südlich von Cattenstedt war früher mit Wald bestanden und heißt noch jetzt das Bruch.

[127]) Jetzt Winzenburg, Forstort in der Nähe der Roßtrappe.

[128]) Früher Forstort, jetzt Ackerfläche zwischen Timmenrode und Eggerode.

[129]) Vielleicht die Forstorte Weddehagen und Trappenhagen bei Thale am Steinbruche.

[130]) Nach Finkius oberhalb Eggerode am Steinbache.

Unum mansum in Pedelitz. [131])
Unum mansum in Widesleve. [132])
Septem mansos liberos in Widesleve.
Dimidium mansum in Katzenstet.
Molandinum et sylvam in Dornowe.
Undetriginta mansos in Warinsted. [133])
Dimidium mansum et duas sylvas in Wienrode. [134])
Tres mansos, unam curiam et duas areas in Wienrode.
Octo mansos et dimidium in Atenesleve. [135])
Duos mansos in Padelitz.
Quinque mansos in Rodersdorp.
Septem mansos in Lintzeke.
Duos mansos in Thiet Widerstet. [136])
Quatuor mansos in Brunestorp. [137])
Tres mansos in Hethezleve [138]) in campo qui dicitur Thabegarde.
Mansum et dimidium in Katzenstet.
In prato molendinum et areas ibidem.
Septemdecim mansos in Nendorp. [139])
Unum mansum in Thietwiderstide.
Quinque mansos in Widerstide.
Duos mansos in Hethesleve.
Advocatiam in Mulbike super bona de Luneburg. [140])
Tres mansos et dimidium in Lintzeke.
Quatuor mansos et dimidium in Cattenstide.
Duos mansos in Tuevelendorp et in Billingested.
Duos mansos in Roderstorp.
Tres mansos et unum molendinum in Wedesleve.
Tres mansos iu Ergerstide.
Tres mansos in Lintzeke.
Ecclesiam in Lintzeke.

---

131) Wüst, südlich am Hakelwalde.
132) Wohl Wedderseben an der Bode, südwestlich von Quedlinburg.
133) Warnstedt, westlich von dem vorigen Orte.
134) Wienrode, südsüdöstlich von Blankenburg.
135) Athensleben a. d. Bode, Filial von Löderburg, Kreis Kalbe.
136) Richtiger Thief Widerstet. Vgl. Note 87.
137) Wüst, zwischen Haus-Neindorf und Schadeleben am vormaligen Gatersleber See.
138) Hedersleben an der Selke, südöstlich von Wegeleben.
139) Haus-Neindorf an der Selke.
140) Vergl. oben Note 65.

Beneficium Ecclesiae in Blanckenburg.
Ecclesiam in Cattenstide.
Quindecim mansos in Ergerstide.
Quatuor mansos in Ergerstede.
Sex mansos in Santersleve. [141])
Quatuor mansos in Ergerstede.
Duos mansos in Ergerstede.
Mansum et dimidium in Ergerstede.
Duos mansos et unam sylvam in Mekelenvelde. [142])
Sylvam, quae dicitur Hupelinberg [143]) et unum Rotland.
Quinque mansos et dimidium in Ergerstide.
Duos mansos et dimidium in Magno Burnekere. [144])
Tres mansos in Ergerstide.
Unum mansum et molendinum in Itzemitzeburg. [145])
Unum molendinum in Itzemitzeburg.
Unum molendinum in Bernstorp. [146])
Silva, quae dicitur mtnisterialium prope Dersem. [147])
Quinque mansos et dimidium in Dersem.
Et unum molendinum ibidem.
Montem, qui dicitur Marereth juxta Bodam. [148])
Novem mansos in Bronstorp.
Unum mansum in Wedesleve.
Undecim mansos et duas sylvas diversis in locis sitas.
Unum mansum et unam sylvam in Wederstede.
Sex mansos in eadem villa.
Unum locum in sylva Hakele. [149])

---

[141]) Wahrscheinlich eins der bei Gr.-Rotmersleben im Kr. Neuhaldensleben belegenen Dörfer Groß- oder Klein-Santersleben.

[142]) Wüst, nördlich von Westerhausen.

[143]) Der Hoppelberg, südöstlich von Langenstein.

[144]) Das jetzige noch vorhandene Dorf Börnecke, nordöstlich von Blankenburg, in dessen Flur die Wüstung: Klein Börnecke.

[145]) Vergl. oben Note 58.

[146]) Wüst, zwischen Wienrode und Thale am Silberbache.

[147]) Deersheim, südlich von Hessen, Kr. Halberstadt.

[148]) Der Berg, dessen Lage ich nicht näher anzugeben vermag, wird in der Vergleichsurkunde des Königs Otto IV. mit Erzbischof Albert von Magdeburg (ohne Datum) erwähnt, welche in v. Ledebur's Allgemeinem Archiv Bd. 16 S. 168 ff. sich abgedruckt findet, in welcher der hier in Betracht kommende Passus lautet: Item, si ecclesia Magdeburgensis per archiepiscopum uel per aliquem successorum suorum, uel per se ipsam, in monte, qui uocatur Merenret, castrum noluerit (sic! statt uoluerit) erigere, et habuerit super hoc consensum comitis sifridi de blankenburg et comitis Heinrici de reginsten, nos ad edificationem iuuabimus ecclesiam. Si uero contrarium fuerit comitibus memoratis, nos tamen propositum ecclesie non impediemus ullo modo.

[149]) Der Hakelwald zwischen Wegeleben und Cochstedt.

War Bischof Siegfried von Samland ein Graf von Regenstein?

Vom

Archiv-Rath v. Mülverstedt,
Staats-Archivar zu Magdeburg.

Daß hinsichtlich der Heimath und Herkunft der ältern deutschen Bischöfe noch viel zu untersuchen ist, haben Andere und wir selbst schon wiederholt ausgesprochen. Wenn wir vor Kurzem bei der Bearbeitung eines genealogischen Thema's: Die v. Markelingerode am Harz und in Preußen, gelegentlich auch auf einen diesem Harz-Geschlecht entsprossenen Preußischen Kirchenfürsten (Bischof Fabian von Ermeland), dessen Familienverhältnisse neuerlich etwas verdunkelt waren, hingewiesen, so sind wir jetzt in der Lage, dem Harz unmittelbar einen andern in der Reihe der Preußischen Bischöfe vindiciren zu können: den Bischof Siegfried, welcher den Bischofssitz von Samland vom Jahre 1296[1]) bis zum Jahre 1318 einnahm.[2]) Wir bringen damit freilich keine neue Nachricht, denn die ältern und neuern Preußischen Bischofsverzeichnisse geben dem Bischofe Siegfried den Geschlechtsnamen v. Reinstein, jedoch ohne den Grafentitel, so daß darnach allerdings anzunehmen wäre, er habe einer anderen als der bekannten gräflichen, gleichnamigen Familie niederen Adels angehört. Aber abgesehen davon, daß uns eine solche Familie in Deutschland nicht bekannt geworden ist, so glauben wir Beweise dafür beibringen zu können, daß er nur dem bekannten, im Anfange des 17. Jahrhunderts erloschenen, einst so mächtigen Regensteiner Grafengeschlecht am Harz angehört haben könne.

Die älteren Quellen der Preußischen Geschichte, welche den Bischof Siegfried erwähnen, nennen, so viel ich weiß, seinen Geschlechts-

---

[1]) Er kommt schon im April dieses Jahres in jener Würde vor und war vielleicht schon Ende 1295 gewählt.

[2]) S. Mooyer, Onomasticon etc. p. 54.

namen nicht. Die Epitome gestorum Prussiae in den Scriptores rer. Prussicar. I. p. 289 ſagt nur ſchlechtweg: Item dominus Sifridus successit domino Christiano, und die wenigen Urkunden, welche von ihm ausgeſtellt uns erhalten und abgedruckt ſind, z. B. von 1296 in Voigt C. D. Pruss. II. p. 39, von 1302 im Cod. dipl. Varmiensis I. p. 207 ff., nennen ihn nur Sifridus episcopus Sambiensis. [1]) Gebſer, welcher in ſeiner Geſchichte des Doms zu Königsberg und des Bisthums Samland äußerſt fleißig umfaſſende Nachrichten zur Geſchichte auch dieſes Biſchofs geſammelt hat und einen kurzen Abriß ſeiner Regierungsthätigkeit giebt, nennt ihn auch, ohne ſeine Quelle anzugeben, a. a. O. p. 55 v. Reinſtein oder Regenſtein und bezeichnet ihn in der Note als einen Sproſſen des gräflichen Hauſes jenes Namens. [2]) Er citirt dabei eine Stelle der bekannten — allerdings ſonſt ſehr in Mißcredit ſtehenden — noch ungedruckten Preußiſchen Chronik von S. Grunau (f. 151), wonach Siegfried nur ein Mann von gutem adelichem Herkommen und angeborner Freund des Landmeiſters von Preußen Conrad, Landgrafen von Thüringen, geweſen ſei, mit dem er nach Preußen gekommen und daſelbſt ein Canonicat beim Hochſtift Samland erhalten habe. Als ſolcher habe er dann den Samländiſchen Biſchofsſtuhl beſtiegen. Die Richtigkeit der Angabe in Betreff der Domherrn-Präbende zu Königsberg wird von Gebſer bezweifelt, aber doch von ihm und Voigt nicht die Quelle bezeichnet, aus der ſeine Zugehörigkeit zum Reinſteiner Grafenhauſe erſichtlich. Iſt die Grunauiſche Nachricht von der Verwandtſchaft des Biſchofs mit dem Landgrafen Conrad begründet, ſo wird mindeſtens ohne Zweifel anzunehmen ſein, daß er dem hohen Adel angehört habe. Eben ſo wenig iſt es unwahrſcheinlich, daß er, wenn er ein geborner Graf v. Regenſtein war, in verwandtſchaftlichem Verhältniſſe zu dem ſeiner Stammheimath doch nicht entfernt wohnenden Thüringer Fürſtenhauſe geſtanden habe.

Allein trotz des Fehlens direkter und beſtimmter Nachrichten über die Herkunft des Biſchofs Siegfried ſcheinen uns doch ſehr gewichtige Momente für die Richtigkeit der bisherigen Annahme über ſeine Geburt zu ſprechen. Daß er in von ihm als Biſchof ausgeſtellten oder ihn als ſolchen namhaft machenden Urkunden ſeinen Geſchlechtsnamen nicht führt, kann nicht im Mindeſten befremden: es wäre das Gegentheil ein äußerſt ſeltener Fall, da ſein kirchliches Amt mit ſeiner Herkunft nichts zu ſchaffen hatte, und er durch den Eintritt in den geiſt-

---

1) Urk. von 1302 bei Gebſer und Hagen der Dom zu Königsberg. I. p. 61—63.

2) In Uebereinſtimmung mit Voigt, Geſch. Preußens IV. p. 114.

lichen Stand für gewöhnlich seinen Geschlechtsnamen ablegte oder ihn nur höchst selten beigelegt erhielt. Daher stellen auch alle Bischöfe und Erzbischöfe Deutschlands im 12. und 13. Jahrhundert ihre Urkunden stets nur mit der Angabe ihres Taufnamens aus.

Da die uns bis jetzt bekannt gewordenen Genealogien des Gräflich Reinsteinischen Hauses, wie sie sich in mehreren Schriften Leuckfelds und aus der Feder des bekannten P. Jovius [1]) finden, unsern Grafen Siegfried nicht erwähnen, so werden wir nur auf Indicien angewiesen sein, durch welche wir die Richtigkeit der früheren und allgemeinen Ansicht von der Herkunft des Bischofs zu unterstützen versuchen wollen. Diese Indicien sind:

1) der Umstand, daß ein schon vor 400 Jahren lebender Schriftsteller (S. Grunau) seine Herkunft als eine solche bezeichnet, daß er von Geburt nur dem hohen Adel, dem bekanntlich die Grafen von Regenstein angehörten, beizuzählen sein kann;

2) daß allerdings verwandtschaftliche Verhältnisse zwischen den Grafen v. Regenstein und den Landgrafen von Thüringen, ihren Nachbarn, bestanden oder doch bestehen konnten;

3) daß, wie die Genealogie der Grafen v. Regenstein aufweist, der Taufname Siegfried bei ihnen zu den Zeiten, welchen Bischof Siegfried angehörte, ein sehr gewöhnlicher und althergebrachter war; [2])

4) daß allerdings nach nicht zu bezweifelnden Nachrichten im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts und kurz vorher eine große Zahl von Personen hohen und niederen Adels aus Thüringen, Sachsen und auch den Harzländern sich nach Preußen begaben, um hier zur Ehre der Mutter Gottes das Schwert zu ziehen und den Christenglauben ausbreiten zu helfen als Beistand ihrer deutschen Brüder vom ritterlichen Marienorden, dem das Land Preußen zugefallen war;

5) daß endlich auch zwei Regensteiner Grafen, Dietrich und Günther, dem Kreuzheere des Markgrafen Dietrich von Meißen sich anschließend, im Jahre 1272 in Preußen wider die Heiden in Natangen fochten. [3])

Diese hier angeführten Umstände geben dem Inhalte der Tradition über die Herkunft des Bischofs Siegfried einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. So gut als Bischof Christian, Siegfrieds Amts-

---

[1]) In Klotzsch und Grundig Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte VII. p 348 ff.

[2]) So Siegfrid 1197 (v. Erath C. d. Quedl. p. 107), Siegfrid um 1250 (Ibid. p. 186), Siegfrid 1246, 1248 (Ibid. p. 178, 180), Siegfrid 1333 (Ibid. p. 430)

[3]) S. P. Dusburg Chron. Pruss. c. 133 in Scriptt. rer. Pruss. I. p. 116. vgl. ibid. p. 156.

Vorgänger, aus den fernen Gefilden Sachsens oder Thüringens nach Preußen versetzt war, [1]) konnte ein Gleiches auch mit Siegfried geschehen sein, und vielleicht war Bischof Christian bei seinem wiederholten Aufenthalte in seiner Heimath thätig, einem Manne aus hervorragendem Geschlechte (und er war auch von edlen Sitten, festem Charakter und guter Bildung) die Bahn zum fernen Bischofsstuhl zu ebnen.

Indessen hat ein glücklicher Zufall uns mit einer Urkunde bekannt gemacht, welche sich in dem an wichtigen geschichtlichen Documenten so überaus reichen Stadt-Archiv zu Mühlhausen befindet, und welche die Richtigkeit der bisher nur durch eine positive Angabe [2]) bescheinigten Mittheilung der früheren Historiker über die Herkunft des Bischofs Siegfried bestätigt. Diese Urkunde, welche die Confirmation des Bischofs Siegfried und seines Dom-Capitels über einen von seinem Amts-Vorgänger, dem früher im Deutsch-Ordens-Convent zu Mühlhausen als Conventual lebenden Bischof Christian von Samland, mit dem Prediger-Kloster zu Mühlhausen abgeschlossenen Kauf enthält, lautet nach dem Original:

Nos Frater Sifridus de Regensten dei gracia Episcopus ecclesie Sambiensis, frater Theodericus prepositus totumque capitulum ejusdem ecclesie viris religiosis ac discretis domino priori totique capitulo fratrum ordinis predicatorum in Molhusen salutem in domino sempiternam. Sua nobis reverendi viri Frater Gotfridus de Honlach [3]) Magister hospitalis sancte Marie Hierosolymitanae, frater Ludewicus [4]) ejusdem sancte professionis preceptor Pruscie peticione supplicauerunt, vt pecuniam XI. marcarum, quas soluere tenemini de curia, quam venerabilis pater Dominus frater Cristianus felicis memorie olim Episcopus Sambiensis vobis vendidit aprobare et confirmare ex certa sciencia dignaremur. Nos vero ad peticionem predictorum videlicet

---

[1]) Vgl. m. Aufsatz in dem Correspondenzblatt der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine 1868. N. 12.

[2]) Die in der sehr seltenen Schrift Kreuzfelds über den Adel der alten Preußen. Königsberg, 1784. p. 42. 43. abgedruckte Urkunde war am 7. April 1300 ausgestellt von frater Sifridus de Regensten, dei gracia Sambiensis Episcopus. In Folge der Kenntniß über die Zeit der Amtsverwaltung des in der Urkunde erwähnten Bischofsvoigts Volrath (1297—1301, s. Voigt, Namen-Codex, p. 77.) ist das Datum dieser Urkunde: M° CCC° VII. ydus Aprilis nicht als 13. April 1307, sondern als 7. April 1300 aufzulösen.

[3]) Gotfried, Graf von Hohenlohe, Hochmeister D. Ordens von 1297—1302.

[4]) Ludwig v. Schippen, aus einem schwäbischen und fränkischen Geschlecht, Landmeister D. Ordens in Preußens im J. 1299. (Voigt, Gesch. Preußens IV. p. 154).

Magistri et preceptoris Pruscie comunitate (?) consilio et consensu prehabita deliberacione gratum et ratum habentes admittimus et presentis scripti patrocinio confirmamus, ut fratres ordinis nostri In Molhusen a vobis recipiant pecuniam antedictam. Datum in Kungesberch Anno domini M° CC° XC° IX° IIII° Idus Decembris (10. Dec. 1299). [1])

Es ist aus dem Wortlaut dieser Urkunde nicht ganz klar, in welcher Eigenschaft Bischof Christian jenen Hof in Mühlhausen dem Prediger-Kloster daselbst verkauft, und woher sein Nachfolger und das Dom-Capitel von Samland das Recht zur Genehmigung und Bestätigung dieses Kaufes hatten. Es scheint, daß das gedachte Grundstück eine dem Bisthum Samland gemachte Zuwendung war, die durch die nahen und freundlichen Beziehungen des Bischofs Christian zu Einwohnern der Stadt vor seiner Erhebung auf den Bischofsthron von Samland veranlaßt worden sein mag. Vielleicht hatte Christian auch seinen Nachfolger und das Stifts-Capitel von Samland zu Executoren seines letzten Willens eingesetzt.

Der Umstand, daß der Bischof von Samland, Siegfried, in vorstehender Urkunde als „frater" bezeichnet wird, deutet mit Bestimmtheit darauf hin, daß er nicht Weltgeistlicher war, sondern einem ordo monasticus oder der Priesterschaft des deutschen, in mönchischen Formen sich bewegenden Ritterordens angehörte.

Wir wissen, daß der Orden bei der Bischofswahl für die Preußischen Bisthümer eine einflußreiche Stimme hatte und die Spitzen der Bisthümer aus seiner Priesterschaft besetzte. Waren, worüber ich augenblicklich nicht näher mich unterrichten kann, die Mitglieder des Samländischen Dom-Capitels — in Betreff des obigen Domprobstes Dietrich ist das nicht der Fall — Weltgeistliche (demzufolge sie also bekanntermaßen nicht das Prädicat frater führten), so wird Bischof Siegfried vor seiner Erhebung auch nicht Mitglied des dortigen Dom-Capitels gewesen sein, obschon uns dies sehr wahrscheinlich ist. Sonst wäre er vielleicht gleich seinem Vorgänger Christian aus dem seiner Heimath nahen Mühlhausen, wo er dem Priester-Convent des Deutsch-Ordens-Hauses angehört hätte, nach Preußen versetzt worden[2].)

Somit hätte uns nun die obige Urkunde den Beweis von der Richtigkeit der bisherigen unverbürgten Angabe über Siegfrieds Heimath

---

[1]) Nach dem Original copirt im Copar. CXLIX. f. 166 167 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg.

[2]) In der oben citirten Urkunde von 1302 nennt er sich frater ordinis Theutonici hospitalis sancte Marie Jerosolymitane (Cod. dipl. Varmiens. I. p. 217). Sein an dieser Urkunde (im Frauenburger Archiv) noch erhaltenes Siegel zeigt wohl wie die andern Bischofssiegel Preußens älterer Zeit ihn in ganzer Figur; von der Unterschrift ist nur zu lesen: . . . . . JFRIDJ D. J. GRA . . . . . (S' Frīs Sifridi Sambiensis ecclie Epi.)

geliefert. Wenn aber die ſimple Bezeichnung: de Regensten ohne den gräflichen Titel vielleicht hie und da Bedenken gegen die Anſicht von der Abſtammung Siegfrieds aus dem Harzgrafen-Geſchlecht erwecken möchte, ſo iſt ſolchen Zweifeln ſehr leicht zu begegnen, da nichts gewöhnlicher iſt, als daß nicht nur weltliche Perſonen des Grafenſtandes, ſondern viel mehr noch geiſtliche, demſelben angehörig geweſene, die Bezeichnung des Grafen-Prädicates in Urkunden weglaſſen oder nicht erhalten. Der Beiſpiele hierfür giebt es ſo unzählige, daß ich nicht auf die bekannte Urkunde des Herzogs Wilhelm von Braunſchweig aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts hinweiſe, worin er ſich einfach Wilhelmus de Lunenburg nennt, ſondern nur ſchlechthin aus dem erſten beſten Buche einige wenige zum Belege für jene Thatſache citire. So nennt eine Halberſtädter Biſchofs-Urkunde von 1186 [1]) unter den Zeugen: Comes (nicht Comites) Henricus de Blankenburg, Fridericus de Regenstein, eine andere von 1198 den Domherrn Grafen von Schladen nur Burchardus de Sladen, [2]) eine dritte von 1147 [3]) die Grafen v. Woldenberg (Wöltingerode), Blankenburg und Seeburg nur ſchlechthin Ludolfus de Waltingeroth, Poppo de Blanckenborch, Esicus de Seburc, und die Urkunden des Biſchofs Volrath von Halberſtadt führen die mitzeugenden Domherren ſeines Capitels, welche gräflichen Herkommens waren, faſt ausſchließlich nur mit dem einfachen Prädicat »vor auf. Außerdem bietet die oben mitgetheilte Urkunde ſelbſt ein Beiſpiel, indem wir den Hochmeiſter deutſchen Ordens, den Grafen Gotfried von Hohenlohe, auch nur einfach Gotfridus de Honlach genannt ſehen.

Weſſen Sohn Graf Siegfried v. Regenſtein, der dem Bisthum Samland 23 Jahre lang vorſtand, geweſen, iſt uns zu ergründen bis jetzt nicht gelungen; vielleicht war er ein Enkel des Grafen Ulrich v. R., der um 1250 ſchon fünf erwachſene Söhne hatte, oder ſeines Bruders Siegfried, der 1246 und 1248 urkundlich erwähnt wird.

Nachträglich bemerken wir noch, daß unſere Vermuthung, es möchten Biſchof Siegfried und ſein Capitel als Teſtamentarien des verſtorbenen Biſchofs Chriſtian von Samland vielleicht anzuſehen ſein, ſich als richtig zu erweiſen ſcheint durch eine bisher noch ungedruckte Urkunde des Mühlhauſer Stadt-Archivs, welche wir noch ſchließlich mittheilen: Nos frater Thidericus plebanus, frater Hermannus Commendator, frater Kirstanus de Kerberg, frater Hermannus de Ysenach et frater Hermannus de Gebere, ordinis sacre domus Theutonicorumprovisores curie veteris civitatis Mul-

---

[1]) Leuckfeld Antiqq. numm. p. 95.
[2]) Ibid. p. 105.
[3]) Ibid. p. 148.

husen recognoscimus, quod consules Mulhusenses liberare debemus aput (sic!) discretum virum dominum Henricum Scolasticum Erfordensem et apud socios eiusdem testamentarios venerabilis in Christo domini Kirstani, quondam Episcopi Sambiensis, confratris nostri bone memorie in quadraginta marcis puri argenti, quarum viginti liberabimus a festo beati Martini Episcopi per annum et ab illo termino iterum per annum viginti marcas liberabimus absque impedimento, pro quo nos obligamus presencium testimonio litterarum sigillis venerabilium virorum domini Ber. (tholdi) prioris ordinis Predicatorum et .. Gardiani fratrum Minorum aput nos appositis presentibus in caucionem firmiorem. Datum anno domini M° CC. XC. V° in festo beatorum Apostolorum Symonis et Jude. Der Inhalt der Urkunde scheint sich auf den vorerwähnten Kauf zu beziehen.

Denkmale der Vorzeit zu Mansfeld und Eisleben.

Aus einem im Jahre 1828 verfaßten, ihm anvertrauten Manuscripte eines verstorbenen Geschichtsforschers mitgetheilt

vom

Appellations-Gerichts-Rath v. Arnstedt zu Naumburg a/S.

Fortsetzung.

2.

Die Kirche im Schlosse zu Mansfeld.

Sie mag in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts oder zu Anfang des 16. erbaut worden sein. [1]) In ihrer Anlage ist sie sehr

---

[1]) Eine Kapelle muß jedoch schon viel früher im Schlosse (der Burg) gewesen sein; denn es finden sich als Zeugen:

einfach, gegen Morgen dreiseitig geschlossen. Ueber der Schloßmauer gegen Abend erhebt sich ein hoher Giebel in zwei oben abgerundeten Abstufungen. Der bis zum Kirchboden erhaltene Thurm auf der Mitternachtsseite hat einen neuen Aufsatz mit einem Uhrwerk erhalten, und eine Spitze, die sich nur wenig über das Schindeldach erhebt, mit welchem die Kirche jetzt (1828) bedeckt ist. [1]) Im Innern ist die Kirche ziemlich wiederhergestellt, nur sollte sie nicht so hell ausgeweißt sein, um gefälliger in's Auge zu fallen. Chor und Schiff sind in gleicher Höhe gewölbt. Die Gurtbogen gehen an den Mauern in schwachen Säulen nieder, welche mit zierlichen Capitälern geschmückt sind. Der Chor und das Schiff sind nur durch ein loses eisernes Gitter getrennt. Zu beiden Seiten und am Ende des Schiffes umgiebt dasselbe eine steinerne Gallerie, von schlanken Säulen getragen, mit einer in vielfacher Abwechselung durchbrochenen Brustlehne versehen. Der Taufstein zeigt die Jahreszahl 1522. Aelter mag daher auch wohl die Kirche nicht sein. Das Bemerkenswertheste sind die Altargemälde von Lucas Cranach: ihm werden sie wenigstens, und mit gutem Grunde, zugeschrieben. Der Effekt im Ganzen ist nicht günstig. Die Bilder sind zu hell gehalten, zu bunt und zu sehr überladen; auch lassen die Figuren viel zu wünschen übrig, namentlich Jesus auf dem mittleren Bilde, eine Kreuzigung darstellend. Der Körper ist plump und sehr verzeichnet. Die Schächer sind wahre Carricaturen, jedoch absichtlich, und wahrscheinlich Portraits. Desto vorzüglicher sind einige Köpfe, namentlich der der Maria, welche den Stamm des Kreuzes umfaßt, der des Johannes und ganz besonders der eines Kindes. Es ist unmöglich, eine zartere Behandlung des Fleisches zu sehen, als an dem Engelsköpfchen dieses Kindes. Auf der ersten Flügelthür ist die Niederfahrt Jesu zur Hölle, auf der linken dessen Auferstehung gemalt. Unrichtig wird in dem Verzeichniß der Cranachschen Gemälde bei Heller das Gemälde auf der rechten Flügelthür als eine Grablegung bezeichnet. Dasselbe ist angefüllt mit einer Anzahl von Teufelslarven. Man möchte den Ausdruck einer wahrhaft infernalen Phantasie darin erblicken. Auf den Außenseiten der beiden

---

1229 Thiemarus capellanus de castro Mansfelth (Moser Dipl. Bel. II. 3).
1230 Thiemarus capellanus castri in Mansfelth (Moser a. a. O. S. 6).
1307 Datum in castro Mansfeld: Thidericus noster capellanus (nämlich des Grafen Burchard von Mansfeld, (Grath 349.)
1325 Datum in castro Mansvelt: dominus Fridericus noster capellanus (sc. des Grafen Burchard von Mansfeld). v. Ledebur N. Archiv II. 158. v. Arnstedt.

[1]) Ueber den von 1790 ab vor der Besitzzeit der Amtsräthin Uebel von dem Besitzer Bergrath Bückling auch an der Kirche begangenen Vandalismus vgl. Krumbaar, Versuch einer Geschichte von Schloß und Stadt Mansfeld 1869. S. 19. v. Arnstedt.

Thüren ist der Engelsgruß dargestellt, so, daß auf der einen der Engel, auf der andern die Jungfrau zu sehen. Unter den drei Tafeln befindet sich noch eine vierte, mehr breit als hoch, eine Grablegung darstellend. Joseph und die Frauen sind mit dem Leichnam beschäftigt, edle ausdrucksvolle Gesichter, in denen Cranachs Hand nicht zu verkennen ist. Von den andern Denkmälern, die einst die Kirche schmückten, hat sich nur das des Grafen Günther IV. von der vorderortischen Linie erhalten, von welchem weiter nichts bekannt ist, als daß er im Jahre 1507 eine Reise nach Palästina zum heiligen Grabe unternommen hat. Auf dem Steine ist er selbst und seine Gemahlin dargestellt, knieend vor dem Gekreuzigten. Hinter ihnen stehen noch drei Personen. Die Zeichnung ist durchaus korrekt, kräftig, ausdrucksvoll, und die fleißige Ausführung bezeichnet einen tüchtigen Künstler. Darunter befindet sich folgende Inschrift:

„Nach Christi unseres Herren Geburt M.D.XXVI. Donnerstags nach dem Tage der Heimsuchung Mariae ist der Edle und Wohlgeborene [1]) Herr Günther Graf und Herr zu Mansfeld in Gott verschieden. Dem Gott genad."

3.

Stadtkirche zu Thal Mansfeld.

Sie ist im Stil des 15. und 16. Jahrhunderts von Sandstein erbaut. [2]) Die Grundform ist das Kreuz. Der Chor ist dreiseitig geschlossen. An der Abendseite erhebt sich ein einziger Thurm. Chor und Schiff sind gewölbt. Die Kirche ist dem heiligen Georg [3]) geweiht, dem ritterlichen Schutzheiligen des ritterlichen Geschlechts der Grafen

---

[1]) Mit dem Titel „Wohlgeboren" und dem Rechte, mit rothem Wachs zu siegeln, wurden Graf Hoyer von Mansfeld, Kaiserlicher Rath und Ober-Stallmeister, sowie die Grafen Ernst, Hoyer und Albrecht und deren Nachkommen am 27. Februar 1512 zu Frankfurt vom Kaiser Maximilian begnadigt, welche Begnadigung

a. von K. Karl V. sub dato Worms, den 5. Mai 1521,

b. von K. Ferdinand s. d. Wien, den 10. October 1858,

c. von K. Rudolph s. d. Prag, den 8. August 1579 confirmirt worden ist. v. Arnstedt.

[2]) Nach Krumhaar a. a. O. befindet sich an dem Haupteingange folgende Steininschrift: Anno dmni MCCCLXXXXVII domca an laurencii, woraus derselbe schließt, daß die Kirche 1397 erbaut ist. v. Arnstedt.

[3]) Georg, mit dem Beinamen von Kappadocien, aus niederem Stande, geb. zu Epiphania in Cilicien, zuletzt Bischof von Alexandria, wurde am 24. December 361 bei dem Regierungsantritte Kaiser Julians durch die Wuth des

zu Mansfeld, deſſen Bild ſich hier und in den Kirchen zu Eisleben in mannichfaltigen Darſtellungen wiederholt. Hier z. B. erſcheint er unter anderm aus Holz gehauen, in coloſſaler Figur, als Träger der Kanzel. Als Schutzpatron des gräflichen Geſchlechts kommt er bekanntlich auch auf den Mansfeldiſchen Münzen vor. [1]) Die Kirche iſt ziemlich reich an Bildwerken. Ueber dem Hauptaltar eine Kreuzigung in Holz gehauen, mit vielem anderen Schnitzwerk, ſtark vergoldet. Auf den Flügelthüren, und zwar auf der inneren Seite der heilige Georg und der heilige Moritz, äußerlich die heilige Barbara und Katharina. Sehr alte Malerei. Noch befinden ſich dort zwei Altarſtücke mit vergoldeten Bildwerken. Bemerkenswerth iſt ein altes Bild, vielleicht von Cranach, die Auferſtehung darſtellend. Von Grabmälern iſt bemerkenswerth das des Grafen Hans Ernſt, der die Heldrungiſche Nebenlinie ſtiftete und beſchloß, und ſeiner Gemahlin Sara, Graf Albrecht VII. Tochter (vermählt am 30. September 1555). Beide ſind darauf knieend dargeſtellt, er als der Stifter und noch lebend, mit der Inſchrift:

„wann Gott will“,

ſie mit der Anzeige ihres Todestages: den 7. September 1565.

Er reſidirte zu Heldrungen und ſtarb zu Schloß Mansfeld im Jahre 1572. [2]) Auch bezeichnet eine meſſingene Platte am Haupt-

---

Volks in Alexandria ermordet, deshalb ſpäter als Märtyrer angeſehen und als Heiliger verehrt, wenngleich ſein (auch nicht ritterlicher) Lebenswandel durchaus nicht rühmlich war. Als Drachentödter läßt ihn zuerſt Jacobus de Voragine (eigentlich Giacomo di Varaggio), zuletzt Erzbiſchof von Genua (geſtorben im Jahre 1298) in ſeiner Legenda aurea auftreten. Die mythiſche abenländiſche Auffaſſung als Krieger, geharniſcht und zu Roſſe, und der Ruf, den er zuletzt in England erlangt hat, ſcheint ſich aus den Kreuzzügen herzuſchreiben, und verwandelte ihn in den berühmten Drachentödter, den Schutzpatron der Waffenübungen des Mittelalters und des engliſchen Ordens vom blauen Kniebande. Vergl. die umſtändlichen Angaben über ihn in Nork Feſtkalender 1847, I. 282 — 302. v. Arnſtedt.

[1]) Vergl. v. Hagen Beſchreibung derer Thaler des gräflichen und fürſtlichen Hauſes Mansfeld. Nürnberg, 1758. 4. Nach Seite 14 hat der erſte Mansfeldiſche Thaler mit der Jahreszahl 1521 auf der Rückſeite die Aufſchrift:

SANCTVS GEORGiUS PA(tronus)
COM:(itum) D:(minorum) D:(e) MAN(sfeld),

worauf es daſelbſt weiter heißt:

„Dieſer Heilige in völligem Harniſch, doch mit einem Biret auf dem Kopf, das Schwert zum Hieb führend, auf einem rechtsſchreitenden Turnirpferd, auf deſſen Decke die Worte ORA PRO (nobis). Unter des Pferdes Füßen liegt der ertödtete Lindwurm.“ Aehnliche Thaler von 1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1532

werden daſelbſt S. 15, 16, 18 und 19 beſchrieben. v. Arnſtedt.

[2]) Sein eigenes Denkmal im hohen Chore beſchreibt Krumhaar a. a. O. S. 50. Nr. 4. v. Arnſtedt.

ſteine die Gruft ihres einzigen Sohnes Reinhard, geboren im Jahre 1562, geſtorben im ſiebenten Lebensjahre am 27. Mai 1569. [1]) In einer Seitenkapelle auf der Mittagsſeite ſtehen drei zinnerne Särge, nämlich der des Grafen Georg III., mit welchem die Eislebiſche oder Lutheriſche Linie der Grafen am 1. Januar 1710 erloſch, ſo wie der ſeiner am 17. October 1703 verſtorbenen erſten Gemahlin Sophie Eleonore von Schönberg [2]) und der einen unverheiratheten Schweſter derſelben. Die Kirche iſt auch reich an ſchönen alten Altargefäßen. Dahin gehört ein Kelch von ſehr alter Arbeit, und ein zweiter, der von der Witwe des Grafen Ernſt († 1531) der ehemaligen Schloßkirche zu Heldrungen verehrt worden, von dort in die des Schloſſes zu Mansfeld, und von da hierher gekommen ſein ſoll. Am Fuße dieſes Kelches befinden ſich folgende aufgelöthete Gegenſtände und eingegrabene Inſchriften:

1. ein Siegelring jenes Grafen mit ſeinem Wappen in Stein geſchnitten, daneben die Worte:
   Dis bicsir (Pitſchir) ist gewest des edelen und wolgebornen Hern Ernsten Grave zu Mansfelt, edeler Her zu Helderungen.
2. das Mansfeldiſche Wappen emaillirt, und weiter die Worte:
   welker ist stifter des loblichen Gottesdienstes uff dem schlosse Helderungen, ist in got verstorben.
3. ein zweites Wappen:
   uff Mitwochen nach Cantate dem Gott genedig sey im Jare XVCXXXI. (1531).
4. ein Ring mit Edelſteinen in Form eines S zuſammengeſetzt:
   dis ist der Ehering seiner Hausfrauen, welche er hinter im verlassen.
5. ein Crucifix:
   ich bin die Auferstehung (u. ſ. w.) Joh. XI.

Der Siegelring (zu 1.) des Grafen Ernſt ſelbſt vereinigt in 3 Schildern, deren 2 über dem 3. ſtehen, die Wappen von Mansfeld, mit Querfurt verbunden, Heldrungen und Arnſtein, darüber die Namens-Chiffer des Beſitzers E, G, Z, M, unten die Jahreszahl 1519. Dieſer Ernſt II., geboren am 6. Dec. 1479, ein Enkel Günthers III.,

---

[1]) Die Inſchriften bei Krumhaar a. a. O. S. 50. Nr. 3. v. Arnſtedt.

[2]) Nach Krumhaar a. a. O. S. 52 Nr. 9. 10. nimmt das mit Inſchriften verſehene marmorne Denkmal leider die ganze Südſeite des hohen Chores ein und iſt noch wohl erhalten. Auch befinden ſich in der Kirche nach Seite 50 Nr. 5, 51 Nr. 6 und 7, und 52 Nr. 8 noch vier Gedächtnißtafeln von eben ſo viel von 1601 bis 1647 verſtorbenen Grafen von Mansfeld. v. Arnſtedt.

deſſen Söhne Albrecht V. und Ernſt I. die zwei Hauptlinien Vorderort und Hinterort ſtifteten, und des ebengenannten Albrecht V. Sohn, pflanzte die vorderortiſche Linie fort, indem er mit zwei Gemahlinnen 22 Kinder zeugte, welche die bereits oben genannten acht Nebenlinien ſtifteten. Seine erſte Gemahlin, Barbara Edle von Querfurt, ſtarb im Jahre 1511; ſeine zweite, Dorothea Gräfin zu Solms, am 8. Juni 1578. Merkwürdig iſt ein fulminanter Abſagebrief Thomas Münzers an ihn, in welchem er als ein grauſamer Tyrann und heidniſcher Böſewicht bezeichnet und mit einem ſchrecklichen Rachegericht bedroht wird. Der Brief ſchließt mit den Worten: „ich fahre daher! geben zu Frankenhauſen, Freitags nach Jubilate anno 1525. Thomas Münzer mit dem Schwerte Gideonis.“ Nachdem aber Münzer zu Frankenhauſen gefangen, verhört und gefoltert worden, wurde er auf einen Wagen geſchmiedet und an Graf Ernſten von Heldrungen ausgeliefert. So, meinte man, wären ſeine Worte: „ich fahre daher“ doch eingetroffen. Nach Franke wäre Ernſt im Monat Mai 1530 geſtorben, welches nach der Inſchrift des Kelches zu berichtigen. Seine zweite Gemahlin, Dorothea, die Schenkerin des Kelches, erreichte bei ungeſchwächten Seelenkräften ein Alter von 96 Jahren. Ihr chriſtlich heiterer Sinn ſpricht ſich in folgenden Verſen aus, die ſie, ſchon hoch bejahrt, in einen rothſeidenen Rock für ſich geſtickt haben ſoll:

In roth will ich mich kleiden
Zum Dencmal Christi leiden
Mit Lust von hinnen scheiden
Und geh zu Gott mit Freuden.

Noch iſt, um nichts zu übergehen, was von Denkmälern der gräflichen Familie ſich hier erhalten hat, einer reichen Altarbekleidung zu gedenken, welche die Kirche beſitzt. Sie iſt von ſchwerem rothem Sammet, worauf in reicher Stickerei die Wappen von Sachſen und Stolberg mit folgender geſtickter Inſchrift ſich befinden:

V. G. G. L. C. H. z. S. J. C. B. E. U. W. (von Gottes Gnaden Louise Christine Herzogin zu Sachsen u. ſ. w.) mit der Jahreszahl 1733.

Sie war die Witwe des Grafen Joh. Georg III., nach deſſen Tode († 1710) ſie ſich mit Herzog Chriſtian zu Sachſen-Weißenfels vermählte (am 21. Mai 1712), eine geborene Gräfin zu Stolberg, geboren den 21. Juni 1675. Mit ihrem erſten Gemahl, Graf Joh. Georg III., war, wie ſchon erwähnt worden, die Eislebiſche lutheriſche Linie der Grafen von Mansfeld erloſchen.

Stadt Eisleben.

Unterſuchungen über das Alter des Orts und über die Herkunft der zuerſt erſichtlichen Beſitzer deſſelben.

Vom

Appellationsgerichts-Rath von Arnſtedt zu Naumburg a/S. [1])

---

1. Erſtes Vorkommen.

Eisleben lag im Haſſegau, in welchen der urſprünglich beſondere Gau Frieſenfeld (Friſonevelt) zuletzt aufgegangen iſt, und gehörte zum biſchöflichen Sprengel von Halberſtadt, von deſſen Archidiaconaten das eine das Archidiaconat von Eisleben war. Es finden ſich in Halberſtädter Urkunden:

1194 Burchardus Archidiaconus in Isleuen (Riedel I. 5 S. 28),

1196 Burchardus in islove archidiaconus (Neue Mitth. II. 465),

1197 Borchardus de Sladem Archidiaconus in Isleue (Riedel I. 22 S. 422),

1295 Heinricus Archipresbiter banni in Isleue ac plebanus in Helbere (Erath 301),

---

[1]) Notizen aus ſpäterer Zeit des Mittelalters werden im nächſten Hefte nachfolgen. Dagegen werden die in Beziehung auf Mansfeld in dieſer Zeitſchrift bereits vollſtändig abgedruckten Mittheilungen aus dem Manuſcripte von 1828:

„Denkmale der Vorzeit zu Mansfeld und Eisleben"

in Beziehung auf Eisleben ganz unterbleiben, da das Manuſcript hierüber nur Topographiſches enthält, was inzwiſchen durch andere Schriften größtentheils bereits bekannt geworden iſt.

1514 Wulfgangus de Schaderitz, Archidiaconus banni Islebensis (Lenz Halberſtadt 309) [1])

Auch wird für Fälle einer Wiederbeſetzung der Altariſtenſtelle bei dem neugeſtifteten heiligen Kreuzaltare in der Andreas-Kirche zu Eisleben die Einweiſung des Altariſten oder eines Vicars in ſeine Pflicht durch den zeitigen Archidiaconus Banni Yssleuensis in der Beſtätigungs-Urkunde des Biſchofs Burchard III. zu Halberſtadt von 1450 angeordnet (Kreyſig Beitr. IV. 245–246).

Was das erſte Vorkommen des Orts betrifft, ſo vermag ich den laut Urkunde Kaiſer Otto's II. vom 22. October 974 (Gercken VIII 636) neben Oerner, Leimbach, Mansfeld, Rothewelle und anderen von ſlaviſchen Familien bewohnten Orten von der Abtei Fulda an Magdeburg tauſchweiſe mit überlaſſenen Ort Elesleba als Eisleben, wofür ihn Schultes (Dir. dipl. I. 97 Note 291) ohne Weiteres ausgiebt, nicht anzuerkennen, vielmehr iſt dieſes Elesleba ganz offenbar das dieſer Bezeichnung ohnehin eher entſprechende Alsleben an der Saale, wo der Graf Gero von Alsleben mit ſeiner Gemahlin Adela ein Kloſter geſtiftet hat, bei deſſen Beſtätigung daſſelbe

a) vom Kaiſer Otto II. in der Urkunde vom 20. Mai 979 (Dreyhaupt II 842) als von jenem Gero in civitate sua, quae dicitur Eleslebo geſtiftet angegeben,

b) vom Kaiſer Heinrich II. in der Urkunde vom 22. März 1003 (Dreyhaupt II 843) als in civitate Elesleuo superque ripam fluminis Salae fundatum noch deutlicher bezeichnet, während das geſtiftete Kloſter

c) beim Jahre 979 auch von Thietmar (III. c. 7, Mon. Germ. V. 761) Elesleva genannt wird.

Die in der Urkunde von 974 mit vorkommenden obgedachten Mansfeldiſchen Orte können nicht entgegenſtehen, da auch das von Alsleben nur etwa eine Stunde entfernte Anhaltiſche Schakſtedt und das von dieſem nicht viel weitere, auch Anhaltiſche, Freckleben in jener Urkunde als mit vertauſcht ſich finden.

Dagegen zeigt ſich Eisleben zwanzig Jahre ſpäter als Islevo in einer Urkunde K. Otto's III. vom 23. November 994 (Cod. dipl. Anhalt. 66, mangelhaft bei Erath 25), indem es darin unter denjenigen Orten aufgeführt wird, auf welche ſich die Rechte des zu Folge dieſer Urkunde in Quedlinburg errichteten Marktes nicht mit erſtrecken ſollen.

Auch wird der in einer Urkunde Kaiſer Heinrichs III. vom 26. September 1045 (Kreyſig Beitr. III 407, jetzt auch abgedruckt in

---

[1]) Vergl. über die Halberſtädter Archidiaconate v. Ledebur Archiv III. 40–67.

Stumpf Reichs-Kanzler II. 2 Acta Imperii 60 61 nach dem Originale in Dresden, sehr fehlerhaft dagegen bei Ludewig VII 505) vorkommende locus Gisleva dictus in pago Hassegowe in comitatu Teti palatini comitis [1]) von v. Raumer (Chart. u. St.-Taf. S. 9 Sp. 2 Zeile 20 von unten) und von v. Ledebur (Archiv III. 48 nr. 23) mit Recht für Eisleben gehalten.

Es wird dieß zwar von beiden nicht weiter motivirt; allein Eisleben lag, wie obgedacht, im Hassegau wirklich, was auch aus der Lage anderer als darin liegend urkundlich angeführter Orte der Umgegend zu entnehmen ist. Ein ähnlich klingender Ortsname findet sich auch weder in diesem Sächsischen, noch in dem gleichnamigen Hessischen Gaue, [2]) zu welchem letzteren auch der Pfalzgraf Dedo ohnehin nicht passen würde.

Jeder Zweifel schwindet aber, wenn man annimmt, daß statt Gisleva: Hisleva hat geschrieben werden sollen, unter welcher Bezeichnung Eisleben in einer Urkunde Bischof Reinhard's zu Halberstadt vom 4. August 1121 (Neue Mitth. III. 397) vorkommt, indem darin unter den Besitzungen des benachbarten Klosters Wimmelburg genannt werden:

> „in majori hislevo due aree et molendinum et pomerium a reimaro ipsius loci advocato traditum, in minori hislevo VII mansi et dimidius et novem jugera et XXII jugera in pratis".

Jedenfalls ist der Gebrauch des Buchstabens G statt H auch sonst nicht ohne Beispiel, indem der Eisleben benachbarte Ort Hedersleben in der Urkunde des Grafen Borchard von Mansfeld von 1320 Inform. jur. et facti in S. Magdeburg c. Mansfeld S. 255 nr. 2 Gedersleben genannt wird.

Es kann daher um so mehr angenommen werden, daß der Anfangsbuchstabe H des Ortes Hisleve zu der Substituirung des G bei der Bezeichnung als Gisleva die Veranlassung gegeben hat.

---

2. Besitzer von Eisleben im Jahre 1045 und Untersuchungen über deren Herkunft.

Wenn nach Vorstehendem der locus Gisleva der Kaiserurkunde vom 26. September 1045 Eisleben wirklich ist, so muß es von In-

---

[1]) Dedo, Pfalzgraf von Sachsen, Stifter des Klosters Goseck, in dessen Comitate in pago Hassega 1043 auch Schidingun lag (Schultes Hist. Schr. 342).

[2]) Vergl. Landau Beschreibung des Hessengaues (1857).

tereſſe ſein, dieſe auf daſſelbe bezügliche Urkunde ihrem Inhalte nach näher kennen zu lernen.

Kaiſer Heinrich III. verleiht darin auf Bitten des Biſchofs Bruno zu Minden dieſem und ſeiner Mutter Outa das Markt-, Münz- und Zollrecht in praedio eorum in loco Gisleva dicto in pago Hessegowe in comitatu Teti palatini comitis sito mit den Befugniſſen, wie ihre Vorfahren (antecessores eorum) und ſie ſelbſt daſſelbe durch die Gnade ſeiner Reichsvorgänger (nostrorum temporibus predecessorum grata permissione) bisher benutzt haben, und beſtätigt es ihnen zu weiterer Benutzung.

Es ſind hiernach Outa und ihr Sohn Bruno ſowie deren Vorfahren die erſten erſichtlichen Beſitzer von Eisleben oder eines den Ort beherrſchenden praedii geweſen.

Deshalb muß es hier weiter intereſſiren, aus welchen Familien beide geweſen ſein mögen.

In dieſer Beziehung iſt einleitend kurz vorauszuſchicken,

daß Bruno von 1037 bis 1055 in Minden Biſchof [1]) und ein Bruder des am 25. April 1038 verſtorbenen und im Kloſter Wimmelburg bei Eisleben begrabenen (Merſeburger) Pfalzgrafen Siegfried [2]) war.

---

[1]) 1036 Sigiberhtus Mindensium praesul spiritum efflavit 6. Idus Octobris; post quem nobilis prosapiae tyro Bruno nomine, regalis capellanus, cum generali congratulatione quorumque Christi fidelium idem antisticium coelesti benedictione accepit. Annal. Hildesheim. (Mon. Germ. V. 101. Leibnitz I. 728).

1036 Sigibertus Mindensis presul obiit 6. Idus Octobr. (10. October); post quem nobilis prosapie Bruno idem antisticium suscepit. Annal. Saxo (Mon. Germ. VIII. 680).

1036 Domnus Godehardus, Hildeseimensis episopus, Brunonem Mindonensium praesulem et Burghardum Halberstatensem pontificem 15. Kal. Januar. sabato ante natalem Domini (18. December) in Halberstat presbiteros ordinavit. Annal. Hildesheim. (Mon. Germ. V. 101) und Annal. Saxo (Mon. Germ. VIII. 680) gleichlautend.

1037 Bruno Mindensis presul in sancto die pentecostes episcopalem unctionem ab Herimanno Coloniensi metropolitano in campo juxta Mediolanum, astantibus imperatore et rege cum quam pluribus regni primoribus, condigne suscepit. Annal. Saxo (Mon. Germ. VIII. 680). Annal. Hildesheim. (Mon. Germ. V. 101 gleichlautend, jedoch mit der Abweichung:

Hermanno Agrippinensi metropolitano,

was der Ann. Saxo in Coloniensi verbeſſert hat.

[2]) 1038 Sigifridus praetor Palatinus, frater Brunonis episcopi Mindonensis, 7. Kal. Mai (25. April) moritur, et in Wimilaburh tumulatur. Annal. Hildesheim. (Mon. Germ. V. 102),

1038 Sigifridus palatinus comes, frater Brunonis Mindensis episcopi, 7. Kal. Mai moritur et in Wimidiburh tumulatur. Annal. Saxo (Mon. Germ. VIII. 682).

Wer aber der Vater dieſer beiden Brüder Bruno und Siegfried geweſen, darüber ſind die Anſichten ſehr verſchieden.

Zuvörderſt ſucht

I. Gebhardi (Gen. Abh. II. 172—199)

es glaublich zu machen, daß

1. Karl, der von ihm ſogenannte Graf von Mansfeld, der Vater
   a. jener beiden Brüder,
   b. Adolfs, des Erbauers der Schaumburg, Herrn von Sandersleben und Schakensleben,
2. Karls Gattin aber die obige Duta geweſen, und
3. die Letztere eine Tochter des Grafen Bruno von Braunſchweig ſei,

indem zu 3 die durch den Chroniſten Hermann von Lerbeke erfolgte Bezeichnung des Biſchofs Bruno als Egberto Marchioni consanguinitate proximus in ſeiner Mutter eine Braunſchweigiſche Prinzeſſin ſehr natürlich vermuthen laſſe, welchen Falls ſie die Schweſter des (1068 verſtorbenen) Markgrafen Eckbert (I) geweſen ſei, die ihrem (1057 erſchlagenen) Bruder Bruno zu Ehren einen ihrer Söhne alſo genannt habe.

Zu 3 ſoll hier nur beiläufig bemerkt werden, daß Duta als vorausſetzliche Tochter des um 1003 verſtorbenen Grafen Bruno nicht eine Schweſter, ſondern eine Vaters-Schweſter jenes Markgrafen Eckbert geweſen ſein würde, da Bruno nur einen einzigen Sohn, den 1038 verſtorbenen Grafen Liudolf, hatte, und Eckbert erſt der Sohn des Letzteren, alſo Bruno's Enkel war, (v. Raumer St.-T. Va und Böttger Brunonen, St.-T. der älteren Linie der Brunonen) was jedoch einer nahen Verwandtſchaft der Duta mit dem Markgrafen Eckbert I., die hier dahin geſtellt bleiben mag, keinen Eintrag thut.

Für Nr. 1 und 2 ſind jedoch Gebhardi's Gründe völlig unzureichend.

Was zuvörderſt den Umſtand betrifft,

daß der Biſchof Bruno zu Minden außer dem Pfalzgrafen Siegfried auch noch einen zweiten Bruder, nämlich Adolf, den Erbauer der Schaumburg, gehabt habe,

ſo ſtützt er ſich darauf, daß diejenigen aus dem Magdeburgiſchen hergekommenen beiden Brüder,

von denen der eine, Adolf, 1033 die Schaumburg erbaut, und 1055 aus der Welt Abſchied genommen habe,

nach Hermann's von Lerbeke Chron. Epp. Mindens. einen Biſchof als Bruder gehabt hätten, der nach deſſen Hinzufügen forte Episcopus Bruno geweſen ſei, indem Gebhardi zur Wegräumung des, ſeinem Ausdrucke nach, furchtſamen „forte“ die Gewißheit der brüderlichen Verbindung Adolf's zu Bruno dadurch herſtellen will

a. daß der als Enkel jenes erſten Schaumburgers Adolf von ihm

angenommene, 1130 in Holstein verstorbene, erste Holsteinsche Graf Adolf von Schaumburg in das Grabmal beigesetzt worden sei, welches der Bischof Bruno zu Minden in der Kirche des von ihm selbst apud Insulam Mindensem im Jahre 1042 gestifteten Benedictiner-Klosters zu seiner künftigen Ruhe habe errichten lassen, und in das er selbst bei seinem 1055 erfolgten Tode beigesetzt sei;

worauf

b. auch der 1164 in einer Schlacht gebliebene zweite Graf Adolf von Holstein auf Befehl Heinrichs des Löwen den paternis monumentis habe einverleibt werden sollen, jedoch dem entgegen in der Cathedral-Kirche vor dem von ihm selbst gestifteten Altare bestattet worden sei,

während mit paternis nicht auf den Vater allein, sondern auch auf entferntere Eltern hingedeutet werde.

Er folgert hieraus,

daß beide (Adolf der Aeltere zu a und Adolf der Jüngere zu b) des Bischofs Bruno Blutsfreunde gewesen seien, weil sie sonst zu der Ehre seiner heiligen Gesellschaft nach seinem Ableben nicht hätten gelangen können,

und setzt sodann ohne Weiteres hinzu:

„Der Stifter der Schaumburg, Graf Adolf, muß also nothwendig als ein Bruder des Bischofs erkannt werden".

Diese Annahmen beruhen jedoch in ihren Vordersätzen auf Hermann von Lerbeke, einem Chronisten des vierzehnten oder funfzehnten Jahrhunderts, der für Angaben aus dem elften und zwölften Jahrhundert keine sichere Autorität sein kann, und sind selbst alsdann, wenn man die v. Lerbekeschen Mittheilungen ohne weiteres als richtig annehmen wollte, noch gewagt.

Denn vorausgesetzt auch,

daß die Schaumburg (Schauenburg) vor 1055 von einem von zweien Brüdern erbaut worden ist, welche einen Bischof zum Bruder hatten,

so folgt daraus bei der grosen Anzahl gleichzeitiger Bischöfe doch noch nicht, daß dieser Bischof gerade der Mindener Bruno gewesen sei, und der hülfsweise aufgestellten Behauptung Gebhardi's über die Beisetzung eines Descendenten des einen dieser Brüder, nämlich des ersten Holsteiner Grafen Adolf von Schaumburg, in das Grabmal Bruno's wird das aus Hermann's v. Lerbeke Chronik hergenommene Fundament überdieß schon dadurch entzogen, daß v. Lerbeke eine Beisetzung in das Grabmal gar nicht behauptet.

Er theilt zwar mit,

daß der Bischof Bruno in dem obgedachten von ihm gestifteten

Mindener Kloſter „in sepulchro lapideo et sarcophago pretioso“ beigeſetzt ſei, [1])

allein er ſagt von dem erſten Holſteiner Grafen nicht,

daß ſeine Beiſetzung in jenes sepulchrum Bruno's erfolgt, ſondern nur,

daß er nach einer Mittheilung der Mönche jenes Kloſters in dieſem Kloſter begraben ſei. [2])

In einem Kloſter können aber Viele begraben ſein, ohne daß ſie dieſer Beiſetzung wegen in das Grabmal des Stifters gekommen ſein, oder zu deſſen Verwandten gehören müſſen, was im vorliegenden Falle um ſo weniger folgt, als Bruno das Kloſter in Minden ſchon 1042 gegründet hatte, auch ſeinem 1038 geſtorbenen Bruder Siegfried 1055 im Tode nachgefolgt war, und in dieſes Kloſter nach den Angaben des v. Lerbeke nicht der nach Gebhardi in demſelben Jahre 1055 auch geſtorbene erſte Schaumburger Adolf, und auch nicht ein Sohn deſſelben, ſondern erſt der von Gebhardi als Enkel des Erſteren angenommene, 1133 geſtorbene erſte Holſteinſche Graf Adolf beigeſetzt ſein ſoll.

Anlangend nun Gebhardi's Annahme der Vaterſchaft des Grafen Karl zu Bruno und Siegfried ſowie zu deren (angeblichem) Bruder Adolf, ſo führt er zu deren Begründung Folgendes an:

Wenn mittelſt der obigen Kaiſer-Urkunde von 1045 der Mutter des Biſchofs Bruno, Duta, das danach ſchon ihren Vorfahren zuſtändig geweſene Markt-, Münz- und Zoll-Recht weiter verliehen und beſtätigt worden, ſo ſei es

1. begreiflich, daß ihr Gemahl in der Gegend von Eisleben geherrſcht habe.

Nun aber liege Walbeck noch nicht zwei Meilen von Eisleben, und die curtis Walbeck im Schwabengau werde in einer Urkunde Kaiſer Otto's III. von 993 als in comitatu Caroli comitis gelegen angegeben. Dieſer Carolus comes habe alſo, wie auch ſchon 985 ſein Vater, Markgraf Ricdag, den Comitat um Walbeck beſeſſen, in deſſen Nähe auch das von den erſten Schaumburger Grafen beſeſſene Sandersleben liege. Dazu komme aber, daß nach Spangenbergs Ver-

---

[1]) Sepultus est autem in Insula, quam, ut dictum est, fundavit, in sepulchro lapideo et sarcophago pretioso, metro subsequenti insignitus etc. Chron. Epp. Mindens. bei Leibnitz II. 171.

[2]) In diebus illis obiit comes Adolphus, sepultusque apud Insulam Mindensem ordinis Benedicti, ut a monachis ejusdem monasterii intellexi. Istud monasterium pervigil dominici gregis provisor Sanctus Bruno Mindensis praesul — anno Christi 1042 fundavit, ubi et sepultus est. Chron. com. Schaumburg. bei Meibom I. 498.

melden die mansfeldiſchen Schlöſſer Ritzeburg und Ritzgerode von Karls genanntem Vater erbaut ſeien.

Ricdag und ſein Sohn Karl ſeien daher beide

2. auch Herrn von Mansfeld geweſen;

auch habe

3. Eisleben von undenklichen Jahren keinen anderen Herrn verehrt, als die Beſitzer von Mansfeld.

Es unterliege daher keinem Zweifel

4. daß Eisleben von dem Grafen Karl ſeiner Gemahlin zum Leibgedinge angewieſen, Karl aber der Gemahl der Duta geweſen, und daß alſo der als Sohn der Duta in der mehrgedachten Urkunde von 1045 angegebene Biſchof Bruno zu Minden nebſt deſſen feſtſtehendem Bruder, dem Pfalzgrafen Siegfried, ſo wie der oben als weiterer Bruder beider angenommene Graf Adolf I. von Schaumburg ihre Kinder ſeien.

Von dem Pfalzgrafen Siegfried läßt er alsdann die 1229 oder 1230 ausgeſtorbenen älteren Grafen von Mansfeld, insbeſondere den am 11. Februar 1115 in der Schlacht beim Welfsholze gebliebenen Hoyer von Mansfeld, abſtammen.

Alles dieß iſt jedoch höchſt bedenklich, und es vermißt daher auch ſchon Wedekind (Noten 240—243) hinreichende Gründe für Gebhardi's Muthmaßungen. Vergl. auch v. Raumer Reg. S. 54 nr. 252 und v. Werſebe Gaue 93 und 108.

Hinſichtlich des Grafen Karl iſt nur ſoviel gewiß,

daß er in einer Urkunde K. Otto's III. für Quedlinburg vom 6. Januar 993 (Erath 23) als Carolus comes vorkommt, in deſſen Comitate die curtis Walbisci (Walbeck) liege,

ſo wie,

daß er nach bewährten alten Annaliſten ein Sohn des im Jahre 985 verſtorbenen Markgrafen Ricdag von Meißen (des Mitſtifters des Kloſters Gerbſtedt), in deſſen Comitate 985 Walbeck auch lag, (Erath 21) geweſen, am 28. April 1014 geſtorben iſt, und ebenſo wie ſein Vater Ricdag im Kloſter Gerbſtedt begraben liegt.[1])

---

[1]) 985 Rihdag comes. Hrotha comes . Deiterih Marchio. Excerpta necrol. Fuld. bei Leibniz III. 765.

985 Theodericus et Ricdagus marchiones preclari obierunt. Hic Ricdagus cum sorore sua nomine Eilsuit construxit et fundavit cenobium quod Gerbizstidi dicitur. Ubi eadem soror illius sanctimonialibus prefuit, ibique sepultus est ipse cum filio suo Karolo et plurimis de eadem cognatione. Annal. Saxo (Mon. Germ. VIII. 633).

1009 Erat hic Dedo de quadam tribu, que Butzieci dicitur. Pater eius erat tempore primi Ottonis, nomine Theodericus, egregie libertatis vir, qui genuit hos fratres, comites Dedonem et Fridericum.

Davon, daß er vermählt gewesen wäre, ist nirgends etwas ersichtlich, sondern wir erfahren nur, daß er zwei Schwestern hatte, von denen

a. die eine, ungenannte, 999 den Polen-Herzog Bolizlav heirathete, jedoch von demselben bald wieder entlassen wurde (Thietmar IV. c. 37),

b. die andere, Gerburg, am 30. October 1022 unvermählt gestorben ist (Annal. Quedlinb. ad ann. 1022).

Wenn Karl überdieß schon 1014 mit Tode abgegangen ist, so erscheint es wenigstens ohne Weiteres nicht besonders wahrscheinlich, daß seine Witwe, eine solche vorausgesetzt, im Jahre 1045, wo die von Gebhardi dafür angenommene Duta als noch lebend vorkommt, noch am Leben gewesen sein, ihn also zwei und dreißig Jahre überlebt haben sollte.

Wenn ferner der Graf Karl ein Comitat hatte, in welchem Walbeck lag, so folgt daraus noch keineswegs, daß er auch Eisleben besessen habe. Denn eines Theils lag Walbeck nicht, wie Eisleben, im Hassegau, sondern im Schwabengau, wie Gebhardi selbst anführt, und auch die Urkunden Kaiser Ottos III. von 985 und 993 ergeben, worin es heißt:

985 curtem Vualbisci dictam in pago Suevon in comitatu Rihtagi comitis (Karls Vaters) sitam (Erath 21),

993 curtem predictam Walbisci in comitatu Karoli comitis sitam mit 24 als dazu gehörig genannten anderen Orten des Schwabengaues (Erath 23),

anderen Theils weist auch der Ausdruck comitatus mehr auf einen Gerichts- respective Verwaltungs-Bezirk, als auf einen Besitz der in dem Comitate liegenden Ortschaften hin, wie denn auch z. B. das in Karls Comitat belegen gewesene Walbeck nicht ihm, sondern dem Kaiser Otto I. gehört hatte, von diesem seiner Gemahlin Adelheid in dotem tradirt (Erath 20), und auf Bitten der Letzteren als eine curtis suae dotis ihrer Tochter Mathilde, der Aebtissin von Quedlinburg, 993 von Otto III. geschenkt worden war (Erath 23.)

Daß der Graf Karl und sein Vater, wie Gebhardi behauptet, Herrn von Mansfeld gewesen, läßt sich aus der von seinem Vater Ricdag angeblich geschehenen Erbauung der (angeblichen) Schlösser

---

Dedo marchioni Ricdago et filio suo Karolo ab infantia serviebat, et gemina cordis ac corporis virtute pollebat. Ann. Saxo (Mon. Germ. VIII. 659),

1014 Eodem anno IV Kalend. Mai. (28. April) obiit Karolus comes, Riedagi marchionis filius, qui omne suimet beneficium iniuste accusantium turgida inflatione et nulla sui culpa prius perdidit, et illatum facinus aequanimiter portavit. Thietmar VII. c. 4 (Mon. Germ. V. 837).

Ritzeburg und Ritzgerode schon deshalb nicht folgern, weil diese ganze Erbauung nur auf einer mit nichts verbürgten Mittheilung Spangenberg's beruht, welche in seiner 1572 gedruckten Mansfelder Chronik fol. 153b dahin lautet:

„Dieser Markgraf (nämlich „Riddag" von Meißen) hat die Kirche und das Haus Riddagesburg, so nun mehr abgebrochen, und die stedte vber Mansfeld nicht weit von Gorentz noch heutiges Tages Ritzkeburg genand wird, gebawet. Desgleichen hat er das Furwerk Riddagsrode, jetzt Ritzkerode geheißen, im Amt Rammelburg gelegen, darzu gebawet".

Woher er die Thatsache der Erbauung dieser Orte Seitens Ricdags entnommen, und wodurch er sich davon Ueberzeugung verschafft hat, ist nicht ersichtlich. Er mag sie vielmehr erst aus den Ortsnamen nur geschlossen haben.

Ein Praedium in Rihdagesrot und zwei anderen Orten wird allerdings von Kaiser Heinrich III. in einer Urkunde vom 2. Juli 1046 der Stiftskirche zu Meißen übereignet, indem es darin heißt:

tale praedium, quale Irmingart in locis Wihingeswich, Mecelesdorf, Rihdagesrot dictis obtinuit, in nostrum ius atque dominium hereditario iure redactum, situm in pago Suaben dicto et in comitatu comitis Esichonis in proprium tradimus —

(Gersdorf, Cod. dipl. Sax. regiae II. 1 S. 31.)

Allein Ritzgerode kann in der vorliegenden Frage schon aus dem Grunde nicht mit in Betracht kommen, weil es im Amte Rammelburg liegt, welches im Besitze der um 1230 im Mannsstamme ausgestorbenen älteren Grafen von Mansfeld Hoyerschen Stammes niemals gewesen, sondern erst im fünfzehnten Jahrhundert an die Querfurter Grafen von Mansfeld gelangt ist.

Dagegen kommt in einer Urkunde Papst Innocenz II. für das Kloster Gerbstedt von 1137 eine „curia in Ritthagesburg" als eine dem Kloster von den „fundatoribus" (also von Ricdag mit) zugewendete Besitzung vor. (Beckmann Access. hist. Anhalt. 613.)

Allein, mag auch dieses Ritthagesburg das eingegangene Ritzkeburg bei dem Mansfeldschen Orte Gorenzen sein, so folgt daraus doch noch nichts für die Abstammung der Grafen von Mansfeld von dem Markgrafen Ricdag, und es kann der Letztere, bei der damaligen Zerstreutheit der Besitzungen edler Familien, an dem einen oder anderen Orte der nachherigen Grafschaft Mansfeld immerhin Grundbesitz gehabt haben, ohne deshalb Herr der ganzen Gegend, in specie von Mansfeld, oder gar von Eisleben, gewesen zu sein, während auch von einer damaligen Existenz des castri Mansfeld noch gar nichts ersichtlich ist, wenn auch der Ort Mansfeld schon 974 vorhanden war, wo aber weiter nichts davon constirt, als daß er, wie schon oben erwähnt, am 22. October

dieſes Jahres von der Abtei Fulda an Magdeburg mit vertauſcht wurde. (Urk. am Beſten bei Gercken VIII. 635).

Gebhardi's Heranziehung des etwa eine Meile von Gerbſtedt und Walbeck ſo wie zwei Meilen von Mansfeld entlegenen Anhaltiſchen Ortes (Stadt) Sandersleben iſt vollends ohne Gewicht, ſelbſt wenn ſeine Annahme richtig wäre, daß

a. die Erbauer der Schauenburg nebſt ihren angeblichen Brüdern Bruno und Siegfried als (angebliche) Enkel des Markgrafen Ricdag von deſſen Sohne, dem Grafen Karl,
b. die Grafen von Mansfeld von Karl's (angeblichem) Sohne Siegfried, dem Pfalzgrafen,

abſtammten.

Denn das Santersleve, welches der von ihm in Bezug genommene Hermann von Lerbeke als eine Beſitzung der Erbauer der Schaumburg angiebt, ſcheint nach ihm nicht das Anhalt-Deſſauiſche Sandersleben, ſondern Groß- oder Klein-Santersleben im Kreiſe Neuhaldensleben um ſo mehr ſein zu ſollen, als von Lerbeke

a. die erſten Schaumburger Grafen aus dem Magdeburgiſchem herkommen läßt,
b. als im Mitbeſitz jener Schaumburger neben Santersleve auch Schakensleve nennt [1]), dieſes letztere Dorf aber dicht bei den beiden Magdeburger Santersleben liegt, während dagegen bei dem Anhaltiſchen Sandersleben kein Schakensleben, ſondern nur ein Schakſtedt belegen iſt.

In Anſehung der Magdeburgiſchen Orte Schakensleben und Klein-Santersleben waren auch die Grafen von Holſtein-Schauenburg noch im funfzehnten und ſechszehnten Jahrhundert Lehnsherrn, indem

1. Friedrich und Buſſo von Alvensleben von dem Grafen Erich zu Holſtein-Schauenburg in dem Lehnbriefe vom 10. Mai 1487
   a. mit zwölf Hufen zu Schakensleben und Klein-Santersleben,
   b. mit dreizehn Hufen und einem Hofe zu Schakensleben

beliehen wurden, welche Güter

---

[1]) Nam primo originem duxerunt a dyocesi Magdeburgensi. Isti, qui primitus hic venerunt, fuerunt duo fratres, et habuerunt unum fratrem pro Episcopo, et fuit forte Episcopus Bruno — et habuerunt unam comiciam, quae dicebatur Zantersleve — Isti dicti post, etsi comites de Schowenborch, habent ibi adhuc duas ecclesias ad conferendum, et ibi fuerunt duo castra Santersleve et Schakensleve; et praedictus comes de Schowenborch habet ibi adhuc ad conferendum bene 1300 mansos in pheodum, et sic inde primo traxerunt originem et hunc construxerunt Schowenborch. (Chron. Epp. Mindens. bei Leibnitz II. 177.)

zu a Volrad von Dreileben,
zu b Gebhard und Heinrich von Alvensleben

von ſeinen, des Grafen, Voreltern beſeſſen hätten,

2. Matthias von Alvensleben (Friedrichs Sohn) darüber von dem Grafen Adolf von Holſtein-Schauenburg, Coadjutor, nachherigem Erzbiſchof, zu Köln, unterm 1. December 1535 einen zweiten Lehnbrief erhielt (Wohlbrück Alvensleben II. 138—140.)

Auch erwähnt Behrends (Neuhaldensleb. Kreis-Chronik II. 341)

3. daß das Patronatrecht über die Kirche zu Schakensleben noch 1564 die Grafen von Schaumburg gehabt haben.

Aber auch

4. ſchon mehr als dreihundert Jahre früher, nämlich 1210, ſchenkten „Adolphus comes in Scowenburg“ und deſſen uxor Adelheidis

beate dei genetrici et virgini Marie et sancto Brunoni martiri et confessori ecclesie in castro Querenuord mansum unum situm in Scakensleue cum area attinente et Rustico, nomine Rudolpho, ipsum mansum colente (Copiarium IV A fol. 109 im Staats-Archiv zu Magdeburg.)

Eins der beiden Magdeburger Santersleben iſt es auch, wo

5. 1189 „Adolphus comes de Schouwenburg“ die dem Kloſter U. L. Frauen zu Magdeburg von ihm gemachte Schenkung ſeiner Erbgüter in Salebeke (Salbke im Kr. Wanzleben), in placito des Grafen Otto von Valkenſtein feierlich verbrieft, wenn er ſagt:

ad villam, que Sanderslove dicitur, accessi, et in placito comitis Ottonis de Valkenstein coram cunctis provincialibus donationem hanc meam scripto commendavi et sigilli mei impressione confirmari feci. (Hutſchenreuter 8, Beitr. zur Geſch. der von Olvenſtedt S. 51—52, Märk. Forſch. VIII. 88.)

Endlich war

6. eins der Magdeburger Santersleben (wohl Klein-S.) mit dem benachbarten Gutenswegen ſchon im Jahre 942 vorhanden, indem Thietmar erwähnt, daß ſein Großvater Liuthar, nachdem deſſen ganzes Vermögen wegen deſſen Theilnahme an dem Anſchlage auf das Leben König Otto's I. eingezogen worden, ein Jahr nachher „gratiam regis et sua omnia cum magna pecunia et predio in Sontersleve et in Vodenswege iacenti acquisivit“ (II. c. 14 Mon. Germ. V. 750), während jenes Attentat von Widukind (II. c. 31) als im Jahre 941 unternommen angegeben wird.

Welches Santersleben resp. Sandersleben gemeint iſt, wo 1086

am 12. Januar Kaiſer Heinrich IV. „praedium quoddam in Saxonia Sandersleue hobarum 60 dem Bisthum Speier ſchenkt (Gercken VI. 399), muß ich für jetzt dahin geſtellt ſein laſſen.

Als das Anhaltiſche Sandersleben iſt dagegen mit Sicherheit zu erkennen das „Scendersleba“ im Schwabengau in dem Comitate des Grafen Teti (Dedo), wo die bereits oben erwähnte Irmingart ein Praedium hatte, welches nach ihrem Tode von Kaiſer Heinrich III. in der Urkunde vom 2. Juli 1046 dem Domcapitel zu Meißen geſchenkt wird, worin es heißt:

„tale praedium quale Irmingart in locis Vviderstat, Heizstete, Scendersleбe dictis obtinuit, in nostrum ius ac dominium hereditario iure redactum situm in pago Suabun dicto et in comitatu comitis Teti in proprium tradimus“. (Gersdorf Cod. dipl. Sax. Regiae II. 1. S. 29);

denn der Schwabengau paßt nur für dieſes Sandersleben, während die beiden Magdeburgiſchen Santersleben im Nordthüringau lagen.

Stammten ferner die Grafen von Mansfeld von dem Grafen Karl ab, ſo würden ſie in Urkunden doch wohl von Anfang an als Grafen bezeichnet worden ſein, was aber, wie weiter unten näher vorkommen wird, vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts niemals geſchieht.

Die Behauptung ferner,

daß Eisleben von undenklichen Jahren keinen anderen Herrn verehrt habe, als die Beſitzer von Mansfeld,

führt für Eisleben auch zu nichts, weil dieſelbe, wie von Gebhardi nicht geſchehen, erſt erwieſen werden müßte, und weil ſelbſt noch für das zwölfte Jahrhundert keine Urkunden vorliegen, welche eine Wirkſamkeit der Grafen von Mansfeld in oder für Eisleben oder einen ihnen zuſtehenden Beſitz dieſes Ortes erſehen ließen.

Rückſichtlich des erſten Vorkommens der Mansfelder will ich nicht übergehen, daß das deutſche Breve Chronicon Eikonis de Repkau (Mencken III. 355) ſchon im elften Jahrhundert einen Grafen von Mansfeld auftreten läßt, indem es mittheilt, daß Erzbiſchof Engelhard zu Magdeburg (1052—1063) zehn Hufen zu Eckersleben und vier Hufen zu Oſtgisdorf (wohl Oſtdagisdorf) von dem Grafen Hoyer von Mansfeld an ſein Gotteshaus gebracht habe.

Allein an einer hierüber vorhandenen Urkunde fehlt es. Auch war um dieſe Zeit des elften Jahrhunderts die (ſelbſt in den letzten Jahrzehnten deſſelben noch höchſt vereinzelt vorkommende) Bezeichnung edler Familien nach ihren Wohnorten in Norddeutſchland noch gar nicht üblich, ſo daß alſo der jene Hufen überlaſſende Hoyer bei ihrer Zuwendung an die Magdeburger Kirche durch den Zuſatz von Mansfeld noch gar nicht bezeichnet ſein kann.

Außerdem muß aber auch die Bezeichnung als Graf auffallen.

Der außerdem zuerſt bekannte Mansfelder, nämlich der am 21.

Februar 1113 in dem Treffen bei Wahrenſtedt (Warnſtedt bei Quedlinburg) ſiegreiche und am 11. Februar 1115 in der Schlacht beim Welfsholze gebliebene, berühmte Hoyer von Mansfeld [1]) wird von dem älteſten Chroniſten noch nicht einmal durch den Zuſatz „von Mansfeld" bezeichnet, indem es in dem bis 1125 gehenden Chronicon Ekkehardi (Mon. Germ. VIII. 248) ad annum 1115 heißt:

„Cumque per aliquot dies pars utraque alteri minaretur et parceret, quidam vir fortis nomine Hoger, qui dudum inter multa quae bellicosa egerat, Sigifridi palatini comitis nece se famosissimum in aula regis effecit, assumpta omni electa iuventute, quae ut ipse morae fuit impatiens, Saxones, suos nimirum com patriotas, audacter invasit; ipseque leonina ferocitate dimicans, gloriae cupiditatem, qua flagrabat, multis secum cadentibus, propria morte comprobavit,

und erſt der bis 1139 gehende Annalista Saxo, indem er Ekkehardi Chronicon und die Hoyer nicht erwähnenden Annales Hildesheimen-

---

[1]) Wirnt von Gravenberg läßt in ſeinem um 1212 gedichteten Wigalois einen Grafen Hoyer von Mansfeld an König Artus Hofe auftreten, und ſagt von ihm einleitend:

Der herre der was riche.
An manheit sîn gelîche
Der was niender in der schar.
Ez het von im, daz ist wâr,
Vil maniger sînen lîp verlorn.
Er was von Mannesvelt geborn,
Der grave Hogier was er genant.

Zur Erklärung Deſſen bemerkt Benecke in einer Note Folgendes:

„Der tapferſte und mannlichſte Held ſeiner Zeit, hoch und ſtark von Leibe von Muthe unverzagt, und wie ein Leue beherzt, dabei aber auch hochfahrend, übermüthig und trotzig, war Graf Hoyer von Mannsfeld, der im J. 1115 in der blutigen Schlacht bey dem Welfesholze von dem Grafen Wipprecht von Groitſch erlegt wurde. Ihn hatten die Sachſen mehr gefürchtet als das ganze Heer des Kaiſers, und ſein Tod war die Loſung zu einem entſcheidenden Siege. Lange noch lebte ſein Andenken, mit Wundern ausgeſchmückt, im Gedächtniſſe des Volkes. Man erzählte von ihm, ſeine Mutter ſey vor ſeiner Geburt geſtorben, und er habe ohne fremde Hülfe ſich ihrem Leibe entwunden, daher ſein Spruch geweſen:

Ich, Graf Hoyer, ungeborn,
Habe noch keine Schlacht verlorn.

Auch die Dichtkunſt machte bald ihr Recht an dem hochberühmten Helden geltend, und Wirnt von Gravenberg verſetzte Hoyer von Mannsfeld, ſo wie er in der Geſchichte und in der Sage des Volkes lebte, an den Hof des Königes Artus. Spätere Zeiten machten aus dieſem dichteriſchen Widerſchein eine wirkliche Perſon, und ſetzten Hoyer den Rothen in den Mannsfeldiſchen Stammbaum".

ses verarbeitet, fügt dem Namen Heyer den Zusatz „de Manesfeld“ hinzu (Mon. Germ. VIII. 751), während er ein Gleiches in Betreff des Treffens bei Warnstedt thut, wenn er ad annum 1113 sagt:

„Inter hec Wicbertus comes et Sigefridus palatinus comes, perdita regia gratia, ab Hogero de Mannesfeld in quadam villa (nämlich Warnstedt) deprehensi, Wicbertus quidem capitur, Sigefridus vero vulneratur, ex quo vulnere non multo post moritur, vir sane nobilissimus et suo tempore nulli in omni probitate secundus (Mon. Germ. VIII. 750.)

Es wird dieser Hoyer von Mansfeld identisch sein mit demjenigen, der als Hogerus ohne allen Zusatz

a. 1112 in einer Urkunde Kaiser Heinrichs V. actum Salzwitele (Gudenus I. 391) zwischen Wittekindus und Burchardus,

b. 1114 in einer Urkunde desselben Kaisers actum Erpesfort (Schöttgen und Kreysig I. 149) zwischen Erwinus comes und Heinricus cognomine cum capite

als Zeuge gestellt ist.

Er wird bei seinem Ableben 1115 einen erwachsenen Sohn noch nicht gehabt haben. Denn es findet sich erst wieder

1133 Hoygerus de Mandesvelde (v. Ledebur Archiv VIII. 282),

1135 Hogerus de Mansfeld (Dreyhaupt I. 723),

1142 Hogerus de Mannesvelt (Hutschenreuter 6).

Alsdann erst zeigt sich in zwei Urkunden Kaiser Conrads III.

a. 1143 datum Cizae ein comes Hoyerus, gestellt als Zeuge zwischen Burchardus prefectus de Magdeburg und Vlricus et Gero fratres, (Mascou comm. de reb. imp. sub Lothar. II. et Conr. III. S. 366 und (Hasche) Mag. d. Sächs. Gesch. VII. 212—215).

b. 1114 datum Magdeburgi ein Hoigerus comes hinter Gero et frater ejus Outhelricus als letzter der Zeugen, (Gersdorf cod. dipl. Sax. regiae II. 1. S. 51. Mascou l. c. S. 367),

und man kann denselben nach Maßgabe der anderen Personen, unter denen er seinen Platz hat, wohl als einen Mansfelder annehmen, obgleich es jedoch auch eben so gut möglich erscheint, daß es ein Graf von Waldenberg ist, von denen wenigstens zehn Jahre nachher 1154 Liudolphus comes et fratres ejus Burchardus et Hagerus (Orig. Guelf. III. 452) in diesem schon früher gräflichen Geschlechte vorkommen.

Es folgt dann wieder

1145 Hogerus de Manesvelt (Tolner cod. pal. 44),

1153 Hoierus de Mansfeldt (Schöttgen MGr. Conrad 318, Beckmann Access. Anhalt. 612, Kreyſig Beitr. V. 411).

Mit dem Zuſatz de Mansfeld findet ſich aber ein Graf erſt

a. 1154 in einer Urkunde Kaiſer Friedrichs I. als comes Hoyer de Mannesuelt (Ludewig X. 147)

b. 1173 comes Hoyerus de Mannesuelt (Harenberg Gand. 184),

während in der Zwiſchenzeit von 1154 und 1173 wiederum ſchlechthin

1156 Hoyerus de Mannesfeld Zeuge iſt (Dreyhaupt II. 871, Schöttgen MGr. Conrad 331),

und erſt von 1183 ab die Bezeichnung als Graf ſtändig bleibt, bis der Hoyerſche Mannsſtamm 1229 oder 1230 mit dem ſeit 1199 vorkommenden Grafen Burchard ausſtirbt.

Die Bezeichnung Comes de Mansfeld ging ſodann zunächſt auf ſeinen erſten Schwiegerſohn (Gemahl der älteren Tochter Gertrudis) Hermannus Burggravius de novo castro (von Freiburg an der Unſtrut) aus dem Stamme der Burggrafen von Meißen, geweſenen Burggrafen von Werben, über, bis ihrer von 1257 reſp. 1262 ab zuerſt auch die Nachkommen ſeines zweiten Schwiegerſohnes (Gemahls der jüngeren Tochter Sophia) Burchard's Edlen von Querfurt (nicht ſchon dieſer ſelbſt) ſich bedienten, was jedoch die Nachkommen des älteren Schwiegerſohnes nicht hinderte, auch ihrer Seits noch fernerhin ſich Grafen von Mansfeld oft zu nennen, obwohl ſie nebenbei auch Burggravii de novo castro und ſeit 1277 auch comites de Osterfeld ſich nannten, wie dieß aus meinen Sammlungen hierüber hier nur ganz in der Kürze angedeutet werden kann.

Um auf die von Repgowſche Chronik und auf den in derſelben bereits um die Mitte des elften Jahrhunderts erwähnten Grafen Hoyer von Mansfeld zurückzukommen, ſo würde, ſelbſt von ſeiner auffälligen Grafenqualität abgeſehen, bei ſeiner aber doch erfolgenden Annahme als eines in jener frühen Zeit wirklich exiſtent geweſenen Beſitzers von Mansfeld, in dem Falle,

daß er (wie die Chronik auch nicht ſagt) zugleich Beſitzer von Eisleben geweſen ſein ſollte,

dieſer letztere Beſitz nur ein erſt ganz neuer geweſen ſein können, da im Jahre 1045 noch der Biſchof Bruno zu Minden und deſſen Mutter Duta Eisleben beſaßen, Bruno aber erſt 1055 geſtorben iſt.

Die Annahme Gebhardis endlich, daß Eisleben ein Leibgedinge der Duta geweſen ſei, entbehrt auch einer genügenden Grundlage. Denn wenn das der Duta und ihrem Sohne Bruno in der mehrgedachten Kaiſerurkunde von 1045 weiter verliehene Markt- Münz- und Zoll-Recht zu Eisleben als ein bereits den „antecessoribus eorum“ im Gnadenwege zugewendetes erwähnt wird, ſo muß dabei, die antecessores

im Sinne von Aſcendenten genommen, doch wohl an die Eltern der Duta mit (wenn nicht allein) gedacht werden.

Zerfallen alſo die Gebhardiſchen Annahmen nach Vorſtehendem eigentlich in nichts, ſo muß um ſo mehr

II. noch einer anderen, bereits von Abel zu Meiboms Walbeckſcher Chronik S. 48—49 geltend gemachten Anſicht gedacht werden, welche Mooyer (Neue Mitth. VII. 3 S. 62 in Verbindung mit V 1 S. 73) dahin wiederholt,

daß der Biſchof Bruno zu Minden und deſſen Bruder, Pfalzgraf Siegfried, von den Grafen von Walbeck abſtammen.

Wegen der Eigenſchaft zweier der letzteren als Markgrafen der Nordmark war Abel hinſichtlich der Familie Bruno's auf das Haus Walbeck dadurch gekommen, daß der Chroniſt Hermann von Lerbeke ihn von den Markgrafen von Brandenburg abſtammen läßt.

Abel hatte auszuführen geſucht, daß Bruno (alſo auch Siegfried) bei einer Herſtammung aus dem Hauſe Walbeck nur ein Sohn des Grafen Heinrich von Walbeck geweſen ſein könne, deſſen Lebenszeit Mooyer in die Jahre 999 bis 1016 oder 1020 ſetzt.

Beide nehmen dabei an, daß Heinrich zweimal vermählt geweſen ſei, und zwar in erſter Ehe bis 1002, wie Mooyer hinzufügt mit einer Gertrud, in zweiter Ehe aber mit der vorgedachten Duta.

Mooyer ſtellt hierbei die Vermuthung auf, daß Duta die Tochter des am 22. November 1004 verſtorbenen Merſeburger „Burggrafen" Eſiko oder des im Jahre 1016 oder 1017 dahingeſchiedenen „Burggrafen" Burchard geweſen ſei, welchen letzteren ſchon Abel als ihren Vater bezeichnet hatte; wobei Mooyer jedoch hinzufügt, daß bei der Annahme der Duta als zweiter Ehegattin Heinrichs ihr obiger Sohn Siegfried freilich, da ſeiner bereits 1017 (?) handelnd gedacht werde, ſchon in ſeinem vierzehnten Lebensjahre als Pfalzgraf und Ausſteller von Urkunden auftrete, an welchem letzteren Umſtande jedoch kein Anſtoß genommen werden könne, da es mehrere Fälle gebe, woſelbſt Kinder von fünf bis zehn Jahren Urkunden ausſtellten oder Zeugenſchaft in ſelbigen ablegten.

Wie aus Mooyers Aeußerungen (Neue Mitth. V. 1 S. 73) hervorgeht, beruht jedoch die von ihm angenommene Wiederverheirathung Heinrichs nach 1002 darauf,

1. daß der in dem Calendarium Merseburgense beim 1. October enthaltene Vermerk:

Heinricus com. ob.

(Höfer Zeitſchr. I. 136)

auf den Grafen Heinrich von Walbeck zu beziehen ſei; wogegen aber Dümmler (Neue Mitth. XI. 255) dieſen Heinricus comes wohl mit mehr Recht für des Biſchofs Thietmar zu Merſeburg mütterlichen

Oheim, den Grafen Heinrich von Stade, nimmt, da letzterer nach Thietmar VII. c. 33 am 2. October geſtorben iſt, ſowie

2. darauf, daß nach Heſſes Bemerkung zu jener Stelle des gedachten Calendarii (Hoefer Zeitſchr. I. 136) ein Graf Heinrich nach Biſchof Thietmars Ableben ſein Landgut Tunderslevo (Tundersleben bei Magdeburg) der Merſeburger Domkirche geſchenkt habe, und dieſer Heinrich ohne Zweifel derjenige ſei, deſſen in dem registro presentiarum aus Biſchof Adolphs Zeit (1514—1526) am 1. October mit den Worten gedacht werde:

„Henr. et Gertrudis".

Dieſe Identität des letzteren Heinrich mit dem Grafen Heinrich von Walbeck iſt jedoch ſehr fraglich, und es bleibt daher auch ungewiß, ob durch den Zuſatz Gertrudis dieſe als des Grafen Heinrich von Walbeck Gemahlin angedeutet wird.

Der Graf Heinrich, von dem Annalista Saxo von Walbeck zubenannt, war, wie die v. Raumerſche Stammtafel II. näher zeigt, ein Sohn des am 15. März 990 zu Walbeck verſtorbenen Grafen Siegfried und der am 13. Juli 998 in Germersleben bei Magdeburg verſtorbenen Gräfin Cunigunde von Stade, erhielt die Grafſchaft ſeines Vaters (Ann. Saxo ad ann. 998) und hatte außer vier geiſtlichen Brüdern [1]) zwei weltliche Geſchwiſter, nämlich

1. den Fridericus prefectus Magdeburgensis,
2. die Oda, Gemahlin Goswins von Valkenberg.

Er kommt in der Chronik ſeines Bruders, des Biſchofs Thietmar zu Merſeburg († 1018 1/12), handelnd dreimal vor, und zwar

a. 999 (IV. c. 26) als Gehülfe ſeines Vetters, des Grafen Wirinhar, bei Entführung der Ludgerd, Markgraf Eckhards Tochter, aus Quedlinburg,

b. 1005 (VI. c. 11) als Theilnehmer an der Belagerung von Bautzen,

c. 1014 (VII. c. 5) als Abgeſandter Kaiſer Heinrichs II. an ſeinen bei der Entführung der Reinhild von Beichlingen tödtlich verwundeten zu a gedachten Vetter Wirinhar.

---

[1]) Der vierte derſelben, Willigisus, Nachfolger Thietmars in der Probſtei von Walbeck, ſcheint jedoch unehelicher Geburt geweſen zu ſein, wenn man dieß daraus ſchließen darf, daß Thietmar ihn als fratrem ex patre bezeichnet, indem er ſagt:

> Unde inconveniens esse mihi videbatur, ut sine speciali rectore aecclesia, quam actenus regebam, esset, ac eidem Willigisum, fratrem meum ex patre, huius altaris servum, communi fratrum consilio proposui (VI. c. 31 ad ann. 1009, Mon. Germ. V. 820.)

Daß Heinrich überhaupt verheirathet geweſen iſt, wird ſich nicht bezweifeln laſſen, wenn auch nicht ſicher erhellt, daß der Tod der Gemahlin gerade im Jahre 1002 erfolgt iſt, wie Mooyer ohne Weiteres annimmt. Die von Letzterem nicht angegebene Quelle kann nur die Chronik von Heinrichs Bruder Thietmar ſein. Dieſer rechnet es ſich zur Sünde an, daß er als Probſt zu Walbeck nach dem Tode der uxor ſeines Bruders zur Erfüllung der Bitte deſſelben, ihr ſeinerſeits in ſeiner Kirche die gewünſchte Ruheſtätte bereiten zu wollen, das an eben der Stelle befindliche Grab ſeines Amtsbruders Willigis (des erſten Walbecker Propſtes) habe öffnen und deſſen Gebeine herauswerfen laſſen.

Die Zeit dieſes Hergangs wird hierbei nicht angegeben, und es iſt nur erſichtlich, daß Thietmar vom 7. Mai 1002 bis 24. April oder 21. Mai 1009 Propſt zu Walbeck geweſen iſt, je nachdem man den Tag ſeiner Salbung oder den Tag ſeiner Inthroniſirung als Biſchof zu Merſeburg als das Ende ſeines Propſtei-Amtes zu Walbeck anſehen will (VI. c. 27, 29, 30). Einen weiteren Anhalt giebt die Mittheilung Thietmars, daß er am 21. December eines nicht angegebenen Jahres von dem Magdeburger Erzbiſchofe Tagino in Allſtedt die Weihe zum Presbyter erhalten, auf dem Wege dahin aber jenes ſein Vergehen gebeichtet habe (VI. c. 31.)

Tagino iſt aber erſt am 2. Februar 1004 Erzbiſchof geworden, und es bleibt daher mit Rückſicht auf jenes Ende der Propſtei Thietmars für jene Beichte nur ein Monat December der Jahre 1004 bis 1008 einſchließlich übrig, und wenigſtens möglich, daß die gebeichtete That ſchon in dem Zeitraume vom 7. Mai 1002 bis 21. December 1004 geſchehen iſt.

Den Namen ſeines Bruders theilt Thietmar zwar auch nicht mit, wenn er ſagt:

> Mortua uxore fratris mei rogatus sum ab eo, ut sepulturam ei preparare voluissem optatam.

Allein einen anderen Bruder als Heinrich kann er nicht gemeint haben, da ſein zweiter weltlicher Bruder Friedrich nach dem Annalista Saxo von ſeiner Gemahlin überlebt wurde, von einer zweimaligen Verheirathung Friedrichs aber nichts erwähnt wird.

Der Name der verſtorbenen Gemahlin Heinrichs bleibt unbekannt, und von einer zweiten Ehe deſſelben iſt auch nirgends die Rede.

Ebenſo wenig erhellt aber, daß er eheliche Deſcendenz gehabt hätte. Wollte man gleichwohl eine ſolche vorausſetzen, ſo müßte das Stillſchweigen des Annalista Saxo auffällig ſein. Dieſer erwähnt nämlich Heinrichs und ſeiner Brüder zuvörderſt bei den Jahren 998 und 1032, giebt dann ad annum 1049 bei Gelegenheit der weiteren Erwähnung ſeines Bruders, des Biſchofs Bruno zu Verden, eine ſehr umſtändliche genealogiſche Nachricht von ſeinen Geſchwiſtern Friedrich und

Oda bis auf die Enkel herab, und läßt ſogar die Nachkommen des zweiten Ehemanns der Gemahlin Friedrichs nicht unberührt.

Hiernach wird ſchwerlich anzunehmen ſein, daß er es verſchwiegen haben würde, wenn Heinrich eine mit Kindern geſegnete Ehe eingegangen und von ſolchen Kindern das eine Biſchof zu Minden geworden wäre, das andere die Würde eines Pfalzgrafen erlangt hätte, beſonders da er des Biſchofs Bruno zu Minden beim Jahre 1036 gedenkt und ſich begnügt, ihn als nobilis prosapiae Bruno zu bezeichnen, wenn er ſagt:

> Sigebertus Mindensis praesul obiit 6 Idus Octobr., post quem nobilis prosapiae Bruno idem antisticium suscepit.

Unter dieſen Umſtänden wird man es auch nicht für wahrſcheinlich erachten können, daß der Graf Heinrich von Walbeck Deſcendenz gehabt habe.

Außerdem will aber für die Annahme Bruno's und Siegfried's als Söhne Heinrichs auch die Zeit nicht wohl paſſen. Denn wenn auch das Todesjahr Heinrichs nicht bekannt iſt, und von Heinrichs Brüdern

a. Biſchof Thietmar ſchon 1018

geſtorben iſt, ſo ſind doch von ſeinen übrigen Brüdern

b. Siegfried, Biſchof zu Münſter, geweſener Abt von Kloſter Berge, erſt 1032 und

c. Bruno, Biſchof zu Verden, auch geweſener Abt von Kloſter Berge, erſt 1049

geſtorben, wogegen

1. der Pfalzgraf Siegfried ſchon 1038 und
2. der Biſchof Bruno zu Minden ſchon 1055

mit Tode abgegangen ſind, was für ſolche, die als vorausſetzliche Söhne Heinrichs einen Grad tiefer ſtehen würden, als Heinrichs Geſchwiſter, wohl etwas früh ſein möchte.

Eventuell endlich würde Heinrich wenigſtens zu der Zeit, als er (1009 bis 1018 1/12) auf Anrathen ſeines Bruders, des Biſchofs Thietmar, ſein praedium Tunderzlevo (Tundersleben bei Magdeburg) pro spe retributionis aeternae der Merſeburger Kirche überließ, mit Deſcendenz noch nicht verſehen geweſen ſein können, da er dieß nur consensu fratris sui Friderici gethan hat. [1])

---

[1]) In der alten Vita Dithmari bei Wagner 271 bis 272 heißt es nämlich: Postmodum vero dulcissimo ejus (scil. Ditmari episc. Merseburg.) hortatu praedium suum Tunderzlevo situm pro spe retributionis aeternae consensu fratris sui Friderici coram multis testibus bis stabiliendo dicavit.

Nach dem Chron. mon. Bergensis bei Meibom II. 301 iſt Tundersleben ſodann 1233 von Merſeburg an das Kloſter Berge überlaſſen.

Wollte man Bruno und Siegfried aus dem Hauſe der Grafen von Walbeck herleiten, ſo würde ihr Vater noch eher einer der Söhne des 1003 verſtorbenen Nordmarkgrafen Liuthar (eines Vaters-Bruders Thietmars) ſein können, deren Exiſtenz, wenn auch nur ein Sohn, nämlich der 1014 verſtorbene Markgraf Werinhar, mit Namen bekannt iſt, doch nicht wohl bezweifelt werden kann, da Thietmar

a. den Werinhar als Liuthars „primogenitum“ bezeichnet (IV. c. 26. Mon. Germ. V. 779),

b. von einem Streite ſpricht, der 1017 auf einem publicus conventus principum in Altstedt „inter Bernhardum Marchionem et patrui meimet filios geſchlichtet worden ſei (VII. c. 35. Mon. Germ. V. 852)

während für dieſe filii ſeines patrui ein anderer als Liuthar als Vater nicht vorhanden geweſen iſt.

Es liegt aber für das Haus Walbeck als Familienhaus Brunos als ſpeciell und ausſchließlich darauf hinweiſend durchaus nichts beſonderes vor.

III. Wenn ich mich nun hinſichtlich der Familie Siegfried's und Bruno's vorſtehend nur negativ verhalten habe, ſo wird man von mir, der ich mich mit der Sache näher beſchäftigt gehabt, wohl erwarten, daß ich mich auch poſitiv darüber ausſpreche.

In dieſer Beziehung will ich im Allgemeinen zunächſt mit der Bemerkung beginnen, daß beide aus vornehmer Familie geweſen ſein müſſen, denn der Biſchof Bruno wird angegeben als

a. nobilis prosapiae von dem Annalista Saxo ad ann. 1036,

b. nobilis prosapiae tyro, regalis capellanus von dem Annal. Hildesheim. ad ann. 1036 bei Leibnitz l. 728.

c. nobilis prosapiae tyro, imperialis capellanus von dem Chronographus Saxo bei Leibnitz Access. 245.

Welches Gewicht darauf zu legen iſt, daß der ältere Meibom in ſeiner bis an das Ende des 16. Jahrhunderts gehenden Chron. Mon. Bergensis (Meibom III. 296) ihn als

d. ex illustri familia Saxonica prosatus

bezeichnet, läßt ſich nicht genügend beurtheilen, da man nicht weiß, welche Quellen ihn dabei geleitet haben.

Es muß ihm jedoch an Quellen nicht gefehlt haben, da er zugleich mittheilt, daß der Mindenſche Biſchof Bruno bei der 1042 von ihm geſchehenen obgedachten Stiftung des Kloſters zu Minden zu Zeiten des von 1034 bis 1051 fungirenden Bergeſchen Abtes Sidagus Mönche aus dem Kloſter Berge dahin berufen habe, und vor ſeiner Beförderung zum Biſchof zu Minden ſeinem wörtlichen Ausdrucke nach:

Basilicae Magdeburgensis canonicus, familiaris

Sidago ejusque antecessori Brunoni (Grafen von Walbeck) Archimandritis Bergensibus

geweſen bei.

Daß der Mindenſche Biſchof Bruno prius canonicus Magdeburgensis geweſen, und bei Stiftung des Kloſters in insula Mindensi monachos ejusdem ordinis de civitate Magdeburgensi eo arcessivit, beſtätigt auch das bis 1599 gehende Chronicon Epp. Mindens. incerti collectoris bei Pistorius (ed. Struve III. 810), und ebenſo ſagt Hermann von Lerbeke in dem breve Chronicon Epp. Mindens. (Leibnitz II. 171):

Fuit ergo inclitus hic Bruno antequam episcopus eligeretur, Magdeburgensis ecclesiae canonicus,

ſowie bei Erwähnung der Stiftung des Mindenſchen Kloſters:

ad quod monachos de monasterio Sancti Johannis in Magdeburg ordinis Benedicti una cum Marcwardo primo Abbate transtulit.

Endlich heißt es in dem zur Zeit des Biſchofs Albrecht Grafen von Hoya (1437—1473) von Buſſo Watenſtedt verfaßten Chronicon Mindense (bei Paullini §. 15):

e. Bruno nobilis Saxo, Canonicus antea Magdeburgensis primarius et Conradi II. Cancellarius,

und bei Mittheilung der Kloſterſtiftung zu Minden:

Cumque cum Brunone, comite Walbeccensi, et Sidago, Abbatibus Bergensibus, familiaris vixerat, et laudabilem eorum disciplinam viderat, ex eorum coenobio S. Joannis primos Monachos ordinis Benedicti vocare voluit.

Endlich nennt ihn, was die Familie näher anlangt,

1. derſelbe Chroniſt:

ex vetustissima Santerslebiorum familia ortus,

2. Hermann von Lerbeke:

a. Egberto Marchioni († 1038) consanguinitate proximus (Breve Chron. epp. Mind. bei Leibnitz I. 171.)

b. ex Marchionum de Brandenburg sanguine ortus (Chron. com. Schaumburg. bei Meibom I. 498),

was 3. in Erdmanni Chron. Epp. Osnabr. (Meibom II. 207, gehend bis 1453) dahin wiederholt wird:

ex Marchionum Brandenburgensium sanguine ortus,

während

4. das bis 1474 gehende Chron. Mindense (Meibom III. 560) ſagt: Ad praedictum etiam Monasterium in insula prope civitatem Mindensem transtulit Monachos de Monasterio S. Johannis Magdeburg. ordinis S. Benedicti eo, quod de illis partibus erat natus, scilicet Magdeborg, ejusdem etiam Ecclesiae canonicus: Et monasterium

praedictum in honorem praedictae Magdeburgensis Ecclesiae patroni, scilicet Mauritii, consecravit. Iste Bruno Eckberto Marchioni consanguinitate erat proximus.

Hiernach ſoll alſo der Biſchof Bruno aus der Familie von Santersleben, reſpektive ein Blutsverwandter Markgraf Eckberts von Meißen, oder aber aus Markgräflich Brandenburgiſchem Stamme und in der Gegend von Magdeburg geboren ſein.

Dieſe ſich zum Theil widerſprechenden Angaben über ſeine Herkunft aus einer beſtimmten Familie beruhen jedoch auf den nicht weiter begründeten Mittheilungen zu neuer Chroniſten, als daß darauf Gewicht gelegt werden kann, und hinſichtlich der ſogenannten Markgrafen von Brandenburg (Nordmark) hat man überdies die Wahl, ob man das Haus Walbeck (983—1009), das Haus Haldensleben (1009—1056) das Haus Stade (1056—1130) oder gar das Haus Ballenſtedt (Anhalt) als gemeint anſehen will. Aus Norddeutſchland iſt übrigens Bruno wohl um ſo mehr geweſen, als ſeine Ordination als Prieſter (presbyter) nach den oben in der Note mitgetheilten übereinſtimmenden Angaben der Annales Hildesheimenses und des Annalista Saxo von dem Hildesheimiſchen Biſchofe Godehard am 18. December 1036 in Halberſtadt erfolgt, und er bei ſeiner Beförderung zum Biſchof Domherr in Magdeburg geweſen iſt.

Wenn er nach den oben sub b, c und e mitgetheilten Stellen als regalis oder imperialis capellanus oder als Conradi II. cancellarius angegeben wird, ſo liegt hierbei wohl eine Verwechſelung zum Grunde. Denn der Bruno, welcher in Urkunden Kaiſer Konrads II. in der Zeit vom 23. October 1027 bis zum 8. März 1034 in der Canzlei für Italien vice des Archicancellarius

a. 11 mal als cancellarius,
b. 3 mal als cancellarius sacri palatii

fungirt, wurde am 14. April 1034 Biſchof zu Würzburg (Stumpf, Reichskanzler und Kaiſer-Regeſten II. 151, 159—166), iſt alſo ein Anderer, wird auch vom Kaiſer am 8. März 1034 im Contexte der Urkunde von dieſem Datum (Stumpf Acta Imperii 49) als Bruno nepos noster et cancellrianus bezeichnet, und war ein Herzog von Kärnthen (Ebeling D. Biſch. II. 544, Mooyer Onom. 125, Stenzel St.-T. II. 122 der Fränk. Kaiſer), während auch der in der deutſchen Canzlei vom 17. December 1032 bis 26. October 1036 als cancellarius fungirende Burchardus in dieſem letzteren Jahre als Burchard I. Biſchof zu Halberſtadt geworden und drei und zwanzig Jahre geblieben iſt (Stumpf a. a. O. S. 151, Ann. Hildesh. und Ann. Saxo ad ann. 1036, Ebeling I. 448, Mooyer 45), alſo unſer Bruno auch nicht geweſen ſein kann, mit dem zugleich, als von ihm verſchieden, er auch als Prieſter geweiht iſt.

Um auf Bruno's Herkunft zurückzukommen, so läßt sich aus bisher bekannt gewordenen gleichzeitigen Quellen etwas ganz sicheres über dieselbe nicht entnehmen.

Zu berücksichtigen vor einem definitiven Urtheil ist übrigens auch noch die über die Stiftung des Klosters zu Minden von dem Bischofe Bruno selbst ausgestellte Urkunde (Spilcker, Beitr. I. 140–144), welche zwar ohne Jahr und Tag ist, jedoch aus dem Jahre 1042 sein wird, da Kaiser Heinrich III. in der Urkunde d. d. Goslar, den 23. Januar 1043 (Spilcker a. a. O. 145–149) jenes Kloster in seinen Schutz nimmt, von dem er sagt:

„qualiter Bruno Mindensis Episcopus nos adiit et monasterium ex propriis hereditatis sue bonis in insula quadam Wisare fluminis juxta Mindyn posita et sub potestate Sancti Petri Apostoli constituta in honore sancti Mauricii Martiris sociorumque ejus et aliorum Sanctorum et pro nostri patris Chonradi Imperatoris memoria, qui eundem pontificali dignitate sublimavit. et pro sospitate et regni nostri stabilitate et pro se suisque antecessoribus siue successoribus, suis etiam parentibus a nobis licentiam construere, impetravit, quo in loco vitam monachorum constituere eisque denique abbatem se licenter ordinare nos postulavit, locumque hunc sub nostram defensionem suscipere nos rogavit."

Bruno führt in jener Stiftungs-Urkunde die dem Kloster zugewendeten Besitzungen, so weit sie

a. de propria hereditate genommen sind, dahin auf:

„De propria hereditate in Letha et in Berca quaecunque ego et mater mea possidere videbamur, videlicet triginta et quatuor mansos excepto predio ibidem posite familie cum mancipiis cunctis ad eadem loca determinatis, uno scilicet excepto clerico meo, cui nomen est Bruno, aliisque utilitatibus, villis, areis, aedificiis, agris, terris cultis et incultis, viis et inviis, exitibus et reditibus, quesitis et inquirendis, pratis, pascuis, silvis, venationibus, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, molendinis et vtilitate silue cujusdam, in qua duas portiones habuimus, et cum utilitate salis, necnon cum omnibus appendiciis, qui dici aut nominari possunt, mundiburdio eiusdem ecclesie tradidimus."

Außerdem führt er

b. unter den ihm für das Kloſter gemachten Zuwendungen Anderer auf:

„in Wederbergon quinque mansos, quod Hildiboldus fr. noster dedit —

„in Lerbiki quecunque Hemuko frater noster in beneficium habuit. —“

Man kommt jedoch auch hierdurch nicht weiter.

Letha findet ſich nirgends, wenn es nicht etwa Lette im Kreiſe Wiedenbrück des Regierungsbezirks Minden iſt.

Der Orte Berka aber giebt es mehrere, ſo

1. Berka an der Ilm,
2. Berka an der Werra,
3. Berka an dem Hainich,

alle im jetzigen Großherzogthum Sachſen-Weimar,

4. Berka bei Sondershauſen,
5. Berka im Amte Catlenburg,
6. Berke im Kreiſe Lübbecke des Regierungsbezirks Minden.

Wäre es das letztere, dann würden Bruno und ſeine Mutter eine allodiale Erbbeſitzung im Mindenſchen gehabt haben.

Was z. B. die daſelbſt genannten beiden Orte anlangt, ſo iſt

1. Wederbergon nach Spilcker S. 145 Werbergen bei Hameln im Amte Springe,
2. Lerbiki nach demſelben S. 145 und 139 Lerbeck bei Hausberge (im Kreiſe Minden).

In Betreff der zu dieſen letzteren beiden als geweſene Inhaber dortiger Manſen oder Rechte in Beziehung gebrachten beiden Perſonen Hildiboldus und Hemuko, von denen Bruno einen Jeden als frater noster bezeichnet, bemerkt ſchon Spilcker (a. a. O. S. 20):

Es ſei nicht deutlich wahrzunehmen, ob Bruno dieſe Bezeichnung auf eine geiſtliche Brüderſchaft bezogen habe.

Unmöglich iſt die Affirmative nicht, da es vorkommt, daß ein Geiſtlicher den andern mit frater oder confrater noster bezeichnet. [1])

---

[1]) So ſagt z. B.

a. 1140 Biſchof Bernhard zu Hildesheim: venerabilis frater noster Herdtwardus in ecclesia sancti Adriani in Lamspringe praepositus (Koken, Beitr. I. 173),

b. 1160 Biſchof Bruno daſelbſt: devoto nobis fratri Thiderico ejusdem ecclesie presbytero — Lüntzel Diöc. Hildesh. 371),

c. 1174 Biſchof Adelogus daſelbſt: petitione quoque et interventu dilecti fratris nostri Heinrici venerabilis Heiningensis praepositi — contulimus ecclesias — quas honorabilis frater noster Hermannus Halberstadensis ac Goslariensis canonicus. Lüntzel l. c. 379.

Auch wird es alsdann nicht entgegen ſtehen können, daß im vorliegenden Falle in Anſehung des einen frater noster Hemuko die betreffende Zuwendung als deſſen geweſenes beneficium (quecunque Hemuko frater noster in beneficium habuit) angegeben wird, und daß Geiſtliche von den Lehnen in der Regel ausgeſchloſſen waren (Weber Handbuch des Deutſchen Lehnrechts III. 35–39. 323–327.) Denn es iſt nicht erforderlich, den Ausdruck beneficium im Sinn von Lehn zu nehmen, ſondern man kann darunter, wenn Hemuko als Geiſtlicher angeſehen wird, ein ihm zur amtlichen Nutznießung überlaſſen geweſenes Kirchengut, ein ſogenanntes geiſtliches Beneficium (Weber a. a. O. II. 9) verſtehen.

Wollte man nicht das Nutzungsrecht, ſondern den nutzbaren Gegenſtand ſelbſt, alſo etwas dem Verfügungsrechte des Hemuko nicht Unterliegendes als überlaſſen anſehen, ſo würde hieraus ein Bedenken auch nicht hergenommen werden können, da in dem Satze:

in Lerbiki quecunque Hemuko frater noster in beneficium habuit,

der Sinn:

daß Hemuko ſelbſt das in Lerbiki Gehabte dem Kloſter überlaſſen habe,

um ſo weniger liegt, als der Biſchof Bruno das Güterverzeichniß mit den Worten einleitet:

Hec autem ex mea parvitudine contuleram ecclesie,

ſo daß alſo das beneficium entweder von Hemuko dem Biſchofe Bruno reſignirt, oder im Falle des bereits erfolgten Todes des Hemuko zur Erledigung gekommen war, und der Biſchof über den Gegenſtand des beneficii zu Gunſten des Kloſters aus eigener Macht verfügen konnte, während die Erwähnung der urſprünglichen Beneficialqualität auch überhaupt mehr zur näheren Bezeichnung geſchehen ſein wird.

Am Natürlichſten und Ungezwungenſten iſt es freilich, den Hildeboldus und Hemuko als wirkliche Brüder Bruno's anzuſehen.

Alsdann würde aber kaum etwas Anderes übrig bleiben, als die Annahme, entweder, daß beide 1045 nicht mehr am Leben geweſen, oder, daß nicht Bruno's Mutter Duta, ſondern eine vorausſetzliche frühere andere Gemahlin ſeines Vaters die Mutter jener Beiden geweſen iſt, indem ſie ſonſt bei der damaligen Weiterverleihung des Markt-, Münz- und Zollrechtes an Duta und ihren Sohn Bruno als etwas

---

d. 1178 derſelbe Biſchof: pia commonitione dilecti fratris nostri, Gerhardi Lamspringensis prepositi, gratanter inducti — Koken l. c. 176.

e. 1184 Biſchof Bruno daſelbſt: et omnium fratrum majoris ecclesiae (Lüntzel l. c. 383.)

den Vorfahren der Duta bereits zuſtändig Geweſenes dieſes Recht auch jenen beiden Brüdern Bruno's mit zu verleihen geweſen ſein möchte.

Auch träte dann als Gegend, wo einer der Brüder begütert geweſen wäre, wegen des Ortes Werbergen auch noch das Hannöverſche als auffällig hinzu.

Abgeſehen hiervon wird zu weiterer Forſchung über die Herkunft Bruno's jedoch ein Anhalt dadurch gewonnen,

daß Sieg fried nach dem Obigen von den Annales Hildesheimenses und dem Annalista Saxo als Bruno's Bruder und als Pfalzgraf (Praetor palatinus, Palatinus comes) bezeichnet wird.

Dieſer Siegfried war zugleich Graf von Haſſegau, indem

a. Kaiſer Heinrich II. in einer Urkunde vom 5. October 1021 der Propſtei zu Merſeburg „duas villas Vthini et Hubetheri nominatas in pago Hessega in comitatu vero Sigisfridi comitis" ſchenkt,

Höfer, Zeitſchr. I. 166–167, wo ſich übrigens S. 164 — 165 eine Urkunde von demſelben Tage findet, wonach das Dorf Porkesdorf in pago Hassega in comitatu vero Thiederici comitis (alſo in einem anderen Theile des Haſſegaues) lag;

b. Kaiſer Konrad II. in einer Urkunde d. d. Walhauſen den 20. Auguſt 1029

„fideli nostro Jboni tres mansos in villa Liebicho in pago Hassegouue in comitatu Sigifridi Palatini comitis in Burgwart Merseburg"

übereignet. (Heydenreich) Pfalzgr. v. Sachſen 32.

Er ſtarb, wie ſchon oben nachgewieſen, am 25. April 1038, und hiermit ſteht es auch im Einklange, daß in einer Urkunde K. Heinrichs III. von 1040:

„Geruuartesdorf und Radauuassendorf"

als „in pago Hassengouue in comitatu Friderici Palatini comitis" belegen angegeben werden (Höfer, Zeitſchr. S. 169), während auch Friedrichs 1056 erſtochener Sohn, der Pfalzgraf Dedo (Teti), einen Comitat im Haſſegau hatte, in welchem laut Urkunden deſſelben Kaiſers:

a. 1043 Schidingun (Burgſcheidungen) (Schultes Hiſtor. Schr. 342),

b 1045 $^{26}/_{9}$, wie obgedacht, Gisleva (Eisleben),

c. 1046 $^{2}/_{7}$ Liuterstat (Lüderſtedt bei Nebra im Kreiſe Querfurt) (Gersdorf Cod. dipl. Sax. reg. II. 1. S. 30.)

lagen.

Man kann nun wohl davon ausgehen,

daß auch ſchon früher das Amt eines Pfalzgrafen respective

Comitatsgrafen bei ſeiner Erledigung durch den Tod des Inhabers in der Regel an deſſen nach Lebensalter und perſönlichen Eigenſchaften dazu fähigen Sohn gelangte, und eventuell ſonſtige nahe Verwandte ohne beſondere Gründe auch nicht ausgeſchloſſen wurden,

wie denn z. B. der Graf Karl im zehnten Jahrhunderte den Comitat ſeines Vaters Ricdag im Schwabengau nach dem Obigen inne hatte.

Mit Rückſicht hierauf trage ich kein Bedenken, den Pfalzgrafen Siegfried zu ſeinem unmittelbaren Amtsvorgänger in der Merſeburger Pfalzgrafſchaft und in dem Comitate im Haſſegau in genealogiſche Beziehung zu bringen, indem ich ihn, in Ermangelung entgegenſtehender Umſtände, für deſſen Sohn halte.

Bei einer ſolchen Annahme iſt er,

wie auch ſchon in der Hiſtorie der Pfalzgrafen von Sachſen S. 32 für möglich gehalten wird,

der Sohn Burchards geweſen, da dieſer ſein unmittelbarer Amtsvorgänger unbedenklich war. Denn während der Pfalzgraf Siegfried nach dem Obigen zuerſt 1021 als Inhaber eines Comitats in einem Theile des Haſſegaues vorkommt, findet ſich noch vier Jahre vorher in demſelben Theile dieſes Gaues der Pfalzgraf Burchard, und zwar in einer Urkunde König Heinrichs II. vom 3. November 1017. (Pfalzgr. v. Sachſen 28, Wiedeburg de pag. Misn. 142 und rer. Misnic. I. 72.) worin dieſer König

„nostram ecclesiam sitam in pago Hassega in comitatu Burchardi comitis in Gusne dicta et duos mansos ad eam pertinentes“

der Merſeburger Kirche und deren Biſchofe Diethmar übereignet.

Nach dem Chronographus Saxo ſtarb er noch in demſelben Jahre 1017, und es kann gegen dieſes Jahr wohl ein begründeter Zweifel dadurch nicht entſtehen, daß Thietmar und nach ihm der Annalista Saxo ſeinen Tod unter Nachrichten des Jahres 1016 mit anführen. Ebenſo wenig kann es die Identität zweifelhaft machen, wenn Thietmar und der Chronographus Saxo den Namen Bernhardus ſtatt Burchardus haben in den übereinſtimmenden Worten:

Palatinus comes Bernhardus paralisi percutitur (resp. percussus est). (Thietmar VII. c. 30. Mon. Germ. V. 850) Chronographus Saxo in Leibnitz Access. hist. 230).

Allein ſchon der Annalista Saxo ändert Bernhardus in Burchardus um, wenn er ſagt:

Burchardus palatinus comes paralisi percussus est. (Mon. Germ. VIII. 670),

und auch Leibnitz fügt in der Stelle des Chronogr. Saxo hinter dem Worte Bernhardus in einer Klammer die Worte hinzu:

forte Burchardus de quo Ditmarus liber VI.

Ein Pfalzgraf Bernhard kommt überdieß ſonſt nirgends vor, wohl aber Burchard.

Es iſt dieſer Burchard offenbar derſelbe, der

a. in einer Urkunde K. Heinrichs II. über die Schenkung von Ilſenburg an Halberſtadt vom 15. April 1003 (Heydenreich Pfalzgr. v. Sachſen 30, Mader 207.)

als Mitvermittler genannt wird mit den Worten:

„per interventum familiarium nostrorum Bernhardi videlicet Ducis, Henricique comitis et Burchardi comitis palatini,“

und

b. in einer Urkunde deſſelben Königs für das Bisthum Merſeburg vom 23. November 1004 (Höfer, Zeitſchr. II. 139 — 140)

vorkommt, worin er ein praedium in Cucinburg et in Ubhuson situm in Comitatu Burchardi comitis in loco, qui nominatur Hassaga“ übereignet, und

c. in der Urkunde deſſelben Kaiſers für die Abtei Hersfeld vom Februar 1015 (Wenck III. Urkundenb. 44) ſich findet, wo es heißt:

tale praedium quale in Cloboco [1]) habere videmur situm in pago hassegowe in comitatu vero Burchardi comitis. [2])

Thietmar erwähnt dieſen Burchard dreimal, indem er mittheilt:

1. daß K. Heinrich II. nach dem im Jahre 1004 zu Liubizizi erfolgten Ableben des ſodann in Merſeburg begrabenen ehrwürdigen Grafen Eſico „comitatum super Merseburg et beneficium ad hunc pertinens“ Burchardo verliehen habe (VI. c. 12),
2. daß der beim Könige vielfach angeklagte Markgraf Wirinhar 1009 deſſen Gnade verloren haben würde „nisi infirmitas ejus subitanea id impediret, et ni hoc Burchardus comes palatinus prudenti consilio differret“ (VI. c. 32),

---

[1]) In Clobico gehörten dem Kloſter Wimmelburg 1121 den 4. Auguſt 47 mansi et dimidius insuper ecclesia in eadem villa sita, ad quam pertinent 4 mansi. Urk. des Biſchofs Reinhard zu Halberſtadt N. Mitth. III. 2. S. 97.

[2]) Wenn v. Ledebur (Valkenſtein 55.) aus den mir nicht vorliegenden Mon. Boica XXVII. Anh. 467 eine Notiz giebt, dahin lautend:

1018 predium in Globoco in pago Hassegowe in comitatu Burchardi comitis,

ſo mag die desfallſige Urkunde wohl identiſch ſein mit der oben sub c. erwähnten des Jahres 1015, welche Wenck mit dieſem Jahre abgedruckt, denn Burchard iſt anſcheinend ſchon 1017 geſtorben.

3. daß Burchardus palatinus comes im Jahre 1015 in dem Treffen gegen Herzog Boleslav von Polen das Commando über eine Abtheilung erhalten habe, jedoch verwundet worden und kaum entkommen sei, dem Kaiser den Hergang zu berichten. (VII. c. 13).

Nimmt man aber, wie gedacht, den Pfalzgrafen Burchard für den Vater seines Nachfolgers, des Pfalzgrafen Siegfried, an, und ist nach dem Obigen der Bischof Bruno zu Minden des Letzteren Bruder, so muß auch Bruno der Sohn Burchards sein.

Fragt man nun nach dem Vater dieses Pfalzgrafen Burchard, so kann es zuvörderst sein unmittelbarer Amtsvorgänger, der vorstehend zu 1. gedachte Graf Esico [1]) nicht wohl sein, weil Thietmar bei Mittheilung des Nachfolgers ein zu dem Vorgänger bestandenes Sohnes-Verhältniß wohl nicht verschwiegen, auch den Uebergang alsdann wohl nicht als eine Verleihung bezeichnet haben würde.

Es hat sogar fast den Anschein, als ob der Graf Esico bei seinem Tode erbfähige Verwandte gar nicht hinterlassen hat, und seine allodialen Liegenschaften deshalb dem Fiscus zugefallen sind, indem es sonst nicht recht erklärlich ist, wie K. Heinrich II. berechtigt gewesen sein kann,

zu seinem und der Seinigen Seelenheil, so wie „pro memoria Esiconis comitis animae das praedium, quod praefatus Esico dum uixit tenuit in Cucinburg et in Ubhuson [2], et nunc nostrae regali potestati pertinet“ mittelst Urkunde vom 23. November 1004 (Höfer, Zeitschr. II. 139—140.) dem Bisthum und der Kirche zu Merseburg zu übereignen,

obgleich Otto III. doch mittelst Urkunde vom 18. April 999 (Höfer l. c. I. 155—156) Esikoni comiti ob suum iuge obsequium quandam urbem Cucunburg dictam ac ad hanc XII mansos regales in vppbusun marcha quos ipse antea habuit in beneficium, mit allen mancipiis etc. in proprium gegeben hatte

„eo tenore, ut idem Esico de illo predio dehinc faciendi quod uelit potestatem habeat, siue eam tradere, commutare, uendere seu magis sibi tenere uoluerit“.

Burchard kann dagegen ein Sohn des Sigefridus comes gewesen sein, in dessen Comitate im Hassegau

a. 961 $^{23}/_{4}$ Asundorf marca et Dornsteti marca, Liubisici quoque nuncupatis in eodem confinio (die ersteren beiden

---

[1]) Thietmar sagt, daß K. Heinrich II. bei der Huldigung in Merseburg am 24. Juni 1002 empfangen worden sei von dem Abte Heimo und seinem Getreuen Esico, der die Stadt Merseburg, so wie Alstedt und Doruburg sammt Zubehör bei Lebzeiten und zu großem Mißvergnügen des Markgrafen Ekkehard bis zum ersehnten Erscheinen seines Herrn mannhaft behauptet habe (V. c. 8.)

[2]) Kuckenburg und 3 Orte Obhausen im Kreise Querfurt.

Asendorf und Dornstedt im Mansfelder Seekreise), Höfer Zeitschr. II. 339,

b. 974 $^{18}/_{5}$ das praedium Smahon (Ober- oder Nieder-Schmon im Kreise Querfurt), Erath 16,

c. 975 $^{9}/_{8}$ villa, quae nuncupatur Gusau (Geusau im Kreise Merseburg), der comes hier Sicco genannt, Erath 18, Böhmer Reg. Imper.,

d. 979 im Juni die villae Cloboco et item Cloboco, Panicandorfi, Salzigunmunde et Millerendorf (Ober- und Nieder-Clobickau im Kreise Merseburg, Benckendorf in demselben oder das im Mansfelder See-Kreise, Salzmünde in letzterem Kreise) Wenck II. Urkundenb. 33,

e. 980 $^{17}/_{2}$ die curtis Lengiuelt (Lengefeld bei Sangerhausen) Höfer Zeitschr. I. 518,

f. 980 $^{15}/_{9}$ die marcae Meginrichesdorf et Miminlevu dictae (letzteres Memleben im Kreise Eckardsberge, ersteres das benachbarte spätere Meinrichsdorf, jetzt wüst), Wilhelm Memleben 57,

belegen waren [1]).

Kann man es nun als richtig annehmen, daß

1. des Pfalzgrafen Siegfried Vater der Pfalzgraf Burchard,
2. des Letzteren Vater der Graf Siegfried

gewesen sei, so würde des Bischofs Bruno Bruder, der Pfalzgraf Siegfried zu 1, als der muthmaßlich älteste von beiden (weil 17 Jahre vor Bruno verstorben) seinen Namen nach seinem väterlichen Großvater erhalten haben, während dagegen Bruno, als der jüngere, der da-

---

[1]) In den dreißiger Jahren desselben Jahrhunderts lebte ein Sigifridus comes, in dessen Comitate

a. in pago Frisonouelt
932 $^{1}/_{6}$ loci Osterhusa, Asendorf, Uunza, Hornpergi, Seorebininga und Sitechenbah, (Wenck III. 27.)

b. in pago Hosgove
932 $^{3}/_{6}$ Merseburc (Dronke 3/4)

lagen. Derselbe wird identisch sein mit dem von Thietmar als Sigefridus comes Merseburgensis bezeichneten, im Jahre 937 verstorbenen Grafen Siegfried, dessen hohe Stelle (legatio) K. Otto I. alsdann dem Grafen (nachherigen Markgrafen) Gero verlieh, und der von Widukind als der Sachsen Trefflichster, als Verwalter von Sachsen, als zweiter nach dem Könige, und als Schwager des Letzteren bezeichnet wird,

indem Heinrichs I. erste Gemahlin Hathewig eine Tochter einer Mutter-Schwester Siegfrieds war (Thietmar II. c. 1, Widukind II c. 2 und 9).

Ein Ascendent Burchards wird derselbe schwerlich gewesen sein. Auch ist nicht ersichtlich, wer unmittelbar nach ihm ein Comitat im Hassegau gehabt hat.

maligen Sitte gemäß nach seinem mütterlichen Großvater benannt sein würde oder doch könnte. Hiernach möchte denn der Vater ihrer noch 1045 lebenden Mutter Duta Bruno geheißen haben. Wer dieß aber solchen Falls gewesen sein würde, bleibt ungewiß.

An den um 1003 verstorbenen Grafen Bruno von Braunschweig ist dabei schwerlich zu denken. Viel eher könnte man jedoch den vor dem Jahre 1019, aber lange nach 1009, nach seinem zweiten Sohne, dem heiligen Bruno, bei Lebzeiten Thietmars verstorbenen älteren Bruno (Stammvater der Edlen von Querfurt) in Frage stellen, bei dessen Annahme als Vater der Duta ihr Besitz in Eisleben noch am Erklärlichsten sein würde.

(Fortsetzung folgt.)

Die älteren Mitglieder der Familie der Edelherren von Dorstadt.

Von

H. Dürre in Braunschweig.

Ueber die ersten Generationen der Familie der Edelherren von Dorstadt sind auch seit Heineccius, der den von Letzner entworfenen Stammbaum dieses Geschlechts in seinen Antiquitates Goslarienses p. 32 in verbesserter Gestalt gab, noch so viele falsche Nachrichten im Gange, daß der Unterzeichnete einen Versuch macht, jenen Stammbaum in seinen älteren Partien zu berichtigen, zumal da ihm die Benutzung ungedruckter Urkunden, namentlich der des Klosters Dorstadt, dazu manches neue Material darbot. —

Für den ältesten nachweisbaren Stammvater jener Familie hält man Arnold von Dorstadt, über welchen ein Aufsatz des Reichsfreiherrn J. Grote-Schauen in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1864, S. 34—42 in manchen Beziehungen erwünschtes Licht verbreitet. Ueber Arnolds Abstammung stand bisher nichts fest. Mooyer im Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1849 bemerkt S. 395 in dieser Hinsicht Folgendes: „Die Edlen von Dorstadt stammen vielleicht von dem 1110 namhaft gemachten Eiko

von Dorſtadt, dem Stammvater der Grafen von Schladen, ab, der ſich 1129 und 1131 auch von Schladen nennt, und deſſen Sohn Riching (Nithung?) 1129, 1131 und 1145 vorkommt." Gleich vorſichtig ſagt der Reichsfreiherr Grote in der Note zu S. 34: „Der ingenuus homo Aeicho de Dorstedi in einer Urkunde des Biſchofs Udo von Hildesheim von 1110 (Sudendorfs Urkundenbuch 2, 229 Note) kann allerdings der Vater Arnolds ſein, aber nachzuweiſen iſt dies nicht." —

Ich glaube der Löſung dieſer Frage einen Schritt näher gekommen zu ſein. Dies verdanke ich der Kenntniß einer ungedruckten Urkunde vom 3. Februar (3° Non. Februarii) 1142, in welcher Biſchof Bernhard von Hildesheim der Peter-Paulskirche in Heiningen eine Mühle an der Ocker zu Dorſtadt (Dorstede) überträgt. „Dieſe Mühle, ſo ſagt der Biſchof, hatte Arnoldus, miles curiae meae, beneficiario jure beſeſſen und auf Bitten des Probſtes Günther zu Heiningen für eine Entſchädigung von 20 Pfund Silbers mir in Gegenwart vieler Zeugen reſignirt." — Da andere Dorſtädter Urkunden, z. B. eine vom Jahre 1189, die in der Zeitſchr. d. hiſt. Ver. für Niederſachſen 1862, S. 247 gedruckt iſt, bezeugen, daß Arnold von Dorſtadt bedeutende Lehen, z. B. 14 Hufen Landes zu Dorſtadt, von den Biſchöfen zu Hildesheim zu Lehen trug, ſo leidet es keinen Zweifel, daß jener Arnoldus miles, welcher die Dorſtädter Mühle als hildesheimiſches Lehen beſaß, mit dem hier erwähnten Arnold von Dorſtadt, welcher ſeit 1144 urkundlich (Harenberg Gand. 707) nachzuweiſen iſt, identiſch ſei. Jene dorſtädter Urkunde von 1142, welche ich aus dem Copialbuche des Kloſters S. 29 kenne, bezeichnet jenen Ritter Arnold noch genauer als filius Thiderici, viri illustris, et dominae Mechtildis. Somit kennen wir alſo ſeine beiden Eltern.

Die Nachrichten der Chroniken und der Urkunden über Arnold von Dorſtadt ſind von J. Grote in der angeführten Zeitſchr. 1864 S. 39—42 in erwünſchter Vollſtändigkeit geſammelt. Seine Wirkſamkeit fällt darnach in die Jahre 1144 bis 1188, er ſcheint 1189 am 15. Februar geſtorben zu ſein. (Grote a. a. O. p. 37, Nekrol. des Hildesheimer Domſtifts fol. 47′).

Arnolds Gemahlin war Bige oder Bia. Mit jenem Namen nennt ſie eine Urkunde des Biſchofs Adelhog von Hildesheim, datirt Nienstide, 9 Kalend. Julii a°. dom. 1174, welche der Archivrath Grotefend in der Zeitſchr. des hiſtor. Vereins für Niederſachſen 1863, S. 389 mitgetheilt hat. Mit dem zweiten Namen erſcheint ſie in den Steterburger Annalen M. G. XVI. 220, nach denen ſie 1187 noch lebte. Ihr Todesjahr kennen wir nicht; ihr Todestag war vielleicht der 24. Juni, auf welchen im Nekrologium des hildesheimiſchen Domſtifts fol. 80 ihr Name eingetragen ſteht, freilich nur mit den Worten Bya laica. —

Die Urkunde des Biſchofs Adelhog vom Jahre 1189 nennt auch zwei Geſchwiſter Arnolds von Dorſtadt, ſeinen Bruder Heinrich und ſeine Schweſter Giſela. Heinrich war es, dem das Kloſter Dorſtadt einen Theil ſeiner reichen Ausſtattung verdankte. Es kommt aber im erſten Viertel des 13. Jahrh. öfters ein Heinrich von Dorſtadt in Urkunden Otto IV. und des Pfalzgrafen Heinrich als Zeuge vor, der im Januar 1230 zuletzt erwähnt wird in einer Urkunde des Herzogs Otto, welcher dort einen Verkauf ſeines getreuen Ritters Heinrich v. Dorſtadt an das Leproſenhaus von Braunſchweig bezeugt (Originalurkunde des Stadtarchivs zu Braunſchweig). Dieſer Ritter ſcheint mit dem Bruder des Edelherrn Arnold, von welchem die Urkunde Biſchofs Adelhog ſpricht, nicht identiſch zu ſein, überhaupt nicht zur Familie der Edelherren zu gehören. Er wird nirgends als vir nobilis bezeichnet. Ferner ſteht er immer zwiſchen den Miniſterialengeſchlechtern (Or. G. III. 828. 677. 699.) Ja es giebt Urkunden, in denen Bernhard, des Edelherrn Arnold Sohn, als vir nobilis bezeichnet wird und an der Spitze der Zeugenreihe ſteht, während dieſer Heinrich von Dorſtadt, ohne den Zuſatz nobilis vir genannt, ziemlich oder ganz am Ende der Zeugen aus dem Miniſterialenſtande ſeine Stelle findet (Or. G. III. 695. 696.)

Giſela, die Schweſter der Edelherren Arnold und Heinrich, vermählte ſich, wir wiſſen nicht an wen, nach Heineccius p. 32 an einen Ritter von Meinersrode. Sie hatte zwei Söhne, Albrecht und Günther, mit deren Einwilligung ſie 1194 dem Kloſter Dorſtadt eine Mühle daſelbſt und 4 Hufen Landes zu Bornum überwies. Urk. des Dorſt. Copialb. d. 11.

Arnold und Bia hatten zwei Söhne, Johann und Bernhard, die in der Urkunde des Biſchofs Adelhog von 1189 nebſt ihrem Stiefbruder Lüdger, einem Sohne Bias aus einer früheren Ehe, als Zeugen genannt werden. Bia hatte auch eine Tochter, deren Namen wir nicht kennen, die im Kloſter Dorſtadt den Schleier nahm (Urk. des Dorſt. Copialb. p. 10.)

Von Arnolds älteſtem Sohne, Johann, haben wir keine weitere Nachricht, um ſo mehr von dem jüngeren Sohne, Bernhard. Er erſcheint als Zeuge in einer Menge von Urkunden Otto's IV., des Pfalzgrafen Heinrich, des Herzogs Otto Puer, vereinzelt auch in Diplomen der Grafen von Woldenberg, der Gräfin Clementia von Daſſel und des Edelherrn Luthard von Meinerſſem, zuerſt 1199 (Harenberg Gand. 1354), zuletzt 1245 (Or. G. IV, 204) am 13. November. Nach den ungedruckten Memorienregiſtern des Blaſiusſtifts zu Braunſchweig ſtarb er an einem 31. October, früheſtens im Jahre 1246.

Bernhards Gemahlin war Adelheid, wie wir aus einer Urkunde ſeines Enkels Bernhard, der Domherr zu Hildesheim war und 1275 auch ſeinen Großeltern im Blaſiusſtift zu Braunſchweig Memorien fundirte, erfahren (Originalurkunde des Landesarchivs zu Wolfenbüttel).

Die Blaſianiſchen Nekrologien geben als Adelheids Todestag den 3. December an. —

Aus der Ehe Bernhards mit Adelheid gingen 2 Söhne und 3 Töchter hervor. Eine Urkunde vom 22. Februar 1236 (Sudendorf I, 16) giebt dieſelben an. Die Söhne waren Conrad und Arnold, die Töchter Adelheid, Bia und Lutgardis.

Conrad, der älteſte Sohn, welcher zuerſt 1232 in einer ungedruckten dorſtädter Urkunde (Copialb. p. 15) des Grafen Heinrich von Schladen mit ſeinem Bruder Arnold unter den Zeugen erſcheint, wird zum letzten Mal am 25. April 1269 in einer Urkunde des Herzogs Albrecht (Riddagshäuſer Copialb. II, 310) als Zeuge genannt. Sein Todestag war der 21. Auguſt. So geben denſelben übereinſtimmend an das Nekrologium des hildesheim. Domes f. 95′ und die Memorienregiſter des Blaſiusſtifts zu Braunſchweig. — Von ſeiner Gemahlin Gertrud (Urk. v. 1251 im dorſtädt. Copialb. 229) kennen wir außer dem Namen nur noch den Todestag. Dies war nach den Nekrologien von St. Blaſius und des Domes zu Hildesheim der 3. September. Von ihren Kindern wird weiter unten die Rede ſein. —

Arnold, Bernhards zweiter Sohn, war mit ſeinem Vater ſchon 1230 bei der Ausſtellung einer Urkunde für das Kloſter Dorſtadt durch Biſchof Conrad von Hildesheim als Zeuge anweſend (Dorſt. Copialb. p. 13). Schon 1239 finden wir ihn zum letzten Male in der Umgebung des Herzogs Otto Puer (Or. G. IV, 181.); Gemahlin und Nachkommenſchaft ſcheint er nicht gehabt zu haben. Als ſein Todestag iſt in den blaſianiſchen Nekrologien der 28. September verzeichnet.

Aus der Ehe ſeines älteren Bruders Conrad mit Gertrud gingen fünf Söhne hervor. Drei derſelben, Bernhard, Arnold, Conrad, widmeten ſich dem geiſtlichen Stande, Friedrich dagegen und Walther blieben Laien (Origin.-Urk. v. 1275 in die 5. Mathie im Landesarchive zu Wolfenbüttel.)

Bernhard war ſchon 1258 Canonicus des hildesheimiſchen Domſtifts, eine Reihe von Urkunden der Klöſter Dorſtadt-Stederburg und des Blaſiusſtifts zeigen ihn in dieſer Würde, die letzte derſelben iſt vom 9. September 1281 (Dorſtädt. Copialb. p. 70.) Dann ward er Scholaſticus des Domſtifts und bekleidete dieſe Stellung nach Lüntzel II, 521 noch 1313. Am 10. Februar ſtarb er, nachdem er ſich im Dome zu Hildesheim durch Stiftung zweier Altäre, des Andreasaltars und des Oswald- oder Allerheiligenaltars, und durch fromme Vermächtniſſe ein bleibendes Andenken geſichert hatte, wie es das Nekrologium des Domſtifts f. 171 des Weiteren vermeldet.

Arnold war gleichfalls Domherr zu Hildesheim, iſt aber nur in einer Urkunde vom 25. Januar 1264 (Dorſt. Copialb. p. 36) als ſolcher nachzuweiſen. Er lebte noch 1280 (Copialb. des Kreuz-Kloſters zu Braunſchweig f. 1.)

Conrad endlich war Domherr zu Halberſtadt nachweislich ſchon am 25. Januar 1264 (Dorſt. Copialb. 36). Mit dieſer Stellung verband er noch die eines Archidiaconus in Aßum (Originalurk. vom 22. April 1276 im Landesarchive), eine Würde, die ſich oft an ein Canonicat der halberſtädter Domkirche anſchloß, und die des Propſtes in dem hildesheimiſchen Stift Delsburg (Urk. vom 25. Juni 1271 im Dorſt. Copialb. 282.)

Die beiden weltlich gebliebenen Brüder jener Kleriker erfreuten ſich zahlreicher Nachkommenſchaft. Friedrich zunächſt wird ſchon 1265 erwähnt, wo er auf einer Heerfahrt in Gefangenſchaft gerathen war und von ſeinem Vater ausgelöſt werden mußte (Urk. vom 20. Auguſt 1265 im Dorſt. Copialb. 232). Seit dem 15. November 1266 (Urk. im Dorſt. Copialb. 38) kommt er bis 1311 (Harenberg 801) oft als Zeuge in den Urkunden der braunſchweigiſchen Herzöge vor.

Seine Gemahlin war Mathilde aus der Familie von Sternberg, welche am 6. Januar eines unbekannten Jahres ſtarb, wie die Blaſianiſchen Nekrologien beweiſen. Als Kinder dieſer Ehe nennt eine Urkunde von Donnerstag nach Reminiſcere 1316 (Dorſt. Copialb. 261) Walther, Conrad, Friedrich und Burchard, und eine etwas ſpätere aus dem Jahre 1320 nennt auch eine Tochter Friedrichs, Adelheid, die an Jordan von Nendorpe, Mundſchenk bei Herzog Heinrich dem Wunderlichen, vermählt war (Dorſt. Copialb. p. 308.) Von den Söhnen Friedrichs wird Walther ſchon 1316 Ritter genannt, Conrad war damals Comthur des Johanniterhauſes zu Braunſchweig, Friedrich und Burchard heißen damals Knappen (Dorſt. Copialb. 261).

Ritter Friedrichs Bruder und Conrads Sohn war Walther. Er tritt zuerſt 1267 in einer Urkunde ſeines Vaters als Zeuge auf (Urk. im Dorſt. Copialb. p. 39), 1274 erſcheint er in den ungedruckten Steterburger Annalen (Landesarchiv zu Wolfenbüttel) als Ritter, und zuletzt wird er urkundlich genannt am 23. März 1322 (Originalurk. im Landesarchiv). Seine Gemahlin iſt bis jetzt unbekannt. Seiner Kinder nennt die eben bezeichnete Urkunde von 1322 drei, Burchard, Gertrud und Adelheid. Gertrud war ſchon 1320 die Gemahlin des Edlen Conrad von Meinerſſem, Adelheid vermählt an Siegfried von Cramme (Urk. im Dorſt. Copialb. 308). Walthers Sohn Burchard endlich erſcheint urkundlich zuerſt am 6. December 1318, als Ritter 1322 am 23. März, beides in Originalurkunden des Landesarchivs. —

Weiter gehen wir in dieſen Mittheilungen nicht, weil unſere Sammlungen für die ſpätere Zeit der erwünſchten Reichhaltigkeit noch zu ſehr entbehren. Schließlich faſſen wir die beſprochenen älteren Generationen der Edelherrenfamilie vor Dorſtadt in folgenden Stammbaum zuſammen:

Stammbaum

der Familie der Edelherren von Dorstadt bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts.

Dietrich
1142, Gem. **Mechtildis.**

- **Arnold**
  1142—1188, Gem. **Bia.**
  - **Johann**
    1189.
  - **Bernhard**
    1189—1245,
    Gem. **Adelheid.**
    - **Conrad**
      1232—1269,
      Gem. **Gertrud**
      - **Bernhard**
        Can. z. Hildesh.
        1258—1313.
      - **Arnold**
        Can. z. Hildesh.
        1264—1280.
      - **Conrad**
        Can. z. Halberst.
        1264—1282.
      - **Friedrich**
        1265—1311,
        G. **Mathilde.**
        - **Walther**
          1316.
        - **Conrad**
          1316, Johanniter-comthur zu Braunschweig.
        - **Friedrich**
          1316.
        - **Burchard**
          1316.
        - **Adelheid**
          1320,
          Gem. Jordan v. Nendorpe.
      - **Walther**
        1267—1322,
        G. unbekannt.
        - **Burchard**
          1318.
        - **Gertrud**
          1320.
          Gem. Conrad v. Meinerssen.
        - **Adelheid**
          1320,
          Gem. Siegfried von Cramme.
    - **Arnold**
      1230—1239.
    - **Adelheid**
      1236.
    - **Bia**
      1236.
    - **Lutgardis**
      1236.
- **Heinrich**
  1189.
- **Gisela**
  1189.

Zur Geschichte des harzischen Handels im 16. Jahrhundert.

Von

Ed. Jacobs.

Die großen Ereignisse in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erzeugten ein Neues nicht nur auf religiös kirchlichem Gebiete, sondern sie bewirkten auch in staatlicher, erdkundlicher und gewerblicher Beziehung einen gewaltigen Umschwung und eine Erweiterung des Gesichts- und Wirkungskreises. Die Geschichte begann mit Macht über die Schwellen Europas, zunächst des abendländischen hinaus sich über das ganze Erdenrund zu verbreiten.

So nahmen denn auch Handel und Verkehr immer größere Verhältnisse an, und eine bisher nur in beschränkter Weise mit den übrigen Ländern in geistigem und materiellem Austausch stehende Erdstelle trat in unmittelbaren Verkehr mit entfernten Gegenden und Völkern. Ein besonderer Antrieb und Nöthigung wurde hierzu noch durch die damaligen schwierigen Geldverhältnisse bei größeren und kleineren Fürstenhäusern gegeben. Dieses Schuldenwesen war theils ein fortwucherndes Erbtheil des 15. Jahrhunderts, theils eine Folge des durch die neugehobenen Schätze veränderten Geldwerthes sowie des Uebergangs klerikaler Güter in weltliche oder andere evangelisch-kirchliche Hände. Dazu kamen dann örtliche Ursachen durch Kriege und Fehden, Theilungen zahlreicher Familien und vernachlässigter Haushalt. Diesen Mißständen und Nöthen entgingen auch unsere Harzgrafschaften nicht.

Dem Allen suchten nun die unternehmungslustigen Fürsten und Herren, angeregt durch den aufstrebenden Geist der Zeit, durch neue gewerbliche, besonders bergmännische Anlagen, Steigerung der Bodencultur und der Viehzucht, sowie durch die hiermit bedingte Ausbreitung des Handels und der Handelsgegenstände entgegenzuarbeiten, freilich oft nur um durch Ueberstürzung und Mißlingen ihrer Unternehmungen die Noth und Schuldenlast noch zu vermehren.

Eins der thätigsten und rührigsten Geschlechter war in dieser Beziehung das der Grafen zu Stolberg, die von den Zeitgenossen beispielsweise als Gründer und Förderer bergmännischer Anlagen mit Ruhm

hervorgehoben wurden. [1]) Schon der bedeutende wirthſchaftliche Graf Botho der Glückſelige († 1538) that ſich darin hervor, [2]) aber ſeine Söhne und Enkel überboten ihn noch. Beſonders aber zeichnete ſich darin ſein Sohn Wolfgang aus, dem als dem älteſten im Jahre 1544 die alleinige Regierung der ſtolbergiſchen Harzlande von den Brüdern auf neun Jahre übertragen wurde.

Indem nun aber allenthalben geſchürft, Bergwerke und Hütten angelegt wurden, ſo wuchs auch der Holzbedarf zur Feuerung in hohem Maße und rief eine große Ausdehnung der Forſtcultur hervor. Außerdem aber ſteigerte ſich der Verbrauch des Bau- und Nutzholzes durch die Vermehrung ſolcher Anlagen und für den im 16. Jahrhundert in ſchönſter Kunſtblüthe ſtehenden Häuſerbau. Dies erzeugte einen ſehr lebhaften Holzhandel in unſeren ſo waldreichen Harzgegenden, beſonders auch in der Grafſchaft Wernigerode und im Amt Elbingerode.

Von dieſem Holzhandel ſowohl als von einem mit der Viehzucht in Verbindung ſtehenden Unternehmen, ſowie von einem Vertrag über Ein- und Ausfuhr im Allgemeinen handeln die folgenden urkundlichen Beiträge.

Was den letzteren betrifft, ſo iſt daran zu erinnern, wie Czar Iwan IV. Waſſiljewitſch (1534—1584), der ſonſt durch die Thaten ſeiner despotiſchen Grauſamkeit, die ihm den Namen des Schrecklichen erwarben, traurig genug berühmt iſt, ſeit ſeiner Krönung im Jahre 1547 das Bedürfniß und Verlangen offenbarte, mit dem höher gebildeten Ausland, zunächſt mit dem deutſchen Reich, in Verbindung zu treten. Er erneuerte deshalb mit Kaiſer Karl V. mittelſt einer Geſandtſchaft einen älteren Freundſchaftsvertrag, was um ſo leichter geſchah, als man hoffte, den Großfürſten und damit ſein Volk für das römiſche Bekenntniß und die abendländiſche Kirchenform zu gewinnen.

Schon im Jahre 1547 war Hans Schlitte von Iwan bevollmächtigt worden, im deutſchen Reiche Künſtler, Gelehrte, Handwerker und Gewerbtreibende aller Art anzuwerben, damit ſein Volk durch ſie belehrt und gefördert würde. Dazu hatte auch der deutſche Kaiſer ſeine Genehmigung ertheilt. Etwa 120 Perſonen der bezeichneten Art — nach Chytraeus ſollen es ſogar über 400 geweſen ſein — [3]) wurden von Schlitte in Deutſchland geworben. [4]) Da dieſer aus Goslar ge-

[1]) Schreiber Von Auſkunft u. Anfang d. Fürſtl. Braunſchw.-Lüneb. Bergwerke an u. auf d. Hartz. Goslar 1670 (gedr. durch Nic. Duncker) u. Rudolſt. 1678 4° ſagt S. 4, wo er berichtet, wie die Herzogin Eliſabeth geb. Gräfin zu Stolberg bei Begründung der Eiſenſtein-Bergwerke zu Grund u. Gittelde im Amt Stauffenburg Eiſen- u. Stahlſchmiede aus d. Grafſch. Stolberg erhalten habe, ſie habe „als eine aus dem alten Gräflichem Hauſe Stollberg, welches wegen der Bauwerke (des Bergbaues) iederzeit beruffen geweſen, groſſe Beliebung gefunden Bergwerk aufzunehmen u. zu bauen" u. ſ. f. Vgl. Honemann Alterth. d. Harzes II S. 6.

[2]) S. dieſe Zeitſchr. 1869 I. S 95—97.

[3]) Becker, Geſch. der Stadt Lübeck II. S. 133—135.

[4]) Herrmann, Geſch des ruſſiſchen Staats III. S. 130.

bürtig war — noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts findet ſich dort die Witwe eines Senior Schlitte genannt — [1]) ſo dürfen wir wohl erwarten, daß manche von den Geworbenen unſeren Harzgegenden, wo ihm Perſonen und Sachen bekannt waren, angehörten. Es wird dieſe Annahme durch die mitgetheilten Verträge, welche Schlitte mit einem benachbarten Harzgrafengeſchlecht abſchloß, noch wahrſcheinlicher gemacht.

Nicht ganz unmerkwürdig iſt es aber, daß ſowohl der erſte allgemeine Vertrag als der zweite über die in den Stolbergiſchen Landen gewonnene Wolle nur von gegenſeitigen Handelsbeziehungen, letzterer ſogar nur von der Einfuhr von Rohſtoffen nach den Landen des Großfürſten handelt, während es doch ſonſt Iwan nach der Lage der Dinge und den meines Wiſſens bisher veröffentlichten Urkunden weniger um Handel und Einfuhr als um die Gewinnung von Gelehrten, Künſtlern und Handwerkern und überhaupt von ausländiſchen, beſonders deutſchen Hülfskräften zur Bildung und Belehrung des ruſſiſchen Volks und zur Beförderung des einheimiſchen Kunſtfleißes und Gewerbes zu thun war. Vielleicht ſollten auch die Handelsbeziehungen zugleich ein Anknüpfungspunkt zur Gewinnung von Männern und geiſtigen Hülfskräften ſein.

Die bei dem Wollhandel betheiligten Gebiete umfaßten die geſammten Stolbergiſchen Harzlande, alſo die Grafſchaft Wernigerode, woran ſich das Amt Elbingerode ſchloß, ſodann die Grafſchaft Stolberg, welche aber nicht nur die die heutigen engeren Grafſchaften Stolberg und Roßla, ſondern auch die Stammgrafſchaft Honſtein und die Aemter Kelbra und Heringen mit befaßte. Daneben wird auch die Herrſchaft Allſtedt mit der Bemerkung „do uns dieſelbige mittlerweile nicht wird abgelöſet", beſonders genannt.

Das Amt Allſtedt nämlich, die alte Pfalz zu Sachſen, war in Folge einer größeren Mansfeldiſchen Schuldſumme — 56,000 Gulden alte Schuld und 19,000 Gulden Nachſchuß — im Jahre 1542 vom Grafen Albrecht zu Mansfeld in Stolbergiſche Pfandſchaft gegeben. Der geſchäftskundige Graf Ludwig zu Stolberg hatte verſchiedene Bedenken dagegen geäußert, und wirklich hatte dieſelbe auch manche üble Folgen für die Herrſchaft Stolberg, aber ſie konnte wahrſcheinlich auf keine andere Weiſe zu ihrem Gelde kommen.

Die Pfandſchaft wurde Montags nach Martini (13/11) 1542 angetreten und dauerte etwas über ein Menſchenalter bis zum Jahre 1573 (1574). [2])

Mit Einſchluß dieſer Herrſchaft reichte der unmittelbar bei dem Wollhandel nach Rußland betheiligte Landſtrich ohne große Unterbre-

---

[1]) Cruſius, Geſch. der Stadt Goslar S. 423/24.

[2]) Acta Gräfl. Haupt-Archiv zu Wernigerode A. 26, 1. Vgl. auch Leuckfeld Allſtedt. S. 285 f.

chungen von der Unstrut im S. O. über den Harz bis in die nordharzische Ebene im N. W.

Ob beide Verträge unmittelbare Folgen gehabt haben, darüber fehlt uns jede Nachricht, es ist aber entschieden zu bezweifeln. Bekanntlich wurde Schlitte, als er sich mit den geworbenen Gelehrten, Künstlern und Handwerkern in Lübeck einschiffen wollte, um über Liefland in die Moskowitischen Lande zu gelangen, von den Lübeckern, die von einem materiellen und geistigen Aufschwunge Rußlands Gefahr für ihren baltischen Handel fürchteten, gefangen genommen, und heißt es, dies sei auf Anhalten dort anwesender Liefländer geschehen. [1])

Allerdings übertrug Schlitte die ihm obliegenden Geschäfte seinem Gehülfen Johann Stemberg, dem Kaiser Karl V. am 1. August 1550 zu Minden einen neuen Schutzbrief ausstellte. Einem Theile der von Schlitte Geworbenen gelang es auch, auf Umwegen an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen, und Iwan erneuerte noch einmal sein Gesuch an den Kaiser um die Förderung seiner Bestrebungen, aber im Wesentlichen blieben dieselben ohne Erfolg. Dem grausamen Gewalthaber fehlten auch die nöthigen Eigenschaften eines Peter d. Großen, um seinen gewiß löblichen Wünschen und Absichten Erfolg zu sichern.

Die Wagniß und Fährlichkeit des Schlitteschen Unternehmens deutet der erste Vertrag selbst an, indem dort im Entwurf noch nachträglich die Zusicherung aufgenommen wurde: „Do auch gedachtem H. Schlitten in disser handlung etwas widerigs widderfuhere", daß alsdann die Herrschaft Stolberg ihn nach Vermögen schützen, ihm helfen und Fürbitte für ihn einlegen wolle.

Auch sonst sind die hier mitgetheilten Handelsverträge, abgesehen von ihrem nächsten Zweck, in formeller Beziehung lehrreich für die Art und Weise eines entfernteren Handelsverkehrs um die Mitte des 16. Jahrhunderts, für die Weise geschäftlicher Berichterstattung und Rechnungsführung, die Bestimmung des Preises, Feststellung der Zahlungsfristen, der Lieferungsarten, die Theilung von Gewinn und Verlust, die Bedeutung von Messen und Märkten — der Leipziger Neujahrsmarkt die Frankfurter Herbst- und Fastenmesse, der Naumburger Peterpaulsmarkt werden erwähnt. — Besonders bekommen wir auch eine Andeutung über das Handelsfactoreiwesen damaliger Herrschaften. Die Herrschaft Stolberg hatte oder sandte ihre Factoren und Befehlshaber zu den großen Messen und Märkten nach Leipzig, Frankfurt am Main, Braunschweig, Naumburg, oder hatte ihre Anwälte zu Halberstadt, Hamburg [2]) und an anderen größeren Handelsorten. Die Handels-

---

[1]) Becker Gesch. Lübecks II. S. 33 ff.

[2]) Hier finden wir wenigstens im 17. Jahrhundert einen Gräflich Stolbergischen Agenten erwähnt. Zeitschr. 1869. 2 S. 30.

und Verkehrsgeschichte des 16. Jahrhunderts in Verbindung mit einer sorgfältigen sachkundigen Behandlung des gesammten Staats- oder richtiger Herrschafts- und Landes-Haushalts bedarf und verdient im Einzelnen jedenfalls noch sehr der urkundengemäßen Bearbeitung, da sie auf Kosten der allerdings bedeutsameren kirchlich-religiösen, Staats- und Literaturgeschichte jenes Zeitraums bisher etwas zu wenig Beachtung gefunden zu haben scheint.

1.

Wolfgang, Graf zu Stolberg und Wernigerode, schließt mit Hans Schlitte, Gesandten des Großfürsten zu Muscobiten (Rußland), einen Handelsvertrag dahin gehend, daß er die dem Ersteren vom Großfürsten übermittelten Waaren erhandeln und dagegen die in die Lande des Großfürsten einzuführenden, behufs der Ausfuhr, durch Schlitte sich bezeichnen lassen will, Letzterem allen Vorschub durch die Stolbergischen Handelsfactoren zusichert, Gewinn und Verlust zu theilen und im Nothfall den Moskowitischen Gesandten nach Möglichkeit zu schützen verspricht.

(Stolberg) 13. Juli 1548.

Wir wolfgang graue zu Stolberg vnd wernigerode fur vns, vnser erbnemen vnd nachkommen, Bekennen vnd thuen kunt jdermennigklich, das wir vns mit dem erbarn vnd nahmhaftigen Hansen Schlitten, deß großfursten aus Muscobiten gesanthen, nachuolgender gestalt ethlicher kaufmanschaft halber haben eingelassen. Nehmlich, diweil von dem großfursten jn Muska gedachter Hans schlitte vmb der dinste willen, so ehr dem großfursten geleistet, ethliche waher jn seine hand iherlich zuuorhandelen zu bringen vorhofft vnd nach laut seines gegebenen reuersals vns zugesagt vnd vorschrieben, was fur wahr, wieuiel oder wenig der sei, so Hans schlitte bei dem großfursten erhalten vnd zu sich bringen mag, das wir dieselbige wahr mit ihme schlitten, so lange er sölche wahr bei dem großfursten erhalten mag, zu gleich vorhandelen vnd vorlust vnd gewin ahn derselbigen waher, auch der so dem großfursten wider sol zugeschickt werden, zu gleichem teil haben vnd empfahen sollen, alles vormöge seiner vns derhalben gethanen zusage, auch aufgerichter vorschreibung. Demnach gereden vnd geloben wir auch hiemit, was gedachter Hans schlitte fur wahr, viel oder wenig, auch so lang er solche waher bei dem großfursten erhalten mag, vnd was sonst mehr in deuschen vnd andern landen aus diesem handel erfolgen vnd sich zutragen, zu gewin vnd vorlust ergehen möchte, das wir mit ihme gleichsfals jm handel stehen vnd fordern wöllen.

was auch mehergemelter Hans ſchlitte dieſem Handel zum beſten neben vnſern factorn, ſo wir jme ahn jder ortt zuordnen werden, handeln vnd zu forderung deſſelbigen handels thuen oder furmenen wirtt, daran wöllen wir vns gnungſam ſettigen laſſen vnd allenthalben macht gegeben haben, wie gemelt zuthuen vnd zulaſſen, was die gelegenheit vnd notturft erfordern wirtt. Wan auch Hans Schlitte mit dem großfurſten geſchloſſen, ſol ehr vns als balde ſölchs vorſtendigen, wie ehr zu yder zeitt gehandelt, wan vnd wo die waher werde ahnkommen, wie theur die vom großfurſten ahngeſchlagen vnd was fur wahr widerumb muß jn muſcobiten geſchickt werden, domit wir vns zeitlich darnach zu richten, factorn vnd wahr zu beſtellen vnd denen zu ſchreiben vnd das jn zeit bedencken vnd furnemen mögen, das dem handel zu nutz gereichen möchte. Es ſollen auch alle beſtelte factorn Hans ſchlitten gleich ſo wohl als vns vorpflicht vnd vorbunden ſein, vnd wil vns Hans ſchlitte vber oberzelten handel auch nutz vnd gewin deſſelbigen alle ihar rechnung thuen vnd zu jder zeitt den überſchus vnd gewin zu gleich teilen. Was auch vnſere factorn mit derſelbigen waher jn vnſern vnd ſchlitten namen gewinnen werden, ſol gleichsfals von vnß mit ſchlitten geteilt werden.

Do auch gedachtem Hanſen Schlitten jn diſſer handlung ettwas widerigs widderfuhere, ſo ſöllen vnd wöllen wir jnen, gleich andern vnſern vnderthanen, ſo fern wir ſeiner zu gleich vnd recht mechtig ſeint, zu ſchutzen vnd zu handhaben ſchuldig vnd pflichtig ſein, jnen jm fahl der nott, ſo weit vns jmmer zu thuen muglich, vorbitten, vorſchreiben vnd das beſte helffen befurdern.

Sölchs alles wie obſtehet gereden vnd geloben wir obgedachter graue wolfgang fur vns vnd vnſere mitbeſchribene, was hierin begriffen vnd vns ahnlanget, bei vnſern greflichen eheren, waren wortten, treuen vnd glauben wahr, ſtett, vheſt vnd vnuorbruchlich zuhalten. Deſſen zu vrkund haben wir vnſer ahngeborn Inſigel zu ende diſſes briues drucken laſſen jm jare 1548 ahm 13. tage deß Monats Julij.

2.

Wolfgang, Graf zu Stolberg und Wernigerode, ſchließt mit Hans Schlitte, Geſandten des Großfürſten zu Muscobiten, und ſeiner Handelsgeſellſchaft einen Vertrag, durch welchen er dem genannten Unternehmer, unter Vereinbarung über die Preiſe, die Lieferungsorte und die Bezahlung, auf fünf Jahre — von Walpurgis 1549 anzufangen — die ausſchließliche Lieferung aller in den Schäfereien der Grafſchaften Stolberg und Wernigerode, ſowie der Herrſchaft Allſtedt gefallenen Sommer-, Winter- und einſchürigen Wolle gewährt.

Stolberg 13. Juli 1548.

Wir wolfgang, graue zu Stolberg vnd wernigerode, in vollermacht der wolgebornen vnſrer freunthlichen lieben brueder fur vns, vnſer aller erben, erbnemen vnd nachkommen Bekennen vnd thuen kunt offentlich jn vnd mit [1]) diß ofnen briues, das wir [vns] mit dem erbarn vnd nahmhaftigen Hanſen ſchlitten, des großfurſten aus Muſcobiten geſanten, aller ſommer- vnd winter- auch einſchiriger wollen halber, ſo vns jn vnſern grafſchaften Stolberg vnd wernigerode, auch der herſchaft Alſtet, do vns dieſelbige mitlerweile nicht wirt abgelöſet, in allen ampten vnd ſcheffereien gefallen, nachuolgender geſtalt entlichen vorglichen haben. Nehmlichen das wir vnd vnſere mitbeſchribene gedachtem Hanſen Schlitten oder ſeinen mithandelern alle vnſere wolle, wie gemelt, derſelbigen ſei viel oder wenig, funf ihar lang nacheinander fur allen andern zukommen laſſen vnd zu keuffen geben wöllen; doch ſol ſölcher kauf nicht eher dan auf kunftigen walpurgis wan man 1549 ſchreiben wirt ahnfahen, vnd wöllen ihme Hanſen Schlitten oder ſeinen mithandelern die winter- vnd die einſchirige wolle zwuſchen walpurgis vnd pfingeſten vnd dan die Sommerwolle zwuſchen Michaelis vnd Martini jn der beider ſtett eine zu Braunſchweig oder Halberſtat, welches zu vnſerm gefallen ſtehen ſoll, liebern laſſen, vnd wil vns gedachter Hans ſchlitte ſölche vnſere wölle, nehmlich die winter- vnd einſchirige wolle, vnd was ihme derſelbigen zwuſchen walpurgis vnd pfingeſten gelibertt, ahn einer ſum mit grober munz franckforter weherung zu Franckfortt jn der Herbſtmeß, was dieſelbige wolle zwuſchen walpurgis vnd ausgangs des Naumburger Peter vnd pauls marck vff 10 oder 12 [2]) meil weges vmb Stolberg zum teurſten gelten wirtt, vnd dan die Sommerwolle, was ihme der zwuſchen Michaelis vnd Martini wie obgemeltt gelibertt, nach dem kauff was dieſelbige zwuſchen Michaelis vnd ausganges des Leipziſchen Neueniarsmarckts vff 10 der 12 meil weges vmb Stolberg zum teurſten gelten wirtt, zu franckfortt jn der Faſtenmeß, gleichergeſtalt ahn einer ſumme mit grober munz franckforter weherung in gutem danck vnſeren beuehelhabern daſelbſt bezalen, wie vns dan gedachter Hans Schlitte vnd ſeine mithendeler derſelbigen bezalung gnungſam, eher die Wolle empfangen, verſichern ſol vnd will. Wo aber die vorſicherung von Hanſen Schlitten nicht gnungſam geſchehe, ſo wöllen wir alsdan auch hiemit gegen jnen hanſen ſchlitten vnuorbunden ſein. Gereden vnd geloben demnach, das wir wie obſtehet ſölche vnſere wölle viel oder winzig,

---

[1]) Das Wort kraft (Kraft) iſt ausgelaſſen.
[2]) 8e nachträglich geändert aus 8 oder 9.

heimlich oder offentlich zu obbeſtimpter zeitt, vnd ſo lange diſſer contract von vielgemeltem Hanſen ſchlitten gehaltten, niemands anderß dan ihme Hanſen ſchlitten odder ſeinen mithendelern wöllen zukommen laſſen oder zu keuffen geben; alles ohne argeliſt vnd geueherde. Deſſen zu vrkunde, ſteter vheſter vnd vnuorbruchlicher haltung haben wir obgedachter graue wolffgang fur vns vnd vnſere mitbeſchribene vnſer ahngeborn Inſigel zu ende diſſes briues drucken laſſen, der geben iſt zu Stolberg den 13. Julij Anno 1548.

Urſprüngliche Entwürfe im Gräflichen Haupt-Archiv zu Wernigerode A. 64, 3.

3.

Der folgende dritte den harziſchen Handel im 16. Jahrhundert und zwar den Gräflich Stolbergiſchen Holzhandel betreffende urkundliche Beitrag hat zwar keineswegs die gewöhnliche und eigentliche Form einer Urkunde, aber doch in mehrfachem Betracht den Werth einer ſolchen. Wir erhalten aus dieſem durchaus eigenthümlichen Schriftſtück eine Vorſtellung von der Bedeutung des Holzhandels für die Stolbergiſchen Lande im 16. Jahrhundert, zugleich aber iſt es für die innere und Verfaſſungsgeſchichte jener Lande höchſt lehrreich. Wir ſehen einen wohlmeinenden, wahrſcheinlich aber auch wohl ſelbſt betheiligten Unterthanen ſich in einer poetiſchen Epiſtel an die Herrſchaft wenden, um dieſelbe über beſtimmte Mißſtände und Veruntreuungen ſeitens ihrer Beamten aufzuklären, und ihr zu Einrichtungen und Verbeſſerungen Rathſchläge ertheilen. Name und nähere Umſtände des Schreibenden ſind abſichtlich verſchwiegen, denn, wie ausdrücklich geſagt iſt, iſt das „Gedicht"

ingeheim zum beſten zugericht
daraus zu ſpuren ſchaden vndt frommen.

Die poetiſche Form deſſelben — mögen die Knittelverſe auch über einen noch ſo unregelmäßigen, holperigen Knüppeldamm einhergehen, und ſtatt des Reims ſogar zuweilen nur ein ſehr unvollkommener Anklang eintreten — iſt ganz auf die Neigungen und den Geſchmack jener Zeit berechnet, in der man poetiſche und gelehrte Zuſchriften überaus liebte. Was Form und Versmeſſung anbetrifft, ſo galt damals, wenigſtens bei Gedichten in der Mutterſprache, ſelbſt ein ungeſtalter elender Klepper für einen Pegaſus. Bei aller Trockenheit und Formloſigkeit enthält übrigens die reimweis gebundene Epiſtel einige merkwürdige Ausdrücke und ſprüchwörtliche Redensarten.

Was nun den Stolbergiſchen Holzhandel ſelbſt anbetrifft, ſo war dieſer im 16. Jahrhundert, zumal in der 2. Hälfte deſſelben, von großer

Bedeutung. Er lieferte, wie bereits angedeutet wurde, nicht nur dem Lande selbst und seiner Umgebung, sowie den in gewaltiger Aufnahme begriffenen Bergwerken die nöthige Feuerung, sondern in Blöcken, Bohlen und Latten wurden auch die für Häuser- und sonstige Bauten sehr geeigneten Tannenhölzer der hochgelegenen Wernigerödischen und Elbingerödischen Forsten, nach Ausweis der Holzrechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts [1], in großer Menge in die umliegende Gegend verbreitet. Unser Gedicht erwähnt nur gelegentlich Halberstadt als einen Haupt-Stapelort des Holzhandels, aber das ganze Halberstädter Land: Osterwieck, Gröningen, Croppenstedt, Oschersleben, Aschersleben, auch Quedlinburg, Braunschweig und Wolfenbüttel bezogen Holz aus den nordharzischen Forsten der Grafen zu Stolberg. [2]

Wenn wir im Folgenden nur des Holzhandels aus dem Stolbergischen Amt Elbingerode, nicht aus der Grafschaft Wernigerode gedacht finden, während der Verfasser doch die gesammten Stolbergischen Lande im Auge hat, so mag dies theilweise durch den Standpunkt des Letzteren, theilweise aber auch dadurch sich erklären, daß die Herrschaft hier den ausschließlichen Holzhandel (Holzmonopol) hatte. [3] In der Grafschaft Wernigerode überließ die Herrschaft Stolberg zu Michaelis 1592 den Holzhandel und die herrschaftlichen Sägemühlen dem Rath zu Wernigerode wegen eines in Bürgschaft übernommenen Kapitals von 8000 Thalern. [4] Sonst finden wir auch in der Grafschaft bereits im 15. Jahrhundert mehrerer Sägemühlen gedacht, und vermehrten sich diese im folgenden Jahrhundert bedeutend. Im Amt Elbingerode war der Holzhandel freilich verhältnißmäßig noch bedeutender. Ein Lehnbrief Graf Heinrichs zu Stolberg vom 20/4 1471 belehnt Herdan von Bila mit der Sägemühle bie deme uxhole (später Muxhole, Muxholl j. Lukashof) [5]; die Amtsrechnungen von 1506/7 und 1520 gedenken nur der Sägemühlen „vff der baste" und „zum elende". [6] Ein Inventarium des Amts Elbingerode aber,

---

[1]) Block-Holz, Dielen und Kohlen-Rechnungen, Gr. H. Arch. C. 25. u. 26. Wernigeröder Forst-, Holz- und Dielen-Rechnungen Gr. H.-Arch. C. 51—55.

[2]) Aus dem Amt Elbingerode wurde jedenfalls auch Holz nach Mansfeld und dem südöstl. Harze verkauft, denn in der Elbinger. Holzordn. Graf Albrecht Georgs vom 29/11 1575 ist auch eine besondere Bestimmung für diejenigen getroffen, welche „Kernholtz, Dielen, Bohlen oder andere Holzwahr vber den hartz nach Eißleben, Mansfeldt oder andere orter" ausführen würden. Gr. H.-Arch. A. 35. 7. Auch Ellrich wird z. J. 1575 a. a. O. erwähnt.

[3]) Herrschaftlicher ausschließlicher Holzhandel und Dielenhandel im Amt Elbingerode. Gr. H.-Arch. A. 35, 7.

[4]) Gr. H.-Arch. B. 4. 10; B. 54.

[5]) Delius Elbinger. Urk. S. 8—9.

[6]) Gr. H.-Arch. A. 33. 1.

welches aus den Amtsrechnungen von 1544–1554 zusammengestellt ist, führt im Ganzen neun Mühlen auf, darunter Sägemühlen: 1) eine Sägemühle, die Bast genannt, herrschaftlich, 2) eine Sägemühle im Thal (unter Elbingerode), zinst der Herrschaft, ist der Leute eigen; 3) eine Sägemühle auf der Ramse, auf Reinsteinischem (Blankenburgischem) Boden, zinst ins Amt; 4) eine Sägemühle zum Murhole mit der zum Elende verbunden; 5) eine Sägemühle über der Bast ist im Bau begriffen. Dazu kommt noch eine Lohemühle im Thal. In einem an Graf Albrecht Georg gerichteten amtlichen Schriftstück vom 15/1 1575 sagt sogar der Amtmann Jost Vortman, er befinde, seinem Anschlage nach, daß „itziger zeit im Amptte Elbingerode achte Sägemühlen vorhanden". [1])

Von den in dem anonymen Gedicht gerügten Uebelständen lassen sich aus amtlichen Urkunden und Schriftstücken mehrfache Andeutungen und Belege beibringen. Die Gräfliche Holz- und Forstordnung von 1563 [2]) erwähnt, daß überlang in den herrschaftlichen Forsten und Wäldern so viel Schaden und Nachtheil befunden worden sei, daß die Förster schier mehr Nutzen daraus gezogen hätten, als die Herrschaft. Die Ordnung nimmt sich auch der armen Einwohner gegen die Förster und ihre Bestechlichkeit und Gewinnsucht an. Im Jahre 1575 sah Graf Albrecht Georg († 1587) sich aus „vielerlei Ursachen" genöthigt, eine erneuerte Elbingerödische Holzordnung zu geben, worin zuvörderst auf eine sorgfältige Rechnungslegung und genaue Führung von Kerbhölzern gedrungen wird; für die Einwohner und Holzhändler werden billige Preise festgestellt.

Aus den Jahren 1579 und 1580 liegen auch gerade von den Elbingerödischen Fuhrleuten Bittgesuche an Graf Albrecht Georg vor. Sie beklagen sich am 26/6 1575 über die für sie drückende neue Holzordnung, über den Amtmann, daß ihnen die Bohlen nicht bezahlt würden und daß der Bohlenhandel zu der Herrschaft Nachtheil bedrückt werde. Unterm 17. März 1580 aber bitten sie ernstlich um Zulage auf die Holzfuhren, weiter daß sie die Bohlen ausführen und an die Herrschaft 15 Mariengroschen von jedem Fuder geben dürfen, daß ihnen kleine Zulagen auf das Kernholz und Dielen gewährt werden. Besonders aber ist ihre Beschwerde gegen den Amtmann gerichtet, der sie, wenn sie ihre Fuhren gethan haben, mit der Löhnung aufhält: „wen die lohnzeit ist, nimbt der Ambtman Ambtsachen vnd anders für, vnd werden oft zwei, drei oder vier tage damit verhindert, daruber leuft das arbeits volck vns alle hinweg, vnd konnen kein arbeits volck lange behalten". Sie bitten

---

[1]) Gr. H.-Archiv A. 35, 7: Holzordnung zu Elbingerode.

[2]) Stolb. Copialb. S. 121, Abschr. A. 35, 7. Holzordnung zu Elbingerode 1563—1576 ff.

daher angelegentlichſt um einen andern und gewiſſen (zuverläſſigen) Lohnherrn. [1])

Wir dürfen unſere gereimte Vorſtellung und Bittſchrift um ſo eher in dieſe Zeit ſetzen, als die Handſchrift derſelben entſpricht und bald nachher die Ausübung des ausſchließlichen Holz- und Dielenhandels zu Elbingerode ſeitens der Grafen durch die eintretenden Pfandſchaften und die darauf folgenden Ereigniſſe behindert wurde und aufhörte.

Vorſtellung eines ungenannten Stolbergiſchen Unterthanen an die Grafen wegen der Veruntreuungen und Betrügereien ihrer Befehlshaber und Räthe im herrſchaftlichen Holzhandel nebſt Bitten und Rathſchlägen, wie den durch ſolche Untreue und Habſucht verſchuldeten Uebelſtänden der Stolbergiſchen Lande durch Beſtellung eines beſonderen, geſchickten und gut beſoldeten Holzſchreibers, pünktliche Ablohnung der Arbeiter und billige Berückſichtigung der armen Unterthanen abzuhelfen ſei.

O. J. Um 1580.

Wolgeborne vndt Edle Graeffen,
Ewre gnaden haben nun lange jhar
Derſelben Leudt vndt Landt
Regiret gahr mit gnediger handt
Vndt dieſelben nach alter gewonheit
Bey dinſten vndt pflichten gelaſſen jederzeit,
wie dan Chriſtliche Obrigkeit vndt Regenten
jn deme ſtets ihr gewiſſen ſollen bedencken,
domidt das armudt [2]) vndt daß Recht
wieder billigkeit nicht werde beſchwerdt noch geſchwecht;
wie dann leider in kurtzen iharen
Mann ſolches an vielen orttenn hatt erfaren,
auch in E. G. herſchaft gemein,
daß die vnterthanen beſchweret ſein,
ſonderlich durch ſcheffelſchatz [3]) vndt holtzhandel,

---

[1]) Rechnungen und Anſchläge über den Elbingerödiſchen Holzhandel A 35, 7. Eine ähnliche Bittſchrift der Fuhrleute an den Grafen vom 14/9 1580 findet ſich auch A. 35, 7. unter dem Schriftſtücken zum „Herrſchaftl. ausſchließl. Holzhandel" de 1575 ff.

[2]) Das armut collectiv ſtatt: die Armen. An dieſer Stelle iſt nachgebeſſert, weiter unten iſt es aber ganz deutlich. So auch in der Gräfl. Stolb. Holzordnung vom 7/5 1563. Gräfl. Stolb. Copialb. S. 121 u. Abſchr. A. 35, 7. Aehnlich noch bei Leſſing: das Frauenzimmer.

[3]) = (Mehl)Mühlenſteuer. Acta die Einführung des Scheffelſchatzes oder der Mühlenſteuer im Amt Elbingerode de 1581 ff. Gr. H.-Arch. A. 34, 12. Ebendaſ. über die Trankſteuer.

Starcke Bierſtewr vndt in allem wandel;
vndt daß nur allein darumb
daß die herſchaft wiederumb auß ſchult kumb,
welches doch viel ehe durch gottes gnedige hulf
ohne ſo vbermeſſig beſchwerung geſchen kundt,
wen nur Eure g. nicht ſo groſſe vntrew
wehre vndt wurde gefüget bey
durch die vngetrewe Reth vndt beuelhabere allein,
welche da einher ſleichen in guetem ſchein,
Eben alß meinten ſies midt E. g. gerne gutt,
da doch das Crocodillen Hertzſche ruren [1]) thut,
vndt beclagen die vnterdhanen jegen E. g. als vntreulich,
beſchonen damidt ihre ſache (wie Reinike) gahr höflich, [2])
gedencken darbey in ihrem mudt
diſer ahnſlag ſol mir werden gut,
jch wil reden das mein Her gerne höret,
obß gleich landt vndt leut bethörett;
wen mir nur etwaß daruon wirdt,
frag nichts darnach wem es jrtt.
Solches haben E. g. zum theil vernommen
ahn befelhabern ſo in E. g. dinſte komen,
deren etzliche in kurtzen iharenn
Groſſe Heuſer gebawet vndt bezalt haben
vndt groß gelt auf wucher auſthan.
das E. g. vndt arme vnterthanen zu kurtz muſſen gahn.
Alſo auch Krumbein, ſtorchsbein vndt Hanß Jagezu [3])
dieſe drey haben itz auch kein ruhe,
greiffen zu wie der wolf thut,
vngeacht das ſies nicht ſein befugt;
Zum theil thun ſies verkleiden [4]) vndt verpraſſen
Midt ſpielleuten vndt Hurn außdermaſſen,
dann ſie habens auf ihrm heyge groß

---

[1]) ruren, noch jetzt plattd. roren, engl. to roar = heulen, weinen. „Ihr Herz weint Crocodilsthränen".

[2]) Die Stelle zeigt, wie ſehr die Kenntniß der Thierfabel noch gegen Ende des 16. Jahrh. auch auf dem Harze verbreitet war, und iſt dabei zu bemerken, daß dieſe Verſe keineswegs von einem höher Gebildeten, ſondern, wie Form und Inhalt zeigen, von einem Mann aus dem Volke ſtammen.

[3]) Dieſe ſpitznamige Sippſchaft erinnert an ähnliche bei Shakeſpeare (Heinr. IV.) oder an die Kumpane Raufebold, Habebald und Haltefeſt in Göthes Fauſt II. Theil 4. Act. Vgl. Raubebald, Eilebeute Jeſ. 8, 1. 3.

[4]) Durch Aufwand in der Kleidung durchbringen.

zu nehmen, der biß an brocken ſtoſt, [1])
ſonderlich aus den vorholtzeren in gemein,
die den armen vnterthanen muſſen zugeſlagen ſein,
Auß vrſach, das ſie vber verbott zum groſſen ſchaden
E. g. den forſt vntrewlich ſollen vorhawen haben,
da doch viel mehr wahr vndt nicht erdicht,
die, ſo den vnterthanen ſolche beſchwerung zugericht,
bey ewer g. felſchlich im gueten ſchein
gewißlich E. g. die allervngetreweſte ſein,
wie zu erſehn auff ein ortt daß Mangelholtz; [2])
wen ſie dar geſchnitten han ihren boltz
welcher etliche zum ſchein des ampts mahlung han; [3])
vndt damid ſie nicht allein vordechtig ſein kunnen
thun ſie letzlich anderen gahr kaum die ſpitz vom baum gunnen,
vnd muſ dan einer die braten hahn geſſen
der doch des geruchs nicht hat genoſſen.
Alſo auch ein fein orht E. g. bekandt
von ſtehendem holtz, der Ortberg genandt, [4])
daſelbſt muß es auch alles windtfall heiſſen
was nicht die ſcharffe axſen abbeiſen.
Drumb die befelhaber einfuren lahn
Manche woche mehr als drey ander mahn;
wan ſie dan in 2 oder 3 wochen einmahl wollen lohnen,
kunnen ſie kaum zu ihren antheil komen
vnd muß das armudt ſich laſſen genügen
ahn dem das man ihn vor thut ſchiben,
vnbetrachtet, daß mannicher armer Mann
ſolche lange vngewiſſe lohnzeit nicht erfaren kan;
darzu, wenn ſie ſollen ſonſt zur kirchen gahn
muſſens ein halben tag fur der ambtſtuben ſthan
ſo in etlichen iharen nicht gerurtt ſein
Erſtlich abgehort vndt vorrichtet worden iſt.
Got gebe waß iederm in ſeim hauſe gebriſt.
Vber dieſes g. h. ein ortt genandt in der ſohlwieſen [5])

---

[1]) Da die übrigen benannten Forſtorte im Amt Elbingerode liegen, ſo werden wir an einen Hai auf Elbingeröder Gebiet gleich vor dem Brocken bei Schierke zu denken haben.

[2]) Forſtort an der kalten Bode zwiſchen Elend und Neuehütte. Schon 1482 mangelholt (Delius Elbinger. Urk. S. 10.) Jetzt Mandelholz.

[3]) = mit des Amts Forſtmalzeichen verſehen ſind.

[4]) Forſtort im Amt Elbingerode ſüdweſtl. vom Büchenberg, ſeit Nov. 1867 wieder Stolbergiſch.

[5]) Der „ſolwießke" (um 1520) und „ſolewiſz" (1544) im Amt Elbinge-

Item am ſtadtwege ſtehen auch iunge Rieſen; [1])
dieſelben ſlegt der windt frue vndt ſpadt berunder
biß ſie gehn halberſtat zu Marckte kummen;
die Latten auch gehawen breidt vndt lang
werden vorfuret durch manchen gang:
der bolen gewin iſt im beutel licht;
doch etwaß iſt beſſer alſ gahr nicht;
die ſchwarten geben durre braten zwar,
doch vorgiſſet man der doch nicht ſo gahr;
die bloche ſeindt leicht, die dielen breit:
Merckt auf, ihr hern, daß iſt hoch zeit,
vndt ſehet auch wie es im hinderhartt zuſtandt
vmb einen orht daß Wiettfeltt genandt [2])
Ein andern nahmen es hat, iſt frembden vorborgen,
den E. g. muegen erfaren heut oder morgen;
daſelbſt iſt durch groß vngewitter
Mannich fein Rieß erſlagen ernieder
vndt oben ausgefurdt durch groſſen windt
der 4 fur ein wagen zihen ſindtt.
Domidt nu E. g. diß fur wahr muegen achten,
werden E. g. dieſem Raht nachtrachten
Eben wie der bericht iſt angehort worden
vndt ſleunigſt dieſe man laſſen fordern;
nemlich Fricke, das waltmenlein,
jtem Dirck ſoſten, Zipperling, dieſe walthern drey,
darzu Jacob Apeln vnd Heinrich Möſer fuhrleut, [3])
die da alle wiſſen faſt vielen beſcheid
wieviel die gemelten drey fur ſich hawen lahn,

---

rode finden wir früher in den Herrſchaftl. Amtsrechnungen (Gr. H.-Archiv A. 33. 1) oft gedacht, aber nur als einer Wieſe. Hier iſt eine beforſtete Fläche, die ihre Stelle ganz oder zum Theil einnehmen mochte, gemeint.

[1]) Forſtmänniſch werden ganz junge Bäume und dünne lange Stangen Reiſer genannt. Heinſius Wörterb. 3, 1129. Hier iſt jedenfalls Rieſen = Reiſer, von der wechſelnden Form Ries oder Reis in der Einzahl.

[2]) Das Wietfeld im ſüdweſtlichſten Theile des Amts Elbingerode iſt eine alte bergmänniſche Anlage (zur Gewinnung von Eiſenſtein) und ein Forſtort, jetzt auch Viehhof.

[3]) Dieſe guten Leute ſind etwas ſchwer aufzufinden. Im Gräfl. H.-Arch. finden ſich in dem Schriftſtück v. 1578–1579: Was an holtzwahr von den fuerleutten jn des ampts (Elbingerode) walthoeff gefurett neben Hans Fricke und Hans Apel auch die jedenfalls hier gemeinten Holzfuhrleute Jacob Apel und Henning Morſer erwähnt. Wieder nennt ein Elbingerödiſches Lehn- und Erbzinsregiſter von 1582 (daſ. A. 35, 5) Hans Apeln Frau, Heinrich Mörſer und Hans, Andreis und Lorenz Fricke.

Jtem in die Reite [1]) vndt in die ſtadt vorſchicket han,
ohne was der förſt(er) durch ſein eigen geſchir furt auch,
welches vor nicht ſol ſein geweſt im brauch,
daß ſie hierumb befraget werden auf einen Eidt,
dan ſie dem förſter ſollen vorwandt ſein.
Vber dieſes wollen E. g. beſcheiden allein,
die anderen furhleutt auch in geheime
vndt gleichsfalß von jedem beſonders erfragen,
waß ſie jerlich an blochen vndt holtz han laſſen hawen;
jtem wie viel wahr ſie eingefurht han;
ſo wurden E. g. ſonderlich von ihr zween
die das newe Elendt [2]) brauchen bericht werden ſchon,
daß ſie ein ieder 4 oder 5 ſchock bloch etliche ihar
auch wol 6 oder 7 ſchock jerlichs abgeſchnitten gahr,
da dan billig 3 bloch ein fueder thun machen;
drumb werden E. g. der Summa nachtrachten.
Wehre aber E. g fur etzlichen langen iharen
getrewer Rahtt vndt Rechnung widerfaren,
ſo were das ſtolbergiſche landt in ſolchen vnradt
darzu die vnterthanen am bettelſtab
zweiffels ohne nicht gerahten ſo gahr,
das doch E. g nicht hilfft vmb ein haer.
Wollen nun E. g. ſich ferner rathen lahn
wie etzliche furß beſte ſehen ahn,
weil die Kegen Regiſter bisher, wie man ſagt,
kein nutz, ſondern vberein gehalten vndt gemacht,
So thun E. g. ein beſondern holtzſchreiber ordnen ahn,
der midt dem Handel vndt Rechnung weiß vmb zu gahn,
welcher midt eim jeden furhman in ſonderheit
vber ſein einbringende wahr muß halten jder zeit
kerbholtzer, welche mit der gelt Rechnungk
alle quartahl ſtets muſſen vberein kummen,
vndt daruon E. g. die Extract ſtellet zu,
biß er ſeine vollige Rechnung thue
vndt ihm geben gueten ſolt vndt vnderhalt;
kan er ſolchs wieder einbrirgen gahr balt

---

[1]) Reite, Holz-Reite (vergl. Rhede) zunächſt der Stapelplatz des zu verkaufenden Holzes, dann der Holzhandel ſelbſt.

[2]) Gewöhnlich hören wir nur von einem „Elendiſchen Holz“ (z. B. 1520, 1544. A. 33, 1), aber wenn wir um 1520 von einem „quernberge am alen (alten) elende“ hören (Ebdſ.), ſo wird dem wohl ein „Neues Elend“ entſprochen haben.

vndt deſto vleiſſiger ſehn auf alle ſach,
darahn er ſonſten verhindert werden mach.
E. g. laſſen den leuten auch gewißlich lohnen
alle ſonnabendt, oder wen die gefaren komen,
damidt der arme ſein notturft keuffet ein
vndt dem Handel damidt kunne furderlich ſein;
dan wen ſie nicht haben zu greiffen ahn,
muſſen wagen vndt pferde ſtille ſtahn.
E. g. wollen ihn auch zulage laſſen geben,
daß ſie ohne groſſe noht dauon kunnen leben;
den one daß vermuegen ſie nicht zu bleiben
vndt muſſen wagen vndt pferde vmbhin treiben.
Wahn aber der ſchreiber nicht lohnen kan,
daß er die leutt zum marckt fahren lahn
Midt gueter wahr vndt bedencken midt vleiſ
daſ ſie es erworben durch ſawren ſchweiß,
vndt ein Ertreglich vbermaß[1]) nehmen ahn,
deß E. g. fur godt beſtehn kan,
jhnen auch die wahr im geringeren kauf
fur andern die ſie keuffen, gunnen auch,
vndt ſie dieſes geniſſen lahn
daß ſie mehr alſ frombde darumb han gethan:
Wo nun dieſ alſo geſchicht
vndt ein Amptman allein ſein Amptſachen vorricht,
darzu die Erb= vndt ander Zinß nimmett ein,
desgleichen ein forſter wartte daß ampt ſein,
vndt ſehe einer midt dem andern nicht ſo durch,
darmidt ſie nicht zugleich ein faden erwurg,[2])
ſo werden E. g. vberß ihar
Ein nutzlichere Rechnung ſehen tzwar.[3])
Es ſollen auch Ehrliebende Räth in gemein,
deßgleichen dienere, welchen wohl leit mucht ſein
arme vnterthanen zu geben ahn,
oder E. g. nicht trewlich vorzuſtahn
hiermidt ſein vnueracht gantz vndt gahr,
vndt volget denen gerechter ſoldt billich, ohne gefahr.
Waß nun belanget alle dieſ gedicht

---

[1]) Hier = Ueberſchuß d. i. Verdienſt oder Gewinn.

[2]) Damit ſie nicht beide mit demſelben Strick an den Galgen gehängt werden.

[3]) Hier nicht = quidem, ſondern in der Bedeutung: fürwahr, wahrlich, welche ja der Bildung des Umſtandsworts aus Ze wäre gemäß iſt.

iſt furnemlich E. g. in geheim zum beſten zugericht,
dar auf zu ſpuren ſchaden vndt fromen
vndt auf viel Clagen der armen alſo vorgenomen.
Wo nun E. g. daß alles gnedich betrachten
vndt die beſchwerung gelinder machen —
dan der armen ſeufftzen dringet durch die wolcken Clar
vndt kumpt fur gottes angeſicht, das iſt wahr —
ſo gibt gott hier gedeien vndt Segen
vndt hiernach auch das Ewige leben. Amen.

Im Gräfl. H.-Archiv zu Wernigerode in einem Heft: Programmata und andere lateiniſche und teutſche Schrifften, ſo den Herrn Grafen zu Stolberg dedicirt worden 1561—1598. A. 64, 4.

Ausgrabungen.

1. Münzfund in Wernigerode.

Gegen Ende Januar 1869 wurde beim Abbruch des alten Wohnhauses der Hospitaliten zu St. Georg, vor der Stadt Wernigerode belegen, unter dem Fußboden einer Kammer von den dabei beschäftigten Arbeitern eine cylindrische Büchse von Blech gefunden, die außer einer kleineren silbernen Kelle mit kurzem, dünnem, in einen runden Knopf endigendem Stiele, eine Menge Silbermünzen enthielt im ungefähren Werth von 25 bis 30 Thlrn.

Der Fund wurde von den Arbeitern getheilt und an verschiedene Personen verkauft, die Kelle und ein Theil der Münzen aber sodann eingeschmolzen. — Unter den Münzen, die sich erhalten haben, fanden sich 14 spanische Münzen (Speciesthaler, Zweiguldenstücke), halbe und Viertelgulden aus den Jahren 1557--1572 mit dem Brustbilde Philipps II. und dem spanischen Wappen), sechs Stück sächsischer Münzen (Gulden und Viertelgulden, von Herzog Friedrich, Georg, Johann, Johann Friedrich II. und Johann Georg), 12 braunschweig-lüneburgische Münzen (von Herzog Friedrich Ulrich, Viermariengroschenstücke, 1624, halbe Gulden von 1614, Gulden von 1624, Speciesthaler von 1624 und 1629. Von Herzog Christian ein Speciesthaler mit St. Andreas 1623 und ein dergleichen mit dem Brustbilde des Herzogs von 1626; die ersteren alle mit der Umschrift DEO ET PATRIAE, die beiden letzten mit der Umschrift IVSTITIA ET CONCORDIA), ein Viergroschenstück vom Herzog Friedrich von Holstein und eine Reihe reichsstädtischer Münzen: Speciesthaler von Hildesheim (1626), von Lübeck (1622), von St. Gallen (162 .), Gulden von Hamburg (1621), ein halber Gulden von Lucern, Mariengroschen von Goslar, einige böhmische Groschen und kleinere Silbermünzen. —

Die Münzen, meiſt von guter Erhaltung und feinem Silber, ſcheinen die Sparpfennige eines Conventualen geweſen zu ſein, der dieſelben, um ſie ſich zu erhalten, in den Drangſalen des 30jährigen Krieges verſteckte. Die älteſten Münzen von der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts ſind nicht ſo gut erhalten als die jüngeren, die ein ſcharfes Gepräge zeigen und wenig in Cours geweſen zu ſein ſcheinen. Die jüngſte der Münzen iſt vom Jahre 1632.

In hieſiger Gegend iſt im October 1831 am Kienberge im Eckerthal ein ähnlicher und gleiche Münzen enthaltender Fund gemacht, der von Delius im Wernigeröd. Intelligenzblatt 1832 Nr. 32, 53 und 1833 Nr. 2 beſchrieben worden iſt. Nach Wiggerts Mittheilungen in den Geſch.-Blättern für Stadt und Land, Magdeburg Jahrgang I. p. 23 ſind es meiſt Münzen aus aller Herren Ländern, von gutem Gehalt und im Allgemeinen größere, die man im 30jährigen Kriege zu bergen ſuchte.

Wernigerode. A. Friederich.

---

2. Der Haſſelfelder Fund.

Ueber das Auffinden der bei Gelegenheit der Vornahme von Erdarbeiten in der Nähe der Ortsſtraße zu Haſſelfelde zu Tage geförderten alten Gefäße theilt mir der Herr Forſtaſſiſtent Schwabe daſelbſt die näheren Umſtände nebſt einer Beſchreibung der Antiquitäten mit, welche ich im Folgenden zu weiterer Kenntniß bringe:

„Denkt man ſich die Nordſeite der Kirche (zu Haſſelfelde) um circa 5 Ruthen weit bis vor das Thomas'ſche Haus nach Oſten und die Frontſeite des letztern nach Norden rechtwinklig um 10 Ruthen verlängert, ſo ſteht man, nach Oſten ſehend, vor der Fundſtelle zwiſchen des Sattlermeiſters Wegener und Schloſſermeiſters Rampf Häuſern.

Die Töpfe lagen etwa $^3/_4$ Ruthen von der Hausfront nach Oſten und 5 Fuß ſüdlich vom Rampf'ſchen Gebäude in 6 Fuß Tiefe, horizontal, an 8 bis 12 Stück; genauer läßt ſich die Zahl nicht angeben, weil nur noch Scherben von mir im ausgehobenen Schutte vorgefunden ſind. Zwei Fuß über demſelben zog im gelagerten Boden (wahrſchein-

lich der früheren Oberfläche) ein 4 Zoll ſtarker Brandſtreifen, meiner Meinung nach vom früheren Brande der Stadt Haſſelfelde herrührend.

a. b. c. d.[1]) war zum Keller circa 6 Fuß tief ausgegraben, und die öſtliche Wand b. d. zeigte bei e eine nach f in den ſtehen gebliebenen Boden hineinziehende Mauer von Hornfels und Grauwacke, welche (mit einer Bindeſubſtanz) ausgegoſſen war und vielleicht bis g gereicht haben mag; von g bis a iſt die Mauer bogig zu ſehen geweſen, (wie die Leute mir ſagten, ich ſelbſt habe es nicht mehr geſehen), aber ohne Zwiſchenguß von irgend einem Bindemittel. Dieſer letztere Mauerzug ſcheint ältern Urſprungs zu ſein als der e. f., wie weit aber der ältere in der Richtung von g über a noch fortgeſetzt ſein mag, hat von mir nicht feſtgeſtellt werden können und dürfen, weil die Abräumung des 8 Fuß ſchmalen Streifens an dem Rampf'ſchen Hauſe der p. Rampf nicht zugelaſſen haben würde aus Beſorgniß, daß vielleicht das Mauerwerk ſeines Hauſes Gefahr leiden könnte. Die ſteile Erdwand b. a. iſt von mir unterminirt, jedoch habe ich nichts Beachtenswerthes finden können.

Die Töpfe lagen, wie geſagt, nicht ganz in regelmäßiger Richtung, die meiſten mit offenem Ende (ohne Deckel) nach Oſten, jedoch andere auch nach Süden, aber immer horizontal und ſtets vollſtändig gefüllt mit weißgrauer, erdiger Maſſe, zwiſchen welcher überall noch Holzkohlenſtücke ſichtbar ſind.

Die Formen der Töpfe (ich ſage nicht gleich Urnen) ſind zweierlei reſp. dreierlei. Zwei Formen 7 – 8″ hoch, $4\frac{3}{4}$ - 5″ weit, Oeffnung ◇ und rund, beide aber ſtets im langen Halſe 10ringig, im untern Theile bauchig und mit ſpitzkuglig abgerundetem Boden, alſo nicht zum Stehen eingerichtet. Tülle zum Waſſerausgießen und Hänge fehlen. Die Maſſe iſt blauer Töpferthon, und die Form grob und unegal.[2])

Eigenthümlich iſt die Lage der Töpfe, der Inhalt (die erdige Maſſe und Kohlenſtücke), und daß einige Stücke in ihrer urſprünglichen Lage ſchon als für ſich liegende Scherben vorgefunden ſind, und daß der Fundort ſich kaum über einen größeren Raum als circa 4 Q.-Fuß hinaus erſtreckt haben mag.

Eine 2. reſp. 3. Form habe ich nur in einem einzigen Exemplare auffinden können, aus derſelben blauen, 2 bis 3 Linien ſtarken Thonmaſſe beſtehend. Der obere Theil iſt leider abgebrochen und nicht vorhanden, auch läßt ſich nicht nachweiſen, wo dieſes Stück und wie daſſelbe gelegen, und welchen Inhalt daſſelbe gehabt hat.[3])

---

[1]) Vergl. die unten mitgetheilte Steindrucktafel.
[2]) S. ebendaſelbſt Nr. 1 u. 2.
[3]) S. ebendaſelbſt Nr. 3.

Außer dieſen Sachen bin ich noch im Beſitze eines eiſernen, 4 Zoll langen, ganz dick verroſteten Nagels, der im oberen Ende 1 Zoll tief hohl und rund iſt. Dieſer Nagel hat ſich gleichfalls in demſelben Raume bei den Töpfen vorgefunden.

Größere und kleinere Knochen in der Umgebung der Töpfe machen den Schluß. Ein großer Knochen, anſcheinend von einem Stück Rindvieh (kein Menſchenknochen) hat noch den einen Wirbel von 2½" Breite; der ganze Knochen iſt jetzt noch 8" lang und anſcheinend 9" lang geweſen."

Es iſt zu hoffen, daß die intereſſanten Fundſtücke von dem Herrn Eigenthümer demnächſt für das Muſeum des Vereins erworben werden können, und ſind einleitende Schritte hierzu bereits geſchehen.

G. Bode.

Herr G. Leibrock, der auf unſer Anſuchen über dieſen Fund uns aus Blankenburg einige Zuſammenſtellungen zugeſchickt hatte, nahm dieſelben in Folge der vorſtehenden Eröffnungen des Herrn Schwabe zurück, weil darnach das höhere vorchriſtliche Alter jener Reſte ſehr zweifelhaft erſcheine, und ſie vielleicht nur gewöhnliches mittelalterliches Hausgeräth ſeien, welches bei der Zerſtörung der Stadt im 14. Jahrhundert oder gar erſt bei dem großen Brande von 1559 verſchüttet wäre. Derſelbe erwähnt noch, daß der Fund am 25. Mai dieſes Jahres mitten in der Stadt unfern der Schule gemacht worden ſei.

Weiter erlauben wir uns zum Vorhergehenden noch Einiges aus einem Briefe des Herrn Superintendenten v. Hartz, unſeres für den Verein und die harziſche Alterthumskunde mit warmer Liebe und Eifer thätigen Mitgliedes, beizufügen.

Derſelbe theilt Haſſelfelde 8. Juni d. J. mit, daß der Fund in der Nähe der Kirche in einer Tiefe von etwa 6 Fuß gemacht wurde. Fünf bis ſechs Urnen ſeien noch völlig wohl erhalten. Ein auf dem Gebiet vorchriſtlicher Alterthümer kundiges Mitglied unſeres Vereins ſagte, ohne jedoch die Gefäße ſelbſt geſehen zu haben, voraus, daß dieſelben einer ſpäteren, nicht der vorchriſtlichen Zeit angehören. Herr Superintendent v. Hartz ſelbſt bemerkt hierzu: „Mir iſt der Fundort wichtig und das Material, aus dem ſie (die Gefäße) beſtehen. Weit und breit umher iſt nämlich hier zu Geſchirren, Barnſteinen und dergleichen kein brauchbarer Thon; wenn derſelbe verwerthet werden ſoll, ſo muß man ihn dazu künſtlich herrichten, und löſt er ſich in der Luft und Erde leicht und bald auf. Die gefundenen Gefäße, die nicht ohne Geſchicklichkeit angefertigt ſind, haben noch jetzt eine merkwürdige Feſtigkeit. Sollte das Volk, welches ſie hier gebrauchte, dieſelben aus einer entfernteren Gegend bezogen haben?"

Zu ſeinem Bedauern kam der Herr Superintendent erſt zur Fundſtelle, als dieſe durch die Arbeiter völlig verändert und das Erhaltene in anderen Händen war.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieſer Fund, falls jene Reſte — was jedoch nach dem hier Mitgetheilten ſehr zweifelhaft erſcheint — [1]) dem höheren Alterthume angehören, für die allgemeine Erkenntniß der älteſten Beſiedelung der Höhen und inneren Hochflächen des Harzes — Haſſelfelde liegt in einer Flußthalſenkung etwas über 1400 Pariſer Fuß hoch recht in der Mitte des Harzes — von nicht leicht zu überſchätzender Bedeutung iſt. Wir ſehen daher einer uns gütigſt zugeſagten genauen — wohl mit einigen Abbildungen zu begleitenden — Beſchreibung ſowohl als der Erfüllung der vom Herrn Superintendenten v. Hartz geäußerten Hoffnung, daß ein Exemplar der Fundſtücke an die gemeinſame Vereins-Sammlung überwieſen werde, mit Spannung entgegen.

E. J.

---

[1]) In einem neueren Briefe vom 16/6 d. J. äußert ſich Herr Superintendent v. Hartz ganz im Sinne der obigen Mittheilung und bemerkt: „Im Flecken Stiege ſollen vor einigen Jahren auch dergleichen aufgefunden ſein, denen freilich noch ſchlimmer, als den hieſigen, mitgeſpielt iſt.“

Heraldik, Münz- und Siegelkunde.

1. Unedirte Münzen der Grafen zu Stolberg seit 1467.

Vom

Archiv-Rath v. Mülverstedt,
Königl. Staats-Archivar zu Magdeburg.

In der numismatischen Literatur fehlt es bis jetzt noch an einer förmlichen Münzgeschichte des erlauchten Hauses Stolberg. So fragmentarisch dieselbe sich auch für die Zeiten des Mittelalters gestalten würde, so umfassend würde sie für die der letzten hinter uns liegenden Jahrhunderte ausfallen. Die Stolbergischen und Sächsischen Archive würden aber erst die Materialien zu einer Darstellung der Münzthätigkeit dieses Grafengeschlechts liefern, dessen reicher Bergwerksbesitz sehr natürlich das jus monetandi in seinem Gefolge hatte. Ebensowenig als für die Grafen von Mansfeld, Schwarzburg, Regenstein oder Blankenburg sind wir im Stande für die Grafen zu Stolberg ein diplomatisches Fundament und einen Rechtstitel für die von ihnen betriebene Ausmünzung nachzuweisen, deren Anfänge nach Dannenberg[1]) in das erste Viertel des 12. Jahrhunderts fallen.[2])

Wir glauben, daß schwerlich eine kaiserliche Verleihung des Münzregals im 12. Jahrhundert wird aufgefunden werden können. Hier sowohl wie anderwärts wird das Münzrecht wohl kaum anders als aus

---

[1]) Berliner Blätter für Münzkunde Jahrg. 1868. I. II. p. 195.

[2]) Für so alt wird der in Becker 200 seltene Münzen des Mittelalters N. 149 abgebildete Bracteat von Herrn D. gehalten.

einer Uſurpation (im juriſtiſchen Sinne) während ſtürmiſcher Zeiten im deutſchen Reiche unter nachheriger ſtillſchweigender Anerkennung des Reichsoberhauptes und Begünſtigung der Nachbarfürſten erfolgt ſein.

Literariſche Verſuche, eine Münzgeſchichte der Grafen zu Stolberg vorzubereiten und zu unterſtützen durch eine Zuſammenſtellung aller bis jetzt bekannt gewordenen oder ohne erſchöpfende Forſchungen erreichbaren Gepräge derſelben oder durch Bearbeitungen einzelner kleinerer Abſchnitte ihres Münzweſens ſind bereits mehrere gemacht worden. In neueſter Zeit hat J. Leitzmann in ſeinem Wegweiſer auf dem Gebiet der deutſchen Münzkunde (Weißenſee 1865) I. p. 106—108 eine freilich ſehr gedrängte Ueberſicht der Münzkunde des Hauſes Stolberg gegeben, nachdem derſelbe ſchon früher in der von ihm redigirten Numismatiſchen Zeitung Jahrgang 1845 Sp. 165 ff. und 1854 Sp. 73 ff. ein ſehr dankenswerthes Verzeichniß der vielen Hunderte ihm bekannt gewordener, durch mühſames Studium aus einer großen Reihe von Werken extrahirter Münzen deſſelben aufgeſtellt hatte. Außerdem hat derſelbe in derſelben Zeitſchrift (Jahrg. 1854 Sp. 119) einige ſeltene Stolbergiſche Gemeinſchaftsgroſchen bekannt gemacht und mehrere Stolberger Bracteaten im Jahrg. 1858 der genannten Zeitung Nr. 25 beſprochen. [1]) Den Irrthum dieſes Autors, daß die Hohlmünzen und Denare mit einem Hirſche aus dem 12. bis 14. Jahrhundert den Grafen von Clettenberg und von Hohnſtein angehörten, hat Dannenberg in den Berl. Blättern für Münzkunde 1867. I. II. p. 194. 195 leicht berichtigen können an der Spitze einer Abhandlung, welche u. a. auch bisher unedirte Mittelalter-Münzen der Grafen zu Stolberg und derer zu Wernigerode zum Gegenſtande hat.

Den Inhalt dieſer Blätter ſoll allerdings auch die Vorführung mehrerer bisher noch nicht bekannter Stolbergiſcher Gepräge bilden, doch ohne eine Beſchränkung auf das Mittelalter, aus dem wir vielmehr nur ein einziges Stück hier mittheilen wollen. Wir bezeichneten in der Ueberſchrift als die Gränze, von der wir ausgingen, das Jahr 1467, nämlich dasjenige, aus welchem die Verleihung Churfürſt Friedrichs II. von Brandenburg als Lehnsherrn der Grafſchaft Wernigerode für den Grafen Heinrich zu Stolberg ſtammt, für letztere, „alte und neue Groſchen" mit den Wappen von Wernigerode und Stolberg zu ſchlagen, [2]) worüber ſich Graf Heinrich ſelbigen Jahres zu Quedlinburg am Donnerstage Corporis Christi reverſirte. [3]) Von dieſem

---

[1]) In „Sachſens Münzen im Mittelalter" führt v. Poſern-Klett I. p. 235 mehrere Gepräge auf, welche er für Münzen der Stadt Stolberg hält.
[2]) v. Raumer C. D. Brand. cont. I. p. 219.
[3]) Riedel C. D. Brand. B. V. p. 109. 110.

Jahre an datiren die Stolbergiſchen Groſchen: kleinere Vollmünzen (Denare) ſind bekanntlich ſchon aus viel älterer Zeit vorhanden. [1])

Die rühmenswerthe Fürſorge, welche des zu Wernigerode regierenden Herrn Grafen Otto zu Stolberg Erlaucht in Verein mit Hochdeſſelben Herrn Oheim, des Herrn Grafen Botho zu Stolberg und Wernigerode Erlaucht, auch der Sammlung und Erhaltung der vorzeitlichen Denkmäler Ihres hohen Hauſes und Stammes widmet, hat auch dem im hochgräflichen Schloſſe zu Wernigerode von älteren Zeiten her befindlichen Münz-Cabinet nicht nur ein erneutes Intereſſe zugewendet, ſondern demſelben auch eine reiche und höchſt bedeutende Vermehrung verſchafft durch den Ankauf einer in ihrer Art einzigen Sammlung Stolberger Münzen, welche ſich im Privatbeſitz zu Wernigerode befand. Demzufolge hat der mit der Aufſicht über dies Münz-Cabinet betraute hochgräfliche Kammer-Aſſeſſor Herr v. Hoff einen den Anſprüchen der Wiſſenſchaft genügenden Katalog verfaßt, der uns, wie früher eine große Anzahl der Stücke des Münz-Cabinets ſelbſt, vorlag. So entſtand die Idee, aus der reichen Fülle des uns dargebotenen Materials, welches an und für ſich zu einer erneuten Bearbeitung eines Stolbergiſchen Münz-Verzeichniſſes und einer, wenn auch vorerſt nur einzelne Perioden umfaſſenden Stolbergiſchen Münz-Geſchichte auffordert, jedoch in Anbetracht, daß die Leitzmann'ſche Arbeit mit den Dannenberg'ſchen Ergänzungen für die mittelalterliche Zeit vorerſt alle Anſprüche auf eine genauere Kenntniß der Stolbergiſchen Gepräge befriedigen möchte, diejenigen Stücke des Wernigeröder Münz-Cabinets nach dem J. 1467 hervorzuheben, deren Bekanntmachung, geſchweige Abbildung, bis jetzt in numismatiſchen oder anderen Werken nicht erfolgt iſt.

Wir ſind uns dabei wohl bewußt, daß der wiſſenſchaftliche Werth eines ſolchen Thema's nur ein ſehr geringer iſt, aber unter allen Umſtänden werden dieſe Blätter einen Beitrag für die Stolberger Münzkunde überhaupt und die Bezeichnung von Seltenheiten der Gepräge, auf die es ja jedem Münzfreunde mehr oder weniger anzukommen pflegt, liefern; die Abbildungen dagegen, mit denen wir unſere Arbeit begleiten, dürften nicht nur wegen der Seltenheit bildlicher Darſtellungen von Stolberger Münzen erwünſcht ſein, ſondern, weil ſie zum allergrößten Theil auch den allgemeinen Typus der Stolberger Münzen abſpiegeln und wiedergeben, als eine nothwendige und jedenfalls belehrende Beigabe gelten können. [2])

---

[1]) Berl. Bl. f. Münzk. l. c. p. 193.

[2]) Wir verdanken die ſchönen Zeichnungen der kunſtgeübten Hand des Herrn A. Hildebrandt in Mieſte bei Gardelegen und die lithographiſche Ausführung dem ſorgſamen Herrn Walch in Magdeburg.

Die nachstehend verzeichneten und abgebildeten Münzen gehören nun sämmtlich zu den Seltenheiten des Stolberger Münzschatzes. Mehr als hundert Münzwerke (die Auctions-Kataloge mitgerechnet), welche in größerer oder geringerer Zahl Stolberger Münzen aufführen, bringen unsere Münzen nicht. Die Ursache dieses Umstandes liegt entweder in der sehr geringen Zahl von Stücken, welche von der betr. Sorte oder in dem betr. Jahre geprägt wurden, oder in Zufälligkeiten, die den größten Theil der ausgeprägten Sorten, denen die beschriebenen Stücke angehört, vernichtet haben. Wir können hier nicht weiter auf solche Ursache der Münzseltenheit eingehen. Die Rarität unserer Stücke besteht entweder in dem Jahre, dem sie angehören, oder in der Form, d. h. der Münzsorte, in einem Falle auch in der nur eine sehr wenig umfängliche Ausmünzung voraussetzenden Bestimmung des Gepräges (Medaille). Ganz allgemein sei in dieser Beziehung nur bemerkt — Ausführliches würde in eine besondere Stolberger Münzgeschichte gehören — daß von Stolberger Geprägen die Thaler, Groschen (besonders vom Jahre 1590 ab) und die Dreier, vom Jahre 1620 ab auch die Gulden am häufigsten vorkommen und zu erwerben stehen, während die Doppelgroschen, Viertel- und halben Thaler, sowie die Gulden vor dem Jahre 1620 den Anspruch haben, als Seltenheiten gelten zu müssen, so daß ihr Erwerb jedem Sammler deutscher Münzen sicherlich die größte Befriedigung gewährt.

Als nothwendig erachten wir noch mit kurzen Worten des vollständigen Gräflich Stolbergischen Wappens zu gedenken, weil es auf den Münzen im Ganzen sowohl (d. h. mit allen seinen Feldern) als in einzelnen Theilen sich zeigt. Die Beschreibung derjenigen Helmzierden unterbleibt, welche nicht in das Gesammtwappen aufgenommen sind.

1. Stolberg: Schwarzer Hirsch auf Gelb. Helm: Gekrönt, Pfauenschweif zwischen zwei weißen Straußfedern.

2. Wernigerode: Auf Weiß zwei rothe, mit Maul und Schwänzen gegen einander gekehrte Forellen. Helm: Rother, mit Hermelin verbrämter Hut, worauf ein Pfauenschweif.

3. Königstein: Schwarzer Löwe auf Gelb.

4. Eppstein: Weiß und Roth, fünfmal sparrenweis getheilt, auch drei rothe Sparren auf Weiß.

5. Münzenberg: Von Roth und Gelb quergetheilt.

6. Hohnstein: Weiß und Roth in vier Reihen dreimal geschacht. Helm: Zwei Hirschstangen, eine rothe und eine weiße.

7. Rochefort (Rutschefort): Rother Adler auf Gold.

8. Clettenberg: Schwarzer Hirsch auf Weiß.

9. Mark: Gelb mit einem von Roth und Weiß in drei Reihen geschachten Querbalken.

10. Lauterberg: Quergetheilt, oben auf Roth ein gelber Löwe, unten Gelb und Roth sechsmal quergetheilt.

11. Wertheim: Quergetheilt, oben gelb mit wachsendem schwarzem Adler, unten blau mit drei gelben Rosen 2. 1. Helm: Gekrönt mit wachsendem weißem Adler zwischen zwei (auch vier) weiß und roth viermal quergestreiften Fähnlein an gelben Stangen (zugleich wegen Breuberg).

12. Breuberg: Zwei rothe Querbalken auf Weiß.

Dies nur im Allgemeinen, ohne die Varietäten zu berücksichtigen.

Das Stolberger Wappen ward zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden geführt oder auf Münzen dargestellt, bald 4-, 5-, 6-, 8-, 12- und noch mehrfeldig. Gewöhnlich erscheint es dreimal behelmt, die Helme tragen jedoch nicht stets dieselben Zierden, der mittelste ist stets der Stolberger Stammhelm, der aber später auch mit dem Hohnsteinischen combinirt erscheint; der Wertheimische Helm kommt nur selten vor. Bisweilen wird die Hohnsteinische Helmzier auch mit der Wernigeröder vereinigt. [1]) Außerdem hatten die verschiedenen Linien des Hauses Stolberg verschiedene Gesammtwappen, deren nähere Erläuterung hier zu weit führen würde.

Die erste Münztafel enthält nun folgende bis jetzt noch nicht bekannt gewordene Münzen:

1) Groschen Graf Heinrichs VIII. (1456—1511), der das Münz-Privilegium für die Grafschaft Wernigerode von Churfürst Friedrich II. von Brandenburg im J. 1467 erhielt. Der gegenwärtige ist der älteste bekannte Groschen der Grafen zu Stolberg. Die Umschrift der Rückseite lehrt, daß er für die Grafschaft Wernigerode geschlagen sei. Der Typus ist der der Sächsisch-Meißnischen jener Zeit: nach Leitzmann [2]) ist ein Groschen von demselben Jahre wie der unsrige, nämlich 1481, in dem 1817 zu Dresden erschienenen Hartmannschen Münz-Kataloge p. 94 sub N. 1768 aufgeführt, aber nicht beschrieben, so daß es fraglich erscheint, ob er von demselben Stempel ist wie der hier abgebildete, dem überhaupt wegen seines Alters und seiner großen Seltenheit hier eine Stelle gebührt. Er gleicht ganz demjenigen Groschen von 1483, welcher jüngst von Dannenberg in den Berl. Blättern für Münzkunde l. c. p. 195 publicirt und abgebildet ist.

Avers. Der Stolberger Schild in einem Dreipaß. † GRAVE ° HEINRICI ° IN STOLBERG.

Revers. Der gelehnte Schild von Wernigerode mit gekröntem

---

[1]) Wir müssen uns mit diesen allgemeinen Andeutungen hier begnügen, die für die nachfolgende Münzbeschreibung ausreichen.

[2]) Num. Zeit. 1845 Sp. 168. N. 10.

Helm, der aber kein Helmbild hat, bedeckt und mit langgestreckter Helmdecke umgeben. † GROS ° DOINI ° IN ° WERNGERODE 81 (d. h. 1481), beiderseits in gothischer Majuskel.

Von Graf Heinrich als alleinigem Münzherrn sind sonst nur Groschen bekannt, von denen sich Stücke von 1483, [1]) 1492 in zwei Stempeln [2]) und zwei (Blumenkreuz-) Groschen ohne Jahrzahl finden, von welchen der eine für Stolberg (in zwei Stempeln), der andere für Wernigerode geschlagen ist.

Von Graf Heinrich in Gemeinschaft mit seinen Söhnen, Graf Heinrich dem Jüngern und Graf Botho (dem Glückseligen), sind Groschen sine anno und von 1501 und 1502 [3]), jeder in mehrern Stempeln vorhanden und bekannt gemacht. Auch ein Hohlpfennig mit dem Stolberger Schilde gehört in diese Zeit.

2) Gemeinschafts-Thaler der Söhne des Grafen Botho des Glückseligen, der Grafen Wolfgang zu Stolberg († 1552), Ludwig zu Königstein und Rochefort († 1574), Heinrich († 1572), Albrecht Georg († 1587) und Christoph (Domprobst zu Halberstadt, dann Herr zu Königstein, † 1581).

Avers. Der Stolberger Hirsch auf blumigem Boden gehend. WOLF. LVDOVI. HINRI. ALBER. GEOR. ET CHRIS. kleiner Falke

Revers. Quadrirter, einfach behelmter Schild mit den Wappen von 1 und 4 Stolberg und 2 und 3 Wernigerode. Neben dem Schilde 15 – 47. MONETA. COMITVM. . STOLBERG. ET. WER. ⊛

Gemeinschafts-Thaler dieser Grafen sind aus den Jahren 1544, 45, 46, 50 (2 Stempel), 51 (desgl.), 53, 54 (2 Stempel), 55 (desgl.) und sine anno bekannt, halbe Thaler und Gulden aus den Jahren 1552 und 1553, Dreier von 1545 (2 Stempel), 46, 47, 48, 49 (2 Stempel), 50, 51 und 52. Dagegen nur ein einziger Ortsthaler von 1546, [4]) weßhalb wir hier sub

---

[1]) Ein ähnlicher mit 8. im Stolberger Münz-Cabinet zu Wernigerode. Er hat Wernigerode.

[2]) Der Verf. besitzt einen kürzlich in Magdeburg bei einem Hausbau gefundenen Groschen dieses Jahres, auf dem aber wie auf den Exemplaren im Stolberger M.-C. DNI steht; sonst gleicht er dem bei Götze Groschen-Cab. sub N. 7963 beschriebenen. Es muß hier wie bei Leitzmann N. Z. 1845 Sp. 168. Nr. 11. 12. DNO in DNI verbessert werden.

[3]) In dem so eben erschienenen v. Klebelsbergischen Münz-Katalog (Wien 1869) ist p. 96 ein Groschen Graf Heinrichs VIII. von (15)22(!) aufgeführt, was falsch ist und (14)92 oder 82 heißen soll. Die Darstellung ist ganz wie auf dem obigen Groschen, aber die Umschriften: Gross. (?) Henrici ○ in Stolberg * und: Gross. Dome. in Wernigerode. Ich möchte die Richtigkeit der Lesung bezweifeln.

[4]) Num. Zeit. 1845. Sp. 171. N. 26. nach dem Thott'schen Katalog II. N. 7180.

3) noch einen äußerſt ſeltenen Ortsthaler dieſer Grafen vom Jahre 1551 abbilden.

Avers. Der Stolberger Helm mit Helmdecken. WOLF. LVDO. HIN. ALB. GEO. E. CHRI. kleiner Falke.

Revers. Vierfeldiges Wappen zwiſchen 2 kleinen Roſetten, darüber die Jahrzahl 1551. MONE ⊛ COMITVM ⊛ A. STOLBE. E ⊛ WERN ⊛

4) Wieder ſämmtlichen ad 2 aufgeführten Brüdern gehört der ſeltene halbe Thaler vom Jahre 1546 an, der hier eine Stelle findet. Bemerkt ſei, daß ähnliche Münzſorten derſelben nur aus den Jahren 1552 und 1553 bisher bekannt geweſen ſind.

Avers. Der Stolberger Helm mit Decken. WOLF. LVDOOVI (sic!) HINRI. ALBER GEOR. E. CHRIS.

Revers. Ausgeſchweifter vierfeldiger oben verzierter Schild mit den Wappen von Stolberg und Wernigerode, darüber die Jahrzahl 1546. MONETA. COMITVM. A. STOLBERG. E. WERNI. kleiner Falke.

5) Kleine Gold-Medaille vom Jahre 1554, 1/20 Loth ſchwer. Vielleicht dem Grafen Ludwig zu Königſtein († 1574) zuzuſchreiben; ſchwerlich eine Currentmünze.

Avers. Bärtiges Bruſtbild linkshin gekehrt ohne alle Umſchrift.

Revers. Achtfeldiger Wappenſchild zwiſchen der halben Jahrzahl 5 — 4. Darüber 5. S K (?) W. (Stolberg, Königstein, Wernigerode). Der Schild enthält die Wappen: a) obere Hälfte: 1. Stolberg. 2. Königſtein. 3. Rochefort. b) untere Hälfte: 1. Wernigerode. 2. Eppſtein, darunter Münzenberg. 3. Hohnſtein, darunter Breuberg (oder Lauterberg). Dies ſchöne Stückchen iſt vielleicht ein Unicum.

6) Gemeinſchafts-Groſchen der Grafen Ludwig, Heinrich, Albrecht, Georg, Chriſtoph und des verſt. Grafen Wolfgang älteſten Sohnes, Grafen Wolfgang Ernſt. [1])

Avers. Das achtfeldige Wappen ſo wie auf N. 5, über demſelben der Reichsapfel, der die halbe Jahrzahl 7 — 2 theilt. LV. HEN. AL. GEOR. CRIST. E. WOLF. ER.

Revers. Der Stolberger Helm mit Decken. CO. ET. DO IN. STOLBERG. ET. WERNI. Ein ſenkrecht geſtellter Zaynhaken.

Von gemeinſchaftlichen Geprägen dieſer Brüder und ihrer Neffen ſind ſonſt bekannt: ein Thaler sine anno und einer von 1572, ein Köpfling von 1572, nicht aber zwei ſehr ſeltene Ortsthaler, die

---

[1]) Er ſtarb 1606 und hatte noch zwei Brüder, Johann († 1612 mit Hinterlaſſung eines Sohnes, Wolfgang Georg, † 1631) und Heinrich († 1615).

das Stolberger Münz-Cabinet zu Wernigerode besitzt, und von denen wir sub

7) den einen Ortsthaler geben, der wegen der doppelten Jahrzahl der beiden Jahre 1572 und 1573 höchst merkwürdig ist. Er wurde also im Jahre 1573 geprägt, und zwar die Hauptseite mit einem Stempel des Jahres 1572, die andere mit einem des Jahres 1573, in welchem Graf Heinrich († 1572) schon verstorben war, obschon sein Name noch auf dieser Münze erscheint. [1])

Avers. Wie der auf N. 6, aber der Helm zwischen der halben Jahrzahl 7 — 2. LV. HENRI. AL. GEOR. CRIS. E. WOLF. E. Aufgerichteter Zaynhaken.

Revers. Wie der auf N. 6, aber der Schild ist geschweift und der Reichsapfel zwischen 7—3. CO · ET: DO: IN: STOLBER: ET: WERN.

(Fortsetzung folgt.)

---

2. Noch ein Bünausches Siegel.

Als bescheidener Nachtrag zu der Abhandlung des Herrn Archiv-Rath v. Mülverstedt im vorigen Heft S. 180 ff. über das auf der beigefügten Tafel sub Nr. 5 abgebildete Siegel Balthasar's v. Bünau sei hier noch die Erwähnung eines vierten gut erhaltenen (Helm-) Siegels dieser Familie gestattet. Der Unterzeichnete erhielt erst kürzlich für seine Sammlung einen Lackabdruck von dem noch vorhandenen Originalstempel. — Das Siegel, augenscheinlich der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehörend, zeigt in seiner runden Fläche einen Helm im Uebergangs-Styl (halb Topf- halb Stechhelm), über demselben als Kleinod zwei Flügel, welche je mit 3 übereinanderstehenden, einwärts gekehrten Vögeln belegt sind. Letztere erscheinen mit anliegenden Flügeln und an den Füßen gestümmelt. Die Minuskel-Umschrift lautet:

„s' hans bvnov."

Wir dürfen wohl in diesem Hans einen Vetter des erwähnten Hans Bünauw (1443) erblicken; beider Helmzierden unterscheiden sich also durch die Stellung der Vögel.

---

[1]) Dergleichen Münzen, die mit Stempeln zweier (aufeinanderfolgenden) Jahre geprägt sind, kommen auch sonst mitunter vor. Ich besitze z. B. einen Magdeburger Stadt-Groschen, der auf der einen Seite die Jahrzahl 1572, auf der andern 1573 trägt, und einen Rostocker Thaler de 1643, dessen Revers die Jahrzahl 1642 zeigt.

Gehören nun Helmſiegel im 15. Jahrhundert ſchon an und für ſich zu den Seltenheiten, ſo erregt das in Rede ſtehende noch durch ſeine Arbeit Intereſſe. Während der Helm ſelbſt en haut relief ſtark hervortritt, ſind die Flügel ſehr primitiv dargeſtellt — keine Spur von Federn, ſondern nur einfache ohngefähr die Umriſſe von Flügeln andeutende Linien, ſo daß man ſie eher als Schirmbretter anzuſprechen geneigt ſein könnte. Allerdings pflegte man im Mittelalter die ſo oft vorkommenden Flügel über den Helmen nicht immer naturgetreu anzubringen, ſondern befeſtigte ſtatt deſſen oft zu jeder Seite des Helms ein Brettchen, dem durch Ausſchneiden der Seitenränder die Form von Flügeln gegeben wurde.

Ad. M. Hildebrandt.

---

3. Siegel der Stadt Elbingerode auf dem Harz.

Obwohl die Städte und Flecken auf der größeren Oſthälfte der Harzhöhen mit ihrer Geſchichte meiſt bis in das frühere Mittelalter hinaufreichen, ſo ſind doch ältere Urkunden und beſonders Siegel von ihnen verhältnißmäßig ſehr ſpärlich erhalten. Schon aus dieſem Grunde wird das auf der unten beigegebenen Tafel dargeſtellte Siegel der Stadt Elbingerode aus dem Jahre 1552 einiges Intereſſe in Anſpruch nehmen. Es iſt allerdings wohl zu hoffen, daß ſich noch ein älteres Siegel der wahrſcheinlich im 11. Jahrhundert gegründeten und noch bis ins 16. Jahrhundert als Flecken [1]) bezeichneten Stadt wird auffinden laſſen.

Dem hier dargeſtellten Siegel begegnen wir nicht ſelten in Schriftſtücken des Gräfl. Hauptarchivs, von der Mitte des 16. bis in den Beginn des 17. Jahrhunderts — wenigſtens bis 1609. Die Zeichnung wurde nach zwei auf Schreiben des Raths aufgedrückten Siegeln ausgeführt, deren erſteres „Elbingenroda denn 5. Septembris 1563"

---

[1]) Beiſpielsweiſe erwähnt eine Urkunde Graf Bothos zu Stolberg für das S. Georgii- und Silveſtriſtift zu Wernigerode vom 16/10 1524 einen Zins vth vnd an dem schote vnszes blekes tho Eluelingerode und den Rath desz genanten blekes tho Eluel. Urſchr. auf Pergament mit Siegel im Gr. H.-Archiv zu Wernigerode.

an Graf Albrecht Georg ein nach Wernigerode angeſetztes Verhör wegen einer Injurienſache betrifft (Gr. H.-Archiv A. 35, 2), das zweite vom 21. April 1605 an Graf Wolfgang Ernſt zu Stolberg gerichtet iſt (Gr. H.-Arch. A. 35, 11.)

Die Umſchrift lautet:

† DER † RADT † ZV † ELVELINGRODE *

Ueber dem ſtädtiſchen Wappenzeichen findet ſich die Jahreszahl 1552 — das Todesjahr Graf Wolfgangs zu Stolberg — als die Zeit, zu welcher das Siegel geſtochen wurde, angebracht.

Das Verſtändniß der Siegelzeichen unterliegt durchaus keinen Schwierigkeiten. Als Zeichen der Stadt finden wir die an und auf dem Harz als Sinnbild auf Münzen und Siegeln ſo oft angewendete Tanne, für Elbingerode ein um ſo geeigneteres Merkmal, als die Tannenbeforſtung und der Tannenholzhandel neben den Bergwerksunternehmungen einen Hauptzweig der einheimiſchen Beſchäftigung und eine Haupt-Erwerbs- und Einnahmequelle bildete.

Hirſch und Fiſch ſind dagegen die Zeichen der aufeinander folgenden Landesherrſchaften des Orts und Amts Elbingerode. Der Fiſch, der ſchon im fünfzehnten Jahrhundert als Forelle angeſprochen wurde, [1]) iſt das Wappenthier der Grafen zu Wernigerode, die wir bis zur Zeit ihres Ausſterbens als Herrn zu Elbingerode finden. Von den Grafen zu Wernigerode ging im Anfang des 15. Jahrhunderts Ort und Amt Elbingerode in den Beſitz der Grafen zu Stolberg über, und wurde ſo zur Tanne und Forelle der Stolbergiſche Hirſch gefügt.

Wie bereits erwähnt wurde, bediente ſich der Rath zu Elbingerode des in Rede ſtehenden Siegels bis ins 17. Jahrhundert hinein. Als aber in Folge des Stolbergiſchen Schuldenweſens und der nöthig gewordenen Verpfändung einerſeits und des Strebens der Braunſchweigiſchen Oberlehnsherrn nach Ausdehnung der Territorialhoheit andererſeits die Grafen zu Stolberg mehr und mehr aus dem Beſitz von Elbingerode herausgedrängt wurden, konnten auch auf die Dauer ihre Hoheitszeichen ſich auf Elbingerödiſchem Boden nicht behaupten.

Im Auguſt 1613 ließ Herzog Friedrich Auguſt an Schloß, Kirche und Rathhaus das Braunſchweigiſche Wappen anheften. Graf Heinrich ließ es zwar abnehmen und am 18. December jenes Jahres dem Grafen Wolf Georg, dem Sohn ſeines Bruders Johann, zu Elbingerode feierlich huldigen, aber dem Hauſe Stolberg gelang es nicht, ſeine Anſprüche zur Geltung zu bringen.

---

[1]) 1483 wird geſagt, daß ein 55jähriger Mann interrogatus que sint arma Comitis in Wernigerode Respondit quod piscis nominatus vorne (Forelle). Neben der neueren Geſtaltung des Worts Forelle finden ſich bei Grimm die älteren Formen Fore, Före, Forhe, Mehrz. Forhen. Vgl. Delius, Elbingeröder Urkk. S. 21.

Die Elbingeröder aber blieben lange und unter ſchwierigen Verhältniſſen dem Grafenhauſe als ihren Erb- und Landesherrn treu.

Gerade das erwähnte Schreiben vom 21/4 1605 giebt hiervon Zeugniß. Der Rath wandte ſich darin nämlich an Graf Wolfgang Ernſt und meldete, daß die Stadt im Begriff ſtehe, die vor ungefähr einem Jahr zu Schaden gekommene große Glocke in ihrem Geläut umzugießen, wie ſie aber dabei noch einer Unterſtützung bedürftig ſeien, und ſagt:

„Nun ſindt E. G. vnſer gnediger Graff vnd Erb Landesherr, auch dieſer kirchen Pattron, vnd wir derſelbigen arme vnd gehorſame vnterthanen" u. ſ. f.

Auch als in der angedeuteten Weiſe das Amt Elbingerode von braunſchweigiſcher (ſpäter hannöverſcher) Seite den Grafen zu Stolberg vorenthalten wurde, knüpfte doch ein geiſtiges Band deſſen Bewohner noch vielfach an die Herrſchaft, und einzelne Elbingeröder gehörten zu den bedeutendſten und dem Grafenhauſe aufs treueſte zugethanen Dienern: ſo der am 25. November 1576 zu Elbingerode geborene und am 9. Sept. 1654 zu Wernigerode verſtorbene erſt gräfliche Erzieher, dann Konrector, Rector, (Hofprediger), Diakon, Oberprediger zu S. Silveſter und Inſpector Johann Fortman, der um ſeiner Kenntniſſe und raſtloſen literariſchen Thätigkeit willen ſeiner Zeit in ganz Niederſachſen berühmt war, beſonders auch der in Fortmans Todesjahr (11. März 1654) geborene ſpätere Oberprediger und Superintendent zu Wernigerode Heinrich Georg Neuß, bekannt als evangeliſcher Liederdichter, der am 30. September 1716 ſtarb.

E. J.

Vermiſchtes.

1. Neubau der Heidberger (Heide-) Warte im Jahre 1458.

In der Quedlinburger Rathsrechnung vom Jahre 1458 fand ich unter den Heftzwirn geſteckt ein auf einer Seite beſchriebenes Blättchen Papier von 6 Zoll Länge und 3¼ Zoll mittlerer Höhe, deſſen obere und Seitengrenzen gradlinig ſind, während die untere Grenze in Form eines liegenden S beſchnitten iſt.

Die Aufſchrift lautet in gothiſcher Schrift:

Am Sondage vincentii Jm LVIII iar wart gerekent alle dingk wat de torn am heytberge gekoſtet hadde to buwende do he afgebrant was oppe LX ſchock gr. min V mand. gr. vnde geſchach in biweſende (Anweſenheit) Tilen geuerdes (Gebhard's) vnd Cort weſtuals von des Rades wegen to Quedelingeborch ffricken mens vnd hans wicken von des Rades Wegen to Wegelouen. to orkunde heft de Rath to Wegelouen duſſe Rekenſchop eine czedelen gelike ludes vth duß geſneden (einen Zettel gleichen Lautes hieraus geſchnitten).

Aus der kleinen Urkunde ergibt ſich:

1. daß die in unſerer Gegend ſo zahlreichen, nach Bedeutung und Entſtehungszeit noch immer etwas räthſelhaften Warten ehedem zum Theile aus Holz, alſo wohl im eiligen Drange der Noth aufgeführt waren.

2. daß man in ihnen noch im Jahre 1458 die Befriedigung eines dauernden Bedürfniſſes erkannte.

3. daß die beiden Städte Quedlinburg und Wegeleben in der Erhaltung des ihr Gebiet beherrſchenden Thurmes ein gleiches Intereſſe fanden, mithin ohne Zweifel auch die Wache unter gemeinſamer Leitung ſtand; endlich

4. die eigenthümliche Art der gegenſeitigen Rechnungsabnahme,

indem man zwei gleichlautende Rechnungen hintereinander auf demſelben Stücke Papier ausſtellte, die eine für den Quedlinburger, die andere für den Wegelebiſchen Rath, und beide ſo auseinanderſchnitt, daß ſie zuſammen paßten.

Quedlinburg. Guſtav Brecht.

---

2. Die Handelsfreiheiten Quedlinburgs.

Der bedeutende Aufſchwung des Handels der Stadt Quedlinburg im Mittelalter ſtützt ſich bekanntlich weſentlich auf die den Quedlinburger Kaufleuten durch die Kaiſer Otto III., Konrad II. und Lothar verliehenen Handelsfreiheiten. Die Urkunden Konrads und Lothars von 1038 und 1134 ſind noch vorhanden, die Ottos nicht. Im Erath (Cod. dipl. Quedl. S. 25) iſt die letztere nach einer lücken- und fehlerhaften Abſchrift zum Jahre 993 abgedruckt. Auch der Kettnerſche Abdruck (Antiqu. Quedl. S. 33) iſt mangelhaft und zeigt im Texte das Jahr 993, in der Ueberſchrift das Jahr 994. Letzteres iſt richtig. Das durchweg meiſterhaft geſchriebene Copialbuch des Raths zu Quedlinburg aus dem 15. Jahrhunderte enthält das wichtigſte Dokument der Stadt in tadelloſer Vollſtändigkeit, und ſo wird es dem in der Bearbeitung begriffenen „Urkundenbuche der Stadt Quedlinburg" einverleibt werden.

Welchen praktiſchen Werth die Privilegien noch in der neueren Zeit hatten, das zeigen die Ausweiſe, welche den Quedlinburgern für ihre Handelsunternehmungen mitgegeben wurden. Zwei ſolcher Päſſe, vom 7. September 1670 und vom 10. Auguſt 1689, ſind erhalten Der erſte zeigt die deutlichen Spuren längerer Wanderung. Beide ſind offenbar nach vorgeſchriebenem Muſter abgefaßt, wie ſie denn auch in dem Fehler Ried gatt Thile übereinſtimmen. Der letztere lautet:

> Demnach der Allerdurchleuchtigſte, Großmächtigſte und Unüberwindlichſte Fürſt und Herr, Herr Leopoldus der Erſte dieſes Nahmens, erwehlter und itzo regierender Römiſcher Kayſer, unſer Allergnädigſter Herr, dieſer Stadt Quedlinburgk ihr uraltes hochverpöntes Privilegium, daß alle deroſelben Bürger angehörige mit ihren Wagen, pferden, Vieh und Wahren im ganzen heiligen Römiſchen Reiche, ausgenommen Cölln, Ried, und Bardewigk, allerſeits Zoll und anderer Ufflagen frey

passiret werden sollen, Allergnädig renoviret und confirmiret; Und dann Uns Bürgermeistern und Raht alhier Vorzeiger dieses unser Bürger Zacharias Sichling Zu vernehmen gegeben, daß Er durch Melchior Hoffmannen von Schmalkalden neun halbe faß Brandwein auff Zween mit 4 oder 5 Pferden bespanneten Karren nach dem Heßischen Lager vor Mayns auf seine Kosten bringen Zu lassen Vorhabens, und damit Er obgedachtes Kayserl. Privilegii hiebei diesesmahl und ferner wirklichen genießen möchte, um beglaubten Schein, daß Er unser geschworner und seßhaffter Bürger sei, angelanget; Alß haben Wir solches hiemit und Krafft dieses bezeugen und alle und jede, welchen sothane Kundschafft fürgebracht wird, dabenebst unterthänig, dienst, und freundlichen ersuchen wollen, Sie wollen Deroselben vollkommenen glauben zustellen, und gemeldeten Zacharias Sichlingen seinen Fuhrmann Melchior Hoffmannen mit beysichhabenden Brandwein und pferden ohne allen Zoll und aufflage frey und unbeschweret, von dato an auff ein gantzes Jahr (weiln so lange und weiter nicht dieser Paß gelten soll) pass- und repassiren lassen, das um einen jeglichen Standes gebühr und erfordern nach zu verdienen, seind Wir stets willig und geflißen. Urkundlich haben Wir unser gewöhnlich Stadt Secret hierunter drucken laßen, So geschehen Quedlinburgk am 10 August: des Ein Tausendt Sechshundert neun und achzigsten Jahrs.

(Siegel) Andreas Steurwaldt Stadt S.

in fidem subscripsit. mpp.

Gustav Brecht.

---

3. Nachtrag zu Seite 1–10.

Dem Aufsatze über das Eingehen von Dörfern im Mittelalter und die Lage von Groß-Orden (S. 1 ff. dieses Heftes) habe ich Folgendes, zum Theil berichtigend, hinzuzufügen.

Zu der Annahme (S. 7 Anmerk.), daß in den letzten fünf Jahrhunderten keine Pest nachzuweisen wäre, bin ich durch das Sachregister

von Fritsch verleitet, das ich für vollständig hielt. Es hat aber im Jahre 1599 die Pest im Stifte gegen 4000 Menschen weggerafft (Fritsch II. S. 24). Zu dieser Zeit paßt sehr wohl der Zustand der auf dem „Kirchhofe" gefundenen Gerippe und Särge. Man wird daher nicht fehlgehen, ihn für die bei dieser Pest benutzte Begräbnißstätte zu halten.

Den Namen „Todtenfuß" finde ich auch in J. Grote's Verzeichnisse jetzt wüster Ortschaften (Wernigerode 1863) als eine Wüstung im Weichbilde unserer Stadt, muß uns und Groß-Ditfurth aber gegen den Verdacht in Schutz nehmen, daß wir noch mehr als die 13 Ortschaften in uns aufgesogen hätten, deren Einverleibung S. 4 zugestanden ist. Die angebliche Wüstung „Ollenburg" ist der mit einer fünfseitigen Warte gekrönte Altenburgsberg westlich von Quedlinburg, dessen weitere Bebauung, an sich höchst unwahrscheinlich, nicht zu beweisen steht. Das ferner angeführte „Güntekenburg" ist durch unser Stadtbuch (Homeyer, Stadtbücher des Mittelalters S. 65) als ein zwischen dem Schloßberge und dem Wipertikloster belegenes festes Haus nachgewiesen, welches 1325 von dem Bischof Albrecht von Halberstadt zerstört ward. Beiläufig sei erwähnt, daß hierdurch auch der Name der jetzt die Stelle begrenzenden „Gardienenwiese" erklärt wird als Wallwiese (cortina). Möglich, daß die Güntekenburg die alte curtis Quitilinga selbst, oder daß sie auf ihren Trümmern erbaut ist, wenigstens ist der Raum für zwei feste Anlagen neben einander zu beschränkt.

Von allen Einverleibungen würde keine der Stadt Quedlinburg einen solchen Zuwachs von geschichtlichem Interesse gebracht haben, als die von Groß-Orden, wenn nachfolgende Vermuthung richtig ist.

Zu Karls des Großen Zeiten sah sich Amalung, ein Sachse, genöthigt, aus seinem Geburtsorte zu weichen, weil er nicht wie seine Landsleute in das eben abgeschworene Heidenthum zurückfallen mochte. Er ging nach Wolfsanger bei Cassel, welches von Sachsen und Franken zugleich bewohnt war. Da er sich indeß auch dort nicht halten konnte, wanderte er weiter in den fränkischen Hessengau hinein und gründete sich durch Urbarmachung eines Theiles vom Buchenwalde zu Waldisbecchi zwischen Werra und Fulda eine neue Heimat. Hier lebte und starb er in Abgeschiedenheit, beerbt von seinen drei Söhnen Bennith, Billung und Rudhard. Aber sein Fleiß und seine Treue lohnten sich an seinem Hause, dessen Stern hell aufging, zum Glanze des Sachsenstammes mächtig beitrug und noch heute leuchtet. Karl der Große bestätigte den Söhnen den Besitz der Schöpfung ihres Vaters im Buchenwalde. Bennith ward Sachsengraf. Die nächste Geschlechtsfolge bringt zwei Verschwägerungen mit der Ludolf'schen Familie, die folgende zeigt Aebtissinen, Herzöge und eine Königin. Amalung ist, wie D. v. Heinemann (Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen

1865 S. 138 ff.) nachgewieſen hat, der Stammvater der Billunger, ein Ahnherr der Ludolfinger, Welfen, Askanier und der meiſten noch blühenden europäiſchen Fürſtenhäuſer.

Woher nun wohl, ſo drängt es ſich uns auf zu fragen, mag dieſer willensſtarke Sachſe gezogen, von wo mag er vertrieben ſein, da er unter dem Stamme ſeiner Bekehrer Schutz ſuchte? Findet ſich in keinem Sachſenorte die Spur ſeiner Beſitzung, welche nach der Rechtsanſchauung unſerer Vorfahren den Markgenoſſen geweiht blieb durch die Gewere ihres Eigenthümers, auch wenn dieſer fern war? In der That, ſie findet ſich.

Wir haben zwei Nachrichten über Schenkungen, welche die Söhne Amalungs an die ihnen benachbarte Abtei des heiligen Bonifaz zu Fulda gemacht haben. Nach einer Urkunde Karls des Großen von 811 überwies ihr Bennith als Haupterbe einen Theil der Erwerbung zu Waldisbecchi, und nach den Fuldaer Traditionen ſchenkte er ihr in Gemeinſchaft mit Billung zum Seelenheile des verſtorbenen Bruders Rudhard die Güter, welche ſie im Dorfe Orda des Harzgaues beſaßen. Billunc et Bennicho tradiderunt sancto Bonifacio bona sua ob remedium anime fratris sui Rudrati, quecunque habuerunt in uilla Orda in pago Hardegewe prouincie Saxonie. (Dronke, traditiones et Antiqq. Fuldenses. S. 98.)

Es iſt kein Ort im Harzgaue bekannt, auf den der Name Orda beſſer paßte, als auf unſer Groß-Orden (Orthan). Auch v. Werſebe in der Beſchreibung der Gaue zwiſchen Elbe, Saale und Unſtrut, Weſer und Werra S. 80. nimmt die Einerleiheit unbedenklich an.

Andererſeits iſt auch außer der zu Orda im Sachſenlande keine weitere Beſitzung der Familie Amalungs bekannt, deren Macht vielmehr erſt aus dem Erwerbe von Waldisbecchi entſprungen iſt.

Hiernach dürfen wir vielleicht für unſer Groß-Orden den Ruhm in Anſpruch nehmen, der Stammſitz desjenigen Geſchlechtes vom öſtlichen Sachſenlande zu ſein, das in der Geſchichte die früheſten Spuren hinterlaſſen hat, deſſelben Geſchlechtes, deſſen bedeutendſter Sproß, der Sachſenherzog Herrmann Billung, ſein thatenreiches Leben am 27. März 973 in Quedlinburg abſchloß, das ſpäter mit dem Urſitze ſeiner Ahnen verſchmolzen werden ſollte.

Offenbar iſt es derſelbe Geiſt, aus dem die beiden Schenkungen hervorgingen. Der heilige Bonifacius hatte den Sachſen den neuen Glauben gebracht, der dem Amalung mehr werth geworden war, als die Heimath. Aber unter dem Schutze des Glaubensboten hatte ſich ihm und den Seinen die Verbannung nicht als Elend („ohn Land") [1] erwieſen. Dem Heiligen zu danken und ſeinen Segen noch ſicherer

---

[1]) Der Herkunft von ahd. elilenti gemäß möchte das Wort wohl exilium, das Wohnen in der Fremde, nicht sine solo (sc. patrio) bedeuten. E. J.

an ihr Haus zu fesseln, gaben sie ihm von ihrem besten Besitze: einen ansehnlichen Theil (4 Geviertmeilen) der neuen Schöpfung des Vaters und nach erneuter Mahnung durch den Tod des Bruders nichts geringeres als ihr Stammgut im Sachsenlande.

Ohne noch zu wissen, welchen Mann er rühmte, läßt auch Wallmann in der Abhandlung „der Harz und die Mission" (Berliner Missionsberichte 1864 S. 48) den Amalung im Buchenwalde von Orden beim späteren Quedlinburg vertrieben sein.

Erwiese sich die Annahme als haltbar, so würde daraus folgen, daß die Groß-Ordener Feldmark nicht, wie S. 8. 9 angenommen, in den Schwabengau, sondern noch in den Harzgau zu rechnen wäre. Dem steht aber nichts entgegen, da als Grenzorte des Schwabengaues nur Gernrode, Ballenstädt und Badeborn beglaubigt sind, und die Bode keineswegs von ihrem Ursprunge ab als Grenzfluß zwischen beiden Gauen angesehen werden kann.

Quedlinburg. Gustav Brecht.

---

4. Nachlese aus dem Domarchiv zu Halberstadt.

Volrad, Bischof von Halberstadt, überweist 3¼ Morgen im Emersleber Felde, welche der Ritter Conrad von Zeringen von ihm, der Einwohner Schade zu Emersleben aber von Letzterem zu Lehn getragen hatte, nachdem dieses Land durch Vermittelung Hermanns, Propstes zu S. Bonifacii in Halberstadt, und des Domvicars Konrad von Schade an Konrad von Zeringen und von diesem zu den Händen des Ausstellers frei resignirt worden war, zur Nutznießung der von Hermann von Hodenhagen letztwillig gestifteten Vicarie im Dom.

Nos Volradus Dei gratia ecclesie halberstadensis episcopus notum esse volumus tam futuri quam presentis temporis Jesu fidelibus universis, quod cum Conradus miles, miles de Zeringe dictus, teneret a nobis quosdam agros videlicet tria jugera et quartam partem iugeris in campo Emersleve sita Titulo pheodali, et quidam civis predicte ville cognomine dictus Schade ab ipso possideret eosdem agros simili Titulo, Dominus Hermannus sancti Bonifacii nostre civi-

tatis prepositus et Conradus ecclesie nostre maioris vicarius cum ipsis taliter convenerunt, quod prefatus miles ipsos agros sibi ab eodem resignatos in manus nostras libere resignavit. Nos vero habentes ipsos agros ab advocatia et alio quovis servitutis genere liberos et solutos de consensu tocius Capituli nostri donavimus eos ecclesie maiori ad usus vicarie que de Testamento Domini Hermanni de Hodenhagen bone memorie in ipsa fuerat ordinata cum omni iure et utilitate perpetuo possidendos. Ne igitur super his omnibus oriatur in posterum dubietas aut aliqua difficultas presens scriptum nostro nec non Capituli nostri sigillis fecimus communiri. Acta sunt hec Anno Domini millesimo ducentesimo Nonagesimo quarto.

Die Urschrift dieser Urkunde auf Pergament wurde kürzlich vom Herrn Domkustos Teidge in einem alten Schranke aufgefunden und vom Herrn Dompredіger Lange dem Einsender gütigst mitgetheilt. Die beiden an Pergamentstreifen hängenden Siegel sind stark beschädigt. Auf dem des Bischofs, dessen Legende meist zerstört ist, ist dieser sitzend, nicht wie z. B. in einer Urk. v. 1281 bei Harenberg hist. Gandersh., stehend, dagegen ähnlich wie auf einem ovalen Siegel seines Nachfolgers Hermann (geb. Grafen von Blankenburg) v. 1300 (ebendas.) dargestellt. Das Siegel des Domstifts hat die besonders mit Bezug auf die Gewandung schön ausgeführte gewöhnliche Gestalt des Stephanus mit Fahne und Spruchband.

Den Inhalt der Urkunde betreffend, so ist diese wohl eine der letzten von Volrad selbst ausgestellten. [1]) Unterm VIII. Id. Maij 1295 bestätigte er noch einen Ablaß für Michaelstein. Seit 1291 ließ er sonst sein Amt, Alters halber, durch Vicarien verwalten und zwar durch folgende vier: den Domprobst Günther v. Mansfeld, den Dombechanten Albrecht von Oldenburg, den Cellarius Gebhard von Querfurt und den Portenarius Hermann v. Blankenburg, der sich hier Probst zu St. Bonifacii nennt, und wohl als Inhaber der von B. Bernhard, († 968), dem bekannten Gegner Otto's I., bei der Gründung des Erzbisthums Magdeburg gestifteten Praebenda Portenarii neben seiner Propstei, seit 1289 unter beiden Benennungen erscheint. Hermann Hodo oder von Hodenhagen findet sich als Canonicus ecclesiae maioris v. 1249–1273 (cf. Lentz p. 205) und mag einige

---

[1]) Eins der letzten urkundlich gebrauchten Siegel Bischof Volrads ist das in Glockenguß ausgeführte auf der Wernigeröder S. Silvestriglocke vom 27. Juni 1297. Vgl. diese Zeitschr. 1869. 1. S. 51.

Zeit vor 1294 gestorben sein. Hermann v. Blankenburg figurirt hier nicht als Vikarius des Bischofs, auch nicht sowohl als Probst zu St. Bonif., sondern zugleich mit dem vic. eccl. majoris Conrad, nicht zu verwechseln mit dem gleichzeitigem Domherrn Conrad de Dorstadt und dem Conrad de Homburg, als Testamensexecutor des Domherrn Hermann de Hodenhagen, aus dessen Nachlaß sie die 3 ¼ Morgen erworben und zur Fundation der Vikarie offerirt hatten. Domprobst Johannes Semeca, († 1245) vermahnte die Canonici, sie sollten sich nicht auf das Geplärr der Vikarien verlassen, sondern selber Gott dienen." Doch hat sich das Vicarienunwesen weiter ausgebildet. B. Ludwig v. Meißen (qui per multas Ecclesias ambulabat, quaerens requiem, et non invenit", Cranz Metrop. L. X. cap. 23), welcher, nachdem er von hier B. v. Bamberg, dann Erzbischof zu Mainz geworden, als Erzbischof von Magdeburg in der Fastnacht 1375 auf dem Schlosse zu Kalbe verunglückte, und sich zuerst einen Weihbischof hielt, den frater Johannes Dei et Apostolicae sedis gratia Capitoliadensis Ecclesiae Episcopus, vices in Pontificalibus gerens venerabilis in Christo patris et Domini, Dn. Ludovici Halberstadensis Ecclesiae Episcopi, machte 1363 das Statutum, daß die „Vicarii majores alle actus beim Gottesdienst selbst verrichten dürfen." Endlich in dem Statut des Bischofs Ernst v. Sachsen v. J. 1492 wird angeordnet, „daß ein Canonicus, so ein Testament macht, einen Canonicum und zwei Vicarios zu Exekutoren desselben einsetzen solle" (Lentz l. c. p. 295). Da ist also statutarisch festgesetzt, was längst als Ordnung und Sitte gegolten hatte, und von dessen allmäliger Bildung unsere Urkunde einen Beweis liefert.

Derenburg. R. Goerne.

---

5. Zur Geschichte von Hüttenrode.

In der fleißigen und musterhaften Uebersicht der Geschichte des uralten Harzdorfes Hüttenrode im 2. Hefte des 2. Bandes dieser Zeitschrift heißt es p. 94, daß Andreas v. Kißleben das Gut zu H. im J. 1574 erworben und alsbald an „Christian Legaten" verkauft habe, aber wieder, da dieser die Kaufsumme nicht habe entrichten

können, in deſſen Rechte getreten ſei. Die hier fehlende Zeitangabe ergänzt einigermaßen eine bereits gedruckte Urkunde, ein Lehnbrief des Grafen Ernſt v. Regenſtein und Blankenburg für die v. Legat über verſchiedene Güter bei Ermsleben und in und um Aſchersleben d. d. Blankenburg Montag nach Nativ. Mariae 1577 (ſ. v. Ludewig Rell. MSS. I. p. 500. 501. J. L. E. Püttmann über die Sattelhöfe. Leipzig, 1788. p. 92. 93). In dieſer Urkunde wird an erſter Stelle Chriſtoph Legat „zu Hiddenrodt" mit obigen Gütern beliehen, der alſo hiernach im J. 1577 Beſitzer war. Das Geſchlecht, welches, um Mißverſtändniſſen zu begegnen, als adeliches zu kennzeichnen war, blüht noch gegenwärtig und gehörte Jahrhunderte lang zu den Raths- und Salzjunker-Geſchlechtern in Stasfurt, hatte aber auch Landgrundbeſitz im Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen und ſcheint ſeinen Urſprung in Erfurt zu ſuchen zu haben.

G. A. v. M.

---

6. Die Teichhütter Kanonen.

Bei der am Schluſſe vorigen Jahres erfolgten Einſtellung des Communion-Eiſenhüttenwerks auf der Teichhütte bei Gittelde zogen die beiden vor dem Hauptgebäude daſelbſt gelegenen eiſernen Kanonen die Aufmerkſamkeit der Behörden auf ſich. Bei näherer Unterſuchung erkannte der Regierungsrath v. Böttcher in Goslar die Wichtigkeit derſelben für die Geſchichte der Schußwaffen und machte den General v. Beeren in Braunſchweig darauf aufmerkſam, und ſo wurden ſie, da ſie für Braunſchweig ein ſpeciell vaterländiſches Intereſſe haben, auf Anordnung Seiner Hoheit des Herzogs von Braunſchweig dem Herzoglichen Zeughauſe überwieſen.

Bei Stünkel »Eiſenhütten am Harz« finden wir darüber folgende Notiz:

„Zweier bei der Gittelſchen Hochofenhütte — Teichhütte — liegender Kanonen, woran man im Vorbeigehen wohl nichts Merkwürdiges findet, die aber bei näherer Betrachtung in Erſtaunen ſetzen, mag hier Erwähnung geſchehen. Die eine iſt 19 Fuß lang, hinten 18 und vorn 12 Zoll dick, in der Mündung 4 Zoll weit, hält etwas über 22 Kubikfuß Metall, die andere iſt 6½ Fuß lang und in der Seele

1¾ Zoll weit. Beide ſind von geſchmiedetem Eiſen. Da ein Kubikfuß Eiſen ungefähr 4½ Ctr. wiegt, ſo beträgt das Gewicht nicht weniger als 93 Ctr."

Wiederholt von Fachmännern angeſtellte Unterſuchungen haben aus der Beſchaffenheit des Eiſens beſtimmt nachgewieſen, daß ſie geſchmiedet worden ſind, und zeugen davon auch jetzt noch die Eindrücke von Hammer und Meißel auf der wenig verroſteten Unterſeite. Wenn auch das Wie des Schmiedens ſolcher großen und ſchweren Geſchütze bis jetzt unerklärlich iſt und nur Vermuthungen zuläßt, ſo iſt doch hinſichtlich der Zeit unzweifelhaft, daß ſie unter der Regierung des Herzogs Julius (1568—1589) in Gittelde angefertigt worden ſind. Dafür ſpricht ſchon die Analogie derſelben mit dem „eiſernen Wildemann", der bei dem Zeughauſe in Hannover liegt. Die Außenſeite dieſer Kanone iſt weniger verroſtet, und die darauf befindliche, zum großen Theil noch leſerliche Inſchrift lautet:

HERZOG IVLIVS BRAVNSCH . .
ZV GITTEL MICH LIES SCH
MIEDEN
AVS ZWEI GESCHMOLZEN
MEINS GLEICHEN MAN KAVM

Auf einem Zettel, den die Figur des bekannten Wildemanns hält, befindet ſich die Inſchrift:

ICH HEIS DER EISEN WILDE MAN . .
GEKANT.

Außerdem iſt noch das Monogramm des Herzogs mit der unvollſtändigen Jahreszahl 158. zu erkennen.

Der Form, Größe und Beſchaffenheit des Eiſens nach iſt die große Teichhütter Kanone eine Schweſter des Wildemanns. Leider ſind Inſchrift und Zeichen durch Verroſtung unleſerlich und unkenntlich geworden.

Jeder Zweifel daran, daß die genannten Kanonen während der Regierung des Herzogs Julius in Gittelde geſchmiedet worden ſind, verſchwindet durch den Bericht Algermans, eines Zeitgenoſſen des Herzogs, der als Beiſitzer der Harz-Aemter mit dem Harzer Hüttenweſen vertraut war. Er berichtet:

„Zu Herzogs Julius Zeit wurden in Gittelde neben den ¾ (Ellen?) langen Röhren für bewehrte Leute auf dem Lande auch verſchiedene ſchwere Geſchütze geſchmiedet. Es haben auch S. F. Gn. unter andern geſchmiedeten Stücken und Doppel-Hacken zu Gittelde erſtlich ein Geſtücke zu 16 Schuhen, der eiſerne Wildemann genannt, und hernach eine Feldſchlange, 36 Fuß lang, mit einem Keil von hinten zu laden von eitlem zweigeſchmolzenem Eiſen auf einen eichenen Block ſchmieden und anhero (Wolfenbüttel) führen laſſen

und lieget dieſe Schlange noch daſelbſt auf dem Mühlenberge auf zwei eiſernen Rädern."

Die eiſerne Feldſchlange, wohl der erſte Hinterlader, iſt nach Strombecks Bericht 1788 in Stücke geſägt und an eine Eiſenhütte zum Einſchmelzen verkauft.

Mit dem Tode des Herzogs Julius ſcheint die Anfertigung von Schußwaffen in Gittelde und ſomit die hohe Bedeutung des dortigen Hüttenwerks aufgehört zu haben. Verbeſſerte Schußwaffen, vielleicht auch die Größe und Schwerfälligkeit mochten der Grund ſein, daß die Teichhütter Kanonen als Zeugen jener Zeit an Ort und Stelle verblieben und nicht zum Einſchmelzen angeliefert wurden.

Dank den betreffenden Behörden, daß ſie dieſes Loos nicht mit der eiſernen Feldſchlange getheilt haben!

H. Schucht in Oker.

---

7. Die erſte gegneriſche Kritik über die lutheriſche Ueberſetzung des Neuen Teſtamentes von 1522.

In dem Schlußworte der berühmten Halberſtädter (niederſächſiſchen) Bibel von 1522[1]) heißt es unter Anderm:

„vor alle andere dudesche Bibeln Lutterer vñ klarer na rechtem warem dudeschem vñ sessischer sprake etc,"

Schon beim erſten Einblicke in dieſen und die folgenden Sätze fiel mir der große Anfangsbuchſtabe des Wortes „Lutterer" auf, und ich vermuthete ſofort einen kleinen polemiſchen Angriff auf Luther's Ueberſetzung des N. T. von demſelben Jahre, eine Anſicht, welche von mehren mir befreundeten Gelehrten ſchon damals getheilt wurde. Bei eingehenderm Studium der Halbſt. Bibel iſt mir aber dieſe Vermuthung zur Gewißheit geworden, und ich möchte, da dieſer erſte gegne-

---

[1]) Vergl. über dieſelbe beſonders: „J. M. Göze, Verſuch e. Hiſtorie d. gedr. niederſächſiſchen Bibeln u. ſ. w." S. 94—105. — Ein ſchön erhaltenes Ex. des ſeltenen Druckes befindet ſich auch in meiner Bibliothek. —

rische Zug gegen Luthers Meisterwerk immerhin interessant ist, die gewonnene Ueberzeugung hier näher begründen. Vorausgeschickt sei nur noch, daß die Halberstädter Bibel „den VIII. dach Julij" 1522 im Druck vollendet wurde, also, wenn jenes „Lutterer" wirklich auf die Uebersetzung des Reformators zielt, dasselbe getrost als wirklich „erster" Angriff angesehen werden dürfte.

Zunächst sprechen zwei sprachliche Gründe für meine Hypothese. Erstens fällt die große Initiale des Werkes auf. Sämmtliche Adjective, ja sämmtliche Substantive mit Ausschluß gewisser Nomina propria und einiger heilige Gegenstände bezeichnender Appellative erscheinen im Drucke durchaus mit kleinen Initialen, so daß die Ableitung des für das Wortspiel gebildeten „Lutterer" von einem Eigennamen fast zweifellos sein dürfte.

Wenn nun hier auch ein Druckfehler angenommen werden könnte, obschon der Druck sehr correct ist, und namentlich auf so wichtige Sätze, wie dieser mit dem Schlußstock die ganze letzte Seite einnehmende ist, besonderer Fleiß verwandt zu sein scheint, wie schon aus der sorgfältigen pyramidalen Form des Drucksatzes hervorgeht, so spricht für meine Annahme zweitens auch die Wahl des Ausdruckes, den ich in der ganzen Bibel nicht wieder gefunden habe. Allerdings gebe ich hier ausdrücklich zu, daß er mir beim Lesen des umfangreichen Werkes hie und da leicht entgangen sein könnte, aber ein oft gebrauchter ist er unbedingt nicht. Ueberall, wo Luther die Wörter „lauter", „läutern", „Läuterung", „durchläutern", anwendet, stehen hier andere; so z. B.:

Ps. 12, 7. [1]) „De spröke des herē sint küsche spröke dat suluer wert geproft yn de vüre de erde ys geproft vn seue werue gereinigt."

Ps. 17, 3. „mit vüre hestu my vorsocht."

Ps. 26, 2. „berne myne neren vnd myn herte.

Ps. 66, 10. „yn dē vüre hestu vns vorsocht alse mē pröuet dat suluer."

Dan. 12, 10. „also vür werden vele geprövet."

1. Cor. 5, 8. „reynicheyt."

Phil. 1, 16. „nicht van reyner vpsate."

Aber auch für Synonyme von „lauter" finde ich „lutter" nicht. So übersetzt das Werk:

„rein" mit „gereinigt, reyn" an unzähligen Orten;

„klar" (serenus) mit „schyr" (Ex. 24, 10.); „klar machen" (declarare) mit „vorklaren" (1. Cor. 3, 13.); „Klarheit" (claritas) mit „Klarheyt" (1. Cor. 15, 41.);

---

[1]) Die Zählung der Psalmen haben wir uns erlaubt, auf die in Luthers Uebersetzung zurückzuführen. E. J.

„verklären" (clarificare) mit „vorklaren" (Joh. 17, 10); „Verklärung" (claritas) mit „clarheyt" (Phil. 3, 21.); „leuchten" (lucere) mit „luchten" (Apoc. 21, 23); — „erleuchten" (illuminare) mit „verlüchten" (Ex. 14, 20.); „Erleuchtung" (illuminatio) mit „vorluchtynge" (2. Cor. 4, 6.); — „Licht" aber ſtets mit „licht";
„helle" (albus) mit „wit wyth, wyt" (Pſ. 68, 15. — Marc. 9, 3. — Pſ. 51, 9.); „helle" (splendidus) mit „luchtend" (Apoc. 22, 16.);
„unbefleckt" (impollutus) mit „vmbeflecket" (Pſ. 18, 31.);
„(un)ſauber" (im)mundus) mit „(un)rein" (Matth. 10, 1.);
„glänzend" (fulgens) mit „ſchynend" (Luc. 24, 4.);
„unſchuldig" (innocens) mit „unſchuldich" (Pſ. 18, 26.), und ſo „wahr", „eitel", „aufrichtig" u. n. A. nie mit „lutter".

Warum nun auf einmal am Schluß des Werkes, da, wo Luthers erſte Ueberſetzung erſcheint, „Lutterer"? Sollte das wirklich kein Wortſpiel ſein?

Daß das Wort „lutter" damals ſchon im Niederdeutſchen bekannt war, daß die nach den Beſchlüſſen der Dordrechter Synode veranſtalteten niederländiſchen Bibelüberſetzungen oft mit Luther übereinſtimmend „louter" haben, [1]) daß Luthers Name vielfach „Lutter," „Luter," ja „Luder" [2]) geſchrieben wurde, und daß Ueberſetzer und Herausgeber deutſcher Bibeln in den Einleitungen der Schlußworte oft polemiſirend gegen einander auftraten, wie die Stern'ſchen gegen die „ſonſt ſchönen" Mainzer: das berühre ich als für die Begründung meiner Hypotheſe Unweſentliches oder den Gelehrten hinlänglich Bekanntes hier nur flüchtig.

Eine weſentliche Befeſtigung obiger ſprachlicher Gründe erhält meine Behauptung nun ſchließlich durch die chronologiſche Folge der beiden Ueberſetzungen. Luther vollendete die ſeinige bekanntlich auf der Wartburg und brachte das fertige Manuſcript am 7. März 1522 mit nach Wittenberg. [3]) Hier erſchien ſie in 3 Abtheilungen, [4]) von denen die erſte bereits im Mai im Buchhandel war (die berühmte „Maiausgabe"). [5]) Bis zum „VIII. dach Julij", wo der Druck

---

[1]) So „Het Nieuwe Testament, te Dordrecht, 1740"; (angehängt: „De CL. Psalmen.")

[2]) S. Buddäus, II. 384.

[3]) Brockhaus, Converſ.-Lex. 11. Aufl. III. 207.

[4]) Geſenius, „Bibelüberſetzungen", im 10. Bd. der Encyklopädie von Erſch u. Gruber, S. 36.

[5]) Nach mündlicher Mittheilung des gelehrten Antiquars Hrn. Stargardt zu Berlin, der ſie ſelbſt geſehen und beſeſſen hat.

der Halberſt. Bibel vollendet wurde, konnte, ja mußte das erſte große Meiſterwerk des Reformators den Geiſtlichen am ſo nahen Biſchofsſitze ſchon bekannt geworden ſein, und die Benutzung der am Schluß des Halberſtädter Druckes gebotenen Gelegenheit zu einem Seitenhiebe erſcheint als etwas ganz Natürliches. Mochte nun dazu der Unmuth des Ueberſetzers und der Herausgeber der Halberſt. Bibel reizen, deren ſchöner Druck faſt drei Jahre in Anſpruch genommen hatte, und nun von dem Werke Luthers leicht verdrängt werden konnte, mochte dieſe Kritik auf höhere Anordnung noch kurz vor Thorſchluß eingefügt worden ſein: das bleibt für die Verfechtung meiner Hypotheſe wohl gleichgültig. Wichtiger würde die Kritik allerdings, wenn letzterer Grund mitgewirkt hätte, und ſo verſchweige ich nicht, daß ich ſelbſt mich zu jener Annahme neige. Denn der Umſtand, daß in derſelben Druckerei ein Jahr ſpäter auch Tauler's Predigten in niederſächſiſcher Sprache erſchienen, [1]) läßt der Vermuthung Raum, man habe durch die Edirung beider hochwichtiger Werke im Volksidiom des nördlichen Deutſchlands, hier an der Gränze zwiſchen dem Ober- und Niederdeutſchen, der ganzen reformatoriſchen Thätigkeit Luthers einen Damm entgegenſtellen wollen. Die, wie ich an einem andern Orte nachgewieſen [2]) 1520 von Ludwig Teutebul begründete und von den Brüdern Heinrich und Sebaſtian Gödicke geleitete Druckerei ging ſchon 1523 wieder ein: Menſchenwerk konnte die hochgehenden Wogen religiöſen Aufſchwungs und heiliger Begeiſterung nicht mehr aufhalten.

Ich würde mich freuen, wenn Eingeweihtere dieſe kleine Hypotheſe gelegentlich berückſichtigen und ſie beſtätigen oder verwerfen würden.

Halberſtadt, 16. März 1869.

Dr. Franz Weber.

---

8. Aus einem Halberſtädter Formelbuch des 12. Jahrhunderts.

Auf der Wiener Hofbibliothek befindet ſich unter Nr. 896 eine Handſchrift, welche u. A ein Formelbuch enthält, d. h eine Anwei-

---

[1]) Vgl. Scheller, „Bücherkunde der ſaſſiſch-niederdeutſchen Sprache," S. 154. u. 55.

[2]) Weber, „der Drucker der halberſtädtiſchen Bibel von 1522", im XI. Bd. der „Neuen Mittheill. d. Thüring.-Sächſiſchen Vereins."

ſung, amtliche Schreiben abzufaſſen. [1]) Es beſteht aus zwei Theilen, einer theoretiſchen Anweiſung und einer Sammlung von praktiſchen Beiſpielen. Die theoretiſche Anweiſung nimmt jedoch den bei weitem größten Theil ein, und ſelbſt die aus dem Leben genommenen Muſterſtücke werden mehrfach durch belehrende Hinweiſungen auf die Theorie unterbrochen.

Ueber die Abfaſſungszeit giebt uns das Formelbuch ſelbſt den unzweideutigſten Aufſchluß: Auf Blatt 29 ſteht:

Ne autem hec duo opuscula, scilicet libellus dictaminis et alterum, videlicet privilegiorum, inter antiquorum scripta numerentur, sciendum est, priorem nos composuisse anno incarnacionis dominice MCXCIII, alterum vero MCXCIIII.

Auch über den Abfaſſungsort kann kein Zweifel obwalten: es muß Halberſtadt ſein. Auf das Halberſtädtrr Bisthum beziehen ſich die Beiſpiele (bis auf ein Magdeburger), ſo weit ſie auf hiſtoriſchen Grundlagen ruhen. Allerdings ſind noch einige zerſtreute Briefformeln unter dem Namen ausländiſcher Biſchöfe und Erzbiſchöfe vorhanden, indeß dieſelben ſcheinen in hiſtoriſcher Hinſicht jedes Anhalts zu entbehren. Anſprechend iſt die Vermuthung Wattenbachs, [2]) daß Biſchof Gardolf, der vor ſeiner Wahl Heinrichs VI. Caplan war, vielleicht einen Lehrer des Briefſtils mit nach Halberſtadt brachte.

Alle Briefproben beziehen ſich auf Verhältniſſe des *geiſtlichen* Amts; von weltlichen Geſchäftsbriefen iſt kein einziger darin enthalten. Daß die Muſterſtücke, die wir im Folgenden geben, zum großen Theil wirklich auf ausgefertigten Briefen beruhen, iſt durch die genauen hiſtoriſchen Angaben wahrſcheinlich, in einem Falle (Nr. 8) geradezu erwieſen.

1.[3]) Domino et amico dilecto L. venerabili Madeburgensi archiepiscopo Th. dei gracia Halb. episcopus oraciones et devotum servicium. Ecce salutatio. Vestram decet sepius meminisse discretionem, quod providencia divina, que non famosam nobilitatis lineam, sed pocius merita singulorum pensat, sicut voluit, vos ad gradum pontificalem erexit. Ecce captacio benivolentie. Igitur non ambicione seculari, sed intuitu justicie veraciter credimus vos subisse onus ecclesiastici regiminis, fiducialius vobis significamus conquerentes, quod

---

[1]) Vgl. Pertz, Archiv X., 498.

[2]) Deutſchlands Geſchichtsquellen im Mittelalter, 2. Auflage S. 459.

[3]) Iſt vom Biſchof Dietrich (1180–1193) an den Erzbiſchof Ludolf von Magdeburg (1192–1205) gerichtet. Es wird hierdurch beſtätigt, daß Ludolf wirklich von geringer Herkunft war.

ministeriales vestri civem nostrum absque omni racione ceperunt. Ecce narracio. Rogamus ergo clemenciam vestram, ut sicut nobis et ecclesie nostre actenus fuistis benivolus, ita nunc quoque in absolucione civis nostri liceat nobis vos experiri propicium. Ecce peticio. Ut autem, sicut de vobis confidimus, adhibeatis efficaciter diligenciam, modis omnibus semper deservire intendimus. Insuper in exaudicione hujus peticionis presentem nostram egritudinem, si consolamini! mutue dilectionis nostre longa familiaritas. Ecce conclusio.

Dieſelbe Formel auf Blatt 31 noch einmal.

2. T..[1]) dei gracia Halb. ecclesie electus dilecto in Christo F. sancti Johannis preposito salutem et omne bonum. Rogamus dilectionem vestram, ut omni occasione remota in proxima quinta feria juxta N. nobis concurratis ad consecracionem nostram vobiscum processurus.

Die Blätter 17—27 enthalten Anweiſungen zur Abfaſſung von Briefen und Urkunden. Auf Blatt 27—40 giebt er Muſterſtücke,

3.[2]) Gardolfus dei gracia Halberst.episcopus omnibus fidelibus salutem in domino. Presentis temporis generacio hoc habet sibi vicium innatum ut contra prelatos eorum invidie facibus moveatur et preterea omne meritum et benefacta eorum obscurare non erubescant. Ne electio mea inposterum aliqua detractacionis nota respergatur, noverint universi fideles, quod defuncto pie memorie Th. predecessore nostro vel meo in eodem episcopio ad substitutionem episcopi tota ecclesia nostra consedit. Omnibus hinc inde secundum invocatorum suorum opinionem multa dicentibus, quatuor prime tandem proposite sunt et cum fere pertinaciter cuilibet persone denunciate adhereret, pluribus visum est, ut religiosorum virorum consilio electionem deberemus submittere. Sed fateor, non consensi, quia circa hujusmodi consilia favor et gracia populusque solent equitatis judicium inclinare. Hac igitur occasione tempus electionis protelatum

---

[1]) Biſchof Dietrich, der am 3. Aug. 1180 gewählt wurde. Geweiht wurde Dietrich erſt 1184 vom Erzbiſchof Conrad von Mainz. In dieſes Jahr gehört demnach der Brief. Chron. Halberstadense ed. Schatz S. 61.

[2]) Dieſe Briefformel giebt uns einen erwünſchten Einblick in die Vorgänge bei der Wahl Gardolfs, der 1193 gewählt wurde und 1194 die Weihe erhielt. Daß die Darſtellung wirklich geſchichtlich iſt, ergiebt ſich aus der Vergleichung mit der Erzählung im Chron. Halberstadense ed. Schatz 63.

est, in quantum canones instituerunt. Interim autem missus ab ecclesia apud dominum Imperatorem obtinui, ut reditus episcopales non distraherentur usque ad electionem episcopi. Quod autem id ipsum ad meum commodum, vel alterius incommodum non laboravimus, novit deus et dominus imperator, qui hoc ipsum coram prelatis et liberis ac ministerialibus protestatus sum. Die itaque statuta ad electionem nobis residentibus, invocato spiritus sancti auxilio, cum jam parvitatis mee mencio nulla haberetur, pretermissis personis, que competenciores videbantur, ad insufficienciam meam oculos injecerunt, uno tamen reclamante, qui commonitus celitus quievit. Sic ergo electione celebrata tempore primo a domino imperatore investitus sum et subsequenter a domino Maguntino sacerdotalem et episcopalem benedictionem presente et rogante ecclesia mea suscepi. Ne igitur veritatis seriem vel invidia vel ignorancia valeat obumbrare, hoc scriptum duobus sigillis nostro scilicet et ecclesie nostre fecimus annotari. Es folgen einige Bemerkungen, wie dieſe und jene Formel auch anders lauten könne.

4. Ein Zeugniß des Biſchofs Gardolf von Halberſtadt über die einem Geiſtlichen ertheilte Prieſterweihe.

5. [1]) L. dei gracia sancte Magd. ecclesie archiepiscopus omnibus fidelibus salutem in domino vel dilectis in Christo fratribus, R. ejusdem loci majori preposito, C. decano totique capitulo salutem et fraternam in domino dilectionem. Cum fidelis noster dominus H. noster canonicus Bononiam adire disposuisset, a proposito suo plurimum retrahebatur, quoniam aliquantis est obligatus et ob hoc sufficientem operam studio non poterat adhibere. Nos itaque considerata obsequii sui fidelitate, qua nobis devotus fuerat, concessimus, ut si forte tempore studii discedat, fructus beneficiorum, quos ipse de manu nostra tenet, debitis ejus solvendis ad unum annum cedant.

6. [2]) G. dei gracia Halb. episcopus. Pontificalem decet sollicitudinem, ecclesiarum utilitatibus invigilare et contra

---

[1]) Erzbiſchof Ludolf, Rokerus Dompropſt. Um dieſe Zeit ging der ſpätere Erzbiſchof Albert, damals Canonicus in Magdeburg, nach Bologna. Wäre nicht der Anfangsbuchſtabe H ſtörend, ſo würde man an Albert denken können.

[2]) Von Biſchof Gardolf.

varios futurorum incursus omni diligencia premunire. Notum igitur esse volumus, tam presentis quam futuri temporis fidelibus, quod nobilis scilicet de N. benedictionis memoriam sibi comparare cupiens, pro remedio anime sue fratrisque sui, nostri predecessoris episcopi Th. mansum unum in N. situm ecclesie beate Marie, que est in civitate, cum omni utilitate contulit. Hujus rei testes sunt etc. alii de civitate et alii quam plures. Factum est hoc anno dominice incarnacionis etc. indictione XII, presidente sancte Romane ecclesie Celestino papa, regnante Romano imperatore H. Anno ordinacionis nostre primo. Ut autem hec donacio rata inconcussa et inconvulsa permaneat, in virtute spiritus sancti banno nostro confirmavimus. et hanc paginam testimonialem sigilli nostri impressione signavimus.

7. I. n. s. et ind. t. G. dei gracia Halb. episcopus. Die Uebertragung von Zehnten an das Marienſtift.

8. [1]) I. n. s. et ind. tr. G. dei gracia H. episcopus. Ratio exigit, ut ex injuncto nobis officio ecclesiis nostris in suo jure providere studeamus. Notum igitur facimus universitati fidelium tam presencium quam futurorum, quod ecclesia in W. ecclesie beati Pauli velut matri filia aliquando erat subjecta. Sed postquam populus crevit, unus sacerdos utrique curie (cure?) providere non poterat. Quapropter cives ejusdem ville dictum mansum ecclesie b. Pauli contulerant, ut ecclesia eorum hac recompensacione facta a jure matris ecclesie esset emancipata; quod quia nobis racionabile visum fuit, preposito et canonicis beati Pauli presencientibus, annuente quoque archidiacono, ecclesiam illam liberam donavimus. Hujus rei testes sunt sancti Pauli canonici etc. C. B. majoris ecclesie canonici, Liberi vero H. G. Ministeriales in W. puer domini B. Factum est hoc anno dominice incarnacionis Mcxc, indict. v. XII kal. Septembris, residente sacrosancte Romane ecclesie papa Celestino hujus nominis tercio, regnante Henrico Romanorum imperatore, anno ordinacionis primo. Ut autem hoc factum ratum permaneat etc.

8. Eine Urkundenformel, die genau mit der Urkunde vom 27. Mai 1184 übereinſtimmt, die in der Zeitſchrift des Harzvereins I, S.

---

[1]) Von Biſchof Gardolf. Die zum Paulsſtift gehörige filia ſcheint Wybi, jetzt wüſt bei Halberſtadt nach Wegeleben zu, geweſen zu ſein.

276 abgedruckt ist, nur daß sie die Namen blos in den Anfangsbuchstaben und als Ausstellungsdatum 5. Kal. Julii 1194 hat.

9. Excellenciam vestram scire cupio, quod dux H. armata manu juxta paludem hodie circa horam terciam fines nostros invasit et ut fama est, nocte proxima juxta N. figet tabernacula, crastina die versus civitatem nostram processurus .... ad nostrum castrum. Captacio benevolencie.

F. Winter.

---

9. Ecclesia Dusnensis.

Das Chronicon Halberstadense erzählt, Bischof Otto sei vom Papst Honorius II. abgesetzt worden, weil er für die Einweihung der Dusnensis ecclesia 30 solidi sich habe zahlen lassen. [1]). Wo diese Kirche zu suchen sei, darüber gingen die Meinungen weit auseinander. Abel schloß auf Deersheim, Lucanus auf Dardesheim. Daß sich beide Orte mit der Namensform Dusnensis nicht vereinigen lassen, ist klar. Später wies daher auch Abel darauf hin, daß Dusne ein Dorf nicht weit vom Kloster Kaltenborn gewesen sei, und Schatz präcisirt dies dahin, daß Dusne zu den Besitzungen dieses Klosters gehörte! [2]) Damit haben wir die richtige Fährte entdeckt, um die Lage des Ortes bestimmen zu können.

Dusne kommt nicht erst 1179 unter den Besitzungen von Kaltenborn vor, sondern schon 1120. Unter den Besitzungen, die dem Kloster in der Grafschaft des Pfalzgrafen Friedrich (d. h. im Hassegau und Friesenfeld) und im Bisthum Halberstadt gelegen überwiesen werden, befindet sich auch: in Deusne 37 mansi. [3]) Die Form Deusne ist wohl nicht die ursprüngliche; die Urkunde ist aus dem im 16. Jahrhundert geschriebenen Copialbuch abgedruckt; aber daß sie Dusne be-

---

[1]) Die wirkliche Absetzung Otto's gehört doch wohl erst ins Jahr 1135, obwohl bereits im Juni 1134 das päpstliche Absetzungsdecret datirt ist (II. 1. 139). Potthast, Wegweiser, Supplement S. 328 setzt die Absetzung in den Mai 1135.

[2]) Chronicon Halberstadense ed. Schatz S. 55. Anm. 2.

[3]) Schöttgen u. Kreysig, script. et dipl. 2, 690.

zeichnet, wird ſich ſofort ergeben. Als Lothar III. im Jahre 1136 des Kloſters Güter beſtätigt, befindet ſich genau an derſelben Stelle: in Dusne 37 mansi. [1]) In der Beſtätigung des Papſtes Eugen von 1144 ſteht an derſelben Stelle: in Deussene 37 mansi. [2]) Endlich in der Beſtätigungs-Urkunde des Biſchofs Ulrich von 1179: in Dusne 37 mansi. [3])

Die heutige Namensform von Dusne würde ein Duſſen, Duſten, Deuſſen, oder auch Thüſſen ꝛc. erwarten laſſen. Aber einen ſolchen Ort finden wir innerhalb der gegebenen Grenzen weder als jetzt beſtehend, noch auch iſt unter den bekannt gewordenen Wüſtungen eine ſolche zu entdecken. [4]) Verſuchen wir es daher auf anderem Wege, ſeine Lage zu beſtimmen.

Die Aufzählung der Kaltenborn'ſchen Güter beobachtet eine genaue geographiſche Reihenfolge. Sie beginnt mit Beyer-Naumburg, zieht ſich nach den Seen und zählt dann ſüdlich von ihnen auf: Aſeleben, Lütgendorf, Etzdorf (dafür nehme ich Liefdetzestorp), Dielnice (unbekannt), Aſendorf, und nun kommt Dusne, worauf Lodersleben und einige andere Dörfer um Querfurt. Es iſt klar, daß Dusne entweder noch weiter öſtlich als Etzdorf und Aſendorf oder zwiſchen dieſen Orten und Querfurt lag.

Blicken wir uns nun weiter in den Urkunden von Kaltenborn um, und fragen wir, ob dieſer bedeutende Beſitz von 37 Hufen in Dusne uns ſonſt nicht noch entgegen tritt. Und da iſt es allerdings ſehr auffallend, daß bei dem reichen Urkundenſchatz Dusne nur noch einmal um 1200 wieder erwähnt wird. Um dieſe Zeit beurkundet Biſchof Gardolph von Halberſtadt, daß die Kloſterleute in Deuſen frei vom Zehnten ſein ſollten. Man hatte nämlich von den „Wendæn in Deuſen" Zehnten gefordert und dadurch das Kloſter Kaltenborn beunruhigt (Caldenbornensem pro decima a Sclavis de Deusen danda sollicitat ecclesiam). [5]) Wir ſehen daraus, daß das Dorf Dusne oder Deusen ein von Wenden bewohntes war, wie ſchon der Name bezeugt.

Seitdem verſchwindet Dusne in den Urkunden von Kaltenborn; aber wir treffen in ſpäteren Zeiten einen Ort, der unſere volle Aufmerkſamkeit verdient. Im Jahre 1349 verkauft der Propſt von Caltenborn an den Prieſter Hartmann von Windehauſen vier Mark jähr-

---

[1]) ib. 695 (Dune iſt Fehler). Ludewig rell. mss. X. 140.
[2]) Schöttgen l. l. 697.
[3]) ib. S. 699.
[4]) Die wüſten Orte ſind zu einem nicht geringen Theile aufgeführt in den Neuen Mittheil. I., 1. 21.
[5]) Schöttgen l. l. S. 705.

liche Einkünfte, welche ſechs Zinsleute des Kloſters in Deuſſenthal zu zahlen haben. Der Ort iſt offenbar Deutſchenthal. Aber das Kloſter hatte außerdem dort noch Beſitzungen. Denn 1365 verkauft es alle ſeine Güter und Zinſe zu Deuſſenthal. [1]) Von einer Erwerbung von Beſitzungen in Deuſſenthal iſt aber vorher nie die Rede. Es liegt daher nichts näher, als daß Dusne oder Deussen eben mit Deussenthal identiſch iſt. Der erſte Theil in Deuſſenthal hat mit Deutſch wohl kaum etwas zu thun, ebenſo wenig wie bei der Namensform Tutzenthal, unter welcher es im Halberſtädter Archidiakonats-Regiſter erſcheint. Es iſt daher auch nach dieſer Seite hin wahrſcheinlich, daß dieſer Theil des Namens aus Dusne, Deussen germaniſirt iſt. Die Anhängung der Bildungsſilbe — thal ergab ſich bei der Lage des Ortes in dem Thale des von Aſendorf herkommenden Baches ſehr leicht.

Fragen wir nun weiter, ob ſich dort ſo früh eine Kirche nachweiſen läßt, ſo ſind wir in der glücklichen Lage, dieſe Frage mit Urkunden beantworten zu können. Schon 1120 erſcheint die ecclesia in Dusne neben denen von Lodersleben und Osnitz im Beſitz des Kloſters. [2]) Allein wir tragen Bedenken, uns hierauf zu berufen; die Urkunde ſcheint uns aus verſchiedenen Gründen in dieſer Form nicht ächt zu ſein, wiewohl ſie auf einer ächten zu beruhen ſcheint. Dagegen erſcheint die ecclesia in Dusne beſtimmt 1136 und 1179 im Beſitz des Kloſters. Und ebenſo beſtätigt noch 1363 Biſchof Ludwig von Halberſtadt dem Kloſter das Patronatsrecht über die Kirche in Deuſſenthal. [3]) Nehmen wir 1136 als erſte Erwähnung der Kirche an, ſo würde es ſich empfehlen, um 1133 die Weihe der erſten Kirche zu ſtatuiren.

Wir wollen freilich nicht verſchweigen, daß Erzbiſchof Wichmann 1191 die Kirche in Dusne an das neugegründete Stift Seeburg gab, und daß 1267 Erzbiſchof Conrad dem Peter-Pauls-Stift in der Neuſtadt-Magdeburg einige Hufen in Dusne gab, welche bisher der Burggraf von Magdeburg zu Lehn gehabt hatte. [4]) Es könnte danach ſcheinen, als ob bereits vor 1191 Dorf und Kirche an den Erzbiſchof Wichmann übergegangen ſei. Damit wäre aber die Identität von Deuſſen und Deuſſenthal zerſtört. Herr Archiv-Rath v. Mülverſtedt hält nun zwar das Dusne, über welches die Magdeburger Erzbiſchöfe verfügen, für das Barbyſche Düſſen. Allein ſo gründlich auch dadurch

---

[1]) ibid. 737. 744.
[2]) Schöttgen l. l S. 699.
[3]) ibid. 742.
[4]) v. Mülverſtedt, in Magd. Geſch.-Blätter 3, S. 353, Anm. 1.

die Gefahr für unſer obiges Reſultat abgewendet wäre, ſo ſehr müſſen wir doch das Dusne mit jenem in der Nähe von Seeburg gelegenen für gleichbedeutend nehmen. Aber es gab dort zwei Orte deſſelben Namens dicht bei einander, und jeder hatte ſeine eigene Kirche. Noch jetzt giebt es (außer Mittel-) ein Unter- und Ober-Deutſchenthal, jedes mit einer eigenen Kirche. Ueber das eine verfügte alſo das Kloſter Kaltenborn durch Schenkung ſeines Stifters Wichmann, über das andere das Seeburg'ſche Dynaſtenhaus, aus dem der Erzbiſchof Wichmann ſtammte. Daß beide Männer gleichen Namens nahe verwandt waren, ſteht überdies ja urkundlich feſt.

F. Winter.

Neuere Schriften

zur geschichtlichen Kunde der Harzgegenden.

---

1. Müller, Conrector Dr. Geschichtliche Nachrichten über das höhere Schulwesen der Stadt Goslar. In zwei Abtheilungen zu den Programmen der Realschule (seit 1869 erster Ordnung) zu Goslar. 1868 und 1869. 8°.

Die erste Hälfte der Arbeit enthält eine kurze übersichtliche Zusammenstellung der älteren Goslarschen Gelehrtenschulgeschichte theils aus den Quellen, theils aus älteren gedruckten Werken, besonders aus Heineccius Antiqq. Goslarienss. und Trumphs kurzgefaßter Goslarischer Kirchenhistorie (Goslar 1704. 4°). Der zweite Theil dagegen fußt zunächst auf der amtlichen Arbeit in Holzmanns Hercyniſchem Archiv (Goslar 1805. S. 161—185) und dem Aufsatz des Conrector Volckmar im Vaterländ. Archiv. 1836. S. 293—337. Dazu hat der H. Verfasser noch einzelne andere Schriften und einheimische Quellen benutzt.

Bei aller Gedrängtheit der Mittheilungen, die durch die Umstände geboten erschien, ist es doch sehr erfreulich, daß unser werthes und sehr thätiges Mitglied durch diese Arbeit wieder das reiche, lange genug brachliegende Feld der Goslarischen Geschichte anzubauen begonnen hat. Die Benutzung des reichen Archivs — zur Zeit durch seinen Zustand noch sehr erschwert — wird durch die Thätigkeit der eifrigen vaterländischen Geschichtsfreunde hoffentlich bald erleichtert werden.

2. Koldewey, Friedrich, Collaborator am Herzogl. Gymnas. zu Wolfenbüttel. Mittheilungen über die Reformation Wolfenbüttels während der Schmalkaldischen Occupation 1542—1547. 30 Seiten 4°. (Progr. des Herzogl. Gymnas. Wolfenbüttel 1866.)

3. Koldewey, Friedrich, Oberlehrer u. ſ. f. Geſchichte des Paedagogium illuſtre zu Gandersheim und ſeine Umwandlung in die Juliusuniverſität Helmſtedt. 40 Seiten 4°. Wolfenbüttel 1869. (Als Schulſchrift zum Programm d. Gymnaſ. zu Wolfenbüttel und beſonders abgezogen.)

Die erſte Schrift führt uns, zunächſt mit Bezug auf die Reſidenzſtadt W., den eigenthümlichen Fall der Evangeliſirung der braunſchweig-wolfenbüttelſchen Lande während einer fünfjährigen Zwiſchenherrſchaft des Schmalkaldiſchen Bundes vor Augen. Der Verf. ſchickt eine kurze, aber ſorgfältige geſchichtl. Ueberſicht der Bildung und Entſtehung Wolfenbüttels als einer beziehentlich jungen, erſt durch die Beſtrebungen und Anlagen der Landesfürſten zu größerer Bedeutung gelangten Stadt voraus. Dann folgen die Beſtimmungen Bugenhagens und der übrigen Viſitatoren zum Zwecke einer Neugeſtaltung des kirchlichen Lebens in Wolfenbüttel. Bei Erwähnung des Schulweſens iſt an die Beſtimmungen über die Magiſtrin und die Schule für Jungfräulein und Mägdlein zu erinnern. Außer erläuternden und nachweiſenden Anmerkungen ſind ſchätzbare urkundliche Anlagen aus den Kirchenviſitations-Acten beigegeben.

Eine entſchiedene Lücke in der heimiſchen Schulgeſchichte füllt die zweite Arbeit deſſelben Verfaſſers aus. Zwar hatte die Schule, wie manche andere in dem an Verſuchen und Neugeſtaltungen auf dieſem Gebiete ſo reichen Reformationszeitalter nur eine ſehr kurze Dauer: im Jahre 1569 begannen die erſten Vorbereitungen dazu, im Jahre 1570 wurden dieſe fortgeſetzt und die Anſtalt zweimal, am 8. Sept. 1570 und 19. Mai 1571 eröffnet, und im Juli 1574 ſchon der Umzug nach Helmſtedt vorgenommen. Der Werth der Erſcheinung beſteht aber in ihrer Entſtehung und ihrem eigenthümlichen Charakter. In ihr ſollte als in einer Muſterſchule der vollſtändige Lehrplan einer fünfclaſſigen Particularſchule zur Ausführung kommen. Einheimiſche, welche die gewöhnlichen Particularſchulen abſolvirt hatten, ſollten hier ihre Studien fortſetzen, Auswärtige und Adlige ihren Unterrichtsgang von unten auf durchmachen können. Durch die Schwierigkeit in der Beſchaffung der Geldmittel von den Gandersheimiſchen Klöſtern, ſowie durch mancherlei örtliche Hinderniſſe wurde das Zuſtandekommen der Anſtalt etwas aufgehalten und ſpäter ihre Verlegung nach Helmſtedt bedingt.

Bei ihrer eigentlichen Eröffnung am 19. März 1571 hob Selnecker die hohe Bedeutung der Schulen und ihren natürlichen und ſeit der älteſten Geſchichte hergebrachten Zuſammenhang mit der Kirche hervor:

omnia decrescunt, ubi non ecclesia crescit,
et spretis pereunt cetera cuncta scholis.

Mit etwa 50 Lernenden wurde der Anfang gemacht. Die Schule

gelangte während ihres kurzen Beſtehens als Pädagogium zu wirklichem Leben und Gedeihen, aber der urſprüngliche Plan einer fünfclaſſigen Particularſchule kam nicht ganz zur Ausführung. „Es wurde eine höhere dreiclaſſige Anſtalt, eine Art Obergymnaſium, ähnlich wie Schulpforta".

Aehnlich wie der größere Theil der lateiniſchen Schulen der Reformationszeit, beſonders der evangeliſchen Kloſterſchulen, war auch das Gandersheimer Pädagogium ein Alumnat, in welchem Lehrer und Schüler Wohnung und Beköſtigung erhielten. Der Einfluß mittelalterlich-kirchlicher Einrichtungen iſt hierbei unverkennbar. Das Alter der Schüler ſchwankt zwiſchen 14 und 20 Jahren.

Es folgen Mittheilungen über Schulgeſetze und Schüler, über die Lehrer und ihre Lage, einzelne Nachweiſungen über ihre Perſonen, Haushalt und Einkünfte der Anſtalt. Auch der S. 11—12 mitgetheilten Speiſeordnung ſei hier gedacht. Von der Aufführung einer lateiniſchen Komödie durch die Schüler findet ſich ebenfalls Nachricht. Der Schluß handelt von der Ueberſiedelung der Anſtalt nach Helmſtedt und ihrer Umwandlung zur Univerſität.

Möchte die ſchöne ſorgfältige Arbeit für alle Harzſchulen würdige Nachfolger erhalten!

E. J.

Vereins-Bericht

vom April bis 1. Juli 1869.

Von den Vorkommnissen innerhalb unseres Harzvereins ist in dem zweiten Viertel d. J. so Vieles zu berichten, daß eine möglichst gedrängte Fassung mit Rücksicht auf den übrigen Inhalt des Hefts gewiß im Sinne der Mitglieder und Freunde unseres Vereins erscheint. Am 15 April fand im Gasthof unseres Mitglieds Herrn Bally zu Blankenburg eine von Quedlinburg, Ilsenburg, Wernigerode und verschiedenen Mitgliedern aus Blankenburg und Wienrode besuchte Vorstands-Sitzung statt, in welcher von den Vorstands-Mitgliedern nur der Stellvertreter des Vorsitzenden fehlte. Die nächste Veranlassung war die nähere Vereinbarung über die Ordnung des bevorstehenden Quedlinburger Vereinstags. Außerdem wurde eine mittlerweile zur Ausführung gelangte Zuschrift an die Herren Bürgermeister unseres Harzgebiets behufs Förderung der heimatlichen Geschichte und ihrer Denkmäler, sowie der Vereinszwecke beschlossen, und wurden die Herren

1) v. Amsberg, Major a. D. zu Mühlhausen in Thüringen,
2) Dr. Winter, Pastor zu Schönebeck bei Magdeburg (bisher ordentl. Mitglied)

zu correspondirenden Mitgliedern ernannt.

Der Tag war als der Stiftungstag des Vereins gewählt worden, und gab der Rückblick auf das außerordentlich erfreuliche Gedeihen des Vereins im ersten Jahre seines Bestehens diesem Zusammensein eines beschränkteren Kreises von Vereinsmitgliedern eine erhöhte Bedeutung.

So gedrängt wir auch die Darstellung der 2. Jahresversammlung des Vereins zu Quedlinburg zusammenfassen wollen, so können wir doch nicht umhin, vorher auf die außerordentliche Thätigkeit des dortigen Ortsvereins, auf seine geschickten und erfolgreichen Vorkehrungen und Einrichtungen — gewiß mit freudiger Zustimmung aller Theilnehmer —

dankend hinzuweiſen. Durch die hingebende Thätigkeit dieſer Männer und die äußerſt liebevolle und zuvorkommende Aufnahme der Stadt Quedlinburg wurde der höchſt erfreuliche Verlauf des Vereinstags weſentlich bedingt.

Nach einer kurzen Beſprechung des Vorſtands bei dem Vorſitzenden im Königlichen Schloſſe und nachdem den Theilnehmern an der Verſammlung die Feſtſchriften behändigt worden waren, begann am 18. Mai Vormittags 10 Uhr die Hauptſitzung des Vereins in dem in zuvorkommendſter Weiſe geöffneten Logenſaale. Die Zahl der Verſammelten mochte etwa 125 betragen, darunter einige 50 aus den verſchiedenſten Harzgegenden. Quedlinburg ſelbſt — die Stadt iſt gegenwärtig mit der ſchönen Zahl von 80 Mitgliedern beim Verein vertreten — hatte die übrigen Feſttheilnehmer geſtellt.

Nach Eröffnung der Verſammlung durch Se. Erl. Graf Botho zu Stolberg begrüßte Herr Bürgermeiſter Brecht die Anweſenden mit herzlichen und beredten Worten. Der 1. Schriftführer gab eine kurze Zuſammenſtellung über die bisherigen Veröffentlichungen ſowie über einige bevorſtehende Aufgaben des Vereins. Der Schatzmeiſter berichtete in erfreulicher Weiſe über den Stand der Vereins-Kaſſe. Der 2. Schriftführer, Herr Referendar Bode, gab Mittheilungen über die Thätigkeit der Zweigvereine, wobei des Quedlinburger ebenſo rühmend gedacht wurde, als dies bei dem Blankenburger nicht geſchehen konnte. Eine weitere lebendige Gliederung des Vereins wird als ſehr wünſchenswerth zu bezeichnen ſein. Da ſatzungsmäßig (vergl. §. 10) die Ernennung von Ehrenmitgliedern nur von der Hauptverſammlung ausgehen kann, ſo waren ſolche ſeit dem 2. Juni v. J. nicht ernannt worden. Von Seiten des 1. Schriftführers wurden nun vier Herren hierzu in Vorſchlag gebracht und von der Verſammlung mit völliger Einſtimmigkeit ernannt. Es ſind die Herren:

1. Langerfeldt, Geh. Regier.-Rath a. D. in Braunſchweig.
2. Dr. v. Ledebur, Freiherr, Director des Königl. Kunſtcabinets und der Alterthums-Sammlung in Berlin.
3. v. Mülverſtedt, Staats-Archivar und Archiv-Rath in Magdeburg.
4. v. Quaſt, Geheimer Regierungs-Rath, Conſervator der Kunſtdenkmäler d. Preuß. Staats, auf Radensleben bei Herzberg in der Mark

Der Herr Conſervator Dr. Friederich theilte hierauf Einiges über die Zunahme und Benutzung der Vereins-Sammlungen mit. Gemäß einer vorhergehenden Vereinbarung des Vorſtands wurde darauf vom Vorſitzenden der Verſammlung als Verſammlungsort für den nächſten allgemeinen Vereinstag Nordhauſen in Vorſchlag gebracht, und darauf von Allen, insbeſondere auch den anweſenden Vereinsmitgliedern aus Nordhauſen einſtimmig beſchloſſen, daß die dritte Haupt-Jahresverſamm-

lung des Harzvereins in ähnlicher Weiſe wie die beiden frühern am Dienſtag und Mittwoch nach Pfingſten (7. u. 8. Juni 1870) zu Nordhauſen ſtattfinden ſolle.

Die eigentlichen Vorträge begann unſer geehrtes correſpondirendes Mitglied, Herr Major a. D. v. Amsberg, über alterthümliche Holzbauten, beſonders die Eintheilung der erhaltenen Reſte nach chronologiſch ſich folgenden Gruppen, mit beſonderer Berückſichtigung von Quedlinburg. Obwohl ſie hier erſt mit 1528 und nicht wie zu Hildesheim und Braunſchweig ſchon im 15. Jahrhundert beginnen, ſo haben ſie doch auch viel Bemerkenswerthes und Schönes. Eine Wanderung durch einen größeren Theil der Stadt gab Gelegenheit, ſich durch den Augenſchein davon zu überzeugen. In einer folgenden Mittheilung wies Herr Privat-Docent Dr. Cohn aus Göttingen nach, daß nicht, wie meiſt ohne ein Bedenken zu äußern angenommen war, dem Stift Quedlinburg im Mittelalter das ganze Vogtland, ſondern nur die Provinz Gera gehört habe. Herr Gymn.-Dir. Wiggert machte einige höchſt anregende Mittheilungen über die Bedeutung alter beſchriebener Pergamentdeckel und über einen ihm kurz vorher vorgelegten Umſchlag eines Actenſtücks im ſtädt. Archiv zu Quedlinburg v. 1625. Derſelbe wurde als Beſtandtheil einer alten Handſchrift der alten lateiniſchen Bibelüberſetzung von Hieronymus, der ſogenannten Itala, erkannt, von welcher 2 Blätter im Jahre 1865 im Staats-Archiv zu Magdeburg — ſie ſtammten ebenfalls aus Quedlinburgiſchen (jedoch Stifts-Propſtei-) Rechnungen — abgelöſt wurden. Der Schrift nach wurde die Handſchrift ins 4. oder 5. Jahrhundert geſetzt.

Herr Referendar Bode hielt darauf einen Vortrag über den Zuſammenhang des Walbeckſchen und Supplingenburgſchen Geſchlechts mit dem Hauſe Sommerſchenburg.

Endlich legte Herr Major v. Hartwig der Verſammlung mehrere ſchöne Lichtbilder einer ſehr künſtlich in Holz geſchnitzten Schale des Kalands zu Oſterwieck vor. Dieſelben waren durch unſer Mitglied, Herrn Premierlieutenant und Compagnieführer John zu Oſterwieck, übermittelt worden.

Das nach ſehr kurzer Friſt um 3 Uhr beginnende gemeinſame Mittagsmahl im feſtlich und ſchön geſchmückten Bahnhofsſaale verlief, gewürzt durch eine Reihe ſchöner Trinkſprüche, zu allgemeiner Befriedigung.

Um fünf Uhr begannen die bald in verſchiedene Abtheilungen ſich ſpaltenden Wanderungen durch die Stadt. Zunächſt wurde die — nach langem, langem Vergeſſen — wieder hervorgeſuchte und würdig wiederhergeſtellte höchſt alterthümliche Figur des Quedlinburger Roland beſucht, dann die Sammlungen und mannichfaltigen Sehenswürdigkeiten im Rathhauſe gezeigt und erläutert.

Der Abend verſammelte Einheimiſche und Gäſte theilweiſe in

Pirrmanns Garten, theilweiſe im Logenſaale. In engeren Kreiſen wurde durch Beſprechung und auf ſonſtige Weiſe mancherlei Genuß und Anregung gewonnen.

Am 2. Tage ſuchte man die Zeit durch frühen Beginn der Beſichtigungen möglichſt auszukaufen. Zuerſt wurde gemeinſam die alte, in würdiger Erneuerung begriffene Schloßkirche beſucht und in allen ihren Theilen durchwandert, die vielen herrlichen Schätze hohen Alterthums, Evangeliarien, Reliquienbehälter, Teppiche u. A. beſichtigt. Beſonders feſſelte eine Wanderung durch die Krypta und die neu entdeckte Grabkammer vor den Königsgräbern. Bei dieſer Beſichtigung waren theils Herr Baumeiſter Kilburger, theils Herr Diakonus Mühe die Erklärer und Führer.

Von hier aus wurde die uralte Krypta der S. Wipertikirche, theilweiſe unter Erklärung des Herrn Director Wiggert, beſichtigt. Ein Theil der Geſellſchaft begab ſich darauf zum Münzenberg zur Beſichtigung der Baureſte des alten Marienkloſters. Mancherlei konnte wegen der großen Fülle der Gegenſtände von dem größeren Theil der Verſammlung nicht in Augenſchein genommen werden, ſo das v. Eckſtedtſche Haus, die reſtaurirte Benedictikirche und die zu S. Aegidien, welche von einer Anzahl der Verſammelten am 1. Tage beſichtigt worden waren.

Im ſchönen Brühl wurde ein von der Stadt zum herzlichen Abſchied dargebotenes Frühſtück eingenommen, dann mußte man von der altberühmten gaſtlichen Stadt ſcheiden, um in Gernrode die im Charakter des urſprünglichen Baues herrlich wiederhergeſtellte romaniſche Stiftskirche S. Cyriaci zu beſuchen. Herr Miniſter a. D. v. Schätzell und Kreisdirector v. Kroſigk begrüßten im Namen Seiner Hoheit des Herzogs die Verſammlung.

Der herrliche Bau der Stiftskirche machte es der Verſammlung, die an dem Herrn Oberhofprediger Hoffmann und Herrn v. Heinemann ſachkundige Führer und Erläuterer hatte, ſchwer, ſich von ihrer eingehenden Beſichtigung zu trennen.

Einer Einladung Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt folgend, in deſſen Namen Herr Kreisdirector v. Kroſigk die Honneurs machte, nahm die Verſammlung auf dem Stufenberge ein Mittagsmahl ein, und bekundete ſich im vertraulichen Geſpräch und in Trinkſprüchen eine ſolche Freude und Begeiſterung über die mannichfachen Anregungen und den ſchönen Verlauf der ganzen Verſammlung, daß gewiß gerade dieſes Zuſammenſein tief in der Erinnerung aller Betheiligten haften wird.

Von Gernrode fuhr ein großer Theil der Verſammlung nach Thale. Auch hier, wo allerdings die Umſtände nur Zuſammenſein in kleineren Abtheilungen geſtatteten, wurden im engeren Verkehr und Geſpräch noch ſo mancherlei Beziehungen und Fragen angeregt, daß auch dieſer Schluß der Verſammlung Vielen beſonders werth bleiben wird.

Indem wir hiermit den Bericht über die 2. Hauptverſammlung ſchließen, ſind wir in der Lage, in weit ausgedehnterer Weiſe als früher auf gleichzeitige Mittheilungen in öffentlichen Blättern des Harzes zu verweiſen, welche, wie die Harzzeitung, der Nordhäuſer Courier, das Braunſchweiger Tageblatt und gewiß noch verſchiedene andere Blätter, von denen uns keine Nachricht zugekommen iſt, theilweiſe viel umſtändlicher und eingehender über den Verlauf der Verſammlung gleichzeitig berichtet haben. So ſehr nun der Verein und ſeine Zwecke den verſchiedenen Kämpfen und Richtungen der Gegenwart abgekehrt ſind und ſich auf einem neutralen Boden bewegen, der die Heimatliebe und heimatkundlichen Beſtrebungen aller Harzbewohner vereinigt, ſo iſt es doch erfreulich, wie dieſe wetteifernde, allſeitige Theilnahme auch in den Spalten der verſchiedenartigen Tagesblätter einen Ausdruck und eine beſondere Stelle findet. Da es von Anfang Grundſatz und Abſicht unſeres Vereins war, nach Möglichkeit alle Kreiſe der Harzbewohnerſchaft zu umſpannen, ſo kann es nur als eine willkommene Erſcheinung begrüßt werden, daß die heimathsgeſchichtlichen Zwecke auch auf dieſe Weiſe einen Hebel für kräftige Förderung in weiteren Kreiſen finden.

Hier iſt nun in der zu Quedlinburg von einem eifrigen Mitgliede unſeres Vereins herausgegebenen Harzzeitung ein Blatt erſchienen, welches neben ſeinen andern, hier nicht in Betracht kommenden Zwecken auch von vorn herein die Abſicht ausgeſprochen hat, nach Möglichkeit die Heimatkunde des Harzes zu fördern. Dieſe Förderung dürfte etwa in folgenden Beziehungen erfolgen können:

1. Da die Harzzeitung für alle Harzgegenden beſtimmt iſt, ſo iſt ſie das einzige Organ, um Vereins-Anzeigen, welche für das ganze Gebiet beſtimmt ſind, Vorſtands- und Haupt-Verſammlungen betreffend, ſowie ſonſtige ſchneller und allgemeiner zu verbreitende Anzeigen und Aufforderungen aufzunehmen.

2. Mittheilungen über Verſammlungen, Veröffentlichungen und beſondere Vorkommniſſe im Verein kann ſie ſchneller verbreiten, als die Vierteljahrshefte der Vereinszeitſchrift. (Der Bericht über die Quedlinburger Verſammlung wurde beiſpielsweiſe mit außerordentlicher Schnelligkeit und Ausführlichkeit veröffentlicht.)

3) Mancherlei Nachrichten über Funde, Erdarbeiten, Ausgrabungen, Neubauten und allerlei alterthumskundliche Entdeckungen können entweder erſt ſehr ſpät oder nur theilweiſe durch die Zeitſchrift mitgetheilt werden, gelangen auch zu wenig zur Kenntniß ihres Herausgebers.

4) Es giebt viele nützliche und lehrreiche Aufſätze, welche den Zwecken des Vereins behufs Beförderung der Heimatskunde und ihrer Pflege wohl gemäß ſind, aber ihrer Behandlungsweiſe nach ſich für die Zeitſchrift, die den urkundengemäßen und wiſſenſchaftlichen Charakter in ihren Mittheilungen nicht aufgeben kann, ſich nicht eignen. Solche will und wird die Harzzeitung zur Mittheilung bringen.

Ist auf solche Weise eine Verallgemeinerung und Förderung der Vereinsbestrebungen angebahnt, so sind auch nicht nur seine Sammlungen — nach Ausweis der unten folgenden Zusammenstellung — durch Austausch und Geschenke stetig gewachsen, sondern auch unsere Mitgliederzahl hat eine außergewöhnliche Vermehrung erfahren, und ist besonders hervorzuheben, daß in Halberstadt und im Anhaltischen die Betheiligung merklich zugenommen hat. Die diesjährige Haupt-Versammlung hat hierzu wesentlich beigetragen. Die neuhinzugekommenen ordentlichen Mitglieder — der außerordentlichen wurde bereits gedacht — sind folgende:

Aschersleben.
Sachse, H. E., Mühlenbesitzer, Stadtverordneter.

Badeborn bei Ballenstedt.
Kahlenberg, Pastor.

Bärenrode.
Wackermann, Oberamtmann.

Ballenstedt.
Herzog, Rector.
Jordan, Landschaftsmaler.
v. Krosigk, Kreisdirector.
Rüdiger jun., Landwirth.

Berlin.
Busse, Königl. Baumeister.
Könnecke, G., Cand. phil.
Pröhle, Gymnasiallehrer.

Bernburg.
Dr. Calm, Rechtsanwalt.

Ermsleben.
Böttcher, Dr. med.

Gernrode.
Hoffmann, Oberprediger.
v. Kemnitz, Kammerherr.
v. Knobelsdorf, Rittergutsbesitzer.
Kohl, Pastor.
Ulrich, Maurermeister.

Goslar.
Borchers, Alb., Vorsitzender der Stadtverordneten.
Schultzen, Subconrector.

Gröningen.

Vollmann, Chriſt., Actuar.

Güntersberge.

Kellner, Paſtor.
Lerche, Oberamtmann.

Halberſtadt.

Bertog, Guſt., Fabrikant, Stadtverordneten-Vorſteher.
Kilburger, Baumeiſter, Stadtrath.
Klamroth, Guſt., Stadtverordneter.
Kühne, W., Stadtrath.
Merz, Brauereibeſitzer und Stadtverordneter.
Naeter, Kaufmann,
Realſchule 1. Ordn. Biblioth. (Dir. Dr. Spillecke).
Sachs, Dr. med.
Dr. Weber.
Wieter, Kaufmann, Stadtverordneter.
Zimmermann, Stadtrath.

Haſſelfelde.

Fiſcher, Organiſt.
Höffert, Amtsrichter.

Kleinleinungen.

Seidler, Paſtor.

Langeln.

Feſterling, Schulze.

Meisdorf.

Graf v. d. Aſſeburg, Oberjägermeiſter Sr. Maj. des Königs v. Preußen.

Nordhauſen.

Grauel, Rector.
Jaeger, Albert, Stadtrath.

Oſchersleben.

Würfel, Bürgermeiſter.

Oſterwieck.

Brinkmann, Bürgermeiſter.
Jeſchke, Rechtsanwalt, Stadtverordneten-Vorſteher.

Ottleben.

Graf v. d. Schulenburg.

Quedlinburg.

Anders, O. Kaufmann.
Anders, R. Schönfärber.
Anſtenſen, Dr. med.
Beſſer, J. Kaufmann.
Bormann, C. Landwirth.
Dietrich, Paſtor.
Ernſt, Aug., Buchbinder.
Hertzer, Kaufmann.
Keilholz, G. jun. Kunſtgärtner.
Klewitz, H., Conditor.
Köhler, Bahnhofs-Inſpector.
Kohlmann, G., Kaufmann.
Kramer, H., Lederwaarenfabrikant.
Kux, Kaufmann.
Laage, Magiſtratsſecretär.
Dr. Mehlis, Gymnaſiallehrer.
Mette, K., Kunſtgärtner.
Möbius, Kaufmann.
Oelert, L., Baumeiſter.
Pirrmann, Reſtaurateur

Reinſtedt.

Rienecker, Paſtor.

Stolberg.

Mäſſer, Mühlenbeſitzer.

Wernigerode.

Boſſe, Stallmeiſter.

Wienrode.

Hoffmeiſter, Paſtor.

Wolfenbüttel.

Dr. Koldewey, Oberlehrer.
Dr. Reinicke, Kreisphyſikus.

Der Zuwachs beträgt zuſammen 70 Mitglieder, und würden dieſe zu den 363 der letzten Zählung hinzugerechnet einen Beſtand von 433 ordentlichen Mitgliedern ergeben. Da aber 2 ordentliche Mitglieder zu

außerordentlichen ernannt wurden, auch drei weitere Mitglieder wahrscheinlich noch in Wegfall kommen, so bleiben in Wirklichkeit:

	1) ordentliche Mitglieder . . .	428
dazu		
	2) Ehrenmitglieder	6
	3) Correspondirende Mitglieder .	25
	Gesammtzahl:	459

Verzeichniß

der für die Sammlungen des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde eingegangenen Geschenke.

A. Bücher und Schriften.

Vom Herrn Oberlehrer Koldewey in Wolfenbüttel:

198. Koldewey, Gesch. des Pädagogium illustre zu Gandersheim. Wolfenbüttel 1869. 4°.

Vom Herrn Registrator Sack in Braunschweig:

201. Sack, Einige Nachrichten über die Rechtspflege und das Archiv der Stadt Braunschweig seit 1298.

202. Bergzettel aus den Harzer Gruben v. d. Jahren 1779, 1801, 1824.

Vom Herrn Prof. Irmisch in Sondershausen:

207. Vorrede, nach welcher ein jeder der denen in hiesiger fürstl. Residentz vorseyenden fürstl. Lustbarkeiten beizuwohnen vermeynet sich lediglich zu richten. Blankenburg 1723. 4°.

Vom Herrn Hofprediger Hoffmann in Ballenstedt:

210. F. Hoffmann, Markgraf Gero und das Stift zu Gernrode.

Von Herrn Hauptmann v. Brandis zu Erfurt:

212. Gebhardi, Joh. Ludw. Leo, Hiſtor.-genealog Abhandlungen. Lüneburg und Leipzig I. 1747. II 1762. 8°.
213. Falkenſtein, K., Geſch. der drei mächtigſten Ritterorden des Mittelalters, Templer, Johanniter und Marianer. Dresden 1830—33. 8°.
214. v. Archenholz, J. W., Hiſtoriſche Schriften. Tübingen 1803. 8°.
215. Heyne, Chr. G., Sammlung antiquariſcher Aufſätze. Leipzig I. 1778. II. 1779. 8°.
216. Frantz, Kl. W., Geſchichte der Stadt ſowie des Bisthums nachmaligen Fürſtenthums Halberſtadt. Halberſtadt 1853. 8°.

Vom Herrn Dr. Pröhle in Berlin:

217, Pröhle, H., Gleim auf der Schule. Berlin 1857. 4°.

Vom Herrn Oberbergrath Ingler in Hannover:

228. Ubbelohde, J. G. L. W., Die Finanzen des Königreichs Hannover und deren Verwaltung. Hannover 1834. 8°.
229. Allgem. Harz-Bergkalender Jahrg. 1842. 43. 44. 47. 48—58. 4°.

Durch Schriftenaustauſch:

Vom hiſtor. Verein zu St. Gallen:

197. Mittheil. zur vaterländ. Geſch. Neue Folge. 1. Heft. S. Gallen 1869. 8°.

Vom Verein für Geſchichte und Alterthumskunde Magdeburgs:

57. Geſchichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Magdeburg 1869. 4. Bd. 1. u. 2. Heft.

Von der Société scientifique et littéraire du Limbourg:

199. Bulletin de la société scientif. et litt. du Limbourg. Tongres 1868. Tome IX. 8°.

Vom Gründungscomité der Zeitſchr. für Preuß. Geſch. u. Länderkunde:

200. Chronologiſche Ueberſicht der Geſch. des Brandenb.-preuß. Staates unter der Herrſchaft der Hohenzollern und des Norddeutſchen Bundes. Berlin 1869. 8°.

Von der Société archéologique du Grand-Duché de Luxembourg:

203. Publications de la section historique de l'institut du Grand-Duché dn Luxemhourg. I. Luxembourg 1868. 4°.

Vom Oudheidskundige Kring van het Land van Waas:

204. Annalen van den oudheidskundigen Kring van het Land van Waas. Tome III. Liv. I. II. St. Nicolaas 1867. 68. 4°.
205. Hoornaert L. De Slag bij Rupelmonde (1452). St. Nicolaas 1864. 4°.
206. Sivet, A. Het Land van Waas. Eerste u. tweede Aflievering. St. Nicolaas 1866. 68. 4°.

Von der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg im Breisgau:

208. Zeitschr. d. Ges. f. Bef. d. Gesch. u. Alterthums- und Volkskunde. Freiburg im Breisgau. Bd. 1. Heft 1. 1867. Bd. I. Heft 2. 1868. 8°.

Vom Quedlinburger Zweigverein für Harzer Geschichte und Alterthumskunde:

209. Nachrichten über Quedlinburg und seine Alterhümer. Quedlinburg 1869. 8°.

Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde:

211. Baltische Studien. Jahrgang XXII. Stettin 1868. 8°.

Von der Königl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften:

218. Sitzungsberichte der Königl. Böhm. Gesellschaft der Wissenschaften in Prag. Jahrgang 1868. 1. u. 2. 8°.
219. Abhandlungen der Königl. Böhm. Gesellschaft der Wissenschaften vom Jahre 1868. Prag 1869. 8°.

Vom Waldeckschen histor. Verein:

220. Beiträge zur Gesch. der Fürstenth. Waldeck u. Pyrmont. Arolsen 1864. Bd. I. Bd. II. 1867—69. 8°.
221. v. Rauchbar, H., u. Dr. Curtze, Leben und Thaten des Fürsten Georg Friedrich v. Waldeck (1620—1692). I Arolsen 1867. 8°.
222. Urkunden zur Geschichte der Fürstenth. Waldeck u. Pyrmont. Bogen 1—10.

Von der Kaiserl. Königl. Mährisch-Schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde in Brünn.

223. Mittheilungen der K. K. Mähr. Schles. Ges. zur Beförderung des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde in Brünn. Brünn 1868. 4°.

Vom Verein für die Geschichte Berlins:

38. Fidicin Berlinische Chronik. 1. Lief.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a/M.:

224. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Band IV. 1869. 4°.

225. Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. Frankf. a./M. Bd. III. 1868. 8°.

226. Neujahrsblatt für die Mitglieder des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. 1868 u. 1869. 4°.

Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes:

227. Mitth. der Gesch.- u. Alterthumsforsch. Gesellsch. des Osterlandes. Altenburg 1869. Heft 2.

Vom Verein für Hamburgische Geschichte:

156 b. Zeitschr. des Vereins für Hamb. Geschichte. Neue Folge. III. 1.

Vom Verein für siebenbürgische Landeskunde:

230. Jahresber. v. Ver. f. siebenb. Landeskunde. Hermannstadt. 1868. 8°.

231. Archiv des Ver. für siebenb. Landeskunde. Neue Folge. Bd. VIII. Heft 1. Kronstadt 1867. Heft 2. Kronstadt 1868. 8°.

Vom Historischen Verein für Niederbayern:

232. Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern. Bd. XIII. Heft 1. 2. 3. Landshut 1868. Heft 4. Landshut 1869. 8°.

Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländ. Alterthümer:

144 a. Wibel, der Gangbau des Denghoogs bei Wenningstadt auf Sylt. (Als XXIX. Jahresber.) Kiel 1869.

144 b. Dreißigster Bericht. Kiel 1869. 8.

Vom Verein für Geſch. Potsdams:

39 a. Schneider, Mittheil. des Vereins für Geſch. Potsdams. IV. Thl. Lief. X. XI. XII. etc. Potsdam 1869. 4°.

Vom hiſtor. Verein der 5 Orte, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden u. Zug:

167 a. Der Geſchichtsfreund XXIV. Bd. Einſiedeln 1869.

Von der Kaiſerlichen Akademie der Wiſſenſchaften zu Wien.

Abgeſandt 9. April 1869, eingegangen 25. Juni 1869.

233. Arneth, Joſeph. Die antiken Cameen des k. k. Münz- und Antikencabinettes in Wien. Wien 1849. XXV. Kupfertafeln. gr. fol.

234. Arneth, Joſ. Gold- und Silbermonumente des k. k. Münz- und Antikencabinets in Wien 1850. XLI. Taf. gr. fol.

235. Arneth, Joſ. Cinque — Cento — Cameen und Arbeiten des Benvenuto Cellini und ſeiner Zeitgenoſſen im k. k. Münz- und Antikencabinette zu Wien. Wien 1858. XXXIII. Taf. gr. fol.

236. Arneth, Joh. Archäologiſche Analecten. Wien 1851. 20 Taf. querfol.

237. Arneth, Joſ. Beſchreibung der Thurmglocken zu St. Florian. 1851. 2 Taf. 8°.

238 Arneth, Joſ. Ein ägypt. Sarkophag in Wien. 1853. 8°. 9 Taf.

239. Arneth, Alfr. Maria Thereſia und der Hofr. v. Greiner. Wien 1859. 8°.

240. Aſchbach, Joſ., Dr. Livia Gemahlin des Kaiſers Auguſtus. Wien 1864. 4°. 4 Taf.

241. Barb, Dr. Kurdenchronik von Scheref. Wien 1853. 8°.

242. Beidtel, Ign. Oeſtreich. Zuſtände in den Jahren 1740–1792. Wien. 8°.

243. Beidtel, Ign. Feudalverfaſſung unter Maria Thereſia. Wien 1852. S. A.

244. Beidtel, Ign. Feudalverfaſſung unter Joſeph II. 1852. S. A.

245. Beidtel, Ign. Juſtizreform unter Kaiſer Leopold II. 1852. S. A.

246. Bergmann, Joſ. Beiträge zur krit Geſchichte Vorarlbergs. Wien 1853. gr. fol.

247. Bergmann, Joſ. Ueber die Freiherrn und Grafen zu Rogendorf. Wien 1851. S. A. 8°.
248 Bergmann, Joſ. Belagerung und Erſatz der Stadt Bregenz. Wien 1852. 8°. S. A.
249. Bergmann, Joſ. Darſtellung bisher. Syſteme zur Anordnung von Sammlungen von Münzen und Medaillen. Wien 1865. 4°.
250. Bidermann, Dr. Jgn. Die Wiener Stadtbank. Wien 1859. 8°.
251. Bielsky, Wilhelm. Aelteſte Urkunden des Canonicatſtifts St. Georgen. 1112–1244. 8.
252. Birk, Ernſt. Urkunden-Auszüge zur Geſchichte Friedrichs III. Wien 1853.
253. Birk, Ernſt. Leonor von Portugal. Wien 1858.
254. Biſchoff, Ferdinand, Dr. Ueber einen drutſchen Rechtscoder der Krakauer Bibliothek. Wien 1865.
255. Biſchoff, Ferdinand, Dr. Beiträge zur Geſchichte des Magdeburger Rechtes. Wien 1865.
256. Blumberger. Ueber die Frage vom Zeitalter des heiligen Rupert.
257. Blumberger. Ueber den Gehalt des öſterreich. Pfennigs im XIV. Jahrh. Wien 1852.
258. Bock, C. Ein archäolog. Fund in Croatien. Wien 1858. Mit 1 Tafel.
259. Boller, Prof. Die finniſchen Sprachen. Wien 1853.
260. Bonitz, H. Platoniſche Studien. II. Heft. Wien 1860.
261 a.) Bonitz, H. Ariſtoteliſche Studien II—III. u. IV. Wien
261 b.) 1863 und 1866.
262. Brunner. Zeugen und Inquiſitionsbeweis der karolingiſchen Zeit. Wien 1866.
263. Brücke, Ernſt. Neue Methode phonetiſcher Transſcription. Wien 1863.
264. Büdinger, Max. Reſte der Vagantenpoeſie in Oeſterreich. Wien 1854.
265 a. b. Boué, Ami. Recueil d'itinéraires dans la Turquie d'Europe. Tom. I et II. Vienne 1854.
266. Carrara, Prof., Franc. De' Scavi di Salona nel 1848. con sei tavole. Vienna 1850. gr. fol.
267. Chabert, Dr. Aug. Bruchſtücke einer Staats- und Rechtsgeſchichte der deutſch-öſterreichiſchen Länder. Wien 1852. gr. fol.
268. Chmel, Joſ. Beleuchtung der kirchl. Zuſtände Oeſterreichs im XV. Jahrhundert. Wien 1851. fol.
269. Chmel, Joſ. Ueber den Urſprung des Privilegium Majus von 1156. Wien 1852. 8°.

270. abc. Bericht über eine literariſche Reiſe. 8°. 3 Hefte. Wien 1850.
271. Chmel, Joſ. Bericht über zwei literariſche Reiſen. 8°. Wien 1851.
272 a. } Chmel, Joſ. Beiträge zur Löſung akadem. Aufgaben.
b. } 2 Hefte. Wien 1853.
273. Chmel, Joſ. Zur Streitfrage über den Urſprung des Privilegium majus von 1156. Wien 1852.
274. Chmel, Joſ. Ueber den Fortgang einiger akademiſcher Unternehmungen.
275 a—f. Chmel, Joſ. Habsburgiſche Excurſe. 6 Hefte. Wien 1851—1855. 8°.
276. Chmel, Joſ. Das Recht des Hauſes Habsburg auf Kärnten. Wien 1856. 8°.
277. Chmel, Joſ. Hiſtoriſche Arbeiten auf dem Felde deutſcher Geſchichte.
278. Chmel, Joſ. Ueber die Aufgabe einer Geſchichte Oeſterreichs. Wien 1857.
279. Chmel, Joſ. Bericht über hiſtoriſche Literatur. Wien 1849.
280. Chmel, Joſ. Beiträge zur Geſchichte König Ladislaus. Wien 1858
281. Chmel, Joſ. Bericht über das Werk „Quellen und Forſchungen". Wien 1849.
282. Chmel, Joſ. Die öſterreichiſchen Freiheitsbriefe. Wien 1858. II.
283. Chmel, Joſ. Aelteſtes Urbarium der Abtei Seitenſtätten. Wien.
284. Chmel, Joſ. Hiſtoriſche Mittheilungen. Collectiv-Ausgabe. Wien.
285. Chmel, Joſ. Pflege der Geſchichts-Wiſſenſchaft. Collectiv-Ausgabe. Wien.
286. Chmel, Joſ. Urkundliches zur Geſchichte K. Friedrich IV. Wien 1849.
287. Chmel, Joſ. Studien zur Geſchichte des XIII. Jahrhunderts. Wien 1858.
288. Chmel, Joſ. Das Formelbuch K. Albrecht I. 1849. Wien.
289. Chmel, Joſ. Zur Geſchichte K. Friedrichs des Schönen. 1849. Wien.
290. Chmel, Joſ. Zur Geſchichte der Freiherrn Eizinger von Eizing.
291. Chmel, Joſ. Ein Beitrag zur Geſchichte Ferdinand's I. Wien 1849.
292. v. Czörnig, Karl. Ueber die Durchſtechung der Landenge von Suez. Wien 1858.

293. a u. b. Diemer, Joſ. Geneſis und Exodus nach der Milſtäter Handſchrift. Wien 1862.
294. Fabritius, Karl. Der Prozeß des Bürgermeiſter Schuller von Roſenthal.
295. v. Feuchtersleben. Ein Naturprincip für die Staatswiſſenſchaft.
296. Firnhaber. Actenſtücke zur Aufſtellung ungariſcher Geſchichte. Wien 1852.
297. Gaisberger, Joſ. Ovilaba u. die röm. Alterthümer. 4 Abbildungen. gr. fol. Wien 1852.
298. Gindley, Anton, Dr. Zur Geſchichte des 30jähr. Kriegs, Wien 1859.
299. Gigl, Alex. Geſchichte der Wiener Marktordnungen Wien 1865.
300. Göbel, Anton, Dr. Ueber eine Juvenal-Handſchrift. Wien 1859.
301. Goldenthal, Prof. Rieti und Marini, oder Dante und Ovid in hebräiſcher Umkleidung. Wien 1851.
302. Goldenthal, Prof. Il Dante Ebreo. Vienna 1851.
303. — — Die neueſte hiſtor. Schule der jüdiſchen Literatur. Wien 1852.
304. Hahn, J. G. v. Ueber das albaneſiſche Alphabet. 1850 Wien.
305. Halm, Dr. Karl. Verzeichniß der älteſten Handſchriften lateiniſcher Kirchenväter. Wien 1865.
306. Halm, Dr. Karl. Zu Lactantius. 1865 Wien.
307. — — Zu Minutius Felix. 1865 Wien.
308. v. Hammer-Purgſtall. Ueber die Vielſprachigkeit. Wien 1852.
309. v. Hammer-Purgſtall. Neueſtes zur Förderung der Länder- und Völkerkunde Nord-Afrika's. Wien 1852.
310. v. Hammer-Purgſtall. Bericht über den zu Cairo erſchienenen Commentar des Mesnewi Dſchelaleddin Rumi's. Wien 1851.
311. v. Hammer-Purgſtall. Ueber die Namen der Araber. Wien 1852. gr. fol.
312. v. Hammer-Purgſtall. Ueber Bogen und Pfeil. Mit 3 Abbildungen. Wien 1852. gr. fol.
313 v. Hammer-Purgſtall. Die Geiſterlehre der Moslimen. Wien 1852. gr. fol.
314. v. Hammer-Purgſtall. Waſſaf's Geſchichte. I. Bd. Perſiſch. Wien 1856.
315 a. b. Höfler, Conſtantin. Fränkiſche Studien. II. u. IV.

316 a. b. v. Hügel, Karl. Das Kabul-Becken und die Gebirge zwiſchen dem Hindu-Koſch und der Sutlej. Wien 1850. 2 Abtheilungen mit 3 Karten.

317. Initia librorum patrum latinorum. Vindobonae 1865.

318. Jäger, Alb., Prof. Ueber die Geſchichtsquellen über Nicolaus von Cuſa.

319. Jäger, Alb., Prof. Regeſten und urkundliche Daten zu Nic. von Cuſa. Wien 1851.

320. Jäger, Alb, Prof. Ueber das Verhältniß Tirols zu den Biſchöfen von Chur. Wien 1853.

321. Jäger, Alb., Dr. Die Wiedervereinigung Tirols mit Oeſterreich. Wien 1856.

322. Jäger, Alb., Dr. Die Fehde der Brüder Vigilius und Bernhard Grodner gegen Herzog Sigmund von Tirol. Wien 1858.

323. v. Karajan, Dr. Th. G. Ueber den Leumund der öſterreicher Böhmen und Ungarn. Wien 1863.

324. v. Karajan, Dr. Th. G. Zur Geſchichte des Concils von Lyon 1245. Wien 1856. gr. 4°.

325. v. Karajan, Dr. Th. G. Maria Thereſia und Graf Sylva-Tarouca. Wien 1859.

326. v. Karajan, Dr. Th. G. Zwei Bruchſtücke eines deutſchen Gedichts aus dem XIII. Jahrh. Wien 1854.

327. v. Karajan, Dr. Th. G. Feſtrede bei der Uebernahme des Univerſitätsgebäudes durch die kaiſ. Akademie der Wiſſenſchaften. Wien 1857.

328. v. Karajan, Dr. Th. G. Maria Thereſia und Joſeph II. Wien 1865.

329 a. b. v. Karajan, Dr. Th. G. Bericht des Referenten über die Herausgabe der Acta conciliorum saec. XV. Wien 1851. 2 Hefte.

330. a b c d e f g h i k l m n v. Karajan, Dr. Th. G. 13 Hefte Berichte über die Leiſtungen der hiſtoriſchen Commiſſion von 1852 —1864.

331. v. Karajan, Dr. Th. G. Das Verbrüderungsbuch des Stifts Sct. Peter zu Salzburg. gr. fol. Wien 1852.

332. Koch, Matthias. Zur Geſchichte und Alterthumskunde Tirol's. Wien 1850.

333. Koch-Sternfeld, Ritter v. Zur Vorgeſchichte der Dynaſten von Mürzthal und Eppenſtein. Wien 1851.

334. Koch-Sternfeld, Ritter v. Ueber das wahre Zeitalter des heil. Rupert.

335. Kremer, Alfred v., Prof. Beiträge zur Geographie des nördl. Syriens. gr. 4°. Wien 1852.

336. Kremer, Alfred v., Prof. Ueber 2 arabiſche geograph. Werke. Wien 1850
336, Kremer, Alfred v., Prof. Schreiben an die kaiſerliche Akademie aus Cairo. 1851. Wien.
338. Kremer, Alfred v., Prof. Vortrag über ein Druckwerk: Description de l'Afrique. Wien 1852.
339. Kremer, Alfred v., Prof. Des Scheichs Abd-ol-Ghanij-in-Nâbolsi Reiſen im wüſten Arabien. 1851 Wien.
340. Kremer, Alfred v., Prof. Des Scheichs Abd-ol Shanij-in-Nabolsi Reiſen in Syrien, Aegypten und Hidſchâf.
341. v. Kudler, Joſeph. Ueber Geſetze, hinſichtlich der Zinſenforderung. Wien 1851.
342. Kvicala, Johann. Euripideiſche Studien. Wien 1866.
343. — — Beiträge zur Kritik und Exegeſe der Iphigenia Taurica des Euripides. Wien 1859.
344. Lange, Ludwig. Ueber die Bildung des lat. Infinit. praesentis passivi. gr. 4°. Wien 1859.
345. Lauriani, Trebon. Die Eintheilung des alten Daciens. Wien 1850.
346. Ludwig, Alfred. Zur Kritik des Aeſchylos. Wien 1860.
347. a b c. Maaſſen, Dr. Friedrich. Bibliotheca latina juris canonici manuscripta. 3 Thle. Wien 1866.
348. Mayer, Theodor. Urkunden aus der Zeit der Oeſterreich. Babenberger. 1851. Wien.
349. Mayer, Theodor. Urkunden über die Verpfändung von St. Pölten. 1851. Wien.
350. Meiller, Dr. A. v. Ueber die Diöceſan-Grenzregulirung König Ludwigs des Baiern. Wien 1864.
351. Meiller, Dr. A. v. Auszüge aus bisher ungedruckten Nekrologien. Wien 1858.
352. Meiller, Dr. A. v. Regeſten zur Geſchichte der Markgrafen und Herzöge Oeſterreichs aus dem Hauſe Babenberg. Wien 1850. gr. 4°.
353. Miklosich. Monumenta linguae palaeo-slovenicae. Vindob. 1851.
354. Müller, Joſ. Godehard. Carlo Caraffa, Vescovo d' Aversa. Wien 1860.
355. Müller, Joſ. Byzantiniſche Analecten. Wien 1852.
356 — — Zur Geſchichte des ſinkenden Romäerreichs. Wien 1851.
357. v. Münch-Bellinghauſen. Die ältern Sammlungen ſpaniſcher Dramen. Wien 1852.
358. Muſſafia, Adolf. Ueber die Quelle des altfranz. Dolopathos. Wien 1865.

359. Mussafia, Adolf. Sul testo della divina commedia. 1865. Vienna.
360. Mussafia, Adolf. Reihenfolge der Schriften Ferdinand Wolfs. Wien 1866.
361. Mussafia, Adolf. Del codice Estense di rime provenzali. Vienna 1867.
362. Oberleitner, Karl. Oesterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. Wien 1859.
363. Oberleitner, Karl. Die Finanzlage Nieder-Oesterreichs. Wien 1863.
364. Osenbrüggen. Rechtsalterthümer aus österreichischen Pantaidingen. Wien 1863.
365. Otto, Karl. Zur Charakteristik des heiligen Justinus. Wien 1852.
366. Pfeiffer, Franz. Zwei deutsche Arzneibücher XII. u. XIII. Jahrh. 1863 Wien.
367. a b. Pfeiffer, Franz. Forschung und Kritik aus dem Gebiet des deutschen Alterthums 1863.
368. Pfeiffer, Franz. Reisebericht über Weisthümer Forschungen in Salzburg und Tirol. Wien 1866.
369. a. b. Pfeiffer, Franz. Quellenmaterial zu altdeutschen Dichtungen. 2 Hefte Wien 1867.
370. Pfizmaier, Aug. Kritische Durchsicht der von Dawidao verfaßten Wörtersammlung aus der Sprache der Aino's. Wien 1851.
371. Phillips, Hofr. Die große Synode von Tribur. Wien 1865.
372. — Georg. Der Codex Salisburgensis S. Petri IX. 32. Wien 1864.
373. Phillips. Samson von Tottington. Wien 1864.
374. — Walter Map.
375. Pichler, Georg. Geschichte der ehemal. Herrschaft Radeck.
376. — — Salzburgische Marktordnungen.
737. Pritz, Franz, Xaver. Zur Geschichte der Lamberge von Steier. Wien 1851.
378. Pritz, Feanz Xaver. Geschichte des Stifts der Chorherrn des heil. Augustin zu Waldhausen.
379. v. Prokesch-Osten. Ueber das Verhältniß des Phidias zur ionischen Kunst. Mien 1853.
380. a b c Reifferscheid, Aug. Bibliotheca patrum latinorum de italica V partes. Wien 1865.
381. Rösler, Dr. Robert. Die Griech. und Türkischen Bestandtheile im Romänischen. Wien 1865.
382. v. Sacken, Dr. Eduard. Die römische Stadt Carnuntum. Wien 1852.

383. v. Sacken, Dr. Eduard. Die neueſten Funde zu Carnuntum.
384. v. Sacken, Dr. Eduard. Bericht über die Gräber bei Bruck an der Leitha. Wien 1851.
385. Schenkl, Dr. Karl Zur Kritik ſpäterer latein. Dichter Wien 1863.
386. Schenkl, Dr. Karl. Zur Kritik des L. Annaeus Seneca. Wien 1864.
387. Scherer, Wilhelm. Leben Williram's, Abtes von Ebersberg. Wien 1866.
388. Scherzer, Dr. Karl. Bericht über eine Reiſe nach Amerika. Wien 1856.
389. Scherzer, Dr. Karl. Las historias del origen de los Indios. Vienna 1857.
390. Schimper, Dr. Berichte aus und über Abyſſinien. Wien 1852.
391 a. Schmidl, Dr. Adolf. Die Grotten und Höhlen von Adelsberg. Wien 1854.
391 b. Schmidl, Dr. Adolf Die Tafeln zu vorſtehendem Werk.
392. — — Wegweiſer in die Adelsberger Grotte. Wien 1858.
393. Schröer, K. J. Die deutſchen Mundarten des Ungariſchen Berglandes. Wien 1864.
394. Schröer, K. J. Die Laute der deutſchen Mundarten des ungariſchen Berglandes. Wien 1864.
395. Schweigger, Dr. J. S. C. Ueber eine zu Präneſte gefundene Cista mystica. Wien 1854.
396. Seidl, J. G. Chronik der archäolog. Funde in Oeſterreich. 5 Hefte.
397. Siegel, Heinrich. Die beiden Denkmäler des öſterreich. Landesrechts. Wien 1866.
398. Simony, Friedrich. Die Alterthümer vom Hallſtätter Salzberg. Querfolio. 1850.
399. Springer, Johann. Parallelen zwiſchen politiſchen und materiellen Bauten. 1852.
400. Stütz. Ueber Graf Ulrich von Schaunberg.
401. — Ausſchußtag der 5 niederöſterreich. Lande in Wien 1556. Wien.
402. Stütz. Zur Charakteriſtik Georg von Tſchernembl's.
403. Tafel und Thomas. Griech. Originalurkunden zur Geſchichte Raguſa's. Wien 1851.
404. Tafel. Theophanis Chronographia.
405. Tangl. Die Grafen, Markgrafen und Herzöge von Eppenſtein.

406. Tomaschek. Die höchste Gerichtsbarkeit des Königs und Reichs im XV. Jahrhundert. Wien 1865.
407. a b. v. Tschudi, J. J. Die Kechua-Sprache. 2 Bde. Wien 1853.
408. Vahlen, J. Der Rhetor Alkidamas. Wien 1864.
409. a—d. Vahlen, J. Beiträge zu Aristoteles Poetik. Wien 1865. 4 Bde.
410. Weinhold, Dr. Karl. Der Antheil Steiermarks an deutscher Dichtkunst. Wien 1860.
411. Weinhold, Dr. Karl. Ueber den Beilaut. Wien 1860.
412. Weinhold, Dr Karl. Der Minnesinger von Stadeck. Wien 1860.
413. Weinhold, Prof. Sprüche aus heidnischer Zeit. Wien 1858.
414. Wenzel, Gustav. Quellenkunde der dalmatinischen Rechtsgeschichte.
415. Wocel, Joh., Prof. Eine kunst-archäologische Bereisung Böhmens
416. Wolf, Adam Reformationsgeschichte von Eger.
417. Wolf, Adam. Graf Rudolf Chotek. 1852.
418. Wolf, Adolf. Volkslieder aus Venetien.
419 Wolf, Ferdinand. Ein spanisches Frohnleichnamspiel vom Todtentanz. 1852.
420. Wolf, Ferd. Dom Antonio José da Silva. Wien 1860.
421. Wolf, Dr. Adam. Der Wiener Hof in den Jahren 1746, 1747 und 1748. Wien 1850.
422. Wolf, Ferd. Ueber eine Sammlung spanischer Romanzen.
423. — — Ueber Raoul de Houdenc. Wien 1865. gr. 4°.
424. Wolny, Gregor Dr. Excommunication des Markgraf Procop von Mähren.
425. a b c. Zeibig. Zur Geschichte von Klosterneuburg.
426. Zeibig. Die Familienchronik der Beck von Leopoldsdorf.
427. — Zur Geschichte des Basler Concils. Wien 1852.
428. Zappert Virgils Fortleben im Mittelalter. Wien 1857. gr. fol
429. v. Zingerle, Ignaz. Zu Pleier's Garel. Wien 1865.
430. — — Die Allitteration in mittelhochdeutschen Dichtern. Wien 1864.
431. v. Zingerle, Ign. Der Maget Krône.
432. — — Eine Geographie aus dem 13. Jahrh. Wien 1865.
433. Pfitzmaier, Aug. Li-Sao und die neuen Gesänge. Wien 1852 fol.

B. Münzen.

Vom Herrn Major v. Hartwig in Halberſtadt:

20. a — h. Bracteaten aus dem Funde bei Schwanebeck 1867:
    a. b. 4 Bracteaten v. Halberſtadt.
    c. 2 Bracteaten von Brandenburg.
    d. Bracteat von Braunſchweig.
    e. Bracteat von Lünneburg.
    f. 2 Bracteaten von Jena.
    g. 2 Bracteaten von Hamburg.
    h. Bracteat von Mecklenburg.
21. Stolberger Pfennig 1722.
22. 3 Stück Vierpfennig Brandenburger Landmünzen 1706.
23. 3 Stück Colberger Nothmünzen vom Jahre 1807. (Eine Art Papiergeld.)

Vom Quedlinburger Zweigverein:

24. Zwei Bracteaten mit dem in der Rüſtkammer befindlichen Stempel geprägt.

Vom Herrn Hilmar v. Strombeck:

25. Ein Löwenpfennig, Münze der Stadt Braunſchweig aus d. 15. Sec.
26. Ein Stolberger Sechstelthaler 1764.

C. Alterthümer, Siegel und Kunſtſachen.

Vom Herrn Major v. Hartwig in Halberſtadt:

11. Colberger Stadtſiegel XIII. Jahrh. Abdr.
12. Abdr. Sig. Burgensium in Halberstat.
13. Secretum Colbergensium.
14. Abdr. d. S. d. Königl. Bürgergarde Grenadier-Bataillons zu Colberg.
15. Abdr. d S. d. Bürgerwehr zu Liegnitz.
16. S. d. Meurer zu Halberſtadt 1566.
17. S. d. Krahmer und Leinewandſchneider in Halberſt. 1780.
18. S. d. löbl. Kauf- und Gewandſchneidergilde in Halberſtadt 1783.
19. S. der Fraternität in Coblenz 1500.
20. Böhm.-Sigel v. 1659.
21. S. des Notar Dav. Heinr. Hintzſch.

Vom Herrn Hilmar v. Strombeck:
Denkmale aus dem Leben Luthers zur Feier des 3. Reformations-Jubiläums. 6 Taf. fol.

Vom Herrn Premierlieutenant John in Osterwieck:
Photograph. Abbild. einer bemalten Holzschale der Kalandsbrüderschaft angehörig.

Druckfehler.

Im 2. Heft.

S. 129 Z. 20 v. o. l. Matth. 19 statt 18.

Im 3. Heft.

Seite	13	Zeile	6 v. o.	statt 1552 lies 1532.
„	20	„	18 v. u.	statt zu l. von.
„	21	„	10 v. o.	muß „lange" wegfallen.
„	22	„	18 v. o.	l. 5. April statt 5. August.
„	23	„	14 v. u	statt dieser entweder l. dieser nur entweder.
„	34	„	12 v. o.	statt im Tweifbogen l. in Twieflingen.
„	34	„	1 v. u.	statt Hagen l. Hoym.
„	46	„	22 v. u.	l. 2 statt 4.
„	48	„	11 v. o.	statt Segerde l. Seyerde.
„	129	„	10 v. u.	statt cancellrianus l. cancellarius.
„	188	„	8 v. o.	statt Werkes l. Wortes.
„	188	„	15 v. u.	statt de vüre l. de v̄re.

Druck von B. Angerstein in Wernigerode.

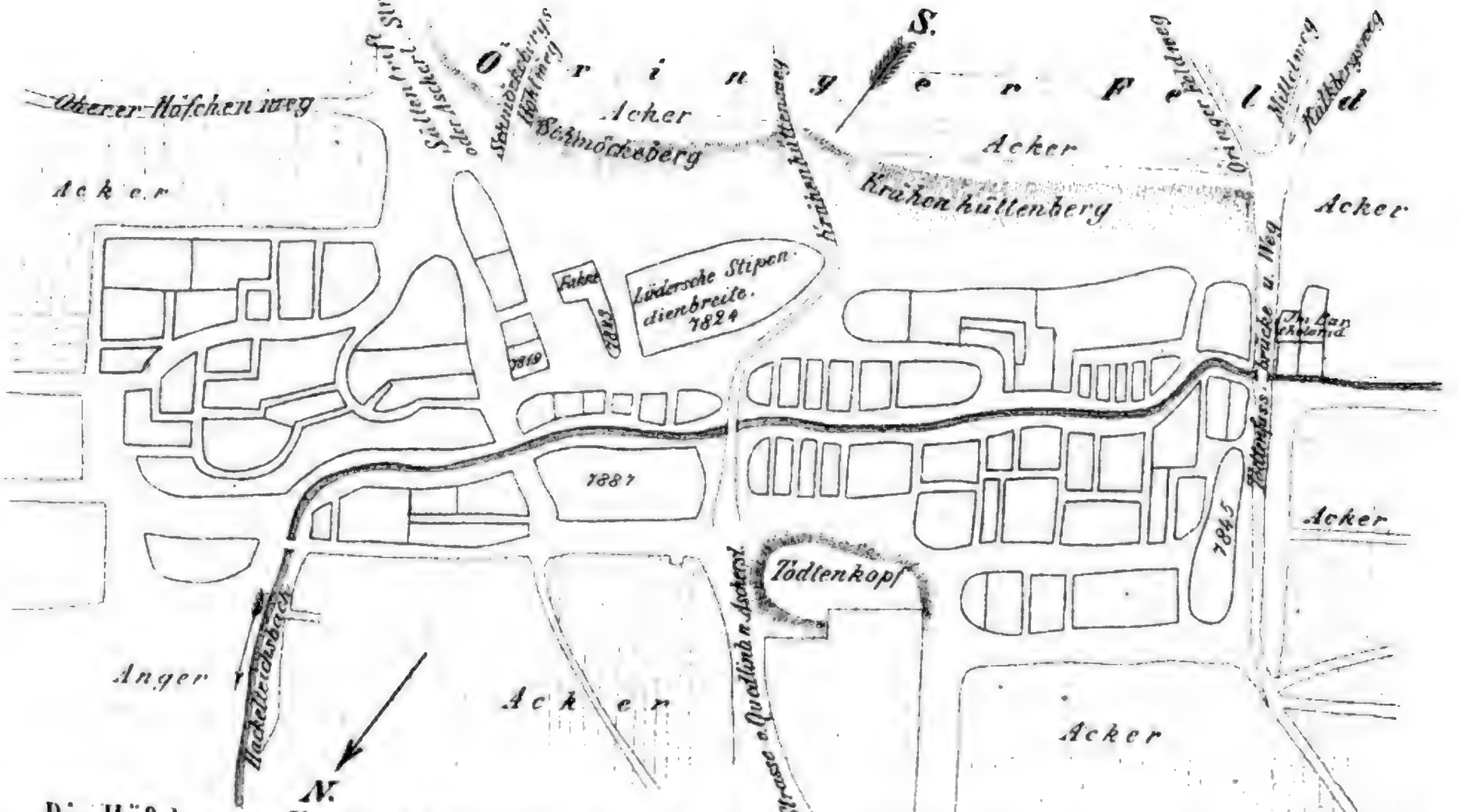

Die Höfchen am Hackelteichsbache östlich vor Quedlinburg. Dorflage von Gross-Orden.

Ungefährer Massstab: 50 50 100 200 Rth. Rheinl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vergl. Seite 162 – 164

Strasse nach Blankenburg.

Rampf

a ..... b

g e f

c ..... d

c. 10 Ruthen

Hegener

Thomas

c. 5 Ruthen

Kaufmann Dahne

Kirche

Apotheke

Warte

nach Stiege.

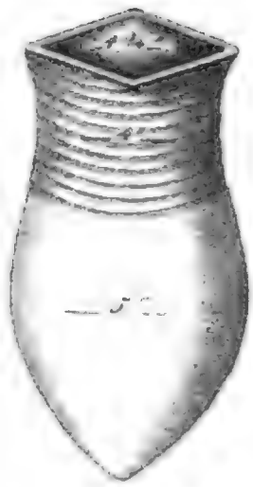

№ 1.

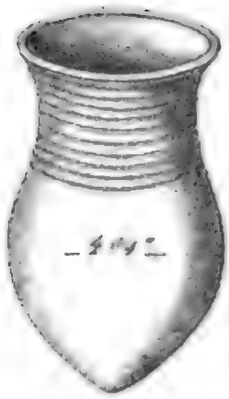

№ 2.

№ 3.

Vgl. S. 173 – 174.

Hans v. Büna
15. Jahrh.

Vgl. S. 174 – 176.

Stadt Ellingerode.

Digitized by Google

ZEITSCHRIFT
DES
HARZ-VEREINS
FÜR GESCHICHTE
UND
ALTERTHUMSKUNDE
1868

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs,
Gräfl. Stolb.-Wernigeröd. Archivar und Bibliothekar.

Zweiter Jahrgang. 1869. Viertes Heft.
Mit einer Steindruck-Tafel.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.
1869.

Digitized by Google

Ueber die Bedeutung und den Begriff des Wortes Dom mit besonderer Rücksicht auf Halberstadt.

Ein Beitrag zur kirchlichen Archäologie des Mittelalters.

Vom

Archiv-Rath v. Mülverstedt,
Staats-Archivar zu Magdeburg.

Die vorjährige in Erfurt abgehaltene Versammlung deutscher Geschichts- und Alterthumsforscher hat sich unter Anderm auch mit der — es ist nicht ersichtlich von wem aufgestellten — Frage beschäftigt: Was bedeutet die Bezeichnung Dom? Aus der hieran sich knüpfenden Debatte zu schließen, scheint der Begriff dieses Wortes und seine Ableitung keineswegs so sicher, fest und unzweifelhaft zu sein, als ich dies nach der lautersten Quelle für kirchliche Antiquitäten des Mittelalters, den Urkunden und gleichzeitigen Schriftstellern, bis jetzt gehalten habe. Da die Verhandlungen über diesen Gegenstand, der doch das allgemeinste Interesse in Anspruch nehmen muß, kürzlich wenigstens im Auszuge der Oeffentlichkeit übergeben sind, so kann ich nicht umhin, noch einmal darauf zurückzukommen, sowohl, weil ein bestimmtes Resultat nicht erzielt ward, als auch, weil sehr verschiedene Ansichten ausgesprochen wurden.

Meine Ansicht über den Ursprung des Wortes „Dom" habe ich bereits in den Magdeb. Geschichtsblättern III. S. 56 Anm. in aller Kürze und ganz nebenbei ausgesprochen aus Anlaß einer mich sehr befremdenden Herleitung [1]) des Wortes von Thum und dieses Wortes als einer abgekürzten Form von Bisthum, [2]) so daß ein Domstift (Thumstift) so viel bedeutete als ein Bisthumsstift, „das Stift eines Bisthums!"

---

[1]) Magdeb. Geschichtsbl. II. p. 353.

[2]) ein in der offiziellen Urkundensprache äußerst selten und fast nur in dem Sinne von „bischöflicher Sprengel" (Diöcese) vorkommendes Wort.

Zwar hat sich für diese Ableitung keine Stimme erhoben, aber es sind andere Etymologieen und Bedeutungen des Wortes „Dom" vorgetragen worden, die wegen des weiten Interesses, welches die Sache hat, und der Neuheit der Besprechung darüber einer näheren Beleuchtung werth sind, die wir uns hier erlauben möchten.

Sehr zu bedauern ist, daß die allein richtige Ansicht, welche zum Ausdruck kam (Haßler), daß nämlich das Wort Dom von domus abzuleiten sei, [1], nicht eine nähere Begründung fand, oder daß wenigstens über eine etwaige solche nicht referirt ist, auch nicht ob und wie diese Ansicht widerlegt sei. Nicht weniger vermissen wir eine klare und präcise Definition des Begriffes: Dom.

Es behauptete vielmehr Herr Geh.-Rath v. Quast, daß:

1) zwei Arten von Kirchen in Deutschland mit Dom bezeichnet würden, nämlich:
   a) alle Cathedralkirchen, „wo ein Bischof seinen Sitz hat",
   b) im nordöstlichen Deutschland noch die Collegiatstifter, wie in Stendal und Walbeck;
2) die Benennung nur dieser beiden Kategorieen von Kirchen als Dom und nicht auch der größten Klosterkirchen unbegreiflich sei, wenn das Wort von domus abzuleiten wäre; weshalb
3) er das Wort Dom auf die Anhängesilbe „Thum" zurückführe, die in Bisthum und andern Wörtern gebraucht sei,

und fragte, ob das Wort Dom nicht „mit dem Collegiatstift, welches mit den Cathedralen verbunden war (?), einen Zusammenhang haben könne (?)"

Von anderer Seite (H. v. Ledebur) wurde an eine irgendwo vorgekommene Ableitung des Wortes Dom von Deo optimo maximo (D. O. M.) erinnert, worüber indessen weiter keine Debatte stattfand.

Außerdem bemerkte H. v. Quast schließlich, — es fand noch ein Excurs in Bezug auf das Verhältniß des Wortes „Münster" zu „Dom" statt, worüber unten noch einige Worte — daß, wenn sich an einem Orte (d. h. der nicht Bischofssitz war) mehrere Collegiatstifter befanden, entweder keins oder nur das vornehmste, wie in Erfurt, Dom genannt worden sei. —

Daß nun das Wort Dom, wie schon von einer Seite bemerkt ward, von domus abzuleiten ist, dürfte wohl eine ausgemachte Sache sein, wenn wir anders das vollgültige Zeugniß des Grimm'schen Wörterbuchs der deutschen Sprache dafür in Anspruch nehmen sollen. [2]) Indem wir uns hierauf berufen, verweisen wir auf die hier

---

[1]) Durch einen störenden Druckfehler steht in dem betr. Sitzungsbericht im Correspondenzblatt der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine pro 1869 p. 13. dominus statt domus.

[2]) Band II. Sp. 1233.

gegebenen Erläuterungen und Beweise und heben nur hervor, daß nach Grimm sowohl im Alt- als im Mittelhochdeutschen die primitive Form Dom lautet, und erst Dum, Thum, Thumb die spätere neuhochdeutsche und niederdeutsche Form ist. Es erscheint daher schlechterdings unstatthaft, von der letzteren Form auszugehen und die erstere als die spätere, gewissermaßen platte dialektische Form zu betrachten, am wenigsten aber an die Endungssylbe Thum in der Geltung als substantivum proprium, als welches es in der deutschen Schriftsprache wohl kaum nach dem Jahre 1200 vorkommen möchte, zu denken

Wir möchten uns aber noch gestatten, auf andere, von Grimm außer Acht gelassene Gesichtspunkte bei der Erklärung des Wortes Dom hinzuweisen.

1. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die Benennung der Kirche eines Hoch- oder bloßen Collegiat- (Unter-) Stifts als Dom von domus in dem Sinne von domus dei (Gotteshaus) hergeleitet werden müsse. So nämlich benannte die Kirchensprache des Mittelalters und zwar gerade auch die offizielle im weitern Sinne die Kirche, welche der Mittelpunkt einer Gemeinschaft von geistlichen Personen war, die nach einem bestimmten Canon lebten („Gott dienten"), sei es, daß sie zu einem freiweltlichen oder regulirten (Mönchs-) Orden gehörten. „Gotteshaus" war also die Bezeichnung, mit der offiziell und hergebrachtermaßen die Klosterkirche sowohl als die Stiftskirche [1]) und Alles, was zu ihr gehörte: das Kloster oder Stift bezeichnet wurde; niemals habe ich bis jetzt gefunden, daß auch Pfarrkirchen in Städten oder auf Dörfern im Mittelalter amtlich oder nicht amtlich (wenigstens in Nord- und Mitteldeutschland) „Gotteshäuser" benannt werden. Es scheint also, daß nur solche Kirchen, deren Gemeinde Clerici bildeten, auf jene Bezeichnung Anspruch gehabt haben.

Wer die Urkunden nord- und mitteldeutscher Hochstifter durchmustert hat, begegnet in den in deutscher Sprache abgefaßten so unzählige Male dem Ausdruck „Gotteshaus", d. h. domus dei, den der Bischof (Erzbischof), das Capitel oder beide von ihrem Stift gebrauchen, daß ich mich enthalten kann, auch nur ein einziges Beispiel zu citiren. Es gehört zu den allergewöhnlichsten Formen, wenn wir ein Hoch- (Erz-) Stift oder seine Vorsteher sagen hören: es sei diese Geldsumme in „unseres Gotteshauses" Nutz und Frommen gekehrt, N. N. sei zum Hauptmann „unseres Gotteshauses" ernannt, N. N. sei „unseres Gotteshauses" Feind, „unseres Gotteshauses" Güter seien vermehrt, sein Bestes gefördert worden u. s. w. Es ist dieser

[1]) So heißt 1462 offiziell das Stift Walbeck: Goddeshus to unser leuen frauwen to Walbeke.

Ausdruck doch die schlichte Uebersetzung von domus dei, und mit diesem Worte bezeichnete man ebenso wie mit ecclesia sowohl das ganze Stift, d. h. seinen Sprengel, seinen geistlichen Verwaltungsbezirk, sein Territorium, als auch recht eigentlich den Mittelpunkt, von dem dies alles ausging, das Kirchengebäude selbst, welches wir heute ganz gewöhnlich und ausschließlich Dom nennen. In gleicher Weise findet sich der Ausdruck „Gotteshaus" auch, wenn auch nicht so häufig, von Klöstern gebraucht, weniger von Klosterkirchen, und zwar, so weit ich beobachtet habe, nicht von Andern als den Klosterpersonen, dem Klostervorstande selbst, wenn er von seinem Kloster spricht.

Im engern Sinne werden aber als „Dome" — früher und mehr noch jetzt — nur Hoch- und gewöhnliche (Unter-) Stiftskirchen bezeichnet, also nicht Klosterkirchen, und wenn die Klöster noch so reich und mächtig waren. Niemals ist z. B. die Liebfrauenkirche in Magdeburg oder die des Klosters Berge „Dom" genannt worden. Weder die Laien noch der Clerus dieser Klöster nannte sie so. Aber man zog den Begriff noch enger. Nicht alle Stifts- (Collegiatstifts-) Kirchen erhielten die Bezeichnung Dom, sondern:

a) nur dann, wenn an dem Orte, wo eine oder mehrere solche Stiftskirchen sich befanden, keine Cathedral- (hohe Stifts-) kirche sich befand;

b) in diesem Falle, wenn nur eine solche am Orte war, diese wohl regelmäßig, z. B. also Dom zu Aken, Stendal, Halle, Berlin, Walbeck, Aisleben u. s. w.;

c) wenn ein Ort mehrere Collegiatstifter (und keine Cathedrale) umfaßte, nur das vornehmste derselben, wie z. B. in Betreff von Erfurt, Braunschweig u. a. O. erhellt.

Beispiele eines offiziellen Sprachgebrauchs, daß auch die Stiftskirchen der Jungfrauenstifter Dome genannt werden, sind mir bis jetzt nicht vorgekommen, so z. B. ist mir dies von Quedlinburg, Gandersheim, Herford, Nordhausen nicht bekannt, obschon bekanntlich die ersten beiden Stifter einen affiliirten Manns-Convent hatten, dessen Mitglieder natürlich Canonici und deutsch Thumherrn genannt werden.

2. Der Sprachgebrauch hinsichtlich der Anwendung des Wortes Dom auf bestimmte Kirchen ist nun ein ganz bestimmter: nur Stifts-, keine Klosterkirchen, als solche, an denen freiweltliche, an keinen ordo monasticus gebundene Geistliche einen Convent bildeten, werden Dome genannt, und demzufolge auch die Mitglieder jener Convente Domherren. Niemals tragen die Mitglieder eines sogenannten Mönchs-Ordens diese Bezeichnung, ausgenommen mitunter die regulirten Augustiner. So bestimmt ist diese Observanz, daß die Mitglieder des Convents an der hohen Stiftskirche zu Brandenburg, der doch gewiß mit Recht der Name Dom zukam, mitunter auch, weil

ſie nicht freiweltlich waren, ſondern einer Mönchsregel folgten (Prämonſtratenſer), ſtatt Domherren „Mönche" heißen, ſo z. B. 1304 in einer deutſchen Urkunde der Markgrafen von Brandenburg. [1])

Einen guten Grund wird die Bezeichnung der Stiftskirchen vor den Kloſterkirchen als domus, wie jede allgemeine kirchliche Einrichtung des Mittelalters, wohl ſicher gehabt haben, wenn wir auch vielleicht nicht mehr völlig klar die Anſchauung, die einer ſolchen Bezeichnung zu Grunde lag, zu entdecken vermögen. Uns dünkt, daß dem Thatſächlichen zufolge die Kirchen der monasteria s. coenobia als Beſitzthümer des geiſtlichen Ordens, nicht als Häuſer (domus) derjenigen Heiligen, denen ſie geweiht waren (die Kloſterkirchen der Franciscaner, Dominicaner, Auguſtiner-Eremiten u. a. ſcheinen überhaupt nur höchſt ſelten einen beſtimmten geiſtlichen Schutzpatron gehabt zu haben), betrachtet worden ſeien. Dies Letztere war aber ganz beſtimmt bei den Kirchen der Collegiatſtifter der Fall. War der Sprachgebrauch auch wechſelnd, ſo ſteht es doch durch Urkunden feſt, daß die Stiftsherren (Canonici) von S. Marien, S. Paul, S. Bonifacius in Halberſtadt, von S. Nicolaus und S. Sebaſtian in Magdeburg u. ſ. w. ſich in den ältern Zeiten fratres de S. Maria, S. Paulo, S. Bonifacio, S. Sebastiano, S. Nicolao nannten und nicht, wie ſpäter, Canonici ecclesie sancti . . . . . oder Stiftsherren (Canoniker) der Kirche U. L. Frauen u. ſ. w.

Hier in den freien Stiftern und nicht in den Kloſterkirchen dachte man ſich den Schutzheiligen wohnend, hier war ſeine Familie, d. h. die brüderliche Congregation der Canonici. Dieſer Auffaſſung zufolge nennen die älteſten Urkunden, beiſpielsweiſe von Magdeburg und Halberſtadt, die daſigen Herren der hohen Stiftskirche fratres de familia S. Mauritii oder S. Stephani. Dieſer Ausdruck ſetzt aber eine domus voraus. Und in der That finden wir von den hohen Stiftskirchen (d. h. Cathedralen) ſchon ſehr früh den Ausdruck domus, d. h. Häuſer (d. h. Gottes oder des betr. Schutzheiligen) gebraucht, während ſpäter, im 13., 14. und 15. Jahrhundert, die officielle Bezeichnung dieſer Kirchen und der mit ihnen verbundenen Stifter — im engern und weitern Sinne — ecclesiae, ecclesiae majores, Kirchen, Gotteshäuſer lautet. So ſagt 1133 Biſchof Ulrich von Halberſtadt: testes de domo S. Stephani u. ſ. w. [2]), 1139 Biſchof Rudolph von Halberſtadt urkundlich von ſeinen Domherren: Intererant de domo beati Stefani u. ſ. w. [3]),

---

[1]) S. Riedel C. D. Brand. A. VIII. p. 199.
[2]) Zeitſchrift des Harz-Vereins I. p. 29.
[3]) S. v. Erath C. D. Quedl. p. 84.

desgleichen 1144,[1]) ebenso 1150 und 1151 Bischof Ulrich[2]) und 1183 Bischof Dietrich.[3]) Im Jahre 1160 heißt der Vogt des Hochstifts Meißen Pribizlaus advocatus maioris domus[4]) (i. e. maioris ecclesiae, wie es im 12—15. Jahrhundert allgemein offiziell hieß); in einer Urkunde von 1163 sagt Erzbischof Wichmann: . . et omnes majoris domus (scil. Magdeburgensis) canonici,[5]) und endlich wird 1159 Godescalcus custos maioris domus in Magdeburch genannt.[6]) In einer Schenkungs-Urkunde für das Stephans-Kloster in Würzburg von 1162 nennt sich der Aussteller,[7]) der dortige Domherr Otto, Canonicus sancti Kyliani de domo. Und so sehen wir auch in anderen Gegenden Deutschlands denselben Sprachgebrauch des Wortes domus für die Cathedralkirche, ganz im Sinne unseres heutigen „Dom"; denn in einer bischöflich Münsterschen Urkunde vom Jahre 1144[8]) heißt der Domprobst nicht maioris ecclesie, sondern maioris domus prepositus, und der Domprobst von Trier in zwei Trierer Urkunden vom Jahre 1158 maioris domus Trevirensis prepositus.[9]) Auch 1161 und 1162 nennt Erzbischof Hillin von Trier seinen Domprobst Godefridus maioris domus prepositus.[10])

Von durchschlagender Beweiskraft ist endlich eine Urkunde des Erzbischofs von Mainz vom Jahre 1158, worin die Zeugenreihe mit den Worten beginnt: Hermannus maioris ecclesie prepositus. Arnoldus custos de domo. Es ist der Mainzische Domherr Arnold, Custos der hohen Stiftskirche oder des Doms von Mainz, gemeint. Warum heißt er nicht gleich dem Domprobst auch maioris ecclesie custos? Sehr bezeichnend, antworten wir, ist bei domus, das ursprünglich einen körperlichen Gegenstand, nämlich das Kirchengebäude bezeichnet, an den Mainzer Dom im Speciellen, dessen Baulichkeiten, Inneres und ganze Einrichtung der Custos zu beaufsichtigen und zu verwalten hatte, gedacht, und daher nicht das gleichfalls, aber erst in abgeleiteter Bedeutung das Kirchengebäude

---

[1]) Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 262.
[2]) v. Erath l. c. p. 88 und noch einmal Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 268. 270.
[3]) v. Erath l. c. p. 102.
[4]) Gersdorf C. D. Reg. Sax. I. p. 54.
[5]) Ibid. l. c. p. 57.
[6]) Neue Mittheil. d. Thüring.-Sächs. Alterthums-Vereins II. p 459. 460
[7]) Um einer Verwechselung mit einem Canonicus an einer anderen Würzburger Stiftskirche vorzubeugen, wiewohl pleonastisch, da schon der Zusatz S Kiliani dies verhinderte. S. Schannat Vind. litt. I. p. 84.
[8]) Erhard Westph. Urkundenbuch II. p. 36.
[9]) H. Beyer Mittelrhein. Urkundenbuch I. p. 668. 669.
[10]) Ibid. l. c. p. 690. 693.

bezeichnende Wort ecclesia gewählt, das man, wiewohl auch domus eine übertragene Bedeutung hat, als Beiwort zur Bezeichnung des Domprobſtes anwandte, der in der That ein „Kirchenprobſt" vielmehr im weitern Sinne war, nämlich der nach dem Erzbiſchof oberſte Vorſteher des Mainziſchen Stiftsſprengels, der Regent eines engern Verwaltungsbezirkes mit bedeutendem Territorium, vielen Ortſchaften und reichen Einkünften und beſonderm Verwaltungsperſonal (Vogt u. ſ. w.), welches alles bei dem Dom-Cuſtos nicht der Fall war.

Nach der obigen Ausführung und den ſo eben angeführten, nur oberflächlich zuſammengeſuchten Beiſpielen (die ſehr leicht verzehnfacht werden könnten) muß es — ganz abgeſehen von Grimm's Autorität — unbeſtritten feſtſtehen, daß unſer Wort Dom für eine Cathedral- oder bloße Collegiatſtiftskirche von keinem andern Worte als dem lateiniſchen domus abgeleitet werden könne.

Daß dialektiſche Ausſprache das D verhärtend und verſchärfend und den Vocal zuſpitzend die Formen Dum, Tum, Thum, Thumb erſcheinen ließ, darf doch wohl nicht im Geringſten auffallen, ebenſowenig wie die Formen: Thüringer und Düringer, die aus den urſprünglichen: Döringer oder Doringer entſtanden ſind. Denn die urſprüngliche Form „Dom" kommt in ihrer Reinheit ſehr früh vor. Nämlich in einem deutſchen Reverſe des Magdeburger Domprobſtes Brotze v. Schraplau über das von ihm verpfändete Droſtenamt des Erzſtiftes Magdeburg vom J. 1386 heißt dies das Droſtenamt „bei dem Dome zu Magdeburg." [1]) Um dieſelbe Zeit referirt der Magdeburger Schöppenchroniſt, daß der (1382 verſtorbene) Erzbiſchof Ludwig von Magdeburg „in dem neuen Dom" daſelbſt beigeſetzt worden ſei. [2])

3. Werden nun gewiſſe Kirchen Dome genannt, ſo iſt es vermöge ihrer geiſtlichen Verfaſſung ſehr natürlich und Rechtens, daß die Conventualen an ſolchen Kirchen ſich des Titels und der Bezeichnung „Domherren" bedienten. Es bedarf keiner Beiſpiele hiefür, da ſie zu zahlreich ſind: nicht bloß die Canonici an den Cathedralkirchen, ſondern die aller Collegiat- (Unter-) Stiftskirchen hießen ſo. So alſo z. B. die Mitglieder der Convente der Stifter von S. Nicolaus, S. Sebaſtian, S. Gangolph, S. Peter und Paul in Magdeburg, S. Marien, S. Paul und S. Bonifaz in Halberſtadt, S. Nikolaus in Aken und Stendal, S. S. Johannis Baptiſtä und Evangeliſtä zu Tangermünde, [3]) B. V. Mariä zu Walbeck und Jechaburg [4]), S. Johannis Bapt. zu Alsleben u. ſ. w. u. ſ. w. ſämmtlich Domherren.

---

[1]) Original im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Erzſtift Magdeburg XIX.
[2]) Neu, weil die Domkirche erſt 19 Jahre vorher eingeweiht worden war.
[3]) z. B. 1440, ſ. Riedel C. D. Brand. A. XVI. p. 68.
[4]) 1353. ſ. Urkunde s. R. Schwarzburg N. 10 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

Und zwar blieb dieſe Form [1]) in ihrem richtigen Sprachlaut faſt das ganze Mittelalter hindurch als herrſchende in hoch- und niederdeutſchen Urkunden, bis Mißverſtand, das Wort „Dom" als verniederdeutſcht und platt anſehend,[2]) eine quaſi-hochdeutſche Form in dem lange herrſchend gebliebenen, aber nun längſt antiquirten Thum (Thumb) ſchuf. So nennt z. B. im J. 1537 der Offizial der Domprobſtei zu Magdeburg den Canonicus Dietrich Wolf „Thumbherrn" der Kirche S. Sebaſtiani zu M. [3]) Und fortan blieb dieſe Form im 16. und 17. Jahrhundert die vorherrſchende.

Iſt wohl nicht leicht ein Collegiatſtift zu finden, deſſen Conventualen nicht Domherrn genannt würden, ſo iſt trotzdem die Bezeichnung Dom für ihre resp. Stiftskirchen nur mit der oben angedeuteten Beſchränkung üblich, nämlich daß eine allein an einem Ort befindliche Stiftskirche ausnahmslos als Dom bezeichnet wird, von mehreren, wenn keine Cathedrale am Orte vorhanden war, nur die vornehmſte (ſo zu ſagen die major ecclesia, wie eigentlich nur die Cathedrale hieß), andernfalls keine der Stiftskirchen, ſondern nur die Cathedrale ſelbſt.

Die Bezeichnung einer Hochſtifts- oder biſchöflichen Kirche als ecclesia cathedralis findet ſich als offizieller oder auch nur üblicher Ausdruck nicht, ebenſowenig als das lieber ganz zu vermeidende, weil keinen richtigen Begriff darbietende Wort „Domſtift".

Wenn im Correſpondenzblatt l. c. ferner behauptet wird, daß die Bezeichnung der Cathedralkirche als monasterium im nördlichen Deutſchland nicht vorkomme, ſo dürfte dieſe Behauptung doch mehrfache Ausnahmen erleiden: ich führe hier vorläufig nur ein mir gerade augenblicklich erinnerliches Beiſpiel vom Dom zu Halberſtadt an, indem eine Urkunde von 1145 den damaligen Domprobſt daſelbſt Martinus majoris monasterii prepositus nennt. [4]) Daß auch größere Kloſterkirchen in Sachſen auf dem platten Lande in eigenen und anderſeitigen deutſchen Urkunden „Münſter" genannt werden, iſt mir bei der Durchſicht der Urkunden meines Archivs verſchiedentlich, wenn auch nicht oft, begegnet.

Wir vermögen zur Zeit nicht zu entſcheiden, wie ſich der Volksſprachgebrauch zum offiziellen in Betreff des Begriffes Dom (Thum) verhielt, und ob, da die Conventualen aller Stiftskirchen auch amtlich und mehr noch außeramtlich als Domherren (Thumherren), wie wir ge-

---

[1]) Nicht „Thum", ſondern „Dom" iſt die ältere Form, wie gegenüber der Angabe im Correſpondenzblatt pro 1869 p. 13 bemerkt wird.

[2]) Wie aus dem primitiven „—thum" in Bisthum, Heiligthum, Eigenthum u. ſ. w. niederdeutſch Biſchdom, Hilligdom, Egendom wurde.

[3]) Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift S. Sebaſtian zu Magdeburg B. N. 47.

[4]) v. Heinemann Albrecht der Bär p. 459.

ſehen, prädicirt wurden, nicht auch trotzdem ihre Stiftskirchen, auch wenn ſie in der Mehrzahl an einem Orte beſtanden und neben einer Cathedralkirche, dennoch als Dome bezeichnet worden ſeien. Ein Beiſpiel, das uns gerade in promptu iſt, ſcheint dieſen Sprachgebrauch doch als einen allgemeinen zu beſtätigen. In ſeinem Tagebuche [1]) ſchreibt der Magdeburgiſche Möllenvogt Sebaſt. Langhans beim Jahre 1524: Den Abendt wie bemelt ſein die Completoria in allen dreyen Thumen (d. h. den Collegiatſtiftern S. Nicolai, S. Sebaſtiani und S. Gangolphi) vmme den newen Marckt vber dieſen rumohr gefallen und nach geplieben auch der Sermon zum Thum (d. h. die erzbiſchöfliche Domkirche) u. ſ. w.

Schließlich noch einige Zeilen über das Wort claustrum, welches dem offiziellen Sprachgebrauch zur Bezeichnung für Kloſter ſtatt coenobium, monasterium oder ecclesia im Mittelalter faſt ganz fremd iſt und ſich nur ſehr ſelten angewendet findet. Denn eigentlich wird mit dieſem Ausdruck weniger ein Kloſter als geiſtliches Stift, geiſtliche Corporation oder gar ſeine Kirche, als vielmehr der Inbegriff aller die geiſtliche Stiftung bildenden Gebäude, inſofern ſie abgeſchloſſen durch eine Mauer a vita seculari getrennt waren, bezeichnet In dieſem Sinne finden wir eines claustrum nicht ſelten bei Dom- (hohen Stifts-) Kirchen erwähnt, die, trotzdem die Canonici in keiner vita communis lebten, doch mit allen ihren Nebengebäuden und ſonſtigen geiſtlichen Anſtalten, die mit der Domkirche in eigentlichem Zuſammenhange ſtanden, abgeſperrt und durch eine Mauer und Thore von dem Verkehr des ſie umgebenden öffentlichen Lebens abgeſchloſſen waren. Ganz beſonders gilt dies von den zu geiſtlichen Zwecken dienenden, den Dom nahe umgebenden Gebäuden, namentlich dem Dormitorium für die Alumnen, die ſtets beim Dom und gemeinſam wohnenden Vicarien, den Bibliothek- und Archiv-Räumen, der Capitelsſtube u. ſ. w., welche unter allen Umſtänden jedem Laien unzugänglich, mit Mauern und Thoren umgürtet waren. Alles, was hinter denſelben lag, hieß claustrum im weitern Sinne. Im engern Sinne dagegen iſt unter claustrum bei einer hohen Stifts- oder Collegiatſtiftskirche dasjenige Gebäude oder Gemach zu verſtehen, in welchem die Neocanonici ihren annus claustralis, ihr Noviziatjahr abhielten, während deſſen ſie nach Art der regula monastica und nicht nach den Freiheiten der wirklichen Canonici leben mußten, d. h. vor Allem, ohne ſich aus dieſem Orte entfernen zu dürfen, und unter ſtrengſter Beobachtung des Rituals, das ihnen den anſtrengendſten Gottes- und Kirchendienſt bei Tag und Nacht ohne Zuhülfenahme von Vicarien auferlegte. In dieſem Gebäude waren auch Zellen zur Strafverbüßung für die mit kirchlichen

---

[1]) s. R. MSS. N. 30. 4° auf der Stadtbibliothek zu Magdeburg.

Strafen belegten Stiftsherren bestimmt, eine Art Arrestlocal, in welches verwiesen zu werden als poena claustralis bezeichnet wurde. Daher heißt es z. B. in einem dem Ende des 12. Jahrhunderts angehörigen Statut des Halberstädter Hochstifts über die Pflicht der Domherren, sich bei den regelmäßigen Armenspenden persönlich einzufinden, daß der Contravenient mit der „poena claustralis beahndet werden solle".[1])

Unter den älteren Urkunden des Hochstifts Halberstadt befinden sich mehrere, die sich auf die Baugeschichte des ehrwürdigen Doms zu Halberstadt beziehen und uns bei der Sammlung von Beweisstellen für das Vorstehende in die Hände fielen. Nach den in dem Prachtwerke des um die kirchlichen Alterthümer in Halberstadt hochverdienten Herrn Dr. Lucanus über den dortigen Dom, erschienen 1837, über die Hauptbauten zusammengestellten Nachrichten soll

1) der erste Dom in Halberstadt gleich nach der Stiftung des Bisthums im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts durch Bischof Hildegrim I. gegründet, von seinem spätern Nachfolger Hildegrim II. vollendet und 859 geweiht worden sein;

2) dieser Dom sei 965 zusammengestürzt und ward erst nach längerer Zeit wieder aufgebaut durch Bischof Hildeward. Die Einweihung dieses zweiten Domes soll 991 stattgefunden haben Unverständlich ist mir die aus einem unkritischen Werke reproducirte Notiz, daß Bischof Hildeward „nicht nur das Stift S. Stephani wieder aufgebaut, sondern auch den Grund zur sogenannten (??!) Domkirche gelegt habe. Was wäre denn unter dem „Stift S. Stephani" zu verstehen?

3) Im Jahre 1060 sei mit einem großen Theile der Stadt auch der Dom bis auf den Grund in Asche gelegt, doch habe der Neubau des nunmehr dritten Domes sofort begonnen und schon 1071 die Einweihung stattgefunden.

4) im Jahre 1113 habe diese Domkirche bei den Feindseligkeiten wider Halberstadt sehr gelitten, sei aber 1137 wieder restaurirt worden.

5) dieser dritte Dom sei bei Gelegenheit der Erstürmung von Halberstadt im J. 1179 durch Herzog Heinrich den Löwen „eingeäschert", worauf jedoch der Neubau schon 1181 erfolgt sei und noch unter Bischof Gardolph um 1195 fortgedauert habe; dies sei auch noch unter Bischof Conrads Regierung der Fall gewesen, der zugleich eine Erweiterung des Doms vollzogen und ihn im J. 1220 eingeweiht habe.

---

[1]) Urk. s. R. Hochstift Halberstadt XII. N. 2 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

6) nichts deſto weniger ſei der Aus- und Fortbau des Doms noch in den nächſten Decennien fortgeſetzt, beſonders durch den Domprobſt Johannes Semeca, nach deſſen Tode der Bau eine Unterbrechung von mehrern Jahren erfahren habe, bis er im Jahre 1252, wie aus einem Ablaßbriefe des päbſtlichen Legaten Cardinal Hugo, 1252 in Halberſtadt ausgeſtellt, hervorgehe, fortgeführt ſei.

Dieſe letztere Annahme wird indeß durch die Worte des citirten Ablaßbriefes, der zu Halberſtadt am 9. Febr. (1252) ausgefertigt iſt, [1]) doch nicht beſtätigt. Denn es heißt hier ausdrücklich und auf's klarſte: Cum — sicut decanus et capitulum ecclesie Halberstadensis nobis exponere curaverunt, iidem ecclesiam ipsam nimia vetustate consumptam reparare coperint opere sumptuoso u. ſ. w. Hieraus geht zuvörderſt unwiderleglich hervor, daß:

1) die Reparatur des Doms 1252 ſchon begonnen hatte;

2) daß dieſe Reparatur in ſehr großem Maßſtabe beabſichtigt geweſen iſt, da ſie als ſo koſtſpielig bezeichnet wird;

3) daß die Reparaturbedürftigkeit des Doms ſich in Folge ſeines hohen Alters, alſo der ſehr langen Dauer ſeines Beſtandes gezeigt habe;

4) daß der Zuſtand des Doms ſehr ſchadhaft geweſen iſt („consumptam").

Es kann ſich nur fragen, was der Cardinal, der ſelbſt ſah und ſich ſelbſt Vortrag halten ließ, im Jahre 1252 unter einer nimia vetustas, einem übermäßigen Alter der Domkirche, verſtanden habe. Kaum, unſeres Dafürhaltens, einen Bau, deſſen Beginn noch nicht vor 100 Jahren erfolgt war. Es ergiebt ſich alſo hieraus, daß im Jahre 1252 Theile und zwar ſehr beträchtliche Theile des Doms wohl noch aus der Zeit ſeiner erſten oder doch der zweiten Gründung ſtammten, mithin ein Alter von 2—300 Jahren hatten, ſonſt wäre der Ausdruck nimia vetustas wohl ſchwerlich angewendet worden. Iſt dies richtig, ſo werden die Relationen der ältern Chroniſten über die im 10, 11. und 12. Jahrhundert erfolgten Zerſtörungen des Doms auf das richtige Maß zurückzuführen ſein.

---

[1]) D. Halberstad V. Id. Febr. Pont. domini Innocentii pape IV. anno IX. Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Halberſtadt XII Anhang N. 10.

Noch einmal die Gründung Braunschweigs betreffend.

Von

Hilmar v. Strombeck zu Wolfenbüttel.

1.

Dem vormaligen Kloster, jetzigen Stifte Steterburg stand bis zur Ablösung vor etwa 25 Jahren das Zehentrecht von vielleicht 1000 oder mehr Morgen Acker der Flur der Stadt Braunschweig vor dem Wilhelmi- und Hohen-Thore auf dem linken Ufer der Oker — also im vormaligen bischöflich Hildesheimischen Sprengel — zu. Dieses Zehentrecht war indeß ursprünglich nicht eine einzige Berechtigung, sondern bestand aus drei verschiedenen, zu verschiedenen Zeiten vom Kloster erworbenen Zehentberechtigungen.

1) Der bei weitem größere Theil jenes Zehentrechts, der 1187 s. g. große Zehente von Braunschweig, gehörte dem Kloster Steterburg schon vor diesem Jahre, wie die Steterburger Chronik [1]) zu jenem Jahre bezeugt, also insoweit außer Zweifel ist.

2) Inmitten der Länderei, von der dieser Zehente erfolgte, lag Länderei, welche zu dem Allodium des Herzogs in Thanquarderoth, das an den s. g. großen Hof grenzte, und andere, welche zu dem Hofe Ekthe gehörte und vor 1187 nicht dem Kloster, sondern einem andern Zehentherrn zehntpflichtig war. Da dies zu mancherlei Irrung und Streit Anlaß gegeben hatte, so suchte das Kloster auch das Zehentrecht von dieser Länderei zu erwerben, erreichte dies jedoch erst nach öftern vergeblichen Versuchen endlich im Jahre 1187, indem ihm der damalige Zehentberechtigte, Arnold von Dorstadt, diese Zehentberechtigung mit Genehmigung des hildesheimischen Bischofs, von dem dieselbe zu Lehn ging, für 10 Mark Silber verkaufte. Dies bezeugt gleichfalls die vorgedachte Chronik, und ist somit gleichfalls außer Zweifel.

3) In demselben Jahre überließ nach eben dieser Chronik der

---

[1]) Die Chronik ist in Pertz Monum. germ. histor. Tom. 16 abgedruckt.

hildesheimiſche Biſchof dem Kloſter endlich noch den Zehenten von dem Grund und Boden der kleinen Holzung Hitdenla vor Braunſchweig, deren Urbarmachung angefangen war, und da dieſer kleine Neubruchszehnten, weil er eben vom Hildesheimiſchen Biſchofe herkam, auf dem linken Ufer der Oker gelegen haben wird, das Kloſter auch vor Braunſchweig nie weiter, als vor dem Wilhelmi- und Hohen-Thore zehentberechtigt geweſen iſt, ſo wird dieſer kleine Zehenten ohne Zweifel gleichfalls vor einem dieſer beiden Thore gelegen haben und in dem obgedachten Zehenten mit ſtecken.

Aus dieſen drei verſchiedenen Zehentberechtigungen iſt alſo jener vor etwa 25 Jahren abgelöſete Zehente des Stifts Steterburg vor Braunſchweig entſtanden.

Wann indeß, von wem und auf welche Weiſe das Kloſter den unter Nr 1. vorbemerkten Theil jener Zehentberechtigung erwarb, darüber fehlen bis jetzt ausdrückliche Nachrichten; allein nach der neueſten Schrift über die Gründung Braunſchweigs [1]) hält ſich deren Verfaſſer, der für die Wiſſenſchaft leider viel zu früh verſtorbene Bibliothekar Dr. Bethmann zu Wolfenbüttel, überzeugt, daß das Kloſter jenen Theil des fraglichen Zehentens ſofort bei ſeiner Gründung durch die Hand ſeiner Gründerin, der Gräfin Friderunde, und zwar vom Hildesheimiſchen Biſchofe erhalten habe, und daß der Zehente deshalb denn auch nothwendig in der (ſ. g.) Stiftungsurkunde des Kloſters 9. Kal. Febr. (24. Jan.) 1007 [2]) verbrieft, in dieſer aber, da in ihr kein Zehente oder Grundeigenthum aus einem Orte „Braunſchweig" aufgeführt ſei, unter einem andern Ortsnamen aufgeführt ſein und daher nothwendig unter dem Namen eines oder mehrerer der in der Urkunde benannten wüſten, der Lage nach unbekannten Ortſchaften oder Höfe ſtecken müſſe.

Daraus zieht denn Dr. Bethmann die weitere intereſſante und ein ganz unverhofftes Licht in die Geſchichte der Stadt Braunſchweig bringende Folgerung, daß der ganze auf dem linken Ufer der Oker belegene Theil von Braunſchweig, mithin die ganze Altſtadt und alſo der älteſte Theil der Stadt im Jahre 1007 noch nicht vorhanden geweſen ſein könne und in Wahrheit noch nicht vorhanden geweſen ſei.

Doch laſſen wir den Verfaſſer jener Schrift ſelbſt reden. Er ſagt: [3])

„Wohl aber liegt ein Beweis gegen das Daſein Braunſchweigs darin, daß es in der Stiftungsurkunde (?) von Steterburg nicht genannt wird, während doch das Kloſter von Anfang an (?) den großen Zehenten vor Braunſchweig beſaß. Alſo muß das nachmalige Stadt-

---

[1]) In Weſtermann's illuſtrirten Monatsheften. 1861. p. 525—559.

[2]) Sie iſt abgedruckt bei Pertz l. c. p. 201, in Falke Tradit. Corbej. p. 89. 90.

[3]) Weſtermann l. c. p. 525, 526, 535.

gebiet auf dem linken Ufer der Oker damals, 1007, zu einem oder einigen der in jener Urkunde vorkommenden Oerter gehört haben, oder die Altſtadt iſt aus einem Dorfe entſtanden, welches ſeinen alten Namen gegen den allgemeinen „Stadt" verlor. — — — — Hieraus ergiebt ſich, daß das ganze Stadtgebiet auf dem linken Ufer der Oker, ſoweit nicht Eigenholden darauf ſaßen, den alten Grafen von Oelsburg (?), nicht aber den Ludolfingern gehörte, während das davon eingeſchloſſene Thankwarderoth und die Wiek ausdrücklich Allode der Brunonen heißt".

So überzeugend nun auch dieſe Darſtellung Dr. Bethmann's auf den erſten Blick erſcheinen mag, ſo hält ſie doch eine genauere Prüfung nicht aus, wovon wir, und daß insbeſondere die ſ. g. Stiftungsurkunde von 1007 weder für noch gegen das Daſein Braunſchweigs oder eines Theils deſſelben im Jahre 1007 beweiſet, die geehrten Leſer in dem Nachfolgenden, freilich zu unſerem großen Bedauern, zu überzeugen hoffen.

2.

Nehmen wir einſtweilen mit Dr. Bethmann als richtig an (ohne dies aber dadurch einräumen zu wollen), daß jene im Jahre 1187 dem Kloſter zehentpflichtigen Aecker der Flur Braunſchweigs im Jahre 1007 zur Flur einer oder mehrerer der in der Urkunde von 1007 benannten (ſpäter eingegangenen) Ortſchaften oder Höfe (deren Lage bis jetzt nicht ermittelt iſt) gehört haben, ſo würde daraus allerdings nothwendig folgen, daß ſich aus den Feldmarken dieſer Ortſchaften oder Höfe die Feldmark Braunſchweig auf dem linken Okerufer ganz oder zum Theil gebildet hat, durchaus aber nicht, ſelbſt wenn der ſ. g. große Zehente vor Braunſchweig dem Kloſter von deſſen Gründung an gehört hätte, daß der Grund und Boden, auf dem ſich die Altſtadt Braunſchweig 1187 ausgebreitet hatte, zu einer der Feldmarken jener Ortſchaften oder Höfe im Jahre 1007 oder zu einer anderen Zeit gehört habe, weil offenbar möglich und mindeſtens durchaus nicht unwahrſcheinlich, nach unſerm Dafürhalten ſogar das Wahrſcheinlichſte iſt, daß die Bewohner jener Ortſchaften oder Höfe ſich nach dem Eingehen derſelben mehrerer Sicherheit halber oder aus andern Gründen in dem bereits beſtehenden Braunſchweig wieder ſeßhaft gemacht und die Feldmarken ihrer eingegangenen Dörfer oder Höfe natürlich dahin mitgenommen haben; ohne Zweifel wird ſich der Umfang Braunſchweigs dadurch vergrößert haben.

Nehmen wir ſelbſt fernerweit noch an, daß ſogar der Grund und Boden der Altſtadt Braunſchweig vom Jahre 1187 im Jahre 1007 zu einem oder mehreren jener ſpäter eingegangenen Ortſchaften oder Höfe gehört habe, ſo ſind nur zwei Möglichkeiten denkbar, nämlich, daß dieſe Ortſchaften und Höfe im Jahre 1007 entweder gerade da

lagen, wo ſich 1187 die Altſtadt Braunſchweig ausbreitete, oder nicht da, ſondern außerhalb deren Umkreiſes an einer anderen Stelle der Fluren jener Wüſtungen; in jenem Falle würde dann allerdings ſelbſtverſtändlich die Altſtadt Braunſchweig 1007 noch nicht exiſtirt haben können, in letzterem Falle aber offenbar ſehr wohl, weil, wenn die Altſtadt 1007 auf einem Theile jener Fluren bereits aufgebaut war, dieſer nicht mehr zu den letztern gehörte, und wenn die Fluren dieſer nachherigen Wüſtungen 1007 dem Kloſter geſchenkt wurden, dies offenbar nur ausſchließlich jenes Theils, worauf die Altſtadt bereits ſtand, geſchehen konnte. Da man nun aber die Lage jener Wüſtungen nicht kennt, ſo kann man keiner jener beiden Möglichkeiten eine größere Wahrſcheinlichkeit zuſprechen, und es wird daher und durch das übrige Vorerwähnte klar, daß ſich aus der Eingangs gedachten Annahme Dr. Bethmann's nichts dafür folgern läßt, daß die Altſtadt Braunſchweig 1007 noch nicht da geweſen iſt.

Ein ähnliches Beiſpiel wird dies noch klarer machen.

Das Kloſter Königslutter erwarb im Jahre 1243 den Zehenten des Dorfs Schoderſtadt bei Königslutter; ſpäter zeigt ſich die zehentpflichtige Flur dieſes Dorfs als ein Theil der Flur der Stadt Königslutter, und daß jener Zehente bald der Schoderſtadtſche, bald der Stadt Königslutterſche genannt wird. Wüßte man nun nicht ſicher, daß der Ort Königslutter lange vor 1243 vorhanden war, daß Schoderſtadt ¼ Stunde weit von demſelben lag und erſt lange nach 1243 einging, daß ſich danach deſſen Bewohner wiederum in Königslutter ſeßhaft machten, dahin natürlich die Flur ihres vormaligen Dorfes mitnahmen, wodurch dieſelbe dann ein Theil der Königslutterſchen Flur wurde, ſo würde man mit völlig ganz gleichem Grunde hier bei Königslutter, wie Dr. Bethmann bei Braunſchweig, ſagen dürfen, daß Königslutter 1243 noch nicht habe vorhanden ſein können.

3.

Allein auch die Vorausſetzungen ſelbſt, von denen Dr. Bethmann ausgeht, ſind entweder unrichtig oder doch zur Zeit noch nicht hinlänglich erwieſen, daher zur Zeit noch nicht geeignet, um darauf Ausſprüche zu bauen.

So iſt es

1) unrichtig, daß die Urkunde von 1007, welche Dr. Bethmann als Stiftungsurkunde des Kloſters Steterburg betrachtet, die Stiftungsurkunde iſt. Der eigene Inhalt der Urkunde läßt darüber keinen Zweifel, indem ſie ſich zweifellos als ein Privilegium des Kaiſers über die Aufnahme des Kloſters in den Schutz des kaiſerlichen Mundiburdiums giebt. Die Urkunde dagegen, worin die Gründerin des Kloſters, Gräfin Fride-

runde ihre Ausstattung desselben, sowie die, worin der Diöcesanbischof die geschehene Stiftung des Klosters, dessen Dotation und Einweihung verbriefte und bestätigte — die eigentlichen Stiftungsurkunden — scheinen beide nicht mehr vorhanden zu sein, jedenfalls hat man sie zur Zeit nicht, und da die Stederburger Chronik ausdrücklich bekundet, [1]) daß, nachdem die Gräfin das Kloster gegründet und ihre Schenkung der Schrift übergeben, die Stiftung mit den Privilegien, nicht nur des Kaisers (die Urk. von 1007), sondern auch des Bischofs (die eigentliche Stiftungsurkunde) bekräftigt sei, so kann darüber um so weniger Zweifel sein, daß auch der Bischof die Stiftung verbrieft und urkundlich bestätigt hat, und eine förmliche eigentliche Stiftungsurkunde vorhanden gewesen ist.

Diese und jene Urkunde verfolgen aber sehr wesentlich verschiedene Zwecke, denn während bei dem kaiserlichen Privilegium die Aufnahme des Klosters in den Schutz des kaiserlichen Mundiburdiums Zweck ist, ist bei der bischöflichen Stiftungsurkunde Hauptzweck, daß in ihr alles und genau aufgeführt werde, womit das Kloster bei seiner Stiftung ausgestattet wurde, sei es von der eigentlichen Gründerin desselben oder Anderen, und wird somit hier die Hauptsorgfalt auf die Angabe der einzelnen Vermögenswerthe des Klosters verwandt, und daß davon nichts vergessen werde, während die Aufführung der einzelnen Vermögenswerthe des Klosters für jenes kaiserliche Privilegium unwesentlich ist, und ohne Nachtheil würde haben ganz unterbleiben können. Deshalb ohne Zweifel ist denn auch in dieser Urkunde nur im Allgemeinen, und nicht bei jedem einzelnen Orte, angegeben, was das Kloster darin erhielt, während in der Stiftungsurkunde sicher dies geschehen sein wird. Ueberdies läßt der Inhalt des kaiserlichen Privilegii darüber keine Ungewißheit, daß in ihm nur die Besitzungen angemerkt sind, und sein können, mit denen die Gründerin des Klosters dasselbe ausgestattet hat, und wenn wir nun auch keinen Grund haben, die Aufzählung derselben für unvollständig zu halten, so ist doch klar, daß diese Urkunde uns keine Gewißheit und Sicherheit darüber geben kann, daß nicht noch andere Personen, außer der Stifterin, das Kloster bei seiner Gründung beschenkten, wie sehr häufig, ja wohl fast regelmäßig geschah, indem insbesondere schon die Diöcesanbischöfe sehr häufig bei der Einweihung, besonders wenn bedeutende Stiftungen vorlagen, noch Einiges denselben zu schenken pflegten.

Die Folgen, welche für unsere Frage aus jenem veränderten Charakter der Urkunde von 1007 entstehen, sind von großer Bedeutung. Denn während z. B. allerdings fest steht, daß in dieser Urkunde ein Zehenten von Grundstücken, und überhaupt Grundstücke der Ortschaft „Braunschweig" — unter diesem Namen — sich nicht aufgeführt

---

[1]) Pertz l. c. p. 199 oder 200.

finden, ist nunmehr und weil zur Zeit noch die eigentliche Stiftungsurkunde nicht aufgefunden ist, gleichfalls außer Zweifel gestellt, daß wir nicht wissen können und nicht wissen, ob in der Stiftungsurkunde überhaupt jener Zehente verbrieft ist, und eventuell in welcher Weise, und ferner, daß, wenn es zweifellos wäre, wie Dr. Bethmann sagt, daß das Kloster den Zehenten von der Braunschweigischen Länderei von seiner Gründung an besessen hat, aus dem Inhalte der Urkunde von 1007 nichts weiter würde gefolgert werden können, als daß der fragliche Zehente nicht zu den Realitäten gehört hat, welche die Gräfin Frederunde dem Kloster gab, während wir, falls der fragliche Zehente oder überhaupt Grundstücke „Braunschweigs" in der eigentlichen Stiftungsurkunde nicht aufgeführt wären, allerdings daraus folgern dürften, daß der Zehente darin unter einer anderen Ortsbezeichnung enthalten sein und also, wenn darin Zehenten aus der Lage nach unbekannten, nicht mehr vorhandenen Ortschaften aufgeführt stehen, unter diesen stecken müsse.

Unserm, und wie wir hoffen, begründeten Dafürhalten nach würde hiernach, um es kurz zu wiederholen, daraus, daß in der Urkunde von 1007 kein Zehente von „Braunschweigschen" Grundstücken oder überhaupt keine „Braunschweigschen" Grundstücke sich aufgeführt finden, nichts weiter entnommen werden können, als daß die Stifterin mit diesen das Kloster nicht ausgestattet hat.

4.

2) Ferner ist Dr. Bethmann's Angabe, daß das Stederburger Kloster den (1187) s. g. großen Zehenten von seiner Gründung an besessen habe, wenn nicht unbegründet, doch mindestens in ihrer Begründung noch sehr großen Bedenken unterworfen.

Nach den klaren ausdrücklichen Worten der Stederburger Chronik steht fest, wie wir schon wissen, daß das Kloster jenen Zehenten bereits im Jahre 1187 besaß, und es ist nicht minder zweifellos, daß jene Chronik den Erwerb desselben in der ganzen Zeit nach der vollendeten Stiftung des Klosters bis zum Jahre 1187 nicht angemerkt hat. Da sich nun aber nicht annehmen läßt, daß der Chronist den Erwerb eines so beträchtlichen Grundwerths nicht sollte verzeichnet haben, wenn er wirklich während jener Zeit geschehen wäre, so darf man daraus folgern — was überdies dem regelmäßig von solchen Klosterchroniken befolgten Gebrauche gemäß ist — daß der Erwerb des Zehenten sich aus der ursprünglichen Stiftung datiren müsse.

Dr. Bethmann hat nun zwar die Gründe seiner obigen Angabe nicht angegeben, wir werden indeß schwerlich darin fehlgehen, daß jener Gebrauch der Klosterchroniken sie ihm gegeben habe, würden andern-

falls jedenfalls nicht im Stande ſein, einen andern Grund aufzufinden.

Allein wenn wir dagegen berückſichtigen, daß die Chronik in der ganzen Zeit von 1007 bis 1164, alſo für 150 Jahre, nur einen einzigen Erwerb angemerkt hat, indeß ſchwer glaublich, ja unglaublich erſcheinen muß, daß das Kloſter in jenem Zeitraum keine weiteren Schenkungen erhalten haben ſollte, weil jene Zeit den Stiftern und Klöſtern gerade ſehr viele und reiche Geſchenke brachte, ferner berückſichtigen, daß die Chronik erſt mit dem Jahre 1162 gleichzeitig wird, und für die Zeit vorher bis zur Gründung zurück im allerhöchſten Grade mager und dürftig gehalten iſt, [1]) nicht einmal die Reihe der vorhanden geweſenen Aebtiſſinnen vollſtändig und über deren Regierungszeit gar nichts angiebt, und endlich noch, daß die Verwaltung des Kloſters in jener Zeit ſehr unordentlich und ſchlecht geweſen iſt, ſogar manche Vermögensſtücke, wie der Chroniſt bezeugt, [2]) in jener Zeit dem Kloſter abhanden gekommen ſind, und man deshalb ohne allen Zweifel noch viel weniger Sorgfalt auf die Aufbewahrung der Briefſchaften des Kloſters verwandt haben wird, iſt doch der Chronik von allen dem Kloſter nach ihren Angaben bei der Stiftung ausgeſtellten Urkunden nur allein das kaiſerliche Privilegium von 1007 beigefügt, wahrſcheinlich weil von den übrigen Gründungsbriefſchaften nichts mehr vorhanden war, ſo iſt das Bedenken offenbar nicht unbegründet, daß der Chroniſt aus denſelben Gründen, aus denen er ſeine Chronik für jene Zeit im Allgemeinen ſo mager und unvollſtändig hielt, dieſelbe auch rückſichtlich der weitern Gütererwerbungen des Kloſters mager und unvollſtändig gehalten hat, und ohne Zweifel halten mußte, weil ihm das urkundliche und ſonſtige Material zu einem Mehrern fehlte; wir ſind jedenfalls nicht im Stande geweſen, einen andern Grund zu entdecken, der die übergroße Dürftigkeit der Chronik für die Zeit von 1007 bis 1164 erklären könnte.

Unter ſolchen Umſtänden müſſen wir daher ausnahmsweiſe im vorliegenden Falle, wenn nicht für unzuläſſig, doch für im hohen Grade bedenklich halten, daraus, daß ſich in der Stederburger Chronik in den Jahren von 1007 bis 1187 nichts über den Erwerb des fraglichen Zehentens findet, auf deſſen Erwerb bei der urſprünglichen Dotirung zu ſchließen und letzteres anzunehmen.

Allein ſelbſt auch noch nicht einmal, wenn dieſe unſere Bedenken unbegründet wären, und ſich außer jeden möglichen Zweifel ſtellen ließe, daß das Kloſter Stederburg von Anfang an den fraglichen Zehenten beſeſſen habe, würde ſich dadurch zur Genüge begründen laſſen, daß der

---

[1]) Die Geſchichte dieſer Zeit bis 1142 nimmt kaum den Raum einer halben Folioſeite in Anſpruch.

[2]) Pertz l. c. p. 200, 210, 211.

Zehente nur unter einer andern Ortsbenennung oder Bezeichnung in der Urkunde von 1007 dem Kloſter verbrieft ſein müſſe; denn wodurch würde uns verwehrt werden, da dieſe Urkunde die eigentliche Stiftungsurkunde nicht iſt, ſogar unzweifelhaft nur die von der Stifterin dem Kloſter geſchenkten Grundſtücke beiläufig nennt und auch nur dieſe verzeichnen konnte, wodurch, ſage ich, würde uns verwehrt werden, den Spieß umzudrehen und dafür zu halten, daß der fragliche „Braunſchweigſche" Zehente, eben weil er in der Urkunde von 1007 nicht aufgeführt ſteht, dem Kloſter nicht von der Gräfin Frederunde, ſondern von einem Andern zur Zeit der Gründung des Kloſters geſchenkt ſein müſſe, zumal eines Theils es etwas durchaus Gewöhnliches iſt, daß auch noch Andere außer den eigentlichen Gründern die Stiftungen bei ihrer Gründung begiftigten, und andern Theils in der Chronik ſogar noch ein paar Grundſtücke, 1 M. in Arebeke [1]) (Arbke) und ein Gut der Kirche in Wolveshagen, [2]) (Wolfshagen am Harze) als dem Kloſter gehörig erwähnt werden, welche die Urkunde von 1007 gleichfalls nicht aufführt, und über deren Erwerb in der Chronik gleichfalls nichts angemerkt iſt, ſagt doch auch die Chronik [3]), daß von der Gräfin Frederunde und deren Mutter die „erſte" Schenkung der Ausſtattung des Kloſters geſchah, was ſehr wohl den Sinn haben kann, daß noch weitere Schenkungen und von Andern hinzugekommen ſind.

5.

Sollten nach allem dieſem noch Zweifel oder Bedenken in Bezug auf unſere am Ende des §. 1 aufgeſtellte Behauptung übrig geblieben ſein, ſo wird das Nachfolgende jedenfalls von durchſchlagender Wirkung ſein, weil

3) das Kloſter nach dem Inhalte der Urkunde von 1007 weder den Zehenten von den Grundſtücken vor Braunſchweig, noch überhaupt einen Zehenten aus den darin aufgeführten Ortſchaften oder Höfen oder andern möglicher Weiſe erhalten haben kann.

Wenn nämlich Dr. Bethmann behauptet, wie von ihm geſchieht, daß, weil Braunſchweig in der Urkunde von 1007 nicht genannt werde, während doch das Kloſter von Anfang an den großen Zehenten vor Braunſchweig beſaß, deshalb das Gebiet, welches die Stadt auf dem linken Ufer der Oker 1187 bedeckte, im Jahre 1007 zu einem oder einigen der in jener Urkunde vorkommenden Dörfern oder Höfen gehört

---

[1]) Pertz Monum. Germ. hist. T. 16 p. 210.
[2]) L. c. p. 211.
[3]) L. c. p. 199 oder 200.

haben, oder die Altſtadt aus einem Dorfe entſtanden ſein müſſe, welches ſeinen alten Namen gegen den allgemeinen „Stadt" verlor, ſo muß er nothwendig zugleich behaupten, daß jener Zehnte des Kloſters aus der Urkunde von 1007 originirt, indem dem Kloſter darin der Zehente entweder unter dieſer Bezeichnung oder verſteckt in einem anderen Gegenſtande geſchenkt iſt, durch den der Zehente mit umfaßt wird und umfaßt werden kann.

Betrachten wir daher nach dieſen Rückſichten, was dem Kloſter in oder richtiger nach Angabe der Urkunde von 1007 geſchenkt iſt; dies iſt Folgendes:

a) in oppido Stederburg, quidquid habuit fundatrix (die geſammten Beſitzungen, welche die Gräfin in Stederburg beſaß). Darunter könnte zwar eine Zehentberechtigung begriffen ſein, aber nur auf in der Flur von Stederburg belegenen Grundſtücken, wenn die Stifterin eine ſolche daſelbſt beſaß. Daß die Gräfin aber keinen von Stederburger Grundſtücken erfolgenden Zehenten beſaß und alſo dem Kloſter auch nicht ſchenken konnte, ſetzen Urkunden des Kloſters aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts außer Zweifel, weil erſt durch dieſe das Kloſter den Zehenten von ſeinen auf Stederburger Flur belegenen Grundſtücken erwarb.

Jedenfalls würde überdies das Kloſter den Zehenten von den vor Braunſchweig belegenen Grundſtücken auch ſchon um deswillen durch jene Schenkung nicht erhalten haben können, weil zwiſchen dieſen und der Feldmark von Stederburg auch damals mehrere andere Dorffeldmarken lagen, und jene Grundſtücke nicht zur Flur von Stederburg gehört haben.

Allein ſelbſt wenn ſich feſtſtellen ließe, daß das Kloſter durch jene Schenkung den fraglichen Braunſchweigſchen Zehenten erhalten habe, ſo würde dann zwar nicht zu beſtreiten ſein, daß der im Jahre 1187 zu der Flur der Stadt Braunſchweig gehörige zehentpflichtige Aecker ſchon 1007 dem Kloſter zehentpflichtig geweſen ſei, aus der Urkunde aber demohngeachtet noch lange nicht folgen, daß nun auch noch der Grund und Boden, auf dem im Jahre 1187 die Altſtadt ſich ausbreitete, 1007 zu jenen Aeckern gehört habe, oder dem Kloſter zehentbar geweſen ſei, und alſo daraus für oder gegen das Daſein der Altſtadt durchaus nichts gefolgert werden können.

b) 211 Manſen in 36 in der Urkunde namhaft gemachten Ortſchaften oder Höfen. Es iſt außer allem Streit, insbeſondere nach dem Sprachgebrauche jener Zeit, daß eine Schenkung von Manſen, wenn ſie nicht ausdrücklich als zehentfrei angegeben ſind (was in der Urkunde nicht geſchehen iſt), die auf denſelben haftende Zehentberechtigung nicht mit umfaßt, wie überdies auch ſogar durch die Manſen, welche das Kloſter in dem jetzt wüſten Stedere von der Stifterin erhalten hat,

bestätigt wird, indem das Kloster den Zehenten von denselben erst durch eine Urkunde aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts erwarb. [1])

c) 2 Hausstellen und etwas Salzzins in Salzdahlen, dadurch kann das Kloster den fraglichen Zehenten gleichfalls nicht mit erworben haben.

Es stellt sich somit durch den Inhalt der Urkunde selbst unzweifelhaft heraus, daß das Kloster aus keinem einzigen der in der Urkunde vom Jahre 1007 benannten Ortschaften oder Höfe, Steterburg etwa ausgenommen, ein Zehentrecht von der Gräfin Friderunde oder Andern geschenkt erhielt, weder von den geschenkten Grundstücken, und noch viel weniger von andern Grundstücken, und es ist daher geradezu unmöglich, daß das Kloster den Besitz des fraglichen Zehentens aus jener Urkunde ableiten kann; führt doch auch die Steterburger Chronik bei der allgemeinen Angabe der dem Kloster von der Stifterin geschenkten Realitäten keine Zehentberechtigung mit auf.

Damit verschwindet denn auch jede, selbst die entfernteste Möglichkeit der Führung eines Beweises durch die Urkunde von 1007, daß der Grund und Boden, auf dem sich die Stadt Braunschweig 1187 links von der Oker ausbreitete, im Jahre 1007 oder zu einer andern Zeit zu einer der in der Urkunde namhaft gemachten Ortschaften oder Höfe gehört haben könne, und wir müssen daher, wenigstens zur Zeit noch, diese Angabe Dr. Bethmanns als unbegründet zurückweisen. Zugleich fallen damit auch die weitern Folgerungen desselben, z. B. daß das ganze Stadtgebiet auf dem linken Okerufer, soweit nicht Eigenholden darauf saßen, den alten Grafen v. Oelsburg gehört habe, ganz abgesehen davon, daß man durchaus nichts darüber weiß, ob und welche Stücke des Steterburger Stiftungsvermögens vom Grafen Altmann oder dessen Gemahlin herrührten, und davon, daß man daraus, daß Jemand eine Zehentberechtigung besitzt, durchaus nicht darauf zu schließen befugt ist, daß er auch Eigenthümer des ihm zehentpflichtigen Grundes und Bodens ist.

Der Inhalt der Urkunde von 1007 beweist nichts weder für, noch gegen das Dasein der Altstadt Braunschweig oder eines Theils derselben, sie giebt nicht einmal zu Wahrscheinlichkeiten oder Vermuthungen in dieser Beziehung Grund.

Ich glaube sonach ausgeführt zu haben, was ich versprochen habe, und könnte daher nunmehr schließen, nehme mir aber die Erlaubniß, noch ein paar Bemerkungen folgen zu lassen.

6.

Die erste betrifft die in der mehrerwähnten Urkunde namhaft gemachten 37 Ortschaften.

---

[1]) Beges Burgen p. 151.

Die Stederburger Chronik ſagt, daß das Kloſter Stederburg alles in allem 240 Manſen von der Gräfin Friderunde erhalten habe, wogegen die Urkunde von 1007 die Beſitzungen des Kloſters in jenen Ortſchaften mit Ausnahme Stederburgs im Allgemeinen zu 211 Manſen angiebt, woraus alſo folgt, daß das Kloſter in der Stederburger Flur 29 Manſen bekommen hatte; was von den 211 Manſen auf jede der übrigen 36 Ortſchaften kam, ſagt die Urkunde nicht und iſt nicht bekannt.

Jene 37 Ortſchaften oder Höfe waren nach der in der Urkunde beobachteten Reihenfolge folgende:

1. Stederborch, das jetzige Stederburg auf dem linken Ufer der Oker.
2. Lindun — Linden bei Wolfenbüttel,[1]) auf dem rechten Ufer der Oker.
3. Thidhi — Thide, auf dem linken Ufer der Oker.
4. alia villa Stedere — wüſt, innerhalb der Flur des jetzigen Stiftsguts Stederburg,[2]) auf dem linken Ufer der Oker.
5. Northem — wüſt an der Stelle des jetzigen Nortenhof[3]) auf dem linken Ufer der Oker.
6. Stokkem — Kl. oder Capellſtöckheim,[4]) auf dem rechten Ufer der Oker.
7. Meinolvesrode — Melverode,[5]) auf dem rechten Ufer der Oker.
8. Regindesrode — wüſt, ohne Zweifel das Reindageroth, welches laut Urk. v. 1031 der St. Magnikirche in Braunſchweig eingepfarrt wurde, deshalb im vormaligen Bisthume Halberſtadt und alſo auf dem rechten Ufer der Oker gelegen haben wird.
9. Herikesgebutle — Harxbüttel[6]) an der Schunter.
10. Thuringesgibutli — wüſt, ohne Zweifel das Thuringesbutli, welches laut Urkunde von 1031 gleichfalls in die S. Magnikirche eingepfarrt wurde[7]) und daher wahrſcheinlich auf dem rechten Okerufer lag.
11. Theletunnum — man hält dieſes für das Velitunum, welches laut Urk. von 1031 gleichfalls der S. Magnikirche eingepfarrt wurde, alſo für das jetzige Veltenhof[8]) auf dem rechten Ufer der Oker; doch könnte man auch ſehr wohl Thune an der Schunter dafür anſprechen.
12. Riudum — jetzt Rühme,[9]) gleichfalls laut Urkunde von 1031 in die S. Magnikirche eingepfarrt.

---

[1]) Angabe des Archivars Hettling zu Wolfenbüttel.
[2]) bis [6]) incl. desgleichen.
[7]) und nicht Ribbesbüttel.
[8]) Hettlingſche Angabe.
[9]) Hettlingſche Angabe.

13. Wagken — Waggum [1]) auf dem rechten Okerufer.
14. Meginsnichegibutle — unbekannt.
15. Winnenroth — wüſt, zwiſchen Lagesbüttel, Walle und Wenden, in der Flur einer der beiden erſtgenannten Orte, [2]) auf dem rechten Okerufer.
16. Brenhorſt — wüſt, unbekannt.
17. Hechhorſt — jetzt Eikhorſt, [3]) nordöſtlich bei Harebüttel.
18. Meynum — jetzt Meine. [4])
19. Smelike — wüſt bei Meine. [5])
20. Onhorſt — jetzt Honhorſt, [6]) nördlich von Meine.
21. Wendebutle — man hält es für wüſt und ſüdlich der Meinerheide belegen, [7]) doch könnte man dafür auch Wedersbüttel, öſtlich bei Meine, anſprechen.
22. Dellangebutle — Dannenbüttel oder Allenbüttel. [8])
23. Bokele — Bockeln [9]) an der Aller, weſtlich von Gifhorn.
24. Zinilike,
25. Oztruo,
26. Miſſike,
27. Dobirunke,
28. Kippli,
29. Mildanhovede — wüſt an der Quelle des Mildefluſſes,
30. Kleſtenike — Klitznick im Jerichowſchen Kreiſe.
31. Palemke,
32. Starbunde,
33. Goſikeſtorp,
34. Maganttorp.

jenſeit der Oker, alſo in der Altmark belegen; alle die 11 jenſeit der Ohre belegenen Ortſchaften [10]) waren dem Kloſter vor 1165 abhanden gekommen.

35. Slihtanvelt — vielleicht Sillfeld oder Stellfeld, ohnweit Fallersleben.
36. Rikbaldesgebutli — vielleicht Ribbesbüttel.
37. Dalhem — Salzdahlum bei Wolfenbüttel.

Da Nr. 8 und 10 auf dem rechten Ufer der Oker gelegen haben werden, ſo bleiben von allen vorſtehend benannten Ortſchaften oder Höfen, deren Lage man nicht kennt, möglicher Weiſe nur Nr. 14 Meginsnichegibutli, Nr. 16 Brenhorſt, Nr. 35 Slihtanvelt und Nr. 36 Rikbaldesgebutle übrig, welche da gelegen haben könnten, wo ſich nachher das Gebiet von Braunſchweig auf dem linken Okerufer ausbreitete; von dieſen wird man auch noch Brenhorſt und Meginsnichegibutli, weit wahrſcheinlicher weiter ab von Braunſchweig zu ſuchen haben, erſteres

---

[1]) bis [9]) incl. Hettlingſche Angabe.
[10]) Pertz l. c. p. 200.

da wo die Horst-Ortschaften sich finden, und weil es zwischen Winnenroth und Eikhorst, letzteres aber zwischen Winnenroth und Wagum aufgeführt steht, und bei Aufführung der Ortschaften in der Urkunde offenbar einige geographische Reihenfolge, wenn auch keine durchgängige genau beobachtet ist; offenbar ist es auch nicht ohne allen Grund, Nr. 35 für Stellfeld oder Sillfeld und Nr. 36 für Ribbesbüttel anzusprechen, so daß es somit eher für wahrscheinlicher zu halten wäre, daß auch keine von diesen 4 Ortschaften an der Stelle der nachherigen Altstadt und deren Gebiets gelegen hat, wie daß eine derselben an ihrer Stelle gelegen hat.

7.

Da nach dem Jahre 1861 noch an verschiedenen Stellen der Stadt Braunschweig s. g. Aschenkrüge gefunden sind, so lasse ich ein vervollständigtes Verzeichniß aller Orte derselben uud ihrer Flur, wo dies geschehen ist, folgen:

Aschenurnen sind gefunden:

1. Unter der s. g. Mönchskammer, einem abgebrochenen Hause neben der Wohnung des Predigers zu S. Andreas, Nro. Ass. 1151, schon vor 100 Jahren. [1])

2. Auf der Hagenbrücke unter dem Hause Nro. Ass. 1310 kurz vor 1758 — 11 Stück. [2])

3. Am Sandberge am 24. April 1801, abgebildet in dem Dr. Bethmannschen Aufsatze. [3])

4. Am Neuenwege unter Nro. Ass. 1108 im Jahre 1841, 1 Stück besitzt Herr Dr. Schiller in Braunschweig, abgebildet ebendaselbst.

5. An der Michaeliskirche im Jahre 1859 — 16 Stück, wovon aber nur eins gerettet, im Besitze desselben und ebendaselbst abgebildet ist.

Ich bemerke dazu, daß s. g. Aschenurnen genau von der Form der unter Ordn. Nr. 4 u. 5 enthaltenen bei Voigtsdahlen in großer Menge, jedoch umgekehrt, auf ihrer Oeffnung stehend, und offenbar nur mit dem Grunde, auf dem sie standen, und nicht mit Asche, Kohlen- und Knochentheilen angefüllt vor wenigen Jahren, so wie bei Dobbeln mit Erde, Knochentheilen und eisernen Artefakten im Anfange dieses Jahrhunderts aufgefunden sind; von den erstern besitzt Herr Dom-

---

[1]) Calvör's heidn. Niedersachsen p. 308.
[2]) Braunschw. Anzeig. 1758 St. 16. Sp. 245.
[3]) Westermanns illustrirte Monatshefte. 1861. p. 526.

prediger Thiele zu Braunschweig und Andere, von den letztern Einsender dieses einige.

6. In der Schützenstraße,
7. In der Schuhstraße,
8. In der Kuhstraße

} ein Mehreres darüber ist nicht mitgetheilt. [1])

9. 10 Fuß unter dem Hausboden des Polizeigebäudes 2 Stück — nach der Gördelinger- oder nach der Neuenstraße zu? Befinden sich im städtischen Museum. [2])

10. An der Echternstraße in 12 Fuß Tiefe unter einem zu Nro. Ass. 607 an der Güldenstraße gehörigen Hintergebäude im J. 1860. [3])

11. An der Breitenstraße unter dem Guseckeschen Hinterhause Nr. 4 in 15. Fuß Tiefe 3 Stück; befinden sich im städtischen Museum. [4]) Cf. Ordn. Nr. 16.

12. An der Stecherstraße unter dem Hause Nr. 17 in einer Tiefe von 10 Fuß im Jahre 1866, befindet sich ebendaselbst. [5])

13. An der Güldenstraße unter dem Wilkenschen Hause Nro. Ass. 547 im Jahre 1866 3 Stück, befinden sich ebendaselbst. [6]) Cf. Ordn. Nr. 14.

14. An der Echternstraße unter dem frühern Wilkenschen Hause Nr. 6 im Sommer 1866 1 Stück, befindet sich ebendaselbst. [7]) Cf. Ordn. Nr. 13 und 10.

15. In der kleinen Burg unter dem Hause Nr. 8 im Juli 1866, 2 Stück, befinden sich ebendaselbst. [8])

16. an der Scharrenstraße unter dem Hause Nr. 23 9 Stück und in einer Tiefe von 17 Fuß unter dem Garten des vormal. Berghandlungshauses 3 Stück; befinden sich ebendaselbst. [9]) Cf. Ordn. Nr. 11.

17. Am alten Petrithore unter dem Hause Nr. 10 im J. 1867 3 Stück. befinden sich ebendaselbst. [10])

18. Unter einem Hintergebäude des goldnen Sterns Nro. Ass. 191 am Kohlmarkte vor mehrern Jahren mehrere Stück, die sofort wieder verscharrt sind. [11])

---

[1]) L. c. p. 525.
[2]) Braunschw. Anz. 1865 p. 7305.
[3]) Sack im Braunschweig. Jubelkalender für 1861.
[4]) Braunschw. Anz. 1866 St. 289 p. 14392.
[5]) L. c. p. 5576.
[6]) L. c. St. 289 p. 14392 u. 1867 St. 144 p. 7655.
[7]) L. c. 1866 St. 266 p. 13185.
[8]) L. c.
[9]) L. c. u. St. 210 p. 11701.
[10]) L. c. 1867 St. 102 p. 5587.
[11]) Braunschw. Magaz. 1868 p. 227.

Ob aus den unter Ordn. Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 10 angemerkten Funden Urnen noch vorhanden sind, und wo sie sich etwa befinden, ist mir nicht bekannt.

Wünschenswerth würde übrigens sein, daß bei Bekanntmachung der dem städtischen Museum werdenden Geschenke diese jedesmal so genau beschrieben werden, daß man nicht in Zweifel sein kann, ob an verschiedenen Stellen veröffentlichte Geschenke aus demselben Funde oder aus verschiedenen herkommen.

8.

Endlich gebe ich noch einige alte Nachrichten über ein paar bedeutendere Grundstückscomplexe auf der Braunschweiger Stadtflur vor dem Hohen- und Wilhelmithore, welche vielleicht weitere Nachforschungen ermöglichen könnten.

1. Die bei dem Jogetborn belegene „horghen houe“ (hörige Hufe Land) war 1331 al. 1333 Eigenthum Heineckes von Strobeke, kam dann vor 1366 in den Besitz Berendes von Vechelde und Cords von Evensen, und war schon 1403 Eigenthum des Hinze von Tzimmenstede, alle Bürger der Stadt Braunschweig. [1])

Dieses Land lag nach v. Strombeckschen Familiennachrichten vor dem Hohen-Thore, doch ergeben dieselben nicht, ob es zehentbar war.

2. Laut Urk. von 1385 verkauft Heinrich Kirchhof, Bürger zu Braunschweig, Eggelings Sohn, 2½ Hufen Land auf dem Stadtfelde vor Braunschweig an Hans Hilmar, Hans Hilmars Bürgers das., Sohn, und dessen Vormünder, und laut Lehnbriefs vom S. Marien Magdalenentage 1388 belehnt dann Sivert v. Godenstidde, Knappe, Heinrich Döring und Hilmar v. Strobeke mit jenen 2½ Hufen Land, wie solche Heinrich Kirchhof vorher von ihm zu Lehn hatte, zu Mannlehn; seit 1441 sind die Döring nicht mehr mitbelehnt. [2])

3. Laut Urkunde vom S. Ulrichstage 1388 verkauft Bertram von Veltum, Probst des Stifts S. Cyriaci vor Braunschweig, ½ Hufe Land auf dem Stadtfelde vor Braunschweig, welche der dicke Kirchhof vorher gehabt hatte, dem Stifte aber los geworden war, für 4 löth. Mark Silber an Hans Hilmars, Bürger zu Braunschweig, und belehnt diesen und seinen Ohm Hilmar v. Strobeke, auch Bürger das., damit zu Mannlehn. [3])

---

[1]) Alterthümer der Stadt und des Landes Braunschweig p. 15, Braunschw. Magaz. 1840 p. 177.

[2]) Ex Orig. im v. Strombeckschen Familienarchive.

[3]) Copialbuch der v. Strombeckschen Familie von 1459 Nr. 2 p. 117.

4. Laut einer Urkunde vom S. Aegidientage 1395 verleiht Ludolphus de Melchan, Dekan, nebſt dem ganzen Capitel der Kirche S. Blaſii zu Braunſchweig $3\frac{1}{2}$ mansos, sitos inter novalia, quae habemus apud Brunsuik, gegen einen jährlich auf Martini zu entrichtenden Erbenzins von 36 Sol. und 4 Num. und

5. laut Urk. von demſelben Tage verleihen ferner noch dieſelben $1\frac{1}{2}$ mansos, sitos ante altam valvam occidentalem nostrae civitatis gegen einen jährlich auf Michaelis zu entrichtenden Erbenzins von 12 Sol. (jene $3\frac{1}{2}$ Manſen, wie dieſe $1\frac{1}{2}$) erbenzinsweiſe an Eggeling v. Strobeke und Gerwin v. Hameln, Bürger zu Braunſchweig, und deren Erben. [1])

6. Laut Lehnbriefs vom 4. September 1675 belehnt Barthold Wilh. v. Gadenſtedt den Canzler Dr. jur. Heinrich v. Strombeck, insgeſammt mit Autor sen., Joh. Heinr. Juſt Zabel u. Joh. alle v. Strombeck zu Braunſchweig zu Mannlehn mit $\frac{1}{3}$ von $2\frac{1}{2}$ Hufen Land auf dem Braunſchweigiſchen Stadtfelde vor dem Hohenthore, wie Hans Wolter dieſe Länderei von ſeinem Vorfahren zu Lehn gehabt hat, und auch mit den übrigen $\frac{2}{3}$ dieſer Länderei für den Fall, daß ſolches an jene v. Strombeck oder ihre Erben kommen würde, [2]) und

7) laut Lehnbriefs vom 4. Mai 1725 belehnen hiernächſt die v. Gadenſtedt den Autor Heinrich und Ernſt Julius, Gebrüder v. Strombeck, neben jenem $\frac{1}{3}$ auch noch mit den übrigen $\frac{2}{3}$ jener $2\frac{1}{2}$ Hufen Land vor dem Hohenthore neben der Papenkuhle, wie dieſe $\frac{2}{3}$ die Halbpapen vorher beſeſſen haben. [3])

Die unter Ordn. Nr. 2 bis 7 incl. vorſtehend aufgeführten $10\frac{1}{2}$ Hufen Land ſind die nach der ſtädtiſchen Flurbeſchreibung 255 M. 90 R. Acker und 1 M. $42\frac{8}{5}$ R. Wieſen am Gödebrunnen haltende v. Strombeckſche Länderei und Wieſen vor dem Wilhelmi- und Hohenthore der Stadt Braunſchweig, belegen im ſchwarzen Campe, Weinberge, Vogelſange, bei der Pippel, am Mühl- oder Lehmwege, auf dem Piepenſtiege, am Windmühlenberge, im Hurencampe, im Altfelde, am Fürſtlichen oder Madammenwege, hinter der Pippel, ſie war zum größeſten Theile dem Kloſter Steterburg zehentpflichtig, ſie gehörte in den ſ. g. großen Zehnten deſſelben vor Braunſchweig. [4])

Im Jahre 1679 verklagte das Kloſter Steterburg den Canzler Dr. jur. Heinrich von Strombeck zu Braunſchweig, daß er ſich weigere, von verſchiedener Länderei „auf dem Tanckeroder Felde, zwiſchen

---

[1]) Neueres v. Strombeckſches Copialbuch Th. 1. p. 923.
[2]) Ex Original.
[3]) Ex Original.
[4]) Gerichtl. Bekanntmachung in den Braunſchw. Anz. 1847 St. 103 p. 2656 ss.

dem Hohen- und Mich.-Thore nach Broitzen und Rüningen zu" den Zehenten dem Kloſter Steterburg zu entrichten; jene Länderei lag nach der Klage im ſchwarzen Campe, Weinberge und Vogelſange; der Prozeß blieb jedoch liegen, ohne zur Entſcheidung zu kommen. [1]) Ob das Kloſter die geſammte ihn zehentpflichtige Länderei vor dem Wilhelmi- und Hohen-Thore, oder nur einen Theil davon und welchen das Tamkeroder Feld nannte, ergeben die Akten nicht und habe ich nicht in Erfahrung zu bringen vermocht. Tamkeroder Feld ſoll ohne Zweifel Thankwarderoder Feld ſein.

Das ehemalige Salzwerk zwiſchen Auleben und der Numburg.

Von

Karl Meyer, Lehrer zu Roßla.

Graf Botho der Glückſelige von Stolberg war 1535 willens, ein Salzwerk unter der Numburg in der Guldenau anzufangen und zu erbauen; er ſuchte deshalb bei dem Mitbeſitzer des Amtes Heringen, dem Grafen Günther XL. von Schwarzburg, um Erlaubniß dazu nach; doch Graf Günther ſchlug es rund ab und wollte ſolches keineswegs verſtatten noch zulaſſen; darum mußte Graf Botho damals ſein Vornehmen ändern und einſtellen. So berichtet Paul Jovius in ſeinem Chronicon Schwartzburgicum im 68. Kapitel.

Graf Botho war aber nicht der Mann, der ſeine Entſchlüſſe ſo leicht aufgab. Aus einem Schreiben Wolfgangs, des Sohns Bothos, ſehen wir, daß Botho ſein Vornehmen nicht eingeſtellt hatte, daß vielmehr die Verhandlungen eifrig fortgeführt worden waren. Graf Wolfgang ſchreibt an Graf Günther von Schwarzburg:

„Vnſer freunthlich dinſt mit Vormegen alles gutten zcuuohr. wolgeborner vnnd freunthlicher lieber Oheym vnd geuatter: Als jungſt vnſer abſchied geweſt das wir E. l. anzeige ſolthen, welcher geſtalt der wolgeborne vnſer freunthlicher lieber her vnd vatter bedacht, das Saltzwergk

---

[1]) Akten im Wolfenbüttelſchen Landeshauptarchive Lit. S. Nr. 1862.

vnther der Naumburgk zcw bawen, dorauff wil Ich ewir lieb nicht bergen, das ſych etliche gutte leuth mit ſeiner lieb jn eine gewergſchafft gelaſſen, vnnd ſolch ſaltzwergk vff Sechszig theyll adder villeicht noch mehr odder weniger geſtelt. Wo nicht Ewer lieb g. vnd derſelbige Vetter gemeint weren mithczubawen, wolten wir vnß mit Ewern liebden vffs forderlichſt zcuſammenn betagen vnß zcw vntherrehden, was maß ſolcher bawhe mocht angefangen vnnd furgenohmen werden, Den wir wollen E. l. nicht bergen, das wir jczt leuth vorhanden, dye vnß jr bedenken vff ſolch ſalczwergk anczeigen werden vnd bitten das hyrauff E. l. richtige vnd zuuorleſſige anthwort. das wollen wir vmb E. l. gancz freunthlich vordern. Datum . . . Anno etc. 38.

Wolffgang graff zw Stalberg."

(Aus dem Original des Stolberger Archivs. Tit. 13. Nr. 2.)

Der in dieſem Schreiben erwähnte Vetter Graf Günthers, Heinrich Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnſtadt und Sondershauſen, ſcheint gewillt geweſen zu ſein, ſich am Salzwerk zu betheiligen. Auf ein Schreiben Graf Heinrichs von Schwarzburg antwortete Graf Günther:

„Vnſer freunthlich Dinſt zuuor. Wolgeborner, freunthlicher lieber vetter vnnd geuatter. E. l. ſchreiben das Saltzwergk belangende haben wir erleſen vnnd wollen alßbalt nach dieſer faſtnacht wilß got vnſere rethe zu E. l. abfertigenn vnnd e. l. vnſer bedengken ferner anzeigenn laſſenn. Welchs wir e. l. nit woltenn verhaltenn vnd ſein denſelbtigen freunthlich zu dienen ganz willigk. Datum freittags nach Septuageſima anno dominj 1538.

Günther graff zu Schwarczburg,
Hauptman jn Dhüringenn.

Dem Wolgebornnen Hernn hainrichen grauen zw Schwarczburgk her zn arnſtat vnd ſunderßhauſen Vnſeren freunthlichenn Lieben vetter vnd geuatternn." [1])

Graf Günther zog die Verhandlungen wegen des neuen Salzwerks in die Länge, weil er glaubte, das neue Salzwerk würde ſeinem Salzwerk Frankenhauſen Schaden thun. Seine „Bedenken", wie er es nennt, wollten kein Ende nehmen.

Graf Botho von Stolberg ſtarb 1538; ſein älteſter Sohn, Wolfgang, hielt den Gedanken ſeines Vaters feſt und ſuchte die Idee des

---

[1]) Aus einer gleichzeitigen Abſchrift, die der Canzleiſchreiber Zwüffel zu Arnſtadt (in Graf Heinrichs v. Schwarzburg Dienſten) heimlich an ſeinen (bei dem Salzwerk betheiligten) Schwager „michaeln meyenburg", Bürgermeiſter zu Nordhauſen, ſchickte.

Salzwerkbaues zu verwirklichen. Die Verhandlungen mit Graf Günther schienen aber zu keinem Ziele führen zu wollen. 1540 schreibt Graf Günther an Graf Wolfgang:

„Vnser freundtlich Dienst vnd waß wyr liebes vnd guts vermügenn czuuoer. Wolgeborner freundtlicher lieber Ohem vnd geuattere. e. l. schreybenn, daß Saltzwergk zu kelbra belangende, habenn wyr alles inhalts vorlesenn. Nachdem wir aber daraus nicht vormerckenn mügenn, wie e. l. söllich saltzsbergk czu bauhen fürhebigk adder czu waß nutzs sölchs der Herschafft erschissenn magk, So bittenn wyr, e. l. woll vnns sölchs verstendigenn; Alsо dann wöllenn wyr unser Rethe czu e. l. mitt derselbenn Vndterrede czu habenn, auch vnser gemütte vnd bedenken czuuormeldenn abfertigenn. Welchs wyr e l. jnn anthwort nicht woltenn verhaltenn, vnd seindt e. l. freundtlich czu dynenn gnaigt.

Datum Arnstadt Mithwochenn nach Petrj vnd Paulj Anno etc. 40. (1540).

Gunther Graff czu Schwartzborgk
Herr czu Arnstadt vnd Sunderßhausen."

(Aufschrift:)

„Dem Wolgebornen Hernn Wolffenn Graffenn czu Stolbergk vnd Hernn czu Weringerode, vnserm freundtlichen lieben Ohmen vnd geuattern."

(Aus dem Original des Gräfl. Archivs zu Stolberg.)

Nach einer fünfjährigen Hin- und Herschreiberei, welche jedoch zu keinem Ziele führte, sah Graf Wolfgang ein, daß Graf Günther von Schwarzburg nicht willens sei, seine Erlaubniß zum Bau des Salzwerks zu geben. Da schlug Ersterer einen andern Weg ein: er schrieb 1545 an den Licentiaten Heinrich Horn um Aufsetzung eines „rechtlichen Bedenkens", welches derselbe auch Mittwoch nach Bonifacii 1545 an Graf Wolfgang abschickte. Aus demselben ersah Graf Wolfgang, daß das Recht auf seiner Seite war, und so ließ er rüstig anfangen, das Salzwerk zu bauen.

In der Schrift Graf Wolfgangs an den L. Heinrich Horn heißt es u. A.:

„Jnn den Gerichten beider herrschafft, Nemlich ann denen enden do Stolberg vnd Schwarczburg dj vbrickeit an grunden vnd boden haben, da wird ein offentlich quell vnnd Sprunck eins salczborns befunden.

Dieweil wirs dan fur eine sonnderliche gabe vnnd gnade gottes achten, welche gemeinem lande vnd volke zu gutem am tage ausquillet, vnd wir dan bedencken, das wir schuldig, alles das, so diesen landen vnnd gemeinen Nutz zu gutem gereichen mag, Zu furdern, auch der gottes gaben dj so offentlich jn vnnser herrschafft an tag komen, vnser herrschafft

vnnd gemeynem Volk zum beſten nit Zu miſsbrauchen, ſondern mit vnſerm ſtadlichen Darlegen daſſelbig Salczquell zu erbawen.

Nachdem aber derſelbige ort vnnd lantſchafft vns allein wj gemeldt nit zuſtendig, ſondernn vnnſernn Ohmen von Schwarczburg dj helfft geburtt, So haben wir ſ. l. zu vielmaln beſchrieben . beſchickt . ſchrifftlich vnd mundlich mit Jme handeln laſſen. Dergeſtalt das wir bedacht . vnd entlichs willens weren, den berurten Salczbornn zu erbawen, jn gebrauch vnd Nucz zu bringen. Dhweil dan derſelbe orth ſ. l. zum halben theil zuſtendig . wolten wir ſ. l. gebetten haben . auch ſ. l. domit angebotten . daſſelbig Quell vff gleichen koſten . vnd nutzung mit vns helffen Zu erbawen.

Vnnd ob ſ. l. daſſelbig zu willigen oder mit vns zubauen nit bedacht weren, jn anſehung das ſ. l. bereits ein groß nutzlich Saltzwerg zu Franncken hauſen hetten . vnd villeicht gedencken muchten . wo das Neu Saltzwerg jn Brauch vnnd nutz komen ſolt, das es dan ſ. l. zu Franckenhauſen an afgang des Saltzes, zolles, gleits . vnd anders mehr abbruch bringenn mucht. So mochten doch dieſelben vor ſich diß vnnſer Furnemen zu hindern [1]) vnnß nicht bewegen auch jn Rechten vnns dieſen gemeinen nutz Zuſtifften nicht ablehnen.

Vff dergleichen vnnſer vilfeltige ſchrifftlich vnd Mundlich ſuchung hat vnns nach langem vffhalten vnnd verzerung aller antwort graf gunter dieſe antwort geben das ſ. l. nicht bauen wolt. Wolten wir aber den Saltzquell erbauen, das muß er geſcheen laſſen. Wiewol wir aber jm Zweiuel ſein, ob graf Gunter vnns dieſer ſeiner letzten [2]) antwort wolt geſtendig ſein, jn bedacht das er nie kein ſchrifftlich antwort hat geben wollen [3]). So haben wirs doch darvff beruhen laſſen . vnd nichts weniger dermaſſen zuricht, das wir den Quell mit gotts hülffe zu erbawen jnn Willens ſein, Vnnd iſt darvff vnnſer gnedigs begern, jr wollet vnns zu Recht berichten Ob wir

1 ſolchen Saltzborn jn berurter gemengter Herſchafft für vnns vnnd vnnſer herrſchafft . wo graf gunter nit mit vns bawen woldt erbawen vnd vfrichten mügen,

2 Ob graf Gunter daſſelbig aus dem tert Nouj operis mit recht weren vnnd anfechten konndt, welchs doch vnnſers achtens dohin nit mag Vorſtanden werdenn,

3 Aber ob graf gunter vns den gebau an mittell weren konnt mit Recht aus dieſer vrſachenn, das derſelbige ort des burnquells jme zur helfft mit gericht vnd recht zuſtendig.

Vnd ob wir ſchuldig ſein, vnnſern vnd gemeinen nutz jnn vnſer

---

[1]) In der Abſchrift ſteht: „zu hindern zu hindern".

[2]) u. [3]) Dieſe Worte werfen hübſche Streiflichter auf den Charakter Graf Günthers.

herrſchafft vmb ſeiner wegerung willenn nach zu laſſen darumb das S: L: mit ſaltzwerg bereit vorſehen . wir aber dermaſſen gar nicht;

Vnd wo wir nun, wj wir hoffen, dermaſſen zu bauen jm rechten befugt vnnd bawen wollen . welchergeſtalt wir vns dan zuuorn mit ſchrifften vnd proteſtationen dj jm rechten grund haben mochten zuuerworen.

Vnd welchermaſſen daſſelbig zugeſtheen, das wollet ordentlich faſſen vnd ſtellen. Item ob wir auch ſchuldig weren nach erbauung des Saltzwergs vff graf gunthers begern jme dj helfft des erbaueten Saltzquels gegen erlegung des halben theils der Vnkoſt volgen zu laſſenn,

Item ob jme dan auch der Zol vom Saltz welchs wir erbauet zur helfft geburen ſolt . wan ſ. l. nit bawen wolt.

Das wegegelt aber, wo ſein liebde herrſchafft gebraucht, konten wir ſ. l. nicht abſagenn.

Was weiter jnn dieſer Sache vnnſer notturft ſein wolt vff daſſelbig vnd ander mittel vns nur bedůncken mit vleis zuſchicken darjn willig erzeigen. Seind wir vmb euch mit gonſtigen willen vnd allem guten zu beſchulden gneigt. Datum Dornſtags nach Vocem Jocunditatis Ao 45" [1])

(Nach einer Abſchrift oder Concepte des Schreibens im Stolberger Archiv).

Bei der Einrichtung des Salzwerks ſcheint man die Einrichtungen des Salzwerks zu Staßfurt zum Muſter genommen zu haben; wenigſtens finden ſich Angaben und Auskünfte über das Werk zu Staßfurt unter dem Titel: „Waß Johann wilckenn zw Staffordtt des Saltzwergks halben außgerichtett."

Die Gewerkſchaft des Salzwerks ſcheint ſchon von Graf Botho dem Glückſeligen zuſammengebracht worden zu ſein. (Siehe Graf Wolfgangs Brief v. 1538.)

Die Kuxen waren nach Ausweis eines Verzeichniſſes aus jener Zeit folgendermaſſen vertheilt:

„Vßteylung der Gewerckſchafft am Saltzwerg by Awlebenn vnder der Numburg gelegenn.

Meynem g. h. („Graff wolffen" iſt ausgeſtrichen) Teyl	4
Melchir vonn kutzlebenn	4
Hanßen von Mynngerode	4
Ruxlebenn	2
Stogkhußenn	2

[1]) Nach einer gleichzeitigen Abſchrift.

Henrich vonn der werne	2
Dem Rat zu Northußen	4
Hanns Reyngken	4 [1]
Ziggeler	2
Caſpar maler	2
Schoſſer Sangerhußenn	2
Schoſſer zu Roßla	2
Doctor Piſtoris	2
Doctor Fux	2
Caſpar Haynn	2
Nicolao Omler	2 [1]
Kiliann Kißler	2
Aßmus albrecht	2
Der Statßriber zu Northußenn	2
Ciriacus lößarnn	2
Graff Wolff	4
Johann Steffann	4"

Ueber die Höhe der Ausbeute finden ſich keine Nachrichten. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts verfielen alle Stolbergſchen Bergwerke in Folge großer Finanzverlegenheiten des gräflichen Hauſes. Auch das Salzwerk bei Numburg war eingegangen. Da übernahm 1564 Kurfürſt Auguſt von Sachſen daſſelbe. Die Stelle eines im Jahre 1568 abgeſchloſſenen Vertrags, welche auf das Salzwerk bei Numburg Bezug hat, mag hier folgen:

„Extract

des Vertrags zwiſchen den Churhauße Sachßen und dem Gräfl. Hauße Stolberg den 17. Maji 1568 getroffen.

Von GOTTES Gnaden Wir Auguſtus ꝛc.

Alß auch Wir der Churfürſt neulicher Zeit bey Auleben, in der Herrſchafft Heringen gelegen, ein Salz Bergwerg zu erbauen angefangen, und dann die Grafen zu Schwarzburgk und Stolberg ſich deßelben, neben Unß, anmaßen wollen, mit Anziehung, alß ſolte es in ihren Herrſchafften gelegen ſeyn, Wir aber dargegen Vorgewandt, daß Sie des Orths mit keinem Bergwerg oder Regalien Von Uns beliehen, und derowegen Unß ſolch Regalſtück alß dem Lehens Herrn, Vorbehalten, und allein zuſtündte, Alß haben Wir gnädigl. bewilligt, daß Von ſolchem Salz Bergwerck ein Drittheil denen Grafen zu Stolberg mit aller

---

[1] Wir lernen hier neue Beziehungen von Luthers Freundſchaft zu den Landen und Beſitzungen der Grafen zu Stolberg kennen. Vgl. das vorhergehende Heft dieſer Zeitſchrift S. 56. 61—63. E. J.

Nuzung, nach Abziehung der Unkoſten, ſo auf die Diener und ſonſt ufgewendet werden muß, zukommen ſoll, jedoch daß Unß dagegen das Stolberg. dritte theil Von den Grafen zu Stolberg des daſelbſt albereit ergangenen Unkoſtens vnd alles Ufwendens, ein Drittheil erſtattet, und berührte Grafen forthin gleich Unß ihres dritten theils Von Quartalen zu Quartalen richtige nothdürfftige Verlagk thun und Vorberührt Bergwergk Vollends mit erbauen helfen, mit dem Anhang, da ſolche Verlag mit erfolget, und zwey Quartal Verfloßen, daß das mit Verlegende theil ins retardat kommen und gefallen ſeyn und darneben die Verwaltung, Bergregirung und Gericht und waß demſelben anhängig, Uns dem Churfürſten über das ganze Salzbergwergk, deßelbigen Diener und Knappen allein zuſtehen ſoll, doch ſoll in aller Nutzung des Bergwergks durchaus Gleichheit gehalten werden und kein Theil vor dem andern Vortheil haben, und ſollen ſonſt außerhalb des Bergwergks die Gerichte der Oerther wie bißanher den Grafen zuſtehen und bleiben; ꝛc.

Auguſtus Churfürſt.

Heinrich Graf zu Stolberg. Albrecht Georg Graf zu Stolbergk."

(Nach einer Abſchrift im Stolberger Archiv.)

Mit dieſem Vertrage war Graf Ludwig von Stolberg-Königſtein gar nicht einverſtanden; er ſchreibt an ſeinen Bruder Albrecht Georg:

Unſer freundtlich dienſt vnd was wir auß pruderlicher trew liebes vnd guts vermögen zuuor. Wolgeborner freundtlicher lieber Pruder vnd geuatter. Vns hatt der auch Wolgeborne vnßer freundtlicher lieber Pruder vnd gevatter Graf Heinrich zu verſtehen geben, Wie das vnlängſten vnſer gnedigſter herr der Churfürſt zu Sachſen J. L. geſchrieben vnd ein Rechnung vberſchickt, Was die Salzſoden ſo Iren Churf. gn. vnd vns Inn gemein zuſtehen ſoll . anzurichten vnd zuerbauen gekoſt, welche Rechnung ſich vff 26,000 fl. lauffe. Mitt gnedigſtem begehren. Weil der Vertrag ſo mit J. Churfl. gn. wir derwegen vffgericht vermocht, das wir denſelben vnkoſten zum halben theil tragen ſolten. Das demnach J. L. vff ſolche wege verdacht ſein wolt, damit die bemelt helffte vff ſchirſtkunfftig Oſtern mocht erlegt werden. Nun meldet vnſer Pruder graf Heinrich inn J. L. ſchreiben, das bemelter Vertrag dahin ſtehe, Im fall wir die helfft des bemelten Unkoſtens vff künfftig Oſtern nit erlegen wurden, das wir dan vnſer halbtheil ahn dem Saltzbergwerk ſolten verwirkt vnd dem Churfürſten ſolches alsdan allein zuſtehen. Nun haben wir aber ſolchen vertrag nit bey vns alhie, das wir eigentlich nit wiſſen mogen, ob derſelb ſo ſtehe oder nit. Im fall es aber alß wher . Nimbt vns ſeer wunder, das man ſich inn dem ſo weith verpflicht. hetten gedacht es wol vff ein ander weg zu richten geweſen ſein ſollt, Als Nemlich Im fall wir die erlegung des halben vncoſtens

vff die beſtimpte Zeit nit thun würden, das alßdan der Churfürſt vnſer halbtheil Innhemen, daſſelb ſo lange Inhaben, nutzen vnd gebrauchen ſolle, biß die erlegung geſchehe. Durch ſolchen weg hett man doch ſich der gerechtigkeit nit begeben . ſondern kont man jeder Zeit darzu wider kommen, Vnd wolten bey vns achten. wo es durch guts leut vff ein ſolche maß nochmals konnte bracht werden das es zue verſuchen. Doch hielten wir ein notturfft ſein, daß ehe vnd zuuor man ein ſolches mit dem Churfürſten handlen ließe, man durch Leute ſo ſich des Saltzbergwercks verſtünden, die ſalzheit vnd dero gelegenheit hett beſichtigen laſſen, vnd gehort, ob auch hoffnung, das man des orts ein beſtendigen Saltzbronnen vffrichten vnd ein guten nutz dauon haben konnth. Im fall man dan die gelegenheit vnd das werk beſtendig funde, das man als dann gegen den Churfürſten ſich das halb theil ahn deſſen erſten zu erlegen erbotten. Doch mit Iren Churfl. gn. dahin gehandelt. Weil es vns anderer vieler außgaben halben jetziger Zeit ahn bahrem gelt zuerlegen beſchwerlich, daß dieſelbe ſolche ſumma wolten anſtehen laſſen . vnd biß zue ablegung verzinſt nhemen. Wir achten aber In alweg vonnötten ſein, das man die Rechnung des vncoſtens mit allem vleiß beſichtige Vnd wol anſehe, ob etwan darin ein mangel oder was zuuerandern wher, hett man alsdan Iren Churfl. gn. ſolches zuuermelden vnd mit deren ſich eins tags zuuergleichen vnd keme alſo mit fuq zur handlung. Zweiffeln auch nit wan ſolliches geſchehe vnd Iren Churfl. gn. vnſere gelegenheit angezeiget . ſie wurden daſſelb nit Abſchlagen. Kont alsdan Jerlich die helft des Vncoſtens aus dem Saltzbergwerk biß zur Ablegung verzinſt werden, vnd hett man ſich der gerechtigkeit nicht begeben Oder aber kont es vff ſolchen wege gericht werden . das wir vnſer Antheil einem Andern. Im fall es Ire Churfl. gn. ſelbſt nit annhemen wolten, ſo lange Inreumen mochten, biß vnßer gelegenheit daſſelbe wider ahn vns zuloſen wher. Weil nhun E. L. wiſſen, das vnſere Pruder graf Heinrich vnd graf Chriſtoff . des Saltzwercks halben mit vns noch in Rechtfertigung hangen, So bitten wir demnach gantz freundtlich, E. L. wollen dieſem nachdencken . ob es nit vff ein ſolchen weg zuuerhandlen vnd wo müglich es dahin richten, damit wir Je nit gar vmb ſolche gerechtigkeit kommen mogen, dan wolgemelte vnſere Pruder ſich ſunſt deſſen hernacher Im fal In was zuerkennet. zum hochſten beſchweren wurden Wollen wir E. L. auch nit verhalten vnd ſeindt E. L. zu freundtlichen dienſten jeder Zeit gantz willig. Datum Wertheim den 12. Januarii Anno 69 (1569)

Ludwig.

An graf Albrecht von Stolberg.

(Aufſchrift:) 1569. 12. Jan. Königſtein.

Ann G. Albrecht georgen von Stolberg. ſchreibt bedencken der Sächſiſchen rechnung halber vber d. Saltzbergwerg zu Awleben.

(Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode A. 11.)

Von Stolberg ſchickte man in Folge dieſes Briefes eine Probe der Soole zur Unterſuchung an den Aſchersleber Matthias Stiefel, welcher folgenden Brief an den Stolbergiſchen Rath Dr. Franz Schüſſler ſchickte:

Meynn freundtliche vnd wyllige dinſte zuuor. Achtbar vnd hochgelartter jnbeſonder gunſtiger her Doctter vnd freundtlicher lieber ſchwager. mir iſt die Auglebiſche Sol welche mir E. acht. zugeſchicket behendiget, die ich probirt vnd befinde dieſelbige ſehr geringe; helt nicht mehr den ein Pfund, Iſt alſo im Ctr. 99 Pfund wilt waſſer, dann mein gewichte der Ctr. auf 100 Pfund gericht Iſt vnd magk der Churfurſt vonn Sachſſen noch ein 30,000 fl. vorbawen, So wirtt ſ. f. g. doch nicht viel des orts ausrichtenn, Es ſey dann ſach das die Sohl magk gebeſſert werden. Ich wyl auch nochmaln m. g. h. denn graffen von ſtolbergk nicht ratten, das ſie ſich jnn die gewergſchafft mit dem Churf. Einlaſſenn ſollen. Ich bitt auch freundtlichen mir die Sohle am Reinſtrom, darvon E. acht. mir meldung thun, zu verſchaffen, was dan davon zu erhaltenn wyll E. acht. Ich auch zuſchreiben, dann E. acht. willige dinſte zu erzeigen Erkenne Ich mich ſchuldigk.

Dat . denn letzten octobris Anno (15)71.

E. Acht. dinſt-
willig
Matthias Stieffel
jtzo Jnn Aſchcanien (Aſchersleben).

Dem hochgelartten vnd Achtparnn Ehr franciſco ſchüſſeler beider Rechte Doctter ſtolbergſcher Ratt vnd Canzler meinem Jnbeſondern gunſtigen Herrn vnd freundtlich lieben Schwager.

(Gräfl. H.-Archiv zu Wernigerode A. 11.)

Die Grafen von Stolberg ſcheinen in Folge des Ergebniſſes der Stieffelſchen Unterſuchung der Soole keinen Antheil am Bau des Salzwerks unter der Numburg genommen zu haben.

Kurfürſt Auguſtus baute nun das Salzwerk allein auf und richtete es im Innern zum Betriebe ein.

Fritſche, Tractat. de regali jure salinar. pag. 54 ff. berichtet im J. 1670 über die innere und äußere Beſchaffenheit dieſes Salzwerks Folgendes:

„Zu Aweleben (Auleben) weicht die Soole von einem Orte zum andern, alſo daß ſie zu gründlicher Faſſung nicht kommen können, hat ſich in einen beneben Schacht, alſo daſſ das Loch, da ſie zuvor geſtanden, ganz trucken, daſelbſt iſt ein Röhren eingeſetzt, iſt das wilde Waſſer, welches von Heringen eine ziemliche Meile hinzugeleitet, auf ein Rad

daneben fallend, geleitet worden, welches die Soole durch eine Röhre und Schläuche ausbrachte.

Es waren auch daselbst 2 Schächte wildes Wasser bei 20 Klaftern tief, welche oben von den Heringenschen Wasser ausbracht werden, da war erst eine Roßkunst gehalten und einstmals 18 Pferde darauf gehalten, die aber doch das Wasser nicht genugsam halten können. Der Soolgraben ist auch eine ganze Meile nach Kelbra herunter geleitet, die Kothe über der Erde erbaut und der Heerd nach Frankenhäusischer Art gemacht. Die Pfannen sind 3½ Ellen lang und 3 Ellen breit gewesen, haben gemacht eine Woche 18 Werke, auf 2 sind 5 Stücke gerechnet, hat 1 Stück gehalten 1½ Nordhäuser Scheffel, hat 7 gr. gegolten, sind 1 Woche 45 Stücke in 1 Kothe gemacht worden, welcher daselbst 2 gewesen sind.

Der Kurfürst von Sachsen, Herzog Augustus, hat bei 6 Jahren daran bauen lassen und ist der Brunnen noch ungefasset. Hans Wetzel von Allendorf in Hessen ist anfänglich Baumeister gewesen, man hat gehalten 2 Bauschreiber, sonst hat darüber regiert der Schösser zu Sangerhausen. Ein Quartier oder Maas Soole hat damals gehalten 40 Loth 2 Quentchen. Daraus sind worden 3 Loth 3 Quentchen Salz. Das Salz ist nach hällescher Art gemachet worden, allein daß die Stücke nur halb so groß gewesen sein. Jetzo hält der Brunnen, wie er zu Tage unter dem wilden Wasser stark ausläuft, der Centner 3 Loth, das Salzwerk aber ist ganz zerfallen und eingegangen."

Thölde in seiner Haliographia berichtet von dem Salzwerke:

„Die Kothe sind fein ob der Erden erbauet von Gehöltze, oben mit einem Strohdache gedeckt. Der Heerd ist mit Schlotter gemacht gewesen, ist vorn ein Pfannloch eines Schuhs weit, mit einem halben Heerde, auf Frankenhausische Art angerichtet gewesen. Darauf ist die Pfann auf Hornstein gesetzt, sind auf jeder Seite 2 Stapeln, darauf die großen Behrstäbe gelegt sein. Darüber sind 3 lange Pfannenbäume gestanden, desgleichen 3 kleinere, daran sind 9 Pfannhacken gehangen, die Pfannen sind 3½ Elle lang und 3 Elle breit gewesen, haben gemacht eine Woche 18 Werke, auf 2 sind 5 Stück gemacht, hat 1 Stück gehalten 1½ Nordhäuser Scheffel."

„Daneben vnd boben dem Rade sind zwei Wasserschächte gewesen, welche auch durch dasselbige (wilde, von Heringen kommende, das Rad treibende) Wasser ausbracht worden, sind auf der andern Seiten auch also 3 Schächte, welche durch das wilde Wasser mit Hentzen (?) sind ausbracht worden und sind solche Schächte bei 20 Klafftern tief, sind aber von ersten 2 Roßkünste gewesen, darauf einstmals 18 Pferde, jeder schicht 6 gehalten. Aber das Wasser nicht genugsam gehalten."

Müldener berichtet in seinem Nachlaß (in der Wernigeröder Bibliothek): Weil alle Haare zu den Schläuchen in dem neuen Salzwerke bei Auleben aufgekauft wurden, so bat 1569 die Pfännerschaft zu

Frankenhauſen den Grafen von Schwarzburg, daß allen Meiſtereien in der Herrſchaft anbefohlen würde, die Haare nirgends anders, als nach Frankenhauſen zu verkaufen.

Doch auch jetzt hatte das Salzwerk keinen langen Beſtand. Zu Ende des 16. Jahrhunderts ging es abermals ein; warum — iſt nicht bekannt. Gewöhnlich wird angenommen, daß die Ausbeute die Betriebskoſten nicht gedeckt hat.

1608 den 6. Mai berichten „die Schwarzburgſchen verordneten Räthe zu Frankenhauſen" an den Grafen Heinrich von Stolberg, daß „ein frembder Doctor von Augſpurg, Johann Ziegenmenger genandt, ſich im Verſchiennen ihare zu Kelbra bey Wilhelm Storckawen eingeleget undt das wüſte Saltzwerg bey Auleben zu bawen, dabey auch eine Schencke auffzurichten angemaſſet. Nuhn wirdt aus dem Ambtt Kelbra berichtet, das gedachter Storckaw, ſo Itzo vffm Tüttcherodiſchen Hoffe zu Kelbra wohnet, ſich underfangen Bier zue brawen, unndt daſſelbe uff ſolche newe Schencke bey berurtem Saltzwerge zu führen, Inmaſſen er dan albereitt zwey Faß, dahin geſchafft haben, Vnndt gemeinet ſein ſol, noch zwey Faß vff die Hütte oder Schencke, beim Saltzwerge bringen zu laſſen". Dabei baten ſie um Mittheilung darüber, was Graf Heinrich in ſeinem Intereſſe zu thun gedenke; ihr Herr, Graf Carol Günther von Schwarzburg, ſei der Meinung, da keiner der Adligen zu Kelbra Bier brauen dürfe, daß „dem Storckaw das bier genommen und darzu eine geldtſtraffe abgefordert werden ſolle." [1]) Heinrich, Graf von Stolberg, erklärte ſich in einem Schreiben (d. dato Wernigerode den 20. May 1608) damit einverſtanden.

1726 ſchickte Graf Chriſtoph Friedrich zu Stolberg (für ſich und ſeinen abweſenden Bruder) am 13. Juli von Stolberg aus ein Schreiben an den König von Polen und Kurfürſten von Sachſen ab, in welchem er um ein Privilegium, das Salzwerk bei Auleben bauen zu dürfen, bat. Ueber die damalige Beſchaffenheit des Salzwerks heißt es in dieſem Schreiben: „Die vorhin daſelbſt angelegt geweſenen Gebäude ſind durch die Länge der Zeit dermaßen zerſtört worden, daß man davon nichts weiter, als einige Stücke von denen vormahligen Grund-Mauern übrig ſiehet." Graf Chriſtoph meint in dieſem Schreiben, das Salzwerk ſei früher deßhalb eingegangen, weil die Feuerung wegen der hohen Holzpreiſe ſo viel gekoſtet habe; jetzt ſeien aber „an verſchiedenen Orthen der dem Salzquelle allernechſt gelegenen Grafſchaft Hohnſtein gar anſehnliche Stein Kohlen Gänge entdeckt worden, daß man daraus das Salzwerk mit einer zulänglichen Feuerung beſtändig verſehen könne."

(Nach einer Abſchrift oder dem Concepte des Schreibens.)

---

[1]) Nach dem Original.

König-Kurfürſt Friedrich Auguſt ſchrieb am 2. Auguſt 1726 an die Grafen von Stolberg zurück, daß er den nützlichen Anbau des Salzwerks gern ſehe und der Gewerkſchaft und den Intereſſenten durch Ertheilung eines Privilegiums und anderer Freiheiten oder auf eine andere Art ſeine Königliche Gnade angedeihen laſſen wolle. Doch ſollte von Seiten des Grafen Chriſtoph Friedrich zu Stolberg und ſeines Bruders, ſowie von der Gewerkſchaft ein Bevollmächtigter zu fernerer Erläuterung und Abhandlung der Sache nach Dresden geſchickt werden, gegen welchen der König ſodann, wegen der geſuchten Begnadigungen, ſich des Weitern zu entſchließen nicht ermangeln werde.

(Nach dem Original des Schreibens.)

Aus dieſer beabſichtigten Neuerbauung wurde Nichts. Der Grund davon iſt unbekannt. Das Salzwerk war und blieb wüſt. Im Jahre 1865 ſind die wenigen Reſte der Grundmauern des Salzwerks entfernt und der Platz zu Ackerland verwandelt worden.

Herzog Julius von Braunschweig als Student und gehuldigter Regent.

Ein Beitrag zur Fürsten- und Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts.

Vom

Registrator Sack in Braunschweig.

Vorbericht.

Manches schon hat die ältere und neuere Literatur über das Leben der Fürsten des Hauses Braunschweig zur Kenntniß der geehrten Leser gebracht, weniger indeß wohl über das Leben derjenigen Regenten, welche, wie Herzog Julius, das Glück und die Gelegenheit hatten, Universitäten zu besuchen. Was in dieser Beziehung, sowie über die gerade vor 300 Jahren hier in Braunschweig stattgehabte Feier der Huldigung dieses Landesherrn sich hat ermitteln lassen und weniger bekannt sein möchte, hat der Verfasser in den nachfolgenden Abschnitten darzustellen versucht.

War doch von jeher das Fest der Huldigung eines Landesherrn von großer Bedeutung, indem daran von Seiten der huldigenden Unterthanen gewiß große Hoffnungen, mitunter auch wohl einige Befürchtungen für die Zukunft geknüpft werden mochten. Dergleichen Feste dürften in der Folge nun wohl seltener werden; deshalb wird es nicht uninteressant sein, die Art und Weise in Erinnerung zu bringen, wie ein solches in jener Zeit bei dem Antritte der Regierung Herzogs Julius, des ersten zur evangelischen Lehre sich bekennenden und deshalb besonders geliebten Fürsten des Hauses Braunschweig-Lüneburg, in der jetzigen Residenzstadt Braunschweig von seinen Unterthanen begangen wurde. Manchem der Leser möchte dies zugleich Veranlassung geben, einen Vergleich zwischen jenen Festlichkeiten und denen, welchen er in seinen Kinderjahren beizuwohnen Gelegenheit hatte, anzustellen.

Um den Text nicht durch öfteres Anführen derjenigen Quellen, aus denen die hier mitgetheilten Nachrichten entnommen sind, zu unterbrechen, wird der Ordnung halber eine kurze Bezeichnung derselben nothwendig sein. Sie bestehen hauptsächlich in den im Archive der Stadt Braunschweig jetzt vorhandenen alten Deghedinge- und Memorandenbüchern, sowie in den Cämmerei-Rechnungen jener Zeit, welche vor geraumen Jahren durchzusehen schon gestattet wurde, ferner in einigen sogenannten fürstlichen Hof-Cammerrechnungen, die in Folge besonderer Umstände in das Archiv der Altstadt allhier gerathen waren, schließlich auch in manchen andern alten authentischen Scripturen, die, vor langen Jahren geringschätzig als Makulatur veräußert, aus verschiedenen Kaufmanns-Läden erworben sind. Wo es nöthig zu sein schien, hat man indeß die benutzten Quellen näher bezeichnet, und kann somit zur Sache selbst übergegangen werden.

1.

Herzog Julius Jugendzeit.

Was die Persönlichkeit dieses Regenten anbetrifft, so findet sich darüber in Chroniken und andern Schriften bereits Vieles gedruckt; es wird daher nur noch nöthig sein, das weniger Bekannte aus seinen früheren Lebens-Verhältnissen in der Kürze mitzutheilen. Er war der jüngste Sohn Herzog Heinrichs des Jüngern und seiner Gemahlin Marie, einer Prinzessin von Würtemberg, und wurde am 29. Juni 1528 geboren, in demselben Jahre, als die Stadt Braunschweig die neue Lehre Dr. Martin Luthers durch die von Bugenhagen für Braunschweig entworfene christliche Ordnung vom 5. September 1528 annahm und einführte. Von den beiden ältern Brüdern des Herzogs Julius, Carl Victor und Philipp Magnus, wird weiterhin die Rede sein. Herzog Julius körperliche Beschaffenheit soll in der Jugend nicht die stärkste gewesen sein (obgleich die Abbildungen desselben im Mannesalter das Gegentheil bezeugen), da ihn, wie berichtet wird, die Wärterin in der Kindheit aus Unvorsichtigkeit vom Tische fallen ließ, wodurch der eine Fuß aus seiner natürlichen Lage kam. Dieser äußerliche Fehler und andere Umstände mochten ihn dem Vater weniger beliebt machen, als seine älteren Brüder, deshalb wurde er von Jugend auf für den geistlichen Stand bestimmt und darnach erzogen. Prinz Julius sowohl wie sein Vater schrieben nach dem Wenigen, was von ihnen außer den Namens-Unterschriften vorhanden ist, eine unschöne, wenig regelmäßige Hand, wie fast alle Fürsten ihrer Zeit; denn man darf dieselbe nicht nach ihren vielleicht correcteren Namensunterschriften beurtheilen. Die Schuld davon lag wohl in der geringen Zahl guter Schreibmeister an Fürsten-Höfen; in den Klöstern war wohl weniger

Mangel an dergleichen. Auch die Schreibart ſeines älteren Bruders Philipp Magnus litt größtentheils an demſelben Fehler. Nach der Lebensbeſchreibung des Herzogs Julius von dem fürſtlichen Landfiscal und Diener Franciscus Algermann, 1598, ſoll demſelben in ſeiner Jugend ſchon ein Canonicat zu Cöln am Rhein erworben, und ſein dieſerhalb getragenes geiſtliches Habit noch ſpäterhin in Wolfenbüttel zum Andenken aufbewahrt ſein. In den Jahren 1553 ꝛc. bekleidete er die Würde eines poſtulirten Biſchofs von Minden, wie er ſich ſelbſt in ſeinen Schreiben benennt. Kaum 13 Jahre alt traf ihn das traurige Verhängniß, daß ſeine Mutter 1541 ſtarb, und daß im Jahre darauf ſein Vater Herzog Heinrich d. J. als oberſter Feldherr der katholiſchen Liga durch die Eroberung und Beſitznahme des Braunſchweigiſchen Landes und Einnahme der Feſtung Wolfenbüttel von Seiten der evangeliſchen Fürſten, des Kurfürſten Johann Friedrich von Sachſen und des Landgrafen Philipp von Heſſen, in Verbindung mit der Stadt Braunſchweig, 1542 aus Wolfenbüttel entfliehen mußte. Ein dieſen Vorfall, die Belagerung von Wolfenbüttel, darſtellendes großes Oelgemälde, das werthvolle Geſchenk des Goldarbeiters Hildebrand allhier, ziert das ſtädtiſche Muſeum. Es befand ſich daſſelbe früherhin in dem Beſitze der alten hieſigen Familie Rittmeier, welche in dem am Bohlwege No. Ass. 2020 belegenen Hauſe wohl an hundert Jahre gewohnt und die Brauerei betrieben hat. Ein Mitglied dieſer Familie ſoll auch Maler geweſen ſein. Durch Erbſchaft gelangte das Bild an den mit dieſer Familie nahe verwandten Schenkgeber. Ein getreuer Holzſchnitt deſſelben zeigt die verſchiedenen Truppen-Abtheilungen in ihren Uniformen und Waffen, darunter auch die Braunſchweiger, welche die Feſte Wolfenbüttel, vor Erbauung der Stadt, am 12. Auguſt 1542 eingenommen.

In der Chronik der Stadt Hamburg von Dr. Adam Träziger wird erzählt, daß der Rath daſelbſt an dieſer Begebenheit großen Antheil genommen und durch den Wittenbergiſchen Maler Lucas Kranach dieſe Belagerung von Wolfenbüttel habe darſtellen und nach Hamburg bringen laſſen. Dafür ſeien dem Maler 24 Pfund 5 Schillinge bezahlt. Ob das hieſige Gemälde dies Original von Lucas Kranach, der 1537 zugleich Bürgermeiſter in Wittenberg wurde,[1]) oder eine Copie deſſelben iſt, mögen Sachverſtändige entſcheiden. In der Königl. Sammlung der Kupferſtiche zu München befindet ſich dieſelbe Darſtellung als Holzſchnitt aus 8 numerirten aneinander

---

[1]) Die Tochter dieſes berühmten Malers Lucas Kranach des Jüngern, Eliſabeth Kranach, hatte den hieſigen Superintendenten Dr. Polycarpus Leyſer, geſtorben als Oberhofprediger zu Dresden 1610, zum Gemahl. Ob ein ſolches Bild durch dieſe Verwandtſchaft hierher gerieth, muß dahin geſtellt ſein.

gehörigen Blättern, jedes Blatt 1 Fuß 9 Linien hoch und 9 Zoll 10 Linien breit.

Herzog Heinrich d. J. hatte nun in den Jahren 1535 und 1540, vielleicht in Voraussicht eines solchen Falles, wie oben bemerkt, und auf einen Todesfall, eine Ordnung des Regiments niederschreiben lassen, wie es nach seinem Absterben gehalten werden solle. Darin bestimmte er, daß sein ältester Sohn Victor, wenn derselbe 20 Jahre alt, die Regierung antreten, bis dahin aber das Land durch die darin namhaft gemachten Räthe vormundschaftlich verwaltet werden solle. Diesen Räthen hatte er ferner anbefohlen: „seine Söhne Philipp Magnus und Julius nicht zu früh aus der Lehre zu entlassen, damit sie erst in geistlichen und weltlichen Schriften kundig werden, sie auch ermahnen und anhalten, daß sie Gott ehren und fürchten, die Wahrheit lieben, damit ihre Worte als wahr angesehen werden, denn es ist nichts Löblicheres als dieses an einem Fürsten zu loben."

Was seinen Sohn Philipp Magnus noch besonders angehe, so habe ihm Kaiser Karl V. versprochen, ihn, wenn er 12 Jahre alt sei, mit seinem Sohne, dem Kaiserl. Prinzen (Philipp II.), in Spanien erziehen zu lassen und zu versorgen. Dies scheint sich nicht erfüllt zu haben; dagegen hat derselbe Italien und auch den Pabst in Rom besucht. Die Räthe sollten ferner „beide Söhne Philipp Magnus und Julius ermahnen und lehren ihren künftigen Herrn unterthänig, dienstbar und gehorsam zu sein, damit sie zu großen Ehren, Land und Leuten kommen und sich selbst etwas erwerben mögen". Daß auch der König Ferdinand ihm verheißen habe, den Prinzen Julius, wenn er auch 12 Jahre alt sei, an seinem Hofe erziehen zu lassen, dieser Satz war wieder durchstrichen. Dagegen sollten die Vormundschafts-Räthe den Kaiser Karl V. ersuchen, ihm zu irgend einem Bisthum oder andern fürstlichen Dignitäten zu verhelfen. Dieserhalb mochte ihm das vorhin erwähnte Canonicat zu Cöln verliehen sein. Späterhin 1553 schrieb er sich, wie vorhin bemerkt, „Von Gottes Gnaden Julius, Postulirter des Stifts Minden, Herzog zu Braunschweig ꝛc." Ferner sollte sein Sohn Victor, dem er besonders die Sorge für seinen Bruder Julius empfiehlt, diesem quartaliter 100 Gulden zahlen, bis er zu Jahren käme und mit geistlichen Gütern hinreichend versehen sei, — Victor aber solle nicht verschickt, sondern stets zu Wolfenbüttel im fürstlichen Stande erhalten, das Hoflager von da nicht verrückt werden, und er nicht mehr als 50 Pferde halten. Man solle ihm aber in allen Händeln mit guten Rathschlägen zur Hand gehen und ihm einen tüchtigen redlichen Edelmann als Hofmeister zuordnen.

Diese und mehr andere gute Lehren und Anordnungen für den künftigen Unterhalt und die Aussteuer der Töchter zeugen von der väterlichen Sorgfalt für das Wohl seiner Kinder. Von allen diesen Bestimmungen gelangte in Betreff des Prinzen Julius wenig in Erfüllung,

wie die eignen Räthe deſſelben dem Rathe zu Hildesheim vertraulich erzählen, als ſie am 10. November 1580 dem Biſchof daſelbſt anſehnliche Geſchenke überbrachten. Sie theilen nämlich dem Rathe daſelbſt mit, daß zur Zeit, als Herzog Heinrich d. J. nach Eroberung der Feſte Wolfenbüttel 1542 das Braunſchweigiſche Land habe meiden müſſen, der Herzog Albert von Baiern, der Vater dieſes Biſchofs, ſich des Prinzen Julius angenommen, indem die Herzogin, ſeine Mutter bereits 1541 verſtorben war, daß er ihn auf ſeine Koſten in Frankreich zum Studio etliche Jahre habe reiſen und dabei einen fürſtlichen Tiſch halten laſſen. Aus Dankbarkeit für dieſe ihm von dem Vater des Biſchofs erwieſene Wohlthat ſollten wahrſcheinlich dieſe Geſchenke, beſtehend in vier Fäſſern Wein, in Wildpret, Fiſchen und andern Lebensmitteln für deſſen Sohn, den Biſchof, dargebracht werden. Der Biſchof legte jedoch dieſen Geſchenken eine andere Bedeutung unter, indem er den Ueberbringern zu verſtehen gab: daß er aus jenem Grunde die Verehrung wohl annehmen werde, wenn der Herzog Julius aber glaube, es geſchehe wegen des Stifts Hildesheim, ſo möchten die Abgeordneten ihm nur ſagen, daß er nicht gewillt wäre, davon etwas zu verlaſſen. „Es ſolle Alles bei einander bleiben und davon nicht einmal ein Schweinekoven abkommen.“ Dies war eine etwas derbe kategoriſche Antwort eines geiſtlichen Fürſten.

Nachdem nun Herzog Heinrich d. J. ſein Land von den evangeliſchen Fürſten wieder überkommen und 1547 ſeine zerſtörte und leere Feſte Wolfenbüttel wieder bezogen hatte, war auch Prinz Julius aus fremden Landen heimgekehrt. Für den ganzen Hofſtaat des Herzogs, der nicht unbedeutend war, mochte aber noch kein hinlänglicher Raum und keine Bequemlichkeit wieder vorhanden ſein; deshalb wird ein Theil deſſelben, und zwar der weibliche, nach der Liebenburg verlegt ſein. Es würde ſich aus den fehlenden Hofcammerrechnungen ergeben, ob auch der Prinz Julius zeitweilig ſeinen Aufenthalt daſelbſt genommen, da die vorhandenen Rechnungen nur immer von den Frauen und Jungfrauen zur Liebenburg reden. Unter dieſen Freuchen, wie die Damen der Herzogin genannt werden, befand ſich auch die bekannte Hofdame Eva v. Trott, deren Verhältniß, ſo wie das ihrer Kinder, zum Herzoge Heinrich d. J. ſchon oft zum Gegenſtand der Lectüre gedient hat. Im dritten Hefte dieſer Zeitſchrift iſt wiederum eine ſehr vollſtändige, mit vielem Fleiße zuſammengetragene Erzählung jener Verhältniſſe mitgetheilt. Sowohl für die Gemahlin des Herzogs, wie für die Hofdamen zur Liebenburg und für die Kinder der Eva v. Trott ließ derſelbe durch ſeinen Kammermeiſter Albrecht Hallen und zwar in Leipzig und Nürnberg in den Jahrmärkten die nöthigen Schmuckſachen und Kleiderſtoffe an Sammet, Seide und Pelzwerk, auch wohl Hiſtorienbücher in Leipzig durch den Bürgermeiſter Lotter ankaufen und theils als Geſchenke für jene Damen verwenden.

Die gedachte Eva von Trott gebar dem Herzoge, wie berichtet wird, fünf Söhne und fünf Töchter. Von diesen kommen nur die beiden ältesten Söhne als Jugendgenossen des Prinzen Julius hier in Betracht. Der älteste, Heinrich Theuerdank genannt, wurde 14 Tage nach Jacobi 1524 geboren, war also vier Jahre älter als Prinz Julius. Der zweite Sohn der Eva, Eitel Heinrich von Kirchberg, soll etwa um 1537 geboren sein und wäre sonach neun Jahre jünger gewesen, genau läßt sich sein Alter, wegen Mangels kirchlicher Nachrichten, jedoch nicht angeben. Beide, Prinz Julius und Eitel Heinrich, waren, wie die Nachrichten darthun, langjährige Freunde, hatten vielleicht, wie noch späterhin auf den Reisen und Universitäten, einerlei Lehrer und theilten ihr Geschick brüderlich mit einander. Durch den ältesten, Heinrich Theuerdank, den nachherigen Schloßhauptmann zur Staufenburg, erhielt nun Prinz Julius, wie berichtet wird, von seinem Vater zu den ferneren Reisen von Liebenburg ab am Montage nach Michaelis 1548, als er 20 Jahre alt war, in einer Summe 1000 Goldgulden, welche seinem Begleiter, dem Licentiaten Heinricus von Stappensen, ausbezahlt wurden. In der bekannten Braunschweigischen Chronik des Pastors Rehtmeyer wird dieser S. 954, wohl irrthümlich, als ein Professor der Universität Löwen und Lehrer des Prinzen bezeichnet. Damit beginnt nun

2.

Die weitere, noch wenig bekannte Ausbildung des Prinzen Julius auf seinen Reisen und auf der Universität.

Die Reisegesellschaft des Prinzen bestand zunächst in seinem Jugendfreunde Eitel Heinrich von Kirchberg, dann außer dem schon genannten von Stappensen noch in dem Cammermeister Albrecht Haller, welcher noch im Februar 1551 nach Löwen hinzukam und 1572 in Braunschweig starb, so wie in dem Magister Johann Ketterlin, in dem Secretair Wulff Haase, der auch erst in Frankreich noch zu dem Gefolge des Prinzen kam und Reisegelder vom Vater brachte, in einem jungen Herrn von Adel, Achim von Hoym, der mit den Prinzen und Eitel Heinrich den Angaben nach zusammen in Löwen studirte, ferner in dem Rechnungsführer Hans Hesse, der anfänglich mit Ketterlin und nachdem mit Stappensen die Haushaltsrechnungen führte. Als Diener des Prinzen nennen die Rechnungen noch die Lakaien Jouani und Nikolaus, von denen ersterer, anscheinend ein Franzose, wahrscheinlich in Frankreich noch angenommen wurde, endlich in dem Büchsenschützen Heinrich, der wohl höher als ein Diener zu betrachten ist, indem er in Löwen mit studirte, und in einem Buben, Zacharias genannt. Noch wird in der Rehtmeyerschen Chronik S. 955 ein Informator des

Prinzen, Gotfried Hermeiß, erwähnt, der in den Niederlanden noch hinzugekommen sei, von dem die Rechnungen nichts erwähnen. Er bezog jedoch im Jahre 1579 als Hofmeister vom Herzoge Julius noch einen Gnadengehalt, stand aber unter der Oberaufsicht des Hofmeisters Curd von Schwicheld. Das Gefolge des Prinzen war, hiernach zu urtheilen, für den hohen Reisenden als Studenten ganz ansehnlich.

Zuerst ging die Reise den Berichten zufolge nach dem Willen des Vaters nach Paris, wo der Prinz drei von seinen Pferden für 40 Kronen verkaufte, da er sie wahrscheinlich nicht alle bedurfte. Ueber den Aufenthalt daselbst haben sich keine specielle Nachrichten finden lassen, ob der Prinz am königlichen Hofe Besuche abgestattet, wie dies z. B. von den späterhin nach Frankreich reisenden Prinzen des Hauses Braunschweig nicht unterlassen wurde. Im October 1549 wurde die Reise von da, nachdem wieder Reisegeld angelangt war, nach Bourges in Berry, nach Orleans und so weiter nach Löwen, dem eigentlichen Ziele, fortgesetzt, wo der Prinz seine Studien vollenden sollte und am 18. April 1550 eintraf.

Hier in der berühmten jetzt belgischen Universitätsstadt Löwen, [1]) (Louvain), welche im Mittelalter 100,000 Einwohner zählte, mußte nun der Prinz für sich und sein Gefolge einen förmlichen Haushalt einrichten. Die Einkäufe für denselben, welche größtentheils in einer Auction in Löwen, auch in Antwerpen gemacht wurden, bestanden in Haus- und Küchengeräthen, in Möbeln, Betten, in Lebensmitteln jeder Art für den Tisch und in Büchern zum Studiren. Für das von Herrn Blehem gemiethete Haus in Löwen mußte ein jährlicher Zins von 100 Gulden bezahlt werden; doch konnten darin nicht alle Platz finden, der Lakai Nikolaus logirte z. B. im rothen Hunde. Das Studirzimmer des Prinzen (Studoriolo) wurde mit einem langen Tische für einen Gulden 15 Stüber versehen. Der Goldgulden hatte 30 Stüber,

---

[1]) Am 20. December 1815 um 12 Uhr ritt der Verfasser mit dem Herzogl. Braunschw. schwarzen Husaren-Regiment auf dem Rückmarsche von Paris durch Löwen. In seinem Tagebuche ist von ihm im Durchmarsche bemerkt: Das Regiment sei von den Bewohnern der Stadt freundlich empfangen. Dieselbe sei mit Mauern und Thürmen noch umgeben, gut gebaut, aber ziemlich menschenleer, das schöne Rathhaus im gothischen Styl erbauet gewesen. Vor dem Thore nach Tirlemont hätten sich viele Bettler, Jungen und Mädchen, auch Krüppel aufgehalten, die Jungen hätten ein altes Lied: Mine Mutter woll spinnen, dat Rad woll nich gahn ꝛc. gesungen, und die Wirthshäuser seien alle mit Schildern versehen z. B.: In den Willencom, (im Willkommen), In den Vogeln-Sanck ꝛc. Von diesem Gasthause im Vogel-Gesang, das der Prinz Julius auch oft besuchte, wird weiterhin die Rede sein. Wie dasselbe beschaffen war, ist nicht mehr erinnerlich, da nur vorbeimarschirt wurde. Der Verfasser dachte der Zeit nicht, daß er nach 54 Jahren dies Gasthaus noch einmal erwähnen würde.

die Krone 38, der Gulden 20 Stüber, der Stüber 4 Ort. Auf dieſem Tiſche lag eine ſchwarz in grau gewirkte Decke mit drei Bildern, auch ein grünes Tafelkleid; die übrigen Tiſche waren mit blauen und rothen Tafelkleidern belegt. Die drei Stühle des Zimmers für 19 Stüber waren mit Lehnen verſehen, andere in Antwerpen erkaufte Stühle waren viereckig, theils mit, theils ohne Lehnen. Ein kleiner Stuhl war beſonders für des Prinzen Fuß eingerichtet. Faſt alle Stühle waren mit grünem Tuch oder rothem Leder bezogen, ein Büffet zu Trinkgläſern ꝛc. mit weißer Leinwand bedeckt. Durch einen Schottilger ließ der Prinz den zerbrochenen Fußboden für 6 Stüber ausbeſſern, ein kleines neues Tiſchlein für 16 Stüber und einen Kranz auf ſein Bett für 7 Stüber machen. Die Schottilger waren ein Gewerk, das feinere Arbeiten als die Tiſchler, Schnitzereien und dergleichen Sachen fertigte und auch in hieſiger Gegend, wie auch in Hamburg, anſäſſig und thätig war. Aus drei Stück dürnekiſch (?) Werk zu 6 Gulden 12 Stüber wurden die Gardinen der Fenſter und Betten gemacht und mit Franzen verziert. Drei weiße hiſpaniſche Decken zu 3 Gulden 12 Stüber waren über die Betten ausgebreitet, außerdem noch drei geſtickte, vier große, vier kleine und zwei ſchlechte Tapiſſerie-Decken, überhaupt 17 Stück vorhanden, von denen zwei von den großen zur Ausſchmückung des Studirzimmers dienten. Für den Winter ließ der Prinz einen Kachelofen für 15 Stüber 1 Ort ſetzen und dahinter ein klein Bänklein ſtellen. Auf dieſem Bänklein mag das vertrauliche Kleeblatt, der Prinz Julius und ſeine beiden Gefährten, Eitel Heinrich und Achim von Hoym in den Winterabenden nach Beendigung der Studien ſich oft niedergelaſſen, muſicirt und geſungen haben, wie es flotten Burſchen anſteht, denn der Prinz war auch ein Freund der holden Muſica. Der Cantor, welcher dem Prinzen und Achim zwei Monate im Singen Unterricht ertheilte, erhielt dafür 2 Gulden, und für eine Laute auszubeſſern, die dem Prinzen gehörte, wurden am 20. März 1551 neun Stüber bezahlt. Wohl mag in dieſen heiteren Erholungen auch manche trübe Erinnerung aus der Jugendzeit, namentlich des Prinzen, ins Gedächtniß zurückgerufen ſein. Als Mitbewohner dieſes gemüthlichen Kreiſes müſſen noch ein in Antwerpen erkaufter engliſcher Hund und ein Vogel im Bauer, der aber nicht näher bezeichnet wird, genannt werden.

Bettſponden waren hinreichend und auch für eine Köchin vorhanden und mit der feinſten Leinewand, die Elle zu 3 bis 6 Stüber, ſowie mit Handdecken belegt. Zwei neue Bettſponden wurden mit 9 Gulden 15 Stüber, eine kleine für den Doctor Ketterlin, der alſo nicht groß war, mit 23 Stüber, eine Sponde für zwei Diener mit 30 Stüber bezahlt. Vier große Hauptkiſſen mit Flueln (aus Sammt) ſchön gemacht, koſteten 9 Gulden 10 Stüber, und dienten mit andern leinen gemalten Laken und ſpaniſchen mit Bildern verzierten Tapiſſerie-Decken, wie vorhin bemerkt, zu der mit Gardinen behangenen Himmel-

bettſponde des Prinzen. Sämmtliche Decken koſteten 48 Gulden 18 Stüber. Für die Küche, welcher eine Köchin vorſtand, war nicht weniger geſorgt. Es wurden Hand- und Trockentücher, ſechs ſilberne Löffel, an Zinn: 17 Schüſſeln, 2 Doſin Teller, das Stück zu 4 Stüber, 3 Leuchter, Handbecken mit Lampetten, ein Muſtertopf, ſo wie 3 Bispotte angeſchafft und beſonders bezeichnet. Ferner wurden angekauft an Meſſing: 4 Leuchter, 2 Feuerpfannen, ein Löwe oder, wie ſchon bei andern Gelegenheiten angezeigt iſt, eine Wärmflaſche in Form eines Löwen, ſo wie Keſſel, hölzerne Löffel, 12 rothe hölzerne Teller für das Geſinde, Bratpfannen, eiſerne Kochlöffel, Laternen und Leuchter von Holz, Brandeiſen, eine Kräuterbüchſe, Püſter, ein hölzernes Salzfaß, kleine und große Krüge mit zinnernen Deckeln, 2 beſonders ſchöne Brandeiſen zum Kamine im Saale, zwei dergleichen in den Kammern des Prinzen. Das Pfund Zinn wurde mit 3 Stüber, Meſſing mit 4 Stüber bezahlt.

Körbe dienten zum Einkauf für die Küche und zur Wäſche; die Elle Leinewand wurde mit 4 Stüber 2 Ort, die Hausleinewand mit 3 Stüber 3 Ort bezahlt, und davon Tiſchtücher, Bettlaken, Kiſſenbühren und Hemden gefertigt. Ueberhaupt war Alles vorhanden, was zu einem Haushalte auch für feinere Speiſen und Backwerk nöthig war, ſogar die Schwefelhölzchen wurden nicht vergeſſen.

Die Einkäufe für die Küche geſchahen in der Regel wöchentlich etwa für 9 Gulden in den Märkten, wenn nicht beſondere Geſellſchaften oder Beſuche eine Ausnahme machten, was man einen Ueberfall zu nennen pflegte. Sie beſtanden in Ochſen-, Kalb- und Hammelfleiſch, in Schinken, Wurſt, Bratſchwein, Kaninchen und Schaffüßen, ferner in Tauben, Enten, Finken und anderm Geflügel, ſo wie in Eiern, Butter, holländiſchem Käſe, in Aran- und Granatäpfeln, Nüſſen, Pfirſichen und anderen Südfrüchten, als: Oliven, Lemoinen, Capern, Anis, Coriander-Zucker und dergleichen Gewürz, das in Fäſſern und Körben von andern Orten eingeſandt wurde. Hühner uud Kapaunen wurden beſonders gehalten und gefüttert. Der Wein- und Bierkeller war nicht minder gut verſorgt. Es befanden ſich darin an Weinen: Hippocras, Malvaſier, Romanie, Baſtard, Franzwein und dergleichen. Ein Faß ſpaniſcher Wein, genannt „Umzeck" (?) koſtete zur Stelle zu Schiff bis Löwen 31 Gulden 16 Stüber; 1½ Ohm rother Franzwein, in Mecheln angekauft, galt mit allen Koſten 9 Gulden 13 Stüber; ½ Ohm rheiniſcher Wein, in Löwen vom Weinhändler Hanſen in der goldenen Liberey, galt 6½ Gulden. Am 8. März 1551 lagerten im Keller 5 Ohm Wein und an Bier 3 Tonnen Doppelbier für den Prinzen und 8 Tonnen Gemein-Bier zu einem Werthe von 54 Gulden 13 Stüber — für einen Studenten mit Gefolge ein artiger Vorrath.

Vom 26. Auguſt 1550 bis 8. März 1551 waren 21 Faß Bier für 25 Gulden 4 Stüber eingelegt und bis auf ein paar aus-

getrunken. Dabei hatten aber die Beſuche das Ihrige mitgethan. Die Faſtenſpeiſe beſtand in Stockfiſch, Häring, geräuchertem und geſalzenem Salm, in Auſtern, Aal, Bücking, Sprotten, Kabliau und Platteiſen, in Feigen, Roſinen, Prönyen, Nüſſen, Mandeln, Parmeſan-Käſe, Canarienzucker das Brod zu 3 Gulden 3 Stüber u. ſ. w. Ueberhaupt war der ganze Haushalt ſo gut beſtellt, daß der Prinz im Stande war ein Bankett in Lire zu geben, in welchem vom 7. bis 11. September 1550 es nicht an Paſteten, Kuchen und dergleichen fehlte, und allein 1 1/2 Ohm Rheiniſchen Wein, ohne den Hippocras, Malvaſier, den Romanie und Baſtard, getrunken wurden. Bei der Ankunft des Cammermeiſter Haller in Löwen am 14. Februar 1551 ließ man es ſich nicht minder wohlſchmecken und trank Abends und am andern Morgen beim Frühſtück 24 Stübchen oder 1/2 Ohm Wein aus.

Die Kleidung des Prinzen in Löwen beſtand für den Herbſt in einem Sammethut, einem ſpaniſchen Barett für 16 Stüber, in einem braunen Sammetrocke mit einer Karaffe, mit 7 Ellen augsburgiſchen Barchent gefüttert, in einem rothen ſeidenen Wamms, einer Krone werth, darunter 2 1/2 Ellen rother Taftaff, in einem Geſäſſe von ſchwarzem Sammt, ſogenannten ſchwarzem Colith; ein paar Hoſen mit einem Settin-Geſäſſe, darunter 2 Ellen florentiner Taftaff. Zu dieſen Kleidern gehörten noch zwei Unzen Seide zum Sticken, ſowie Canevas, Satin aus Valenciennes, Bombaſſin, ſeidne Porſimente (Poſament), ſeidne Knöpfe und Neſteln. Zur Winterkleidung der Begleitung und Dienerſchaft wurde für 48 Gulden ein ſchwarz engliſch Laken von 33 Ellen und ein ſchwarz Bombaſſin Barchent Stück von 20 Ellen für 3 Gulden 9 Stüber, ſowie Canevas und Futtertuch zum Unterfutter eingekauft, und davon auch die vorhin genannten Eitel Heinrich, Achim v. Hoym, Hans Heſſe, Ketterlin, Johann und Nicolaus ſowie Heinrich der Büchſenſchütze ꝛc. mit Mantel, Leibrock und Kappe, je nach Bedürfniß, verſorgt. Außerdem aber erhielt die Dienerſchaft faſt alle noch Barchent zu Hoſen und Wamms. Es darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß der Prinz für den Büchſenſchützen hier 1551 bereits einen ledernen Koller vom Schuhmacher anfertigen ließ, deren Alter man vielſeitig erſt in die Zeit des 30jährigen Krieges ſetzen will. Ein paar Pantoffeln von ſpaniſchem Leder für den Prinzen wurden mit 10 Stüber, ein paar Doppelſchuhe mit eben ſoviel, ein paar für das Geſinde mit 6 Stüber bezahlt. Ein paar welſche Stiefeln von ſpaniſchem Leder galten 2 Gulden, ein paar Reitſtiefeln 1 1/2 Gulden. Mehrere Bücher zum Studiren, z. B. Werke von Terenz, Cicero, Curtius Rufus, Erasmus ꝛc., das neue Teſtament und noch andere, franzöſiſche Bücher wurden von Antwerpen bezogen. Aus dieſen franzöſiſchen Büchern mußte der Diener Jouannis dem Prinzen vorleſen. Für vier kleine übergoldete Bücher zahlte man 16 Stüber, für ein Gebetbuch 15 Stüber. Bei der Nennung des Prinzen in den Rechnungen wird derſelbe kurzweg

von ſeinem Hofmeiſter öfters Doctor Julio genannt. Ob derſelbe dieſe Würde wirklich erlangte, möchte bezweifelt werden, da dies gewiß angeführt ſein würde. Soviel iſt gewiß, daß am 9. April 1551 für die Matrikel des Eitel Heinrich und des Achim von Hoym zwei Gulden und für die des Büchſenſchützen Heinrich 10 Stüber an die Univerſität Löwen bezahlt wurden. Ein Mehreres über den Beſuch der Lectionen ꝛc. zu erfahren hat dem Verfaſſer nicht gelingen wollen. Auf eine deshalb dort geſchehene Anfrage wurde von dem zeitigen Bibliothekar der Univerſität, Ed. Reuſen, freundlich erwiedert, daß es ihm nicht möglich geweſen ſei, darüber etwas Näheres zu erforſchen, indem die Matrikeln und andere Schriften jener Zeit am Ende des vorigen Jahrhunderts im Kriege verloren gegangen ſeien.

Die Hauptſache für den Prinzen war aber neben dem Studiren der Verſuch, ſeinen kranken Fuß, der ihm das Gehen ſehr erſchwerte, wieder in die rechte Lage zu bringen. Ein Chirurgus, Magiſter Theodor N., und ein Goldſchmied Anton Wulff in Antwerpen, wurden deshalb oft zu Rathe gezogen, und der Fuß zuerſt für 30 Stüber in Gyps abgegoſſen, um danach ein Inſtrument von Silber oder, wie man es nannte, einen ſilbernen Fuß anzufertigen, wofür dem genannten Wulff 15 Gulden Arbeitslohn und 37 Gulden für den Fuß bezahlt wurden. Dies erforderte oft längern Aufenthalt in Antwerpen, wo der Prinz dann im goldenen Falken bei Chriſtoph Mangold [1]) am Ochſenmarkt logirte. Da ließ er denn mehrere Bücher einkaufen und hatte im September 1550 einen Kaufmann aus der reichen Familie der Fugger in Augsburg zu Gaſte. Zu dem geſchickten Meiſter Peter in Herenthals [2])

---

[1]) Ob dieſer Mangold zu der alten hier einſt anſäſſigen Familie der von Manegold oder Mangold gehörte, iſt ungewiß. In dem nahe gelegenen ehemaligen Kloſter Riddagshauſen lebt noch jetzt eine Familie Mangolt. In keltiſcher Sprache ſoll der Name einen Herrendiener bedeuten.

[2]) Herenthals, eine kleine, aber ſehr reinliche Stadt in Belgien, mit etwa 1500 Einwohnern, deren ehemalige Feſtungswerke bei der Belagerung der Stadt 1797 von den Franzoſen zerſtört wurden. In ihr werden beſonders ſchöne Brabanter Spitzen faſt in allen Häuſern emſig und mühſam von Frauen und Jungfrauen in den kleinen Zimmern und Sommers vor den Häuſern angefertigt; deshalb iſt auch eine große Sauberkeit der Häuſer nothwendig. Als am 13. Juni 1814 der Stab des Braunſchweigiſchen Huſaren-Regiments auf ſeinem Rückmarſche aus dem erſten Feldzuge nach Brabant in dieſer Stadt einquartiert wurde, erhielt der Verfaſſer dieſes ein ſehr gutes Quartier bei dem 74jährigen freundlichen und ſehr behäbigen katholiſchen Prediger van Pelt, Section 2 N. 47, der neben einem in jenem Bombardement eingeäſcherten Kloſter eine gemüthliche Wohnung hatte. Es war zur Faſtenzeit und ein Ruhetag des Corps, doch wurde der Tiſch von ſeiner mit ihm alt gewordenen Haushälterin reichlich und ſo auch mit Fiſchen, auf fünf verſchiedene Weiſe zubereitet, verſorgt und daneben ein gut Glas Wein getrunken. Bei dem Abmarſche bedauerte es der Wirth ſehr, daß er ſeinen Gaſt nicht noch einen Monat behalten und pflegen könne. Ein Wunſch, der bei Einquartierungen nicht ſo leicht geäußert zu werden pflegt.

fuhr der Prinz am 12. October 1550 mit Meister Diebrich, einem Chirurgus aus Löwen, wo ihm nach vorheriger Berathschlagung der Fuß wieder eingesetzt und der silberne angelegt wurde. Meister Peter erhielt zum Geschenk für diese Operation 3 Carlsgulden. Dies Gestell, das den Fuß in der Lage erhalten sollte, zerbrach bald wieder und mußte deshalb von einem Harnischmacher durch einen Fuß von Stahl für 10 Gulden ersetzt werden, nachdem man zuvor den Fuß mit Windeln umwickelt hatte. Der vorhin genannte Schriftsteller, Landfiscal und Notar Franz Algermann hat in seiner Lebensbeschreibung des Herzogs Julius diese Operation sehr umständlich beschrieben, wie dieselbe auf einem Wagen theils geschehen, dem Prinzen so viele Schmerzen verursacht habe, indem die Füße auf der Reise nach jeder Meile von neuem geschroben seien, und das Geschrei desselben von dem Geräusche des Wagens habe übertönt werden sollen. Er gründet seine Erzählung 1598 auf die eigene Aussage des Prinzen. Von dergleichen Proceduren ist indeß in den Rechnungen nicht die Rede. Es muß hierbei auch bemerkt werden, daß ein Irrthum bei dieser Mittheilung untergelaufen ist und nach ihm von allen Schriftstellern wiederholt wird. Der von ihm namhaft gemachte Meister Herenthals, welcher den Fuß einsetzte, hieß nicht Herenthals, sondern es war Meister Peter aus Herenthals, ein Umstand, der in die angeblichen ihm kund gewordenen Erzählungen des Prinzen doch einigen Zweifel erweckt. So mag es denn auch mit noch andern Nachrichten dieses Verfassers stehen, wo von angedrohtem lebendigen Einmauern des Prinzen, von seiner schlechten Bekleidung und von andern Dingen gesprochen wird.

Von andern Erlebnissen des Prinzen während seines Aufenthaltes in Löwen muß noch bemerkt werden, daß derselbe auch öfter den dasigen Mönchen beichtete, wofür er denselben einmal auch 2½ Pot Wein gab. Ein andermal schenkte er denselben ein Viertel vom Hammel und den Mönchen des Klosters zu Heborn, wohin er spazieren gegangen, 10 Stüber. Bei dem Abendmahl, was er nicht versäumte, erlegte er als Opfergeld 2 Stüber und seine Begleitung und Diener jeder einen Stüber. Der Pfarrkirche St. Quentin zu Löwen und anderen Kirchen zu Hülfe schenkte er Geld, den Armen aber wurde fast jeden Tag ein Stüber um Gottes willen ausgetheilt.

Am 13. Mai 1551 wurde der Prinz bei Joachim Plank in Antwerpen, dessen Stand nicht angegeben wird, zum Gevatter gebeten und schenkte dem Kinde durch Mangold daselbst einen silbernen Kop (ein rundes Trinkgefäß), an Werth 17 Gulden 15 Stüber. Auch die seltene Ehre, zu einer Glockentaufe eingeladen zu werden, wurde ihm, wie wohl weiter keinem Prinzen des Hauses Braunschweig, zu Theil. Man weiß, daß neue gegossene Kirchenglocken getauft und dazu auch Gevattern erbeten wurden. Am Sonntage Judica 1551 wurden in der vorhin genannten Pfarrkirche zu Löwen zwei neue Glocken feierlich getauft, und

zu dem Hochzeitag nach Cana Galiläa und nahm Jesum mit die Seinen eingeladen, ist es nicht zu verwundern, daß sie auch Jesum mit den Seinen bei Tische zu Gaste geladen und ihm Ehre erwiesen.

Wenn nun Jesus, der Sohn Gottes, der Herr über alle Kreaturen, Himmlischer Bräutigam und seiner Kirche Haupt, nicht nur durch seine gegenwärtige Anwesenheit, sondern auch durch sein wirkliches und kräftiges Thun und Handeln, seine Gegenwart bei dieser Hochzeit bezeugt hat, und Wasser in Wein verwandelt, so ist es ja gewiß, daß er auch bei unserer Hochzeit gegenwärtig ist, und uns mit seinem Segen begnadigen will, wenn wir ihn nur darum bitten. Ja, wenn wir ihn nicht darum bitten, so ist es ein sicheres Zeichen, daß wir ihn nicht kennen, daß wir nicht wissen, was wir thun, daß wir nicht Christen sind, sondern Heiden, die Gott nicht kennen, und daß wir nicht zu seiner Kirche gehören, sondern zu der Kirche des Teufels, welche ihn nicht kennt, und nicht weiß, was sie thut.

Wir wollen also, wenn wir zu Gaste sind, unsere Gastherren ermahnen, es anzufangen, wie es Christen anfangen sollen, und auch wir uns vor Tische mit Christlichen Gebeten gottselig verhalten. Wir wollen beten:

Kirchen-Gebetlein bei Jesuiten vor dem Gastmahl der Taufgesinnten.

Gedenken wir an Christum zu Cana, welcher auch mit bei Tische gesessen und da Wasser verwandelte, Gäste bei Tisch, und Christen, die Christum kennen, und wissen, was sie thun, und wo sie sind, Kinder Gottes, und Glieder seiner Kirche, und nicht Heiden, und zu der Kirche des Teufels gehören, die Gott nicht kennen, und nicht wissen, was sie thun, so bitten wir, du wollest gnädiglich kommen, und bei unserm Gastmahl gegenwärtig sein, und uns mit deinem Segen begnadigen, und uns Wasser in Wein verwandeln, das ist, wollest unsere Speise und Trank, die wir zu uns nehmen, also segnen, daß sie uns zu Nutz und Heil gereichen, und uns nicht schaden, sondern daß wir dadurch gestärket werden zu deinem Dienst, und zu Ausbreitung deines Reichs, und daß wir dadurch in der Gemeinschaft der Communion mit dem Leibe und Blute Christi, und mit allen Gliedern seiner Kirche, und mit allen Christen, die Christum kennen, und wissen, was sie thun, und wo sie sind, Kinder Gottes, und Glieder seiner Kirche, und nicht Heiden, und zu der Kirche des Teufels gehören, die Gott nicht kennen, und nicht

wurden. In ähnlicher Weise kommen noch dergleichen Ausgaben vor. Waren sie nun auch nicht so reichhaltig wie die seiner Brüder, und erhielt er keine Spielgelder, wie bei jenen der Fall mitunter war, so liegt darin doch keine solche Zurücksetzung, wie in verschiedenen Schriften angegeben wird. Sogar wurden 1554 für Anfertigung einer goldenen Kette 17 Thlr. 25 Gr., für 20 Ellen weißen Atlas 27 Thlr. 13 Gr. 6 Pf, für Bücher 3 Thlr. 12 Gr., für Federn (zur Zierrath) 8 Thlr. 18 Gr., für 1 Pfund Silber 10 Thlr. 12 Gr., und weiter 1558 für eine goldene Kette mit Inbegriff von 12 Gulden Macherlohn 142 Thlr. Thlr. 19 Gr. 2 Pf. für den Prinzen bezahlt.

Die Verhältnisse Herzog Heinrichs d. J. zu dem Rathe der Stadt Braunschweig hatten sich nach seiner Rückkehr indeß um nichts friedlicher gestaltet. In den Verhandlungen über die vielen unter beiden Theilen noch streitigen Punkte pflegte der Herzog seine Schriften und Beschwerden über den Rath mitunter mit den Worten anzufangen:

„Nachdem Wir von Gottes Gnaden Heinrich der Jüngere Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. in glaubwürdige Erfahrung kommen, welchermaßen unsere ungetreue, ungehorsame, muthwillige Unterthanen, Bürgermeister und Rath unser Stadt Braunschweig abermals" ꝛc.

Dann folgen die Beschwerden, worunter auch die enthalten, daß der Herzog von dem Rathe mit Unrecht beschuldigt werde, er habe Personen erkauft, die als Mordbrenner die Stadt Braunschweig hätten anstecken sollen, mit welcher Bezüchtigung ihm doch zu nahe geschehe.

Der Rath hatte sich nun sogar mit dem Könige von Frankreich, Heinrich II., in Verbindung gesetzt, und dieser forderte den Herzog auf, die gegen ihn erhobenen Beschwerden der Stadt zu beseitigen und als Bürgen dafür seinen zweiten Sohn Philipp Magnus ihm auszuliefern. Allein diese Drohung hatte bei dem Herzoge eben so wenig Erfolg, als das Gebot Kaiser Karls V., von Stund an alle Streitigkeiten mit der Stadt einzustellen, das angeworbene Kriegsvolk zu entlassen und der zum Vertrage übersandten Kaiserl. Commission Folge zu leisten. Als die Commissäre im Lande erschienen und die aus ihren Besitzungen vom Herzoge Vertriebenen vom Adel wieder in ihre Güter und Burgen einsetzen wollten, wurden diese Herren in Abwesenheit Herzogs Heinrich d. J. von seinem Sohne Philipp Magnus, der im Auftrage des Vaters einstweilen das Land regierte, gefangen genommen, nach Wolfenbüttel geführt und mit einer derben Lection, sich nicht weiter sehen zu lassen, aus dem Lande entlassen. Ueberhaupt war dieser Prinz während dieser Zeit auch gegen seine Verwandte, die Herzogin Elisabeth von Lüneburg, ein strenger Krieger und doch naher Verwandter.

Uebergehen wir die weiter vorgefallenen weitläuftigen und vielseitigen Klagen, welche bei dem kaiserlichen Cammer-Gerichte geführt wurden und endlich einen offenen Krieg und die am 9. Julius 1553 bei

Sievershauſen vorgefallene blutige Schlacht zur Folge hatten, in welcher beide Söhne des Herzogs, Karl Victor und Philipp Magnus, ihren Heldentod auf dem Schlachtfelde fanden. Vielſeitig wurde dieſer traurige Vorfall von vaterländiſchen Dichtern beſungen; in einem dieſer Gedichte legt der Dichter den ſterbenden Prinzen in lateiniſcher Sprache dieſe Worte in den Mund:

„Wir leben alſo, indem wir ſiegend gekoſtet den Tod,
Deſſen Ruhe mit keinem Tage erliſcht.
Theurer Vater, ſei doch mit dem freundlichen Bruder Julius
Nicht weinend mehr läſtig unſern Manen.“

Alle Pläne des Herzogs wegen der Thronfolge waren durch dieſen Todesfall nun vernichtet. Da mochte dem Vater der Gedanke aufſteigen, ſeinen Liebling, den Eitel Heinrich von Kirchberg, vom Papſte ſich zum Nachfolger legitimiren zu laſſen und ihn zum Regenten ſtatt ſeines Sohnes Julius zu ernennen. Doch Eitel Heinrich war ſeinem Freunde, dem Prinzen, mit welchem er die Reiſen ausgeführt, zu treu, um ihm eine ſolche Zurückſetzung zu bereiten. Er ſchlug das Anerbieten aus, und es erfolgte nun nach mehrſeitigen Bemühungen ſowohl verwandter wie anderer fürſtlicher Perſonen 1553 eine Ausſöhnung zwiſchen Vater und Sohn, der ſich um dieſe Zeit in Berlin aufhielt.

Auch zwiſchen dem Herzoge und der Stadt Braunſchweig erfolgte noch in demſelben Jahre ein Vergleich über mehrere ſtreitige Punkte, in Folge deſſen die Stadt dem Herzoge laut Cämmerei-Rechnungen bis zum Jahre 1561 in Terminen 80,000 Thaler zahlte. Das waren ſtarke Ausgaben für die Cämmerei der Stadt in jenen kriegeriſchen Zeiten und noch nicht die einzigen der Art.

Prinz Julius erhielt nun an Quartalgeld zu ſeinen Bedürfniſſen zuerſt 50, dann 100 Thlr., auch wohl eine kleine Summe Spielgeld, eine goldene Kette und dergleichen mehr vom Vater. Auch die Stadt Braunſchweig, über jene Ausſöhnung erfreut, verehrte dem Prinzen am 23. October 1553 einen braunen Hengſt mit einem Sammet-Sattel, letzterer an Werth 5 Mark 6 Schilling. Das Pferd, eines der beſten aus dem Marſtalle des Rathes, wurde deshalb dem Prinzen überſandt, weil derſelbe ſeines Fußes halber am liebſten ritt; zugleich iſt dabei die Bemerkung gemacht: „als der Rath Abbitte that“ — was ſich wohl auf jenen Vergleich mit dem Vater beziehen muß. Als darauf am Neujahrstage 1555 der Prinz und ſein Vater die Stadt Braunſchweig mit ihrem Beſuche beehrten und ſich mit dem Rathe verſöhnten, der Vater vielleicht zum erſten Male, und bei dem Bürgermeiſter Gereke Pauel (von Pawel) ihr Quartier nahmen, empfing ein Jeder vom Rathe wieder einen Hengſt zum Geſchenk. Außerdem wurde ihnen zu Ehren eine Collation auf dem Altſtadtrathhauſe von Seiten der Stadt gegeben, die im Ganzen 1457 Gulden 6 Schilling 8 Pf.

koſtete und andern Ortes näher beſchrieben zu werden verdient. Vom Vater erhielt der Prinz ferner im Jahre 1558, außer der vorhin ſchon erwähnten goldenen Kette, noch 8 Luchsfelle zu einem Pelze, ſowie das Jahr darauf an Marderfellen, Sammet, Atlas, Seide, Zwilch und Leder zu Hoſen und Strümpfen in Summa für 451 Thlr. 11 Gr. Außerdem eine goldene Kette zu 308 Thlr. 11 Gr. und goldene Stifte 126 Thaler werth. Dies nur als Beiſpiel beſonderer Ausgaben, woraus erſichtlich, daß der Sohn vom Vater in dieſer Hinſicht nicht ganz vernachläſſigt wurde. Vom Rathe der Stadt allhier empfing er wieder einen braunen Hengſt aus dem Marſtalle, der den Namen „de Marthen Swans" (der Marder-Schwanz) führte.

Mit dem Bürgermeiſter Jobſt Kale allhier ſtand der Prinz auf einem vertrauten Fuße und correſpondirte öfter mit ihm. Am 30. Juni 1558 erhielt Kale z. B. einen Brief, worin er ihn erſuchte, zu veranlaſſen, daß ihm vom Rathe etliche Tauſend Goldgulden vorgeliehen werden möchten. Zugleich bittet er ihn, 6 Fuder Bier nach Magdeburg zu ſenden und etliche ſchneeweiße Hemden für ihn in Braunſchweig ſticken zu laſſen. Bitten der Art wurden vom Rathe ſelten abgeſchlagen. Um dieſe Zeit muß der Prinz ſich alſo in Magdeburg aufgehalten haben. Das Anlehn deutet ſchon auf ſeine künftige Regierung des Landes, denn er reichte mit dem nicht aus, was er vom Vater empfing; die geſtickten ſchneeweißen Hemden aber ſchienen ſchon darauf hinzuzielen, daß er auf Freiers-Füßen ſtehe. Dazu diente denn auch wohl die obige koſtbare Ausſtattung, indem die Ehe Herzogs Heinrich d. J. mit ſeiner zweiten Gemahlin kinderlos blieb, und dem Prinzen nunmehr vom Vater geſtattet wurde, ſich eine Gemahlin zu erwählen, die er dann in der Prinzeſſin Hedwig, der Tochter des Churfürſten Friedrich Joachim von Brandenburg in Berlin, ſich erkor.

Zu dieſer Verlobung, dem chriſtlichen Vorhaben, wie der Rath ſich in ſeinem Schreiben vom 15. Januar 1560 ausdrückt, überſandte derſelbe dem künftigen Regenten wieder aus dem Marſtalle einen ſchwarzen Hengſt, 74 Thaler werth, weil er gehört habe, daß er ſich mit etlichen dergleichen Hengſten zur künftigen Heimfahrt nach Wolfenbüttel gefaßt machen ſolle, und nebenbei noch 4 Stück Wein und 2 Fäſſer Bier. Der Rath bat zugleich, dies aus geringer Wohlmeinung unterthänig überſandte Geſchenk in Gnaden anzunehmen und es ſich gefallen zu laſſen. Er hoffe, daß der Hengſt dem Herzoge wohl gerathen, und S. Fürſtl. Gnaden der Stadt Braunſchweig ein gnädiger Herr ſein und bleiben werde, deſſen wolle man ſich getröſten. So ſtand der Rath mit dieſem baldigen Landesherrn, der in ſeiner Antwort von Wolfenbüttel ab an demſelben Tage für das zu ſeinem Ehrentage in Unterthänigkeit überſandte Geſchenk, woraus er den unterthänigen Willen des Rathes erſehen, dankt und hinzufügt: der Rath ſolle auch nichts anders erachten, denn daß er es in allen Gnaden und Guten

wieder zu erkennen eingedenk und ſeinen gnädigen Willen zu erzeigen ſtets geneigt ſein werde.

Am 25. Februar 1560 feierte Herzog Julius zu Berlin, als er beinahe 32 Jahre alt war, ſeine Vermählung mit ſeiner auserwählten Braut, und man darf dieſe Ehe wohl eine glücklichere, als die ſeines Vaters nennen, denn es wurden ihnen 11 Kinder geboren, von denen fünf vermählt wurden, vier geiſtliche Würden bekleideten und zwei in ihrer Jugend ſtarben. Die vorhingedachte Heimfahrt in Wolfenbüttel geſchah Sonntag nach Johannis Bapt. 1560. Zu gleicher Zeit feierte daſelbſt der Herzog Philipp von Grubenhagen mit Frauchen Klara, der Schweſter Herzogs Julius, das fürſtliche Beilager, wie man die Hochzeitfeier zu nennen pflegte.

Für das junge Ehepaar war nun auch eine anſtändige Wohnung einzurichten und zu verſchaffen. In Wolfenbüttel, wo die Stadt ſelbſt noch nicht erbaut war, fehlte es an Raum im Schloſſe; in Braunſchweig lag der alte abgebrannte Fürſtenſitz, der Pallaſt Dankwarderode, noch in Trümmern, und ein anderes fürſtliches Gebäude war nicht vorhanden. Herzog Heinrich ließ deshalb den Neuvermählten die alte Burg Heſſen, welche ſeit 1408 wieder in Beſitz des Hauſes Braunſchweig gelangt und zu einem Schloſſe allmählig verändert war, dazu anweiſen. Auch hierbei that der Rath allhier das Seinige, denn er überſandte ihnen nach Heſſen durch ſeinen Secretär Conrad Plauen am 2. December 1562 ein Geſchenk im Werthe von 128 Mark, beſtehend in 2 Lachſen, 11 Ohm 6 Stübchen Wein, 6 Tonnen Hamburger Bier, 8 Faß Mumme und 2 ſtattlichen Ochſen.

Durch den Ehrenveſten Carl von Bardeleben ließ der Herzog dem Secretär Plauen eröffnen, daß er die Verehrung zu ganz gnädigem Willen annehme und den getreuen Willen des Rathes darin erkenne ꝛc., dem auch ſtets eingedenk ſein werde. Darauf ſchenkte er dem Secretär 10 Thlr., den beiden reiſigen Knechten, die er bei ſich hatte, 2 Thlr., den Aſſeburgiſchen Fuhrleuten 4 Thlr. und den beiden Ochſentreibern einen halben Thaler. Mehr zu ſchenken, mochten ſeine Finanzen nicht erlauben. Zu ſeiner Hofhaltung hatte ihm nunmehr der Vater jährlich 800 Thaler und ſeiner Gemahlin Hedwig 400 Gulden à 21 Gr. ausgeſetzt. Außerdem wurde noch ſeine Dienerſchaft beſoldet. Sie beſtand in ſeinem Freunde Eitel Heinrich, der als Cämmerling jährlich 100 Gulden, und ſeinen 3 Knechten, von denen jeder 24 Gulden empfing, ferner in dem bekannten Gottfried Hermeis, der 60 Gulden, und in noch 5 andern Dienern, wovon jeder 24 Gulden erhielt. In Heſſen, dem als Leibgeding überkommenen Schloſſe, wohnte die Witwe des Herzogs Julius noch nach ſeinem Tode, ſtarb am 21. October 1602 und wurde in der Kirche B. V. M. zu Wolfenbüttel beerdigt.

Herzog Heinrich d. J. hatte nunmehr ein Alter von 71 Jahren erreicht und in ſeinem Leben manchen Kummer erfahren müſſen, der

ihn bitter gemacht hatte, deshalb war sein Wahlspruch: „Meine Zeit mit Unruhe", bei ihm wohl am rechten Orte. Er war wohl milder gegen seinen Sohn geworden, dem er, als ihm am 14. October 1564 in seinem zweiten Kinde ein Prinz, der nachherige gelehrte Regent, geboren wurde, der die Namen des Großvaters und Vaters Heinrich Julius erhielt, in Hessen einen Besuch abstattete. Die Geschichten erzählen, daß er beim Anblick dieses Großsohnes in der Wiege sein Schwert gezogen und als die Mutter höchst erschrocken gebeten, dem Kinde kein Leid zu thun, das Schwert ruhig auf die Wiege gelegt und in plattdeutscher Sprache, die der Zeit auch noch an fürstlichen Höfen wohl üblich war, die Worte geredet habe: „Du sollst mein lieber Sohn sein ꝛc.", was er denn auch in der Folge bewiesen habe.

Es möchte hier der richtige Ort sein, noch einen kleinen Umstand in Betreff seiner früheren Gesinnung gegen den Herzog Julius, nunmehr seinen einzigen Sohn, einzuschalten.

Am 20. August 1570, also schon nach der Huldigung, besuchte der Herzog Julius seinen alten vorhin erwähnten Freund, den Bürgermeister Jobst Kale, wie dieser eigenhändig berichtet. Im vertraulichen Gespräch theilte er ihm in Meine Peinen (Kaufmann Bierbaums) Hause mit: „In was Ungnade er bei seinem Herrn Vater gewesen, daß er sich auch endlich von seinem Herrn Vater weggethan und sich in fremden Landen habe enthalten müssen, darin fast viel (Geld) wäre aufgangen. Als er nun zuletzt mit seinem Herrn Vater wäre versöhnt und sich in den Ehestand begeben, und also seine Haushaltung auf Hessen müssen anfangen, so müsse er mit Wahrheit sagen, daß er auf Erden nicht mit dem habe hinkommen (auskommen), was ihm sein Herr Vater jährlich versprochen habe, daß er also ein Stattliches habe hinter sich legen (Schulden machen) und borgen müssen. Es hätte ihm sein Herr Vater zugemessen (gedrohet), er wolle ihn erschießen. Er hätte Verbündniß mit dem Rathe in Braunschweig, er wäre gut adelsch (auf Seiten der Adeligen im Lande) und hinge denselben an sich dem Vater zum Verdruß, darüber sein Herr Vater bewogen und in seinem Letzten (Sterben) ein Testament gemacht und beinahe an die Hunderttausend Thaler vergeben, daß also die Kasten fast ledig gefunden, daß möge er mir (dem Kale) mit Wahrheit, als einer vertrauten Person sagen. Wie er nun also in dem Schaden sitze und den Gläubigern fast mit Ungeduld ihres Geldes rauben müsse, wäre seine Bitte und Begehr, dieweil der Landtag vorhanden (bevorstehe), daß man ihm wolle bewilligen siebenmal Hundert Tausend Thaler und daß Kale dabei mit Andern wolle das Beßte thun."

„Was er für Mühe und Arbeit im Anfange seiner Regierung (seit 1569) gehabt, daß die christliche Ordnung im Fürstenthum angerichtet und was darauf gegangen. Ferner, wie er sich im Vertrage

(mit der Stadt 1553) gehalten, denn er habe keinen Zweifel gehabt, wenn die Sache zu Recht ferner ausgeführt sey, er wollte die Sache erhalten haben, so hätte die Stadt nichts bekommen. Das Recht scheide wohl aber es befreundete nicht. Er gönne es dem Rathe von Herzen, denn er habe wohl bedacht, das man Holz und Heu nicht entrathen könne." Der Herzog theilt dem Kale ferner mit, daß ihm unser Herr Gott im Fürstenthum viel Glück zugewiesen, womit dem ganzen Lande gedient sei. Nemlich mit dem Flößwerk (den Canälen, die zum Transport von Produkten des Herzogs und im Lande dienen sollten), dem neuen Salze (der Saline Juliushall), den Törfen (Torfstich) mit Mauer und Dachsteinen, mit dem neuen Eisen- und Stahl-Bergwerke. Mit diesem Allen habe er Tag und Nacht zu wundern und es geschehe dem gemeinen Landfrieden zum Beßten. Kale bemerkt am Schlusse: Dies ist Alles was Ihre F. Gnaden mit mir geredet, und giebt dem Zettel die Aufschrift in plattdeutscher Sprache: „Anno 1570 den 20. Augusti Herzog Julius mein gnädiger Herr hat allerlei Unterredung mit mir gehabt".

Dies eigene Geständniß des Regenten über das Verhältniß, in welchem er zu seinem Vater gestanden, möchte wohl als ein gültiges Zeugniß anzunehmen sein.

Zwar hatte Herzog Heinrich d. J. in seiner Ordnung von 1535 verfügt, daß seine Söhne und künftige Regenten die Abschiede des heiligen Reichs, welche der Religion halber aufgerichtet und von ihm angelobt und unterschrieben seien, halten und bei dem wahren christlichen (dem katholischen) Glauben bleiben und die Religions-Ceremonien wie bisher bestehen lassen, auch keiner gottlosen Secte im Lande gestatten sollten, die Lutherische Lehre zu predigen. Sobald einer seiner Räthe sich zu dieser Lehre bekenne, solle er entlassen, und denen, welche dergleichen Lehre in den Städten oder auf dem Lande annehmen würden, solle geboten werden, binnen 4 Wochen davon abzulassen oder ihre Habe zu verkaufen und das Fürstenthum zu räumen. Dieserhalb wird auch in einem dramatischen Gedichte auf die Schlacht bei der Drakenburg am 23. Mai 1547 von einer darin auftretenden Person, einem Wirthe, gesagt: „Hertog Hinrik hat viel unbilliger Dinge gethan, Erstlich das Evangelium und Gottes Wort Verfolgt mit Rauben, Brennen und Mord" ꝛc.

So schlimm war es indessen nun wohl nicht, denn nach dergleichen sogenannten fliegenden Blättern und auch auf Grund gedruckter Chroniken aus jener Zeit, insofern sie sich nicht auf Urkunden stützen, läßt sich von dem Charakter eines Fürsten nach Verlauf von 300 Jahren wohl kein zuverlässiges Bild entwerfen. Eine mildere Beurtheilung dieses Fürsten findet sich schon in der von dem Subconrector Dr. Elster 1845 herausgegebenen gediegenen Schrift: Charakteristik Heinrichs des

Jüngern, Herzogs zu Braunſchweig und Lüneburg. Eine neuere Biographie deſſelben ſteht in Ausſicht.

Am 11. Juni 1568 beſchloß dieſer an Thaten reiche Fürſt ſein Leben im 79. Jahre. Nicht ſofort, doch am 29. Juni 1568 verfehlte der Rath nicht, ein Troſtbrieflein an den Herzog Julius, den nunmehrigen Regenten des Landes, zu überſenden und darin ſein untrrthäniges Mitleid auszuſprechen, zugleich bittend, ſich der Schwermuth über dieſen Todesfall nicht zu ſehr hinzugeben und ſeine geliebte Mutter (die zweite Gemahlin Herzogs Heinrich d. J.) ob dieſes betrübten Zuſtandes mit dem beßten Troſte und Gottes Wort zu unterrichten, da doch das ganze Menſchen-Geſchlecht dem Tode unterworfen ſei. Zu dem an ſeines lieben Vaters Stelle nun angetretenen Regimente wünſcht ihm der Rath Herz, Muth und Sinn und Gottes Segen mit aller zeitlichen und ewigen Wohlfahrt und bittet ihnen ein gnädiger Fürſt ſein und bleiben zu wollen. Zu dem ſei der Rath auch berichtet worden, daß ſein gnädiger Vater in rechter Erkenntniß unſers Herrn und Heilandes Jeſu Chriſti, ſeelig abgeſchieden ſein ſolle, — wofür der Rath den Allmächtigen billig preiſe ꝛc. Dieſer Umſtand, daß ſich noch am Abend ſeines Lebens die Ueberzeugung bei ihm kund gegeben, er könne und wolle dem Drange der Reformation nicht ferner wiederſtehen, wird mehrſeitig zu ſeinem Ruhme erwähnt.

Bei dieſer Beileidsbezeugung ließ es der Rath indeß nicht bewenden, ſondern zum Beginn ſeiner Regierung am 18. Juni bereits durch eine Deputation ſeiner Mitglieder, beſtehend aus Hans Döring, Hennig Schrader, Hennig Bungenſtedt und dem Licentiaten Melchior Crüger, einen ſilbernen Becher, mit Verdeck 10 Mark 5½ Loth ſchwer, und darin 400 Goldgulden überreichen. Das Futteral zum Becher koſtete 1 Mark 2 Schilling; in die Canzlei des Herzogs aber wurden zugleich 10 Thaler verehrt.

Die nächſte Sorge des Rathes allhier beſtand nun in der Art und Weiſe, wie dem neuen Regenten der Sitte gemäß zu huldigen ſei. Aus der Regierungszeit ſeines Vaters waren nemlich bei dem Reichskammergerichte zu Speier, ungeachtet des Vergleichs mit der Stadt von 1553, noch 12 verſchiedene Proceſſe anhängig, und außerdem noch vier Artikel beſonderer Art mit der Stadt zu erledigen. Jene Proceſſe betrafen größtentheils, wie noch jetzt die meiſten Klagen, das Mein und Dein in Sachen von Privilegien, Belehnungen, Zollfreiheiten, Steuern, Dienſten, Zehnten, ſowie die noch im Beſitze des Rathes ſich befindenden, in alter Zeit verpfändeten Schlöſſer und Aemter, ſogar noch ein paar Weichbilde der Stadt. Um nun darüber gewiß zu ſein, inwieweit der Rath ſeine Anſprüche in obigen Puncten in dem von dem jedesmaligen neuen Regenten zu ertheilenden Huldebriefe beſtätigt wiſſen wollte, oder was er dann vielleicht, ohne den Rechten der Stadt zu nahe zu treten, ablaſſen könne, wurden darüber die Gutachten der eigenen Rechtsgelehrten

des Raths, sowie auch von Universitäten eingeholt. Nachdem dies geschehen, und man sich aus diesen und den alten Huldebriefen belehrt hatte, denn die Ceremonien der Huldigung und die dabei üblichen Geschenke waren bekannt, so schritt man zu den mündlichen Verhandlungen. Diese wurden nun theils durch Abgeordnete des Rathes in Wolfenbüttel am fürstlichen Hofe, oder durch die Räthe des Herzogs in Braunschweig, sogar auch in Mitten beider Städte, am 15. August 1568 z. B. in Leiferde, von den Räthen beider Theile Morgens 7 Uhr abgehalten und die Bedenken gegenseitig erwogen, auch wegen der Erbhuldigung von Seiten des Herzogs mit den Landständen auf dem Landtage unterhandelt.

Bei einer solchen Verhandlung in Wolfenbüttel am 18. October 1568, welche vorzugsweise die Bestätigung der alten Privilegien der Stadt Braunschweig und die Erhaltung der lutherischen Religion im Lande betraf, überreichten die Deputirten der Stadt dem Herzoge durch seine Räthe einen goldenen Becher. Es war kurz vor dem Mittagsmahle, als der Herzog, nachdem er durch seine Räthe den Dank für das Geschenk hatte aussprechen lassen, selbst erschien, seine Versicherung, alles Gute der Stadt Braunschweig angedeihen zu lassen, und seinen Dank wiederholte. Darauf ließ er die Herren des Rathes in das sogenannte Frauenzimmer (das Zimmer der Frauen am Hofe, von welchem die Benennung ein Frauenzimmer abstammt) zur Tafel einladen, den verehrten Becher mit Wein füllen und trank ein Willkommen den Ueberbringern daraus. Nachdem sie sich Nachmittags 4 Uhr wieder in ihre Herberge begeben hatten, wurden sie von der Gemahlin des Herzogs auf den Abend wieder eingeladen, und da gab es, wie sie bemerken, noch größere Gläser zum Trinken, als der verehrte Becher war. Die Abgesandten baten indeß, sie mit weiterm Trinken zu verschonen, begaben sich Abends 9 Uhr wieder in ihre Quartiere, wurden des andern Tags vom Herzoge ausquittirt, d. h. ihre Zehrungskosten zahlte der Herzog und ließ den sie begleitenden reitenden Dienern des Rathes 10 Thaler verehren. Daß der Herzog und sein Hof einem guten Trunke nicht abhold waren, möchte aus dieser Erzählung und den frühern Mittheilungen aus Löwen wohl anzunehmen sein, man darf nur die am Hofe geführten Küchenrechnungen einsehen, um sich davon gleichfalls zu überzeugen. In den Kellern der Festung Wolfenbüttel befanden sich 1592 in Vorrath 183 Fuder Wein und 1013½ Faß alt Bier, ohne die außerordentlich vielen andern Artikel der Hofhaltung.

Wenn nun auch im Anfange des Jahres 1569 die Huldigung des Herzogs auf dem Lande, namentlich in Wendhausen geschah, wozu der Rath eine Deputation und eine Tonne Bier übersandte, so zogen sich doch die Verhandlungen mit dem Rathe in die Länge. Für ein deshalb von dem Rechtsgelehrten Dr. Autor Schrader dem Rathe 1569 übergebenes Consilium oder Gutachten empfing derselbe 20 Thaler, der

Licentiat Melchior Crüger, Syndicus des Rathes, aber für ein dergleichen, sowie für seine Bemühungen, daß er diese Angelegenheit befördert, 100 Thaler. Wie viel der Dr. Henricus Ludolphi für ein drittes Consilium erhielt, ist nicht angegeben. Alle drei Consilien stimmten nicht überein. Dem Canzler des Herzogs Dr. Joachim Münsinger von Frundeck (nicht Frondeck) schenkte der Rath einen vergoldeten Becher und verehrte dem Herzoge am 23. März 1569 einen grünen (frischen) Lachs. Ob derselbe auch hier gefangen, was wohl bei andern Fällen bemerkt wurde, ist nicht angegeben.

Den althergebrachten Ordnungen gemäß, welche den nächsten Abschnitt bilden werden, hatte die Stadt Braunschweig bei den oft vorkommenden Landestheilungen mehreren Regenten des fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg huldigen müssen. War das nun auch jetzt nicht mehr der Fall, so schrieb Herzog Wilhelm der Jüngere am 24. August 1569 dennoch an den Rath allhier aus Celle: er habe zu seiner Freude gehört, daß sich die Stadt mit dem Herzoge Julius der Huldigung halber vertragen; da dies nun an seinen Hoch- und Oberkeitsrechten und Gerechtigkeiten, die er in seiner Stadt Braunschweig habe, unnachtheilig sei, so wünsche er Glück dazu. Wenn aber darin etwas seinen Rechten zuwider verhandelt sei, so wolle er hiermit in bester Form Rechtens Protest eingelegt haben. Da nun bei solchen Festlichkeiten die Rangordnung eine große Rolle zu spielen pflegt, so mochte es dem Herzoge Julius zu wissen nöthig sein, ob sein Vetter, der Herzog Erich von Lüneburg, oder er selbst der Aeltere sei, da beide in einem Jahre geboren waren. Es wird dem geehrten Leser sonderbar erscheinen, daß ein Fürst seinen eigenen Geburtstag nicht wissen mochte. Die angeführten Verhältnisse jedoch, in welchen er zu seinem Vater stand, hatten wahrscheinlich keine Geburtstagsfeier zugelassen, vielleicht war auch der Tag nicht einmal notirt, und Kirchenbücher wurden über dergleichen erst spärlich geführt. Geburtstage an fürstlichen Höfen scheinen der Zeit nicht gefeiert zu sein, denn es kommen in den Cämmerei-Rechnungen jährlich wohl Geschenke an die Regenten nach Wolfenbüttel zu Fastnacht, zu Martini ꝛc., aber nie zu Geburtsfesten vor. Um nun hierüber in Gewißheit zu sein, erließ Herzog Julius an den Rath zu Braunschweig nachfolgendes Schreiben:

„Von Gottes Gnaden Julius Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Unsern gnädigen Willen zuvor, Ehrsame, Liebe, Getreue. Nachdem mehrmals zwischen den Hochgebornen Fürsten unsern freundlichen lieben Vetter und Bruder, Herrn Erich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. und uns des Alters halben Streit fürfällt, als daß wir eures Berichtes desfalls bedürftig. So begehren wir hiermit gnädiglich

Ihr wollet uns unter eurem Siegel anzudrücklich zuschreiben, niemand zu lieb oder zu leid, wie Ihr verzeichnet findet und jederzeit bekennig sein wollet auf was Tage und in welchem Jahr wir in diese Welt geboren sein. An dem thut Ihr uns zu sondern Gefallen in Gnaden zu erkennen. Datum Wolfenbüttel den 24. April An. 69. (1569)".

Julius H. z. B. u. L.
m. p. p.
J. Münsinger von Frundeck.

Der Rath allhier antwortet darauf:

„Durchlauchtigster Hochgeborner Fürst ꝛc.

Eure Fürstl. Gnaden unsere schuldige und ganzwillige Dienste zu Unterthänigkeit zuvor bereit. Gnädiger Fürst und Herr. Eure F. G. gnädiges an uns gethan Schreiben, haben wir in Unterthänigkeit empfangen und daraus vernommen, welchermaßen nachmals zwischen E. F. G. und dem auch Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Erich Herzogen zu Br. und Lüneb. ꝛc. unsern gnädigen Fürsten und Herrn des Alters halber Streit fürfalle. Derowegen E. F. G. gnädiglich begehren, derselbigen was wir hiervon verzeichnet befinden unter unserm Siegel zuzuschreiben und zu vermelden. Hierauf mögen E. F. G. wir in Unterthänigkeit nicht verhalten, daß wir vermerkter Zeit aus einer Verzeichniß so seeliger Johann Hambstedt, Fürstlicher Secretär mit seiner eignen Hand zum Gedächtniß geschrieben, gelesen und dasselbige auch abschreiben lassen haben, daß gottlob E. F. G. anno Funfzehnhundert und acht und zwanzig auf den Tag Petri und Pauli apostolorum, welcher gewesen ist, der neun und zwanzigste Tag des Monats Juny auf diese Welt geboren sei.

Aber von Hochermeldts unsern gnädigen Fürsten und Herrn Herzog Erich Nativität ist bei uns in unsern Clausuren dieses unser eigen Verzeichniß vorhanden, daß seine F. G. in obberührten Funfzehnhundert acht und zwanzigsten Jahre auch geborn und auf den Tag Exaltationis crucis getaufet sei und hat Paulus Eberus zu Wittenberg Calendarium Historicum in Druck ausgehen lassen, darin er verzeichnet, das S. F. G. Geburtstag und Stunde gewesen sei auf den zehnten August des Morgens früh sechs Minuten nach drei Schlägen und werden also E. F. G. vor S. F. G. sechs Wochen älter sein.

Weitern gründlichern Bericht können wir hierin nicht geben Und E. F. G. schuldige und unterthänige Dienste zu erzeigen, sind wir willig und geflissen. Datum unter unsern Stadt Signat den 26. April An. 69".

„Der Rath der Stadt Braunschweig".

(Adresse.)

Daß daher kein Geburts- oder Taufregiſter vorhanden, war und der Rath ſich auf Privat-Notizen und gedruckte Calender beziehen mußte, ergeben dieſe Briefe. Der gedachte Secretär Baptiſt Hambſtedt war früher an die 20 Jahre in Herzoglichen Dienſten zu Wolfenbüttel geweſen, war Canonicus des Stifts S. Cyriaci, mochte in Ungnade gefallen ſein, ſtarb 63 Jahre alt allhier am 10. April 1564 und wurde im Dome S. Blaſii beerdigt. In einer Klage des Herzogs Julius wider einige Canonici und Vicarien des Stifts S. Blaſii wird dieſen Schuld gegeben, ſie hätten ſich 1583 laut geäußert: der Herzog habe ſeinen Baumeiſter beauftragt, das in S. Blaſius-Kirchen befindliche Epitaphium (es war von weißem Marmor) des alten Hambſtedt mit noch einigen Werkleuten einzuhauen und zu zerſtören. —

Nach vielfachen Unterhandlungen, die zu berühren zu weit führen würde, und nachdem der Tag der Huldigung wegen Abweſenheit einiger Mitglieder des Rathes ſchon hinausgeſchoben war, wurde dazu beiderſeitig endlich der 3. October 1569 beſtimmt.

War es eigentlich nur Abſicht des Verfaſſers, die Feſtlichkeiten der Huldigung des Herzogs Julius zu beſchreiben, welche bereits in Rehtmeyers Chronik und in den Annalen des Particulier von Vechelde, jedoch nicht vollſtändig, mitgetheilt ſind, ſo war es doch nothwendig, vorangehend das weniger Bekannte aus dem Leben und den Familien-Verhältniſſen der beiden Fürſten des Hauſes Braunſchweig nicht zu übergehen. Weitere Mittheilungen aus der nachherigen Regierungszeit Herzogs Julius zu machen, liegt außer dem vorgeſteckten Ziele. Mag ein geübterer Chroniſt, aus dem vielen Material ſchöpfend, was ſich jetzt dem Forſcher, bereitwilliger denn vorhin, in den geöffneten Archiven darbietet, demnächſt eine unparteiiſche Biographie dieſer Fürſten und ihrer Familie entwerfen.

Wenden wir uns nun zu der Huldigung ſelbſt und zwar zunächſt zu der Art und Weiſe, wie ſie nach den Aufzeichnungen des Rathes geleiſtet werden ſollte.

4.

Ordnung der Huldigung und Huldebriefe der Fürſten.

Die erſte Nachricht über Huldigung der Fürſten des Hauſes Braunſchweig findet ſich in dem älteſten Deghedinge-Buche der Altſtadt von 1268 voran, und zwar zwiſchen zwei Urkunden vom Jahre 1279 und 1298, jedoch ohne Angabe des Jahres, aus welchem ſie herrührt, eingetragen.

Sie enthält in lateiniſcher Sprache etwa Folgendes:

„Nach Abſterben Herzogs Albert huldigte die Stadt ſeinen Söhnen,

ſo lange letztere die erſtere gut behandelten, und falls das Land getheilt werden ſollte, wollte die Stadt nur Demjenigen, welchem die Stadt Braunſchweig zufiele, und nicht den übrigen Fürſten, unterthänig ſein; aber nur ſo lange, als ſie von ihm gut behandelt würde".

Dieſe anſcheinend aus Vorſicht für die Nachkommen eingetragene Warnung, nur demjenigen Fürſten huldigen zu wollen, der die Stadt gut behandeln würde, iſt denn auch in den ſpätern Jahren noch lange ein Zankapfel unter Fürſten und Unterthanen geweſen.

Herzog Albrecht I. der Große von Braunſchweig, von deſſen Söhnen Heinrich Albrecht II. und Wilhelm hier die Rede iſt, war 1235 geboren und ſtarb, den Nachrichten zufolge, am 15. Auguſt 1279. Die Urſache ſeines Todes möchte aus der nachfolgenden Urkunde von 1279 leicht zu errathen ſein, welche von einer andern Hand geſchrieben iſt, als die übrigen, die das Buch von 1268 enthält. Sie berichtet nemlich, daß Herzog Albrecht I. mit ſeinem Bruder Otto, Biſchof von Hildesheim, in einen Streit gerathen ſei, deſſen Urſachen nicht genannt werden. In Folge deſſelben habe Otto ſeiner geiſtlichen und weltlichen Waffen ſich bedienen und einen Bann gegen Braunſchweig erlaſſen wollen. Der Abt zu Riddagshauſen als päbſtlicher Conſervator habe ſich nun im Einverſtändniß mit der Geiſtlichkeit und namentlich auch mit den Barfüßer-Mönchen, den Erbauern der Brüdern-Kirche, dem Biſchofe widerſetzt und dieſen dagegen wieder in den Bann gethan und ihm aufgegeben, binnen ſechs Wochen von ſeinem Vorhaben abzulaſſen. Der Biſchof ſei bald darauf am 4. Juli im Banne, der Herzog Albrecht auch am 15. Auguſt 1279 geſtorben, und ſeine Leiche von allen Geiſtlichen der Stadt und von den Barfüßern feierlich zu Grabe geleitet. Hoffen wir, daß dies Verfahren den Brüdern an ihrer Seligkeit nicht geſchadet haben wird. Es geht aber hieraus hervor, wie der Streit in geiſtlichen Angelegenheiten immer an der Tagesordnung war, wie er unter Brüdern, unter Vater und Sohn, wie vorhin zu erſehen, und unter Völkern, ſtets Zwieſpalt und Haß im Gefolge hatte, und noch jetzt, nach Hunderten von Jahren, ziehen ähnliche Gewitterwolken auf.

In demſelben Deghedingebuche von 1268 ſteht nun weiter auf dem 4. Blatte und zwar in deutſcher Sprache ohne Jahr, vielleicht, der Hand des Schreibers nach zu urtheilen, kurz vor 1345, nachſtehende Vorſichtsmaßregel des Rathes, nach heutiger Redeweiſe ſo eingetragen:

„Sollte man eines Tages der Herrſchaft huldigen, ſo wäre dem Rathe und der Stadt Noth, daß ſie ſich deſſen ausbedingen, daß Derjenige, dem ſie huldigen, keinen Krieg anfange, es müſſe denn die Noth erfordern, er thue es denn mit ihrer Zuſtimmung und ihrem Rathe. Er (der zu huldigende Fürſt) ſolle auch die vom Rathe mit einer Verhaftung verfolgten Leute in ſeinen Schlöſſern nicht hegen, und geſtatten, daß der Rath und die Bürger ihre verſeſteten (verhafteten) Leute durch

ſeine Schlöſſer und ſeine Gerichte holen und führen dürften ohne Gefahr und Strafe".

Dieſe Regel ſcheint für kommende Fälle gelten zu ſollen und möchte auf die Zeit hinweiſen, als, wie die Chroniken berichten, am 25. Januar 1252 bei der Vermählungsfeier Herzogs Otto von Braunſchweig durch Fahrläſſigkeit die alte Stammburg der Fürſten Dankwarderode abbrannte und dieſelben veranlaßte, da kein anderer Palaſt hier vorhanden war, ihre Reſidenz nach der Burgveſte Wolfenbüttel zu verlegen. Hierdurch verlor zwar die Stadt Braunſchweig den Schutz, den ſie an ihren Fürſten bisher gehabt, durch die Vereinigung der getrennten Weichbilde zu einer gemeinſamen Stadt erhob ſich dagegen wieder ein größeres Selbſtvertrauen in der Bürgerſchaft und ein regeres Leben in den Gewerken; durch die Verbindung mit benachbarten Städten aber wurde ihnen zugleich der verlorene Schutz wieder geſichert. Geſtützt auf dieſe eigene Kraft, welche in jener gefahrvollen Zeit der Fehden nothwendig war, mochte im Rathe der Gedanke ſich regen, immer mehr von der Herrſchaft der Fürſten, die bei den Ländertheilungen ſo oft wechſelte, ſich zu befreien. Dazu kam noch, daß die Herzöge almählich ihre Gerechtſame, welche ſie an den Aufkünften der Münze, des Zolles, der Voigtei ꝛc. in der Stadt hatten, dem Rathe gegen namhafte Summen abtraten, mehrere Schlöſſer demſelben verpfändeten und neue Privilegien der Stadt ertheilten, und dadurch ihr Einfluß auf die Angelegenheiten der Stadt und ihr Hoheitsrecht ſich minderte.

Dieſe Vorgänge bewogen den Rath, für kommende Fälle einer Huldigung. gleichſam ein Programm oder Regulativ aufzuſtellen und darin genau die Artikel anzugeben, welche man von dem zu huldigenden Regenten als eine Bürgſchaft, milde regiert zu werden, vorausbedingen ſolle. Zunächſt wurde daſſelbe bei der am erſten Dienſtage in den Faſten 1345 geſchehenen Huldigung der Herzöge Magnus und Ernſt, des Herzogs Alberts Söhne, in Anwendung gebracht. Der Rath ließ dieſe Ordnung in das Deghedingebuch der Altſtadt eintragen, um Jahrhunderte hindurch als Form zu dienen, weshalb wir ſie möglichſt genau in jetziger Schreibweiſe mittheilen wollen.

„Tenor omagii"

(Inhalt des Huldigungs-Eides.)

„Man ſoll wiſſen: da wir Herzogen Magnus und Ernſt, Herzogen Albertes Söhnen und Herzogs Otto Brüder, huldigen ſollten, da gelobten ſie und redeten dem gemeinen Rathe und allen fünf Städten (den fünf vereinigten Weichbilden der Stadt) auf der Dornſe (dem Saale des Rathhauſes der Altſtadt), daß ſie wollten halten alle die Briefe, die ihre Eltern und ihr Bruder Herzog Otto hätten unſern

Bürgern gegeben. Es wäre auf welcherlei Sache das wäre, daß sie die beständig und ganz halten wollten.

Auch haben sie dem Rathe gelobt und geredet (versprochen) eine rechte ganze Sühne um alle Schelinge (Streitsachen) und Schicht (Aufruhr), die vor dieser Zeit geschehen wären, daß sie dessen nicht mehr gedenken wollten. Hier waren zugegen gewesen alle die Ritter und Knappen, die in ihrem Rathe waren, die man beschrieben findet in dem großen Register (das nicht mehr vorhanden ist) in ihrem Briefe der Huldigung. Auch waren dabei zugegen von des Rathes wegen der Herr Jan von Salder, Herr Hermann von dem Steinberge Ritter, Hinrik von Wenden der Lange, Hans von Wandsleben, Hans von Weferlingen, Eckhard von Lenede, Hinrick von dem Steinberge, Herrn Hermanns Sohn; Knappen und Eggeling unser Schreiber, die sind des Zeuge.

Wenn man solle der Herrschaft huldigen, so ist dem Rathe und der Stadt Noth, daß sie sich mit dem Regenten zuvor vergleichen, daß ihnen die Herrschaft oder der Regent sothane Briefe (Privilegien ꝛc.) besiegelt gebe, als ihm ihre Eltern gegeben haben, mit alle den Stücken, die darin stehen, als man sie findet in dem großen Register. Wären auch dem Rathe und der Stadt einiger Dinge mehr Noth, dessen sollen sie sich auch bedingen, und was sie könnten und mögten, da sie ihr Recht mit besserten.

Wenn dann die Herren kämen auf das Rathhaus, so solle man sie bringen auf die Dornze, daß sie da sitzen mit ihren Mannen (Rittern ꝛc.). So solle ihnen der Rath dann huldigen und schwören diesen Eid: Daß ihr unsern Herren N. N. von Braunschweig und ihren Erben also treu und also hold sein als ein Bürger seinem Herrn zu Rechte sein soll, und daß ihr ihnen helfen die Stadt zu Gute halten als ihr von Rechte sollet, das Euch Gott also helfe ꝛc.

Der Rath solle sich auch auf kein Gelübde oder auf keine andern Eide ziehen lassen, noch auf andere Dinge, ob man wohl das von ihnen fordere.

Darnach solle der, der des Rathes Wort hält (der Sprecher) denselben Eid stauen (vorlesen) der Gemeinde von der Laube herab. Dieser Eid lautet also: daß ihr unsern Herrn N. von Braunschweig, der hier gegenwärtig steht, wollet also treu und also hold sein als ein Bürger seinem Herrn zu Rechte soll, so lange er uns bei Gnade, bei Recht und bei Gewohnheit läßt, daß Euch Gott helfe ꝛc.

Man solle auch alle die Briefe, welche die Regenten dem Rathe und der Stadt geben sollen, besiegelt zu sich nehmen von den Schreibern, ehe man die Huldigung thue, und man solle sich dessen zuvor bedingen, daß man dem Rathe die Briefe frei ohne Kosten gebe. Wolle man dann darnach den Schreibern (Secretären) unser Herren eine redliche Freundschaft thun, das solten sie abwarten zu des Rathes Gnaden.

Aber ſie ſolten den Rath mit den Briefen vorher nicht beſteuern, da es keine Gewohnheit vorhin geweſen ſei.

Auch ſollten unſere Herrn dann, wann ihnen gehuldigt, unſere Bürger belehnen, in derſelben Stunde ohne Widerſpruch und um keinerlei Gabe, „alſo haben vor alten Zeiten ihre Eltern gethan bis auf dieſe Zeit."

Dann heißt es weiter:

„Den Eid, den der Rath zuvor und die Bürger nachher ſchwören, wenn man den Herren huldigt, als hier vorgeſchrieben iſt, der iſt alſo zu verſtehen: So lange die Herrſchaft (der Regent) die Stadt und die Bürger läſſet bei ihren Gerechtſamen und Gewohnheiten, und bei Gnaden, als ſie und ihre Eltern (Vorfahren) gehabt hätten in alter Zeit von den Regenten (Vorfahren), ſo lange wollten ſie die Eide der Huldigung auch halten, als ihnen zu Recht gebühret. Wenn aber die Herren das Recht und die Gewohnheit brechen, und ſie nicht bei Gnaden laſſen, ſo wollten ſie und dürften von Rechtswegen an die Eide der Huldigung nicht gebunden ſein, ſo lange die Ungnade (der Zwieſpalt) mit den Regenten währe. Ferner: Thut die Herrſchaft dem Rathe und den Bürgern gütlich (in Güte) und vertritt ſowohl die Stadt und die Bürger in ihren Rechten, das danket man ihnen billig, thäten ſie aber dies nicht, ſo wären ſie ihnen in ihren Nöthen und in ihrem Rechte beizuſtehen nicht verbunden. „Denn von der Gnade Gottes iſt Braunſchweig eine freie Stadt, das ſollen wiſſen alle die, die nach uns kommen werden".

In dem ſogenannten Satebreſe oder Bündniß der Herzöge Bernd und Hinrick von Braunſchweig vom St. Matthias Abend 1392, in welchem die Privilegien der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen beſtätigt werden, heißt es: Auch gebieten wir unſern Prälaten, Mannſchaften und Amtleuten und Voigten, Rathmännern und Bürgern und allen unſer Herrſchaft Unterſaſſen, daß ſie keinen Herren nach uns huldigen, noch zu der Herrſchaft Lüneburg Schlöſſern, Städten, Weichbilden, noch zu Land und Leuten keine Weiſe ſtatten ſollen, er habe erſt dieſe Sate geſchworen und verbrieft in aller Weiſe als vorgeſchrieben iſt.

Dieſelben Artikel des Rathes finden ſich mit wenig Veränderung in dem 1408 aus vielen einzelnen älteren Beſtimmungen zuſammengetragenen bekannten Ordinarius art. 48. mit der Ueberſchrift: „Wie daß man huldigen ſolle"; beſonders wird hierin noch angeordnet, jedesmal die Zeugen der Huldigung beider Theile im Briefe anzuführen. Wenn mehr denn einem Fürſten zu huldigen ſei, ſo ſollten die jungen Herren dem Rathe auch ihren beſiegelten Huldebrief geben und verſprechen die Bürger zu belehnen ohne eine Gabe. Der Rath ſolle die Gemeinde zur Huldigung des Fürſten aus allen Weichbilden vorladen laſſen. Wenn die Huldigung vollzogen, ſo ſei es eine Gewohnheit, daß der

Rath jedem der Gehuldigten ſchenke einen Schauer (Pokal) mit 20 Goldgulden darin, oder ein anderes Kleinod, was ihm gut dünke. Doch ſei dies keine Pflicht. Den Schluß macht die Vorſchrift wie die Wahl zu den Rathsämtern geſchehen ſolle.

Auch in „der kurzen Verzeichnung" wie es mit der Huldigung gehalten werden ſolle, die ſich auf die hier in Rede ſtehende Huldigung Herzogs Julius 1569 zu beziehen ſcheint, iſt der Zeit gemäß nur wenig verändert. Sie beſagt:

„Erſtlich gehet der Landesfürſt auf das Rathhaus, doch alleine mit denen Perſonen, die Sr. Fürſtl. Gnaden für Zeugen gebrauchen und die in dem Huldebriefe benannt werden; dazu kommt der ganze Küchen-Rath (die Stadtverordneten.)"

„Die treten in ein Gemach zuſammen und wird alda der Landesfürſt erinnert, was allenthalben für Disputation und Handlung fürgelaufen, und wie man ſich derſelben mit einander verglichen. Dieweil man nun derſelben allerding einig, und dieſelben verzeichnet, verbriefet und verſiegelt, S. F. G. auch gnädiglich vertröſtet und zugeſagt, der Stadt Privilegien in kleinen und großen Huldebriefen zu confirmiren; ſo bäte man S. F. G. in Unterthänigkeit, S. F. G. wollten ſich gnädiglich erklären, ob S. F. G. dem allen alſo mit dem Werke nachzuſetzen geneigt wäre, und ob S. F. G. die Huldebriefe in Originaliter vorhanden hätte; ſo wäre ein Erbarn Küchenrath bereit und erbötig S. F. G. als Ihren gnädigen lieben Landesfürſten gebürliche Huldigung und Pflicht zu thun, wie das von Alters bräuchlich geweſen und Herkommen. Bäten des S. F. G. Erklärung."

„Wenn S. F. G. ſich darauf mit Gnaden vernehmen laſſen, das J. F. G. Alles was abgehandelt aufrichtig zu vollziehen und zu halten, daß auch S. F. G. mit den Huldebriefen groß und klein allerdings fertig und die alda vorhanden lägen, hat man ſolche Briefe in originali zu verleſen. Wann das geſchehen thut ein Erb. Rath die Huldigung mit aufgerichteten Fingern wie gewöhnlich."

„Alsdann tritt der Landesfürſt auf die Lauben und der regierende Bürgermeiſter gehet bei S. F. G. ſtehen, vermeldet den Bürgern, daß ein Rath mit dem Landesfürſten aller Irrung verglichen, S. F. G. auch erbötig ſein, die Huldebriefe und Privilegien groß und klein zu confirmiren, wie denn dieſelben in originaliter vorhanden, und dem Rathe albreit übergeben und zugeſtellet, ſo habe ein Erbarer Rath S. F. G. gewöhnliche Pflicht und Erbhuldigung gethan. Bitte und begehre, ſie wollen desgleichen zu thun und ſich gegen Ihren gnädigen Landesfürſten alles unterthänigen Gehorſams zu befleißigen und zu verhalten, unbeſchwert ſein."

„Darauf ſtauet der Bürgermeiſter den Eid, und die Bürger heben die Hände auf und ſprechen ihm nach."

„Wiewohl jetziger Zeit im Rathe wenig Personen am Leben, die so gedachten (sich erinnern), wie dem alten Fürsten die Erbhuldigung geleistet worden, und wie es also zugegangen, doch sind etliche vorhanden, die es gedenken, sind aber zu der Zeit jung und noch unverständig gewesen. Soviel aber dieselben und Andere, aus der alten Relation und aus den hinterlassenen Büchern und Verzeichnissen befunden und vernommen, hat es diese Maas und Ordnung gehabt."

Aus allen diesen Gedenktafeln des Rathes geht soviel hervor, daß die größte Sorge desselben darin bestand, mit allem Eifer darnach zu trachten, daß an den errungenen Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt nichts verkümmert und neue Zugeständnisse wo möglich vermieden würden. Dieserhalb sollten auch die Huldebriefe jederzeit vor der Eidesleistung fertig untersiegelt (denn das Siegel vertrat die Unterschrift) dem Rathe überliefert werden.

Der älteste Huldebrief ist der Herzog Ottos des Milden vom Tage Simonis et Judae, den 28. October 1318, in welchem die Gerechtsame der Bürger der Reihe nach genannt und bestätigt werden, auch den fünf Städten oder Weichbilden der Stadt der fürstliche Schutz zugesagt wird. Diesem folgen der Zeitfolge nach bei jedem Regierungswechsel kleine und große Huldebriefe, welche im Archive der Stadt verwahrlich niedergelegt und in dem durch den Archivar Hensel-mann herausgegebenen Urkundenbuche des Archiv-Vereins für Braunschweig 1861 abgedruckt sind. Im Jahre 1400 mußte sogar dreierlei Regenten oder Herren, wie geschrieben steht, gehuldigt werden. Der kleine Huldigungsbrief wie z. B. der des Herzogs Friedrich und Bernhard vom Tage Laurentii 1374 bezog sich nur kurz auf die friedliche Vereinigung mit der Stadt; dagegen enthält der große Brief von denselben Fürsten alle die einzelnen Punkte der Uebereinkunft. So war es auch bei dieser Huldigung Herzogs Julius. Zuerst empfing der Rath vor der Huldigung das kleine Privilegium vom 3. October 1569 und dann an demselben Tage auch den großen Huldebrief.

5.

Vorbereitung zum Huldigungs-Feste und Schmause 1569, und dazu erhaltene Geschenke.

Nachdem nun der Zeitpunkt der Huldigung auf den 3. October 1569 festgesetzt war, hatte der Rath nichts eiligeres zu thun, als für den äußern Glanz und die Bedürfnisse derselben Sorge zu tragen, und ließ deshalb seine Diener neu einkleiden. Eine Straßenpolizei bestand der Zeit noch nicht, der Hauskehricht wurde noch auf die ungepflasterten Knüppeldämme geschüttet und allenfalls, wenn es zuviel wurde, zweimal

im Jahre auf die sogenannten Lappenberge gefahren; deshalb beschloß der Rath, wenigstens vor den Rathhäusern, deren man zum Feste bedurfte, einen Steinweg pflastern zu lassen. Außerdem wurde von dem Krämer Andreas Hakenborch in Magdeburg für 317 Thaler 10 Schillinge Gold angekauft, um damit die Krone, Scepter, Schilde ꝛc. der Statuen vor dem Altstadt- und Hagen-Rathhause zu vergolden. Auch die zwei Piepenborne oder öffentlichen Brunnen in diesen Weichbilden sollten damit an passenden Orten vergoldet und geschmückt werden, wie weiterhin zu ersehen. 31 Mark 21 Schillinge wurden Cyriacus Vechelde und noch 45 Mark demselben und der Apotheke für Gold, spanisch Grün und andere Farben gezahlt, womit das Rathhaus der Altstadt und die Apotheke des Rathes, die jetzige Martini-Apotheke, angemalt und verziert werden sollten. Denn es war öfter der Fall, daß fürstliche und adlige Personen, wenn dieselben der Apotheke einen Besuch machten, mit Gewürz und feinen Weinen, die man vorräthig hielt, bewirthet wurden. Eine Probe der Farbe, womit das Rathhaus angemalt war, wurde noch in spätern Jahren in einer sogenannten Masch aufbewahrt. Zur inneren Ausstattung des Rathhauses und der Küchen, welche bei dem Alt- und Neustadtrathhause zum Haushalte des Rathes vorhanden waren, wurden mehrere Sachen, auch auf die Münze 23 neue Stühle für 1 Mark 5 Schillinge angeschafft, obgleich der Haushalt des Rathes seit dem 1538 hier auf dem Neustadtrathhause gehaltenen großen Fürstentage noch vollständig sein mochte. Einem Maler zahlte der Rath 9 Thaler für das Portrait des Churfürsten von Brandenburg, des Schwiegervaters des Herzogs.

Lassen wir nun die von benachbarten Freunden dem Rathe angebotenen Geschenke folgen. Am 23. September 1569 schreibt deshalb die Witwe Herzogs Franz von Lüneburg, Clara geborene Fürstin zu Sachsen-Lauenburg, aus ihrem Witwensitze Fallersleben an den Rath in Erwiederung seiner Anfrage: Sie habe auf sein Ansuchen um etliche frische Fische heute ihren Teich fischen lassen, deshalb möge der Rath am 26. d. M. Wagen zur Abholung von 2 Schock Karpfen senden. Was auch von annehmbaren großen Hechten sich finden würde, solle ihm zur Auswahl frei stehen; dagegen sei von Barßen nichts dienliches vorhanden. Auch die Herren von Bartensleben zur Wolfsburg zeigen dem Rathe auf seine Zuschrift am Tage Michaelis 1569 an: Sie hätten ihre Teiche fischen lassen, aber keine gute Karpfen befunden, die zu einer solchen fürstlichen Collation sich eignen möchten; dagegen wollten sie anbei durch ihren Fischmeister 40 Hechte senden und bitten, sie zu einer geringen Verehrung anzunehmen. Dem Ueberbringer, der vor dem Wagen herginge, möge der Rath sofort den Ort der Ablieferung zeigen lassen, damit der Wagen nicht so lange aufgehalten würde. In ihrem Gehölze sei übrigens jetzt an Rehen und wilden Schweinen nichts vorhanden, sie wollten aber mit möglichem Fleiß nach Hasen jagen

laſſen; deshalb möge der Rath Dienſtag nach Michaelis ſchicken, um Dasjenige abzuholen, was der Allmächtige geben werde. Im übrigen bitten ſie den guten Willen für die That anzunehmen. Dergleichen Geſchenke verſäumte der Rath nicht bei andern Gelegenheiten wieder gut zu machen.

6.

Einzug der Gäſte und Huldigung.

Am Tage des feierlichen Einzuges, am 3. October 1569, nahm der Herzog Julius für ſeine Perſon, wie der Quartierzettel des Rathes berichtet, ſeine Herberge oder Quartier im Hauſe der Erben und Nachkommen ſeines alten Freundes, des Bürgermeiſters Jobſt Kalen, jetzt Franz Kalen, der S. Martini-Pfarre gegenüber. Der vorhin ſchon genannte Bürgermeiſter Brandis aus Hildesheim dagegen, der hier dieſem Feſte beiwohnte, berichtet, er habe im Hauſe des Bürgermeiſters von Damm (in der Nähe des jetzigen Hofpoſt-Gebäudes) ſein Quartier genommen. Da aber Brandis ſeine Bemerkung über den Einzug nicht ſofort ſchrieb, indem er darin anführt, der Prinz Heinrich Julius ſei der Zeit ein junger Herr geweſen (er war 5 Jahre alt) und ſei jetzt Biſchof von Halberſtadt, ſo mag ſich derſelbe bei dem großen Auflauf der Zeit hier vielleicht geirret haben.

Statt einer illuſoriſchen Ausſchmückung jenes ſeiner Zeit gewiß prachtvollen Einzuges wird es beſſer ſein, wenn wir den vorbemerkten Augenzeugen, der wohl allen Glauben verdient, ſelbſt reden laſſen, wenn er auch von den Erzählungen der ſpätern Referenten, die der Feier nicht beiwohnten, in manchen Dingen abweicht.

„Darauf iſt der Herzog Julius auf den Montag nach Michaelis den 3. October fürſtlich in Braunſchweig geritten den Mittag zwiſchen 1 und 2 Schlägen. All vorher zogen 4 Trompeter, darnach ſein Statthalter, Oberſten und Vornehmſten vom Adel, dann folgten 5 Trompeter und eine Heerpauke; dahinter ritt der Fürſt auf einem grauen ſchönen Hengſte, der war dermaßen hinten und vorne mit Kranß-Federn (Kranichfedern) beſtochen, daß man ihn kaum davor ſehen konnte. Die Reiter halten alle rothe und gelbe Federn auf, und Jeglicher vom Adel ließ ſich durch einen Jungen eine Sturmhaube nachführen; ſtattlich mit Gold und Perlen geziert, neben einem Spieß. Der Trabanten ſo auf beiden Seiten bei dem Fürſten gingen waren 25, und der Lakaien 9, alle in roth und gelb Engliſch Gewand mit Seiden durchzogen gekleidet, und hatten dazu bei ſich herlaufen, von Denen ſo aus der Stadt verwieſen oder ſonſt verveſtet waren, mehr denn 20 Perſonen. (Dies war eine alte Sitte, daß die wegen Verbrechen aus der Stadt Verwieſenen

bei dem Einzuge fürſtlicher Perſonen ſich an deren Steigbügel hingen und ſo auf ihre Fürbitte wieder Begnadigung und Einlaß vom Rathe ſich zu verſchaffen ſuchten). Ehe der Herzog in die Stadt kam und noch außen war, ließen die von Braunſchweig von den Wällen ihr grob Geſchütz gehen, unter denen war das vornehmſte Stück, daß ſie hießen die faule Mettken, war dermaßen, ehe es abging, mit großen Blöcken und eiſernen Klammern in einander gefaßt, daß es zu verwundern war. So darnach wurden die Blöcke ein Theil entzwei, die eiſern Klammern in Stücken und die Büchſe war halb Mannes tief hinterwärts in die Erde gewiſchert, und ich ſolches geſehen, vor und nachher, daß ſie wurde losgeſchoßen. Das gab ſo ein Getümmel, daß die Fenſter in der Stadt in den Häuſern drönten."

„Die Bürger ſtanden alle in ihrer Wehre vom Steinthor an und ſo durch die ganze Stadt über das Alte Stadtmarkt, bis vor Bürgermeiſter Damms Haus, da ritt der Fürſt ſo mitten durch hin, bis in die Herberge, da er lag in Damms Hauſe. Der Reiter, womit der Fürſt einritt, waren Tauſend Pferde wohl ſtaffirt. Eine halbe Stunde darnach folgte ſeine Gemahlin, ſeine Stiefmutter Sophia, die Königin von Polen, ſein Sohn und das ganze Frauenzimmer mit 300 Reiſigen Pferden; vier Trompeter vorher, darnach der Fürſten Hofgeſinde, nnd kurz vor dem Wagen Herzog Heinrich Julius, damals ein junger Herr (wie bemerkt 5 Jahre alt), jetzo der Biſchof von Halberſtadt, mit 6 Trabanten und 2 Lakaien, die führten ſein Rößlein bei dem Zaume. Darnach folgten 3 goldene Wagen, inwendig mit rothem Sammet und Damaſt ausgefüttert, darin ſaß ſeine (Herzogs Julius) Gemahlin und Frauenzimmer; darnach 4 ſchwarze Sammetwagen, darin ſeine Mutter (Sophie von Polen) und etliche Gräfinnen, die zogen gleichfalls durch die Bürger-Ordnung in das Steinthor, bis in ihre Herberge, nicht weit davon, da der Fürſt lag. Und als der junge Herr auf den Altſtadtmarkt kam und ſahe den vergoldeten Pfeifen-Brunnen, das ſchöne vermalte Rathhaus und andere Häuſer rund um den Markt, ſo alle nun auf den Einzug vermalt waren, war er lachend geworden und hat die Hand um das Haupt geworfen."

„Wie ſie nun Alle zur Herberge beſtellt, führten die von Braunſchweig alle ihre Bürger, ſo damals in der Wehre (unter Gewehr) waren, dem Herzoge (vom Eiermarkte ab), vor ſeiner Herberge vorüber, die er auch Alle anſahe, und ſo über den Markt, darin jeder ſeine Büchſe losſchoß und ging darnach, als ſie einen Ring gemacht, jeder wohin er beſtellt war."

„Der folgende Morgen, war Dienstag nach Michaelis, um 8 Schlägen zog S. F. G. mit allen Denen, ſo mit ihm gekommen waren zu den Brüdern in die Kirche; da wurde erſtlich die Litanei geſungen, darnach that der Doctor Martinus Chemnitius eine Predigt und als die auch zum Ende, zogen ſie Alle mit einander nach dem Altenſtadt-

markte auf das Rathhaus, da hatten die Fürsten und der Rath von Braunschweig Einer dem Andern Eide gethan. Als solches geschehen, trat der Herzog Julius oben vor dem Rathhause in den Swickbogen (die Lauben) und zu der rechten Hand der Bürgermeister Dietrich (von der Leine) und zu der linken Hand sein Kanzler Minsinger (von Frundek). Die Fürstinnen, Fräuchen und jungen Herren standen auf der andern Seite des Rathhauses nach der breiten Straße hin. Die Ritterschaft vom Adel und des Fürsten Landsassen standen hinter dem Herrn auf dem Rathhause."

„Die Bürger standen Alle auf dem Markte und der Bürgermeister redete an die Bürger: daß ein Erb: Rath der Stadt Braunschweig hätte sich mit ihrem gnädigen Fürsten und Herrn zu entgegen vereinigt und vertragen, Gelübde und Eide gethan. Da entgegen hätte S. F. G. ihnen wiederum geschworen und zugesagt, sie zu lassen bei Siegel und Briefen, Privilegien und Gerechtigkeiten nach altem Gebrauch und Herkommen, und begehre ein Erb: Rath von den Bürgern, daß sie darauf S. F. G. auch wollten huldigen und schwören. Der Kanzler stauete den Eid und die Bürger schworen und unter dem riefen etliche ganz laut, daß es der Herzog wohl hören konnte: „hält unser gnädiger Herr, so halten wir auch!"

„Der Herzog schlug mit der rechten Hand den Segen über das Volk (und sprach, wie Rehtmeier hinzufügt: „Gott der Allmächtige gebe Uns und Euch Glück und Heil"). Darauf wandte sich der Herzog nach dem Rathhause, da hatten ihn die von Braunschweig mit all den Seinen zu Gaste und tractirten ihn fürstlich."

„Den Tag, da die Mahlzeit anging, hatte der Herzog, nicht weit von seiner Herberge in einem Eckhause einen Pipenborn (laufenden Brunnen) machen lassen, darauf war künstlich geschnitten ein Pelican mit seinen Jungen, und aus der Brust standen ihm drei lange Corallen (Krallen), waren durchgebohrt, und aus den Röhren von Corallen lief dem Pelican aus der Brust lauter klarer Wein, den ganzen Tag, daß Jedermann so es begehrte, und sich darzu drängen wollte, genug bekommen konnte. Und war so ein Getümmel und Drängen dabei, daß stets zwei Trabanten genug zu steuern hatten, und das Volk so sich voll gesoffen hatte, das lag da umher und auf dem Kirchhofe, daß es Wunder war."

„Den Mittwoch war S. F. G. und Gemahlin zu einer Hochzeit in Braunschweig, der Bräutigam war seiner Diener einer. (Nemlich der Professor Franz Heinrichstorf zu Helmstedt, der sich mit der Jungfrau Catharina Möller, eines Bürgers Tochter, verheirathete, zu welcher Hochzeit auch der Rath geladen war und dem Brautpaare einen silbern Becher 22 Loth schwer verehrte.) Der Herzog wohnte derselben mit seinem Gefolge bei und bestritt die Kosten der Hochzeit". (Auch dies war so eine Sitte alter Zeit, daß bei solchen großen Festen und Besuchen

ein Brautpaar von den anwesenden hohen Gästen und dem Rathe der Stadt beschenkt wurde, und daß sie der Trauung beiwohnten).

„Den Donnerstag und Freitag hatten S. F. G. den Rath und vornehme Bürger nebst Jungfrauen und Frauen zu Gaste und wurde andere Lust mit Fechten und sonst getrieben".

„Den Sonnabend waren sie Alle wieder von dar gezogen".

„Als dieser Einzug geschehen sollte, zog ich mit Caspar Borchholten, Peter Krelin und Sander Bleker auf einer Kutsche (von Hildesheim) nach Braunschweig den Sontag und kamen wieder den Donnerstag. Ich lag zur Herberge bei Jürgen Ebbrecht, einem Krämer, da war auch mit Tile Steine".

„Die von Braunschweig ließen bei allen Bürgern die fremden Leute herbergen, auch sonst bei Namen aufschreiben, wie viel fremdes Volk da war und den Einzug ansah."

„Die Bürger, so um den Markt wohnten, hatten alle Stellen, da man konnte stehen und zusehen, um ein Genanntes die Zeit über vermiethet, Grafen, Freiherrn, vom Adel, Bürger, Frauen und Jungfrauen, denn da war viel zuzusehen".

Soweit dieser Augenzeuge, auf den man sich wohl verlassen kann und wünschen möchte, er hätte noch ein Mehreres davon aufgeschrieben.

Von der Meldung der Feier weicht die von dem Chronisten Rehtmeier mitgetheilte Beschreibung, ohne Angabe von Urkunden, in einigen Punkten, jedoch nur wenig, ab. Er läßt z. B. den Herzog Julius seinen Einzug erst um 4 Uhr Nachmittags halten und gleich danach den seines Sohnes, des Prinzen Heinrich Julius, so wie den der Fürstinnen. Der Prinz habe ferner auf einem kleinen weißen Pferde, die Gemahlin des Herzogs, Frau Hedewig, mit der jungen Prinzessin Sophie — 8 Jahre alt — und des Fürsten Bernhard von Anhalt Gemahlin in einem vergoldeten Wagen, von 4 weißen Rossen gezogen und mit rothem Sammet-Zeug und goldenen Buckeln verziert, den Einzug gehalten. Nach ihnen sei die Witwe Herzogs Heinrich d. J., Frau Sophia, Königs Sigismund von Polen Tochter, sowie Frau Clara, geb. Herzogin zu Sachsen, ꝛc. und endlich Frau Margarethe, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg und Münsterburg, gefolgt.

7.

Fourier-Zettel oder Quartier-Liste der eingezogenen Gäste.

Zuerst wird in einer angelegten Liste bemerkt, daß S. F. G. der Herzog Julius, wie schon erwähnt, seine Herberge am St. Martini-Kirchhofe in Franz Kalen Erben Hause genommen. Darnach werden der Reihe nach die Quartiere wie folgt angegeben.

Des Herrn Herzogs Julius Frau Mutter, Sophie von Polen, deſſelben Gemahlin Hedewig und die Herzogin zu Münſterburg — in Gereken Pauls (Pawels) Witwen Behauſung in der Heidenſtraße. Aus dieſer Herberge in die des Herzogs hatte man zur beſſern Communication einen Eingang brechen laſſen.

Die Herzogin Clara von Fallersleben und die Fürſtin von Anhalt in des Bürgermeiſters Hans Döring Behauſung.

Bei den nachfolgenden Fremden iſt die Anzahl der mitgebrachten Pferde angegeben.

Adam von Oldershauſen, Marſchall, mit 4 Pferden bei Wilhelm von Broitzen.

Der Hofmeiſter der Herzogin Hedewig, Dietrich Kotzke, mit den Edelknaben bedurften 3 Betten bei Curd Engelmſtedt.

Doctor und Rath Lucas Tangel mit 3 Pferden bei Heinrich Adenſtedt.

Heinrich von der Lühe, Hofrath und Geheimer Cämmerer, mit 3 Pferden bei dem Cämmerer Gerleff Kale.

Dietrich Kettler, Hofjunker, mit 4 Pferden bei Autor Breyer.

Der Graf Antonius von Oldenburg mit noch 2 jungen Grafen und 40 Pferden bei Heinrich von Horn. Noch waren 23 Pferde desſelben bei den Bürgern Hans Hillebrecht, Hennig Schwülber, Hans Claus und Remmerd Remmerdes untergebracht.

Hans von Bülaw (Bülow), Hofjunker, und Lüdeke der Weinſchenke mit 5 Pferden bei Curd Koggel.

Auf der Scharrenſtraße waren beherbergt:

Karſten Schenk mit 5 Pferden bei Hans Müller.

Des Herzogs Julius 50 Pferde bei Franz von Damms Witwe, Karſten Molken Witwe, Curdt Strombeck und Chriſtoph Blume.

Dietrich von Knieſtedt, Hofjunker, und Otto von Hoym mit 5 Pferden bei Valentin Seſen.

Andreas von Kißleben mit 4 Pferden bei Luthard Broitzens Witwe, war wieder durchſtrichen.

Graf zur Hoya mit 20 Pferden bei Tile von Vechelde dem Jüngern.

Die drei Grafen Günther, Hans Günther und Albrecht zu Schwarzburg, mit 40 Pferden bei Hennig von Peinen und Hennig Wolters.

Graf Simon Hermann zur Lippe mit 30 Pferden bei Tile von Damm des Aeltern Witwe und Hans Melm (von dem die Melmes-Twete, die jetzige Maler-Twete, daſelbſt ihren Namen haben wird.)

Lewin von Marenholz, Hofmarſchall von Bardorff und Ernſt von Honrodt mit 12 Pferden bei Werner Graalherr.

Heinrich von Reden, Landdroſt, und Chriſtoph vom Hauſe mit 8 Pferden bei Heinrich Stampken.

Curd von Stückheim mit 5 Pferden bei Matthias Kerſchmann.

Jahn vom Kampe mit 5 Pferden bei Tile von Damm.

Auf dem Bäckerklinte logirten:

Hans von Werle, Heinrich von Kampe, Fritz von Oberg, Hans von Kißleben und Moritz von Hornhauſen mit 20 Pferden bei Arnd Böttichers Witwe.

Heinrich Schenke, Tedel von Wallmoden und Ernſt Windelt mit 10 Pferden bei Heinrich von Kemme.

Brand von Schwicheld mit 8 Pferden bei Hans Heinricus.

Auf der breiten Straße waren eingezogen:

Heinrich und Burghard von Salder, Curd von Steinberg und Sivert von Rautenberg mit 24 Pferden bei Gerd von Horn im wilden Manne (wo einſt Eulenſpiegel eingekehrt war).

Heinrich von Halle mit 8 Pferden bei Gerd Harde.

Curdt und Hillebrandt von Salder mit 12 Pferden bei Wilken Horſtmann.

Otto von Ebeleben mit 8 Pferden bei Peter Linde.

Hans von Wulffen, Heinrich und Adolph von Kroſigk und Johann von Röſſing mit 20 Pferden bei Marten Lücke.

Bertold von Gadenſtedt mit 4 Pferden bei Hermann Struve.

Franz von Karſtenbruch mit 6 Pferden bei Hans Sterns Witwe.

Hilmar von Münchhauſen mit 11 Pferden bei dem Bürgermeiſter Bodo Glümer, an der jetzigen Kaffee-, der ehemaligen Glümer-Twete.

Hilmar von Queren mit 8 Pferden bei Hieronymus von Damms Witwe.

Ludolf von Alvensleben mit 6 Pferden bei Hans Meyer.

Curd von Bülau und Levin von Marenholz zu Warsbüttel mit 10 Pferden bei Hans Dieriks.

Die Churfürſtlich Brandenburgiſchen Geſandten mit 10 Pferden bei dem Bürgermeiſter Autor Pralle.

Die Fürſtlich Jülichſchen Geſandten mit 18 Pferden bei Hans Krüger.

Die Halberſtädtiſchen Geſandten mit 20 Pferden bei dem Kämmerer Hans von Vechelde und bei Krüger.

Die Grafen Ernſt und Botho von Regenſtein bei Peter Wulner.

Am alten Stadtmarkte waren untergebracht:

Andreas von Kißleben mit 4 Pferden bei Barward von Broitzen zum Schranke, jetzt Kaufmann Schulze Nr. 8.

Jacob und Günzel von Bartensleben mit 10 Pferden bei Hans Remmerdes.

Auf der Goderlingenſtraße befanden ſich:

Chriſtoph von Hardenberg mit 5 Pferden bei Hennig vom Broke.

Günther von Bartensleben mit 6 Pferden bei Thomas Mühlrad.

Bartold von Adershauſen, Chriſtoph von Blankenburg und Heinrich von Gronau mit 12 Pferden bei Claus Beyerſtadts Witwe.

Ludolf von Röſſing mit 5 Pferden bei Joſt Amptmann.

Auf der Schüttenſtraße waren eingeritten:

Buſſo von Bülaw mit 4 Pferden und Joſt von Steinberg mit 8 Pferden bei Hans Tegetmeyer.

Ludolf von Bouenthem mit 3 Pferden und Hans von Bartensleben mit 7 Pferden bei Karſten Plack.

Bodo von Germerſen mit 4 Pferden bei Georg Lampe.

Auf dem Kolenmarkte hatten Quartier:

Chriſtoph von der Streithorſt mit 8 Pferden bei Bertram von Damm.

Joſt Beer und Ludolf Klenke mit 16 Pferden bei Tönnies Reiten.

Hilmar von Oberg, Jahn von Kampe, Georg von der Schulenburg und Bernd von Bogenhagen mit 20 Pferden bei Hennig Kichler.

Hans von Gittelde mit 4 Pferden bei Hans Krüger zur Roſen, jetzt Hofconditor Deneke.

Godert und Bartold vom Kampe mit 8 Pferden bei Thomas Henkel.

Bei S. Ulrichs-Kirchhofe (auch am Kolenmarkte):

Heinrich von Garßenbüttel mit 5 Pferden bei Hans Gude.

Curd und Joſt von Schwicheld mit 8 Pferden bei Hans Ziegenmeyer.

Georg von Holle mit 10 Pferden bei dem Bürgermeiſter Jobſt Kale.

Auf der Schuhſtraße:

Moritz Frieſe mit 6 Pferden bei Hennig Eckellefns Witwe.

Antonius Edler Herr zu Warberg mit 12 Pferden bei dem Bürgermeiſter Ciliax Vechelde.

Burghard und Franz von Cramm mit 8 Pferden bei Baſtian Walpke (Walbeck) auf der Südſtraße.

Bei dem Eiermarkte:

Der Hofschenke Hermling mit 4 Pferden bei Christoph Kalm.

Joachim von der Schulenburg und Heinrich Schenke mit 20 Pferden bei Tyle von der Leine.

Adrian von Steinberg mit 10 Pferden bei Albert von Vechelde den Aeltern.

Der Herzogin von Fallersleben 16 Wagenpferde bei Hans Volkenrodt, Burghard von Steinberg, Marschall Geuert vom Steinberge mit 12 Pferden bei Diedrich Breyer.

Der Statthalter Melchior von Steinberg mit 10 Pferden bei Curdt Scheppenstedt.

Der Canzler Mynsinger von Frundek mit 6 Pferden bei dem Bürgermeister Diedrich von der Leine.

Fritz von der Schulenburg mit 6 Pferden bei Tyle von Vechelde dem Aeltern.

Werner Hahn mit 8 Pferden bei Bertram Broitzen.

Carl und John von Weberling mit 7 Pferden bei Arndt Barpke.

Auf der Knochenhauerstraße:

Joachim Röbell mit 8 Pferden bei Curdt Haferland.

Hans von Bülauw zu Oebisfelde mit 4 Pferden bei Curd Hüddessem.

Die Fürstliche Canzlei war bei Albert von Vechelde dem Jüngern einlogirt.

Auf der Südstraße:

Leonhardt Ratzenberger, Cämmerer, Vespasianus und Alexander von Freiburg, Hofjunker, Carl Cupaun, und Curd von Kalenberg, Hofjunker, desgleichen Aldenburger und Georg von Werden mit 15 Pferden bei Daniel Bußmann.

Bei dem S. Michaelis-Kirchhofe:

Heinrich von der Asseburg und Hans von Wenden mit 20 Pferden bei Johann Kaiser.

Curd von Mahrenholz und Hans von Borstell mit 6 Pferden bei Ciliax Haferland.

Sechs Trabanten bei Karsten Beling.

Sechs Trabanten bei Hans Floer.

Auf der Guldenstraße:

Acht Trabanten bei Hans Haferland.

Sechs Trabanten bei Hennig Meyer.

Vier Trabanten bei Hans Meyerheim.

Vier Trabanten bei Heinrich Blanke.

Vier Trabanten bei Hennig Clot.

Die 14 Wagenpferde der Herzogin Witwe Sophie bei Abdies Weichmann.

Der alten Herzogin 6 Wagenpferde bei Barward Engelmſtedts Witwe.

Der Oberamtmann Henricus Cron mit 6 Pferden bei Henricus Goßler.

Barward und Franz Rauſchenplathe und Jobſt von Werder mit 12 Pferden bei Tile Struue.

Zacharias Röbell, Oberhauptmann, und Dictus Rund mit 8 Pferden bei Bertold Lücke.

David Spore, Karſten von Hagen, Lorenz Schecke, Heinrich Schacke und ein Stallknecht, der Herzogin Clara von Fallersleben Diener mit 5 Pferden bei Hans Maull.

Die 18 Wagenpferde der Herzogin Hedwig, Gemahlin Herzogs Julius, bei Curd Schwülber.

Abel Broſeken, Hofmeiſter, Chriſtoph Schrenke, Hauptmann, und des Mundſchenk, der Herzogin zu Münſterberg Diener mit 6 Pferden bei Hans Schwülber.

Joachim von Aſſel der Aeltere, Hans vom Haus, Matthias Schenke und Joachim von Aſſel der Jüngere mit 9 Pferden bei Diedrich Lindemann.

Der Herzogin zu Münſterberg 8 Wagenpferde bei Hennig Campe.

Heinrich Grothe mit 8 Pferden bei Hans Korf.

Schwan von Steinberg und Elmerhauſen von Harthauſen mit 9 Pferden bei Hans Wolters.

Hennig von Neindorf und Brun Arndt von Beuern mit 8 Pferden bei Andreas Sternberg.

Die Comthure zu Süplingenburg und Lucklum und Ludolf von Marenholz zu Bardorf mit 15 Pferden bei Heinrich Hartwich.

Georg Sefken, Hans Ziuit, Chriſtoph Weſenik und ein Einſpänniger, der alten Herzogin Diener, mit 6 Pferden bei Hans Albers.

Noch 15 Wagenpferde ſo nöthig waren bei Albert Thies.

N. Hermeling, des Schenken Bruder, mit 6 Pferden bei Curd Elers.

Ficke von Bülaw und Hans von Veltheim mit 10 Pferden bei Hermann Rieken.

Alle Trompeter ſo eigene Pferde haben, auch alle Hof- und Land-Einſpännige mit 24 Pferden bei Autor Mente.

Hartung Hacke mit 2 Pferden bei Hans Haſſendorfs Witwe.

Heinrich von Aren mit 6 Pferden bei Paul Crüger.

Diedrich Mülzan mit 6 Pferden bei Karſten Leifferd.

Franz Schacke, Hans Knoche, Wulf von Rebern, Hans Gutenau und Joſt Heyſe mit 11 Pferden bei Autor Webers Witwe.

Der alten Herzogin Junker mit 6 Pferden bei Autor Schütte.

Aſche von Mahrenholz mit 5 Pferden bei Tile Müller.

Autor Bere, der Herzogin zu Münſterberg Diener, und Ebeling Lappe mit 9 Pferden in den ledigen Herbergen auf der Echternſtraße.

So waren denn alle dieſe hohen Herrſchaften mit circa 1072 Pferden und der nicht namhaft gemachten noch größeren Dienerſchaft ausſchließlich in der Altſtadt untergebracht, und doch war am Schluſſe noch von ledigen Herbergen die Rede. Es möchte unter den jetzigen Umſtänden wohl zu den Unmöglichkeiten gehören, in Ermangelung von Hotels oder Gaſthäuſern, die der Zeit nicht vorhanden waren, eine ſolche Zahl fremder, angeſehener Gäſte in der Altſtadt, wohl kaum in der ganzen Stadt zu beherbergen. Man muß jedoch dabei bedenken, daß alle großen Häuſer der Stadt, die vielen kleinen, wie jetzt, gab es noch nicht, nur von einer Familie bewohnt wurden, und daß alſo alle übrigen Räumlichkeiten des Hauſes, wenn dieſelben auch noch nicht ſo zahlreich wie jetzt waren, zur Aufnahme von Gäſten benutzt werden konnten, wie es denn auch der Fall war.

Ein anderer vom Rathe nach der Anmeldung der Fremden vorläufig entworfener Quartierzettel über die Einzureitenden kann hier nicht in Betracht kommen, da ſich derſelbe durch den mitgetheilten Zettel weſentlich änderte. Nur inſofern hat derſelbe ein Intereſſe, als in demſelben die zu erwartenden Herrſchaften dem Range nach aufgeführt ſind. Zuerſt wird bei der alten Herzogin von Schöningen, nämlich der Witwe Sophie, welche daſelbſt reſidirte, bemerkt, wie viele Pferde die Reiſigen Diener, J. F. G. Wagen, der Jungfrauen-, der Kammer- und Rüſtwagen an Pferden haben. Dann folgen die Räthe und Hofdiener und der Herzogin Pferde. Zum Gefolge des Herzogs gehören die 8 Grafen und der edle Antonius von Warberg. Danach der Erbmarſchall von Oldershauſen, der Erbküchenmeiſter Achatz von Veltheim, der Erbkämmerer und Canzler Joachim Mynſinger von Frundeck; darauf die 6 Beſchloßten oder Beſitzer von Schlöſſern, als Georg von Halle, Adrian und Melchior von Strombeck, Fritz von der Schulenburg, Dietrich von Quitzau und Otto von Ebeleben; die beiden Comthure von Süpplingenburg und Luklum; die 5 beſtallten Herrn vom Adel, nämlich von Steinberg, von Hardenberg, von Cramm, von Wenden ꝛc.; die Hofräthe und das Hofgeſinde, zuſammen 19 Perſonen. Denen folgen 50 Lehnleute, faſt alle vom Adel. Darauf ſollten noch 8 Perſonen, theils vom Adel, eingeladen werden. Der regierenden Herzogin waren endlich noch 25 Herren, faſt alle vom Adel, als Diener beſtimmt.

Was nun den geehrten Gäſten außer dem Gaſtmahle verehrt

wurde und was namentlich die alte Sitte der Huldigungs-Geſchenke anbetrifft, darüber werden die folgenden Abſchnitte das Nähere mittheilen.

8.

Koſten des dem Herzoge Julius zu Ehren am 5. October 1568 nach der Huldigung gegebenen Gaſtmahles.

Zu einer Bewirthung des neuen Regenten und ſeines Gefolges, ſo wie der zu erwartenden fremden Fürſten und hohen Perſonen, welche dieſem Feſte beizuwohnen ſich hatten anmelden laſſen, bedurfte es eines großen Einkaufs von Lebensmitteln und anderen Sachen. Es mußten ferner die auf der Rathsapotheke und dem Weinkeller nicht vorhandenen feinen Getränke und die Schaugerichte angeſchafft werden, wozu die vorhin gedachten Geſchenke nicht ausreichten. Dieſerhalb ließ der Rath zunächſt ſeine eignen Teiche, namentlich den Raſſteich und den Teich am Gieſeler, ausfiſchen. Was nun noch alles eingekauft und angeſchafft wurde, wollen wir der Reihe nach, wie es der Küchen-Cämmerer, Franz Ohmann, geſtorben 1574, in ſeinem Regiſter aufgezeichnet hat, folgen laſſen.

Dazu wird es jedoch nöthig ſein, den Werth der verſchiedenen Münzſorten, wie er um 1569 hier gänge war, kürzlich anzugeben.

Ein Mark hatte 30 Schillinge oder 3 Gulden à 10 Schillinge; ein Schilling neu 12 Pfennige, alt nur 9 Pfennige.

Ein Goldgulden 40½ Mariengroſchen; ein anderer Gulden 20 Mgr. oder 10 Schillinge. Ein Mariengroſchen 6 Pfennige; ein Schilling 2 Mgr.

Eine Mark hatte 1½ Pfund; ein Pfund neu 2 Gulden, ein dergl. alt 1½ Gulden.

Ein Reichsthaler 36 Mgr., mitunter auch 36½ Mgr.

Um die Marken zu Thalern zu machen, muß man ſie mit der Zahl 5 multipliciren und mit 3 dividiren.

Zuerſt ſandte der Rath ſeinen Diener Hans Iſenſee nach dem Koche Hans von Wynhuſen in Celle, der als in dieſer Kunſt erfahren bekannt ſein mußte und einige Gehülfen mitbrachte, und zahlte nachher ſeinem Wirthe Johann Unzelmann, bei dem er mit ſeinen 3 Gehülfen logirte, 7 Gulden 4 Schillinge. Hans Schottelkorf kaufte im Auftrage 80 Gänſe, das Stück für 2½ Schilling, alſo etwa 5 Mgr.; auf dem Altſtadtmarkte wurde ein Kämpe, wahrſcheinlich ein wildes Schwein, für 6 Gulden 3 Schillinge, ferner 600 bendyken Gläſer à 100 Stück 9 Schilling 6 Pf. und 40 bukende Gläſer für 10 Schillinge angekauft. Die Eigenſchaft dieſer Gläſer kann nicht näher angegeben werden; vielleicht waren es ſchmale und bauchige Gläſer. Dann ließ der Rath 6 Scheffel

Thomas Klein und endlich mit von den Rhein zu Rhein- dem Hirsch Gerlach. Dieses Wappen ist in Farben und mit allen Helmzier dargestellt bei P. Wappen, Tafel 1. Die Helmzier ist: Rechts Rheinischer Wappenschild, links Hirsch Gerlach. Dieses Wappen ist in Farben und mit allen Helmzier dargestellt bei P. Wappen, Tafel 1. Die Helmzier ist: Rechts Rheinischer Wappenschild, links Hirsch Gerlach.

1. Wappen von 1. Wappen Wappen Wappenschild, links Hirsch Gerlach. Dieses Wappen ist in Farben und mit allen Helmzier dargestellt bei P. Wappen, Tafel 1. Die Helmzier ist: Rechts Rheinischer Wappenschild, links Hirsch Gerlach. Dieses Wappen ist in Farben und mit allen Helmzier dargestellt bei P. Wappen, Tafel 1. Die Helmzier ist: Rechts Rheinischer Wappenschild, links Hirsch Gerlach.

Wappen Wappen Wappenschild, links Hirsch Gerlach. Dieses Wappen ist in Farben und mit allen Helmzier dargestellt bei P. Wappen, Tafel 1. Die Helmzier ist: Rechts Rheinischer Wappenschild, links Hirsch Gerlach. Dieses Wappen ist in Farben und mit allen Helmzier dargestellt bei P. Wappen, Tafel 1. Die Helmzier ist: Rechts Rheinischer Wappenschild, links Hirsch Gerlach.

Wappen Wappen Wappenschild, links Hirsch Gerlach. Dieses Wappen ist in Farben und mit allen Helmzier dargestellt bei P. Wappen, Tafel 1. Die Helmzier ist: Rechts Rheinischer Wappenschild, links Hirsch Gerlach. Dieses Wappen ist in Farben und mit allen Helmzier dargestellt bei P. Wappen, Tafel 1. Die Helmzier ist: Rechts Rheinischer Wappenschild, links Hirsch Gerlach.

Wappen Wappen Wappenschild, links Hirsch Gerlach. Dieses Wappen ist in Farben und mit allen Helmzier dargestellt bei P. Wappen, Tafel 1. Die Helmzier ist: Rechts Rheinischer Wappenschild, links Hirsch Gerlach. Dieses Wappen ist in Farben und mit allen Helmzier dargestellt bei P. Wappen, Tafel 1. Die Helmzier ist: Rechts Rheinischer Wappenschild, links Hirsch Gerlach.

Wappen Wappen Wappenschild, links Hirsch Gerlach. Dieses Wappen ist in Farben und mit allen Helmzier dargestellt bei P. Wappen, Tafel 1. Die Helmzier ist: Rechts Rheinischer Wappenschild, links Hirsch Gerlach. Dieses Wappen ist in Farben und mit allen Helmzier dargestellt bei P. Wappen, Tafel 1. Die Helmzier ist: Rechts Rheinischer Wappenschild, links Hirsch Gerlach.

keller in den Weinkeller des Rathes zu fahren 1 Schilling. Verſchiedenes hölzern Zeug (Geſchirr) in die Küche, als Eimer, Löffel, Näpfe und dergleichen für 2 Gulden 9 Schilling. Ein Vierfaß Weizenkleie für den Paſtetenbäcker 6 Pf. Für Stockfiſch und Heringe, die dem Volke in der Küche gegeben wurden, 13 Schillinge. 4 eiſerne Schaufeln in die Küche an Autor Kemme a 3 Schilling, demſelben für einen neuen Stridden 2 Schilling 6 Pf. An Autor Bürſtenbinder für 12 Schock Eier und 55 Hühner 12 Gulden 4 Schill. 3 Pf. Ein Manſchloß (eine Art Vorlegeſchloß) und ein Eiſen für die Krüde- oder Gewürzlade 2 Schill. 6 Pf. Noch ein dergleichen Schloß, in des Hauptmanns Brun von Bothmer Hauſe gebraucht, an Hennig Wittekop 4 Schill. 6 Pf. Für Holz in daſſelbe Haus zu fahren 1 Schill. Fuhrlohn. Für Weißbrod in der Küche benöthigt 1 Schill. 6 Pf. Für den Paſtetenbäcker ein Schrapeiſen zu dem Deichtrog 1 Schill. 6 Pf. Für alte Pfennigbrödte, welche die Köche gebrauchten, 1 Gulden 2 Schill. Autor dem Vogelfänger für 3 Schock Vögel à 3 Schill.; für 4 Stiege Vögel 4 Schill. und noch für Vögel 3 Schill. 3 Pf., ſo wie Tylen vom Damme für Vögel, die er gekauft, 3 Schill. Den ſüßen Wein von der Apotheke auf das Rathhaus zu fahren 1 Schill. 6 Pf. Für Kohlen in Ryppen Haus zu fahren 3 Schill. Hans Weſtphal für die wilden Hühner (Rebhühner) zu fangen, hatte er dem Jäger für 52 Stück 6 Schill. gegeben. Für das vom Bäcker gekaufte Roggenbrod 3 Gulden. Außerdem wurde von 7 Scheffel dergleichen Brod gebacken, und an Backelohn 2 Gulden 2 Schill. 6 Pf. dafür gegeben. Einige hanfene Stränge oder Stricke zum Viehſchlachten benutzt in Brun von Bothmers Hauſe 9 Schill. 6 Pf. Der Liſegangſchen für 14 Pfund Roſinen à 1½ Schill. An Weddige von Velſtidde für weiße Weintöpfe auf das Rathhaus 5 Gulden 4 Schill. Auf den Fürſtentiſch von Albert von Vechelde 13 Ellen grün engliſch Tuch à Elle 17 Schill. Desgleichen 27½ Elle grün Siegelwand à 6 Schill. auf die Bänke und Stühle; für Beſen 2 Schill., für Steingrand 6 Pf. und 3 Schill. den Arbeitsleuten für die Ruheſtunde. 4 Faß Mattierbier mit dem Holze von Hans Döring 29 Gulden, kamen in Ryppen Haus. Für dieſelben zuzuſchlagen dem Brauknechte 2 Schill. An Hans Schwarzkopf für 103 Pfund Talglichter à Pfund 1½ Schill. Für 3 Fuder Tiſche vom Rathhauſe den Bürgern wieder ins Haus zu fahren (waren geliehen) à Fuder 2 Schill. an Decius Redeken. Dem Bürger Reinert Reinerdes 1 Tonne Butter für 37 Gulden und noch 42 Pfund à Pfund 16 Pfennige. An Peter Krüger für 1 Scheffel Weizen, kam zu den Kloben (Semmeln), 6 Gulden. An Hans Weſtphal für 4 Seiten Speck 1 Ctr. 22 Pfund à Pfund 15 Pf. Demſelben noch für 10 Pfund Kirſchbeerenmus à Pfund 2 Schilling. Demſelben für 9 Aale für den Paſtetenbäcker 2 Gulden; desgleichen für 2 Himten Gerſte für die Hühner 8 Schill., für 2

Himten Weizen für die Rebhühner 1 Gulden 1 Schill., und für 8 Personen, welche die Fiſche von den Herren von Bartensleben brachten, (wie vorhin ſchriftlich von ihnen angezeigt wurde), für Bier und Koſt 1 Gulden. An Franz Ohmann (den Küchen-Cämmerer und Rechnungsführer dieſer Ausgaben) für 1 Seite Speck 39 Pfund à 15 Pf. Bier Ochſenzungen von Hans Kock à 2½ Schill. Der Michelſchen für 26 Mulden und 8 Almoſenkörbe 8 Gulden 6 Schill. Von derſelben war noch mehr dergleichen Küchenzeug erkauft. Die Almoſenkörbe zur Aufnahme der übrigen Brote für die Armen fehlten bei keiner Collation. An Hans Horneburg die Auslagen mit 11 Gulden 9 Schill. wieder erſtattet, welche er den Hägenern auf der dem Rathe zu Willen angeſtellten Jagd gegeben. Dies Weichbild hatte ſeine eigene Feldjagd. Andreas Wolf, der die Tiſche, Stühle, Kiſſen und Bankpfühle auf dem Rathhauſe in Ordnung gebracht und das Silbergeräth gehütet hatte, 5 Gulden 4 Schill. Für graue Töpfe, Schmiedeberger Botte zur Küche der Karſtenſchen 1 Gulden 9 Schill. 8 Pf. An Franz Bock für die Banner (Fahnen) zu machen und zu vergolden auf die Schuepten(?). Den Aufzögern (Weinküpern) für ſüßen Wein, Rheinſchen Wein, Hamburger und Eimbeckſch Bier und Mumme auf das Rathhaus und Bier in Ryppen Haus zu bringen 9 Schill. An Hennig Degener für 14 Pfund Butter à 1½ Schill., kamen zu Kloben und Flattkuchen. Gemiethet wurden von Berend Grotekordes 4 Töpfe, 5 Keſſel, 3 Roſten, 1 Stridder und 6 Bratpfannen für 6 Gulden. An den Karrenzieher Hans für 11 Faß Bier aus Ciliacus von Damms Hauſe auf das Rathhaus à 6 Pf. An Cord Radeken wiedergegeben, was die Neuſtädter in der Jagd für den Rath verzehrt hatten, 9 Gulden 8 Schill. 6 Pf. Somit hatte auch dies Weichbild eine eigne Feldjagd. Wieviel Haſen oder dergleichen Wildpret darin gefangen oder geſchoſſen waren, iſt nicht angegeben. Arnd Horden erhielt ſeine Auslagen mit 198 Gulden 4 Schill. 7 Pf. wieder, die er auf der Reiſe nach Hamburg und Lüneburg ausgelegt hatte, um zur Huldigung trockene Schneppel, trockenen Elblachs, grünen Lachs, geſalzenen Lachs, friſche Quappen, Netzaal, gebratene und trockene Neunaugen, eine Tonne Muſcheln, eine Tonne Kabeljau und Eſſig einzukaufen. Heinrich Ghus dem Kannengießer zahlte der Rath für die von ihm zur Küche gemietheten Sachen, als für 6 Bratpfannen à 6 Pf., 2 Brodböcke à 6 Pf., 6 Bratſpieße à 6 Pf., 2 große Roſten à 6 Pf., 3 Schock hölzerne Teller à 4 Pf., 60 hölzerne Schüſſeln à ½ Pf., 80 zinnerne Schüſſeln à 3 Pf., 30 Leuchter à ½ Pf., 2 meſſingene Keſſel à 1½ Schill., 1 großen Stridder 3 Pf. und 32 Stübchen-Kannen à 4 Pf., machte zuſammen 4 Gulden 6 Schill. 8 Pf. Demſelben Kannengießer für 300 kleine zinnerne Schüſſeln von gutem Gute, gewogen 2¾ Ctr. 14 Pfund, das Pfund zu 3 Schill. Dieſe Schüſſeln hat ein Erb-Rath von ſeinem Gute bei ihm machen laſſen. Den Knechten des Kan-

nengießers Trinkgeld, die Schüſſeln mit des Raths Wappen zu zeichnen, 2 Schilling. Der Watermannſchen für die Klöben und Kuchen und Flottkuchen incl. Mehl und Flott 3 Gulden 3 Schill. An Valentin Löwen nebſt Frau für ihre Hülfe auf dem Rathhauſe 4 Gulden 6 Pf. Autor Bütemeſter für 4 Ochſenzungen à 2 Schill. 3 Pf. Fricken Protſel für 4 Faß Mumme zu fahren in Ryppen Haus 2 Schilling. Von Wilken Horſtmann waren ferner geliehen: 60 zinnerne Schüſſeln, 2 Keſſel, 2 Dutzend zinnerne Teller, 6 Schock hölzerne Teller, letztere à Schock 4 Pf., ferner 12 zinnerne Pipkannen à 4 Pf. ꝛc. Demſelben für 2 Himten Syppollen (Zwiebeln) à 8 Schill., 10 Schock Peterſilien-Wurzeln à 1½ Schill., für 1½ Schill. weißen Kohl ꝛc. Hans Sütber für 13 Botlinge (Lämmer) à Stück 18 Schill. Drei Ellen Haartuch zum Gebrauch in die Küche der Liſegangſchen à Elle 15 Pf. Der Haferſchreiber erhielt für ſeine Bemühung auf dem Rathhauſe und Wartung des Tiſchzeuges 4 Gulden. An Diedrich Storing für 8 Ochſen und 32 Hammel, dieſe à Stück 16 auch 17 Schill., für 2 Faß Mattier-Bier à 6 Gulden 6 Pf. 2 Seiten Speck 85½ Pfund à Pfund 15 Pf., noch zu Bremen eingekauft, 8 trockene Lachſe 86 Pfund, davon koſteten 2½ Pfund einen Bremer Gulden, in Allem 316 Gulden 8 Schill. An Hans Weinſchenken für 8 Kräuterkäſe à Stück 11 Schill., 8 Gulden 8 Schill., demſelben für 40 Pfund Parmeſankäſe, zu Frankfurt erkauft, 5 Pfund für 1 Gulden, mit Fuhrlohn = 13 Gulden 9 Schill. An Hans Langer und Dionyſius für 53 Hechte, 41 Barſche und 4 Karpfen 40 Gulden 4 Schill. 6 Pf. Im Raffteiche waren gefiſcht 30 Hechte, 60 Karpfen und 60 Barſche, wofür dem Rathe 39 Gulden bezahlt wurden. Cord Wulff empfing für 30 Hechte 36 Gulden und für 30 Bratfiſche 5 Schill. Die Fiſche von der Hagenmaſch nach dem Gieſelerteiche zu fahren 3 Schill. 9 Pf. Dem Schreiber der Herzogin Clara zu Fallersleben für 3 Schock Karpfen à 7 Gulden und ½ Schock Hechte 18 Gulden, zuſammen 39 Gulden. Angeſchrieben waren nur 38 Gulden, deshalb geht dem Rechnungsführer nach heutiger Reviſion noch 1 Gulden zu Gute. Den Knechten des Kreuzkloſters zu Trinkgelde 2 Schillinge dafür, daß ſie die geſchenkten Fiſche von der Herzogin Clara holten. Dem Fiſchmeiſter der Herren von Bartensleben, als er die 40 Hechte brachte, 3 Gulden 6 Schill. verehrt. An Tilen Hopner für 12 Schock Gründlinge à 2½ Schill. Jobſt Wittekopf für 60 Schock Krebſe in Magdeburg erkauft à Schock 2 Schill. 3 Pf. und für Alands Bleyer 2 Thaler, auch für 1 Elle Tafft, die zu den Schaugerichten benutzt wurde. Für 7 Schock Gründlinge à 2 Schill. an Bernd Beſeken. Der Abt zu Ridbagshauſen, Johannes Lorbeer, verehrte dem Rathe 60 Karpfen und 20 Hechte. Der Wilkenſchen gegeben für 20 Schock Birnen à 6 Pf. Der Weſtphalſchen für 20 Schock Aepfel à 1 Schill.; an Tylen Büring für 2½ Schock Aepfel à 1 Schill., an Wilkens für 15 Schock

Schmalzbirnen à 8 Pf. und 6 Schock dergleichen à 9 Pf.; desgl. 6 Schock Volkmarſche Birnen à 5 Pf.; noch 7 Schock à 1 Schill., 1 Schock Quitten für 2 Schill. und 1 Schock Winterbirnen für 1 Schill. 8 Pf. Für einen Haſen Hans Weſtphal 7 Schill. 6 Pf. Dem Boten, der von Levin von Marenholz 4 Haſen brachte, 6 Schill. verehrt. Dem Thorwärter Goddert für 3 Haſen 1 Gulden 8 Schill. Dem Jägermeiſter Herzogs Julius, der einem Erb:Rathe die verehrten 5 Stück Wildpret überbrachte, 6 Thaler und 1 Ort geſchenkt. An Valentin Lauen für 2 Haſen 1 Gulden 6 Schill. Dem Jäger des Grafen von Regenſtein, der 4 Stück Wildpret dem Rathe als Geſchenk überlieferte, 7 Gulden 2 Schill. Einem fremden Vogelfänger für 3 Schock und 10 Krammetsvögel 4 Gulden 7 Schill. 6 Pf. Dem Jäger des Herrn Günter von Bartensleben 1 Gulden 5 Schill. verehrt, als er unſerm Herrn 30 Rebhühner als ein Geſchenk deſſelben überbrachte. In gleicher Weiſe dem Jäger des Grafen von Stolberg, der 2 Stück Wildpret anher brachte, 3 Gulden 6 Schill. Dem Küchenſchreiber des Herzogs Julius, der aus des Herzogs Küche 20 Haſen und 6 Rehe überbrachte, 5 Gulden 4 Schill. Zehrungskoſten für die Fuhrleute, welche die 4 Stück Wild vom Regenſtein brachten, 7 Gulden 2 Schill.; Trinkgeld dem Jäger der von Bartensleben für 20 verehrte Haſen 3 Gulden 6 Schill. und an Zehrungskoſten für die Ueberbringer 6 Sch.

Nun folgen die Ausgaben, welche den fremden Muſikanten und dem Spielmann des Rathes für die Tage ihrer Aufwartung bei der Huldigung verehrt wurden.

Des Herzogs Julius Trompeter 10 Thaler, ihre Anzahl, die nicht groß war, iſt nicht angegeben. Des Grafen von Oldenburg Trompeter 3 Thaler; den Berggeſellen oder den Muſikanten vom Harze, die bei dergleichen Feſten ſich einfanden, 5 Thaler; Levin dem Lautenmeiſter 7 Gulden 2 Schill. Dem Harfenſchläger Mauricius Wolff 2 Thaler; Hans Echten, des Rathes Spielmann, 2 Thaler. Bei ſolchen Feſten fehlte es ſelten an zugereiſten, wiewohl ſehr geringen, Capellen der Fürſten. Die Lauteniſten und Harfenſchläger bildeten die ſanfte Muſik für die Frauen, welche als wandernde Muſici durch Geſänge zu erheitern ſuchten. Es wurden noch an Geſchenken und Löhnen verabreicht: den Trabanten des Herzogs Julius 6 Thaler; des Herzogs Fourier Jürgen Goſſel 5 Thaler; den drei Lakaien der Herzogin 3 Thaler. Dem Koch Hans von Wynhuſen auf Befehl des Rathes 40 Thaler; demſelben noch 10 Thaler für einiges Gebäck und die Sachen, die er von Celle zum Schaueſſen mitgebracht. Er erhielt ferner noch als ein beſonderes Geſchenk des Rathes Wappen in Silber, 10 Loth 3½ Quent. ſchwer, koſtete bei dem Goldſchmiede 72 Gulden 2 Schill. 8 Pf. Dann wurden den beiden andern Köchen, Arndt und Peters von Celle, jedem 15 Thaler, zwei dergleichen, Bernd Nygemann und Jaſper Maſen-

dorff, jedem 10 Thaler gegeben, ſie waren Alle mit Hans von Wynhuſen anher gekommen. Hans Boſſe von Oelper erhielt 5 Gulden, um die Köche wieder nach Celle zu fahren, und ihre Zehrung wurde dem Bürger Hans Weſtphal mit 14 Gulden 4 Schill. bezahlt. Der Paſtetenbäcker war dem Rathe vom Ritter Hennig von der Aſſeburg geliehen und erhielt für ſeine künſtlichen Gebäcke 20 Thaler, ſein Knecht 5 Thaler und ſeine beiden Jungen 4 Thaler, ihre Zehrung betrug 10 Gulden 5 Schilling. Der Koch Bartold, auf dem Bruche wohnhaft, half mit in der Küche und erhielt dafür 7 Gulden 5 Schill. Die Köche des Herzogs, welche in Ryppen Hauſe das Kochen beſorgten, halfen auch einen Tag bei dem großen Gaſtgebot und ſpeiſeten die Knechte des Herzogs und aller Grafen und Junker, wofür ihnen 7 Gulden 2 Schill. gegeben wurden.

Dem Bratenkoch, Jacob Henkel, in des Rathes Bratenküche wurden 3 Gulden 6 Schill., dem Schlächter Albert Rintelmann für 8 Tage, 1 Gulden 2 Schill., dem Einſchlächter Hans Schrader für 4 Tage à 2½ Schill. gegeben, den Bratenwendern und Plegesleuten oder Gehülfen (Arbeitern), deren Anzahl ſich auf 48 Männer und 31 Frauen belief, die nach Verhältniß 1 bis 12 Tage, mitunter Tag und Nacht, beſchäftigt waren, Brod und Kohlen zu tragen, Küchenzeug zuſammenzuholen, Tiſche und Stühle zurecht zu bringen, Braten zu wenden und die Oefen zu verſorgen, den Männern à Tag 1 Schilling bis 15 Pf. und den Frauen 9 Pfennig, für Tag und Nacht zu arbeiten 3 Schill. Unter den Arbeitern waren auch Jacob und Hans Sack, Namensvettern des Verfaſſers, befindlich.

Außer dieſen Ausgaben verſchiedener Art hatte aber der Rath noch andere, er mußte nämlich die offen oder heimlich abhanden getragenen Sachen, ſowie die in frohem Muthe oder auch Uebermuthe bei dem Feſte zerſchlagenen Sachen den Eigenthümern, von denen ſie geliehen waren, vergüten. Hierin herrſchte eine große Unſitte jener Zeit, indem ſich bei dergleichen Feſtlichkeiten nicht allein viele Arme, welche aus den Almoſenkörben mit den Ueberbleibſeln des Mahles an den Pforten der Burgen geſpeiſet wurden, ſondern auch vieles Geſindel einzuſtellen pflegte, was ſich nicht ſcheute, offen zuzugreifen und ſich anzueignen, was transportabel war. Die derzeit erlaſſenen Hofordnungen, namentlich die Hofordnung Herzogs Heinrich des Jüngern von 1556, ſind deutliche Beweiſe, welche Vorſchriften und Strafen nöthig waren, dieſem Uebel zu ſteuern. Es wird darin alle Ungebühr und Mitnehmen von Sachen den Köchen, dem Keller- und Küchenſchreiber und Silberknecht bei Strafe unterſagt; den Saalherrn wird aufgetragen, auf die Tiſche der Knechte der Einſpänniger (bewaffnete Reiter, die einzeln gebraucht wurden) und andere gemeine Tiſche Acht zu haben, damit die Ueberbleibſel von den Tafeln wieder dem Hauskoch zugebracht und nicht weggetragen, oder die Getränke aus den Bechern auf die

Tiſche muthwillig gegoſſen werden. Aehnliche Vorſchrift wird dem Küchen- und Futtermeiſter, ſowie dem Küchenſchreiber ertheilt, und ihnen die Aufſicht über die Tiſche in der Hofſtube übertragen. Der Bierſchließer ſoll ferner darauf ſehen, daß die überbleibenden zinnernen Stope mit Bier wieder in den Keller geſchafft werden, daß er alle Stope von dem Mahle wieder erhalte und nicht geſtattet werde, daß dergleichen in die Winkel oder in die Ställe getragen werden. Das Tafelbrod und die Stücke Brod, die in den Almoſenkörben geſammelt waren, ſolle der Saalherr zweimal in der Woche Mittags den armen Leuten vor dem Schloßthore, jedoch nicht nach Gunſten, austheilen und die Hunde nicht darüber gehen laſſen ꝛc.

Was der Rath nun zu erſetzen hatte, wollen wir nach den Aufzeichnungen des Küchen-Cämmerers Franz Ohmann möglichſt zuſammenfaſſen. Es waren zerſchlagen, zerſchnitten, verloren oder mitgenommen: 4 Tafellaken, 11 Stühle, 23 zinnerne Schüſſeln, 6 dergl. Teller, 1 Kanne, 7 Leuchter und 2 Pipkannen, alles von Zinn, und 2 Roſten. Ferner 67 Schüſſeln und 17 Teller von Holz, 34 Weingläſer und außerdem noch für 11 Gulden Gläſer; das war für die kurze Zeit des Conviviums, das kaum einen Tag währte, genug. Die Summe aller Ausgaben dafür belief ſich auf 2111 Gulden 2 Pf. Nach einer andern Anmerkung in der Cämmerei-Rechnung betrug dieſe Ausgabe 1208 Mark 15 Schilling 5 Pf.

Es waren nun den einzelnen Poſten zufolge angekauft und verehrt: 8 Ochſen, 32 Hammel, 13 Botlinge, 1 wildes Schwein und noch 12 Schweine, (vielleicht waren einige wilde Schweine darunter), 50 Haſen und noch 17 Stück Wildpret, 236 Hühner, 82 Rebhühner, 260 Stück Vögel, 190 Krammetsvögel, 960 Stück Eier und noch für 16 Gulden Eier; an Fiſchen 9 Aale, 304 Karpfen, 203 Hechte, 1140 Gründlinge, 101 Barſche, 30 Bratfiſche, 3600 Krebſe, ½ Tonne, 2 Viertel-Tonnen und noch 66 Pfund Lachs, ferner eine Tonne und 56 Pfund Butter, 2 Ctnr. 46 Pfund Speck. An Getränken 15 Faß März-Bier, 1 Faß desgleichen ſtarkes, 8 Tonnen Weißbier, 2 Faß Eimbeckſch Bier, 4 Faß Mumme. Es möchte indeß noch wohl mehr Mumme aus des Rathes Kellern getrunken ſein. Eben ſo iſt der Wein und die feinen ſüßen Weine aus der Apotheke nicht mit aufgeführt. An Eſſig waren 2 halbe Faß und noch für 1½ Gulden angekauft. An Lichten wurden 150 Tortyſen oder Fackeln, 36 Pfund Tafel- und 103 Pfund Talglichter angefertigt. Die übrigen Sachen zuſammenzuzählen muß dem Belieben des freundlichen Leſers überlaſſen werden.

Von dieſen angekauften und geſchenkten Gegenſtänden waren indeß manche übrig geblieben, die man wiederum zu Gelde machte, unter andern 5 Schweine, 7 Gänſe, 30 Würſte, 6 Schinken, 5 Lachſe, 130 Schnepel, 165 Pfund ungeſchmolzen Wachs, 200 Gläſer, 1 Centner 8 Pfund Butter, 8 Ochſenhäute ꝛc. Für dieſe und andere Gegenſtände

wurden 152 Gulden 6 Schill. 11 Pf. eingenommen, die von dem obigen Betrage der Koſten des Feſtes abzuſetzen ſind, und daher noch 1958 Gulden 3 Schill. 3 Pf. verbleiben.

In einem Nachtrage des Rechnungsführers bemerkt derſelbe noch, daß der Rath von ſeiner Apotheke allerlei ſüßen Wein nach dem Rathhauſe zum Banket als Marineſyn (Malmedie?), de Duſth (?) Alicanten-Wein, Luttertrank und alles Gewürz in die Küche, allen Confect, Marcipan und ſonſt Allerlei, was man bedurfte, mit dem, was man in Antwerpen erkauft, habe holen laſſen, was ſich auf 714 Gulden 9 Schill. 2 Pf. belaufe. Aus des Rathes Weinkeller ſeien ferner laut Regiſter der Weinherren an Rheiniſchem Wein 7½ Ohm à 20 Gulden und noch 17 Stübchen, zuſammen für 158 Gulden 5 Schill., ſowie aus dem Altſtadt-Bierkeller 12 Tonnen Hamburger Bier auf das Rathhaus, 15 Tonnen in Ryppen Haus à 7 Gulden 2½ Schill und noch 2 Faß Eimbeckſch Bier à 13 Gulden 5 Schill., im Betrage von 230 Gulden, und 9 Scheffel Roggen von des Rathes Korn zum Brodbacken für 24 Gulden geholt. Dieſe Ausgaben hinzugerechnet, belief ſich die Collation auf 3085 Gulden 7 Schilling 5 Pf., ohne die gemachten Geſchenke, welche weiterhin vorkommen.

Nachdem nun der Herzog Montag am 3. October 1569 eingezogen, am 4. gehuldigt worden war und denſelben Tag, am Dienstag Nachmittag, den Ehrbaren Rath auf dem Altſtadt-Rathhauſe zu Gaſte gehabt hatte, erwiederte der Rath am Donnerstag dieſe Auszeichnung mit einer Collation in demſelben Locale, wozu die obigen Vorbereitungen getroffen waren, um es den hohen Gäſten, dem Herzoge Julius und ſeiner Gemahlin, ſammt den andern Fürſtinnen und ihren ganzen Frauenzimmern, den Grafen und Edelleuten nebſt ihren Knechten und allem Geſinde auf dem Altſtadtrathhauſe und in Ciriacus Ryppen Hauſe, wie der Schreiber ſich ausdrückt, möglichſt angenehm zu machen.

Dieſerhalb ſind auch die Gänge der Speiſen, wie ſie bei dieſem Gaſtmahle aufgetragen, genau bemerkt, und hinzugefügt: der Herzog habe es auch nur bei einer Mahlzeit bewenden laſſen. Um 12 Uhr Mittags wurde der erſte Gang, wahrſcheinlich wie üblich unter Trompetenklang, aufgetragen, und währte das Eſſen bis 4 Uhr. Darnach folgte das Banket, von dem uns leider die näheren Umſtände, wie der Fackeltanz etwa vollzogen, welche Tänze von den eingewanderten und hieſigen Spielleuten dabei aufgeſpielt und getanzt wurden, nicht kund gethan worden.

Die Gänge beſtanden in folgenden Gerichten:

Erſter Gang.

Rindfleiſch mit der Suppe, Braten, Haſen und Rebhühner, Birnen, Paſteten.

Zweiter Gang.

Vögel gekocht, frischer Lachs und ein Schaugericht, das in künstlichen, von den Pastetenbäckern geformten und theils vergoldeten und angemalten Figuren, Thieren, Vögeln ꝛc. bestand.

Dritter Gang.

Herz oder Hirsch in Semmel gebraten, Weinmus und ein Schaugericht.

Vierter Gang.

Hirschwildpret, Mandelkäse und ein Schaugericht.

Fünfter Gang.

Hirschpasteten, Schaffleisch und ein Schaugericht.

Sechster Gang.

Gebratene Vögel, Quappen und ein Schaugericht.

Siebenter Gang.

Gebratene Ferkel (Spanferkel), trockene Voren [1]) und ein Schaugericht.

Achter Gang.

Mandeltorte, Gründlinge und ein Schaugericht.

Neunter Gang.

Ferkel in Gallert, Schlopken (?) und ein Schaugericht.

Zehnter Gang.

Muscheln, Wiren (?) Gebäckelse und ein Schaugericht.

Eilfter Gang.

Krebse, Karpfen, Pasteten und ein Schaugericht.

Zwölfter Gang.

Bratfische, Gebackenes und Parmesankäse.

Bei Mittheilung dieser Gerichte hat man sich streng an die Aufzeichnung und Benennung derselben gebunden, und sieht man daraus, welche große Rolle bei jedem Gange die Schaugerichte, die zum Theil auch in Antwerpen eingekauft sein mochten, spielten.

---

[1]) Foren = Forellen; vgl. das vor. Heft S. 175 Anmerk.

Dem vorhin erwähnten Gaſtmahl, welches der Herzog am 3. October nach der Huldigung auf dem Altſtadtrathhauſe veranſtaltet, und dazu den ganzen Rath eingeladen hatte, wohnte derſelbe mit allen anweſenden Grafen und Adelsperſonen, wie berichtet wird, bei, und ſchloß mit einem Abendtanze, nach welchem, als derzeit übliche Erleuchtung der Stadt, die Pechkränze am Rathhauſe und vor der Herberge der fürſtlichen Perſonen angeſteckt wurden.

Nachdem des folgenden Tags, am Mittwoch, die vorhin gedachte Hochzeit in Benedict Möllers Hauſe abgehalten war, beſuchte der Herzog am Donnerstag mit allen fürſtlichen und adlichen Perſonen den in der Domkirche von dem Dr. Jacob Andreae abgehaltenen Gottesdienſt, beſah das daneben noch in Brandtrümmern liegende Moeshaus und begab ſich darauf nach dem hier vorhin beſchriebenen Gaſtmahle, bei welchem der Rath und mehrere angeſehene Bürger die hohen Gäſte bedienten. Auch dies endigte mit einem Abendtanze. Am Freitag ließ der Herzog dann in demſelben Locale alle anweſenden Fürſtinnen, Grafen, die vom Adel und den Küchenrath noch einmal mit einem Gaſtmahl und Tanz beehren, beſchenkte einige Rathsperſonen für ihre Mühe mit anſehnlichen Summen Geldes, die Prediger der Stadt mit Wildpret, Fiſchen, Butter, Käſe, Wein und Bier zu einer Collation, ſo wie die Gilden, die Hauptleute, Schützen und das ſ. g. Mülter-Gelag mit Wein, Goſe, Hamburger Bier und Broihan, wie uns Rhetmeyer S. 969 erzählt, vergaß auch nicht der Armen, und ritt dann am Sonnabend Mittag mit allem Gefolge unter dem Donner der Geſchütze und der Paradirung der Unterthanen aus dem hohen Thore wieder nach ſeiner Reſidenz Wolfenbüttel.

9.

Geſchenke der Huldigung und andere Verehrungen.

Wie die gegenſeitig zu gewiſſen Zeiten und bei andern Gelegenheiten erwieſenen Gefälligkeiten und Geſchenke im Laufe der Zeit als eine herkömmliche Gerechtigkeit, ein onus betrachtet wurden, davon iſt ſchon bei andern Gelegenheiten die Rede geweſen. Auch bei der Feier der Huldigung der Landesherren hatte ſich dieſe Sitte Eingang verſchafft.

In den älteſten, vorhin mitgetheilten Ordnungen, wie die Huldigung von Seiten des Rathes und der Bürger ſtattfinden ſolle, iſt von einem Geſchenke an den zu huldigenden Fürſten nicht die Rede; nur ſcheint die Feſtlichkeit mit einem Gaſtmahl und Abendtanze beſchloſſen zu ſein. Erſt in den 1408 zuſammengeſtellten Geſetzen, dem Ordinarius, findet ſich Art. 48 die Vorſchrift:

„Wenn die Huldigung dann geſchehen wäre, ſo hat die Stadt deſſen eine Gewohnheit, daß ſie den Herren (dem Fürſten) ſchenken, jedem einen Schauer (Becher) mit 20 Gulden darin, oder in andern Kleinoden, was ihm gut dünket; doch iſt dies keine Pflicht.

Der Rath bekennt darin, daß es eine Gewohnheit geworden ſei, ein Huldigungsgeſchenk zu machen, ſeit wann, wird nicht geſagt. Zugleich aber wird den Nachkommen bemerklich gemacht, daß es keine Pflicht ſei, die dem Rathe auferliege, doch wurde in der Folge dieſe Beſtimmung ſtets beobachtet, und z. B. 1440 dem Herzoge Hinrick bei ſeiner Huldigung ein ſilberner Schauer, 12 Mark werth, und darin 20 Goldgulden mit dem Bemerken verehrt, man ſolle nicht mehr ſchenken. Doch nicht allein dem Regenten, ſondern auch deſſen Gemahlin und Kindern wurde eine gleiche Auszeichnung in geringerem Maße erwieſen. Sogar den Herzoginnen, wenn ſie zum erſten Male die Stadt Braunſchweig beſuchten, verehrte der Rath anſehnliche Geſchenke.

Als die Gemahlin Herzogs Otto im Jahre 1386 zum erſten Male hier mit ihrem Gefolge von Frauen, Jungfrauen, Prieſtern, Cammerherren und Cammerfrauen ꝛc. einkehrte, wurden alle beſchenkt. Die Herzogin empfing einen goldenen Kop, einen ſilbernen Schauer und einen goldenen Ring, an Werthe insgeſammt 17 Mark, etwa 255 Thaler nach dem derzeitigen Münzwerthe. Eben ſo erhielt die Gemahlin Herzogs Otto über Wold, die Tochter des Landgrafen von Heſſen, 1416 bei ihrem erſten Einzuge in Braunſchweig einen ſilbernen Kop, darin lagen 20 Goldgulden. Ihre Begleitung, in 41 Perſonen beſtehend, wurde gleichfalls dem Range nach beſchenkt. 1440 empfing Helene, die Gemahlin Herzogs Hinrick, als man ihm huldigte, einen ſilbernen Kop mit 20 Goldgulden. Sie war die Tochter des Herzogs von Cleve. Auch dieſe Geſchenke für den erſten Beſuch der Stadt bildeten in der Folge ſich zu einem Herkommen aus, das vom Rathe ſorgſam beobachtet wurde. Als die Gemahlin Herzogs Heinrich d. J. am Tage Barwardi 1525 hier eintraf, erhielt ſie 60 Goldgulden vom Rathe mit dem Bemerken „da ſie hier zuerſt in die Stadt kam". Eben ſo viel, nämlich 60 Goldgulden, empfing die Gemahlin Herzogs Erich 1526, als ſie allererſt in die Stadt kam. Dagegen empfing 1549 die Gemahlin Herzogs Franz nur 50 Goldgulden, und für die Schnur, daran dieſe Goldgulden hingen, wurden 4½ Schilling bezahlt. Die Damen trugen dergleichen Geldſchnüre als Schmuck um den Hals.

Laſſen wir nun die Huldigungsgeſchenke in der Weiſe folgen, wie dieſelben in den Cämmerei-Rechnungen vom Jahre 1569 verzeichnet ſind.

Dem Herzoge Julius: Einen vergoldeten Kop mit einem Verdecke, wog 23 Mark 2 Loth 1 Quent. Darauf waren 65 Ungariſche Gulden zur Vergeldung verwandt, und darin lagen diesmal ausnahmsweiſe

500 Goldgulden. 6 Tonnen Hamburger Bier 14 Mark 15 Schill., 4 Faß Mumme 9 Mark 12 Schill., 1 Faß Eimbeckſch Bier 4 Mark 15 Schill. und 6 Ohm 2 Stübchen Wein aus des Raths Weinkeller, ſo wie 4 Wispel Hafer vom Kornboden der Stadt.

Herzog Julius Gemahlin: Eine goldene Kette, wog 205 Kronen, mit einem Diamant und einem Gehänge daran, an Werth 522 Thaler 4 Schill.

Dem Prinzen Heinrich Julius: Eine goldene Kette, gewogen 101 Krone, werth 91 Mark 3 Schill.

Dem älteſten Fräuchen, der Prinzeſſin Sophie Hedwig, nachherigen Gemahlin Herzogs Ernſt Ludwig zu Pommern, eine goldene Kette, wog 60½ Kronen, werth 50 Mark 12 Schill. 6 Pf.

Herzog Heinrichs d. J. Witwe, Sophia von Polen, der Stiefmutter des Herzogs Julius: Einen goldenen Kop mit einem Verdeck, gewogen 7 Mark 4 Loth, werth 63 Mark 18 Schill. 9 Pf.

Der Fürſtin Margarethe von Münſterberg, gebornen Herzogin zu Braunſchweig: Einem goldenem Kop mit einem Verdecke, gewogen 5 Mark 13 Loth, werth 49 Mark 6 Schilling.

In Summa beliefen ſich dieſe Geſchenke auf 1135 Mark 13 Schillinge, ohne den braunen Hengſt, der dieſer Herzogin von Münſterberg aus dem Marſtalle verehrt war, ſowie ohne den Wein und Hafer.

Noch empfing der Marſchalk Borchert von Steinberg einen goldenen Kop, 18 Mark werth, und der Schenke Eitel Heinrich Hermeling einen dergleichen für 14 Mark 23 Schilling, weil beide bei der Collation des Raths „ſich gebrauchen laſſen".

Ferner wurden in die fürſtliche Canzlei, in Keller und Küche vom Rathe verehrt: Dem Canzler Doctor Mynſinger von Frundeck 100 Goldgulden, dem Secretair Abel Ruck 50 Thaler, in die Canzlei zuſammen 100 Thaler und in Küche und Keller 20 Thaler.

Auch die Bürgerſchaft, namentlich die Gewerke, hatten es ſich angelegen ſein laſſen, ihren neuen geliebten Landesherrn zu beſchenken. Der bekannte Bürgermeiſter Brandis zu Hildesheim bemerkt als Augenzeuge Folgendes:

„Als der Einzug der Gäſte geſchehen, thaten die von Braunſchweig dem Fürſten eine fürſtliche Verehrung, darunter waren zwei große Ochſen, als ich noch nie größer geſehen hatte, die hatten ſie gezieret, die Hörner vergoldet und Glocken daran gehängt und ſonſt war Allerlei wie ſolches gebräuchlich. Solches brachten ſie mit Pfeiffen und Trommeten vor die fürſtliche Herberge und der Fürſt lag im Fenſter und ſahe es an, darnach ließ er zu Tiſche blaſen, da war es düſter Abend."

Dies beſondere Geſchenk kam, wie Rehtmeyer in ſeiner Chronik S. 965 berichtet, von den 14 Gilden der Stadt, welche die beiden Ochſen für 75 Thaler angekauft hatten. Sie waren mit rothem Bogenſammt gezäumt und wurden von 4 Gildeleuten gezogen, die in Roth und

Weiß gekleidet waren. Daneben hatten die Gilden noch einen vergoldeten Schauer, 150 Thaler an Werth, und die Beckenwerper-Gilde ein großes Handbecken von Meſſing, in deſſen Rande eine Jagd dargeſtellt war, und das in Mitten das fürſtl. Wappen enthielt, verehrt.

Ein anderes Geſchenk war das, welches der Superintendent und alle Paſtores der Stadt nach Rehtmeyers Bericht dem Herzoge überreichten, und welches in einem mit Sammt überzogenen und mit ſilbernen Buckeln beſchlagenen Buche beſtand. Es befanden ſich darin die neue Kirchenordnung, das Corpus doctrinae des Fürſtenthums und der Kirchen zu Braunſchweig und noch andere theologiſche Schriften. Der Herzog Julius nahm mit der Erklärung: mit göttlicher Hilfe bis ans Ende an der neuen evangeliſchen Lehre feſtzuhalten, dies Geſchenk wohlgefällig an, und hat ſein Wort gehalten.

Noch führt Rehtmeyer ſchließlich an, daß außer den erwähnten Geſchenken an Wein und Bier der Rath jeden Morgen der Gemahlin Herzogs Julius, ſowie dem Prinzen und der Prinzeſſin zwei Stübchen Malvaſier, zwei Stübchen Luttertrank und zwei Stübchen Alicantenwein, ſo wie den andern beiden Fürſtinnen in Hans Döorings Hauſe von dieſen Sorten Getränke ein Stübchen habe überbringen laſſen, wovon jedoch in der Cämmerei-Rechnung nichts bemerkt iſt, weil dieſelben wahrſcheinlich aus des Rathes Weinkeller entnommen wurden. Man muß hieraus ſchließen, daß in jenen Jahrhunderten ſchon von Herren anſtändig, von den Damen, wie zu erwarten, mäßig getrunken iſt. In unſerem Zeitalter iſt daſſelbe wohl noch der Fall, nur hat ſich dieſem der menſchlichen Geſundheit ſo nachtheiligen Uebelſtande noch ein zweiter, der des Rauchens, bei Jung und Alt beigeſellt, den man in jenen Tagen noch gar nicht kannte.

Väterliche Ermahnungen

des Durchl. Fürsten Friedrich zu Anhalt an seinen Sohn, den Fürsten Wilhelm zu Anhalt,

aus dem Jahre 1657.

Aus dem Manuscript Sr Durchlaucht des Fürsten Friedrich.

Mit einem Vorworte

von

Dr. Friedrich Hoffmann,
Herzogl. Oberhofprediger.

Vorwort.

Fürst Joachim Ernst, (geb. am 2. Oct. 1536, gest. am 6. Dec. 1586), welcher ganz Anhalt besessen und in Segen regiert hatte, hinterließ bei seinem Tode sieben Prinzen, von denen Christian (I.) die Bernburgische Linie stiftete. Nach seinem Tode (1630) folgte ihm in der Hauptlinie sein Sohn Christian I., fünf Jahre später in dem Harzgerödischen sein zweiter Sohn, Fürst Friedrich (geb. 1613.) Er besaß Harzgerode, Güntersberge, alles zu dem sogenannten Harzdistrikte Gehörige, zuletzt noch ganz Plötzkau und einen Theil der Gernrödischen Stiftsgüter.

Friedrich war in mehr als einer Beziehung ein ausgezeichneter Fürst, sorgfältig erzogen, durch Reisen an Erfahrung und Bildung reich, tapfer und wacker, sparsam und wirthschaftlich, auch im Auslande geachtet, und ein Vater seiner Unterthanen. Ludwig XIII. von Frankreich bemühte sich, ihn für seinen Dienst zu gewinnen, und bot ihm die

Befehlshaber-Stelle über eine Garde noble an; der Fürſt mußte die Unterhandlungen abbrechen, weil er in ſein Vaterland zurückberufen wurde. Wäre er geblieben, ſo hätte ſich die noch heute unberichtigte Schuld Frankreichs an Anhalt aus den Zeiten Chriſtians I. leicht um ein Beträchtliches vermehren können.

Nachdem der Fürſt ein Jahr hindurch als Oberſt ein Regiment ſchwediſchen Fußvolks befehligt (1634), darauf zwei Jahre hindurch ſeinen Aufenthalt vornehmlich in Preußen und Polen genommen hatte, trat er 1637 als Generalmajor in Heſſiſche Kriegsdienſte, kehrte jedoch 1641 in ſein vielfach verwüſtetes Land zurück und ſorgte nun eifrig für die Wohlfahrt ſeiner Unterthanen. Er traf Anſtalten zur Vertheidigung der einzelnen Ortſchaften gegen jene rohen Haufen, welche als Marodeurs, Plünderer und Räuber im Rücken oder zur Seite der Kriegsheere die Lande durchzogen, die Einwohner mißhandelten, Dörfer und Städte einäſcherten und empörende Grauſamkeiten begingen; er gab der ganzen inneren Verwaltung einen feſten Halt und hielt ſtreng auf Ordnung und Recht; er baute verwüſtete Ortſchaften auf, unterſtützte die Armen nach Kräften und ſah ſelbſt in den Jahren des Krieges noch geſegnete Erfolge ſeiner landesväterlichen Wirkſamkeit.

Nach dem Friedensſchluſſe 1648 ſehen wir ihn abermals auf Reiſen, nachdem er ſeinem Bruder, dem Fürſten Chriſtian, die Regierung übertragen hatte. Längere Zeit war er in Venedig, wo er (1651) eine Brüderſchaft, die „der beſtändigen Freundſchaft", ſtiftete. Am 18. Nov. 1656 kehrte er in ſein Fürſtenthum zurück und nahm in Harzgerode ſeinen bleibenden Wohnſitz. Vier Jahre darauf ward er Senior des Hauſes Anhalt und führte 1665 das Erſtgeburtsrecht in ſeiner Linie ein.

Er war zweimal vermählt: ſeine erſte Gemahlin war Johanna Eliſabeth, die Tochter des Fürſten Johann Ludwig zu Naſſau-Hadamar, welche nach einer fünfjährigen Ehe am 2. März 1647 ſtarb und ihrem Gemahl drei Kinder hinterließ, Wilhelm, deſſen fürſtlichen Nachfolger, und zwei Prinzeſſinnen, von denen die eine früh ſtarb, die zweite 1723 als Witwe des Herzogs von Holſtein-Sonderburg.

Fürſt Friedrich ſtarb allgemein betrauert am 30. Juni 1670, und ſein Sohn Wilhelm folgte ihm in der Regierung.

Auch er hatte eine ſehr ſorgfältige Erziehung genoſſen und war von ſeinem ſiebzehnten Jahre an faſt neun Jahre hindurch auf Reiſen geweſen; im Begriff, brandenburgiſche Kriegsdienſte zu nehmen, rief ihn der Tod ſeines Vaters zur Uebernahme der Regierung in das Land zurück. Die trefflichen Rathſchläge, welche ſein Vater in den unten folgenden monitis paternis ihm ertheilt hatte, waren auf den fruchtbarſten Boden gefallen. Er erwarb ſich die größten Verdienſte um ſein Land. Noch bluteten viele Wunden, welche der verheerende dreißigjährige Krieg geſchlagen; nicht überall hatte Fürſt Friedrich heilen und helfen können, manche Stätte lag noch wüſt, der Segen der Berg-

werke war verschwunden; der Sohn wirkte im Geiste des Vaters fort; er sorgte namentlich für die fast zerstörten Oerter Siptenfelde und Tilkerode, erbaute den Wilhelmshof unweit der Burg Anhalt, vergrößerte seine Residenz durch Anlage der Augustus- und der Neustadt, ließ die Cultivirung der Aecker und Wiesen beaufsichtigen, sorgte für einen größeren Ertrag der Wälder und brachte in Gemeinschaft mit sämmtlichen Anhaltischen Fürsten vermittelst zweier Unternehmer den Bergbau wenigstens eine Zeit lang in neuen, blühenden Betrieb, wodurch, abgesehen von dem wirklichen Ertrage, den armen Männern in Harzgerode, Neudorf, Siptenfelde u. A. ein Erwerbszweig dargeboten wurde. Im Jahre 1693 erschien nach langer Zeit aus den Erzen der Grube: „die beständige Freundschaft" der erste freudig begrüßte Silberblick, und es wurden verschiedene Münzsorten aus dem wieder gewonnenen Silber geschlagen.

Fürst Wilhelm war zweimal vermählt; beide Ehen waren nicht mit Kindern gesegnet; nach dem Tode des Fürsten, 14. Dec. 1709, fielen die Harzgerödischen Distrikte mit allem Zubehör an die Bernburgische ältere Linie zurück.

Im Mai des Jahres 1660, als Prinz Wilhelm siebzehn Jahre alt war, übergab ihm sein Vater väterliche Ermahnungen, welche demselben zur Richtschnur seines Verhaltens dienen sollten, und die ihm auch eine solche sein ganzes Leben hindurch geblieben sind.

Das Original-Manuscript liegt vor uns, in einem, in grünen Sammet gebundenen, mit silbernen Haken verschlossenen Sedezbuche, dessen einzelne Pagina's mit je zwei Quadratlinien umzogen sind. Die Handschrift ist fest, rund und sicher.

Der Titel lautet wörtlich:

Monita paterna.

An

Meinen geliebten Sohn, Herrn Wilhelmen, Fürsten zu Anhalt ꝛc.

Erstmahls abgefaßet in Vevay an dem Genffer See gelegen, hernach wieder übersehen, eingerichtet und vollzogen

In Hartzgerode den 22/12 May Ao 1657.

Indem wir im Folgenden einen Abdruck der Monita mit kleinen Veränderungen der Rechtschreibung und unbedeutenden Abkürzungen von Wiederholungen geben, hoffen wir uns nicht nur einigen Dank von Seiten Derer zu verdienen, welche der Specialgeschichte des schönen Herzogthums Anhalt ihre Aufmerksamkeit schenken, sondern wir hegen auch die Ueberzeugung, daß die Bekanntmachung von aufbewahrten

seltenen Schriftstücken dieser Art einen Lichtstrahl mehr auf den Zeitabschnitt wirft, in welchem sie verfaßt wurden. Dem Fürsten Friedrich wird man hohe Achtung nicht versagen können, und Vieles von dem, was er seinem Sohne an das Herz legt, möchte noch heute bei der Erziehung und Ausbildung — und zwar nicht bloß fürstlicher Kinder — der Beachtung nicht unwürdig sein.

Monita paterna.

Das schuldige Lobopfer meiner Lippen leitet meine Feder, hiemit zu rühmen und zu preisen, welcher Gestalt die unendliche Gnade und Barmherzigkeit Gottes des himmlischen Vaters sich auch mir in 43 Jahren, (welche ich im November des verwichenen 1656. Jahres und also die meiste Zeit meiner irdischen Wallfahrt zurückgelegt), also gnädig erwiesen, daß sie mich in mancherlei Gefahr und Mühseligkeit väterlich erhalten, mich durch viele Sorge, Arbeit und Bekümmerniß die Welt und derselbigen Argliſt, Ränke nnd Tücke in allen Ständen durch eigene Erfahrung kennen lernen, und bis jetzo, (welches sehr wenig begegnet), mich bei den ergangenen schweren Kriegs- und andern Beschwerden von Schulden frei erhalten und mir ehrliches und standesmäßiges Auskommen bescheret hat. Dafür ich Gottes himmlischer Gütigkeit immer aller Enden Dank, Ruhm und Ausbreitung (freudiges Bekenntniß) seiner wunderbaren Fürsorge schuldig bin.

Wenn ich aber hiebei betrachtet, daß unser Absterben gewiß, die Zeit und Stunde unserer seligen Auflösung hingegen ganz ungewiß, und Gottes heiliger, allein guter Wille und Verordnung vorbehalten bleibet: so habe ich aus väterlicher Liebe und Vorsorge hierin etliche kurze Erinnerungen aufzeichnen wollen, wie mein geliebter Sohn, Herr Wilhelm, Fürst zu Anhalt, in dieser verkehrten argen Welt seinen Lauf christlich und standesgemäß mit Gott und Ehren vollstrecken und seiner Vorfahren Segen wirklich genießen möge, dessen Erfüllung ihm die himmlische Güte väterlich verleihen wolle, durch Jesum Christum, unsern Herrn, Einigen Erlöser und Seligmacher. Amen.

Ich habe aber solche Erinnerungen nach seinem jetzigen Alter und andern Verhältnissen und Umständen in fünf Hauptsätze oder Capitel eingetheilt, nämlich:

1. etliche allgemeine Regeln, deren er sich durch sein ganzes Leben zu befleißigen;

2. besondere in seiner annoch blühenden Jugend, so lange er zu Hause bei dem Studiren verbleibet;

3. wann er durch Gottes Gnade in fremde Lande geſchicket wird bis zu ſeiner Voigtbarkeit [1]) und antretenden Regierung;

4. nach meinem ſeligen Ableben, es geſchehe daſſelbige in Kurzem oder nach Verfließung etlicher Zeit und durch Verlängerung meiner Jahre;

5. nach ſeinen vollendeten Reiſen und angetretener Regierung bis zum Ende ſeines Lebens.

I.

In ſeinem ganzen Leben, ſo lange es Gott gefällt, vorerwähnten meinen Sohn in dieſer Zergänglichkeit zu erhalten, ſoll er ſich vorerſt befleißigen:

1. Daß ihm ſein Gottesdienſt ein rechter Ernſt ſei: denn die Furcht des Herrn iſt der Weisheit Anfang und (die Gottſeligkeit) hat die Verheißung dieſes und des zukünftigen Lebens; es iſt ein großer Gewinn, wer gottſelig iſt und läſſet ihm genügen; Gott kennt die Herzen und Gedanken der Menſchen; Er weiß, was in dem Menſchen iſt; Er prüft Herzen und Nieren: Er thut, was die Gottesfürchtigen begehren, Er hört ihr Schreien und hilft ihnen; Er führet die Gerechten auf ſeinen Wegen und leitet ſie auf ſeinen Stegen, Er hält ſie bei ſeiner rechten Hand, Er führet ſie nach ſeinem Rath und nimmt ſie endlich zu Ehren an; Er bewahret ſie vor den Stricken des Böſewichts und errettet ihre Seele, denn ſie vertrauen auf Ihn.

Befiehl dem Herrn deine Wege und hoffe auf Ihn, Er wird's wohl machen. Er iſt deine Zuverſicht und Stärke, dein Gott, auf welchen du vertraueſt, deine Burg, dein Hort, dein Erretter, dein Schild, das Horn deines Heils und dein Schutz; ſo wird dich kein Uebel rühren und keine Plage wird zu deiner Hütte ſich nahn, Er wird dich krönen mit langem Leben, Er wird dir zeigen ſein Heil.

2. Seines Glaubens ſoll er ſich gewiß und feſt machen, damit er ſolchen mit deutlichem, unwiderleglichem Zeugniß des unſtreitigen geoffenbarten Wortes der Wahrheit, der heiligen göttlichen Schrift darthun und bekräftigen könne. [2])

Ein Jeder ſei ſeines Glaubens gewiß. Seid allezeit bereit zu Verantwortung Jedermann, der Grund fordert der Hoffnung, die in euch iſt.

---

[1]) Großjährigkeit, — Recht der Gerichtsbarkeit des Landesherrn über ſeine Unterthanen.

[2]) Siehe da den würdigen Nachfolger eines Wolfgang, Georg, Joachim Ernſt u. a. F. von Anhalt!

3. Wegen Irrthum, Schwachheit und Gebrechen soll er Niemand verachten, verurtheilen, noch verdammen.

Richtet nicht, so werdet ihr nicht gerichtet, verdammet nicht, so werdet ihr nicht verdammet. Du Heuchler, ziehe zuerst den Balken aus deinem Auge und siehe dann, daß du den Splitter aus deines Bruders Auge ziehest. Wer bist du, o Mensch, der du einen fremden Knecht richtest? Er steht oder fällt seinem Herrn, Gott kann ihn aber wohl aufrichten.

4. Vor unnützen, subtilen Fragen und Disputiren in solchen Sachen, die den eigentlichen Grund unseres Glaubens nicht betreffen, soll er sich fleißig hüten und sich dergleichen nicht irren, noch bewegen lassen; denn der feste Grund Gottes bestehet und hat dieses Siegel: Gott kennet die Seinen und es trete ab von der Ungerechtigkeit, wer den Namen des Herrn anrufet. Man findet auch unter allen Völkern und Landen, wer Gott fürchtet und Recht thut, der ist ihm angenehm.

Dagegen soll er seinen Glauben und sein Bekenntniß positive fest setzen, alle Lehren nach der Richtschnur heiliger göttlicher Schrift urtheilen und alles Dasjenige fahren lassen, was in derselbigen nicht zu finden, Ihr zuwider oder über dieselbige will gestellet werden: denn, wann ein Engel vom Himmel käme und predigte ein ander Evangelium, als Ihr empfangen habt, der sei Anathema!

5. Summa: er soll Gott lieben von reinem Herzen und von ungefärbtem Glauben, von ganzem Herzen und von ganzer Seele und seinen Nächsten als sich selbst.

Findet er an sich einen Fehler, Mangel oder Gebrechen, so soll er mit wahren Bußthränen denselben bereuen, Gott herzlich bekennen, auf Jesu Christi blutigen Verdienst festiglich vertrauen und Vergebung suchen, sich im Trost des heiligen Geistes innerlich und wahrhaftig immerdar vergnügen, unter dessen Beistand wahrer Heiligung sich befleißigen und vor Gelegenheit zu sündigen sich stetig hüten; dem Herrn unserm Gott in brünstiger Liebe anhangen, Alles seinem heiligen, allein guten Willen heim geben; Gottes heilige Gegenwart allenthalben betrachten, und also wandeln, daß er den heiligen Geist nicht betrübe, oder die heiligen Engel, als reine, keusche Geister Gottes nicht von sich treibe und absondere, so wird alles Uebrige selbst folgen und nach dem Gott unser Bestes erkennet, ihm zugeworfen werden.

6. Hierüber soll er sich der Friedfertigkeit befleißigen. Ist es möglich, so haltet mit Jedermann Frieden. Gott spricht: Die Rache ist Mein, Ich will vergelten.

Wann er aber Alles gethan hat, was zu Erhaltung der Eintracht und guter Beruhigung dienen kann, und es will nichts helfen, so soll

er die Mittel, die ihm Gott gönnet, unerſchrocken anwenden, und mit einem Löwenmuth die Erhaltung ſeines Rechtes, auch Reputation und guten Namens beſtreiten und vertheidigen, und ſich keinesweges unter die Füße treten, oder vernichten und unterdrücken laſſen. Denn Gott iſt ein Gott der Ordnung: wer ſich wider die Obrigkeit ſetzet, der widerſtrebt Gottes Ordnung, die aber widerſtreben, werden ein ſchweres Urtheil empfangen. So iſt das Sprüchwort allzuwahr: fama et vita pari passu ambulant, wo der Zaun niedrig iſt, da will Jedermann darüber ſteigen.

7. In allen Dingen ſoll er die unterlaufenden Intereſſen [1]), (welche gemeiniglich mit allem Fleiße pflegen verdecket zu werden), fleißig erkundigen und auf dieſelben ſein Abſehen richten, allezeit zum Beſten reden und Alles zum Guten ausdeuten, Sein eigenes wahres Intereſſe wohl erforſchen, verſchweigen und durch alle erlaubten Wege zu erreichen ſich bemühen, auch davon durch äußerlichen Schein und Vorwand ſich nicht irren noch von ſeiner Erlangung abhalten laſſen.

8. Das bonum publicum oder allgemeine Beſte ſoll er dem Eigennutz und Privatabſehen vorziehn: denn das allgemeine zieht allezeit das beſondere nach ſich und kann eines ohne das andere nicht beſtehen.

9. Mit ſeinem Stammhauſe ſoll er ſich immerdar wohl vergleichen und mit deſſen Gliedern es recht aufrichtig und treulich meinen.

10. Sein Gebet und Leſen in der heiligen Schrift ſoll er nie mit Willen unterlaſſen, noch verſäumen, und wenn er ja an mehrerem verhindert wird, für ſich in ſeinem Geiſte Morgens, ehe er aufſteht, und Abends, ehe er einſchläft, ſein Herz recht ausſchütten, ſich mit Gott verſöhnen und ſein Gebet andächtig und unnachläſſig verrichten, und dabei Gottes Gegenwart und Gnadenſchutz ſtets vor Augen halten; ſintemal geſchrieben ſteht: Betet ohne Unterlaß; ſuchet, ſo werdet ihr finden, bittet, ſo werdet ihr nehmen, klopfet an, ſo wird euch aufgethan. Wahrlich, wahrlich ich ſage euch, was ihr den Vater bitten werdet in meinen Namen, das wird er euch geben; ich ſage nicht, daß ich den Vater für euch bitten will, denn Er Selbſt, der Vater, hat euch lieb, und was ihr bitten werdet in meinem Namen, das will ich thun, auf daß der Vater geehrt werde in dem Sohne.

11. Seinen innerlichen und äußerlichen Beruf ſoll er immerdar fleißig erwägen. Der erſte ſtehet vornämlich und eigentlich in Erkenntniß des heiligen Evangeliums, wahrer Vereinigung mit Chriſto zur ewigen Seligkeit und brünſtiger Liebe gegen Gott und den Nächſten. Auch zuweilen in innerlichem Antrieb zu tapferen Thaten

---

[1]) Die weltlichen Abſichten Anderer.

und seinen und der Seinigen Aufnehmen zur Ehre Gottes und Ausbreitung seiner Kirche und seines seligmachenden Wortes. Der Andere weist uns an, nächst dem Besten der Unterthanen nichts zu unterlassen, was zur Erhaltung des Standes, darin uns Gott gesetzet hat, ohne Vorwurf und Nachtheil dienen kann, weßwegen wir auch von Kind auf zur Erlangung guter Experienz und rühmlicher Qualitäten durch Studia, Reisen, Exercitia, gute Conversationes und dergleichen angeleitet worden: dagegen soll er alle und jede diesem Zwecke zuwiderlaufenden consilia, (unter was Schein oder Namen dieselbigen auch gegeben und angebracht werden), als schädlich und nachtheilig verwerfen und fahren lassen.

12. Den schuldigen Respect und Gehorsam, Dienst und Liebe gegen die Kais. Röm. Maj., unser geliebtes Vaterland und fürstliches Haus und gegen seine Eltern soll er nie ihnen entziehen, noch außer Acht lassen; wider dieselben oder zu ihrem Nachtheil sich nie durch irgend einen Prätext oder Schein, (es geschehe direkt oder indirekt), bewegen oder verleiten lassen. Befindet er sich aber wirklich in eines Herrn oder Potentaten Dienst, so soll er demselbigen recht und beständig (wie auch einem Freunde, der ihm vertrauet und sich auf ihn verlässet), treu, hold, förderſam, gewärtig und dienſthaftig sein, immer bereit und willig erscheinen, Anderen zu dienen und deßfalls durch die Menge der Undankbaren sich nicht irren oder verhindern lassen, nach dem Befehl:

Sei willfährig deinem Bruder bald und entziehe dich nicht dem, der da bittet! Gebet, da ihr nichts zu hoffen habt, so wird euer Lohn groß sein im Himmel!

So bringt oft Ein Dankbarer unter Tausenden Alles reichlich wieder ein und in Ermangelung dessen ist Gottes Gnaden-Vergeltung gewiß und die Vergnügung unseres Gewissens desto größer.

Ein tapferer Mann sucht aus eingepflanzter Tugend Allen zu dienen; wer aber diesen Sinn, Muth und Meinung nicht hat, der ist nicht werth, unter tapfere Leute gezählt zu werden oder den Namen eines Ehrenmannes zu führen.

13. Niemandem soll er sich leichtlich vertrauen. Traue, schaue, wem? Halte dich gegen Jedermann freundlich, traue aber unter Tausend kaum Einem. Einen erkannten wahren Freund aber soll er weder in Lieb noch in Leid verlassen, noch von ihm abstehen, sondern dießfalls unbeweglich fest an ihm halten.

14. Allenthalben aber sich der Verschwiegenheit befleißigen, und wohl und oft beherzigen, daß, wer schweigen kann, dem ist nichts zu schwer; wer aber nicht schweigen kann, der ist zu allen Sachen, sonderlich zu der Last der Regierung ganz und zumal untüchtig.

Taciturnitas est optimum atque tutissimum rerum geren-

darum vinculum; et : Res magnae sustineri non possunt ab eo, cui tacere grave est.

15. Vor Schulden ſoll er ſich, wie klein ſie auch ſind, oder unter was Schein und Vorwand ſie können vorgeſchlagen oder verſüßet werden, als vor einer Peſt und freſſendem Gift hüten und immerdar ſeinen Staats-Haushalt ſo einrichten, daß ihm bei Endigung des Jahres allezeit etwas in Vorrath und Reſerve bleibe. In allem Thun und Beginnen ſoll er ſich emſig und fleißig erzeigen und allezeit und allenthalben ſich in allen Dingen guter Ordnung befleißigen. Denn durch ordentliches Haushalten werden die Kammern voll aller köſtlicher, lieblicher Reichthümer.

16. Jederzeit und überall ſoll er erbauliche Geſellſchaften tapferer, auch gelehrter und erfahrener Leute ſuchen, Derſelben nützliche Weiſung und Ermahnung immerdar gern annehmen und ihr willig folgen, ſich wahrer Demuth und Leutſeligkeit befleißigen und Sanftmuth und Liebe ſtets vorleuchten laſſen.

17. Nach vernünftigen, frommen, tapfern, redlichen und treuen Dienern ſoll er trachten und, wann er ſolche bekommt, dieſelben nach Möglichkeit gerne befördern und belohnen, dabei leutſelig ſein und erwägen: je höher du ſtehſt, deſto mehr demüthige dich, ſo wird Gott und die Welt dir hold ſein. — — Gott widerſtehet den Hoffährtigen, aber den Demüthigen giebt er Gnade.

18. Letztlich ſoll er mit ſeinem Exempel den Seinigen ſtets vorleuchten und Alles zur Lehre, Nutz und Erbauung richten und anlegen.

Wie ich ihm denn beſonders die Sprüche Salomonis väterlich recommandire, daß er ſich dieſelben wohl bekannt mache und darnach immerdar ſein Leben einrichte, auf daß er ein gutes Gewiſſen behalte und Gott und Menſchen wohlgefallen möge.

II.

So lange er noch zu Hauſe und bei ſeinen Studien verharrt, ſoll er fleißig betrachten, daß dieß die allerbeſte Zeit ſeines ganzen Lebens iſt, welche hernach nicht wiedergebracht, noch erkauft werden kann. Jetzt muß er lernen und begreifen, was ihm ſein ganzes Leben hindurch dienen wird und kann. — Weil er denn durch Gottes Gnade bereits einen guten Anfang gemacht und die herrlichen Gaben des Allmächtigen ſich zur Genüge bei ihm ſpüren laſſen, ſoll er ſich Selbſt antreiben und durch Anlegung dieſer göttlichen Gnadengaben ſich dankbar erzeigen,

damit er die noch übrige Zeit, welche er (nach Gottes Willen) noch zu Haus beim Studieren bleiben wird, wohl anwende.

Sich demnach in dem studio theologico recht versichern und den Grund seines Glaubens und Religion wohl befestigen; in der lateinischen Sprache sich fleißig üben, die griechische Sprache verstehen und aus derselben in die deutsche übersetzen lernen; in dialecticis, rhetoricis und ethicis die erlernten Præcepta und Fundamente fleißig erwägen und nicht vergessen, sie zu nützen und ad praxin zu bringen; in mathematicis, (worunter die Arithmetica, Musica und Geographia auch gehören,) wie auch in historicis den gemachten Anfang fortführen und derselbigen nutzbare Praxin gründlich erlernen. Das studium historicum et politicum neben der mathesi, (so viel diese dem Krieg, der Haushaltung, weltlichem Regiment und täglicher Conversation zum Nutzen dienen kann), will ich ihm für sein ganzes Leben treu väterlich empfohlen haben, als drei Studia, die seinem Stande gemäß sind, darinnen er nimmer auslernen wird und die ihm emporhelfen und überall nützlich dienen können.

Will es Zeit und Gelegenheit verstatten, so kann er neben vorigem einige scientiam in jure zu Wege bringen, zum wenigsten die institutiones Justiniani und die titulos des corpus juris sich bekannt machen, in Allem aber mehr die Praxis, als die Theorie suchen, nur daß vorerst ein rechter (wissenschaftlicher) Grund gelegt werde, darauf man hernach sicher und mit Nutzen fortbauen könne. [1]) Weil aber bei dieser seiner Information sein Præceptor nicht wenig Sorgfalt, Mühe und Last zu ertragen hat, so soll er demselbigen sein Lebelang sich verbunden erkennen, seine Gegen-Affection sowohl gegen ihn, als auch andere Diener, die in seiner Kindheit mit ihm bemüht gewesen, bei ihm ausgehalten haben und noch verharren, nimmer von ihnen wenden, noch durch Andere, die ihn jetzt oder künftig dazu zu verleiten sich unterfangen mögten, sich von ihnen abwenden, oder in dieser Dankbarkeit sich irre machen lassen; sondern ihnen allezeit Gutes thun und beförderlich erscheinen, ihre guten Ermahnungen gerne hören, willig beobachten und sein dankbares Gemüthe bei allen occasionen auch den hohen Anverwandten gegenüber beweisen. —

Weil ihm nunmehr auch (nach Befinden interim oder beständig) ein Hofmeister wird destinieret und angewiesen werden, so soll er vor allen Dingen suchen, desselbigen Affection zu gewinnen, damit er desto

---

[1]) Prinz Wilhelm war, als er seine Reisen antrat, im Besitz umfassender Kenntnisse in den alten Sprachen, in der Theologie, Rhetorik, Moral, Geschichte, Geographie u. s. w., und es wird von ihm gesagt, daß nicht leicht von einem Gegenstande die Rede war, über welchen er nicht hätte urtheilen können.

freudiger bei ihm ſein und bleiben und in rechter Liebe und Treue und guter Affection ſein Beſtes beobachten und befördern möge.

III.

Wenn dann Gottes Segen Mittel und Gnade verleiht, daß mein Sohn mit ſeinem Hofmeiſter in fremde Lande reiſen kann, ſo ſoll er, wie gedacht,

1. ſich allezeit befleißigen, ſeines Hofmeiſters gute Affection zu erhalten und zu vermehren, deſſelbigen wohlgemeinte Ermahnungen und Erinnerungen gern anhören, denſelben willig folgen, in allen Sachen beſcheidentlich und ohne Widerſetzlichkeit nach dem Grunde, warum Ein oder Anderes geſchieht, getadelt, geändert und angeordnet wird, fleißig forſchen und vernünftiger Weiſung ſich unterordnen.

2. Von allen Geldeinnahmen und Ausgaben ſoll er ſelbſt Wiſſenſchaft tragen, auch Gegenrechnung halten, was er nicht verſtehet, von dem Hofmeiſter erfragen und immerdar mit ihm ſeinen Haushalt überlegen und wie oben erinnert worden, denſelbigen alſo einrichten und führen, daß am Ende des Jahres etwas in Vorrath und Reſerve bleibe und keine unbezahlte Schuld zurück gelaſſen werde. Er ſoll ſich auch gewöhnen, ſelbſt ſein Geld zu verwahren und daß die Seinigen ſolches aus ſeiner Hand empfangen und verrechnen müſſen, daß auch monatlich ſeine Rechnung abgeſchloſſen, berichtigt und von ihm unterſchrieben werde.

3. Da allem Anſehn nach ſeine erſte Ausflucht für ein oder ein paar Jahre auf eine reformirte oder ſolche Univerſität, da man freie Religionsübung haben kann, etwa in die Niederlande, nach England oder Frankreich hinauslaufen dürfte, ſo kann er in ſolcher Zeit das studium juris noch etwas beſſer excoliren, in politicis, historicis et mathesi ſich perfectioniren, auch in den übrigen scientiis et prudentiis eine generalem notitiam zu erlangen ſuchen, damit er in allen Geſellſchaften beſtehe, nicht unwiſſend erſcheine und ſeine Converſation beliebt und angenehm machen möge. Könnte er daneben in fremden Sprachen gute Progreſſe machen, bei guten Meiſtern das Fechten, auch nach Befinden das Tanzen anfangen und erlernen, ſo würde ſolches hienächſt ihm nicht wenig zu ſtatten kommen.

4. Wenn er ſeine Reiſen nach Frankreich fortſetzt, ſo ſoll er da beſonders bei guten Meiſtern die Exercitia in Reiten, Fechten, Tanzen neben der Sprache fleißig betreiben, in zwei Jahren keine Unterbrechung geſtatten, (könnte er das dritte Jahr bei Einem guten Meiſter continuiren, ſo wäre es um ſo beſſer).

5. Nach der Bekanntſchaft und Unterhaltung mit vornehmen und tapfern Leuten ſoll er ſo viel als möglich trachten, die höfliche Freimüthigkeit dieſer Nation ſich aneignen und die rechten Schranken ihrer Freiheit und Höflichkeit erlernen.

6. Wo er es haben kann, ſoll er an allen Orten auf ſeiner Reiſe die reformirten Prediger hören, der Austheilung des heiligen Abendmahles nach unſeres Herrn Jeſu Chriſti Einſetzung und Verordnung fleißig beiwohnen, auch nicht verſäumen, mit reformirten Theologen und Predigern und andern erleuchteten Glaubensgenoſſen allenthalben gute, vertrauliche Converſation und Correſpondenz zu pflegen und zu erhalten.

7. In den Niederlanden ſoll er die Leutſeligkeit, Würdigung irdiſcher Hoheit und Anſehens neben ihrer Reinlichkeit, guter Ordnung, Vorſicht, Haushaltung und ſteter, unverdroſſener Arbeit erkennen und ſo viel möglich annehmen, auch wo möglich die engliſche Sprache erlernen.

In England, Schottland und Irland ſoll er, ſo viel die Zeit zuläßt, die Wunder der Natur betrachten, Land und Leute nach ihrem statu politico et ecclesiastico erkundigen, ihren Eifer in der Religion, ihre Todesverachtung, ihr „nicht mit ſeiner Frau zu eifern", ihre Agilität in exercitiis, Leutſeligkeit, Gutthätigkeit gegen die Fremden, und nicht argwöhniſch zu ſein, neben ihren herrlichen Schriften und hoher Aeſtimation tapferer, gelehrter Leute betrachten und nachfolgen.

8. In Italien kann er, neben Erlernung der Sprache, allenthalben ihre Punctualität in allen Sachen, inſonderheit aber zu Venedig, Rom und Florenz ihre ſtattliche, verſchlagene Politicam, wahre Diſſimulation, Vorſichtigkeit und Erhaltung ihres Staates erkundigen und ſich darnach in vielen Sachen richten; zu Florenz das Reiten, zu Rom das Fechten, (je nachdem an dem einen oder anderen Orte die Meiſter ſein werden), continuiren. Allenthalben ſoll er die vornehmſten Häuſer, welche Zeugniß untadeligen Wandels haben, aufſuchen, die Höfe fleißig hantiren, zu Rom ſich vornehmlich an das Haus Urſin, (von welchem unſer fürſtliches Haus entſproſſen), halten, daſſelbige ehren und nach ihrem guten Rath und Vorſchlägen, (ſo viel Zeit und Umſtände leiden), ſich richten und achten und zum Wenigſten zwei oder drei Jahre in Italien zubringen.

9. In Hiſpanien kann er die Kaltſinnigkeit, Tiefſinnigkeit, Beſtändigkeit in Vorſätzen, ſo wie die unvergleichliche treue Freundſchaft der Leute, auch ihre Staatsklugheit kennen lernen, neben der Sprache und guten Converſation auch das Fechten in dieſem Lande continuiren und zur Perfection bringen, auch darin, wo möglich, zwei Jahre verharren.

10. Insgemein ſoll er fleißig erkunden, wie man die Gemüther anziehen und gewinnen könne; zu welchem Ende er allezeit und allent-

halben vornehme, kluge, tapfere Leute gutes Lebens und Wandels ſuchen und mit ſolchen viel, fleißig und vertraulich umgehen ſoll. Sonderlich ſoll er ſich befleißigen, daß er in Allem, was er vornimmt, unverdroſſenen Fleiß, es gründlich zu erlernen, mit löblich heroiſchem Eifer, zu guter Perfection zu gelangen, verſpüren laſſe.

Ueberall ſoll er die Hauptſtädte und hohen Höfe ſuchen und darnach trachten, ſich an denſelben angenehm und bekannt zu machen.

(NB. Dabei wohl zu erwägen, daß die wahre, zugelaſſene und nöthige Diſſimulation eines Fürſten darin vornämlich beſtehet, daß er ſich freimüthig, offenherzig und leutſelig erzeige und demnach dasjenige, was verſchwiegen werden muß, zurückzuhalten wiſſe, hingegen ſich zu keiner Tücke, Argliſt oder Falſchheit je verleiten laſſe).

Damit man aber ſeine Reiſen nützlich vollführen möge, ſoll man neben Erlernung der Exercitien, Sprachen und der Kenntniß der Länder vornehmlich achten auf die Landesart, Gewohnheiten, Geſchichte, Antiquitäten, Wunder der Natur, Form des Governo, Reichthum, Handel und Wandel, Seefahrten, Hafen, Feſtungen, Päſſe, Zeughäuſer, Proviantháuſer, Stückgeſchütz, Bergwerke, Luft, Fruchtbarkeit, Mannſchaft, Macht zu Waſſer und zu Lande, Humor und Sitten der Leute, ihre Lebensweiſe u. ſ. w. und was uns in unſerm Lande zu Nutz gereichen, oder Nachtheil und Schaden bringen könne, was Alles durch Umgang mit gelehrten und erfahrenen Leuten unſchwer kann erlernt werden, nur muß man die gehörige Zeit daran wenden und ſich durch keine unnöthige Interruption oder verführeriſche Geſellſchaften abwenden und irre machen laſſen. — — —

12. Nochmalige Einſchärfung von Punkt 2. Alles unordentliche Weſen iſt zu haſſen, auch jeder Anlaß zu Debauchen, unter was Schein oder Prätext ſie gegeben werden, als ein tödtliches Gift zu fliehen.

13. Stieße ihm auf ſeinen Reiſen eine nützliche, unnachtheilige Penſion von einem hohen Potentaten oder Republica, oder eine erbauliche, rühmliche Charge im Krieg oder politiſchen Governo auf, ſo ſoll er ſolche (ohne Nachtheil des hl. Röm. Reichs und ſeines geliebten Vaterlandes) nicht ausſchlagen und es bei Verwaltung derſelben nicht an Treue, Sorgfalt und Eifer fehlen laſſen, vielmehr Gottes Gnade erkennen und ſich jederzeit bemühen, ſein Talent wohl und nützlich anzulegen, damit er gute Früchte bringe, ſeine Generoſität beweiſen und ein gutes Gewiſſen bewahren möge.

IV.

1. Wenn mich nun zum Vierten Gott gnädig wird aufgelöſet, und in ſein ewiges himmliſches Gnaden- und Freudenreich abgefordert haben, ſo ſoll mein Sohn meinen Leib förderlichſt ohne übriges Gepränge, ehrlich, chriſtlich, wie Herkommens allhier zu Harzgerode in der Pfarrkirche in das dazu verfertigte Begräbniß, (darinnen bereits ſeine hochſel. Frau Mutter und Schweſter ruhen), beiſetzen laſſen.

2. Demnächſt nach meinem Teſtament, disposition inter liberos, Codicill oder letztem Willen und Anordnung fleißig forſchen, (ſintemal ich mir ſolche Verordnung ausdrücklich vorbehalten haben will), und wenn dergleichen vorhanden, derſelbigen in allen ihren Zwecken und Clauſuln gebührende, ſöhnliche, gehorſame Folge leiſten.

3. Sollte aber aus gewiſſen erheblichen Urſachen kein Teſtament noch dergleichen etwas von mir hinterlaſſen ſein, ſo ſoll er ſich meiner nachgelaſſenen Lande und Leute Regierung wirklich unterziehen, die Erbhuldigung von dem Adel und den Unterthanen annehmen, unſeren Fürſt-Brüder- und Väterlichen Pactis, und den ſowohl mit der Landſchaft, als mit der anderen Herrſchaft aufgerichteten Receſſen nachleben; in unſerer Kirchen-Polizei- und anderen heilſamen Ordnungen ohne erhebliche, redliche Urſach nichts verändern, alte Räthe und Diener, deren Treue ich in meinem Leben verſpüret, nicht verſtoßen, in specie aber fleißig beobachten: daß alle von mir geſchehene Schenkungen, aufgerichtete Ehepacte, Verſchreibungen, Legate, Abfertigung der Diener und was dem Herkommen unſeres fürſtl. Hauſes gemäß iſt, — geleiſtet, gehalten und wahrgenommen werde; daß er das jus primogenitorae auf ſeine fürſtlichen Nachkommen bringe; daß er ſeine von Einer Frau Mutter mit ihm entſproſſene leibliche Schweſter herzlich liebe, nimmermehr verlaſſe, wohl verſorge, unterhalte und ihr treulich beiſtehe, über welche beide letzten puncta er in meinen Akten einen richtigen Aufſatz finden wird, nach welchem er ſich in allen Stücken richten ſoll.

4. Die Mittel, dadurch mir Gott Gnade verliehen, bei meinem eingezogenen geringen Weſen in den verwichenen und noch fortwährenden ſchweren und geldmangelnden Zeiten und vielem großem Umſturz, mich ohne Schulden zu erhalten und mit guter Reputation durchzubringen, ſoll er oft und fleißig erwägen, meinem Beiſpiel hierin nachfolgen, ſich immer nach der Decke ſtrecken und Gottes Segen und Beiſtand ſtetig erflehen.

Im Uebrigen aber ſich wahrer Heiligung befleißigen und zum chriſtfürſtlichen Tugendſpiegel ſich jederzeit dar- und vorſtellen.

V. 1.

Wenn er nun durch Gottes Gnade seine Reisen glücklich und nützlich vollendet, (welche ich ihm rathe, vor dem 25. Jahre seines Alters nicht zu unterbrechen, werde auch sein Bestes, so lange mir Gott Gesundheit, Leben und Verstand schenkt, willig rathen), so werden alsdann die Verhältnisse, in denen er sich befindet, zeigen, ob er sich wieder in das Fürstenthum Anhalt begeben, oder anderwärts seinen Hofstaat einrichten und sein Glück suchen solle.

1. In beiden Fällen soll er Gott stets vor Augen haben; was zur Aushülfe, Erhaltung und Fortpflanzung oder Erweiterung seiner wahren, reinen Lehre, (in welcher er zur Genüge unterrichtet ist), dienen kann, mit bescheidener Vorsichtigkeit anwenden und nichts davon unterlassen.

2. Seine Diener, die auf seinen Reisen bei ihm ausgehalten haben, soll er nicht von sich lassen, sie möglichst befördern, belohnen und beständig lieben.

3. Den Adel, (sonderlich die, so etwas gelernt, erfahren oder sonst vorleuchtende Qualitäten erlangt haben), allezeit anderen vorziehen und sich durch keine Adels-Neider und Feinde diese Maxime benehmen lassen. Wie ein Fürst nicht ohne Adel, so kann der Adel ohne Fürsten nicht bestehen. Die Ritterschaft ist die einzige wahre Zierde, Wacht und Versicherung des fürstlichen Standes. Obwohl ein unadelig Geborener, ein gelehrter und qualificirter Mann Einem von Adel, der solche Qualitäten nicht hat, billig vorzuziehen ist, so adelt auch eigentlich die Tugend. Wo aber zwei gleiche Qualitäten vorhanden, der Eine adelig, der Andere nicht adelig geboren ist, da behält allezeit der Erstere den Vorzug. Wo Tugend und Geburt zusammen kommen, da ist auch zwiefache Pflicht und Anreizung zu Tugend und wahrer Tapferkeit vorhanden, die bei unadelig Geborenen nur einfach erscheint, weil weder Geschlecht, noch Freundschaft, noch Abkunft im Geringsten verbindet oder anreizt.

So bezeugt zum Oefteren die Erfahrung: fortes creari fortibus, wie der Deutsche zu sagen pflegt: der Apfel fällt nicht weit vom Stamme; ein wilder Stamm bringt selten gute Früchte.

4. Alle Respublicae, Städte und Personen wohlhabenden Bürgerstandes, sobald sie sich ein Wenig zu fühlen beginnen, sind dem Adel zuwider und ihre geheimen Interessen zielen immerdar auf Unterdrückung desselben und des monarchischen Zustandes, sowie auf unbilligen Gewinnst. — Hingegen werden adelige tapfere Räthe immer mehr auf das öffentliche Wohl und das standesmäßige Interesse des Fürsten, dem sie dienen, ihr Absehen richten.

5. Bei Erwählung seiner Diener und Hausgenossen soll er den 101. Psalm zur Regel und zum Spiegel seines Hofstaates nehmen;

auch die nutzbare Conversation weiser, tapferer, erfahrener Leute jederzeit suchen, hochachten und also leben, wie Solches die Gegenwart Gottes und seiner heiligen Engel erfordert.

6. Insgemein soll er Abgötterei, Geiz, Abgunst, Zorn, Müßiggang, Trunkenheit, Schwelgerei, Hurerei, Spielen, Fressen, Saufen und alles leichtfertige, üppige, unordentliche Wesen und Leben meiden, sich auf keine Weise noch Wege darin verwickeln lassen, noch Anderen dergleichen gestatten; dagegen Fleiß anwenden, täglich etwas Nützliches zu erlernen, seinem Nächsten zu dienen und dem Dürftigen hülfreiche Hand zu bieten, Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehn der Person, Geschenke und anderer Consideration nach Gottes Verordnung zu hegen und zu pflegen: denn, wer den Schuldigen lossprícht und den Gerechten verdammt, der ist dem Herrn ein Greuel, wobei er noch besonders allen weitläufigen Processen durch gütliche Mittel, austrägliche Wege und ungesäumte Entscheidung den Weg abzuschneiden hat; die Unterthanen soll er nicht unbillig zu beschweren, noch auszusaugen gestatten, und gewißlich glauben, daß, wenn die Unterthanen verarmen, der Herr nicht lange bleiben oder widerhalten kann.

7. Keinem Diener soll er gestatten, daß er ihn meistere oder ihm über den Kopf wachse; wer nicht Lust hat, bei ihm zu bleiben und sich nicht bequemen und schicken kann oder will, und seinen Abschied begehret, den soll er nicht aufhalten, sondern ziehen lassen. Hätte er sich bei ihm wohl gehalten, so kann er ihn an sein eigenes Interesse und seines Herrn Gewogenheit erinnern und daß er besser thäte, in seinem Dienste zu verharren. Will er aber dennoch seinen Abschied, so soll er Keinen aufhalten, wie lieb er ihm auch sei, und ob es ihm auch Ungelegenheit erwecken könnte. Einen Solchen aber, der ohne redliche, erhebliche Ursachen sich aus seinem Dienste begeben will, (denn die wichtigen und redlichen Gründe entschuldigen Alles), soll er späterhin, wenn er schon darum anhielt, nie wieder in seinen Dienst aufnehmen; dagegen diejenigen, die ihm treulich dienen und bei ihm aushalten, soll er lieb und werth halten, gern befördern und nach Möglichkeit belohnen, auch sonst an ihrem Fortkommen nicht hinderlich erscheinen, und einen Jedweden in seinem Amte und Respect manuteniren.

8. Seine Räthe soll er als Räthe, nicht aber als Vormünder halten, sie gerne hören, seinen Schluß aber bei sich behalten, zu Zeiten selbst einen guten Schluß ohne die Räthe fassen und vollführen; denn Gott will von Uns, (nicht aber von unsern Räthen) Rechenschaft fordern. — Mit dem ganzen fürstlichen Hause Anhalt, insonderheit der fürstlich Bernburgischen Linie, soll er gute Correspondenz und Vertraulichkeit halten und bedenken, sobald wir uns trennen und scopae dissolutae sein wollen, daß unser fürstliches Haus herunter und unser Fürstenstand so viel als erloschen sein wird.

9. Wann ihm nach Gottes Willen Heirathsgedanken einkommen

und er ſich entſchließen will, ſich in den heiligen Eheſtand zu begeben, ſo ſoll er vor allen Dingen Gott brünſtiglich um ſeine Leitung, Schutz und Segen anrufen, daneben ſich wohl hüten, daß er nicht außer ſeiner Religion heirathe. Denn dieſe iſt das höchſte Band wahrer irdiſcher Vereinigung; daß er ſich auch nicht blenden laſſe durch hohen Stand, Reichthum und Schönheit, — daß er ſich nicht außer ſeinem Stande (da den Kindern quaestio status movirel werden möchte) vermähle, oder mit einer mangelhaften Perſon, (welche auch in dem Geſetze Moſis vom Altare abgewieſen werden), ſich zu verheirathen, durch die Liebe bethören laſſe. Sondern er ſoll trachten nach einer Religions-Verwandtin, gottesfürchtigen, klugen, vernünftigen, vergnüglichen, ſtandesmäßigen Perſon, die ohne Mängel und natürliche Gebrechen des Leibes, untadeligen Wandels ſei und bei Jedermann gutes Zeugniß habe. Wann er eine Solche bekommt, ſoll er Gott inniglich danken, dieſelbe herzlich lieben, ehren, verſorgen, ihr in Allem beiſtehen, die Ehe unbefleckt erhalten, und gewiß dabei verſichert ſein, daß ihm der Segen Gottes alles Uebrige zuwenden werde.

Wann ihm dann die himmliſche unendliche Güte Gottes Kinder beſcheeret, ſoll er ſie alsbald in ihrer zarten Kindheit zu Gott führen, die Erkenntniß deſſelben ihnen einflößen, unbemerkt ihren Eigenſinn brechen, ſie zum Gehorſam gegen Gott und ihre Eltern von Jugend auf anleiten und in ihrer Erziehung nichts verſäumen.

Sollten ſich welche finden, die zwiſchen ihm und ſeiner Gemahlin Zwietracht zu erwecken ſuchen mögten, ſo ſoll er dieſelben nicht hören, ſeiner Gemahlin ſelbſt Alles eröffnen und ſie zu gleicher Offenherzigkeit veranlaſſen, wodurch dann Asmodi vertrieben und Gottes reicher Segen erhalten wird.

V. 2.

Bei dem erſten im Eingange P. V. berührten Fall, wenn nämlich eine Ehrencharge, Zulage oder ſolche Gelegenheit außer Landes durch Gottes gnädige Schickung meinem Sohne aufſtieße, die entweder ſeine Anweſenheit im Fürſtenthum Anhalt nicht füglich oder beſtändig zulaſſen wollte, oder es ſchiene, als könne er vielleicht nützlicher außer Landes ſich aufhelfen und ausbringen, — auf ſolchen Fall ſoll er ſich nicht groß bekümmern, ſondern gedenken, daß wir nur Fremdlinge ſind auf Erden, die allenthalben Gottes des Herrn iſt, welcher ihm einen andern, beſſeren Weg gezeigt hat. — In unſerm fürſtlichen Hauſe erwecken die vielen Herrſchaften und Theilungen manches Gezänke, Mißgunſt und Neid, daraus leichtlich der Ruin unſeres Hauſes und Standes kommen könnte, wenn nicht Einige unter uns außer Landes ihr Glück ſuchen

und finden ſollten; daher man ja hohe Urſach hat, auf Gottes Fügung und alle vorkommenden Occasiones ein wachſames Auge zu haben und es für eine große Gnade und Segnung des Allmächtigen zu erkennen, wann er ſolche Mittel ſchickt, daß wir ohne Nachtheil unſern fürſtlichen Stand erhalten und uns aufhelfen können, und dabei unſerm Hauſe und unſern ohne dieß beſchwerten Landen nicht beſchwerlich fallen dürfen.

Hiebei ſoll er ſeines Glückes mit Geduld abwarten, ſeinen Herrn, den er erkoren, und in deſſen Dienſt er wirklich getreten iſt, nicht ohne hochwichtige Gründe verlaſſen, noch bei Andern Beſſerung hoffen, ſollte ihm auch Jemand mehrmals vorgezogen und vor ihm zu ſeinem Nachtheil befördert werden; er ſoll dennoch deßwegen keinen Widerwillen merken laſſen, ſondern ſich vielmehr darüber freuen, daß mehr qualificirte oder ſeinem Herrn angenehmere Subjecte vorhanden ſind, und um ſo eifriger ſeinen Beruf fortſetzen, ſo wie mit Geduld und Beſtändigkeit die glückliche Stunde ſeiner Erhöhung von Gott erwarten.

Er ſoll ſeines Herrn Intereſſe immerdar allein ſuchen und für ſeinen wahren Zweck halten, an welchen das Seinige unbezweifelt geknüpft bleibt. In allen Lagen ſeines Berufs ſoll er unerſchrocken, vorſichtig, herzhaft, emſig und unverdroſſen ſich erweiſen und ſich ſo viel möglich ſeines Herrn, auch ſeiner Vorgeſetzten und Cameraden wie ſeiner Untergebenen Liebe, Gunſt und Gewogenheit erwerben.

In allen Staatsſachen oder ihm ſonſt anbefohlenen Verrichtungen ſoll er Extracta der ertheilten Befehle, wie auch von den eingehenden Nachrichten, Suppliken, Erinnerungen u. ſ. w. nach Beſchaffenheit der Dinge und Umſtände ſelbſt machen, oder durch ſeine Räthe und vertrauten Secretaire auf halb gebrochenem Papier verfertigen oder verzeichnen laſſen, ſeine Reſolution und was darauf erfolget, anbefohlen oder exequirt worden, eigenhändig daneben zeichnen und wie eines oder das andere expedirt, oder zu Werk gerichtet worden, fleißig anmerken und ſolche Extracte mit beſonderer Vorſicht verwahren und geheim halten. Denn hierdurch kann er auf alle Fälle ſich verſichern, den Widerwärtigen das Maul ſtopfen, ſich gegen alle Anklagen und Beſchuldigungen vertheidigen und rechtfertigen; was, wie und warum dieſes oder Jenes vorgegangen, erfahren und wiſſen und ſich auch ins Künftige darnach achten. Seinen eigenen Nutzen ſoll er anders nicht ſuchen, als ſo derſelbige ſeinem Herrn oder dem gemeinen Beſten dienen kann, und das Wohlergehn Anderer treulich und aufrichtig befördern und ſich dadurch Freundſchaft erwecken. Er ſoll ſich ſelbſt in keiner Sache rühmen, noch, wenn er eine gute, löbliche Action gethan hat, die von Andern ihm zum Nachtheil ausgelegt würde, ſich darüber einigen Widerwillen merken laſſen; ſondern mit Geduld erwarten, daß die Wahrheit kund werde. Sollte dann auch Niemand des wahrhaftigen rechten Verlaufs inne werden, ſo ſoll er ſich in ſeiner Generoſität vergnügen, daß er

wohl gehandelt und durch wiederholte tapfere Thaten, seine wahrhafte Tugend und seinen Heldenmuth mit Anrufung und Beistand Gottes an den Tag bringen.

Sollte er letztlich anderwärts, außer Landes sein Glück sehen, so daß er durch Naturalisirung sich aufhelfen könnte und es würde ihm dergleichen angetragen, so soll er sich hiebei eben nicht sperren, sondern vielmehr auf alle sich erzeigende Wege zu seiner unnachtheiligen Aufhelfung bereit stehen, Gottes Schickung annehmen und Seinem heiligen Willen schuldige Folge willigliche leisten.

V. 3.

Bei dem andern, im Eingange dieses fünften Capitels berührten Falle aber, wann nämlich Gott nach Seinem heiligen Rath und Willen es also fügte, daß mein Sohn nach glücklicher, nutzbarer Vollendung seiner Reisen wieder allhier zu Lande kommen und in seinem Vaterlande sein Talent ferner anlegen würde und könnte, indem er seine Regierung wirklich anträte, so soll er solches ebenfalls mit Dank gegen Gott, den Vater aller Gnadengaben, annehmen und bedenken: daß er nächst seinen Eltern dem Vaterlande am Meisten verpflichtet ist und es als ein besonderer Segen in der heiligen Schrift bezeichnet wird, wenn wir mit Ruhe mögen zu unsern Vätern gesammelt werden. Es ist auch keine geringe Gnade, wenn wir unser väterliches Erbe mit Gott und Ehren besitzen und behalten mögen. Dulce solum patria; dulce et decorum pro patria mori, haben auch die Heiden gesagt.

In diesem zweiten Falle nun soll er immerdar bedenken, daß Niemand davon lebet, daß er viele Güter hat, sondern daß der Segen Gottes reich machet ohne Mühe und die Genügsamkeit ist der allergrößte Reichthum, und daß man Niemand beschwerlich noch schuldig sei und mit reinem, unbeflecktem Gewissen Gott vor Augen und im Herzen behalte. So ist ein Bissen Brodes des Gerechten viel besser als großes Gut und Pracht des Gottlosen.

Vornehmlich soll er darnach trachten, daß das Predigtamt, die Kirchen und Schulen, Consistoria, Hospitäler und was dem anhängig ist, wohl versehen, versorgt, erhalten und mit tüchtigen Subjectis und Vorstehern besetzt und geziert und zu der Kirchenzucht nach Christi Ordnung die Hand geboten werde. Dann: daß die heilsame Justiz und Polizei in gutem Stande verbleibe und ohne Tadel geführt werde, welche von verständigen, tüchtigen, treuen, gottesfürchtigen und redlichen Leuten verwaltet werden muß; über Hof- und andere heilsame Ordnung soll unverbrüchlich gehalten, der Advokaten schädliche Weiterungen abgeschnit-

ten, der Unterthanen Vermögen vermehrt und verbeſſert, und Alles mit gleichem Recht und mit Billigkeit verwaltet werden. Deßhalb ſoll er Diejenigen, ſo hiewider handeln, ſchleunig, ſtrenge und exemplariſch beſtrafen und ſich dabei nicht ſcheuen, noch nachſehen. Denn wir halten das Gericht nicht Menſchen, ſondern Gott, der ein gerechter Richter und eifriger Vergelter iſt, und durch Ungerechtigkeit kommen Veränderungen der Königreiche und Lande.

Daneben ſoll er ein wachendes Auge haben, daß das geiſtliche und weltliche Regiment nicht vermenget werde und keines dem andern vor- oder eingreife, ſondern vielmehr eines dem andern (jedoch jedwedes in ſeinen gebührenden Schranken) die Hand biete und jedem ſein gehöriger Reſpect, Ehre und Würde erhalten werde.

Den Berathungen ſoll er fleißig beiwohnen, die Räthe (ſ. oben) gerne hören, ihre Bedenken wohl überlegen, vernünftiger Weiſung folgen, ſich aber wegen des Beſchluſſes nicht vorſchreiben und meiſtern laſſen, denn Gott verſaget den Geiſt der Weisheit denen nicht, die ihn darum bitten, und unſer Beruf zum Regentenſtande verſichert uns hierin Gottes Gnade und kräftigen Beiſtand.

Nach gelehrten adeligen Räthen und qualificirten Landeskindern ſoll er vornehmlich trachten; denn wer mit fremden Ochſen pflügen will, kommt ſelten zu erwünſchtem Ende und muß zuletzt insgemein den Schaden neben der verlorenen Zeit, Arbeit und Mühe beſeufzen und beklagen. Alte Räthe und treue Diener ſoll er nicht verſtoßen oder ohne beſondere erhebliche Urſachen verändern.

Niemand ſoll er etwas vorrücken oder vorwerfen, und der zugefügten Unbill leichtlich vergeſſen, quia vere imperatorium est injurias oblivisci. Dagegen ſoll er alle ihm erwieſene Gutthaten nimmermehr vergeſſen, ſondern ſich derſelben ſtets dankbarlich erinnern und durch gute Dienſte, Beiſtand, nützliche Beförderung und dergleichen ſein erkenntliches, dankbares Gemüthe bei allen Gelegenheiten beſtändig an den Tag geben.

In ſeinem Antheil ſoll er in criminalibus die Schärfe üben und wider die von Gott ſelbſt durch Moſes gegebenen herrlichen Geſetze nichts geſtatten und außer Mord, Todtſchlag, Ehebruch, Gotteslästerung und dergleichen ſchreiende Sünden lieber gelinde, als zu ſtrenge ſein, jedoch ſtrafbare Dinge nicht hinſtreichen laſſen.

Die verrechnenden Diener ſoll er dazu anhalten, daß ſie zu allen Stunden fertig ſtehen, ihre Rechnung juſtificiren und Rede und Antwort geben können, daß auch keine Rechnung über ein Jahr unabgehöret bleibe und dann gebührender Rechnungsbeſcheid ertheilet und die Beamten darüber billiger Maßen quittirt und von aller ferneren Anſprache befreiet werden. Dabei ſoll er ſeinen Hausſtand alſo einrichten, und nach ſolchem Vorrath trachten, daß wo möglich zweier Jahre

Nothdurft zur Führung ſeiner ordentlichen Hofhaltung in Vorrath bleibe und erhalten werden möge.

Seiner Unterthanen und Lehensleute Nutzen und Beſtes ſoll er vor allen Dingen ſuchen und befördern und ſich insgemein als einen rechten Vater des Vaterlands und Vorſteher des Volkes erweiſen. — — (Wiederholung von V. 1. 8.)

In gemeinſamen unſer geſammtes fürſtliches Haus und Land betreffenden Sachen ſind unſerer löblichen Vorfahren approbirte pacta, recesse und Einigungen klar; mit denen ſoll er ſich wohl bekannt machen, wider ſolche nichts eingehen; hingegen, wenn unter ſolchem Schein pacta, ſo von einem oder mehr Fürſten unſeres Hauſes nicht vollzogen, widerſprochen, oder ſonſt nicht völlig in Obſervanz gekommen wären, wider ihn eingeſchoben werden wollten: ſoll er ſich durch dieſelben nicht verbinden laſſen oder irre machen. In Geſammt-Berathſchlagungen unſeres fürſtlichen Hauſes ſoll er vorſichtig und behutſam gehen, ſein votum aus den andern votis, (ſo viel ſich Solches thun laſſen will und wenn er mit ihnen einſtimmig), mit gutem Grunde formiren und wann er etwas zu erinnern oder andere Gedanken proponiren will, ſolches mit guten, genugſamen fundamentis verſtärkt, vernünftig vorbringen; fleißig und vollkömmlich protokolliren, die Protokolla wohl verwahren und ſich wider ſein Gewiſſen durch keinen Schein, Vorwand oder Anſehen vom Rechten abwenden oder irre machen laſſen.

Ueberall möge er mit Weisheit, Tapferkeit, Gottesfurcht und Tugend vorleuchten.

Beſchluß. Dieß iſt alſo das Wenige, was ich aus wohlgemeinter, treuer, väterlicher Sorgfalt meinem geliebten Sohne, Herrn Wilhelm, Fürſten zu Anhalt ꝛc. in obigen fünf Capiteln oder Sätzen nach der Gabe, die mir Gott verliehen hat, habe zu Gemüthe führen und erinnern wollen.

Gleichwie ich denn nicht zweifle, mein Sohn werde Alles mit ſöhnlichem Reſpect, Gehorſam und Vertrauen annehmen, zu Herzen faſſen, ſich damit bekannt machen, es genau beobachten und zu Werke richten; alſo weiß ich auch ſicher und gewiß, daß er ſich dabei durch Gottes Gnade wohl befinden, ſeinen Lauf in dieſer irdiſchen, vergänglichen Wanderſchaft getroſt und mit gutem Gewiſſen vollſtrecken und den Segen Joſephs, welcher ſtärker gehet, als der Segen ſeiner Voreltern, und ihm von Vater und Mutter angewünſchet und gegeben worden, wahrhaftig und wirklich ererben werde. Auch endlich nach Ablegung dieſer irdiſchen Hüllen die unverwelkliche Krone ewiger Glorie, Herrlichkeit und Seligkeit davon tragen und beſitzen wird. Darzu Ihm und Mir ſammt allen frommen chriſtgläubigen Auserwählten zu rechter Zeit in Gnaden verhelfe und durchbringen wolle die hochgelobte

Dreieinigkeit, Gott der Vater, Sohn und heiliger Geiſt, hochgelobet, geliebet und gebenedeyet von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

Zu Urkund alles deſſen, was obſtehet, habe ich Solches mit eigenen Händen ſelbſt eingerichtet, geſchrieben, vollzogen und unterſchrieben zu Harzgerode am zwölften Mai alten Kalenders im Jahre nach Chriſti, unſeres Herrn, Erlöſers und Seligmachers heilſamer Geburt und Menſchwerdung Eintauſend ſechshundert und ſieben und funfzig.

Friederich F. z. Anhalt m. pr.

Erſter Nachtrag.

In dem vorliegenden Manuſcripte folgt nach einigen unbeſchriebenen Blättern eine Zugabe unter dem Titel:

Zugabe

Bey vorigen regulen noch ferner zu erwegen und zu beobachten, hinzugethan.

In Hartzgerode den 31./21. May

1657.

Unter gleicher handt undt Unterſchrifft, wie das Vorige.

Dieſe Zugabe enthält meiſt nur eine weitere Ausführung einzelner ſchon ertheilten Monita, wie z. B. das Duell betreffend, wo es wörtlich heißt:

Alle Duelle ſind von Gott und in wohlbeſtellten Staaten illicita. führen eine speciem infamiae mit ſich, ſowohl für den, der fordert, als für den, der erſcheinet; wird man aber angegriffen, ſo iſt defensio legitima.

In Beziehung auf die Uebungen im Fechten, Reiten u. ſ. w. ertheilt der Fürſt ſeinem Sohne gute Rathſchläge, wie er ſich vor zu großen Anſtrengungen zu hüten und „wenn Er im Schweiß iſt" ſich zu verhalten habe; er giebt ihm diätetiſche Vorſchriften in den Worten: geſalzene und geräucherte Speiſen befördern den Schorbock, viel Blut Laſſen ſchwächt die Kräfte und das Leben; unnöthige Arzeneien verderben den Magen und die ganze Natur; wann es aber nöthig, muß man Gottes Ordnung nicht widerſtreben und vorſätzlich nichts verſäumen.

Von dem Folgenden iſt in den Monitis nicht die Rede geweſen, und wir theilen es daher in extenso mit:

Es trägt ſich ſowohl in, als außer Landes zum Oefteren zu, daß theils nützliche curioſe, theils vorwitzige oder gar leichtfertige und verführeriſche Künſte uns angetragen werden; theils auch mit großen Betheuerungen, herrlichen Apparenzien und ſcheinbaren rationibus uns einen großen Gewinn, mächtigen Reichthum, Arcana arcanorum oder dergleichen mit angegebenen, nicht ſo gar übergroßen Speſen zuſagen und verſichern, da ſie (die Angeber) doch ſelbſt nicht ein Kleid, ſich zu bekleiden haben und in der That recht arme laufige Bettler und Landſtreicher ſind:

In ſolchen Fällen ſoll ſich mein Sohn vor unnöthigen Ausgaben und Aufwendungen hüten und vorſehen; die erſten zwar mit hohem Dank, (beſonders wenn er ſie probiret hat, oder unſchwer probiren kann) annehmen und erkennen, ſollten ſie auch nur zu guter Geſellſchaft und angenehmer Veränderung und Zeitkürzung dienen, dieſelben allemal fleißig anzeichnen und dießfalls ſeinem Gedächtniß nicht allzuviel vertrauen.

Die Anderen, ſo insgemein auf Leichtfertigkeit und Betrug auslaufen, ſoll er ganz nicht hören, ſondern von ſich abweiſen und ganz verwerfen.

Die Dritten ſind eines Theils nicht boshaftig, ſondern ſuchen etwas zu erlernen, oder ſind feſtiglich von dieſen Sachen, die ſie vorgeben, überzeugt und betrügen ſich ſelbſt in ihrer Meinung: mit ſolchen armen Idioten trägt man billig Mitleid, mahnet ſie von vergeblicher Zeitzerſplitterung ab und läſſet ſie mit einem kleinen viatico laufen. Andere aber vermeinen große Philosophi zu ſein, haben etwa die Schriften der alten hermetiſchen Philoſophen geleſen, ihr Geld in Rauch aufgeblaſen und behelfen ſich mit Betrug und ſophiſtiſchen loſen Griffen, ſind dabei frech, unverſchämt, fertig auch mit Eidſchwüren und Verpflichtung ihres Lebens, ja ewigen Heiles und Seligkeit, neben vielen ſcheinbaren rationibus, ihr Vorgeben zu behaupten und zu verſichern: Die ſind nicht werth, daß man ſich mit ihnen aufhalte, ſondern man ſoll ſie alsbald mit Unwillen von ſich treiben und als Diebesgeſellen verſtoßen.

Damit aber mein Sohn vor dergleichen ſich deſto beſſer hüten und vorſehen möge, werden ihm folgende Maximen nicht wenig dienen können:

1. Die wahre Philosophia folget der natürlichen Ordnung in allen Dingen, darum, wer nicht die Natur und ihren gewöhnlichen Lauf und Weiſe gründlich erkennt und verſteht, der wird nichts ausrichten und vollenden.

2. Corrosiva, contraria, oder diversa et repugnantia können in opere philosophico nichts zu Wege bringen, ſondern verderben vielmehr Alles.

3. Wer ſich übereilet und das Werk forçiren will, der verſtehet nichts von der wahren Philoſophia.

4. Das wahre opus philosophicum beſtehet in simplicitate, abhorriret a compositionibus, erfordert gar geringe Unkoſten, wenig Ofen, wenig Gläſer, wenig und ſchlechte Materien, gelindes, ſtetes, nahrhaftiges Feuer, welches Alles dem ordentlichen Laufe der Natur folgt, die allen Weg ſelbſt zeigt und in allem das Verſtändniß eröffnet.

5. Ein wahrer Philoſophus beſitzet mehr, als alle Schätze der Welt, daher bedarf er keiner andern Hülfe; er iſt ſo verſchwiegen, daß (wann es möglich wäre) er ſich vor ſich ſelbſt verbergen würde; er erkennet Gott in der Natur und in ſeinem heiligen Wort; verachtet alles Irdiſche und trachtet nach dem Himmliſchen, lebt heilig in der Stille und wird ſich nicht leicht offenbaren ohne beſondern Befehl oder Schickung Gottes und ehe er denjenigen, der etwas von ihm wiſſen will, wohl erkundet, ſein Leben und ſeinen Wandel erforſchet und erfahren habe, daß er recht verſchwiegen und guten Lebens ſei. Die anders thuen, „ſeyndt Pfuſcher", arme Idioten oder Landbetrüger.

Sollte aber meinem Sohne einmal zu dergleichen chemiſchen Operationen eine Luſt und Belieben zuſtoßen, ſo rathe ich ihm, daß er zuvörderſt den Lauf der Natur gründlich erlerne, die ſophiſtiſche Betrügerei und Hinterliſt erkenne, die chemiſchen Handgriffe und manipulationes begreife, die scripta wahrhaft alter Philosophorum fleißig leſe, Gott inniglich anrufe um Erleuchtung ſeines Verſtandes und mit recht beſtändigem heiligem Vorſatz und Wandel ſich als einen rechten filium artis darſtelle, keine Zeit ſeines Berufes verſäume, keine vergeblichen Unkoſten anwende, ſondern allein Spielſtunden und Spielgelder dazu anlege und letztlich nichts wirklich anfange, er habe es denn zuvor gleichſam in ſeinen Gedanken verfertigt und wiſſe, wie er arbeiten und was er thun oder laſſen ſoll, habe daneben die Geduld, daß, wenn eine Operation nicht geräth, er ein anderes Jahr den Fehler zu verbeſſern nicht erröthen oder Verdruß nehmen wolle.

Auf dieſe Weiſe wird er keinen Schaden leiden und zum Wenigſten die Natur und viele herrliche curiose operationes erforſchen können: denn gewißlich, wer anders thut, der betrügt ſich ſelbſt, wo nicht auch zugleich Andere mit ihm. [1])

---

[1]) Die Alchemie, die vermeintliche Kunſt, aus unedlen Metallen edle, beſonders Gold, herzuſtellen und zugleich ein Lebenselixir zu bereiten, unter den Arabern, Perſern und Aegyptern, dann unter den Römern, ſpäter beſonders im Norden Europa's geübt, von Päpſten verboten, fand im 16. Jahrh. namentlich durch Theophraſtus Paracelſus großen Eingang an Fürſtenhöfen und im Volke und wurde zwei Jahrhunderte hindurch Modeſache. (In Auhalt durch den Leibarzt Julius Sperber.)

Durch dieſe kurze Anleitung kann mein Sohn unſchwer die wahren und falſchen Alchimisten und veros a falsis artis hermeticae philosophos unterſcheiden und erkennen, ſich vor den letzten hüten und vorſehen, hingegen die erſten hoch und werth halten; auch auf allen Fall ſich ſelbſt prüfen und vor irren Wegen, vergeblichen Unkoſten und Zeitzerſplitterung ſich hüten.

Gott aber der Vater des Lichtes und aller Erkenntniß führe uns und alle fromme Herzen immerdar zu ſeinem wahren Lichte und zu der allein ſeligmachenden Erkenntniß Seiner Geheimniſſe und erhalte uns bei dem Einigen, daß wir Seinen Namen fürchten und nach dieſem Elend die ewige Seligkeit ererben mögen durch unſern Herrn und Heiland Jeſum Chriſtum! Amen.

Aufgeſetzet und ins Reine geſchrieben zu Harzgerode den ein und zwanzigſten Mai alten Calenders des eintauſend ſechshundert und ſieben und funfzigſten Jahres.

Friederich F. z. Anhalt. m. p.

Zweite Zugabe.

Von der Hand des Prinzen Wilhelm finden ſich noch folgende Zuſätze in dem Manuſcripte, welche die Ueberſchrift tragen:

Ihr Gnaden des Herrn

Vaters fernere mündliche Erinnerungen, als ich obgeſetzte monita paterna den 28. Mai und etliche folgende Tage Anno 1660 in Ihr Gnaden Gegenwart verleſen.

1. Bei des erſten Hauptſatzes 1. Regul: die menſchliche Schwachheit könne zwar nicht durchaus ohne Fehler bleiben, man habe aber dabei feſte auf Gott zu vertrauen und dahin zu trachten, nach aller Möglichkeit wohl zu wandeln.

2. Bei der 2. Reg. wäre die Befeſtigung des Glaubens positive zu gründen und ſoll man alles Andere, ſo der h. Schrift nicht ſchlechterdings gemäß, fahren laſſen.

3. Bei der 3. Reg.: Man ſolle ſonderlich vor Verachten, leichtlichem Richten und Verdammen ſich wohl hüten.

4. Bei der 6. Reg.: Sonderlich an fremden Orten ſoll man ſich in Jedermann wohl ſchicken lernen; bei aufgedrungenen Querelen habe man ſeine Reputation nicht außer Acht zu laſſen und in keinen Duell zwar auf Ausfordern kommen, aber gleichwohl bei aufſtoßender Gelegenheit ſeine Tapferkeit erweiſen. Solche Querellen zu vermeiden, ſolle

man drei Stücke fliehen: das Trinken, das Spielen und das Schwätzen.

5. Zu Reg. 7. wird wiederum Vorsicht und Verschwiegenheit,

6. zu Reg. 8 die Rücksicht auf das öffentliche Wohl empfohlen, denn, wenn ein Gebäude falle, so liegen alle Gemächer zugleich mit.

7. Bei der 11. Reg.: Es sei auch in politicis ein innerer Beruf, welcher nicht zu erzwingen, aber frei zu secundiren wäre. Und habe man bei dem Aeußerlichen alle Gelegenheiten zu beobachten, den angeborenen Stand wohl zu erhalten.

8. Bei der 12. Reg. Auswärtige Dienste hätte man besser bei Potentaten als Republiken zu finden; darinnen solle man getreu sein und wo möglich nicht leicht ändern.

Die vornehmste Intention müsse sein, Andern zu dienen.

9. Bei der 15. Reg. Es wäre bei Neben-Ausgaben, sonderlich in Frankreich und Italien, große Behutsamkeit anzuwenden.

10. Bei der 17. Reg. Die Wahl der Diener sei zwar schwer, man solle aber hierin Gott anrufen, auf fromme Leute sehn und sonderlich derselben rechte Liebe und Affection zu gewinnen suchen.

Bei dem andern Hauptsatz: sollen die angezogenen Studia noch zu Haus fortgesetzt, möglichst gefördert werden und nicht nur ich meinen Fleiß darin erweisen, sondern auch dazu die institutores anmachen.

Bei dem dritten Hauptsatz auf Reisen: wann bei den von dem Hofmeister geschehenen Erinnerungen mir einige Skrupel vorfielen, hätte ich solche frei vorzubringen; welche dann wohl erwogen und entweder benommen, oder dabei andere Gedanken gefaßt werden könnten.

Sonst haben Ihre Gnaden bei diesem Hauptsatz erinnert:

Daß man sich auf Reisen mit Linnen, Kleidung und anderer Nothdurft nicht zu überladen, sondern dergleichen so viel immer möglich zu beschränken und sich so einzurichten habe, daß man entweder ein klein bequemes Felleisen hinter sich führe und das ganze bagage Pferd nachbleiben möge. — Item, daß man keine Hunde halte, und wenn man sie hat, (vor der Reise) von sich thue, weil daraus manche Ungelegenheit und Widerwillen entspringe.

Ferner: wo es ohne Abgang und Nachtheil geschehen könne, solle man Wechselbriefe von einem Ort zum andern nehmen und nicht mehr baar Geld bei sich führen, als man vermeinet, zu der vorhabenden Reise unumgänglich benöthigt zu sein, hingegen mit solchen Recommandationen versehen sein, daß man auf den Nothfall an den Orten, wo die Wechsel gehen, allezeit ein paar hundert Thaler mehr erlangen könne.

Man solle keine Reise forciren, sondern lieber an guten Oertern ein wenig verbleiben, damit man die Lage recht erkundigen könne. Wenn gute Gesellschaft zu erlangen, solle man dieselbe nicht ausschlagen; wo

ſichs thun laſſe, ſolle man die eigene Küche der Penſion vorziehn, das iſt reputirlicher und man empfindet keine extra, kann leben, wie man will.

Bei dem IV. Hauptſatz erinnerten Ihre Gnaden, es werde der oben angezogene Aufſatz zu revidiren und zu ändern ſein, weil Sie das jus primogeniturae einzuſetzen und vom Kaiſer confirmiren zu laſſen gedächten; als wären dabei die Cadeten wohl zu beachten, und wäre ihnen nicht unter dem vierten Theil der Güter und nicht über die Hälfte zuzulegen, und ſolche Zulage nicht auf einmal, ſondern in etlichen Jahren abzutheilen und inzwiſchen Lebensunterhalt anders woher zuzuordnen, in den Erbſtücken hätte der Aelteſte zwei Theile zu haben, das das Uebrige ſei unter Söhnen und Töchtern einzutheilen.

Wegen der Fräulein Schweſter wollten Sie Mittel ſuchen, wie dero Capital zu verſichern. Auch wie eine Verfaſſung zu machen, daß Ritterſchaft wohl mit einander bleiben und ſtehen könnten.

Bei dem V. Hauptſatz: Ich hätte vor dem 25. Jahre nicht wieder in das Fürſtenthum zu kommen, ob ſchon in mittler Zeit der Höchſte über des Herrn Vaters Gnaden gebieten und Dieſelben abſterben ſollten. Bei der 3. Reg. ſolle man ſich die Maximes wegen der Adeligen wohl angelegen ſein laſſen. Die Wahl der Diener ſoll nach Pſ. 101 angeſtellet werden.

Es ſei nulla dies sine linea verſtreichen zu laſſen.

Die Abkürzung der Proceſſe ſei höchſt nöthig und ſonderlich auf Conſervation der Unterthanen zu ſehen. — — — Die Conſervation des Hauſes ſtehe auf der bloßen Einigkeit.

(Zu der Zugabe.)

Es ſei wohl zu bedenken, daß wir in der That nicht mehr gelten, als wir vor Gott gelten, aus welcher Betrachtung dann Demuth und andere Tugenden zu ſprießen pflegten.

Außer Land und inner Land wäre vornehmlich auf Landeskinder zu ſehen.

Das werthvolle Büchlein, welches von dem Ernſt, der wahren chriſtlichen Frömmigkeit, der Weisheit und Erfahrung des theuren Fürſten Friedrich ein ſo erfreuliches, herzerquickendes Zeugniß ablegt, iſt nach dem ſel. Abſterben des Fürſten Wilhelm in andere fürſtliche Hände der Anhalt-Bernburgiſchen Linie gekommen; von einer Hand, (wir vermuthen, daß der Herzog Alexius Friedrich Chriſtian in ſeiner Jugend alſo geſchrieben), findet ſich ein letzter Anhang vor, welcher

treffliche Stellen aus Gellert's und Pope's Werken enthält und die Aufschrift trägt:

O würdiger Fürst! ich will nach Deiner Vorschrift durch stetes Bestreben nach Weisheit und Tugend mich meinem Stande würdig zu machen — und folgende Sätze meinem Herzen tief einzuprägen suchen. Der Anhang schließt mit der Strophe:

Verehre stets die Schrift; sie ist dein Glück auf Erden,
Und wird, so wahr Gott ist, dein Glück im Himmel werden.
Verachte christlich groß des Bibelfeindes Spott;
Die Lehre, die er schmäht, bleibt doch das Wort aus Gott.

Wie es Ballenstedt in den letzten Jahren des dreißigjährigen Krieges erging.

Von

Dr. Friedrich Hoffmann,
Herzogl. Oberhofprediger.

In der herzoglichen Bibliothek zu Ballenstedt befindet sich ein Aktenstück mit der Aufschrift: „Die Fortification und Defension des Fürstl. Schlosses Ballenstedt und Hoymb, die Annehmung und Vereidigung etlicher Mousquetiers, auch Bestallung und Musterung der bewehrten Mannschaft in denen Amts-Ortschaften,

ferner einige Nachrichten und Berichte von denen zwischen der Ballenstedtischen Bürgerschafft und denen streifenden starken Parthieen vorgefallenen Attaquen und derer letztere repoussirung betreffend."

Wir wollen das Wichtigste aus diesem, in vielen Beziehungen interessanten Aktenstücke mittheilen, erlauben uns jedoch zuvor einige einleitende Bemerkungen.

Fürst Christian I., der Stifter der Anhalt-Bernburgischen Linie, (geb. am 11. Mai 1568), verlor 1620 die Schlacht auf dem weißen

Berge bei Prag, ward in die Acht erklärt, söhnte sich jedoch 1624 mit dem Kaiser aus und starb 1630.

Schon während seiner Regierung hatte Anhalt von durchziehenden Heerschaaren viel zu leiden. Sein Sohn Christian II., welcher bei der Theilung des Landes zwischen ihm und seinem Bruder Friedrich Bernburg bekam, war schon als Prinz bei Prag gefangen und anfangs sehr hart behandelt worden, galt später bei dem Kaiser viel, vermochte aber doch sein Land nicht vor vielen Kriegsübeln zu bewahren. Am härtesten wurde Bernburg mitgenommen; aber auch die anhaltischen Harzgegenden wurden nicht nur von durchziehenden Heerhaufen, sondern auch von räuberischem Gesindel, Strolchen und Marodeurs arg geplagt.

In dem vorliegenden Aktenstücke meldet zuerst Heinrich von Borstell, Regierungs-Präsident in Bernburg, dem Amtmann Martin Schmidt in Ballenstedt (unter dem 23 Juni 1637), daß die gesammten Fürsten zu Anhalt sich in einer Punctation „wegen Reinhaltung der Straßen, Verhüttung Reuberey, Streiff, Abnahme Pferdt und Viehes verglichen" hätten. Die Punctation ist beigefügt.

Am 24. Sept. desselben Jahres befiehlt der Fürst, daß man Truppen, welche „die Marche" auf die Aemter Gernrode und Ballenstedt richten wollten, entgegenreiten, um Verschonung von Einquartierung bitten und zur Abwendung derselben Brot bewilligen solle. Die gesammte Mannschaft des Amtes solle bewehrt und animirt werden, daß sie theils auf des Fürsten „Hauß" (Schloß Ballenstedt) und im Flecken verbleiben, „und für die streiffenden Partheien sich in gegen Wehr undt Verfassung stellen". Noch schreibt der Fürst dem Amtmann: „Du wirst bey jetzigem Kriege genugsamb erfahren haben, was nutzen es bringet, wan man sich selbsten bey den Salva Guartien manutenirt, und was dargegen für unwiederbringlicher schade verursachet wirdt, wann man Hände und Füße gehen läßet undt den Soldaten zur plünderung Thür und Thor öffnet".

Das Haus Ballenstedt wurde allen Vorsichtsmaßregeln zum Trotz von verschiedenen „Partheien etzlich mahl spoliirt und ausgeplündert", worüber der Fürst in einer Zuschrift an seine Räthe und Amtleute vom 25. Sept. 1537 bittere Klage führt und befiehlt, daß ihm Vorschläge zur Befestigung des Schlosses „und wie die Kosten der Defension" aufzubringen, schleunigst zugehen sollen.

Darauf berichtet der Amtmann Schmidt, er habe zu Quedlinburg zur Bewehrung „etzlicher Personen und Verwahrung des fürstlichen Hauses 20 Musquetierer erhandelt", auch sonst Defensions-Anstalten getroffen, womit der Fürst sich sehr zufrieden bezeigt und befiehlt, daß der Amtmann nach Berathung mit den Räthen Melchior Loysen und dem Ober-Commissarius Caspar Pfauen, die junge auserlesene Mannschaft von Rieder, Radisleben und der Vorstadt Ballenstedt mit tüchtigem Gewehr versehn, zugleich mit dem „Haubt Mann zu Hartzgerode

zum Beysprung" in Verbindung trete. Auch solle alle Mannschaft des „Fleckens" Ballenstedt bewaffnet und „unter gewisse Officiere außgetheilt undt einem jeden seine Post assigniret werden". Wenn Völker heranmarschirten, dürfe man ihnen keine Veranlassung zu Ungelegenheiten geben; den Quartier-Suchenden habe man die kaiserliche Salva Guardia vorzuzeigen — gütlich und mit Bescheidenheit, — auch ihnen etwas Brodt zu reichen". Im Fall aber daß quartier mit gewalt genommen, die thoren auffgehauen oder die Mauern erstiegen werden wollten, uff solchen fall hätten Sie gewalt mit gewalt zu begegnen". (27. Sept. 1637.)

Dem Befehle des Fürsten zur Bewaffnung der jungen Männer wurde genügt, und es folgen in unserm Aktenstücke Verzeichnisse derselben aus Ballenstedt (100 beschossener Mannschaft in 3 Corporalschaften, dazu 11 Berittene, unter denen die Namen: Hahn, Wahle, Ranthahn, Glendenberg sich finden), aus Rieder 56, (darunter Pape, Becher, Trolnier, Severin, Schweinefus, Schütendiefel), aus Badeborn 73, (darunter Simon, Niethart, Heidenreich, Süßespecke, Ritter, Günter, Klockau, Scharff), aus Radisleben 35, (darunter Würffel, Schmidt, Dröscher, Mertten, Lochefeld, Francke, Steinbrecher). Jeder wurde mit einem „Rohr" oder einer „Mußquete" bewaffnet.

Am 15. März 1638 schreibt der Fürst dem Amtmann, er habe aus seinem Berichte entnommen, daß die beiden Obristen Senechal und Weyher mit Stab und 3 Compagnieen im Städtlein Ballenstedt logirt haben und daß noch drei Regimenter im Nachzuge sein sollten. Diesen Letzteren solle man entgegenreiten, ihnen die Kaiserl. Salva Guardia präsentiren, den Mangel an allem Proviant zu Gemüth führen und sie zum Abzuge veranlassen. Schließlich befiehlt der Fürst wiederum die Defension seines Hauses, in welcher die Bewohner Ballenstedts sich säumig gezeigt hatten, und fügt eigenhändig hinzu:

„Mich deuchtt, man sollte mit den Halberst. Beampten etwa bessere Correspondentz in solchen Fällen halten und auf allen Fall Mußketierer von Aschersleben aufs Hauß nehmen, jedoch ohne Beschwehrungen oder Unkosten im Ampt, noch bey den Undterthanen, von Hartzgerode auß könndte man es auch helfen defendiren. Das Mehl und die Victualien an Hammeln bleiben zu lange außen, vor diese Hofstadt. Wirdt zu urgiren sein."

Die gefürchteten Regimenter zogen eine andere Straße und kamen also nicht nach Ballenstedt. Andere drangen jedoch heran und benahmen sich sehr ungebührlich. Namentlich geschah dieß am 6. August 1638, und wir theilen im Folgenden den Bericht des Amtmanns Schmidt über das, was sich an diesem Tage ereignete, wörtlich mit.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürſt, gnädiger Herr.

Eur F. gnaden ſeindt meine Untterthänige und gehorſahme Pflichtſchuldige Treue Dienſte eußerſtes meines Vermogens in aller Underthenigkeit Jederzeit Zu Voran bereit, gnädiger Fürſt und Herr.

Eur fürſtl. Gnaden gebe ich hiermit Zu vernehmen, was geſtalt die beyden Kayſerl. Obriſten alß Obriſter Craft und Obriſter Kraigkberg, Craft, wie ausgegeben wirdt, ſol in der Perſon nicht beym Rgmt. geweſen ſein; am vorigen Montage, wahr der 6. Auguſti, frue nach 6 Uhr, nach dem Dieſelben Vorgangene nacht Zu Ditfurth und uf den daſelbſt nahe angelegenen Dörfern, ſo ein Meihl weges von hier liegen, Logieret, Von Zweyen Orten, deren das eine Regmt. Von Padeborn und ander von der Gaterſchlebiſchen Straße her uf deroſelben Stadtlein Ballenſtedt Marchiret eine Partey Reuter von ohngefehr 60 oder 70 Pferden ſporenſtreichs vom Steinberge bey der Windt Mühlen herrunter Uf das Niederthore Vorangeſchicket, Welche die Bürgerſchaft, ſo Uf der Mauren geweſen, mit dieſen Wortten angeredet: Man ſolte Ufmachen, Sie wollten 13 Compagnien zu Roß und 3 Compagnien Trajoner einquartiren, Woruf der alhier liegende Gefreyter Jhnen geantworttet: Dieſer ort Contribuirte der Magdeburgiſchen Guarnison und hette von ſeinen H. Obriſten Trandorff befehl alhier niemandt Quartier Zu Verſtatten, Darauf die Reuter wieder geantworttet: Der Obriſter Zu Magdeburg hette gnungſamb Zufreßen, Sie müſten auch was haben, Undt da man in der guthe Jhnen nicht wolte Ufmachen, ſollte Jhnen der Wille balden gemacht werden. Welchergeſtalt ſich dan daruf baldt der halbe Theil dieſer Reuter Vorm Niederthore gewendet und umb den Teich die Mauer beritten und in augenſchein genommen, Jn dieſen ſeindt die beiden Rgtr. in 12 Compagnien ſtark in großer eil und furi Vom Steinberge herab marchiret, Undt ſich Uf den Acker zwiſchen beyden Thoren, die Bagage aber an die weiden gegen das Underthor rücken laſſen, geſetzt, Daruff ein officirer, So ſich einen Obriſten Wachtmeiſter genennet nebenſt etlichen Reutern an die Maure geritten kommen, ſagende: Ob man nicht Ufmache wolte?

Welchen der alhier liegende Gefreyeter mit obiger antwortt begegnete: Woruf gedachter Obriſter Wachtmeiſter geantworttet: Sie müſten Quartier nehmen, Wo noch was Zu leben wehre! Uf den Dörfern wehre nicht ein Bundt Stroh mehr Zu bekommen, Was ſie dar machen ſolten, Daruf Jhnen wieder geantworttet worden: Alhier in Ballenſtedt wehre Kein Unterhalt Vor ſo viel Völcker, Zu deme wehre dieſer orth Von König. Kayß. May. hoch Salva Guartiret und hätten H. Graf Feldt Marſchalks Gallas Excellentz eine Manutenentz Order Wie auch Churfürſtl. Durchleuchtigkeit Zu Sachſen gleichfals eine lebendige S. Guardia uf dieſen ort ertheilet, Man Wolte hoffen, Sie würden wieder dieſe hochanſehnliche S. Guardien nichts feindtliches tentiren,

Zu deme ſo Wehre es noch frue morgens umb 7 Uhr, Sie ſolten Weiter Marchiren es Wehre nicht der Gebrauch daß man ſo Zeitlich am Tage in die quartier rückte undt Jhme, obriſten Wachtmeiſter, Allerhöchſt gedachter Kayß. May. dan Graff Gallas Excellentz ertheilte S. Guardien gedruckt gezeiget, Dieſelbe er auch von der Maure in ſeine Hande genommen, und damit Zu den Rgmtrn geritten und dieſelben den Obriſten gezeiget, Dieſelben aber balden wieder Zuruckgebracht und geſprochen: Wir ſeindt des Kayßers Soldaten, wir Können von den S. Guardien nicht freßen, erkleret euch mit ia oder Nein, was Jhr Thun wollet, ob ihr uf machen wollet oder nicht?

Daruf die bürgerſchaft, ſo uf und an der Mauren geweſen, nochmahls gebethen, ofterwenthe hochanſehnliche S. Guardien Zu respectiren, es wehre noch frue, Sie hetten Tagks und Zeit gnungſamb weiters Zu Marchiren, Woruf ſich ofterwenter Obriſter Wachtmeiſter wieder Zu den Regimentern gewendet, Geſtalt daruf die Trompeten ſtark gerühret und ſeind drey ſtarke Truppen Von 200 Pferde ſtark in vollen Rennen mit großen geſchrey, So der Obriſte Kr'gkenbergk wie man ihn dafür angeſehen, ſelbſt mit einen bloßen Degen angetrieben und Zu Jhnen geſagt laufet nur an, laufet nur ſtark an, An das Oberthor geſetzet das forder ſtacket im Thore erſtiegen, das Schloß abgeſchlagen, das Unterſte Thor durchhauen, und mit großer Furi auf die Bürger, ſo am Thor geweſen, ſtarck hinein feur gegeben, Undt weil die arme Bürgerſchaft dieſe feindtſehligkeiten geſehen und daß nichts anders den eine Totalplünderung aus dieſem Handel werden wollte, auch daß, Wann Sie hinnein kehmen, Jhnen Jhre Weiber und Kinder geſchendet, Theils gahr nieder gehauen würden; haben groß und Klein, Mann Weib Kindt Magt, Knecht Zur gegenwehr gegriffen, Und dieſe raub Vögel mit Hülf und beyſtandt des Allgewaltigen Gottes mit ſchießen und ſteinen aus den Thoren rebousiret und in der eil das ſtacket und Thor wieder Zugeſchlagen, Geſtalt dan in Zwiſchen aus einen Rundehl nahe am Thor mit einen Doppelhacken, Musqueten und feur Rohren Unter die Truppe ſo das ſtacket Ueberſtiegen, und das Thor zerhauen, ſtark feur gegeben worden, Und daruf Von Thore weggeflogen, wie Sie der Windt wegkgewehet hätte, Und daruf in großer Confuſion umb die Neu-Stadt herumb nach den Rgtrn. wieder Zugeritten, Wie man dan Vermuthet, daß dieſer Vögel Zimblich Viel ſollen Verwundet geweſen ſein, Inmaßen dan man nachrechnen Kan, daß ein Sieben ſtadtlicher anſehnlicher Pferde ſo man zu Padeborn im Dorfe und vor Ballenſtedt im Felde Todt gefunden, daruf gegangen ſeindt, Nach dieſen hadt die abgeſchlagene Troup noch eine guthe Weile mit den Rgtrn Auf den Acker, daruf Sie ſich erſt geſetzet, gehalten, Vermuthlichen narriret wie der Handel abgelaufen, und allezeit ein auge Uf das fürſtl. Haus gehabt, Wie ich der Ambtman dan mich nicht anderſt einbildete, Sie würdenan daßelbe ſetzen, aber Gott der Allerhöchſte gab Jhnen einen andern ſinn, daß

Sie umbkehreten, und rückete ein Regiment daruf in Padeborn, das ander aber in Radesſchleben; Wie übel nun dieſe geſellen in Padeborn und Radesſchleben gehandelt, und was Sie daſelbſt vor großen ſchaden gethan, ſolches Können Eur Fürſtl. G. ſich aus angefügter Liquidation Unterthenig referiren laſſen; Geſtalt mihr dan ein Paur Zu Padeborn, Berndt Trebbert genant, den ſie nebenſt ſeinen Kinde erhaſchet undt bey Ihnen bleiben mußten, auch berichtet, das Sie einen anſchlag uf das Fürſtl. Hauß alhier gemachet und daßelbe an dreyen ortern in der Nacht anfallen wollen, Nach dem er Ihnen aber Uf ihr nachfragen geantworttet: Es läge ein Feldt Webel mit 30 Musquetiren uf den Hauſe, da hatten ſie den gemachten anſchlag abgeſtellet.

Wann dan Eur fürſtl. gn. aus dieſer meiner wahrhaftigen Unterthenigen relation gnädig erſehen werden, Wie feindtſehlig und räuberiſch die obgenannten beyden Obriſten, alß Craft und Kraygkenberg deroſelben armes Städtlein Ballenſtedt, wovon Sie mit beyſtandt des Allerhöchſten Viel getreuen Gottes nicht wehren abgetrieben worden, Ungeachtet producirter Kaißerlichen, und anderer hoch vorponirten S. Guardien, Zu Ueberfallen intentioniret geweſen, dadurch dan wan Sie wehren hinnein kommen, mancher Uf den Platz wurde geblieben und Ihnen ſein Weib und Kindt vor ſichtlichen augen würden geſchendet worden ſein, Zu ſchweigen das Sie das gantze Städtlein, Weil ſie viel Bagage-Wagen bey ſich gehabt, dazu noch in grundt ausgeplündert und noch wohl gar angeſteckt hätten, Alß gelanget an Eur f. gn. mein Underthenigſtes hoch Vleißiges ſuchen und bitten, Dieſelbe wollen gnädig geruhen, der beyden Obriſten Craftens und Kraygkenberges excos und feindtſehligkeiten So Sie an dero Städtlein Ballenſtedt in deme Sie daſſelbe Zuwieder der in Händen habenden hochanſehnlichen S. Guardien gewaltſahmer weiße überſtigen und die Thoren Zerhauen, ver Ubet, gebührlichen Und mit allen ernſt vindiciren, damit andere dergleichen Raub Vögel und Landplackerer ein abſcheu darab haben mögen.

Dieſes Eur fürſtl. gn. Ich alß in dieſer ſach zum Underthenigen bericht anfügen ſollen, Der Ich darnebenſt dero herzß Viel geliebten Gemahlin Junger Herrſchaft und Freulein in die ſtarcke gewahrſamb des Allgewaltigen Vielgetreuen Gottes befehlen, Mich aber Zu dero beharlichen Fl. milden gnaden Underthenigk ergeben thue,

Datum Haus Ballenſtedt den 8 August Ao 1638.

Schmidt.

Der Schaden, welchen dieſe Tuppen dem Amte Ballenſtedt zufügten, betrug nach beigelegter Specification in Ballenſtedt 274 Thlr. 12 Gr., in Badeborn, (ſtets Padeborn geſchrieben,) 318 Thlr. — Ggr, in Radisleben 164 Thlr. — Gr.; in den, vor den Ringmauern Ballenſtedts liegenden Gehöften hatten die Kriegsleute ſich

vorzugsweiſe an dem Getreide in Scheunen und auf dem Felde vergriffen, namentlich Hafer geraubt; in Badeborn und Radisleben hatten ſie die Kirchen und Pfarrhäuſer auf das Aergſte verwüſtet, überall waren ſie trotz aller Sauvegarden verheerend und plündernd aufgetreten. Ein großer Theil der Bewohner war in die Wälder geflüchtet.

In einem Cabinetsſchreiben vom 7. Auguſt 1638 beklagt der Fürſt das Geſchehene, räth, allezeit vim vi repellere, verſpricht, über die Oberſten und ihre insolentien Klage führen zu wollen und fügt dann manu pr. hinzu: Die Doppelhacken vom Schloß hetten wacker ſollen undter die loſen gäſte geblaſen werden. Der Präſident vermeinet, auch Hauptmann Borſtell ſoll Dir in ſolchen Fällen eilige assistentz leiſten."

Da die Gefahr des Ueberfalls und der Plünderung fortdauerte, ſo erging unter dem 29. November 1638 ein Regierungsbefehl an den Amtmann, daß er die Bewohner der nächſten Dörfer, namentlich Rieders, anhalte, „daß dieſelben ſich uffs fürſtliche Haus Ballenſtedt begeben, ſo lange die Gefahr wehret, droben aufhalten und daſſelbe ihrer obliegenden Schuldigkeit nach defendiren; aus dem Städtlein Ballenſtedt aber täglich wechſelsweiſe ein mann oder vier mitt guten Gewehr ſo Tag undt Nacht uff dem Hauſe bleiben."

Neue Muſterrollen der „Beſchoßenen" und der „Helle-Partierer" wurden entworfen, und es kam eine bewaffnete Macht von 154 Mann zuſammen.

Bis zum Jahre 1646 ereignete ſich nichts von Bedeutung; die Wachen wurden ſaumſelig ausgeſtellt, und man fand die Leute häufig in Schlaf verſunken. Da kamen erneute Befehle zur Wachſamkeit, „demnach die Kriegsgefahr noch zur Zeit nicht cessiren wolle;" auch wurden Contributionen bei „Adell und Unadell" zur Unterhaltung eines beſtallten Wachtmeiſters ausgeſchrieben, ſo unter dem 7. Dec. 1644, es ſollten zunächſt auf drei Monate contribuiren:

2 Thlr. 18 Gr. Henning Stammer.
1 Thlr. 18 Gr. der von Winterheimb.
— Thlr. 18 Gr. der Stammer'ſche Unter-Hoff.
8 Thlr. — Gr. Ballenſtedt.
1 Thlr. — Gr. die Radißleber.
— Thlr. 18 Gr. die Padeborner.

15 Thlr. 18 Gr. thut Monatlichen 5 Thlr.

Im Jahre 1646 hatte Hoym zu leiden, und es findet ſich darüber ein Bericht vor, adreſſirt:

A Monsieur
Monsieur Jean Chrestoff Witscher, à present
cito à Ballenstedt.
cito,

welcher alſo lautet:

Bericht

Waß die Reuter, so in Verwichenen Osterdienstage, wahr der 31. Martij 1646 in das Flöcken Hoym eingefallen, Vor thaten gethan, Und wie sie solches angefangen.

1.

Ist gemelter Reuter, welcher im arrest genommen mit aufgeschlagenen Hanen auf den Burgkplan Zu Uns geritten kommen, einen Bothen Begehret, worauf ihm alsbaldt einer Zugegeben worden, haben aber unterwegen albereits den Schuster alhier Tobias Krakauen ergriffen, Denselben die ficken spoliret undt 1½ Thlr geldtes beym Brauhause herauβer genommen, Ihn mit bey die Ziegelhütte naußgeführet, Umb eines und das ander gefraget, ob er ein Bürgermeister, oder sonst eine Obrigkeitsperson wehre. Wehre er der rechte einer, welchen sie Begehrten, So wollten Sie Ihme was anders sehen laßen.

2.

In dem als sie nun gemelten Schuster Bei sich haben, Undt examiniren, Kommen ihrer noch Zwey Von den trop hergeritten Undt haben Christoph Munden von Reinstedt bey sich, hatt mehr gemelter Schuster loß Begehret, Undt darauf zu Munden gesaget, er solte ihnen doch sagen Wer er wehre, worauf dan mehr gemelter Mund Berichtet, es wehre der Schuster ein frembder Mann, hette nichts eigenes in Hoym.

Darauf sie ihn wieder etwas loßgelaßen, bis der officirer mit den Troppe gekommen, Undt ihn wieder quittiret, wo fern der officirer nicht gekommen, hetten sie ihn niederschießen wollen.

3.

Alß sie nun wieder Von den Schuster abgeritten, seindt dieselben Reuter einer sechse mit aufgeschlagenen Hahnen, nach dem fürstlichen Hause zu geritten, Dem Trompeter Lerm blasen lassen, Undt in alle Straßen sich Vertheilet mit gantzer macht herumb gesprengt Undt Leute gesuchet, und in diesen Vorhaben Thomas Müllern nebst seinen Bruder Mattheseu ergriffen, ihn seinen Rock ausziehen wollen Undt als er sich geweigert, undt den Rock nicht geben wollen, hatt ihn einer, nemlich Mattheseu durch den Leib oben durchgeschoßen, Den andern als seinen Bruder Thomas in den Leib gestochen und wo Matthes nicht Joachim Nagels ergriffen Undt sich hinein gemachet, hetten sie, Weil sie ihn gesuchet, Volgents niedergemachet, auch haben etliche Daniell Rudloffs Hoff spoliret, Undt alles herausgenommen was sie gefunden.

4.

Sonſten hadt Chriſtoph Mundt ſich inſtendig mit gefaltenen, Undt gen Himmel erhobenen Händen, gegen die Reuter, ſo ihn gehabt Vernehmen laßen, ſie ſolten doch Keinen Unfug anfangen in den Flecken, er wolte ihnen Lieber, Wann es ſo ihnen Umb den Boten Zu thun, noch einen Verſchaffen, undt ſolten Berichten, wo ſie nur hinwolten, Wolte er ihnen den Weg gerne weiſen, und mit ihnen gehen, ſo weitt ſie begehrten, hatt doch ſolches ſein flehentliches Bitten Undt Wimmerleuchten gantz nichts helfen wollen, Undt als ſie ihn auff den Burgkplan gebracht, ihn niedergeſchoſſen Und als er ſchon gelegen, haben ſie ihn noch mit den Degen Ueber die Naſen gehauen, Undt in den arm geſtochen, Undt als die Unterthanen ſolch elendes erbärmliches Werg undt niedermachen mit angeſehen, haben ſie Zum Gewehr gegriffen Undt gewalt mit gewalt wollen ſteuren undt wehren helfen, Worüber dan Joachim Schultz, So Kein gewehr, Von Hinderwärts auch durch den Leib geſchoßen worden, Undt eilich todt blieben, worauff die Pauren etliche ſchöße gethan, aber niemandes Von den Reutern erſchoßen, undt darauff ſich wieder nach der Burgk gemacht, ſeindt alsbaldt etliche Reuter wie in gleichen der in arrest liegende Reuter, vor die Burg gerennet, undt Ueberaus Trotzige wort geführet, wie ſie mit einen oder andern, dafern Sie einesmahlig wieder Köhmen, Handeln wolten, Weile aber das fürſtl. Haus feſt Zugehalten, Und Zugeſchloſſen worden, Alß iſt der Trop mit höchſter Betreuung davon geritten, Undt geſagt, Wann ſie wieder Kehmen, So wolten Sie es noch erger machen.

Actum Hoym ut supra

Richter Rath
Undt gantze Gemeine
Zu Hoym.

Dieſer Bericht ging an die Gemahlin des Fürſten Chriſtian, (welcher ſich zu der Zeit auf Reiſen befand, von denen er erſt im Auguſt 1648 nach Bernburg heimkehrte), an die Fürſtin Eleonora Sophia, mit der Bitte, daß Ihre F. Gn. Sich Ihrer armen Unterthanen annehmen und die unverantwortlichen Thaten der hochlöblichen Schwediſchen Generalität zu erkennen geben möchte, damit die Thäter gebührender Maßen abgeſtraft würden. (Unter dem 4. April 1646).

Die Fürſtin erfüllte dieſe Bitte, und das letzte wichtige Aktenſtück in unſerer Vorlage iſt das Antwortſchreiben Bernhard Torſtenſon's, welcher nach dem Tode Baner's den Oberbefehl in Deutſchland übernommen hatte. Dieſe Zuſchrift trägt folgende Adreſſe: Der Durchlauchtigen hochgeborenen Fürſtin und Frauen, Frauen Eleonora Sophia Fürſtin zu Anhalt geborner Herzogin zu Schleßwigk Hollſtein Frauen

zu Aßcanien, Oldenburgk und Delmenhorſt, Fraue zu Bernburg und Zerbſt, und lautet wörtlich folgendermaßen:

Durchleuchtige Hochgeborne Fürstin und Frauen.

Ew. fürſtliche Gnaden den 5. Aprilis an mich abgelaſſenes gn. Schreiben habe Ich wohl empfangen, und daraus ganz ungerne vernommen, die übeln proceduren von einer Parthie wieder E. Fürſtl. Gnaden Unterthanen verübet. Wie Ich nun bey der Sache vor dieſes mahl ein anders nicht zu thun weiß, als ſolches alles an den Herrn General und Reichszeugmeiſter Wrangel zu verweiſen,

Alß iſt auch gar nicht zu zweiffeln, wan man die Thäter wird erkundigen können, Er ſolche gebührent abſtraffen zu laßen genugſame Anordnung machen werde. Wollte es E. Fürſtl. Gnaden in antwortt hinwieder vermelden, dieſelbe damit der Göttl. gnd. Bewahrung empfehlende, Datum Leibzig den 15. Aprilis Anno 1646.

Ew. Fürſtl. Gnd.

Gehorſamer

folgt ein unleſerliches Wort, dann in kräftiger Schrift: Torstenson.

Ob man die Thäter hat erkundigen können, — darüber fehlt jede Notiz. Man darf es wol bezweifeln. Der Harz blieb in den letzten Kriegsjahren verſchont; wir finden wenigſtens keine Nachricht, welche das Gegentheil bezeugte. — Mit Jubel und Dank gegen Gott begrüßte man überall die hochwillkommene Kunde: es iſt Friede!

Ritter an der Spitze der Stadträthe im 13. Jahrhundert mit besonderer Beziehung auf Halberstadt und andere Harzstädte. — Ueber den Begriff von miles.

Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte

von

G. A. v. Mülverstedt,
Staats-Archivar in Magdeburg und Archiv-Rath.

Zu der in dieser Zeitschrift II. 1. p. 3 angeführten Thatsache, daß in Wernigerode der Stadt-Vorstand (Stadt-Rath) aus milites, consules und borgenses (Rittern, Rathmannen und Bürgern) zusammengesetzt gewesen sei, und daß sich noch im 14. Jahrhundert Mitglieder eines bekannten, in und nahe vor der Stadt Wernigerode seßhaften Adelsgeschlechtes an der Spitze des Rathes derselben fänden, ist ebendaselbst II. 2. p. 195 ff. aus einer in Abschrift erhaltenen Urkunde des Jahres 1241 ein anderes Beispiel derartiger Einrichtung des städtischen Gemeinwesens und zwar in Bezug auf das benachbarte Halberstadt mitgetheilt worden, da nämlich eine von den universi consules et borgenses civitatis Halberstadensis in gedachtem Jahre ausgestellte Urkunde bezeugt wird:

a. von milites ministeriales et (d. h. zugleich) consiliarii civitatis,
b. borgenses et (zugleich) consiliarii civitatis,
c. magistri civitatis.

Wir sehen in den Kategorieen a. und b. entschieden Mitglieder verschiedener Stände — Ritter (Adel) und Bürger — gegenübergestellt, die dasselbe Amt (der Stadträthe, Rathleute) bekleideten, während die Burge-Meister die letzte Stelle einnehmen. Außerdem erblicken wir in der Reihe der sub a classificirten lauter äußerst bekannte Adelsnamen: v. Eilenstedt, v. Aspenstedt, v. Quenstedt, Schenk und v. Holtemme, während die andern Namen keinen

Zweifel an dem bürgerlichen Stande ihrer Träger übrig laſſen. Wir glauben an dieſer Stelle doch mit einigen Worten eine Erläuterung jener Verhältniſſe verſuchen zu dürfen, um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, die durch den Mangel einer näheren Expoſition über die Zuſtände der älteſten deutſchen Gemeinweſen leicht entſtehen könnten und auch ſchon längſt vorgekommen ſind.

Und zwar wäre die hauptſächlichſte irrthümliche Schlußfolgerung aus obigen Urkunden und ähnlichen die, daß man annähme und ſchon angenommen hat, der Adel habe damaliger Zeit (um die Mitte und in den folgenden Zeiten des 13. Jahrhunderts) in den Städten gewohnt, habe bürgerliche Nahrung getrieben, kurz, er habe ſich mit der Bürgerſchaft, dem Bürgerthum verſchmolzen, ſtädtiſche Aemter bekleidet u. ſ. w.

Dieſe Anſicht wäre nach unſerm Dafürhalten eine grundfalſche und lediglich auf die obigen und ähnliche Urkunden geſtützt, eine voreilige.

Verweilen wir zuvörderſt noch bei der älteſten Form des Gemeinweſens von Halberſtadt, ſo zeigt uns eine in demſelben Jahre 1241 von der Tota unanimitas (?universitas?) burgensium in Halberstad für das Spital zum heiligen Geiſt vor Halberſtadt ausgeſtellte Urkunde [1]) faſt dieſelben Namen der Zeugen, aber doch ganz anders prädicirt. Es bilden nämlich die Zeugenreihe:

Gerhardus plebanus forensis ecclesie [2])
Henricus de Eilenstide
Timo de Quenstide
Bernhardus de Aspenstide } ministeriales
Godescalcus
Bruno } de Fonte
Johannes }
Eilmarus de Chesele
Cesarius telonearius
Herbordus de Wostenhusen
Alvericus filius Chernece (?)
Reimarus filius Hermanni
et Henricus frater suus
Fridericus de Horedorp
et Tidericus filius suus
Bernhardus filius Barbe
Titmarus filius Maceke

ohne Prädicat, alſo jedenfalls burgenses.

---

[1]) im Staats-Archiv zu Magdeburg Cop. CXXXIII. f. 9.
[2]) der Pfarrer von St. Martini in Halberſtadt.

Eine Urkunde derſelben Zeit, vom J. 1246, [1]) nennt nach Geiſtlichen noch als Zeugen:

Johannes dapifer [2])
Fridericus de Hersleve
Rodolphus de Gerenrode
Willekinus de Oschersleve:
milites et fideles nostri (d. h. des Biſchofs)
Bruno de Derenborch
Alvericus et Johannes de Fonte:
burgenses de Halberstad.

Wir ſehen alſo in den beiden letztgenannten Urkunden eine Bezeichnung der dem Ritterſtande (Adel) angehörigen Perſonen als Mitglieder der ſtädtiſchen Verwaltung nicht angegeben. Und dennoch mag es keinem Zweifel unterliegen, daß jene Adelsperſonen am Stadtregiment von Halberſtadt betheiligt waren. Wir ſehen ſie in der einen Urkunde milites ministeriales, in der anderen ſchlechtweg ministeriales prädicirt, alſo mit Weglaſſung des mit einem ſo hohen Begriff verbundenen Standes- und Ehrenbeiwortes: miles (Ritter). Oder war miles und ministerialis ſynonym und derſelbe Begriff? Sicherlich. Denn das Wort ministerialis als ein Adjectivum bedarf eines ſeinen Begriff erſt vervollſtändigenden Subſtantivums, als welches ſich nur homo, vasallus, miles findet oder ſuppliren läßt; dem Ausdruck famulus ministerialis begegnen wir nicht.

Wir kommen indeſſen auf dieſen wichtigen Begriff noch weiter unten in Kürze zurück, und fragen zuvörderſt, wenn wir ritterbürtige Perſonen an der Spitze des Stadtraths von Halberſtadt und Wernigerode ſehen:

1. in welchem Verhältniſſe ſtanden ſie zur Stadt?
2. waren und blieben es wirkliche Edelleute (Landadel) und wohnten ſie auf ſtädtiſchen Grundſtücken?
3. trieben ſie bürgerliche Nahrung? und
4. warum wurden ſie in dieſem Falle von den übrigen burgenses (consiliarii civitatis, magistri civitatis (vielleicht = magistri unionum, Innungsmeiſter), nicht magistri consulum) durch beſtimmte Prädicate eximirt?

Verſuchen wir, auf dieſe Fragen zu antworten.

Wenn wir die älteſten Stadturkunden der ſächſiſchen Länder, d. h. von den Vorſtänden der Stadtgemeinden ausgeſtellte, z. B. von Magde-

---

[1]) ibid. Cop. CXXXIII. f. 16.
[2]) ein v. Alvensleben.

burg und Halle, aber auch andere bis zum Jahre 1350 durchmuſtern, ſo finden wir nicht ſelten einen, aber auch nur höchſt ſelten mehr als einen der an der Spitze ſtehenden Bürgermeiſter (magistri consulum, magistri civium, Rathsmeiſter) hin und wieder als miles prädicirt, alſo mit der Ritterwürde angethan, ſo in Magdeburg Bertram, Brandan und Johann Dotequene 1274, Heinemann v Schartow 1281, Henning Johannis 1312, Berthold Ronebitz 1315, 1321, Geldeke 1328, in Halle z. B. Alexander Pruvo, Ratmar von Stein u. a. m.

Schon die geringe Zahl dieſer hier nur einzeln oder höchſtens in der Doppelzahl genannten, an der Spitze der ſtädtiſchen Verwaltung ſtehenden Perſonen, welche mit dem Prädicat „Ritter" ausgezeichnet ſind, zeigt, daß dieſelben nicht mit den in Halberſtadt an der Spitze des Magiſtrats auftretenden Rittern (oder Miniſterialen) in eine gleiche Kategorie zu ſtellen ſind. Denn hier nehmen wir wiederholentlich vier, von den übrigen burgenses und consiliarii civitatis beſtimmt getrennte Perſonen wahr. Und in gleicher Weiſe, wie bei Halberſtadt, beginnt eine vom Rath der Stadt Sangerhauſen ausgeſtellte Urkunde des Jahres 1281 [1]): C. G. et Ul. milites et consules civitatis Sangerhausen, d. h. Cunemund, Goswin und Ulrich Ritter (v. Sangerhauſen) und die Rathmannen v. Sangerhauſen. Jene drei zuerſt genannten, ſämmtlich Ritter, waren nicht Bürger ohne Geſchlechtsnamen, ſondern Mitglieder des hochadeligen, den Namen der Stadt tragenden Geſchlechts v. Sangerhauſen, das wir an der Spitze des Regiments der alten Harzſtadt erblicken.

1. Die in die Augen ſpringende Verſchiedenheit, Standes-Verſchiedenheit der an der Spitze der ſtädtiſchen Verwaltungen ſtehenden milites oder milites ministeriales — meiſt in größerer Zahl — und der milites burgenses, d. h. der burgenses s. cives qui et milites, welche wir in ſächſiſchen Städten meiſt nur einzeln unter den Trägern der höchſten ſtädtiſchen Aemter im 13. und 14. Jahrhundert ſehen, erklärt ſich am füglichſten durch die Verſchiedenheit des Begriffs der Ritterſchaft (militia). Es deckt ſich der Begriff der Ritterſchaft keineswegs mit dem Begriff des Adelſtandes.

Die ältern, aber mehr noch die neuern Geſchichtsſchreiber ſowohl als Rechtslehrer ſprechen es unumwunden aus, keine andere Art des Ritterthums, der Ritterſchaft zu kennen, als diejenige, welche ſie ſehr richtig, aber keineswegs den Begriff der militia erſchöpfend, die Ritterwürde nennen, d h. diejenige Art des Ritterthums, welche durch den

---

[1]) im Staats-Archiv zu Magdeburg Cop. CXVII p. 111 und s. R. Sangerhauſen N. 6.

Ritterſchlag in Folge hervorragender und preiswürdiger Thaten durch die Waffen erworben wurde. [1]) Wir verbreiten uns an dieſer Stelle nicht weiter hierüber, zumal das Nähere über die Modalitäten

---

[1]) So ſagt H. Meibom Scr. rer. Germ. I. p. 413: Sunt nostri equites, die Ritterſchaft, Saxonibus die erbaren und guten Männer, a ministerio, quod ratione clientelae principibus debent, Knapen oder Knechte. Ex hi- torque donati milites, Ritter, reliqui famuli vel servi appellati fuere. Cfr. Chron. Montis Francor. Goslar. p. 15. Die alten Fabeleien über den Begriff von miles hat auch Horn Henric. illustr. p. 142. 143. Ebenſo Schöpflin Alsatia illustr. II. p. 631. 632. So ſpricht noch ganz neuerlich Riedel in den Märkiſchen Forſchungen XI. p. 69 die völlig irrthümliche Anſicht aus: „Die Benennung Knappe .... war aber ſeit dem Anfange des 13. Jahrh., da das Ritterthum als zunftmäßig organiſirter (!!) Stand im Norden (?) von Deutſchland auftrat, ganz eigens Bezeichnung der Rittermäßigkeit oder der Angehörigkeit zu dem Stande des niedern Adels, der durch das Ritterthum begründet (??) wurde. Die Ritterwürde war eine rein perſönliche, die Niemand durch Geburt und überhaupt anders als durch beſondere Verleihung (den Ritterſchlag) nach gewonnener Uebung in der Waffenführung und davon abgelegter Probe erlangen konnte.“ Das wäre ja Wehrhaftmachung, und es würde unter ſo leichter Bedingung zahlloſe bürgerliche Ritter gegeben haben. Wir gedenken in einer eigenen Schrift die Riedel'ſchen Anſichten über den Wechſel des Bismarck'ſchen Standesverhältniſſes kritiſch zu beleuchten. Auch Eichhorn deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte II. p. 151 ſpricht von dem Ritterſtande oder den mit der Ritterwürde Bekleideten, d. h. in der Zeit von 1056–1272, als von einer geſchloſſenen Genoſſenſchaft, dem Schildesamt, ordo militaris, militia, von dem Urkunden und die Praxis jedoch nichts kennen. Ja, er nennt dies ſogar eine „ordentliche Innung,“ ohne Beweiſe über die Exiſtenz derſelben beizubringen, und S. 153 bezeichnet er die Geſammtheit Aller, welche milites heißen, ſogar als „Orden.“ Es läßt ſich im Mittelalter nicht eine Spur einer ſolchen Societät entdecken. Dann folgen S. 153 die landläufigen Anſichten über die Erlangung der Ritterwürde, womit in grellem Contraſt die ziemlich richtigen Worte ſtehen: „Aber vordem (wann?) bezeichnete die Verleihung eines Lehens oder Amtes oder die ſelbſtſtändige Verwaltung (!!) eines Gutes, auf welchem Ritterdienſt haftete, das Ende jener Laufbahn (d. h. das Ritterwerden), jetzt (alſo 1056–1272) übertrug man die höchſte Würde jener Genoſſenſchaft als eine eigene ſelbſtändige Würde u. ſ. w. Auch den Anſichten auf S. 155 und 156 können wir nicht beipflichten. Wenn wir häufig cives als milites finden, ſo kann nicht die „Wahl einer bloß kriegeriſchen Lebensart“ Grundbedingung des Eintritts in den Ritterorden (!) geweſen ſein. An dieſer Stelle müſſen wir darauf verzichten, uns gegen den Satz (S. 156) zu wenden: „Somit erhielten denn freilich nur Edle, Vaſallen und Dienſtleute oder ſonſt reiche (!) Grundbeſitzer dieſe Würde, welche, wenn ſie mit den erblich gewordenen Lehen viele (! wie viele?) Generationen hindurch in ihren Geſchlechtern geblieben war, dieſen das Prädicat eines ritterlichen Geſchlechts verſchaffte.“ Wahrlich eine ſelten naive Anſicht! Ob der der Ritterwürde ſich weigernde plebejus, von dem Otto von Freiſingen erzählt (Eichhorn l. c. p. 156 Anm. 1) wirklich ein civis war, möchte doch ſehr zu bezweifeln ſein. Wenn endlich S. 616 Vaſall parenthetiſch mit „liber miles“ identificirt wird, ſo iſt hierzu zu bemerken, daß letzterer Ausdruck, der uns urkundlich nur drei- oder viermal im

der Erlangung dieſer Art von Ritterſchaft hinlänglich bekannt, wenn auch nicht in allen Punkten genügend aufgeklärt iſt. Iſt aber nach der obigen, allgemein acceptirten Definition die Ritterwürde keineswegs ausſchließlich an den Adelsſtand gebunden, ſondern nur an die Vorausſetzung freier, alſo auch bürgerlicher Geburt und an die Verrichtung vorzüglicher Waffenthaten, ſo folgt daraus, daß auch freien Bürgern (Stadtbewohnern, bürgerliche Gewerbe Treibenden), alſo Unadeligen zum Lohn für Thaten der Tapferkeit der Ritterſchlag zu Theil werden konnte, wodurch dann der ſo Ausgezeichnete für ſeine Perſon die Prärogative des Ritters, nicht aber die des Adels genoß, da er im Bürgerſtande verblieb.

Zu dieſer Kategorie von Rittern gehörten die im Rath von Städten ſitzenden „cives“ oder „burgenses“, welche hie und da auch als milites prädicirt werden, wie ſie uns einzelne Urkunden der Städte aller deutſchen Länder vereinzelt nennen; keineswegs gehörten dieſe Perſonen dem Adelſtande an oder waren von ritterbürtiger Herkunft.

Es liegt uns nun der Beweis für unſere letztere Behauptung ob. Der Probſt von Wiſcherad nennt 1249 einen Herrn Conrad „miles et phisicus noster,“ alſo ſicher keinen geborenen Edelmann. [1]) In Freiburg im Breisgau zeigt ſich nicht ſelten unter den Bürgermeiſtern einer mit dem Prädicat „Ritter“ im 13. und 14., ja noch im 15. Jahrhundert, [2]) aber auch in kleineren Städten, z. B. 1355 in Keiſersberg ein Wilhelm Kolmann [3]); der Ritterſchlag eines Bürgerlichen (Siegmund Niewerſchrak) für tapfere Thaten fand noch 1458 Statt [4]. Der bekannte Ritter Geldolph in Magdeburg [5]) heißt 1294 ausdrücklich civis. [6]) Andere Beiſpiele eines ſolchen Falles 1291, 1333 und 1480 in Halle und Umgegend. [7]) Im Jahre 1310 heißt miles Busso de Viridario civis Hallensis. [8]) Gleichwie in

---

11. und Anfang des 12. Jahrh. vorgekommen, alles Andere bezeichnen wird, nur nicht das, was der Rechts-Sprachgebrauch ſchlechthin Vaſallen nannte, und man darunter zu verſtehen hat. Der Ausdruck über miles dürfte einer der dunkelſten und am ſchwerſten zu erklärenden ſein.

[1]) Gersdorf C. D. reg. Sax. I. p. 130.

[2]) Schreiber Urk.-Buch der Stadt Freiburg i. B. II. p. 479 et al. II.

[3]) ibid I. p. 431.

[4]) Riedel C. D. Brand. A. XXIV. p. 441.

[5]) S. Magdeb. Geſchichtsbl. III. p. 368.

[6]) Staats-Archiv zu Magdeburg s R. Kl. Berge N. 34.

[7]) S. v. Dreyhaupt Saalkreis II. p. 369. 877. I. p. 1033. 1034. Cfr. Staats-Archiv zu Magdeburg Urkk. Erfurt B XIII. N. 6.

[8]) Ibid. s. R. Halle O. N. 1 miles Hallensis 1211. Ibid. Halle N. 1.

den oben mitgetheilten Urkunden ſehen wir auch 1319 in Schwäbiſch-Hall einen Heinricus dictus Lercher Miles magister consulum Hallensium.[1])

Ein helles Streiflicht auf die von uns gegebene Definition des Begriffes der Ritterſchaft, die einzelne an der Spitze deutſcher Gemeinweſen Stehende führen, wirft eine Magdeburger Urkunde Erzbiſchof Erichs vom J. 1291, worin er mehrere, ſehr bekannten Adelsgeſchlechtern entſtammte Perſonen ſeine Ritter (milites nostri), dicht dahinter aber den ſehr bekannten civis Hallensis Alexander Prowe nur ſchlechthin Ritter nennt.[2]) Es war dies eben nicht ſein Vaſall, nicht Einer, der ihm (dem Erzbiſchof) zu dienen hatte, ſondern ein zum Ritter geſchlagener Bürger, während die Andern zum rittermäßig begüterten, zu Ritterdienſten verpflichteten Landadel gehörten. Wir kommen auf die Wichtigkeit des Poſſeſſional-Adjectivums bei dem Prädicat Ritter gleich zurück.

Es erſcheint ferner auch 1340 in Magdeburg ein Bürger mit dem Ritterprädicat.[3]) Sehr kenntlich iſt der Bürger-Ritter vom edlen Ritter (dem aus adeligem Stamm geborenen) ſtets durch das Prädicat, das ſie erhalten, unterſchieden. Trotz dieſer Ritterwürde und ſelbſt adelmäßigen Grundbeſitzes erhält ein Bürgerlicher faſt niemals das gewöhnliche Prädicat der ritterlichen Vaſallen, des Landadels, der Ritterſchaft im eigentlichen Sinne, alſo strenuus, validus, robustus, famosus, honestus, Geſtreng, Erbar, Veſt, ſondern discretus, industrius, Erlich, Wolgeachtet, Beſcheiden, und wenn, wie es ſpäter vorkam, Edelleute und als ſolche anerkannt bleibende in einer Stadt ihren Wohnſitz nehmen, verbleibt ihnen das Adelsprädicat. So heißen die aus bekannten Adelsgeſchlechtern ſtammenden H. Walwitz und H. v. Thore cives in magna Salina in einer Urk. von 1487 validi.[4])

Da es durch den gleich näher zu erläuternden Begriff von miles, geſtützt auf zahlloſe urkundliche Beweiſe, feſtſteht, daß nach oben hin der Gegenſatz der milites die liberi (d. h. ingenui, barones, nobiles, qui militia s. vasallitio non adstricti erant domino terrae) bildeten, ſo folgt hieraus, daß, wenn wir gleichwohl Mitgliedern aus erlauchtem Stamme, Edelherren, mit der Bezeichnung als milites

---

[1]) S. Mencken S. R. G. I. Sp. 418.

[2]) v. Ludewig' Rell. Mss. V. p. 38. v. Dreyhaupt l. c. II. p. 369.

[3]) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Altſt. Magdeb. N. 31.

[4]) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. Berge N. 72. Natürlich kommen hie und da auch ſehr merkwürdige und näher zu prüfende Ausnahmefälle vor So werden auch discreti et honesti famuli unterſchieden 1311 (Urkk. des Johannis-Kloſters vor Halberſtadt Ibid.). Wie es zuging, daß Bürgerliche und Bürger auch als famuli (Knappen) erſcheinen, z. B. 1343 in Halberſtadt (ſ. Ibid. Kl. St. Johannis vor Halberſtadt N. 139), darüber an einem andern Orte.

begegnen, dieſe nicht ihrer Dienſtpflicht (ſ. unten) halber, ſondern in Folge erhaltenen Ritterſchlages ſo genannt worden ſind. [1])

2. Völlig verſchieden von dem unſeres Dafürhaltens ſelten mit dem Worte miles verbundenen Begriff der Ritterwürde, d. h. der durch einen Ritterſchlag erworbenen Dignität und Prärogative, iſt derjenige Begriff, den das Wort miles im Mittelalter faſt ſtets, wo es gebraucht wird, und in eminenteſter Bedeutung hat. Es will uns ſcheinen, als ob in neuerer Zeit es an der richtigen Auffaſſung des Weſens des miles und der militia gänzlich mangele, obſchon hin und wieder bei ältern Schriftſtellern diejenige Anſicht, die wir für die allein richtige halten, längſt in beſtimmten Worten ausgeſprochen iſt. Das Wort „Ritter" (miles, ja nicht eques) hat nämlich nicht eine, jene oben erwähnte, Bedeutung, ſondern deren zwei, d. h. als die allgemeine und hauptſächlichſte die, daß damit jeder Edelmann [2]) (mit Landgrundbeſitz), gleichviel ob er die „Ritterwürde", den „Ritterſchlag" erhalten oder nicht (was völlig gleichgültig für den Begriff iſt) bezeichnet wird. In engerer, gewiſſermaßen von dieſer allgemeinen abgeleiteter Bedeutung heißt aber miles ein ſolcher Edelmann, welcher ein Rittergut beſitzt, von dem einen Ritterdienſt (d. h. militia) zu leiſten der Beſitzer ebenſo verpflichtet als berechtigt war. Wer alſo von einem ſo bevorrechteten Gute in ſo bevorrechteter Weiſe dem betr. Lehnsherrn zu dienen (militare) hatte, hieß Ritter. Der Beſitz ſolcher Güter war ein ausſchließliches Vorrecht des Adels, in ſeine Reihen (d. h. in den Adelsſtand) trat der Unadelige, wenn es durch beſondere Gunſt und Exemtion ihm geſtattet ward, ein ſolches Gut zu erwerben. So geſchah es mit einzelnen Mitgliedern reicher und ſonſt

---

[1]) So 1305: nob. vir dominus Conradus miles de Werberge Cop. XXXVIII p. 48. im Staats-Archiv zu Magdeburg, und ſo nennt ſich in einer Hochſtift.-Merſeb. Urkunde von 1329 (im Domcapit.-Archiv zu Merſeburg) Bruno miles dictus de Querenvor e dominus castri Vizenburg, und der Bruder des Biſchofs Gebhard von Merſeburg Nobilis vir Burchardus de Scrapelowe miles. Auch ein Edler Herr v. Meinerſen iſt ausnahmsweiſe Ritter 1306. S. Meibom Kl. Marienberg p. 50. Ludolph Edler v. Steinfurt heißt 1320 miles (ſ. Niefert Münſt. Urkundenbuch V. p. 145), und 1289 wird Hermannus miles nobilis dictus de Lon genannt (ſ. Ibid. V. p. 91). Im Jahre 1255 ſind in einer Halberſt. Urk. Zeugen: Comes Fredericus de Kercberge et Wernerus de Scherembeke milites (ſ. Staats-Archiv zu Magdeb. s. R. Stift S. Pauli zu Halberſt. N. 21). Ferner Volradus nobilis miles de Depenowe 1265 (Scheid. Origg. Guelph. IV. p. 491), Henricus dei gracia miles nobilis vir de Homburch (Ibid. IV. p. 495). Cfr. Horn ſächſ. Handbibl. p. 493. 1455 heißt Herr Bernd v. Hohnſtein Ritter (ſ. v. Erath C. D. Quedl. p. 776).

[2]) Petrus de Vineis Epist. IV. 17 ſagt: Milites fieri non poterant, qui de genere militum non nati erant. Den doppelten Begriff von miles und Ritterſchaft hat ſchon ziemlich gut Avemann (Burggr. v. Kirchberg I. p. 132) erkannt. Auch ſchon Schamelius ſagt Kl. Oldisleben p. 53: „Miles iſt ſoviel als ein gemeiner Edelmann".

ſchon mit (unadeligem) Landgrundbeſitz angeſeſſener Bürgergeſchlechter, die dem (Land-) Adel gleichzukommen ſtrebten und exceptioneller Weiſe die Belehnung mit vacanten Rittergütern erhielten.

Wir gehen aber zu den Beweiſen über: Schon Schöttgen[1]) ſagt von einem Herrn v. Kauffungen, der 1286—1304 urkundlich erwähnt wird: Dominorum de Coldiz miles fuit, vasallum hodie vocamus, und ſetzt gleich darauf hinzu: Quamvis enim vox militis in historia nostra sequentibus temporibus equitem denotavit, illis tamen temporibus, de quibus hic agitur, vasallum significat et quidem talem, qui beneficium sive feudum castrense possedit. Dieſe letztere Definition iſt unrichtig, denn es ſind unzählige Fälle bekannt, in denen Castrenses, Castellani, Burgmannen, keineswegs milites waren oder ſo heißen, ſondern geradezu Knappen[2]) (famuli, armigeri). Ferner ſahen ſchon die beiden Buchholz[3]) und Klüver[4]) in den milites nichts Anderes als adelige zum Kriegsdienſt verpflichtete Landſaſſen. In dieſem allgemeinen Sinne ſagt der Rath von Braunſchweig ums Jahr 1230:[5]) Item quicunque miles, clericus aut rusticus u. ſ. w., und als die Grafen von Anhalt im Jahre 1264 in Magdeburg eine Urkunde ausſtellten, waren innumeri milites dabei Zeugen,[6]) ſo daß alſo die Erlangung der Ritterſchaft (militia) offenbar etwas ganz gewöhnliches geweſen ſein muß. In dieſem allgemeinen Sinne des Wortes miles wird die ritterdienſtfähige Mannſchaft (Adel) der Hochſtifter Halberſtadt, Mainz, Brandenburg u. ſ. w. ſchlechthin milites Halberstadensis, Moguntinae, Brandenburgensis etc. diocesis[7]) genannt. Unter den „milites de aprico monte", welche eine Erfurter Urkunde von 1299 nennt,[8]) ſind nicht etwa diejenigen Perſonen eines Adelsgeſchlechtes, welche

---

[1]) Opusc. min. p. 328.

[2]) So iſt Ludolph v. Jerxen, Gräfl. Regenſteiniſcher Burgmann zu Schlanſtedt, 1311 famulus. S. Stift Bonif. et Maur. zu Halberſtadt N. 95 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[3]) Geſch. der Churmark Brandenburg I. p. 59. 118. Geſch. von Mecklenburg p. 167 170.

[4]) Mecklenb. Geſch. I. p. 147. Ein anderer Autor (cfr. v. Flotow Geſch. der v. Flotow p. 19 Anm. 1) ſagt: milites nominantur nobiles, cum hoc aevo (saec. XIII) praecipue fuerint militiae addicti.

[5]) Urkundenbuch der Stadt Braunſchweig p. 2.

[6]) Beckmann Anhalt. Hiſt. I. p. 264.

[7]) So 1292 Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberſtadt N. 237 (milites Halberstadensis dioc.). Henricus dictus Pfaffo miles Basiliensis item Conradus dictus de Ufheim miles Basiliensis 1275, ſ. Schreiber Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B. I. p. 73. Ferner 1301: Quidam Johannes dictus de Wantsleue miles Magdeb. diocesis.

[8]) Ibid. Cop. CLXII. f. 223.

die Ritterwürde beſaßen, ſondern ſchlechthin alle zu jener adeligen Sippe Gehörigen verſtanden. Kein Zweifel kann es ſein, daß unter den curiae marchionis Brandenburgensis milites, welche eine Urkunde von 1350 erwähnt, nicht etwa ausſchließlich zu Rittern Geſchlagene gehörten. [1]) Es heißen ferner im Allgemeinen nicht ſpecifiſch Edelleute der letzteren Kategorie, ſondern ſchlechthin alle belehnten und zu Roßdienſten verpflichteten Edlen 1237 milites ministeriales ecclesie Halberstadensis. [2]) Aufs klarſte tritt der Begriff hervor durch ſolche Bezeichnungen wie z. B. 1236 miles castrensis, [3]) und wenn ein alter Commentator den niedern Adelsſtand eines Geſchlechts, das um gewiſſer Urſachen willen doch etwa Mitglied des hohen Adels erſchien, bezeichnen will, ſagt er: nobiles de Telesprun licet simplici militia sint exorti. [4]) Nicht daß viele „zu Rittern Geſchlagene", ſondern daß Viele vom Landadel für ein Kloſter in einer Sache Zeugniß abgelegt, will Erzb. Erich von Magdeburg ſagen, wenn er von dem testimonium „multorum militum" ſpricht. [5])

Will man, was wir für ebenſo unſtatthaft halten, den Begriff der Ritterſchaft an die Wehrhaftmachung, die Erlangung des cingulum militare [6]) (von dem viel gefabelt iſt) knüpfen, wie Neuere nicht ſelten thun, ſo ſteht dem die ſelbſt von dieſen Autoren oft genug mit Verwunderung angeführte Thatſache entgegen, daß es im Mittelalter unzählige Knappen oder Knechte in hohem Lebens- ja Greiſenalter gegeben mit erwachſenen Söhnen, deren mehrere mitunter Ritter hießen. Und es war doch gewiß Jeder, der auf Zeitlebens Knappe hieß, wehrhaft gemacht worden? Die 50 „Ritter und Knechte" auf Orſen „nach Ritterrecht", welche zwei Herren von Barneckow dem Herzoge von Braunſchweig zuzuführen ſich verſprechen, [7]) ſind nichts Anderes als Edelleute überhaupt, die Ritter- und Knappenlehen [8]) beſaßen, welche

---

[1]) S. Riedel C. D. Brand. A. XXIV. p. 58

[2]) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift S. Pauli zu Halberſtadt N. 12.

[3]) Ibid. Cop. XXXVI. N. 35.

[4]) v. Ludewig Rell. Mss. IV. p. 93.

[5]) S. Riedel C. D. Brand. A. XXV. p. 176. 177. Vgl. Neumann Meißn. u. Oberlauſ. Urkk. p. 58, wo auch milites und ministeriales identificirt werden.

[6]) Balteus militaris (1185 Gersdorf C. D. Sax. Reg. I. p. 61) iſt das Abzeichen des Edelmanns. Quidam preclare ingenuitatis vir Adelbertus nomine de Bilrieth militare cingulum cum suis militibus deponens geht in ein Kloſter 1078, ſ. Mencken S. R. Germ. I. Sp. 390. 391.

[7]) Sudendorf Braunſchw. Urkundenbuch II. p. 215.

[8]) oder Knechtlehn. Sehr merkwürdig iſt, daß, wenn Frauen in Rittergüter ſuccedirten, von denen alſo ein Reiterdienſt in Perſon zu leiſten war, ſie ihnen als Knappenlehen verliehen wurden. So 1452 im Stift Merſeburg (Lehnbuch des Biſchofs Johann von Merſeburg f. 34 v im Staats-Archiv

letztere ja das Caroliniſche Landbuch der Mark Brandenburg ausdrücklich erwähnt [1]) Wie der Ritterdienſt, der von einem (Ritter-) Gut zu leiſten war, auf den Inhalt des Begriffs miles hinweiſt, lehrt ſehr deutlich eine Urkunde des Markgrafen von Brandenburg vom J. 1350 für den miles Dobergaſt v. d. Oſten, dem ſie ad militiam suam XIII frusta sita in precaria ville Nuemberch verliehen [2]). Wenn ferner eine Rheiniſche Urkunde des Jahres 1400 vom Pfarrer zu Engers, Johann vom Werth, ſagt: Johannes ex militibus de insula plebanus insignis de Engers, [3]) ſo ſoll nur ſchlechthin das ritterliche (i. e. adelige) Geſchlecht v. Werth bezeichnet werden, aus dem doch ganz entſchieden nicht alle Söhne milites in dem einen oder andern Sinne waren. Daher werden denn auch die landſäſſigen Edelleute eines Diſtrikts, die ganz gewiß nicht alle „Ritter" waren, z. B. in der Altmark Brandenburg 1311 universi et singuli militaris condicionis — in territoriis antique marchie genannt. [4]) Adelig in unſerm heutigen Sinne, wofür wir ja auch ritterlich gebrauchen, konnte im lateiniſchen Ausdruck des Mittelalters — und gerade auch im officiellen — nicht anders wiedergegeben werden, als durch miles und militaris, [5]) und daß mit letzterm

---

zu Magdeburg). Cfr. d. Urk. von 1412 bei Riedel C. D. Brand. A. XXIII. p. 153, c. 1320 im Magdeburgiſchen (Kl. Berge N. 13), 1400 in Magdeb., ſ. Cop. XLI. f. 117 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[1]) Die Exiſtenz von Lehngütern, von denen kein Ritter-, ſondern nur Knappendienſt geleiſtet zu werden brauchte, iſt auch für Sachſen u. a. Länder dadurch nachgewieſen, daß es heißt: Henricus famulus de Boch 1262 (Rieſert Münſt. Urkk. V. p. 42.) N. famulus de Groppendorf 1305 (Cop. XL. f. 26v im Staats-Archiv zu Magdeburg). N. famulus in Mackenrod 1327 (Urkundenbuch des hiſt. Vereins für Niederſachſen III. 1. p. 154). Henricus Wulf in villa Driversdorf armiger 1336 (Riedel C. D. Brand. A. XVIII. p. 13). Henricus dictus Cappela armiger de Bassenbach, Adelaidis uxor eius 1307 (Würdtwein dipl. Mog. p. 367). Heiso famulus de Osterode 1305 (Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Halb. XIII. 88) u. ſ. w. u. ſ. w.

[2]) S. Riedel C. D. Brand. A. XVIII. p. 293.

[3]) Rhein. Antiq. III. 1. p. 71. VI. p. 19. Holzer Praepos. Trevirens. p. 23. Tilo Geſ. Nachr. v. d. Weihbiſchöfen zu Münſter p. 16. Anm. Die v. Harbke ſollen dem Kaiſer mit 5 milites et eorum servientes von 1217 ab dienen. Scheid Origg. Guelph. III. p. 835.

[4]) Beckmann Beſchr. der Churmark Brandenburg II. V. 1. p. 68.

[5]) So atteſtirt Erzb. Balduin von Trier dem Mag. Loſſe aus Thüringen ſeine adelige Herkunft im J. 1350 (Staats-Archiv zu Magdeburg Erfurt V Anhang N. 17) mit den Worten: de quatuor avis suis et aviis ex militibus et militaribus nobilitate militari nobilibus procreatum — officialis nostri consanguineos et amicos milites et armigeros se pro talibus gerentes et per alios pro talibus reputatos et habitos viderimus et insuper Hermannum dictum Losse militem, fratrem suum, qui noster famulus et de nostris vestibus fuerat etc.

Worte der niedere Adel ſchlechthin bezeichnet wird, lehren die Worte der Bulle des Pabſtes Pius II. von 1458, worin er die Erzſtifts-Präbenden von Magdeburg nur verliehen wiſſen will an illustres, nobiles und militares, und Erzb. Friedrich: an illustres, nobiles aut saltim militares.[1] Und in dieſer allgemeinen Bedeutung heißt es auch 1284 in einer Mecklenburgiſchen Urkunde: ac proborum terre nostre militum provido consilio.[2] Ja es ſcheint, daß in dieſem Sinne der Begriff miles den von famulus in ſich ſchloß — worauf ja auch der Gegenſatz zu miles, militaris, unzählich oft identiſch mit famulus, oder armiger hinweiſt — wenn im Jahre 1375 Burchard v. Malzan Ritter, aber in demſelben Jahre auch famulus sive armiger Zwerinensis diocesis heißt.[3] Der allgemeine Begriff von milites als Landadel findet ſich ſchon im 12. Jahrhundert.[4]

Einen der ſchlagendſten Beweiſe für die Richtigkeit unſerer Definition des mittelalterlichen Begriffes Ritter (miles) erblicken wir in der noch nirgends ins Auge gefaßten und gebührend gewürdigten Verbindung des Wortes miles mit dem Locale, welches den Geſchlechtsnamen der betreffenden Perſönlichkeit bildete, mit andern Worten in dem Umſtande, daß der Begriff miles ſich nicht im perſönlichen, ſondern im localen Sinne unzweideutig unzählige Male ausgedrückt findet. Eben unzählich oft wird ein Ritter nicht als N. N. de N., miles, ſondern als N. N. miles de N. oder ſogar als miles „in N." urkundlich aufgeführt,[5] ſo daß es hierdurch aufs evidenteſte feſtſteht, daß der Begriff der Ritterſchaft einer Perſon aus localen Gründen zu erklären ſei, mit dem Beſitz eines beſtimmt bevorrechteten, nur Perſonen

---

[1] Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Erzſt. Magdeburg XIX. 61. Schon im J. 1231 heißt es: milites et servi de militari ordine, ſ. v. Hodenberg Verdener Geſchichtsquellen II. p. 87. Famuli militares im Gegenſatz von Rittern 1346, ſ. Staats-Archiv zu Magdeburg Erfurt IV. Nachtrag 73, 1286, ſ. Riedel C. D. Brand. B. I. p. 188, ebenſo 1298 und noch in ſehr vielen Urkunden.

[2] Liſch Geſchl. v. Oertzen Urkundenbuch I. p. 22.

[3] S. Liſch Malzan II. p. 170. 171. 173. 177.

[4] S. v. Ludewig Rell. Mss. II. p. 200. 202. Urkk. v. 1180. 1198. Sehr zu beachten und den Umfang des Begriffs miles und ministerialis trefflich erläuternd ſind die Worte einer Urkunde von 1276 (Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Pauli zu Halberſtadt N. 49), worin der Fürſt zu Anhalt ſagt: Testibus theoderico ministeriali nostro de Waldeser (aus einem hochadeligen, Edlen, dynaſtiſchen Geſchlecht) — Johanne milite de Winningen (von niederm Adel). Cfr. eine Urkunde von 1289 (Ib. s. R. Kloſter S. Nicolai zu Halberſtadt N. 1): bona, que militares (die Ritterſchaft) in pheodo habent a domino Halberstadensi.

[5] Ebenſo wie auch ſehr häufig die Lehnträger von Knappengütern als famuli s. armigeri de oder in — vorkommen. S. oben.

von edler Geburt zu beſitzen zugelaſſenen Gutes zuſammenhange oder aus ihm folge. Statt Bogen mit derartigen Beiſpielen zu füllen, begnügen wir uns hier — auf eine ſpätere ausführliche Arbeit verweiſend — mit wenigen und den erſten beſten unſerer Sammlungen. Gevehardus de monte (er hat alſo einen Geſchlechtsnamen) heißt miles de Luneburg 1318,[1]) Heinricus miles de Telesprun in Oeſtreich 1146;[2]) die milites „in Querfurt“ 1364 ſind nichts Anderes als die castellani in Q., qui militiam praestare debent, denn der unter ihnen befindliche Hans von Schlitz heißt vorher ſtets castellanus in Q.[3]) Fridericus miles de Lodesleve cognomento Kotzrider (Gottesritter[4]) 1240,[5]) in Clettenberg milites und in Wessungen milites 1305,[6]) Widekindus miles de Schochwitz 1202,[7]) Rabodo miles de Westerwinkel,[8]) Albertus miles de Pruck, qui tamen residentiam habuit in Weitra 1289,[9]) miles de Falchenberg (Oeſtreichiſch) 1258,[10]) Henricus miles ejusdem loci (scil. Stendal) 1229,[11]) Albertus de Werningerod et Gerhardus de Curia milites in Gandersem 1265,[12]) Eberhardus miles de Fleichingen 1265,[13]) und Graf Ulrich v. Regenſtein nennt in einer an den Abt von Ammensleben gerichteten Urkunde von 1246 einen ſeiner Vaſallen dominus Conradus miles de villa vestra (er hatte alſo ſein Rittergut in A., wodurch oder wovon er eben miles war und hieß).[14]) Ferner: Theodericus Leo (alſo auch ſchon mit Geſchlechtsnamen) miles de Doberzen 1295,[15]) die milites et militares in Gena 1274,[16]) Cracht miles de Boredorf

---

[1]) Sudendorf Braunſchw. Urkundenbuch I. p. 167.
[2]) v. Ludewig Rell. Mss. IV. p. 93.
[3]) v. Ludewig Rell. Mss. I. p. 365.
[4]) Er war wohl zeitweiſe in einem geiſtlichen Ritterorden geweſen oder hatte einen Kreuzzug mitgemacht. Ueber die milites dei ſ. unten.
[5]) v. Ludewig Rell. Mss. I. p. 55.
[6]) S. Urk.-Buch des hiſtor. Vereins für Niederſachſen III. 1. p. 34.
[7]) Staats-Archiv zu Magdeburg Kl. Berge 12, doch kein nobilis de S.
[8]) Wilmans Weſtph. Urkundenbuch III. 1. p. 181. Auch Rabodo de W. nobilis, Ibid. p. 277.
[9]) v. Ludewig Rell. Mss. IV. p. 115. Wie Arnoldus judex de Zwetl 1297 nicht ein Arnold v. Z., der Richter war, iſt, ſondern der in Z. fungirende Kloſterrichter, Ibid. p. 105.
[10]) Ibid. l. c. p. 56.
[11]) S. Riedel C. D. Brand. A. V. p. 33. Cfr. Schmidt Zollern II. p. 96. 150. 196.
[12]) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Halberſtadt IX. 25.
[13]) Mone Zeitſchr. z. Geſch. d. Oberrheins XIII. p. 25.
[14]) Riedel C. D. Brand. A. XXII. p. 430.
[15]) Mencken S. R. G. I. 712.
[16]) Ibid. l. c. I. p. 694.

1273, [1]) Th. Struz, miles de Barum, 1242, [2]) Albertus Kere, Hartungus Hellegreve milites de Henneberg und O. de Ekesdorf et H. et W. fratres de Herbelstad milites de Hartenberg 1288 [3]) Ego Bertoldus miles in Winnenstein 1302, [4]) milites castellani in Krosigk 1294, Theodolfus miles de Mansfeld 1238, [5]) Dom. Conradus dictus Recke et Bertrammus miles de Mansfeltt [6]) u. ſ. w. Hieraus folgt unwiderleglich, daß den miles im gewöhnlichen und gemeinen Sinne ſein Gut und ſeine Geburt dazu machten, daß alſo der Begriff überwiegend und in erſter Linie ein realer war. [7]) Wird collectiviſch von milites de — oder in — geſprochen, ſo war auch jeder Einzelne ein miles und zwar im eigentlichen Sinne: ein zum Ritterdienſt gegen ſeinen Lehnsherrn verpflichteter adeliger Beſitzer eines (adeligen) Gutes. Und dieſen weſentlichen Nexus drückt ſehr bezeichnend die unendlich oft wiederkehrende Verbindung von miles mit den Poſſeſſiv-Adjectiven meus, noster, vester aus, [8]) welches keinen Sinn hätte, wenn der Begriff von miles ein anderer wäre, als der allgemeine, den wir vorhin durch Beiſpiele erläutert haben. Und da bekanntlich nach altdeutſchem Lehnrechte keine Standesveränderung eintrat, wenn der eine von andern Standesgenoſſen in Lehns-

---

[1]) Urkundenbuch des Kloſters Marienrode p. 62.
[2]) Staats-Archiv zu Magdeburg Cop. Riddagshus. f. 39v.
[3]) Ibid. s. R. Kl. Veſra N. 34.
[4]) Ibid. Cop. Riddagshus. f. 73 v.
[5]) Schamel Oldisleben p. 105.
[6]) v. Moſer hiſt.-dipl. Beluſt. II. p. 24.
[7]) wie ja auch erweislich die Erbhofämter ſich an beſtimmte liegende Gründe knüpften und nicht ſchlechthin perſönliche Würden waren, darüber ein ander Mal ausführlich.
[8]) Milites nostri fideles 1306 ſagt F. Witzlaf von Rügen (Liſch die v. Behr II. p. 28), 1316 derſelbe und 1317 unſe Riddere (z. B. l. c. p. 45. 47. 52. 55.). Miles noster ſagen 1267 die Fürſten von Anhalt (Stift B. V. Mar. zu Halberſt. 116 Staats-Archiv zu Magdeburg). Curie nostre milites et familiares ſagt 1351 Markgraf Ludwig von Brandenburg (Riedel l. c. A. XXIV. p. 58). Miles noster nennt 1358 der Burggraf Meinher v. Meißen einen Herrn v. Miltitz (Haſche Magazin VI. p. 23. cfr. p. 80); miles et vasallus noster 1290 ſagt der Burggraf v. Magdeburg (v. Ludewig R. M. V. p. 267); miles meus ſagt 1264 Gundaccar v. Stahrenberg (Ib. IV. p. 232. 234), und um 1180 ſchenkt Abraham v. Waldeck vir nobilis et ingenuus ſein Schloß Starkenberg simulque omnes suos milites nobiliores dem Herzoge Ottocar von Steiermark (Ib. IV. p. 182). Es nennt ferner Graf Burchard v. Mansfeld einen Edelmann 1305 miles noster (v. Moſer hiſt.-dipl. Beluſtigungen II. p. 51). Milites nostri ſagt 1301 der Erzbiſchof von Magdeburg (Cop. XXVIII. f. 39 im Staats-Archiv zu Magdeburg), und miles noster nennt 1300 der Landgraf von Thüringen den Edlen Otto v. Ilburg (v. Ludewig l. c. I. p. 225), und dieſer hat ſelbſt wieder von ihm Belehnte, die er nostri milites nennt, 1315 (Riedel l. c. A. XXIII. p. 13) u. ſ. w. u. ſ. w.

abhängigkeit war, so konnte ein Ritter (Miniſterial) ſelbſt Ritter (Rittergutsbeſitzer) zu Vaſallen haben. Der Edle Otto v. Ilburg, den 1305 der Landgraf von Thüringen „ſeinen Ritter" nennt (ſ. die vorige Anmerkung am Schluſſe), hatte 1315 ſelbſt eigene „Ritter" (Ebendaſelbſt); Leutold von Chuenring nennt 1301 den Otto v. Zeyſtersdorf ſeinen Ritter,[1]) und ebenſo 1295 und 1308 einen Andern,[2]) und was das Alter dieſes Begriffs anlangt, ſo reicht es über die Anfänge der Kreuzzüge, mit denen man das Ritterthum und die Ritterwürde gern in Verbindung bringt, hinaus. Schon 953 und 961 nennt K. Otto I. den Grafen Billung nostrum militem, Stankere, vir ingenuus et Comes, heißt 1057 miles reginae;[3]) im Jahre 1086 nennt der Erzbiſchof von Trier Jemand militem meum[4]) und ſchon im J. 1100 wird der milites Archiepiscopi Magdeburgensis urkundlich gedacht,[5]) ebenſo der milites im J. 1052.[6]) Daſſelbe findet auch in Betreff des Begriffs und Ausdrucks famuli (armigeri = Knappen) ſtatt. Es iſt nichts Ungewöhnliches, in den mittelalterlichen Urkunden aller deutſchen Länder den „nostri famuli" (keineswegs Jünglinge oder Edelknaben) zu begegnen, und noch 1497 nennt Heinrich v. Wobeke „die geſtrengen Friedrich v. Alvensleben und Curd v. Weltheim des Erzbiſchofs von Magdeburg Knappen und belende Mann."[7])

Der heute ſo verbreitete, auch officielle Ausdruck „Rittergut", der vortrefflich unſere Anſicht unterſtützt, iſt wohl ohne Zweifel älter, als wir ihn nachzuweiſen vermögen, wenigſtens dem Sinne nach. Schon 1468 werden „freie Ritterlehngüter" erwähnt,[8]) und 1492 wird ſchon der Ausdruck ſchlechthin gebraucht.[9]) Der Sattelhof zu Loders-

---

[1]) v. Ludewig l. c. IV. p. 97.
[2]) Ibid. l. c. p. 60. 124.
[3]) Schultes hiſt. Schriften I. p. 52.
[4]) Beyer Mittelrhein. Urkundenbuch I. p. 441.
[5]) Cop. IV. A. f. 122v im K. Staats-Archiv zu Magdeburg.
[6]) Schannat Vindd. litt. I. p. 42. Daß Wittekind von Corvey ſchon c. 960 von agrarii milites ſpricht, iſt bekannt genug. S. Eichhorn l. c. II. p. 77.
[7]) Cop. CVII. f. 43v im K. Staats-Archiv zu Magdeburg. So heißt es 1397 von den Gebr. Virvigenz und Johann v. Heinrichsdorf: strenui nostri et ecclesie nostre (Magdeburgensis) fideles et armigeri (Cop. XXXII. f. 194 ibid.). Ebenſo: armiger Zwerinensis diocesis 1416 (Liſch Malzan Urkundenbuch II. p. 513) und 1401: famulus nostre diocesis (Riedel l. c. A. XIX. p. 88). Im J. 1430 nennt ſich Ulrich von Reindorf: Knappen meines gnädigen Herrn von Halberſtadt und meines gnädigen Junkern von Regenſtein (dieſer nennt ihn ſchlechthin ſeinen „Mann" (vasallus)). S. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. St. Johannis zu Halberſtadt N. 225.
[8]) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Grafſch. Hohnſtein N. 9.
[9]) Ibid. Lehnbuch Erzb. Ernſts von Magdeburg.

leben heißt 1454 ein freies Rittergut. [1]) Im J. 1533 ſpricht Churfürſt Joachim I. von Brandenburg von einem „Ritter- und Lehengut", [2]) in den Jahren 1527 und 1560 findet ſich der Ausdruck in Thüringer Urkunden. [3]) Im J. 1589 wird das adelige Gut zu Börnecke promiscue freier Sattelhof und freies Rittergut benannt. [4])

Die Regel war (dies iſt an dieſer Stelle nur anzudeuten), daß in ritterdienſtpflichtige (Ritter-) Güter nur ritterbürtige (adelige) Perſonen ſuccediren oder damit belehnt werden durften; in Ausnahmefällen ward der Ritterdienſt in eine dem geringern Stande des neuen Erwerbers angemeſſene Leiſtung verändert. Und ſo gewaltig war die Wirkung des Reale auf die Beſtimmung des Standesverhältniſſes, daß einem unmündigen Edelmanne, der ſowohl in adelige (Ritter-) als unadelige (Zins-, Frei- u. a.) Güter ſuccedirte, behufs der erſteren Edelleute, bezüglich der letzteren Perſonen vom Bürgerſtande zu Vormündern beſtellt wurden. [5])

Von dem Begriff miles im alten und allgemeinen Sinne iſt derjenige abgeleitet, der mit den Worten miles dei, Gottesritter, zu verbinden iſt, d. h. Mitglieder eines geiſtlichen Ritterordens, qui Deo militiam faciebant, qui Deo militare adstricti erant. [6])

Nach dieſen allgemeinen Erörterungen, die, wie uns dünkt, den richtigen Begriff von miles (Ritter) [7]) feſtgeſtellt haben, kehren wir wieder zu den Urkunden, von welchen wir ausgegangen waren, zurück

---

[1]) v. Ludewig l. c. I. p. 482.

[2]) Cop. March. XXXVIII. f. 105 v im K. Geh. Staats-Archiv zu Berlin.

[3]) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Vargula N. 22 und Thür. Copialb. de 1552/71 f. 126.

[4]) Ibid. Domcapit.-Halberſt. Conſensbuch 1582/1600 f. 19. Und da der Beſitzer nicht von Adel, ſo ward das Leben in Erbzins verwandelt.

[5]) S. Staats-Archiv zu Magdeburg Alt. Receßbuch Erzb. Albrechts von Magdeburg 1529/46 f. 341.

[6]) So nennt K. Conrad III. einen gewiſſen Rapoto miles dei 1142, ſ. v. Ludewig R. M. IV. p. 242; milites Christi heißen mehrere Meklenburgiſche Edle (Mitglieder des deutſchen oder Johanniter-Ordens im Gegenſatz zu milites nostri) 1240, ib. I p. 26. „Er" Nickel tyrberg Godesrydder to deme Wildenbroke (Comthur des Joh.-Ordens zu Wildenbruch) Liſch Malzan III. p. 77. Die Deutſch-Ordens-Ritter in Preußen heißen ſehr gewöhnlich milites Christi u. ſ. w.

[7]) Daher ſpricht man im 16., 17. und 18. Jahrhundert und noch heute ſehr richtig von der Ritterſchaft eines Landes oder Diſtrikts, damit zu keiner dieſer Zeiten die mit Rittergütern angeſeſſenen Edelleute ausſchließlich, ſondern vielmehr alle bezeichnend, welche die Rittergüter eines beſtimmten Landes, Diſtrikts u. ſ. w. beſitzen, wenn ſie auch von bürgerlicher Herkunft ſind, was ja ausnahmsweiſe ſchon ſeit Ende des 16. Jahrhunderts überall vorkam. In den alten Matrikeln der resp. Ritterſchaften ſind ſolche bürgerliche Rittergutsbeſitzer keineswegs aus den Liſten der „Ritterſchaft" ausgeſchloſſen.

und zur Beantwortung der oben aufgeworfenen Fragen, von denen die am gewichtigſten uns erſcheint, welche die Erklärung der Thatſache betrifft, milites oder milites ministeriales an der Spitze von Gemeinweſen im 13. und 14. Jahrhundert zu ſehen. Nach der obigen Rathsurkunde von Halberſtadt beſtand alſo im Jahre 1241 — zu einer Zeit, aus der überhaupt von Stadtmagiſtraten ausgeſtellte Urkunden zu den größten Seltenheiten gehören — in Halberſtadt der Rath, d. h. die oberſte ſtädtiſche Verwaltungsbehörde, aus zwei Collegien oder doch Kategorien von Magiſtrats-Perſonen, von denen die eine den Namen consiliarii civitatis, die andere den Namen magistri civitatis führt.

Und zwar bilden die erſte Kategorie (Collegium) Perſonen aus verſchiedenen Ständeklaſſen, nämlich milites ministeriales (Edelleute) und burgenses (Bürger). Wie verhalten ſich nun dieſe Ständeklaſſen als Mitglieder eines Raths-Collegiums zu einander, und wie dieſes zu den magistri civitatis?

Wir ſind zur Beantwortung dieſer Fragen ganz auf eigene Forſchungen angewieſen, da die deutſchen Rechtslehrer neuerer und älterer Zeit, an ihrer Spitze Eichhorn, ihre Theorien aus den wiſſenſchaftlichen Rechtsbüchern des Mittelalters und leider nicht aus den die praktiſchen Geſtaltungen des Rechts zur Anſchauung bringenden Urkunden ſchöpften. Derſelbe ſagt in ſeiner deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte II. p. 77: — „weil in den meiſten Städten entweder noch ehe ſie Weichbildrecht erhielten die Kaiſer, Biſchöfe oder andere Prälaten und Herren ſchon Burgen hatten, oder ihre Pfalzen und Höfe in der Folge befeſtigten. Die Burgen waren mit Dienſtleuten beſetzt, welche Burgmannen (burgenses, castrenses) hießen und für ihre Verpflichtung Burglehen erhielten" u. ſ. w. und S. 78: — — und da die Einwohner aller Städte, die vor dem zwölften Jahrhundert gegründet ſind, immer eine große Anzahl rittermäßiger Bürger enthielten, welche die eigentliche Gemeinde bildeten" u. ſ. w.

Wir wollen uns gern eines Beſſern belehren laſſen hinſichtlich unſerer Behauptung, nicht nur, daß eine große Anzahl hervorragender Städte älteſter Stiftung ſowohl der Burgen als der Pfalzen entbehrte, wie z. B. gerade Halberſtadt und Magdeburg, deſſen Burggrafenſchloß außerhalb der Altſtadt lag, ſondern auch, daß die auf dieſen Schlöſſern und Befeſtigungen als Beſatzung dienenden Notabeln (denn es iſt doch nicht an gemeine Knechte zu denken) urkundlich und officiell nicht burgenses genannt wären.[1]) Sodann aber müſſen wir entſchieden,

[1]) Die 2 oder 3 Beiſpiele, deren wir uns aus dem 14. Jahrhundert (von dem Eichhorn a. a. O. nicht handelt) erinnern, kommen gegen die Hunderte nicht in Betracht, wo die eigentliche Bezeichnung der Burgmannen castrenses und castellani lautet.

aber hier nur kurz gegen den Ausdruck: „rittermäßige Bürger" proteſtiren, ein Ausdruck, der uns jedes Begriffes zu entbehren ſcheint, und von dem Eichhorn ſelbſt weder irgendwo eine Definition gegeben hat, noch hat geben können. Wir glauben, daß der große, in Bezug auf Adelsweſen und Ritterthum aber nicht gut orientirte Forſcher ſich durch das oben erwähnte Vorkommen einzelner cives als milites und durch den Umſtand hat täuſchen laſſen, daß nach alter, ſehr erklärlicher Sitte Bürgernamen mit der Präpoſition „von" erſcheinen, welcher Umſtand mit einem Adelſtande der Träger ſolcher Namen, wie ja der geringſte Anfänger weiß, nichts zu ſchaffen hat.

Vergeblich ſuchen wir aber in dem genannten Werke Eichhorns einen Hinweis oder eine theoretiſche Begründung der Thatſachen, welche uns die obigen Urkunden in Bezug auf die Stadt Halberſtadt und ihre älteſte Raths-Verfaſſung, auch wohl in Bezug auf die Stadt Wernigerode liefern. A. a. O. S. 159 giebt Eichhorn an, daß im 12. und 13. Jahrhundert die Vorſteher des Gemeinderaths (magistri civium, magistri consulum,[1]) Bürgermeiſter) dem herrſchaftlichen Voigt oder Schultheißen wenige Mitwirkung ließen. Die in Genoſſenſchaften vereinigten Handwerker (alſo die Innungen), obwohl ſie zu der Gemeinde der Bürger nicht gehörten, ſagt Eichhorn weiter, hätten ſich aufs Engſte jener Obrigkeit angeſchloſſen. Und gleich darauf heißt es: (So konnte der Rath und Bürgerſchaft) ihrer Herrſchaft nöthigenfalls einen Widerſtand entgegenſetzen, dem die Burgmannſchaft innerhalb der Stadt nicht gewachſen war.

Allein dieſe Sätze ſind keineswegs auf Halberſtadt und die vorliegenden Urkunden anwendbar. In den milites ministeriales der Urkunden 1241 und 1246, die hier zugleich Rathmannen der Stadt ſind, Burgmannen zu ſehen, verbietet die Nichtexiſtenz einer Burg in Halberſtadt, und außerdem ſollen ſich ja nach Eichhorn der Rath und die Burgmannſchaft gegenüber geſtanden haben. Abgeſehen hiervon iſt es aber wohl zu beachten, daß es keinen einzigen Fall giebt, in welchem ein im Rath ſitzender Bürger, der als miles oder Ritter prädicirt iſt, miles ministerialis hieße. Vielmehr heißt ein ſolcher Bürger ſtets miles ſchlechtweg, weil er eben (nach unſerer Anſicht) mit der Ritterwürde (durch Ritterſchlag für tapfere Thaten) angethan war, nicht dem Ritterſtande angehörte.[2]) Sodann aber ſtimmt die Reihenfolge der Kate-

---

[1]) Schlechthin ſynonym ſind beide Ausdrücke doch wohl nicht: erſteres ſind Bürger-, letzteres Rathsmeiſter, erſteres die Primi inter cives, letzteres die Primi inter consiliarios civitatis.

[2]) Leugnen wollen wir allerdings die Möglichkeit nicht, daß Einer der vereinzelt unter den Stadträthen Ritter Prädicirten auch dies Prädicat

gorieen der Halberſtädter Rathsmitglieder keineswegs mit den Grundſätzen überein, welche Eichhorn aufſtellt. Denn wir ſehen in Halberſtadt im Jahre 1241 ff. nicht die magistri civitatis, wie es nach Eichhorn ſein müßte, an die Spitze des Stadtraths geſtellt, ſondern an die letzte Stelle; ihnen gehen voran die consiliarii civitatis, in zwei Kategorieen zerfallend, in ritterliche Vaſallen (Edelleute) und Bürger. Denn daß die „burgenses“ keine Burgmannen und noch weniger Adelsperſonen ſind, iſt durch ihre Namen und Geſchlechter außer allem Zweifel.

Ebenſo iſt theilweiſe falſch, was Eichhorn a. a. O. auf S. 490 ſagt, nämlich: Der Rath (in den Städten) hatte wenigſtens einen oder mehrere Bürgermeiſter an der Spitze [1]) und wurde aus den ritterlichen (Patriciern) und andern freien Geſchlechtern (doch meiſt mit Ausſchluß der Handwerker und Kaufleute) auf eine gewiſſe Zeit gewählt. In einer Note beſchränkt Eichhorn das Allgemeine ſeiner Zeitangabe, indem er angiebt, daß den Patriciern die Rathsfähigkeit „meiſt“ erſt im 14. Jahrhundert zugeſtanden ſei.

Wogegen wir uns zumeiſt zu wenden haben, iſt die völlig unklare und unrichtige Bezeichnung der Patricier als „ritterlicher“ Geſchlechter. Ein Bürger war aber kein Edelmann, und wenn ein Edelmann, was ja äußerſt ſelten vorkam und ziemlich ſpät, in eine Stadt zog, ſo blieb er ein ſolcher und wollte nicht als Bürger angeſehen werden und dem Magiſtrat mit bürgerlichen Pflichten verwandt ſein. Wer je auf die Stellung auch der reichſten Bürger (Großhändler, Banquiers, Brauer) Acht gegeben und ihre Prädicate, die ſie erhalten, ins Auge gefaßt hat, wird ſolche — und das ſind die ſicherſten Kriterien — ſo beſtimmt von denen edelgeborener, landſäſſiger Edelleute unterſchieden finden, daß auch nicht der leiſeſte Zweifel übrig bleiben kann, auch in den reichſten und angeſehenſten Bürgern doch eben freie, aber nicht edle (ex militari ordine prognati) Männer zu ſehen. Ein Blick auf beliebige Urkunden des 12., 13. oder 14. Jahrhunderts lehrt den craſſen Unterſchied, der zwiſchen ritterbürtigen Perſonen (milites und famuli) und Bürgern (burgenses und cives) jener Zeit beſtanden hat. Der heutzutage verſchwenderiſch und ſo oft mißverſtändlich gebrauchte Ausdruck „Patricier“ wäre füglicher mit „rathsfähige Geſchlechter“ zu ver-

---

wegen des von ihm ausnahmsweiſe erlangten Beſitzes eines Ritterguts erlangt haben könne, wie z. B. bei den v. Schartow in Magdeburg. Es iſt aber immer wohl zu merken, daß in unſeren Urkunden eine aus lauter Rittern beſtehende Rathsabtheilung genannt iſt, während, wenn ſonſt unter den Rathsgliedern ſich Einer als Ritter zeigt, dies ganz vereinzelt geſchieht und inmitten der Andern, die nicht Ritter waren.

[1]) Eine ganze Reihe Thüringiſcher Urkunden beginnt z. B. mit den Worten: Nos Consules, magistri consulum . . . . civitatis N. N.

tauſchen geweſen, als welche ſich nach Abzug der Handwerker und Kaufleute nur die Großhändler, größere Landwirthſchaft Treibenden (Brauer) und Rentner darſtellen. Ueberdies weiſen die Urkunden Magdeburgs und Halberſtadts und anderer ſächſiſcher Städte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts allerdings die Innungsmeiſter (magistri unionum) als mitberechtigte Mitglieder der ſtädtiſchen Verwaltung auf, ſo daß auch hierin Eichhorns Theorieen ſich nicht ſtichhaltig erweiſen. —

Es bleibt indeſſen die poſitive Beantwortung der Frage übrig: Als was haben wir uns die milites oder milites ministeriales vorzuſtellen, welche wir nicht vereinzelt, ſondern frühzeitig oft in Mehrzahl an der Spitze des Stadtregiments in ſächſiſchen Städten, wie z. B. in Halberſtadt, Wernigerode und Sangerhauſen, antreffen?

Wir halten dafür, daß dieſe rittermäßigen und ritterbürtigen, bekannten Adelsgeſchlechtern angehörigen Perſonen, welche wir an der Spitze der Stadträthe an gedachten Orten, zum Theil mit der ausdrücklichen Bezeichnung als consiliarii civitatis ſehen, die Beſitzer von Rittergütern ſind, deren die obigen und andere Städte eines oder mehrere, wie es urkundlich und hinlänglich bekannt iſt, ſeit den früheſten Zeiten in oder an ihren Mauern enthalten haben.

Wir müſſen und können uns an dieſer Stelle enthalten, die urkundlichen Nachrichten über die notoriſchen Rittergüter z. B. in Halberſtadt und Wernigerode zuſammenzuſtellen. Von den Rittergütern innerhalb Halberſtadts iſt dasjenige ſehr bekannt, welches dem Geſchlechte v. Dorſtadt lange Zeit gehört hat und, wenn wir nicht irren, noch jetzt als Freigut beſteht. In Wernigerode wird außer der ſ. g. Schnakenburg noch ein anderes adeliges Freigut, ein Sattelhof, erwähnt, und wenn wir Burgmannen in Sangerhauſen in Urkunden begegnen, ſo ſetzt dies die Exiſtenz, wenn nicht eines Schloſſes, ſo doch befeſtigter Vorwerke (Burghuten) voraus, die, wie zum Theil die Rittergüter von Wernigerode und Halberſtadt, an den am meiſten dazu geeigneten Punkten der Stadtmauer, als kleine Befeſtigungen für ſich, lagen und kriegserfahrenen Männern vom Ritterſtande, ſei es von dem Rath der Stadt, ſei es von dem Herrn derſelben, zur Bewachung, Bewohnung und Bewirthſchaftung angewieſen waren.

Dieſe unſere Behauptung von der Exiſtenz gewiſſer befreiter, an ſtrategiſch wichtigen Theilen der Stadt belegener Höfe, die als wirkliche adelige Landgüter angeſehen wurden, und von denen eben den berechtigten Herren ein Dienſt geleiſtet werden mußte, wird genügend unterſtützt und bewieſen durch den Umſtand, daß uns eine Urkunde noch von 1310 [1]) einen gewiſſen Wernerus dictus Slage, einer bekannten

---

[1]) Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Bonif. et Maur. zu Halberſtadt N. 94.

Adelsfamilie angehörig, nennt, der hier miles Halberstadensis civitatis genannt wird. Nicht etwa ein Stadthauptmann — die Bezeichnung miles und der Begriff dieses Wortes dafür wäre doch wohl unerhört, außerdem kennt die Geschichte keinen zu dieser Zeit — ist in jenem Edlen zu sehen, oder ein Landsasse, der sich der Stadt zu militärischen Diensten verschrieben hatte, sondern sicherlich der Besitzer eines der Rittergüter in oder vor der Stadt, die derselben zum wesentlichen Schutze gereichten. Als ein wohl nicht unebenes Beispiel können wir an die milites de nova civitate (Magdeburg), die Ritter (Kriegsleute) von der Neustadt, erinnern, die uns aus den adeligen Geschlechtern, namentlich v. Olvenstedt, v. Insleben, v. Schartow, v. Körlingen mehrfach in Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts begegnen. Aber wie wäre diese Bezeichnung zu erklären, wenn jene Edlen und namentlich der mächtige Randewicus miles de nova civitate, dem seine Söhne alle in dieser Eigenschaft succedirten, nicht die militärische Vertheidigung der Neustadt-Magdeburg zu leiten gehabt hätten und dazu stets bereit sich hätten halten müssen? Aber wo? Da es feststeht, daß die Neustadt eine Burg, ein Schloß, wo sie als Burgmannen gedacht werden konnten, nicht enthalten hat, so wird das Richtige nur zu treffen sein, wenn die milites als Besitzer und Lehnträger jener Castell- und Thurmhöfe angenommen werden, die als „Burghute" [1]; An- oder Vorbaue (Vorwerke) der Neustädter Stadtmauer waren, oder, vielleicht richtiger, das auf der Grenze zwischen der Alt- und alten Neustadt Magdeburg liegende, früh zerstörte Burggrafenschloß umgaben, schützten und sicherten. Selbstverständlich waren den Edlen, denen solche Höfe anvertraut waren, dieselben zu adeligen Rechten, als adelige Freigüter überlassen worden, deren Besitz sie zu dem Prädicat als milites oder famuli berechtigte. [2])

Diese hervorragende und gewichtige Stellung, die solche zur Vertheidigung und zum Schutze der Stadt vornehmlich berufenen Personen hatten, berechtigte sie in den Augen des Oberherrn der Stadt ganz vorzüglich, wie uns scheint, in den städtischen Angelegenheiten mitzurathen und eine Hauptstelle in der städtischen Verwaltung einzunehmen. Und zwar ward ihnen eine solche Stellung wohl ebenso auf diese natürliche Weise zu Theil, als in Folge des berechtigten Einflusses, den der Herr

---

[1]) die sich vor und um alte deutsche Schlösser finden, namentlich zu Nürnberg um das Burggrafenschloß.

[2]) So verbürgen sich z. B. für die Markgrafen von Brandenburg alle Ritter und Knappen auf dem Hause zu Wolmirstedt, desgl. alle Ritter und Knappen auf dem Hause zu Angermünde, die auf diesen beiden Häusern Burglehn haben, 1305 (Riedel l. c. A. XV. p. 52.) Die Qualität der betr. Burglehn machte sie zu Rittern oder Knappen.

der Stadt (Biſchof, Fürſt oder Graf) auf die Conſtituirung der ſtädtiſchen Verwaltungsbehörde oder des Magiſtrats ausübte. Viel weniger mag es im Wunſche der Bürgerſchaft, der eigentlichen, Handel und Gewerbe treibenden Einwohner gelegen haben, derartige Perſonen, die keine bürgerlichen Laſten trugen, nicht das Bürgerrecht beſaßen und nur im engſten Verhältniſſe zu dem Oberherrn der Stadt ſtanden, an der Spitze oder auch nur als Mitglieder des Magiſtrats zu ſehen. Und in der That iſt es nur eine kurze Zeit, während welcher wir ſolche ritterbürtige Perſonen als Rathsverwandte antreffen, hauptſächlich nur zu den Zeiten, da die Entwickelung der Rathsverfaſſung in den Städten nur in den erſten Keimen vorhanden war. Jene Halberſtädter Urkunden von 1241 und 1246 fallen in eine Zeit, aus der wir über die Verfaſſung und Verwaltung der meiſten ſächſiſchen, ja größerer Städte wenig oder nichts wiſſen. Die älteſte bekannte Rathsurkunde Magdeburgs z. B. datirt erſt vom J. 1244, und das ehedem noch vorhandene Magdeburger Stadt-Archiv wies keinen frühern Bürgermeiſter der Stadt nach, als aus dem Jahre 1213. Freilich war das Maß der Macht und Selbſtändigkeit einer Stadt auch das Maß für den Nachdruck, den ſie ihren Beſtrebungen geben konnte, ſolche unbürgerliche Elemente aus den Reihen der ſtädtiſchen Communalbeamten zu bannen, und ſelbſtverſtändlich iſt es, daß, wo es keine milites als Burglehn- oder Rittergutsbeſitzer in und vor der Stadt gab, ſolche auch nicht in den Stadträthen gefunden werden. Eine Raths-Urkunde von Halberſtadt vom Jahre 1261, mit den Worten beginnend: Nos Consules, Burgenses et Populus civitatis Halberstad, [1]) läßt jene Kategorieen der Rathsverwandten vom J. 1241 nicht mehr deutlich erkennen; möglich iſt es allerdings, daß, wie dort die consiliarii, ſo hier die consules aus den Kategorieen der milites und burgenses zuſammengeſetzt ſein können. In Salzwedel nennt ſich 1239 die Stadtvertretung universi consules quam cives in S., [2]) 1256 der Rath von Ruppin consules civitatis R., [3]) zu Anfang des 13. Jahrh. der von Stendal nur: consules de St., [4]) und ebenſo 1233 und 1251, [5]) 1288 die ganze Stadt-Repräſentation: Advocatus, Scabini, consules et commune in St., [6]) und 1284 der Rath von Salzwedel: consules antiquae (novae) civitatis S. [7]) In Sangerhauſen und Wernigerode aber, deren ſtädtiſche Freiheit und Rechte auch in

---

[1]) Cop. Cl. f. 85 v im K. Staats-Archiv zu Magdeburg.
[2]) Riedel l. c. A. I. p. 122.
[3]) Ibid. A. IV. p. 282.
[4]) Ibid. A. XV. p. 6.
[5]) Ibid. l. c. p. 9. 12.
[6]) Ibid. l. c. p. 24.
[7]) Ibid. A. XIV p. 30.

gleichem Verhältniß zu der ersten Ausdehnung dieser Städte standen, konnte das Rathsmittel nicht von dem Eintritt jener aristokratischen Elemente, der Besitzer der städtischen Ritter- und Burggüter, so bald frei werden, und deshalb sehen wir hier mehrere, dort einen miles aus altadeligen Geschlechtern an der Spitze des Raths. Aber diese Personen waren nicht Bürger, welche Ritter waren, die Ritterwürde erlangt hatten, sondern Ritter (adelige Personen), die zugleich als Stadträthe fungirten. Vielleicht erklärt dieser Umstand auch, daß wir in der Halberstädter Urkunde so auffälliger Weise die magistri civitatis den consiliarii civitatis nachgesetzt sehen. Des Standes der so zu sagen „adeligen Bank" der Rathsherrn willen wurden diese schlechthin den Bürgermeistern, die nicht von Adel waren, vorgesetzt.

Schließlich noch einige Worte über jene Sangerhäuser Raths-Urkunde von 1281, welche mit den Worten beginnt: C. G. et U. milites et consules de Sangerhusen, d. h. nicht: C(unemund) G(oswin) und Ul(rich) Ritter und (zugleich) Rathmannen der Stadt Sangerhausen, sondern C. G. und U. v Sangerhausen, Ritter, und die Rathmannen von Sangerhausen, oder, wie wir meinen, noch besser: und die übrigen Rathmannen von S., so daß ein vollständig dem Halberstädter Verhältnisse von 1241 paralleler Fall vorliegt. Die drei Herren v. S., aus altadeligem, noch bis ins 17. Jahrhundert blühendem Geschlecht entsprossen, waren Burgmannen der alten Sangerhäuser Stadtveste, des ansehnlichen Sitzes desjenigen dynastischen Geschlechts, dem der Hochmeister des deutschen Ordens Anno v. Sangerhausen entstammt war, und in dieser Stellung, als Repräsentanten einer Schutzmacht der Stadt, berufen, mit an der Spitze der städtischen Verwaltung zu stehen. Dadurch waren sie wirkliche consules oder doch diesen gleich, und jene Urkunde vom J. 1281 ist nicht von ihnen allein, sondern auch von den übrigen, namentlich nicht aufgeführten Rathmannen ausgestellt, da sie eine rein städtische Angelegenheit betrifft.

Zahlreiche Urkunden liegen vor, welche uns über das interessante Geschlecht der Herren v. Sangerhausen (niedern Adels) unterrichten. Wir heben Einiges daraus hervor. Wohl der Vater oder Oheim jener drei Ritter von 1281 war der dem ersten derselben gleichnamige Cunemund v. S., der sich 1252 urkundlich zeigt, auch 1253 sehr bezeichnend C. miles de S. (nicht C. de S, miles) genannt wird, weil er von seinem Gute in S. seine militia hatte. Funfzehn Jahre später, 1268, werden uns zwei Brüder, Goswin, Ritter, und Cunemund, genannt, auch ein Knappe Heinrich v. S., der mit Hedwig v. Arnsberg vermählt und der Vater dreier Söhne war, des Ritters Goswin, der einen Sohn Heinrich hinterließ, Ludwigs und Heinrichs v. S., welcher Canonicus zu Jechaburg ward. [1])

[1]) Mülbener Bergschlösser u. s. w. p. 16.

Die drei Mitausſteller der Urkunde von 1281 treten auch 1289 und zwar als Brüder und mit einem vierten Bruder Heinrich auf. Der letztgenannte Ulrich erſcheint 1290 in der Würde eines Dinggrafen von Sangerhauſen (Ulricus diggravius de Sangerhusen), und zugleich mit ihm ſein Oheim (patruus) Ritter Goswin (wohl der obige Sohn Heinrichs) und ein Goswin der Jüngere (Gozwinus juvenis de Sangerhusen), das Jahr darauf, 1291, auch Heinrich v. S. Dieſes Letztern Bruder nennt eine Urkunde deſſelben Jahres Friedrich v. Berge.[1]) Endlich werden die obigen Brüder Goswin und Ludwig, Heinrichs Söhne,[2]) noch 1309 namhaft gemacht; als ihr consobrinus wird der strenuus vir Rudolphus de Arnsberg bezeichnet.[3])

Nordhauſen und König Heinrich IV. von Frankreich.

Von

Dr. Guſtav Schmidt,
Gymnaſial-Director zu Nordhauſen.

Im Frühjahr 1591 ſchickte der Kurfürſt Chriſtian von Sachſen ſeinen Rath Dr. Eberhard von Weihe an den Rath zu Nordhauſen und ließ ihm mittheilen, daß der König Heinrich (IV.) von Frankreich und Navarra bei ihm und andern evangeliſchen Fürſten um Hilfe nachgeſucht, die ihm von Sachſen und andern Fürſten bewilligt ſei. Die Stadt Nordhauſen wurde aufgefordert, im Intereſſe der gemeinen Wohlfahrt deutſcher Nation und zur Erhaltung von deren Libertät und Freiheit, insbeſondere aber zur Sicherung der chriſtlichen, wahren Religion

---

[1]) Urkundenbuch des hiſt. Vereins von Niederſachſen, Kl. Walkenried II. p. 339.

[2]) Ihr Vater wird bisweilen auch Goswin genannt.

[3]) Das Wappen des Geſchlechts zeigt nach dem vorliegenden Siegel Reinhards v. S. de 1452 (Mansfeld N. 10) fünf längs der Seiten- und des untern Schildrandes geſetzte Roſen und auf dem Helm zwei Büffelhörner.

dem Könige mit Geld zu Hilfe zu kommen. Der Rath beſchloß hierauf, namentlich dem Kurfürſten zu gefallen (Schreiben des Raths an den Kurfürſten (d. d. 7. April 1591), dem Könige „gegen gebührliche Aſſecuration" 4000 fl. zu 5 Procent auf 3 Jahr vorzuſtrecken: mehr zu thun ſei nicht möglich, denn „die Stadt liege an einem abgelegenen Orte Landes vor dem wilden rauhen Harze, wohin keine ſonderliche Landſtraßen noch große Commercia gehn oder getrieben werden", ſie hätte keine eigenen Dörfer oder andere Landgüter, ſondern die vornehmſte Nahrung ruhe auf dem Bierbrauen, das früher viel eingebracht habe, ſeitdem aber die benachbarten Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Honſtein faſt in allen Städten, Flecken und ſogar in etlichen Dörfern eigene Brauhäuſer eingerichtet und den Unterthanen, die ſonſt auf 5 und mehr Meilen Weges in der Stadt Nordhauſen ihr Bier geholt, das bei ſchwerer Strafe verboten hätten, ſei die Nahrung im höchſten Grade beeinträchtigt. [1]) In alten Zeiten habe man den Grafen zu Stolberg eine bedeutende Summe geliehen, die allmählich auf 17000 fl. angewachſen ſei, ohne daß man Ausſicht auf Wiedererlangung hätte ꝛc.

In Folge dieſes Beſchluſſes erſuchte der Fürſt Chriſtian von Anhalt [2]) den Rath, die Summe nach Deſſau am 9. Juni einzuzahlen; indeſſen die Stadt verlangte erſt die ausbedungene Aſſecuration. [3]) Nachdem dieſe gegeben war, nahm der Anhaltiſche Pfennigmeiſter Johann Spiegel an dem erwähnten Tage das Geld zu Nordhauſen in Empfang. Eine Interimsquittung ſtellte Heinrich de la Tour, Burggraf zu Turenne, Graf zu Monfort, geheimer Rath des Königs von Frankreich, d. d. Deſſau den 27. Mai n. St. aus.

Indeſſen die bei der Einzahlung verſprochene königliche Aſſecuration blieb lange aus, bis endlich der königliche Sekretär Zacharias Cold dem Rathe von Frankfurt aus ſchrieb (d. d. 12. Nov. 1593), der König habe ſeinen Botſchafter, den Herrn de Fresnes, mit Ueberreichung der Handſchrift beauftragt, aber ehe er ſeinem Auftrage habe nachkommen können, ſei er vom Könige abberufen worden und habe ihm die Sache übergeben; aber perſönlich zu kommen ſei ihm unmöglich, er bitte daher jemand zu ſchicken oder hier in Frankfurt zu beauftragen, der das Schreiben des Königs gegen Rückgabe der Quittung Turennes in Empfang nehme. Der Rath ſchickte in Folge hiervon einen aus ſeiner Mitte, den Rathsherrn Heinrich Ruprecht, nach Frankfurt, mit dem

---

[1]) Als Beweis für den Verfall der Stadt wird hervorgehoben, daß das Rathhaus einzuſtürzen drohe, ohne daß man bis jetzt an einen Neubau denken könne, und die im Jahre 1540 abgebrannte Knabenſchule habe auch noch nicht wieder aufgebaut werden können.

[2]) d. d. Deſſau 1591, 12. Mai und Dresden 25. Mai.

[3]) Schreiben des Raths an den Fürſten von Anhalt d. d. 1591 Mai 16. und an den Kurfürſten von Sachſen 1591 Mai 24.

Auftrage, die königliche Aſſecuration anzunehmen und zugleich mit Auseinanderſetzung der mißlichen Verhältniſſe, in denen ſich die Stadt befände, den Wunſch auszuſprechen, daß die 4000 fl. möglichſt bald zurückgezahlt würden. Ruprecht empfing im Februar die ſchon unter dem 15. Mai 1592 ausgeſtellte Obligation [1]), hatte aber ſein Bedenken, da ſie „alt herkommenen Brauch nach" in franzöſiſcher Sprache abgefaßt war, indeſſen durch Vermittelung des „in der Sprache erfahrenen" Dr. Sixtinus, der auch der Stadt Erfurt in gleichem Falle gedient hatte, wurde die Sache glücklich zu Ende gebracht. Colb verſprach den Wunſch der Stadt wegen baldiger Rückzahlung der Anleihe ſeinem Herrn mitzutheilen. [2])

Als die drei Jahre abgelaufen waren, ſchrieb der Rath von Nordhauſen an den Rath zu Frankfurt und fragte an, ob etwa dort die Summe, wie in der Obligation in Ausſicht geſtellt war, eingezahlt ſei, aber vergeblich: in Frankfurt wußte man nichts von dem Gelde. [3])

Wieder verging ein Jahr, es erfolgten weder Zinſen noch wurde das Capital zurückgezahlt. Da kam dem Rathe zu Ohren, daß Ernſt von Mandelsloh auf Hedersleben, der als Oberſt Jahre lang in Frankreich gedient hatte, Verbindungen in Paris hätte und vielleicht helfen könnte. Seine Antwort [4]) lautete wenig tröſtlich, er ſelber habe von der Krone Frankreich noch eine ziemliche Summe zu fordern, aber es ſei noch nichts zu erlangen, da der König wegen Fortdauer des Krieges noch zu keiner Ruhe oder Frieden kommen könne, der Oberſt Otto Edler von Platho ſollicitire ſeit $2^1/_2$ Jahren um das Geld, das man ihm ſchuldig ſei, und habe noch nichts bekommen, obgleich er zwei Drittel ſeiner Forderung habe ſchwinden laſſen wollen. Uebrigens verſprach er gelegentlich Briefe für den Rath nach Paris beſorgen zu wollen. Im October 1596 wurde alſo dem Sekretär des Oberſten, einem gewiſſen Höppel, ein Mahnbrief an den König mitgegeben. [5])

Aber weder dieſer Brief noch andere hatten Erfolg, ebenſowenig die Vermittelung des Raths zu Frankfurt, als die des Grafen David von Mansfeld, deſſen Bevollmächtigtem, dem Friedrich von Gottesheim aus Straßburg, man die ganze Sache übergab. [6]) Dieſer that zwar, was er konnte, ſetzte ſich mit dem Herrn von Villeroy und Bongarſius

---

[1]) S. Beilage A, wo ſie nach einer gleichzeitigen Copie abgedruckt iſt. Zugleich wurde ihm die Quittung des Balthaſar Gobelin, conseiller du roy et tresorier de son espargne, über 4000 fl. oder 2222 Thlr. 12 Sous 6 deniers Tourn. eingehändigt (d. d. 1. Juni 1591), ſ. Beilage B.

[2]) Frankfurt 1594 Febr. 17. st. v.

[3]) Antwort vom 9. Sept. 1594.

[4]) Hedersleben 1595 Sept. 26.

[5]) Beilage C.

[6]) Sept. 1603.

in Verbindung, rieth aber ſchließlich der Stadt, [1]) nicht allein vorzugehn, ſondern in Verbindung mit Erfurt und andern Städten, das werde eher helfen, zumal da die Fürſten ſich im December 1603 oder Januar 1604 mit der Krone Frankreich dahin verglichen hätten, ihre Forderungen in Terminzahlungen in Empfang zu nehmen, wozu die Einnahmen aus den Zöllen angewieſen würden. Die beſten Abſichten ſcheint dieſer Gottesheim gehabt zu haben, aber es war unſtreitig ſchwer, in Paris etwas zu erreichen. In einem ſpätern Briefe [2]) erzählt er, daß er lange Zeit auf ſeine vielfachen Geſuche weder vom Könige noch von den Räthen Antwort erhalten habe, eine ſchließliche Audienz bei dem Herrn von Roſinus (?) habe auch zu nichts geführt, endlich habe er, als er am 27. November bei dem kurſächſiſchen Geſandten in Fontainebleau geweſen, den Herzog von Bouillon geſprochen und deſſen Rath in Anſpruch genommen. Aber auch die von dieſem vorgeſchlagenen Wege hätten bislang zu keinem Reſultat geführt, nur ſoviel habe er erfahren, daß der König die deutſchen Sachen jetzt an beſtimmten Tagen und durch beſtimmte Räthe bearbeiten laſſe, um endlich den Anſprüchen der deutſchen Fürſten und Städte gegenüber zu Ende zu kommen.

Mittlerweile hatte der Rath ſich übrigens nach einer andern Erledigung ſeiner Schuldforderung umgeſehen und war zu dem Zwecke mit einem gewiſſen Wolf Lebzelter, Bürger und Baumeiſter in Leipzig, in Verbindung getreten, der bereit war, mit Hilfe des Nürnberger Handelshauſes Boſch und Forenberger das Geld einzutreiben. Die Vorverhandlungen dauerten ziemlich lange, auf der Leipziger Oſtermeſſe 1605 war zuerſt davon die Rede, dann wieder auf der Naumburger Peter- und Pauls-Meſſe, die Sache zog ſich aber bis zum Januar 1607 hin, wo endlich dem Lebzelter die königliche Obligation, ſowie verſchiedene Vollmachten gegen Revers zugingen. [3]) Man geduldete ſich wieder 1½ Jahre. Als aber Auguſt 1608 Lebzelter noch kein Reſultat berichten konnte, bat man ihn, die Sache fallen zu laſſen und die Papiere herauszugeben. Er erhielt an aufgewandten Unkoſten 14 Thlr. 2 Gr. und für ſeinen Diener 3 Thlr. Trinkgeld und tröſtete die Mandanten über die Reſultatloſigkeit damit, daß die kurſächſiſche und kurbrandenburgiſche ſowie andere Forderungen bis jetzt ebenſowenig trotz fortwährenden Sollicitirens befriedigt ſeien.

Ein Arnſtädter, Georg Breithaupt, der wegen der Mansfeldiſchen Forderungen längere Zeit in Paris geweſen war, ſchlug dem Rathe vor, [4])

---

[1]) 4. März 1604.
[2]) Paris 12/22 Febr. 1607.
[3]) Zwei Schreibfehler mußten ſchließlich in der Vollmacht noch verbeſſert werden: es ſtand Thomas ſtatt Wolf Lebzelter darin, und ſtatt 1606 hatte der Schreiber 1506 geſchrieben.
[4]) 1609 6. Sept.

ſich mit dem „Monsieur de Verd Aueine“ in Verbindung zu ſetzen, einen vornehmen Manne und Advokaten in Paris, aber die Forderung, die dieſer Advokat ſtellte, jährlich 100 Kronen und bei Auszahlung des Geldes nochmals 100 Kronen, ſcheint den Rath abgeſchreckt zu haben, wohl auch das, daß dabei Ueberantwortung der Originalverſchreibung verlangt wurde.

So ruhte die Sache wieder ein paar Jahre.[1]) Da wandte ſich ein Erfurter Bürger und Kaufmann, Johann Mohr, der mit dem oben erwähnten Nürnberger Handelshauſe in Verbindung ſtand und auf dieſe Weiſe wohl von der Sache gehört hatte, an den Rath mit der Anfrage,[2]) ob man nicht geneigt ſei, gegen ein leidliches Gebot die Forderung zu cediren. Er bot 2000 fl., zahlbar auf der nächſten Leipziger Michaelismeſſe, die Zinſen müſſe man natürlich fallen laſſen. Daß man in Nordhauſen allmählich — es waren nun 21 Jahre ſeit der Einzahlung verfloſſen, und König Heinrich war ſchon mehrere Jahre todt — das Capital anfing für verloren zu halten, das man aus Rückſicht auf die Wünſche des Kurfürſten von Sachſen verliehen hatte, iſt ganz natürlich, es kommt daher ſchon in dem Briefwechſel mit Lebzelter die Anfrage vor, ob er nicht Luſt habe, die Forderung zu kaufen. Lebzelter ging nicht darauf ein, und daher erklärt ſich auch wohl, weshalb das Nürnberger Haus die Sache nicht recht ernſt betrieb, da außer den Proviſionen kein beſonderes Geſchäft in der Sache zu machen war. Da hinter dem Erfurter Mohr daſſelbe Nürnberger Haus ſteht, ſo iſt wohl anzunehmen, daß von dieſem diesmal die Initiative ergriffen, Mohr nur vorgeſchoben wurde und ſich gegen Zuſicherung einer „Verehrung“ gebrauchen ließ. Nach einigem Hinundherſchreiben wurde man über 2500 fl. einig;[3]) mehr erklärten die Käufer nicht geben zu können, weil am franzöſiſchen Hofe große Unkoſten ſpendirt und aufgewendet werden müßten und viel Zeit verloren ginge.[4]) Ein Verſuch des Rathes, nachträglich, mit Rückſicht auf den entſetzlichen, am 21. Auguſt erlittenen Brandſchaden, noch 3600 fl. zu erlangen, ſchlug fehl. Ueber die Formalien erhielt der Rath aus Nürnberg durch Mohr genauſte Anweiſung. Danach wurden Schreiben an König Ludwig XIII.[5]), an den königlichen Rath und erſten Sekretär Herrn von Villeroy und an den Präſidenten des oberſten Parlaments-

---

[1]) 1609, 20. Oct. wurde (durch heſſiſche Vermittlung?) dem Herrn Erich Volkmar von Berlepſch eine Vollmacht zum Sollicitiren ausgeſtellt, aber vom Reſultate erwähnen die Acten nichts.

[2]) 1612, 14. Juni.

[3]) Erſt wurden 2000 geboten und 3000 verlangt, dann 2200 geboten und ſchließlich 2500.

[4]) „auch kann bald Aenderung am beſagten Hofe vorfallen, ſonderlich dieweil die Heurath mit Spania vorgangen“. Mohr an den Rath 1612 Juli 14.

[5]) S. Anl. D.

hofs Janin, eine Procuration und eine Ceſſionsurkunde [1]) für den Herrn von Verdaueine, den Compagnon des Ambroſius Buſch und Agenten verſchiedener deutſcher Reichsſtädte beim franzöſiſchen Hofe, alles d. d. 30. April 1613 aufgeſetzt, und zugleich die Obligation des Königs, ſowie die Quittung des Gobelin mitgeſchickt. Der Rath erhielt richtig ſeine 2500 fl., büßte aber 1500 fl. und 21 Jahr Zinſen ein.

Gleichzeitig war mit Erfurt abgeſchloſſen worden, die Stadt hatte ihre Forderung für 7000 fl. verkauft, alſo wohl 10 oder 12,000 fl. verliehen.

Auf die Nachricht von dem „glücklichen Geſchäft" verſuchte auch die Stadt Mühlhauſen ihr Heil, mit welchem Erfolge, ergeben die vorliegenden Acten nicht.

Beilagen.

A. König Heinrich IV. von Frankreich ſtellt der Stadt Nordhauſen eine Obligation über 4000 fl. aus.

Motteville 1592. Mai 15. [2])

Henry par la grace de Dieu Roy de France et de Nauarre a tous ceulx qui ces presentes letters verront salut. La succession de ceste couronne á laquelle il a pleu a Dieu nous appeller sestant trouuee accompagnee d'une forte et puissante rebellion esleuee contre le feu Roy dernier decedé nostre predecesseur par la plus part des villes et peuple de ce Royaume a la suscitation d'aucuns aspirans par ce moyen et par supports estrangers a l'usurpation de cesdite couronne, la voye des armes nous auroit esté vn remede necessaire pour obuier á si inicques desseinques et ramener nos dits subiects rebelles á l'obeissance quils nous doiuent, enquoy les puissans obstacles que nous y auions, réquiroient plus grandes forces et moyens que de nous mesmes nous ne pouuions fournir, qui nous auroit contraint rechercher layde et assistance de nos bons amys, speciallement des princes villes et republiques d'Alemaigne que aurions estimez plus affectioner au bien de nos affaires et a la conseruation de

---

[1]) S. Anl. E.: es iſt unſtreitig derſelbe, den Breithaupt dem Rath als Mittelsperſon vorgeſchlagen hatte.

[2]) Eine andere Copie bietet mancherlei, doch nur orthographiſche Varianten. Aber der königl. Sekretär heißt Renot.

cest estat pour lestroite amicié et bonne intelligence qui auroient esté de tout temps entretenues entre les Roys nos predecesseurs et le St. Empire ayant enuoyé vers eulx á cest effect nostre trescher et bien aimé cousin le Vicomte de Thurenne á present Duc de Bouillon et Mareschall de France auec charge de les requerir de nostre part non seulement de nous secourir de gens de guerre tant de cheual que de pied pour composer vne bonne et puisante armee de leuer nation, mais aussi nous vouloir accommoder en prest de quelque bonne et notable somme de deniers pour ayder a l'entretenement de celle moyenant l'obligation qui leur seroit passee par nostre dit cousin en nostre nom du remboursement desdits prestz aux termes et conditions qui seroient conuenus entre eulx en vertu du pouuoir que luy aurions sur ce faict expedier par noz lettres patentes du XXIIIe jour doctobre MVc IIIIxx dix, ce quils nous auroient liberallement accorde, nous ayant nostre dit cousin amené vne armee d' enuiron six mil cheuaulx reistres et huit mil lansquenetz soubs la charge et conduite de nostre trescher et tresamé cousin Christiannes prince d' Anhalt auec nombre et equipage d'artillerye et munitions dont la leuee et premiere monstre auroient esté payes des deniers que lesdits princes et villes nous auroient prester pour cest effect, a quoy noz treschers et bons amis les burgmeistres et conseil de la ville et republique de Nortausen auroient contribué pour leur part la somme de quatre mil florins a quinze batz piece monoye d'Alemaigne par la quitance du tresorier de nostre espargne, qui l'en rend comptable dont les deniers auroient este employez auec les autres audit effect ainsy qu'il a este veriffié en nostre conseil, et voulant satisfaire de nostre part a ce qui y eschet tant pour l'assecurance du remboursement dudit prest que pour l'indemnité de nostre dit cousin le duc de Bouillon, nous a ces causes auons confessé et recogneu, confessons et recognoisons par ces presentes deuoier audits seigneurs de Nortausen ladite somme de quatre mil florins à cause de vray et loyal prest a nous faict, ainsy que dict est en l'urgente necessité de nos dits affaires et pour le bien de cest estat et royaume et que l'obligation sur ce passée par nostre dit cousin le duc de Bouillon tourne sur nous et a nostre charge et de noz successours roys comme faicte et contractée en nostre nom en vertu de nostre dit pouuoir pour les occasions susdits prometant en bonne foy et parolle de roy pour nous et nos dits successeurs roys et soubs l'obligation et specialle hipotheque de tous et chascuns noz

biens et de ceste dite nostre couronne present et á venir quelsconques payer et faire payer et rembourser auxdits seigneurs de Nortausen ou autres ayans droid d'eulx icelle somme susdite en ladite ville ou en celle de Francfort en pareilles especes de florins à quinze batz piece monoye d'Alemaigne, ou la valleur d'icelle monoye de France selon le cours quelle aura.

Lors dudit remboursement dans le temps et terme de trois ans a commencer du vingt septime jour de May mill Vc IIIIxx vnce que ledit prest a esté faict auec les interestz à raison de cinq pour cent par chascun an suyuant la coustume de l'empire et payables an XXVe de juillet jour et feste de St. Jacques jusques à plain et entier remboursement à peine de tous despens domaiges et interests soubsmetánt a ce faire en la meilleure forme que de droit se peult tous et chacuns nosdiz biens et de ceste dite nostre coronne pour l'entier accomplissement de tout ce que dessus. Car tel est nostre plaisir. En tesmoins de quoy nous auons signe ces presentes de nostre main et a icelles fait mettre et apposer nostre scel, donné au camp a Moteville le XVe jour de may l'an de grace Mil cinq cens quatre vingtz douze et de nostre regne le troisieme.

Henry.

par le Roy.

Renol subscr.

B. Quittung des Balthasar Gobelin über die 4000 fl.

1591. Juni 1.

Je Balthazar Gobelin conseiler du roy et thresorier de son espargne confesse auoir receu comptant de Messieurs les bourgemeistres et conseil de la ville et republique de Northausen la somme de quatre mil florins d'Allemagne de quinze batz piece, monnoye dudit pays, reuenant á raison de XXV[1]) batz pour escu de France, á la somme de deux mil deux cent vingt deux escus, vnze[2]) solz six deniers Tornois, dont lesdits seigneurs ont faict prest au roy pour subuenir á ses vrgens affaires et services, mesmes á partie du payement de

---

[1]) Andere Copien haben 26 und 27.
[2]) Andere : 13.

la leuée, soude et entretenement de l'armée estrangere Allemande, que Sa Mté a faict mettre sus pour son service au pais d'Allemagne, de laquelle somme [de 2222 escus 11 sol. 6 d.] je me tiens content et bien paye et en quite lesdits seigneurs de Northausen et tous autres. Tesmoing mon scing manuel si mis le premier jour de Juing l'an mil cincq cent quatre vingt et onze.

Enregistre au controollé general des finances par moy soubz signé H. Maute (?) le huictiesme jour de Juin Mil Vc quatre vingt et douse.

C. Der Rath bittet König Heinrich IV. um Bezahlung der Forderung.

1596. October 20.

Christianissimo potentissimoque principi ac domino Henrico IV. Galliarum et Navarrae regi, domino nostro clementissimo.

Res ipsa nos cogit, serenissime rex, regiam majestatem tuam literis nostris, forsitan importune, sed necessarie tamen, appellare et gravissima regni Francici tractantem negotia interpellare. Proinde ut hanc nostram tam audacter susceptam scriptionem clementer accipiat, demisse majestatem tuam atque suppliciter oramus. Annus hodie fere sextus agitur, cum majestati tuae quatuor millia florenorum, quae tum a nobis petebantur, mutua ad significandum studium nostrum tanto regi debitum dedimus. Et quidem hac nos lege atque conditione ea dedimus (quod tabellis obsignatis, quarum exemplum his literis adjunximus, doceri potest), ut tertio post anno, hoc est, quarto et nonagesimo, supra millesimum et quingentesimum, ad nos cum foenore redirent. At vero hoc tempus nobis praestitutum, quod cupide hactenus expectavimus, constat jam pridem abiisse. Quando igitur res nostra publica, si unquam alias, numerata pecunia vel hoc tempore maxime indiget, qua decet, animorum subjectione humiliter contendimus ac rogamus, ut majestas tua sortem illam nobis cum usuris curet proximis nundinis Francofurtensibus renumerandam. Quod tuam majestatem pro generositate illa regia, summo principe dignissima, ut liberaliter facturam non dubitamus, ita ut faciat, his id ipsum literis in memoriam tuae majestati redigendum esse duximus. Faciet regia majestas tua non solum, quod justitiae munus est proprium, sed multo

etiam magis, hoc quidem tempore nostro, rem nobis summe necessariam summeque utilem. Majestati tuae nos nostra servitia atque obsequia, deinceps item paratissima, pro nostris opibus, prolixe pollicemur. Dabamus Northusae 20. Octobris, anno Jesu Christi 1596.

D. Der Rath bittet König Ludwig XIII. um Bezahlung der 4000 fl.

1613. April 30.

Serenissime et christianissime rex, domine clementissime! Regiae majestati vestrae notum esse desideramus, nos turbulentis Galliae temporibus anno 1591 in necessarios regni usus, humillimo gratificandi animo, summam quatuor millium florenorum Heinrico Magno piae memoriae, majestatis vestrae patri mutuo dedisse, de cujus renumeratione post longam exspectationem saepe nobis clementissime spem fecit, sed ob diversa regni impedimenta hucusque retardatum est. Cum vero reipublicae nostrae necessitas, ob quotidianos sumptus et gravissimas expensas efflagitet, id majestati vestrae hoc tempore in memoriam revocare, facere non potuimus quin majestatem vestram subjectissimo studio rogatam velimus, ut clementissime habita ratione nostri meriti, paterni promissi et tam longae expectationis, solutionem tam justi debiti nobis tandem fieri demandare dignetur, vel saltem assignationem darisine longiori mora. Justum id et aequum est et regia fide dignum, ut nobis tandem subveniatur, pro quo vicissim nos officiis nostris paratissimis pro viribus ad quamcunque occasionem sedulo promereri studebimus, regiam vestram majestatem cum prospero rerum suarum successu diutissime salvam, florentem et incolumem valere ex animo optantes. Datum sub sigillo civitatis nostrae pridie Calendas Maji anno 1613.

Regiam vestram majestatem humillime colentes
Senatus reipublicae Northusensis.

E. Die Cessionsurkunde des Raths für Jacob Verdavenacus.

1613. April 30.

Nos consules et senatores reipublicae Northusae civitatis imperialis hisce nostris literis profitemur, nos ad necessarios

usus regni Galliae, flagrante bello, rogante et urgente serenissimo et christianissimo rege piae memoriae Heinrico Magno, anno Domini 1591 mutuo dedisse in numerato praedicto regi summam vel quantitatem quatuor millium florenorum, unde ex contractu mutui nobis praedictus rex christianissimus obstrictus et obligatus fuit secundum datae obligationis tenorem ad ejus summae restitutionem post trium annorum spacium, una cum interesse quinque pro centenis annuatim. Quod cum non praestiterit propter diversa regni impedimenta seu morte deploranda praeventus, etsi nobis saepius de solutione spem clementissime fecerit, praedictam summam cum interesse nobis deberi a christianissimo rege Ludovico XIII., filio ejus, tam certum est quam certissimum, nec ullo modo potest in dubium revocari. Hujus ergo debiti solutionem obtinere cum nobis videatur non ita facile et promptum propter locorum intervalla et rerum difficultates, nec sine impensis, quae absorbere possent debitum ipsum aut magnam ejus partem, visum est nobis operae pretium et e re nostra multis de causis praedictam summam una cum usuris cedere et transferre in usum et commodum dni Jacobi Verdavenaei, in suprema Parisiorum curia advocati et agentis ordinarii civitatum imperialium apud regem christianissimum. Itaque per has perpetuo valituras declaramus, quod de facto et efficaciter praedictam illam summam quatuor millium florenorum bona fide cedimus et transferimus una cum usuris praedicto Jacobo Verdavenaeo, et quod eum in nostram vicem et rationem subrogamus, et quod qualecunque nobis jus competit aut competere poterit in vim praedictae obligationis regiae, illud jus sincere in eum transtulimus et transferimus, ut prout illi visum erit, ejus summae tam principalis quam usurarum solutionem apud regem et regni consiliarios urgeat, recipiat, de recepto caveat, apocham (vulgo quetantiam) unam det aut plures, pro ratione temporum aut personarum, summatim omne id agat, quod verus et legitimus dominus de suo et legitimo bono proprio agere potest et debet, ut de eo disponat pro arbitrio, sacrosancte affirmantes, nobis pro contento in illa predicta obligatione regia a praedicto domino Jacobo Verdavenaeo satisfactum esse in praesenti pecunia numeratim, tam pro summa principali quam pro usuris. De qua solutione ita nobis facta gratulamur et praedictum Jacobum Verdavenaeum liberamus et immunem in perpetuum declaramus, in cujus solutionis ita factae nobis vim nullum jus amplius nobis competere nec in principali nec in usuris praedictae summae coram omnibus ingenue profitemur. In

cujus rei fidem et testimonium evidentius praedictam obligationem orginalem una cum apocha thesaurarii regii Balthasaris Gobelini tradidimus praedicto Jacobo Verdavenaeo deferendam, ut non secus ea utatur, quam si summa in obligatione comprehensa ab eo numerata et sub ejus nomine interposita stipulatio foret. Et praesens hoc cessionis diploma in perpetuum valiturum fideliter omnique fraude et dolo exclusis per secretarium nostrum subsignari et sigillo civitatis nostrae muniri et corroborari curavimus. Datum Northusae pridie Calendas Maji anno Christi salvatoris nostri unici 1613.

Das Feuer, seine Verheerungen und die Unterstützungen bei Brandschäden alter Zeiten in Braunschweig und der Umgegend.

Vom Registrator Sack in Braunschweig.

Als eine Fortsetzung und zugleich eine Ergänzung der im Braunschweig. Magazin Nr. 36 im Jahre 1868 mitgetheilten Abhandlung über die Feuerwehr in der Vorzeit dürfte dieser nachfolgende Aufsatz anzusehen sein, der über andere Gegenstände sich erstreckt. Aus besondern Gründen wurde derselbe einstweilen zurückgehalten und, nachdem das erwähnte Magazin aufgehört hat, in diese Zeitschrift aufgenommen, da derselbe sich auch auf einige dem Harze zugehörende und naheliegende Ortschaften bezieht.

1.

Das Feuer.

Es war gewiß eine lange Zeit und wer weiß wie viele Jahrhunderte dahin gegangen, bevor der erschaffene Mensch sich in den Besitz des Feuers gesetzt und dasselbe sich unterthan gemacht hat. Deshalb möge unerörtert bleiben, ob Prometheus, der griechischen Sage nach, der Erste war, welcher den Göttern das Feuer entwandte, um es den

Menſchen zuzuführen, oder wie lange Zeit ſchon in dem Tempel der Veſta zu Rom ein immerwährendes Feuer von einer Jungfrau unterhalten wurde. Dem Feuer des Blitzes, als dem Urſprunge der Heerdflammen, wird in der chriſtlichen Vorſtellung durch die in ihm wirkende Kraft nach Umſtänden ein ſegnender oder verderblicher Character beigelegt. Die Bibel aber erzählt uns ſchon, daß Gott dem Moſe im feurigen Buſche ſich geoffenbart, den Kindern Iſrael bei ihrem Auszuge aus Egypten am Tage in einer Wolke und Nachts in einer Feuerſäule, den Weg zeigend, vorangezogen ſei, und auf mancherlei Weiſe ſich gezeigt habe. Ob nun der Blitz oder Naphtaquellen oder brennende Vulkane den Menſchen zuerſt auf die Erzeugung des Feuers durch Reibung von verſchiedenen Hölzern geführt habe, ſteht dahin. Jedenfalls möchte dieſe Art der Anzündung, welche auch bei den wildeſten Völkern in den Urwäldern noch gebräuchlich iſt, wohl die älteſte ſein. Eine Anſtrengung, die ſpäter durch Stahl und Stein erſetzt und jetzt durch chemiſche Mittel ſo ſehr erleichtert worden iſt.

Als ein Element des Lichtes und der Wärme, der erzeugenden Kraft, wurde das Feuer heilig gehalten, und ihm in dem alten Feuer- und Molochdienſte der Ammoniter ſogar Menſchen zum Opfer gebracht. Bekannt ſind übrigens die vielen Opfer, welche in der erſten Chriſtenzeit dem Feuertode grauſam anheimfielen, von denen der Heiligen Lexicon ſo viele aufzählt, und die alten Grauſen erregenden Feuerproben, welche ſo viele Unſchuldige beſtehen mußten.

Als Schutzpatron gegen Feuersgefahr iſt der heilige Florian in der Legende bezeichnet, der mitunter bildlich mit einem Gefäß voll Waſſer, ein brennendes Haus löſchend, dargeſtellt wird. Auch der Schleier der heiligen Agathe wird noch jetzt in Catania verehrt und dem glühenden Lavaſtrome des Aetna in der Meinung, ihn zu hemmen, entgegengetragen. Eine alte Sitte, das ſogenannte Oſter- und beſonders das Wilde- oder Nothfeuer, hat ſich ſehr lange in Deutſchland, erſteres bis jetzt erhalten. Letzteres wurde bei entſtehenden Viehſeuchen als ein Schutzmittel durch Reibung zweier Hölzer in einem Hohlwege angezündet Der Verfaſſer dieſes hat in ſeiner Jugend, etwa um 1802, vor der Stadt Seeſen noch einem ſolchen Nothfeuer beigewohnt, wo die Heerde der Stadtkühe und Schweine mit vieler Anſtrengung durch ein großes loderndes Feuer hindurchgetrieben wurde, um dieſelbe vor der graſſirenden Seuche zu ſchützen. Sogar im Jahre 1828 hat dergleichen in dem hannöverſchen, jetzt preußiſchen Dorfe Edderſe noch ſtattgefunden. Auch in der Stadt Gandersheim wurde im Jahre 1807 ein ähnliches Durchtreiben einer Heerde Schweine in einem eingeengten Wege frühmorgens verſucht, in welchem durch die Reibung einer Holzwelle in zwei Feuerpfühlen, um welche ein ſchon gebrauchter Galgenſtrick geſchlungen war und ſo lange gezogen wurde, bis ſich das Holz entzündet hatte, drei Haufen Holz angeſteckt waren.

Eine andere Sitte bestand in der Besprechung des Feuers durch verschiedene Reime, sogenannte Feuersegen, und viele andere Mittel; man nannte dies das Haus feien oder vor Feuer sichern. Ein dergleichen Segen lautet so:

Feuer, du heiße Flamme,
Dir gebeut Jesus Christ, der wahre Mann,
Daß du sollst stille stahn
Und nicht weiter gahn;
Im Namen † † †.

Wo es möglich war, hielt man auch die Umreitung desselben durch hohe Personen für ein probates Mittel gegen das Weiterbrennen. Im Jahre 1434 wurde auf dem St. Sebaldus-Kirchhofe zu Nürnberg ein Feuer gesegnet, und der anwesende Kaiser Siegmund um dasselbe geführt, weil man glaubte, daß fürstliche Personen einen großen Einfluß auf die Löschung desselben hätten. Auch von dem Herzoge Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig soll man noch dieselbe Meinung hier gehabt haben.

Von diesen abergläubischen Gewohnheiten ist man jedoch Gottlob abgekommen, es sind andere sicherere Mittel an deren Stelle getreten.

2.

Unterstützungen bei Brandschäden auf bittlichem Wege.

„Ein Jeder sehe nach seinem Feuer ꝛc.", so lautet die älteste, der Wahrscheinlichkeit nach aus dem Jahre 1349 rührende und im Urkundenbuche der Stadt Braunschweig Band I Seite 44 abgedruckte Vorsichtsmaßregel, welche der Rath den Bürgern ertheilte, und die wenig Erfreuliches für den Brandbeschädigten enthält. Zum Ueberfluß wird noch darin dem Gesinde, welches diese Vorsicht versäumen sollte, der Tod, und Verfolgung, wenn es entfliehe, um sich der Strafe zu entziehen, angedroht.

Es blieb demnach dem Beschädigten nichts weiter übrig, als da, wo seine Kräfte nicht hinreichten, durch nachbarliche Hülfe oder durch Bitten in andern naheliegenden Orten um eine Beisteuer sich die nöthigen Mittel zu verschaffen, seinen erlittenen Schaden möglichst zu ersetzen. Einen solchen Versuch konnte er nur auf eigene Hand unternehmen und war dessen auch wohl bei dem nachbarlichen Zusammenhalten jener Zeiten gewiß, worauf die alten in den Reihen der Häuser, den nachherigen Straßen, entstandenen Verbindungen unter dem Namen: Vicinitas, Neyburschop = Nachbarschaft, genugsam hinweisen. Wo aber dergleichen nicht ausreichen mochten, was bei großen Bränden der Fall

war, da mußte die Milde der Bewohner benachbarter Orte in Anſpruch genommen werden, und hierzu bedurfte man eines von dem Landesherrn, der Obrigkeit des Ortes oder einem ſonſtigen Schutzherrn ausgeſtellten ſogenannten Brandbriefes. In dieſem war nicht allein der Brand und die Urſache deſſelben genau beſchrieben, ſondern es wurden darin auch diejenigen Perſonen wohl benannt, welchen die Erlaubniß ertheilt war, mit ſolchem Briefe verſehen um eine Beiſteuer zu bitten. Auf andere Weiſe geſchah eine ſolche Bitte auch wohl durch ausgeſandte Deputationen oder Boten des Rathes der beſchädigten Stadt an andere Obrigkeiten befreundeter Städte.

Dann hing es von dem Rathe des Ortes, wo ſich die Bittenden einfanden, ab, nach Prüfung des Brandbriefes denſelben einen Umgang bei den Bewohnern zu erlauben, oder ob vielleicht je nach der Größe des Schadens für die Hülfsbedürftigen in den Kirchen nach dem Gottesdienſte von Seiten des Predigers von der Kanzel herab die Milde der Anweſenden in Anſpruch genommen werden ſollte, um eine Gabe in die dazu an den Kirchthüren ausgeſtellten Becken zu legen. Mitunter geſchah es hier auch, daß im erſtern Falle noch eine beſondere Erlaubniß zur Sammlung vom Rathe ſchriftlich ertheilt, oder daß ſofort eine Anweiſung ansgeſtellt wurde, wieviel die Rechnungsführer der verſchiedenen milden Stiftungen in der Stadt aus ihrer Kaſſe als Beiſteuer zahlen ſollten.

Man muß ſich indeß von dergleichen Sammlungen und Unterſtützungen keinen zu großen Begriff machen: für unſere jetzigen Verhältniſſe würden ſie höchſt unbedeutend ſein. Eine ſolche, vielleicht die erſte vom Rathe allhier angemerkte Unterſtützung im größern Umfange, durch eine Sammlung in der ganzen Stadt, mag hier ausnahmsweiſe mitgetheilt werden.

Am Jacobi-Tage 1540 entſtand in der Stadt Einbeck, aller Wahrſcheinlichkeit nach bei ſtarker Hitze in Folge eines Gewitters ein großer Brand. Wie der Rath zu Einbeck berichtet und die Chroniken beſtätigen, war faſt die ganze Stadt mit mehreren Kirchen, dem Rathhauſe ꝛc. abgebrannt und über 100 Menſchen dabei zu Tode gekommen In Folge der vom Rathe bei den Bürgern allhier angeordneten Sammlung konnten am Dienſtag nach Vincula Petri 1540 nach Einbeck überſandt werden: 8 Tonnen Butter, 13 Centner Speck, 16 Centner Käſe in 57 Stücken, für 26 Gulden Brod, 500 Pfund Rotſcher in 5 Tonnen, ein beliebter Fiſch jener Zeit, 30 Hakenbüchſen, da auch faſt alle Waffen mit verbrannt waren, 20 Hellebarden, 31 eiſerne Schaufeln, 13 Hacken, 100 hölzerne Schaufeln, 66 Mulden und 60 Eimer, an Werth im Geſammtbetrage 300 Gulden. Leider wurde nachher die Urſache dieſes Brandes dem Herzoge Heinrich d. J. von Braunſchweig aufgebürdet und ihm Schuld gegeben, er habe die Stadt anſtecken laſſen; in Folge deſſen wurde dann ein angeſehener Bürger der Stadt Einbeck, Heinrich

Dies, auf eine grauſame Weiſe hingerichtet. Wegen eines andern Brandes in der Stadt Peine beſchloß der Küchenrath allhier am 24. März 1593: es ſollten in jeder Bauerſchaft zwei Rathsherren umgehen und von Haus zu Haus colligiren und das Reſultat dieſem Rathe mitgetheilt werden, um das Geſammelte nach Peine zu überſenden.

Eine ganze Reihe derartiger Bitten von Nahe und aus weiter Ferne könnten noch angeführt werden, wie z. B. im Jahre 1613 der Stadt Magdeburg wegen erlittenen großen Brandes nach einer hier gehaltenen Collecte 600 Gulden überſandt wurden, und wie namentlich in der Zeit des 30jährigen Krieges ſich Fürſten und andere hohe Behörden für Beſchädigte hier verwandten und durchweg nach Verhältniß berückſichtigt wurden. Inſofern dieſe Feuerbrände den Harz und ſeine nahe Umgebung betreffen, wollen wir einige derſelben anführen.

Im Jahre 1625 wurde durch die Tilly'ſchen Krieger die Stadt Sarſtedt geplündert, Kirche und Gotteshaus ſpolirt und nachher angeſteckt; dieſelbe Stadt brannte am 24. Februar 1651 wieder zur Hälfte ab. Im Jahre 1627 brannten in der Stadt Ellrich 85 der beſten Häuſer nebſt Kirche, Rath-, Schul- und Pfarrhaus ab, dazu war die Stadt mit fremden Truppen beſetzt. Am 28. October 1634 ſchreibt der Zehntner, der Oberbürgermeiſter, das ganze Berzamt, auch Richter und Rath der Bergſtadt Clausthal, daß am 20. September, Abends 9 Uhr, eine erſchreckliche Feuersbrunſt auf der Goslar'ſchen Straße entſtanden, und in 6 Stunden der beſte Theil der Stadt abgebrannt ſei; darunter befinden ſich auch die Kirche, Schule, Pfarre und das Rathhaus; nur die Begräbnißcapelle ſei erhalten. — Im Jahre 1844, alſo nach 210 Jahren, brannte wiederum faſt die ganze Stadt nieder. Im Jahre 1636 wurden den Abgebrannten in Wolmirſtedt 5 Thaler aus den Armengeldern allhier überwieſen. Am 22. December 1644 wurde bei Blockirung des Schloſſes Hornburg des Amtsſchreibers Haus abgebrannt und deshalb um eine Beiſteuer gebeten. Am 1. März 1655 bittet die Aebtiſſin und der Convent des Kloſters Wöltingerode, ihnen zur Erbauung der abgebrannten Kirche, welche ſehr verarmt ſei, behülflich zu ſein. Der Rath zu Stolberg ſchreibt am 18. April 1655, es ſei im Jahre 1633 durch den Einfall der barbariſchen Croaten der beſte Theil der Stadt nebſt Kirche zu Kirche zu St. Jacob, auch die Schule und Pfarre abgebrannt. Sie hätten ſich bisher eines kleinen, weit entlegenen Sacellum, das zu Begräbniſſen und Leichenbeſtattungen benutzt worden, zum Gottesdienſte bedient. Bei dem gewöhnlichen Gottesdienſte und bei Communionen habe aber darin kaum der ſechſte Theil ihrer Gemeine Raum gehabt und viele wieder weggehen, auch krank herausgebracht werden müſſen. Nach 22 Jahren ſei nun ihre neue Kirche bis zum Dache aufgeführt, weßhalb ſie zum Weiterbau um eine Unterſtützung bitten. Wiederholt erſucht der Rath zu Stolberg am 12. Juni 1665 um eine nochmalige

Beisteuer zur Erbauung der obgenannten Gebäude, da von ihrer gering gewerketen Bürgerschaft, welche in den „Rauhen Harzklippen" wohnte, da weder Sand noch Land sei, die Kosten nicht aufgebracht werden könnten. Am 2. November 1650 waren in wenig Stunden in Halberstadt 120 Häuser, darunter 26 Brauhäuser, abgebraunt, wohin von Braunschweig 300 Thaler übersandt wurden. Am 28. März 1659 brannten in Oschersleben 200 Häuser ab nebst Kirche und Schule, weshalb eine Sammlung in der Stadt allhier angestellt wurde. Der alte Bauherr Joachim Ramdohr in Aschersleben schreibt am 5. Februar 1666, daß er in einem am 3. November 1665 dort in der breiten Straße Abends entstandenen Feuer, in welchem in 4 Stunden 31 Häuser niedergebrannt seien, Alles verloren habe. Sein seliger Sohn Andreas Ramdohr habe in Braunschweig lange Jahre als Syndicus dem Rathe treue Dienste geleistet, deshalb bitte er um eine Unterstützung. Es wurden ihm 12 Thaler in Folge eines besondern Brandbriefes des Rathes übersandt.

Am 31. Mai 1667 brannten in Aschersleben abermals 92 Wohnhäuser ab, weshalb eine Sammlung hier veranstaltet wurde.

Der Landdrost und Rath zu Osterode zeigen am 20. Januar 1668 an, daß in Scharzfeld am 23. Sept. 1667 durch eine Nachts entstandene Feuersbrunst 40 Wohnhäuser niedergebrannt seien, und bitten um Unterstützung. Auch die Stadt Nordhausen wurde im August 1686 durch einen Brand von 175 Wohnhäusern und 1710 durch das Abbrennen der Marktkirche stark heimgesucht. Nicht zu gedenken der vielen Bitten, die von Abgebrannten des Landes Braunschweig-Wolfenbüttel und von vielen fremden Städten während des 30jährigen Krieges und kurz darnach hier einliefen. Was die Stadt Braunschweig der 1631 zerstörten und abgebrannten Stadt Magdeburg an Beisteuer zukommen ließ, kann nicht genau angegeben werden; eine solche erfolgte aber, und weiterhin auch zum ersten Wiederaufbau ihrer St. Ulrici- und Levini-Kirche im Jahre 1649.

Als besonders große Brände mögen noch angeführt werden: Es brannten

im Jahre 1601 in Eisleben 253 Wohnhäuser ab

im Jahre 1633 in Gotha 380 „
im Jahre 1637 in Eisenach 393 „

} Für beide Brände verwandte sich der Herzog Johann Ernst zu Sachsen.

im Jahre 1647 in Gotha 457 Wohnhäuser
im Jahre 1656 in Lippe 500 „
im Jahre 1667 die ganze Stadt Alsleben
im Jahre 1676 in Oldenburg 700 Wohnhäuser ꝛc.

Daß bei den häufigen Gesuchen auch öfters falsche Brandbriefe vorkamen, war wohl natürlich; ein solcher Fall wurde noch im Jahre 1772 mit der Detention im Zuchthause bestraft.

Noch kurz vor Einrichtung der Aſſecuranzen wurde im Jahre 1743 bei einer großen Feuersbrunſt in Schöppenſtedt vom Conſiſtorium zu Wolfenbüttel den Kirchen des Landes auferlegt, von ihrem baaren Capital-Vermögen nach Verhältniß z. B. von 50 bis 200 Thaler 2 Thaler, von 2 bis 500 Thaler 3 Thaler u. ſ. w. beizutragen.

3.

Unterſtützungen bei Brandſchäden auf geſetzlichem Wege und durch Aſſecuranzen.

Die älteſte Beſtimmung, wodurch eine Entſchädigung bei erlittenem Feuer vertragsmäßig bedungen wurde, findet ſich im erſten Stadtbuche des Rathes vom Jahre 1268. Als nämlich im Jahre 1333 der Bürger Otto von Hoyerſem allhier dem Bürger Hildebrand von Guſtedt ſein Haus auf der Godelinghe- (jetzt Görderlinger-) Straße für 6 Mark auf einen Wiederkauf verkauft, ſtellt der Verkäufer die Bedingung, daß, wenn das Haus abbrenne, der Käufer ihm die 6 Mark wieder geben ſolle. Im Jahre 1574 brannte das Hinterhaus des Bürgers Hieronymus Retſcher, welches er von dem Bürger Remmert Remmerdes gemiethet hatte, durch Ueberheizung der Keſſel beim Bierbrauen ab. Auf angeſtellte Entſchädigungsklage wurde der Miether im Jahre 1583 vom Rathe verurtheilt, die Taxe des abgebrannten Hauſes mit 600 Gulden dem Vermiether zu bezahlen.

Dies waren die Maßregeln, wodurch man die erlittenen Brandſchäden geſetzlich zu vergüten ſuchte; dergleichen Fälle kamen indeß nur ſelten vor, indem bei dem Baue der nur von einzelnen Familien bewohnten und durch Baumgärten getrennten Häuſer, wo die Heizung der Dorfe oder des Wohnzimmers an die hohe Seitenmauer des Hauſes in weite Schornſteine gelegt war, ein Feuer nicht ſo leicht entſtehen konnte. Späterhin, als man näher zuſammenbaute, und die engen, zum größten Theil nur aus Fachwerk oder nur aus Brettern beſtehenden Schornſteine und Rauchfänge häufiger wurden, mehrten ſich auch die Feuersbrünſte und waren beſonders auf dem Lande häufig. Am 21. Januar 1747 verordnete deshalb der Herzog Carl I. von Braunſchweig-Lüneburg: Da bei dem häufigen Anziehen der Sturmglocken auf dem Lande man nicht mehr wiſſen könne, ob ſolches wegen Verſammlung in Gemeinde-Angelegenheiten oder bei Feuersgefahr geſchehe, und deshalb oft ſehr ſpät oder gar nicht die Mitglieder der Gemeinde ſich zur Hülfe einfänden, ſo ſolle künftig die Gemeinde mit dem Horne zuſammengeblaſen, beim Feuer aber Sturm geläutet werden.

So beſtand dieſe Angelegenheit fort, bis nach der Uebergabe der Stadt Braunſchweig an den Herzog Rudolf Auguſt (1671) die Bürger

am 1. November 1676 bei dem Rathe eine Bitte dahin einreichten, eine Feuer-Kasse einzurichten, in welche Jeder, der verassecurirt sein wolle, nach Verhältniß des taxirten Werthes seiner Gebäude quartaliter einen gewissen Beitrag einzahle. Durch diese Einrichtung würde dann in der Kürze der Zeit ein ziemliches Capital und ein großer Credit entstehen, so daß ein armer Handwerksmann auf sein Haus auch Geld anleihen könne. Aus unbekannten Gründen, die wahrscheinlich darin zu suchen sind, daß nunmehr eine fürstl. Commission die Angelegenheiten der Stadt verwaltete, und dadurch dem Rathe die Hände zu sehr gebunden waren, verblieb diese Angelegenheit bis zum 24. August 1753. An diesem Tage verkündete der Rath durch einen Anschlag den Bürgern der Stadt Braunschweig die heilsame Einrichtung einer Brandversicherungs-Gesellschaft, beschlossen durch die Verordnung Herzog Carls I. vom 18. Juli 1753.

Nach der nunmehr angenommenen Taxation der Gebäude im ganzen Herzogthum Braunschweig waren für 11,345,050 Thaler, darunter die Stadt Braunschweig mit 2957 Wohngebäuden, zu 3,228,990 Thaler versichert. Der erste Brandkassen-Zettel vom Jahre 1755 über die im vorigen Jahre stattgefundenen Brandschäden enthielt nach Absatz von 1,419 Thaler 21 Gr. 10 Pf. entstandener Unkosten eine Vergütungssteuer von 3,593 Thalern 13 Gr. 4 Pf. Darunter war für die Stadt selbst kein Beitrag zu zahlen. Die höchste Entschädigung betraf die Stadt Gandersheim mit 1,894 Thlrn. 12 Gr., und mußten von 100 Thalern der Versicherung diesmal 2 Gr. beigetragen werden. Der Zettel vom Jahre 1756 enthielt dagegen vom Jahre 1755 eine Summe von 7,837 Thalern 5 Gr.; auch hierunter befand sich für die Stadt Braunschweig keine Vergütung, dagegen betrug der höchste Beitrag, der des Ortes Saalsdorf, 2,300 Thaler. Dazu mußten von 100 Thalern nunmehr 2 Gr. 4 Pf. eingezahlt werden. Die darauf folgende Entschädigung für das Jahr 1756 belief sich schon auf 22,965 Thaler 23 Gr. 2 Pf. Im Jahre 1776 betrug die Vergütung nur 3,395 Thaler. Dagegen im Jahre 1823 bei dem großen Brande im Dorfe Büddenstedt 124,133 Thaler 9 Ggr. und im Jahre 1825 bei dem bedeutenden Brande in der Stadt Seesen 185,779 Thlr. 1 Gr. 7 Pf.

4.

Bestrafung der Brandstifter und Mordbrenner.

In der ersten Abtheilung dieser Nachrichten über die Feuerwehr alter Zeit ist bereits bemerkt, was die ältesten Stadtgesetze wegen Vorsicht mit dem Feuer gebieten, und was derjenige für Strafe erleiden solle, durch dessen Unachtsamkeit ein Feuer entstehe. Auch

das alte vor dem Jahre 1352 hier bereits bestandene Echte-Ding besagt in Art. 19, daß ein Jeder Acht haben solle, wen er beherberge, und für ihn verantwortlich sein, wenn etwa durch ihn Brand entstehe. In allen alten Feuer-Ordnungen ist von einer Strafe wider die Mordbrenner nicht die Rede; diese Strafen finden sich vielmehr zuerst in den ältesten Verfestungs- oder Strafbüchern der Stadt, und zwar in dem der Neustadt vom Jahre 1320, in welchem die vollzogenen Strafen mit kurzen Worten eingetragen sind, und später auch in andern dergleichen Büchern späterer Zeit. Es wird erzählt, daß in der S. Walpurgis-Nacht 1446 eine Magd in Hinrick Luterdes Hause Feuer angemacht habe, wovon das Haus bis auf den Grund abgebrannt und sie dem Echtendinge zufolge mit Verfestung-Gefängniß bestraft sei. Da dies nur eine leichte Strafe zu sein scheint, so möchte dieser Fall nur eine Unvorsichtigkeit mit Feuer und keine Brandstiftung gewesen sein.

Als ein wirklicher Mordbrenner wird dagegen Lüddeke Lübbeken von Elze eingezogen, da er aus Haß den Hof des Lüddeke Gallen in Winnigstedt mit einer Pfanne voll Kohlen angesteckt und mehrere Diebstähle begangen und gestanden hatte. So waren unter Anderm von ihm mehrere Ringe, wahrscheinlich von Heiligen, aus der Kirche von Drum und aus der Kirche zu Twelken bei Schöppenstedt der Mutter Gottes einige werthvolle Steine aus ihrem Kranze entwendet. Dieserhalb wurde er am Tage Matthiä 1473 gerädert. Auch Lüddeke Meyer empfing dafür, daß er in Wipteshausen eine Scheune mit Korn angesteckt hatte, dieselbe Strafe. Man vollzog diese Strafe häufig nicht am Orte des Verbrechens, sondern da, wo der Verbrecher verhaftet wurde. Den Paul Heydeken traf 1488 dasselbe Loos, weil er dem Priester Hermann in Alvensleben das Haus angesteckt hatte. Diese in den alten Büchern nur vereinzelt vorkommenden Fälle möchten das Zeugniß geben, daß dergleichen Verbrechen zu den seltenen gehörten. Dagegen kommen sie vor und in der Zeit des 30jährigen Krieges, wo man diese Brandstiftungen mit den Worten zu bezeichnen pflegte: „Den rothen Hahn fliegen lassen oder aufstecken", häufiger vor, und nahmen öfters, bei den geringen Rettungsmitteln, die vorhanden waren, einen bedeutenden Umfang.

Ausgrabungen.

Urnenfund zu Nordhausen.

Der Fund wurde am 4. Juni und den folgenden Tagen bei der Grundlegung der Röderschen Brauerei an der südwestl. Abdachung des Hütersbergs, unweit der Rautenstraße, also in dem belebtesten Theile der Stadt, gemacht. In einer Tiefe von 15′ stießen die Arbeiter auf Urnen, die sie anfangs zerschlugen, bis ein nahewohnender Schuhmacher aufmerksam darauf wurde und zunächst 2 Urnen ganz herausholte. In Folge dessen kam mir der Vorfall zu Ohren, ich ging hin, und es gelang mir ebenfalls zwei Urnen ganz herauszuholen; außerdem sind später noch drei Stück unversehrt ausgegraben worden.

Der Grund des Bodens besteht aus einer Thonschicht, auf der eine Schicht Kiesel und Gemeng in einer Höhe von 15′ lagert. Durch diese letztere Schicht gehen zwei Spalten ca 20′ von einander entfernt, die oben ca. 15′ breit nach unten bis zu 1′ Breite abnehmen. Am Grunde dieser Spalten fanden sich die Gefäße. Die Spalten waren bis ca. 5′ vom Grunde auf mit einer dunklen, klebrigen Masse gefüllt, darüber lag Füllerde und Humus (oben waren Gärten).

Die Urnen lagen sämmtlich horizontal, sie waren alle leer. Die unzerbrochenen sieben Stück sind alle recht wohl erhalten, von festem, röthlichem Thon; eine ganz schwarz von Ruß. Die Gestalt ist bei fünf die bekannte blasenförmige, nach oben sich verengend, mit ausschweifendem Rande; der Fuß ist platt. Als Verzierungen sind nur einige leicht eingedrückte parallele Reife an der Halsverengerung zu bemerken. Die Höhe ist verschieden. Ein Exemplar hat 4 3/4″ Höhe, Weite der Oeffnung 3 1/2″, größte Bauchweite 4 1/2″. Bei 3 andern (die vierte habe ich nicht gesehen) ist das Verhältniß a) 7″, 4 1/2″, 6 1/2″ — b) 5″, 4 1/4″, 5 1/2″ — c) 4 1/2″, 3″, 4″. — Die zweite

Form, von der ein ganzes Exemplar, aber auch viele Scherben gefunden ſind, iſt gehenkelt mit 3 Füßen. Das Material iſt ſchwarzer, dunkler Thon, die Arbeit plump, ohne Verzierung. Höhe 5″, Mundweite 3½″, Bauchweite 4½″.

Auffällig iſt nun ein Gefäß von einer Form, wie ſie noch jetzt üblich iſt: gebaucht mit grad aufſtrebendem Rande und einem Henkel. Dies iſt aus Steingut, aus dem noch jetzt die Flaſchen gemacht werden, einfach aber geſchickt gearbeitet, glaſirt und feſt gebrannt. Der Rand iſt leicht geringelt, in der Mitte der Bauchung tritt ein ſtarker Reif hervor, der Fuß iſt leicht geſchweift. Von derſelben Maſſe haben ſich noch Scherben gefunden, die auf größere Gefäße, wohl Näpfe, ſchließen laſſen, aber nicht ausreichend vorhanden ſind, um eine genauere Darſtellung der urſprünglichen Form zu geſtatten. Von Metall ſind nur zwei Stück gefunden, ein kleines kugelförmiges Stück Bronze von der Größe eines Kirſchkerns, ganz oxydirt, und ein Stück Eiſen, ſo oxydirt, daß ſeine frühere Form nicht zu erkennen iſt. Außerdem fanden ſich Thierknochen, kleineren Thieren angehörig, auch ein Schädel (wahrſcheinlich eines Lammes), dann ein halb zerſchlagener größerer Knochen. Am auffälligſten war ſchließlich, daß ſich auch Stücke Ziegelſteine, Hohlziegel, ſchwerfällig, von älteſter Form, vorfanden.

Alles Gefundene zeigt, die oben erwähnte Urne ausgenommen, keine Spur von Feuer.

Beſonders der letztere Fund zeigt, daß wir es hier nicht mit einem alten Begräbnißplatze zu thun haben, es findet ſich auch ſonſt mancherlei, was auf entſchieden ſpätere Zeit hindeutet.

Am richtigſten möchte die Annahme ſein, daß jene zwei Schluchten früher Waſſerrinnen oder Bäche waren, die zum Waſſerſchöpfen benutzt wurden; darauf deutet die ſchlammähnliche Maſſe am Grunde. Die Gefäße ſind beim Waſſerholen hineingefallen. Später wurden die Rinnen verſchüttet, daher die Ziegelſteine, überhaupt der Füllboden, der ſich über der Schlammlage fand, und darüber haben nun eine Reihe von Jahren luſtig Gärten gegrünt. — Intereſſant iſt es immerhin, wenn obige Annahme richtig iſt, zu wiſſen, wie auf der Höhe des Hütersberges unſere Vorfahren ſich Waſſer geſammelt haben.

Nordhauſen, 8. Auguſt 1869.

Dr. Th. Perſchmann.

Harzische Münzkunde.

Unedirte Münzen der Grafen zu Stolberg seit 1467.

Zweite Tafel.

(Fortsetzung aus Heft III S. 166 ff.)

Vom

Archiv-Rath v. Mülverstedt,
Staats-Archivar zu Magdeburg.

Eine andere Art Stolbergischer Gemeinschaftsmünzen ließen die Grafen Albrecht Georg [1]) († 1587), Christoph auf Königstein († 1581), Söhne des Grafen Botho des Glückseligen, Wolfgang Ernst († 1606), Johann († 1612), Heinrich († 1615), des Grafen Wolfgang, ihres Bruders, Söhne, und Botho († 1583), des 1572 verstorbenen Grafen Heinrich, gleichfalls ihres Bruders, Sohn, ausgehen.

Von ihnen sind bekannt zwei diverse Thaler von 1575, ein desgleichen von 1576 und ein halber Thaler von 1576 (Madai 4404); dagegen ist noch nicht publicirt worden:

8) Der seltene Groschen, welchen die beifolgende Tafel als

---

[1]) Von ihm existirt auch eine höchst seltene, ehedem und vielleicht noch jetzt in Privatbesitz zu Magdeburg befindliche, silberne gegossene Medaille von Thalergröße (wohl als Gnadenpfennig bestimmt), welche auf dem Avers sein Brustbild mit der Umschrift: AETATIS SVAE 68, auf dem Revers das sechsfeldige behelmte Wappen mit der Legende A. G. G. Z. S. K. R. V. W. H. L. E. M. V. B. 84 (1584) zeigt.

erſte Münze der zweiten Reihe zeigt. Avers: Sechsfeldiges Wappen, oben Stolberg, Königſtein, Rochefort, unten Wernigerode, Eppſtein und Breuberg, Hohnſtein und Lauterberg. Umſchrift: AL. GE. CRIS. WOL. E: BOT: JOHA. E. HEN. Revers: Der Reichsapfel mit der Werthzahl 24, ſo daß das Kreuz die halbe Jahrzahl 7—5 trennt. Umſchrift: CO. E: DO. IN. STOL. KVNIG. RVT. E. WE=

9) Vor das Jahr 1572 fällt der folgende merkwürdige, bis jetzt noch nicht edirte Ortsthaler ohne Jahrzahl, den die Grafen Ludwig zu Königſtein († 1574), Heinrich († 1572), Albrecht Georg († 1587), Chriſtoph († 1581) und ihres verſtorbenen Bruders Wolfgang zu Stolberg († 1552) Sohn Wolfgang Ernſt gemeinſchaftlich ausgehen ließen. Avers: In einem vielfach ausgeſchweiften und verzierten Schilde das ſechsfeldige Wappen wie auf der vorigen Münze, über demſelben der Reichsapfel. Umſchrift: LVDO: HENRI: ALBER: GE: CRIS: ET: WOLF: E. Revers: Der Hirſch auf einem Grasboden linkshin ſchreitend ohne jegliche Umſchrift, was der Münze ein eigenthümliches Ausſehen giebt.

Die ſonſt von dieſen gemeinſchaftlich münzenden Grafen bekannten Gepräge ſind früher sub N. 7 aufgeführt worden.

10) Von Gemeinſchaftsmünzen der Grafen Johann († 1612), Heinrich († 1615), Graf Wolfgangs Söhne, Ludwig Georg († 1618), Graf Heinrichs Sohn, und Chriſtoph († 1638), Graf Bothos Sohn, iſt nur ein einziger Thaler bekannt, den wir hier abbilden. Der Avers zeigt das vollſtändige dreimal behelmte Gräfl. Stolbergiſche Wappen, durch die Helme getrennt die Jahrzahl 1—6—0—6. Der als Mittelſchild angebrachte Stolberger Schild iſt gelehnt. Umſchrift: JOHANN. HENR. LVD. GEORG. E. CHRISTOF. Roſette. Revers: Der Hirſch linkshin ſchreitend auf graſigem Boden, in der Mitte zwiſchen den Beinen ein kleines Bäumchen. Umſchrift: COM. IN. STOLB. KON. RVT. WER. HON. DO. IN. L. A. E. CLET.

11) Die Grafen Heinrich († 1625), Gr. Wolfgangs Sohn, und Wolfgang Georg († 1631), Graf Johanns Sohn, haben gemeinſchaftlich zahlreiche Münzen ausgehen laſſen von 1612 bis 1614. Davon ſind bekannt:

a) Dukaten von 1613 (3 Stempel), 1614 und sine anno,
b) Thaler von 1612 und 1613,
c) Ortsthaler von 1612, hier abgebildet,
d) Groſchen von 1612, fünf Varietäten,
von 1613, ſieben Varietäten,
von 1614, fünf Varietäten.

Der bezeichnete Ortsthaler läßt auf dem Avers den vollſtändigen dreimal behelmten Gräflich Stolbergiſchen Wappenſchild ſehen, der mittlere Helm die Buchſtaben A—L trennend, darüber getrennt 16—12. Die Umſchrift lautet: HENRICVS. ET. WOLFG. G. CO. I.

STOL. Der Revers zeigt den linkshin ſchreitenden Hirſch auf graſigem Boden, darüber den Reichsapfel. Die Umſchrift lautet: KON. RVT. WER. HON. DO. I. EP. MVN. B. LO. ET. CLET.

Die Buchſtaben A—L auf dem Avers deuten den Namen des Münzmeiſters Anton Laffert, 1612—17 in Stolberg und Wernigerode thätig, an. [1])

12) Von Graf Wolfgang Georgs († 1631) allein äußerſt zahlreich geprägten Münzen aus den Jahren 1614—1626 ſind bekannt:

Zehndukatenſtück 1626,
Vierfacher Goldgulden 1619,
Fünfdukatenſtücke 1624,
Goldgulden 1619,
Doppelthaler 1619, 1624, 1625,
Thaler 1623 (2 Var.), 1624 (28 Var.), 1625 (12 Var.), 1626 (4 Var.),
Gulden 1624 (4 Var.), 1625 (3 Var.), 1626,
Ortsthaler 1624 (3 Var.), 1625, 1626,
Doppelgroſchen 1621 (5 Var.), 1622,
Groſchen 1614, 1615 (2 Var.), 1618, 1619 (3 Var.), 1620 (7 Var.), 1621 (2 Var.), 1622, sine anno, 1624, 1625,
Dreier s. a. (3 Var.), 1623 (2 Var.),
Pfennig 1623 (2 Var.), 1624 (4 Var.),
Kupfermünze sine anno (3 Var.).

Wir bilden hier das älteſte Stück, den Groſchen von 1614, ab, deſſen Avers in einer zierlichen Cartouche das vierfeldige Stolberger Wappen mit dem Hirſch im Mittelſchilde 1 und 4 Wernigerode, 2 Königſtein und 3 Hohenſtein zeigt. [2]) Die Umſchrift lautet: WOLFGANG. G. COMETES (!sic!). Der Revers zeigt den Reichsapfel mit der Werthzahl 24; das Kreuz trennt unten die Münzmeiſter-Buchſtaben A—L, oben die Jahrzahl 16—14. Umſchrift: IN. STOL. WER. HON.

13. Demnächſt folgt deſſelben Grafen oben angeführter Goldgulden von 1619, vom Münzmeiſter Chriſtoph Ziegenhorn (1618—20 in Wernigerode thätig) [3]) geprägt. Avers: In einem zierlichen ſpaniſchen Schilde das vollſtändige Gräfl. Stolbergiſche Wappen unbehelmt. Umſchrift: WOLF. GEORG. COM. IN. STOLBERG. KON. Revers: Der linkshin ſchreitende Hirſch, der oben die Münzmeiſter-

---

[1]) Schlickeyſen Erklärung der Abkürzungen auf Münzen ꝛc. p. 49.
[2]) Dieſe Wappencombination iſt äußerſt ſelten.
[3]) In Stolberg münzte er 1620—1632, in Halberſtadt 1628—1631. S. Schlickeyſen l. c. p. 83.

Buchſtaben C—Z trennt, zwiſchen ſeinen Beinen 1—61—9, oben der Reichsapfel. Umſchrift: WERN. ET. HON. DOM. IN. EP. MI. B. LO. E. C.

14) Gleichfalls dem Grafen Wolfgang Georg gehört der zuletzt abgebildete Gulden von 1624 an, als der, wie uns dünkt, ſeltenſte Stempel dieſes Jahres. Avers: Vollſtändiges dreifach behelmtes gräfliches Wappen, daneben C—Z. Umſchrift: WOLF. GEORG. CO. IN. STOLB. KO. Revers: Der Hirſch linkshin auf graſigem Boden ſchreitend, darüber ein kleiner Reichsapfel. Umſchrift: WERN. ET. HON. DO. IN. EP. MIN. B. LO. ET. C. Die andern drei Stempel dieſes Jahres haben folgende Varietäten:

a) HO. und LO.
b) STOL. HO. LOR. und E. C.
c) COM.

Vermiſchtes.

1. Fehdebriefe der Stadt Halberſtadt.

Die Stadt Lüneburg war um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts in großer Finanznoth und hatte, um ihre bedeutenden Schulden zu tilgen, eine Steuer auf die dortigen Sülzgefälle ausgeſchrieben. Die Beſitzer dieſer Gefälle und namentlich die vielen Klöſter, welche einen anſehnlichen Antheil an der Lüneburger Saline erworben hatten, weigerten ſich zu zahlen und riefen den Kaiſer und den Pabſt um Hülfe an, während die Hanſa ſich der Schweſterſtadt annahm. Die Stadt Lüneburg wurde vom Kaiſer in die Acht erklärt und vom Pabſte in den Bann gethan. Der Herzog Wilhelm der Aeltere zu Braunſchweig und mit ihm ſeine Söhne, Friedrich, der Unruhige wegen ſeiner Fehdeluſt benannt, und Wilhelm der Jüngere, traten für die Prälaten und deren Kloſter auf und ſchädigten die Stadt Lüneburg, deren Handel bedeutend war, durch Wegnahme der Kaufmannsgüter der Bürger, wobei die der mit Lüneburg verbündeten Städte gleichfalls nicht geſchont wurden. Selbſt nachdem die Stadt Lüneburg ſchon längſt aus der Acht und dem Banne gelöſet war, ſetzten die obengenannten Herzöge ihre Angriffe auf das Eigenthum der Lüneburger fort und trieben auch Waaren anderer Städte unter dem Vorwande, daß dieſelben Eigenthum von Lüneburger Einwohnern wären, auf. So hatten im Jahre 1465 die Herzöge Friedrich und Wilhelm der Jüngere den Nürnberger Kaufleuten Andreas Zehringer, Lorenz Egen und Andern Kaufgüter genommen und waren von dieſen beim Kaiſer Friedrich III. verklagt, welcher der Stadt Braunſchweig befahl, die Herzöge anzuhalten, die genommenen Güter herauszugeben. [1]) Ferner hatte Herzog Friedrich zwiſchen Nordheim

[1]) Braunſchw. hiſt. Händel II. S. 946.

und Nörten mehre mit Geld und Waaren beladene Wagen, welche Lübeckern gehörten, wegnehmen und auf die Burg zu Moringen bringen lassen, und bei Holzminden Lüneburger Kaufleuten einige Wagen mit kostbarem Gewande abgenommen und nach Schloß Eberstein in Sicherheit gebracht. Die Hansastädte erklärten hierauf den Krieg, welcher mit größter Erbitterung [1]) geführt wurde. Die Stadt Halberstadt erließ in Folge dessen die unten folgenden Fehdebriefe. Erst im Jahre 1467 wurde dem Kriege durch Vermittlung des Kurfürsten von Brandenburg und des Erzbischofs von Magdeburg ein Ende gemacht, indem die Herzöge und die Städte am 15. August 1467 zu Quedlinburg Frieden schlossen. — Die Städte scheinen jedoch dem Frieden nicht getraut zu haben, wenigstens die Stadt Magdeburg nicht, welche noch 1468 ihren Bürgern bei zwei Mark Strafe die Wallfahrt nach Achen verbot, weil der Weg nahe bei den Besitzungen des Herzogs Friedrich und seiner Genossen vorbeiführe. Frauen und Mägden wurde die Wallfahrt erlaubt. [2])

I.

1465. September 16. Halberstadt.

Fehdebrief der Stadt Halberstadt an Friedrich den Jüngern Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg.

Irluchtede Hochgebornn Forste Her Frederick de Junger to Brunswick unde Luneborch Hertoge, weiet So alse de vorsichtigen unde Ersamen Rede der Stede unsen leven frundes Magdeborch, Brunswick unde Northeym mit oren knechten denern hulperen unde undersathen Juwe Juwer manne unde undersathen vhiendt geworden sin umb unrechter gewalt willen den gi iuwe Manne knechte unde denere one unde den oren unde ok itliken anderen des hilligen Romisschen rykes getruwen underdanen unde unschuldigen kopmanne syn gudt uppe unde van desz hilligen rykes frien straten unvorwunden gerichtes unde rechtes mit gewalt genohmen unde noch forder to Eversteyn gefoyrt unde gedreven unde dat noch ane wedderkeringe beholden unde sunder vorfolginge unde tobringinge des rechten vorruckt, vorkofft unde

---

[1]) Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen I S. 108, wo die gegenseitig verwüsteten Ortschaften aufgeführt sind.

[2]) Magdeburger Schöppen-Chronik, herausgegeben von Dr. K. Janicke. S. 410.

vorüthert hebben unde alse we denne mit truwe unde underdanicheyt dem Hilligen Romisschen ryke to gedan sin unde van gotlikes rechten wegen nicht wol anders enmogen denne dat we den unschuldigen wandernden mahn uppe des hilligen rikes frygen straten na unsen vormöge beschutten unde syn lyff unde gudt beschermen schullen, unde So we ok mit den vorbenomden erliken rede der Stede unde oren undersathen in sunderliker vordracht bunde unde voreyninge sitten Nu umb sodaner vorbenomden unrechten gewalt unde to tastendes willen Alse one unde den oren geschein ist unde ok van itliker anderer schulde wegen de se to gik hebben unde alse we denn ok van ohne der unrechten gewalt van der tohopesathe wegen to sturende geesschet syn, So willen we dar umb mit gik unde den iuwen in aller vheide unde vorwaringe sin unde sitten, alse de vorsichtigen stede mit gik unde den Juwen in aller wiese dar ane sin unde theen unde ok in oren frede unde unfrede. Weret nu dat we de radt to Halberstath unde unse gemeynen borgere mit unsen Hovetmanne knechten denern unde alle den de we dar to bringen mogen soden openbar Hantdadinge fredebreker sochten edder soiken leyten der welken ankeymen welkes states de were unde dar foiren alse sek dorch recht geborth unde gik edder den Juwen dar umb jenigen schaden deden an landen, luden, Sloten, gerichten unde gebeiden, dat sy pantschup, eygenschup, knechteschup, an Name, brande, wunden, dotslage, vangenen unde dingnisse edder wu sek de schade makende wo:de, were edder tokeme, des schaden vhiendt willen we syn unde gik, den juwen edder nemande van iuwer wegen nichtes plichtich sin dar to to antworden, unde willen uns des vor uns unde unse ganstzin gemeynheyt, unsen hovetman, knechten unde denernn unde vor alle de, de we dar to bringen mogen, unse ere an gik unde den iuwen genoichliken vorwaret hebben, unde dusses to Bekantenisse isz unser Stadt Secret nedden uppe dussen breiff gedrucket. Na Christi geborth vhertein hundert jar darna jm viffundesestigesten jare am Mandage nha exaltationis sancte crucis.

(L. S.)

Vom Originale in meinem Beſitz.

II.

1465 September 16. — Halberſtadt.

Die Stadt Halberſtadt verwahrt ſich gegen den Herzog Wilhelm von Braunſchweig hinſichtlich der Fehde mit Herzog Friedrich dem J.

Jrluchtede Hochgebornn forste Her wilhelm de Jüngher to Brunswick unde Luneborch Hertoge wetet dat we de radt der Stadt Halberstat mit unsen gemeinen borgern Hovetmanne unde knechte unde denern des Hochgebornen forsten hernn Frederickes des Jungernn to Brunswick unde Luneborch Hertogh vhiende geworden sin umb unrecht gewalt willen, de he sine manne unde mit hulpe unde daedt der sinen den Ersamen vorsichtigen reden der Stede Magdeborch, Brunswick unde Northeym unde den oren unde ok itliken andern des Hilligen romisschen rykes getruwen underdanen unde dem unschuldigen kopmanne uppe des hilligen rikes fryen straten unvorwunnen sunder gerichte unde recht mit gewalt genohmen unde fort to Eversteyn gefoiret unde noch an wedderkeringe beholden unde sunder vorfolginge unde tobringinge des rechten vorrucket voruthert unde vorkofft hefft, unde alse we denne mit truwe unde underdanicheyt dem hillign romisschen ryke to gedan sin unde van godtlikes rechtes wegen nicht wol bywesen mogen denne dat we den unschuldigen wandernden mahn uppe des hilligen rikes fryen straten sin liff unde gudt na unsen vormogen beschutten unde beschermen schullen, unde so we ok mit den vorbenomden erliken reden der Stede unde oren undersathen in sunderliker vordracht bunde unde voreyninge sitten, Nu umb sodaner vorberorden unrechter gewalt unde to tastendes willen alse one unde den oren geschein ist unde ok umb itliker ander schulde unde tosage willen de se to ohne unde den synen hebben, unde alse we denne ok van ohne der unrechten gewalt van der to hopesate wegen to stürende geesschet sin, So willen we mit den upgenanten forsten unde den sinen in aller vheyde unde vorwaringe sin alse de vorgescrevenen stede mit ohne dar ane sitten. Weret nu dat gy mit den upgenanten forsten in jenighem sampden seten edder icht vordegedingeden an synen landen, luden unde by namen an den Sloten Homborch unde Eversteyn unde an den vogedigen unde gerichten de dar to behorich sin edder wur gy mit ohme jm sampden sitten mit alle nichtes utbescheiden. unde kemet dat we vorbenomde Radt unde borger mit unsen

hulpernn middekomernn unde undersathen to perde edder to voyte effte anders uppe de jennen sochten de in unsen schaden gewesen hedden edder noch weren de to deme roffe uppe des rykes straten gehulpen unde ok de sodene gudt ingenohmen hedden, edder de jenne de se innehmen huseden edder hegeden edder ohne jennige fordernisse deden unde we gik, iuwen mannen, landen unde undersathen jennichen schaden deden, edder dar over an Sloten, vesten, Steden, dorpernn unde oren to behoringen unde an nahme Brande wunden dotslage vangenen dingnisse edder wu de schade tokeme, des schaden vhiendt willen we sin unde gik noch den juwen nicht wedderkeren noch mit nichte dar forder to antworden, unde we willen des alle unde unser eyn iowelk besundernn mit unsen hulpernn knechten unde meddekomerenn uns unse ere an gik unde an iuwen Mannen, landen unde undersathen wol vorwaret hebben; unde des to Bekantnisse ist unser stat Secret nedden uppe dussen breiff gedrucket na Christi geborth vheertheinhundert jar darna in dem viffundesestigesten jare am Mandage na Exaltationis sancte crucis.

(L. S.)

Siegel iſt abgefallen. Vom Originale in meinem Beſitze.

III.

Das Schreiben an die Herzöge zu Braunſchweig, Friedrich den Aeltern und Otto, iſt gleichlautend und von demſelben Datum.

1468.

In duſſem ſulven jar was de vart to Aken, und wart do hir den borgeren vorboden van dem rade bi twen marken, dat dar neimand ſcholde hen teen umme aventures willen Hertogen Frederikes van Brunswik mit ſiner ſelleſchop, de do harde bi dem wege na Aken beſeten weren und noch nicht vaſte velichheit was twiſchen om unde den ſteden. dar umme und umme ſekericheit willen moſte men dar nicht hen ten, ſunder vruwen und megeden was nicht vorboden to Aken to wanderude.

Schöppenchronik S. 410.

J. Grote, Reichsfreiherr zu Schauen.

---

2. Die Brandis'schen Familienbücher.

Wenn es wohl unzweifelhaft als eine höchst wichtige Aufgabe jedes Geschichtsvereins anerkannt wird, außer der Verarbeitung und Mittheilung von urkundlichem Stoff auch in möglichster Vollständigkeit alle Quellen und Hülfsmittel der sein Gebiet betreffenden Geschichte zu erkunden, auf sie hinzuweisen und ihre Verwerthung zum gemeinsamen Besten anzuregen, so verdienen in dieser Beziehung die urkundlichen Familien-Sammlungen eine besondere Beachtung. Es dürfte eine Hinweisung auf dieselben auch um so weniger überflüssig erscheinen, als gerade sie von allen Arten geschichtlicher Quellen am wenigsten bekannt und zugänglich, theilweise wohl auch zu wenig beachtet und deshalb nicht immer gut geordnet sind.

Wir möchten daher, indem wir auf einen derartigen Quell, das merkwürdigste Familienstück der zu Hildesheim altangesessenen, mit den höchsten städtischen und anderen Aemtern betrauten und seit längerer Zeit geadelten Familie Brandis hinweisen, damit die Bitte verknüpfen, daß möglichst allseitig derartige Quellen, und böten sie auch nur vereinzelten dem Ganzen dienlichen Stoff, in dieser Zeitschrift möchten bekannt gemacht und das zur Aufklärung unserer vaterländischen Geschichte Dienliche daraus mitgetheilt werden.

Es sind uns nämlich durch die besondere Güte unseres geehrten Mitgliedes, des Herrn Hauptmann Cordt v. Brandis zu Erfurt, des eifrigen Erforschers der Geschichte seiner Familie, vier Bände geschichtlicher Nachrichten, von 1454 bis 1609 reichend, zur Durchsicht und Benutzung anvertraut worden, welche in der Familiensammlung als Diarium Brandisianum bezeichnet sind.

Diese vier Bände sind ursprünglich zu Hildesheim abgefaßt und enthalten keineswegs bloße Familiengeschichte, sondern diese bildet, in der Weise, wie das Werk jetzt vorliegt, nur den rothen Faden, der es an die Familie knüpft. Es sind darin außerdem, doch aus der ältesten Zeit weniger ausführliche, Nachrichten theils zur Hildesheimischen Geschichte, die allerdings für die Familie, aus welcher sechs Bürgermeister in jener Stadt waren, besonders merkwürdig waren, theils zur Geschichte der Nachbar-Gegenden und -Städte enthalten.

Die Urschrift des 1., 3. und 4. Bandes ist verloren gegangen. Eine Originalcopie des 1. Bandes, welche sich im Nachlasse des Obermedicinalraths Dr. Bergmann in Hildesheim fand, gelangte nach dessen Tode durch den Sohn ins Museum zu Hildesheim; der zweite Band ist im Originale in der Beverin'schen Bibliothek in Hildesheim. Diese beiden ersten Bände wurden mit äußerster Sorgfalt vom März 1863 bis Januar 1865 von dem nunmehrigen Herrn Hauptmann Cordt v. Brandis abgeschrieben, die Originalcopien des 3. und 4. Bandes durch diesen käuflich erworben.

Die älteſten Aufzeichnungen von 1454—1528 ſtammen von Henni Brandis, Bürgermeiſter zu Hildesheim, welcher daſelbſt am 22. März 1454 geboren war und am 4. März 1529 zu Hannover verſtarb. Derſelbe legte zwei nebeneinanderlaufende Bücher an, ein „butenbok," worin die Geſchichte der Biſchöfe und Allgemeines mitgetheilt, ein „binnenbok", worin über die innere Geſchichte von Hildesheim gehandelt und das zur Geſchichte der Familie Gehörige niedergelegt wurde.

Den Inhalt dieſer beiden Bücher faßte vom October 1574 bis Oſtern 1575 der Bürgermeiſter Joachim Brandis, Joachims Sohn, Henni's Großſohn, geboren den 27. October 1553 ebenfalls zu Hildesheim, verſtorben daſelbſt im Jahre 1615, in einem Bande zuſammen, und zwar bis 1513 ausführlich, bis 1528 nur kurz, und hängte, um die hundert Jahre voll zu machen, eine kurze Erzählung der Begebenheiten bis 1553 einſchließlich an.

Dieſer Band trägt den Namen:

Hundert Hildennszheimiſche Jahr, das iſt: Was ſich von 1454 bisz 1554 mit dem Biſchoff, Thumb Capittel und der Stadt Hildesheim, auch anliegenden Städten und in eigenen Privatſachen zugetragen hat.

Der Bürgermeiſter Tile Brandis, Henni's Sohn, geboren den 1. Februar 1511 zu Hildesheim, geſtorben den 1. Auguſt 1566 daſelbſt, führte die Jahrbücher von 1513 bis 1565 fort. Seine urſprüngliche Niederſchrift ſchrieb der Neffe Joachim ins Reine. Dieſer Band bildet den zweiten Theil der erhaltenen Brandis'ſchen Familienbücher.

Joachim ſetzte nun aber auch dieſe Jahrbücher in einem dritten und vierten Bande fort. Die urſprünglichen Handſchriften dieſer vier Bände ſollen im Jahr 1848 durch aufrühreriſche Bauern im Paderbornſchen verbrannt worden ſein. Sie waren nämlich dorthin in die Gräflich v. Weſtfalenſche Bibliothek gekommen, und zwar nach dem Tode des Fürſtbiſchofs Friedrich Wilhelm.

Eine umfaſſende Benutzung jener Familienbücher für unſere Zeitſchrift verbietet ſich dadurch, daß die Harzgegenden nur gelegentlich berührt ſind.

Vielleicht wird es nicht ungeeignet erſcheinen, als Beiſpiel der Geſchichtserzählung einen Zug aus der Fehde der Stadt Hildesheim mit ihrem Biſchof Barthold, mit welchem die Herzöge von Braunſchweig verbündet waren, während Braunſchweig und andere benachbarte Städte den Hildesheimern beiſtanden, mitzutheilen, welcher gerade den Harz betrifft.

Es heißt im Diar. Brandis. I. 194 f.

Dinßdages für Viti (1486) für midnacht tho 10 thogen Borm. Harinch undt Ich — nämlich der Bürgermeiſter Henni Brandis geb. 1454 — undt pini, pepperſack, kemerß; nhemen mede by 90 Reiſigen Perden, 200 Voidtknechte undt 6 wagen nha Bruns-

[1]) Pini u. Pepperſack waren kemerß = Kämmerer.

wich, ſammelen uns dar van Luneborch undt Hannover, midt ſampt de Brunswiſchen macht, undt thogen am Avende Peter undt Paull nha Gosler. H. Hinrich undt de van Brunswich hadden och idtliche wagen midt Fitalli. Tho Goßler whoren Rede van Gottingen, Eimke, Northem. De Stede heilden einne Sprake up dem Radthuß tho Goßler, undt ſeden dem Rade, dadt ſe erfaringe hedden, dadt de Feinde wüſten de van Goßler tho ſlande. Idt wheren idtliche Hern, de unßen Feinden deß upkomeß nicht en gonden, undt beden ſe flitigen, ohr queck darinhe tho behaldende, up dadt de Jagdt fürbleve; whore idt darmede tho findende, de Stede wolden alle de midt betalen, de dadt queck uth dem Felde halten mochten. De Borm. Ludeke Raven andtworde indt leſte: onhe mochte och ſo lede nicht ſein, ſe hedden noch tho geſein. Why alle thogen uth Goßler midt den Goßlerſchen de nacht thom Zellerfelde. Im Dage Viſitationiß Mariae thogen why tho Northem, des Mandageß kemen friſche von Gottingen und Eimke, tho beſluten, who mhen fur Norten tein wolde. Deß Dinßdageß im Dage Olrici thogen why fur Norten. Alße why uth dem dohr thein wolden, thogen de Brunswiſchen Knechte vor, deß wolden de Lüneborger Knechte — dar hangede [Joſt] Korber mede an, de thoſamde ein Vat weinß uth drunken hadden — nicht ſtaden: ſe whoren dar tho leech tho, ſo idt allerleide tho hopen leſen Volck waß. Dar konde de Hartzoge edder nein Vormeſter Ruiter edder Jemandt Radt finden. Nha velen Spraken twiſchen den ſchelken leiten de Brunſwiſchen de andern für ſich her thein midt Spannen Armborſten, geladen Bußen. Do heilden de Hartzoge de Radtmanne, Ruiter alle twiſchen, waß ein greſelich nitſch Anſeindt. De van Brunſwich thogen freveliken wedder in Northem. De macht von Eimke undt Northem thogen midt unß anderen vordt. Da wy fur Northem kemen, reidt de Hartzoge och wedder tho den von Braunsweich. De macht van Gottingen legen allene tho Stemen. Deß andren dageß kemen de van Braunſweich H. Hinrich ohr Ruiter undt wagen indt Her. Deß Donnerdageß whoren ſe gemeinlich beraden, up den thokomenden dach tho Stormende. In der Nacht thegen den Fridach ſteken ſe Norten fülven an, undt dadt mhan Volck waß daruth geſleken.

Im Folgenden theilen wir Einiges über mittelalterliche Sitten und Gebräuche in vornehmen Bürgerfamilien bei Reiſen, Taufen, Hochzeiten in unſeren Gegenden mit, wovon das größte Stück, die Vermählung des Bürgermeiſters Heinrich Mechtshauſen zu Goslar, uns beſonders angeht.

Cruſius erwähnt dieſen Bürgermeiſter zum Jahr 1512. [1]) Am

---

[1]) Geſchichte der Reichsſtadt Goslar S. 206. Cord M. war 1480 — 1482 Bürgermeiſter, ein Bartold von M. 1486 Stiftsherr des Domſtifts daſelbſt. Ebdſ. S. 185. 196.

Abend Francisci des folgenden Jahres ſtarb er bereits. [1]) Die Braut, Ilſabe (Eliſabeth) Brandis, wurde in der Oſternacht 1484 geboren. Gerade das auf ſie bezügliche ſoll hier mitgetheilt werden. Vorher möge noch eine Mittheilung über den merkwürdigen „Schoduvell" [2]) aus dem Jahre 1474 hier eine Stelle finden.

Allerdings iſt unſere Quelle nach dieſer Seite hin theilweiſe ſchon in der Schrift Karl Seifarts: Sagen und Märchen, Schwänke und Gebräuche aus Stadt und Stift Hildesheim, Göttingen bei Wigand 1854 S. 137 f., benutzt, aber die folgenden Mittheilungen aus der Quelle werden doch nicht unwillkommen ſein.

Diar. Brand. I. 58.

Im 74. deß Sondageß vor Weinachten, do waß he up ein Sondach, whoren up dem Win keller de Bormeſters . Dierich vam De, Hanß Luſche, Hinrich Galle undt 5 Radtmenne. Dar vorboden ſe Borger undt Borger Söne, der waß tho hope 23. Ich undt min Broder Hanß Brandis whoren och darmidt; dar ſede unß de Bormeſter: wy ſcholden ſcheffers keſen undt einß werden, who wy den Schoduvell hebben wolden. Wy korenn ſcheffers, undt worden einß, de Kledi ſcholde weſen grauw undt Rodt, de Larve och grauwe Rodt, darup gebunden ein klein vilthoedt midt dren Strußvedern, all grauw undt Rodt, de middelſte widt verſulvert, ummhe den hoedt einen braunen ſiden ſleier van einer halven Elen, undt wolden hebben de loichtere mauwen beſpangedt. Am hilligen Criſt Avende leitt der Radt verkundigen, dadt ſich nhemandt an den Schoduvelen vorgreppe, edder hadtß undt nidtß gedechte. Am Criſtage middag ummhe twe gingen wy by paren uth Süſtermans Huſe beim Marke, de Speilluide for uns undt vorordenthe Radtß Hern hinder unß her, So gingen wy, over den Hogen weg, Schoſtraten, Dhoimhoff, Borchſtrate, den Hagen, de Jacobs Strate, Oſterſtrate, marchtſtrate, ſo up datt Markedt; do leip malch, whor he wolde. Den Avendt, do idt begunde tho ſchemeren, pipen ſe aff by dem Piper Born, do moſte malch inn ghen. In S. Steffens Dage den Morgenn ginchen wy wedder, alße vor, nha S. Paull, dar horden wy miße. Den middach ginchen wy wedder hen, dar nha de Stadt Doer wenthe upt Markedt; an S. Johanß Dach morgen undt middach tho den Broderen, ſo dor de Stadt upt Markedt, undt den when de Piper bleſen, malch whor he hen horde. In der Kinder Dage leip malch, whor he wolde, wenthe up middach, do lonhe wy unſen Knechten. Ich hadde ſeven Knechte undt einen Jungen, darenboven hadde keinner, undt hadde up der mauwen twolff lodt ſpangen. Den

---

[1]) Diar. Brandis. I. 519.
[2]) Vgl. z. J. 1428 Leibnitz Scr. rer. Brunsv. III. 261.

Donnerdach hadden unß de Scheffers eine Koſt an gerichtedt, dar whore wy in guden hogenn den gandtzen Dach All uth, drunken Hildesheimiſch Beer, undt gulden vor alle unſlete van wande, Larven, pipern, wadt de vorterdt hadden, malch 4 pundt. Dem ſchrader, goldtſmede, undt wadt ſunſt ein ider bedorfte, gaff malch ſulven uth, de goldtſmeden wogen einem jedern de Spangen tho, wadt den darnahe feilde, do ſei ſe wedder endtfangen ſcholden, moſte mhan onhe betalen. Ich achtede meine unſlete tho ſamde up Tein pundt.

Diar. Brand. I, 151.

Im 84. Jare (1484) in der Hilligen Paſchenacht deß morgenß frö halwech twe bereidt unßer Her Godt Geſchen mine Hußfruwen midt unßen erſten Kinde, eine Dochter; de leiten why dopen deß Dinßdageß in den paſchen, nhamiddage. De proſt, min Broder, wordt Vadder undt leidt dadt Kind heten Ilſabe. He gaff dem Kinde einen Ducaten undt einen Romſchen Großen, Geſchen 8 Rinſche Gulden, Indt Huß einen Poſtulatſchen Gulden.

D. B. I. Seite 406.

In düßem Jare (1503) foeren mine Dochter Ilſabe undt Margrethe nha Aken, hadden tho ſelſchop 3 wagen. de gelſche waß by onhe up orhem wagen; den bede eck uth midt Perden undt foirman, ſe lechten in de Borſe 13 gulden und foirden uth mandach nha Viſit. Mariae, kemen wedder am Dage Jacobi, am Avende Panthaleonis vortreden ſe den Rentzel im Nihenſchaden (Wirthshaus in der Kreuzſtraße).

D. B. I. S. 415—418.

Im 1504. Erſt nha Winachten friede Hinrich Mechtßhuſen nha miner Dochter Ilſabe. Andren Dageß Vincenti whore wy in deß Proſteß Hove thoſamde. Hinrich Mechtßhuſen, Heiſe frihenhagen Berm: van Oſterode, H. Tile Timmermann, min Broder Luideke van Hagen waß midt meck, dar worden wy einß undt beſloten, dadt ich omhe mine Dochter Ilſabe hope tho lovende undt gevende, nha ſeidtliker wiſe undt dar Receß up begreppen, dar mhen Breve ſchall nha maken tho vorſegelnnde. De Brodegam undt Bruidt gewen ein dem andren, wy wondtlich, fuſte hen.

Dinßdach nha Policarpi hadde wy dadt Loiſte [1]) undt giſte. Eck

---

[1]) Verlöbniß. Die Hochzeit iſt I, 566. „De Bruidhuß", I, 585 „Wirdtſchop" genannt.

badt den Proſt, de toich badt Ruggelen an, bodt ſe kordklichen up, undt gaff ſe tho hope, godde tho Love, ſpiſeden 18 Vat, tho etende: Hertzwildt, rindtfleſch, witte Karthaten, Boidtlingeßfleſch, Braden vom Reh, Haſen, Hevtz, Swin, tho drinken Ipenkraß, Klaredt, win, Eimbeckß Beher, Goſe, undt deden darnha allen Dinge ſin Recht. De Brodegam reidt den andren Dach wedder nha Goßlar tho Huß.

Sondageß nha Viſitationiß Mariae voer min Dochter Ilſabe Bruidt nha Goſler, wy hadden 14 ſperde wagen, undt 12 korfwagen. Dadt Bruidttuich kam vor Pinxten darhen. Wy hadden ſampt 104 reiſige Perde, darmidt 45 in geler Kledinge, erbar Luide undt Eck midt minen negeſten fründen. De Bruidt hadde einen nigen wagen vom Brogam geſchenkedt, ſine eigne Perde darvor, de andren geborgedt. By der Marienborch ſenden wy einnen aff, dem Brodegam de Tydt tho bringen. By einner mile up duißidt goſler kam unß de Brodegam under ogen, hadde by 50 Perden, achte Trummeter, 1 Pucker, whoren Dener m. H. van Meideborch, even ruſtich. Alße de Klocke nha 2 waß, thoge wy in Goßler, wy de Bruid fründe reden vorher indt Roſendhor. Manch de wagen waß de Bruidt de erſte. De Brodegam mit den ſinen reidt hinder den wagen. Statius Mechtßhuſen endtfench de Bruidt vam Wagen. Min Broder de Proſt undt Eck leden de Bruidt den Avendt in Fredemanß Huß dar de Koſt waß, Spiſeden vor der Bruidt, Prelaten, Erbar boven 20 Vat, veer genge, jo 3 richte, ſampt 12 undt indt gemeinne 4 Richte. Do ſpiſede wy 156 Vadt undt vele vorgulde richte, midt herten, Draken, Pauwenborch. Men gaff eimbeckß Beher dor de Regen, idtlichen win, Claredt, goſe. Nha der Maltydt ginch de Bruidt thom Dantze upt Radthuß. Deß Mandageß leiden ſe thor Kerken Statiuß Mechtßhuſen undt Hinrich Graßhoff. Wy ſpiſeden wy deß voravendeß vor de Bruidt, Prelaten, Erbar, ſuſt indt gemeinne 5 Richte. Do ginch alle Dinch ſin tho, ſpiſeden 181 Vadt, undt 200 ſchöler undt truggeler im Hove, ſchenkeden Claredt twierleide win, Eimbeckß Beher undt Goſe. Do de Maltydt geſchein waß, gingen de Brodegam undt Eck by alle Tafelen, uthbeſcheiden der Bruidt, Hern, Erbaen, lethen unß vor trumpen. Eck dankede onhe allen, badt ſe komen whoren, und badt, badt ſe wolden den Dach midt unß frolich ſin. Statiuß Mechtßhuſen hadde 1 gropen in der Handt, Hanß Brandiß ging by omhe undt folgenden unß, dar geven de Luide in, wadt malck thor Bruidtgave gaff, darmede ginge wy thor Bruidt undt Statiuß ſettede den groppen up de Tafelen. Nha der Maltydt ginch de Bruidt thom Dantze, Cordt van Swichelde dantzede badt erſte mall; den foirigen Avendt wardt ſe indt Bedde ſettedt, undt deden bei folgende Tydt, wadt ſich geboren wolde. Deß middeweckenß morgenß foiren unſe frunde, undt wy reden twiſchen 6 undt 7 ſlegen. Do wy kemen under den Berg vor der Steingrove, badt Eck badt reiſige Volck.

Dar kemen boven 70 Perſonen; wy hadden tho Ethen 3 genge, alle genge 2 gerichte, drünken win undt Eimbeckß Beher. Min Hußfruwe undt Margarethe bleven by onhe ein tydtlanch tho goßler. Whe hie mher begerdt nha der Lenge van tho wettende leſe im binnen Bouke up dem 154 Blt.

E. J.

---

3. Das cognomen Johann Sachſes betreffend.

Zu der Zeitſchr. d. Harz-Vereins 2. Jahrg. 2. Heft. S. 103 und 106, fragt ein mit F. H. ſich zeichnender unbekannter Leſer aus Berlin den 7. September d. J.:

Sollte das Akroſtichon vielleicht ſo zu entziffern ſein: JOHANNES Sper-Linc? der Name Sperling aber vor der Herkunftsbezeichnung ebenſo verſchwunden ſein, wie bei Wimpina, Pommer, Eisleben u. ſ. w.?

Die beiden Verſe, auf die es zunächſt ankommt, ſind:

Spernitur ac mulier qua sic exede refulsit;
Lincitur (ſo!) ipsa foris nam quia culpa sua.

In Bezug hierauf ſagt der Verfaſſer der Verſe von ſich: duobus ultimis (metris) suum cognomen cognoscas.

Eine beſtimmte Antwort hierauf könnten vielleicht etwaige weitere Urkunden über Johann Sachſe oder die Erfurter Univerſitäts-Matrikel geben. Wir können hier nur ein paar Worte zur Prüfung der Wahrſcheinlichkeit der an ſich gewiß beachtenswerthen Aufſtellung geben.

Dafür ſcheint außer den angeführten Parallelen die Einfachheit der Namensdeutung, die ſich nun wirklich aus den Anfängen der Verſe herausleſen ließe, zu ſprechen. Auch brauchen wir bei cognomen nicht ſtreng den Begriff des Familiennamens, ſondern den des Beinamens (hier vielleicht Spitznamens) zu denken.

Dagegen dürfte aber anzuführen ſein, daß der Verfaſſer ſich mit einem gewiſſen Nachdruck Johannes Sachſe „presbiter atque Thuringus“ nennt (vergl. S. 104 oben). Und wenn auch die Wahl des ungewöhnlichen Lincitur für den Namen Sper-linc ſprechen würde, ſo dürfte andererſeits die mittelhochdeutſche Schreibung Sperlinc ſtatt Sperling zu Anfang des 16. Jahrhunderts nicht zu erwarten ſein.

Aber die Möglichkeit, ja Wahrſcheinlichkeit bleibt nicht ausgeſchloſſen, daß Johann Sachſe den Beinamen (cognomen) Sperling geführt habe.

E J.

---

4. Die Wüſtung Almundisleben

im K. Preuß. landräthl. Kreiſe Sangerhauſen.

Der Ort, welcher als Alvundesleben, Almundesleve, Almundisleybin, Almensleve, Almundisleben, Alviesleibin, Alvensleben [1]) vorkömmt, war ein Kirch- und Pfarrdorf (ſiehe unten 1300, 1382). Seine Lage wird 1/4 Meile weſtlich von Sangerhauſen zwiſchen Sangerhauſen, Martinsrieth und Wallhauſen angeſetzt [2]), allein wenn das letztere richtig iſt, ſo iſt ſeine Lage vielmehr ſüdweſtlich von Sangerhauſen, zwiſchen der Gonne und dem Sachsgraben zu ſuchen; die Flur des Orts wird an die des Kloſters Rorbach gegränzt haben (ſiehe unten 1359, 1448, 1450), zuletzt der von Sangerhauſen incorporirt ſein, und da in ihm ein Zoll erhoben wurde (ſiehe unten 1286, 1285), ſo wird der Ort an einer Straße, vielleicht der von Wallhauſen nach Sangerhauſen, gelegen haben. Die Herrn Vereinsmitglieder aus jener Gegend werden erſucht, Specielleres und Sichereres über die Lage des Orts anzugeben, und insbeſondere, ob ſich dieſe etwa noch durch Bautrümmer, Füllemunde ꝛc. und die der Flur durch einen andern Zehentherrn, wie die der Flur, welcher die Almundislebenſche jetzt incorporirt iſt, markirt wird.

Der Ort lag im biſchöflich Halberſtädtiſchen Sprengel (ſiehe unten 1317, 1382) und kann nur, wenn er nicht etwa eximirt war, im Archidiakonat Kaltenborn gelegen haben; [3]) er wird deshalb zum Gau Friſonefelde und nicht zum Helmgau gerechnet werden müſſen. [4])

Der Ort erſcheint ſchon ziemlich früh in der Geſchichte; denn ſchon nach einer Urkunde vom 4. October 991 [5]) tritt das Kloſter Memleben der Kaiſerin Adelheid für ihre Lebenszeit die Zehenten zu Alſteti, Ravininge (Röblingen), Alvundesleve, Kiſilhuſen (wüſt bei Sangerhauſen), Sangirhuſen ꝛc. ab.

---

[1]) Neue Mitth. d. Thür. Sächſ. Ver. Bd. I. Heft 1. p. 54.
[2]) L. c.
[3]) Hiſtoriſche Zeitſchrift für Niederſachſen 1862. p 7, 20, 30, 47 bis 53.
[4]) v. Werſebe Gaue p. 96.
[5]) Wilhelm, Kloſter Memleben p. 66.

Nach einem alten Verzeichniſſe der Zehentberechtigungen, welche der Abtei Hersfeld an der Fulda in den Gauen Friſonefeld und Haſſegau ꝛc. uſtanden, [1]) das G. Landau nach den Schriftzügen in das Ende des 11. oder den Anfang des 12. Jahrhunderts ſetzt, ſtand der genannten Abtei der Zehenten auch in (Al)bundelebleba zu, womit ohne Zweifel unſere Wüſtung gemeint iſt.

Auch eine Familie nannte ſich ſchon früh von dem Orte, wie die Urkunde von 2 Id. April. (12. April) 1134 [2]) bezeugt, nach welcher Kaiſer Lothar genehmigt, daß die Stifterin des Kloſters Walkenried Adelheid (Gemahlin des Klettenbergſchen Grafen Volkmar) deſſen Dotation mit einem von Ekkehard von Almundisleve für 50 Talente erkauften Reichsgute (praedium) im Dorfe Berbisleve vermehre.

Laut Urkunde von 1286 [3]) befreit Markgraf Friedrich von Landsberg das Kloſter Walkenried vom Zolle in Sangerhuſin und Almundisleybin und laut Urk. v. fer. 3 post dom., qua cantat. Reminisc. (1. März) 1295 [4]), Markgraf Otto von Brandenburg und Landsberg gleichfalls eben daſſelbe vom Zolle in Almensleve.

Laut Urkunde vom St. Sebaſt. und Fab. Tage 1300 [5]) bekennt Johann, Probſt und Archidiakon zu Koldenborn, daß ſein Kloſter 1 Hufe aus dem Ammechte der Sichemeiſterei, in dem Felde Almesleben belegen, von welcher jährlich 1 Scheffel Weizen, Sangerhäuſiſch Gemäß, in dieſelbe entrichtet wurde, verpfändet habe.

In einer Urk. v. 4. ante Non. Mai 1300 [6]) erſcheint G. clericus, plebanus in Almundesleben als Zeuge und laut Urkunde v. 12. Kal. Mart. 1317 [7]) erwirbt hiernächſt das Kloſter Kaltenborn (Reinhard Probſt) die Kirchenpatronate zu Sutterhuſen [8]) und Almensleben, Halberſtädtſcher Diöceſe, tauſchweiſe vom Erzbiſchofe von Magdeburg.

Laut des bekannten Laudi vom Donnerstage vor Zwölften (4. Jan.) 1347 [9]) erhob Erzbiſchof Otto von Magdeburg gegen den Herzog Magnus von Braunſchweig außer andern auch Anſpruch auf Stadt und Haus Sangerhuſen mit den dazu gehörigen 21 Dörfern, darunter Ebekenrode, Liningen, Alvensle, Rorbeche, nicht aber Kiſelhuſen, als dem Erz-

---

[1]) Ledebur Archiv. Th. 12. p. 213.
[2]) Die Urkunden des Stifts Walkenried Abth. I. p. 6.
[3]) Walkenr. Urk l. c. p. 319.
[4]) L. c. p. 356.
[5]) Schöttgen und Kreyſig dipl. et script. Th. 2. p. 715.
[6]) L. c. p. 716.
[7]) L. c. p. 720 und Neue Mitth. d. Thür. Sächſ. Ver. Bd. 6. H. 2. p. 15.
[8]) 1 Meile ſüdöſtl. von Sangerhauſen.
[9]) Gercken Cod. dipl. Brandenb. Th. 4. p. 482.

ſtifte durch den Tod der Witwe des Markgrafen Heinrich von Brandenburg angefallen, was der Herzog indeß in Abrede ſtellte.

Laut Urk. vom Tage Bonif. martyr. 1353 [1]) überweiſet der Archidiakon Theodorich, Probſt in Kaltenborn, mit Conſens des ganzen Convents dieſes Kloſters die Parochialkirche des Kloſters in Almensleben der Infirmaria des Kloſters und beſtimmt, daß der von den Mönchen dazu Erwählte wöchentlich 3 Meſſen in jener Kirche Namens des Plebans leſen und dafür jährlich 9 Sol. grossor. bekommen ſolle, jedoch episcopo Halberst. et archidiacono suo in procurationibus, subsidiis, sinodalibus ac aliis extorsionibus de hoc rependeat quibuscunque; si autem praefata ecclesia in structuris et cohabitationibus in pristinum statum rediigeretur, ſo ſollen alle früheren Einkünfte dem Pleban der Kirche wiedergegeben werden.

Laut Urkunde vom Tage Johannis des Täufers 1359 [2]) ſchenkt Herzog Magnus jun. von Braunſchweig dem Kloſter Rorbach eine Trift für deſſen Vieh von dem Kloſterhofe zu Rorbach bei der neuen Warte über die Gonne und weiter fort auf die zwiſchen Almesleben und Martinsrieth belegene Weide und Gemeine unſeres Hauſes und unſerer Stadt Sangerhauſen.

Laut Urkunde vom 10. Kal. Nov. 1382 [3]) beſtätigt Papſt Urban die dem Kloſter Koldenborn geſchehene Incorporirung der Parochialkirche in Alviesleibin, Halberſtädter Diöceſe.

In der Urkunde vom Tage S. Lucae evang. 1441 [4]) iſt der St Euſtachiasaltar in der Hoſpitalkirche zu Sangerhauſen mit 1 Manſen in campis Almesleben fundirt.

Laut Urkunde von 1448 [5]) verſetzt das Kloſter Rorbach 1 Hufe Land in 3 Feldern ſeiner Flur an Curt Kerchhof und hat dieſe nach des letztern Schreiben von 1450 [6]) im Felde von Almesleben und Rorbach gelegen.

Die Zeit des Eingehens des Dorfes betreffend, ſo ſcheint ſchon die Urkunde von 1353 auf den Verfall der Kirche und des Dorfes hinzudeuten und da daſſelbe in der Halberſtädtiſchen Matrikel von 1400 [7]) ſich nicht veranlagt findet, ſo iſt wohl nicht zu zweifeln, daß daſſelbe damals bereits wüſte war.

H. v. Strombeck.

---

[1]) Schöttgen und Kreyſig l. c. p. 739.
[2]) Kreyſig Beitr. zur Hiſtor. v. Sachſen Th. 3. p. 270.
[3]) Mencken Script. rer. German. T. 1. p. 784.
[4]) Lenz Halberſt. Stiftshiſtor. p. 332.
[5]) Kreyſig Beitr. l. c p. 277.
[6]) L. c. p. 278.
[7]) Cf. hiſtor. Zeitſchr. l. c. p. 47—53.

5. Die Wüſtung Kiſelhauſen

im K. Preuß. landräthl. Kreiſe Sangerhauſen.

Der Ort, der auch als Kyſelhuſen vorkömmt, war ein Kirch- und Pfarrdorf (ſiehe unten 1285, 1534, 1537); ſeine Lage wird „½ Stunde weſtl. von Sangerhauſen links von der Chauſſee“ [1]) alſo nach Wallhauſen zu und als in der Flur von Sangerhauſen belegen, angegeben; [2]) er würde ſonach ganz nahe bei Almundisleben gelegen haben. Die Herrn Vereinsmitglieder in jener Gegend werden erſucht, Specielleres und Sichereres über die Lage anzugeben, insbeſondere, ob dieſe ſich etwa noch durch Gebäudetrümmer, Füllemunde ꝛc. und die der Flur durch einen andern Zehentherrn von der Sangerhauſenſchen markirt. Der Ort lag im Halberſtädtiſchen Archidiakonate Koldenborn [3]) und lag im Gau Friſonefelde.

Der Ort erſcheint ſchon in einer Urkunde von 991 (ſiehe Wüſtung Almundesleben.)

In einer Urkunde vom 15. Kal Febr. 1285 [4]) beſtimmt der Halberſt. Biſchof Volrad, daß die Proviſoren und Fundatoren des Hoſpitals außerhalb der Mauern Sangerhauſens, die Plebanen Heinrich zu Rorbach und Ulrich zu Kiſelhauſen und ihre Amtsnachfolger die Seelſorge in dem Hoſpitale beſorgen ſollen.

Laut Urkunde vom 6. Mai 1346 [5]) verpfänden Herzog Magnus von Braunſchweig und ſein gleichnamiger Sohn den Gebrüdern Heinrich und Albrecht v. Tuckenrode ihr Vorwerk zu Sangerhauſen mit den dazu gehörigen 5½ Hufen Land auf dem Felde daſelbſt und zu Kyſilhuſen für 70 Schock Groſchen; falls die Einlöſung nicht binnen 6 Jahren geſchieht, wollen die Herzöge dieſelben mit dem Vorwerke belehnen.

Laut Urkunde vom 22. Sept. 1350 [6]) belehnt Herzog Magnus von Braunſchweig die Agnes, Witwe Heinrichs v. Scellenberghe zur Leibzucht mit ½ Hofe zu Sangerhauſen nebſt Zubehör, ferner mit 30 Schock Zehenten zu Kyſelhuſen und dem Rothzehenten zu Sangerhauſen, ſowie mit 1½ Mark in dem Neuendorfe zu Sangerhauſen; wenn die Vettern des Heinrich von S. die andere Hälfte des qu. Hofs behalten wollen, ſo ſollen ſie ſich wegen der Hofgebäude mit deſſen Witwe abfinden.

---

[1]) Neue Mitth. d. Thür. Sächſ. Ver. Bd. I. J. 1. p. 53.
[2]) Wilhelm, Kloſter Memleben p. 66.
[3]) Hiſtor. Zeitſchr. für Niederſachſen 1862 p. 50.
[4]) Lenz Halberſt. Stiftsgeſch. p. 324.
[5]) Sudendorf Urk. der Herzöge v. Braunſchweig und Lüneburg Th. 2. p. 116.
[6]) L. c. p. 200.

Nach der bischöflich Halberstädtischen Matrikel von 1400 [1]) war Kyselhusen im Archidiakonate Koldenborn mit einem jährl. Betrage von 2 Sol. zur Prokuration veranlagt.

1483 verpfändet das Kloster Rorbach Land im Kyselhusenschen Felde vor Sangerhausen. [2])

1496 sind Claus Vorthe und Heyne Bygen der armen Leute zu Kiselhausen Vormünder. [3])

1476 bezog das Kloster Rorbach von der Mühle zu Kiselhausen einen Zins; [4]) der Ort wird also an einem fließenden Wasser gelegen haben.

Laut Urkunde von 1534 [5]) investirt der Archidiakon des Bannes Kaldenborn, der sich Johannes Esocis unterschreibt (nach andern Urk. v. 1533, 1534, 1537 heißt er Johannes Heßler) den durch den Sangerhausenschen Hauptmann Melchior v. Kutzeleben für die durch den Tod des Nikolaus Rotendorfer erledigte Parochialkirche der heil. Juliane in Keyselhausen präsentirten Joh. Burchardi und befiehlt dem divinorum operatori zu S. Jakobi in Sangerhausen, denselben in den realen Besitz des Orts Keiselhausen zu introduciren.

1535 leiht das Spital zu Kiselhausen an Hans Haferland Geld aus. [6])

Laut Urkunde die veneris post dom. Misericordias dom. 1537 [7]) incorporirt Johannes Heßler, Archidiakon und Probst zu Kaltenborn auf Antrag des Hauptmanns Philipp von Reybisch zu Sangerhausen für immer das Beneficium St Julianae zu Kiselhausen neben der Stadt Sangerhausen der Vicarie oder Prädicatur S. Trinitatis in der Parochialkirche zu St. Jakobi in Sangerhausen, jedoch dergestalt, daß die kirchlichen Lasten nach wie vor von beiden Beneficien geleistet werden und bestätigt, nachdem der Presbyter Joh. Burchardi das Benefiz Kiselhausen resignirt hat, den baccalaureus theol. Ulrich Grempeler, Besitzer der Prädicatur S. Trinitatis, auf Präsentation durch v. Reybitsch auch als Besitzer des Benefizes Kiselhausen; laut Urkunde vom 28. April 1537 [8]) bestätigt denn auch der Administrator des Bisthums Halberstadt diese Incorporation, weil das Dorf Kiselhusen nicht mehr existire.

H. v. Strombeck.

---

[1]) Histor. Zeitschr. l. c.
[2]) Kreysig Beitr. zur Histor. von Sachsen Th. 3. p. 293.
[3]) L. c. p. 298.
[4]) L. c.
[5]) Schöttgen und Kreysig dipl. et script. Th. 2. p. 817.
[6]) Kreysig Beitr. cit. Th. 3. p. 301.
[7]) Schöttgen und Kreysig l. c. Th. p. 822.
[8]) L. c. p. 823.

6. Kleine Bemerkungen.

Zwei Bemerkungen zu dem Werke:

Die Chroniken der niederſächſiſchen Städte. „Braunſchweig" Bd. I. und zwar:

1) Zu pag. 85 Zeile 9. Vring, was der Herr Herausgeber nicht zu erklären weiß, iſt ohne Zweifel das Dorf Uri im ſ. g. Haſenwinkel ohnweit Königslutter; daſſelbe kömmt in Urkunden als Vring, Vringe, Uurungon ꝛc. vor;

2) Zu pag. 105 Zeile 20 und Note 3. Ronowe iſt das Dorf Rennau oder Rannau im Haſenwinkel oder K. Preuß. Amtsgericht Fallersleben nicht gar zu weit von Uri; ein wüſtes Dorf des Namens in der Nähe von Gr. Steinum giebt es nicht, und was Haſſel und Bege davon ſagen, iſt unrichtig. H. v. St.

---

7. Zuſätze zu dem Aufſatze:

Noch einmal die Gründung Braunſchweigs betreffend.

Zu §. 1. Ordn. Nr. 3. pag. 13: Laut Urkunde vom 3. Non. Jun. 1218 [1]) übereignet Probſt Berthold zu Stederburg das geſammte Zehentrecht des Kloſters von dem Rottlande Hiddenla vor Braunſchweig dem Stifte St. Blaſii in Braunſchweig für 1 Mark Silbers und 4 Juchert Land bei Meinolvesrothe (Melverode bei Braunſchweig) für immer, und hat deshalb dieſer Rottzehente nicht bis in die neueſte Zeit in dem ſ. g großen Zehenten des Stifts Stederburg vor Braunſchweig geſteckt.

Nach der Angabe L. Hänſelmann's [2]), correſp. Mitglieds des Vereins, hat in der Flur der Altſtadt Braunſchweig, alſo vor dem Hohen- oder Wilhelmi-Thore, das eingegangene Dorf Munnenſtide gelegen; leider giebt derſelbe über das Eingehen des Orts ꝛc. nichts weiter an und ich bin dazu außer Stande.

Die pag. 24. unter Ordn. Nr. 4 und 5 in §. 7 bezeichneten Urnen ſcheinen der äußern Form nach den auf der dieſer Zeitſchrift Jahrgang 1868 Heft 1 beigefügten Tafel unter Nr. 2 abgebildeten Gefäßen zu gleichen.

H v. Strombeck.

---

[1]) Diplom. S. Blasii (Bodemeier I. 65) Wolfenbüttler Landesarchiv.
[2]) Die Chroniken der niederſächſiſchen Städte. Braunſchweig Bd. I. p. XV.

Neuere Schriften

zur geschichtlichen Kunde der Harzgegenden.

Dr. Joh. Christ. Gottlob Schumann, Königlicher Seminardirector in Osterburg. Die Missionsgeschichte der Harzgebiete. Ein Beitrag zur deutschen Kirchengeschichte. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 313 Seiten Text nebst Register.

Vor einer kurzen Besprechung dieses Werkes, welches eine der anziehendsten, bedeutsamsten Seiten unserer heimatlichen Geschichte in einer Zusammenfassung des gesammten Stoffs behandelt, wird es angemessen erscheinen, erst Ursprung und Absicht, dann die Quellen zu bezeichnen, aus denen es geflossen ist.

Die Schrift ist größtentheils aus Missionsvorträgen zusammengewebt, welche der Herr Verfasser in seiner amtlichen Stellung und auf an ihn ergangene Aufforderungen hin zumeist in zu Wernigerode, dann auch zu Ilsenburg, Halberstadt und Stötterlingenburg hielt. Seine Quellen sind fast ausschließlich die Hülfsmittel der Gräflichen Bibliothek zu Wernigerode, meist gedruckte Werke, ergänzungsweise auch Handschriftliches. Daneben wurden auch auf kürzeren Besuchen oder leihweise die Bibliotheken zu Wolfenbüttel und Dresden benutzt. Besonders die erstgenannte gräfliche Büchersammlung, mit deren interimistischer Verwaltung der Herr Verfasser sogar auf ein Vierteljahr betraut war, wurde mit unermüdlichem Eifer benutzt. Der Zweck der Veröffentlichung ist, der Liebe zur Geschichte des Reichs Gottes und der heimat-

lichen Missionsgeschichte Stoff und Nahrung und den früheren Amtsbrüdern Anhalt für ähnliche Vorträge zu bieten.

Dadurch bestimmt sich denn der Begriff eines Beitrags zur Kirchengeschichte näher. Da nun diejenigen, welche wissen, wie es mit den Quellen unserer heimischen Missionsgeschichte bestellt ist, sich wundern werden, daß dieser Stoff — und zwar in fortlaufender Darstellung, nicht umständlicher Untersuchung — sich über ein größeres Buch verbreiten könne, so ist zu bemerken, daß der Anschluß an das Harzgebiet nicht zu enge gefaßt und die mainzische, thüringische, nordische, wendische u. s. f. Mission mit berührt ist, daß das Werk nicht nur bis zur Vollendung die eigentliche Harzmission darstellt, sondern von der Zeit Ottos I. an (wenigstens von S. 205 ff.) auch die von den Harzgegenden, sowie vom ganzen Sachsenland ausgegangenen Missionsbestrebungen im Norden und Osten behandelt, daß endlich, nachdem bis zum Abt Herrand von Ilsenburg (— 1090) die Darstellung eine fortlaufende war, von S. 275 an kurz die für die harzische Kirchengeschichte wichtigsten Thatsachen des 12—14 Jahrhunderts und vom 15. an bis auf die Gegenwart zusammengestellt sind.

Seinem Zweck und Ursprung gemäß ist nun das Werk ein Opfer jugendfrischer Glaubensbegeisterung auf den Altar der Kirche und läßt überall die Liebe zu den Gegenständen und Geschichten durchscheinen, welche den Verfasser bei ihrer Darstellung befeuerte. Die unermüdliche Lesung und Durchforschung der Quellen, die seltene Gedächtniß- und frische Darstellungsgabe ihres Urhebers werden gewiß in den hier mitgetheilten Missionsgeschichten aufs wohlthuendste empfunden werden.

Bei der Erzählung, besonders der ältern Missionsgeschichten, werden die Quellen möglichst in ihrer eigenen Sprache — nur in deutscher Uebertragung — vorgeführt. Mit besonderer Liebe scheinen Liudger S. 62—70, Ansgar 86 ff. und damit zugleich die schöne Geschichte der Liutburg behandelt. Auch die heilige Hathumod (131—137) und Bernward von Hildesheim (232—242) treten mit ansprechenden Lebensbildern hervor. Besonders verdienstlich erscheint aber die Darstellung der Thätigkeit des Bischofs Haimo von Halberstadt (S. 104—115). Hier hat der Herr Verfasser uns diesen merkwürdigen Mann, über dessen Lebensverhältnisse es uns sonst so sehr an Nachrichten fehlt, aus seinen mühsam aber mit Liebe durchmusterten Schriften als glaubensinnigen Christen und treuen unermüdlichen Hirten und Vorbild seiner Gemeinde dargestellt.

Uebersichtlich ist von S. 20—39 das harzisch-sächsische Heidenthum und als Kehrseite von S. 145—167 mit besonderem Preise des altsächsischen Epos Heliand der Einfluß des Evangeliums auf das Sachsenvolk nachgewiesen.

Sollten wir Einzelnes hervorheben, was uns wünschenswerth erschienen wäre, so hätten wir zunächst gewünscht, daß, wenn auch kurze,

doch bestimmte Nachweise über die Fundstellen der benutzten, theilweise in allgemeiner Weise genannten, Quellen angegeben wären. Gleich auf der ersten Seite ist ein lateinisches Gedicht Heinrichs „von" Rosla aus dem 13. Jahrhundert angeführt. Es dürfte doch Manchen interessiren, zu wissen, wo er das Gedicht die „Herlingsberga" finden kann Gelegentlich ist aber zu bemerken, daß bei einer genauen Citirung auch wohl der Irrthum vermieden worden wäre, den Verfasser der Herlingsberga H. von Rosla zu nennen. Es gab nämlich zwar bekanntlich eine adelige Familie jenes Namens, aber unser Poet nennt sich Henricus Rosla Nienborgensis Saxo. Er war also sächsischen Stammes und jedenfalls zu Nienburg an der Weser im Sachsenlande gebürtig. Das Gedicht ist seither bloß von Meibom mitgetheilt (Lunaeburgi 1652 4° und Tom. 1 der Scriptores p. 775—783. 1688). S. 144 ist der Reformation des Klosters Königslutter vom Jahre 1136 (sie fand vielmehr 1135 statt) gedacht, und es ist dabei eine lateinische Stelle aus dem Chronicon Halberstadense angeführt. Nun haben wir mit Mühe in dieser Schrift (am besten gedruckt von Schatz) gesucht, aber nicht finden können, obwohl die Thatsache von Meibom, Leuckfeld, Lentz, Abel beim Annalista Saxo oder Annales Magdeburgenses erwähnt ist und K. Lothars Urk. v. 1. Aug. 1135 wiederholt gedruckt ist. Die Angabe der Seite hätte hier leicht ausgeholfen.

Die Untersuchung über die Kirchenheiligen ist gewiß für die kirchliche Alterthumskunde, und ihre Verehrung und die Legenden für die Kultusgeschichte von Bedeutung, aber wenn die Legenden von Heiligen, welche den Harz nie gesehen haben, Maternus, Vitus und sonst bloße Legenden erzählt werden, oder wenn S. 296—313 Heilige des Harzes — nicht etwa wirkliche Heilige, oder um die Ausbreitung des Evangeliums am Harz verdiente Männer, sondern Schutzpatrone einzelner Kirchen in den Harzgegenden — mit ihren Attributen und kurzen meist legendarischen Bemerkungen aufgeführt sind, „damit das Missionsfest der Heimat an die Heiligentage der Gegend angelehnt werden könne", so möchte der Werth dieser Zusammenstellung gerade in dieser bestimmten Absicht doch nicht ohne Bedenken sein, zumal es sich trifft, daß gerade Aegidius und die zwölf Nothhelfer an der Spitze stehen, die doch kaum für ein Missionsfest geeignete Anknüpfungspunkte bieten dürften.

Doch dies trifft nicht das Wesentliche des Werkes, dessen Verbreitung und Erfolg gewiß die treue Arbeit lohnen wird, welche in der Ausschöpfung und Nutzung so zahlreicher Quellen darauf verwandt ist. Möge es zu recht vielen eben so empfänglichen, frischen Herzen dringen als das ist, welches aus dem Buche zu uns redet.

E. J.

Vereins-Bericht

vom 1. Juli bis 1. October 1869.

Mit gegenwärtigem Hefte beschließt die Zeitschrift des Harzvereins ihren zweiten Jahrgang, den ersten vollständigen, da der Druck des vorhergehenden erst um die *Mitte* des Jahres 1868 begann. Wenn damit die Veröffentlichungen des Vereins auf drei Bände und gerade zu dem doppelten Umfang herangewachsen sind, der ursprünglich (vergl. §. 5 der Vereins-Satzungen 1868. S. XIV.) und grundsätzlich festgestellt wurde, so ist diese erfreuliche Erscheinung ein höchst ermuthigender Beweis für die vielseitige und stetig zunehmende Theilnahme der Harzer für ihre heimische Geschichte, die sich durch das Anwachsen der Mitgliederzahl in gleicher Weise bethätigt hat.

So lebhaft nun auch die Betheiligung von vielen Seiten ist, so muß es doch jeder ernste Freund der vaterländischen Geschichte und Alterthumskunde recht bedauern, daß noch eine Reihe von Städten und Orten für diese Dinge ganz todt und nicht vorhanden erscheint An Anregungen, mittelbaren und unmittelbaren, hat es kaum nach einer Seite gefehlt, wohl aber an Antworten. Es fehlt noch immer an einer *gleichmäßigen* Vertheilung und Vereinigung der Kräfte, welche zur Erreichung würdiger Ziele vonnöthen ist.

Die von der Vorstands-Versammlung zu Blankenburg am 15. April beschlossene Aufforderung der Herren Bürgermeister innerhalb des Harzgebiets behufs Förderung der Vereinszwecke, welche vom 23—25. Juni zur Ausführung gelangte und nach 70 Städten und Flecken des Gebiets gerichtet wurde, wird gewiß allerseits eine freundliche Berücksichtigung gefunden haben, wenn auch bis jetzt nur vereinzelt unmittelbar darauf geantwortet wurde.

Außer einer Vorstands-Sitzung des Gesammt-Vereins haben wir einer anregenden Versammlung des Ortsvereins zu Quedlinburg — welches jetzt mit 80 Mitgliedern vertreten ist — zu gedenken. Es war erfreulich zu bemerken, wie sich hier am Nachmittag des 9. August im großen Rathhaussaale einige fünfzig Vereinsmitglieder versammelten (vom Vorstand des Hauptvereins waren die Herren, Friederich, Huch und Jacobs anwesend) und wie, unter dem Vorgang des Herrn Bürgermeisters Brecht, die Erforschung der örtlichen Geschichte und Alterthümer von den ersten Vertretern der Stadt als eine allgemeine Angelegenheit betrachtet wurde. Es sollte dem entsprechend zunächst in allgemeiner Weise über die geeignetste Förderung der städtischen Alterthümer verhandelt werden.

Kam dies nun auch nicht zur Ausführung, so wurden doch von unserem verehrten Altmeister Herrn Director Dr. Wiggert aus Magdeburg mehrere anregende Vorträge über einzelne Theile der örtlichen Alterthümer gehalten, erstlich über einige im 17. Jahrhundert zu Actenumschlägen verwandte Blätter einer alten gemalten Itala-Handschrift, sodann über drei merkwürdige goldene Fundstücke aus der Nähe Ascherslebens, endlich über die Quedlinburger Münzkunde als Hülfs- und Förderungsmittel der örtlichen Alterthumskunde. Wir können umsomehr jedes Eingehen auf diese Mittheilungen unterlassen, als die erste und zweite, sobald sie soweit vorbereitet sind, in unserer Zeitschrift erscheinen sollen.

Die Vorstands-Sitzung des Harz-Vereins fand am 15. September Nachmittags 3 Uhr zu Harzburg im Gasthof Bellevue statt. Außer dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem ersten Schriftführer waren Herr Oberlehrer Dr. Koldewey aus Wolfenbüttel, Herr Landschaftsmaler Crola aus Ilsenburg, Herr Oberhütteninspector Knooke und Herr Lehrer Schucht aus Ocker und sechs bis sieben Herren aus Harzburg und Umgegend erschienen.

Nachdem die Angelegenheit der von Sr. Erlaucht dem Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode übernommenen Vertretung des Vereins auf der in diesem Jahre zu Regensburg tagenden Haupt-Versammlung des Gesammt-Vereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine kurz erledigt war, wurde auf Grund eines Schreibens des als Assessor nach Wechelde versetzten zweiten Schriftführers Herrn G. Bode von den anwesenden Vorstands-Mitgliedern in Erwägung gezogen, ob gemäß einer von jenem selbst dem Ermessen des Vorstands anheimgegebenen Entscheidung, die Stelle anderweitig zu besetzen sei. Die anwesenden Vorstands-Mitglieder glaubten aber nicht bloß, daß eine solche Entscheidung nach §. 7 der Vereins-Satzungen nur der jährlichen Hauptversammlung zustehe, sondern gaben sich auch der Hoffnung hin, daß es dem seitherigen zweiten Schriftführer bald wieder möglich sein werde, das von ihm bisher mit so treuer Hingebung und Erfolg geführte Amt weiter zu

verſehen, wenn auch der entfernter gelegene Wohnort und das neue Amt dieſer Thätigkeit gewiſſe Schranken ſetzen müßten.

Es wurde darauf den Verſammelten der Grundſtock einer vom Verein begründeten Sammlung Harziſcher — zunächſt mittelalterlicher und bis etwa 1600 reichender — Siegelabgüſſe vorgelegt. Die vorliegenden etwa 100 Siegel waren von unſerem Correſpondirenden Mitgliede, Herrn A. Hildebrand in Mieſte nach Wachsſiegeln des Staats-Archivs zu Magdeburg, des Gräflichen Haupt-Archivs zu Wernigerode und des Stadt-Archivs zu Nordhauſen, theilweiſe auch nach Original-Stempeln mit großem Kunſtgeſchick angefertigt. Gerade dieſe Sammlung kann durch mehrſeitige gütige Betheiligung unſerer geehrten Mitglieder ſehr gefördert werden.

Von demſelben Künſtler ſtammten die Zeichnungen mittelalterlicher Grabdenkmale zu Walkenried und Wernigerode, welche demnächſt, als zur Veröffentlichung durch den Verein beſtimmt, der Verſammlung vorgelegt wurden. Auch hier würde der Vorſtand Namens des Vereins ſich zu großem Danke verpflichtet fühlen, wenn die werthen Freunde der heimiſchen Alterthumskunde auf ähnliche Denkmäler aufmerkſam machen wollten.

Beſonders lebhaftes Intereſſe erregte die Beſprechung einer durch mehrere Lichtbilder veranſchaulichten alten handſchriftlichen Karte des nordweſtlichen Harzgebiets, welche in verjüngtem Maßſtabe in der Größe jener Lichtbilder, im nächſten Heft in einer Steinzeichnung mitgetheilt werden ſoll. Ueber mehrere Anlagen und Oertlichkeiten, Wege und Fluren wurde von den Herren Bergwerks-Director Hauptmann Caſtendyck aus Harzburg, Oberhütteninſpector Knooke und Lehrer Schucht aus Ocker willkommene Auskunft ertheilt.

Die Karte, welche älter iſt als die oberharziſchen Bergſtädte Clausthal, Altenau und ſelbſt Zellerfeld, enthält eine ziemlich bedeutende Zahl von Namen, Zeichen und Angaben, welche für die Erkenntniß der Zuſtände eines großen Theils des Oberharzes vor viertehalb Jahrhunderten höchſt lehrreich ſind. Wir erlauben uns ſchon an dieſer Stelle die Bitte auszuſprechen, daß, wenn einzelne Leſer dieſes Berichts in der Lage ſein ſollten, urkundliche und weniger zugängliche Einzelnheiten über Forſtorte, Sägemühlen- und Bergwerksanlagen innerhalb des Gebiets von der Ecker im Oſten, jenſeits der Grane im Weſten und bis über die Innerſte und zu den Söſequellen im Norden mitzutheilen, ſolche freundlichſt zu Händen des Referenten (Dr. Jacobs) erbeten werden.

Ein höchſt reicher Zuwachs wurde der Vereinsſammlung während der Sitzung zu Theil, indem Herr Dr. v. Heinemann eine große Kiſte mit Büchern nebſt Karten und Literalien als Geſchenk unſeres Correſpondirenden Mitglieds Herrn Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel übermittelte. Wir ſprechen gewiß im Sinne des ganzen Vereins für dieſe willkommene Gabe, deren einzelne Beſtandtheile weiter unten

aufgeführt ſind, auch an dieſer Stelle unſern angelegentlichſten Dank aus.

Indem wir zu den Veränderungen in der Mitgliederzahl übergehen, haben wir zunächſt des Ablebens eines theuren, hervorragenden Mannes zu gedenken, der zu den erſten Mitgliedern des Vereins gehörte, des Herrn Prof. Dr. V. A. Huber. Nur in ſelteneren Fällen treten die Glieder unſeres Vereins nach deſſen Natur und der Natur ſeines Gebiets in eine ſo nahe perſönliche Beziehung zu dem Vereinsganzen, daß wir Anlaß nehmen dürften, der Abgerufenen in dieſer Hinſicht zu gedenken. Bei dem Verewigten war dies der Fall: Obwohl ſeiner Hauptwirkſamkeit nach mehr in anderer Weiſe unermüdlich thätig für das Wohl ſeiner Mitmenſchen, zunächſt des Arbeiter- und Handwerkerſtandes, begrüßte er doch auch in dem Harzer Geſchichtsverein ein Mittel zur Erweckung und Nährung eines richtigen Verſtändniſſes und deshalb einer bewußten Liebe für die Erſcheinungen der Vergangenheit, die ja in Allem mit der Gegenwart in Beziehung ſtehen. Er machte auf geeignete Mitglieder unter entfernter wohnenden Bekannten aufmerkſam, hatte auch ſelbſt die Abſicht, Gegenſtände aus der geiſtigen Entwicklungsgeſchichte der Harzgegenden für die Zeitſchrift zu bearbeiten. Seine Stiftung zu St. Theobaldi in Nöſchenrode bot er aufs bereitwilligſte zu den Verſammlungen und Vorſtands-Sitzungen des Vereins an. Dort wurde denn auch am 2. Juni 1868 die erſte Hauptverſammlung und am 19. Januar 1869 eine Sitzung des Vorſtands abgehalten. Am 10. März 1800 zu Stuttgart geboren, gehörte der Verſtorbene erſt nach einem mannigfaltigen Entwickelungsgange und einem an Wechſel der Orte und Erfahrungen reichen Leben ſeit dem Jahre 1852 dem Harze, zunächſt Wernigerode, an. Aber in dieſer Wahlheimat verblieb er länger als an irgend einem anderen Orte und wurde daſelbſt nach einem Leben voll ſegensreicher Liebesthätigkeit im ſiebzigſten Jahre am 19. Juli dieſes 1869. Jahres abgerufen. Unter dem Harzbergen auf dem Kirchhof zu S. Theobaldi ruhen demnach auch die irdiſchen Reſte des theuern Mannes, deſſen mit um ſo größeren Dank und Ehren am Harze wird gedacht werden, je weniger ſein ſelbſtloſes unermüdetes Streben darauf ausging. —

Die bereits im vorigen Heft S. 203 aufgeführten Ehrenmitglieder haben mittlerweile nicht nur die auf ſie gefallene Wahl des Geſammt-Vereins angenommen, ſondern auch alle eine thatkräftige Unterſtützung der Zwecke deſſelben gütigſt zugeſagt. Als neues correſpondirendes Mitglied wurde noch durch allſeitige ſchriftliche Uebereinſtimmung der Vorſtandsmitglieder erwählt der

Herzogl. Anhaltiſche Cabinetsrath Herr Ferdinand Siebigk in Deſſau,

welcher in gleicher Weiſe jene Wahl annahm und die Förderung der Vereinszwecke zuſagte.

Neustrelitz.

Eggert, Schulrath.

Quedlinburg.

Mende, Justizrath.

Roßla

Raeck, Regierungs-Rath.
Rupprecht, Bau-Inspector.

Stolberg.

v. d. Decken, Regierungsrath.
Riehn, Bergmeister.

Mit Hinzunahme dieser neuen Mitglieder besteht der Verein gegenwärtig aus

1.	Ehrenmitgliedern	6
2.	Correspondirenden Mitgliedern	26
3.	Ordentlichen Mitgliedern . .	452
	Gesammtzahl	484.

Verzeichniß

der für die Sammlungen des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde eingegangenen Geschenke.

A. Bücher und Schriften.

Vom Herrn Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel:

434. H. Apfel, August der Jüngere Herzog zu Braunschweig und Lüneburg als Rector zu Rostock und Tübingen. Wolfenbüttel 1854. 4°.

435. Die Staats-, Berg- und Hüttenwerke im Oberharz und der Salzverkauf auf den fiscalischen Salzwerken. Berlin 1867. fol.

Vom Geh.-Rath v. Quast auf Radensleben:

439a. v. Quast, Ueber den Gang der Ausbreitung des romanischen und gothischen Styls in den monumentalen Bauwerken des Bisthums Halberstadt nachgewiesen. 4°.

459. Zschakwitz, J. F., Erleuterte Teutsche Alterthümer. Frankfurt und Leipzig 1743. 8°.
460. Dün[illegible]pt, J. Chr., Beiträge zur deutschen Niedersächsischen Ges[illegible]d deren Alterthümer. Helmstädt 1778. 8°.
461. Mi[illegible] Gründliche Vorstellung der vorzeitigen aus dem Heyd[illegible]m in die Kirche eingeführten Gebräuche und Ceremonien. Leipzig 1695. 8°.
462. Barth, F. K., Die altteutsche Religion. Leipzig 1835. 8°.
463. Struve, B. G., Corpus juris publici academicum. Jena 1726. 8°.
464. Estor, J. G., Pract. Vorstell. derer Rechte und Geschäffte welche die Räthe der Stände bei einem Reichskriege zu beobachten pflegen. Jena 1736. 8°.
465. Bonnaire de Pronville pouvoir législatif sous Charlemagne. Brunswick 1800. I. et II. 8°.
466 a. b. Mannert, K. G., Geographie der Griechen und Römer. Nürnberg 1799. 8°. 1. Thl. 4. Thl. 8°.
467. Lang, H. K., Histor. Prüfung des vermeintlichen Alters der teutschen Landstände. Göttingen 1796. 8°.
468. Werner, A., Catalogus aller Ertzbischöffe und Administratoren Magdeburgs. Magdeburg 1579. 4°.
469. Augustin C. F. B. Statistische Uebersicht des Königreichs Westphalen. Halle 1808. 8°.
470. Handbuch über das Königreich Westphalen von D. F. P. B. Hft. II. 8°.
471. Verzeichniß der Departements, Districte, Cantons und Communen des Königreichs Westphalen. 8°.
472 a. Uebersicht der Muncipalitäten des Oker-Departements.
b. Alphabet. Verz. sämmtlicher Ortschaften des Oker-Departements.
473. Statistisches Repertorium über das Königreich Westphalen. Fol.
474. Hundrich, Strafcodex für das französische Reich. Magdeburg 1811. 8°.
475. Gemeinnützige Unterhaltungen. Halberstadt 1808. 8°.
476. Augustin, C. F. B., Dissert. de triplici nexu inter Helmstadium et Halberstadium. 1822 8°.
477. v. Strombeck, J. H., Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt. Leipzig 1827. 8°.
478. Niemann, F., Die Stadt Halberstadt. Halberst. 1824. 8°.
479. Ordnung Eines Erbarn Rahts der Stadt Goslar wie es mit dem Armen Hoffe S. Pancratii vor dem Breitenthor gelegen soll gehalten werden. 1588. Fol. Mscpt.

480. Specification der Stifter, Klöſter, Städte, Aemter des Herzogthums Braunſchweig und Lüneburg. Fol. Mſcpt=
481. Auguſti Herzogens zu Brunswyk und Lüneburg Verordnung wy es mit Beſetz= und Verfaſſung der Klöſter ꝛc. einzurichten. 1655. 4°.
482. Ludewig Rudolphs Bergfreyheit denen Blankenburgiſchen Bergwerken ertheilet 1718. Fol.
483 a. Baring, D. E., Succincta notitia Scriptorum rerum Brunsvic. ac Luneburg. Hanoverae 1729. 8°.
483 b. Barba, A. A., Bergbüchlein. Frankfurt 1726. 8°.
484. Lentz, S., Hiſtor. General=Unterſuchungen. Halle 1746. 4°.
485. Steffens, J H., Auszug aus der Geſch. des Geſammthauſes Braunſchweig=Lüneburg. Celle 1776 8°.
486. Jacobi und Kraut, Annalen der Braunſchw. Lüneb. Churlande. Hannover 1787. 8°.
487. Ribbentrop, Ph. Chr., Landtags=Abſchiede ꝛc. Die landſchaftl. Verfaſſung des Herzogthums Braunſchw. Lüneburg Wolfenbüttel betreffend. Helmſtedt 1793. 4°. 1. Band.
488. Haſſel, G. und Bege, K., Geograph.=ſtatiſt. Beſchr. der Fürſtenthümer Wolfenbüttei und Blankenburg. Braunſchweig 1803. 8°.
488. Römer, J., Herzog Friedrich Wilhelm als Menſch. Braunſchweig 1815.
490. Bank, Th. W. H., Denkſchrift für Freunde des Abts Dr. A. Chr Bartels. Braunſchweig 1824. 8°.
491. v. Strombeck, F. L., Deutſcher Fürſtenſpiegel vom Herzog Julius und der Herzogin Eliſabeth zu Braunſchweig. Braunſchweig 1830. 4°.
492. v. Bülow, Verantwortung gegen die Anſchuldigung des engern Ausſchuſſes der Landſchaft. 1831. 8°.
493. Bege, C., Geſch. der Stadt Wolfenbüttel. Lüneburg 1832. 8°.
494. Strafreglement für Vergehen der Bergleute und Lohnarbeiter bei den Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Bergwerken. 1835. 8°.
495. Leben und Verbrechen des Barbiers H. V. Lüders gen. Scheller. Braunſchweig 1835. 8°.
496. Staats= und Adreß=Kalender für das Königreich Hannover. 1836. 8°.
497. Schneider, C. A., Alphabet. Ortsſchaftsregiſter Braunſchweigs. Braunſchweig 1838. 8°.
498. Der Annenmühler Gyps aus der Ablagerung bei Oſterode am Harz. Mainz. 1857. fol.

499. Bethmann, L. C., Herzog Auguſt der Jüngere der Gründer der Wolfenbüttler Bibliothek. Wolfenbüttel 1863. 8°.
500. Lange, Dr. G., Der Freiherr vom Stein, ein chriſtlicher Staatsmann. Blankenburg 1860. 4°.
501. Bardewiks, Blüthe und Untergang. Hannover 1863. Fol.
502. Geſetze des Königl. Pädagog. zu Ilfeld. Göttingen 1801. 4°.
503. v. Strombeck, F. K., Feier des Gedächtniſſes der Hochſchule Julia Carolina zu Helmſtedt. 1822. 4°.
504. Dr. Lancher, Geſchichte des gräfl. Hauſes und Grafſchaften Wernigerode, Stolberg, Roßla, Hohnſtein. Eisleben 1844.
505. Grafen v. Wernigerode. 4°. Mſcpt.
506. Stenzel, G. A. H., De ducum Germanorum post tempora Caroli magni origine et processu. Lipsiae 1816. 4°.
507. Burke, E., Jahrbücher der neuern Geſch. der Engliſchen Pflanzungen in Nord-America ſeit 1755. Danzig 1777.

Durch Schriftenaustauſch:

Vom Verein für Geſchichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzſtifts Magdeburg:

57. Geſchichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Magdeburg 1869. 4. Jahrg. 2. Heft. 8°.

Vom hiſtor. Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug:

167 a. Geſchichtsfreund. Einſiedeln 1869. Band XXIV. 8°.

Von der Friesch Genootschap van Geschied-Oudheid-en Taalkunde:

436. De Vrije Fries. Leeuwarden I—XI Thl. 1837—1868.

Von der antiquariſchen Geſellſchaft (Geſellſchaft für vaterländiſche Alterthümer) in Zürich:

437. Moſaikbild von Orbe. Zürich 1868. 4°. (XXXII.)
437 a. Geſchichte der Kyburg. Zürich 1869. 4°. (XXXIII).

Vom Hanauer Bezirksverein für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde:

438. Mittheilungen des Hanauer Bezirksvereins. Hanau 1860—1863. Nr. 1. 2. 3.

Von der Oberlauſ. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Görlitz:

139 a Neues Lauſitziſches Magazin XLVI. Bd. 1869.

Vom hiſtor. Verein der Oberpfalz und Regensburg:

116 a Verhandlungen des hiſt. Vereins von Oberpfalz und Regensburg. Band XVIII d. neuen Folge.

Vom hiſtor. Verein für Unterfranken und Aſchaffenburg zu Würzburg:

440. Archiv des hiſtor. Vereins von Unterfranken und Aſchaffenburg. Würzburg 1869. Bd. XX. 1. 2.

Vom Oudheidskundige Kring van het Land van Waas:

204 a. Annalen van den oudheidsk. Kring van het Land van Waas. Deerde Deel Tweede Afl. Januar 1869.

206 a. Sivet. Het Land van Waas. Deerde Aflev. St. Nikolaas 1869.

Vom Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg:

445. Zeitſchrift des Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg Innsbruck 1869. 8°.

Vom Königl. Sächſiſchen Verein für Erforſchung und Erhaltung vaterländiſcher Geſchichts- und Kunſtdenkmale in Dresden:

447 Mittheilungen des K. Sächſ. Vereins für Erf. u. Erhalt. vaterl. Geſch. und Kunſtdenkmale. XIX. Heft. Dresden, 1869. 8°.

Vom Verein für Mecklenburger Geſchichte und Alterthumskunde:

121 e. Mecklenburger Urkundenbuch. Bd. V. Schwerin 1869. 4°.

Vom Verein für Geſch. und Alterthümer der Herzogthümer Bremen Verden und des Landes Hadeln zu Stade:

148 c Archiv des Vereins für Geſchichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen, Verden und d. Landes Hadeln Stade 1869. 3. 8°.

Vom hiſtor. Verein für Oberfranken zu Bayreuth:

449. Archiv für Geſch. und Alterthumskunde von Oberfranken. XI. I. Bayreuth 1869. 8°.

450. v. Reitzenſtein Regeſten der Grafen von Orlamünde. Bayreuth 1869. 4°. 1. Liefr.

Vom Verein für Geſchichte und Alterthumskunde in Erfurt:

43. Mittheilungen des Vereins für Geſchichte und Alterthumskunde in Erfurt. 4. Heft 1869. Erfurt. 8°.

B. Münzen.

Vom Hauptmann v. Brandis in Erfurt:
27. Stolberger 1/6 Thaler.

Vom Herrn Forſtmeiſter Denicke zu Stolberg:
28. Drei Münzen am Hainberg bei Lutter am Barenberg gefunden.

C. Alterthümer, Siegel und Kunſtſachen.

Vom Herrn Dahle in Aſchersleben:
21. Siegel der Stadt Aſchersleben.

Vom Herrn Regiſtrator Sack in Braunſchweig:
22. Eilf Stück Reinſteiniſche Siegel.

Vom Herrn Hildebrandt in Mieſte:
23. Siegel-Abdr. Hans v. Bünau.

Von Demſelben durch Ankauf erworben:
24. S. Claus v. Arenswald 1502.
25. S. Burchardus longus de Asseburg 14 Sec.
26. S. Heinrich Graf zu Blankenburg 1289.
27. S. der Aebtiſſin zu Blankenburg 1302.
28 S. Hinricus Comes de Blankenburg 1307.
29. Heinrich Graf zu Blankenburg 1322.
30 S. Heinrich Graf zu Blankenburg 1340.
31. S. Bleicherode (15. Sec.).
32. S. Brakel (Hptſ.) 1285.
33. S. Bernhard v. Brakel 1285.
34. Otto Herzog zu Braunſchweig 1239.
35. Henricus
36. Albertus } de Ebeleyben (?) 1307.
37. Ludolfus
38. Ellrich Hptſ. (14 Sec).
39. Diedrich v. Gadenſtedt 1561
40. Cuno zu Gandersheim 1271.
41. Margarethe Aebtiſſin zu Gandersheim 1271.
42. S. Sti Simonis et Judae zu Goslar (14 Sec).

43. Rolf v. Barum, Bürger von Goslar 1357.
44. Conr. Romolt, Bürger von Goslar. 1357.
45. Hörter (Hptf.) 1285.
46. St. Jacobi maj. zu Halberſtadt 1347.
47. Secr. v. Heringen (14 Sec.).
48. Heinrich Graf zu Hohnſtein 1298.
49. S. Theoderici Com. de Honstein (14 Sec.)
50. Siegfried Sack
51. Chr. Weikmann } Die erſten lutheriſchen Prediger im Dom zu Magdeburg. 1581.
52. Mart. Hahn
53. . . v. Nebra 1414.
54. Hptf. v. Nordhauſen (Sec. 15).
55. Elgerus Probſt zu Nordhauſen 1296.
56. S. Heinrici sub. sce Crucis North. (in duplo).
57. — — — s. crucis in North. (14 Sec.)
58. N. Junge (Nordh. Patrizier 14 Sec.)
59. Bernhard Junge (North. Patrizier 14 Sec.)
60. Otto comes de Ravensberg 1258. (in duplo).
61. } Adelheid Gräfin v. Ravensberg 1258.
62. }
63. Heinrich v. Raſtenberg 1502.
64. Beſeke v. Romsleben 1350.
65. Heinrich Graf zu Schwarzburg (15 Sec.)
66. Kersten de Sundershusen 1337.
67. Sondershauſen (Stadtf.) (14 Sec.)
68. Heinrich Graf zu Regenſtein 1259.
69. Günther v. Schlotheim 1337.
70. Stolberg civit. (15 Sec.)
71. Hans v. Holbach, Vogt zu Stolberg 1464.
72. Neuſt unterm Hohnſtein Secr. (16 Sec.)
73. Hans v. Sundhauſen 1572
74. S. Priorisse et conv. in Wederstede 1336.
75. Fridericus comes de Wernigerode 1258.
76. Gebhardus comes de Wernigerode 1258.
77. Konrad comes de Wernigerode 1298.
78. } Fredericus dictus de Wernigerode dominus de
79. } Heldrungen.
80. Chriſtoph Graf zu Stolberg Domprobſt zu Halberſtadt.
81. Heinrich Horn, Official zu Halberſtadt.
82. N. v Sundhauſen (15 Sec.)
83. Conrad Com. de Wernigerode 1399.
84. Heinrich von Altenrode 1519.
85. S. Commendatoris in Langele 1499.
86. Heinrich v. Minsleben 1392.

87. Curd v. Minsleben 1475.
88. Claus v. Minsleben 1473.
89. Heinrich Graf v. Waldenberg 1259.
90. Heinrich v. Germar (14 Sec.)
91. Hans v. Holbach 1464.
92. Bertold v. Hildenſen (14 Sec.)
93. Fridericus de Hoppegart (14 Sec.)
94. N. de Lapide (14 Sec.)
95. Balcer v. Borke.
96. Joerg Werther 1502.
97. Eilard v. Roettorp 1360.
98. Heyso de Hengenrode 14 Sec.
99. S. Magr. Johannis felicis archiepiscopi MDXXXX.
100. S. der Barbiere zu Brunswik 1586.
101. ? Kalandsſiegel.
102. S. Johannis . . . 14 Sec.
103. ? aus dem Nordhäuſer Archiv. Loſes Siegel.
104. . . il. Irmgard . . . de north . . .
105. Fratris Henrici . . . . op. a. d. (15 Sec.)
106 - 114. Unbeſtimmte Siegel.

Karten.

Vom Herrn Hilmar v. Strombeck:

A. General-Karte von dem Königreich Weſtphalen. V. F. W. Streit 1810.
B. Karte vom Königreich Weſtphalen 1808.
C. Carte du Royaume de Westphalie 1813.
D. Grafſchaft Hoya.
E. Karte über den nördl. Theil der Chur- und Fürſtl. Braunſchweigiſchen Lande.
F. a. Forſtrevier Walkenried.
b. „ Zorge.
c. „ Hohegeiß.
d. „ Wieda.
G. Karte von Rußland.
H. Karte von Polen 1778.

DR. A. Friederich,
Conſervator der Vereins-Sammlungen.

Druckfehler.

Seite	14	Zeile	12	von unten lies ſein würde ſtatt iſt.
„	14	„	7	v. u. lies würde ſtatt wird.
„	23	„	7	v. o. lies Hargbüttel ſtatt Harebüttel.
„	23	„	19	v. o. lies Ohre ſtatt Oker.
„	27	„	14	v. u. muß zwiſchen Heinrich und Juſt ein Komma geſetzt werden.
„	27	„	1	v. u. lies Tamckerode ſtatt Tanckerode.
„	81	„	4	v. o. lies 1569 ſtatt 1568.
„	146	„	10	v. u. lies Vivigenz ſtatt Virvigenz.

Inhalt.

Drittes Heft.

Seite

Ueber das Eingehen von Dörfern im Mittelalter und die Lage von Groß-Orden. Von Gustav Brecht in Quedlinburg. . 1—10

Eva von Trott, Heinrich des Jüngeren von Braunschweig Geliebte, und ihre Nachkommenschaft. Von Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel . . . . . 11—57

Hierographia Quedlinburgensis. Verzeichniß der in der Stadt Quedlinburg früher und noch jetzt bestehenden Stifter, Klöster, Hospitäler, Kirchen u. s. f. Von G. A. v. Mülverstedt, Archiv-Rath in Magdeburg. (Fortsetzung zu Heft II S. 71 ff.) 58—71

Das Güterverzeichniß und das Lehnregister des Grafen Sigfrid II. von Blankenburg aus den Jahren 1209—1227. Mitgeth. von G. Bode und G. A. Leibrock in Blankenburg . 71—94

War Bischof Siegfried von Samland ein Graf von Regenstein? Vom Archiv-Rath G. A. v. Mülverstedt in Magdeburg 95—101

Denkmale der Vorzeit zu Mansfeld und Eisleben. 2. Die Kirche im Schloße zu Mansfeld. 3. Stadtkirche zu Thal Mansfeld. Mitgetheilt vom Appellationsgerichts-Rath v. Arnstedt in Naumburg a/S. (Fortsetzung folgt) . . . . . 101—106

Stadt Eisleben. Untersuchungen über das Alter des Orts und über die Herkunft der zuerst ersichtlichen Besitzer desselben. Von Demselben . . . . . 107—138

Die älteren Mitglieder der Familie der Edelherren von Dorstadt. Von H. Dürre in Braunschweig. . . . . 138—143

Zur Geschichte des harzischen Handels im 16. Jahrhundert. Von Ed. Jacobs . . . . . 144—160

Ausgrabungen.

Münzfund in Wernigerode. Von A. Friederich . . . . . 161—162

Der Hasselfelder Fund. Von G. Bode . . . . . 162—165

Heraldik, Münz- und Siegelkunde.

Unedirte Münzen der Grafen zu Stolberg. Vom Archiv-Rath G. A. v. Mülverstedt in Magdeburg (Fortsetzung folgt) . . 166—173

Noch ein Bünauisches Siegel. Von Ad. Hildebrandt in Mieste. 173—174

Siegel der Stadt Elbingerode auf dem Harz. Von Ed. Jacobs. 174—176

Digitized by Google

Vermiſchtes.

	Seite
1. Neubau der Heidberger Warte im Jahre 1458. Von G. Brecht.	177—178
2. Die Handelsfreiheiten Quedlinburgs. Von Demſelben. . . .	178—179
3. Nachtrag zu Seite 1—10. Von Demſelben.	179—182
4. Nachleſe aus dem Domarchiv zu Halberſtadt. Von R. Goerne in Derenburg.	182—184
5. Zur Geſchichte von Hüttenrode. Vom Archiv-Rath v. Mülverſtedt	184—185
6. Die Teichhütter Kanonen. Von H. Schucht in Oker . . .	185—187
7. Die erſte gegneriſche Kritik über die lutheriſche Ueberſetzung des Neuen Teſtamentes von 1522. Von Dr. Franz Weber in Halberſtadt	187—190
8. Aus einem Halberſtädter Formelbuch des 12. Jahrhunderts. Von Paſtor Dr. Winter in Schönebeck	190—195
9. Ecclesia Dusnensis. Von Demſelben	195—198
Neuere Schriften zur geſchichtlichen Kunde der Harzgegenden . . .	199 201
Vereins-Bericht vom 1. April bis Ende Juni 1869	202—210
Verzeichniß der für die Sammlungen des Harzvereins ertauſchten und geſchenkten Bücher und ſonſtigen Gegenſtände. Vom Conſervator der Vereins-Sammlungen Sanitäts Rath Dr. A. Friederich	210—224
Druckfehler	224

Inhalt.

Viertes Heft.

Seite

Ueber die Bedeutung und den Begriff des Wortes Dom mit besonderer Rücksicht auf Halberstadt. Vom Archiv-Rath G. A. v. Mülverstedt in Magdeburg 1–11

Noch einmal die Gründung Braunschweigs betreffend. Von Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel 12–28

Das ehemalige Salzwerk zwischen Anleben und der Numburg. Von Karl Meyer, Lehrer zu Roßla 28–39

Herzog Julius von Braunschweig als Student und geduldigter Regent. Vom Registrator Sack in Braunschweig 40–94

Väterliche Ermahnungen des Durchl. Fürsten Friedrich zu Anhalt an seinen Sohn, den Fürsten Wilhelm zu Anhalt. Nebst einem Vorworte mitgetheilt vom Oberhofprediger Dr. Fr. Hoffmann zu Ballenstedt 95–122

Wie es Ballenstedt in den letzten Jahren des dreißigjährigen Krieges erging. Von Demselben 122–131

Ritter an der Spitze der Stadträthe im 13. Jahrhundert mit besonderer Beziehung auf Halberstadt und andere Harzstädte. Ueber den Begriff von miles. Vom Archiv-Rath G. A. v. Mülverstedt 132–155

Nordhausen und König Heinrich IV. von Frankreich. Vom Gymnasial-Director Dr. G. Schmidt zu Nordhausen 155–166

Das Feuer, seine Verheerungen und die Unterstützungen bei Brandschäden alter Zeiten in Braunschweig und der Umgegend. Vom Registrator Sack in Braunschweig 166–174

Ausgrabungen.

Urnenfund zu Nordhausen. Von Dr. Th. Perschmann . . . 175–176

Harzische Münzkunde.

Unedirte Münzen der Grafen zu Stolberg. Zweite Tafel. Vom Archiv-Rath G. A. v. Mülverstedt in Magdeburg . 177–180

Vermischtes.

1. Halberstädter Fehdebriefe. Von J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen 181–185

Digitized by Google

		Seite
2. Die Brandisschen Familienbücher. Mitgetheilt von Ed. Jacobs.		186 –192
3. Das cognomen Johann Sachses betreffend. Von Demselben . .		192 –193
4. Die Wüstung Almundisleben. . .	Von Hilmar v. Strombeck.	193 –195
5. Die Wüstung Kiselhausen.		196 –197
6. u. 7. Kleine Bemerkungen und Zusätze.		198
Neuere Schriften zur geschichtlichen Kunde der Harzgegenden . . .		199—201
Vereins-Bericht vom 1. Juli bis Ende September 1869.		202—207
Verzeichniß der für die Sammlungen des Harzvereins ertauschten und geschenkten Bücher und sonstigen Gegenstände. Vom Conservator der Vereins-Sammlungen Sanitätsrath Dr. A. Friederich		207—215
Druckfehler		216

Druck von B. Angerstein in Wernigerode.

10.

8.

9.

11.

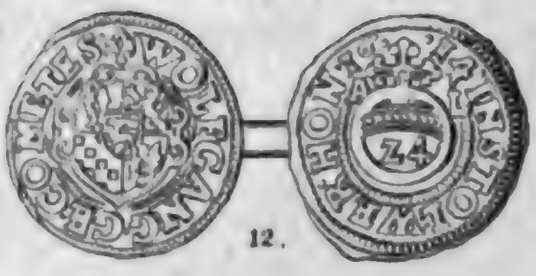

12.

13.

14.

Digitized by Google

YC 43808

M96296

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google